BAULEITPLANUNG DER ALTEN HANSESTADT LEMGO

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDKRAFT“

Beratungsunterlagen zu den im Rahmen der frühzeitigen sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Teil I: Abwägung

Lemgo, März 2015

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Planungsbüro Tischmann Schrooten

Behandlungsvorschläge zu den im Rahmen der frühzeitigen sowie erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen.

Durchführung des Aufstellungsverfahrens

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner Sitzung am 29.01.2013 den Aufstellungsbeschluss für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gefasst.

Die Öffentlichkeit hatte in der Zeit vom 19.06.2013 bis 31.07.2013 (verlängert) die Gelegenheit, Anregungen zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ abzugeben. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB ist durch eine öffentliche Veranstaltung am 11.07.2013 im Rathaus Lemgo ergänzt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Nachbarkommunen sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2(2) und 4(1) BauGB wurde von der Verwaltung mit Anschreiben vom 16.07. 2013 durchgeführt.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 mussten die Flächenkulisse sowie die harten und weichen Tabukriterien überprüft werden. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert.

Im Ergebnis war eine Neuberechnung der Vorrangflächenpotenziale erforderlich. Diese Änderung zog eine Wiederholung des Verfahrensschritts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Nachbarkommunen, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach sich.

Analog zur Vorgehensweise in der ersten frühzeitigen Beteiligung erfolgte die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB in der Zeit vom 08.01.2014 bis 10.02.2014. Die Nachbarkommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2014 erneut um Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Veranstaltung am 11.07.2013 wurden die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Planung informiert. Fragen wurden direkt im Rahmen der Veranstaltung beantwortet. Das Protokoll der Versammlung ist ab Seite 5 wiedergegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB sind aus der Öffentlichkeit ca. 114 Anregungen eingegangen. Die zweite frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB hatte noch deutlich mehr Resonanz, hier gingen aus der Öffentlichkeit ca. 1418 Anregungen ein.

Alle Anregungen, sowohl der frühzeitigen als auch der erneuten frühzeitigen Beteiligung, werden im Rahmen der nachfolgenden Abwägung berücksichtigt.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB im Rahmen der 1. frühzeitigen Beteiligung (19.06.2013 bis 31.07.2013)

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

Bezirksregierung Detmold, Dez. 33 Bodenordnung, Ländliche Entwicklung (2 Schreiben)	27.06.2013 05.07.2013
Bezirksregierung Detmold, Dez. 33, 53 und 54	05.07.2013
B.U.N.D., Ortsgruppe Lemgo	31.07.2013
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K4 (2 Schreiben)	13.10.2013
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Kompetenzteam Baurecht	03.07.2013
Deutsche Telekom Technik GmbH, Netzproduktion GmbH, Ndl. MS	12.07.2013
Kreis Lippe, Der Landrat	18.07.2013
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	31.07.2013
Landwirtschaftskammer NRW	16.07.2013
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld	27.06.2013
LWL - Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westfalen	05.08.2013
NABU Kreisverband Lippe e.V.	28.07.2013

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	18.06.2013
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	17.07.2013
Westnetz GmbH	01.07.2013

Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
BVO Busverkehr Ostwestfalen
E.ON Westfalen Weser AG, Hameln
Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.
GASCADE Gastransport GmbH
Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Industrie- und Handelskammer zu Detmold
Lippischer Heimatbund
Lippisches Landeskirchenamt
Lippisches Landesmuseum
Stadtwerke Lemgo GmbH
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
VBE Verkehrsbetriebe Extertal
Wasser- und Bodenverband Lemgo - Begatal
Werre Wasserverband

Stellungnahmen der Nachbarkommunen:

Gemeinde Dörentrup,	16.07.2013
Stadt Bad Salzuflen	19.07.2013

Von folgenden Nachbarkommunen liegen keine Stellungnahmen vor:

Gemeinde Kalletal
Stadt Blomberg
Stadt Detmold
Stadtverwaltung Lage
Stadtverwaltung Vlotho

Von den Fachbereichen der Stadtverwaltung Lemgo liegen keine Stellungnahmen vor.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen TÖB im Rahmen der 2. frühzeitigen Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Bezirksregierung Detmold zur landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG	05.03.2014

Stellungnahmen mit Anregungen/Hinweisen:

BUND, Ortsgruppe Lemgo	10.02.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, Referat K4 (2 Schreiben)	06.05.2014
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster	04.02.2014
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen	08.01.2014
Kreis Lippe, Der Landrat	06.02.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe	10.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstelle Höxter	03.02.2014
LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld	11.02.2014
NABU Kreisverband Lippe e.V.	10.02.2014
Stadtwerke Lemgo GmbH	30.01.2014
Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster	22.01.2014 13.03.2014

Stellungnahmen ohne Anregungen/Hinweise:

Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG	10.01.2014

Von folgenden TÖB liegen keine Stellungnahmen vor:

Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
Bezirksregierung Detmold, Dez. 54 Wasserwirtschaft
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben
BVO Busverkehr Ostwestfalen
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Kompetenzteam Baurecht
E.ON Westfalen Weser AG, Hameln
Einzelhandelsverband Ostwestfalen e.V.
GASCADE Gastransport GmbH
Gemeindeverband kath. Kirchengemeinden (Bielefeld)
Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld
Industrie- und Handelskammer zu Detmold
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe
Lippischer Heimatbund
Lippisches Landesmuseum
Lippisches Landeskirchenamt
LWL - Westf. Amt für Denkmalpflege
VBE Verkehrsbetriebe Extertal
Wasser- und Bodenverband Lemgo - Begatal
Werre Wasserverband

Stellungnahmen der Nachbarkommunen:

Gemeinde Dörentrup	10.02.2014
Stadt Detmold, FB 6 Stadtentwicklung	10.02.2014
Stadt Bad Salzuflen, Fachbereich Planung und Bauen, Fachdienst Stadtplanung und Umwelt	31.01.2014

Von folgenden Nachbarkommunen liegen keine Stellungnahmen vor:

Gemeinde Kalletal
Stadt Blomberg
Stadtverwaltung Lage
Stadtverwaltung Vlotho

Von den Fachbereichen der Stadtverwaltung Lemgo liegen keine Stellungnahmen vor.

P R O T O K O L L

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 19.06.-31.07.2013 (verlängert) gemäß § 3 (1) BauGB – Information und Bürgerversammlung**

Datum: Donnerstag, den 11. Juli 2013

Zeit: 18:30 Uhr bis 20 Uhr 50

Ort: Rathaus Lemgo, Marktplatz 3 32657 Lemgo

Moderation / Versammlungsleitung: Frau Sauerländer

(Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung)

Teilnehmer: Ca. 150 Bürgerinnen und Bürger
(eingetragen in beigefügte Teilnehmerlisten: 131)

Ratsmitglieder (siehe Teilnehmerliste)

Beauftragte Büros	Herr Tischmann (Planungsbüro Tischmann Schrooten)
	Herr Brokmann (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)
Verwaltung	Herr Austermann (Bürgermeister)
	Herr Strüßmann (Geschäftsbereich Stadtplanung und Bauen)
	Frau Hermann (Abt. Stadtplanung)
	Frau Nickl (Abt. Stadtplanung)

Herr Dr. Austermann begrüßt die zahlreichen Besucherinnen und Besucher der Bürgerversammlung.

Das Interesse an der Veranstaltung zeige, wie sehr das Thema die Menschen bewegt. Er macht deutlich, dass die Forderung nach mehr Windkraft vom Gesetzgeber ausgehe und als Konsequenz auch die Stadt Lemgo handeln müsse. Der bisherige Flächennutzungsplan (FNP) von 1998 mit Einzelstandorten entspreche nicht mehr der heutigen Rechtslage. Werde man nicht tätig, hätte man am Ende überall Anlagen. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo habe deshalb das Aufstellungsverfahren beschlossen, um bei der städtebaulichen Planung aktiv die Auswahl der Flächen steuern zu können. Er betont, dass die Politik bisher noch nicht entschieden habe, lediglich die Durchführung des Planungsverfahrens. Die Gutachter würden vorstellen, in welchen Räumen aufgrund der gesetzlichen Situation Windkraft denkbar sei. Derzeit rede man über Suchräume, die noch keine Vorrangflächen seien. Nach Abschluss eines mehrstufigen Verfahrens, in dem sich die Bürger mehrfach beteiligen könnten, werde der Rat entscheiden. Am Ende werde es auf jeden Fall mehr Windkraft in Lemgo geben. Der Gesetzgeber wolle es so, die Stadt Lemgo werde sich an die Gesetze halten und ein vernünftiges und geordnetes Verfahren durchführen. Falls jemand Probleme mit dem Gesetzgeber habe, müsse er sich an Düsseldorf oder Berlin wenden, nicht an die Adresse der Stadt Lemgo.

Herr Dr. Austermann verabschiedet sich und übergibt an Frau Sauerländer. Die Teilnehmer von der Verwaltung und von den Büros stellen sich der Reihe nach vor. Herr Strüßmann ergänzt die Einleitung des Bürgermeisters dahingehend, dass der Rat sich entschieden habe, die grundsätzliche Privilegierung der Windkraft im Außenbereich einzuschränken in der Form, dass Konzentrationszonen für Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen. Würde man dies nicht tun, wäre ein Antrag auf Windkraftnutzung an jeder Stelle im Stadtgebiet möglich und müsste im Einzelfall geprüft werden. In einer über 1 ½ Jahre dauernden Studie habe man die Voraussetzungen für Potentialflächen untersuchen lassen. Derzeit befinde man sich vom Verfahrensstand her in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange. Man erwarte sich aus der frühz. Beteiligung zusätzliche Hinweise, die im Rahmen des Verfahrens bewertet und abgewogen würden, bevor man an die endgültige Eingrenzung der Windvorrangflächen gehe. Im formellen Offenlegungsverfahren könnten erneut Bedenken und Anregungen geltend gemacht werden.

Herr Brokmann stellt anhand einer umfangreichen Powerpoint-Präsentation das gesamträumliche Planungskonzept zur Windpotenzialflächenanalyse vor: Rechtliche Voraussetzungen, methodischer Ansatz (3-stufiges Verfahren), Abgrenzung von Tabu- und Restriktionskriterien („harte“ und „weiche“ Tabuzonen), Plausibilitätsprüfung, einzelflächenbezogene Prüfung. Anschließend stellt Herr Tischmann ebenfalls mit Hilfe einer Präsentation Vorgehensweise, Verfahren und Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ vor.

Hinweis: Die Präsentationen sind einzusehen unter www.lemgo.de → Bauen&Umwelt → Bauleitplanung → Bauleitpläne im Verfahren (bzw. bis 31.07.2013 → Aktuelle Beteiligungen)

Im Anschluss an die Vorträge werden Fragen gestellt.

Bürger aus Kirchheide: Wurde die Planung mit den Nachbargemeinden abgestimmt? Der Salzufler Windpark befindet sich hart an der Grenze zu Lemgo.

Antwort Tischmann: Dies ist weitgehend geschehen. Allerdings sind durch Windkraftanlagen der Nachbarkommune vorbelastete Flächen aus übergeordneter Sicht als geeignet für den Bau weiterer Anlagen einzustufen.

Bürgerin: Was ist die gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationsflächen? Wer entscheidet über die Anzahl der Potentialflächen?

Antwort Tischmann: Grundlage ist § 35 des Baugesetzbuches (BauGB), der vor 17 Jahren dahin geändert worden ist, dass Windkraftanlagen im Außenbereich privilegiert sind. Seitdem ist es so, dass Kommunen planen können, wenn sie ordnen möchten, aber nicht planen müssen, wenn sie es zulassen wollen, dass überall im Stadtgebiet Anträge gestellt werden können. Die gefundenen Potentialflächen sind – wie Herr Brokmann erläutert hat – nach schrittweiser Überlagerung verschiedener Ausschluss- und Auswahlkriterien übrig geblieben. Ein besonderes Problem, das sich anscheinend viele Juristen nicht vorstellen könnten, ist die Streubebauung im hiesigen Raum, die es in den übrigen Bundesländern kaum gibt. Man verstehe die Sorgen und Vorbehalte der Bevölkerung und versuche einen vernünftigen Mittelweg zu finden. Bürgerin: Sind die technischen Möglichkeiten zur Einspeisung des erzeugten Stroms gegeben?

Antwort Tischmann: Dies ist auf der Ebenen der FNP-Planung nicht relevant, da man zur Frage der Wirtschaftlichkeit keine Aussage treffen könne. Es handelt sich um Investitionsentscheidungen der Vorhabenträger. Der Bau der Anlagen selbst ist nicht Gegenstand des FNP.

Bürgerin: Sie weise darauf hin, dass der Reiterhof Rieperturm mit Ferienwohnungen von den Potentialflächen Nr. 9 umzingelt werde. Nach dem Bau von Anlagen werde da wohl keiner mehr hinkommen. Da würden auch 300 oder 600 m Abstand keinen Unterschied machen. Ob das zulässig sei?

Antwort Tischmann: Dies sei für die Kommunen ein ungeheuer schwieriges Feld, da die persönlichen Betroffenheiten mit allen Facetten in die Abwägungen zum FNP nicht einbezogen werden können. Es gelte Flächen herauszuarbeiten, auf denen grundsätzlich nach BauGB Windkraftnutzung möglich sei. Die Stellungnahmen zu diesem Thema müssen bewertet und abgewogen werden. Evtl. könne der Grad der Betroffenheit aber erst in der Einzelfallprüfung bei Vorliegen eines Bauantrags berücksichtigt werden.

Bürger aus Vossheide: Was passiert, wenn in der Planung 9 von 10 Flächen herausfallen? Zwingt der Gesetzgeben dann zur Ausweisung? Er regt einen „Windkraftbudget-Handel“ zwischen den Kommunen ähnlich dem CO^2-Emissionshandel an. Durch den geänderten Ackerbau wegen der Biogas-Anlagen habe man schon eine Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Nun beeinflusse man diese auch noch in der Höhe. Es fehle eine gesamtökologische Betrachtung.

Antwort Tischmann: Eine Kommune könne in der Tat so betroffen sein, dass sie nach objektiver Prüfung kein Windrad aufstellen könne, z.B. die Nordseeinseln. In einem regionalen Deal wird dort der Ausgleich im Hinterland der Küste geschaffen. Man müsse aber eine Kommune haben, die das übernimmt. Es müsse geprüft werden, welche objektiven Kriterien es für einen Ausschluss der Windkraftnutzung gebe. Diese würden teilweise durch die Gesetze vorgegeben; hinzu komme das Richterrecht, da Oberverwaltungsgerichte und Bundesverwaltungsgericht in den letzten 15 Jahren beurteilt haben, was geht und was geht nicht. Der eindeutige Trend in der Rechtsprechung gehe dahin, dass es nicht reicht, wenn man etwas nicht so gerne hätte. Es seien schon zahlreiche Flächennutzungspläne an zu geringer Flächenausweisung gescheitert; dies werde als Verhinderungsplanung gewertet. Bei den Auswahlkriterien für die Konzentrationsflächen spiele die gesamtökologische Betrachtung keine Rolle.

Bürger: Brauche man so viele Anlagen überhaupt? Es gebe doch schon zuviel Strom. Reiche es nicht, kleinere Anlagen gegen größere auszutauschen?

Antwort Tischmann: Diese Diskussion könne auf Ebene der FNP-Planung nicht geführt werden. Die politische Anforderung sei eindeutig, dass mehr Windkraft gewollt sei. Die juristische Einschätzung sei ebenfalls eindeutig: Die Kommunen müssen planen! Was daraus werde, hänge z.B. auch davon ab, welche Anreize Investoren durch Förderprogramme haben. Diese inhaltlich politischen Fragen sind auf kommunaler Ebene nicht zu lösen.

Bürger: Wenn nun 10 Flächen in der Prüfung sind, kann der Rat sagen, uns reichen aber 5? Oder gilt dies als Verhinderungsplanung?

Antwort Tischmann: Es darf keine Willkürentscheidung getroffen werden. Die Maßstäbe in der Prüfung sind außerordentlich streng und werden immer strenger. Es müssen sehr triftige Gründe dafür vorliegen, Flächen aus der Planung herauszunehmen. Diese sind voll inhaltlich gerichtlich überprüfbar. Wegen der Streubebauung fallen in OWL von vorneherein viele Flächen weg, so dass Planer und Juristen aus anderen Region bei dem Wenigen, was übrig bleibt, schon von einer Verhinderungsplanung ausgehen.

Bürger: Weist darauf hin, dass bereits ca. 30 Bauvoranfragen vorliegen. Zudem plane Bad Salzuflen weitere Anlagen direkt an der Stadtgrenze. Ob bei ihm als gemeinsamen Planer keine zwei Herzen in einer Brust schlagen würden?

Antwort Tischmann: Er sieht keinen Interessenskonflikt. Es gebe eine interkommunale Abstimmung. Der Maßstab der Planer sei, ob eine Fläche geeignet sei. Wenn es keine rechtlichen Kriterien gegen eine Fläche gebe, müsse man darüber diskutieren. Alles andere wäre ein grober Verfahrensfehler.

Anwohner der Potentialfläche 2 b: Was bedeutet „lärmoptimierter Betrieb“? Wird die Anlage nachts abgeschaltet, wenn sie gebaut wird?

Antwort Tischmann: Es hänge entscheidend davon ab, wie viele Anlagen auf eine Fläche kommen. Der Lärmpegel addiere sich bei mehreren Anlagen. Es müsse gerechnet werden, wieviel Lärm bei den nächstgelegenen Anwohnern ankomme. Möglich sei evtl. eine Baugenehmigung mit Auflagen, z.B. Abschaltung zu bestimmten Zeiten oder besonderen Windrichtungen. Technisch sei heute viel möglich. Die Frage sei, ob es sich dann für den Betreiber noch rentiert. Diese Fragen könnten auf der Ebene der FNP-Planung aber nicht geklärt werden.

Bürger: Er schlägt vor, argumentativ anhand der weichen Kriterien die Potentialflächen weiter einzuschränken. Konkret möchte er wissen, warum die Potentialflächen 1a und 1b ausgewiesen wurden und welchen Einfluss die vorhandenen 11 Anlagen angrenzend auf Salzufler Gebiet dabei haben?

Antwort Brokmann: Die WEA von Bad Salzuflen sind nachrichtlich dargestellt und haben zunächst keinen Einfluss darauf, wo neue Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Er habe die Vorgehensweise zum Verschneiden der einzelnen Pläne mit den Ausschlusskriterien in seinem Vortrag dargestellt. Im Rahmen der Gesamtabwägung könne unter dem Aspekt der vorhandenen Anlagen bedacht werden, ob es sinnvoll sei, dort weitere Anlagen aufzustellen oder nicht.

Herr Tischmann fügt hinzu, dass für Juristen bereits vorhandene WEA eher ein Grund sei, diesen vorbelasteten Bereich durch weitere Anlagen zu ergänzen. In der gesamträumlichen Wirkung (Landschaftsbild) falle das dann nicht mehr so sehr ins Gewicht. Die Sichtweise der betroffenen Anwohner sei verständlicherweise eine andere. Die Lärmbelastung werde natürlich im Baugenehmigungsverfahren gerechnet. Es dürfe nur etwas hinzukommen, wenn die Grenzwerte nicht überschritten werden.

Bürger: Was passiert in den Nachbarkommunen?

Antwort Tischmann: Auch dort werden zurzeit Grundlagenarbeiten durchgeführt. Als Betroffener könne man auch dort im Verfahren in der Bürgerbeteiligung eine Stellungnahme abgeben.

Bürger aus Matorf-Kirchheide: Weist auf die Karten zur Windhöffigkeit und die Karten mit den Standorten in den Bauvoranfragen hin. Er sei enttäuscht, dass die Flächennutzungsplanung dies nicht konkreter aufgreife. Denn dann könnten die Grundeigentümer die Bürger “mitnehmen“ und an den Windanlagen beteiligen.

Antwort Strüßmann: Konkrete Standorte sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplan-Verfahrens. Die Bauvoranfragen, auf die Bezug genommen werde, seien für die Dauer des Aufstellungsverfahrens zurückgestellt worden.

Bürgerin: Fragt nach der Begründung, warum Streusiedlungen schlechter behandelt werden als Wohngebiete. Zudem möchte sie wissen, ob der Aspekt „Infraschall“ berücksichtigt wird.

Antwort Tischmann: Arrondierte Siedlungsbereiche/Wohngebiete haben als geplante Gebiete einen höheren Schutzstatus z.B. auch gegenüber Gewerbe oder Landwirtschaft, da der Gesetzgeber das Wohnen in den Ortslagen fördere. Das Wohnen im Außenbereich sei nicht allgemein privilegiert, von daher seien die Rechte nicht so stark. Das Thema Infraschall werde erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft, da erst dann der konkrete Anlagentyp bekannt sei. Viele Juristen legen dies jedoch noch nicht zugrunde, da die Auswirkungen noch nicht ausreichend wissenschaftlich erwiesen seien.

Ein Bürger aus Vossheide fragt nach der Möglichkeit eines Bürgerentscheides.

Antwort Strüßmann: Ein Bürgerentscheid kann nicht mit einer Frage geführt werden, die sich gegen geltendes Recht wendet. Hier könnten nur Fragen gestellt werden, die die Planungsfreiheit der Gemeinde thematisieren.

Gleicher Fragesteller: Kann man es einrichten, dass sich die betroffenen Bürger an den Windrädern wirtschaftlich beteiligen können?

Antwort Strüßmann: Der Rat hat ein großes Interesse daran, dass die Investoren die Bürger an den Anlagen beteiligen. Mit der Flächennutzungsplanung hat diese Frage jedoch nichts zu tun.

Bürger: Der Minimalabstand sei ja wohl Anlagenhöhe mal Faktor 2, also 300 m bei einer Anlagenhöhe von 150 m. Da heute noch höhere Anlagen geplant würden, sei eine Verkleinerung der Gebiete noch möglich.

Antwort Tischmann: Auf der Ebene des FNP könne dies nur sehr abstrakt vorbereitet werden, da man nicht weiß, was später kommt und wie groß die möglichen Anlagen werden. Der FNP darf keinesfalls willkürlich zu viel ausschließen. Er sei dann nicht rechtssicher und man hätte dann den gegenteiligen Effekt: Wenn der FNP „kippt“, darf auch an vielen anderen Stellen gebaut werden. Die vorliegende Rechtsprechung zu Abständen resultiere aus konkreten Baugenehmigungsverfahren. Erst in der konkreten Einzelfallprüfung würden Abstände, Ausrichtung der Wohngebäude und dgl. abgeprüft.

Bürgerin: Beziehen sich die vorliegenden Bauvoranfragen auf die neue Planung oder den alten Flächennutzungsplan mit den 6 Standorten? Welche Höhen und welche Anlagen werden beantragt?

Antwort Strüßmann: Es gibt Bauvoranfragen zu fast allen hier vorgestellten Flächen. Allerdings sind diese bis auf 2 nicht so ausgeprägt, dass konkrete Anlagentypen und Anlagenhöhen beantragt werden. Mit dem Instrument der Bauvoranfrage wollen sich potentielle Anlagenersteller und –betreiber Standorte sichern. Die Bauvoranfragen liegen „auf Eis“ und werden so lange nicht bearbeitet, bis der FNP erstellt ist und auf dieser Grundlage die Anträge beurteilt werden können.

Bürger, Anlieger aus Gebiet 9: Es sei auffällig, dass die Anwendung weicher Kriterien an der untersten Grenze des Möglichen angesiedelt werde. Andere Gemeinden würden hier andere Kriterien für Schutzabstände und Lärm ansetzen. Wenn man auf den heute noch juristisch üblich 2 ½ bis 3-fachen Abstand gehen würde, würden die Flächen erheblich zusammenschrumpfen. Die Aussage, dass nicht feststehe, wie viele Anlagen errichtet werden sollen, zweifelt er an und argumentiert mit der Mindestanlagenanzahl pro Fläche und den vorliegenden 7 Bauvoranfragen. Hier sei wohl eine gewisse Bedarfsplanung am Laufen. Des Weiteren sei die Umgebung der Flächen 9 bis in die östlichen Wohngebiete der Kernstadt sehr sensibel in Bezug auf Lärm. Die Potentialflächenanalyse selbst rege eine lärmtechnische Prognose an, die er aber vermisse.

Antwort Tischmann: Der FNP kann rechtlich nicht vorschreiben, wie viele Anlagen auf einer Fläche zu bauen sind. Er könne nur ergebnisoffen vorbereiten. Eine Größenordnung, z.B. von 3 Anlagen, könne man lediglich als weiches Abwägungskriterium für die Flächenauswahl nehmen, um Einzelstandorte zu vermeiden. Zu den Abständen in anderen Gemeinden: In jeder Gemeinde seien die Rahmenbedingungen anders. Beispielsweise könne man es sich in Brandenburg „leisten“, 1.000 m-Abstände zu nehmen, da auch dann noch sehr viel Fläche übrig bleibe. Wichtig sei, dass das Kriterium „substanziell“ erfüllt werde. Durch die Zersiedelung in OWL gebe es hier nicht die Möglichkeiten, so große Bereiche auszuweisen, wie im Regelfall gefordert werden. Wenn Nachbarkommunen größere Abstände gewählt hätten, haben diese evtl. auch spezielle Voraussetzungen. Es sei dann aber noch die Frage, ob die Flächengröße einer juristischen Überprüfung standhalte. Derzeit gebe es fast wöchentlich neue Rechtsprechung zu dieser Thematik und die Zügel würden immer enger angezogen.

Einwurf eines anderen Bürgers: Deshalb könne er nicht nachvollziehen, dass man sich von vorneherein so einenge und nur den Mindestabstand nehme.

Antwort Strüßmann: Wenn man generell Abstände von 800 m nehmen würde, sei man sich 100%ig sicher, dass der FNP keinen rechtlichen Bestand haben würde. Er würde vom Verwaltungsgericht einkassiert. In dem Fall würde man ohne Konzentrationsflächen da stehen und theoretisch könnten für jede Stelle

des Stadtgebietes Anlagen beantragt werden. Die Anträge müssten einzeln überprüft und behandelt werden. Die Frage stelle sich, ob es wirklich weiterhelfe, über einen Rahmen hinaus Abstände festzusetzen, von dem man eindeutig wisse, dass er rechtlich nicht durchzuhalten sei. Dies gehe gegen das Interesse der Gemeinde, planerisch steuernd tätig zu werden.

Bürger, Anlieger aus Gebiet 9: Er habe nach seiner Auffassung jede Chance, gegen diese Abstandsregelung einen Prozess zu gewinnen. Die Bauvoranfrage der Stadtwerke zeige, dass diese die Anlagen auf die Grenze bauen möchten, sonst bekämen sie die gewünschten 6 Anlagen nicht hin.

Antwort Strüßmann: Genehmigungsrechtlich hat sich noch keiner mit den Standorten der Bauvoranfragen auseinander gesetzt. Bisher könne keiner sagen, ob sie an diesen Stellen überhaupt zulässig wären. Eine Prüfung der Bauvoranfragen werde es erst nach Abschluss des FNP-Verfahrens geben.

Bürger: Man solle doch das Verwaltungsgericht entscheiden lassen. Die Randbedingungen würden sich ja nicht ändern, auch wenn man keinen FNP habe. Dadurch würde kein Windrad mehr gebaut oder sehe er das falsch?

Antwort Tischmann: Er weist auf die Karte in der Präsentation von Herrn Brokmann hin, die die Potentialflächen (gelb) darstellt, die nach Abzug der Tabuflächen übrig bleiben. Dies seien eine ganze Menge, die dann nach dieser Betrachtungsweise für Windkraft in Frage kämen, auch für Einzelstandorte. Hinzu komme weiteres Potential, wenn z.B. ein Landwirt ein Windrad auch mit geringerem Abstand zum Hof beantrage. Durch die weitere Vorauswahl und städtebauliche Ordnung seien schon viele Flächen herausgefallen. Die Karte belege auch, dass man in der Stadt Lemgo nicht sagen könne, man habe keine vernünftigen Flächen und wir wollen keine Windkraftanlagen. Es gebe Standorte, die nach den rechtlichen Rahmenbedingungen möglich sind. Man müsse entscheiden, will man planen oder will man nicht planen, mit all den Unwägbarkeiten und Vor- und Nachteilen. Wenn die Stadt nicht plane, dann könnten sehr viel mehr Anträge gestellt werden.

Herr Brokmann ergänzt, dass man deshalb über die harten Kriterien das maximale Potential ermittelt habe, um anschließend anhand der weichen Kriterien Vorschläge zu erarbeiten, wo sollen in Zukunft Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

Bürger: Fragt nach der Zeitplanung, bis das Verfahren abgeschlossen ist, bzw. wann man mit dem Bau der ersten Windräder rechnen müsse.

Hermann: Die frühzeitige Beteiligung gehe noch bis zum 19.07.2013 (Anmerkung Schriftführung: verlängert bis 31.07.2013). Die eingegangenen Stellungnahmen würden anschließend zusammen mit den Planern beraten und die Auswirkungen auf die Planung geprüft. Diese Bearbeitung werde voraussichtlich bis Oktober dauern. Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung müsse dann die Offenlage beschließen, die dann wahrscheinlich im November erfolge. Dann können erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Nach erneuter Bearbeitung könnten dann im Dezember der Ausschuss und anschließend der Rat den sachlichen Teil- FNP „Windkraft“ feststellen. Anschließend müsse er noch der Bezirksregierung Detmold zur Genehmigung vorgelegt werden. Im Idealfall habe man im Frühjahr 2014 den FNP rechtswirksam.

Bürger aus Wahmbeck: Möchte wissen, ob es noch weitere Beteiligungen der Ortsausschüsse im Verfahren geben wird. Er werde den Antrag stellen, dass der Ortsausschuss Wahmbeck sich förmlich mit der Sache befassen möge. Der dargestellte Prozess befriedige ihn als Betroffenen nicht.

Antwort Strüßmann: Dies sei eine offene Bürgerversammlung für alle Betroffenen des gesamten Gemeindegebietes. Die Ortsausschüsse seien angeschrieben worden, damit sie den Termin weitergeben konnten. Die Verwaltung komme gerne, wenn sie in den Ortsausschuss eingeladen werde, um die Planung nochmal vorzustellen. Für die Flächen in Wahmbeck sei klarzustellen, dass sie als vorhandene Standorte in der Potentialflächenanalyse dringeblieben seien. Sie eignen sich aber nur für Repowering, nicht für den Bau weiterer Anlagen.

Bürger: Fragt nach zur Problematik „Eiswurf“. Er habe gehört, dass dieser bis zu 600 m gehe.

Antwort Brokmann: Diese Probleme habe es früher gegeben. Die neueren Anlagen würden im Winter beheizt, so dass das Problem bei neuen Anlagen nicht mehr gegeben sei.

Bürger: Möchte wissen, ob die Stadtwerke Lemgo als Betreiber infrage kommen und fragt nach der Neutralität der Planung.

Antwort Strüßmann: Die Stadtwerke Lemgo kommen als Betreiber wie jeder andere infrage. Die Planung wurde von der Stadt Lemgo in Auftrag gegeben.

Frau Hermann zeigt, wie man die Planunterlagen zum Sachl. Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ auf der Internet-Seite der Stadt Lemgo findet und wo man direkt online eine Stellungnahme abgeben kann.

Frau Sauerländer bittet darum, die Präsentationen des Bürgerabends ebenfalls ins Netz zu stellen, was zugesagt wird.

Ein Bürger regt an, einen „Blog“ zum Thema einzurichten. Frau Hermann wird die Anregung weitergeben, glaubt aber, dass dies nicht möglich sein wird, da es auf der Internet-Seite kein Forum dafür gibt.

Herr Strüßmann lädt dazu ein und bietet an, während der restlichen Zeit der frühzeitigen Beteiligung ins Bauamt zu kommen, die Unterlagen einzusehen, Fragen zu klären und eventuelle Stellungnahmen abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen würden gesichtet und bewertet. Im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung werde es eine Abwägung der Anregungen und Bedenken geben. Die Politik müsse dann den Rahmen finden für die Festlegung der Konzentrationsflächen.

Frau Sauerländer fragt nach einer eventuellen zweiten Bürgerversammlung.

Herr Strüßmann antwortet, man müsse schauen, was sich aus der frühzeitigen Beteiligung ergebe. Ggf. könne man zu Beginn der 2. Offenlegung eine Informationsveranstaltung in ähnlichem Rahmen machen.

Frau Sauerländer dankt den Bürgern für ihr Interesse, fordert sie auf, das Angebot der Verwaltung zur Information zu nutzen und schließt die Versammlung.

Hinweis zur Abwägung:

Die Erstellung einer überschaubaren und gut nachvollziehbaren Beratungsvorlage ist in diesem Planverfahren mit einer Vielzahl von Einwendungen, die sich überwiegend auf einzelne Flächen beziehen, schwierig. Die Quantität der Einwendungen ist insbesondere wegen der erforderlichen erneuten frühzeitigen Beteiligung überdurchschnittlich hoch ausgefallen und erfordert eine besondere Sorgfalt in der Bearbeitung der Anregungen. Da sich in den Stellungnahmen einzelne Themen wiederholen, werden diese **zentralen Planungsfragen** nachfolgend erörtert. In der Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ wird in den entsprechenden Stellungnahmen auf diese Ausführungen verwiesen.

I. Zusammenfassende Erörterung grundlegender Planungsfragen und wiederholt vorgetragener Anregungen und Hinweise:

A. Immissionsschutz
B. sog. „optisch bedrängende Wirkung“
C. Abstände
D. Landschaftsbild
E. Überschwemmungsgebiete
F. Denkmale/Bodendenkmale
G. Tierhaltung
H. Artenschutz
I. Richtfunk
J. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken
K. Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds
L. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen
M. Erschließung von Anlagenstandorten
N. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen
O. sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen
P. Länderöffnungsklausel

A. Immissionsschutz

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen entstehen Immissionen in Form von Schall und Schattenwurf. Diese stellen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen dar, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage daher nur dann, wenn durch den Betreiber sichergestellt wird, dass am maßgeblichen Immissionsort − d.h. dem Ort, der am stärksten von den Emissionen der Anlage betroffen ist – keine unzumutbaren Einwirkungen hervorgerufen werden. Dieser Nachweis ist durch den Betreiber im Genehmigungsverfahren zu führen.

Schallimmissionen:

Beim Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) entstehen mechanisch verursachte Geräusche durch technische Bauteile der Anlage (Generator, Getriebe etc.) sowie aerodynamisch erzeugte Geräusche im Rahmen der Bewegung der Rotorblätter im Wind. Darüber hinaus wirken sich die Anzahl der installierten Anlagen sowie das gewählte Aufstellungsraster auf das Geräuschniveau aus.

Die Schallleistungspegel gängiger Windenergieanlagen liegen zwischen 98 dB(A) und 109 dB(A). Diese Werte stellen die rechnerische Konzentration der Schallenergie der Rotorfläche auf einen Punkt in der Rotormitte dar. Die stärkste Immission wird bei 95 % der Nennleistung angenommen, also bei Windgeschwindigkeiten zwischen etwa 10 m/s und 12 m/s in Nabenhöhe. Bei niedrigeren Windgeschwindigkeiten sind die Schallleistungspegel geringer, bei höheren werden sie von natürlichen Windgeräuschen überlagert.

Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07). Bei einer als Punkt betrachteten Schallquelle mit 300 m Abstand zum nächsten Wohngebäude liegt der Schalleinfluss einer einzelnen Windenergieanlage

in jedem Fall unter 45 dB(A). Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist, wie vorstehend erläutert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vom Anlagenbetreiber nachzuweisen.

Darüber hinaus ist auch ein schallreduzierter Betrieb möglich, d.h. das hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%[1].

Auf die Ausführungen zu Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.

Infraschall:

Laut einer Untersuchung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt[2] ändert sich die Qualität und Art des Hörens im Bereich tiefer Frequenzen (unterhalb 100 Hertz). Die Tonhöhenempfindung nimmt ab und entfällt im Bereich des Infraschalls komplett. Ein Hören im engeren Sinne gibt es im Bereich des Infraschalls nicht mehr. Trotzdem ist auch im Infraschallbereich eine Wahrnehmung des Schallreizes über das Ohr möglich. Hierfür sind jedoch deutlich höhere Schallpegel notwendig als im Bereich des Hörschalls.

Bisher vorliegende Daten weisen darauf hin, dass gesundheitliche Wirkungen von Infraschall erst ab der Hörschwelle auftreten, also nur bei Schall im hörbaren Bereich. Beim Vergleich der Höhe der Infraschallimmissionen von Windkraftanlagen mit den frequenzspezifischen Hör- und Wahrnehmungsschwellen wird ersichtlich, dass die Immissionen unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenze liegen.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz führte in den Jahren 1998 bis 1999 eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MW-Windkraftanlage (Typ Nordex N54) durch. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass „die im Infraschallbereich liegenden Schallemissionen der Windkraftanlage weit unter der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und daher zu keinen Belästigungen führen". Außerdem wurde festgestellt, dass der durch den Wind verursachte Infraschall deutlich stärker ist als der ausschließlich vom Windrad erzeugte Infraschall. Im Ergebnis werden keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet.

Die o.g. Ausführungen decken sich auch mit der ständigen Rechtsprechung zu diesem Thema. So urteilte das OVG Lüneburg (Urteil vom 18.05.2007, Az. 12 LB 8/07), dass Schallpegel im Infraschallbereich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liegen. Das Gericht geht davon aus, dass moderne WEA Infraschall in einem belästigenden Ausmaß nicht erzeugen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit einem aktuellen Urteil des Hessischen VGH (Urteil vom 26.09.2013, Az. 9 B 1674/13): Wie der Senat mehrfach entschieden hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden Ausmaß erzeugen. Aus verschiedenen Untersuchungen folgt, dass Infraschall von WEA ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall (Wind, Meeresbrandung) die Schwelle der Belastung nicht überschreitet.

Schattenwurf:

Durch die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen kommt es bei Sonnenschein zu einem beweglichen Schattenwurf, wobei das zeitliche Auftreten und die Länge des Schlagschattens je nach Sonnenstand und Ausrichtung sowie Abstand der Windkraftanlage in Abhängigkeit von Tageszeit, Jahreszeit, Windrichtung und der Windgeschwindigkeit variieren. Liegen Fenster von Wohnhäusern oder Freiraumbereiche wie Terrassen oder Balkone im Bereich des Schlagschattens der Windenergieanlagen, kann es zu bestimmten Zeiten zu einer deutlichen Wahrnehmbarkeit der zyklischen Schattenwirkung kommen. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung ist zu untersuchen, wie Windenergieanlage und Wohngebäude zueinander angeordnet sind und ob sich zwischen Immissionsquelle und Immissionsort sichtverschattende Elemente (Hofgebäude, Gehölzstrukturen etc.) befinden.

Nach den Hinweisen des **Arbeitskreises Lichtimmissionen** des Länderausschusses für Immissionsschutz und nach dem Stand der derzeitigen Rechtsprechung wird nicht von einer erheblichen Belästigungswirkung ausgegangen, wenn die astronomisch maximal mögliche Einwirkungsdauer des Schat-

[1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (07/2011): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

[2] Bayerischen Landesamt für Umwelt (03/2014): Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?

tenwurfs am Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr (= tatsächliche mittlere Beschattungsdauer ca. 8 h im Jahr) und nicht mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt. Laut OVG NRW sind in diesem Rahmen bestimmte Einwirkungen im Außenbereich hinzunehmen, da die Betroffenen im Außenbereich wohnen und umso eher mit optischen Auswirkungen privilegierter Anlagen rechnen müssen (vgl. auch Urteil des OVG NRW vom 18.11.2002 – 7 A 2127 / 00 - und Windenergie-Erlass NRW, Punkt 5.2.1.3). Die Einhaltung der o.g. Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden. Auch insoweit ist der Nachweis durch den Anlagenbetreiber in zukünftigen Genehmigungsverfahren zu führen.

B. sog. „optisch bedrängende Wirkung“

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass von Windkraftanlagen eine sog. „optisch bedrängende Wirkung“ ausgehen kann, die einen Verstoß gegen das allgemeine baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme darstellen kann.

Eine gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßende optisch bedrängende Wirkung eines Gebäudes liegt vor, wenn dem hinzutretenden Bauwerk wegen seiner Höhe und Breite gegenüber dem Nachbargrundstück eine „erdrückende" bzw. „erschlagende" Wirkung zukommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die baulichen Dimensionen des „erdrückenden" Gebäudes aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles derart übermächtig sind, dass das „erdrückte" Gebäude oder Grundstück nur noch wie eine von einem herrschenden Gebäude dominierte Fläche ohne eigene baurechtliche Charakteristik wahrgenommen wird, oder das Bauvorhaben das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d.h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine „Gefängnishofsituation“ hervorruft.

Für die Frage, ob eine Windkraftanlage im Einzelfall unzumutbar bedrängend wirkt, sind allerdings weitere und andere Kriterien maßgebend. Eine Windkraftanlage vermittelt in der Regel nicht, wie ein Gebäude mit großer Höhe und Breite, das Gefühl des Eingemauertseins. Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da dadurch ein ständiges „Unruheelement" entsteht, dessen Bewegung selbst dann noch registriert wird, wenn es sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Dies kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. Ferner vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind daher umso größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht ist – wie die Rechtsprechung immer wieder betont – **eine Frage des Einzelfalls**. Dabei ist in Rechnung zu stellen, welche Ausrichtung die geschützten Räume und Außenwohnbereiche des betroffenen Gebäudes haben, ob die Anlage gegenüber dem Wohnhaus abgeschirmt wird, wie die topographischen Verhältnisse sind, Vorbelastungen durch andere Windenergieanlagen bestehen und – von besonderer Bedeutung – wie sich die planungsrechtliche Situation des betroffenen Grundstücks darstellt. So muss derjenige, der im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen - auch mehreren - und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt dadurch zwar nicht im Außenbereich, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.

Obgleich danach jeweils eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist, hat die Rechtsprechung dennoch eine „Faustregel“ zur Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen entwickelt (Urteil des *OVG NRW vom 24.06.2010, AZ. 8 A 2764/09)*:

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WKA **mindestens das Dreifache** der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser), dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand **weniger als das Zweifache** der Gesamthöhe, dürfte überwiegend eine optisch bedrängende Wirkung der Wohnnutzung vorliegen, das Wohnhaus wird von der WEA überlagert und vereinnahmt, die Anlage tritt unausweichlich und unzumutbar in das Sichtfeld.

- Beträgt der Abstand **das Zwei- bis Dreifache** der Gesamthöhe, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Einzubeziehen sind hier u.a. die Ausrichtung der Wohnräume und des Gartens sowie ggf. Möglichkeiten zur architektonischen Selbsthilfe. Auf das Urteil des OVG Münster vom 09.08.2006 (Az. 8 A 3726/05) wird verwiesen.

Diese Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfolgt nach dem Urteil des OVG NRW[3] vom 01.07.2013 nicht mehr auf Ebene des Flächennutzungsplans, sondern im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst im Genehmigungsverfahren sind die Gesamthöhe der projektierten Anlage sowie deren exakter Standort bekannt, so dass sich ein ggf. erforderliches Abstandserfordernis unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermitteln lässt.

C. Abstände

Aufgrund bestehender Schutzbedürfnisse (Immissionsschutz) und bauordnungsrechtlich erforderlicher Abstandsflächen sind Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung etc. für die Errichtung einer Windenergieanlage nicht geeignete Bereiche. Im Rahmen der Vorentwurfsfassung wurde aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. um Entwicklungsperspektiven der Kommune zu sichern ein Vorsorgeabstand (Puffer) von 500 m festgelegt. Durch diesen Schutzabstand können jedoch nur die Grenzwerte der TA Lärm für Einzelanlagen eingehalten werden.

Um die Richtwerte der TA Lärm (nachts 45 dB(A) für Mischgebiete = Wohnnutzungen im Außenbereich) einhalten zu können, ist ein Abstand von mindestens 250-300 m notwendig. Die Kommune hat einen Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich gewählt. Der endgültige Standort einer Windenergieanlage innerhalb der Konzentrationszone wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Grundsätzlich sind die Sorgen und Vorbehalte der Bevölkerung verständlich, jedoch ist bei den vorliegenden Rahmenbedingung mit einer z.T. kleinteilig zerstreuten Bebauung im Außenbereich ein erheblich großzügigerer Vorsorgeabstand als durch Gesetze/ Rechtsprechung vordefiniert, nicht realisierbar.

Der Gesetzgeber hat durch die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Eine immissionsschutzrechtliche Prüfung - und somit die Ermittlung des tatsächlichen Abstands zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage - erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

D. Landschaftsbild

Nach § 35(3) Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird. Eine Verunstaltung setzt voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird[4,5]. Grundsätzlich werden jedoch Windenergieanlagen das Orts- oder Landschaftsbild regelmäßig nicht verunstalten[3]. Die technische Neuartigkeit von Windenergieanlagen und die dadurch bedingte Gewöhnungsbedürftigkeit hat das Bundesverwaltungsgericht bereits im Urteil vom 18.02.1983[6] nicht nur nicht als Beleg, sondern nicht einmal als Indiz für die Verunstaltung des Orts- oder Landschaftsbilds angesehen. Inzwischen gilt dies umso mehr, als Windenergieanlagen seit geraumer Zeit zur üblichen *Möblierung* des Außenbereichs gehören und den Gewöhnungseffekt nicht mehr gegen sich, sondern auf ihrer Seite haben. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen durch die Privilegierung in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und somit zum Ausdruck gebracht hat, dass sie dort in der Regel zulässig sind[3]. Eine Verunstaltung des Landschaftsbilds ist daher nur in Ausnahmefällen anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um

[3] OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE

[4] BVerwG, Urteil vom 22.07.1990 - BVerwG 4 c 6.87 - NVwZ 1991, 64; Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 c 23.95 - BRS 59 Nr. 90

[5] Gatz, Stephan (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis – 2. Auflage- vhw Dienstleitung GmbH. Bonn, S. 140, Rn. 340

[6] BVerwG 4 C 18.81, BVerwGE 67,23 <33>

einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt[7]. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds können Windenergieanlagen dagegen nicht unzulässig machen[8].

In weiten Teilen wird das Landschaftsbild in Lemgo durch einen Wechsel von Gehölzstrukturen/Waldbereichen und landwirtschaftlich genutzten Flächen in einem bewegten Relief geprägt. Der Außenbereich ist durch Hofstellen bzw. einzelne Wohnnutzungen oder Weiler stark zersiedelt.

Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion weist der Bereich Lemgoer Mark, nordöstlich der Kernstadt Lemgo auf. Die Örtlichkeit ist auch im Kataster *Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR)* des Landes NRW verzeichnet. UZVR unterliegen je nach Größe, Struktur, Nutzung und Nutzungsintensität sowie der Randwirkung und Eindringtiefe von Störungen, Lebensräume, deren Ökosysteme, Zönosen, Populationsstrukturen oder Individuen einer erheblich geringeren Störung, als dies in Siedlungs- oder Verdichtungsräumen mit einem vergleichbar höherem Zerschneidungsgrad der Fall ist. Ein weiterer derartiger Bereich wurde im Norden des Stadtgebiets kartiert, allerdings gibt es hier im Umfeld bereits Vorbelastungen durch die im Stadtgebiet Bad Salzuflen errichteten WEA bzw. durch eine bestehende Höchstspannungsleitung. Eingebettet in den südwestlichen Rand des Waldbereichs Lemgoer Mark liegt ein etwa 20 ha umfassender Waldfriedhof. Südlich der Lemgoer Mark schließt sich das Begatal an, auf dessen besondere kulturlandschaftliche Bedeutung die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, in ihrem Schreiben vom 05.03.2014 hingewiesen hat.

Das Landschaftsbild im Stadtgebiet Lemgo ist gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen unwesentlich empfindlich. Durch das bewegte Relief und erhebliche Waldflächen bestehen wirkungsvolle sichtverschattende Elemente. WEA können daher kaum landschaftsbildprägend wahrgenommen werden. Besonders wertvolle Landschaftsabschnitte sind nicht bekannt. Auf Kapitel 6 der Begründung wird verwiesen.

[7] VGH Mannheim, Urteil vom 25. Juni 1991 - 8 S 2110/90 - BRS 52 Nr. 74

[8] OVG Bautzen, Urteil vom 18.05.2000 - 1 B 29/98 - NuR 2002, 162

E. Überschwemmungsgebiete

Grundsätzlich ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch innerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG) untersagt (§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die zuständige Behörde kann jedoch gemäß § 78(2) Nr. 1 bis 9 WHG davon abweichend die Ausweisung ausnahmsweise zulassen, wenn:

- keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
- der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
- die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
- die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
- die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bzgl. einer Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Bereich von Überschwemmungsgebieten liegen keine Anregungen und Hinweise des Kreises Lippe vor.

F. Denkmale/Bodendenkmale

Nach § 9 DSchG NRW bedürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Ein konkretes Abstandserfordernis wird nicht definiert.

Nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 23.08.2012 (Az. 12 LB 170/11) schützt § 8 Satz 1 NDSchG das Erscheinungsbild eines Baudenkmals, also die Wirkung des Baudenkmals in seiner Umgebung und die Bezüge zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung. Wann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds eines Baudenkmals anzunehmen ist, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls, insbesondere von dem Denkmalwert und der Intensität des Eingriffs, ab. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung von dessen Erscheinungsbild anzunehmen sein. Je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein: "Eine Beeinträchtigung liegt […] vor, wenn […] die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, […] geschmälert wird. D.h. […] nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anzupassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat, und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert. […]"

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals kann anzunehmen sein, wenn über die erwähnten Voraussetzungen hinaus die Schutzwürdigkeit des Denkmals als besonders hoch zu bewerten ist oder dessen Erscheinungsbild durch das Vorhaben den Umständen nach besonders schwerwiegend beeinträchtigt wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.1.2011 - OVG 2 S 93.10 -, NVwZ-RR 2011). Letzteres kann auch etwa dann der Fall sein, wenn die Beziehung zwischen dem Denkmal und seiner engeren Umgebung für den Wert des Denkmals von einigem Gewicht ist und das umstrittene Bauvorhaben geeignet ist, den Denkmalwert wesentlich herabzusetzen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 08.03.2012 - 10 A 2037/11**).**

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07. 2013 (Az. 22 B 12.1741) ist als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Bauten müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen. Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unzumutbarkeit überschritten sein.

Der aus § 9 DSchG NRW resultierende Umgebungsschutz für Denkmäler führt somit nicht dazu, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in deren Umfeld *generell* unzulässig wäre. Erforderlich ist stattdessen eine Einzelfallbetrachtung, bei der die Gründe zu berücksichtigen sind, die zur Unterschutzstellung des Denkmals geführt haben, d.h. der konkrete architekturgeschichtliche, volkskundliche oder siedlungsgeschichtliche Denkmalwert eines Bauwerks. Dabei ist zu beachten, dass regelmäßig das Denkmalschutzrecht nicht den Blick *aus* dem Denkmal, sondern allenfalls *auf* das Denkmal schützt (vgl. OVG Münster vom 12.02.2013 - Az. 8 A 96/12). In der genannten Entscheidung führt das Gericht ferner aus, dass ein besonderes Schutzbedürfnis hinsichtlich des Immissionsschutzes bei Denkmälern nicht bestehe. Schutzgegenstand des Denkmalrechts sei nicht die Wohnnutzung von Denkmälern, sondern das öffentliche Interesse am Erhalt des Denkmals. Dieses umfasse dessen Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse aus künstlerischen, wissenschaftlichen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen, so das OVG. Andere – immissionsschutzrechtliche – Schutzansprüche können aus der Denkmaleigenschaft einer baulichen Anlage somit nicht abgeleitet werden.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden die Belange des Denkmalschutzes und die Belange einer regenerativen Energieerzeugung mittels Windenergie (wobei es sich gemäß § 35 (1) Nr.5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben handelt) gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Baudenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Denkmalschutzes Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Allerdings stehen den Belangen des Denkmalschutzes dann gewichtige Belange, namentlich die Gewinnung regenerativer Energien und der Umstand, dass das Vorhaben in einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie liegt, gegenüber.

Naturdenkmale
Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 BNatSchG). Die Entscheidung, ob eine Windenergieanlage zu einer Beeinträchtigung eines Naturdenkmals führt, wird auf der Ebene des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Im Bauantrag sind Standort und Gesamthöhe der projektierten Anlage aufgeführt. Ggf. sind aus Gründen des Schutzes eines Naturdenkmals Verschiebungen innerhalb der Konzentrationszone notwendig.

Bedeutsame Denkmale im Stadtgebiet bzw. im näheren Umfeld:

Östlich des Stadtzentrums Lemgo liegt, umflossen von der Bega, das **Wasserschloss Brake**. Das Gebäude ist Sitz des Landesverbands Lippe**,** außerdem befindet sich hier das Weserrenaissance-Museum. Umgeben von z.T. älterem Gehölzbestand ist das Schloß aus der freien Landschaft kaum wahrnehmbar. In der voraussichtlichen Flächenkulisse zur Offenlage beträgt der Abstand zur nächstgelegenen Konzentrationszone im Bereich Wiembecker Berg mehr als 2.500 m. Negative Auswirkungen auf den Denkmalschutz werden nicht erwartet.

In der östlich des Stadtgebiets gelegenen Ortschaft **Wendlinghausen** liegt das gleichnamige **Schloss und Gut**. Die Gebäude aus der Weserrenaissance wurden Anfang des 17. Jahrhunderts errichtet. Die Entfernung zwischen den Potenzialflächen 8 a bis c und der Schlossanlage beträgt mehr als 1.500 m. Dabei wird die Sichtachse durch einen Waldbereich und weitere Gehölzstrukturen unterbrochen. Die historischen Gebäude sind von der Stadtgrenze aus nicht wahrnehmbar. Negative Auswirkungen auf den Denkmalschutz werden nicht erwartet.

G. Tierhaltung

Für Wohnsiedlungsbereiche und Wohnnutzungen im Außenbereich sieht die vorliegende Planung Schutzabstände von 500 m zu Siedlungsbereichen bzw. 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich vor. Aus der Bevölkerung wurden Anregungen und Hinweise vorgebracht, dass sich die von Windenergieanlagen ausgehenden Immissionen (insb. Schallimmissionen, Schattenwurf und die Drehbewegung des Rotors) ggf. auf die Freilandhaltung von Nutztieren bzw. auf Reitpferde auswirken können.

Gestützt auf eine Entscheidung des VG Münster vom 23.11.2006 (Az. 2 K 3525/02) ist davon auszugehen, dass sich **Nutztiere in Freilandhaltung** an die akustischen und optischen Wirkungen einer Windenergieanlage gewöhnen. Wirtschaftliche Einbußen, die mit einer solchen (zeitlich begrenzten) Eingewöhnungsphase einhergehen können, werden für zumutbar gehalten, weil es sich um einen Konflikt zwischen der vom Gesetzgeber privilegierten Windstromerzeugung und der Landwirtschaft handelt. Beide Nutzungen sind gleichermaßen auf den Außenbereich angewiesen und deshalb dort auch gleichermaßen privilegiert zulässig. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass ein Landwirt in der Regel über Ausweichmöglichkeiten verfügt, um sein Weidevieh den o.g. zeitlich begrenzten möglichen Nutzungskonflikten zu entziehen, während die Suche nach dem geeigneten Standort für eine Windenergieanlage typischerweise von ungleich strengeren tatsächlichen (und rechtlichen) Voraussetzungen abhängt.

In einer Entscheidung vom 16.07.2013 sieht das VG München (Az. M 1 K 13.2056), unter Bezug auf ein Gutachten[9] der Fakultät Biologie der Universität Bielefeld, keine nachteiligen Auswirkungen einer Windenergieanlage auf eine **Pferdehaltung** in einem Abstand von 750 m. Laut dem vorgenannten Gutachten weisen die von Windenergieanlagen ausgehenden (Stör-)Reize eine geringe Variabilität auf und dauern überwiegend über einen längeren Zeitraum. Hierbei handelt es sich i.W. um die Bewegung der Rotoren, bewegte Schattenbilder in periodischer Folge sowie Geräuschimmissionen. Beim Anlaufen und Abschalten der Anlagen treten allmähliche Bewegungsänderungen (= Reizveränderungen) auf. Da das normale Umfeld eines Pferdes eine Vielzahl von Reizen aufweist, die lauter und unvorhersehbarer (z.B. Motorenlärm, vom Wind bewegte Gegenstände etc.) sind, als jene, die von Windenergieanlagen ausgehen, kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet werden. In diesem Zusammenhang spielt auch die Gewöhnung der Tiere an eine Windenergieanlage und an die von ihr ausgehenden Immissionen eine bedeutende Rolle.

Nach der gängigen Rechtsprechung bzw. dem angesprochenen Gutachten wird davon ausgegangen, dass sich Reit- und Nutztiere nach einer gewissen Eingewöhnungsphase i.d.R. an Windenergieanlagen und die von ihnen ausgehenden Immissionen gewöhnen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Windenergienutzung eindeutig dem Außenbereich zugewiesen.

[9] Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld (11/2004), Windenergieanlagen und Pferde

H. Artenschutz

Gemäß dem § 44(1) BNatSchG („Zugriffsverbote“) besteht die aus Art. 12 der FFH-RL und Art. 5 der V-RL abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Hierbei sind besonders die FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu beachten, welche in § 7 BNatSchG definiert werden. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Überprüfung der Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG, wie bereits im Umweltbericht dargelegt wurde. Hierauf wird ausdrücklich verwiesen.

Ebenso wie in Bezug auf die Anforderungen des Immissionsschutzrechts ist auch im Hinblick auf die Anforderungen des Artenschutzrechts bereits auf planerischer Ebene sicherzustellen, dass die spätere Erteilung von Genehmigungen nicht zwangsläufig an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert. Gleichwohl ist auch in nachfolgenden Genehmigungsverfahren das Artenschutzrecht erneut zu prüfen, da zum einen erst dann der genaue Standort einer Anlage feststeht und zum anderen in dem Zeitraum zwischen Planverfahren und Genehmigungsverfahren Veränderungen des Arteninventars eingetreten sein können.

Um das Risiko von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen abschätzen zu können, wurden in der Brutperiode 2012 Kartierungen zur Erfassung der Avifauna durchgeführt. Zudem wurde das Rotmilankataster des Kreises Lippe der Jahre 2007 – 2013 ausgewertet. Daneben erfolgte im Herbst 2012 eine

Potenzialabschätzung der Fledermäuse. Hierzu wurden zusätzlich während der Zugzeit im September 2012 zwei Detektorbegehungen durchgeführt. Betrachtet wurden die als „windenergie-empfindlich“ geltenden Arten gemäß dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Zu den Ergebnissen wird auf die separate Artenschutzprüfung verwiesen.

Ungeachtet dessen findet die abschließende Prüfung der Belange des Artenschutzes erst im Genehmigungsverfahren statt, da erst beim Vorliegen der genauen Standorte sowie der Höhe der Windkraftanlagen der Umstand des Eintretens möglicher Verbotstatbestände abschließend bewertet werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu einer Versagung der Genehmigung führen kann.

Der Kreis Lippe hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen (im Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans) stärker zu berücksichtigen sind, als sie im Vorentwurf berücksichtigt wurden. Des Weiteren sind im weiteren Verlauf gemäß § 1a (3) BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten sowie eine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Bereiche mit einem gegenwärtig hohen Konfliktpotenzial für den Artenschutz werden i.d.R. nicht ausgeschlossen, sondern im Rahmen der Artenschutzprüfung herausgestellt und kenntlich gemacht. Parallel werden entsprechende Maßnahmen benannt, mit denen das Kollisionsrisiko verringert werden kann (z.B. Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen). In Einzelfällen kann es darüber hinaus erforderlich werden, die vorliegenden avifaunistische Untersuchungen durch z.B. Raumnutzungskartierungen zu ergänzen.

Im Rahmen der Abwägung werden lediglich Bereiche von einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen, bei denen das Vorkommen von mindestens zwei WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen werden konnte (z.B. Rotmilan und Schwarzstorch). In diesem Fall scheint es zurzeit unmöglich, geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos der jeweiligen Art durchzuführen. Ein Vorhaben würde hierbei mit hoher Wahrscheinlichkeit zur signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos bzw. zu einer erheblichen Störung führen. Konfliktträchtige Arten sind insbesondere der Rotmilan, Baumfalke, Uhu und Schwarzstorch.

Im Bereich einiger Potenzialflächen können auch verschiedene Fledermausarten durch Windenergieanlagen betroffen sein. Der Nachweis, ob der Lebensraum Fledermäuse ggf. durch den Anlagenbetrieb eingeschränkt wird, erfolgt - in Abstimmung mit dem Kreis Lippe - durch ein Gondelmonitoring. Die sich daraus möglicherweise ergebenden Beschränkungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geprüft.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW werden die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens detailliert geprüft.

FFH-Gebiete, Puffer zu Schutzgebieten

Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurde im Rahmen der Potenzialflächenermittlung, u.a. das NSG „Begatal“ (Nr. 2.1-5) als hartes Tabukriterium festgelegt. In diesen Bereichen ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen.

Mehrere Einwendungen beziehen sich auf die Planungsraumanalyse aus dem Jahr 2013 zum Naturschutzgebiet „Begatal“. Bereits in dieser Analyse wurde u.a. das Naturschutzgebiet „Begatal“ als „harte“ Tabuzone festgelegt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Flächenausdehnung des Naturschutzgebietes „Begatal“ (2.1-5) im Stadtgebiet von Lemgo nahezu identisch mit dem des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) ist.

Nach Angaben des Windenergie-Erlasses vom 11.07.2011 können u.a. zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a)). Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen beträgt die Pufferzone i.d.R. 300 m.

Im Stadtgebiet von Lemgo trifft dieser Tatbestand lediglich für das NSG „Biesterberg“ (Nr. 2.1-4) zu. Aus dem Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ geht eine besondere Bedeutung dieses Bereiches als Lebensraum zahlreicher windkraftempfindlicher Vogelarten, insbesondere für Rotmilan, Baumfalke, Wachtel, aber auch für den Großen Abendsegler hervor. Daher wird vorsorg-

lich ein Schutzabstand von 300 m entsprechend den Abstandsempfehlungen des Windenergie-Erlasses als weiches Tabukriterium berücksichtigt.

Innerhalb des Naturschutzgebietes „Begatal“ sind Maßnahmen und Tätigkeiten verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Dies betrifft insbesondere den Schutzzweck. Als Schutzzweck für das NSG „Begatal“ wird im Landschaftsplan Nr. 6 insbesondere der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines weitgehend naturnahen Bach-/Flusstales mit abschnittsweise frei mäandrierendem Gewässerlauf und uferbegleitendem Gehölzsaum, von altholzreichen naturnahen Laubwäldern sowie von ausgedehnten, tlw. extensiv genutzten und teils brachgefallenen Grünlandflächen herausgestellt. Als wertgebende Arten werden hier Eisvogel, Bachneunauge und Groppe genannt.

Der Schutzzweck des NSG „Begatal“ sowie die Erhaltungsziele des gleichnamigen FFH-Gebietes werden durch die Ausweisung von Windvorrangzonen in unmittelbarer räumlicher Nähe nicht beeinträchtigt.

I. Richtfunk

Über Richtfunk werden Informationen kabellos von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz der Richtfunkverbindung. In der Regel ist zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA einen Abstand von 15-50 Metern einzuhalten. Da WEA heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen. Teilweise werden Richtfunkanlagen sogar an Türmen von Windenergieanlagen montiert.

Da Anlagenstandort und -höhe auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht bekannt sind, erfolgt die Prüfung möglicher Störeinflüsse und daraus resultierende Abstandserfordernisse zu Richtfunkstrecken im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

J. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken

Durch eine Vielzahl von Einwendern wird geltend gemacht, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld ihrer Wohnnutzungen mit erheblichen Werteinbußen ihrer Grundstücke zu rechnen sei; dies sei unzulässig und die Planung daher zu ändern.

Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt ein Abwehranspruch dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist. Auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht.“ (BVerwG, Entscheidung vom 13.11.1997, Az. 4 B 195/97). Wie von den Einwendern oftmals angeführt, schützt Artikel 14(1) GG zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist grundsätzlich das Interesse der Grundstückseigentümer an einer Beibehaltung des Status quo abzuwägen mit einem Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien. Hierbei ist zu bedenken, dass Windenergieanlagen ohne bauleitplanerische Steuerung grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig sind. Die vorliegende Planung führt also zu einer *Beschränkung* der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen.

K. Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds

Die im Umfeld der Konzentrationszonen gelegenen Wohnnutzungen erfahren im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen eine Veränderung in ihrem heute landwirtschaftlich geprägten Umfeld, die umso nachteiliger ist, je näher sie an einer Konzentrationszone liegen oder je direkter die Blickbeziehung in Richtung WEA besteht.

Nach den Regelungen des § 35 BauGB soll der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* – und damit auch die Nutzung der Windenergie - zur Verfügung stehen. Bei Wohnnutzungen im Außenbereich handelt es sich hingegen nicht um privilegierte Vorhaben nach § 35(1) BauGB, sondern um „sonstige Vorhaben" nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Veränderungen im Lebensumfeld z.B. durch den Bau einer Windenergieanlage können ein zulässiges Ergebnis von öffentlich-rechtlichen Plan- bzw. Genehmigungsverfahren sein. Zudem besteht gemäß ständiger Rechtsprechung der Obergerichte kein Rechtsanspruch für Bewohner im Außenbereich auf Beibehaltung einer unverbaubaren Aussicht in den Freiraum. Reaktionen auf dem Immobilienmarkt mit Auswirkungen auf die Grundstücksbewertung sind grundsätzlich möglich und müssen im Zuge von öffentlichen Planverfahren i.A. auch hingenommen werden.

In diesen Zusammenhang ist zudem nochmals auf die bereits angesprochenen Gesichtspunkte hinzuweisen: Windenergieanlagen sind nach der gesetzlichen Wertung in § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich überall im Außenbereich privilegiert zulässig, die Ausweisung von Konzentrationszonen ermöglicht also nicht erst die Errichtung von Windenergieanlagen, sondern führt ganz überwiegend zu einer *Beschränkung* der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Anlagen.

L. Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen ist sicherzustellen, dass innerhalb der Zonen Windenergieanlagen wirtschaftlich betrieben werden können. Nur wenn dies der Fall ist, sind die Zonen geeignet, eine Windenergienutzung entstehen zu lassen und dieser damit – wie von der Rechtsprechung gefordert – substanziell Raum zu geben.

Der Energieatlas NRW weist für das Stadtgebiet Lemgo eine mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund zwischen 6,00 und 6,75 m/s aus. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1).

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07. 2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl**.** BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11**).**

M. Erschließung von Anlagenstandorten

Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) stellt der Begriff der Erschließung in **§ 35 (1) BauGB** auf das durch die Nutzung des fertig gestellten Vorhabens verursachte Verkehrsaufkommen ab. Eine Erschließung ist daher gesichert, wenn die Erschließungsanlage im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Bauwerks funktionstüchtig angelegt ist (vgl. **BVerwG, Urteil vom 30.08.1985, Az. 4 C 48/81**). Für Windkraftanlagen genügt daher ihre Erreichbarkeit mit den für nach der Ingebrauchnahme anfallende Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeugen, wofür im Regelfall keine Schwerlastfahrzeuge erforderlich sind.

N. Photovoltaik- und Solarthermieanlagen

Grundsätzlich gibt es keinen allgemeinen Rechtssatz Nutzungsänderungen auf Nachbargrundstücken - mit denen gewisse Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen einhergehen - zu verhindern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nach den Regelungen des § 35 BauGB der Außenbereich unter dem Aspekt der Bodennutzung grundsätzlich für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie die weiteren in § 35(1) BauGB bezeichneten *privilegierten Vorhaben* - auch der Windenergie - zur Verfügung steht.

Das Gebot der Rücksichtnahme zwingt nicht dazu, bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans dafür Sorge zu tragen, dass Photovoltaikanlagen in keinem Falle beeinträchtigt werden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind im

Außenbereich unter bestimmten Voraussetzungen Photovoltaikanlagen privilegiert zulässig. Ggf. handelt es sich jedoch um gewerbliche Freiflächenphotovoltaikanlagen, die von der Privilegierung der genannten Vorschrift nicht erfasst werden. Letztere haben als nicht privilegierte Anlagen keinen höheren Schutzanspruch als die Windkraft selbst.

Ob und in welchem Umfang bestehende Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Errichtung einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Lemgo betroffen und welche Einbußen ggf. zu erwarten sind, lässt sich auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend klären. Hier bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens, erst dann sind Standort, Anlagenhöhe etc. bekannt. Mögliche Verschattungsverluste lassen sich ggf. auch durch eine Abschaltautomatik reduzieren.

In der Fachzeitschrift Erneuerbare Energien (04/2013) sind Erfahrungen mit sog. Kombikraftwerken dokumentiert. Hier werden Photovoltaik- und Windenergieanlagen in einem engen räumlichen Zusammenhang errichtet. Hiernach betragen die Verschattungsverluste der Photovoltaikanlagen etwa 1 bis 2 %, was als relativ geringfügig angesehen wird.

O. sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen

Eine mögliche *Einkesselung/Umzingelung* von Wohnnutzungen durch die Errichtung von Windkraftanlagen kann nicht anhand allgemeingültiger Kriterien beurteilt werden, sondern es bedarf einer Überprüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dies erfolgt i.d.R. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Derzeit liegt keine allgemeingültige oder gesetzlich verankerte Untersuchungsmethodik zu den Wirkungen einer „Umzingelung“ durch Windenergieanlagen auf Anwohner im Umfeld vor. Um sich dieser Thematik zu nähern bezieht sich die Gemeinde auf ein Urteil des OVG Magdeburg[10]. Danach „ist auf die Ausweisung solcher Gebiete zu verzichten, die zu einer Einkreisung von Siedlungsbereichen führen und damit auf die Bewohner bedrohlich wirken und sie belästigen. Insoweit wird angenommen, dass eine Einkreisung dann vorliegt, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde.“

Darüber hinaus wird auf das vom Regionalen Planungsverband Vorpommern in Auftrag gegebene und im Jahr 2013 erstellte Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ verwiesen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden sogenannte „Umfassungswinkel“ bestimmt, die Hinweise auf mögliche Auswirkungen einer optisch bedrängenden *Umzingelungswirkung* und damit Hilfestellung bei der Abwägung geben können. Im Rahmen des o.g. Gutachtens wird dem Vorsorgeprinzip zur Sicherung der Lebensqualität des Menschen bei einer Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen nachgekommen, indem durch die Definition eines maximal zulässigen Umfassungswinkels maßgebend der freie Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer „bedrohlichen und erdrückenden Wirkung“ geschützt werden soll. Dabei wurden u.a. Parameter wie die Form des Eignungsgebietes, Mindestabstände, Gesichtsfeld, Betrachterraum, Höhe der Windkraftanlagen etc. berücksichtigt. Als Betrachtungsraum wird ein Umkreis von 3.500 m um eine Siedlung (WR, WA, MD, MI und der Gesundheit dienende SO) angenommen, dabei wird der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung herangezogen. Splittersiedlungen und Einzelgehöfte im Außenbereich bleiben bei der Betrachtung von optischen Wirkungen unberücksichtigt, da sie, aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, gegenüber der Wohnnutzung im Innenbereich einen geringeren Schutzanspruch aufweisen.

P. Länderöffnungsklausel

Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen auf Empfehlung des Umweltausschusses angenommen. Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. Die Länder können die Privilegierung von Windenergieanlagen durch Landesgesetze, die bis Ende 2015 verkündet sein müssen, davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden.

[10] OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012, Az. 2 L 2/11

Der Landtag NRW hat sich in seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen von der sog. *Länderöffnungsklausel* Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.

Über die eingegangenen Anregungen ist nunmehr zu beraten. Auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen sowie der erneuten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB wurde jeweils ein Planungsvorschlag für den Entwurf dieses sachlichen Teilflächennutzungsplans ausgearbeitet, der in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung am 21.04.2015 ausführlich vorgestellt wird.

Nicht flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange 1. frühzeitigen Beteiligung (19.06.2013 bis 31.07.2013)

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen Digital am 18.06.2013	Gegen die o. g. Planung habe ich keine Bedenken.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 Digital am 27.06.2013	Die landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz wird gegenwärtig im Dezernat 32 des Hauses (Bezirksplanungsbehörde) bearbeit. Eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange kann erst nach Abschluss dieses Verfahrens erfolgen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH Digital am 01.07.2013	Als Anlage zu Ihrem o. a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o. g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas. Seit Jahresbeginn ist die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas im	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	

	Westen Deutschlands - eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der RWE Deutschland AG. Der Name und das Logo sind neu, geblieben sind Aufgaben, Kompetenzen sowie die Ihnen bekannten Ansprechpartner der ehemaligen RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH. Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.		
Schreiben vom 26.07.2013	Mit Ihrem Schreiben vom 18. Juni 2013 teilen Sie der Westnetz GmbH, Münster unter Beifügung von Übersichtsplänen die o. g. Maßnahme mit. Zuständigkeitshalber wurde uns Ihr Schreiben weitergeleitet. Durch die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen wird unsere im Betreff aufgeführte Erdgashochdruckleitung im Bereich der Potenzialflächen 9a und 9d betroffen. In den weiteren Sonderbauflächen erfolgt keine Berührung mit unseren Erdgashochdruckleitungen Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1 :5.000, dem Sie die ungefähre Lage unserer Leitung entnehmen können. Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom 28. September 2004 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bann). Hierin heißt es: "Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a und 9d werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	

	mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden." Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht Es können Abstände von bis zu 30m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert. Das vorgenannte DVGW-Rundschreiben G 04/ 04 und das Gutachten der Ingenieurgesellschaft Veenker fügen wir diesem Schreiben bei. Wir möchten Sie bitten, diesen Passus in den FNP aufzunehmen und bei neuen WEA-Projekten zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Leitung bitten wir des Weiteren um Abstimmung zur geplanten Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromversorgungsnetz (siehe hierzu: AfK-Empfehlung Nr. 3 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen" Ausgabe 11/2007). Wir dürfen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Befahren unserer Leitungstrasse mit Raupen, Kettenfahrzeugen, sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig ist. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit unserem nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o. ä.) zu sichern.	Die benannten Flächen entfallen. Der Passus ist folglich nicht mehr erforderlich.	

	Die Leitung wird örtlich durch unseren Mitarbeiter Herrn Höke Tel. 0521/9203605-4 bzw. 0173/ 5678015, betreut. Bei jeglichen Bauarbeiten hat eine örtliche Einweisung der tätig werdenden Baufirma durch uns zu erfolgen. Des Weiteren ist bei der weiteren Planung unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten. Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
LWL-Archäologie für Westfalen Aussenstelle Bielefeld Schreiben vom 01.07.2013	Gegen die o.g. Planung bestehen seitens der LWL-Archäologie für Westfalen keine Bedenken. Hinzuweisen ist aber darauf, dass eine der ausgewiesenen Teilflächen westlich [sic; laut Karte östlich der Stadt Lemgo gelegen] von Lemgo die im 14. Jahrhundert entstandene städtische Landwehr von Lemgo betrifft/tangiert (s. beiliegende Karte, DKZ 3919,023K). Es sollte sichergestellt werden, dass die obertägig erhaltene Wehranlage, die dem Schutz der städtischen Feldmark diente und von der sich im Lemgoer Stadtgebiet zahlreiche Reste erhalten haben, von den geplanten Bodeneingriffen ausgenommen wird.	Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Potenzialflächen 9 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
DB Services Immobilien GmbH Schreiben vom 05.07.2013	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen o.g. des Teilflächennutzungsplan der Stadt	Abstandserfordernisse zwischen Windenergieanlagen und Bahntrassen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Abstandserfordernisse zwischen Windener-

	Lemgo keine Bedenken. Es ist folgender Hinweis zu berücksichtigen: Zwischen Windenergieanlagen - Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung- und den nächstgelegenen Bahnanlagen ist ein horizontaler Mindestabstand von > 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Der Ausschluss von Störpotentialen durch den sogenannten Stroboskopeffekt muss gewährleistet sein.		gieanlage und Bahntrasse werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster E-Mail vom 05.07.2013	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom- z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK- Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Im Lageplan sind die vorhandenen Leitungen	Der Erhalt des bestehenden Telekommunikationsnetzes wird im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	ersichtlich.		Kenntnis genommen.
Bezirksregierung Detmold - Dez. 54 Digital am 05.07.2013	Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAwS geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken. zusätzlicher Hinweis des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde) (Stand 19.06.2013) Ansprechpartner: Herr Flohr, Tel. 05231 - 713216 Hierzu ist das landesplanerische Anhörungsverfahren gem. §34 LPlG noch nicht abgeschlossen. Vor einer Weiterführung der o. a. Bauleitplanung ist die regionalplanerische Stellungnahme zu diesem Anhörungsverfahren zu beachten. Hinweis des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Ansprechpartner: Herr Speerschneider, Tel. 05231 - 713330 Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen: Hierzu zählen im Einzelnen: 1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten. 2) Um weiterhin eine möglichst effiziente land-	Die Errichtung und der Betrieb von WEA sind gemäß § 35 (5) BauGB auf eine flächensparende, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzende und den Außenbereich schonende Weise auszuführen.	

	wirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NW. 3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen. 4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden) Hinweis des Dezernates 53 (Immissionsschutz) Ansprechpartner: Frau Köhn, Tel. 05231 - 715316 Der Planbereich liegt derzeit außerhalb von Achtungsabständen nach KAS-18 (Stand 25.06. 2013). Diese immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nur unter dem Aspekt angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen nach der StörfallV (Rechtsgrundlage Art. 12 EU 96/82/EG i.V.m. § 50 BImSchG und KAS-18), aber beinhaltet nicht die Belange des allgemeinen Immissionsschutzes (u.a. Lärmschutz). Hinweis des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Ansprechpartner Abwasser: Herr Bach, Tel. 05231 – 715481	Die Belange der Agrarstruktur werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird die Eignung in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in Kapitel 9.1 der Begründung wird verwiesen. Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung ebenso wie die Landwirtschaft als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	

	Ansprechpartner Grundwasserschutz: Herr Dechant, Tel. 05231 – 715444 Keine Bedenken wenn folgender Grundsatz aus dem Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 beachtet wird: In der Wasserschutzzone I ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. In den Schutzzonen II und IIIa von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 14, 16 Landeswassergesetz (LWG) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Die Flächenkulisse zur Offenlage wird hinsichtlich der Schutzzonen und des Quellenschutzes angepasst.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Schreiben vom 12.07.2013	Die Prüfung, ob und in welchem Umfang militärische Belange durch die von Ihnen mit Bezugsschreiben zugeleiteten Unterlagen betroffen sind, konnte leider bislang nicht abgeschlossen werden. Ich werde daher nicht fristgerecht zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen können. Ich bitte daher um Terminverlängerung bis zum 16.08.2013. Vorsorglich mache ich Bedenken geltend. Diese werde ich zu gegebener Zeit begründen. Ich darf Ihnen mein Bemühen versichern, die Angelegenheit baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Schreiben vom 13.10.2013	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen Ihrer o. a. Beteiligung habe ich die neuen Potentialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen einer Prüfung durch die militärischen Fachdienststellen unterzogen. Ich nehme daher zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: 1. Die Potentialflächen 5a, 5b, 8a, 8b sowie 8c liegen im Interessenbereich zwischen 40 und 45 km Radius um den Antennenstandort der militärischen Großradaranlage in Auenhausen. Gegen die Umsetzung der Planung gibt es keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel - etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher als 461 m über Normalnull (NN) gebaut werden. Ferner liegen die Potentialflächen 8a, 8b sowie 8c unterhalb des Nachttiefflugsystems der Bundeswehr. Sie würden somit auch noch einer weiteren Bauhöhenbeschränkung von 492 m über NN unterliegen. Diese kommt jedoch aufgrund der geringeren Bauhöhenbeschränkung der Großradaranlage nicht zum Tragen. Werden die WEA mit den dämpfungs- und versehartungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der Radaranlage Auenhausen hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und sei mit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung, da der Grenzwert der zulässigen Reichweitenminderung von 3,8 % überschritten	Die Potenzialfläche 5b entfällt im weiteren Planverfahren. Da das Stadtgebiet Lemgo auf einer Höhe von 100 m über NHN liegt, ist trotz der minimalen Differenz zwischen NN und NHN, ein erheblicher Spielraum vorhanden, weswegen keine Notwendigkeit für eine Bauhöhenbegrenzung besteht. Mögliche Störpotenziale werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall geprüft. Sich ggf. ergebende zusätzliche Abstandserfordernisse werden dann berücksichtigt.	

	wird. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens 0,3° einzuhalten. Alternativ können auf einer Sichtlinie auch zwei WEA dicht hintereinander gestaffelt werden mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe nur unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA. Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate für die Radarantenne (WGS84): 009°12'50.845" Ost, 51 °39'07.301" Nord. Sichtlinien von potentiellen WEA - Standorten zu diesem Referenzpunkt müssen - gemessen an den WEA-Standorten - einen seitlichen Separationsabstand von mindestens 0,3° zum nächstliegenden WEA-Standort haben. Um die Einhaltung dieser Kriterien festzustellen, ist eine Einzelfallprüfung in einem Genehmigungsverfahren oder im Rahmen einer Voranfrage über die Kommune unumgänglich. Die Zulässigkeit von WEA wird seitens der Bundeswehr geprüft und - im Falle einer notwendigen Positionierung - mit Aufstellvorschlag entsprechend beschrieben.		
	2. Die Potentialflächen 9a, 9b sowie 9d liegen unterhalb des Nachttiefflugbietes der Bundeswehr und unterliegen einer Bauhöhenbeschränkung von 492 m über NN.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a bis 9d werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	

	Ferner liegen sie im Interessenbereich zwischen 45 und 50 km Radius um den Antennenstandort der militärischen Großradaranlage in Auenhausen. Hieraus würde eine weitere Bauhöhenbeschränkung von 495,7 m über NN resultieren.		
	3. Die Potentialflächen 1b, 2a, 2b und 10b befinden sich im 8 km Radius zum Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Bückeburg und unterliegen somit einer Bauhöhenbeschränkung von 492 m über NN.	Die Potenzialfläche 2b entfällt im weiteren Planverfahren. Da das Stadtgebiet Lemgo liegt auf einer Höhe von etwa 100 m über NHN. Trotz der Minimaldifferenz zwischen NN und NHN besteht ein erheblicher Spielraum in Bezug auf die Maximalhöhe möglicher Windenergieanlagen. Ein Erfordernis für eine Beschränkung der Bauhöhen von WEA wird nicht gesehen.	
	Eine exakte Berechnung der Bauhöhenbegrenzung, die, wenn Instrumenten an-/abflugverfahren betroffen sind dann auch geringer ausfallen kann, kann erst bei konkreten Planungen und genauen Anlagenpositionen erfolgen. Im Übrigen gelten folgende Verfahrensweisen: a. Nur für die luftfahrtrechtliche Bewertung (nicht Radar!) von WEA mit einer Bauhöhe über 100 Metern über Grund ist nach § 14 Luftverkehrsgesetz die Zuständigkeit der zivilen Luftfahrtbehörde gegeben. Diese wird im Regelfall nach den am 02.09.2004 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erlassenen und am 24.04. 2007 geänderten "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" eine Tages- und Nachtkennzeichnung fordern. b. Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthinder-	Restriktionen zur Bauhöhe bzw. zum Standort werden im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft.	

	nis erforderlich. Hierzu sind mir eine Reihe Daten mitzuteilen. Einzelheiten werden von mir in der jeweiligen Einzelfallprüfung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens festgesetzt. Daher bitte ich sicherzustellen, dass mir als militärischer Luftfahrtbehörde und als Träger öffentlicher Belange (hier der Landesverteidigung) zu entsprechenden Standortplanungen für WEA die Anträge auf Vorbescheide bzw. Genehmigungsbescheide vor Erteilung eines Bescheides der Genehmigungsbehörde zur Prüfung zugeleitet werden. Die eingetretene Verzögerung in der Beantwortung Ihres o.a. Schreibens bitte ich zu entschuldigen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten
Gemeinde Dörentrup Digital vom 16.07.2013	Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen. Nach Beratung im zuständigem Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Dörentrup bitte ich folgende Anregungen und Bedenken im weiteren Verfahren zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo zu berücksichtigen. 1. Der Nahbereich wird von der sogenannten "optischen Bedrängung" bestimmt. Die Abstände der möglichen Vorrangflächen zur Wohnnutzung im Außenbereich sollten 450 m nicht unterschreiten, ausgehend von einer Referenzanlage in Höhe von 150m (Oberverwaltungsgericht NRW, AZ: 8 A 2764/09, Urteil vom 24.06.2010). 2. Besonders betroffen ist die Gemeinde Dören-	In dem angeführten Urteil wird ausdrücklich beschrieben, dass es zur Beurteilung der sogenannten "optischen Bedrängung" einer Prüfung des Einzelfalls bedarf. Eine diesbezügliche Prüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Zudem hat das OVG NRW in seiner Entscheidung vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE deutlich gemacht, dass im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie pauschale Abstände nach Möglichkeit zu vermeiden sind. Die Anregung wird zurückgewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

	trup durch die möglichen Vorrangflächen Nr. 8a, 8b und 8c, da diese unmittelbar an der Gemeindegrenze liegen. Eine Konzentrationszone würde in einem Bereich liegen, der bisher nur über Freileitungsmasten vorbelastet ist, sich aber ansonsten als offener Talraum präsentiert, in dem Anlagen eine Fernwirkung erzeugen würden. Da die Sichtachse von Wendlinghausen (besondere Bedeutung durch das Schloß Wendlinghausen) in Richtung des Stadtgebietes Lemgo durch mögliche WEA verbaut würde, bitte ich dieses Kriterium besonders zu hinterfragen. Der relativ ausgeräumte Landschaftsraum würde dadurch erheblich verändert.	weisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* sowie Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	3. Lt. hier vorliegendem Kartenmaterial zum Artenschutz sind im Bereich der Flächen Nr.8a, 8b und 8c Vorkommen von Rotmilanen kartiert worden. Die dort gekennzeichneten 1000m Radien zu den Horsten, schneiden die Flächen, so dass ein artenschutzrechtlicher Konflikt vorhanden zu sein scheint. Im Rahmen der flächendeckenden Untersuchung über die Eignung des Gemeindegebietes Dörentrup für die Windenergienutzung ist für einige Flächen eine artenschutzrechtlichen Voreinschätzung durchgeführt worden. Der Gemeinde Dörentrup liegen Untersuchungen vor, dass in der Nähe der möglichen Vorrangflächen, eine beachtliche Qualität von Brutstätten der windkraftsensiblen Arten vorhanden ist. Folgende Arten wurden nachgewiesen : • Rotmilan • Mäusebussard • Baumfalke • Turmfalke	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	• Feldlerche Ich bitte die vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und mich über die Abwägung und das weitere Verfahren zu informieren.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen E-Mail vom 16.07.2013	Zu o. g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – wie folgt Stellung. Eine landwirtschaftliche Betroffenheit durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann sich durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur ergeben. Die dargestellten Potentialflächen werden zumeist ackerbaulich genutzt. In weiten Bereichen weisen die Böden eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit auf. In der NRW Bodenkarte des Geologischen Dienstes werden sie zum überwiegenden Teil als besonders schutzwürdig und sehr schutzwürdig eingestuft. Aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer guten Struktur sind die dargestellten Potentialflächen für die Landwirtschaft im Raum von Bedeutung. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dann kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den jeweiligen Standorten zumeist gering gehalten werden. Eine landwirtschaftliche Betroffenheit kann sich jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen ergeben, die durch die Errichtung der Anlagen erforderlich werden. Zum einen erfordern die Eingriffe	Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Gesetzgeben eine Betroffenheit der Landwirtschaft bewusst in Kauf genommen. Darüber hinaus obliegt es jedem Landwirt, ob er auf seinen Flächen eine Windenergieanlage errichtet bzw. die erforderlichen Flächen verpachtet. Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergienutzung ebenso wie die Landwirtschaft als privilegierte Nutzungen dem Außenbereich zugewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Potenzialflächen ermittelt, die grundsätzlich für die Errichtung von WEA geeignet sind. Bei der Umsetzung von WEA-Vorhaben wird zudem nur eine vergleichsweise geringe Fläche versiegelt. Auf der Ebene des FNP steht nicht fest, wo WEA errichtet werden. In einigen Konzentrationszonen werden ggf. auch keine Anlagen errichtet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und mögliche Ausgleichs-	

	in das Orts- und Landschaftsbild einen entsprechenden Ausgleich nach Landschaftsrecht. Zum anderen werden aufgrund des gesetzlich normierten Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG Maßnahmen erforderlich. Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere von CEF-Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von gut strukturierter, wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren, sind Konzentrationszonen für Windenergie daher aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht vorrangig in Bereichen mit geringem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszuweisen. Die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten sollte in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen. Ferner weise ich darauf hin, dass der Reiterhof Rieperturm in einer Entfernung von gut 300m nördlich der Potentialfläche 9b und ca. 360m nord-westlich der Potentialfläche 9a liegt. Nach hiesiger Kenntnis handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Es ist sicherzustellen, dass dieser Betrieb nicht durch Windenergieanlagen in seiner Existenz bedroht wird. Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	flächen/-zahlungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geklärt. In Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB neben der Landwirtschaft auch die Windenergienutzung dem Außenbereich zugewiesen hat. Wie in Kapitel 9.7 der Begründung beschrieben, ist die für den Anlagenbau notwendige Fläche nach abgeschlossenem Aufbau zu rekultivieren. Nach Aufgabe des WEA Standorts ist die Anlage gemäß § 35 (5) S. 2 BauGB zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen. Die Fläche kann anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a und 9d werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Landesbtrieb Straßenbau NRW	Zu dem Vorhaben bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme

Schreiben vom 17.07.2013			wird zur Kenntnis genommen.
Der Landrat des Kreises Lippe Schreiben vom 18.07.2013	Die Entwürfe zur Aufstellung/Änderung der o.g. Bauleitpläne sind in der Planungskonferenz der Kreisverwaltung Lippe am 9. Juli 2013 erörtert worden, in der die Stabsstelle Planen und Bauen zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörde für den Bereich Bauleitplanung und als untere Bauaufsichtsbehörde, sowie die Abteilungen 2 Ordnung 3 Jugend, Soziales und Gesundheit 4 als untere Landschafts-, Wasser-, und Abfallbehörde 5 Vermessung und Kataster 9 als Kreispolizeibehörde sowie der RB Straßenbau vertreten waren. Gegen die vorgelegten Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen ist zu dem vorgelegten Entwurf folgendes zu sagen: 1. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bitte ich folgende Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen: - Der Landschaftsplan "Lemgo" formuliert unter Gliederungs-Nr. 2.2-1 (Landschaftsschutzgebiet) Verbot Nr. 13 eine Ausnahme von dem Bauverbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Die Potentialanalyse geht hier fälschlicher Weise von einer Ausnahme für Vorhaben gemäß § 35 (1) und (4) BauGB aus. Ich bitte	Die Potenzialflächenanalyse wird entsprechend geändert.	

	dies zu korrigieren.		
	- Das Entwicklungsziel 1.1 "Erhaltung" des Landschaftsplanes "Lemgo" bitte ich stärker bei der Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Das Entwicklungsziel "Erhaltung" wird dargestellt in Landschaftsräumen, die im hohen Maße mit naturnahen Lebensräumen und sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestattet sind und die eine hohe Bedeutung für eine landschaftsbezogene Erholung aufweisen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	- Ich bitte bei der Potentialanalyse (Prüfbögen, Anlage IV) stärker die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung (Kap. 4 des Abschlussberichtes zu den avifaunistischen Kartierungen) zu berücksichtigen. Dies sind im Einzelnen folgende Punkte:	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	- Der Mäusebussard und der Turmfalke konnten im gesamten Untersuchungsgebiet als Brutvögel nachgewiesen werden. In den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000" (European Commission 2010) wird das Kollisionsrisiko sowohl des Mäusebussards als auch des Turmfalken als hoch eingestuft. Vor diesem Hintergrund kann die Einschätzung der Potentialanalyse, die für den Mäusebussard nur ein geringes Konfliktpotential sieht, nicht nachvollzogen werden. Der Turmfalke wird in den Prüfbögen gar nicht erwähnt.	Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) filtert aus den planungsrelevanten Arten diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Art im Stadtgebiet ergibt sich für keine der auszuweisenden Konzentrationszonen eine besondere Signifikanz in der Erhöhung des Kollisionsrisikos. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit	

		festgestellt werden.	
	- Die Feldlerche ist im gesamten Untersuchungsraum, insbesondere im Bereich Nr. 8 "Lütte", vertreten.		
	- Der Kiebitz und Baumfalke konnten als Brutvogel im Untersuchungsgebiet Nr. 8 "Lütte" nachgewiesen werden.		
	- Die Untersuchungsgebiete 2 a I 8 I 9 a, b, c liegen im Nahrungsgebiet des Rotmilans.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialflächen 8d und 9a-9c gefolgt, diese werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	- Der Bereich zwischen den Ortschaften bzw. Siedlungen Lütte, Wendlinghausen und Hagendonop ist ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet Es ist dort auch in den vergangenen Jahren immer wieder zu Einflügen von Kranichen gekommen. Ferner dient dieser Bereich auch als Sammelplatz des Rotmilans. Hiervon sind Teile des Untersuchungsgebietes Nr. 8 "Lütte" betroffen.		
	Im Untersuchungsgebiet Nr. 2 b ist der Durchzug eines Rohrweihenpärchens beobachtet worden.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialflächen 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren.	
	Für Flächen, die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung weiter als Konzentrationszone verfolgt werden, ist gem. § 1a (3) BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung abzuarbeiten sowie eine Artenschutzprüfung durchzuführen (siehe Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben", Kap. 3.1).	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Gesamthöhe etc. einer Windenergieanlage bekannt.	
	2. Um der Gefahr von Eiswurf zu begegnen,	Durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Ab-	

	sollte der Abstand zwischen Kreisstraße und Windenergieanlage dem 1,5-fachen der Gesamthöhe betragen. Alternativ können Windenergieanlagen zur Vermeidung von Eiswurf mit Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen oder mit einer Rotorblattheizung ausgestattet werden. Dann ist gem. Straßen- und Wegegesetz ein Mindestabstand von 40 m zwischen Fahrbahnrand bzw. Rad-/Gehwegrand und äußerster Rotorspitze einzuhalten.	schaltautomatik) kann das Gefährdungspotenzial durch Eiswurf deutlich verringert werden. Erforderliche Abstände zum klassifizierten Staßennetz werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt.	
	Potentialfläche 1 b: Die Erschließung kann aufgrund enger Radien der K 34 westlich der Fläche nur von Kirchheide über die K 34 aus erfolgen.	Die Erschließung der einzelnen Potenzialflächen wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend geklärt. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Potentialfläche 5b: Die Erschließung kann aufgrund enger Radien der K 86 östlich der Fläche nur von Wahmbeckerheide über die K 86 aus erfolgen.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 5b gefolgt, diese entfällt jedoch im weiteren Planverfahren.	
	Potentialfläche 9b: Die Erschließung kann aufgrund enger Radien der K 84 südlich der Fläche nur von der B 66 aus über die K 86 erfolgen.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9b gefolgt, diese entfällt jedoch im weiteren Planverfahren.	
	Potentialfläche 10b: Die Erschließung kann aufgrund enger Radien der K 34 nur bedingt über die K 34 erfolgen.		
	3. Aus der Sicht des FG 4.3 wird wie folgt Stellung genommen: Wasserschutzgebiete		
	Der sachliche Teilflächennutzungsplan "Windkraft" basiert auf dem Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse Windenergie. In Bezug auf die	Mögliche Gefährdungspotenziale der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete wurden nochmals geprüft, die Flächenkulisse zur Offenlage wird entsprechend ange-	

	Berücksichtigung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten weist diese Potenzialflächenanalyse erhebliche Abwägungsfehler auf. Für die Prüfung der Flächen 2a, 9d und 10b sind weder die Vorgaben des Windenergie-Erlasses vom 11.7.2011 noch die allgemeinen Forderungen zum Grundwasserschutz des Wasserhaushaltsgesetzes ausreichend berücksichtigt worden. So beschreibt die Potenzialflächenanalyse für die v. g. Flächen unter dem Punkt Gewässer, Unterpunkt WSG, HSG, ÜSG, das durch das Einhalten einer grundwasserschonenden Bautechnik und die Errichtung eines Grundwassermanagements beider Errichtung von WEA nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser vermieden werden. Als Auswirkung/Beeinträchtigung werden nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen. Hinzu kommt, dass einzig die Zone I von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten als "Harte Tabuzone" als Ausschlussfläche berücksichtigt wird. Eine weitergehende Berücksichtigung der weiteren Zonen erfolgt genauso wenig, wie die Definition einer grundwasserschonenden Bautechnik und die Errichtung eines Grundwassermanagements. Ich verweise hierzu auf den Windenergie-Erlass vom 11.7.2011 . Unter Punkt 8.2.2 Sätze 2 und 3 wird aufgeführt, dass in den Schutzzonen II und 111 a von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§51 Abs. 2, 53 Abs. 4 WHG, §§ 14, 16 LWG die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommt, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht.	passt. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Eine „hydrogeologische Risikoabschätzung von potentiellen Windkraftstandorten im Stadtgebiet von Lemgo“ (Dr. Kerth + Lampe, September 2014) kam zu dem Ergebnis, dass in Lemgo unterschiedliche Gefährdungspotentiale vorkommen. Eine Risikoabschätzung ersetzt allerdings nicht aus hydrogeologischer Sicht ggf. notwendige Standort-	

	Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein.	spezifische Detailuntersuchungen, dient jedoch der Identifizierung von Flächen mit erhöhtem Untersuchungsbedarf. Die geschilderten Belange werden als Hinweise im Flächennutzungsplan aufgeführt. Eine entsprechende Untersuchung wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geregelt.	
	Aus den beigefügten Unterlagen ist dieser Abwägungsprozess nicht ersichtlich. Weiterhin ist es fraglich, ob die Ausweisung von Vorrangflächen als Vorhaben gemäß dem Windenergie-Erlass betrachtet werden kann. Die Formulierung kann auch auf eine vorhabenbezogene Einzelfallprüfung abgezielt sein. Diese Auslegung wird auch durch den im Satz 3 geforderten Schutz vor sonstigen Beeinträchtigungen unterstrichen. Berücksichtigt man die aus diverser Rechtsprechung resultierende Definition von "zu erwartende Beeinträchtigung" im Kommentar zum WHG von Czychowski/Reinhardt, so ist nicht an abstrakte allgemein geltende Erwägungen anzuknüpfen, sondern von einer konkreten Betrachtungsweise auszugehen. Die Frage lässt sich also nur für den Einzelfall und nicht generell beantworten. Hinzu kommt, dass entsprechend dem allgemein ordnungsrechtlichen Grundsatz, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, muss auch hier der Begriff "zu erwarten" verstanden werden: Je stärker das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann, desto geringer kann der		

	Grad der Wahrscheinlichkeit sein. Ich weise darauf hin, dass der Gesetzgeber der sicheren Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung die höchste Bedeutung zu misst. Dies zeigt sich nicht nur in entsprechenden rechtlichen Entscheidungen, sondern auch in gesetzlichen Normierungen wie etwa § 3 Nr. 10 WHG, welcher die öffentliche Wasserversorgung bei der Definition schädlicher Gewässerveränderungen explizit hervorhebt.		
	Resultierend aus den v. g. Ausführungen ist es somit auch fachlich nicht nachvollziehbar, wieohne Kenntnis der örtlichen hydrogeologischen Verhältnisse sowie der Ausführungsplanungeine derart pauschale Aussage getroffen werden kann. Die dazu noch zu einem für die Ausweisung positiven Ergebnis führt und nachteilige Auswirkungen vollständig ausschließt. Einzig die Angabe einer grundwasserschonenden Bautechnik und der Errichtung eines Grundwassermanagements reichen dem Planungsbüro aus, die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht weiter zu betrachten. Es werden aber weder eine Definition zu diesen Begriffen gemacht, noch Vorgaben hierfür formuliert. Unabhängig von der wasserrechtlichen Bedeutung, kann mit den vorgelegten Unterlagen nicht abgeschätzt werden, was diese Vorgaben wirtschaftlich und praktikabel für die Umsetzung bedeuten.	Mögliche Gefährdungspotenziale der Wasser- und Heilquellenschutzgebiete wurden nochmals geprüft. Die Ergebnisse sind in einer „hydrogeologischen Risikoabschätzung von potentiellen Windkraftstandorten im Stadtgebiet von Lemgo“ (Dr. Kerth + Lampe, September 2014) zusammengefasst.	
	Eine abschließende Stellungnahme für die Standorte 2a, 9d und 10 b kann daher erst erfolgen, wenn die wasserwirtschaftlichen Belange entsprechend der gesetzlichen Regelungen berücksichtigt wurden.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9d gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren.	

	Wasserwirtschaft	
	Gegen den Teilflächennutzungsplan "Windkraft Lemgo" der Stadt Lemgo bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Abfallwirtschaft: Keine Bedenken	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Bodenschutz: Keine Bedenken	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Immissionsschutz	
	Gegen den Teilflächennutzungsplan "Windkraft Lemgo" der Stadt Lemgo bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Weitere Anforderungen an die Einzelanlagen, z.B. Schallschutz, Schattenwurf, ergeben sich aus den entsprechenden Genehmigungsverfahren.	
	4. Zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" im Stadtgebiet Lemgo ergeben sich aus sportlicher Sicht zum Teil erhebliche Bedenken. Diese beziehen sich auf die in der TFNP-Windkraft-Karte 2b (Endfassung) ausgewiesener Potenzialflächen 9a (Kottkamp) sowie 9b (Thron)	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a bis 9d werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	In unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche 9a befindet sich der Reitturnierplatz des Reit- und Fahrvereins Rieperturm e.V. ebenso in sichtbarer Reichweite die ausgewiesene Potenzialfläche 9b.	Die Potenzialflächen 9a und 9b werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Daher sind aufgrund der vorgesehenen Errichtung von insgesamt sechs Windkraftanlagen auf den beiden Potenzialflächen folgende Gefährdungen für Mensch und Tier zu erwarten und ist der Reitsportbetrieb existentiell bedroht: 1) durch Lärmimmission	Die Anzahl möglicher WEA auf den Konzentrationszonen kann auf der Ebene des FNP-Änderungsverfahrens nicht formuliert werden. Überdies bestehen auch keine Mindest- oder Maximalvorgaben. Dies ist weder § 35(3) S.3 BauGB noch § 5 BauGB oder § 11 BauNVO oder der Rechtsprechung zu entnehmen.

	a) Windkraftanlagen verursachen einen andauernden an- und abschwellenden Heulton, der bei stärkeren Windgeschwindigkeiten lauter wird. Dieser sogenannte Einzelton ist durchaus noch in einer Entfernung von 3 bis 5 Kilometer wahrnehmbar. b) Hinzu kommt ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Mast passieren. Die Kombination dieser Geräusche, unabhängig von der jeweiligen Einzellautstärke der Geräusche, verursacht ein besonderes Störpotential. Dieses bindet die Aufmerksamkeit des Hörenden, dessen er sich ihr nur schwer entziehen kann. Durch sie leidet die Konzentrationsfähigkeit auf anderes. c) Windkraftanlagen werden geplant und genehmigt, da sich die Verantwortlichen nach der im Jahre 1998 erstellten Verwaltungsvorschrift, der sogenannten "TA Lärm", richten. Diese Vorschrift berücksichtigt aber ausschließlich die Lautstärke von Geräuschen. Es ist aber nachgewiesen, dass durch Windräder auch ein sogenannter Infraschall entsteht. Dieser tieffrequente Schall liegt bei unter 20 Hertz und wird in dem oben genannten Gutachten nicht berücksichtigt. Der Infraschall wird durch die Luftdruckschwankungen von Menschen eher gespürt als gehört und als sehr unangenehm beschrieben. Betroffene klagen über ein Dröhn-, Schwingungs- und Druckgefühl im Kopf, das oft auch mit Angstempfindungen und einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit einhergeht. Alle Reiter und Gäste werden diesem speziellen Schall ausgesetzt sein, solange sie sich auf der Reitsportanlage befinden. Für den Reit- und Fahrverein Rieperturm e.V. und alle dort auf dem Gelände	Vorausgegangene Bauanträge werden nach Ablauf der Zurückstellung der Baugesuche von der Genehmigungsbehörde beschieden. Im konkreten Genehmigungsverfahren werden Artenschutz-, Immissionsschutz-, bauordnungsrechtliche Belange etc. abschließend geprüft. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	eingestellten Pferde bedeutet es aber auch, Tag und Nacht diesem speziellen Schall ausgeliefert zu sein. 2) Durch optische Auswirkungen a) Schattenschlag und Schattenwurf entsteht, wenn sich das Windrad genau in der Linie zwischen der Sonne und einem Haus befindet. Durch diesen Schattenschlag laufen bei Betrieb der Anlage bewegte Schatten über das Grundstück. Durch Fenster sind diese Effekte auch in Wohnhäuser oder Ställe wahrnehmbar. Sie wandern durch den Raum und werden dort noch beispielsweise von Spiegeln, polierten Holzflächen widergespiegelt. Bei dieser periodischen Immission handelt es sich um eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse. Gerade diese sich schnell bewegenden Schatten werden die Pferde irritieren und schlimmstenfalls in Panik versetzen. Unfälle durch scheuende Pferde sind vorprogrammiert. Eine Gewöhnung der Pferde an dieses unnatürliche Schattenspiel ist nicht möglich, da es sich ständig verändert. Auf dem Gelände "Rieperturm" wird der Schattenwurf genau über die komplette Reitsportanlage und somit auch über den Turnierplatz gehen. b) Sollten die Rotoren nicht mit mattierten, nicht reflektierenden Farben gestrichen sein, wird sich ein Disco-Effekt zeigen. Sonnenlicht wird hierbei als Blitzlicht reflektiert. c) Da ein sich bewegendes Objekt in der Höhe von 150 Meter erheblich mehr Aufmerksamkeit erregt, als ein statisches, wird es den Blick von Mensch und Pferd zwangsläufig auf sich ziehen und so für Ablenkung sorgen und zu Unaufmerk-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	

samkeit führen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das sich bewegende Objekt gerade nicht im direkten Blickfeld des Betrachters, sondern im seitlichen Bereich befindet. Bei einem Ausritt kann dies wiederum zu Unfällen führen. Nicht nur auf Pferde wirken Windräder in der genannten Höhe bedrohlich. Auch für Menschen haben sie eine optisch bedrängende Wirkung.

Der Reit- und Fahrverein Rieperturm e.V. wurde im Jahre 1977 gegründet und gilt als Traditionsverein mit derzeit 214 Mitgliedern. Im Wesentlichen werden dort Kinder (82) sowie Jugendliche (30) und Heranwachsende (45) an den Reitsport herangeführt. Der Verein bietet seinen Mitgliedern dazu ein vielfältiges Angebot. Auf der Reitsportanlage befinden sich rund 50 Pferde, darunter ein Voltigierpferd und 12 Schulpferde, für junge Nachwuchs-Reitsportinteressierte. Eine der Hauptveranstaltungen des Vereins ist im Herbst eines jeden Jahres die Springprüfung sowie das Dressurturnier, weitgehend mit auswärtiger Beteiligung befreundeter Reitsportvereine der Region.

•Mehrere Voltigiergruppen trainieren auf dem vereinseigenen Voltigierpferd und sind auch auf Turnieren erfolgreich. Die beste Gruppe startet in der M-Klasse.

•Geboten wird Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene in Dressur und Springen, wenn gewünscht, mit Turniervorbereitung

•Auch zahlreiche Freizeitreiter gehören zu den Mitgliedern, die zum Einen die guten Ausreitmöglichkeiten genießen. Zum Anderen ist diese Reitsportanlage weit mehr als ein Reitstall. Sie ist eine Oase der Ruhe, dank seiner wunder-

	schön in die Natur eingebetteten Anlage, in der nicht nur die Vereinsmitglieder, sondern auch Wander- und Radwandergruppen, Feriengäste der hofeigenen Ferienwohnung, Entspannung vom Alltag finden. •Es werden somit neben den erwachsenen Reitern wöchentlich über 160 Kinder und Jugendliche wie Heranwachsende in unterschiedlichen Gruppen und Altersstufen betreut. In Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern der Jugendhilfe (zum Beispiel der Lebenshilfe oder einer Integrationsschule) findet eine integrative Behindertenarbeit statt. Dem Schwerpunkt aller Angebote liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde. Das heißt, durch die Arbeit mit dem Pferd in kleinen Gruppen werden der motorische, der emotionale und der soziale Aspekt gefördert. •Weiterhin wird die Reitsportanlage genutzt für Familienaktivitäten, organisierte Kindergeburtstage oder Ausritte, Grillabende oder hofeigene Gottesdienste. Im Rahmen der Ferienspiele der Stadt Lemgo bietet der Reit- und Fahrverein Rieperturm e.V. jährlich ebenfalls wie zahlreiche weitere Lemgoer Sportvereine ein spezielles Reitangebot an. Zusammenfassung: Sollte es auf den beiden Potenzialflächen 9a (Kottkamp) sowie 9b (Thron) zum Bau der insgesamt angedachten sechs Windkraftanlagen kommen, sind der Reitsport des betroffenen Reitsportvereins existentiell bedroht wie auch die weiteren Vereinsaktivitäten. Denn die davon ausgehenden Immissionen verdrängen dort alle, Menschen wie Pferde und sonstigen Tiere, die	Die Potenzialflächen 9a und 9b werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	

	sich dort aufhalten. Es besteht eine vermehrte Unfallgefahr für Reiter und Pferde. Denn Pferde sind Fluchttiere, so dass auch eine Nutzung der Weideflächen aus Angst vor Panikausbrüchen kaum mehr möglich sein wird. Turniere können dann dort auch nicht mehr veranstalten werden, da viele (vor allem auswärtige) Turnierreiter aus Angst, ihr Pferd könne durch die Geräusche und den Anblick der Windkraftanlagen abgelenkt sein, Somit ist ein vernünftiges Durchreiten einer Prüfung nicht mehr möglich und bleiben fern. Schlimmstenfalls kann es zu Unfällen durch scheuende und panische fremde Pferde kommen. Das Feld, auf dem die Hänger bei Turnieren gewöhnlich parken, befindet sich in unmittelbarer Nähe eines Windrades. Auch der Turnierplatz wird von einem Windrad aus östlicher Richtung bedrängt. Der Voltigierunterricht kann, wenn überhaupt, nur noch eingeschränkt durchgeführt werden. Die Gefahr, dass das Pferd beim Üben einer Dreierübung durch Schattenwurf oder Geräusche scheut, ist zu groß. Ein sicheres Training wird damit unmöglich. Darüber hinaus wird der Verein viele Mitglieder und Einsteller verlieren. Neue Mitglieder werden schwer anzuwerben sein. Veranstaltungen werden nur gering besucht sein. Die Folge: Die Sinnhaftigkeit des Reit- und Fahrvereins Rieperturm e.V. kann dadurch bedroht sein. Daher wird angeregt von der Einbeziehung der beiden Potenzialflächen 9a und 9b zur Errichtung der angedachten sechs Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a und 9b werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird

	Lemgo abzusehen.		beibehalten.
Stadt Bad Salzuflen Digital vom 19.07.2013	Die Stadt Lemgo beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan (FNP) im Teilbereich „Windkraft“ zu überarbeiten. Da einige Potentialflächen (fast) unmittelbar an das Stadtgebiet von Bad Salzuflen angrenzen möchte die Stadt Bad Salzuflen folgende Hinweise zu beachten geben.		
	Die Abstände zu Wohngebäuden im Stadtgebiet von Bad Salzuflen wie der Streusiedlungslage „Pillenbruch“ (Pillenbrucher Straße; Potentialfläche 1b) und den einzelnen Gebäuden am „Kahlenberg“ (Römerweg Nr. 189; Potentialfläche 2a) und „Hündeser Berg“ (Papenhausen Nr. 7 sowie „Am Kahlen Berge“ Nr. 2 und 3; Potentialfläche 2b) betragen z.T. nur knapp über 300m bei einer absehbaren Entwicklung hin zu höheren Windenergieanlagen (WEA). Bei einer zukünftigen Realisierung sind vermutlich größere Abstände zu nächstgelegenen Wohnbebauung erforderlich. Eine sogenannte „bedrängende Wirkung“ wird regelmäßig bei einer Distanz geringer als das 2fache der Gesamthöhe einer WEA zu erwarten sein, bis zum 3fachen der Gesamthöhe ist eine spezifische Einzelfall Untersuchung der Umstände erforderlich. Die Stadt Bad Salzuflen bittet daher darum, dass ein entsprechender Passus in den Text der Begründung zum FNP aufgenommen wird, das eine Untersuchung zur bedrängenden Wirkung einer WEA bei einem geringeren als dem dreifachen Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung für einen entsprechenden Bauantrag gefordert wird.	Die Potenzialfläche 2b entfällt im weiteren Planverfahren. Zur Thematik optisch bedrängende Wirkung/Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ausgeführt, dass die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ im Rahmen einer Betrachtung des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird.	
	Bei der Planung des räumlichen Zuschnittes der Potentialflächen geht die Stadt Lemgo von einer Gesamthöhe für die potentiellen WEA von 150m	Die Stadt beabsichtigt keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen festzusetzen. In der Begründung werden keine Aussagen getroffen, dass Windenergie-	

	aus. Die aktuelle Entwicklung bei neu errichteten WEA im Binnenland (DEWI-Studie für 2012) lassen eine Höhenentwicklung von rd. 180m und mehr für derzeit geplante Anlagen erwarten. Eine derartige Entwicklung hätte einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den sinnvollen Zuschnitt von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Wirtschaftlich sinnvolle WEA-Planungen werden in Zukunft sicher nicht mit geringeren Höhen geplant werden, sondern der technischen Weiterentwicklung des Anlagenbaus folgend, zunehmend größere Gesamthöhen der WEA mit entsprechendem Raumbedarf berücksichtigen. Bei einem Planungshorizont für einen FNP von zumindest 10-15 Jahren sollte dies entsprechend stärker berücksichtigt werden.	anlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden dürfen. Die Berücksichtigung eines unbekannten zukünftigen „Standes der Technik“ ist nicht möglich, gleichzeitig muss der Flächennutzungsplan auch alle bisher möglichen Anlagen berücksichtigen, da eine Beantragung kleinerer Anlagen nicht ausgeschlossen ist. Die angeführten Punkte werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgehandelt.	
	Bei der aktuellen Höhenentwicklung neu geplanter WEA wird auch ein Einfluss auf den Sichtbereich des Baudenkmals „Bergkirchen“ im Stadtgebiet von Bad Salzuflen zu erwarten sein, insbesondere auch durch die erforderliche Signalbefeuerung der WEA. Dies auch dann, wenn der direkte Abstand zum Denkmal rd. 1.200m beträgt. Erstrebenswert aus Sicht der Stadt Bad Salzuflen und ihrer betroffenen Bürger wäre hier eine baurechtliche Festlegung auf eine sensorgestützte Befeuerung die nur bei akutem „Bedarf“ betrieben wird.	Die Art der Befeuerung einer Windenergieanlage aus Gründen der Flugsicherheit kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend geregelt werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird auch diese Anregung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Des Weiteren wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Eine „Interkommunale Planung“ einer gemeinsamen Konzentrationszone in räumlich-funktionalem Zusammenhang im Bereich Pillenbruch/ Voßhagen (bestehende Konzentrationszonen in Bad Salzuflen) / Istorf/Loholz (Potentialfläche 1b) wäre denkbar.	Auch die Stadt Lemgo bezieht bestehende Windparks bzw. Potenzial-/Konzentrationszonen der Nachbarkommunen in ihre Planungsüberlegungen mit ein.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Naturschutzbund	Zu den Entwurfsunterlagen des Sachlichen Teil-		

Deutschland, Kreisverband Lippe e.V. E-Mail vom 28.07.2013	flächennutzungsplan „Windkraft“ nimmt der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Lippe wie folgt Stellung: 1. Referenzanlage In der Potenzialflächenanalyse Windenergie – Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept (Teil III, Anlage mit Stand 03.04. 2013) wird in Kap. 3.2 eine Enercon E-101 mit einer Turmhöhe von 99 m und einer Gesamthöhe von ca. 150m als Referenzanlage zu Grunde gelegt. Die Festlegung auf die niedrigste lieferbare Turmhöhe erfolgt durch den Gutachter ohne Begründung. Die Enercon E-101 ist auch mit Turmhöhen von 135 m und 149 m lieferbar. Die Anlagen erreichen dann Gesamthöhen von 185,5 bzw. 199,5m. Nach der aktuellsten Analyse über die Windenergienutzung in Deutschland (ENDER 2013 in DEWI Magazin No 42, Februar 2013, S. 31 – 41) haben im Jahr 2012 in Deutschland im Binnenland (onshore) aufgestellte Windenergieanlagen in der Nabenhöhenklasse von 121 bis 150m einen Anteil von über 36%, in der der Nabenhöhenklasse von 100 bis 120m beträgt er über 28%; d.h. 2/3 aller im Jahr 2012 in Deutschland aufgestellten Windenergieanlagen besitzen eine Turmhöhe (Nabenhöhe) von über 100m. Die belegte aktuelle Entwicklung geht eindeutig zu Nabenhöhen von 135 bis 150m. Zudem hat der aktuelle Stand der Technik bei der Rotorblattlänge mittlerweile Dimensionen von 57,5 bis 63,5 m erreicht (s. die Daten der Enercon E-115 und E-126), der Rotordurchmesser beträgt bei diesen Anlagen 115 bzw. 127m. Angesichts dieser Dimensionen ist die Festle-	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Die Stadt beabsichtigt keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen festzusetzen. In der Begründung werden keine Aussagen getroffen, dass Windenergieanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden dürfen. Die konkreten Bauvorhaben werden im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ hat keine Relevanz Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.	.

	gung des Gutachters auf eine Referenzanlage mit einem relativ kleindimensionierten Rotordurchmesser von 101m nicht nachzuvollziehen und wird als Basis für die Potenzialflächenanalyse in Frage gestellt.		
	Auch die Windhöffigkeit wird anhand der mittleren Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund bewertet (s. Windhöfigkeitsgutachten) und entsprechend in die Bewertung der Potenzialflächen eingestellt (s. Teil I: Begründung Kap. 6, S. 10 ff). Das bedeutet eine Nabenhöhe von 135m über Grund, um diese Windverhältnisse wirtschaftlich optimal ausnutzen zu können. Bei der Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist realistischerweise von 185 bis 200m über Grund auszugehen und nicht nur von 150m wie in den vorliegenden Entwurfsunterlagen.	Die Anlagenhöhe ist erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bekannt. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.	
	Die durch den Gutachter einseitig bestimmte Turmhöhe (= Nabenhöhe) von 99m und Gesamthöhe der Referenzanlage von ca. 150m ist nicht realistisch. Sie entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Aufstellungstrend im Binnenland. Die einseitige Festlegung des Gutachters auf die kleinste Ausführung der Enercon E-101 hat gravierende und präjudizierende Auswirkungen auf die anlagentechnische Mindestflächengröße (s. Kap. 3.6.1 S. 29), die Flächengeometrie (s. Kap. 3.6.4, S. 30), die minimale Flächengröße einer Potenzialfläche bei Platzierung von mindestens drei Anlagen (Mindestanlagenzahl, s. Kap. 3.6.5, S. 30) und bei der Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen (s. Teil I: Begründung Kap. 8.3, S. 35).		
	Bei der anlagentechnischen Mindestflächengröße nimmt der Gutachter 0,8 ha an. Die	Die Anlagenhöhe und die damit einhergehenden Abstandflächen sind erst im Rahmen des Baugenehmi-	

	marktgängigen größeren Anlagen (s.o.) benötigen jedoch zwischen 1,1 ha und 1,3 ha, so dass viele der vom Gutachter in der ersten Stufe noch als potenziell geeignet bewertete Standorte als zu klein einzustufen sind. Ebenso ist der minimale Flächenbedarf von drei im räumlichen Zusammenhang aufgestellten Windenergieanlagen (unter Annahme optimaler Verhältnisse) erheblich größer, als der Gutachter mit seiner ausgewählten relativ kleindimensionierten Anlage als Planungsgrundlage annimmt. 2. Historische Kulturlandschaft, Stadtbildsilhouette und historischer Ortskern Nicht alle relevanten Belange wurden in der Potenzialflächenanalyse, in der Einzelfallprüfung und in den vorgelegten Entwurfsunterlagen ermittelt und berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und Kulturelles Erbe erforderlich, die im Umweltbericht zu dokumentieren sind. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler sondern auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LG NW). Wir verweisen hier auf §1(4) Ziffer 1 BNatSchG nach der insbesondere „...historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren [sind]“ sowie auf § 2 (2) Ziffer 5 ROG „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden	gungsverfahrens bekannt. Bzgl. möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Bezgl. der Denkmale wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.		

	Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind Teil des landschaftlichen Kulturellen Erbes und prägen in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Die bedeutsamen landschaftlichen und baulichen Strukturen unterliegen nicht immer einem spezifischen Schutzstatus. Wir verweisen zudem auf den Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit dem dazugehörigen Sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – mit dem Ziel 6: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. (...)“. Eine Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen oder von markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen im Plangebiet fehlt und ist zwingend nachzuarbeiten. Die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern wurde nur textlich erwähnt. Es fehlt die zeichnerische Darstellung der ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmale mit den Abstandspuffern von 200 und 500m in	Durch die vorliegende Planung erfolgt keine Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* verwiesen. Vorsorgeabstände zu Denkmalen werden in der vorlie-	

	Karte 1 (Planungsanalyse). Dadurch ist dieser Analyseschritt nicht hinreichend dokumentiert und kann nicht nachvollzogen werden. Die Auswirkungen der Potenzialflächen auf den historischen Ortskern von Lemgo mit seiner markanten Stadtbildsilhouette wurden weder untersucht noch in die Bewertung eingestellt. Ebenso fehlt eine Analyse der historischen Sichtachsen und Sichtbeziehungen auf die Stadtbildsilhouetten von Lemgo und Brake oder auf markante und landschaftsbildprägende Baudenkmale wie das Weserrenaissance-Schloss Brake. Bei Windenergieanlagen der Multimegawattklasse mit Bauwerkshöhen von 150 bis 200m ist eine vertiefende Untersuchung dieser Sachverhalte zwingend geboten. 3. Räumlicher Zusammenhang der Potenzialflächen In Kap. 3.6.6 führt der Gutachter aus: „Bei Potenzialstandorten, die durch Gehölzflächen voneinander getrennt sind, ist ein räumlicher Zusammenhang daher nicht gegeben“ (S. 31 der Potenzialflächenanalyse Windenergie – Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept). Im weiteren Vorgehen wird diese Ausführung mehrfach ignoriert und missachtet. Zwischen den Potenzialflächen 2a und 2b 9a und 9b 9b und 9d liegen Gehölz- bzw. Waldflächen, die z. T. großflächig sind. Insofern ist es bei diesen Flächen unzulässig, einen räumlichen Zusammenhang zu	genden Planung nicht vorgenommen. Die Abschätzung der Beeinträchtigung des historischen Ortskerns und der historischen Sichtachsen bedarf der Einzelfallbetrachtung. Auf der Ebene des FNP sind die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhe und Standort etc. nicht bekannt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der optische Zusammenhang von Konzentrationsflächen hängt insbesondere von den Proportionen ab, also der Höhe der Anlagen und den Abständen zueinander. Daher ist die Streichung von Flächen auf Grund eines scheinbar mangelnden räumlichen Zusammenhangs, ohne Kenntnis der konkreten Anlagen, mit hohen	

	konstruieren.	Risiken für das Verfahren verbunden und kann nicht ohne weiteres Erfolgen. Die Potenzialflächen 9a bis 9d werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	
	4. Kranichzug Sowohl der Frühjahrszug der Kraniche in ihre Brutgebiete als auch der herbstliche Zug in die Überwinterungsgebiete erfolgt in einem relativ schmalen Zugkorridor über Ostwestfalen-Lippe, in dessen Zentrum der Kreis Lippe liegt. Die Ornithologische Arbeitsgruppe bei der Biologischen Station Lippe hat dazu langjährige Beobachtungsdaten gesammelt und 10.000 und mehr ziehende Kraniche pro Zugsaison über Lippe ermittelt. Auch über das Stadtgebiet von Lemgo ziehen regelmäßig in großer Anzahl Kraniche. Der Kranichzug, der sowohl tagsüber als auch in den Nachtstunden stattfindet, erfolgt relativ oberflächennah, überwiegend in einer Flughöhe von 100 bis 500m über Grund. Die möglichen Beeinträchtigungen, die von 150 bis 200m hohen Windenergieanlagen ausgehen können und das Kollisionsrisiko, speziell bei nächtlichem Flug, werden weder untersucht noch in die Beurteilung der Potenzialflächen eingestellt. Der Zeitraum der durchgeführten avifaunistischen Kartierung zwischen dem 23.03. und 28.06.2012 liegt außerhalb der Kranichzugzeiten und kann deshalb keine belastbaren Aussagen treffen. In diesem Punkt ist das avifaunistische Gutachten unvollständig. Der Verweis auf einen bedeutenden Kranichastplatz (s. Kap. 4.3 S. 16 der Potenzialflächenanalyse Windenergie –	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept), der teilweise in dem Potenzialgebiet Nr. 8 „Lütte“ liegt, reicht nicht aus. Zudem werden aus dem bedeutenden Kranichrastplatz keine Konsequenzen für die avifaunistische Bewertung gezogen. Das Gebiet Nr. 8 (bestehend aus drei Teilflächen) wird sogar als „bedingt geeignet“ eingestuft, obwohl eindeutig ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vorliegt und der Kranich eine „windkraftrelevante Art“ ist (s. Tab. 1 auf S. 4 ff des Endberichts zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet von Lemgo). 5. Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials beim Mäusebussard Im avifaunistischen Gutachten wird auf S. 13 ausgeführt, dass der Mäusebussard in jeder untersuchten Fläche mit mindestens einem Brutpaar vorkommt. Den Ausführungen des avifaunistischen Gutachters, dass der Mäusebussard nur selten hohe Suchflüge unternimmt wird entschieden widersprochen, da hier nur einseitig das Ansitzjagdverhalten betrachtet wird. Gerade Mäusebussarde führen regelmäßig hohe Flüge in ihrem Revier durch, die der territorialen Abgrenzung gegenüber Nachbarrevieren dienen. Speziell in der Phase der Paarfindung und der Brutreviergründung werden stundenlang solche hohen Flüge durchgeführt. Dadurch besteht ein sehr hohes Kollisions- und Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen. Bei allen Potentialflächen wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für die Art Mäusebussard als gering bewertet, da eine besondere Bedeutung des Raumes für die Art nicht nachgewiesen werden konnte und „eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos aus-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	geschlossen werden kann“. Hier besteht ein Widerspruch zum vorgelegten avifaunistischen Gutachten. Die allgemeine gutachterliche Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für den Mäusebussard in der Einzelfallprüfung der Potentialflächen ist nicht haltbar und falsch. Nicht berücksichtigt und in die Risikobewertung eingestellt wird das Totschlagrisiko durch neu errichtete Windenergieanlagen für Mäusebussarde aus Nord- und Osteuropa, die hier in unserem Raum überwintern. 6. Fazit Aus Sicht des NABU ist die vorgelegte Entwurfsunterlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ z.T. unvollständig und fehlerhaft. Die oben aufgezeigten Defizite sind nachzubessern. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Potentialflächen behalten wir uns vor.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
BUND-Ortsgruppe Lemgo Digital vom 31.07.2013	Zu den o. g. Planverfahren gebe ich im Auftrag der BUND-Ortsgruppe Lemgo (BUND) folgende Stellungnahme ab: 1. Allgemeines Der BUND begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie in Lemgo. Zur Ermittlung der Konzentrationsflächen wurden umfangreiche dreistufige Untersuchungen durchgeführt, die bereits zum Ausschluss einiger Untersuchungsflächen geführt haben. Die übrigen Flächen wurden nur als bedingt geeignet		

	eingestuft.		
	Die bisher durchgeführten Erhebungen von Avifauna und Fledermausvorkommen erscheinen für die vorläufige Standortsuche mit rd. 6 Begehungen ausreichend. Für die endgültige Festlegung müssten weitere Erhebungen vorgenommen werden.	Eine abschließende Untersuchung der Avifauna und der Fledermausvorkommen findet einzelfallbezogen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren statt.	
	Auf Grund eigener Erkenntnisse bzw. unter Berücksichtigung von Hinweisen ortskundiger Bürger sind zu diesen Flächen jedoch noch einige Bedenken, Hinweise und Anregungen zu machen.		
	2. Bedenken, Hinweise und Anregungen		
	2.1 Fläche 01 Welstorf (01b)		
	Südlich der unterhalb der K 34 liegenden Teilfläche befindet sich eine alte Streuobstwiese mit altem Baumbestand und künstlichen Nisthilfen. Es ist deshalb für Fledermäuse ein geeigneter Lebensraum in unmittelbarer Nähe zur vorgesehenen Teilfläche vorhanden. Die Nähe zur Streuobstwiese und die durch viele Hecken strukturierte Landschaft macht diese Teilfläche auch für viele Greifvogelarten wie Bussard, Turmfalke und Rotmilan zum Jagdhabitat (eigene Beobachtungen).	Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird das Störpotenzial abschließend geprüft. Dann sind Standort und Anlageneigenschaften etc. bekannt. Im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen ist im späteren WEA-Betrieb ggf. ein Gondelmonitoring vorzusehen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Eine Veränderung des Zuschnitts dieser Fläche (weiter weg von der Streuobstwiese) wird deshalb angeregt.		
	2.2 Fläche 02 Brüntorf-Istorf (02a)		
	Auf diesen Flächen wurden mehrere Feldlerchen beim Singflug beobachtet. Auf den nordöstlichen Flächenbereich (Acker) konnten in den letzten Jahren Kiebitze beobachtet werden (im Monat	Im Genehmigungsverfahren wird vorhabenbezogen das Störpotenzial abschließend geprüft. In diesem Schritt sind u.a. der Standort und die Anlageneigenschaften bekannt. Im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen	

	Mai), was darauf schließen lässt, dass das Umfeld auch als Brutgebiet genutzt wird. Ferner weise ich darauf hin, dass dieses Gebiet regelmäßig als Jagdhabitat u.a. für Bussard, Turmfalke, Rotmilan genutzt wird. Insbesondere im nach Osten abfallenden Geländebereich befindet sich ein langgezogenes, in einer feuchten Senke belegenes Feldgehölz und nördlich sich anschließend ein bis Istorf sich hinziehender Erlenbruchwald, der in dieser Form kaum noch anzutreffen ist. Durch die unmittelbare Nähe der vorgesehenen Fläche für die WEA ist eine Beeinträchtigung dieser wertvollen Lebensräume für die Avifauna und der dort in BUND-Nistkästen nachgewiesenen Fledermausvorkommen nicht auszuschließen. Ferner liegt in diesem Bereicht der sog. Wrengerpark mit Wasserflächen und altem Baumbestand, der zum Rückzugsgebiet für viele Tierarten geworden ist. Deshalb sollte hier auf die Fläche zwischen Istorfer Weg und Jägerbach verzichtet werden. Falls sich der Uhu-Brutraum bestätigen sollte, ist entsprechend der Abstandsregelung ebenfalls eine Begrenzung der Teilfläche vorzunehmen. 2.3 Fläche 02 Brüntorf-Strang (02b) Der Großraum Matorf/Brüntorf/Kirchheide/Welstorf ist seit Jahren Durchzugsraum für ganz viele Kranichschwärme. Von Süd-Südwest über den Wald Mönkeberg/Strang kommend kann man dann beobachten, dass sie die Aufwinde/Thermik über dem Talkessel Brüntorf/Kirchheide nutzten, um kreisend Höhe zu gewinnen, damit sie anschließend über die nördlichen Bergkuppen (Reinertsberg/Röntorf) weiterfliegen können. Ich bitte deshalb zu prüfen, ob als Barriere wirkende	ist im späteren WEA- Betrieb ggf. ein Gondelmonitoring vorzusehen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Ein ggf. notwendiges Abstandserfordernis wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall ermittelt. Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren.	

	WEA negative Einflüsse auf das Zugverhalten haben könnten. Das Gelände der vorgesehenen WEA ist durch die vorgegebene Topografie nach Nordosten ausgerichtet. Dadurch dürften die üblicherweise nach Süd/Südwest/West ausgerichteten Tag-Wohnbereiche der Ortschaften Brüntorf und Kirchheide (liegt im Talkessel) von den optischen Auswirkungen möglicher WEA (starke Veränderung des Landschaftsbildes, Discoeffekt bei tiefstehender Sonne ab Oktober bis März) sehr stark betroffen sein. In dem Gutachten wurde hierauf jedoch nicht eingegangen. Ich bitte, diese Aspekte bei der Entscheidungsfindung mit zu berücksichtigen, da diese Sachlage in den übrigen Pot.-Flächen in dieser Form nicht gegeben ist. Der östlich der L 967 (Papenhauser Str.) liegende Teilbereich befindet sich in einer Talsenke, die im Süden von Wald begrenzt wird und im Norden durch den Stränger Bach mit entsprechendem Uferbewuchs und Feldgehölzen. Davon nördlich schließt sich Grünland an. Gerade dieser Bereich wird als Nahrungshabitat von Fledermäusen (u.a. aus dem Wald) und von verschiedenen Greif- und Eulenvögeln (auch Rotmilan) sowie Graureiher und Weißstorch aufgesucht, wobei anzunehmen ist, dass die vorgesehene WEA-Fläche auch als Einflugschneise genutzt wird (jedenfalls vom Ausgangspunkt Wald). Es ist deshalb zu prüfen, ob diese Flächen überhaupt geeignet sind, zumal die Windhöffigkeit unter dem Durchschnitt liegt. 2.4 Fläche 05 Wahmbeckerheide (05a)		

	Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist u.a. der Rotmilanbrutstandort zu beachten. 2.5 Fläche 05 Wahmbeckerheide (05b) Im Hinblick auf ein mögliches Repowering ist zu berücksichtigen, dass in dem Waldstück westlich des Waldkrugweges in einem kleinen Steinbruch ein Uhupaar in 2012 erfolgreich zwei Junge großgezogen hat (eigene Beobachtungen). 2.6 Fläche 08 Lütte (08a, 08b, 08c) Aus artenrechtlichen Gründen wurde die Fläche 08d bereits herausgenommen. Da sich die Fläche 08c unmittelbar nordöstlich an 08d anschließt, wäre m. E. zu prüfen, ob nicht 08c ebenfalls herausgenommen werden müsste. 2.7 Fläche 09 Rieperturm/Vogelhorst (09a, 09b) Diese Flächen liegen in der Nähe zum FFH-/ BSN-Gebiet Begatal, welches auf Grund seiner naturbelassenen Struktur und durch die Grünlandflächen als Brut- als auch als Nahrungshabitat große Anziehungskraft auf die Avifauna und Fledermausfauna hat. Hinzu kommt im Norden der Pot.-Flächen der Waldbereich und zwischen den Einzelflächen liegen immer wieder gliedernde Elemente aus Heckenzügen und Feldgehölzen. Beobachtungen der dortigen Anlieger und des BUND haben die zu vermutende Artenvielfalt bestätigt, die sich nicht nur auf die ausgewiesenen FFH/BSN-Gebiete beschränkt. Folgende Hinweise können gegeben werden: - Rotmilane sollen am Waldrand nahe der Hofstelle Riekehof-Böhner vor etwa drei Jahren einen Horst belegt haben. Der derzeit genutzte	Es wird auf das konkrete Genehmigungsverfahren verwiesen. Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 5b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a und 9b werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	

	Horst soll knapp außerhalb der Suchzone liegen. Die Altvögel überfliegen mit ihren Jungen die Pot.-Flächen. - Der Bussardhorst nördlich der Pot.-Fläche 09b wurde bestätigt. Die Pot.-Flächen werden überflogen und im Sommer/Winter als Nahrungsraum genutzt. - Turmfalken sind über den Flächen beim Rüttelflug beobachtet worden und halten sich an den umliegenden Gebäuden auf. - Im Winter 2012/13 soll hier ein Wanderfalke sein Jagdrevier gehabt haben. - Verschiedene Spechtarten wie Grünspecht, Bunt- und Mittelspecht besuchen regelmäßig die umliegenden Gärten und haben sicherlich im Wald oder in den Feldgehölzen ihre Nisthöhlen. Beim Grünspecht ist anzunehmen, dass er zur Nahrungssuche vom Wald zu den Grünlandflächen (Ameisen) ins Begatal auch die Pot.-Flächen überfliegt. - Verschiedene Eulenarten konnten abends und nachts gehört werden, sodass zu vermuten ist, dass sie auch die Pot.-Flächen als Nahrungsraum aufsuchen. - Graureiher und Weißstörche überfliegen regelmäßig auf dem Weg ins Begatal die Pot.-Flächen. Sie werden aber auch als Nahrungshabitat genutzt, wobei im Frühjahr auch Silberreiher zu beobachten wurden. - Im Frühjahr 2013 wurde ein Schwarzstorch auf den Wiesen entlang der Bega zwischen der Ansiedlung Vogelhorst und Dinglinghausen gesehen.		

- Kranichzüge überqueren jährlich das gesamte Gebiet incl. der Pot.-Flächen und es wurde beobachtet, dass südwestlich der Pot.-Flächen entlang der Bega Gruppen von ca. 100 Kraniche auf den Wiesen und Feldern gerastet haben.

- Kiebitze rasten regelmäßig im Frühjahr auch auf den Pot.-Flächen. Im FFH/BSN-Gebiet entlang der Bahnlinie in Richtung Brake wurden auch außerhalb der Zugzeiten zahlreiche Kiebitze angetroffen (Eigenbeobachtung).

- Feldlerchen beim Singflug sind auch auf den Pot.-Flächen gesichtet worden. Außerdem wurde Neuntöter und Schafstelze gesichtet.

- Der gesamte Luftraum über den Pot.-Flächen wird von Mehl- und Rauchschwalben und Mauersegler genutzt, die in und an den Gebäuden der dortigen Hofstellen noch Nistmöglichkeiten finden. Gerade die Rauchschwalbe ist auf immer seltener anzutreffende offene Gebäude mit entsprechendem Umfeld angewiesen.

- Neben zwei im Rahmen der Erhebung festgestellten Fledermausarten (Gr. Mausohr und Zwergfledermaus) besteht hier ein geeigneter Lebensraum für weitere 5 (h), 1 (m-h), 3 (m) sowie 3 durchziehende Fledermausarten. Auf Grund der örtlichen Begebenheiten (Wald, Hecken, Hof- und Wohngebäude, Begatal) dürfte diese vom Gutachter prognostizierte Vielfalt von bis zu 10 Arten nicht unwahrscheinlich sein.

Wie man erkennt, ist das hier zu betrachtende Gebiet insgesamt sehr artenreich und auch außerhalb der ausgewiesenen FFH/BSN-Flächen als Gesamtheit schützenswert. Die natürlichen Flugrouten vom Wald in die freie

	Landschaft und zu den Flächen des Begatal führen u.a. über die für die WEA vorgesehen Flächen. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass hier ein erhöhter Vogelschlag stattfinden wird. Es sollte deshalb auf eine Ausweisung als Pot.-Fläche verzichtet werden. 2.8 Fläche 09 Hamelner Straße/Schwarze Twete (09d) Erkenntnisse über die dortige Avifauna liegen nicht vor. Allerdings sind über den Flächen regelmäßig Rotmilane, Turmfalken und Bussarde gesichtet worden. In der Nähe der Hofstelle Weißer Weg 109 halten sich in einer alten Eiche Fledermäuse unbekannter Art auf. Weitere sind an der Hofstelle festgestellt worden. Ich bitte dieses zu berücksichtigen und ggf. genauere Erhebungen vorzunehmen. 2.9 Fläche 10 Luhe (10b) Es liegen keine weiteren Erkenntnisse bezüglich Avifauna und Fledermausvorkommen vor. Bezüglich des Rotmilanhorstes im Bereich der Fläche 10a ist jedoch anzunehmen, dass als Nahrungshabitat auch die in der Nähe liegende Fläche 10a genutzt wird.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9d gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Die Potenzialfläche 10a entfällt im weiteren Planverfahren. Bzgl. der Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Landsbetrieb Wald und Holz NRW, Forstamt Lage E-Mail vom 01.08.2013	Ortsteil: Gesamtstadt Lemgo Änderungsgebiet: Brake, Brüntorf, Entrup, Lüerdissen, Wahmbeck, Voßheide, Welstorf, Wiembeck, 1) Ihr Schreiben vom 18.06.2013 und 16.07.2013 (per Behördenportal) 2) Meine Stellungnahme vom 16.07.2013 (per Mail) 3) Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-		

	Westfalen (Landesforstgesetz- LFoG) vom 24.04.1980 (GV.NW.S.546/SGV.NW.S. 790) in der aktuellen Fassung 4) Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 (SMBL. NRW 231 0) 5) Leitfaden Rahmenbedingungen ... , MKULNV 2012 Zu der sachlichen Teilflächennutzungsplanung "Windkraft" wird forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen: 1. Es handelt sich um zwölf Konzentrationszonen Nr. 1 "WEA nordwestlich Kirchheide (Potentialgeb. 1 b)" Ortsteil: Gemarkung: Welstorf Flur: 2 / 4, Flurstücke: 33, 34, 36,48 / 1, 2tlw., 3, 4tlw., 5, 6tlw., 8tlw., 10tlw., 11, 155, 156 Nr. 2 "WEA nordwestlich Brüntorf (Potentialgebiet 2a)" Ortsteil: Gemarkung: Brüntorf, Flur: 1 / 2 / 5, Flurstücke: 11, 23tlw., 31tlw, 41tlw., 42, 44, 45tlw., 46, 48tlw., 63-68, 70, 83tlw, 84tlw., 85, 93tlw, 95, 106, 107, 109tlw, 110 / 239tlw., 254tlw. / 1tlw, 3tlw. Nr. 3 "WEA südlich Brüntorf (Potentialgebiet 2b)" Ortsteil: Gemarkung: Brüntorf Flur: 4 / 5, Flurstücke: 3tlw., 56tlw., 58tlw., / 36 tlw., 39tlw., 40tlw., 42, 43tlw., 44tlw., Nr. 4 "WEA nordöstlich Wahmbeckerheide (Pt.-geb. 5a)", Ortsteil: Gemarkung: Wahmbeck, Flur: 5, Flurstücke: 20tlw., 7 tlw., 87, 86tlw., 91tlw., 126tlw., 127tlw., Nr. 5 "WEA südöstlich Wahmbeckerheide (PT - geb. 5b)" , Ortsteil: Gemarkung: Wiembeck Flur:		

	1, Flurstücke: 104 tlw. Nr. 6 "WEA nordöstlich Voßheide (Potential-gebiet 8a)" Ortsteil: Gemarkung: Voßheide, Flur: 3, Flurstücke: 12tlw. Nr. 7 "WEA nordöstlich Voßheide (Potential-gebiet 8b)", Ortsteil: Gemarkung: Voßheide, Flur: 3, Flurstücke: 25, 26, 27, 28, 70tlw Nr. 8 "WEA nordöstlich Voßheide (Potential-gebiet 8c)" , Ortsteil: Gemarkung: Voßheide, Flur: 4, Flurstücke: 79tlw., 93tlw. Nr. 9 "WEA nordöstlich Voßheide (Potential-gebiet 9a)" , Ortsteil: Gemarkung: Voßheide, Flur: 2 / 13, Flurstücke: 1tlw., 3tlw., 4tlw., 5tlw. / 3 Nr. 10 "WEA nordöstlich Voßheide (Potential-gebiet 9b)" , Ortsteil: Gemarkung: Voßheide, Flur: 2 / 14, Flurstücke: 8, 67tlw., 68 / 25, 26tlw., 27tlw., 78tlw., 130tlw., 132tlw.; Nr. 11 "WEA nordöstlich Voßheide (Potential-gebiet 9d)" , Ortsteil: Gemarkung: Voßheide Flur: 15, Flurstücke: 96, 207tlw., 209tlw., 227 Nr. 12 "WEA östlich Bredaerbruch (Potential-gebiet 10b)" Ortsteil: Gemarkung: Lüerdissen, Flur: 1 /2, Flurstücke: 9, 10tlw., 11 tlw., 19tlw., 20tlw., 21 19tlw., 18tlw., 19tlw. 2. Zu Zone Potentialfläche 1 b: Nördlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Welstorf, Flur 2, Flurstücke 32 und 51) mit Forstpflanzen bestückt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich um Laubwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o. g. Windenergie-Erlasses. Wald ist nicht direkt betroffen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	3. Zu Zone Potentialfläche 2a: Innerhalb und südlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Brüntorf, Flur 1, Flurstücke 66 und 67 sowie Flur 5, Flurstücke 1, 3 und 7) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich um Mischwald aus Laub- und Nadelwald.	Die Aufforstungsfläche wurde im Rahmen des Flächenzuschnitts berücksichtigt.	
	4. Zu Zone Potentialfläche 2b: Nördlich und südlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Brüntorf, Flur 4, Flurstücke 3 und 46 sowie Flur 5, Flurstücke 41 und 42) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich hauptsächlich um Laubwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o. g. Windenergie-Erlasses. Aus Artenschutzgründen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das betroffene Gebiet als potentieller Lebensraum für den Rotmilan anzusehen ist. Hier befinden sich im Umfeld kartierte Horstbäume des Rotmilans.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	5. Zu Zone Potentialfläche 5aNördlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Wahmbeck, Flur 5, Flurstücke 125, 133 und 134) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich hautsächlich um Nadelwald. Wald ist nicht direkt betroffen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	6. Zu Zone Potentialfläche 5b: Östlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Wiembeck, Flur 1, Flurstück 1 04) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft. Es handelt sich hauptsächlich um Laubwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o. g. Windenergie-Erlasses. Wald ist nicht direkt	Die Aufforstungsfläche wurde im Rahmen des Flächenzuschnitts berücksichtigt.	

	betroffen.		
	7. Zu Zone Potentialfläche 8a: Östlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Voßheide, Flur 3, Flurstück 11) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich um Mischwald aus Laub- und Nadelwald. Wald ist nicht direkt betroffen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	8. Zu Zone Potentialfläche 8b und 8c: Wald ist nicht direkt betroffen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	9. Zu Zone Potentialfläche 9a: Westlich und nördlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Voßheide, Flur 2, Flurstücke 3 und 5 sowie Flur 13, Flurstücke 3 und 36) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich hauptsächlich um Laubwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o.g. Windenergie-Erlasses. Aus Artenschutzgründen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das betroffene Gebiet als potentieller Lebensraum für den Rotmilan anzusehen ist. Hier befinden sich im Umfeld kartierte Horstbäume des Rotmilans.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9a gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Wald ist direkt betroffen (geplant ist die Erschließung durch den Wald). Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, da eine Erschließung über den vorhandenen Wirtschaftsweg ohne Waldinanspruchnahme möglich erscheint.	Der Anlagenstandort ist erst im Genehmigungsverfahren bekannt. Eine konkrete Erschließung wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft.	
	10. Zu Zone Potentialfläche 9b: Westlich und östlich sowie innerhalb des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Voßheide, Flur 2, Flurstück 66 sowie Flur 14, Flurstück 21, 23 und 130) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich ent-	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	spricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich um Nadel- und Laubwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o. g. Windenergie-Erlasses. Aus Artenschutzgründen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das betroffene Gebiet als potentieller Lebensraum für den Rotmilan anzusehen ist. Hier befinden sich im Umfeld kartierte Horstbäume des Rotmilans. Da Wald unmittelbar betroffen ist, bestehen zu diesem Bereich Bedenken.		
	11. Zu Zone Potentialfläche 9d: Östlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Voßheide, Flur 15, Flurstück 200) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich um Laubwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o. g. Windenergie-Erlasses. Aus Artenschutzgründen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das betroffene Gebiet als potentieller Lebensraum für den Rotmilan anzusehen ist. Hier befinden sich im Umfeld kartierte Horstbäume des Rotmilans. Wald ist nicht direkt betroffen.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9d gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	12. Zu Zone Potentialfläche 10b: Nördlich und südlich des Plangebietes sind Grundstücke (Gem. Lüerdissen, Flur 1, Flurstück 10 sowie Flur 2, Flurstück 20) mit Forstpflanzen bestockt. Dieser Bereich entspricht gemäß § 2 Bundeswaldgesetz der Waldeigenschaft Es handelt sich um Laub- und Nadelwald gemäß Ziffer 3.2.42, sechster Spiegelstrich des o. g. Windenergie-Erlasses. Aus Artenschutzgründen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass das betroffene Gebiet als potentieller Lebensraum für den Rotmilan anzusehen ist. Hier befinden sich im	Flächen mit Waldeigenschaft werden gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie in Ziel 5 explizit ausgeschlossen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Umfeld kartierte Horstbäume des Rotmilans. Wald ist nicht direkt betroffen. 13. Soweit Anlagen im Wald oder bis zu 35m vom Waldrand errichtet werden, hat sich der Betreiber der WEA zu verpflichten, im Fall von Schäden an der Anlage durch umfallenden Bäume auf einen Ersatzanspruch zu verzichten. Darüber hinaus soll der Betreiber den Waldbesitzer von Verkehrssicherheitspflichten freistellen, die sich aus der Errichtung oder dem Betrieb im Wald ergeben (Ziffer 8.1.4 des o. g. Windenergie-Erlasses): Die WEA sind mit geeigneten Brandschutzvorkehrungen zu versehen (Ziffer 5.2.3.2 des o. g. Windenergie-Erlasses). 14. Es wird darauf hingewiesen, dass bei direkter Waldüberplanung ein Umwandlungsverfahren gemäß LFoG i. V. mit Ziffer 8.2.1.4 des o.g. Erlasses notwendig wird. Ich bitte aber die betroffenen Waldflächen innerhalb der Planungsgebiete als Wald im FNP darzustellen. Ich bitte, die Hinweise im Verfahren zu beachten und mich über den Stand der weiteren Planung zu unterrichten.	Einer Errichtung von WEA auf Waldflächen wird durch die vorliegende Planung vorgebeugt, indem Waldflächen gemäß Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie Ziel 5 explizit ausgeschlossen sind. Der Anlagenstandort ist erst im Genehmigungsverfahren bekannt. Der Anlagenbetreiber wird im Hinblick auf einen waldnahen Standort auf die Verzichtsverpflichtung eines Schadensersatzanspruchs sowie auf die Freistellung des Waldbesitzers von Verkehrssicherheitspflichten hingewiesen. Auch der Brandschutz wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
LWL-Denkmalpflege, Landschaft- und Baukultur in Westafalen Münster Schreiben vom 05.08.2013	Im Bereich der Stadt Lemgo existieren verschiedene raumwirksame Denkmäler oder kulturlandschaftlich relevante Elemente, die von den geplanten Windkraftanlagen betroffen sein könnten. Diese Betroffenheit ist bei der weiteren Planung zu beachten. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass Kulturdenkmale im Hinblick auf ihre Raumwirksamkeit unterschiedliche Umgebungsbereiche	Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* verwiesen. Eine ggf. mögliche Betroffenheit von Denkmalen und der konkrete Umgebungsschutz werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

haben. Das Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen klassifiziert keine Meterangaben im Hinblick auf den Umgebungsschutz, sondern formuliert, dass einer Erlaubnis bedarf, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Veränderungen durchführt. Im Hinblick auf die Fragestellung, ob hier eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist auf das Einzelbaudenkmal abzustellen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Klassifikation von Kulturdenkmalen, die im Modellversuch zur vertieften Landschaftsbeschreibung in der Planregion Mittel-Thüringen und Ost-Thüringen erarbeitet worden ist. Auch hier geht man davon aus, dass es unterschiedliche Umgebungsbereiche für Baudenkmäler gibt.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger hat inzwischen ein Methodenpapier erarbeitet, dass in Weiterentwicklung des Thüringer Modellansatzes drei Empfindlichkeitsstufen festlegt. Je nach topografischer Lage werden die raumwirksamen Baudenkmäler in drei Raumempfindlichkeitskategorien eingestuft. Der Untersuchungsraum bzw. der Prüfradius ergibt sich ausgehend von der Raumempfindlichkeit des Einzelobjektes in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe.

Baudenkmäler der Raumempfindlichkeitsstufe A sind Baudenkmäler mit sehr weit reichenden Beziehungen. Sie prägen das Landschaftsbild und/ oder zeichnen sich durch eine besonders exponierte Lage aus.

Die Raumempfindlichkeit von Baudenkmälern der Klasse B lässt sich wie folgt umschreiben: In der Klasse B sind Kulturdenkmäler aufgelistet, die weiträumige Beziehungen in die Umgebung

haben.

Von diesen Baudenkmälern geht eine Umgebungskorrelation aus.

In der Klasse C sind Kulturdenkmale oder Mehrheiten von Kulturdenkmalen mit über den Ort hinausgehenden Beziehungen aufgelistet Gedacht ist hier an Kulturdenkmale, die Ortsbild prägend sind oder für das Ortsbild unverzichtbar sind, die über eine weitgehend erhaltene Originalsubstanz verfügen oder von hoher gestalterischer Qualität sind. Dies können z.B. sein: Einzelanlagen von besonderer Größe und exponierter Lage, großflächige Denkmalensembles mit weiten Wirkungsbezügen, aber auch Altstadtensembles mit dominierender Kirche.

Im Zusammenhang mit der Beurteilung der Raumempfindlichkeit werden von den Landesämtern für Denkmalpflege Listen erarbeitet, die die einzelnen Baudenkmäler im Hinblick auf die o.g. Kriterien werten. Im Vorgriff hierauf, haben wir die unten genannten Objekte vorab eingestuft.

Die Raumwirksamkeit kann erst basierend auf den Anlageneigenschaften wie z.B. der Höhe und dem Standort beurteilt werden. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster sind pauschaler Vorsorgeabstände nicht zulässig. Es bedarf vielmehr der Einzelfallbetrachtung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* verwiesen.

Raumempfindlichkeitsstufe nach Objekten	Multiplikationsfaktor A= 100fach B= 60fach C= 30fach	Untersuchungsraum
Stadt Lemgo B mit diversen denkmalgeschützten Gebäuden	Anlagenhöhe 150m x 60	Prüfradius = 9 km

	Schloss Wendlinghausen C mit historischen Sichtbeziehungen im Nahbereich	Anlagenhöhe 150m x 30	Prüfradius = 4,5 km		
	Denkmalgeschützte Kirchen im Sinne von C (vgl. unten)	Anlagenhöhe 150m x 30	Prüfradius = 4,5 km		
	Hinweis: Bei einer höheren Anlagenhöhe ist der Prüfradius entsprechend anzupassen!				
	Im Vergleich dazu ergaben sich bei überschlägigen Messungen folgende Abstände zu bestimmten potenziellen Windkraftstandorten:				
	Lemgo, wertvolle Stadtsilhouette: Abstand zu Zone 9d ca. 3000m, zu 9b ca. 3700m; Schloss Wendlinghausen: Abstand z.B. zu Zone 8a ca. 1800m.			Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 9d gefolgt, diese wird im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	
	Danach erscheinen besonders die in der Nähe zum Schloss Wendlinghausen und zur Stadt Lemgo geplanten Windkraftzonen kritisch zu sein.				
	Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich aber noch weitere im Einzelnen zu prüfende raumwirksame Denkmäler bzw. kulturlandschaftlich relevanten Objekte. Dies sind insbesondere:				
	Ev.-ref. Kirche, Heiden, Ev.-ref. Kirche Donop, Ev.-ref. Kirche, Hillentrup, Ev.- luth.Kirche Bergkirchen, Bad Salzuflen Ev.- ref. Kirche Retzen.				
	In ihrem "Abschlussbericht" gehen die Planer in der Regel von einem untersuchungsrelevanten Abstand zwischen potenzieller Windkraftfläche und betroffenem Baudenkmal von 1000m aus. Wie die obigen Erläuterungen verdeutlichen, ist dieser Abstand bei raumwirksamen Denkmälern			Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.	

	und Kulturgütern der Stufen A- C eindeutig zu gering; denn schon bei einem Objekt der Stufe C beträgt der Prüfradius bei einer angenommenen Höhe der Windkraftanlage von 150m nach der Liste 4500m. Selbst in einer Entfernung von 1100 - 2800m nimmt eine 150m hohe Windkraftanlage noch 1/4 bis 1/10 des Blickfeldes ein (Schleswig-Holstein: Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen). Angesichts der gravierenden Auswirkungen, die die Windkraftanlagen auf die historische Kulturlandschaft haben, bedarf es daher im Weiteren einer intensiven Auseinandersetzung mit den Denkmälern einschließlich einer Darstellung der Sichtbeziehungsanalysen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Nicht flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 1. frühzeitigen Beteiligung (19.06.2013 bis 31.07.2013)

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Noltenhöfer Weg [redacted], Dörentrup Digital am 13.07.2013	Meine Einstellung zur Windkraft ist grundsätzlich positiv, aber ich habe Bedenken - möglicherweise unnötig - wegen der auf Dörentruper Gebiet lebenden Rotmilane, z. B. Totschläge durch die Rotoren.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
WindWechsel GmbH & Co. KG Schwarze Twete [redacted] Schreiben vom 24.07.2013	Zum vorliegenden Planungskonzept zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan von Lemgo tragen wir folgende Anmerkungen und Anregungen bei: Es ist sehr zu begrüßen, dass die Stadt Lemgo nach vielen Jahren der Zurückhaltung endlich begonnen hat, sich über das Windpotenzial Gedanken zu machen. Inhaltlich und in seinen Schlussfolgerungen halten wir das vorgelegte Plankonzept aber in weiten Teilen für verfehlt und damit rechtswidrig. Es geht von falschen Grundannahmen aus und suggeriert der Politik Potenziale, die nicht existieren.	Die Vorgehensweise im vorliegenden Plankonzept orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung. Im Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12 NE (Rd.-Nr. 49-51) wird ausgeführt: „Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist. [...] Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse	

		meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-)Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden.
	Zentraler Mangel 1: Vernachlässigung des Kriteriums Windhöffigkeit	
	Entgegen der Auffassung mancher Planverfasser können Windenergieanlagen (WEA) auch heute nicht praktisch überall wirtschaftlich betrieben werden. Obgleich sie durch sehr kostspielige hohe Nabenhöhen (NH) Luftschichten erreichen können, die früher undenkbar waren, werden dadurch die physikalischen Gesetzmäßigkeiten nicht außer Kraft gesetzt. Eine Verdopplung der Windgeschwindigkeit führt nicht zu doppeltem Ertrag, sondern verachtfacht das Ergebnis. Das funktioniert auch in die andere Richtung. Halbierung der Windgeschwindigkeit führt zu einer Ertragsreduktion auf 1/8. Insofern kommt es entscheidend auf jedes 1/10m durchschnittlicher Windgeschwindigkeit an.	Die Windhöffigkeit ist nur ein Parameter von vielen, der in die Potenzialflächenanalyse eingeflossen ist. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Zudem wird die Anlagenhöhe im Stadtgebiet nicht einschränkt.
	Weiter sind die von der LANUV bezogenen Daten zur Windgeschwindigkeit nur mit größter Vorsicht zu betrachten. Bekanntlich werden nach dem dort verwandten groben Raster gute Standorte generell zu schlecht, aber schlechte zu positiv beurteilt. Das heißt, die Annahmen über herrschende Windgeschwindigkeiten sind bei dem schwachen Lemgoer Flachland sehr wahrscheinlich Augenwischerei und keinesfalls geeignet, Grundlage einer seriösen Planung zu werden.	Die Kommune ist zudem nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.
	Der Planverfasser glaubt auf S. 10 des Abschlußberichtes, der Grenzwert für den wirtschaftlichen Betrieb von WEA der 3 MW-Klasse liege bei 5,5m durchschnittlicher Windgeschwin-	Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fach-

	digkeit. Diese Aussage ist schon deshalb falsch, weil sie nicht auf eine konkrete Nabenhöhe bezogen wird. Auch inhaltlich ist diese Behauptung ohne jede Aussage und damit Relevanz:	bericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.	
	Selbstverständlich kann man jede genehmigte WEA an einem beliebigen Standort realisieren, wenn man bis zu 100 % Eigenkapital (EK) investiert. Im Extremfall benötigt also jemand, der 20 WEA mit je 3 MW bauen will an miserablen Standorten, etwa € 100 Mio. EK. Bei einer 50 % EK- Anforderung sind € 50 Mio. vonnöten. Der anzunehmende Zinssatz für Eigenkapital und selbstverständlich auch für Fremdkapital ist und bleibt der entscheidende Faktor jeder Finanzierung und entscheidet letztlich über die Realisierbarkeit von WEA. Nun befinden wir uns in einem historischen Zinstal, mit dem es schnell vorbei sein kann. Wie außergewöhnlich dieses wirkt, zeigt der Aufsatz von Kluge und Bunjes "Projektfinanzierung von Onshore-Windparks und Repowering in Deutschland" in der BWE Marktübersicht Spezial samt Graphik. "Herausragender Finanzierungsaspekt ist das derzeit extrem niedrige Kapitalmarktzinsniveau, verbunden mit den stabilen und zum 01.01.2012 erweiterten Förderbedingungen der KfW." Quelle: BWE Marktübersicht Spezial: Finanzierung Onshore & Offshore, Sept. 2012	Die Rahmenbedingungen der Finanzierung von WEA-Vorhaben haben im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ keine Relevanz.	
	Die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wird grundsätzlich ohne Inflationsausgleich für 20 Jahre festgelegt und gezahlt. Das heißt, alle Pachtpreissteigerungen	Auf die Einspeisevergüterung bzw. die Förderpolitik des Bundes hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss. Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.07.2013 (Az. 22 B 12.1741) liegt die Wirtschaftlich-	

	der generell preisindexierten Verträge treffen den Betreiber ohne Kompensationsmöglichkeit. Gleichfalls im 20 Jahreszeitraum alle Verteuerungen von Service und Ersatzteilen, Versicherungen, StB, Zinsen nach Ablauf der Zinsbindung ... Leider gibt es keinen Raum für eine Senkung der Anschaffungskosten von WEA. Deren Preise sind schon am Boden und können eigentlich nur noch steigen. So revidierte der weltgrößte WEA- Hersteller Vestas seine Prognose für 2013. Er hat das 2 . Verlustjahr hinter sich- und macht keine Hoffnung auf Besserung. Das Minus fiel mit 963 Millionen Euro weitaus höher aus als von den Analysten erwartet. Dem deutschen Hersteller Nordex geht es nicht besser. Quellen: Handelsblatt vom 06.02.2013 und 11.03.2013, siehe beide in der Anlage. Zudem plant die aktuelle Bundesregierung, die Einspeisevergütung für Windenergie im Binnenland massiv zu senken. Bei Errichtung von WEA werden aktuell Boni für SDL und Repowering gezahlt. Diese sollen ersatzlos entfallen. Außerdem wird nach den Vorstellungen des Herrn Altmeier im Binnenland die Vergütung auf 8 Cent pro kWh sinken. WEA, die 2012 oder 2013 realisiert werden konnten, erhielten einschließlich Boni ca. 10 Cent pro kW /h für die gesamte Laufzeit von 20 Jahren. Faktisch soll damit die Vergütung um fast 20% reduziert werden. Ändert sich die Einspeisevergütung 2014 in diesem Sinne, sind nur noch wenige gute Standorte mit weit überdurchschnittlicher Windgeschwindigkeit und sehr hohen Nabenhöhen im Binnenland wirtschaftlich zu betreiben, falls man mit in etwa gleich-	keit des Betriebs einer Windenergieanlage im Unternehmerrisiko des Betreibers und ist keine Voraussetzung einer Privilegierung. Für eine Privilegierung genügt, dass ein Vorhaben nach Art und Umfang grundsätzlich geeignet ist, mit Gewinnerzielungsabsicht geführt zu werden; ein Rentabilitätsnachweis ist nicht erforderlich (vgl**.** BVerwG, Urteil vom 11.10.2012, Az. 4 C 9.11**).**	

	bleibenden Zinsen rechnen darf. Es reduziert sich also nach diesen Plänen der Umsatz der WEA um 20 %.Der Gewinn verschwindet dann bei geschätzt ca. 80 - 90 % aller neu bebauten Standorte vollkommen. Präziser: Er wandelt sich in ein gewaltiges Minus. Das macht jede Finanzierung dieser WEA zu einem Desaster. Es muss sich dann erst recht niemand mehr um Lemgoer Flachlandstandorte Gedanken machen. Interessanterweise sehen sich die Bundespolitiker nicht gehindert, aktuell ca. 17 Cent pro kW/h an die Betreiber von Offshore-Parks zu zahlen. Das ist Strom mitten in der Nordsee, den niemand dort braucht. Dem Steuerzahler muten die Betreiber (EON, Shell u. a.) sowie die Politik zudem noch zu, die notwendige und sehr teure Netzinfrastruktur zu bezahlen und auch zu haften, wenn sie nicht rechtzeitig fertig gestellt wird. Das treibt die EEG-Umlage so richtig in die Höhe und bringt wegen der dortigen Summierung aller Kosten aus dem regenerativen Sektor (Solar, Biogas und andere) leider auch die moderate Binnenlandstromvergütung in einen politischen und publizistischen Abwärtsstrudel.		
	Zentraler Mangel 2: Schutzabstand zur Wohnbebauung 1. Gesamthöhe der Referenzanlage und erdrückende Wirkung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	S. 8 Abschlußbericht: Die Nabenhöhenbestimmung und daraus folgend auch die angegebene	Bei der aufgeführten Referenzanlage handelt es sich um ein Beispiel. Ein Investor ist nicht auf diese Anlage fest-	

	Gesamthöhe der Referenzanlage Enercon E 101 sind irreführend. Selbst auf einem guten Standort baut niemand ohne Not eine so teure WEA wie die E 101 auf 99 m Nabenhöhe. Das ist betriebswirtschaftlich schon erst recht nicht machbar auf den dargelegten Lemgoer "Potenzialflächen".	gelegt. Da es in Lemgo keine Höhenbeschränkung für WEA gibt, können auch 200 m hohe Anlagen verwirklicht werden, sofern sie die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes in ausreichendem Maß berücksichtigen. Eine Prüfung dieser Belange erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.	
	Zwar ist die E 101 ist auf 99 m Nabenhöhe auf Wunsch lieferbar, aber auch mit 135 und 149m. Letzteren Wert verschweigt die "Analyse". Warum eigentlich?		
	Selbstverständlich hat jeder Hersteller von WEA seit geraumer Zeit Anlagen im Programm, die 200m Gesamthöhe erreichen.		
	Teilweise sind moderne Binnenlandanlagen gar nicht unter 180m Gesamthöhe lieferbar. Von einer Gesamthöhe von 180 - 200m ist daher auszugehen bei der Beurteilung der Frage, ob die optische Wirkung für Anwohner erdrückend ist oder nicht.	Die optische Wirkung wird im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft, wenn der Standort und die Anlageneigenschaften wie z.B. Höhen und Rotordurchmesser bekannt sind. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. optisch bedrängende Wirkung verwiesen.	
	Juristisch ist es Kommunen nämlich nicht erlaubt, Flächen zur Nutzung von Windenergie auszuweisen, von denen von vornherein feststeht, dass sie nicht bebaut und genutzt werden können. Genau das ist hier der Fall.	Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 darf die Stadt Lemgo ihre Planung nicht nur auf große Windenergieanlagen ausrichten, sondern muss auch kleinere Anlagen, die ggf. im Rahmen des Repowering günstig erworben und dann trotz eines geringeren Ertrags wirtschaftlich betrieben werden können, berücksichtigen. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Zutreffend meint der Planverfasser, dass die Referenzanlage E 101 für den Typ von WEA steht, der am häufigsten errichtet werden wird, jedenfalls in den nächsten Jahren. Selbstverständlich werden diese WEA eine Gesamthöhe von 180 bis 200m haben. Hat er sich bei Enercon erkundigt, wie die prozentuale Vertei-	Im FNP wird keine Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen festgesetzt.	

	lung der verschiedenen Masthöhen bei diesem Anlagentyp ist? Das Ergebnis wird ihn erstaunen. Eine Gesamthöhe von150m ist bei 3 MW-WEA die krasse Ausnahme und wird nur realisiert, wenn die Bundeswehr durch Tiefflugsysteme, Radarerfordernisse etc. oder Gemeinden durch restriktive Flächennutzungspläne das erfordern. Die vom Planverfasser als realistisch erachtete Bauhöhe von etwa 150m entspricht den überholten WEA, die bis ca. 2011 errichtet wurden bei durchgängig etwa 2 MW. Seit etwa 2 Jahren gibt es einen umfassenden Generationenwechsel. Die räumliche Wirkung von ca. 150m kann man, nicht weit entfernt, durch Betrachtung der WEA der Stadtwerke Münster bei Röhrentrup erfahren: Hier stehen 2 Repower MM 92 mit 100m Masthöhe, Gesamthöhe etwa 146 m bei ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung. Ein ordentlicher Standort, der vernünftig geplant wurde. Außerdem befinden sich 4 WEA dieses Typs mit 146 m Nabenhöhe bei Lieme an der Grenze zu Lemgo. Leider ähneln diese 4 WEA antiken Statuen, da sie (fast) immer ohne jede Bewegung still stehen. Das liegt an dem absolut miserablen, windarmen Standort. Der wurde zudem noch viel zu nah an Lieme geplant, so dass die Einwohner wohl durch Lärm belästigt werden, falls sie doch einmal laufen sollten. Volkswirtschaftlich sind derartige WEA ein Desaster. Es besteht aus rechtlichen Gründen auch eine indirekte Höhengrenze, weil ab 150m wesentlich massivere Kennzeichnungen für den Luftverkehr	Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Dabei ist die Kommune nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von WEA zu schaffen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Darüber hinaus ist es ratsam vor der Errichtung von WEA eigene Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchzuführen. Einschränkungen für die Errichtung von WEA durch die bestehende Kennzeichnungspflicht ab 150 m aus Gründen Luftverkehrssicherheit können nicht nachvollzogen	

	erfolgen müssen. Deshalb gibt es aus wirtschaftlichen Gründen auch keine WEA etwa mit 155 oder 160m Gesamthöhe. Es wird sie wohl auch nie geben. Erst ab ca. 175 m existieren wieder lieferbare WEA. Insofern ist es von hoher praktischer Relevanz, ob WEA bis 150m gebaut werden oder mit Nabenhöhen von 180 bis 200m. Aus wirtschaftlichen Gründen bleibt bei durchschnittlichen Standorten gar keine andere Möglichkeit, als hohe Nabenhöhen einzusetzen. Sie erreichen Luftschichten, in denen der Wind signifikant stärker und gleichmäßiger weht. Andernfalls kann keine WEA finanziert werden. Ergo, gibt es dann gar keine WEA, sofern nicht hohe Nabenhöhen zugelassen werden. 2.Schall S. 21: Die Begründung, warum plötzlich doch nur eine WEA unter Schallaspekten herangezogen werden soll, wenn doch mindestens 3 WEA in räumlicher Nähe stehen, ist abenteuerlich. Lärmimmissionen addieren sich nicht "teilweise", sondern generell. Etwas anderes ist physikalisch gar nicht möglich. Gemeint ist offensichtlich der Umstand, dass nicht alle WEA in gleichem Umfang auf ein benachbartes Haus wirken. Es findet aber eine sehr wirksame Addition verschiedener Lärmpegel statt. Weil man diese aktuell nicht präzise für Potenzialflächen der Zukunft quantifizieren kann, hätte sich der Entwurfsverfasser anhand von Beispielen aus der Praxis informieren müssen.	werden. Im vorliegenden FNP-Verfahren sind keine Höhenbegrenzungen für WEA in den Konzentrationszonen vorgesehen. Die Wahl des Anlagentyps und der Anlagenhöhe trifft der Anlagenbetreiber. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Der Einwender kritisiert verständlicherweise die Mindestanlangenanzahl und die nicht darauf abgestimmte Abstandsregelung. Dies wurde zur erneuten frühzeitige Beteiligung bereits korrigiert. Im weiteren Verfahren bestehen keine Mindestvorgaben für WEA pro Konzentrationszone. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	

	Die als möglich suggerierten Abstände von 300m sind auch unter Schallaspekten heutiger WEA eine Annahme, die von großer Ahnungslosigkeit zeugt.	Bzgl. der Schallwirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.
	Dazu kommt, dass der Entwurfsverfasser ganz offensichtlich noch nie von dem "Oberen Vertrauensbereich" gehört hat. Dieser seit Jahren in NRW geltende, ihm unbekannt gebliebene Tatbestand führt dazu, dass zu dem vom Hersteller angegebenen Schallleistungspegel weitere 2 bis 2,5 dB (A) hinzugerechnet werden müssen. Begründet wird das vom Erfinder, Herrn Piorr, mit Messungenauigkeiten, Unsicherheiten im Ausbreitungsmodell und Serienstreuungen von WEA.	Da der Schallleistungspegel vom Anlagentyp abhängig ist, kann die vorsorgliche Addition von 2 bis 2,5 dB (A) erst im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren erfolgen, in dem die Anlageneigenschaften bekannt sind. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert.
	Wenn man weiß, dass 103 dB (A) etwa doppelt so laut sind wie 100 dB(A), weil sich der Schallleistungspegel alle 3 dB (A) verdoppelt, bekommt man eine Vorstellung davon, wie weit WEA von Häusern entfernt stehen müssen. Unter 500m sind allenfalls große einzelne WEA realisierbar.	Im Genehmigungsverfahren wird das Abstandserfordernis einzelfallbezogen geprüft. Dies ist abhängig von den Anlageneigenschaften (Höhe, Leistung, etc.), die erst im Baugenehmigungsverfahren bekannt sind. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.
	Zudem steigt der Schallleistungspegel mit steigender Nabenhöhe spürbar, so dass auch unter diesem Aspekt nur ein Schallleistungspegel von 107 dB (A) einschließlich des oberen Vertrauensbereichs realistisch ist. Längst nicht alle Hersteller können diesen Wert durch eine Dreifachvermessung nachweisen. Manche haben sogar noch mit der Tonhaltigkeit Probleme, was die Schallleistungspegel samt Zuschlägen erst recht in die Höhe treibt.	
	S.22: Die Berufung auf ein 14 Jahre altes Urteil	Im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung ist der

	des OVG Lüneburg, das ganz offensichtlich WEA mit 500 kW Nennleistung vor Augen hatte, ist an Absurdität nicht zu überbieten. Das Gericht war 1999 der Meinung, es sei nicht sachgerecht, von dem Abstand von 300m zu Wohnhäusern im Außenbereich abzuweichen, da moderne WEA in der Lage seien, mit einem Schallleistungspegel von rd. 100 dB (A) die nächtlichen Grenzwerte für diesen Bereich von 45 dB (A) nach der TA Lärm einzuhalten. Diese WEA hatten damals maximal 1/6 der Leistung heutiger WEA und, korrespondierend, auch eine diametral andere Schallemission. Demgegenüber haben sich die Lärm produzierenden Rotordurchmesser heute etwa verdreifacht. Eine Verdopplung der NH verschärft das Problem zusätzlich, da der massiv vergrößerte Schall "effizienter" und weiter ausgebreitet wird. Zur Historie: 1999 war weltweit keine einzige WEA lieferbar mit mehr als 1.650 kW. In aller Regel waren es WEA mit 500- 600. Allein Enercon hatte am 31.12.98 vom Typ E 40 allein in Deutschland 1325 Stück installiert, vgl. Marktübersicht Windenergie 1999 des BWE. Die E 40 war 1999 auf Mastenhöhen von 44, 50, 55 oder 65 m lieferbar. Sie erreichte damit maximal eine Gesamthöhe von 85 m bei 40m Rotordurchmesser. Derartige WEA auf 65 m-Masten stehen in Extertal auf der Hohen Asch. Nur, es waren hier wahrscheinlich auch keine "modernen" E 40, denn es braucht ja einige Jahre, bis ein Rechtsstreit in 2. Instanz vor dem OVG entschieden wird. Laut Marktübersicht 1996 des BWE gab es in ganz Deutschland zu	Bezug auf das genannte Urteil entfallen. Wie oben formuliert handelt es sich bei den 300 m Abständen nicht um eine abschließende Abstandsregelung, sondern um Vorsorgeanstände, die mindestens einzuhalten sind. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	

	diesem Zeitpunkt ganze 22 WEA, deren Nennleistung größer als 600 kW war. Üblich zu diesem Zeitpunkte waren WEA mit einer maximalen Leistung von 150 und 300 kW, also genau die Größe, die die Stadtwerke Lemgo auf dem Wiembecker Berg errichtet hatten. All diese WEA hatten "von Natur aus" einen Schallleistungspegel von etwa 100 dB(A). Da war also noch nichts mit Schalloptimierung. Den Begriff kannte niemand. Technisch war sie bei den weit verbreiteten Stall-WEA mit unbeweglichen Rotorblättern auch gar nicht möglich. Der Begriff und die Vorstellungswelt von "oberem Vertrauensbereich" lagen noch in ferner Zukunft ... So fragt man sich, warum das OVG diesen Fall überhaupt entscheiden musste. Wenn aber der Planverfasser meint, uralte Urteile zu Technik und Schallleistungspegeln von 1996/1999 auf heutige WEA bzw. die WEA des Jahres 2015 übertragen zu können, so beweist er eine wirklich beeindruckende Ahnungslosigkeit von dieser Materie. Das setzt sich fort in der mehr oder weniger glaubwürdigen Arglosigkeit, mit der der Planverfasser sich über die Möglichkeiten "schalloptimierten Betriebes" verbreitet. Dieser von Herstellern geprägte, sehr beschönigende Begriff beschreibt den erheblichen Ertragsverlust, den Betreiber durch eine deutliche Verringerung der Rotordrehzahl im Nachtbetrieb in Kauf nehmen müssen, um überhaupt Strom zu produzieren. Gerade für schwache Binnenlandstandorte ist das schon oft finanziell tödlich geworden. Seine "Potenzialflächen" gelangen zum	Ein schallreduzierter Betrieb hat zur Folge, dass hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%. Die Kommune ist nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von WEA zu	

	großen Teil gar nicht mehr zur Fragestellung des "schalloptimierten Betriebes". Sie sind ja schon im Volllastbetrieb, d.h. ohne Schallbeschränkung, nicht wirtschaftlich zu betreiben. Seine Begründung, um die "Potenzialflächen" bis 300m an die Häuser auszuweisen, ist hanebüchen. Es wäre selbstverständlich auch technisch gar nicht möglich, die Referenzanlage E 101 zzgl. "oberen Vertrauensbereich" nachts in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr auf 100 dB(A) zu reduzieren. Denn das bedeutete, ihre Lärmemission gegenüber dem Ausgangspegel auf allenfalls ein Drittel zu reduzieren. Die E 101 dürfte damit nicht lauter sein als 97,5 oder 98 dB (A), was durch vermessene Kennlinien nachzuweisen wäre. Abgesehen von unvorstellbaren Ertragsverlusten wäre die Reduktion einer 3 MW-WEA auf diesen Pegel schon physikalisch unmöglich. Ergo müsste die WEA nachts völlig stehen. Das ist aber betriebswirtschaftlich selbst an sehr guten Standorten nicht machbar. Davon befindet sich ohnehin kein einziger in den vorgestellten Potenzialflächen der Stadt Lemgo. Es ist dem Planverfasser auch entgangen, dass es gewisse schallmäßige Vorbelastungen gibt. Nur weil WEA bei Pillenbruch I Bad Salzuflen stehen, heißt das nicht, dass sie keine Lärmemissionen für Lemgoer Häuser hervorrufen. Es gibt für potentielle Betreiber unter Inanspruchnahme sachkundiger Hilfe folgende "Überraschung": Strukturierte Bebauung in Kirchheide, Stichwort: Allgemeines Wohngebiet samt Grenzwert von 35 dB (A), also von der Größenordnung etwa einem Drittel bis Viertel des Schallleistungspegels von 45 dB (A) (Stimmt das?)	schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Im Rahmen der abschließende Prüfung des Abstandserfordernis im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren werden alle relevanten Einflüsse, also auch die Vorbelastungen berücksichtig. Es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Bzgl. der Schallimmissionen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	Es ist damit die Potentialfläche 1 b hinfällig, wie Schallgutachten beweisen. Das sieht man in der Örtlichkeit und man kann es auch hören. Auch hier zeigt der Verfasser, dass ihm jeder Zugang zu Schallbelangen und ihrer Relevanz für WEA fehlt. Erfordernis von 3 WEA im räumlichen Zusammenhang S. 11: Ohne jede nähere Begründung wird gefordert, dass 3 oder mehr WEA auf einer Potenzialfläche oder wenigstens im räumlichen Zusammenhang errichtet werden können. Das Kriterium "Zusammenhang" wird nicht konkretisiert. Gerade bei 3 MW -WEA (Referenzanlage) mit einer Energieproduktion, die der von ca. 8 WEA entspricht, wie sie als E 40 tausendfach vor etwa 10 - 15 Jahren gebaut wurden, macht das keinen Sinn. S. 23: Letztlich gibt der Planverfasser auch still und heimlich seine postulierte Anforderung auf, nach der mindestens 3 WEA im räumlichen Zusammenhang errichtbar sein sollen, nachdem er den Bau höherer und bedrängenderer WEA für möglich hält. Es ist jedoch nicht nur möglich, sondern angesichts der weitgehend fehlenden Windhöffigkeit der vorgesehenen Standorte unvermeidlich. Leider zieht er daraus nicht den einzig richtigen Schluss: 1. Die vorgesehenen Abstände von 300 m sind unhaltbar unter Schallaspekten. 2. Gleichfalls rechtlich ebenso wenig Bestand	Der Anregung, die Potenzialfläche 1b sei hinfällig, wird nicht gefolgt. Der Anregung wird gefolgt, die Mindestvorgabe für WEA pro Konzentrationszone entfällt im weiteren Verfahren. In der Potenzialflächenanalyse zur erneuten frühzeitige Beteiligung ist dem bereits entsprochen. Schließlich ist eine Mindestvorgabe weder § 35(3) S.3 BauGB noch § 5 BauGB oder § 11 BauNVO oder der Rechtsprechung zu entnehmen. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum gegeben wird. Gleichwohl werden ein räumlicher Zusammenhang und damit eine Konzentrationswirkung von WEA angestrebt, weswegen im Verfahrensprozess kleine und isolierte Flächen nicht weiter verfolgt werden.	

	haben sie unter dem Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung. 3. Das Erfordernis von 3 WEA im räumlichen Zusammenhang passt auch nicht zu der Referenzanlage E 101 und ähnlichen WEA. Letztlich suggeriert der Planer den Entscheidungsträgern und Ratsmitgliedern der Stadt Lemgo "Potenzialflächen", die sich als Potemkinsche Dörfer entpuppen werden. Potentialflächen im Einzelnen 01a In den nächsten 20 - 30 Jahren wird die Fläche des ca. 300m hoch gelegenen und durch Bauvoranfrage beantragten Standortes nicht benötigt für Steinbruchzwecke. Außerdem steht der Bauplatz zivilrechtlich im Eigentum eines Mitgesellschafters des Antragstellers. Der Mastmittelpunkt ist ohne Probleme etwa 60 - 80m nach SW zu verschieben, was das unterstellte Konfliktpotenzial mit dem Steinbruch wesentlich entschärft. Uhu S.2 der Anlage IV Der Uhu "weist in NRW einen schlechten Erhaltungszustand auf". Das stimmt nicht. Hat das Uhu-Paar erfolgreich gebrütet? Falls ja, weiss niemand, wo. Unserem Gutachter ist es nicht gelungen, den Horst zu finden. Auch der Kreis Lippe kann dazu nichts sagen. Regelmäßig werden Arbeiter des Steinbruches befragt, die es aber auch nicht wissen. Damit geht diese Behauptung ohne jeden Nachweis in die Irre und zeigt die offenbar generell fehlende Qualität der Avifauna-Betrachtungen	Konkrete Bauvoranfragen werden auf Ebene des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht berücksichtigt, sondern im Baugenehmigungsverfahren behandelt. Neben der Erfassung einer Uhubrut im Jahr 2012 im Zuge der Potenzialflächenanalyse der Stadt Lemgo, konnte die Brut im Jahr 2013 (im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für die Stadt Bad Salzuflen) im Bereich des Steinbruchs bestätigt werden. Dieser Standort ist seit Jahren bei ortsansässigen Naturschutzverbänden bekannt (vgl. Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe). Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	des Planverfassers.		
	01b ist nicht geeignet, da schallmäßig bereits erschöpft, siehe Schallgutachten reko zu den von uns beantragten WEA.	Der Anregung, die Potenzialfläche 1b sei hinfällig, kann nicht gefolgt werden. Aus fachlicher Sicht eignet sich die Fläche als Konzentrationszone für die Windenergienutzung.	
	02a wird ebenfalls massiv schallmäßig durch die 11 bereits existierenden WEA in der Nähe von Pillenbruch beeinträchtigt.	Die Vorbelastung wird im Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Fläche wird aus fachlicher Sicht als geeignet bewertet.	
	Fraglich ist, ob die Zahl von 7 WEA, zu denen bereits Bauvoranfragen vorliegen, auf einer derart großen Fläche von 54,2 ha die Bewohner von Istorf nach Süden nicht massiv optisch bedrängt und "umzingelt", wenn man an die bestehenden WEA in Bad Salzuflen denkt. Dieses Problem wird durch den Planverfasser überhaupt nicht wahrgenommen. Es existiert gänzlich unabhängig von der Schallfrage, die sich gerade hier besonders aufdrängt.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Fehlende Berücksichtigung des Lemgoer Waldpotenzials S.5 Mangels großflächig geeigneter und windhöffiger WEA-Flächen hätte das Lemgoer Waldpotenzial genauer beleuchtet werden müssen. Immerhin ist die Stadt relativ dicht besiedelt. Laut Energieatlas Kreis Lippe wohnen in Lemgo 41.619 Einwohner auf 100,86 km2, was einer Bevölkerungsdichte von 413 Ew. pro km2 entspricht. Das bedeutet einen großen Unterschied zu den nördlich und östlich angrenzenden Nachbargemeinden: Barntrup 152 Ew./ km2 Blomberg 164	Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen.	

	Dörentrup 167 Extertal132 Kalletal131 Lügde 118 Schieder-Schwalenberg 149 Wie kann der bloßen Orientierungsgröße von 25 % eine Verbindlichkeit für alle Gemeinden unterstellt werden, die ja eine vollkommen unterschiedliche Siedlungsstruktur haben und sich in jeder Weise massiv unterscheiden? In den größeren lippischen Städten liegt die Bevölkerungsdichte auf Lemgoer Niveau oder darüber: Lage 464 Ew./ km2 Detmold 564 Bad Salzuflen 540 Es kann nicht eine einzige, pauschalisierende "Vorgabe" zur Waldfrage das Thema verbindlich regeln für derart unterschiedlich strukturierte Kommunen. Gerade bei objektiv fehlenden Potenzialflächen im flachen Stadtgebiet ist der Rückgriff auf die zur Verfügung stehenden und außerordentlich ertragreichen Waldstandorte Lemgos geradezu geboten. Die Verwaltung der Stadt Lemgo sollte daher umgehend Kontakt aufnehmen zur Landesregierung, um diese Frage zu beleuchten. Alternative Es wurde bereits eine immissionsschutzrechtliche Voranfrage gestellt zur Errichtung von 2 WEA mit je 3,2 MW Nennleistung und einer Gesamthöhe von etwa 180 m, allerdings nicht durch die Stadtwerke.	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit verschiedener Kommunen nicht gegeben. Den abweichenden Rahmenbedingungen wird Rechnung getragen. Maßgeblich ist allein der Windenergie im Stadtgebiet Lemgos substanziell Raum zu geben. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.	

	Die Belange von Schall, Schatten und Turbulenz sind schon gutachterlich geklärt. Selbst das Kriterium eines gewissen räumlichen Zusammenhangs mit einer dritten WEA ist erfüllt, zumal deren Bau unmittelbar bevorstehen soll. Im Gegensatz zu allen anderen Standorten und "Potenzialen", die der Entwurfverfasser aufzeigt, gibt es dort weit überdurchschnittliche Windverhältnisse. Auf Grund der Entfernung zu Häusern ist es zudem ausgeschlossen, dass unbeteiligte Dritte optisch bedrängt oder durch Krach gestört werden. Die WEA sind in der Nähe eines Steinbruches geplant. Der ist gewiss kein Hinderungsgrund zur Errichtung, sondern die denkbar massivste Vorbelastung einer Landschaft. Fazit Angesichts der Topographie Lemgos und der relativ dichten, andererseits im Außenbereich verstreuten Bebauung gibt es in den "Potenzialflächen" kaum einen Bereich, der durch Windkraftanlagen sinnvoll nutzbar wäre. Entweder scheiden die "Potenziale" von vornherein aus, weil zu dicht an der Wohnbebauung oder sie sind schallmäßig bereits heute erschöpft. Es verbleiben allenfalls kleine Teilbereiche (etwa Bruchteile von Fläche 2 a). Weil aber die Windgeschwindigkeit das entscheidende Kriterium für einen wirtschaftlichen Betrieb ist, wäre es dringend geboten gewesen, die vom LANUV übernommenen Angaben kritisch zu hinterfragen. Dazu hätte es eines Windgutachtens bedurft, das mit dem sehr überschaubaren finanziellen Aufwand von geschätzt ca. € 4.000,- bis 5.000,- schnell zu klärenden	Der fachlichen Darstellung des LANUV zur Windhöffigkeit wird gefolgt. Ein zusätzliches Windgutachten wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht für erforderlich gehalten.	

	Erkenntnissen über die wirklichen Windgeschwindigkeiten geführt hätte. Angesichts der Vielzahl von Referenz-WEA in und um Lemgo hätte ein erfahrener, anerkannter Windgutachter ein solches Ertragsgutachten mit einem Höchstmaß an Genauigkeit erstellen können. Noch ist es aber nicht zu spät. Realität ist weiter, dass es bereits heute sehr viele Windparks gibt, die in erheblichen Liquiditätsproblemen stecken. Das liegt oft an falschen Annahmen über die Windgeschwindigkeiten bei konkreten Standorten. Viel gravierender sind jedoch die unterdurchschnittlichen bis schlechten Windjahre 2002 - 2006, 2009, 2010, 2012, die zu mehrfachen Korrekturen des Windindex geführt haben. Heutige Ertragsgutachten werden daher nicht mehr durch Träumereien, sondern die Realität geprägt. Bei finanziellen Problemen von Windparks werden massivste Nachschüsse und Bürgschaften der Eigentümer, Tilgungsstreckungen, substantielle Kreditforderungsverzichte der Banken sowie erhebliche Pachtreduktionen der Verpächter und weitere Maßnahmen gefordert bzw. durchgeführt. Wenn der Betreiber seine WEA im schallreduzierten Nachtbetrieb laufen lassen muss und zudem noch kostspielige Umspannwerke gebaut hat, kommt das Abenteuer Windkraft schneller in eine große Schieflage, als mancher ahnt. Noch viel rapider geht das bei einer negativen Änderung der Einspeisevergütung im EEG, die für 2014 erwartet wird. Verglichen damit sind dann Lemgoer Verluste aus Biogasträumen der Vergangenheit nur ein allenfalls marginaler Kratzer.	Die Kommune ist nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.	

	Da mag noch so große Windeuphorie bei den Stadtwerken und einigen Politikern herrschen. Maßstab ist allein die Realität. Sachfremde Interessen von Firmen wie BBWind, die es offenbar gewohnt sind, eine WEA-Betriebsführung zu überhöhten Kosten von 4% des Umsatzes anzubieten, fördern wohl noch eine stark positiv gefärbte Sicht der "Potenzialflächen". Dem Wohl der Stadt Lemgo und ihrer Bewohner, die für Verluste ihrer Stadtwerke letztlich geradestehen müssen, wird damit nicht gedient. Da wirklich substantielle Entfaltungsmöglichkeiten im Lemgoer Flachland nicht darstellbar sind, scheidet der Wald nicht von vornherein als Potenzialfläche aus. Hier gibt es in Lemgo z.B. im Raum des Windelsteins einige hervorragende Standorte. Da könnten die Stadtwerke zum Wohl der Allgemeinheit viel ökologischen Strom erzeugen und die Stadt als Grundeigentümerin hohe Pachten einnehmen. Die Planverfasser haben es insgesamt versäumt, ihre Wunschannahmen für WEA-Standorte und Potenzialflächen der Wirklichkeit anzupassen und quasi eine Stufe zurück zu gehen. Man kann die Realität aber nicht ändern, ohne dass es auffällt. Ändern allein kann und muss man die Kriterien. Hätte man das getan, wäre die Realisierbarkeit der beiden Standorte bei dem Welstorfer Steinbruch angesichts der vorliegenden Gutachten klargeworden. Darauf mit keinem Wort einzugehen, ist ein weiterer schwerer Pla-	Im Gebietsentwicklungsplan[11] wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.	

[11] Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -

	nungsfehler. Der erkennbare Aufbau von Zeitdruck unter Verweis auf das andernfalls (angeblich) drohende "Wildwuchs"-Szenario von WEA führt zu einer unsachgemäßen Entscheidungssituation des Rats der Stadt Lemgo und fast zwangsläufig zum VG Minden. Andererseits sind die Ratsmitglieder in der Pflicht, besonders vor einer Entscheidung dieser Tragweite für eine angemessene Tatsachenermittlung zu sorgen. Ohne Herstellung von absoluter Klarheit über das entscheidende Kriterium der Windhöffigkeit der "Potenziale" kann das nicht gelingen. Dazu ist die sofortige Beauftragung eines profilierten Gutachters erforderlich, der dem Windgutachterbeirat des BWE (Bundesverband Windenergie) angehören sollte.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Stumpenhagen [redacted], Dörentrup Digital am 24.07.2013 Schreiben vom 25.07.2013	Gegen die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft erhebe ich folgende Einwendungen: I. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft formell fehlerhaft. 1. Aus den vorliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Internet zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt sind, ergibt sich nicht, dass die Grundsätze des öffentlichen Vergabeverfahrens nach §§ 97 ff GWB bei der Vergabe der Planung an einen Dritten eingehalten wurden.	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB dient einer frühen Information der Öffentlichkeit über • die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, • sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Frage kommen und • die Auswirkungen der Planungen und • den erforderlichen Umfang und	

		Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bei dieser Information wird der Öffentlichkeit eine erste Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in Bezug auf Planungsabsichten ihrer Gemeinde geboten. Verträge mit Planungsbüros sind nicht Gegenstand der Auslegung oder der Planung.	
	Zwar ist nach § 4b BauGB die Gemeinde befugt Verfahrensschritte an Dritte zu übertragen, jedoch hat sie dabei die Grundsätze des öffentlichen Vergaberechtes einzuhalten, so dass vorliegend eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.	Zur Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ wurden drei Angebote unterschiedlicher Planungsbüros eingeholt und rechtlichen Vorgaben entsprechend bewertet und beauftragt.	
	Da es sich aus den Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, nicht ergibt, dass es eine derartige öffentliche Ausschreibung gegeben hat, ist davon auszugehen, dass diese nicht erfolgt ist.		
	Diese unterbliebene Ausschreibung führt dazu, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Lemgo und dem Planungsbüro Kortemeier Brockmann nach § 59 Abs. 1 VwVfG NW in Verbindung mit §§ 138 BGB, 101 GWB nichtig ist.		
	Dies wiederum bedeutet, dass die Grundsätze der rechtsstaatlichen Planung über § 4b BauGB verletzt werden, da keine wirksame Übertragung auf einen Dritten vorliegt. Mithin liegt bereits ein formeller Verfahrensverstoß vor.	Die „Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ von Kortemeier und Brokmann vom 07.11.2013 ist lediglich als Gutachten zu werten und fällt nicht unter die Verfahrensschritte gem. §§ 2a bis 4a BauGB.	
	2. Bereits der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.01.2013 dürfte nur unter Verstoß gegen §§ 43II , 31 II Nr. 1 GO NW zustande gekommen sein, da nicht auszuschließen ist, dass sich an der Abstimmung Ratsmitglieder	Das Bundesverwaltungsgericht hat am 15.04.1988 (Az. 4 N 4/87) geurteilt, dass entscheidend ist, dass der abschließende Ratsbeschluss zur, hier FNP-Änderung, ohne die Mitwirkung befangener Ratsmitglieder erfolgt. Sollten befangene Ratsmitglieder im Rahmen des Auf-	

	beteiligt haben, die ein eigenes Interesse, bzw. deren Angehörige ein Interesse, an der Änderung des Flächennutzungsplans haben. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss zuvor festgestellt worden ist, welches Ratsmitglied an einem Windkraftunternehmen direkt oder indirekt beteiligt oder Eigentümer von betroffenen Grund und Boden ist.	stellungsbeschlusses mitwirkten ist der FNP deshalb nicht nichtig. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	3. Die Planung verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, woraus sich ein formeller Verstoß ergibt.	Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) erfordert eine hinreichende Bestimmtheit von Gesetzen. Dies gilt z.B. für Bebauungspläne im Sinne eines Ortsrechts. Durch die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S.3 BauGB macht der Teil-FNP für die Windenergienutzung annähernd verbindliche Vorgaben wie ein Bebauungsplan, ihm kommt somit eine Rechtsnormqualität zu. Für die Übertragung des Bestimmtheitsgrundsatzes auf Teil-FNP zur Windenergienutzung findet sich in der Rechtsprechung aber kein Hinweis. Gleichwohl wird eine eindeutige Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes angestrebt. Er dient im Hinblick auf die Bestimmtheit der Darstellungen aber nicht dazu an die Stelle eines Bebauungsplanes zu treten. Konkrete Standortvorgaben sind z.B. nicht möglich. Schließlich kann der Teil-FNP durch Bebauungspläne im Sinne einer Feinsteuerung ergänzt werden. Hier ist in jedem Fall der Bestimmtheitsgrundsatz zwingend.	
	Die mit der bisherigen Planung ins Auge gefassten Änderungen des Flächennutzungsplanes genügen nicht den Bestimmtheitsanforderungen der Baunutzungsverordnung.	Das Bestimmtheitsgebot ergibt sich nicht aus der BauNVO sondern aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG. Die Flächen für die Windenergienutzung können im FNP gemäß BauNVO als Sonderbauflächen dargestellt werden. Alternativ besteht die Darstellungsmöglichkeit als Konzentrationszone. In einem Bebauungsplan können gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO darüber hinaus Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie festgesetzt werden.	

	aa) Die Änderungen sind nicht als Sondergebiete im Sinne des §§ 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.	Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne § 35(3) S. 3 BauGB als überlagernde Darstellung ist rechtskonform. Durch die vom Einwender angeregte Darstellung als Sondergebiet würde die bestehende Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft faktisch aufgehoben. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	bb) Ferner ist bisher nicht von einer Höhenbeschränkung nach § 16 BauNVO Gebrauch gemacht worden, obwohl die Planung davon ausgeht, dass die Referenzanlage einen Rotordurchmesser von 50m und eine Turmhöhe von 99 m aufweist (siehe Potentialanalyse 3.2 Referenzanlage). Dies führt dazu, dass die sich daraus ergebende Gesamthöhe von 150m als Höhenbeschränkung über § 16 BauNVO in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist. Da die Gesamthöhe der Anlage für die Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung maßgeblich ist, muss sie als Grundlage der Planung Eingang in den Flächennutzungsplan finden.	Die angeführte Referenzanlage dient der Planung als Beispiel. Die Stadt Lemgo sieht keine städtebaulichen Gründe, die eine Höhenbeschränkung rechtfertigen. Die konkrete Anlagenhöhe ergibt sich erst aus dem Einzelfall. Das konkrete WEA-Vorhaben ist folglich maßgeblich für das Abstandserfordernis.	
	4. Schließlich ergibt sich ein weiterer formeller Fehler daraus, dass die Beteiligungsrechte der Gemeinden Dörentrup nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht beachtet sind. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der bisherigen Planung Kontakt zur Gemeinde Dörentrup aufgenommen wurde, um ein Einvernehmen über die Planung der im Grenzbereich zwischen beiden Gemeinden liegenden Flächen, die als Potenzialfläche 8 bezeichnet sind, zu erzielen.	Entgegen der Unterstellung des Einwenders ist die Gemeinde Dörentrup im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB i.V.m. § 2(2) BauGB ordnungsgemäß über die vorliegende Planung informiert worden. Mit Schreiben vom 12.07.2013 hat sich die Gemeinde zur vorliegenden Planung geäußert. Die Anregung wird zurückgewiesen.	

	II. Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft stellen sich im Hinblick auf die Potentialfläche 8a, 8b und 8c auch als materiell fehlerhaft dar, da die Änderung des Flächennutzungsplans insoweit an durchgreifenden Abwägungsmängeln leidet. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind fehlerhaft ermittelt, in ihrer Bedeutung verkannt oder jedenfalls fehl gewichtet worden.	Die Anregung des Einwenders entbehrt weitere Informationen über das formulierte Abwägungsdefizit, die Abwägungsfehleinschätzung und die Abwägungsdisproportionalität. Insofern ist nicht nachvollziehbar um welche Belange es sich im Einzelfall handelt. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	1. Die Ermittlung der Potentialflächen ist abwägungsfehlerhaft	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	
	a) In der Begründung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft heißt es unter I. 4.: „In Stufe I wurden – in Abstimmung mit der Stadt Lemgo – für das Stadtgebiet harte und weiche Tabuzonen anhand des FNPs, des Regionalplans und des Landschaftsplans etc. ermittelt. Harte Tabuzonen (Siedlungsflächen, naturschutzrechtlich bedeutsame Flächen, Wald, Gewässer, Infrastrukturanlagen etc.) kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht bzw. sind für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In weichen Tabuzonen (Abstände – sogenannte Puffer – zu schützenswerten Nutzungen, Kompensationsflächen, Verkehrsflächen etc.) sollen Windenergieanlagen aus unterschiedlichen Gründen der lokal erforderlichen städtebaulichen Ordnung bzw. Anforderungen des Umweltschutzes gegen unterschiedliche Belange abgewogen werden.“	Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.	
	Wie sich aus dem unterstrichenen Text ergibt, hat die Stadt Lemgo bei der Bestimmung der harten Tabuzonen keine Abwägung vorgenom-	Harte Tabuzonen sind solche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Infolgedessen unterliegen sie	

	men, wozu sie jedoch verpflichtet gewesen wäre. Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 24.02.2011 – 2 A 24.09 – ausgeführt: „Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, dahingehend präzisiert hat, dass auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln sind, anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potenzialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge." Diese Prüfungsreihenfolge wird vorliegend nicht beachtet. b) Ferner weicht die Potenzialflächenanalyse von den Vorgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt so ab, dass sie sich als abwägungsfehlerhaft darstellt. Im Rahmen der Potentialstudie EEG NRW, Teil 1 – Windenergie – Seite 52 wird folgendes Vorgehen beschrieben: - Raumnutzung ermitteln - Ausschlussbereiche und Einzelfallprüfungsbereiche ermitteln - Flächenanalyse: Szenarien	nicht dem Abwägungsspielraum der Kommune. Die dargestellte Prüfungsreihenfolge wird beachtet. Das mehrstufige Modell wird angewandt. Es wird auf das Kapitel 4 der Begründung verwiesen.	

	- Schalloptimierte Berechnung - nutzbare Fläche. Da eine schalloptimierte Berechnung unterblieben ist, liegt ein Abwägungsfehler vor. c) Die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich mit 300m ist fehlerhaft. aa) Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich folgendes ausgeführt: „Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage	Eine schalloptimierte Berechnung kann nur anlagenbezogen erfolgen. Es wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen. Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und WEA wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen in der Einzelfallprüfung ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“ aa) Zunächst ist hinsichtlich der östlich gelegenen Wohnbebauung - Voßheider Straße 8 und Stumpenhagen 1 und 2 - festzustellen, dass es im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht zu der vom OVG Münster geforderten, besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles gekommen ist, so dass sich bereits daraus ein Abwägungsfehler ergibt. bb) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass der Kreis Lippe regelmäßig Anlagen nur mit einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) genehmigt. (1) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe folgt daraus zunächst, dass die Bestimmung der har-	Die Einzelfallprüfung kann erst vorhabenbezogen im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Anmerkung zum Abwägungsfehler wird zurück gewiesen.	

	ten Tabuzone unzutreffend ist. Die Planung legt als harte Tabuzone einen Abstand von 300m (= 2 x 150m Gesamthöhe) von der Windenergieanlage zur Wohnbebauung im Außenbereich fest. Tatsächlich ist aber ein Abstand von mindestens 450m (= 3 x 150m Gesamthöhe) einzuhalten, um eine möglichst konfliktfreie Planung herbeizuführen. (2) Des weiteren ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, dass die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage (99 m Nabenhöhe + 50m Rotordurchmesser) im Bereich der Potentialflächen 8b und 8c den Abstand von 450m zu der östlich gelegenen Wohnbebauung - Voßheider Straße 6 und 8 und Stumpenhagen 1 und 2 - nicht einhält. (3) Schließlich ist die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung auch deshalb fehlerhaft, weil die Auswahl der Referenzanlage unter falschen Voraussetzungen erfolgte. Nach Auskunft des Kreises Lippe wurden in letzter Zeit nur noch Windenergieanlagen mit 3 MW und einer Nabenhöhe von mindestens 150 Meter und einem halben Rotordurchmesser von 50m genehmigt. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sich neu zu errichtende Anlagen erst ab einer Gesamthöhe 150m wirtschaftlich betreiben lassen, wie in dem Windenergieerlaß vom 11.07. 2011 unter 4.3.3. ausgeführt wird.	Entgegen den Ausführungen des Einwenders werden die Vorsorgeabstände als weiche Tabukriterien festgelegt. Sie beruhen auch nicht auf einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung sondern auf Abstandserfordernissen zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm. Die Anregung wird zurückgewiesen. Das verbindliche Abstandserfordernis wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Benennung einer Referenzanlage zum Zweck der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften kann nicht zu einer fehlerhaften Abstandsregelung führen. Die Anregung wird zurückgewiesen. Es gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen. Überdies ist die Stadt nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Inte-	

		resse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.	
	Danach ist bei der Planung als harte Tabuzone von einem Abstand von 600m (= 3 x 200m Gesamthöhe) zwischen Windenergieanlage und der Wohnbebauung im Außenbereich auszugehen.	Ein Abstandserfordernis von 600 m lässt sich weder als als hartes noch als weiches Tabukriterium städtebaulich begründen. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	2. Im Rahmen der Einzelfallprüfung stellt sich im Hinblick auf den Suchraum 08 die Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen als fehlerhaft dar. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind sowohl fehlerhaft ermittelt als auch in ihrer Bedeutung verkannt bzw. fehl gewichtet worden.		
	a) Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung der Potentialflächen 8a, 8b und 8c im Suchraum 08 so irreführend sind, dass sich der gesamte Abwägungsvorgang als fehlerhaft darstellt.	Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden.	
	Das Luftbild, das im Rahmen der Potentialflächenanalyse in der Anlage IV zum Suchraum 08 auf Seite 1 abgebildet ist, stimmt nicht mit dem Luftbild überein, welches im Rahmen der Präsentation im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung gezeigt wurde.		
	Das letztgenannte Luftbild erweckt durch seine optische Darstellung den Eindruck, als ob die östlich gelegene Wohnbebauung umfassend mit in die Einzelfallprüfung des Suchraumes 08 einbezogen wurde, was tatsächlich jedoch nicht der	Der Abstand zwischen der Wohnbebauung östlich der Potenzialfläche 8 und der Potenzialfläche selbst beträgt etwa 400 m. Die Anregung wird zurückgewiesen.	

	Fall ist.		
	b) Die Bestimmung der Windhöffigkeit ist fehlerhaft, da im wesentlichen auf die Zahlen des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz NRW zurückgegriffen wird. Eine eigene nachvollziehbare Prüfung der Windhöffiget durch die Stadt Lemgo läßt sich den Unterlagen, die im Internet dargestellt sind, nicht entnehmen. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Bestimmung der Windhöffigkeit tatsächlich nicht erfolgt ist. In Ermangelung einer tatsächlichen Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort ist die Bestimmung der Windhöffigkeit daher als fehlerhaft anzusehen. Der Suchraum 08 scheidet infolgedessen bereits aus.	Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit. Zudem wird die Anlagenhöhe im Stadtgebiet nicht einschränkt.	
	c) Die Darstellung der städtebaulichen Rahmenbedingungen ist fehlerhaft, da sie die in östlicher Richtung im Gemeindegebiet Dörentrup gelegenen Siedlungen völlig außer Betracht lässt, und dass obwohl eine Berücksichtigung der dort gelegenen Wohnhäuser aufgrund der räumlichen Nähe zwingend erforderlich ist. Dies führt hinsichtlich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c dazu, dass eine Fläche zur Windenergienutzung ausgewiesen wird, obwohl diese Fläche nicht zur Nutzung von Windenergie geeignet ist. Eine derartige Ausweisung einer Fläche im Flächennutzungsplan führt letztlich zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplan, da es sich insoweit um eine Verhinderungsplanung handelt. aa) Ein regelmäßiger Betrieb einer Windener-	Die Siedlungsflächen der umliegenden Kommunen wurden in der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt. Die Tabukriterien sind in gleicher Weise zur Anwendung gekommen. Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c werden als für die Windenergie geeignet und vollzugsfähig eingestuft. Der Hinweis auf eine Verhinderungsplanung wird zurückgewiesen.	

	gieanlage im Bereich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c ist ausgeschlossen. Wegen der räumlichen Nähe zu der im Osten gelegenen Wohnbebauung wird aufgrund des Schattenwurfes der Rotorblätter einer Windenergieanlage eine regelmäßige, tägliche Abschaltung der Anlage erfolgen. Die in ca. 400m entfernte Wohnbebauung würde nämlich regelmäßig von den Rotorblättern einer Windenergieanlage beschattet werden (Vgl. Anlage I – Seite 9 von http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitrag.pdf = Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)) Dies führt im Genehmigungsverfahren dazu, dass im Falle der Beschattung der Betrieb nur an acht Stunden im Jahr möglich ist, wobei die tägliche Beschattung 30 Minuten nicht übersteigen darf. In dem Windenergieerlass vom 11.07.2011 heißt es: „Von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden	In wie weit temporäre Abschaltungen erforderlich sind, ist von dem WEA-Vorhaben und den konkreten Anlageneigenschaften abhängig. Dies wird im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Bzgl. des Schattenwurfs wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zu Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorologischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird. Für weitere Einzelheiten der Bewertung sind die Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2002 heranzuziehen. In dem Windenergieerlass vom 21.10.2005 unter 5.1.2. wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand von 1300 Meter keine Schattenprobleme auftreten. Dies deckt sich mit der Skizze aus Anlage I (Seite 9 von http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitrag.pdf = Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)). Ein Abstand von 1300 Meter zur östlichen Wohnbebauung ist mit den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c nicht zu erreichen, so dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c bereits deshalb ungeeignet sind. bb) Die Darstellung der bisherigen Planung berücksichtigt ferner nicht, dass aufgrund anderweitiger Planungsentscheidungen andere Lärmimmissionswerte als nach der TA Lärm zugrundezulegen sind.	Im aktuellen Windenergieerlass vom 11.07.2011 wird kein konkretes Abstandserfordernis mehr benannt. Vielmehr wird auf eine Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und technische Maßnahmen zur Begrenzung des Schattenwurfs verwiesen.	

	In der Potenzialflächenanalyse heißt es unter 3.4.1.: „In einer Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW wird ein Schallleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert von WEA genannt (LUA 2002:11). Nach Berechnungen erzeugt die im Beispiel betrachtete WEA im Nennleistungsbetrieb in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel (vgl. LUA2002: 16): □ 45 dB(A) in ca. 280m □ 40 dB(A) in ca. 410m □ 35 dB(A) in ca. 620m Die Referenzanlage (s. Kap. 3.2) weist mit 106 dB(A) einen etwas höheren Schalldruckpegel auf. Die Schalldruckpegel stellen sich bei der Referenzanlage mit zunehmender Entfernung wie folgt dar: □ 45 dB(A) in ca. 390m □ 40 dB(A) in ca. 580m □ 35 dB(A) in ca. 860m“ Dabei berücksichtigt die Planung nicht, dass für die östlich gelegene Wohnbebauung vom Kreis Lippe ein Schalldruckpegel von 28 dB(A) in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr als hinnehmbar angesehen wird. Diesen Schalldruckpegel hat der Kreis Lippe in dem Genehmigungsbescheid vom 19.8.2008 - Az.: 766.0007/08/0104A2 - hinsichtlich der Biogasanlage Wendlinghausen für hinnehmbar erachtet. Nach dem Grundsatz der Rechtseinheitlichkeit, der dem Gleichheitssatz aus Art. 33 GG folgt, ist daher davon auszugehen, dass auch dieser	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Der Immissionsschutz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz wird verwiesen.	

	Schalldruckpegel bei der Planung der im gleichen Immissionsgebiet gelegenen Windkraftanlage zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet wiederum, dass der einzuhaltende Abstand der Windenergieanlage zu der östlichen Wohnbebauung mehr als 620m bzw. 860m betragen muss, damit diesen lärmschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. d) Eine Abwägung der Belange des Naturschutzes findet nur unzureichend statt. In der Potenzialflächenanalyse wird unter 3.3.4.4. folgendes ausgeführt: „Im Weiteren wurde die Beziehung der betrachteten Arten zu der jeweiligen Potenzialfläche ermittelt. Das Vorkommen einer Art als Zug- oder Brutvogel auf einer Fläche führte zu einem größeren artenschutzrechtlichen Konflikt als z. B. ein Status als Nahrungsgast. Als Grundlage wurden die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zugrunde gelegt (LAGVSW, 2007). Hierbei wurden fachlich erforderliche Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Arten angegeben, die als Ausschlussbereiche gelten sollten. Als Richtwert für eine Bewertung des Konfliktpotenzials einzelner Flächen wurden für diese Studie 1.000 m festgesetzt.“ aa) Da der Vogelflug vor Gemeindegrenzen nicht halt macht, ist vorliegend in die Abwägung miteinzubeziehen, dass sich auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück Voßheider Straße 8 Brutplätze des Rotmilans, des Mäusebussards und des Falken befinden.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den Umweltbericht verwiesen.	

	Auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück Stumpenhagen 2 siedelt zeitweise eine Schleiereule sowie Falken. Ferner ist das Grundstück als Habitat der Fledermausart des Braunen Langohrs anzusehen, da diese dort ihre Nahrung beschaffen. Ein verstorbenes Exemplar wurde bereits dem Kreis Lippe – Herrn Mühlenmeier – angezeigt. Daraus ergibt sich, dass auch im Bereich der Potenzialflächen 8b und 8c ein Konfliktpotenzial von 1.000m zugrundezulegen ist, da dieser Abstand von den Brutplätzen auf den Grundstücken Voßheider Straße 8 und Stumpenhagen 2 einzuhalten ist.		
	bb) Da die Potentialfläche 8d wegen eines im Südwesten der Potentialfläche brütenden Rotmilanpaares für ungeeignet erkannt wurde, zieht dies unmittelbare Konsequenzen für die Beurteilung der Potentialflächen 8b und 8c nach sich, da von der Brutstätte mindestens ein Abstand von 1000m einzuhalten ist, so dass dieser Tabubereich weit in die Potentialflächen 8b und 8c hineinstrahlt. Dies ist bei der Bewertung der Potentialflächen 8b und 8c bisher unberücksichtigt geblieben, so dass insoweit ein Abwägungsfehler vorliegt.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 8d gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	e) Die bisherige Planung lässt den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes bei Potenzialflächen 8b und 8c völlig außer Betracht. Da das Haus Voßheider Straße 8 unter Denkmalschutz steht und in ca. 450 Meter von dem Planungsgebiet gelegen ist, führt der Abwägungsnichtgebrauch zu einem schwerwiegenden Abwägungsfehler.	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* wird verwiesen.	

		Es liegt kein Abwägungsfehler vor.
	f) Der öffentliche Belang der Landesverteidigung ist bei der bisherigen Planung im Hinblick auf die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c unberücksichtigt geblieben. Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c werden regelmäßig im Rahmen von Manövern des Bundeswehrstandortes in Augustdorf von Kampfflugzeugen in geringer Höhe überflogen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass keine Ausschlussgründe für besagte Potenzialflächen vorliegen. Die formulierten Maximalhöhen lassen Spielraum für Anlagen deutlich über 200 m Gesamthöhe.
	g) Eine weiterer Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass bei der bisherigen Planung dem öffentlichen Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes i.S.v. § 35 Abs 3 Nr. 5 keine Rechnung getragen wird. Da sich die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c im Landschaftschutzgebiet befinden, ist gerade diesem Punkt erhebliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, was bisher unterblieben ist. Das OVG NRW hat in der Entscheidung vom 28.04.2005 – 7 A 357/02 - folgendes ausgeführt: „In der Rechtsprechung ist grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB n.F. grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung	Zum Thema Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Da der Einwender richtigerweise formuliert, dass die Schwelle der Verunstaltung von den Einzelfallumständen abhängt, kann die Frage nach der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds erst auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abschließend geklärt werden.

über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Zulässigkeit dieser Anlagen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass sie im Einzelfall das Landschaftsbild nicht verunstalten. Ob die Schwelle der Verunstaltung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab."

Legt man diesem Maßstab an, so ergibt sich, dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c das Landschaftsbild verunstalten werden.

Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c liegen in einer eiszeitlich geprägten Tallage des Begatals, das sich nach Westen hin öffnet. Diese einzigartige landschaftliche Lage führte 2012 dazu, dass der Wanderweg Weg der Blicke eröffnet wurde, der dem Benutzer vom Strubberg kommend, eine unverbaute Fernsicht nach Westen über Lemgo hinweg ermöglicht.

Eine Einschätzung des Wanderweges ist in der online Ausgabe der Lippischen Landeszeitung wie folgt beschrieben:

„Die Aussichten sieht Regionalmanagerin Nathalie Helling als wichtigstes Attribut des Weges der Blicke. Dieser ist nach langer Planung fertig und wird am heutigen Freitag offiziell eröffnet.

Seit Oktober 2009 geplant, sind die letzten Arbeiten für das Leader-Projekt der Kommunen Extertal, Barntrup, Dörentrup und Kalletal getan worden. Wegweiser wurden aufgestellt, Markierungszeichen an Bäume angebracht, Schau- und Panoramatafeln postiert.

Eine der insgesamt zwölf Panoramatafeln auf der 145 Kilometer langen Strecke durch die vier nordlippischen Kommunen befindet sich am

Steinberg in Schwelentrup, nahe der Schutzhütte, zu der die Alte Dorfstraße führt. Von diesem Punkt aus können Wanderer Richtung Bielefeld und Lemgo blicken, in der Weite versuchen, das Hermannsdenkmal zu erkennen.

In zehn Etappen ist der Weg der Blicke eingeteilt, der unter anderem an der Burg Sternberg vorbei führt, an der Seilfähre Varenholz, an den Schlössern Alverdissen und Wendlinghausen.

Die heutige Einweihung des Leader-Projekts bedeutet auch, dass hinter den Verantwortlichen ein großes Stück Arbeit liegt. Da sind die Wanderwarte [redacted] (Kalletal), [redacted] (Barntrup), [redacted] (Extertal) und [redacted] (Dörentrup), die die Strecke geplant und die Standorte der Wegweiser bestimmt haben. Sie waren es auch, die Texte erstellt haben für die Info-Tafeln und den Flyer, der unter anderem bei den vier Kommunen, beim Lippischen Heimatbund und im Büro von Extertal Marketing ausliegen wird.

Hier befindet sich der Arbeitsplatz von Regionalmanagerin [redacted], die sich um die Organisation des Projekts gekümmert hat, die die Texte der Wanderwarte korrigiert und umgeschrieben hat, damit sich alles wie aus einem Guss liest. Helling war es auch, die mit Eigentümern der Flächen korrespondiert hat, auf denen etwa Wegweiser aufgestellt werden sollten. Da habe sie das ein oder andere Mal Überzeugungsarbeit leisten müssen.

Nun ist das aufwändige Projekt abgeschlossen, das aus Leader-Mitteln (20.000 Euro) sowie von den vier Kommunen (jeweils 5000 Euro) und vom Kreis Lippe (12.000 Euro) finanziert wird.

	Seit [redacted] vor drei Jahren in Extertal als Regionalmanagerin eingestellt wurde, habe sie an dem gemeinschaftlichen Vorhaben mitgearbeitet. "Ich freue mich, dass wir das Projekt gut abschließen können", sagt die [redacted], die in [redacted] Geografie studiert hat. Das Besondere am Weg der Blicke seien – wie der Name schon sagt – die herrlichen Aussichten über die Weserauen, über das Begatal und lippische Weiten." Die Errichtung einer Windenergieanlage auf den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c tritt daher unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht, da durch die Rotoren einer Windenergieanlage optisch eine Unruhe gestiftet würde, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt. h) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass weder ein Umweltbericht noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG veröffentlicht wurden, so dass davon auszugehen, ist, dass diese nicht durchgeführt wurden mit der Folge, dass sich die Planung auch insoweit als fehlerhaft erweist. Über den weiteren Gang der Planung möchte ich von Ihnen informiert werden.	Der Umweltbericht wird zur Offenlage erarbeitet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Herforder Straße [redacted] Digital am 24.07.2013	Die Planung, Flächen in der Nähe des Weißen Weges für Windkraftanlagen frei zu geben, finde ich nicht gut. Ich arbeite oben im Weißen Weg und gehe dort auch regelmäßig mit meinem Hund spazieren. Dabei beobachte ich häufig verschiedene Greifvögel wie z.B. Falken und Milane aber auch Schwalben und große Schwärme Stare. Die waldnahen Gebiete dort sind sehr artenreich. Ich fürchte, dieses wunder-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	bare Naherholungsgebiet würde sehr unter Windkraftanlagen leiden.		Windenergie wird beibehalten.
Rechtsanwalt Schreiben vom 25.07.2013	Ausweislich in beglaubigter Fotokopie anliegender Vollmacht vertreten wir die rechtlichen Interessen der [redacted] GmbH & Co. KG. Unsere Mandantschaft plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) nordöstlich von Welstorf im Außenbereich der Stadt Lemgo (siehe anliegende Lagepläne, Anlagenkonvolut A 1). Sie ist vor diesem Hintergrund besonders an der Windenergieplanung der Stadt Lemgo interessiert. Im Namen unserer Mandantschaft geben wir hiermit folgende Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Offenlage ab: 1. Kein schlüssiges Gesamtkonzept Der sachliche Teilflächennutzungsplans "Windkraft" erfüllt in seiner jetzigen Entwurfsfassung nicht die Anforderungen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts an eine Windenergieplanung mit den Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Insbesondere liegt kein in sich schlüssiges und nachvollziehbares Gesamtkonzept vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung seit seinem wegweisenden Urteil vom 17.12.2002- 4 C 15.01 -, ZNER 2003, 37, deutlich gemacht, dass die Darstellung einer Konzentrationszone für die Windenergie die ihr zugedachte Negativwirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann besitzt, wenn ihr ein schlüssiges Plankonzept zugrundeliegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Dabei muss die gemeindliche Entscheidung	 Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus fachlicher Perspektive wird das Gesamtkonzept als schlüssig bewertet. Die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB resultiert aus der Planung. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Nach Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Anregungen und Hinweisen verbleibt im Stadtgebiet eine Flächenkulisse die geeignet erscheint, der Windenergie in substanzieller Weise Raum zu schaffen.	

	nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten. Demnach bedingen die negative und die positive Komponente der Darstellung einander. Das Zurücktreten der Privilegierung in Teilen des Plangebietes lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur dann rechtfertigen, wenn die planende Gemeinde sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Eine gemeindliche Negativ- oder "Feigenblattplanung" ist insoweit unzulässig, da der Plangeber der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss.		
	Dabei bedarf eine abwägungsgerechte Standortplanung für WEA einer gestuften Prüfungsabfolge. Demgemäß hat der Plangeber im Rahmen eines ersten Schrittes zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln, die sich aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen nicht für eine Windenergienutzung eignen. In einem zweiten Schritt sind die verbleibenden Potenzialflächen, die grundsätzlich für die Darstellung von Konzentrationsflächen in Betracht kommen, mit konkurrierenden Nutzungen in Bezug zu setzen. Dabei hat der Plangeber öffentliche Belange, die gegen eine Windenergienutzung sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung gerecht wird. Hinsichtlich der verbleibenden Flächen muss sich der Planungsträger	Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.	

	dann in einem dritten Schritt die Frage stellen, ob diese der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen. Ist dies nicht der Fall, muss er sein Auswahlkonzept überprüfen und ändern, damit letztlich Konzentrationsflächen für die Windenergie in ausreichendem Umfang dargestellt werden können (zu alledem siehe Bundesverwaltungsgericht, B. v. 15.09.2009-4 BN 25/09 -). Wie das Bundesverwaltungsgericht mit aktuellem Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, ZNER 2013, 209) klargestellt hat, muss sich die Gemeinde im Rahmen des oben dargestellten ersten Schrittes des Abwägungsvorgangs den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und diesen auch dokumentieren. Wie sich der Begründung des Entwurfs zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" sowie der Potenzialflächenanalyse Windenergie der Alten Hansestadt Lemgo entnehmen lässt, beabsichtigt die Stadt Lemgo die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans, dessen positive Darstellungen für die Windenergie gleichzeitig die Regelausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Planbereich zur Folge haben sollen. In den entsprechenden Dokumenten werden auch grundsätzlich die rechtlichen Grundlagen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und insbesondere das aktuelle Urteil vom 13.12.2012 genannt. Der gewählte dreistufige Aufbau wird aber den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts aus unterschiedlichen Gründen nicht gerecht.	Der Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen wird in der Begründung sowie im Kriterienkatalog dokumentiert. Dieser ist der Begründung als Anlage beigefügt. Die Anregung wir zurückgewiesen.	

	So ist zunächst zu kritisieren, dass das Konzept der Stadt Lemgo nicht zunächst harte Tabuzonen und in einem weiteren Schritt weiche Tabuzonen aufführt und von jeder weiteren Windenergienutzung freistellt; vielmehr werden in der ersten Stufe sowohl harte als auch weiche Tabuzonen aufgeführt, die im Ergebnis dazu führen, dass erhebliche Bereiche des Stadtgebietes nicht mehr für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Nach den Angaben auf Seite 22 der Potenzialflächenanalyse Windkraft wurden somit allein auf der Stufe I ca. 94 % des Stadtgebietes Lemgo von der Windenergienutzung ausgeschlossen.	Die Anregung wird als sachlich falsch zurückgewiesen. Auf die Begründung und den Kriterienkatalog wird verwiesen.	
	Ferner ist die Einstufung in harte und weiche Tabuzonen in vielerlei Hinsicht nicht nachvollziehbar. So ist u.a. nicht verständlich, warum es sich bei den Flächengrößen der Potenzialflächen gem. der Angabe auf Seite 9 der Potenzialflächenanalayse Windkraft um ein hartes Kriterium handeln soll. Auch die Einstufung von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie Wald als harte Tabuzonen stimmt nicht mit dem Gesetzeszweck der entsprechenden Vorschriften überein (vgl. OVG Münster, U. v. 01 .07.2013 - 2 D 46/12.NE - S. 18 des Urteilsabdrucks, wonach bei der Annahme harter Tabuzonen grundsätzlich Zurückhaltung geboten ist). So sind z.B. WEA innerhalb von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten zulässig, wenn eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis führt, dass das Projekt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den schutzzweckmaßgeblichen Bestandteilen führen kann (siehe § 34 Abs. 2 BNatSchG). Auch Waldflächen sind nicht per se für die Nutzung der Windenergie unge-	Die harten und weichen Tabukriterien wurden an die Rechtsprechung des OVG Münster, Urteil vom 01.07. 2013 – 2 D 46/12.NE angepasst und zur zweiten frühzeitigen Beteiligung geändert. Den Anregungen wurde entsprochen. Im Gebietsentwicklungsplan wird zudem eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans jedoch formuliert das Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme wie folgt: „Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ Die Vorgaben des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes sind in laufenden Verfahren	

	eignet. Es stellt sich diesbezüglich vielmehr die Frage, ob die gemeindliche Flächennutzungsplanung auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen der Windenergienutzung letztlich substantielle Chancen einzuräumen vermag.	als Grundsätze zu berücksichtigen. Daher sind Waldflächen, die nicht zusammenhängen, nach aktueller Rechtsprechung des OVG Münster, Urteil vom 01.07. 2013 – 2 D 46/12.NE, nicht als harte Tabukriterien zu kategorisieren, da sie in Zukunft gegebenenfalls für die Windkraft in Betracht kommen werden, also nicht schlechthin und auf Dauer ungeeignet sind.	
	Demgegenüber ist nicht verständlich, warum sonstige Verkehrsflächen (z.B. Parkplätze gem. der tabellarischen Übersicht auf Seite 7 der Begründung) lediglich als weiche Tabuzonen anzusehen sein sollen, denn es dürfte vielmehr deutlich sein, dass die Errichtung von WEA auf für andere Zwecke beschränkten Verkehrsflächen wie z.B. Parkplätzen von vornherein nicht in Betracht kommt.	Restriktionen bestehen gegenüber klassifizierten Straßen. Sonstige Verkehrsflächen kommen als Flächen für die Windenergienutzung in Betracht, denn sie genießen keinen besonderen rechtlich normierten Schutzzweck. Es gelten also keine harten Tabukriterien.	
	Nicht nachvollziehbar ist ferner die Tatsache, dass bestimmte Kriterien mit jeweils unterschiedlicher Bewertung auf verschiedenen Stufen des Flächenfindungskonzepts berücksichtigt werden. Dies gilt u.a. für die Abstände von WEA zu Wohnhäusern. Wird insoweit auf Stufe I des Flächenfindungskonzepts eine Tabuzone von 500 m (Innenbereich) bzw. 300m (Außenbereich) festgelegt, so schafft die Potenzialflächenanalyse auf der dritten Stufe deutlich höhere Anforderungen an Abstände von WEA zur Wohnbebauung, die sich im Bereich zwischen 450 m bis 800 m (Außenbereich) bzw. 800 m und 1.600 m (Innenbereich) bewegen. Besonders frappierend ist aber letztlich die Tatsache, dass es sich bei den letztgenannten strengeren Abstandswerten im Ergebnis offenbar nur um Wunschvorstellungen der Stadt handelt, die jedoch von keinem der letztlich für eine Ausweisung bedingt	Abstandserfordernisse zu Wohnnutzungen wurden an die Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 angepasst und zur zweiten frühzeitigen Beteiligung geändert. Den Anregungen wurde entsprochen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

geeigneten Bereiche eingehalten wird. Dies ergibt sich besonders augenfällig aus den tabellarischen Übersichten der einzelnen übrig gebliebenen Potenzialflächen auf den Seiten 11 bis 31 des Entwurfs der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Im Hinblick auf die Potenzialfläche 1 b heißt es auf Seite 11 der Begründung zum Punkt "Splittersiedlungen/ Weiler":

"Ca. 300 m westlich TB-Nord liegt der Randbereich der Siedlung Pillenbruch (Stadt Bad Salzuflen); ca. 300m östlich TB-Nord befindet sich die Siedlung Welstorf"

Demgegenüber heißt es zu derselben Potenzialfläche unter dem Punkt "Lärmpuffer laut Potenzialflächenanalyse":

"Wohnnutzungen im Außenbereich: 600 m

Innenbereich: 1.300 m²

Der also eigentlich laut Potenzialflächenanalyse notwendige Lärmpuffer von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird hier in keiner Weise eingehalten, da die Potenzialfläche 1 b vielmehr bis auf die Hälfte dieses Abstandes, nämlich 300 m an die entsprechenden Wohnnutzungen heranrückt.

Wie ein Blick in die tabellarischen Übersichten der übrigen Potenzialflächen verdeutlicht, setzt sich diese Inkongruenz durch das gesamte Plankonzept fort. Dies mag auch der Grund sein, warum es sich bei sämtlichen letztlich gefundenen Potenzialflächen nach Einschätzung der Stadt lediglich um für die Windenergienutzung "bedingt geeignete" Suchräume (siehe Poten-

	zialflächenanalyse Windenergie, Seite 48) handelt.		
	Am Ende der dreistufigen Prüfung im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ergibt sich damit kein für die Windenergienutzung geeigneter Suchraum. Acht der auf Stufe II verbliebenen Suchräume stellen sich als "ungeeignet" dar, sodass lediglich zwölf Teile von Suchräumen übrig bleiben, die letztlich als "bedingt geeignet" dargestellt werden. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet dies, dass mit dem bisherigen Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" keine substantiellen Chancen für die Windenergienutzung im Stadtbereich von Lemgo verbleiben. Die Stadt ist daher verpflichtet, einen Schritt zurückzugehen, um über das Ansetzen geringerer weicher Tabukriterien zu mehr Potenzialflächen zu gelangen, die letztlich für die Windenergienutzung dargestellt werden können. In diesem Zusammenhang hat sie nunmehr auch Waldflächen einer genaueren Betrachtung zu unterziehen, damit letztlich eine Flächenbilanz für die Windenergienutzung erreicht wird, die ihrer Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Nur auf diese Weise kann die Stadt Lemgo sicherstellen, dass sie der Windenergienutzung die von der Rechtsprechung verlangte substantielle Chance auf ihrem Stadtgebiet einräumt.	Die Flächenkulisse wurde an die Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 angepasst und zur zweiten frühzeitigen Beteiligung geändert. Den Anregungen wurde i.W. entsprochen.	
	Ein weiteres Kriterium, das die Stadt in diesem Zusammenhang berücksichtigen muss, ist die Frage einer bestimmten Mindestanzahl von WEA innerhalb einer Konzentrationsfläche. Bislang geht das städtische Konzept davon aus, dass die Errichtung von mindestens drei WEA	Den Anregungen wurde entsprochen. Mindestflächengröße und Mindestanzahl von WEA innerhalb einer Konzentrationsfläche sind in der erneuten frühzeitigen Beteiligung keine Ausschlussgründe mehr für die Flächenkulisse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die	

	pro Konzentrationsfläche möglich sein muss. In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass das Baugesetzbuch den Begriff der "Konzentrationszone" nicht kennt und dass sich auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht die zwingende Folge ergibt, dass Gemeinden nur berechtigt seien, solche Bereiche für WEA im Rahmen ihres Flächennutzungsplans darzustellen, die letztlich die Errichtung einer aus mindestens drei WEA bestehenden Windfarm ermöglichen. Eine entsprechende Herangehensweise mag vor 10 bis 15 Jahren unter Umständen angemessen gewesen sein, um von Seiten der Gemeinde zu verhindern, dass Außenbereiche mit vielen kleinen Anlagen zugestellt würden. Mittlerweise erzeugt jedoch bereits eine Einzelanlage oftmals genauso viel Strom wie zu damaliger Zeit aus bis zu 8 Kleinanlagen bestehende Windparks. Das Kriterium der Ausweisung von Standorten für mindestens drei WEA kann also in heutigen Zeiten keine Geltung mehr beanspruchen. Hinzu kommt, dass aufgrund der deutlich gestiegenen Größe der Anlagen heute viel größere Flächen von Nöten wären, um beispielsweise einen aus drei WEA der 3 MW-Klasse bestehenden Windpark aufzunehmen. Zusammengefasst wird die Stadt also auch ihre Zielvorgaben aufzugeben haben, wonach lediglich solche Suchräume als Darstellung für die Windenergie in Betracht kommen, die mindestens Platz für drei WEA bieten. Ein weiterer Punkt, den die Stadt bei der Findung neuer Potenzialflächen zu beachten hat, ist die Einordnung regionalplanerisch dargestellter Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). So	Nutzung der Windenergie. Eine Ausweisung von Konzentrationszonen in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) kommt gemäß Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplans für den Regierungsbezirk Detmold - TA Nutzung der Windenergie - nicht in	

	sieht der sachliche Teilabschnitt "Nutzung der Windenergie" des Regionalplans des Regierungsbezirks Detmold in seinem Ziel 4 vor, dass eine Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von WEA in BSN in Betracht kommt, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen (siehe Potenzialflächenanalyse Windenergie, Seite 3). Die bislang im Rahmen des Flächenkonzepts der Stadt Lemgo tabuisierten BSN müssten damit einer genaueren Betrachtung hinsichtlich ihrer Möglichkeit einer Darstellung als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung unterzogen werden.	Betracht.	
	All dies ergibt, dass das bisherige Potenzialflächenkonzept der Stadt Lemgo sowohl von seinem Aufbau als auch von seinem Ergebnis her der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts widerspricht. Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Stadt erneut in die Prüfung der Tabuzonen (1. Stufe des Plankonzepts) einsteigt, um im Ergebnis mehr Raum für die Windenergienutzung schaffen zu können.	Der Anregung wurde entsprochen. Der Kriterienkatalog wurde an die Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 angepasst und zur zweiten frühzeitigen Beteiligung geändert.	
	2. Falsch gewichtete Einzelaspekte a) Abstände zur Wohnbebauung		
	Wie bereits und 1. dargestellt, geht die Potenzialflächenanalyse in ihrer 1. Stufe von Mindestabständen zur Wohngebäuden von 500 m (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Sonderbauflächen Gesundheit/Erholung) bzw. 300 m (Wohnnutzung im Außenbereich, Gemeinbedarfsflächen) aus. Zugrundegelegt wird insoweit eine WEA des Typs Enercon E-101 mit einer Turmhöhe von 99 m und einer Gesamthöhe von ca. 150 m. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG	Entgegen den Ausführungen des Einwenders beruhen die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen nicht auf einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung, sondern auf Abstandserfordernissen zur Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm. Die Anregung wird zurückgewiesen.	

	Münster zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA geht die Potenzialflächenanalyse davon aus, dass bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe zwischen WEA und Wohnhaus im Regelfall vom Vorliegen einer optischen Bedrängungswirkung auszugehen sei, sodass dieser Mindestabstand jedenfalls einzuhalten sei. Dies bedeute bei einer WEA mit einer Gesamthöhe von 150 m einen Mindestabstand von 300m zu Wohnnutzungen im Außenbereich. Zu kritisieren ist aber bereits die Wahl der Referenzanlage. Zwar ist die E-1 01 auf 99 m Nabenhöhe auf Wunsch lieferbar, aber auch mit 135 m und 149 m (siehe insoweit Auszug aus der BWE Marktübersicht 2013, S. 167, Anlage A2). Gerade eine relativ teure WEA wie die Enercon E-101 wird im Zweifel auf deutlich höheren Nabenhöhen als die von der Potenzialflächenanalyse angesetzten 99 m errichtet. Insbesondere auf den von ihrer Windhöffigkeit her beschränkten Potenzialflächen der Stadt Lemgo wird es daher nötig sein, größere WEA als solche mit einer Gesamthöhe von ca. 150m zu errichten. Dies verschweigt jedoch die Potenzialflächenanalyse und geht daher durchgängig von einem WEA-Typ aus, der deutlich kleiner als diejenigen WEA ist, die aller Voraussicht nach in Zukunft auf dem Stadtgebiet von Lemgo entstehen werden. Letztere werden höchstwahrscheinlich Gesamthöhen zwischen 180 und 200 m erreichen. Die im Rahmen der Potenzialflächenanalyse als realistisch erachtete Bauhöhe von etwa 150 m entspricht zwischenzeitlich den überholten WEA, die bis ca. 2011 bei durchgängig etwa 2 MW errichtet wurden. Seit etwa zwei Jahren gibt es aber einen umfassenden Genera-	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Überdies wird keine Höhenbeschränkung für WEA aufgenommen, denn es liegt kein städtebaulicher Legitimationsgrund vor. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.	

	tionenwechsel. Teilweise sind moderne Binnenlandanlagen gar nicht mehr unter 180 m Gesamthöhe lieferbar, wie z.B. ein Blick in die BWE-Marktübersicht 2013 (Anlagenkonvolut A3) verdeutlicht (z.B. Vestas V126-3.0 MW Grid-Streamer, Siemens SWT-6.0-154, REpower 3.0 M 122, e.n.o. 126).		
	Für die Beurteilung der Frage, ob eine WEA zu einer optisch bedrängenden Wirkung führt, muss daher jedenfalls von einer Gesamthöhe von mindestens 180 m ausgegangen werden. Daher sind die Ausführungen der Potenzialflächenanalyse, die sich durchgängig auf eine Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe beziehen, nicht aussagekräftig.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Auch die für die gefundenen Mindestabstände herangezogenen Schallaspekte vermögen in keiner Hinsicht zu überzeugen. So wird ein Abstand von 300 m zu Wohngebäuden im Außenbereich jedenfalls dann definitiv nicht ausreichen, wenn in den gefundenen Suchräumen jeweils mehr als eine WEA errichtet und betrieben werden soll. Von besonderer	Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und WEA wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlageneigenschaften bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Bedeutung für die immissionsschutzrechtliche Praxis in NRW ist insoweit die sog. Obere Vertrauensbereichsgrenze, die im Ergebnis dazu führt, dass Sicherheitszuschläge in einer Größenordnung von 2 bis 2,5 dB(A) auf den vermessenen Schallleistungspegel einer WEA aufgeschlagen werden. Begründet wird dies mit Messungenauigkeiten, Unsicherheiten im Berechnungsmodell sowie Serienstreuungen von WEA. Wenn man weiß, dass 103 dB(A) doppelt so laut sind wie 1 00 dB(A), weil sich der Schallleistungspegel alle 3 dB(A) verdoppelt, bekommt	Der konkrete Schallleistungspegel ist vom Anlagentyp abhängig. Das verbindliche Abstandserfordernis, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitszuschläge, kann insofern erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	

	man eine Vorstellung davon, wie weit WEA letztlich von Häusern entfernt errichtet werden müssen.		
	Vollkommen unverständlich ist die Berufung auf ein 14 Jahre altes Urteil des OVG Lüneburg auf Seite 22 der Potenzialflächenanalyse, denn die dort als "moderne WEA" bezeichneten Anlagen haben mit den heute marktgängigen Modellen selbstverständlich nichts mehr gemein. Der dort angegebene Schallleistungspegel von 100 dB(A) ist auf heutige Anlagen in keiner Weise übertragbar. So hatten die damaligen Anlagen maximal 1/6 der Leistung heutiger WEA und - damit korrespondierend - auch diametral andere Schallemissionen. Demgegenüber haben sich die schallverursachenden Rotordurchmesser bis heute etwa verdreifacht. Es kann also nicht sein, dass die Potenzialflächenanalyse die im Jahr 1999 bestehende Situation als Beispiel für die Schallemissionen von heutigen WEA heranzieht.	Im Rahmen der 2. frühzeitigen Beteiligung ist der Bezug auf das genannte Urteil entfallen.	
	Auch die im Rahmen der Analyse angesprochenen Möglichkeiten schalloptimierten Betriebes machen selbstverständlich nur Sinn, wenn sich WEA damit immer noch wirtschaftlich betreiben lassen. So müssen Betreiber durch eine deutliche Verringerung der Rotordrehzahl einen ganz erheblichen Ertragsverlust hinnehmen, was gerade für schwache Binnenlandstandorte zu einer gefährlichen wirtschaftlichen Schieflage führen kann.	Ein schallreduzierter Betrieb hat zur Folge, dass hauptsächlich die Leistung bei hohen Windgeschwindigkeiten gedrosselt wird, während der Ertrag bei mittleren Windgeschwindigkeiten nahezu unverändert bleibt. Da im Binnenland die mittleren Windgeschwindigkeiten den Jahresertrag der hier errichteten Windenergieanlagen wesentlich stärker bestimmen als die hohen Windgeschwindigkeiten, liegt die Ertragsminderung durch einen nächtlichen schallreduzierten Betrieb um 3 dB(A) etwa in der Größenordnung von 5%.	
	Es wäre auch technisch gar nicht möglich, die Referenzanlage vom Typ E-101 zzgl. Oberem Vertrauensbereich nachts in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr auf 1 00 dB(A) zu reduzieren, denn das bedeutete, ihre Lärmemission gegenüber	Die Kommune ist nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von WEA zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere	

	dem Ausgangspegel auf allenfalls 1/3 zu reduzieren. Die Anlage müsste also nachts komplett außer Betrieb genommen werden, was aber betriebswirtschaftlich selbst an sehr guten Standorten - wovon sich ohnehin kein einziger in den vorgestellten Potenzialflächen der Stadt Lemgo befindet- nicht machbar wäre.	Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.	
	Außerdem wird in der Potenzialflächenanalyse auch die Problematik der Schallvorbelastung nicht berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Potenzialfläche 01 b, weil dort in unmittelbarer Nähe bereits mehrere WEA bei Pillenbruch (Bad Salzuflen) existieren (siehe Übersichtskarte, Anlage A4). Wenn man dann noch berücksichtigt, dass in Kirchheide aufgrund des Vorliegens eines allgemeinen Wohngebietes ein nächtlicher Richtwert von 35 dB(A) gilt, bedeutet dies, dass die Potenzialfläche 01 b schon unter Schallgesichtspunkten hinfällig ist.	Die Schallvorbelastungen werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens einzelfallbezogen geprüft. In diesem Schritt sind die Anlageneigenschaften und der Standort bekannt, die für eine Berechnung der Gesamtbelastung notwendig sind Es wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Insgesamt wird damit deutlich, dass die zu Wohnnutzungen im Außenbereich vorgesehenen Mindestabstände von 300 m weder unter dem Gesichtspunkt der optisch bedrängenden Wirkung noch unter Schallgesichtspunkten realistisch sind.		
	b) Windhöffigkeit	Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.	
	Ferner liegt ein zentraler Mangel des Flächennutzungsplanentwurfs bzw. der Potenzialflächenanalyse in der Festlegung eines Grenzwertes von 5,5 m/s für den wirtschaftlichen Betrieb von WEA der 3 MW-Klasse.		
	Zunächst einmal ergibt sich weder aus der Begründung zum FNP-Entwurfs noch aus der Potenzialflächenanalyse, auf welche konkrete		

	Nabenhöhe diese Windgeschwindigkeit bezogen wird.		
	Das Ergebnis sieht noch deutlich schlechter aus, wenn man zusätzlich die Zinsen berücksichtigt, die für die Überziehung vom 5. bis zum 19. Betriebsjahr in einer konservativen Größenordnung von 5 % anfallen würden. Die entsprechenden Sollzinsen erreichen nach 20 Jahren Anlagenbetrieb eine Größenordnung von mehr als 2 Mio. € (siehe Exceltabelle, Anlage A6). Der Negativsaldo nach 20 Jahren Anlagenbetrieb läge dann bei Minus 1.370.347,00 €. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass der weltgrößte Hersteller Vestas ein besseres Preis-/Leistungsverhältnis aufweist als andere Hersteller, sodass der Verlust dort im Zweifel noch höher ausfallen würde.	Es gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen. Zudem ist die Kommune nicht verpflichtet, ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von WEA zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.	
	Dass bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s kein wirtschaftlicher Betrieb möglich ist, wird auch aus den offiziellen Ertragsvergleichen der Firma Enercon für WEA des Typs Enercon E-82, E-92, E-101 sowie E-115 deutlich. In den entsprechenden Dokumenten beginnt die Ertragstabelle erst bei einem Wert von 5,8 m/s in Nabenhöhe. Die Ertragsvergleiche liegen dieser Stellungnahme als Anlagenkonvolut A7 bei.		
	Hinzu kommt, dass die aktuelle Bundesregierung plant, die Einspeisevergütung für Windenergie im Binnenland massiv zu senken. Es ist insbesondere zu befürchten, dass die aktuell nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gezahlten Boni für Systemdienstleistungen und Repowering in Zukunft ersatzlos entfallen. Zudem soll die Binnenlandvergütung für WEA	Auf die Förderpolitik und die Einspeisevergütung seitens der Bundesregierung hat die Alte Hansestadt Lemgo keinen Einfluss. Die Investitionsentscheidung liegt allein beim potenziellen Anlagenbetreiber.	

	nach den Vorstellungen des Herrn Altmaier auf 8 Cent pro kWh sinken. Unter Einbeziehung der zu streichenden Boni würde damit die Vergütung für Windenergie onshore um fast 20% sinken. Ändert sich die Einspeisevergütung 2014 in diesem Sinne, so sind nur noch wenige gute Standorte mit weit überdurchschnittlicher Windgeschwindigkeit und sehr hohen Nabenhöhen im Binnenland wirtschaftlich zu betreiben (etwa gleichbleibende günstige Zinsen vorausgesetzt; vgl. dazu den Beitrag von Kluge und Bunjes in BWE Marktübersicht spezial 2012, S. 27, Anlage A8: "Herausragender Finanzierungsaspekt ist das derzeit extrem niedrige Kapitalmarktzinsniveau"). Damit wird sich der Umsatz der WEA also um 20% reduzieren; 80 bis 90 % aller neu bebauten Standorte würden keinerlei Gewinn, sondern vielmehr Verluste machen. Die Stadt Lemgo sollte vor diesem Hintergrund bemüht sein, diejenigen Standorte für WEA auf ihrem Stadtgebiet auszuweisen, die aufgrund ihrer Windhöffigkeit tatsächlich für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet sind. Dies trifft insbesondere auf den von unserer Mandantschaft beplanten Standort nordöstlich von Welstorf zu (siehe dazu genauer unter 3.), bei dem es sich um den windhöffigsten im gesamten Stadtgebiet handelt.		
	Hinzu kommt, dass die Datengrundlage der Potenzialflächenanalyse Windenergie in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten zu schlecht ist, um damit Aussagen über die Wirtschaftlichkeit von WEA-Standorten auf dem Stadtgebiet von Lemgo zu treffen. So beruhen die entsprechenden Daten der Karten von BBWind, die der Potenzialflächenanalyse anliegen, auf dem	Auf der Ebene des FNP kann nur die grundsätzliche wirtschaftliche Eignung der Flächen geprüft werden. Diese ist gemäß Energieatlas NRW gegeben. Abschließende Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind nicht Aufgabe der Kommune. Darüber hinaus sind ihr viele Parameter, die für eine derartige Berechnung notwendig sind, nicht bekannt. Auf die detaillierten Ausfüh-	

	Energieatlas Nordrhein-Westfalen. Dieser ist aber in keiner Weise ausreichend, um im Rahmen gemeindlicher Planungsentscheidungen sicherzustellen, dass eine ausreichende Windhöffigkeit an den jeweils ausgewiesenen Standorten herrscht. Wir nehmen insoweit Bezug auf die Stellungnahme der reko GmbH & Co. KG vom 19.07.2013, die diesem Schreiben ebenfalls als Anlage A9 beigefügt ist. Dementsprechend führt der NRW-Energieatlas grundsätzlich dazu, dass generell schlechte Windkraftanlagenstandorte überschätzt und tendenziell gute Windkraftanlagenstandorte unterschätzt werden. Selbst die zuständigen Mitarbeiter des LANUV NRW weisen darauf hin, dass Kommunen und Standortplaner auf jeden Fall für ihre Anliegen feinere hochauflösende Untersuchungen von Fachbüros anfertigen lassen sollten, da eine Ausarbeitung über eine ganze Landesfläche die Qualität, die für eine rechtssichere Flächennutzungsplanung mittlerweile gefordert wird, nicht erbringen kann. Hinzu kommen folgende weitere Gesichtspunkte, die entsprechend der Stellungnahme der Firma reko im Ergebnis dazu führen, dass zahlreiche Standorte gemäß der Potenzialflächenanalyse der Stadt Lemgo windmäßig nicht realisierbar sein werden: - zu geringer Abstand zur Wohnbebauung - fragwürdiger Strömungsansatz über Wald - abweichende Angabe von Windgeschwindigkeiten auf Höhen, die nicht zu den bebaubaren Anlagen passen - großräumige Anströmung der Standorte.	rungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wirtschaftlichkeit von WEA* wird verwiesen.	

	Wir verweisen insoweit auf die detailreiche Begründung in der anliegenden Stellungnahme des Fachbüros reko. Dementsprechend sind beispielsweise die Potenzialflächen 9a, 9b und 9d windtechnisch nicht nutzbar. Es handelt sich insoweit aber nur um ein herausgegriffenes Beispiel für drei Potenzialflächen, das grundsätzlich auf die übrigen gefundenen Potenzialflächen übertragbar ist.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächen 9a bis 9d werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.	
	Hinzu kommt, dass die Begründung des Flächennutzungsplanentwurfs Übertragungsfehler im Zusammenhang mit der Windhöffigkeit einzelner Flächen aufweist. Z.B. wird in der Begründung im Rahmen der tabellarischen Darstellung der einzelnen Potenzialflächen unter der Potenzialfläche 2b in der Zeile "Windhöffigkeit gemäß BBWind Projektberatungsgesellschaft" aufgeführt, dass die mittlere Windgeschwindigkeit im Norden 6,25 bis 6,50 m/s betragen und nach Süden hin auf 5, 75 bis 6,00 m/s abnehmen soll.		
	Tatsächlich zeigen aber die Karten zur Windhöffigkeit für den Teilbereich West der Fläche 2b Windgeschwindigkeiten von teilweise nur 5,50 bis 5,75 m/s bis max. 6,25 bis 6,50 m/s. Die Daten aus den entsprechenden Windhöffigkeitskarten sind daher nicht korrekt in die tabellarische Darstellung der Windpotenzialflächen übernommen worden. Dies verdeutlicht, dass offenbar alles andere als sorgfältig mit den zugrunde gelegten Daten umgegangen wurde.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren.	
	c) Artenschutz Des Weiteren hat die Stadt Lemgo faunistische Kartierungen durchführen lassen, deren Ergebnisse im Rahmen der Stufe III (Prüfung der	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

Potenzialflächen im Einzelnen) berücksichtigt worden sind. Die entsprechende Vorgehensweise der Stadt Lemgo ist zu kritisieren. Wir nehmen insoweit Bezug auf das als Anlage A 10 beigefügte Kurzgutachten zum Vorentwurf Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo, erstellt durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor am 16.07. 2013. Dementsprechend ist es von vornherein nicht sinnvoll, mit pauschalen Abstandsregelungen zur Berücksichtigung von Naturschutzbelangen zu arbeiten. Diese sind nicht geeignet, zusätzliche oder weitergehende Zulassungsvoraussetzungen einzuführen, sondern können bestenfalls als Hilfe für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe dienen (siehe Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 4 ff.). Bei den festgestellten Horsten handelt es sich immer nur um Momentaufnahmen, die in den folgenden Jahren komplett anders ausfallen können. Der Flächennutzungsplan kann nach seinem Inkrafttreten nicht mehr auf nachträgliche Horstverlagerungen, -neubegründungen oder -aufgaben reagieren, sodass der vermeintliche Schutzgegenstand für die Flächennutzungsplanung nicht schutzfähig ist (Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 6).

Hinzu kommt, dass dem durch die Stadt beauftragten Gutachter offenbar ein Brutnachweis des Rotmilans nicht bekannt war, der im Zuge einer Untersuchung zu WEA, für welche unsere Mandantschaft einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid beantragt hatte, festgestellt wurde (siehe Erfassung und Bewertung planungsrelevanter Brutvogelarten im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen nördlich von Kirchheide, Stadt Lemgo, Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor,

	November 2012, Anlage A 11). Außerdem blieben in der Kartierung von Grote (Anlage V der Potenzialanalyse, Seite 12 f.) offenbar identifizierte, bevorzugt genutzte Nahrungshabitate des Rotmilans in der Bewertung unberücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Potenzialgebiete 02a, 08 und 09 (siehe Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 20). Nach dem Abschlussbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet von Lemgo von Grote sei ein Vorkommen des Uhus im Bereich der Fläche 01 a auch im Untersuchungsjahr mit einer Brut im Kalksandsteinbruch dokumentiert worden. Eine weitere Uhubrut wird für den Randbereich des Suchgebietes 02 nach Hinweisen Dritter vermutet. Die im Auftrag unserer Mandantschaft ebenfalls im Jahr 2012 durch das Büro Schmal + Ratzbor durchgeführte Kartierung (Anlage A 11) konnte demgegenüber trotz intensiver Suche gerade keinen Brutplatz des Uhus in den Steinbrüchen feststellen, obwohl dort gezielt nach den bekannten Uhu-Vorkommen gesucht wurde. Die genannte Untersuchung wies mit 41,5 Untersuchungsstunden an sieben Terminen eine sehr viel höhere Untersuchungsintensität auf als die Untersuchung von Grate zur Potenzialflächenanalyse mit lediglich 18 Stunden an sechs Terminen; es ergibt sich insoweit ein deutlicher Widerspruch zwischen den Ergebnissen beider Kartierungen (siehe Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 21). Damit stellt sich deutlich die Frage nach der Richtigkeit der im Rahmen der Potenzialanalyse durchgeführten Untersuchung und insbesondere der vermeintlichen Feststel-	Neben der Erfassung einer Uhubrut im Jahr 2012 im Zuge der Potenzialflächenanalyse der Stadt Lemgo, konnte die Brut im Jahr 2013 (im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für die Stadt Bad Salzuflen) im Bereich des Steinbruchs bestätigt werden. Dieser Standort ist seit Jahren bei ortsansässigen Naturschutzverbänden bekannt (vgl. Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe).	

	lung des Uhu-Brutplatzes. Unverständlich ist auch, warum sowohl das Vorhandensein von Rotmilan-Brutplätzen als von Uhu-Vorkommen im Rahmen der Potenzialflächenanalyse letztlich unterschiedlich gewichtet wurde. So führte z.B. das Vorkommen des Rotmilans u.a. zum Ausschluss der Flächen 06, 07, 08d, 10a sowie großer Teile der Fläche 10b, nicht hingegen zum Ausschluss der Fläche 05. Letzteres allein damit zu begründen, dass es sich bei der Fläche 05 um einen Repowering-Standort handele, ist eine gefährliche Argumentation, da die Frage der signifikant erhöhten Tötungswahrscheinlichkeit nicht unter Berücksichtigung der bereits bestehenden und im Betrieb befindlichen WEA beantwortet werden darf, sondern vielmehr darauf hinauslaufen muss, ob das überall herrschende allgemeine Lebensrisiko durch die in dem Suchbereich geplanten WEA so weit gesteigert wird, dass letztlich von einer signifikanten Erhöhung der Tötungswahrscheinlichkeit auszugehen wäre (siehe Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 22 f.). Vollkommen unverständlich bleibt die unterschiedliche Bewertung des Uhu-Vorkommens einerseits in der Suchfläche 01a und andererseits in der Suchfläche 02. So führt das vermeintlich in der Suchfläche 01a festgestellte Uhu-Vorkommen dazu, dass der betreffende Bereich für die Windenergienutzung nicht empfohlen wird; das Gegenteil gilt für den Suchraum 02, denn dieser wird als bedingt geeignet für die Nutzung der Windenergie angesehen. Es seien eventuell "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um auch hier eine signifikante	Im Rahmen der 2. frühzeitigen Beteiligung ist die unterschiedliche Gewichtung entfallen. Der Anregung wurde gefolgt.	

	Erhöhung des Tötungsrisikos ausschließen zu können". Auch im Suchraum 01 a wären jedoch entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen möglich, wenn sich in der einzelfallbezogenen Konfliktbetrachtung tatsächlich ein Risiko ergeben sollte. Diese Möglichkeit wurde aber offenbar von vornherein nicht in Betracht gezogen, sodass der Suchraum 01a nicht für eine Ausweisung als Konzentrationszone für Windenergienutzung vorgeschlagen wurde. Offensichtlich wurde damit der Aspekt des Uhu-Vorkommens als Teil des Kriteriums Artenschutz in den Suchräumen 01a und 02 ohne nachvollziehbare Gründe unterschiedlich gewertet (siehe Kurzgutachten Schmal + Ratzbor, Seite 23).		
	d) Rolle der Stadtwerke		
	Höchst bedenklich ist schließlich die Rolle der Stadtwerke Lemgo im Rahmen der offengelegten Entwurfsfassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft". So beantragten die Stadtwerke Lemgo bereits mehrere Monate vor Veröffentlichung der Potentialflächenanalyse 28 WEA im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Voranfragen beim Kreis Lippe. Interessanter Weise liegen diese - soweit ersichtlich - sämtlich innerhalb der nach der Potenzialflächenanalyse für geeignet befundenen Potenzialflächen. Hinzu kommt der Kommentar des Herrn [redacted] in der LZ vom 29.05.2013 mit folgendem Wortlaut: "Rund 35.000, 00 € hat die Stadt Lemgo über ihre Tochterstadtwerke in ein Gutachten zur Ermittlung potenzieller Standorte für Windkraftanlagen ausgegeben."	Bei der vorliegenden Fassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" handelt es sich um den ersten Vorentwurf Dieser basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien. Mögliche Untersuchungen der Stadtwerke sind für die vorliegende Planung ohne Belang.	
	Es sollte im Rahmen der Flächennutzungsplanung aber nicht Aufgabe der Stadtwerke als	Die Behauptungen werden zurückgewiesen.	

	potenzieller Investor, sondern Aufgabe der Stadt Lemgo sein, entsprechende Untersuchungen unparteiisch in Auftrag zu geben und auch zu bezahlen. Offenbar haben die Stadtwerke hier von ihrem überlegenden Wissen profitiert, da ihnen die Potenzialflächenanalyse bereits vor ihrer Weitergabe an die Öffentlichkeit bekannt war, sodass sie die Gelegenheit hatten, sämtliche gemäß Potenzialflächenanalyse geeigneten Bereiche mit Anträgen auf Erteilung immissionsschutzrechtlicher Vorbescheide zu "besetzen".		
	Die Stadt Lemgo darf im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung aber keineswegs darauf abstellen, dass die gefundenen Potenzialflächen gerade vor dem Hintergrund als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen, dass die Stadtwerke dort Genehmigungsanträge gestellt haben. Sie muss vielmehr auch andere Bereiche berücksichtigen, die bislang im Rahmen der Potenzialflächenanalyse fälschlicherweise außen vor geblieben sind. Dies gilt insbesondere für den Bereich nordöstlich von Welstorf, innerhalb welchem unsere Mandantschaft die Errichtung von zwei WEA plant und einen entsprechenden Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids beim Kreis Lippe gestellt hat (siehe dazu sogleich unter 3.).	Die Potenzialflächenanalyse legt im gesamten Stadtgebiet einheitliche Ausschlusskriterien an. Eine Prüfung, auf welchen Flächen bereits Bauanträge eingegangen sind, wurde nicht durchgeführt und spielt im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ keine Rolle. Durch die stufenweise Vorgehensweise wurden geeignete und raumverträgliche Flächen für die Nutzung der Windenergie lokalisiert. Im Rahmen der zweiten frühzeitigen Beteiligung wurden -unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Münster von 01.07.2013 weitere Potenzialflächen dargestellt.	
	3. Konkreter Vorhabenstandort unserer Mandantschaft nordöstlich von Welstorf Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass unsere Mandantschaft am 21.12.2012 einen Antrag auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids im Hinblick auf zwei		

	WEA nordöstlich von Welstorf beim Kreis Lippe beantragt hat (als Anlage A12 beigefügtes Antragsformular). Die genauen Standorte ergeben sich aus den anliegenden Übersichtskarten (Anlagenkonvolut A 1); dort sind die Anlagen als WEA 01 und WEA 02 bezeichnet. Die Anlagenstandorte liegen innerhalb des Bereichs 01a, der nach der Stufe I der Potenzialflächenanalyse als grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet angesehen wurde. Wie sich der Abbildung 7 auf Seite 49 der Potenzialflächenanalyse entnehmen lässt, wurde die Potenzialfläche 01 a jedoch teilweise im Rahmen der Stufe II, teilweise im Rahmen der Stufe III als ungeeignet für die Windenergienutzung bewertet. Diese Einstufung ist nicht nachvollziehbar; es ist vielmehr davon auszugehen, dass der extrem windhöffige Bereich nordöstlich von Welstorf, innerhalb welchem unsere Mandantschaft die zwei WEA beantragt hat, besonders für die Windenergienutzung geeignet ist. So ergibt sich aus den von unserer Mandantschaft im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens beim Kreis Lippe eingereichten Gutachten, dass der Errichtung und dem Betrieb der zwei beantragten WEA keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Wir legen vor diesem Hintergrund sowohl das avifaunistische Gutachten des Ingenieurbüros Schmal + Ratzbor aus November 2012 (Anlage A 11) als auch die Schallimmissionsprognose sowie die Schattenwurfanalyse der reko GmbH & Co. KG vom 20.12. 2012 (Anlage A13 und A14) vor. Wir nehmen des Weiteren Bezug auf die Ausführungen auf Seite 15 bis 18 des Kurzgutachtens von Schmal+ Ratzbor vom 16.07.2013	Die hinterfragte Einstufung basiert auf einzuhaltenden Vorsorgeabständen zu schutzwürdigen Siedlungsbereichen (500 m) in Stufe IIa bzw. zur Wohnbebauung im Außenbereich (300 m) in Stufe IIb. Darüber hinaus kommt es Teilbereichen zu Überlagerungen mit BSN-Flächen und Waldbereichen.	

	(Anlage A10). Dort wird im Einzelnen dargestellt, vor welchem Hintergrund das Suchgebiet 01a besonders für die Windenergienutzung geeignet ist und von daher als Potenzialfläche hätte dargestellt werden müssen. Diesbezüglich gilt Folgendes: a) Abgrabungsflächen Im Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo vom 25.04.1974 ist ein Bereich des Suchgebiets 01 a als Fläche zur Abgrabung dargestellt, was nach der Herangehensweise der Potentialflächenanalyse einer Windenergienutzung entgegenstehe. Tatsache ist jedoch, dass lediglich ein kleiner Teil des Suchgebietes 01 a im Regionalplan von 2004 als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen "Sicherung und Abbau von oberflächennahen Rohstoffen" dargestellt ist, sodass der Flächennutzungsplan in seiner Fassung vom 25.04.1974 dem aktuelleren Regionalplan widerspricht; er ist somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 kann vor diesem Hintergrund dem Vorhaben unserer Mandantschaft nicht entgegengehalten werden.	Für den im Flächennutzungsplan dargestellten Bereich liegt der Stadt eine Abgrabungsgenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 20.08.1986 vor. Daher ist dieser Bereich für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nicht geeignet. Desweiteren steht in den rechtlichen Grundlagen des Gebietsentwicklungsplanes geschrieben: „ Der anzuwendende Darstellungsmaßstab von 1:50000 bestimmt die generelle Regelungstiefe. Die Genauigkeit der Darstellung bestimmt sich an diesem Maßstab. Hieraus folgt, dass der GEP bei seinen Darstellungen eine allgemeine Größenordnung und eine bestimmbare Lage angibt, nicht aber grundstücksbezogen fixiert. Die Umsetzung einer Planung entscheidet sich daher auf Grund der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort, der Wechselwirkung zu anderen im Umfeld vorhandenen Funktionen und einzubringenden und abzugleichenden Belangen.“ Demnach widerspricht der Flächennutzungsplan der Alten Hansestadt Lemgo nicht dem Gebietsentwicklungsplan. Die Anregung wird zurückgewiesen. Darüber hinaus ist die Abgrabungsfläche überwiegend bewaldet. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen.	

	b) Bereich für den Schutz der Natur (BSN) Die im Regionalplan von 2004 dargestellten Teilbereiche mit der Freiraumfunktion "Schutz der Natur" (in der Potentialflächenanalyse als BSN bezeichnet) werden fehlerhaft als hartes Tabukriterium herangezogen. So weist das Kurzgutachten von Schmal + Ratzbor richtig darauf hin, dass nach dem Gebietsentwicklungsplan, sachlicher Teilabschnitt Nutzung der Windenergie, die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in BSN in Betracht kommt, wenn "in den von der Regionalplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur, die geeignete natürliche und technische Voraussetzungen (Ziel 2) bieten, ... die Naturgegebenheiten dies nahelegen und die geplante Ausweisung mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren ist" (GEP Detmold 2000, Ziel 4, S. 2). Auch nach Nr. 3.2.4.3 des nordrhein-westfälischen Windenergieerlasses 2011 ist eine Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in "Bereichen für den Schutz der Natur" unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall zulässig. Es ist vor diesem Hintergrund rechtswidrig, Bereiche für den Schutz der Natur als harte Tabuzonen zu behandeln und die Windenergienutzung in diesen komplett auszuschließen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus dem aktuellen Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -, wo es auf S. 18 des Urteilsabdrucks heißt: "Insbesondere die Suchkriterien "Siedlungsraum", "Natur und Landschaft" und "Artenschutz"	Im Gebietsentwicklungsplan wird eindeutig vorgegeben, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Gemäß § 1(4) BauGB ist die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auf BSN-Flächen ist somit im Regierungsbezirk Detmold nicht möglich.	

	können in der konkreten Planungssituation nicht von Vornherein und ohne Weiteres durchgängig zur Annahme harter Tabuzonen führen, in denen eine Windenergienutzung nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB schlechterdings nicht stattfinden kann bzw. darf." Das Kurzgutachten von Schmal + Ratzbor weist richtig darauf hin, dass der Bereich für den Schutz der Natur allein auf die Habitatstrukturen der dort vorhandenen Steinbrüche ausgerichtet ist. Letztere würden aber durch die Errichtung der von unserer Mandantschaft geplanten WEA in keiner Weise beeinträchtigt werden. Im Übrigen wäre der Standort der betroffenen WEA ohne Probleme etwa 60 bis 80 m nach Südwesten zu verschieben, wodurch das unterstellte Konfliktpotential mit dem Steinbruch wesentlich entschärft würde. Des Weiteren bestehen im östlichen Teil des Suchgebietes 01a Offenlandflächen, die keiner Restriktion gemäß Regionalplan unterliegen und die außerdem die in der Potentialflächenanalyse definierte Mindestgröße für Suchgebiete übersteigen. In eben einem solchen Bereich liegt eine der beiden von unserer Mandantschaft beantragten WEA. Wir beantragen vor diesem Hintergrund, den Bereich nordöstlich von Welstorf, innerhalb welchem unsere Mandantschaft die Errichtung von zwei WEA plant, als Potentialfläche 01a für die Windenergienutzung in das Konzept der Stadt Lemgo zu übernehmen. Dem steht auch nicht entgegen, dass hier nach den Vorstellungen unserer Mandantschaft lediglich zwei WEA und damit kein aus mindestens	Eine konkrete Standortprüfung ist dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist,	

	drei Anlagen bestehender Windpark realisiert werden soll. So ist zu berücksichtigen, dass in der Nähe der beantragten Standorte bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine weitere WEA existiert, sodass für die Zukunft vom Vorliegen einer aus drei WEA bestehenden Windfarm auszugehen ist. Im Übrigen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass es nicht zwingend erforderlich ist, dass innerhalb einer Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung tatsächlich mindestens drei Anlagen entstehen können. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass heutige WEA um ein Vielfaches leistungsstärker sind als Anlagen, die vor 10 oder 15 Jahren errichtet wurden. Das Gesetz fordert an keiner Stelle das Entstehen einer Windfarm, sondern überlässt es vielmehr den planenden Gemeinden selbst, im Rahmen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine planerische Kontingentierung vorzusehen. Diese kann im Ergebnis auch so aussehen, dass die Gemeinde verschiedene Einzelstandorte für WEA im Außenbereich festsetzt und damit gleichzeitig den übrigen Außenbereich von der Windenergienutzung freihält. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen sowie um Benachrichtigung des Abwägungsergebnisses.	gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Potenzialflächenanalyse wurde entsprechend überarbeitet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Digital am 29.07.2013	Eine Windkraftanlage am Weißen Weg wäre für uns ein nicht haltbarer Zustand. Wir haben bis vor 7 Jahren mit unseren Kindern und Pferden auf dem Wiembecker Berg gewohnt. In unserer direkten Nähe befanden sich derzeit 2 Windräder. Wir hatten diesen Resthof gepachtet und auch eine Option diesen zu kaufen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Auf Grund der ständigen Lärmbelastung und des Schattenschlages haben wir dann von einem Kauf abgesehen. Unsere Pferde waren ständig nervös und somit war ein Ausreiten für uns und unsere Kinder fast unmöglich. Es ist nicht nur der Schattenschlag der Windräder sondern am schlimmsten ist der Windschlag für die Pferde. Sie können dieses Geräusch nicht einordnen, sodass die Tiere selbst in der Box wie aus heiteren Himmel an zu steigen fangen. Dieses kann gerade für Kinder lebensgefährlich werden, dieses gilt aber auch für das Ausreiten. Wir haben dann einen Hof am Weißen Weg gekauft, in der Hoffnung dass wir ohne Windräder in der unmittelbaren Nähe unsere Ruhe genießen können. Wir haben der Stadt die Genehmigung erteilt einen Wanderweg über unser Grundstück anzulegen und damit dieser nicht von Reitern zerstört wird, haben wir auch gemeinsam mit [redacted] (Inhaber der Reitanlage Falkental) einen eigenen Reitweg für Falkental und uns angelegt. Wir haben Fledermäuse und Schwalben auf dem Hof und unsere Wiesen werden gerne vom Milan oder Storch besucht, auch Hasen und Rehe sind vertreten. Wir haben wirklich alles getan, bis hin zum Zaunbau der Natur einen freien Lauf zu gewähren. Dieses wurde von der Tierwelt angenommen und durch deren Anwesenheit belohnt. Wir werden gegen die Windräder kämpfen, für die Tiere und für unsere Kinder.	Bzgl. möglicher Beeinträchtigungen auf die Haltung von Pferden wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Artenschutzthematik, u. a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am	Sehr fragwürdig ist die Rolle der Stadtwerke Lemgo, die mehrere Monate vor Veröffentlichung des Planungskonzepts 28 Windenergieanlagen (WEA) per Bauvoranfrage beim Kreis Lippe		

Fleschenkamp [redacted] Schreiben vom 29.07.2013	beantragt haben. Interessanter Weise liegen diese, soweit ersichtlich, sämtlich in den für geeignet befundenen Potentialflächen.		
	Wenn damit die wirtschaftlichen Interessen der Stadtwerke Lemgo offensichtlich seit langer Zeit mit den ermittelten Potentialflächen korreliert sind, so stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Kommunalpolitik in Lemgo heute überhaupt noch im Stande sein kann, ein objektives Bild der zu entscheidenden Fragen zu gewinnen. Immerhin besetzen die maßgeblichen Politiker von Lemgo den Aufsichtsrat "ihrer" Stadtwerke, wobei sich die weitere Frage stellt, wer wessen Interessen mehr beeinflusst.	Bei der vorliegenden Fassung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" handelt es sich um den ersten Vorentwurf Dieser basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien. Mögliche Untersuchungen der Stadtwerke sind für die vorliegende Planung ohne Belang.	
	Herr Vetter und Herr Rose von den Stadtwerken Lemgo waren ja schon auf" Bauplatzsuche". Interessanterweise genau da wo die Potentialflächen liegen und das weit vor der Veröffentlichung des Sachlichen Flächennutzungsplans Windkraft.		
	Es drängt sich der Eindruck auf das nur da wo die Stadtwerke beteiligt sind gebaut wird. Oder wollen sich die Stadtwerke einen nicht zulässigen Wettbewerbsvorteil verschaffen? Mit schöner Unbefangenheit scheint man das für normal zu halten. Das ist es aber keineswegs. Hier trifft der Begriff "Wettbewerbsverzerrung" den Nagel auf den Kopf. Was wird das Verwaltungsgericht Minden dazu sagen?	Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien. Der Vorwurf, dass sich die Stadtwerke einen Wettbewerbsvorteil verschaffen, wird zurückgewiesen.	
	Sollten die Aufsichtsratmitglieder der Stadtwerke bei der beschriebenen Sachlage später Fehlentscheidungen treffen, die zum Bau hochdefizitärer WEA auf ungeeigneten Potentialflächen führen, lösen sie wahrscheinlich Schadensersatzpflich-	Mögliche Investitionsentscheidungen und eventuelle Schadenersatzpflichten sind nicht Bestandteil des vorliegenden FNP-Verfahrens.	

	ten aus. Sicher wird dann letztlich versucht werden, die Defizite auf den Strompreis umzulegen. Auch das wird der Öffentlichkeit nicht verborgen bleiben und neben anderen Folgen zumindest die Wechselbereitschaft der Lemgoer bezüglich des Stromanbieters fördern. Denn es gibt ja eine Fülle sowohl ökologisch als auch ökonomisch vernünftig handelnder Anbieter mit attraktiven Konditionen, die man gegenüberstellen kann und wird, beispielsweise in Leserbriefen.	Die Strompreisentwicklung und die Wahl des Stromanbieters sind nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Fleschenkamp [redacted] Schreiben vom 29.07.2013	Nachdem nun die Planung anscheinend Gestalt annimmt möchte ich einige Dinge im Vorfeld zur Sprache bringen. Am Dienstag den 18.09.2012 waren die [redacted] Stadtwerkevertreter [redacted] in Husum auf der Windmesse. Sie besuchten unter anderem die Stände der Hersteller Vestas und Enercon. Man sei in der "Beschaffungsphase" für 10 bis 12 Windräder von je 3 Megawatt Nennleistung. Die Zahl der Anlagen sei das "Minimum" bzw. "Maximum". Gebaut werden solle voraussichtlich im Jahr 2013. Man müsse eine Ausschreibung veranstalten und wolle Kontakt mit Verkäufern aufnehmen. Noch weit vor der Veröffentlichung der Potentialflächenanalyse waren [redacted] *[Mitarbeiter]* von den Stadtwerken Lemgo im März hier und in der gesamten Nachbarschaft. Bei mir wurde der Pachtvertrag vorgestellt. Sehr allgemein gehalten und ohne nennenswerte Informationen. Der Pachtvertrag solle allen betroffenen Landwirten gerecht werden. Keiner ginge leer aus		

	oder würde benachteiligt werden. Er sei in Zusammenarbeit mit den landw. Buchstellen und der Landwirtschaftskammer entwickelt worden. Natürlich sollte man den auch kurzfristig unterschreiben. Ich verwies auf meinen Steuerberater den ich erst fragen wollte. Bei einem befreundeten Landwirt waren sie ebenfalls. In diesem Zusammenhang fragte er wie sicher das denn sei und ob nicht noch andere Firmen hier bauen könnten. Schließlich müsse man sich ja auch andere Angebote geben lassen um vergleichen zu können. So schnell werde er das jetzt nicht entscheiden können. Dazu müsste er ja auch wissen wo genau und wie groß die Anlage ist. Vielleicht könnte man ja auch selber eine Anlage bauen. Darauf äußerte *[ein Mitarbeiter der Stadtwerke]* [redacted]: "Es ist doch klar. Nur wo die Stadtwerke beteiligt sind, wird die Fläche ausgewiesen." Aha! Es geht hier offenbar nur darum, den Stadtwerken durch die Ausweisung von Vorrangflächen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen! Prima dass das so erfreulich deutlich kommuniziert wird. Wozu auch Versteckspiele. Eigentlich hätte man doch gar keine Planung gebraucht, wenn sich das Ergebnis ohnehin an	Das Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebietes unter Berücksichtigung einheitlicher Kriterien. Ein Zusammenhang zwischen der Flächenermittlung und Verhandlungen möglicher Investoren existiert nicht. Interessen von Grundstückseigentümern/möglichen Investoren sind hierbei ohne Belang.	

	den geschlossenen Pachtverträgen der Stadtwerke orientiert. Ein schönes Argument um sich bei Verhandlungen besser zu positionieren und ohne finanziell konkreter zu werden. Da er daraufhin sehr verunsichert war erkundigte sich der betroffene Landwirt bei mir. Besser Stadtwerke Lemgo bauen lassen als leer ausgehen war sein Argument. Wie viele Landwirte sich darauf eingelassen haben weiß ich nicht. Wenige Tage später suchte [redacted] noch mal den betroffenen Landwirt auf. Er wollte wissen ob er sich denn schon entschieden hätte. Der Landwirt verneinte und verwies auf mich. Er wolle erst mit mir sprechen. Ich habe ihm geraten abzuwarten oder auf ein rechtsverbindliches und konkretes Angebot zu bestehen. [redacted] ist aber nicht mehr erschienen. Dem noch nicht genug. Einige Tage später erfahre ich durch Zufall von Bauvoranfragen für Windkraftanlagen auf meinen Grundstücken Gemarkung Welstorf, Flur 2, Flurstücke 34,48, Flur 4, Flurstück 6. Antragssteiler Stadtwerke Lemgo! Gleich vier Anlagen wurden auf meinem Grund und Boden eingereicht. Hier frage ich mich jetzt ernsthaft ob die Stadtwerke Lemgo ein ehrliches und seriöses Unternehmen sind. Wenn sich so etwas unter den Kunden der Stadtwerke Lemgo weiter verbreitet ist das	Eine Bauvoranfrage dient der Information über die Zulässigkeit von Vorhaben auf einer bestimmten Fläche. Diese können unabhängig von Eigentumsverhältnissen gestellt werden. Bauvorbescheide der Bauvoranfrage und Baugenehmigungsbescheide sind zu unterscheiden.	

	sicherlich nicht von Vorteil. Wir Landwirte sollten doch alle was davon haben schließlich sei der Pachtvertrag doch genau dafür ausgearbeitet worden. Was soll ich denn als Grundstückseigentümer und langjähriger treuer Kunde der Stadtwerke Lemgo davon halten? Das ist nicht seriös! Ich bin zutiefst von der Vorgehensweise der Stadtwerke enttäuscht. Leider haben sich die [redacted] hier nie wieder blicken lassen. Sehr fragwürdig?! Dabei hätte ich doch zu gerne gewusst wie die Stadtwerke Lemgo schon ein 3/4 Jahr vor der Veröffentlichung der Potentialflächen wussten wo diese liegen und wie viele Anlagen es wohl werden könnten. Diente der Besuch in Husum schon der konkreten Planung? Wie können die Stadtwerke Lemgo die Flächen innerhalb der Konzentrationszonen gekannt haben? Das Gutachten wurde doch erst am 04.06.2013 vorgestellt! Hat man hier versucht es bewusst zurückzuhalten um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen? Der Rat hatte doch schon dringend auf die Potentialflächenanalyse gewartet und mehrfach angefragt. Nach meinen Informationen fast zwei Jahre! In wie weit war die Stadt Lemgo über den Zeit-	Die Behauptung wird als nicht zutreffend zurückgewiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit

	plan informiert? Führen die Stadtwerke ein Eigenleben obwohl die Stadt Eigentümer ist? Ich bitte um eine Stellungnahme der Verwaltung.		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schwarze Twete [redacted] Schreiben vom 30.07.2013	Einwand aus energiepolitischer Sicht: Der weitere Ausbau der Windenergieerzeugung, hier auf dem Stadtgebiet Lemgo, stellt eine gigantische Fehlentwicklung mit derzeit erst ansatzweise erkennbaren Folgen und Risiken für Menschen & Umwelt sowie Gesellschafts- und Wirtschaftssystem dar. Der Rat der Stadt Lemgo möge deshalb beschließen, den ihr gegebenen Rechtsraum im Rahmen der Erstellung eines "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie" zu nutzen, um zumindest auf dem Gebiet der Stadt Lemgo den weiteren Zubau von WEA weitestgehend zu minimieren. Begründung / Hintergründe: Windenergie ist (wie im Übrigen auch Photovoltaik) ein "Zufallsprodukt", dessen Verfügbarkeit von kaum kalkulierbaren oder planbaren meteorologischen Ereignissen abhängig ist. Die Ausbeute aus der installierten Leistung von Windenergieanlagen (Volllast- Verfügbarkeit) liegt z.B. an Nord- und Ostseeküsten bei ca. 22 % im Jahresmittel Im Landesinneren fällt dieser für technische Anlagen schon geringe Wert wieter auf ca. 17 % der Jahresstunden ab (ca. 62 Tage kalkulatorischer Volllastbetrieb im Jahr!) - dies selbst an vorgeblich "guten" Windstandorten. Vergleich zu anderen Energiesystemen: andere industrielle Kraftwerke 70- 90 %, optimal geplante und betriebene Biogas-Systeme ca. 97	Die energiepolitischen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene erfordern ein Handeln der Stadt Lemgo. Ohne die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehene Steuerung der Windenergienutzung könnten im gesamten Stadtgebiet Windenergieanlagen errichtet werden. Durch die geplante Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen soll eine „Verspargelung“ der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen vermieden werden.	

%)

Der von der geernteten Windenergie dann jeweils aktuell wirklich nutzbare Anteil ist weiter eingeschränkt, da sich das "Zufallsereignis Wind" kaum mit der Bedarfsstruktur für Elektroenergie in unserer Gesellschaft (abhängig von Tag I Nacht, Tageszeit, Jahreszeiten, Urlaubszeiten, Produktionszeiten und Abläufen in der Industrie usw. usw.) koordinieren lässt.

Die Folge: es müssen riesige (Über-) Kapazitäten an Kraftwerksleistungen der WEA installiert werden, um zumindest einigermaßen gesichert den jeweiligen Bedarf im Land decken zu können. Und es müssen konventionelle Kraftwerke in Stand-by-Betrieb unter Feuerung betriebsbereit gehalten werden (C02-Produktion!) um die sekunden- und minutenschnell auftretenden Fehlmengen an Elektroenergie zu liefern.

Eine weitere Auswirkung auf Landschaft und Umwelt, die seit kurzer Zeit erkennbar und zum Thema gemacht wird ist (neben einem gigantischen Ausbau des Stromnetzes für das Hin- und Herschieben der unterschiedlichen Energieströme in Deutschland) die Notwendigkeit, zahlreiche Speicher- aktuell in Mode: in Form von Pumpspeicherbecken- bauen zu müssen. In der Region aktuell: Mörth I Schieder-Schwalenberg.

Dies wird überspitzt ausgedrückt dazu führen, daß dann - neben dem von Interessenten ins Auge gefasstem Plan, in den nächsten Jahren und Jahrzehnten viele zehntausende zusätzlicher WEA in die Landschaft zu stellen - auf jedem zweiten oder dritten (ACHTUNG: Überspitzung!) Berg oder Hügel ein großer Wasserspeicher (Betonbecken - kein romantischer

naturnaher See! -> zu Besichtigen z.B. in Geesthacht bei Hamburg) gebaut wird- und am Bergfuß ein ebensolches "Unterbecken" inklusive Pump- und Generatorstation dazwischen, um die in weiten Zeitbereichen gerade nicht benötigte Windenergie zwischenzuspeichern.

-> Man sage bitte nicht, daß dies natürlich so nicht geplant sei - auch der bisher schon erfolgte und weiter geplante Zubau der Landschaft mit zig zehntausenden WEA war in den Anfängen der Bewegung für regenerative Energie (in den 70-iger Jahren des letzten Jahrhunderts) von den damals aktiven Vordenkern und Pionieren auch nicht geplant - nicht einmal erahnt.

Damals wurde für derartige Technik übrigens auch der Oberbegriff "angepasste Technologie" gebraucht- angepasst an Mensch, Gesellschaft, Natur und Umwelt! [redacted]

Von "angepasst" kann man inzwischen im Zusammenhang mit Windenergie wirklich nicht mehr sprechen!

Im Übrigen beträgt der Anteil der Elektroenergie (das Arbeitsfeld der Windenergie) am Endenergieverbrauch in Deutschland gerade ca. 22 %.

Derzeit entspricht die genutzte Windenergie damit gerade etwa 3,6 % (!) des Endenergieverbrauchs in Deutschland! Ein angedachter Ausbau auf das vierfache (mit dann ca. 100.00 WEA statt derzeit ca. 25.000 WEA) erbringt dann immer noch nur einen Bruchteil des Endenergieverbrauchs (ca. 14 %) -> Energiewende??.

Zum Vergleich: mit Einsparungen durch rationelle Energienutzung kann der Bedarf an Elektroenergie in Haushalten und Industrie I Gewer-

	be relativ kurzfristig um ca. 25 % gesenkt werden- ohne Komforteinbußen oder Einschränkungen der Produktion (intelligente Steuerungen, Drehzahlgeregelte Elektromotoren für Pumpen, Lüfter usw.). Das entspricht ca. 5 % des Endenergiebedarfs! Allerdings ist es derzeit gerade "wirtschaftlicher", z.B. in Industriebetrieben zusätzlich unnötig Strom zu verbrauchen, um über die Verbrauchsschwelle für die Freistellung von bestimmten Aufschlägen auf den Stromgrundpreis zu kommen- diese "eingesparten" Aufschläge werden dann "privatisiert", d.h. von den Privathaushalten bezahlt. Ein wie geplant starker Ausbau der Windenergieanlagen kann stets nur eine sehr kleine Nische im Energiebedarf decken- aber zu welchem Preis (nicht nur monetär gesehen) ! Fazit: Vor dem Hintergrund der hier angerissenen Problematik des doch recht eingeschränkten "energiepolitischen Wertes" der Windenergie, der sich ergebenden erheblichen Problematik durch Landschaftszubau, Umweltbeeinträchtigungen, Beeinträchtigung der Bürger durch optische Bedrängung, Lärm und einer inzwischen vermuteten Beeinträchtigung durch Infraschall sollte die Stadt Lemgo die "Notbremse" ziehen und den weiteren Ausbau der WEA auf dem Stadtgebiet Lemgos mit allen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten weitestgehend minimieren. Die planerischen Vorgaben und Festsetzungen im laufenden Planverfahren in Lemgo sind der-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	zeit in weiten Bereichen betreffend den Schutz von Anwohnern und Umwelt an den untersten Grenzen angesiedelt! Dies sollte kreativ geändert werden. Vor allem sollte die Stadt Lemgo als Eigentümer der Stadtwerke Lemgo ihren Einfluss nutzen, die Planungen der Stadtwerke, einen oder mehrere Windparks wie derzeit geplant mit jeweils bis zu 6 WEA zu errichten aus der strategischen Planung der Stadtwerke zu streichen. Die Stadt Lemgo mit ihren Stadtwerken war in der Vergangenheit immer ein Vorreiter und Pionier auf dem Gebiet der Energieversorgung im Stadtbereich (Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärmesystem, saubere Gaskraftwerke, dezentrale Blockheizkraftwerke, Wasserkraftanlagen usw.). Dies sollte zukünftig auch durch eine weitgehend minimierte Nutzung der Windkraft so bleiben. Die Stadtwerke sollten deshalb von ihrem Ansinnen, einen stark gesteigerten Anteil Windenergie in ihrer Kraftwerkskapazität zu realisieren, Abstand nehmen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind die geplanten WEA ohnehin kein besonderer "Renner I Renditeknaller"- eher ein wirtschaftliches Risiko, das u.U. aus anderen Quellen "querfinanziert" werden muss (letztlich mit Geld der Bürger / Kunden). Zukunftsträchtiger sind hier u.U. die Nutzung von Spitzenkraftwerkskapazität auf Erdgasbasis oder die Bereitstellung von Regelenergie, die benötigt werden, um die zunehmende zeitliche Ungleichheit zwischen zufälligem Energieangebot (durch WEA und Photovoltaik) und Bedarf der Gesellschaft I der Industrie auszugleichen.	Bei der vorliegenden Planung geht es nicht um die Errichtung eines oder mehrerer Windparks sondern um die Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet. Ziel ist es, Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, um so eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern.	

	Meine Forderung deshalb noch einmal zusammengefasst: Die Stadt Lemgo möge die Aufstellung des "sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie" dazu nutzen, die Energiepolitik in Lemgo vorbildhaft und als Leuchtturmprojekt in Lippe auf realistische Füße zu stellen und dem weiteren Ausbau der Windenergie in Lemgo engste Grenzen zu setzen. Der Verzicht auf den weiteren Ausbau der Windenergietechnik sollte auch Grundsatz der Unternehmenspolitik der städtischen Stadtwerke werden. Dies ist sicher vor dem Hintergrund der andersartigen Interessen einiger Firmen und anderer Lobbyisten sowie dem derzeitigen politischen und juristischen Mainstream in Deutschland und besonders in NRW kein einfaches Unterfangen. Die politischen und gesetzlichen Vorgaben und die derzeitige Rechtsprechung schränken eine derartige Vorgehensweise derzeit leider stark ein. Jede Chance hierzu sollte aber möglichst weitgehend und konsequent genutzt werden. Es muss immer einmal ein Anfang gemacht werden, wie in den 70-iger Jahren des letzten Jahrhunderts mit den damaligen Anfängen der "alternativen / regenerativen" - aber auf jeden Fall als "angepasste" gedachten- "neuen Energien".	Um eine rechtsichere Planung zu erstellen muss die Stadt Lemgo - entsprechend der aktuellen Rechtsprechung - der Windenergie substanziell Raum schaffen. Eine Verhinderungsplanung wäre nicht zielführend.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hof [redacted] E-Mail am 31.07.2013	Im Zusammenhang mit der „Potenzialflächenanalyse Windenergie Lemgo“ liegt uns die Unterlage "Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"" mit dem Teil I - Begründung und dem Teil III - Anlage- Potenzialflächenanalyse vor. Der Teil II- Umweltbericht, ist bis dato noch nicht zugänglich und konnte somit noch nicht eingese-	Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erarbeitet.	

	hen werden. An der Bürgerinformationsveranstaltung "Windkraft" am 11.07. im Rathaussaal Lemgo hat der Unterzeichner teilgenommen. Gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan "Windkraft" lege ich hiermit EINSPRUCH und BESCHWERDE ein. Begründung : 1. Zeitlicher Ablauf des Verfahrens Der zeitliche Ablauf des Verfahrens wird auf das Schärfste gerügt. Das eine Bürgerinformationsveranstaltung zu einem solchen brisanten Thema nur acht Tage vor den Sommerferien(!) durchgeführt wird, mit einer Einspruchsfrist, die bereits In den Sommerferien liegt, lässt schon sehr kritische Gedanken zu. Die Stimmung in weiten Teilen ist nicht nur aus diesem Grunde derzeit sehr erhitzt. Die Verantwortlichen sollte diese Situation umgehend entschärfen. 2. Durchführung der Informationsveranstaltung Die Art der Durchführung der Informationsveranstaltung rüge ich auf das Schärfste und beantrage die Unterbrechung des Verfahrens und eine neue Informationsveranstaltung sofort nach den Sommerferien und noch vor den Bundestagswahlen. Es wurden auf dieser Veranstaltung ganz wichtige Fragen seitens der Bürger von den anwesenden Stadtvertretern und Gutachtern nicht beantwortet, die allerdings ohne Problem hätten beantwortet werden können, da sicher voraus-	Es fließen zahlreiche Parameter in die Zeitplanung ein, die es abzustimmen gilt. Überdies werden in der vorliegenden Abwägung auch die nicht fristgerecht eingegangen Stellungnahmen berücksichtigt. Im Rahmen der frühzeitigen Information der Bürger wird die Planung der Öffentlichkeit erstmals vorgestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Fragen zu stellen. Sollten Fragen nicht in ausreichendem Maß beantwortet worden sein, so kann sich der interessierte Bürger bei der Verwaltung bzw. den Internet-Auftritt der Stadt über die vorliegende Planung informieren und Unterlagen einsehen. Im Rahmen der Offenlage besteht nochmals die Möglichkeit sich über die Planung zu informieren und Anregungen vorzubringen.	

	gesetzt werden darf, dass diese Herrschaften an diesem Abend (und wohl auch schon eher) zumindest in Kenntnis des Inhaltes der "Studie zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung im Kreis· Lippe" (Abschlussbericht 08/2012), der Energie-Agentur-Lippe GmbH, beauftragt durch den Kreis Lippe, war. Es wurde nicht umfassend informiert, Informationen wurden entweder bewusst zurückgehalten oder aus Unkenntnis nicht gegeben. Sollte Unkenntnis vorgelegen habe, sollte ggfs. über personelle Konsequenzen nachgedacht werden. Durch die aktuellen Planungen (s.o.), hier insbesondere im weiteren Umfeld des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes Begatal, werden die nachfolgenden Aspekte absolut unzureichend berücksichtigt. Bei diesem Aspekten/ Punkten handelt es sich um offizielle Verlautbarungen, Richtlinien und teils im Kreistag verabschiedete Festlegungen und öffentlich zugängliche Informationen des Kreises Lippe (z.B. öffentlich einsehbar über die Internetseite des Kreises Lippe). Die meisten dieser Punkte besitzen sogar rechtliche Verbindlichkeit bzw. Relevanz. Aus meiner Sicht und auch in der Einschätzung der von mir kurzfristig beauftragten Fachleute und Berater sind die aktuellen Planungen "Windkraft" vor allem auch mit dem Landschaftsplan des Kreises Lippe (2009); hier insbesondere des Planes Nr. 7, Lemgo, usw., nicht zu vereinbaren.	Die genannte Studie bringt für die vorliegende Planung nur wenige neue Erkenntnisse. Sollte die Stadt der Windenergie, durch die Darstellung von Konzentrationszonen, nicht substanziell Raum schaffen, wären derartige Anlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Andere (regenerative) Energieträger sind für die vorliegende Planung ohne Belang. Die Vorwürfe werden als sachlich falsch zurückgewiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird nicht ersichtlich, welche Planungsinhalte dem Landschaftsplan widersprechen. Eine spezifische Überprüfbarkeit ist insofern nicht gegeben.	

	3. Geschützte Bereiche In Lippe Information Kreis Lippe		
	4. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen im Kreis Lippe Information Kreis Lippe	Der Landschaftsplan formuliert eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	
	5. Naturschutzgebiete, hier insbesondere das NSG und FFH Gebiet ‚Begatal' und umliegende Bereiche, Kreis Lippe	Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 werden Naturschutzgebiete als hartes Tabukriterium und FFH-/Vogelschutzgebiete als weiches Tabukriterium mit besonderer Berücksichtigung von Fachgesetzen betrachtet. Auf die Begründung wird verwiesen.	
	6. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogelschutz-richtlinie - Gebiete und Arten in Deutschland (hier insbesondere Lippe)		
	Die Faun-Flora-Habitat-Richtlinie ist eine Natur-schutzrichtlinie der Europäischen Union Die kor-rekte Bezeichnung der FFH-Richtlinie lautet : Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen		
	6. Windkraft in der Eingriffsregelung, Information Kreis Lippe	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt im nachfol-genden Genehmigungsverfahren.	
	7. Landschaftsplanung in Lippe, Information Kreis Lippe	Der Landschaftsplan wurde berücksichtigt.	
	8. Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo" Information Kreis Lippe	Der Landschaftsplan wurde berücksichtigt.	
	9. Landschaftsplanung- Entwicklungsziele Infor-mation Kreis Lippe	Entwicklungsziele werden im Rahmen des Umwelt-berichts berücksichtigt.	
	10. Festsetzungen des Landschaftsplanes Infor-mation Kreis Lippe		

	11. Umsetzung der Landschaftspläne Information Kreis Lippe 12. Artenschutz Information Kreis Lippe 13. Der Rotmilan (u.a) in Lippe - Information Kreis Lippe 14. Lärm und Geräusche (Schall I Infraschall etc.) Information Kreis Lippe Wir verzichten aus zeitlichen Gründen für den Augenblick auf die detaillierte Darlegung jedes einzelnen o.g. Aspektes und Punktes, da diese aus den offiziellen Verlautbarungen des Kreises Lippe einfachst zu ersehen sind, werden aber zur weiteren absolut unmissverständlichen Darlegung unseres Einspruchs und unserer Beschwerde diese umgehend im Detail und pro Standort bezogen nachreichen. Da wir hier professionell vorgehen wollen und wir externe Fachleute zu Rate gezogen haben, nimmt das noch einige wenige Tage in Anspruch. Die gesetzte Frist ist für die eingehende, fundierte Einspruchsbegründung bei einem so komplexen Thema kaum zu realisieren. Eine kurzfristige ergänzende Begründung unseres heutigen Einspruchs bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Mühlenweg [redacted] Digital am 31.07.2013	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich bereit bin, auf den von mir bewirtschafteten Flächen unseres Betriebes geeignete Parzellen zur Errichtung einer Windkraftanlage zur Verfügung zu stellen. Ich bitte diese Komponenten bei der Planung zu	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	

	berücksichtigen. Nähere Einzelheiten können gerne bei weiteren Gesprächen erörtert werden		
Ergänzung: Digital am 31.07.2013	Ergänzend zu unserem ersten Schreiben möchten wir folgendes hinzufügen: Im Teilflächennutzungsplan - Potentialflächenanalyse ist zunächst ein potentieller Standort in der sich in unserem Besitz befindlichen Fläche "Ziegeleiweg" in Hörstmar (Bild anbei) ausgewiesen, der jedoch in den weiteren Planungen nicht berücksichtigt worden ist. Gerne würden wir die Gründe, die gegen die Weiterentwicklung dieses Standortes sprechen, erfahren.	Im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung wurden die Bereiche um Hörstmar aus Gründen des Landschafts- und des Artenschutzes nicht in der Plankarte zum Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellt. Ggf. geeignete Bereiche wurden erst nach der Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 in die Planung einbezogen. => Das genannte Bild war der Stellungnahme nicht beigefügt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 1. frühzeitigen Beteiligung (19.06.2013 bis 31.07.2013)

Potenzialflächen 1

	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Detmolder Straße [redacted], Leopoldshöhe Schreiben vom 29.07.2013	Potenzialflächen für Windkraftstandorte im Stadtgebiet laut Potenzialanalyse der Gutachter. Durch Einsicht der Pläne im Internet haben wir uns sachkundig gemacht. Eine entsprechende Karte der Potenzialflächen 1 b ist beigefügt. Die gelb markierten Flächen stehen in meinem Eigentum. Ich bin Eigentümerin des Hofes gemäß der Höfeordnung, eingetragen beim Amtsgericht Lemgo im Grundbuch von Bad Salzuflen, Grundbuchblatt 2084. Meine Flächen in der Potenzialfläche 1 b sind: [redacted], Fläche = 2. 9 ha in der Gemarkung Welstorf, weiter [redacted] = 1,88 ha in der Gemarkung Welstorf. Eine kleine Teilfläche [redacted] = 2,55 ha in der Gemarkung Welstorf und hinter dem [redacted] = 4 ha in der Gemarkung Welstorf. Diese Flächen befinden sich im Stadtgebiet Lemgo. Die gesamten Ackerflächen hat mein Sohn [redacted] gepachtet. Die relativ kleineren Waldflächen bewirtschaftet mein Ehemann [redacted]. Gegen die Ausweisung dieser Flächen im	Zu Abstandserfordernissen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Flächennutzungsplan erheben wir (mein Mann, mein Sohn [redacted] und ich) keine Bedenken, da die Entfernung von 400m und mehr zu den nächsten Häusern beträgt.		
	Wenn wir die Planung ablehnen, ist die Gefahr groß, daß die Nachbarn Windkraftanlagen sehr nahe an meiner Hofstelle errichten. Es wäre daher zweckmäßig, wenn die Stadt Lemgo zum Abschluß des Verfahrens einen Bebauungsplan über die geplanten Windkraftstandorte im Stadtgebiet beschließen würde.	Während des aktuellen FNP-Änderungsverfahrens ist eine ggf. nachfolgende Aufstellung eines Bebauungsplans noch nicht absehbar. Die Alte Hansestadt Lemgo hat als Plangeber darüber zu befinden, ob ein Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.	
	Große Bedenken haben wir aber zu der ausgewiesenen Potenzialfläche 1 b auf dem Nachbargrundstück, "Hebe" Flurstück 36. Hier beträgt der Abstand von der Potenzialfläche zu meiner Hofstelle [redacted] knapp 220m. Bis zum Wohnhaus kommen zwar 70 m hinzu, aber das in der Analyse gesetzte Kriterium von 300m Abstand ist nicht erfüllt, zumal das am Wohnhaus angrenzende leer stehende, Stallgebäude später in Wohnraum umgewandelt werden soll. Der Abstand beträgt in diesem Fall nur 270m.	Ein Vorsorgeabstand von 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich wird eingehalten. Da sich die bisherige GIS-basierte Potenzialflächenanalyse stützt sich auf einen Datensatz des Kreises Lippe. Im Einzelfall kann es durch Ungenauigkeiten in den Koordinaten oder bauliche Veränderungen neueren Datums ggf. zu einer Unterschreitung des o.g. Abstands gekommen sein. Bis zur Offenlage wird sichergestellt, dass die Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 300 m eingehalten werden. Sofern für ein Bauvorhaben bereits eine gültige Baugenehmigung vorliegt, ist dieses zulässig und wird durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nicht in Frage gestellt. Im Baugenehmigungsverfahren wird vorhabenbezogen geprüft, ob Abstandserfordernisse eingehalten und keine Rechte Dritter verletzt werden.	
	Wir fordern daher, dass die Potenzialfläche um mindestens 100m zurückgenommen wird. In der Karte mit rot gestrichelter Linie in etwa kenntlich gemacht. Als negatives Beispiel möchte ich kurz die bestehende Windkraftanlage auf dem Nachbargrundstück [redacted] in der Gemarkung Wüsten Stadt Bad Salzuflen anfüh-	Einer pauschalen Erweiterung des Abstandes um 100 m wird nicht entsprochen. Auf der Ebene des FNP wird zu allen Wohnnutzungen im Außenbereich ein einheitlicher Vorsorgeabstand von 300 m eingehalten. Zur Thematik Immissionschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik wird auf die detail-	

	ren. Die Entfernung vom Windrad bis zu meinem Wohnhaus beträgt rund 300m. Die Lärmbelästigung ist enorm. Sehr oft werden 45 Dezibell überschritten. Der Schattenwurf dauert an sonnigen Herbsttagen mehrere Stunden. Es wird immer schwieriger Mieter für das Wohnhaus zu finden. Die Lebensqualität der ländlichen Zonen im Außenbereich geht immer mehr zurück. (Verspargelung der Landschaft)	lierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Optimale Bedingungen als Mietobjekt sind rechtlich nicht normiert. Überdies sind Wohnstandortentscheidungen von diversen Parametern abhängig. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.Im Rahmen des immissionsschutz- bzw. bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird geprüft, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung Dritter resultiert. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Viele Vogelarten fallen den Windkraftanlagen zum Opfer. Unsere Klage gegen die Windräder hatte beim Verwaltungsgericht Minden keine Aussicht auf Erfolg. Einen eingelegten Widerspruch, zunächst bei der Stadt Bad Salzuflen, dann beim Kreis Lippe ist bis heute nicht beantwortet worden. Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Lemgo mit dem Problem Windkraftanlagen dem Bürger frühzeitig die Möglichkeit gibt, sich zu beteiligen bei der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans Windkraft. Man darf gespannt sein, wie am Ende des Verfahrens die Realität aussieht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Welstorfer Straße [redacted] Schreiben vom 02.08.2013	Am 18.07.2013 habe ich fristgerecht Widerspruch eingelegt gegen den Entwurf 1b des Teilflächennutzungsplan >Windkraft:<. Abstände: Der mir vorliegende Vorentwurf weist eine geplante WEA Potenzialfläche 1b aus. Meine Familie und ich bewohnen in unmittelbarer Nähe, östlich dieser geplanten Potenzialfläche, ein eigenes Haus an der Welstorferstaße [redacted]. Wir liegen in der Hauptwindrichtung und erfahren jetzt schon massive Störungen wie Lärmimmissionen und Schattenwurf durch den westlich gelegenen Windpark der Stadt Bad Salzuflen, bei einer Entfernung von über 1500m. Die östliche Grenze der vorgesehenen Potenzialfläche zu unserem Haus beträgt gerade mal 301.7m, andere Anwohner liegen noch näher an der geplanten Räche: Welstorferstr. [redacted] und Hinter dem Borke [redacted]. In dem Gefälligkeitsgutachten (ich sehe das so) soll ein Lärmpuffer zur Wohnnutzung im Außenbereich 600m betragen, demnach könnten auf dieser Potenzialfläche 1b keine WEA errichtet werden, um noch eine Wohnqualität zu haben. Gefälligkeitsgutachten: Es ist erstaunlich festzustellen, dass die im Vorfeld (Februar/ März 2013) beantragten 7 Bauvoranfragen von Grundstückseigentümer für der den Bau und Betrieb von insgesamt 30 WEA identisch oder gleichgeschaltet sind mit den Potenzialflächen der Stadtwerke Lemgo vom 29. Mai	Zu Abstandserfordernissen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Immissionschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Immissionschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Ermittlung der Potenzialflächen beruht auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher (nachvollziehbarer) Kriterien. Interessen von Grundstückseigentümern/möglichen Investoren sind hierbei ohne Belang.	

	2013. Hier stellt sich die Frage: Wer hat die Planungen, geheim am Bürger vorbei und zu welchem Zeitpunkt in die Wege geleitet und zu verantworten. Die Stadt Lemgo, die Stadtwerke Lemgo, oder gar die Grundstückseigentümer nebst Investoren. Der Bürger wird erst informiert, wenn alles in >trockenen Tücher< ist, wird dem befürwortendem Gefälligkeitsgutachten ausgesetzt und wird somit der Einflußnahme entzogen. Dieses steht im totalem Widerspruch zu den Vorgaben der Bundesregierung, den Bürger frühzeitig mit >ins Boot< zu nehmen. Das heisst, uns Bürger im Vorfeld an den Planungen zu beteiligen. Das Gefälligkeitsgutachten ist äußerst fragwürdig und lückenhaft ! So fehlt zum z.B. jeglicher Hinweis auf Flugrouten von Kranichen und Wildgänsen. Zwei mal jeden Jahres ist zu beobachten, dass die Zugvögel, irritiert von den vorhandenen WEA in Pillenbruch, ihre Formationen auflösen und erst nach stündlicher Neuordnung weiter ziehen. Eine weitere Frage ist, warum die Stadt Lemgo eine derart hohe Anzahl von Potenzialflächen zu Lasten der Bürger schaffen will. Durch Errichtung von mindestens 30 WEA sind millionenschwere Investitionen der Stadtwerke Lemgo notwendig, um den neu produzierten Strom abnehmen zu können! Dieses bedeutet, daß für uns Lemgoer Bürger, mit der angekündigten Stompreiserhöhung der Stadtwerke Anfang 2014, die Lebenshaltungskosten steigen.	Die Stadt Lemgo kann im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit darüber befinden, ob sie es für städtebaulich erforderlich hält, Konzentrationsszonen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Der FNP-Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht und die Bürgerschaft insofern frühzeitig informiert. Der Bundesgesetzgeber gewährleistet durch § 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit. Den Bürgern soll durch die frühzeitige Beteiligung, hier zudem durch die erneute frühzeitige Beteiligung sowie im weiteren Verfahrensverlauf im Rahmen der Offenlage die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Stadt Lemgo hat das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht. Die in diesem Rahmen ermittelten Potenzialflächen wurden der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt um weitere Anregungen und Hinweise zu den einzelnen Flächen zu erhalten. Ziel ist es, aufgrund der dann vorliegenden Informationen Potenzialflächen im Stadtgebiet zu konzentrieren und der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der aktuellen Rechtsprechung. Zu möglichen Anlagenzahlen im Bereich dieser Konzentrationsflächen kann auf der Ebene des FNP keine Aussage getroffen wer-	

	Der bereits erzielte Gewinn sollte an den Eigentümer Stadt Lemgo zurückgezahlt und für soziale Einrichtungen auch in den OT z.B.(Welstorf) verwendet werden.	den. Mögliche Auswirkungen auf Energiekosten sind auf der Ebene des FNP ohne Belang.	
	Lärmimmissionen: Die negativen Erfahrungen mit den Lärmwerten vom Windpark B-S in Pillenbruch lassen befürchten, dass die im Vorfeld festgelegten und zu erwartenden Lärmimmissionen niemals eingehalten, bzw. rechtlich garantiert werden können. In der Praxis gibt es ja andere Erfahrungen, Kirchheider Bürger Am langen Grund und Loholz werden das bestätigen.	Zur Thematik Immissionschutz, insbesondere bezgl. der Schallproblematik sowie zur Abstandsregelung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Warum immer so dicht (Grenzbereich, siehe Reinertsberg) an die Wohnbebauung planen und errichten. Es gibt in Lemgo genug Freiflächen, wo Hochspannungsleitungen verlaufen und keine Wohnbebauung existiert.		
	Schattenwurf: Von diesen Großanlagen befürchte ich erheblichen Schattenwurf und glaube nicht an die zeitliche Begrenzung dieses Phänomens. Auch hier lehrt die Praxis etwas anderes. Wer kontrolliert die 30 Stunden pro Jahr und die nicht mehr als 30 Minuten am Tag? Obwohl es für die allgemeine Zumutbarkeit noch keinen gesicherten Maßstab gibt, werden die WEA dicht am Wohnbereich gebaut, wo nachweislich kein Gewöhnungseffekt eintritt.	Zur Thematik Immissionschutz insbesondere bezgl. der Schattenwurfproblematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Einhaltung der genannten Werte kann durch eine Abschaltautomatik sichergestellt werden. Der Nachweis ist durch den Anlagenbetreiber in zukünftigen Genehmigungsverfahren zu führen. Sollte der Eindruck entstehen, dass die genannten Zeiten überschritten werden, so ist dies der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen.	
	Tag- und Nachtkennzeichnung: Auch hier ist die Frage der Zumutung erlaubt Diese gigantischen Anlagen sind Luftfahrthindernisse und müssen entsprechend gekennzeichnet	Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m sind aus Gründen der Luftverkehrssicherheit entsprechend zu kennzeichnen.	

	werden. Der rote Anstrich der Rotorblätter verstärkt den negativen optischen Anblick, vor allem in der Drehbewegung. Die Blink-Blitz oder Befeuerung der Rotorenblattspitzen assoziiert mit dem Kläschenmarkt in Lemgo und Silvester gleichzeitig. Hier noch einmal, es ist nicht notwendig, die Großanlagen so dicht an die Wohnbebauung zu planen. Aneinanderreihung der WEA-Flächen: Eine Verkettung von zu kleinen Einzelflächen widerspricht den Vorgaben des Winderlasses nach einheitlichen und zusammenhängenden Konzentrationen. Von einer zusammenhängenden Fläche kann hier nicht gesprochen werden. Lemgo will die Verspargelung der Landschaft fortsetzen. Durch Ihre Planung entsteht eine WEA-Kette von Ost nach West, d.h. von Bavenhausen über Luhe, Brüntorf, Kirchheide Pillenbruch bis Welstorf. Dieses optische Szenario mit gesundheitlichen Auswirkungen wollen Sie sich doch nicht wirklich vorstellen. Durch Ihre ausgewiesene Potenzialfläche 1b in Welstorf/Kirchheide wird der Nachbarschaftsschutz, im Winderlass von Nordrhein-Westfalen 2011 festgeschrieben, nicht gewährt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Für die Darstellung von Konzentrationszonen im FNP gibt es keine Vorgabe bzgl. einer Mindestflächengröße. Auch kleinere Konzentrationsflächen in einem engen räumlichen Zusammenhang führen zu einer Konzentrationswirkung. Das Ziel, eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden, besteht fort. Hierzu werden im aktuellen Verfahrensschritt die Potenzialflächen ermittelt, die aus städtebaulichen bzw. sonstigen Gründen nicht als Konzentrationszone in Frage kommen. Darüber hinaus wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Hierzu wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „umfassende Wirkung“ von WEA* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Der Nachbarschaftsschutz wird im Windenergieerlass NRW 2011 nicht thematisiert. Es wird davon ausgegangen, dass der Einwender den bauplanungsrechtlichen Nachbarschutz benennt. Dieser greift im konkreten Baugenehmigungsverfahren. Hierin wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden.	

		Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung. Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA allerdings grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03. 2007, Az. 10 K 2265/05).	
	Einzelfallprüfungen: Verweisen Sie nicht permanent in Info-Veranstaltungen über Ihre Ausbaupläne bezüglich Windenergie und später in Ihren Schreiben an die Widersprechenden auf etwaige ominöse >Einzelfallprüfungen< hin, Ihre Planungen (am Bürger vorbei) sollen durch Pseudo-Bürgeranhörung legimentiert werden, um als nächsten Schritt Vorrangflächen zu schaffen, die dann priviligiert sind. Ihre zitierten Hinweise auf Einzelfallprüfungen stellen eine angedachte Täuschung der Bürger dar und sind nur Makulatur. Einzelfallprüfungen erfolgen bei, bzw. nach Eingang des Bauantrages und verhindern nicht den Bau einer WEA, da die Vorrangfläche bereits existiert. Wie sagt doch der Volksmund, ist das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen...!	Die Vorgehensweise der Stadt Lemgo zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Mit dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Die Behauptung einer Pseudo-Bürgeranhörung wird zurückgewiesen. Ob durch ein WEA-Vorhaben Rechte Dritter verletzt werden, kann nur im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft werden. Erst in diesem Schritt sind der Standort, Gesamthöhe und mögliche Imissionen etc. einer WEA bekannt. Gemäß dem Prüfergebnis wird die Baugenehmigung erteilt bzw. versagt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Ergänzung Schreiben vom 09.08.2013	Ergänzungen zur bereits abgegebenen Widerspruchsbegründung. Am 18.07.2013 habe ich fristgerecht Widerspruch eingelegt gegen den Entwurf 1b des Teilflächennutzungsplan >Windkraft<. Die Widerspruchsbegründung erfolgte am 02.08.2013. Nach Durchsicht des mir jetzt vorliegenden Gut-		

	achtens, hier besonders die avifaunistische Beurteilung, möchte ich die Begründung erweitern. Rotmilan: Laut Gutachten wurde im Untersuchungsraum 1a und 1b in Welstorf die wind-kraftrelevanten Arten erfasst. Bei Durchsicht des Gutachtens vermisse ich die Erwähnung der hier seit Jahren ansässigen Rotmilane (RM). Im Zusammenhang mit der in der Nähe vorgesehenen WEA auf dem Reinertsberg ist dieses Gebiet bezüglich der gefährdeten RM ständig untersucht worden und die Vorkommnisse und Brutstandorte der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe gemeldet und von dieser besichtigt worden. Nach Telefonat am 05.08.2013 mit dieser Behörde zeigte man sich sehr erstaunt, dass der RM nicht in den Potenzialflächen erwähnt wird. Die im Gutachten aufgeführten kurzen Begehungen, zu ungünstigen Zeiten, können nicht Aufschluß darüber geben wo der RM brütet, bzw. sein Nahrungshabitat ist. Die Aktivitätszeit ist beim RM auffallend kurz, besonders in der Brutzeit. Zwischen den Beuteflügen legt der RM ausgiebige Ruhepausen ein. In einem Radius von 1500m, einschließlich Grenzbereich Stadt Vlotho, sind im Februar diesen Jahres 14 Horste ausfindig gemacht worden. Bussard, Habicht und RM sind reviertreue Bewohner und verteilen sich in diesem Gebiet, weil hier in einer intakten Landschaft (keine landwirtschaftlichen Monokultur) ein besonderes Nahrungshabitat vorliegt. Z.Zt. beobachten wir 4 Rotmilane, 1 Altvogelpaar mit 2 noch nicht ausgewachsenen Jungvögel, im	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den herangezogenen Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen verwiesen.	

	Bereich Welstorf-Reinertsberg (Beweis: Foto und Filmsequenz). Einige Jahre brütete der RM im angrenzenden Waldstück der Potenzialfläche TB Nord, bis dieser Horstbaum widerrechtlich gefällt wurde (der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe ist dieser Fall bekannt). Im Gutachten wird nach Abstandsempfehlungen nach LAG-VSW eine Entfernung von 1000m für windkraftsensible Arten wie der RM als Sicherheitsabstandpuffer für erforderlich betrachtet. Somit kann nach artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Potenzialfläche 1b ausgewiesen werden. Weitere WEA stellen eine unüberwindbare Barriere für die Flugkorridore der Kraniche und Störche dar. Dieses Szenario ist jedes Jahr zweimal hier im >Windareal-Pillenbruch< eindrucksvoll und wie bereits im eingereichten Widerspruch erwähnt, zu beobachten. Auch hierzu ist im Gutachten keine Stellungnahme zu lesen. Es ist bedauerlich, dass für die Suche nach evtl. geeigneten Potenzialflächen sogenannte Gebietskenner herrangezogen werden (Seite 10, Potenzialflächenanalyse Windenergie) und in avifaunistischen Angelegenheiten ortskundige Bürger mit Kenntnissen über Natur und Landschaft außen vorbleiben (Ornithlogen, Landschaftswächter, ect.). Dieses verdeutlicht erneut, dass die Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt und Projekte an ihnen vorbei realisiert werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 1 und 2

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Am Wellenfeld [redacted], Bad Salzuflen Digital am 14.07.2013	Ich beziehe mich auf die Potenzialanalyse von Kortemann und Brokmann. 1. Keine der sog. Vorrangsflächen ist "voll geeignet", bestenfalls wird ein "bedingt geeignet" attestiert, was zum Ausdruck bringt, daß es keinen idealen Standort geben kann. Gibt es denn in den umliegenden Städten und Gemeinden "voll geeignete" Flächen, und wenn ja, warum werden diese dann nicht genutzt. Wenn nein, muß die Frage erlaubt sein, ob diese Region überhaupt noch für weitere Windkraftanlagen geeignet ist.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Es bestehen keine weiteren grundsätzlichen, nicht flächenbezogenen Vorbehalte. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung wird verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Flächen im Stadtgebiet ermittelt, die sich grundsätzlich als Potenzialflächen eignen. Ob auf diesen Flächen eine Windenergieanlage errichtet werden kann, entscheidet sich im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens. Erst dann sind Standort, Gesamthöhe etc. einer WEA bekannt. Sollte die Stadt keine Konzentrationszonen ausweisen, so sind WEA gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässig. Die Stadt verfügt dann nicht mehr über eine Steuerungsfunktion.	
	2. Die Planungsflächen 01 (um Pillenbruch / Welstorf und 02a (südlich von Istorf) und 2b (bei Brüntorf) sind aus meiner Sicht extrem ungeeignet, da durch den bestehenden Windpark um Voßhagen bereits eine erhebliche Einschränkung des Naherholungsgebietes für Bad Salzufeln und Lemgo besteht. Es fällt schon jetzt schwer, von Windkraftanlagen und Ihren akkustischen und optischen Auswirkungen verschonte Wege durch die Natur in Lippe zu finden. Mit einer weiteren Erweiterung der Flächen für Windkraftanlagen wird das ohnehin schon stark strapazierte Landschaftsbild Lippes weiter verschlechtert, was sicherlich nicht das zarte Pflänzchen Tourismus in Lippe fördert. Wenn weitere sensible Flächen,	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Die Bauvoranfragen werden nach Abschluss der vorliegenden Planung geprüft. Das Schutzerfordernis des Landschaftraums wird als weiches Tabukriterium in für die Naherholung bedeutsamen Bereichen berücksichtigt. Die schwerpunktmäßigen Naherholungsgebiete der Alten Hansestadt Lemgo sind die Lemgoer Mark sowie das Begaaue In diesen wird der Erholungswert der Landschaft besonders	

	wie z.B. die oben genannten Flächen 01 und 02a und 2b mit Windkraftanlagen bestückt werden, können Sie demnächst nicht mehr Werbung für die "Landschaft Lippes" machen, höchstens noch für einen "Urlaub im Windpark Lippe", wer auch immer solche Vorlieben hat. Dem Einheimischen bleibt nur noch, weitere Wege für seine tägliche Naherholung zurückzulegen oder wegzuziehen. Die unmittelbar Betroffenen werden leider auf unverkäuflichen Eigenheimen sitzenbleiben; dieser Wertverlust von Eigenkapital wird leider nirgends erwähnt oder gar ausgeglichen. Falls es dennoch zu neuen Windkraftanlagen kommen sollte, müssen in jedem Fall die Nachbarstädte und -gemeinden mit einbezogen werden, da ja dieselben Anfragen und Auflagen auch die umliegenden Städte und Gemeinden beantwortet werden müssen. Welche Potentialanalysen sind denn dort schon vorgenommen worden? Eine Wanderkarte "Schöne Wege in Lippe ohne Windkraftanlagen" wäre vielleicht eine Idee (die allerdings jetzt schon schwerlich, aufgrund der geschaffenen Tatsachen durch erstellte Windkraftanlagen zu realisieren ist) für die Tourismusabteilung der Stadt Lemgo Mit freundlichem Gruß und Sorge um das " LIP - Leben im Paradies"	geschützt. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Planungen von Nachbarkommunen zu Windenergiekonzentrationszonen werden berücksichtigt. Die Stadt Lemgo, wie auch die Nachbarkommunen, streben eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung an, um mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Initiative Brüntorf-Kirchheide, Unterschriftenliste, Schreiben vom 15.07.2013	Mit diesem Schreiben legen die Unterzeichnerinnen gegen den aktuellen Vorentwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft für die Bereiche 01b, 02a und 02b in den Ortsteilen Brüntorf und Kirchheide fristgerecht Widerspruch ein.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Die Bauvoranfragen werden nach Abschluss der vorliegenden Planung geprüft. Es bestehen keine weiteren grundsätzlichen, nicht flächenbezogenen Vorbehalte. Auf die Ausführungen in	

	Begründung: Die ausgewiesenen Flächen eignen sich nicht zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Nicht ohne Grund stehen in England große Windkrafträder in einer Entfernung von drei Kilometern. Die Flächen in Brüntorf liegen zu nahe an der Wohnbebauung, eine Beeinträchtigung der Bürgerinnen durch hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf wäre in unzumutbaren Maßen zu erwarten. Die gesundheitlichen Folgen, die wir und besonders unsere Kinder zu tragen hätten, sind wir nicht bereit hinzunehmen. Bekannt ist inzwischen, dass selbst an den Gebäuden Schäden in nicht unerheblichen Größenordnungen durch die dauernden Schallwellen auftreten werden. Weitere Begründung erfolgt gegebenenfalls. Eine umfangreiche Unterschriftenliste wird nachgereicht.	den Hinweisen zur Abwägung wird verwiesen. Allgemein gehaltene Abstandserfordernisse in England sind für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo ohne Belang. Die Landschaft bzw. die Besiedlungsdichte sind nicht vergleichbar. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrunds des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. In § 18 BauO NRW ist geregelt, dass durch Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, so zu dämmen sind, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies ist in Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren sicherzustellen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Hinter dem Borke** [redacted] E-Mail vom 19.07.2013	Zu den ausgelegten Unterlagen und den vorgetragenen Entwürfen in der Bürgerversammlung am 11.07.2013 habe ich folgende Fragen und Anregungen, aber auch Bedenken:	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Es bestehen keine weiteren grundsätzlichen, nicht flächenbezogenen Vorbehalte. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung wird verwiesen.	

Schreiben vom 22.07.2013	Ist es richtig, dass auf Bad Salzufler Gebiet, nahe der Gemeindegrenze, weitere Windenergieanlagen zu den bereits bestehenden 11 Anlagen geplant sind oder die bestehenden durch neue, höhere ersetzt werden sollen?	Da die Stadt Bad Salzuflen ihre Windenergieplanung aktuell überarbeitet kann keine abschließende Aussage zu dortigen Konzentrationszonen getroffen werden. Zum Planungsstand konkreter WEA-Vorhaben liegen keine Informationen vor.	
	Die Gemeinde muss gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zu der Begründung einholen. Ist dies seitens der Stadt Bad Salzuflen geschehen? Hat die Alte Hansestadt Lemgo die Stadt Bad Salzuflen beteiligt?	Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist erfolgt. Die Stadt Bad Salzuflen ist beteiligt worden bzw. hat die Stadt Lemgo über ihre Planung hinsichtlich der Darstelllung von Konzentrationszonen informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die vom Einwender benannte Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4(2) BauGB im Rahmen der nachfolgenden Offenlage der Planung erfolgt.	
	Ist es richtig, dass diese Planung von dem gleichen Büro wie für Lemgo durchgeführt wird?	Die Städte Lemgo und Bad Salzuflen erarbeiten ihre Windenergieplanung jeweils in Kooperation mit den Büros Tischmann Schrooten sowie Kortemeier und Brokmann.	
	Wenn die Bauvoranfragen für die Gebiete 1b, 2a und 2b positiv entschieden werden (11 Anlagen und eine Anlage, die genehmigt ist und wahrscheinlich noch 2013 gebaut werden soll), außerdem neben den 11 bestehenden Anlagen noch weitere von Bad Salzuflen genehmigt werden, so wird der Windpark bis zu 30 Anlagen anwachsen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Die Bauvoranfragen werden nach Abschluss der vorliegenden Planung geprüft.	
	Entspricht eine derartig hohe Konzentration von Windenergieanlagen den Zielen der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung? Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend sind Ziele der Raumordnung für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1	Im Regionalplan werden zeichnerisch keine Vorrangflächen bzw. Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Eine rechtliche Grundlage wieviele WEA innerhalb einer Konzentrationszone errichtet werden dürfen oder welche Mindestflächengröße eine Konzentrationszone haben muss existiert nicht. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	

	Abs. 7 BauGB. Hier würden zwar auf den Flächen zweier Gebietskörperschaften separate Konzentrationsflächen entstehen, aus verständiger Sicht müsste eine solche Konzentration von Windenergieanlagen aber in ihren Auswirkungen auf Mensch und Natur auch bauplanungsrechtlich wie eine einzige – rechtlich zusammenhängende – Fläche gewertet werden. Auch hier ist die Frage evident, ob und wann es eine fachplanerische Beteiligung und Abstimmung der jeweils anderen Kommune gegeben hat. Diese Ansammlung ist aus meiner Sicht bei weitem zu groß und verstößt wahrscheinlich gegen einige harte und gegen fast alle weichen Kriterien. Ich bitte Sie, die Pläne nach diesen Gesichtspunkten eingehend zu prüfen. Bitte bedenken Sie bei den Planungen, dass bereits die Anlagen auf Bad Salzufler Gebiet eine Beeinträchtigung für Mensch und Natur der Orte Brüntorf, Kirchheide, Matorf und Welstorf darstellen. Durch weitere Anlagen auf Lemgoer Gebiet würde die Lebensqualität der Bürger weiter herabgesetzt.	Die Planungen von Nachbarkommunen zu Windenergiekonzentrationszonen werden berücksichtigt, da eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung angestrebt wird um Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft und das Landschaftsbild möglichst gering zu halten. Daher werden die Potenzialflächen in Grenzlage interkommunal bewertet. Hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes werden im Genehmigungsverfahren auch die (bestehenden) Windenergieanlagen in den Nachbarkommunen berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 2

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Stränger Weg [redacted] Digital am 27.06.2013	Ich habe mich am Montag im Bauamt über die Flächennutzungs - Pläne für Windkraft im Raum Brüntorf erkundigt. Die Fläche "Grillhütte - Papenhauser Straße" sowie am Römerweg Richtung Bergkirchen betreffen uns schon direkt. Ich bin der Meinung, dass es hier zu einer massiven Minderung der Wohnqualität und auch des Wander- und Erholungsfaktors kommen wird. Für diese Teilflächen kann ich daher keine Zustimmung für eine Windkraft - Bebauung geben.	Zu den Themen Immissionsschutz, Wohnqualität und Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz,* Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Rechte Dritter nicht verletzt werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kirchheider Straße [redacted] Digital am 04.07.2013	Die geplanten Windräder im Suchraum 02a und 02b sind nur 650m vom Siedlungsrand von Brüntorf und nur ca. 300m von verstreut liegenden Wohnhäusern entfernt. In anderen Bundesländern wie Bayern ist eine Distanz von mindestens 500 Metern gefordert. Auch in unserer Straße (Kirchheider Str.) fürchten wir Geräuschbelästigung und optisch bedrängende Wirkung. Wir sprechen uns entschieden gegen den Bau	Identische Abstandsregelungen sind aufgrund der erheblichen Unterschiede in der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur nicht sinnvoll. Es ergeben sich bereits regional erheblich abweichende Rahmenbedingungen. In anderen Bundesländern können infolgedessen andere Abstandsregelungen plausibel sein. Zur Thematik Immissionsschutz sowie optisch bedrängende Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissions-*	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Grün-

	von Windrädern im Gebiet von Brüntorf und auch noch direkt angrenzend an größere zusammenhängende Waldbereiche aus.	*schutz,* Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	den sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhauser Straße [redacted] Digital am 04.07.2013	Als direkt Betroffene - unser Grundstück liegt dicht am Suchgebiet 2b - können wir uns nur wundern, wie nah WEA inzwischen an die Kern-Wohnbebauung "herangeplant" werden. Wir möchten gar nicht darüber reden, dass sich an der Nordsee hunderte Windkraftanlagen drehen, ohne dass sie an die Stromversorgung angeschlossen sind (die Investoren und Grundbesitzer verdienen trotzdem prächtig). Hier geht es darum, dass wir bei einem geschätzten Abstand von 600m zum Suchgebiet einer ständigen Lärmbelästigung ausgesetzt wären, sollten die Anlagen tatsächlich gebaut werden. Dazu kommen Schattenwurf und eine optisch bedrängende Wirkung. Es kann nicht das Ziel der Stadt Lemgo sein, dies ihrer dörflichen Bevölkerung zuzumuten. Schulen und Freibäder werden geschlossen - die "Stadt" zieht sich auf das Kerngebiet zurück und nun auch noch weitere WEA. Sollten diese in allen Suchgebieten rund um Brüntorf genehmigt werden, werden wir den Schall täglich zu spüren bekommen, egal aus welcher Richtung der Wind weht. WEA können sinnvoll sein, wenn sie angeschlossen sind und ein angemessener Abstand zur Wohnbebauung berücksichtigt wird.	Auf die Energiepolitik bzw. die Rahmenbedingungen der Einspeisung bezgl. WEA-Standorte an der Nordsee hat die Alte Hansestadt Lemgo keinen Einfluss. Zur Thematik Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung sowie Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Durch die Privilegierung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB hat der Gesetzgeber die Windenergie eindeutig dem Außenbereich zugeordnet. Allgemein gehaltene Abstandserfordernisse in England sind für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo ohne Belang. Die Landschaft bzw. die Besiedlungsdichte sind nicht vergleichbar. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit

	In Großbritannien sind dies 3.000m! Im Falle Brüntorfs ist der Abstand in jedem Fall zu gering! Ich hoffe, dass die ins Auge gefassten Suchgebiete 2a und 2b nicht zur Bebauung mit WEA freigegeben werden.		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Istorfer Weg [redacted] Digital am 10.07.2013	Die bei Ihrer Planung mit einbezogenen Gebiete "Istorf / in den Felder / Gebiet 2a" weisen diverse geschützte bzw. seltene Vogelarten auf: Rotmilane, Hohltauben, Feldlerchen, Steinschmätzer und diverse Fledermausarten. Was passiert mit diesen Tieren? Wir haben hier ein Naherholungsgebiet, das von vielen Bürgern und auch uns Anliegern sehr gerne genutzt wird. Das ist dann vorbei. Von einer Idylle kann man dann ja wohl nicht mehr sprechen, wenn uns hier die Landschaft "verspargelt" wird. Außerdem haben wir bereits 11 Anlagen auf Salzufler Gebiet vor unserer Nase. Die größte Anlage davon demonstriert uns oft genug, mit welchen Lärmbelästigungen diese Anlagen verbunden sind. Im Frühjahr und Herbst haben wir massive Züge von Kranichen und Wildgänsen. Wie wirken sich die Räder hierauf aus? Was passiert mit den Greifvögeln wie Bussard, Habicht, Falken und diversen Eulenarten? Gelegentlich schaut auch mal ein Storch vorbei, Kiebitze lassen sich ab und zu sehen. All diese Tierarten sind nicht durch die geplanten Anlagen bedroht? Ganz abgesehen von uns Menschen, die ja bereits mit 11 Anlagen vor ihrer Nase leben müssen. Was passiert mit unseren Wegen? Wir in Istorf	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Das Schutzerfordernis des Landschaftraums wird als weiches Tabukriterium in für die Naherholung bedeutsamen Bereichen berücksichtigt. Die schwerpunktmäßigen Naherholungsgebiete der Alten Hansestadt Lemgo liegen im Bereich der Lemgoer Mark sowie der Begaaue. In diesen wird der Erholungswert der Landschaft besonders geschützt. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Ein Maximum an WEA pro Konzentrationszone und somit eine Maximalgröße pro Zone ist rechtlich nicht gefordert: Die Anzahl der Bestandsanalgen ist kein Ausschlusskriterium. Der Windenergie muss im Stadtgebiet insgesamt genug Raum gegeben werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	sind nur durch relativ schmale befestigte Feldwege an die entsprechenden Hauptstraßen angebunden. Wie sollen da wohl große LKW´s durch, wenn kaum breiter Trecker Platz haben?	rens sind die Zuwegungen zu möglichen Anlagenstandorten zu überprüfen. Mögliche Schäden am Wegenetz durch Schwerlastverkehr sind zu dokumentieren und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Kommune wieder instandzusetzen.	Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Salzufler Straße [redacted] Digital am 19.07.2013	Vorab möchte ich betonen kein Gegner von Erneuerbaren Energien zu sein, doch als schon durch die Windanlagen von Bad Salzuflen stark belasteter Bürger möchte ich doch eine Entfernung zu einem eventuellen Bau einer Anlage doch einen Mindestabstand von 600m vorzugeben. Leider fühlen wir uns im Außenbereich als Menschen dritter Klasse Lärmpegel 60dB gegenüber Wohnbebauung 35 dB Stadtgebiet keine Windräder wo es sich im Industriegebiet doch anbieten würde. Abschließend bitte ich Sie den Mensch sowie die Natur in den Vordergrund Ihrer Planung zu stellen zumal die meisten Anlagen in Landschaftsschutzgebieten entstehen sollen, wo eine Wohnbebauung unmöglich wäre.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Durch die Privilegierung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB hat der Gesetzgeber die Windenergie eindeutig dem Außenbereich zugeordnet. Das Flächenpotenzial in Gewerbe- und Industriegebieten ist zu gering, um der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo substanziell Raum zu schaffen. Darüber hinaus schränken Abstandserfordernisse zu bestehenden (Firmen-)Gebäuden das mögliche Flächenpotenzial weiter ein. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen **Bergkirchen** [redacted] **Bad Salzuflen** Schreiben vom 23.07.2013	Mit Sorge haben wir den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo zur Kenntnis genommen, der in der Potenzialfläche 2a die Möglichkeit darstellt, weitere Windräder in der Nähe unserer Kirche zu bauen - auch wenn wir im Prinzip der Windkraft positiv gegenüber stehen. Diese ausgewiesene Potenzialfläche sowie die Pläne der Stadt Bad Salzuflen, auf der anderen Seite der Kirche ebenfalls Windräder aufzustellen, vermitteln uns	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Eine mögliche Einkesselung wird in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog.* „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen“ wird verwiesen.	

	dann den Eindruck eines Kessels. Die Lage unserer Kirche und unseres Friedhofs, auf einem Hügel mitten im Wald, ist in der Region einzigartig und auch deshalb so beliebt, weil sie Ruhe ausstrahlen. Dazu möchte ich einige O-Töne von Besuchern unserer "Zukunftswerkstatt" (Juni 2013) einfügen, die beschreiben, was die Menschen hier oben auf dem Berge suchen und finden: "einen Ort der Stille und der Natur", "ein Biotop für Mensch und Tier", "ein Ort der Erholung", "ein kleines Paradies in OWL". Dieses malerische Ziel eines Pilgerweges würde ebenso wie die Ruhe verloren gehen, müsste man von allen Seiten Windräder passieren und würde den Kirchturm als Blickfang nicht mehr wahrnehmen können. Wir halten diesen denkmalgeschützten Ort für so erhaltenswert, dass die windlichen Standortvorteile nicht ins Gewicht fallen sollten. Über 10.000 Besucher kommen im Jahr nach Bergkirchen zu Gottesdiensten, Konzerten, Besichtigungen und anderem. Für den Erhalt unserer kleinen Kirchengemeinde sind diese Besucher sehr wichtig. Wir möchten Sie bitten, dass andere Standorte geprüft werden.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier auch bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D*. Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Zum Thema Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden Planung hat die Stadt Lemgo das gesamte Stadtgebiet hinsichtlich möglicher geeigneter Flächen für die Nutzung der Windenergie geprüft. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Istorfer Weg [redacted] Digital am 30.07.2013	Ich erkenne das Engagement der Alten Hansestadt Lemgo um Planbarkeit und Fokussierung auf Konzentrationszonen zur Etablierung von WEA an und sehe dennoch folgende erhebliche Gründe gegen die Ausweisung der Potentialflächen 2a und 2b als Vorrangflächen: Die Zersiedlung im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo ist historisch gewachsen und ein	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausfüh-	

	markantes, schutzwürdiges Merkmal des Lippischen Berglandes. Mit der teilweisen Einrichtung von Mietobjekten ist eine wirtschaftliche und gesellschaftlich-funktional bedeutsame Komponente etabliert, die die Einkommenssituation der Höfe im Außenbereich stabilisiert und zur Sicherung der Funktionalität der Höfe in der Landschaft beiträgt. Die Wahrnehmung der historisch gewachsenen, schutzwürdigen Zersiedlung durch die OVG im Zusammenhang der Privilegierung von WEA im Außenbereich ist verbesserungswürdig und wird als Aufgabe der Politik gesehen. Nur so ist der Charakter des Lippischen Berglandes zu erhalten und gegenüber offeneren (ausgeräumten) Landschaften, z. B. Teile des Bundeslandes Brandenburg, und die damit verbundene immissionsärmere Installation von WEA abzugrenzen. Eine ggf. der Ausweisung als Potentialfläche folgende Ausweisung als Vorrangfläche käme dem Sachverhalt der Verunstaltung des Landschaftsbilds im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB, wonach das potentielle Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird.	rungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die zersiedelte Wohnnutzung im Außenbereich stellt die Alte Hansestadt Lemgo vor eine komplexe Aufgabe im Bemühen der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum zu geben. In der Konsequenz hat die Stadt nicht die Möglichkeit großzügige Abstandsregelungen politisch zu begründen. Durch variierende Ausprägungen der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur bestehen bereits auf regionaler Ebene erheblich unterschiedliche Rahmenbedingungen. Optimale Bedingungen als Mietobjekt sind rechtlich nicht normiert. Überdies sind Wohnstandortentscheidungen von diversen Parametern abhängig. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen	
	Entgegen der angeführten städtebaulichen Rahmenbedingungen (Splittersiedlungen/Weiler: Etwa 300 m nördlich der Potenzialfläche liegt der Randbereich der Siedlung Istorf) zieht sich die Potenzialfläche 2a entlang der gesamten Siedlung Istorf mit ca. 40 Betroffenen. Damit entstünde gemeinsam mit den bereits bestehenden WEA in Bad Salzuflen ca. 300m nördlich der Siedlung Istorf eine deutliche Beengung der Siedlung im Außenbereich, die dringend einer kommunenübergreifenden Abstimmung der	Zur Abstandsregelung sowie zu möglichen Auswirkungen von WEA wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Windenergieplanungen der beiden Nachbarkommunen werden aufeinander abgestimmt, Ziel ist eine räumliche Bündelung der Windenergienutzung in einer größeren gemeinsamen Konzentrationszone.	

	Potentialflächen bedarf, welche derzeit nicht erkennbar ist. Visuelle Vorbelastungen durch die 220kV Leitung bestehen nur bedingt, da deren Bauhöhe weniger als die Hälfte der maximalen Höhenunterschiede von 80m beträgt. Sie würde durch die andiskutierte erhebliche Bauhöhe der WEA (150-180m) vernachlässigbar gering. Bemühungen zur Übergabe des gesetzlich vorgegebenen Ausbaubeitrags der Alten Hansestadt Lemgo im WEA-Sektor an andere Kommunen mit weniger Siedlungen im Außenbereich sind nicht zu erkennen. Die Liste der erfassten schützenswerten Tierarten ist unvollständig, wenngleich eine spezifische Begehung mit der Erfassung mehrerer Turmfalkenpaare erkennbar ist. Es fehlen z. B. Uhu, Rotmilan, Feldlerche und Hohltaube. Uhu kommt ggf. im westlichen Teilbereich vor. Der Waldkauz ist hingegen fester Bestandteil der Fauna von Istorf, voraus u. a. auch das Engagement der Jägerschaft Brüntorf resultiert, die Waldfläche innerhalb der Potenzialfläche 2a als faunistischen Rückzugsraum biotopgerecht zu entwickeln. Mit der Ausweisung der Potentialfläche 2a entstünde ein erhebliches Risiko für die Abwanderung des Mäusebussards vom Brutstandort nördlich der Potenzialfläche. Das ausgewiesene geringe bis mittlere Konfliktpotenzial für Fledermäuse ist nicht hinreichend spezifiziert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die nach MTB 3919 beschriebenen, unzureichend erhaltenen Arten Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler und Großes Mausohr im Einzugsbereich der Potentialfläche vorkommen. Die Potentialfläche kann somit ggf. einen nennenswerten Beitrag zum Artenschutz und zur Siche-	Im Rahmen der vorliegenden Planung muss die Stadt Lemgo der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum geben. Setzt sie diese Vorgabe nicht um, so ist die Planung angreifbar und die Konzentrationswirkung entfällt. Als Folge wären WEA auf allen Potenzialflächen zulässig, sofern nicht triftige Gründe entgegenstehen. Eine Verlagerung in andere Kommunen ist rechtlich nicht möglich. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren

	rung der ökologischen Funktion der Lebensstätten leisten. Die im Zusammenhang mit den Quellgebieten verschiedener Bäche vorherrschende, schutzwürdige Fauna ist unzureichend dokumentiert. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Laubfrosch und Kammmolch. Ich bitte um Berücksichtigung der angeführten Punkte mit dem Ziel, die Beurteilung der Potentialflächen 2a und 2b bei der Abwägung innerhalb des Planverfahrens "Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" auf möglichst vollständige und korrekte Sachlage zu gründen.	Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Amphibienpopulation werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Kanzlei am Wall E-Mail am 31.07.2013	In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, die rechtlichen Interessen der *Anwohner Stränger Weg, Lemgo [anonymisiert]* zu vertreten. Eine schriftliche erteilte Vollmacht wird anwaltlich versichert. Grund unserer Inanspruchnahme sind die im Rahmen der Bürgerbeteiligung vom 11.07.13 durch die Sachverständigen Tischmann und Schrooten sowie Brokmann vorgestellten Windvorrangflächen, insbesondere die Windvorrangflächen 2a und 2b. Unsere Mandantschaft ist Eigentümerin des Grundstücks [redacted], so dass sowohl die Windvorrangflächen 2a als auch 2b unsere Mandantschaft unmittelbar betreffen. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung möchten wir von hier aus für unsere Mandantschaft folgenden Bedenken gegen die geplante Ausweisung als Windvorrangfläche ausführen. 1. allgemeine Bedenken Zunächst wird um Mitteilung gebeten, warum lediglich ein Abstand von 300m von der Wohn-	Zur Thematik Immissionsschutz/Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	bebauung als Grundlage für die erarbeiteten Gutachten durch die Stadt Lemgo bzw. die Sachverständigen angenommen wurden. Diesseits ist bekannt, dass moderne Anlagen aus Auslastungsgründen eine Gesamthöhe von über 100 Metern, meistens mindestens 150 Metern aufweisen.	gung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Dies war auch Bestandteil der Ausführungen der Sachverständigen im Rahmen des Informationsabends. Im Rahmen der Belange des Nachbarrechts wären bei einem Abstand von 300 Metern zur Wohnbebauung Anlage >= 100 Meter Gesamthöhe zulässig.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen im Sinne des Nachbarschutzes eingehalten werden. Das abschließende Abstandserfordernis wird in diesem Zusammenhang geprüft.	
	Zum anderen haben andere Gemeinden aus dem lippischen Bereich aber auch andere Bundesländer grundsätzlich einen weitaus höheren Abstand angenommen. Es wird daher um Erläuterung gebeten, warum lediglich ein Mindestabstand von 300 Metern angesetzt wurde.	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Darüber hinaus lassen sich größere Abstände, unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW, nicht rechtfertigen.	
	2. Für die Windvorrangflächen wurde von einer Musteranlage E101 von einer Turmhöhe von 99 Metern und einem Schalldruckpegel von 106 Dezibel direkt unter der Anlage ausgegangen (siehe Seite 8 Potentialflächenanalyse Windenergie der Landschaftsarchitekten Kortemeier/Brokmann). Wörtlich heißt es weiter.	Nach der aktuellen Rechtsprechung kann sich die Planung nicht nur auf aktuell errichtete Windenergieanlagengrößen beschränken, vielmehr müssen auch kleinere (ältere) Anlagen berücksichtigt werden.	
	"Die Bestimmung der Referenzanlage hatte Einfluss auf die zu berücksichtigende Geometrie der Potenzialflächen (siehe Kapitel 3.6.4) und der Schutzabstände zu Wohnnutzungen (siehe Kapitel 3.4.1)."	Die Benennung einer Referenzanlage diente der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Zur erneuten Offenlage haben die Abmessungen moderner Windenergieanlagen - gemäß der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 - keinen Einfluss mehr auf die Geometrie der Potenzialflächen.	

		Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Dagegen geht die Analyse der Windhöffigkeit für das hier betroffene Gebiet von einer Anlage mit einer Nabenhöhe von 135 Meter aus. Korrekterweise hätte bei der Windhöffigkeit in Abhängigkeit zum Abstand der Wohnbebauung auch die entsprechende Referenzanlage E101 mit einer Gesamthöhe von 150 Metern und einer Turmhöhe von 99 Metern angesetzt werden müssen. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die Windhöffigkeit in den Teilflächen 2 a und 2 b eher niedrigere Werte ausweist. In diesem Punkt stimmen daher die Grundlagen der Potentialflächenanalyse mit den zugehörigen Grundlagen der Windhöffigkeitsanalyse nicht überein. Hier ist eine Berichtigung vorzunehmen.	Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.	
	3. Sofern für die Potentialflächenanalyse als Grundlage die Referenzanlage Anacon E 101 gewählt wurde, erklärt sich des Weiteren nicht der gewählte Mindestabstand von 300 Metern zur Außenbebauung in Ansehung der Lärmemmissionswerte der Referenzanlage. Auf Seite 21 des Gutachtens der Landschaftsarchitekten Kortemeier/Brokmann wird angegeben, dass die Referenzanlage einen Schalldruckpegel von 106 dba ausweist. Mit zunehmender Entfernung beträgt der Schalldruckpegel in ca. 390 Meter 45 dba. Weiter heißt es demnach auch, dass die Referenzanlage einen Lärmschutzabstand von 390 Meter im Außenbereich erfordert. Auch diesem Grund ist nicht nachvollziehbar, warum das Gutachten von einem Mindestabstand von lediglich 300 Meter ausgeht.	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungs-wirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Auf der angegebenen Seite des Gutachtens heißt es darüber hinaus noch, dass bei einer Konzentration von mehreren WEA in einem Windpark sich die Lärmemissionen der einzelnen WEA addieren. Lediglich aufgrund der Tatsache, dass noch nicht vorausgesagt werden kann, in welchem Bereich eine bestimmte Anzahl an WEA errichtet werden könnte, mussten die Abstandswerte für eine Einzel-WEA herangezogen werden. Grundlage für die auszuweisende Potentialfläche war allerdings, dass mindestens drei WEA in einem Windvorranggebiet errichtet werden. Dies wiederum hätte zur Folge, dass sich die Lärmemissionen addieren und der als Grundlage für die Potentialflächen-Analyse angegebene Mindestabstand von 300 Metern aufgrund der Lärmemissionen bei Weitem nicht eingehalten werden kann. Nach hiesiger Auffassung hätte daher bei einer konkreten Berechnung der Lärmemissionen von einem Schallpegel von 3 der Referenzanlagen ausgegangen werden müssen. 4. Konkrete Einwände gegen die Potentialflächen 2 a und 2 b 1.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 WEA errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Mögliche Immissionen und daraus resultierende Abstandserfordernisse können erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es in der Fläche 2a nachweislich Rotmilane gibt. Die Nachweise hierfür werden im Rahmen des Flächennutzungsplanes noch eingebracht. Das Gutachten der Landschaftsarchitekten Kortemeier/Brokmann selbst weist in der Teilfläche 2a acht Brutstätten von Feldlärchen aus, die sich über die komplette Teilfläche verteilen. Im nördlichen Bereich der Teilfläche 2b sind drei Brutstätten von Feldlärchen ausgewiesen. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe zu dem Teilgebiet 2a noch eine weitere Brutstätte eines	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Turmfalken. Die Brutstättenkonzentration der Feldlärchen ist in konkreto im Rahmen der Ausweisung der Potentialflächen nicht ausreichend berücksichtigt worden. Insbesondere zu der Teilfläche 2 a ist des weiteren darauf hinzuweisen, dass eine entsprechende Vorbelastung durch eine vorhandene Freileitung gegeben ist. Es stellt sich die Frage, inwiefern diese bei der Ausweisung berücksichtigt wurde. Gleiches gilt für die bereits vorhandene Infrastruktur. Im Stadtbereich der Gemeinde Bad Salzuflen sind unmittelbarer Nähe bereits 11 Windenergieanlagen vorhanden. Auch von diesen gehen Schallemissionen aus, die offensichtlich nicht bei der berechneten Mindestabstandsfläche von 300 Metern als Wert erhöhende Faktoren berücksichtigt worden sind. Selbstverständlich sind diese Windkraftanlagen auch von dem Grundstück unserer Mandantschaft sichtbar, so dass von einer erhöhten optischen Bedrängung auszugehen ist. Zudem haben die Landschaftsarchitekten keinerlei Ausführungen der Avifauna dazu getätigt, welche (flugfähigen) Insektenarten sich im Bereich der Windkraftanlagen befinden. Auch hier ist es notwendig, herauszufinden, ob ggfls. geschützte Arten von den geplanten Windkraftanlagen in den Ausweisungsgebieten betroffen sind. Die Rotoren erschlagen in Betrieb so viele Insekten, dass das Gewicht der Überreste sogar die Wirtschaftsfähigkeit der Anlage beeinflussen kann. Abgesehen von Fledermäusen und Vögeln sind daher auch flugfähige Insekten im Bereich der AVI Fauna zu berücksichtigen.	Erforderliche Abstände zu Freileitungen werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Wie oben erläutert handelt es sich bei den 300 m um Vorsorgeabstände aus Gründen des Immissionsschutzes. Verbindliche Abstandserfordernisse zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* wird verwiesen. Zu möglichen Verlusten der Insektenpopulation liegen bislang kaum Studien vor. Mögliche Individuenverluste wurden weder von den Umweltverbänden noch von den Fachbehörden thematisiert. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass in Bezug auf die im Straßen-/ Schienenverkehr getöteten Insekten, der Anteil der Windenergie sehr gering ist. Die Reste getöteter Insekten können sich auf die Luftströmung im Bereich der Rotorblätter auswirken. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Fundierte Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf flugfähige Insekten liegen	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz

		auch in der einschlägigen Literatur nicht vor. Von Seiten des Kreises Lippe wurden auch keine derartigen Untersuchungen gefodert.	des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Schlussendlich wird beantragt, bereits eingeholte Gutachten über die zur Verfügung gestellten Präsentationen hinaus zu unseren Händen zu übermitteln, insbesondere Lärmgutachten, die die Topografie der Potentialflächen 2a und 2b betreffen. Wir erwarten insofern Ihre Stellungnahme.	Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde kein Schallgutachten erstellt, da auf der Ebene des FNP nicht feststeht, wo welche Anlage innerhalb einer Potenzialfläche errichtet wird. Die Schutzbedürfnisse von Wohnnutzungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Anwohner, Langenheide [redacted] Digital am 31.07.2013	Widerspruch gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 2b Hiermit legen wir Widerspruch ein gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 2b bzw. gegen den Bau von Windkraftanlagen auf dieser Fläche. Da unser Haus in unmittelbarer Nähe der Anlagen liegt, befürchten wir massive Einbußen an Wohn- und Lebensqualität und gesundheitliche Beeinträchtigungen für uns und unsere Kinder. Vor allem durch den Lärm und den Schall, den die Anlagen in unmittelbarer Nähe unserer Schlafzimmerfenster und unseres Gartens rund um die Uhr verbreiten werden. Dazu kommt die	Zum Thema Wohn- und Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	

	massive optische Beeinträchtigung durch die horizontfüllenden Masten und Rotoren und ihr nächtliches Dauerblinken. Auch wenn die Mindestabstände eingehalten werden, die die aktuelle Rechtsprechung als nicht bedrängend ansieht (doppelte Turmhöhe), ist das Empfinden der Betroffenen sicherlich ein anderes – und in anderen Bundesländern gelten durchaus auch andere, deutlich großzügigere Mindestentfernungen. Das heißt, mit der Errichtung von WKA auf der besagten Fläche dürften für uns und die anderen Anwohner die Lebensumstände deutlich schlechter bis unerträglich werden. Dass dies von allen hinzunehmen sei, die im Außenbereich wohnen, halten wir für nicht plausibel und sind nicht bereit, eine derartige Beeinträchtigung hinzunehmen Darüber hinaus wehren wir uns gegen den massiven Wertverlust unserer Immobilie, die durch den Bau unverkäuflich würde. Und wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass im unmittelbar vor den Anlagen gelegenen Wäldchen zahlreiche Bussarde und Milane leben und in jedem Frühjahr brüten. Davon ist in den Standortmerkmalen keine Rede. Die Verschandelung einer als Erholungsgebiet von zahlreichen Menschen genutzten Landschaft (der Hansaweg führt unmittelbar an den Potenzialflächen vorbei) kommt noch dazu. Das im Flächennutzungsplan genannte Argument, die Landschaft sei durch eine Hochspannungsleitung ohnehin beeinträchtigt, überzeugt nicht und ist zurückzuweisen: die 10-kV-Leitung fällt optisch definitiv nicht ins Gewicht, und die 220-kV-Leitung stellt wohl eine lokale Beeinträchtigung dar, ist aber nicht in weiterem Umkreis zu sehen,	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden und es werden dann auch potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Bestehende Infrastrukturtrassen stellen eine Vorbelastung der Landschaft dar. Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Außenbereich privilegiert und nimmt damit auch bewusst einen Eingriff in das Landschaftsbild in Kauf. Durch die vorliegende Planung kann der Eingriff jedoch auf wenige Teilbereiche im Stadtgebiet be-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

	wie zwölf oder mehr WKA von über 150m Höhe es wären. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die aktuelle Planung in unserem Sinne überdenken würden und verbleiben mit freundlichen Grüßen.	schränkt werden. Eine „Verspargelung“ des Stadtgebiets wird vermieden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Initiative Brüntorf, Unterschriftenliste, Schreiben vom 01.08.2013	Hier: Widerspruch Mit diesem Schreiben legen die Unterzeichnerinnen gegen den aktuellen o.g. Teilflächennutzungsplan für die Bereiche 02a und 02b in dem Ortsteil Brüntorf fristgerecht Widerspruch ein. Begründung: Die ausgewiesenen Flächen eignen sich nicht zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Nicht ohne Grund stehen in England große Windkrafträder in einer Entfernung von drei Kilometern. Die Flächen in Brüntorf liegen zu nahe an der Wohnbebauung, eine Beeinträchtigung der Bürgerinnen durch hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf wäre in unzumutbaren Maßen zu erwarten. Die gesundheitlichen Folgen, die wir und besonders unsere Kinder zu tragen hätten, sind wir nicht bereit hinzunehmen. Bekannt ist inzwischen, dass selbst an den Gebäuden Schäden in nicht unerheblichen Größenordnungen durch die dauernden Schallwellen auftreten werden. Weitere Begründung erfolgt gegebenenfalls. Eine umfangreiche Unterschriftenliste wird nachgereicht.	 Die Stadt weist darauf hin, dass die landschaftlichen Gegebenheiten in England und Ostwestfalen-Lippe nicht vergleichbar sind. Zur Thematik Immissionsschutz/Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Diese Behauptung kann nicht nachvollzogen werden. Weder in der einschlägigen Fachliteratur noch in der Rechtsprechung lassen sich Hinweise auf mögliche Gebäudeschäden durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallwellen finden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	 Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Initiative Brüntorf-Kirchheide, Unterschriften-	Betr. Teilflächennutzungsplan "Windkraft", gem. §5 Abs. 2b BauGB Hier: Widerspruchsbegründung und Unterschrif-		

liste, Schreiben vom 13.08.2013	tenlisten		
	Das Vorhaben der Stadt Lemgo mit Hilfe der Stadtwerke als Hauptinvestor dreißig Windräder im Stadtgebiet zu errichten, begrüßen wir als Bürgerinitiative sehr, sofern dieses Vorhaben im Einvernehmen mit den Bürgern erfolgt und die Standorte der Windräder so gewählt werden, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität der Lemgoer Bürger führt. Stattdessen entsteht bislang der Eindruck, dass die Interessen der Bürger, die Lebensqualität der Anwohner in den Ortsteilen Brüntorf und Kirchheide von der Stadt Lemgo nicht beachtet werden und hinter wirtschaftlichen Vorteilen der Investition weit zurückstehen.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung und nicht um eine vorhabenbezogene Planung für einen Investor. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Eine Zurückstellung der Bürgerinteressen zugunsten von wirtschaftlichen Interessen wird zurück gewiesen.	
	Es scheint, als nähme man die Anwohner der Lemgoer Ortsteile und vor allem diejenigen in den Außenbereichen als Bürger 2. Klasse wahr, deren Belange offensichtlich anders einzustufen sind als diejenigen des Lemgoer Stadtgebietes.	Die Behauptung die Anwohner der Lemgoer Ortsteile und vor allem diejenigen in den Außenbereichen wären Bürger 2. Klasse wird zurückgewiesen.	
	Dass diese Ortsteile jedoch zeitgeschichtlich viel länger bestehen als große Teile des Lemgoer Stadtgebietes und ihre Anwohner somit vielleicht wenigstens gleiche Rechte haben sollten wie etliche zugezogene Bürger im neu geschaffenen Wohnraum wird oft außer acht gelassen.	Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die Windenergie dem Außenbereich zugewiesen hat. Nach der TA Lärm haben Allgemeine Wohngebiete einen Schutzanspruch von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts. Für Wohnnutzungen im Außenbereich ist das Schutzniveau von Mischgebieten (60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts) zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 29.08. 2007, Az. 4 C 2.07). Aus diesen Schutzansprüchen leiten sich die im Rahmen der Potenzialanalyse berücksichtigten Schutzabstände ab. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Die dem Schreiben beigefügten Unterschriften-	Der FNP-Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 wurde	

	listen bestätigen uns in dieser Wahrnehmung. So lehnen mehr als 90% der gefragten Anwohner den Bau der Windräder auf den genannten Flächen vehement ab und fühlen sich seitens der Stadt Lemgo ungenügend informiert und in ihren Interessen mißachtet. Gerade in den Außenbereichen erscheinen die Standorte der geplanten Windkraftanlagen besonders skrupellos, wenn gleich in zwei Himmelsrichtungen eines Wohnhauses, das seit mehr als hundert Jahren an Ort und Stelle steht, mehrere bis zu 200 m hohe Windräder im Abstand von gerade mal 300 Meter errichtet werden sollen. Die in der Ratssitzung vom 11.07.2013 vorgetragene Argumentation, dass die Stadt Lemgo vom Land verpflichtet sei, eine entsprechende Anzahl Windräder zu bauen erscheint unglaubwürdig, wenn parallel zu dieser Aussage in der Lokalzeitung berichtet wird, dass sich der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe gegen den Bau von Windrädern entschieden hat, da keine geeigneten Flächen vorhanden sind.	ordnungsgemäß bekannt gemacht und die Öffentlichkeit über die Planungsabsichten und Ziele der Planung informiert. Gemäß § 35 BauGB sind Windenergieanlagen - wie landwirtschaftliche Betriebe - im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wenn die Stadt keine Konzentrationszonen ausweist, können WEA somit überall im Außenbereich errichtet werden. Einer sog. Einkesselung wird im Verfahrensverlauf entgegen gewirkt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „optisch bedrängende Wirkung“ von WEA* wird verwiesen. Die Planungen der Stadt Leopoldshöhe sind nicht Gegenstand des sachlichen Teilflächennutzungsplanverfahrens „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo. Das Land NRW hat im Rahmen der Landesplanung als verbindliche Zielvorgabe die Steigerung der Windenergienutzung formuliert. Der Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW formuliert in Ziel 10.2-2 die Absicht der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 % und bis zum Jahr 2025 schon 30 % der Stromversorgung in NRW durch erneuerbare Energien zu decken. Gemäß den o.g. Zielvorstellungen hat der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Detmold 10.500 ha als Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen. Durch den Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen sind Windenergieanlagen nunmehr im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Mögliche Windkraftanlagenstandorte werden durch das	

		Genehmigungsverfahren ermittelt.	
	Die Stadt Lemgo möchte den Bau der Windräder offenbar ohne Rücksicht auf Verluste durchsetzen und schreckt nicht davor zurück, ganze Ortsteile beachtlichen Lärm- und Schattenwurfbelastungen auszusetzen und den Bürgern in den Außenbereichen ihre Lebensqualität deutlich einzuschränken.	Zur Thematik Immissionsschutz/Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Der Zersiedlung der Landschaft entgegenzuwirken ist sicherlich sinnvoll, historisch gewachsene Strukturen zu zerstören, indem man durch den Bau zahlreicher Windenergieanlagen Häuser und Grundstücke im Außenbereich entwertet, ist hingegen nicht nachvollziehbar.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Dass die in der Potentialanalyse als 02b bezeichnete Fläche direkt im Landschaftsschutzgebiet liegt und die Flächen 02a und 01 b direkt an Landschaftsschutzgebiet angrenzen, scheint in der Flächenanalyse nicht berücksichtigt bzw. als unerhebliche Tatsache gewertet worden zu sein. Das Naturschutzgebiet, das in Langenheide an der Straße "Große Allee" ausgewiesen ist, liegt keine 300m entfernt von der Fläche 02b, außerdem befindet sich hier ein Wasserschutz- und Quellgebiet.	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 2b gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Es bestehen keine weiteren grundsätzlichen, nicht flächenbezogenen Vorbehalte. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Abschnitt II. wird verwiesen. Den Schutzbedürfnissen von Landschafts- und Naturschutzgebieten wurde Rechnung getragen. Ein pauschaler Abstand ist nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster nicht zulässig. Das abschließende Abstandserfordernis wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Wasserschutz- und Quellgebiete werden in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt..	
	Die Standortwahl ist somit denkbar ungünstig, da sie nicht rechtskonform zu sein scheint. Außerdem ist nicht beachtet worden, dass in diesen Bereichen sowohl Rote Milane, zahlreiche Fledermäuse und Feldlärchen als auch Uhus leben, die aus Artenschutzgründen vor dem Bau der Windräder bewahrt werden sollten.	Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Das in der Ratssitzung vorgestellte Gutachten weist auf den Soleradweg und den Europäischen Fernwanderweg E1 (bzw. den Hansaweg) hin. Beide Wege bestätigen, dass die genannten Potentialflächen in einem schützenswerten Raum liegen, der nicht nur von Anwohnern, sondern auch von Urlaubern als Erholungsgebiet genutzt und geschätzt wird.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Das Schutzerfordernis des Landschaftraums wird als weiches Tabukriterium in für die Naherholung bedeutsamen Bereichen berücksichtigt. Die schwerpunktmäßigen Naherholungsgebiete der Alten Hansestadt Lemgo liegen im Bereich der Lemgoer Mark sowie der Begaaue. In diesen wird der Erholungswert der Landschaft besonders geschützt.	
	Die Attraktivität dieses landschaftlichen Idylls würde durch den Bau der Windräder infolge des damit einhergehenden Lärms und Schattenwurfs deutlich verlieren.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Außerdem ist in dem Gutachten der Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brokmann zu lesen, dass die vorhandenen Wirtschaftswege ("Stränger Weg" und "Am Jägerbach") für Schwertransporte ungeeignet sind, so dass im Falle der Realisierung des Projektes mit umfangreichen baulichen Eingriffen in die Natur zu rechnen ist. Vom BUND angelegte Vogelschutzhecken, die die Zuwegung der Potentialflächen säumen, würden den Baumaßnahmen voraussichtlich zum Opfer fallen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs mit dem Straßenbaulastträger für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Die Errichtung von WEA ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB auf eine den Außenbereich schonende Weise auszuführen. Die für die Errichtung und den Betrieb von WEA erforderliche Flächeninanspruchnahme ist gem. § 35 Abs. 5 BauGB auf das notwendige Maß zu begrenzen. Wie in Kapitel 9.1 der Begründung benannt, ist die für den Anlagenbau notwendige Fläche nach ab-geschlossenem Aufbau zu rekultivieren. Mögliche Schäden am Wegenetz durch Schwerlastverkehr sind zu dokumentieren und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Kommune wieder instandzusetzen.	

	Unverständlich erscheint zudem insbesondere, dass die Stadt Lemgo die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf Mindestabstände zur Bebauung und Lärmbelästigung der Anwohner vollständig ausreizt, die Einschränkung der Effektivität der Windräder hingegen schon in der Planung hinnimmt.	Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Der Vorwurf der Einschränkung der Effektivität von WEA wird zurück gewiesen. Im Rahmen der Planung werden keine anlagenbezogenen Einschränkungen formuliert. Den gesetzlichen Vorgaben wird entsprochen.	
	So werden bereits im Vorfeld nächtliche schalltechnische Restriktionen einkalkuliert. Sinnvoll wäre doch sicherlich eine Potentialfläche, die eine bestmögliche Ausnutzung der Windräder ermöglicht, schließlich sollte doch der Energieertrag vorrangiges Ziel bleiben. So ist in dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und in den Hinweisen für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011 des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zu lesen: "Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen sollte bzw. muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch	Das Erfordernis nächtlicher Restriktionen in Form von Abschaltungen kann im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens wird dies geprüft. Ggf. wird dem Schutzerfordernis durch eine temporäre Abschaltung Rechnung getragen werden müssen. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden die aus städtebaulichen Gründen nicht geeigneten Flächen nicht weiter betrachtet. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04. 2013, Az. 4 CN 2/12.	

	optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren."		
	Außerdem würde der zu erwartende Schattenwurf sicherlich folgende Richtwerte des Windenergie-Erlasses überschreiten: "Von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort - ggf unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen - mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2140100)". Grundsätzlich stellt sich sowieso die Frage, wie denn der Schattenwurf unterhalb der genannten täglichen Zeitdauer bleiben kann, wenn die Anlagen in den geplanten Abständen errichtet werden würden.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. Schattenwurf, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Und wer könnte die Maximalwerte der Schattenwurfbelastungen nach dem Bau der Windräder kontrollieren?	Sollte der Eindruck entstehen, dass die Schattenwurfbelastung über das hinzunehmende Maß hinausgeht, sollte sich der Betroffene mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe in Verbindung setzen.	
	Zu den Abständen zwischen den Windenergieanlagen und Wohnhäusern im Außenbereich gibt der Windenergieerlaß folgendes vor:	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	"Nach der Rechtsprechung des OVG NRW lassen sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der	Bei den veranschlagten Abständen handelt es sich um Anhaltswerte die im Rahmen der Einzelfallprüfung verifiziert werden müssen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen". Dieser Passus wird in dem vorliegenden Gutachten nicht beachtet, zumal die bis zu 200m großen Anlagen lediglich 300m entfernt von diversen Häusern im Außenbereich gebaut werden sollen. Die zu erwartende Lautstärke, die von den Windrädern ausgehen würde, ihre optische Wirkung, der Grundstückswertverlust zahlreicher Lemgoer Bürger, die Einbußen der Lebensqualität, der Schattenwurf der Anlagen, die baulichen Eingriffe in die Natur und die Verdrängung bzw. Ausmerzung schützenswerter Vogelarten stehen in keinerlei akzeptablen Relation zu den Vorteilen einer nur bedingt Energie bringenden Anlage.		
	Der Verlust an Lebensqualität erscheint derart gravierend, dass die Vermutung nahe liegt, dass es der Stadt Lemgo lediglich um wirtschaftliche Interessen geht und die Belange der Bürger (der Bürger 2. Klasse?) irrelevant zu sein scheinen.	Stellt die Stadt Lemgo im Stadtgebiet keine Konzentrationszonen dar, die der Windenergie substanziell Raum schaffen, sind Windenergieanalgen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Eine Steuerung der Anlagenstandorte im Stadtgebiet würde entfallen, eine „Verspargelung“ der Landschaft die Folge. Die Behauptung *die Belange der Bürger wären irrelevant* wird zurückgewiesen. Eine Zurückstellung der Bürgerinteressen zugunsten von wirtschaftlichen Interessen wird zurück gewiesen.	
	Ganz deutlich wird dies in der zurückhaltenden Berichterstattung. So sieht sich die Stadt Lemgo offensichtlich nicht verpflichtet, ihre Bürger ausführlich zu informieren. Der Hinweis, dass bereits Bauvoranfragen für die Windräder vorliegen und dass die Stadtwerke Lemgo den Hauptinvestor des Projektes stellen, wurde in der Ratssitzung am 11 .07.2013 aus den Publikumsreihen gebracht.	Um die Konzentrationszonenplanung zu sichern und zu verhindern, dass während des Planungsprozesses WEA errichtet werden, hat der Haupt- und Finanzausschusses der Alten Hansestadt Lemgo am 18.03.2013 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15(3) BauGB zum Zweck der Konzentrationszonenplanung beschlossen. Der Beschluss über die Zurückstellung von Baugesuchen ist über das Ratsinformationssystem online frei verfügbar.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

	Dass der Rat der Stadt Lemgo im März 2013 die Zurückstellung von Baugesuchen gemäß §15 Abs. 3 BauGB wegen einer Konzentrationsplanung beschlossen hat, ist in der Ratssitzung ebenfalls nicht erwähnt worden. Darüber hinaus ist in diesen Baugesuchen sehr wohl die Anzahl potentieller Windkraftanlagen nachzulesen, was am 11.07.2013 bestritten wurde. Eine umfangreiche Information der Bürger ist demnach noch nicht erfolgt. Dementsprechend stellt sich die Frage, wessen Interessen der Rat der Alten Hansestadt vertritt? Die der Bürger in den Ortsteilen Brüntorf und Kirchheide offensichtlich nicht. Wir bitten um Stellungnahme.	Bei Baugesuchen handelt es sind nicht um beschiedene Vorhaben, denn die Entscheidung über die Genehmigung steht noch aus. Darüber hinaus geben die Bauvoranfragen, entgegen der Äußerung des Einwenders, auch in der Summe, keine Auskunft über die Anzahl der potenziellen WEA auf einer Konzentrationszone. Der Einwand ist als sachlich falsch zurück zu weisen. Nach dem Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Offenlage über die Planung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Öffentlichkeit wurde zudem bereits durch den FNP-Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 ordnungsgemäß über die Planungsabsichten und Ziele der Planung informiert. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 1	Widerspruch/Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Raum Lemgo (hier besonders der Bereich Lemgo - Brüntorf / genannt Potenzialfläche 2a + 2 b) Wir brauchen Windenergie- aber die Windkraftanlagen dürfen nicht irgendwo stehen. Darum ist eine sachliche Herangehensweise an jede einzelne Fläche wichtig. Ich bitte Sie in o.g. Angelegenheit um Unterstützung, da meiner Ansicht nach folgende Punkte nicht genügend Beachtung gefunden haben bzw. die Errichtung von Windkraftanlagen im genannten Gebiet nicht rechtens ist: •Nähe zu Naturschutzgebieten (hier Waldgebiet Bredaer Bruch I Große Allee) , Naturdenkmal (hier Langenheide "Mergelkuhle")	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die genannten Naturschutzgebiete wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.	

	•Der ornithologische Bericht ist nicht ausreichend, Was sagen 6 Begehungen aus? - Nichts- In dem Gebiet Brüntorf gibt es Rotmilane, Turmfalken, Uhu' s, Mäusebussarde, Schleiereulen Waldkautze, etc. In den Wiesen rasten Störche, Reiher und Kraniche. Es gibt auch Schwalben, vers. Spechtarten und andere Sing-, Greif- und Zugvögel. Viele landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von vielen Tieren als "Futterreviere" genutzt •Fledermäuse gibt es sehr viele, einige finden Unterschlupf auf den Höfen und im Waldgebiet, die an den sogenannten Potenzialflächen liegen	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	•Wanderweg, hier der sogenannte Hansaweg" der von vielen Wandergruppen genutzt wird, bzw. die Waldflächen dienen vielen Menschen als Naherholungsgebiet für die Stadt Lemgo	Das Schutzerfordernis des Landschaftraums wird als weiches Tabukriterium in für die Naherholung bedeutsamen Bereichen berücksichtigt. Die schwerpunktmäßigen Naherholungsgebiete der Alten Hansestadt Lemgo liegen im Bereich der Lemgoer Mark sowie der Begaaue. In diesen wird der Erholungswert der Landschaft besonders geschützt.	
	•Der Artenschutz (Vögel, Insekten, Wild, Fauna, Flora) stark eingeschränkt wird		
	•Nähe zu Wasserschutzgebieten und Quellen	Wasserschutzgebiete und Quellen werden in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt.	
	•Bereits vorhandene Freileitungen, die schon zu Einschränkungen führen (Elektrosmog)	Erforderliche Abstände zu Freileitungen werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Bestehende Leitungstrassen werden als Vorbelastung der Landschaft in der vorliegenden Planung berücksichtigt.	
	•Der Lärmschutz nicht gewährleistet ist, Gefährdung der Nutztiere	Zu einer möglichen Gefährdung von Nutztieren wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	•Optisch beschränkte Wirkung der Windkrafträder	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich	

		einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	•Verschandlung der Landschaft, Verspargelung der Landschaft	Durch die geplante Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP soll eine „Verspargelung“ der Landschaft vermieden werden. Auf die Ausführungen in der Begründung zum vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan wird verwiesen.	
	•Geringe Entfernungen zur Straße und Freileitungen	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die gesetzlichen Abstände zu Infrastruktureinrichtungen berücksichtigt. Darüber hinausgehende Abstände werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	
	•Verschwendung von Steuergeldern	Die Stadt Lemgo kann im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit darüber befinden, ob sie es für städtebaulich erforderlich hält, Konzentrationszonen zur räumlichen Steuerung der Windenergienutzung auszuweisen.	
	•Nähe zu Wohngebieten in Lemgo - Brüntorf und zu vereinzelten Hofflächen	Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt.	
	•Betrachtung weiterer ökologischer Aspekte, wie z.B. Biogasanlagen, die keine "klassische" Landwirtschaft mehr zulassen und es hier bereits viel" Verdrängungspotenzial" für viele Tierarten gibt.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden punktuelle Eingriffe durch die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen. Überdies wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB neben der Landwirtschaft auch die Windenergienutzung dem Außenbereich zugewiesen hat. Möglichkeiten unterschiedlicher Wertschöpfungen hat er dabei bewusst in Kauf genommen.	
	Ich fordere von den Planern bzw. von der Stadt-		

	entwicklung:		
	•Keine Konzentrationsflächen für Windenergie in Lemgo- Brüntorf	Im Rahmen der vorliegenden Planung ist das gesamte Stadtgebiet zu betrachten. Potenzialflächen können nur aufgrund städtebaulicher Gründe entfallen.	
	•Landschaftsschutz und Artenschutz	Landschafts- und Artenschutz wurden berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* sowie Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	•Verlegung in Industriebrachen, bzw. bereits bestehende Windparks oder entlang der Autobahnen	Gemäß § 35 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit von Gewerbebrachen und mit der Errichtung von Windenergieanlagen einhergehender Abstandserfordernisse würde der Windenergie im Stadtgebiet nicht substanziell Raum gegeben werden, wenn der Anregnung gefolgt würde. Deshalb wird der Anregung nicht gefolgt.	
	•Genauere Überprüfung der Gebiete, auch mit Langzeitstudien	Eine abschließende Prüfung findet im konkreten Baugenehmigungsverfahren statt. Erst in diesem Schritt sind wichtige Parameter wie die Anlagenhöhe, der Standort oder der Rotordurchmesser bekannt.	
	•Überprüfung bzw. Gutachten vorzulegen, ob § 5 Abs. 1 Nr. 1 das Bundesimmissonsgesetz eingehalten wird.	Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit etc. wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sichergestellt.	
	•Keine Verspargelung der Landschaft, keine Zerstörung der historisch gewachsenen Streusiedlungen	Durch die vorliegende Planung wird eine Verspargelung der Landschaft vermieden.	
	•Beachtung und Gleichstellung aller Bürger	Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben werden alle Bürger im Stadtgebiet gleich behandelt.	
	•Abstand zu Windenergieanlagen: Warum nicht 375 m = 2,5-fach, so wie es ein Beispiel in der	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen dargestellt. Der tatsächliche Abstand zwi-	

	Potenzialstudie NRW vorgerechnet wird ?	schen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt.	
	•Wie soll in diesen Gebieten ein riesiges Windrad aufgebaut werden? Abholzung von Bäumen?, Verbreiterung von Straßen ? Wer trägt die Kosten?	Eine verträgliche Errichtung von Windenergieanlagen ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen. Anfallende Kosten z.B. für die Instandsetzung beschädigter Verkehrswege können zwischen Kommune und Vorhabenträger vertraglich geregelt werden.	
	•Mitspracherecht der Bürger (Bürgerrecht, Anwohnerrecht), unbedingte Transparenz in den Entscheidungsprozessen.	Nach dem Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Offenlage über die Planung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Öffentlichkeit wurde zudem bereits durch den FNP-Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 ordnungsgemäß über die Planungsabsichten und Ziele der Planung informiert.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	•Überprüfung ob die Ziele der Bundesregierung nicht bereits erreicht sind	Die Ziele der Bundes- bzw. Landesregierung hinsichtlich einer Steigerung der regenerativen Energieerzeugung werden vermutlich auf absehbare Zeit nicht erreicht werden.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	•Offenlegung der gesamten Kosten/Steuerzahler, keine Verschwendung von Steuergeldern	Die Stadt Lemgo kann im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit darüber befinden, ob sie es für städtebaulich erforderlich hält, Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Der Vorwurf einer Verschwendung von Steuergeldern wird zurückgewiesen.	
	•Anpassung der Energiekosten/ Strompreissenkungen	Hierauf hat die Stadt keinen Einfluss.	
	Über eine positive Rückantwort würde ich mich freuen bzw. wenn Sie mich, bzw. die Anwohner im o.g. Gebiet unterstützen würden, dass die Landschaft so erhalten bleibt, wie wir Sie von unseren Vorfahren übernommen haben. Vielen Dank.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 5

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Unterschriften-liste Wahm-beckerheide Schreiben vom 29.07.2013	Einspruch gegen den aktuellen Flächennutzungsplan - 5a und 5b -Änderung Windkraftanlage im Gemeindegebiet Lemgo Wahmbeckerheide		
	Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 5a + 5b im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300 m (das entspricht bei der hier gewählten "Modell-WEA mit 150 m Gesamthöhe" einem 2- fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450 m bzw. 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im FNP Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Der tatsächliche Standort einer Windenergieanlage und der anlagenbezogene Abstand wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt, erst dann sind Hersteller, Anlagenhöhe/-leistung etc. bekannt. Der Abstand hinsichtlich einer möglichen „optisch bedrängenden Wirkung“ wird in diesem Zusammenhang im Einzelfall geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Angesichts der schon konkret vorgeplanten Mühlenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BImSchG :für das Vorranggebiet 5a + 5b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant.	Gegenwärtig wird - unter Berücksichtigung der eingegangenen Anregungen und Hinweise - die Flächenkulisse für die Offenlage ermittelt. Erst nach der Offenlage können abschließende Aussagen zur Geometrie der einzelnen Konzentrationszonen gemacht werden. Ob bereits beantragte Standorte innerhalb der Konzentrationszonen liegen (sowie einzuhaltende Grenzabstände) wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geklärt.	
	Eine Abwägung mit dem Argument, der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Ge-	Für eine abschließende Bestimmung des erforderlichen Abstandes zwischen einer WEA und der angrenzenden	

	nehmigungsverfahren ergeben, wäre leichtfertig.	Wohnnutzung sind Parameter wie der Anlagenstandort, die Höhe, die installierte Leistung, der Rotordurchmesser etc. unerlässlich. Diese sind erst durch einen konkreten Bauantrag im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bekannt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu "optimistisch" für die Investoren und als unrealistisch niedrig an.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden.	
	Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung: Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Aussenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (-300m pauschal= 2 x Bauhöhe der modellhaften 150m- Mühle) sind	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	- im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und - im Vergleich zu Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in	Die Landschaftlichen Gegebenheiten in Brandenburg/ Hamburg-Bergedorf und Ostwestfalen-Lippe sind nicht vergleichbar. Bei einem Abstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich könnten im Raum Ostwestfalen-Lippe keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden. Ein derartiger Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führt zu einer sog. Verhinde-	

	Hamburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-Mühlen - und eine Höhenbegrenzung der Mühlen auf 100m)	rungsplanung. Gleiches gilt für eine Höhenbeschränkung auf 100 m, denn hierfür liegt kein städtebauliches Erfordernis vor.	
	In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen. Es drängt sich die Frage auf, ob - und warum - der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts.	Größere Abstände als im vorliegenden FNP-Änderungsverfahren zu Grunde gelegt sind, können als weiche Tabukriterien politisch festgelegt werden. Diese müssen mit der Vorgabe *der Windenergie substanziell Raum zu schaffen* vereinbar sein. Für eine ggf. mögliche Erhöhung der Vorsorgeabstände muss die verbleibende Flächenkulisse bekannt sein und ob städtebauliche Gründe vorliegen, die eine derartige Erhöhung rechtfertigen. Für eine rechtssichere Planung ist es zwingend erforderlich *der Windenergie substanziell Raum zu schaffen*.	
	2. Die hier gewählten Abstände sind - gemessen an der Rechtsprechung bzgl. Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohner und Behörde/Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf	Eine einzelfallbezogene Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung kann erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erfolgen.	
	aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe = strenge Einzelfallprüfung)	Die vorliegende Planung wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung erarbeitet. Da auf Ebene des Flächennutzungsplans Anlagenhöhe/-leistung nicht bekannt sind, kann hieraus auch kein Abstandserfordernis abgeleitet werden. Darüber hinaus können im Stadtgebiet durchaus unterschiedliche WEA errichtet werden.	
	Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen.	

	(Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie; LANUV - Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV - die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modellmühle mit 185 m Bauhöhe: 450 m Abstand wegen Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. - Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz geringere Priorität ist als andernorts in NRW als "Standard" angesetzt wird.	Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen. Die Aussage „der Bürgerschutz in Lemgo habe eine geringere Priorität ist als andernorts“ wird als sachlich falsch zurückgewiesen.	
	Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben!	Stellt die Stadt Lemgo im Stadtgebiet keine Konzentrationszonen dar, die der Windenergie substanziell Raum schaffen, sind Windenergieanalgen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Eine Steuerung der Anlagenstandorte im Stadtgebiet würde entfallen, eine „Verspargelung“ der Landschaft die Folge. Daher ist es die Zielsetzung des Stadt, der *Windenergie substanziell Raum zu schaffen*. Wirtschaftliche Interesse sind bei der vorliegenden Planung ohne Belang. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
	Fazit: Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung - besonders hinsichtlich der Schutzabstände wegen Bedrängung - verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Die Feststellung, bei der vorliegenden Planung handele es sich um eine Willkürplanung, welche die Schutzansprüche der Bürger nicht berücksichtigt als auch eine Pflichtver¬letzung der Verwaltung und letztlich der Politik, wird zurückgewiesen.	

	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und Klagen sind sicher zu erwarten!	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht im Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Ich gebe hiermit meinen Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 5a und 5b wie folgt zusammengefasst ab:	Die Anregung wird zurückgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Planung steuert die Stadt die Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und der aktuellen Rechtsprechung.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höhe der WEA so festgelegt werden, dass keine Mühle auch noch ein Blinklicht bekommt, das heißt außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten (§6 LuftVO), wenn eine Höhe von 100m über Grund überschritten wird.	Eine Höhenbeschränkung auf 100 m kommt einer Verhinderungsplanung gleich. Zudem liegt kein städtebauliches Erfordernis vor, das eine Höhenbegrenzung legitimiert. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand würde eine derartige Festsetzung einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Folglich würde wieder der Privilegierungstatbestand greifen und Windenergieanlagen wären im gesamten Stadtgebiet zulässig. Die Anregung wird zurückgewiesen.	Der westliche Teil der Potenzialfläche 5a entfällt aufgrund der Erhöhung des Schutzabstands auf 600 m zu Siedlungsbereichen. Auch aufgrund der aus artenschutzgründen (Rotmilan/Schwarzstorch) einzuhaltenden Schutzabstände wird der westliche Teil der Potenzialfläche 5 b nicht weiter betrachtet.
	Auch für die Schutzansprüche gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen.		
	Falls mein Einwand gegen die Schutzabstände, die Standorte 5a und 5b betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündige ich hiermit meinen grundsätzlichen Willen an, im Zukunft auf allen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 8

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Am Schloß [redacted] 32694 Dörentrup Persönliche Eingabe vom 16.07.2013	Eigentümer der Flächen angrenzend an Konzentrationszonen 8b und 8c (auf Dörentruper Seite) bittet um interkommunale Zusammenarbeit und um eine möglichst effiziente Parkkonfiguration für diese Flächen entwickeln zu können. Laut Herrn [redacted] möchte die Gemeinde Dörentrup aufgrund politischer Wahlen zurzeit keine Konzentrationsflächen ausweisen. Er bittet dieses Thema [redacted] [Geschäftsbereichsleiter Stadtplanung Lemgo] vorzustellen und ihm vom Ergebnis zu berichten.	Die Stadt Lemgo strebt eine räumliche Bündelung von Windenergieanlagen an, die sich nicht nur auf das Stadtgebiet beschränkt, sondern auch die umliegenden Kommunen einbezieht. Die Stadt hat auch die Gemeinde Dörentrup über die vorliegende Planung informiert.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner Voßheider Straße [redacted] Dörentrup Schreiben und E-Mail vom 24.07.2013	Hiermit übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme innerhalb der öffentlichen, frühzeitigen Bürgerbeteiligung für den sachlichen Flächennutzungsplan "Windkraft". Gegenstand unserer Stellungnahme sind die Potenzialflächen 8a-c (bzw. d), bezugnehmend auf die Potenzialflächenanalyse/-präsentation der Landschaftsarchitekten Kortemeier/Brockmann (Quelle: http://www.o-sp.de/download/lemgo/80919 sowie http://www.o-sp.de/download/lemgo/80944) sowie einige weitere Quellen. Punkt 1 Baudenkmäler Entgegen der Einschätzung von Kortemeier/Brockmann: "Im Bereich des Suchraums und im Umfeld des Suchraums (bis 1.000 m) [seien] keine verzeichneten Bau- und Bodendenkmale vorhanden." (Kortemeier/Brokmann Potenzialflächenanalyse, Anlage IV, Suchraum 08, Seite	Der Anregung wird in Bezug auf die Potenzialfläche 8d gefolgt, diese entfällt im weiteren Planverfahren. Es bestehen keine weiteren grundsätzlichen, nicht flächenbezogenen Vorbehalte. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Abschnitt II. wird verwiesen. Zur Thematik Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	8/9 bzw. PDF Seite 82) befindet sich mit der "Villa Stumpenhagen" (Voßheider Str. 8. Dörentrup) sehr wohl ein Baudenkmal in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche 8 (Abstand nur ca. 350m). Die Villa mit Remise an der Voßheider Straße 8, Dörentrup steht seit dem 25.09.1984 unter Denkmalschutz. Allein schon durch eine mögliche Windenergienutzung (Nabenhöhe >140m) nur(!) der Potenzialflächen 8a und 8b würde die Ansicht dieses Baudenkmals durch die WEA mehr als nur geringfügig beeinträchtigt: (Quelle: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_or=l&gld_nr=2&ugl_ne2310&bes_id=8325&menu=l&sg=O&aufgehoben=N&keyword=21.10.2005; unter Punkt 8.2.3:) Nach § 9 i. V.m. § 21 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist die Errichtung von Windkraftanlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern oder an bzw. auf ihnen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband (vgl. Sonderregelung für das Stadtgebiet Köln gemäß § 22 Abs. 5 DSchG). Denkmäler sind auch vor mittelbaren Beeinträchtigungen durch Vorhaben in der Umgebung (ca. 1000 m) geschützt; bei der Beurteilung der Beeinträchtigung kommt es auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters an (OVG NRW, Urt. v. 6.2.1992-11 A 2313/89}. Die Erlaubnis ist nur zu erteilen_ wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt(§ 9 Abs. 2 DSchG).		

	Gründe des Denkmalschutzes stehen einem Vorhaben entgegen, wenn es Belange des Denkmalschutzes mehr als nur geringfügig beeinträchtigt und die Versagung der Erlaubnis zu den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Auswirkungen und privaten Betroffenheiten nicht außer Verhältnis steht (OVG NRW, Urt. v. 4.12.1991- 7 A 1113/90- OVGE 42, 235). Ein überwiegendes öffentliches Interesse könnte z.B. vorliegen, wenn die geplante Fläche in der Umgebung des Denkmals die einzige Möglichkeit einer Gemeinde ist, eine Konzentrationszone auszuweisen. Die für die Genehmigung der Windkraftanlage zuständige Behörde hat die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 DSchG), d.h. der Denkmalschutz hat den gleichen Stellenwert und die gleiche Bedeutung wie bei einem gesonderten denkmalschutzrechtlichen Verfahren (OVG NRW, Urt. v. 18.5.1984- 11 A 1776/83- OVGE 37, 124). Die Erlaubnis der Denkmalbehörde kann auch gesondert beantragt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG). Punkt 2 Schattenwurf Aufgrund der engen räumlichen Nähe zur Bebauung sowohl nach Osten (Gemeinde Dörentrup, OT Wendlinghausen) als auch nach Westen (Stadtgebiet Lemgo, Lütte), wären im Fall einer Nutzung der Potenzialflächen 8a- c zahlreiche Anwohner in belästigender Weise vom Schattenwurf der Anlagen betroffen: (Die Einschätzung erfolgte aufgrund einer maßstabsgetreuen Abbildung des sogenannten "Be-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	schattungssbereichs" einer 140m hohen WEA (Quelle: http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat63/mat63 web.pdf, Seite 46, siehe Abbildung) auf aktuelles Kartenmaterial von TIM-online NRW (http://www.tim-online.nrw.de/tim-online/nutzung/index.html) Aufgrund dieser Tatsache möchten wir an dieser Stelle nachdrücklich darauf hinweisen. dass für die möglichen WEA im Potenzialflächenbereich 8a - c eine entsprechende sonnenbestrahlungssensitive Abschaltautomatik unabdingbar ist. um zu gewährleisten. dass die vorgeschriebenen Höchstwerte von 30min/Tag bzw. 8 Std/Jahr (http://www.lanuv.nrw.de/lichtlweabeitrag.pdf) pro Anwohnerschaft innerhalb der sogenannten Belästigungsgrenze eingehalten werden! Punkt 3 Lärmbelastung Zur Beurteilung der Lärmemissionen im Falle einer Windenergienutzung im Bereich der Potenzialflächen 8a - c wird innerhalb der Potenzialflächenanalyse Kortemeier/Brockmann verwiesen auf die "Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz" des LUA NRW (http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/materialien/mat63/mat63_web.pdf). Richtigerweise wird davon ausgegangen, dass im bewohnten Umfeld der Potenzialflächen ein Nachtimmissionsrichtwert von 45dB(A) nicht überschritten werden darf (Quelle: s.o., Seite 19). Zur Beurteilung der somit notwendigen Abstände zur Bebauung wurde ebenfalls auf o.g. Dokument zurück gegriffen, dort heißt es (Seite 15): Welche Schalldruckpegel im Umfeld von Windenergieanlagen auftreten, ist vom Anlagentyp, von der Anzahl der Anlagen und deren Lage zum Immissionsort sowie von der Windgeschwindig-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schallproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	keit abhängig. Die folgenden Bilder zeigen, welche Beurteilungspegel [s. Erl. 9] in der Umgebung von Windenergieanlagen typischerweise zu erwarten sind. (...)		
	Der Wert von 45dB(A) wird hier erreicht in einem Abstand von ca. 280m. Vernachlässigt wurde von Kortemeier/Brockmann aber leider, dass es sich bei den ermittelten Werten lediglich um die Lärmemission einer WEA handelt!	Es wurden explizit nur die Lärmemissionen einer Anlage zu Grunde gelegt, weil erst im nachfolgenden Schritt des konkreten Baugenehmigungsverfahrens bekannt ist wie viele Anlangen, mit welcher Höhe etc. errichtet werden sollen und welche Immissionen von ihnen ausgehen. Hiernach richtet sich die abschließende Bewertung des erforderlichen Abstands bezogen auf den Einzelfall.	
	Unter Punkt 3.6.5 "Mindestanlagenanzahl" ihrer eigenen Potenzialflächenanalyse schreiben sie jedoch selbst: Angestrebt wurde eine Mindestanlagenanzahl von drei WEA im räumlichen Zusammenhang. Darüber hinaus wurde auch der- nicht unerhebliche(!) Einfluss der Hauptwindrichtung auf die Immissionswerte beim Anwohner überhaupt nicht berücksichtigt! Der Realität viel näher gekommen wäre daher die nächste Veranschaulichung, ebenfalls aus den "Materialien 63", nur eine Seite weiter auf Seite 16:	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Es sind auch Konzentrationszonen zulässig, in denen voraussichtlich nur zwei Anlagen errichtet werden können bzw. Einzelflächen mit je einer WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang liegen. Maßgeblich ist, dass der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum gegeben wird. Die Potenzialflächenanalyse wird hinsichtlich der Mindestanlagenzahl überarbeitet.	
	Bild 5 zeigt die örtliche Beurteilungspegelverteilung, die von einer Konzentrationsfläche für Windenenergieanlagen verursacht wird, auf welcher 7 Windenergieanlagen errichtet sind. Der Abstand der Anlagen (quer zur Hauptwindrichtung) beträgt jeweils 200m. Bei den Berechnungen wurden jeweils alle Anlagen berücksichtigt, unabhängig davon, wie hoch ihre jeweiligen Einzelbeiträge zur Gesamtgeräuschimmission sind. Nach den Berechnungen verursachen die im Beispiel betrachteten Anlagen in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel:	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schallproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	45 dB(A) in 440 m Abstand 40 dB(A) in 740 m Abstand 35 dB(A) in 1100 m Abstand (Die Abstände gelten für die Immissionsorte in Hauptwindrichtung.) Im Gegensatz zur von Kortemeier/Brokmann verwendeten Berechnung wird hier sowohl dem kumulativen Einsatz mehrerer WEA als auch dem Einfluss der sogenannten Hauptwindrichtung Rechnung getragen! (Die Frage ob es sich um drei oder um sieben WEA handelt kann dabei übrigens (fast) vernachlässigt werden, wie die nachfolgende Abbildung zeigt, die von 21(!) WEA ausgeht; die Immissionswerte im Vergleich zu sieben WEA ändern sich- obwohl die Differenz viel größer ist - nur um ca. 11%.) Der Wert von 45db(A) wird also- in Hauptwindrichtung- auch noch in 440m Entfernung zur WEA erreicht! Der Abstand der Potenzialflächen 8b und 8c zur nächsten Bebauung in Hauptwindrichtung beträgt dabei nur ca. 300m-400m: Die tatsächliche Lärmimmission der Anwohner dort kann also in jedem Fall nur auf Basis eines detaillierteren Gutachtens beurteilt werden! Darüber hinaus ist es so. dass sich östlich dieses Wohnbereichs eine weitere Lärmemissionsquelle industrieller Art ja Form einer Biogasanlage befindet (Abstand zur Bebauung ca. 300m). In den bereits zitierten "Materialien 63" des LUA NRW unter Punkt 3.2 "Immissionsrichtwerte" heißt es dazu: Nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1, Nr. 1 BlmSchG) stets dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch	Um die Grenzwerte der TA Lärm (bei der Refenrenzanlage) einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Hierbei werden auch Vorbelastungen durch bestehende Lärmemissionsquellen, wie die vom Einwender benannte Biogasanlage berücksichtigt und eine Gesamtbelastung ermittelt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	die Geräusche aller einwirkenden Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind, die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Neben den Geräuschen der Windenergieanlagen sind in der Planung somit auch die Geräusche anderer gewerblicher und industrieller Quellen zu berücksichtigen [s. Er/. 121.] Jede Geräuschprognose muss daher auch eine Aussage zur Vorbelastung enthalten. Punkt4 Natur- und Artenschutz Punkt4a NSG Begatal Fälschlicherweise wurde innerhalb der Potenzialflächenanalyse der Landschaftsarchitekten Kortemeier/Brockmann das Naturschutzgebiet Begatal als FFH-Gebiet ausgewiesen(!); dies möchten wir hiermit berichtigen und weisen daraufhin, dass es bei einem Naturschutzgebiet im Gegensatz zu einem FFH-Gebiet auf den Schutzzweck nicht ankommt: "In einem FFH-Gebiet sind nur die Lebensräume und Arten aus den Anhängen der FFH-Richtlinie streng geschützt- sie machen die "Erhaltungsziele" in den FFH-Gebieten aus. Im Gegensatz dazu steht ein NSG auf gesamter Fläche unter strengem Schutz." Quelle: http://baden-wuerttemberg.nabu.de/themen/natura2000/fragedesmonats/04361.html) Dieser (grobe) Fehler macht daher folgende Ausführung von Kortemeier/Brokmann zum angeblich nicht beeinträchtigten Schutzzweck des vermeintlichen FFH-Gebiets überflüssig: "Um den Suchraum ist innerhalb des Pufferbereichs bis 1.000 m das FFH-Gebiet "DE-3919-302 Begatal" vorhanden. Der Schutzzweck bzw. das Schutzziel bezieht sich nicht auf windkraftrelevante Arten. Die als Schutzzweck benannten Arten sind Gruppe, Bachneunauge und Eisvogel. Die	Zur Artenschutzthematik und zum FFH-Gebiet wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Potenzialflächen des Suchraums OB sind mindestens300m vom FFH-Gebiet entfernt." (Potenzialflächenanalyse, Anlage IV, Suchraum 8, Seite 3/9; PDF Seite 118 http://www.o-sp.de/download/lemgo/80944) Da es sich bei dem "innerhalb des Pufferbereichs bis 1000m vorhandenen Gebiets" eben gerade um ein Naturschutz- und nicht bloß um ein FFH-Gebiet (!) handelt, kann eine Kollision mit Windenergie-Belangen nicht mit dem Verweis auf irgendwelche Schutzzwecke angeblich nicht windkraftrelevanter Arten begründet werden. Der Abstand von unter 300m zur Potenzialfläche ist somit sehr (zu?) gering. Punkt 4b Die Fledermaus Erfreulicherweise wurden Fledermaus-Vorkommen in der Potenzialflächenanalyse ausführlich berücksichtigt. Leider können die erfassten Zahlen nur Momentaufnahmen sein; das tatsächliche Fledermaus-Vorkommen im "Suchraum 8" wird von Anwohnern im Bereich "Stumpenhagen"/"Friedrichsfelder Weg" als real wesentlich höher beschrieben als die Zahlen vom 04.09.2012 es wiedergeben (können)! Insbesondere muss an dieser Stelle der Behauptung widersprochen werden dass "die Windpotenzialflächen so gut wie keine als Wochenstubenquartiere geeigneten Strukturen auf [sic] weisen). Lediglich einige Gehölze könnten eine Quartierfunktion aufweisen. Diese wird jedoch als gering eingestuft. Das Potenzial für Wochenstubenquartiere ist daher sehr gering. Im unmittelbaren Umfeld um die Potenzialflächen sind vor allem Gebäude mit einer Eignung als Quartierstandort vorhanden, so dass für das Umfeld der Potenzialfläche Quartiere, ggf. auch von	Zur Artenschutzthematik, u.a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Eine abschließende Bewertung des Gefährdungspotenzials kann erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, bezogen auf den Einzelfall erfolgen.	

	Wochenstuben zu erwarten sind. Das Potenzial für Wochenstubenquartiere im Umfeld wird als mittel eingestuft." "Die Potenzialfläche weist keine Eignung für Winterquartiere auf. Im Umfeld der Potenzialfläche sind keine Winterquartiere zu erwarten" (Quelle: http://www.o-sp.de/download/lemgo/80944)		
	Tatsächlich ist es so. dass im Holzschuppen des Anwesens Voßheider Str. 8 Fledermäuse regelmäßig (mindestens) ihr Winterquartier beziehen: darüber hinaus gibt es sowohl auf diesem Grundstück als auch in den benachbarten Grundstücken zahlreiche weitere Möglichkeiten für Fledermäuse (gleich welcher Art) Winter- oder Wochenstubenquartiere zu beziehen. Auch wenn dies im Einzelnen bisher nicht 'kontrolliert' wurde, weißt die hohe Anzahl der Tiere, die regelmäßig im Bereich "Stumpenhagen"/"Friedrichsfelder Weg" zu beobachten sind, darauf hin, dass diese auch genutzt werden. Da die extensive Nutzung der Windenergie speziell für Fledermäuse ein besonderes Risiko bedeutet. muss im Falle einer Windenergie-Nutzung (zumindest) der Potenzialflächen 8a - 8c auf die Einrichtung einer (zusätzlichen) Abschaltautomatik zum Schutz dieser Tiere bestanden werden! (Zum Risiko und zur möglichen Abschaltautomatik NDR: Todesfalle Windrad http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/fledermaus215.html)	Zum Thema der zum Schutz von Fledermäusen erforderlichen Abschaltregelung wird auf den Leitfaden Arten- und Habitatschutz des Landes NRW verwiesen. Demnach wird ein einzelfallbezogenes, arten- und vorkommenspezifisches Abschaltszenario, basierend auf detaillierten Fledermausuntersuchungen im Vorfeld der Genehmigung, festgelegt. Erfolgt im Vorfeld keine detaillierte Untersuchung, ist ein umfassendes Abschaltszenario obligatorisch. Ergänzend dazu kann im Betrieb ein begleitendes Gondelmonitoring zwecks Optimierung erfolgen. Diese Sachverhalte werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.	
	Punkt 4c Der Rotmilan		
	In diesem Punkt ist erfreulich, dass die Brutstätten des Rotmilans im Potenzialflächenbereich 8d erfasst wurden, das Tötungsrisiko durch WEA anerkannt wurde und dies zu einem Ausschluss	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	des Bereichs als Potenzialfläche für WEA geführt hat! Niemand möchte diese schönen und heimischen Greifvögel in Zukunft nur noch in der Adlerwarte bewundern dürfen! Hätte man sich etwas detaillierter mit dem Thema auseinandergesetzt, wäre einem allerdings die Information nicht entgangen, dass sich diese Tiere ein ziemlich großes Jagdrevier erschließen, und sich keinesfalls nur im Vorgarten ihres Brutplatzes aufhalten. (Quelle, auch mit Bezug zu Gefährdung durch WEA: http://www.milvus-milvus.de/rotmilan.html : "Insbesondere bleibt zu wünschen, dass Windeignungsgebiete nur im ausreichenden Abstand zu Rotmilanvorkommen ausgewiesen werden. Abstände wie sie derzeit vorgesehen sind (1000 m) können den Rotmilan, welcher wie oben ausgeführt Jagdreviere von ca. 15 km^2 Größe benötigt und Strecken von bis zu 15 km^2 zwischen Brutplatz und Nahrungsraum zurücklegt, nicht schützen.") Darüber hinaus interessieren sich die Vögel offenbar wenig für Gemeindegrenzen und Flächennutzungen; so hat auch der Brutplatz in den letzten Jahren immer mal wieder den Standort gewechselt: Bis 2008 gab es mindestens eine (weitere) Brutstätte in einer Kiefer im Park des Anwesens Voßheider Str. 8 (Gemeinde Dörentrup). Insofern es bei dem Schutz des Rotmilans den Bauherren der WEA also um echten Artenschutz im Sinne des Winderlasses NRW und nicht nur um das bloße formale Erfüllen von mehr oder weniger zweckfreien Mindestabständen geht. ist (mindestens!) eine Eignung der Potenzialfläche 8c für die Windenergienutzung ebenso negativ zu bescheiden wie die der Potenzialfläche 8d.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Rotmilan/Baumfalke/Kranich) wird die Potenzialfläche 8d aus Vorsorgeaspekten für eine Windenergienutzung nicht weiter betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	(Winderlass NRW: " Mit dem Windenergieerlass werden keine Abstriche (...) am Natur- und Artenschutz gemacht" (Minister Remmel. http://www.energiedialog.nrw.de/tag/windenergieerlass/).		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Friedrichsfeld [redacted], Dörentrup Schreiben vom 31.07.2013	Einwand zu den Planungen von Windkraftanlagen im Bereich Vogelhorst - Lütte Wie Sie aus meiner Anschrift erkennen bin ich keine Bürgerin der Stadt Lemgo. Da ich aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Gemeindegrenze aber auch von der Planung der Windkraftanlagen betroffen bin, wende ich mich an Sie, um meine Einwände vorzutragen.		
	Die ausgewiesenen Flächen grenzen an das Naturschutzgebiet "Begatal", das auf Grundlage der FFH-Richtlinie von der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung anerkannt ist und somit eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz hat. Über viele Jahre wurde das Gebiet nicht nur im Landschaftsplan gesichert, sondern zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Lebensraum für seltene, teilweise vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten auch stetig weiter entwickelt. Das Begatal besticht durch seine Eigenart und Schönheit, hier muss den Zielen des Naturschutzes größtmöglicher Vorrang vor allen anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.	Zur Artenschutzthematik und zum FFH-Gebiet *Begatal* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Windkraftanlagen, die auf dem Gebiet "Lütte" erreichtet werden sollen, bedeuten als Industrieanlagen einen nicht tolerierbaren Eingriff in den Naturhaushalt In unmittelbarer Nähe der Bega-Auen würde das ökologische Gleichgewicht durch das Einbringen von vielen 1000 Kubikmetern Beton empfindlich gestört, alle Renaturierungsmaßnahmen waren ad absurdum geführt.	Im durchgeführten Ausschlussverfahren wurden mit Hilfe der harten und weichen Tabukriterien sog. weiße Flächen ermittelt, in denen eine Windenergienutzung potenziell möglich ist. Der potenzielle Eingriff in die Natur ist durch diese Kriterien auf ein zumutbares Maß reduziert, indem konfliktträchtige Belange berücksichtigt wurden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nachfolgend im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahren.	

	Die Bega und die Flusslandschaften entlang der Bega bilden eine wertvolle Grundlage für den Tier- und Pflanzenreichtum in dieser Region. Das Gewässersystem der Bega ihre Uferflächen sowie die angrenzenden Talbereiche mit ihren Grünlandflächen sind Lebensräume für Neuntöter, Eisvogel, Rotmilan und Fledermaus- um nur einige Tierarten zu nennen. Es mag verblüffen, aber der Weltbestand des Rotmilans ist von uns abhängig. Über 50% des Weltbestandes des Rotmilans brütet in Deutschland. Der Rotmilan gehört zu den in der Vogelschutzrichtlinie der EU aufgeführten Arten, für deren Schutz besondere Maßnahmen durch die Mitgliedsländer ergriffen werden müssen. Auch im Kreis Lippe ist der Rotmilan heimisch, sein Bestand wird hier nach Einschätzung von Fachleuten auf 80 bis 100 Brutpaare geschätzt. Mit diesem bedeutenden Brutvorkommen bietet der Kreis Lippe einen besonderen Verbreitungsschwerpunkt Somit tragen Bürger, Wirtschaft und Politik im Kreis Lippe eine besondere Verantwortung für die Erhaltung des weltweiten Rotmilanbestandes. Das Rotmilanprojekt dürfte Ihnen bekannt sein, es wird mit erheblichen finanziellen Mitteln gefördert. Auch auf den in Rede stehenden Flächen in Voßheide wurde investiert, um Nisthilfen zu errichten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Als Tierärztin liegt mir der Artenschutz am Herzen, ich möchte mich auch für kleine, heimliche Bewohner in meiner Nachbarschaft einsetzen: Fledermäuse. Diese besonders stark gefährdeten Tiere stehen im Fokus des Natur- und Artenschutzes, einige der hier vorkommenden Arten	Zur Artenschutzthematik, u.a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	stehen in gemeinschaftlichem Interesse. Wir haben eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Arten und ihrer Lebensraumstrukturen. Fledermäuse finden im Begatal einen optimalen Lebensraum für ihre spezifischen Ansprüche. Sie schätzen den offenen Luftraum als Jagdhabitat und nutzen im Sommer Baumhöhlen in den alten Buchen als Wohnhöhlen. Die Bega-Auen haben eine besondere Bedeutung, da sie als Leitkorridore für den Fledermauszug dienen. Windkraftanlagen sind lebensgefährliche Hindernisse und zerstören an dem geplanten Standort den naturnahen, nahrungsreichen Lebensraum für unsere heimischen Fledermausarten. Die ausgewiesen Abstände stehen nicht im Einklang mit der Vorsorge zum Schutz besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie besonders oder streng geschützter Arten in einem "FFH Gebiet". Ich werde mich dafür einsetzen, dass Windkraftanlagen in dieser wertvollen Umgebung verhindert oder zumindest unbedenkliche Abstände zu besonders schützenswerten Habitaten eingehalten werden. Neben meiner Sorge um Natur- und Artenschutz gilt meine Sorge aber auch meiner eigenen Gesundheit und dem Schutz des Lebensraums aller betroffenen Anwohner.		
	Nach dem Tod meines Mannes, der in Dörentrup - Friedrichsfeld eine Schäferei betrieben hat, habe ich mich entschieden, in meine Immobilie (ehemaliges Verwalterhaus vom Vorwerk Friedrichsfeld) zu investieren. Hier in der ländlichen, sehr ruhigen Umgebung kann ich mit meiner gesundheitlichen Beeinträchtigung - ich leide an Tinnitus - recht gut leben. Nun sehe ich meine gesundheitliche Situation gefährdet. Der permanente Lärmpegel, der von	Zur Thematik Immissionsschutz wird, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe ausgeht, würde in dieser ländlichen Gegend eine extreme Belastung bedeuten, die sich nachts, wenn Umweltgeräusche nahezu ausgeschlossen sind, für mich als Tinnitus-Patient unerträglich verschärfen würde. Zahlreiche Studien beweisen den Zusammenhang zwischen dem durch Windkraftanlagen erzeugten permanenten Lärmpegel (aerodynamischer Lärm und Infraschall) und enormer körperlichen Belastung bis hin zu schwersten Erkrankungen.		
	Durch die aufgrund der geplanten Abstandsflächen zu erwartende Geräuschbelastung sehe ich meine Gesundheit bedroht. Ich werde mich professionell beraten lassen, um mein Recht auf körperliche Unversehrtheit einzufordern.	Im Genehmigungsverfahren wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Hierzu zählt beispielsweise das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung. Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA allerdings grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05).	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Abschließend erlaube ich mir einen Hinweis auf die Entwicklungsziele, die in den rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 6 ("Oberes Begatal") und Nr. 7 "Lemgo" ausführlich formuliert werden. Sie stehen in krassem Gegensatz zu den geplanten Industrieanlagen auf den ausgewiesenen Flächen.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im FNP Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt und keine Industrieanlagen geplant. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Rotmilan/Baumfalke/Kranich) wird die Potenzialfläche 8d aus Vorsorgeaspekten für eine Windenergienutzung nicht weiter betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 8 und 9

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, [redacted] E-Mail am 31.07.2013	Im Zusammenhang mit der ‚Potenzialflächen-analyse Windenergie Lemgo' liegt uns die Unterlage "Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"" mit dem Teil I- Begründung und dem Teil III- Anlage- Potenzialflächenanalyse vor. Der Teil II- Umweltbericht, ist bis dato noch nicht zugänglich und konnte somit noch nicht eingesehen werden. An der Bürgerinformationsveranstaltung "Windkraft" am 11.07. im Rathaussaal Lemgo hat der Unterzeichner teilgenommen. Gegen den o.g. Teilflächennutzungsplan "Windkraft" lege ich hiermit EINSPRUCH und BESCHWERDE ein.	Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erarbeitet und liegt zu diesem Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung vor.	
	Begründung:		
	Durch die aktuellen Planungen (s.o.), hier insbesondere im weiteren Umfeld des Naturschutzgebietes und FFH-Gebietes Begatal, werden die nachfolgenden Aspekte absolut unzureichend berücksichtigt. Bei diesem Aspekten I Punkten handelt es sich um offizielle Verlautbarungen, Richtlinien und teils im Kreistag verabschiedete Festlegungen und öffentlich zugängliche Informationen des Kreises Lippe (z.B. öffentlich einsehbar über die Internetseite des Kreises Lippe). Die meisten dieser Punkte besitzen sogar rechtliche Verbindlichkeit bzw. Relevanz.	Die genannten Naturschutzgebiete wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.	
	Aus meiner Sicht und auch in der Einschätzung	Die Landschaftspläne des Kreises Lippe formulieren	

	der von mir kurzfristig beauftragten Fachleute und Berater sind die aktuellen Planungen "Windkraft" vor allem auch mit dem Landschaftsplan des Kreises Lippe (2009), hier insbesondere des Planes Nr. 7, Lemgo, usw., nicht zu vereinbaren.	eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
	1. Geschützte Bereiche in Lippe Information Kreis Lippe		
	2. Landschaftsschutzgebiete mit besonderen Festsetzungen im Kreis Lippe Information Kreis Lippe	Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	
	3. Naturschutzgebiete, hier insbesondere das NSG und FFH Gebiet ‚Begatal' und umliegende Bereiche, Kreis Lippe	Die genannten Naturschutzgebiete wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.	
	4. Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und Vogelschutzrichtlinie- Gebiete und Arten in Deutschland (hier insbesondere Lippe)	Die FFH-Gebiete wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse berücksichtigt.	
	Die Faun-Flora-Habitat-Richtlinie ist eine Naturschutzrichtlinie der Europäischen Union Die korrekte Bezeichnung der FFH-Richtlinie lautet: Richtlinie 92I43IEWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen		
	5. Windkraft in der Eingriffsregelung, Information Kreis Lippe	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die konfliktträchtigen Bereiche im Stadtgebiet berücksichtigt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nachfolgend im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens.	
	6. Landschaftsplanung in Lippe, Information Kreis Lippe	Die Vorgaben der Landschaftsplanung in Lippe wurden berücksichtigt.	
	7. Landschaftsplan Nr. 7 "Lemgo" Information	Die Vorgaben des Landschaftsplans wurden berück-	

	Kreis Lippe	sichtigt.
	8. Landschaftsplanung-Entwicklungsziele Information Kreis Lippe	Die Vorgaben der Landschaftsplanung in Lippe wurden berücksichtigt.
	9. Festsetzungen des Landschaftsplanes Information Kreis Lippe	Die Vorgaben der Landschaftsplanung in Lippe wurden berücksichtigt.
	10. Umsetzung der Landschaftspläne Information Kreis Lippe	Die Vorgaben der Landschaftsplanung in Lippe wurden berücksichtigt.
	11. Artenschutz Information Kreis Lippe 12. Der Rotmilan (u.a) in Lippe Information Kreis Lippe	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.
	13. Lärm und Geräusche (Schall I Infraschall etc.) Information Kreis Lippe	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
	Ferner bin ich von diesen überraschenden Planungen und möglichen Entwicklungen auch direkt persönlich betroffen.	
	Als Eigentümerin der Liegenschaft [redacted] lege ich auch hinsichtlich der persönlichen, privaten wie auch geschäftlich und unternehmerischen Beeinträchtigung durch den Bau von voraussichtlich einer Vielzahl von Windkraftanlagen an (laut Plan) möglicherweise vier(!) verschiedenen Standorten im ca. 1000 Meter Radius um die Liegenschaft [redacted] herum, EINSPRUCH und BESCHWERDE gegen diesen Teilflächennutzungsplan und die damit verbundenen WK-Planungen ein.	Es wird darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB neben der Landwirtschaft auch die Windenergienutzung dem Außenbereich zugewiesen hat. Möglichkeiten unterschiedlicher Wertschöpfungen hat er dabei bewusst in Kauf genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „optisch bedrängende Wirkung“ von WEA* wird verwiesen.
	Mindestens eine, möglicherweise drei Flächen liegen auf erheblichen Anhöhen. [redacted] liegt im Talbereich, an der tiefs-	Zu den Besonderheiten des Lemgoer Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.

	ten Stelle des Begatales. Schon jetzt gibt es erhebliche Lärmbelästigungen, die sich dann weiter verstärken würden. Weitere Aspekte werden von mir derzeit als Folge gesehen und im Detail geprüft:		
	1. Erhebliche Lärmbelästigung, da Tallage (tiefster Punkt im Begatal)	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	2. Erhebliche Visuelle Belästigung, da voraussichtlich bis zu über 230 Meter über [redacted] aufragend.	Zur Thematik Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	3. Hier vor Ort wären insgesamt vier Wohnparteien betroffen, insgesamt 12 Personen.		
	4. Attraktivitätsverlust meiner beiden Mietwohnungen (u.a. Existenzgrundlage)	Zur Thematik Veränderung des Wohnumfelds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	5. Erheblicher Wertverlust meiner Immobilien (zwei Wohnhäuser und Nebengebäude) Nach aktuellen Gesprächen mit meiner Bank und Versicherung wurde mir bereits die Reduzierung des Beleihungswertes im Rahmen meiner langfristigen Immobilienfinanzierung angekündigt, was zu einer existenziellen Gefährdung führen kann-	Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	6. Meine seit dem Kauf dieser Liegenschaft (vom Landesverband Lippe) angestrebte Einrichtung einer privaten medizinischen Praxis (Privatpraxis) mit Schwerpunkt Psychosomatik, Sozialmedizin und Naturheilverfahren (Planung abgeschlossen, Finanzierung bereits gesichert) habe		

	ich nun per 28.07.2013 vorsorglich ruhend gestellt. Sollte [redacted] im Radius von ca. 600 - 1200 Metern von maximal vier WK-Standorten umgeben sein, wäre das nicht nur für das hiesige FFH-Gebiet ein Zerstörerische Entwicklung sondern auch für meine bereits fest geplante berufliche Existenz und für meine wirtschaftliche und privat/familiäre Situation. 7. Würden die derzeitigen Standorte realisiert, wäre [redacted] die am maßgeblichsten betroffene Einzel-Wohnansiedlung in dem hiesigen Bereich. 8. Da laut Studie der Kreis Lippe bereits im Jahr 2010 weit über den Sollvorgaben bezüglich Erneuerbarer Energie lag, ist es für mich absolut unverständlich warum nun weitere drastische Einschnitte in die Natur, vor allem im Umfeld des bisher unberührten FFH-Gebietes Begatal vorgenommen werden sollen. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar und unter diesen Gesichtspunkten auch nicht hinnehmbar. Noch mehr Einschränkungen und Belastungen durch den weiteren Ausbau von "WK und Biogasstandorten" sind einfach nicht hinnehmbar, zumal wir hier in Lemgo bereits mit der Belastung leben müssen, im Evakuierungsbereich eines Kernkraftwerkes zu leben, welches mit Sicherheit auch sobald nicht abgeschaltet wird ! 9. Als Ärztin für Allgemeinmedizin, Psychotherapie, Naturheilverfahren weiß ich um die erheblichen gesundheitlichen Folgen die von Windkraftanlagen ausgehen können, sofern nicht erhebliche Abstände eingehalten werden. Als Oberärztin einer Psychosomatischen Rehaklinik in [redacted] und medizinische Gutachterin (	Die Frage, ob das Soll erfüllt ist oder nicht, ist für die vorliegende Planung ohne Belang. Darüber hinaus gibt es keine Wertangabe bzgl. dieses „Solls“. Stellt die Stadt Lemgo im Flächennutzungsplan keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dar, so sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Nach den Leitvorstellungen des Landes NRW soll jede Kommune gemäß den eigenen Flächenkapazitäten, basierend auf den unterschiedlichen landschaftsräumlichen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen, substanziell Raum geben. Die Evakuierungszone eines Kernkraftwerkes steht nicht in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise wer-	

	u.a. für den Kreis Lippe) habe ich regelmäßig mit entsprechenden Symptomen bei Patienten zu tun. Meine medizinische Fachkompetenz und entsprechende überregionale Kontakte werde ich in die lokale WK-Diskussion mit einbringen. 10. Die mir aktuell vorliegenden WK-Planungen der Stadt Lemgo sind schockierend und erschreckend, aber vor allem schädlich, für alle hiesigen Lebewesen, Mensch und Tier. 11. Ganz besonders erschreckend und abstoßend empfinde ich aber die Art und Weise wie mit diesem Thema- und den betroffenen Menschen- umgegangen wird. Ich bin ziemlich sicher, dass dieses Thema zu einer sehr großen Belastungsprobe zwischen großen Teilen der Bevölkerung und der Politik (Stadt wie auch Kreis) werden wird. Ob es klug ist, solche Vorhaben (die ja schon zwischen Betreiber, Politik und Flächeneigentümern abgestimmt sein sollen, wie man hört ...) gegen Teile der Bevölkerung und die wehrlose "Natur" zu erzwingen und durchzusetzen wird sich zeigen. Ich hoffe auf wirklich vernünftige und am Wohl der Menschen und unserer besonderen Natur in Lemgo und Lippe orientierte Entscheidungen. Wir verzichten aus zeitlichen Gründen für den Augenblick auf die detaillierte Darlegung jedes einzelnen o.g. Aspektes und Punktes, da diese aus den offiziellen Verlautbarungen des Kreises Lippe einfachst zu ersehen sind, werden aber zur weiteren absolut unmissverständlichen Darlegung unseres Einspruchs und unserer Beschwerde diese umgehend im Detail und pro Standort bezogen nachreichen. Da wir hier professionell vorgehen wollen und wir	den zur Kenntnis genommen. Gemäß § 35 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können somit wie landwirtschaftliche Betriebe überall im Außenbereich errichtet werden. Im Rahmen der vorliegenden Planung schließt die Kommune mit Hilfe einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Planung offensichtlich nicht für die Nutzung der Windenergie geeignete Bereiche aus. Der Vorwurf, es handele sich um eine bereits zwischen Betreiber, Politik und Flächeneigentümern abgestimmte Planung wird zurückgewiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Rotmilan/Baumfalke/Kranich) wird die Potenzialfläche 8d aus Vorsorgeaspekten für eine Windenergienutzung nicht weiter betrachtet. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs,

	externe Fachleute zu Rate gezogen haben, nimmt das noch einige wenige Tage in Anspruch. Die gesetzte Frist ist für die eingehende, fundierte Einspruchsbegründung bei einem so komplexen Thema kaum zu realisieren. Eine kurzfristige ergänzende Begründung unseres heutigen Einspruchs bleibt ausdrücklich vorbehalten.	Die Öffentlichkeit wurde bereits durch den Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 ordnungsgemäß über die Planungsabsichten und Ziele der Planung informiert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange dient als erste Möglichkeit Stellungnahmen zur Planung einzuholen. Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im weiteren Verfahren im Rahmen der Offenlage erneut die Gelegenheit zur Stellungnahe. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 9

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Digital am 25.06.2013	Folgende Einwände zur Ausweisung des Gebietes 9d als Vorrangfläche durch Windenergie habe ich vorzubringen: - durch die Lärmentwicklung wird die Fauna in dem betreffenden Gebiet nachhaltig gestört - Verletzungen und Todesfälle von zu schützenden Vogelarten wie z.B. Milan und Bussarden sind nicht auszuschließen - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung der Friedhofsruhe Aus den genannten Gründen bitten wir von einer Nutzung der ausgewiesenen Fläche 9d abzusehen.	Zum Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Zweite Stellungnahme Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 16.07.2013	Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände der Suchgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Wir wenden uns an Sie, um Ihnen unsere Einwände in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Nachbarschaft mitzuteilen und in der Hoffnung, dass Sie diese Bedenken bei Ihrer Entscheidung berück-		

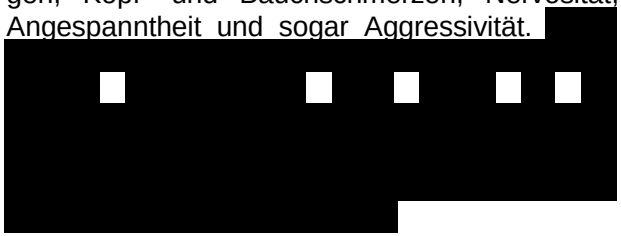
sichtigen werden.



Hochsensible Menschen nehmen ihre Umgebung intensiver wahr. Wo durchschnittlich sensible Menschen unwichtige oder störende Sinneswahrnehmungen herausfiltern können, nehmen hochsensible Menschen alle Details ihrer Umgebung ungefiltert und in voller Intensität wahr.

Diese Tatsache, die mittlerweile vielfältig untersucht und belegt ist, führt häufig zu Schwierigkeiten. Die Aufmerksamkeit beispielsweise wird auf nebensächliche Reize aus der Umgebung gelenkt. So fällt es schwerer sich zu konzentrieren.

Hochsensible Menschen reagieren auf übermäßige Reizaufnahme mit psychischen und physischen Reaktionen wie Konzentrationsstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen, Nervosität, Angespanntheit und sogar Aggressivität.



Hochsensible reagieren schneller überreizt.

So eine permanente Reizquelle stellt [redacted] die Anwesenheit von Windkrafträdern dar.

	Sie würden ununterbrochen visuelle und akustische Reize aussenden, vor denen wir uns nicht schützen können. Die Ausübung des Berufes meiner Frau als Lehrerin verlangt, dass sie viel zuhause arbeitet. Diese Arbeit, die eine erhöhte Konzentration, etwa bei der Korrektur von Klassenarbeiten, verlangt, würde erschwert werden. Aber was uns am meisten sorgt, ist, dass die Windkraftanlagen unsere Tochter in ihrer Entwicklung durch permanente Überreizung beeinträchtigen und sie nicht die für hochsensible Menschen so unerlässliche Ruhe und Reizarmut in unserem Heim findet. Neben diesen wichtigen persönlichen Gründen, möchten wir weiter folgende Einwände vorbringen:		
	Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Aussenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt:	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	- Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt (nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes - LUA) 103 dBA, die "Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie produziert aber 106 dBA.	Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erster Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet.	
	- Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet; nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vor-	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell	

	rangfläche ausweisen zu können- geplant von einem Lemgoer Investor sind sogar 6 WEA. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Dabei ist in der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b erkennbar, dass generell eine "Grenzbebauung" auf den Untersuchungsflächen angestrebt bzw. geplant ist.	Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	
	- Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt.	Die Anregungen werden als sachlich falsch zurückgewiesen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte - z.B. Immissionsschutz, Artenschutz etc. - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird u.a. das Abstandserfordernis einzelfallbezogen geprüft.	
	- Im vorliegenden Planentwurf wurde immer mit Abstandswerten gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung "beklagbar" sind - zumindest aber im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen werden.	Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	- Innerhalb der so genannten "Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel 7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege ... sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten. Dies ist in unserem Fall nicht erfüllt.	Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	- Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf die Häuser im Außenbereich sondern betrifft auch allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei nach unserer Recherche die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek! Außerdem der Ortsteil Voßheide bis ins Zentrum. Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben worden. Forderung aus unserem Einwand: Für die Untersuchung und Ausweisung von geeigneten Konzentrations- und Vorrangflächen für WEA in Lemgo sollen realistische, größere Schutzabstände vorausgesetzt werden, um spätere Einzelfallklagen betroffener Bürger unnötig zu machen. Schallimmissionen müssen auch unterhalb von kritischen Grenzwerten minimiert werden, um die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden zu bewahren. Wir sehen den Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen als ein höherwertiges Gut an als die Interessen von WEA-Investoren. Wir fordern, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft' " herausgenommen wird.	Lärmgutachten werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens erarbeitet, erst dann sind Standort, Anlagenhöhe etc. sowie die von der Anlage ausgehenden Immissionen bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schwarze Twete	Unsere Einwände tragen wir wie folgt vor. Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehen-		

[redacted] Schreiben vom 27.06.2013	den Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 d (s. beigefügten Übersichtsplan) im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten ,,Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 600m bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden, da nämlich die Errichtung von 200m hohen Windenergieanlagen (Stand der Technik) zu erwarten ist (für die 150-m-Modell-WEA = mind. 450m). Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSchG für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine Abwägung mit dem Argument, der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten, wäre leichtfertig. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu optimistisch - für die Investoren- und als unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwandes betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung:	Bzgl. der Lärmemissionen wurden die Vorgaben der TA Lärm heran gezogen. Die Potenzialflächenanalyse ist konform mit Gesetz und Rechtsprechung. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Außenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (-300m pauschal = 2 x Bauhöhe der modellhaften 150-m-WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und - zu Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering.	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen. Die Anregnung wird zurückgewiesen.	
	Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-WEA -und eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 20 13 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen.	Für eine Höhenbegrenzung im Stadtgebiet der Alten Hansestadt Lemgo liegt kein städtebauliches Erfordernis gem. § 16 Abs. 1 BauNVO vor.	
	Es drängt sich die Frage auf, ob und warum der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts.	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurück gewiesen.	
	Die hier gewählten Abstände -gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung"- unterschreiten in Lemgo die unterste rechtliche Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes, letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	- juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe = strenge Einzelfallprüfung)		
	Die hier in Lemgo geplanten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1- Windenergie; LANUV- Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstandes signifikant geringer.	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	
	Dort: - Bei der Modell-WEA mit185m Bauhöhe: 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz geringere Priorität besitzen soll als andernorts in NRW wo anderer "Standard" angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg einen anderen politischen Willen! Fazit: Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung - besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Die Anmerkung wird zurückgewiesen.	

	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	- auf einzelne Bürger/Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und Klagen sind sicher zu erwarten!		
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf Dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie.	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	
	Außerdem eignet sich nach fachkundiger Meinung der Standort 9 d nicht für die Aufstellung von Windenergieanlagen, da überwiegend Südwest-Wind vorherrscht. Begründung: In Nord-Ost liegt der Rieperberg ca. 100m über der Höhe der geplanten WEA. Dazu kommt der Wald auf dem Rieperberg als zusätzliche Bremse für die anströmende Luft. Dadurch verringert sich die Windgeschwindigkeit massiv.	Die Potenzialfläche entfällt, der Anregung wird gefolgt.	
	Wir geben hiermit unsere Einwände gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten und im Besonderen betreffend des Standortes 9d wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich wg. optischer Bedrängung:		
	Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Außenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) an-	Der vorgeschlagene Abstand von dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann erst durch die Kenntnis über die Anlagenhöhe bestimmt werden. Diese ist erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten Bauantrag bekannt.	

	gesetzt werden. Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höhe der WEA auf 150m festgelegt werden. Auch für die Schutzabstände gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen. Betreffend Lärmbelastung: In der Potentialflächenstudie wird für den Bereich des Suchraums 9 (in Anlage IV Seite 9) für eine abschließende Bewertung eine schalltechnische Untersuchung als notwendige Voraussetzung erachtet. Diese schalltechnische Untersuchung (Schallemissionsprognose) ist unserer Kenntnis nach nicht erstellt, zumindest nicht offen gelegt. Wir erwarten deshalb, dass der Suchraum 9 generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird. Falls unsere Einwände gegen die Schutzabstände, besonders den Suchraum 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt werden, kündigen wir unseren grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.	Für eine Höhenbegrenzung liegt kein städtebauliches Erfordernis gem. § 16 Abs. 1 BauNVO vor. Die Potenzialfläche entfällt im weiteren Verfahren.	
Nachtrag Schreiben vom 10.07.2013	Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände der Suchgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 26. Juni 2013 ergänzen wir unsere Einwände wie folgt: Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebietes wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Außenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen nicht ausreichend berück-		

	sichtigt. - Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt (nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes -LUA = 103 dBA). Die Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie produziert aber 106 dBA.	Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erster Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet.	
	- Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet. Nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen, um diese als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können. Von einem Lemgoer Investor sind sogar 6 WEA geplant. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Dabei ist in der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b erkennbar, dass generell eine "Grenzbebauung" auf den Untersuchungsflächen angestrebt bzw. geplant ist.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum gegeben wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	
	- Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Wiese zu betreiben, dass die Nutzung der Flächen im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt. - Im vorliegenden Planentwurf wurde immer mit Abstandswerten gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung "beklagbar" sind- zumindest aber im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen werden.	Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort werden Abstandserfordernisse einzelfallbezogen geprüft. Die Stadt Lemgo hat sich jedoch auf Ebene des FNP-Verfahren entschieden, im Hinblick auf den Immissionsschutz Vorsorgeabstände zu berücksichtigen. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind Anlagenanzahl, Anlagen-	

	- Innerhalb der so genannten "Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel 7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege ... sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten." Diese Vorgabe ist in unserem Fall nicht erfüllt. - Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussagen der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf die Häuser im Außenbereich, sondern betrifft auch allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei die Wohngebiete östlich der Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und dem Wilmersiek! Außerdem der Ortsteil Vossheide bis ins Zentrum. - Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben worden. Forderung aus unserem Einwand: Für die Untersuchung und Ausweisung von geeigneten Konzentrations- und Vorrangflächen für WEA in Lemgo sollen realistische I größere Schutzabstände vorausgesetzt werden, um	höhe etc. sowie die Emissionen bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs

	spätere Einzelfallklagen betroffener Bürger unnötig zu machen. Schallimmissionen müssen auch unterhalb von kritischen Grenzwerten minimiert werden, um die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden zu bewahren. Wir sehen den Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmission als ein hohes, Schützenswertes Gut an! Wir fordern daher, dass die Potenzialfläche ~aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan, Windkraft" herausgenommen wird.		und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 01.07.2013	Unsere Einwände tragen wir wie folgt vor: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 d (s. beigefügten Übersichtsplan) im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300 m (das entspricht bei der hier gewählten "Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 600m bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden, da nämlich die Errichtung von 200m hohen Windenergieanlagen (Stand der Technik) zu erwarten ist (für die 150-m-Modell-WEA = mind. 450m). Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Mühlenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSch-G für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung	

	Abwägung mit dem Argument, der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, wäre leichtfertig. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu optimistisch -für die Investoren- und als unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwandes betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung: Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Außenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (---300m pauschal = 2 x Bauhöhe der modellhaften 150-m-Mühle) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und - zu Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-Mühlen-und eine Höhenbegrenzung der Mühlen auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen. Es drängt sich die Frage auf, ob und warum der	wird zurückgewiesen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen. Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der	

	Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts. Die hier gewählten Abstände -gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung"- unterschreiten in Lemgo die unterste rechtliche Grenze. Dies fuhrt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes, letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe = strenge Einzelfallprüfung) Der hier in Lemgo geplante Abstand ist außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil I- Windenergie; LANUV-Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstandes signifikant geringer. Dort: - Bei der Mühlenhöhe mit 185m Bauhöhe: 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz geringere Priorität besitzen soll als andernorts in NRW wo andere "Standards" angesetzt werden. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg einen anderen politischen Willen!	Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	

	Fazit: Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung - besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar. In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger/Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. -Und Klagen sind sicher zu erwarten! Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf. Dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Außerdem eignet sich nach fachkundiger Meinung der Standort 9 d nicht für die Aufstellung von Windenergieanlagen, da überwiegend Südwest-Wind vorherrscht. Begründung: In Nord-Ost liegt der Rieperberg ca. 100m über der Höhe der geplanten WEA. Dazu kommt der Wald auf dem Rieperberg als zusätzliche Bremse für die anströmende Luft. Dadurch verringert sich die Windgeschwindigkeit massiv. Wir geben hiermit unsere Einwände gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten und im	Die Anmerkung der Pflichtverletzung zu Lasten von Bürgerinteressen wird zurück gewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs,

	Besonderen betreffend des Standortes 9d wie folgt zusammengefasst ab: Bei der Aufstellung des FNP WEA Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Außenbereich mit einem generellen Abstand von 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) angesetzt werden. Auch für die Schutzabstände gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen. Falls unsere Einwände gegen die Schutzabstände, besonders den Standort 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt werden, kündigen wir unseren grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt C. *Abstände* verwiesen.	dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hamelner Straße [redacted] Schreiben vom 01.07.2013	Hiermit tragen wir unsere Einwände gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 9 d als Vorranggebiet für Windenergieanlagen, im Außenbereich der Stadt Lemgo, wie folgt vor: - zu gering gewählte Abstandsflächen zu den benachbarten Gebäuden, hinsichtlich optischer Bedrängung, Lärm und Schattenwurf - Nähe zum Waldfriedhof Lüningheide - die Fläche ist als Landschaftsschutzgebiet zum Schutz der Natur ausgewiesen und soll auch Erholungssuchenden dienen - die Schwarze Twete wird als Wanderweg intensiv genutzt - hohes Tötungspotential durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen für Greifvögel, wie z.B. Bussard, Rotmilan, Kraniche, Turmfalken (brütet in einem kurzen Abstand zur Potenzialfläche 9 d), sowie Fledermäuse. Die Inanspruchnahme dieser Fläche 9 d durch	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführun-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienut-

	diese Tiere wird von uns ständig beobachtet. Siehe auch Fotos vom Rotmilan vom 13.6.13, 8.14 Uhr, Standort: "Hasenbrede", Fläche 9 d. Fazit: Von einer Nutzung der Fläche 9 d als Standort für Windenergieanlagen bitten wir Abstand zu nehmen und unsere Einwände zu berücksichtigen.	gen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	zung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Oberluher Weg [redacted] Schreiben vom 02.07.2013	Als Landwirt, der jahrelang im oben genannten Gebiet Ackerbau betreibt, äußere ich folgende Bedenken / Einwände: Durch die Errichtung von Windenergieanlagen des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 d würde der Landwirtschaft wertvoller, fruchtbarer Ackerboden (hohe Bodenpunktzahl) entzogen, der dann für die Produktion lebensnotwendiger Produkte zur Lebensmittelherstellung verloren geht. Besonders das Land NRW ist von der Entwicklung des Flächenverzehrs zu Lasten der Landwirtschaft schon stark betroffen. Bei meiner Arbeit beobachte ich in diesem Gebiet zahlreiche schützenswerte Greifvögel (Bussard, Turmfalke, Rotmilan). Auch Kraniche (s. Zeitungsbericht) haben diese Flächen schon in Anspruch genommen. Diese Vogelarten würden durch die Windenergieanlagen gefährdet sein oder vertrieben werden. Außerdem würde eine einzigartige Landschaft zerstört!	Auf den allgemeinen Flächenverbrauch zulasten landwirtschaftlicher Nutzfläche im Land NRW hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss. Sie kann nur im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit steuernd auf die Bodennutzung einwirken. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Windenergie ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Schwarze Twete [redacted] Schreiben vom 09.07.2013	Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 I 9d im Aussenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Aussenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten "Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450m (für" 150m-WEA") bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BImSch-G für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine Abwägung mit dem Argument der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten wäre leichtfertig. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu "optimistisch" für die Investoren und als unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung: Die in der Potenzialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und den Wohnhäusern im Außenbereich hinsichtlich	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen.	

	"optische Bedrängung" (300m pauschal= 2-fache Bauhöhe der modellhaften 150m WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden wie z. B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m oder z.B. - Bundesland Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100m-WEA- und eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen.		
	- Es drängt sich die Frage auf, ob- und warum - der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts.	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	
	Die hier gewählten Abstände sind - gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/Mühlenbetreiber) und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. (aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit kleiner als 300m) - juristisch nicht	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m) - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3- facher Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m) - strenge Einzelfallprüfung)		
	Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1 -Windenergie; LANUV-Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modell-WEA mit185m Bauhöhe: 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. - Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als anderenorts in NRW als "Standard" angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen!	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	
	In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben!	Die Anmerkung der Pflichtverletzung zu Lasten von Bürgerinteressen wird zurück gewiesen.	
	FAZIT: Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung - besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies so-		

	wohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar. In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger/Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und: Klagen sind sicher zu erwarten! Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Ich gebe hiermit meinen Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 9d wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Aussenbereich wg. optischer Bedrängung: Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Aussenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) angesetzt werden. Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höhe der WEA auf 150m festgelegt werden. Auch für die Schutzansprüche gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen. Betreffend Lärmbelastung:	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Der vorgeschlagene Abstand von dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann erst durch die Kenntnis über die Anlagenhöhe bestimmt werden. Diese ist erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten Bauantrag bekannt. Für eine Höhenbegrenzung liegt kein städtebauliches Erfordernis vor. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	In der Potentialflächenstudie wird für den Bereich des Suchraums 9 (in Anlage IV Seite 9) für eine abschließende Bewertung eine schalltechnische Untersuchung als notwendige Voraussetzung erachtet. Diese schalltechnische Untersuchung (Schallemissionsprognose) ist unserer Kenntnis nach nicht erstellt, zumindest nicht offen gelegt. Wir erwarten deshalb, daß der Suchraum 9 generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird. Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie "die Wohngebiete im Osten von Lemgo" - wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein. Falls mein Einwand gegen die bisher gewählten Schutzabstände, besonders den Suchraum 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündige ich hiermit meinen grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen möglichen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Klopstockstraße [redacted] E-Mail vom 09.07.2013	Als Inhaber und Betreiber der Reitsportanlage [redacted] aber auch als betroffener Bürger erhebe ich Einwand gegen die Errichtung eines Windparks bzgl. einzelner Windkrafträder in unmittelbarer Nähe meines Betriebes und meines Wohnhauses, hier die ausgewiesenen Such-Gebiete 9a,9b und 9d. Ich möchte das wie folgt begründen: Allgemein In einem nicht einfachen Verfahren und in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Behörden, dem Kreis Lippe, der Stadt Lemgo, dem Landschaftsschutz, der Landwirtschaftskammer und vielen Fachleuten, ist es uns gelungen eine au-		

	ßerordentlich gelungene Reitanlage, hervorragend in die Natur eingebettet zu konzipieren und in Betrieb zu nehmen. Bereits nach 4 Jahren unseres Wirkens hat unsere Reitsportanlage national als auch international einen sehr positiven Bekanntheitsgrad erreicht, was uns und unserer Region in jeder Form zugute kommt. Ebenso unser Reitturnier, das „Falkental Compact“ hat bei der Bevölkerung großen Zuspruch gefunden. Somit bildet unsere Reitanlage neben dem Handball und dem Radsport eine weitere Komponente die Stadt Lemgo und unsere Region positiv zu vertreten. Unsere Akzeptanz in der Bevölkerung und in Fachkreisen ist sehr hoch und stetig wachsend. Unsere Investitionen waren über 2 Mio. Euro. Bezüglich des Naturschutzes und des Artenschutzes haben wir mehr als unsere Auflagen seitens der Behörden erfüllt In diesem Kontext sind wir von einer langfristigen Planungssicherheit und den Schutz unserer Landschaft und den Erhalt des Naherholungsbereichs gleich neben der Stadtgrenzen ausgegangen, die nunmehr gefährdet ist. Wir haben deshalb mehrere Einwände bezüglich der Errichtung eines Windparks oder einzelner Windkraftanlagen in unserer direkten Nähe, die von ihrer Bedeutung her sicherlich unter einem Blickwinkel zu betrachten sind: 1. Einwand wegen Bedrohung unserer wirtschaftlichen Existenz Die Reitsportanlage Falkental ist in seiner Konzeption einzigartig und seit der Inbetriebnahme im Jahr 2010 erfolgreich tätig. Dieses Konzept fußt auf der Aufzucht junger Pferde, der Ausbildung hoch veranlagter Springpferde und dem Training und der Vorstellung derselben auf Turnieren bis hin zu internationalen Vorstellung in	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

Europa. Unser Bereiter Henrik Griese hat im letzten Jahr 2 Nationenpreise geritten und gewonnen, und war im Jahr 2012 Deutscher Vizemeister der Berufsreiter, also ein hervorragender Repräsentant für Lemgo und die Region. Falkental ist dadurch in kürzester Zeit als die Top Reitanlage der Region bekannt geworden und genießt einen exzellenten Ruf. Das hat Kunden zu uns geführt, die u.a. aus USA, Mexico, Südafrika, Polen, England, Quatar und aus ganz Deutschland zu uns gekommen sind. Um das zu erreichen, hat es von unserer Seite ein hohes Maß an Investitionen erfordert, die wir natürlich im Rahmen der wirtschaftlichen Wertschöpfung in den kommenden Jahren zurück erwirtschaften wollen. Wir sind von einer nachhaltigen Planungssicherheit für unsere Anlage ausgegangen.

Aufgrund der guten Trainingsbedingungen, dem harmonischen und ruhigen Umfeld, in dem sich sensible Sportpferde gut entwickeln können, sind wir attraktiv für Investoren und Sponsoren im Springsport, die ihre Pferde bei uns in guten Händen wissen. Für Einstaller die bei uns eine Pferdebox gemietet haben sind wir attraktiv, weil wir auf kurzen und ungefährlichen Wegen ins Naherholungsgebiet des Lemgoer Waldes reiten können, ohne dass das Überqueren verkehrsträchtiger Straßen oder das passieren von unberechenbaren Windkraftanlagen (hinsichtlich unterschiedlicher Geräuschen, Stellungen und Schattenwurf etc.) erforderlich ist. Das Training auf den Außenplätzen und in der Reithalle der sensiblen Vierbeiner ist ohne Ablenkung möglich. Man kann Sprünge vornehmen, ohne dass plötzliche Geräusche oder Schattenwürfe zu Ablenkungen und daraus resultierenden Irritationen und Unfällen führen. Pferde sind und bleiben

	Fluchttiere. Sie reagieren auf äußere Reize immer und zu jeder Zeit und insbesondere auf deren Veränderung. Erschwerend kommt bei uns hinzu, dass es sich bei unseren Pferden ausschließlich um sehr wertvolle und sensible Springpferde die teils in unserem eigenen Besitz sind, und die wir teils von Züchtern und Sponsoren zur Ausbildung anvertraut bekommen. Wir sprechen hier von Pferden deren Wert sich in der Regel zwischen 20.000 - 500.000.--€ im einzelnen nachweislich bis zu 1 Mio. Euro belaufen können, und die daher unseres besonderen Schutzes und unserer Aufmerksamkeit bedürfen. Das ist unser Konzept, und dieses Konzept ist auf einem sehr guten Weg, es ist einzigartig und daher unsere wirtschaftliche Grundlage schlechthin. Weiterhin leben wir davon, dass wir 2-3x pro Woche Unterricht an externe Reiterinnen und Reiter erteilen, die mindestens an 2 Tagen pro Woche gerade wegen dieser vorgenannten, guten Bedingungen teils von weit her mit ihren Vierbeinern zum Training zu uns kommen. Diese „Konstanz“ die wir als Trainingsanlage bieten können, würde durch eine Windkraftanlage jäh gestört, und ein fremdes Pferd hätte gar keine Eingewöhnungszeit, sich an diese Randbedingungen im Rahmen einer Trainingseinheit zu gewöhnen. Dieser Wirtschaftsbereich würde ebenfalls wegbrechen, ganz davon abgesehen, dass sich auch hier die Unfallgefahr bei Ablenkung dramatisch erhöht. Ebenso sehen wir die erheblichen Nachteile nicht nur in dem täglichen Betrieb unserer Anlage und dem Training der Pferde sondern auch bei der Aufzucht unserer Vierbeiner. Unser Nachwuchs im Alter von1-3 Jahren verbringt die ersten Jahre seines Lebens auf unseren schönen Weiden. Wir	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

züchten Springpferde, und daher liegt es nahe, dass diese Pferde von ihrer Veranlagung und Abstammung her keine Mühe haben, unsere Zäune zu überwinden. Es gibt Berichte die davon zeugen, dass diese Pferde (es sind halt auch als Jungpferde bereits sensible Sportler), als Fluchttiere bei plötzlicher Veränderung des Umfeldes über die Zäune springen und daher nicht nur sich selbst sondern ggf. auch das nahe Umfeld (Bundesstraße etc.) in Gefahr bringen können. Welche Auswirkung zudem ein rotierendes Windrad auf das Trächtigkeitsverhalten unserer Zuchtstuten hat können wir aktuell nicht beurteilen, sehen es aber auch für diesen Fall als negativ an.

Ebenfalls eingebunden in unser Konzept ist die Veranstaltung von Turnieren. Das „Falkental Compact“ genießt national und international einen exzellenten Ruf. Reiter aus 11 Nationen waren bei unserem ersten Event am Start. Über 10.000 Zuschauer besuchten unsere erste Veranstaltung und waren begeistert von diesem herrlichen Umfeld dass so harmonisch in die Landschaft eingebettet ist. Bereits nach unserer ersten Veranstaltung wurde uns angetragen eine deutsche bzw. Europameisterschaft auszurichten, was uns leider aufgrund der Witterungsverhältnisse im Jahr 2013 nicht möglich war und zu einer Absage unseres Turniers führte.

Noch in diesem Jahr wurde uns die Errichtung einer Flutlichtanlage unter strengsten, naturschutzrechtlichen Bedingungen erteilt. Eine Windkraftanlage würden jedoch allein schon ein geplantes Abend-Event vernichtend stören, da Lärmgeräusche dann auch schon optisch nicht mehr zuzuordnen-, und bei Pferden zu noch größeren Irritationen führen würde. Wenn wir mehr als 800 Pferde und 300 Reiter, die Höchstleis-

	tungen auf einem Turnier bringen sollen mit dieser optischen und akustischen Belastung konfrontieren, werden wir die Top Reiter unseres Landes hier nicht mehr an den Start bekommen, und unser Konzept ist dann ad absurdum geführt. Da es schon genügend Reitanlagen und Betriebe (im herkömmlichen Sinne) im nahen Umfeld gibt, die sicherlich andere Konzepte haben, wäre für uns mit dem Bau einer solchen Anlage unser Konzept und unser wirtschaftliches Bestehen nicht mehr gegeben. Zusammenfassend bedeutet das: 1. Mit einer oder gar mehreren Windkraftanlagen wird uns die wirtschaftliche Grundlage unseres einzigartigen Konzepts entzogen. Wir würden viel weniger oder auch gar keine Pferde mehr zur Ausbildung oder in Beritt bekommen. 2. Der Pensionsbetrieb würde reduziert, da ängstliche Pferde oder Reiter nicht mehr gefahrlos ins Gelände reiten- oder auf unserem Springplatz trainieren könnten. 3. Unsere Aufzucht an jungen Pferden auf den Weiden und unsere Zucht ist gefährdet, da wechselnde Geräusche, Schattenwürfe etc. dazu verleiten können aus den Weiden zu springen. Das Pferd ist und bleibt ein Fluchttier! 4. Die Unfallgefahr während des Trainings auf unserem Außenplatz steigt erheblich. Ein Springtraining wird gefährlicher, da Pferde abgelenkt und unkonzentrierter werden. Stürze oder das Scheuen sind zwangsläufig zu erwarten. 5. Unser Reitturnier würde nicht mehr stattfinden,	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	was für die Region, die Stadt und natürlich auch für die Reitsportanlage Falkental ein erheblicher Verlust wäre. Ein Aushängeschild der Top Reiterei würde sein einzigartiges Marketinginstrument verlieren, da die Top Reiter nicht mehr kommen würden und die Wirtschaftlichkeit somit nicht mehr gegeben wäre. 6. Am Ende des Tages könnten wir keinen Spitzensport mehr anbieten womit auch alle unsere neu geschaffenen Arbeitsplätze dann in Gefahr sind. (Anlage: Siehe auch beigefügte Artikel bzgl. „Existenzbedrohung für Pferdebetriebe durch Windkraftanlagen“ und „Reiter gegen Windkraftanlagen“) 2. Einwand bezgl. der Abstandsregelung zu Vogellebensräumen. Der Schutz der Landschaft, der Artenschutz und den Erhalt der Lebensräume von Tieren, insbesondere der vorhandenen Falken, Milane und Fledermäuse lag den Verantwortlichen bei der Errichtung der Reitanlage als auch uns besonders am Herzen. Der Name Falkental dokumentiert bereits, dass sich auf unserer Betriebsanlage und auf dem Hof Schäfercordt (westlich) bereits seit vielen Jahren Falken angesiedelt haben deren Lebensraum wir schützen und durch zusätzliche, durch uns errichtete Nistkästen fördern (u.a. auch als Auflage durch den Kreis Lippe gefordert). Ebenso sind auf unserem Gelände zusätzliche Sitzständer für Falken angebracht worden, um diesen Vögeln das Jagen in der Umgebung zu ermöglichen. Neben Milanen und anderen Greifvögeln erfreuen wir uns an großen Schwärmen von Fledermäusen die wir in unseren alten Baum-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

beständen wiederfinden, und die in der Dämmerung und in der Nacht sehr gut zu beobachten sind. Mit der Genehmigung der im Einwand 1 dieses schreibens erwähnten Flutlichtanlage unter dem Aktzchn.: 63.22.LM.36/13-1 erhielten wir die Auflage, Zitat: .... der Bauherr darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.Bsp. alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
Wohlgemerkt, wir sprechen hier lediglich von still ruhenden dünnen Flutlichtmasten, die knapp 11m hoch sind und max. 2-3x im Jahr eingeschaltet werden dürfen (und in der Zwischenzeit unseren Falken als Aussichtsplattform dienen...).
In dem Befreiungsbescheid des Kreises Lippe vom 10.04.2013 wurde ebenfalls noch einmal deutlich der Natur- und Artenschutz in unserem Landschaftsschutzgebiet hervorgehoben, der durch uns zu beachten ist.
Ich gehe nun davon aus und erwarte, dass man bei dem Bau einer Windkraftanlage den gleichen kritischen Maßstab anlegen wird wie bei unseren Bauten.
Eine mögliche Windkraftanlage würde sich keine 300m Luftlinie entfernt von diesen Lebensräumen befinden, was u.E. in keinster Weise zulässig und im Sinne des Artenschutzes gewollt ist. Die Mindestabstände zu diesen Lebensräumen wären hoffnungslos unterschritten. Wir selber

	nehmen den Schutz dieser Tiere sehr ernst und fördern die Entwicklung und den Erhalt dieser Lebensräume. Falls der Artenschutz ein ernst gemeintes Anliegen der Behörden ist und diese nicht mit zweierlei Maß messen, dann möge auch die Stadt den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes bei der Ausweisung von Windkraftgebieten im Naherholungs- und insbesondere in oder am Rande von Landschaftsschutzgebieten entsprechen. Man kann hier nicht nach Beliebigkeit und Interessenlagen die Situation der vorhandenen Lebensräume diskutieren und interpretieren. Wer wie wir hier tagtäglich die Natur beobachtet und Freude daran hat kann erst jetzt ermessen, wie wichtig es ist, diese Lebensräume der Vögel keinesfalls weiter einzuschränken. (Anlage: Siehe auch beigefügte Artikel bzgl. „2 Artikel bzgl. Abstandsregelungen für Windenergie zu avifaunisch bedeutsamen Vogellebensräumen“)		
	3. Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände der Suchgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Aussenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt. Das betrifft mich auch als Anwohner der Klopstockstrasse im nahe gelegenen Wohngebiet, primär jedoch als Eigentümer und Betreiber unserer Reitsportanlage:	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt (nach Materialien Nr. 63 des	Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erste Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung	

	Landesumweltamtes - LUA) 103 dBA, die „Referenz-WEA“ der Potenzialflächenstudie produziert aber 106 dBA. - Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet; nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können – geplant von einem Lemgoer Investor sind sogar 6 WEA. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Dabei ist in der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b erkennbar, dass generell eine „Grenzbebauung“ auf den Untersuchungsflächen angestrebt bzw. geplant ist. - Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass ... die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz „auf der sicheren Seite“ liegt. - Im vorliegenden Planentwurf wurde immer mit Abstandswerten gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung „beklagbar“ sind – zumindest aber im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen werden. - Innerhalb der so genannten „Lärmpufferabstände“ nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold „Windenergie“, Ziel 7: „Zum Schutz	grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird u.a. das Abstandserfordernis einzelfallbezogen geprüft. Auf der Ebene des FNP berücksichtigt die Stadt Lemgo die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes durch die Festlegung von Vorsorgeabständen. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind Anlagenanzahl, Anlagenhöhe, Emissionen etc. bekannt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C.	

	der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten." Dies ist in unserem Fall nicht erfüllt. - Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf die Häuser im Außenbereich sondern betrifft auch allgemein „die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei nach unserer Recherche die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek! Außerdem der Ortsteil Voßheide bis ins Zentrum. Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben worden. 4. Einwand betreffend optischer Bedrängung Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten „Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohn-	*Abstände* verwiesen. Zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	bebauung auf mindestens 450m (für „150m-WEA“) bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend „optischer Bedrängung“ gelten. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSch-G für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren „Grenzbebauung“ ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine Abwägung mit dem Argument der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten wäre leichtfertig. Alle Berechnungen dahingehend erscheinen uns „mit der heissen Nadel gestrickt“ zu sein. Wir halten daher weitaus größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig, insbesondere aufgrund unserer vorgenannten Ausführungen bzgl. des Betriebes unserer Reitsportanlage. Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung: Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Aussenbereich 300m pauschal = 2 x Bauhöhe der modellhaften hinsichtlich „Bedrängung“ (a 150-m-WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden wie z. B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und - im Vergleich Brandenburg: (Vorgabe Außenbereich 1.000m) auffallend gering.	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen.	

	In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen. - Es drängt sich die Frage auf, ob – und warum - der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts. Die hier gewählten Abstände sind - gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen „optische Bedrängung“ - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze, wenn nicht sogar schon unterschritten. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/ Mühlenbetreiber) und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. (aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit kleiner als 300m) - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m) - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3- facher Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m) - strenge Einzelfallprüfung) Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1 – Windenergie; LANUV-Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV – die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine	

	geringer. - dort: bei der Modell-WEA mit 185 m Bauhöhe : 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. - Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als anderenorts in NRW als „Standard“ angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben!	abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	
	Persönliche Anmerkungen		
	Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum man mit dem Suchgebiet 9 derart eng zwischen einer Randbebauung und so nah an der Stadtgrenze eine derartige Planung ausweist. Lärm und Beeinträchtigung der Bürger strahlen bis in die bebauten Gebiete bis zum Wilmersiek hinein und sind dahingehend unzumutbar. Es ist ein offenes Geheimnis und so wird es kolportiert, dass wohl gerade die Stadtwerke Lemgo ein erhebliches Interesse daran haben Windkraftparks zu erbauen. Somit erklärt sich für mich auch die gesuchte Nähe zur Stadtgrenze. Kann es denn sein, dass indirekt mit Steuergeldern und den Geldern der zahlenden Kunden der Stadtwerke Investitionen in eine mittlerweile zweifelhafte Alternativenergie (siehe aktuellen Artikel des Spiegels) gegen die eigene Kundschaft und die Bevölkerung erfolgen soll? Zweifelsohne geht mit dieser nahen Bebauung derartiger Anlagen Lebensqualität und die Beeinträchtigung von Mensch und Tieren in nicht uner-	Mögliche Planungen oder Investitionsabsichten der Stadtwerke sind für die vorliegende Planung ohne Belang.	

	heblichen Maße einher, und Existenzen sind in Gefahr. Ist die Stadt bereit, diesen Preis dafür zu zahlen? Setzt man mit einem derartigen Weg langfristig nicht „aufs falsche Pferd“? Welche Interessen stehen wirklich dahinter, gelebter Naturschutz, oder klare wirtschaftliche Interessen über die Stadtwerke mit möglichst geringen Aufwand und auf Kosten der Bürger und unter dem Mantel des Klimaschutzes sich im wahrsten Sinne des Wortes ein Denkmal zu setzen? Windenergie ... warum nicht? Direkt an einer Stadtgrenze...? das sollte wirklich noch einmal sehr deutlich überdacht werden! (Anlage: Siehe auch beigefügte Artikel des Spiegel vom 7/2013 „Aufstand in der Rotorsteppe“)		
	Ich persönlich wohne in der Klopstockstraße, also ebenfalls im Störgebiet des geplanten Windparks, keine 5 Minuten mit dem Fahrrad entfernt in die Innenstadt (das spricht doch schon für sich...) Ich besitze und betreibe die Reitsportanlage [redacted], die unter Auflagen für den Naturschutz und den Erhalt des Landschafts- und Artenschutzes genehmigt wurde.		
	Ich wäre also doppelt betroffen, existentiell als Betriebsinhaber und obendrein noch als Bürger und Anwohner! Nicht ohne Grund stehen diese Anlagen meist weit außerhalb bewohnter Gebiete, nur hier in Lemgo will man den Bürgern anscheinend etwas mehr zumuten. In all meinem persönlichen Wirken habe ich mich mit all meinen Möglichkeiten für die Stadt Lemgo und für die Region, den Umweltschutz und den Erhalt unserer Errungenschaften eingesetzt, stark gemacht und stetig investiert. Ich bin überzeugter Gewerbesteuerzahler und überzeugter	Der Bundesgesetzgeber hat mit der Privilegierung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB die Nutzung der Windenergie ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. Auf die Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *Abstände*, Punkt E. *Landschaftsbild*, Punkt K. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt L. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* wird verwiesen.	

	Kunde der Stadtwerke in allen Bereichen, weil ich diese Stadt und diese Region wo immer es geht stärken und unterstützen möchte. Ich bin also ein kommunaler Patriot und somit überzeugter Lemgoer und schalte mich erstmals auf diesem Wege in die Politik dieser Stadt ein, natürlich auch, weil ich persönlich sehr betroffen bin. Ich denke, dass ich auch das Recht dazu habe, weil ich es in erster Linie nicht akzeptieren kann, wenn nunmehr für die Reitsportanlage [redacted], für mich völlig deplatzierte, existenzbedrohende und dem Artenschutz widersprechende Bauvorhaben auf den Weg gebracht werden sollen, die nicht nur bei mir als direkt Betroffener, sondern bei großen Bevölkerungsteilen und der direkten Nachbarschaft aufgrund der negativen Begleiterscheinungen solcher Anlagen auf Unverständnis stoßen. Forderung aus meinen Einwänden: Man muss nicht jedem Trend folgen, auch wenn es verlockend ist dem wirtschaftlichen Reiz zu erliegen. Ich möchte daher die Frage stellen, warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als wie es anderenorts in NRW als „Standard“ angesetzt wird. In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben und unter dem Deckmantel des Klimaschutzes gegen die eigenen Bürger gerichtet zu sein! Ich fordere, dass die Potenzialfläche 9 aus dem „Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft' „ herausgenommen wird, und die Stadt ihre Haltung zur Windenergie allgemein überdenkt.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
Nachtrag E-Mail vom 12.07.2013	Im Nachtrag zu meinem bereits vorliegenden Einwand "Avifaunische Gebiete" möchte ich auf diesem Wege gerne nachtragen, das mit der mir erteilten und im Auszug beigefügten Abbruch-		

	genehmigung der Stadt Lemgo, Aktzchn. 63.60 LM 6/10-0, die Auflage verbunden war, Nistkästen für Fledermäuse anzubringen. Ich bringe das deshalb zur Kenntnis, weil an dem Vortragsabend vom 11.07.2013 im Rathaus bzgl. der Eignung der Gebiete, bezgl. des Suchgebietes 9 keinerlei avifaunische Bedenken bestanden haben. Aufgrund der beigefügten Genehmigung hatte die Stadt ja bereits Kenntnis über das Vorhandensein geschützter Tierarten und Vögel, ansonsten hätte ich mir diese Auflage (analog der Auflage zur Anbringung von Nistkästen für Falken) ja schenken können. Für mich stellt sich natürlich die Frage, inwieweit der beauftragte Gutachter überhaupt von diesen Dingen Kenntnis- sie aber dahingehend nicht berücksichtigt hatte, oder wie -mehr oder weniger-oberflächlich er recherchiert hat. Aus dieser Perspektive erscheint mir die Ausweisung als "geeignetes Gebiet (grün dargestellt) " mehr als zweifelhaft und das Gutachten, das vorgestellt wurde, mehr als fraglich. Hinzu kommt auch die Anwesenheit von Milanen, die nicht nur sporadisch sondern ständig gegeben ist. Hierzu ist mir erst kürzlich ein geeigneter Schnappschuss über dem betroffenen Gebiet gelungen. Ich möchte Sie bitten, diese ergänzenden Informationen meinen Bedenken hinzuzufügen, und sie entsprechend zu berücksichtigen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
Nachtrag E-Mail vom 28.07.2013	Im Nachgang zu meinen Einwänden bzgl. Windkraftanlage in den Suchgebieten 9 übersende ich ihnen eine entsprechende Berechnung bzgl. Schattenwurf auf unsere Reitanlage, sofern entsprechende Mühlen in die Bereiche 9a/b gestellt würden. Der Schattenwurf würde an jedem	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

	Standort in den entsprechenden Bereichen in den jeweils möglichen Konstellationen unsere Reitanlage, die Reitplätze sowie Stallungen und Reithalle problemlos erreichen. Damit wäre eine Pferdehaltung mit den entsprechenden Pferden meines Konzeptes "tot", da wir keine entsprechende Kundschaft, keine Reiterinnen und Reiter mehr motivieren können, ihre Pferde bei uns in Beritt oder in Pension zu stellen, geschweige denn, dass sie gefahrlos in den Naherholungsbereich des Lemgoer Waldes reiten könnten. Das Training wäre nicht mehr gefahrlos möglich. Ein Grund mehr, und deshalb meine dringende Bitte und Aufforderung, das Gebiet 9 aus der Planung heraus zu nehmen. Ich möchte Sie erneut bitten, dieses Mail nebst Anlage zu meinen bisher gemachten Einwänden hinzu zu fügen.	Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hasenbrede [redacted] Digital am 10.07.2013	Ich wohne seit langem in dieser Stadt und möchte hiermit meinen Einwand gegen den geplanten Teilflächennutzungsplan "Windkraft" einbringen. Als Anwohner der eventuellen Aufstellfläche für Windräder im Gebiet 9d möchte ich folgendes zu bedenken geben: Nachdem ich mich mit den Randbedingungen (Gutachten, Internetrecherche usw.) auseinandergesetzt habe, bin ich für mich zu dem Ergebnis gekommen das die Mindestabstandswerte zu Gebäuden viel zu niedrig angesetzt wurden. Auch wenn sie der Norm entsprechen. Während meiner Recherche bin ich auf diverse Artikel gestoßen in denen ähnliche Bedingungen wie in Lemgo herrschen. Z.B ein Artikel der Grünen aus Leopoldshöhe. Hier werden die Mindestabstandswerte als nicht ausreichend bezeichnet. Des Weiteren gelten in anderen	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

	Bundesländern noch weit größere Mindestabstände als Grundlage für Flächennutzungspläne für Windkraft. Ich kann nicht nachvollziehen warum die Stadt Lemgo bei ihren Gutachten die Mindestwerte einsetzt und somit die Lebensqualität ihrer Bürger extrem einschränkt. Ich kann mir dieses Vorgehen nur so erklären das hier wirtschaftliche Interessen einzelner vor Lebensqualität von Bürger der Stadt Lemgo eingestuft werden. Ich hoffe ich täusche mich!!! Ich werde alle mir zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen um mich gegen die Einschränkung meiner persönlichen Lebensqualität zu wehren, denn meine Familie und ich sind bewusst an diesen Ort gezogen, da wir die Ruhe und die Natur sehr schätzen. Dies will ich mir nicht durch wirtschaftliches Interesse zerstören lassen. Über ein Feedback meines Einwandes würde ich mich freuen.	Der Alten Hansestadt Lemgo verbleiben, im Bemühen geeignete Flächen für die Konzentrierung der Windenergienutzung zu identifizieren und ihr „substanziell Raum“ zu geben, aufgrund des Landschaftsraums und der prägenden Streubebauung im Außenbereich nur geringe Spielräume. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 12.07.2013	Einwand: Gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in der zur Auswahl stehenden Potenzialflächen Nr.9a und 9b sprechen wir uns als direkt Betroffene aus den nachstehenden Gründen aus: Optische Nähe Windanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht. Ob eine derartige Wirkung anzunehmen ist, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen wird zwischen mehreren Abständen unterschieden. Als unproblematisch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	gelten Abstände, die mindestens das Dreifache der Gesamtanlagenhöhe (Nabenhöhe +% Rotordurchmesser) betragen, dagegen sind Abstände, die geringer als das Zweifache der Gesamtanlagenhöhe sind, eher als problematisch zu betrachten. Bei Abständen, die sich zwischen dem Zwei- und Dreifachen der Gesamtanlagenhöhe bewegen, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Entsprechend der aktuellen Erhebung des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) ist ein 2,5-facher Schutzabstand unabdingbar. 300 Meter Nähe als Abstand zu Einzelhäusern sind bei der Größe der Anlagen daher nicht ausreichend. Der Abstand zur Wohnbebauung sollte mindestens der dreifachen Höhe der WEA entsprechen (auch wenn nur wenige Bürger betroffen sind). In Nachbargemeinden (Leopoldshöhe, Extertal, Horn-Bad Meinberg) wurden größere Abstände benutzt oder vorgegeben.	Da die Anlagenhöhe erst durch einen konkreten Bauantrag bekannt ist, kann folglich auch erst auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens abschließend über das Abstandserfordernis entschieden werden. Auf Ebene des FNP-Änderungsverfahrens können nur pauschale Vorsorgeabstände für eine WEA herangezogen werden. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen.	
	Lärm Es bestehen Bedenken gegen große Windkraftanlagen und deren möglichen negativen Einfluss auf die Umwelt bei Bau der Anlagen in direkter Nachbarschaft zu bewohnten Gebieten. Der Betrieb dieser Anlagen führt vereinzelt zu erhöhter Lärmbelastung. Je größer die Anzahl der Anlagen, desto höher ist die Lärmentwicklung. Bei der beachtlichen Zahl der geplanten WEA ist mit erheblicher Lärmbelästigung zu rechnen, falls nicht ein größerer Abstand zur Wohnbebauung erfolgt. Selbst bei einem Ab-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	stand von Minimum 450m bis 500m Pufferzone muss eine Einzelfallprüfung erfolgen, die in jedem Fall einen Wert unter 45 dB(A) zu erreichen hat. Auch ist eine Schallemissionsprognose durchzuführen, die aber bisher nicht offen gelegt wurde. Nach einer Untersuchung von L. Ceranna, G. Hartmann und M. Henger, Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe (BGR) beschränkt sich der durch die Flügel hervorgerufene Lärm nicht nur auf den hörbaren Bereich, denn auf Grund der Größe und Rotationsgeschwindigkeit der Anlagen wird ein erheblicher Energieanteil unterhalb von 20 Hz als Infraschall abgestrahlt. Da die Betriebsbereitschaft von Windrädern von den Windverhältnissen abhängt, besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Wind und Lärm. Im Falle kontinuierlicher Winde bedeutet dies eine permanente Lärmemission, was insbesondere in direkter Nachbarschaft belastend sein kann. Moderne, empfindliche mikrobarometrische Drucksensoren zur Registrierung von Infraschall können diesen wegen der großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über etliche Entfernungen feststellen. Nach oben genannter Studie ergibt sich, dass ein Abstand von 2 km ausreichend ist, um Infraschallregistrierungen nicht mehr zu beeinträchtigen.		
	Naturschutz		
	Das Gebiet "Bega-Auen" ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Eine Errichtung von WEA kommt deshalb nur in Betracht, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe dagegen sprechen. Dem Artenschutz kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Gemäß der europäischen Vogelschutz-Richtlinien (Richtlinie 2009/14/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ist sicher zu stellen, dass die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen gewahrt bleiben, um die Erhaltung, Wiederherstellung, Neubeschaffung der Lebensräume wildlebender Vogelarten zu gewährleisten. Eine Beunruhigung der im Naturschutzgebiet lebenden Tiere wird auf jeden Fall gegeben sein, außerdem eine Beeinträchtigung von Brut-, Rast- und Nahrungshabitaten. Durch Lärm und die optische Wirkung (Scheuchwirkung) kann es zu Verlusten von Lebensraum der Tiere kommen. In unserem Gebiet (Vogelhorst, daher wohl der Name!)) sind Nilgänse, Milane, Weißstörche sowie Falken und Schwalben angesiedelt; regelmäßig können Kranichzüge und Kiebitze auf ihren Flugstrecken oder bei der Rast gesichtet werden. Diese Vogelarten gelten als windenergiesensibel Dazu kommen noch Fledermauskolonien, die ebenfalls hier heimisch sind. Durch die Aufstellung der WEA wäre die Erhaltung der Funktion des Naturschutzes nicht mehr sicher gestellt! Der Aspekt Erholung und Heimatschutz spielt für den Artenschutz traditionell ebenso eine Rolle. Aus den angeführten Gründen (ausreichender Bevölkerungsschutz und Naturschutz) hoffen wir auf Berücksichtigung unseres Einwandes gegen die geplanten, zu geringen Schutzabstände und der großen Anzahl der WEA der Potenzial-	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	gebiete 9a und 9b. Sollte den genannten Punkten keine Beachtung geschenkt werden, behalten wir uns juristische Schritte vor.		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Haferstraße [redacted] Schreiben vom 12.07.2013	EINGABE zur Windenergienutzung gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB bzgl. der Potenzialflächen 9a und 9b Ihren Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Mit großer Bestürzung habe ich zur Kenntnis genommen, dass in unmittelbarer Nähe zur Reitanlage Rieperturm 6 Windkraftanlagen errichtet werden sollen, die den Hof aus fast allen Richtungen einkesseln werden. Meine Tochter und ich sind seit Jahren Mitglied im Reit- und Fahrverein Rieperturm, unterhalten dort ein eigenes Pferd und verbringen einen Großteil unserer Freizeit dort. Durch die Aufstellung von Windrädern auf dem Gelände in unmittelbarer Nähe sind wir und unser Pferd einer dauerhaften Belästigung wenn nicht sogar Gesundheitsgefährdung ausgesetzt. Insbesondere der damit verbundene Lärm verursacht durch Impulston und Infraschall wird unsere sportlichen Aktivitäten und das Wohlbefinden von Pferd und Reiter drastisch beeinträchtigen. Von den Auswirkungen aufgrund veränderter Lichtverhältnisse durch Schattenschlag, Reflektion von Sonnenlicht usw. ganz zu schweigen. Wie Ihnen bekannt sein wird, sind Pferde hochsensible Tiere, die auf Geräusche und optische Reize mit Flucht und Panik reagieren. Dadurch erhöht sich die Unfallgefahr für Mensch und Tier massiv. Das ist absolut inakzeptabel. Bisher habe ich die Stadt Lemgo immer als Förderer des Sports wahr genommen. Deshalb kann ich die jetzigen Pläne, die unweigerlich auch eine	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für

	Existenzgefährdung der Familie [redacted] bedeuten, um so weniger nach vollziehen. Gerade in der heutigen Zeit sollte der Wunsch nach sportlicher Betätigung in einem natürlichen Umfeld gefördert und nicht beschnitten werden. Aus den genannten Gründen bitte ich eindringlich um Aufgabe Ihres Vorhabens. Pferde und Reiter der Reitanlage Rieperturm werden es Ihnen danken!		eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hebbelstraße [redacted] Schreiben vom 12.07.2013	Eingabe zur Windenergienutzung gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB bzgl. der Potentialflächen 9a und 9b Ihres Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Kürzlich habe ich erfahren, dass in Erwägung gezogen wird, in unmittelbarer Nähe des Reiterhofes "Rieperturm" Windkrafträder zu errichten. Ich betreue und trainiere drei Voltigiergruppen auf der schönen und idyllisch gelegenen Anlage der Familie [redacted]. Die Arbeit mit den Kindern und dem Pferd machen mir viel Freude. Wir verbringen wöchentlich eine tolle Zeit miteinander, in der ich die Fortschritte der Kinder beobachten kann. Dabei entwickeln sich nicht nur die sportlichen Fähigkeiten der Kinder immer weiter, sondern sie lernen auch ein Team untereinander und ein Team mit dem Pferd zu werden. Es ist immer wieder schön zu beobachten, wie die Kinder "aufblühen" und all den Stress, dem sie sonst ständig ausgesetzt sind, vergessen können. Wie viel ihnen das Voltigieren bedeutet zeigt sich auch darin, dass sie zum Teil sogar von außerhalb Lemgos kommen, um Zeit mit ihrer Gruppe und ihrem Trainingspartner "Pferd" zu verbringen. Dies wäre mit Windkrafträdern in der unmittelbaren Umgebung des Hofes jedoch nicht mehr	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunk-

	möglich, denn Pferde sind Fluchttiere und ein Windkraftrad stellt in ihren Augen durch Schattenwurf, "Heulton" und Infraschall eine Gefahr da. Somit wäre es verantwortungslos Kinder freihändige Übungen auf dem Pferderücken turnen zu lassen, wenn das Pferd sich jeder Zeit erschrecken und durchgehen könnte. Kurz: Die Windkrafträder würden das Ende des Voltigiersports am "Rieperturm" bedeuten und das wiederum würde für alle Beteiligten einen großen Verlust darstellen. Ich bitte Sie dies bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.	*Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	tion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Einwand: Nach unserer Ansicht als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 im Außenbereich der Stadt Lemgo würde das Landschaftsbild und die natürliche Eigenart der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB verunstaltet und erheblich beeinträchtigt. Die ästhetischen Auswirkungen hoher technischer Strukturen, wie sie Windenergieanlagen darstellen, reichen bis weit in ihre Umgebungslandschaft hinein. Zur Entscheidung darüber, ob ein Standort für Windenergienutzung geeignet ist, ist daher eine detaillierte Erfassung der ästhetischen Qualität (Landschaftsbildqualität) der Umgebungslandschaft dringend geboten. Nach Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt und Honorarprofessor an der TU München, verlangen Windkraftanlagen von heutigen Ausmaßen, dass die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidungsfindung in einer Zone von wenigstens 10 km Breite um den vorgesehenen Standort herum vorgenommen werden. Des Weiteren braucht es	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	eine nachvollziehbare kartographische Sichtbarkeitsanalyse, in der unmittelbar ablesbar ist, von wo aus im allseitig 10 km großen Untersuchungsraum der Windpark eines möglichen Einzugsgebietes einsehbar wäre (3D-Simulation). Wie aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" sowie den beim Umweltamt NRW einsehbaren Karten hervorgeht, grenzen die ausgewiesenen Flächen 9a und 9b an das Naturschutzgebiet "Bega-Auen", eine ausgewiesene BSN-Fläche sowie ein FFH-Gebiet, außerdem befindet sich ein Biotop im Randbereich der Fläche 9b und weitere in dem Bereich zwischen den Flächen 9a und 9b. Nördlich des Gebietes 9 liegt der großflächige Waldbereich "Lemgoer Mark", begrenzt und durchschnitten werden die Teilflächen durch mehrere Bachläufe und Gräben. Der gesamte Bereich gehört zum Landschaftsschutzgebiet "Westliches und südliches Lipper Bergland". Das gesamte Gebiet dient einer Vielzahl von Joggern, Fahrradfahrern, Wanderern und Reitern als Erholungsraum, und so kommt auch das mit der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes beauftragte Büro Kortemeier / Brokmann zu dem Schluss, dass "wichtige Erholungsinfrastrukturen durch die Errichtung von WEA in diesem Suchraum beeinträchtigt" werden. Wie dem Teilflächennutzungsplan zu entnehmen ist, sollen aufgrund der Wirtschaftlichkeit pro Fläche zunächst mindestens drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden. Anlagen dieser Größenordnung überragen sämtliche vorhandenen Landschaftsstrukturen bei Weitem (mindestens um das Fünffache) und sind daher nicht nur für die direkten Anwohner, sondern auch für die Bewohner des östlichen Lemgoer Siedlungsraumes deutlich sicht-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	bar und im schlimmsten Fall auch hörbar. Solch eine Industrieanlage, denn um eine solche würde es sich hierbei handeln, lässt sich nicht in ohne Folgen für Mensch und Tier in das vorherrschende und zu erhaltende Landschaftsbild integrieren. Im Gegenteil, die bislang weitgehend ungestörte und sehr empfindliche charakteristische ländliche Kulturlandschaft in diesem Teil Lemgos würde immensen Schaden nehmen. Es muss befürchtet werden, dass das geplante Eignungsgebiet 9 für Windenergie durch die Errichtung der vorgesehenen Einzelanlagen mit ca. 150 m Gesamthöhe zu erheblichen landschaftsästhetischen Verlusten erleiden wird, und dass dieser gewaltige Eingriff in das Landschaftsgefüge das Landschaftsbild im Untersuchungsraum irreversibel verändern und belasten würde. Im Landschaftsplan 7 "Lemgo" des Kreises Lippe heißt es: "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Artenschutz Seit 1989 dokumentiert die Staatliche Vogel-	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	schutzwarte Brandenburg in einer zentralen Datenbank bundesweit alle Meldungen über tot aufgefundene Vögel. Die bisherige Bilanz: 681 Tiere starben pro Nacht in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage (hohe Dunkelziffer vermutet). Besonders betroffen sind regelmäßig große Greifvögel wie Rotmilane und Bussarde, da sie die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Da etwa die Hälfte aller Rotmilane weltweit in Deutschland brüten, ergibt sich eine besonders hohe Verantwortung für diese Art (Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie). Der Abschlussbericht der avifaunistischen Kartierungen weist eine große Dichte an nahrungssuchenden Rotmilanen im Bereich zwischen der Reitanlage Rieperturm und der Siedlung Vogelhorst (Untersuchungsgebiete 9a u. 9b) nach, dazu kommt ein Mäusebussard-Brutpaar am Waldrand der Fläche 9b. Nicht erwähnt wurde in dem genannten Abschlussbericht, dass es sich bei dem angrenzenden FFH-Bereich um ein Rastgebiet von Kranichen und Kiebitzen handelt, und dort außerdem regelmäßig Störche und Reiher auf Nahrungssuche gehen. Eine Befragung der Anwohner hätte diesbezüglich Klarheit gebracht. Wie für Vögel werden Windkraftanlagen auch für Fledermäuse regelmäßig zu einer Gefahr. Dabei ist nicht nur die Geschwindigkeit der Rotorblätter (an den Rotorspitzen gemessen bis zu 400 km/h, bei mäßigem Wind schon 170 km/h), sondern besonders auch der durch Unterdruck erzeugte Sog zu nennen. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den "Turm-Effekt", weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm "vorbeisaust", der Winddruck abfällt und das Rotorblatt in Schwingung versetzt, was deutlich	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	als "Wummern" wahrnehmbar ist. Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit. Bei Vögeln und Fledermäusen lösen die heftigen Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter innere Verletzungen (Barotraumen) aus. Es gibt Studien, die besagen, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse an deutschen Windkraftanlagen verunglücken. Wildtierbiologen warnen, dass diese Verluste empfindliche Lücken in Populationen auch in weiter entfernten Gebieten reißen können, denn Forscher des Leibnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben nachgewiesen, dass vor allem Fledermäuse aus dem osteuropäischen Raum an deutschen Windrädern zu Tode kommen. Laut Dr. Christian Voigt vom IZW bekommen Fledermäuse nur ein bis zwei Jungtiere pro Jahr, so dass sich eine Population, wenn überhaupt, nur langsam von solchen Todesfällen erholen kann. Laut einer vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Studie unter der Leitung von Dr. Herrmann Hötker (NABU) zählt zu den wirkungsvollsten Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse u.a. die geeignete Standortwahl: Meidung von Feuchtgebieten, Rastgebieten, Wäldern und Höhenrücken mit hoher Greifvogeldichte. Genau um solche Gebiete handelt es sich aber in den hier zur Windenergienutzung vorgesehenen Flächen 9a, 9b und 9d. Folgende Argumente sind also gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich 9 zu benennen: •Die Belange von Natur und Umwelt, die Erhal-	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Aus-	

	tung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung des großräumigen Naherholungsgebietes, das von Fahrradfahrern, Joggern, Wanderern und Reitern gleichermaßen geschätzt wird, werden geschwächt oder sogar zerstört. •Mit den Windkraftanlagen sind erhebliche Belastungen und gesundheitliche Auswirkungen (in physischer und auch psychischer Hinsicht) für Menschen und Tiere verbunden (Lärm und Schattenwurf). •Besonders die Vogelvielfalt in diesem Bereich wäre sehr gefährdet, denn hier rasten regelmäßig Kraniche und Kiebitze auf ihrem Durchzug, Weißstörche und Reiher gehen hier auf Nahrungssuche; Rotmilane, Bussarde und verschiedene Falken kreisen über der gesamten Fläche und jagen. Ganz zu schweigen von den vielen Schwalben und Mauerseglern, die den gesamten Luftraum für sich einnehmen ebenso wie die zahlreichen Fledermäuse. Fazit: Es liegt in unser aller Verantwortung, die wenigen erhaltenen weitgehend ungestörten Lebensräume für Mensch und Tier zu erhalten!	führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hasenbrede [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Einwand betreffend Naturschutz der Suchgebiete 9a, 9b und 9d Als Anwohner der Hasenbrede sind wir sehr betroffen, dass in unserer direkten Nachbarschaft eine Windkraftanlage errichtet werden soll. Wir sind glücklich, in diesem, für Lemgo so wichtigen Naherholungsgebiet zu wohnen. Betroffen sind wir, da der Naturschutz unseres Erachtens nicht gewürdigt wurde. Eine Ortsbegehung im März kann keine Aussage über die Population an Greifvögeln machen. Als Anwohner können wir täglich Bussarde, den	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Aus-	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge-

	Rot Milan, Schleiereule und Falken erleben. Ebenso gibt es hier sehr viele Fledermäuse und die Artenvielfalt an weiteren Vögeln ist bemerkenswert, häufig werden Exkursionen von Vogelkundlern in diesem Gebiet durchgeführt. - Der Hort des Milans ist nicht weit von der ausgewiesenen Fläche zu finden - Auf dem Reiterhof "Falkental" und dem Biolandbetrieb sind Nistplätze für Falken auf amtliche Anweisung angebracht - Die Eulenklappe auf dem Biolandbetrieb wird schon seit Jahren von einen Schleiereulenpaar genutzt - Zugvögel (Störche, Kraniche und Wildgänse) legen in sehr großer Zahl eine Pause auf dem Areal der Suchgebiete 9 ein Wir fordern zum Schutze der Natur, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" herausgenommen wird.	führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	nommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Einwand wegen zu geringer Abstände der Vorrangfläche 9 zum FFH-Gebiet Begatal sowie zu angrenzenden Waldflächen in Bezug auf Fledermausschutz Wie aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" sowie den beim Umweltamt NRW einsehbaren Karten hervorgeht, grenzen die ausgewiesenen Flächen 9a und 9b an das Naturschutzgebiet "Begatal", eine ausgewiesene BSN-Fläche sowie ein FFH-Gebiet, außerdem befindet sich ein Biotop im Randbereich der Fläche 9b und weitere in dem Bereich zwischen den Flächen 9a und 9b. Nördlich des Gebietes 9 liegt der großflächige Waldbereich "Lemgoer Mark", begrenzt und durchschnitten werden die Teilflächen durch mehrere Bachläufe und Gräben. Der gesamte Bereich gehört zum Landschaft-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	sschutzgebiet "Westliches und südliches Lipper Bergland". Für die Belange des Fledermausschutzes wichtig ist die Waldrandlage aller Teilflächen im Gebiet 9, da die strukturreichen Waldgebiete für Fledermäuse (strukturgebunden fliegende Arten) ideal sind. Wie dem Teilflächennutzungsplan zu entnehmen ist, sollen aufgrund der Wirtschaftlichkeit pro Fläche zunächst mindestens drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150m errichtet werden. Anlagen dieser Größenordnung überragen sämtliche vorhandenen Landschaftsstrukturen bei Weitem und sind daher eine potentielle Gefahr für Vögel und Fledermäuse, wie ja auch dem Gutachten der Landschaftsarchitekten Kortemeier und Brokmann (Anlage IV) zu entnehmen ist. Besonders für die im freien Luftraum fliegenden Fledermausarten wie den Großen Abendsegler besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko, aber auch die strukturgebunden fliegenden Arten sind gefährdet, und zwar durch sog. Barotraumen. Darunter versteht man die inneren Verletzungen, die durch heftige Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter entstehen. An den Rotorspitzen gemessen können Geschwindigkeiten bis zu 400 km/h (bei mäßigem Wind schon 170 km/h) auftreten und den sog. "Turm-Effekt" auslösen, wobei immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm "vorbeisaust", der Winddruck abfällt und das Rotorblatt in Schwingung versetzt. Wie dem Anhang "Windpotenzialflächen Lemgo - Fledermäuse" zu entnehmen ist, konnten im Bereich 9 zwei Fledermausarten sicher nachgewiesen werden, zum einen die recht häufige und weit verbreitete Zwergfledermaus, zum	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	

	anderen aber auch das Große Mausohr, das auf der Roten Liste NRW als "stark gefährdet" auf der Vorwarnliste zu finden ist. Für weitere fünf Fledermausarten sehen die Mitarbeiter des Büros Simon & Wittig ein hohes Potenzial, eine von ihnen, die Bechsteinfledermaus, steht nicht nur in NRW auf der Roten Liste, sondern in ganz Deutschland und ist insgesamt als stark gefährdet anzusehen. Ähnlich sieht es bei einigen der Fledermausarten mit mittlerem Potenzial (Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler) sowie ziehenden Arten aus (Großer Abendsegler). Unter Punkt 3.6.3 "Fledermauszug" heißt es: "Die Windvorrangfläche 9 weist ein mittleres bis hohes, etwas über dem allgemein in der Fläche üblichen, Potenzial für Fledermäuse auf.", und zwar für strukturgebundene Arten genauso wie für im freien Luftraum fliegende Arten. Ebenso hoch ist die Wahrscheinlichkeit für Quartiere, Wochenstuben und Winterquartiere sowohl auf den Potenzialflächen als auch in der Umgebung. Daher wird das Konfliktpotenzial der gesamten Fläche 9 als mittel bis hoch eingestuft! Der Landesfachausschuss Fledermausschutz NRW (Stand 26.02.2012) fordert, WKA nicht in Laub- (Misch-) Wäldern, Kammlagen, Flusstälern und Bereichen, in denen Wald und Wasser aneinandergrenzen zu errichten, da diese Habitate während der gesamten Aktivitätsperiode der Fledermäuse bedeutend sind, nicht nur im Zusammenhang mit dem Zuggeschehen. Fläche 9 liegt genau zwischen den genannten Bereichen. Da Fledermäuse aber auf ihren nächtlichen Streifzügen kilometerweit fliegen (vgl. B. Siemers, D. Nill, Fledermäuse, blv 2002), kann man davon ausgehen, dass das gesamte Gebiet für verschiedene Fledermausarten ein	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

	wichtiger Lebensraum ist, und dass sie nicht an den vom Menschen errechneten imaginären Gebietsgrenzen umkehren. Der LFA Fledermausschutz NRW fordert weiterhin, dass Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung verbindlich bei allen Vorhaben in Waldnähe durchgeführt werden muss. Dazu gehört: Erfassung des kompletten Artenspektrums, der Status der Tiere, Quartiersuche, Aktivitätsdichte in relevanten Bereichen (vor allem Rotorbereich und Wirkbereich der Rotoren wg. Barotraumen) Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Bereich 9 aufgrund der Wald- und Gewässernähe relevant ist für die Belange des Fledermausschutzes und daher für die Errichtung von Windkraftanlagen unserer Ansicht nach nicht geeignet ist. Im Falle der Nichteinhaltung von Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung behalten wir uns rechtliche Schritte vor.		Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Veilchental [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Eingabe zur Festlegung der Potentialflächen 9a und 9b an der Reitsport- und Freizeit-Anlage Rieperturm im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Im Rahmen einer Einsteller-Versammlung wurden wir beauftragt, im Namen der Einsteller folgende Eingabe zu machen: Wir sind Einsteller von Reitpferden auf der Reitsport-Anlage Rieperturm und betreiben dort den Reitsport in der Reithalle und - so oft es möglich ist - auf den Außenplätzen und im umliegenden Gelände. Die Aufstellung von WEA in unmittelbarer Nähe der Reitsportanlage beeinträchtigt sowohl den Erholungs- und Freizeitwert der gesamten Sportanlage und ihres Umfeldes, indem sie das Landschaftsbild zerstören, als auch die Sicherheit derjenigen, die dort den Reitsport ausüben. Im Einzelnen erheben wir folgende Einwände:		
	1. Die durch die Windräder erzeugten optischen Immissionen wie Schlagschatten irritieren die Pferde. Sie können diese nicht einordnen und scheuen bei plötzlichen Lichtveränderungen und vorbeirasenden Schattenbildern, die sie instinktiv als Raubtiere wahrnehmen. Mit Lern- oder Gewöhnungseffekten ist nicht zu rechnen, da auch die Jahrtausende währende Zucht bei der Löschung (Extinktion) dieses Instinktes nicht erfolgreich war. Da sich die geplanten Potentialflächen von Südost über Süden und Südwesten bis zum Westen erstrecken, ist mit einer permanenten optischen Belastung insbesondere in den Wintermonaten bei tief stehender Sonne zu rechnen. Dadurch entstehen bei der Ausübung des Reitsports unkalkulierbare Gefahren. Insbesondere die Kinder in der Phase des Reiten-Lernens und die	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	behinderten Kinder beim therapeutischen Reiten werden dann in besonderer Weise gefährdet. 2. Ultra- und Infraschall werden, auch wenn sie für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind, wegen des geringen Abstandes zu den Schallquellen von den Tieren mit unterschiedlichen Organen ihres Körpers deutlich wahrgenommen. Diese verändern ihr Verhalten, was eine sichere Beherrschung durch die Reiter verhindert. Das Betreiben des Reitsports, der Reitunterricht für Kinder und Jugendliche und das therapeutische Reiten für Gruppen von Behinderten aus ganz Lippe bergen dadurch ein erhöhtes Risiko. 3. Die Immissionen wirken permanent auf die eingestellten Pferde und die erholungssuchenden Menschen ein. Weder in den Ställen noch in der Reithalle oder auf dem Gelände gibt es Schutz. Es ist mit immissionsbedingten Krankheiten zu rechnen. Bereits heute empfehlen Ärzte Personen mit kardialen Problemen, den Aufenthalt im Wirkungsbereich von WEA-Immissionen zu meiden. 4. Auch die Nutzung der Weideflächen wird durch die überwiegend unmittelbare Nähe der Windräder erheblich eingeschränkt. Die Tiere können den Immissionen auch hier nicht ausweichen. Punkt 3 gilt dafür in besonderem Maße. 5. Die Umgebung der Sportanlage Rieperturm vom Naturschutzgebiet Begawiesen bis zum Lemgoer Stadtwald ist Teil eines stark frequentierten Naherholungsgebietes. Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass die unmittelbar an die Anlage grenzenden Waldflächen wegen der erhöhten Nutzung durch Erholungssuchende	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen

	vom Kreistag im Rahmen der Reit-Freistellungsregelung für den Kreis Lippe dem Ausnahmebereich Lemgoer Mark zugeordnet wurde, in dem das Reiten auf nur wenigen ausgewiesenen Reitwegen erlaubt ist. 6. Neben den reiterlichen Aktivitäten bietet das noch naturnahe Gelände um die Reitsportanlage mit seinen vielfältigen charakteristischen Landschaftsstrukturen auch Naturfreunden, Wanderern und Radfahrern einen bedeutsamen Erholungs- und Freizeitwert (Kinderspielplatz, Picknickmöglichkeiten, Landwehrweg, Biotope, ausgewiesener Schwalbenbrut und -Sammelplatz, Rastplatz für Kraniche, Stare und weitere Zugvögel). Dieser wird durch die optische Wirkung und die Immissionen der geplanten WEA massiv beeinträchtigt.		Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Einwände gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 9d als Konzentrationszone für die Windenergienutzung Seit 23 Jahren leben und arbeiten wir in der Hasenbrede in Lemgo. Wir betreiben Landwirtschaft auf ökologischer Grundlage und auf eine Art und Weise wie es in kleinen bäuerlichen Familienbetrieben seit Jahrhunderten üblich ist. Als wir 1990 anfingen, dominierten hier im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet große, flurbereinigte und ausgeräumte Ackerflächen. Durch Umstellung des Betriebes auf ökologischen Landbau (Mitglied bei Bioland seit 1990), durch Umwandlung des zu unserem Betrieb gehörenden Ackerlands in Dauergrünland, durch Anpflanzung von Bäumen und Hecken und durch Übernahme und Pflege noch vorhandener, kleiner Restparzellen unserer Nachbarn, ist es uns im Laufe der Jahre gelungen, nicht nur uns Men-		

	schen eine lebens- und liebenswerte Umgebung zu schaffen, sondern auch vielen anderen Lebewesen. Turmfalken machen den Schleiereulen ihren Eulenkasten streitig - zuletzt mit Erfolg. Nahezu täglich besuchen uns Rotmilane auf ihrer Suche nach Beute, die sie auf unseren Grünlandflächen genauso üppig finden, wie ihre Konkurrenten, die Mäusebussarde und Turmfalken. Dass im avifaunistischen Gutachten Rotmilan-Brutpaare nur in den Untersuchungsgebieten 8 und 10 nachgewiesen wurden, ist aufgrund der Größe des Lemgoer Stadtwaldes, der insbesondere das Gebiet 9d sogar von zwei Seiten umschließt, kaum kein Wunder. Die Horste muss man in dem großen bewaldeten Gelände erst einmal finden. Sehr überraschend ist für uns zudem die Aussage auf Seite 13 des Gutachtens, dass im Gebiet 9d keine nahrungssuchenden Rotmilane festgestellt worden seien. Wir können gerade den Rotmilan fast täglich beobachten! Milan, Mäusebussard und Turmfalke sind für uns willkommende Gäste, für die wir sogar schon Sitzstangen errichtet haben, da sie uns maßgeblich dabei helfen, die zahlreichen Wühlmäuse zu dezimieren. Unsere Grünlandflächen haben sich somit über die Jahre als attraktives und ergiebiges Nahrungsgebiet für windkraftsensible Greifvogelarten entwickelt. Dies liegt sicherlich an unserer Art der Grünlandnutzung. Die etwa 10 Hektar großen Flächen rund um unseren Hof werden nicht nur gemäht, sondern zumeist von Schafen und Pferden abwechselnd beweidet. Gerade Schafe fördern nachweislich durch ihren Verbiss ein artenreiches Grünland, das sehr vielen Pflanzen und Tieren einen idealen Lebensraum bietet. Nicht	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

umsonst ist die Pflege von Naturschutzflächen ohne Schafbeweidung nicht denkbar. Zudem ist das Nahrungsangebot durch die biologische Bewirtschaftung Verzicht auf Mineraldünger, Herbiziden, Insektiziden und Fungiziden auch noch besonders gesund für die diversen beschriebenen Vogelarten.

Fast jedes Jahr zur Mahdzeit besuchen uns im Sommer zudem auch regelmäßig Störche - meistens einer, manchmal zwei, und sogar vier von ihnen hatten wir schon gleichzeitig beobachten können, wie sie auf unseren Flächen auf Raubzug gingen. Unser Wohnungsangebot in Form eines Storchennest-Rohbaus haben sie jedoch bisher leider noch nicht angenommen ...

Unser Nachbar beschwert sich übrigens, dass seit einiger Zeit auch Reiher bei ihm vorbeischauen und seinen Gartenteich leerfischen. Selbst Kraniche haben die südlich zu unserem Hof angrenzenden Flächen (exakt die Bereiche der geplanten Vorrangfläche 9d bereits als Rastplatz auf ihrem Zug nach Norden genutzt. Als Überflugroute und Rastplatz für einige Kraniche dient unser Grünland jedes Jahr im Frühjahr und im Herbst. Auch diese Beobachtungen fehlen im Gutachten (S. 16).

Wenn wir in der warmen Jahreszeit abends bei Dämmerung im Garten oder auf dem Hof sitzen, können wir zahlreiche Fledermäuse beobachten, die unter anderem in einer alten Eiche direkt am Hof ihre Brutstellen haben. Umso erstaunlicher, dass diese in der avifaunistischen Kartierung zu 9d nicht auftauchen.

Aus all diesen Beobachtungen, Erfahrungen und Wahrnehmungen drängt sich für uns der Verdacht auf, dass die Ersteller der Potenzialflächenanalyse die nördlich an die Fläche 9d

	angrenzenden Gebiete bei ihrer avifaunistischen Kartierung "übersehen" haben müssen, oder dass diese Fläche von den Gutachtern nicht begangen worden sein kann - jedenfalls nicht von Norden aus, wo unsere Hof- und Grünlandflächen liegen. (Es hat sich auch nie jemand bei uns gemeldet oder unsere Flächen zwecks Kartierung betreten - vielleicht war der Berg zu steil ?). Anders lässt es sich nicht erklären, dass die Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten keinen Eingang in die Studie gefunden haben. Unsere artenreichen und ökologisch wertvollen Grünlandflächen beginnen bereits in etwa 150 Meter Abstand zu den geplanten Vorrangflächen, und Windkraftwerke in der anvisierten Anzahl und Größe hätten wohl nicht nur erhebliche Auswirkung auf die Artenvielfalt, sondern möglicherweise auch auf unsere Tierhaltung. Hier machen wir uns Sorgen um mögliche negative Auswirkungen von Schlagschatten und Dauerlärm auf unsere landwirtschaftlichen Nutztiere, die fast alle auf der roten Liste der bedrohten oder vom Aussterben bedrohten Nutztierrassen stehen, wie Bentheimer Landschafe, Ostfriesische Milchschafe, Rheinisch-Deutsche Kaltblüter Altoldenburger-Pferde.	Zur Thematik Tierhaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Daher sind wir der festen Überzeugung: Der Standort 9d ist aus Gründen des Artenschutzes und der Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen als Standort für Windkraftanlagen ungeeignet. Es gibt heute - leider- genug "ausgeräumte Landschaften" oder Industriebrachen wo Windenergieparks durchaus Sinn machen. Auch ist es der finanziell massiv geförderte Trend zum Gigantismus, der eine an sich ökologisch sinnvolle Energiequelle in ihr Gegenteil verwandelt- genauso wie beim Biogas.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Auch wir persönlich wären vom Bau dieser Kraftwerksanlagen massiv betroffen. Die geplante Fläche liegt genau in südlicher Ausrichtung zu unserer Hofstelle. Küche, Wohnzimmer, Büro, Schlafzimmer, Garten - alle unserer eigenen "Lebensräume" sind gen Süden ausgerichtet. Es gäbe bis auf nachts kaum keinen Zeitraum in dem die Anlagen nicht in unserem Blickfeld stünden: Entsprechend wäre wir bei Sonnenschein und beim Betrieb mehreren Anlagen über mehrere Stunden täglich von Schlagschatten betroffen. Ein Abstand von etwa 350 Metern zur Hofstelle ist auch aufgrund der zu erwartenden Höhe der Kraftwerke (bis 180m) und der optischen Bedrängung sehr gering. Berufsbedingt arbeiten wir natürlich sehr viel im Freien und insbesondere auch mit unseren Tieren auf den südlichen Flächen in unmittelbarer Nähe der geplanten Windräder. Auch die zu erwartende Lärmbelastung dürfte- nicht nur auf den Wiesen und Weiden - erheblich sein und wegen der Anzahl der möglichen Anlagen letztlich deutlich über den prognostizierten Werten der Potenzialflächenanalyse liegen. Es gibt keinerlei Schall dämpfenden Landschaftselemente zwischen dem geplanten Standort und unserer Hofstelle. Durch die topographischen Gegebenheiten rücken die potenziellen Lärmquellen entfernungsmäßig sogar noch näher an die Wohn- und Wirtschaftsgebäude heran. Alle diese Gegebenheiten bringen uns zu dem Entschluss, eine Eingabe gegen die Ausweisung der Fläche 9d als Vorrangfläche für Windenergie zu machen. Wir stellen daher den Antrag, die Potenzialfläche 9d aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft" herauszunehmen.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Vogelhorster Straße [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Einwand: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9a und 9b im Aussenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Aussenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten "Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450 m (für "150-m-WEA") bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSchG für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine negative Abwägung mit dem Argument der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten wäre leichtfertig. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	

	als zu "optimistisch" für die Investoren und als unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung: Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Aussenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (- 300m pauschal= 2 x Bauhöhe der modellhaften 150m- WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und - im Vergleich zu Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-WEA- und eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen.	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen.	
	- Es drängt sich die Frage auf, ob- und warum - der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	
	Die hier gewählten Abstände sind- gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende* Wirkung wird verwiesen.	

	jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/ Mühlenbetreiber) und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit kleiner als 300m) - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit größer als 450m) - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m = strenge Einzelfallprüfung)		
	Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1 -Windenergie; LANUV Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modell-WEA mit 185m Bauhöhe: 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. - Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als anderenorts in NRW als "Standard" angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben!	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	

	FAZIT:		
	Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung-besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung - verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Die Anmerkung der Pflichtverletzung zu Lasten von Bürgerinteressen wird zurück gewiesen.	
	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren. - auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und: Klagen sind sicher zu erwarten!	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie.	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	
	Ich gebe hiermit meinen Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 9a und 9b wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Aussenbereich wg. optischer Bedrängung:		
	Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Aussenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe)	Der vorgeschlagene Abstand von dem Dreifachen der Anlagenhöhe kann erst durch die Kenntnis über die Anlagenhöhe bestimmt werden. Diese ist erst im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten Bauantrag bekannt.	

	angesetzt werden. Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höhe der WEA auf 150m festgelegt werden. Auch für die Schutzansprüche gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen. Betreffend Lärmbelastung: In der Potentialflächenstudie wird für den Bereich des Suchraums 9 (in Anlage IV Seite 9) für eine abschließende Bewertung eine schalltechnische Untersuchung als notwendige Voraussetzung erachtet. Diese schalltechnische Untersuchung (Schallemissionsprognose) ist unserer Kenntnis nach nicht erstellt, zumindest nicht offen gelegt. Wir erwarten deshalb, daß der Suchraum 9 generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird . Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie "die Wohngebiete im Osten von Lemgo" - wirkt also nach Voßheide hinein. Falls mein Einwand gegen die bisher gewählten Schutzabstände, besonders den Suchraum 9a und 9b betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündige ich hiermit meinen grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen möglichen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.	Für eine Höhenbegrenzung liegt kein städtebauliches Erfordernis vor. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Vogelhorster Straße [redacted] Schreiben vom 16.07.2013	Hiermit erheben wir Einwand gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen im Suchraum 09 (Rieperturrn/Vogelhorst). Da wir Anwohner der Vogelhorster Straße sind, fürchten wir eine nicht unerhebliche Einbuße unserer Lebensqualität durch massive Lärmbelästigung sowie Infraschall. In dem von Seiten der Stadt in Auftrag gegebenen Gutachten wird bereits auf dieses	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen

	Problem hingewiesen: "Als zulassungskritisch sind mögliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung im Umfeld des Suchraums 09 durch die zu erwartende Lärmimmissionen zu werten." (Kortemeier Brokmann, Anlage IV Suchraum 09, S. 9) Wir fürchten durch die ständige Lärmbelästigung negative Auswirkungen auf unsere und die Gesundheit unserer Kinder. Weiterhin befürchten wir eine drastische optische Herabstufung des Naherholungsgebiets Bega Auen durch die Windkraftanlagen. Das Gebiet Bega Auen- Fahrradweg- Rieperturm wird täglich von vielen Erholung suchenden Lemgoern aufgesucht, die hier wandern, Rad fahren, joggen, reiten, etc. Wir machen uns große Sorgen, dass dieses Naherholungsgebiet durch die Windkraftanlagen unwiederbringlich zerstört wird.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Auf dem Tipp** [redacted] Schreiben vom 16.07.2013	Eingabe zur Windenergienutzung gemäß § 3(1) und § 4 (1) BauGB bzgl. der Potentialflächen 9a und 9b Ihres Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Als Nutzer der Reit- und Freizeitanlage Rieperturm sehen wir in der Planung der Windanlagen in unmittelbarer Nähe des Hofes eine Gefahr für unsere Gesundheit und die unserer Kinder, sowie unserer Tiere. Wir bitten somit von der Flächennutzung o.g. Potentialflächen abzusehen. Es ist vorauszuschicken, dass wir als verantwortungsbewusste Bürger grundsätzlich jeglicher Art der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber stehen. Dennoch sollte es der Kommune eine Pflicht sein, auch hier Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen unter Hinzuziehung jeglicher neuer Erkenntnisse über negative Einflüsse auf Menschen und Tiere. Bereits seit mehreren Jahren sind wir durch Reit-	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. § 1 Abs. 7 werden bei der Aufstellung des FNP die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.	

	sport und/oder Freizeitnutzung bzw. als Erholungssuchender, der Reitanlage Rieperturm sehr verbunden. Diese Anlage ist weit mehr als ein Reitstall. Es ist eine Oase der Ruhe durch eine wunderschön in die Natur eingebettete Anlage, in der nicht nur wir, sondern auch Wander- und Radwandergruppen, Feriengäste der hofeigenen Ferienwohnung sowie einzelne Privatpersonen Entspannung vom Alltag finden. Aufgrund eines Urlaubsaufenthaltes in der Ferienwohnung hat sich eine Familie sogar entschlossen, ihren Wohnort hierher zu verlegen. Besonderheiten der Natur sind hier zu finden wie großflächige Brutstätten unterschiedlicher Schwalbenarten und anderer Vögel, Rastplatz für Zugvögel, Frosch- und Krötenlaichgebiete, ein Rotmilanpärchen sowie ein in den Hecken ansässiger Eisvogel. Außerdem liegen die Potentialflächen im Einzugsgebiet des hofeigenen Brunnens. Dem Reiterhof angegliedert ist ein Reitverein, der seit vielen Jahren seine Arbeit dort macht und Reit- und Voltigierturniere ausrichtet. Es leben ca. 50 Pferde in der Anlage, größtenteils von Einstellern und den Betreibern des Hofes. Neben den erwachsenen Reitern werden wöchentlich über 150 Kinder in diversen Gruppen und Altersstufen betreut. In Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Trägern (.z.B. der Lebenshilfe oder einer Integrationsschule) findet eine integrative Behindertenarbeit statt. Dem Schwerpunkt aller Angebote liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde. D.h. durch die Arbeit mit dem Pferd in kleinen Gruppen wird der motorische, der emotionale und der soziale Aspekt gefördert. Weiterhin wird der Hof genutzt für Familienaktivitäten, organisierte Kindergeburtstage oder Ausritte, Grillabende oder hofeigene Gottesdienste.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Im Rahmen der Ferienspiele der Stadt Lemgo bietet der Rieperturm auch jährlich ein Angebot an. Durch den geplanten Bau einer Windanlage findet eine für uns nicht annehmbare Beeinträchtigung statt, die sich in unterschiedlichen Aspekten äußert: 1. Die Existenz der Familie [redacted] ist grob gefährdet, da damit zu rechnen ist, dass Einsteller, Reiter und Urlauber sich nach anderen Möglichkeiten umsehen. Die Folge sind geringere Mieteinnahmen der Ferienwohnung und der vermieteten Ställe, sowie ein reduzierter Reitbetrieb.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	2. Die gesundheitlichen Einschränkungen, die mit dem Betrieb einer Windanlage einhergehen sind nicht unerheblich. Bzgl der Lärmimmission ist bei großen Anlagen regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrnehmbar, der bei stärkerem Wind lauter wird und als so genannter Einzelton teilweise 3-5 km weit vernehmbar ist. Dazu tritt konstruktionsabhängig ein schlagartiges Geräusch auf, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Ein Urteil des OVG NRW bezeichnet diese Geräusche als besonderes Störungspotential, da die Aufmerksamkeit des Hörers daran gebunden wird und somit, unabhängig von der Lautstärke, die Konzentration und den Wunsch nach Entspannung verhindert. Einen weiteren Aspekt stellt der Infraschall der Anlagen dar. Obwohl unterhalb von 20 Hz für den Menschen offiziell nicht hörbar, ist er aber dennoch wahrnehmbar. Bei großen Anlagen reicht diese Wahrnehmung über 10 km, wie die Bundesanstalt für Geowissenschaften in Hannover ermittelte. Betroffene Anwohner klagen über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	oder Druckgefühl, verbunden mit Angst und einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Auswirkungen auf Tiere sind nicht untersucht worden, was aber nicht heißt, dass diese Auswirkungen nicht mindestens genauso belastend für deren Gesundheit sind. Pferde sollen Frequenzen bis 1 Hz wahrnehmen können.		
	3. Für unsere Pferde wird eins der größten Probleme der Schattenwurf sein, da die Windanlage so geplant ist, dass große Teile des Tages die Sonne die Rotorblätter so bestrahlt, dass der Schattenwurf den Hof erreicht. Als hochsensible Fluchttiere wird ein permanentes Scheuen, Wegspringen oder Steigen die Folge sein. Aufgrund der Unregelmäßigkeit der Schattenfolge, verbunden mit Spiegelungen wird eine Gewöhnung der Tiere nicht eintreten. Für unsere Reiter, vor allem die reitenden Kinder, stellt das eine enorme Gefahr dar, die unverantwortlich ist.	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	4. Nicht zuletzt verweisen wir im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen auf den Schutz des Landschaftsbildes. Dieses wird, wie sicherlich jeder nachvollziehen kann, durch Windräder extrem verschandelt und verhindert so eine angenehme Erholung. Nicht zuletzt wählt man den Aufenthalt in ländlichen Gebieten, um gerade die schöne Landschaft und die Natur zu genießen, die am Rieperturm noch hervorragend gegeben ist.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	5. Nachgewiesenermaßen gibt es bereits mehrere Unfälle mit Vögeln, die von Windrädern regelrecht "geschreddert" wurden, speziell Seeadler und Milane, die im Gegensatz zu anderen Vogelarten, kein Meidungsverhalten den Anlagen gegenüber zeigen.		

	6. Es sei noch erwähnt, dass die Weideflächen der Pensionspferde unmittelbar an die ausgewiesenen Potentialflächen anschließen. Aufgrund der Empfindsamkeit der Pferde sind diese Weiden nicht mehr nutzbar. Die Zufahrt zum Hof, die auch von Reitern benutzt wird, liegt ebenfalls zwischen 2 geplanten Windrädern. Hier kommt es zusätzlich im Winter durch den Eiswurf der Anlagen zu einer zusätzlichen Gefährdung für Mensch, Tier und ggfls. Fahrzeug.		
	7. Die zusätzliche Begrenzung des Hofes durch die B66 einerseits, und die Windanlage auf der anderen Seite lassen Ausritte für Kinder gar nicht mehr zu. Durch das hohe Verkehrsaufkommen der Bundesstrasse sowie die Gefahr scheuender Pferde durch Windräder kann die Verantwortung für das Wohl der Kinder nicht mehr übernommen werden. Auch das wird sich bzgl. der Existenzbedrohung der Familie [redacted] bemerkbar machen, da Eltern ihre Kinder abmelden werden.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	8. Auch die Außenreitplätze sowie der Turnierplatz liegen in unmittelbarer Nähe der Windanlage, sowie auch der Parkplatz für Turnierbesucher, wo Pferde in direktem Kontakt zur Anlage verladen werden. Ein störungsfreier Turnierbetrieb ist nicht gegeben. So wird sich auch die Zahl der Turnieranmeldungen drastisch reduzieren. Ein stückweises Sterben des Hofes ist vorprogrammiert. Uns ist bewusst, dass die Stadt Lemgo gefordert ist, entsprechende Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Wir vertrauen aber darauf, dass Sie verantwortungsvolle Entscheidungen treffen, und den Bürgerschutz auf jeden		Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	Fall vor wirtschaftliche Interessen stellen.		behalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 17.07.2013	Einwand betreffend Suchgebiet 9d Ich wohne rund 700m von der westlichen Grenze des Suchgebiets 9 d entfernt. Als hundesteuerzahlender Tierbesitzer begehe ich regelmäßig - nahezu täglich - die Randbereiche des Suchgebiets 9 d. Die ornithologische Bestandserhebung zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo kann ich in der Positivliste weitgehend bestätigen. Sie ist jedoch in Bezug auf Arten der Roten Liste NRW unvollständig. Bei der Abwägung ist nicht ausreichend gewürdigt worden, dass sich in weniger als 600m Entfernung vom westlichen Randbereich des Suchgebiets 9 d seit 2010 regelmäßig besetzte Brutplätze mindestens eines Turmfalkenpärchens (Falco tinnunculus) befinden (siehe anliegenden Artikel, der durch persönliche Beobachtung bestätigt wird). Aufgrund der relativ häufigen Sichtung von gleichzeitig mehr als zwei Turmfalken in der Umgebung des Suchgebiets gehe ich zwischenzeitlich von zumindest einem weiteren Brutplatz aus. In rund 700m Abstand vom Suchgebiet befindet sich ein temporärer, leider nicht mehr jährlich besetzter Brutplatz von Schleiereulen (Tyto alba). Des Weiteren gehört das Suchgebiet 9 d zum ständigen Jagdrevier eines Rotmilan-Paares (Milvus milvus) mit wöchentlich jeweils mehrfacher Sichtung. Der Brutplatz ist mir nicht bekannt, dürfte sich aber aufgrund der Häufigkeit der Flugbewegungen und der Abflugrichtung in Brutzeiten in der Nähe, ggf. am westlichen Waldrand befinden. Der Bestand an Fledermäusen in dem Gebiet ist	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	derzeit erfreulich konstant. Näheres wird Ihnen hierzu sicher die Biologische Station Lippe mitteilen können. Als langjähriger hauptamtlicher Mitarbeiter einer Naturschutzbehörde traue ich mir die sichere Identifizierung der vorgenannten Arten u.a. im Flugbild zu. Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets 9 d wurde zudem der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Außenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen unzureichend berücksichtigt: Die Annahmen zum Schall wurden mit 103 dBA (nach Materialien Nr. 63 des LANUV) zu optimistisch angesetzt. Die "Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie produziert 106 dBA. Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet. Von den Stadtwerken Lemgo werden sogar bis zu sechs WEA geplant. Nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchfläche mind. drei WEA vorzusehen sind, um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können. Dies führt zu Schallemissionen durch die WEA, die von der Annahme der Potenzialflächenanalyse abweichen. Die Grenzziehung für das Suchgebiet 9 d auf Grundlage der eigenen Vorgaben der Analyse (Mindestabstand) ist insofern fehlerhaft. Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Pla-	Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erste Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Immissionsschutzbelange werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster	

	nung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt. Im vorliegenden Planentwurf wurde immer mit Abstandswerten gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung "beklagbar" sind und zumindest im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen werden. Innerhalb der so genannten "Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel 7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege ... sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten." Dies ist in unserem Fall nicht erfüllt. Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie - was für mich bezogen auf das Suchgebiet 9 d wesentlich ist - die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf Häuser im Außenbereich, sondern betrifft auch	vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort werden Abstandserfordernisse einzelfallbezogen geprüft. Die Stadt Lemgo hat sich jedoch auf Ebene des FNP-Verfahren entschieden, im Hinblick auf den Immissionsschutz Vorsorgeabstände zu berücksichtigen. Um die Grenzwerte der TA Lärm (bei der, in der Potenzialfläche genannten Referenzanlage) einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen	

	allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Soweit damit bezogen auf das Suchgebiet 9 d die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek ggf. auch unterhalb der Lärmgrenzwerte betroffen sind oder sein können, sind die Auswirkungen der WEA auf verfassungsrechtlich geschützte Werte (z. B. auf zeitlich unbegrenzte körperliche Unversehrtheit oder schlichte Eigentumsrechte bzw. eigentumsgleiche Rechte) unzureichend oder in der Dimension gar nicht in die Abwägung gegenüber wirtschaftlichen und/ oder öffentlichen Interessen der WEA einbezogen worden. Folgerungen Die Ausweisung des Suchgebiets 9 d als Konzentrations- und Vorrangflächen für WEA in Lemgo beruht auf einer unvollständigen Erhebung der entscheidungserheblichen Sachverhalte. Die Abwägung vorrangig öffentlich-rechtlicher und wirtschaftlicher Belange der WEA mit grundrechtlich geschützten Belangen von - steuerzahlenden und i. d. R. wahlberechtigten - Bürgern sowie weiteren öffentlichen Belangen ist bezogen auf das Suchgebiet 9 d fehlerhaft. Aufgrund der vorgetragenen Argumentation ist es nicht unwahrscheinlich, dass eine Würdigung aller (vollständigen) Sachverhalte sowie eine sachgerechte Abwägung zu dem Ergebnis· führt, die Potenzialfläche 9 d bereits im vorgezogenen Verfahren aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft' herauszunehmen. Dies würde von mir sehr begrüßt.	Im konkreten Genehmigungsverfahren wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
RuFV Rieperturm e.V. Schreiben vom	Diese Schreiben wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.07.13 genehmigt. Kürzlich haben wir erfahren, dass in unmittel-		

17.07.2013	barer Nähe zur Reitanlage Rieperturm Windenergieanlagen, wahrscheinlich mit einer Höhe von 150m, errichtet werden sollen. Der Abstand des Windrades, das dem Hof mit Stallungen für ca. 50 Pferde, einer Reithalle und dem Wohnhaus der Familie Lindner am nächsten liegt, beträgt nur gut 300m. Auch liegen die Windräder nicht gemeinsam in einer Richtung. Es sollen WEA aufgestellt werden, die den Hof aus östlicher, südlicher und westlicher Richtung einkesseln. Unser Verein bietet unseren ca. 250 Mitgliedern ein vielfältiges Angebot. •mehrere Voltigiergruppen trainieren auf dem vereinseigenen Voltigierpferd und sind auch auf Turnieren erfolgreich. Die beste Gruppe (Rieperturm II) startet in der M-Klasse westfalenweit •Unterricht für Anfänger und Fortgeschrittene in Dressur und Springen, wenn gewünscht, mit Turniervorbereitung. Gerade die Gruppe der Anfänger, die zu ca. 90 % aus Kindern und Jugendlichen besteht, ist besonders groß. •auch viele Freizeitreiter gehören zu unseren Mitgliedern, die zum einen die guten Ausreitmöglichkeiten genießen. Zum anderen bietet ihnen die Reithalle bei schlechtem Wetter eine Ausweichmöglichkeit, um ihrem Hobby nachzugehen und sich vom Alltag und Berufsleben auf dem ruhiggelegenen Hof zu entspannen. •jährliche Ausrichtung eines Reit- und Springturniers sowie eines Voltigierturniers •des Weiteren werden neben den erwachsenen Reitern wöchentlich über 160 Kinder in unterschiedlichen Gruppen und Altersstufen betreut. In Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Trägem (z.B. der Lebenshilfe oder einer Integrationsschule) findet eine integrative Behin-		

	dertenarbeit statt. Dem Schwerpunkt aller Angebote liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrunde. D.h. durch die Arbeit mit dem Pferd in kleinen Gruppen werden der motorische, der emotionale und der soziale Aspekt gefördert. •weiterhin wird der Hof genutzt für Familienaktivitäten, organisierte Kindergeburtstage oder Ausritte, Grillabende oder hofeigene Gottesdienste. Im Rahmen der Ferienspiele der Stadt Lemgo bietet der Rieperturm auch jährlich ein Angebot an. Folgende dauerhaften Belästigungen bis hin zu Gesundheitsgefährdungen von Menschen und Tieren sind aufgrund der Errichtung der geplanten WEA zu erwarten: 1) durch Lärmimmission a) Windkraftanlagen verursachen regelmäßig einen dauernd an- und abschwellenden Heulton, der bei stärkeren Windgeschwindigkeiten lauter wird. Dieser sog. Einzelton ist in besonderen Fällen noch in einer Entfernung von 3 bis 5 km wahrnehmbar. b) Hinzu kommt ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Mast passieren. Dieser Ton wird auch Impulston genannt. Die Kombination dieser Geräusche (a+b) hat, unabhängig von der Lautstärke der jeweiligen Einzelgeräusche, ein besonderes Störpotential, da sie die Aufmerksamkeit des Hörers bindet und er sich ihr nur schwer entziehen kann. Durch sie leidet die Konzentrationsfähigkeit auf anderes. Der Wunsch nach Entspannung, den unsere Mitglieder auf dem Rieperturm suchen, wird durch diese Lärmimmission nachhaltig gestört. c) Heute werden WEA genehmigt, da sich die Verantwortlichen nach der im Jahre 1998 erstellten Verwaltungsvorschrift, der sog. TA Lärm	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

richten. Diese Vorschrift berücksichtigt aber ausschließlich die Lautstärke von Geräuschen. Es ist aber nachgewiesen, dass durch Windräder auch ein sog. Infraschall entsteht, der z.B. bei großen Anlagen von empfindlichen Messgeräten noch in 10 km Entfernung messbar ist. Dieser tieffrequente Schall liegt bei unter 20 Hz und wird in der o.g. Verwaltungsvorschrift nicht berücksichtigt. Der Infraschall wird durch die Luftdruckschwankungen von Menschen eher gespürt als gehört und als sehr unangenehm beschrieben. Betroffene klagen über ein Dröhn- Schwingungs- und Druckgefühl im Kopf, das oft auch mit Angstempfindungen und einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit einhergeht. Eine Kommission am Robert Koch Institut (Bundesgesundheitsblatt 12/2007) stellt fest, dass Infraschall eine ernst zu nehmende Beeinträchtigung der Gesundheit darstellt. Sie weisen nach, dass Betroffene unter der Minderung der Konzentration, Beeinträchtigungen in der Leistung, Benommenheit und Schwindelgefühl und Schlafstörungen leiden. Inzwischen gibt es zahlreiche medizinische Artikel, die weltweit veröffentlicht wurden, die das Krankheitsbild als "WKT" (vibroakustische o. Windturbinenkrankheit) bezeichnen. Alle Reiter und Gäste werden diesem speziellen Schall ausgesetzt sein, solange sie sich auf der Anlage befinden. Für Familie [redacted] und alle eingestellten Pferde bedeutet es aber, Tag und Nacht diesem gesundheitsschädlichen Schall ausgeliefert zu sein.

2) durch optische Auswirkungen

a) Schattenschlag/wurf entsteht, wenn sich das Windrad genau in der Linie zwischen Sonne und einem Haus befindet. Durch diesen Schattenschlag laufen bei Betrieb der Anlage bewegte

	Schatten über das Grundstück. Durch Fenster sind diese Effekte auch in Wohnhäusern oder Ställen wahrnehmbar. Sie wandern durch den Raum und werden dort noch von Spiegeln, polierten Holzflächen usw. widergespiegelt. Bei diesen periodischen Immissionen handelt es sich um eine qualitative Veränderung der natürlichen Lichtverhältnisse. Gerade diese sich schnell bewegenden Schatten werden die Pferde irritieren und schlimmstenfalls in Panik versetzen. Unfälle durch scheuende Pferde sind vorprogrammiert. Auch eine Gewöhnung der Pferde an dieses unnatürliche Schattenspiel ist nicht möglich, da es sich ja ständig verändert. Am Rieperturm wird der Schattenwurf genau über die komplette Anlage und den Turnierplatz gehen. Besonders irritierend auf die Pferde wird sich der schnell bewegende Schatten innerhalb der Reithalle auswirken. Ein entspanntes und konzentriertes Reiten wird dann unmöglich.	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	b) Sollten die Rotoren nicht mit mattierten, nicht reflektierenden Farben gestrichen sein, wird sich ein Disco-Effekt zeigen. Sonnenlicht wird hierbei als Blitzlicht reflektiert.		
	c) Da ein sich bewegendes Objekt in der Höhe von 150m erheblich mehr Aufmerksamkeit erregt, als ein statisches wird es den Blick von Mensch und Pferd zwangsläufig auf sich ziehen und so für Ablenkung sorgen und zu Unaufmerksamkeit führen. Dies gilt insbesondere, wenn sich das bewegende Objekt gerade nicht im direkten Blickfeld des Betrachters, sondern im seitlichen Bereich befindet. Bei einem Ausritt kann dies wiederum zu Unfällen führen. Nicht nur auf Pferde wirken Windräder in der genannten Höhe bedrohlich. Auch für Menschen haben sie eine optisch bedrängende Wirkung.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	Fazit: Die Bebauung von WEA in unmittelbarer Nähe unserer Reitanlage Rieperturm bedeutet eine unmittelbare gesundheitliche Gefährdung durch die o.g. Immissionen für alle Menschen, Pferde und sonstigen Tiere, die sich dort aufhalten (müssen). Neben der Verschandelung unserer wunderschönen Umgebung durch die Verspargelung, erhöht sich massiv die Unfallgefahr für Reiter und Pferde. Pferde sind Fluchttiere, d.h. so dass auch eine Nutzung der Weideflächen aus Angst vor Panikausbrüchen kaum möglich sein wird. Turniere werden wir dann wohl auch nicht mehr veranstalten können, da viele Turnierreiter aus Angst, ihr Pferd könne durch die Geräusche und den Anblick der WEA so abgelenkt sein, dass eine vernünftiges Durchreiten einer Prüfung nicht mehr möglich ist. Schlimmstenfalls kann es zu Unfällen durch scheuende und panische fremde Pferde kommen. Das Feld, auf dem die Hänger bei Turnieren gewöhnlich parken, ist dann in unmittelbarer Nähe eines Windrades. Auch der Turnierplatz wird von einem Windrad aus östlicher Richtung bedrängt. Der Voltigierunterricht kann, wenn überhaupt, nur noch eingeschränkt durchgeführt werden. Die Gefahr, dass das Pferd z.B. beim Üben einer Dreierübung (drei Kinder befinden sich gleichzeitig auf dem Pferderücken) durch Schattenwurf oder Geräusche scheut, ist zu groß. Ein sicheres Training wird unmöglich. Unser Verein wird viele Mitglieder und Einsteller verlieren. Neue Mitglieder werden schwer anzuwerben sein. Veranstaltungen werden nur gering besucht sein. Folge: Die finanzielle Situation des Vereins wird sich stark verschlechtern. Ein Fort-	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen wer-

	bestehen unseres Vereins kann dadurch bedroht sein. Nicht nur die o.g. Gesundheitsgefährdung belastet dann die Familie [redacted]. Auch die wirtschaftliche Existenz ist stark bedroht. Fehlende Einnahmen durch Unterricht, Einsteller und nicht zuletzt die Wertminderung ihrer Immobilie werden aus finanzieller Sicht auf sie zukommen. Die WEA steht zu nah an dem Zugangsweg, der von der Vogelhorster Straße zum Hof führt. Somit ist im Winter auch noch mit Eiswurf zu rechnen. Eiswurf entsteht schon bei plus 3 Grad und kann bis zu 350m weit geschleudert werden. Eine Verletzung von Fußgängern, Reitern und Pferden sowie Beschädigungen an Autos sind vorprogrammiert. Wir sind aus den o.g. Gründen gegen die Errichtung von WEA auf den vorgesehenen Potenzialflächen 9a und 9b und vertrauen darauf, dass Sie bei Ihrer Entscheidung die Gefährdungen der Existenzen eines Familienbetriebes und eines Vereins vor wirtschaftliche Interessen stellen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Um Eiswurf zu verhindern werden die Anlagen mit entsprechenden Instrumenten, Sensoren und Heizungen versehen. Vereisungsgefahr beeinflusst die Auslegung, Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Anlage. Die nötigen Vorkerhungen sind im nachfolgenden Baugenhmigungsverfahren zu bestimmen. Auf Kapitel 9.5 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen.	den zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Sportförder-gruppe der Grundschule Hardissen, Ricarda-Huch-[redacted] Lage Schreiben vom 17.07.2013	Seit mittlerweile 11 Jahren arbeiten wir an der Grundschule Hardissen mit dem Reiterhof der Familie [redacted] zusammen. Wir sind eine Grundschule, an der Gemeinsamer Unterricht durchgeführt wird, d.h. Kinder mit und ohne Defizite lernen gemeinsam. Im Rahmen unseres Sportförderunterrichts Reiten fährt eine Schulklasse oder eine kleinere Gruppe von Schülern einmal wöchentlich zum Reiterhof, um dort den Umgang mit den Pferden zu erlernen und auf ihnen zu reiten und zu voltigieren. Bei diesem Unterricht steht nicht die reitsportliche Ausbildung sondern die individuelle Förderung über das Medium Pferd im Vordergrund.		

	Im Bereich der Motorik können die Kinder durch gezielte Koordinations- und Gleichgewichtsübungen auf dem Pferd ein besseres Maß an Körpergefühl entwickeln und motorische Auffälligkeiten und Defizite abbauen. Im emotionalen Bereich können Sie im Umgang mit dem Pferd eigene Ängste abbauen und Selbstvertrauen aufbauen. Als generell friedliche, und dem Betreuer positiv gegenüber eingestellten Lebewesen sind Pferde hier besonders gute und sensible lnteraktionspartner. Im Bereich des Sozialverhaltens kann ein Pferd deshalb Halt geben, andererseits fordert es aber auch Respekt und Wertschätzung. Die Erfahrungen, die die Kinder beim Umgang mit dem Pferd sammeln, motivieren sie, sich wieder neu auf Tiere und auch Menschen einzulassen. Durch das Angebot des Sportförderunterrichts Reiten können also Verhaltensmuster aufgebrochen und durch neue ersetzt werden. Besonders für unsere Kinder mit Defiziten im Bereich Motorik, Wahrnehmung und Emotionalität ist die Zusammenarbeit mit der Familie [redacted] und ihren Pferden [redacted] ein großer Gewinn. Wenn allerdings die Windkraftanlagen am Rieperberg gebaut würden, würde das die Zusammenarbeit sehr erschweren oder sogar unmöglich machen, da der Schattenwurf der Windräder auf die Reitanlage die Pferde, die sonst ruhig, ausgeglichen und zuverlässig sind, irritieren und beunruhigen. Unter Umständen würden diese Irritationen die Pferde, die von Natur aus Fluchttiere sind, zu einem Fluchtverhalten animieren. Die Kinder könnten die Pferde also nicht mehr gefahrlos	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	über den Hof führen und das für die Voltigierübungen wichtige ruhige, gleichmäßige Laufen des Pferdes wäre nicht mehr gegeben. Dies würde das Unfallrisiko im Umgang mit den Pferden für die Kinder stark erhöhen. Weiterhin würden viele Eltern ihr Kind möglicherweise aufgrund der noch nicht erforschten Wirkung des Infraschalls, den die Windräder produzieren, auf die Menschen nicht mehr mitfahren lassen wollen. Außerdem entsteht durch den Schall und die Bewegungen der Rotorblätter auf dem Hof eine Unruhe, die gerade von Kindern mit Defiziten nur schwer verarbeitet werden kann. Wir bitten Sie deshalb auch im Namen unserer Schüler (etwa 60-70 Schüler pro Schuljahr) von dem Bau der Windkrafträder am Rieperberg abzusehen, da sonst unser Unterricht sehr gefährdet oder ggf. sogar nicht mehr möglich wäre. An einer weiterer Zusammenarbeit mit dem Reiterhof Rieperturm, der uns bisher sehr gute Bedingungen für unsere Arbeit mit den Pferden bieten konnte, ist uns sehr gelegen.		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hasenbrede [redacted] Schreiben vom 18.07.2013	1. Unzureichende Berücksichtigung von Artenschutz- und FFH-Richtlinie, 2. Lärmbelästigung und 3. optischer Bedrängung. Als Naturschützer und Jagdaufseher des Kreises Lippe aber auch als betroffener Bürger erhebe ich Einwand gegen die Errichtung eines Windparks bzgl. einzelner Windkrafträder in den Potenzialflächen 9a, 9b und 9d insbesondere der Fläche 9d, welches ich wie folgt begründe: Zu 1.: Unzureichende Berücksichtigung von Artenschutz- und FFH- Richtlinie Entgegen den Voreinschätzungen zur Artenschutz- und FFH-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Verträglichkeit im Gutachten sind nachweislich Rotmilan und Turmfalke im Gebiet 9d beheimatet. Der Nachweis kann durch Fotodokumentationen sowie Zeugenaussagen fachkundiger Personen der Jagd- und Forstwirtschaft erbracht werden. Nachweislich würde somit durch die Ausweisung der Potenzialfläche 9d wegen des zu geringen Abstandes zu den oben genannten Vogelvorkommen eine Gefährdung des Rotmilans und des Turmfalken in diesem Gebiet begründet. Mithin hätten wir hier einen klaren Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG nach dem es unter anderem verboten ist, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zu 2. und 3.: Unzureichende Berücksichtigung von Lärmbelästigung und optischer Bedrängung a) Einwand wegen zu geringen Abstandes zum Friedhof Lüningheide Zu dem bestehenden Friedhof Lüningheide wird der Abstand der Potenzialflächen 9 insbesondere 9d aufgrund des sakralen Charakters der Anlage und der besonderen Anforderungen an Ruhe und allgemeine Ungestörtheit als deutlich zu gering angesehen. Dies betrifft sowohl die Lärmbelästigung als auch auf Grund der Höhe der Anlage die damit verbundene optischen Bedrängung. b) Einwand wegen zu geringer Abstände der Potenzialgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	

	von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Aussenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Lärmimmissionen m.E. nach nicht ausreichend berücksichtigt. Bei der Abstandsvorgabe aufgrund der Lärmimmissionen zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet. Berücksichtigt man, dass pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können - geplant von einem Lemgoer Investor sind sogar 6 WEA, erkennt man, dass die Abstandsflächen als deutlich zu gering einzustufen sind. Mehr Anlagen führen auch zu höheren Schallemissionen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. In der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b ist überdies ersichtlich, dass generell eine Grenzbebauung auf den Potenzialflächen geplant ist. Weshalb wird im vorliegenden Flächennutzungsentwurf immer mit Abständen gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen werden oder zumindest im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen müssen? Warum werden die Vorgaben der Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold zu den so genannten "Lärmpufferabstände Windenergie" augenscheinlich nicht erfüllt? Hiernach sollen zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege usw. bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände eingehalten werden.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das abschließende Abstandserfordernis ist erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren bestimmbar, indem der Anlagentyp, der Standort etc. bekannt sind.	

	Warum werden in Lemgo im Vergleich zu den Nachbargemeinden deutlich geringere Abstände als ausreichend erachtet ? Die in der Potentialflächenstudie gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Außenbereich 300 m pauschal = 2 x Bauhöhe der modellhaften 150-m-WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden zum Abstand im Außenbereich - Extertal: 450 m, - Horn-Bad Meinberg: 600 m - Leopoldshöhe: 600 m - Brandenburg: 1.000 m und - England sogar: 3 km auffallend gering.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse ermittelt, die sich durch die nunmehr eingegangenen Anregungen und Hinweise weiter reduziert. Um eine sog. Verhinderungsplanung zu vermeiden und der Windenergie substanziell Raum zu schaffen wird nur geringer Spielraum für eine Erhöhung der Abstände auf der Ebene des FNP gesehen. In anderen Kommunen kann, aufgrund anderer Rahmenbedingungen, mehr Spielraum für eine größere Abstandsregelung bestehen. Der Landschaftsraum in Brandenburg oder England ist mit der stark zersiedelten Landschaft in Ostwestfalen-Lippe nicht vergleichbar.	
	Warum hat der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert bei politischen Entscheidungen als in den Nachbargemeinden bzw. anderenorts? Hat in Lemgo etwa das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert als der Schutz der Bürger ?	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	
	Persönliche Anmerkungen Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum man mit dem Suchgebiet 9 derart eng an der Stadtgrenze eine derartige Planung ausweist. Lärm und Beeinträchtigung der Bürger strahlen bis in die Wohngebiete hinein und sind dahingehend unzumutbar. Ich persönlich wohne in der Hasenbrede, also ebenfalls im Störgebiet des geplanten Windparks, weshalb ich als Bürger und Anwohner betroffen bin. Nicht grundlos stehen Windkraftanlagen meist weit außerhalb bewohnter Gebiete, nur hier in		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für

	Lemgo will man auf Biegen und Brechen vermeintlichen Klimaschutz praktizieren. Aus alledem resultiert folgende Forderung aus meinen Einwänden: Ich fordere, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Teilflächennutzungsplan Windkraft" herausgenommen wird, und überdies die Stadt ihre Haltung zur Windenergie allgemein überdenkt.		eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 18.07.2013	Mit diesem Schreiben möchte ich als langjährige direkte Anwohnerin der Potenzialfläche 09 a in Vogelhorst meinen Einwand vorbringen. Ich halte den gewählten „Schutzabstand“ von 300m zwischen Wohnhäusern u. Grenzlinien der Vorrangflächen als viel zu gering. Bei der Modellanlage von 150m Höhe sollte mindestens das Dreifache der Gesamtfläche als Schutzabstand zu Grunde gelegt werden. Ich erachte die Vergrößerung der Abstände zur Wohnbebauung für dringend notwendig, um die optisch bedrängende Wirkung, sowie den Lärm und den Schattenwurf beim Betrieb der Anlagen zu reduzieren. Für sehr bedenklich halte ich die Tatsache, dass der Suchraum 09 in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Durch die Bebauung mit „Windrädern“ würde meiner Meinung nach die weitgehend unbelastete Natur- und Kulturlandschaft zerstört werden. Dadurch bedroht wäre ebenfalls der Lebensraum von Vögeln und anderen empfindlichen, schützenswerten Arten, wie Fledermäuse, die hier vor Ort noch sehr zahlreich zu beobachten sind. Ich hoffe, dass bei weiterer Planung die Einwände, Bedenken u. Sorgen der Bürger u. Bürgerinnen berücksichtigt werden und verbleibe.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Wandergruppe	Eingabe bzgl. Windkraft Rieperturm: Als Nutzer		

des Lippischen Heimatbundes, Lage Schreiben vom 18.07.2013	der Reit- und Freizeitanlage [redacted] sehen wir in der Planung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Hofes eine Gefahr für unsere Gesundheit und die unserer Kinder, sowie der Tiere. Wir bitten Sie somit von der Flächennutzung o.g. Potenzialflächen abzusehen. Es ist vorauszuschicken, dass wir als verantwortungsbewusste Bürger grundsätzlich jeglicher Art der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber stehen. Dennoch sollte es der Kommune eine Pflicht sein, auch hier Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen unter Hinzuziehung jeglicher neuer Erkenntnisse über negative Einflüsse auf Menschen und Tiere. Bereits seit mehreren Jahren sind wir als Wandergruppe des Lippischen Heimatbundes, der Reit- und Freizeitanlage [redacted] sehr verbunden. Es ist eine Oase der Ruhe durch eine wunderschön in die Natur eingebettete Anlage, in der wir Entspannung vom Alltag finden. Im Anschluß an unsere Wanderungen fanden dort Grillabende statt, oder auch mal ein gemütliches Kaffeetrinken. Durch den geplanten Bau einer Windkraftanlage findet eine für uns nicht annehmbare Beeinträchtigung statt, die sich in unterschiedlichen Aspekten äußert:		
	1. Die Existenz der Familie [redacted] ist grob gefährdet, da sich viele Nutzer der Reitanlage nach anderen Möglichkeiten umsehen, wo Sie Entspannung vom Alltag finden, ohne Beeinträchtigung durch eine Windkraftanlage.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	2. Nicht zuletzt verweisen wir im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen Landschaftsbildes. Dieses wird, wie sicherlich jeder	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	nachvollziehen kann, durch Windräder extrem verschandelt und verhindert so eine angenehme Erholung. Nicht zuletzt wählen wir die Wanderrouten in ländlichen Gebieten, um gerade die schöne Landschaft und die Natur zu genießen.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	3. Gefährdung von Reitern, insbesondere Kindern, durch scheuende Pferde.	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	4. Eiswurf der Anlagen im Winter, weshalb die Zufahrt zum Rieperturm neue Gefahren für Mensch, Tier und Fahrzeuge birgt.	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen, Auf Kapitel 9.5 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	5. Nachweisliche Gefahrdung von Vögeln, es gab bereits mehrere Unfälle. Speziell Milane und Seeadler, die im Gegensatz zu anderen Vogelarten, kein Meidungsverhalten den Anlagen gegenüber zeigen. Uns ist bewusst, dass die Stadt Lemgo gefordert ist, entsprechende Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Wir vertrauen aber darauf, dass Sie sich die Entscheidung nicht leichtmachen und bei Ihrer Entscheidung darauf achten, Bürgerschutz auf jeden Fall vor wirtschaftliche Interessen zu stellen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
Anwohner,	Einwand zum Suchraum 09 (Rieperturm/Vogel-		

Am Birnbaum [redacted], [redacted] Schreiben vom 18.07.2013	horst) Als Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Betriebes in Vogelhorst ([redacted]), mit der Hofstelle in direkter Nachbarschaft zur Potentialfläche 09a, möchte ich hiermit folgenden Einwand vorbringen: Ich halte die im Rahmen der Potentialflächenanalyse Windenergie gewählten- auf das Mindestmaß reduzierten - Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich für nicht ausreichend zum Schutz vor möglichen Auswirkungen der Windenergieanlagen. Im Hinblick auf die sog. Optische Bedrängung sollte der Schutzabstand mindestens das Dreifache der WEA-Gesamthöhe (Referenzanlage 150m) betragen entsprechend der in der Rechtsprechung entwickelten Faustformel (Zitat: ,,Anlagenhöhen von bis zu 150m liegen bei einer Entfernung von 450m (= Faktor 3) überwiegend in einem voraussichtlich vertretbaren Rahmen ... ", S.36 Sachl. Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Teil 1: Begründung). Die im Vorentwurf gewählte Konzentrationszonengrenze von 300m (=Faktor 2) im Außenbereich ist auch in Bezug auf die Lärmimmissionen nicht haltbar. Schon die Berechnungen unter Berücksichtigung nur einer WEA in Stufe I der Analyse machen deutlich, dass zur Einhaltung der Grenzwerte nach TA Lärm größere Schutzabstände erforderlich sind. Die Potenzialflächen sind für die Errichtung von drei oder mehr WEA vorgesehen (Baugesuche für 6 WEA sollen für die Bereiche 9a und 9b bereits vorliegen), deren Lärmimmissionen sich teilweise addieren, sodass eine erhebliche Lärmbelastung zu erwarten ist, die nicht nur die zahlreichen Wohnhäuser im Außenbereich sondern auch diejenigen am öst-	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	lichen Siedlungsrand Lemgos betrifft. Die Einzelfallprüfung in Stufe III der Potenzialanalyse macht deutlich, dass für eine abschließende Bewertung des Suchraumes 09 eine schalltechnische Untersuchung notwendig ist. Solange ihr Ergebnis nicht vorliegt und offen gelegt ist, ist meines Erachtens nach der Suchraum 09 von der weiteren Betrachtung als möglicher WEA-Standort auszunehmen. Die Studie stützt sich u.a. auf den Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, der in "Ziel 7" formuliert, dass "zum Schutze der Wohnbevölkerung vor Immissionen ... ausreichende Abstände einzuhalten sind". In ähnlicher Weise wird im Windenergieerlass von 2011 den Planungsträgern empfohlen, Abstandswerte festzulegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegen. Ich hoffe und erwarte, dass im weiteren Planverfahren diese Vorgaben zum Schutz der betroffenen Bürger stärker berücksichtigt werden und größere, realistische Schutzabstände angesetzt werden. Abschließend möchte ich mein Bedauern darüber ausdrücken, dass mit dem Suchraum 09 ein wenig vorbelasteter Landschaftsraum zur Disposition steht, der aufgrund seiner vielfältigen Strukturen besonders geeignet ist, Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum zu dienen. Die Inanspruchnahme des Suchraumes als Konzentrationszone zur Windenergienutzung hätte eine Verunstaltung des Landschaftsbildes und ein Bedrohung der heimischen Fauna zu Folge. Ich bitte die Planungsträger, vor allem das artenschutzrechtliche Konfliktpotential zu beachten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
St. Elisabeth Stiftung, Wohngrup-	Eingabe zur Festlegung der Potentialflächen 9a und 9b an der Reitsport- und Freizeit-Anlage		

pe Siebenstein, Detmold Schreiben vom 19.07.2013	[redacted] im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Mit unserem Schreiben möchten wir uns, als Wohngruppe Siebenstern, für den Erhalt des Reiterhofes [redacted], als einzigartigen Förderort, für die Traumatisierten Kinder unserer Wohngruppe einsetzen. Wir hoffen Ihnen transparent darlegen zu können, wie wichtig der Ort so wie er ist, für unsere Kinder ist. Der Reiterhof [redacted] stellt für die Kinder unserer Wohngruppe einen unverzichtbaren Förderort für ganzheitliches Reiten dar. Da die Kinder unserer Wohngruppe traumatisiert sind und unter ADHS und Verhaltensstörungen leiden, bedarf eines Förderortes mit ruhiger Umgebung, wo die Kinder durch möglichst wenig Außenreize abgelenkt werden, dies ist am Reiterhof [redacted] in einmaliger Weise, durch die ruhige Umgebung, die ruhige und freundliche den Kindern zugewandte Atmosphäre gegeben, und konnte anderweitig so im Raum Lemgo/ Detmold nicht wieder gefunden werden. Da unsere Kinder oft in ihrer Lebensgeschichte schon viele Beziehungsabbruche und Lebensortwechsel hinter sich haben, ist es für sie sehr wichtig, eine Förderung an einem ihnen bekannten und vertrauten Ort konstant zu erhalten, um Weiterentwicklung zu ermöglichen. Unsere Kinder fühlen sich am Reiterhof [redacted] sehr wohl und angenommen in ihrer Originalität. Sie haben Beziehungen zu Frau [redacted] und ihren Mitarbeitern aufgebaut, die für sie von großer Wichtigkeit sind. Durch die ihnen vertraute Umgebung und die entstandenen Beziehungen ist es unseren Kindern erst möglich, sich für Entwicklungsschritte zu öffnen und diese		

	zuzulassen. Auch die aufgebauten Beziehungen zu den Tieren am Hof haben für die Kinder eine hohe emotionale und therapeutische Bedeutung. Die Kinder erfahren Zuwendung, lernen Verantwortung zu übernehmen, haben einen "tierischen Kameraden" der sie so annimmt wie sie sind, jemanden den man seine Freuden und sein Leid mitteilt. Der Reiterhof [redacted] verfügt hier über Pferde, die sich in einzigartiger Weise durch ihren Charakter für die Förderung unserer Kinder eignen, da es sich um sehr liebevolle, genügsame, geduldige Tiere handelt. Dadurch und durch die ruhige Atmosphäre/Umgebung können sich unsere Kinder wirklich auf die Fördereinheit konzentrieren und Entwicklung, die sich auch im Alltag noch zeigt kann passieren. Durch die ganzheitliche Förderung mit dem Pferd, am Rieperturm, lernen unsere Kinder in geziehen Übungen mit und bei den Pferden, Teamwork, Zusammenhalt, das Erarbeiten einer gemeinsamen Aufgabe. Zugleich erfahren unsere Kinder mit ihren Bindungsstörungen, im Umgang mit dem Tier, teilweise das erste Mal eine Beziehung mit Vertrauen und Verlässlichkeit. Sie lernen sich in einem sozialen Umfeld außerhalb des Kinderheimes, zu bewegen und zu bewähren. Das ganzheitliche Reiten dient der ganzheitlichen Förderung der Kinder, wie im angefügten Bericht belegt wird. Werden um den Reiterhof [redacted] Windräder gebaut, bedeutet dies für die Kinder unserer Wohngruppe: Das die ganzheitliche Förderung unserer Kinder mit dem Pferd, am Reiterhof Rieperturm nicht mehr, in der Form wie bisher, weitergeführt werden kann. •Unsere Kinder würden von den Geräuschen und	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur	

	Schattenwurf der Windräder zu stark abgelenkt und verängstigt. •Unsere Kinder würden den Ort, an dem sie zur Ruhe und zu sich selbst kommen sollen, als Ort voller Geräusche und Ablenkungen und Stress erleben. •Die Entwicklungsschritte die durch die Förderung schon gegangen wurden, könnten nicht gefestigt und erweitert werden, es käme vielmehr zu Rückschritten der hart erarbeiteten Entwicklung. •Den Verlust einer Ihnen vertrauten Umgebung, was zu Entwicklungsrückschritten führen würde, da sie lange brauchen, um sich in einerneuen Umgebung wieder einzufinden •Den Verlust von für sie und ihre emotional-seelische Verfassung wichtigen Beziehungen zu Mensch und Tier •Verlust eines einzigartigen Förderortes, der so in der Umgebung der Einrichtung nicht mehr wieder zu finden wäre. Als Wohngruppe Siebenstein würden wir es im Namen unserer Kinder begrüßen, wenn der Reiterhof [redacted], so wie er ist, zur weiteren Förderung unserer Kinder erhalten bliebe. Angefügt senden wir Ihnen einen exemplarischen Bericht um die Wichtigkeit dieses Förderortes und die damit verbundenen Auswirkungen auf unsere Kinder auf zu zeigen. Hiermit senden wir Ihnen noch einen Bericht über die positiven und den pädagogischen Alltag unterstützenden Auswirkungen des heilpädagogischen Reitens am Reiterhof [redacted], für einen Teil der an diesem Projekt teilnehmenden Kinder. Alle Kinder profitieren in mehrfacher Hinsicht von diesem Projekt, wie wir im Anschluss verdeut-	Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	

lichen wollen.
A. ist ein 16jähriges Mädchen, das in ihrer Persönlichkeit von der Entwicklung eher auf der Entwicklungsstufe eines Kleinkindes einzuordnen ist, weshalb sie auch an keinem ihrem Alter entsprechenden Angebot teilnehmen kann. A. besucht die Oberstufe der Teutoburger Wald Schule (Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung). Das heilpädagogische Reiten bietet ihr die Möglichkeit, außerhalb des Gruppenalltags an einem Gruppenangebot teilzunehmen, bei dem sie nicht beschämt oder bloßgestellt wird. Durch das Reiten nimmt A. auch sich selbst und ihren Körper in einer positiven Art und Weise wahr. Sie nimmt eine aufrechte Haltung während des Reitens ein, ist ganz bei sich selbst, genießt das Reiten und entspannt sich sichtlich und kommt zu einer inneren und äußerlich erkennbaren Ruhe. All dies wirkt sich dann auch weiter auf den Gruppenalltag aus, wo A. lernt, gut mit sich und anderen umzugehen und auf sich zu achten. Auch die emotionale Nähe, die die Pferde vermitteln, hilft A. stabiler in ihrem eigenen Umgang mit ihren Emotionen zu werden. Gleichzeitig erfährt sie durch die "Beziehung zu den Pferden" Beziehung in einem positiven Kontext. Sie lernt sich im Kontext der Projektgruppe einzugliedern, auf sich und andere zu achten, sich selbst auch einmal zurückzunehmen, und verantwortlich zu Handeln.
Somit profitiert A. persönlich in vielerlei Hinsicht von dem Projekt, während gleichzeitig ihre Gruppenfähigkeit und Sozialkompetenz, ihr Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein geschult und erweitert wird.
J. ist ein 14jähriges Mädchen was ebenso wie A. weit in ihrer Gesamtentwicklung zurück ist. J. ist geistig behindert und kann auf diesem Hinter-

grund wie A. keine "normalen" Gruppenangebote, die ihrem Alter entsprechen wahrnehmen, da sie dies in mehrfacher Hinsicht überfordern würde. J. besucht wie A. die Teutoburger Wald Schule. J. lernt durch das heilpädagogische Reiten, Handlungsabläufe zu verinnerlichen und auszuführen. Sie lernt konzentriert bei einer Handlung (Pferd putzen und satteln) zu bleiben und diese zu Ende zu führen. Sie lernt sich innerhalb der Gruppe zu behaupten und Verantwortung und auch mal die Führung zu übernehmen. Diese Aspekte werden wiederum im Gruppenalltag aufgegriffen, vertieft und sehr durch das Reiten unterstützt. J. zeigt beim Reiten eine hohe innere Motivation (im Alltag zeigt sich oft eine Antriebsarmut) und hat sichtlich Freude beim Reiten. J. bewegt sich im Alltag oft unkoordiniert und hat eine sehr reduzierte Körperspannung. Diese wird durch das Reiten gezielt gefördert und aufgebaut. So sitzt J. mit gerader Körperhaltung auf dem Pferd und lernt sich koordiniert zu bewegen. Auch sie profitiert emotional sehr von der Beziehung zu den Pferden.
D. ist erst seit kurzem in unserem Reitprojekt dabei, da sie in den Sommerferien aus der Diagnosegruppe Regenbogen in unsere Wohngruppe gewechselt hat. Sie besucht die Grundschule Bachschule z.T. hat sie Unterricht in der Sonderpädagogischen Klasse von Herrn Oertel; in einigen Fächern wird inzwischen die Integration in die Regelklasse versucht. D. ist 9 Jahre alt, sehr sprunghaft in ihrem Handeln und Denken, neigt zur Bewegungsarmut und ist übergewichtig. Durch das Reiten lernt sie, eine Handlungsplanung zu entwickeln sich auf eine Sache/Handlungsablauf zu konzentrieren, ihre Handlungen gezielt auszuführen, und nicht von einer Idee zur anderen zu wechseln. D. ist im Allgemeinen über

Tiere sehr gut emotional zu erreichen. Das Reiten wirkt ihrer Bewegungsarmut und auch ihrem Übergewicht entgegen. Sie lernt sich in die Projektgruppe einzufugen, und mit anderen zusammen zu arbeiten (gemeinsames Putzen und Satteln eines Pferdes). Für D. ist die Beziehung zu den Pferden auch in emotionaler Hinsicht sehr wichtig, da sie darüber in positiver Art und Weise Nähe erfährt und sogar zurückgeben kann. Sie lernt, auf sich, das Tier und die anderen Gruppenteilnehmer zu achten.
M. ist ein 10jähriges Mädchen unserer Wohngruppe das die Gustav-Heinemann-Schule (Schule mit Förderschwerpunkt Lernen) besucht. M. profitiert insbesondere in emotionaler Hinsicht von dem Reitprojekt; für sie sind die Pferde zu wichtigen "Partnern und Ansprechpersonen" geworden. Sie verarbeitet darüber viele Aspekte ihrer Lebensgeschichte. Außerdem lernt auch M. durch das Reiten konzentriert an einer Sache zu bleiben, Handlungsabläufe zu verinnerlichen und umzusetzen. Sie erlangt einen gewissen Grad an Handlungsplanung. Durch das Reiten und den Partner Pferd hat M. an Selbstbewusstsein gewonnen und ihr Selbstwert ist gestärkt worden. Sie lernt sich einerseits zu behaupten (auch dem Pferd gegenüber) und erlangt ein gewisses Durchsetzungsvermögen, lernt aber andererseits auch, sich in eine Gruppe einzufugen und unterzuordnen bzw. sich zurück zu nehmen. Ihre Sozialkompetenz, ihre Konzentrationsfähigkeit und ihr Einfühlungsvermögen werden gestärkt.
D. ist ein 9jähriger, in seiner Gesamtentwicklung zurückgebliebener Junge, der die Teutoburger Wald Schule besucht. Dennis ist durch seine Lebensgeschichte traumatisiert. D. war zu Beginn des Reitprojektes ein von vielen Ängsten behafteter Junge, er traute sich weder in die

	Nähe eines Pferdes noch zu reiten. D. hat während des ganzen Projektes (er nimmt seit dem 1.3.12 daran teil) enorme Fortschritte gemacht, was seinen Selbstwert und sein Selbstbewusstsein sehr gestärkt hat. Er traut sich mittlerweile zu, ein Pferd alleine zu führen und zu reiten. Auch für ihn sind die Pferde in emotionaler Hinsicht wichtige "Partner" geworden, denen er Gedanken anvertraut oder auf die er ihn emotional Belastendes überträgt und damit verarbeitet. Er wird durch das Reiten immer wieder herausgefordert, seine eigenen Kompetenzen zu erweitern. Ebenso lernt auch er konzentriert an einer Handlung dran zu bleiben, Handlungsabläufe zu verinnerlichen und zu Ende zu fuhren. Wichtig sind für ihn dabei (wie auch im Alltag) konstante Bezugs-/Betreuerpersonen, gleichbleibende Abläufe. D. erlangt durch das Reiten eine gewisse emotionale Ausgeglichenheit, er entspannt sich und ist sehr stolz wenn er auf dem Pferd sitzt und etwas Neues gelernt hat. Gleichzeitig lernt auch er sich innerhalb einer Gruppe einzufugen, auf sich und andere (auch das Pferd) zu achten, was seine Gruppenfähigkeit und Sozialkompetenz sehr fordert. Er lernt beim Reiten seine Emotionen zu regulieren, da sich die Pferde sonst erschrecken würden und was somit auch für ihn negative Konsequenzen hätte. Anzufügen sind noch zwei Kinder die bis vor kurzem an unserem Reitprojekt teilgenommen haben: L. und J., die zu Beginn ihrer Teilnahme an dem Projekt in keiner Weise gruppenfähig waren und die durch das Projekt so profitiert haben, persönlich und auch im Bereich Gruppenfähigkeit-Sozialkompetenz sowie Stärkung des Selbstwertes, das sie nun an Sportangeboten örtlicher Vereine ohne Probleme teilnehmen können.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienut-

	Wir hoffen, dass wir durch diese exemplarische Darstellung der Projektauswirkungen darlegen konnten, wie bedeutsam und gewinnbringend das Projekt" Heilpädagogisches Reiten", am Reiterhof [redacted], für unsere Kinder ist! Wir hoffen sehr - auch im Namen unserer Kinder - auf den Erhalt dieses einzigartigen Förderortes.		zung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Fassenberg [redacted], Dörentrup Schreiben vom 19.07.2013	Die gleichberechtigt umzusetzende und gesetzlich verankerte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, stellt im beruflichen wie gesellschaftlichen Kontext eine Herausforderung dar. Mit dem seit fast 10 Jahren andauernde Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe muss unweigerlich die Bedeutung des Lebensbereiches Freizeit als förderlicher Faktor hinsichtlich empfundener Lebensqualität, Erholung, Entspannung, Wohlbefinden, Ausgleich und Lebensanregungen betrachtet werden. Die Aufgabe einer auf Integration und Inklusion hin ausgerichteten Angebotsstruktur in diesem elementaren Lebensbereich, ist eine mit zu gestaltende Forderung an Städte und Gemeinden. Sie resultiert aus der 2009 in der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Behindertenrechtskonvention. Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderungen die gleichen Bedürfnisse und Wünsche wie nicht behinderte Menschen. Gerade Menschen mit Beeinträchtigungen erfahren das aktive und teilhabeorientierte Ausleben ihrer Bedürfnisse im Freizeitbereich aufgrund ihres "Andersseins" in der Quantität und erlebten Qualität oftmals als eingeschränkt und mit vielen Barrieren verbunden. Art, Umfang und Qualität der Freizeitmöglichkeiten hängen vielfach von dem Engagement, der Bereitschaft zur Überwindung von Barrieren über alle Ebenen und der Gestaltung bedarfs-		

angemessener Strukturen ab.
Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Freizeit und Teilhabe. Sie sind jedoch als ökonomisch-, sozial- und auch bildungsmäßig benachteiligte Menschen in den zurzeit noch bestehenden Systemen oft weit davon entfernt, diese Rechte auch verbindlich wahrnehmen zu können.
Der Reiterhof und Reitverein [redacted] bietet bereits seit Jahren Menschen mit unterschiedlichen Arten und Schweregraden von Behinderung einen Freizeitraum für das aktive Erleben von Natur, den Kontakt zu Tieren und erfahrene Teilhabe. Damit eröffnet diese Institution den Menschen mit Behinderungen unterschiedlicher Altersgruppen im elementaren Lebensbereich Freizeit neue Handlungsmöglichkeiten. Das Erleben von eigener Handlungsautonomie und Lebenskompetenz im Kontakt zur Natur, zu Tieren und zu anderen Menschen eröffnet Lebensperspektiven. Das gemeinsame Handeln und Gestalten von Menschen mit und ohne Behinderungen auf dem Reiterhof [redacted] bietet den Menschen eine qualitative sozialintegrative Freizeitinfrastruktur. Sie befähigt die Menschen für sie sinnstiftende, selbstbestimmte und entwicklungsförderliche Freizeitaktivitäten in den unterschiedlichsten Formen, rund ums Thema Pferd und Natur, wahrnehmen zu können. Der Rieperturm wird damit für die Menschen zu einem gewinnbringenden, identitätsstiftenden Erlebnisraum. Er ermöglicht vielfältige soziale Kontakte mit der gleichberechtigten Teilhabe, soziales Engagement, die aktive Gestaltung von Lebenszeit und die Bildung von förderlichen Schlüsselkompetenzen im Miteinander unterschiedlicher Vielfalt.

	Der Rechtsanspruch der Behindertenrechtskonvention verpflichtet Politik, Gesellschaft und alle begleitungsrelevanten Systeme lebensqualitätsverbessernde und sozialintegrative Maßnahmen zu fördern und als richtungweisend zu unterstützen. Der [redacted] bietet bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein inklusives Profil in der Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung, selbst über die Stadtgrenzen von Lemgo hinaus, mit Schulen und Einrichtungen der Behindertenhilfe. Er ermöglicht somit ein rechtsverbindlich gefordertes sozialintegratives Er- und Ausleben von Freizeit und trägt dem hohen Stellenwert der Freizeit, mit seiner breitgefächerten Angebotsstruktur und der personenzentrierten, individuellen Ausrichtung, Rechnung.	Die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung konterkariert den Rechtsanspruch der Behindertenrechtskonvention nicht.	
	Die vorgesehene Errichtung und ein Entscheid für 6 Windräder im unmittelbaren Nahraum des Reiterhofes stellen durch den Schattenschlag, die baulichen Veränderungen in der Landschaft und je nach Bauart hinzukommenden Lärmbelastungen zu der B 66, wesentliche Einschränkungen (Barrieren) im Freizeit- und Sicherheitswert für die Menschen mit und auch ohne Behinderung dar. Eine jahrelange positive sozialintegrative Arbeit im Lebensbereich Freizeit, die das Zusammenleben und Zusammenhandeln von menschlicher Vielfalt als wichtigen gesellschaftlichen Auftrag ernsthaft im Verein und auf dem Reiterhof verfolgt hat, würde mit der Umsetzung der Windenergieanlage zerstört und beendet. Bisher verlässliche wichtige Angebotsstrukturen auf dem Weg zu einer inklusiven Sozialraumgestaltung, die Arbeit zum Abbau von Vorurteilen, Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Menschen mit Behinderungen, Möglichkeiten zur Entstigmatisierung und die Erarbeitung einer	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	gleichberechtigten Teilhabe, müssten eingestellt werden. Ein sicherer Umgang mit dem Pferd und eine erholungsrelevante Natur sind mit der Errichtung der Windenergieanlage in dem vorgesehenen Nahraum nicht mehr gegeben. Die bisher geleistete Arbeit des Reitvereines Rieperturm und des Reiterhofes bedarf der wohlwollenden Unterstützung der Politik, der Vertreter der Bürger, mit dem Mut zu strukturellen Erneuerungen und Überlegungen, hinsichtlich des hohen Stellenwertes der menschlichen Sicherheit, des menschlichen Lebens und der Bedeutung der Freizeit in unserer heutigen Gesellschaft. Der rechtliche Anspruch und die Gewährleistung von teilhabeorientierten Angebotsstrukturen setzt gerade an dem Ausbau gelebter Kontakte und Kommunikationsprozesse zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen an. Die Überlegungen in diesem Entscheidungsprozess müssen somit integrative und lebensqualitätsorientierte Kriterien unweigerlich berücksichtigen. Eine alleinige technisch apparative, energierelevante Betrachtung und Abwägung in der Entscheidung der Windenergieanlage im unmittelbaren Nahraum des Reiterhofes [redacted] berücksichtigt bisher nicht den hohen menschlichen Wert nach Freizeit, Erholung, Sicherheit und Sozialintegration. Die Suche nach Potentialflächen für eine Windenergieanlage beziehen bisher nicht den Teilhabeaspekt mit dem aufgegebenen und auch von der Stadt zu bearbeitenden Auftrag in der Schaffung und Etablierung von inklusiven Systemen ein. Die aufgezeigten Gründe und Aspekte sollten dringend in einen Entscheidungsprozess, von ihrer gesellschaftsrelevanten Seite und vom	Die vorliegende Planung entspricht den gesetzlichen Vorgeben bzw. der aktuellen Rechtsprechung. Sollten sich, aufgrund der Arbeit mit Behinderten, erhöhte Abstandserfordernisse ergeben, so sind diese im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abschließend zu klären.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städte-

	rechtlichen Auftrag, mit einfließen. Eine Windenergieanlage in dem unmittelbaren Nahraum des Reiterhofes und mit den bereits bekannten und formulierten Einschränkungen für Mensch, Tier und Natur kann so kein lösungsorientierter Ansatz als Standort sein. Auf der Grundlage der aufgeführten Argumente und im Sinne der Menschen mit Behinderungen, möchte ich Sie bitten, die Potentialflächen 9 a und 9 b nicht zur Nutzung der Windenergie auszuweisen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	baulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Palaisgarten [redacted], Detmold Schreiben vom 19.07.2013	Von einer Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA) auf den Potenzialflächen 9a und 9b bitte ich abzusehen. Begründung: Diese Flächen werden als Weideflächen für die über 50 Pferde genutzt, die auf der Reitanlage [redacted] (RuF Rieperturm e.V.) eingestellt sind und die ich als Angestellte des Betriebes täglich betreue. Durch den Betrieb der WKA wird es unweigerlich zu enormen Beeinträchtigungen beim Verhalten der Pferde kommen, da diese u.a. durch die unregelmäßigen Schattenwürfe und Windgeräusche irritiert werden und mit Fluchtverhalten reagieren werden. Dadurch wird nicht nur die Führarbeit beim täglichen Weidegang zu einer unkontrollierbaren Gefahr für Mensch und Tier, sondern es sind Beeinträchtigungen des gesamten Reit- und Voltigierbetriebes zu befürchten. So wird es zur Folge haben, dass die Privatreiter ihre Pferde aus diesem Stall herausnehmen und auf andere Höfe verbringen. Auch der Schulbetrieb mit der Unterrichtung von Reitanfängern und Betreuung von Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen wird kaum auf-	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzial-

	rechtzuerhalten sein, da ein unkontrollierbares Verhalten der Pferde damit unvereinbar ist. Dadurch kann es in letzter Konsequenz zu einer Betriebsaufgabe kommen, bei der auch ich dann meine Anstellung als landwirtschaftliche Hilfskraft verlieren würde. In letzter Konsequenz würden damit also berufliche Existenzen vernichtet. Deshalb möchte ich Sie bitten, auf diesen Flächen keine Windkraftanlagen aufzustellen.		flächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schülerstraße [redacted] Detmold Schreiben vom 19.07.2013	Ich schreibe diese Eingabe im Namen meiner Voltigiermannschaft [redacted]. Wir voltigieren in der Leistungsklasse "M*" und bestehen aus neun Mädchen im Alter zwischen neun und 23 Jahren und zwei Trainerinnen (nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: [redacted]). Wir trainieren bereits seit über 13 Jahren mit dem Vereinspferd des Reit- und Fahrvereins [redacted]. auf dem Gelände des Reiterhofs [redacted]. Inzwischen sind wir durch erreichte Aufstiegsnoten in der dritthöchsten Leistungsklasse des Voltigierens angekommen und fahren regelmäßig auf Turniere. Der Bau der Windräder würde unser Training erheblich einschränken, wenn nicht sogar dazu führen, dass gar kein Training mit dem Pferd mehr stattfinden könnte. Unser Pferd würde sich vor den entstehenden Geräuschen und der ständig wechselnden Schattenbildung erschrecken und somit seine eigene, als natürlich auch unsere Sicherheit gefährden. In unserer Kür sind teilweise bis zu drei Mädchen gleichzeitig auf dem Pferderücken (das Pferd läuft dabei in der schnellsten Gangart "Galopp") - bei einem solchen so genannten "Dreierblock" könnten sich mindestens zwei der Turnerinnen nicht mehr auf dem Pferd halten, wenn dieses	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	scheut. Gefährliche Stürze wären vorprogrammiert und wir könnten uns nicht mehr ausreichend auf Turniere vorbereiten.		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Rieperturm [redacted] Schreiben vom 19.07.2013	Als Anwohner und Unternehmer haben wir Einwände gegen die Nutzung der Potentialfläche 9a, 9b und 9d als Aufstellfläche für Windräder. •Da unsere Hofzufahrt durch die Potentialfläche 9b führt, kann es im Winter zu einer Gefahrdung der Zufahrtsnutzer durch Eiswurf kommen.	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf Kapitel 9.5 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen.	
	•Unsere Pensionspferdeweiden befinden sich direkt an und in den Potentialflächen. Dieses kann auch zu einer Abwanderung der Pensionspferdebesitzer führen.	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	•Der Schattenschlag führt über unseren Hof, Halle und Außenplätze hinweg. Dieses macht ein kontrolliertes Reiten, sowie gefahrlosen Reitunterricht nicht mehr möglich.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden	
	•Unsere Ausreitwege befinden sich, aufgrund des starken Verkehrsaufkommens der B66, schon vermehrt auf der Seite der Potentialflächen 9a und 9b. Die Windkraftanlagen lassen einen entspannten Ausritt dann nicht mehr zu.		

	•Der Infraschall der Anlagen wird von Pferden sehr sensibel wahrgenommen und führt zu ständigem Stress. • Pferde sind von Natur aus Fluchttiere. Ihr Instinkt zu überleben fordert bei Gefahren blitzartige Reaktionen, die sich in Flucht oder gar Panik zeigen können. Die sich ständig ändernden Geräusche und Schattenschläge führen zu einer nicht berechenbaren Gefahr für Menschen und Pferde. •Unser Reiterhof wird von ca. 300 Pferdefreunden und Erholungssuchenden pro Woche besucht. Neben Reitern und Voltigierern nutzen unsere Anlage auch Kindergärten, eine Integrationsklasse aus Hardissen, verhaltensauffällige Kinder aus Berlebeck, sowie auch Menschen mit Behinderung aus Detmold. Sie finden hier die benötigte ruhige Atmosphäre. Windkraftanlagen würden dieses unmöglich machen. •Da aufgrund der Windräder der erholungswert des Hofes stark sinkt, fürchten wir Verluste bei unserer gerade fertiggestellten Ferienwohnung. •Die Flügel der Windräder gefährden unsere Fledermäuse, Schwalben und andere Vögel. •Auch für große Schwärme von Zugvögeln ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, da die Flächen an unserem Hof ein Sammel- und Rastplatz für sie ist und auf den Hauptflugruten liegt. •Die Potentialflächen liegen im Einzugsgebiet unserer Hofeigenen Quelle. Die Fundamente der Windräder könnten die Adern der Quelle zerstören. •Die Natur ist um unseren alten noch intakten Wehrhof von Lemgo besonders schön und vielfältig. Sie würde durch Windkraftanlagen äußerst gestört und verunstaltet werden. Aufgrund der vorgenannten Gründe sehen wir	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Der Schutz von Quellen wurde in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunk-

	die Existenz unseres Reiterhofes äußerst bedroht. Wir fürchten: •abwandernde Pensionspferdebesitzer, •ausbleibende Reitschüler, •fehlende Feriengäste und •dass organisiert Ausritte auch für Urlauber nur noch bedingt möglich sind. Wir bitten darum, die Potentialflächen 9a, 9b und 9d zur Errichtung von Windkraftanlagen aus dem Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo heraus zu nehmen.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	tion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kluckhofer Weg [redacted] Schreiben vom 19.07.2013	Von dem Vorentwurf Teilflächennutzungsplan Windkraft und der damit eröffneten Errichtung von Windkraftanlagen sind auch wir betroffen. Bevor wir in diesem Jahr unseren Wohnsitz aus dem Ruhrgebiet nach Lemgo verlegten waren wir mit unseren Kindern häufig Gast in der Ferienwohnung [redacted]. Die Landschaft hinterließ bei uns einen so starken Eindruck, daß wir beschlossen unseren Lebensmittelpunkt nach Lemgo zu verlegen. Diese Entscheidung war wohl überlegt und bis dahin auch richtig. Nun sehen wir mit grosser Sorge unseren neuen Lebensraum massiv von Windindustrieanlagen mit nervigen Licht-Schatten-Effekten nächtlichem Dauerblinken, Rotorgeräuschen, Lärm und Infraschall bedroht. Die Dimensionen neuer Windkraftanlagen, höher als Industrieschornsteine verändern nachhaltig und schwerwiegend das bisher weitgehend unverbaute Landschaftsbild und in der Wirkung auf uns Menschen. Wir geben zu bedenken, daß abseits der Stadt auch Menschen wohnen, die von unverbauter Landschaft, z.b. dem Tourismus, dem Reitsport	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunk-

	und der Naherholung ihre Existenz bestreiten. Und dazu zählt auch die Reitanlage [redacted] Der geplante Eingriff in den Lebensraum wirkt sich oft weiter als angenommen, negativ auf viele Menschen und Tiere aus. Wir bitten die Freiräume weitesgehend zu erhalten und eine grossflächige Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen zugunsten der Menschen an Ort und Stelle aufzugeben und der Natur als Wirtschaftsfaktor Vorrang zu geben, zu mal der Rieperturm nach der Errichtung von Windkraftanlagen fast eingeschlossen von selbigen ist....	werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Existenzbedrohung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	tion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Moskauer Straße [redacted], Ribnitz-Damgarten Schreiben vom 23.07.2013	Ich wende mich heute mit einem sehr persönlichen Brief an Sie. Vor einigen Monaten besuchte ich das erste Mal meine Freundin, die Anfang des Jahres nach Lemgo gezogen ist. Sofort hat mich die Umgebung in und um Lemgo beeindruckt. ein sehr schönes Fleckchen Erde mitten in Deutschland. Bei meinem ersten Besuch lernte ich dann auch den Reiterhof [redacted] kennen. Nach wenigen Minuten fühlte ich mich aufgenommen und die Harmonie, die Ruhe und die Schönheit der Umgebung lässt sich mit Worten kaum beschreiben. Es ist wirklich traumhaft schön dort. So beeindruckend für mich, dass ich nach wenigen Wochen ein zweites Mal zu Besuch kam. ein Urlaub im August ist auch gebucht. Ich schreibe nun an Sie und vertrete die Personen, die -wie ich- mit einer Sehbehinderung leben müssen. (Ich habe einen GdB 60%.) Dies bedeutet für mich: meine Umwelt akustisch verstärkt wahrnehmen zu müssen! Der Reiterhof [redacted] ist glücklicher Weise so gelegen, dass er sich fern ab von Straßen-		

	und Verkehrslärm befindet. Für mich ist es gut möglich, mich durch zusätzliche akustische Signale zu orientieren. Durch den Aufbau der Windkrafträder in unmittelbarer Nähe, wäre es mir (und auch anderen Sehbehinderten Personen) nicht mehr möglich, mich gefahrlos und uneingeschränkt zu orientieren. Allein der Schattenschlag ist für mich sehr viel stärker wahrnehmbar!!! In Zeiten der erneuerbaren Energie bin ich durchaus kein Gegner! Aber meine persönliche Bitte an Sie: Bedenken Sie bitte bei der Planung des Standortes, dass es auch Menschen in unserer Gesellschaft gibt, die sich nicht uneingeschränkt im Leben zurecht finden. Ich bin mir sicher, dass es Standorte gibt, wo sich Mensch, Tier und Windkraftanlage nicht gegenseitig beeinträchtigen. ich bin sicher, Sie werden beeindruckt sein. Ein persönlicher Tipp: Besuchen Sie den Reiterhof [redacted], und ich bin sicher, Sie werden beeindruckt sein.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Vogelhorster Straße [redacted] Schreiben vom 29.07.2013	Betr.: Einwand betroffener Bürger bezgl. WEA im Bereich 9 Vogelhorst/Schwarze Twete/Lütte Jenseits der berechtigten Einwände unserer Nachbarn im Bereich Vogelhorst/Schwarze Twete, hier ein Zwischenruf auf rein politischer Ebene. Wir sind keine Umweltexperten und vermutlich auch knapp keine, im juristischen Sinne, Betroffenen. Als Marketingfachleute jedoch, wollen wir unsere Gedanken zum obigen Thema mit Ihnen teilen. Regenerative Energie ist unverzichtbar und zweifellos ein Konzept, welchem wir uns alle in der einen oder anderen Form stellen müssen. Soviel zu den Gemeinplätzen, derer immer wie-		

	der hinlänglich versprüht werden, in diesem Sachgebiet. Wir halten die Vorgehensweise der Stadt Lemgo, die Aufstellung von WEA zu strukturieren für richtig und das Engagement der Stadtwerke vs. Fremdinvestoren für unbedingt wünschenswert. Die Frage ist doch: "Was kann und will eine Stadt wie Lemgo, im Spannungsfeld zwischen Standortstrategien, Lebensqualität, Arbeitsplätzen und Nachhaltigkeit?" Wir glauben an Lemgo und halten die Arbeit Ihrer Administration, in der Summe, für sehr erfolgreich, auch wenn wir nicht grundsätzlich immer mit den Zielen Ihrer Partei übereinstimmen. Unsere Wahrnehmung der letzten Jahre ist, dass in Lemgo, eine im Großen und Ganzen erfolgreiche Standortpolitik betrieben wurde. Und das gilt sowohl für die Schaffung, respektive Erhaltung von Arbeitsplätzen, als auch und im Besonderen für die Erhaltung einer lebenswerten und attraktiven Stadt. Wir alle wissen, dass Wirtschaftspolitik allein, im kommunalen Feld, nicht nachhaltig erfolgreich ist. Dafür sind Menschen mittlerweile zu mobil und auch zu anspruchsvoll. Anders, als in den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg, gehört eine Work/Life Balance zu den Grundwerten, besonders der höher qualifizierten Arbeitnehmer. Grundlage ist unzweifelhaft ein attraktiver Wohn- und Lebensort, der neben Arbeit auch Raum für Familie, Freizeit und Lebensqualität bietet. Sie wissen dies alles und unseres Erachtens berücksichtigen Sie dies achtsamer als viele andere Kommunalpolitiker. Betrachten wir Lemgo im Vergleich mit anderen Städten vergleichbarer Größenordnung, stellen		

	wir fest, dass die Ausgangslage aus wertvollem Stadtbild, Umland mit hohem Freizeitwert und Mittelständischen Gewerben, zurzeit weit konkurrenzfähiger ist, als viele Bürger glauben. Wir sprechen ja nicht nur als Werber mit dem Mittelstand, sondern auch und vor allem als Fotografen und Freier Redner, mit unzähligen jungen Paaren auf den Hochzeiten, welche wir begleiten. Faszinierend ist, dass die Zukunftsvision fast aller junger Paare die wir kennenlernen, lokal ist. Man schätzt den heimatlichen Standort und ist bereit hier eine langfristige Perspektive zu suchen. Schauen wir uns Lemgo von oben an, so stellen wir fest, dass die Stadt, was das Landschaftsbild angeht, spätestens mit Fertigstellung der Nordumgehung, von drei Seiten eingekesselt sein wird. Das kostbarste was die Stadt an Landschaften hat, sind sicher der Stadtwald und die Bega-Auen. Was die Auen angeht, so ist dieser Umstand ja auch schon durch die Ernennung zum FFH und Naturschutzgebiet belegt. Mehr aber noch, als der Schutz der Flora und Fauna, bieten die Auen ein unschätzbares Potential an Freizeit und Erholungswert. Der Bau des Radweges in den Bega-Auen war ein sehr glücklicher Schachzug, durch welchen sich der Freizeitverkehr immens erhöht hat. Wir müssen das wissen, man radelt direkt an unserem Küchenfenster vorüber. Hier nun, durch die Aufstellung von großen Windrädern den Eindruck und die Qualität der Landschaft zu verderben, grenzt an Kapitalvernichtung. Wir selbst würden die Anlagen vermutlich zuhause kaum wahrnehmen (außer akustisch) aber kann sich Lemgo das wirklich leisten, seine landschaftlichen Kron-	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	juwelen so sträflich zu ruinieren? Wir glauben, die Stadt sollte, was die Auen angeht, eher an einer Reaktivierung des Bellevue oder am Entstehen einer ernsthaften Ausflugs-Gastronomie, z.B. im Bereich Voßheide/Sportplatz interessiert sein. Wir würden einen Draisinenbetrieb zwischen Schloss Brake und Dörentrup einrichten. Es gehörten Picknickplätze mit Tischen an die Route. Seien wir nicht dumm! Unsere Stadt hat hier noch ein großartiges Potential, hier liegt, vom Standpunkt des Stadtmarketings, echtes Kapital. Einmal versaut, würde es nie wieder wie es war, das wissen wir alle. Die Stadtwerke sollten, hier in den Auen, lieber in die geschickte Vermarktung eins realen Assets einsteigen, um welches uns manche Stadt beneiden würde. Würde man in den New Yorker Central Park ein Windrad stellen, oder in den Hyde Park? Sie sind dabei, dem Wildwuchs der WEA Einhalt zu gebieten, das ist gut. Aber die Bega-Auen gibt es nur einmal und nur hier. Die WEAs sind Industrieanlagen, die theoretisch überall hin können. Wir appellieren an Ihr politisches Gespür für nachhaltige Standortpolitik, das zu verhindern. Wir danken Ihnen für Ihre Zeit, die Sie sich immer wieder nehmen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 29.07.2013	Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände der Suchgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Aussenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf		

	Schallimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt: - Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt (nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes- LUA) 103 dBA, die "Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie produziert aber 106 dBA. - Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet; nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchflache mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können- geplant von einem Lemgoer Investor sind sogar 6 WEA. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Dabei ist in der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b erkennbar, dass generell eine "Grenzbebauung" auf den Untersuchungsflächen angestrebt bzw. geplant ist. - Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass ... die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt. - Im vorliegenden Planentwurf wurde immer mit Abstandswerten gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung "beklagbar" sind - zumindest aber im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen werden.	Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erste Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und Abstandserfordernisse abgeleitet. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort werden Abstandserfordernisse einzelfallbezogen geprüft. Die Stadt Lemgo hat sich jedoch auf Ebene des FNP-Verfahren entschieden, im Hinblick auf den Immissionsschutz Vorsorgeabstände zu berücksichtigen. Um die Grenzwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Refenrenzanlage einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Wind-	

		energieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen	
	- Innerhalb der so genannten "Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege ... sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten." Dies ist in unserem Fall nicht erfüllt. - Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf die Häuser im Außenbereich sondern betrifft auch allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei nach unserer Recherche die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek! Außerdem der Ortsteil Voßheide bis ins Zentrum. Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben worden. Forderung aus unserem Einwand: Für die Untersuchung und Ausweisung von geeigneten Konzentrations- und Vorrangflächen für WEA in Lemgo sollen realistische/größere	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild,

	Schutzabstände vorausgesetzt werden, um spätere Einzelfallklagen betroffener Bürger unnötig zu machen. Schallimmissionen müssen auch unterhalb von kritischen Grenzwerten minimiert werden, um die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden zu bewahren. Wir sehen den Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen als ein höherwertiges Gut an als die Interessen von WEA-Investoren. Wir fordern, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft'" herausgenommen wird.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Entruper Weg [redacted] Schreiben vom 30.07.2013	Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände des Suchgebietes 9 Als Inhaber und in Kürze Bewohner eines Hauses auf der [redacted] fordern wir, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windkraft'" herausgenommen wird. Lärmbelästigung Die Teilfläche 9d würde ca. 400m in Südwestlicher Richtung unterhalb unseres Wohngebäudes angrenzen. Damit liegen die angedachten Windkraftanlagen in der Hauptwindrichtung zu unserem Grundstück. Aufgrund des Anstiegs und somit der höheren Lage unseres Hauses lägen wir nahezu auf Augenhöhe mit den Rotornaben, und bereits heute sind lautere Geräusche aus der Stadt, wie z.B. Martinshorn oder Kläschenmarkt durch die Lage am Berg sehr deutlich zu hören. Daher wäre eine permanente Geräuschkulisse in wenigen 100 m Entfernung besonders in Anbetracht der Entwicklung und dem Wohlergehen unserer Kinder für uns nicht hinnehmbar.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	

	Wir haben kürzlich die Windkraftanlagen bei Lieme-Hardissen besucht, und mussten feststellen, dass die Anlagen von der Landstraße aus deutlich zu hören sind. Eine Messung ergab ca. 43 Dezibel bei kaum Wind. Das ist nicht viel, müsste jedoch rund um die Uhr zu ertragen werden!		
	Gefährdete Fauna		
	Während der Renovierungsarbeiten an unserem Haus in diesem Jahr (2013) konnten wir häufig verschiedene Greifvögel über den Wiesen der Hasenbrede beobachten, die durch die Windkraftanlagen vertrieben oder schlimmstenfalls getötet werden könnten. Die in dem Aufstellungsverfahren aufgeführten gefährdeten Arten und Mengen an Windkraftsensiblen Tieren im Teilgebiet 9 erscheint uns zu gering. Regelmäßig beobachte ich Greifvögel in dem Gebiet 9d. Ebenfalls gibt es aktuell einen großen Schwarm Stare in dem Gebiet.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Landschaftsbild		
	Einen Windpark mit Anlagen der untersuchten Größenordnung kann doch eine Gemeinde nicht direkt vor den "Stadttoren", d.h. Ortseingängen haben wollen. Die Windkraftanlagen wären für Spaziergänger aus den großen Siedlungen des Stadtgebietes dort sichtbar, wo sie heute noch Naturerlebnis und Erholung finden. Aus der Entfernung wäre der Anblick auf Lemgo und des Lemgoer Waldes aus südlicher Richtung erheblich durch die angedachten "Eyecatcher" beeinträchtigt, und das Landschaftsbild in unseren Augen äußerst negativ beeinflusst. Wir selbst würden aus dem Wohnzimmerfenster, von der Terrasse und aus dem Garten heraus immer	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	direkt auf die Rotoren blicken, wo heute vom ganzen Berg ungehindert bis zum Hermannsdenkmal geschaut werden kann. Schattenwurf Da wir in Zukunft nur wenige 100 m von den Windkraftanlagen entfernt wohnen, befürchten wir besonders in den Wintermonaten bei tief stehender Sonne eine Belästigung durch Schattenwürfe, besonders der Rotorblätter. Da wir im Haus keine Jalousien haben, können wir uns nicht ohne zusätzliche Investitionen gegen die lästigen Schattenbewegungen abschirmen. Ein sich bewegender Schatten würde sicher auch unser Federvieh stark irritieren. Effizienz Dass ein potenzielles Windkraftgebiet am Fuße eines Berges liegen soll, wo andere Windparks in der Regel entweder auf dem flachen Land oder möglichst hoch auf dem Berg liegen, versetzt uns in Staunen. Insbesondere weil die Anlagen in östlicher Richtung durch den Rieper Berg abgeschottet werden, zweifeln wir erheblich an der Möglichkeit des effizienten Betriebs der Anlagen. Abwertung Immobilie Wir selbst haben unser Haus und Grundstück auf der [redacted] auch wegen der hervorragen-	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Die Kommune ist nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J.	

	den Aussicht gekauft. Mit einem Windpark in einigen 100m Entfernung hätten wir das definitiv nicht getan. Weil sicherlich nicht nur wir so entscheiden würden, müssen wir mit einer Abwertung unserer Immobilie rechnen. Hinweise zu dem Aufstellungsverfahren Wir stellen in Frage, ob bei der Auswahl des Teilgebietes 9 der notwendige Schutzabstand der Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Hinblick auf die Schallimmissionen und Schattenwurf von Anlagen dieser Größenordnung ausreichend berücksichtigt wurde? Für die Untersuchung und Ausweisung von geeigneten Konzentrations- und Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Lemgo sollen realistische, d.h. größere Schutzabstände vorausgesetzt werden! Aus den genannten Gründen werden wir alle uns rechtlich möglichen Schritte einleiten, damit nicht nur wir, sondern auch unsere Nachbarn und die Einwohner der östlichen Wohnsiedlungen Lemgos nicht durch die Windenergieanlagen insbesondere gesundheitlich beeinträchtigt werden.	*Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hockefeldtwete [redacted] Digital am 30.07.2013	Hiermit melde ich Bedenken an gegen die Ausweisung der Potentialflächen 9 im sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft". Der Einsatz von Windkraftanlagen als regenerativer Energieerzeuger ist unbestritten, nicht minder aber der Schutz der Menschen durch deren negative Auswirkungen wie Lärmbelästigung und optischer Bedrängung. Hiergegen helfen nur ausreichend große Abstände der WEA´s von Wohngebieten und Ansiedlungen. Warum die Stadt Lemgo - anders als andere Städte und Gemeinden - auf die gesetzlichen	Entgegen der Aussage des Einwenders gibt es <u>keine</u> gesetzlichen Mindestabstände zwischen WEA und	Die Anregungen werden zur Kenntnis ge-

	Mindestabstände geht, ist für mich unverständlich. So ist es doch unstrittig, daß diese MINDESTABSTÄNDE zu einer deutlichen Beeinträchtigung bzw. Belästigung der Anwohner führen, diese jedoch vom Gesetzgeber lediglich als "zumutbar" eingestuft werden. Was dabei zumutbar ist, ist wohl auf Grund seiner subjektiven Wahrnehmung als umstritten zu bezeichnen. Warum sollte die Stadt Lemgo diese Mindestabstände als ausreichend zu Grunde legen, wenn andere Kommunen dies nicht tun? Schützt die Stadt Lemgo ihre Bewohner nicht mit gleicher Sorgfalt und Rücksichtnahme, wie andere lippische Kommunen? Ich fordere Sie auf, Ihre Haltung bezüglich der Mindestabstände zu überdenken und den Schutz der Lemgoer Bürger und Anwohner höher zu achten.	Wohnnutzungen. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde eine Flächenkulisse ermittelt, die sich durch die nunmehr eingegangenen Anregungen und Hinweise weiter reduziert. Um eine sog. Verhinderungsplanung zu vermeiden und der Windenergie substanziell Raum zu schaffen wird nur geringer Spielraum für eine Erhöhung der Abstände auf der Ebene des FNP gesehen. In anderen Kommunen kann, aufgrund anderer Rahmenbedingungen, ggf. mehr Spielraum für eine größere Abstandsregelung bestehen. Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	nommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Vogelhorster Straße [redacted] Schreiben vom 30.07.2013	Hier: Suchgebiet 9 Als Anwohnerin der im Flächennutzungsplan evt. vorgesehenen Vorrangfläche für die Konzentration von Windenergieanlagen möchte ich meinen Einwand und meine Bedenken gegenüber dieser Auswahl abgeben und wie folgt begründen: Ich wohne ca. 400m von der Potentialfläche 9b entfernt. Wenn dort WEA mit einer Höhe von 150m aufgestellt werden, gehen von diesen starke Lärmbelastungen aus. Dazu wird in der Potentialflächenanalyse, Anlage IV des Büros Kortemeier Brokmann folgendes ausgesagt: "Lärmwirkungen... Innerhalb des Abstandsbereichs bis 800m liegt die Anzahl der durch relevante Lärmeinwirkun-	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	

	gen (Schwellenwert 45 dbA) betroffenen Wohnnutzungen im Außenbereich bei ca. 109 Wohnhäusern . ... " Diese Geräusche kommen also an einem Haus in 800m Entfernung mit einer Stärke von 45 dbA an. Dieser Lärmwert ist im Außenbereich zwar als absoluter Grenzwert (nachts) erlaubt, das ändert aber nichts an der Tatsache, dass diese 45 dbA immer noch laut sind, zu laut, um nachts in Ruhe schlafen zu können. Da ich - wie oben schon gesagt, in einer Entfernung von 400m von diesen Flächen entfernt wohne, wird es bei mir wohl mindestens ebenso laut, wenn nicht noch lauter als die erlaubten 45 dbA sein. Meine Lebensqualität wird hierdurch beeinträchtigt und meine Gesundheit gefährdet - jeder weiß, dass Lärm krank macht, besonders dauerhafter Lärm, den man zudem nicht abstellen kann. Da ich wechselnde Arbeitszeiten habe, bin ich auf erholsamen Schlaf in manchmal kurzen Nächten dringend angewiesen. Als weiteren Punkt möchte ich den Wert der schönen Naturlandschaft im gesamten Flächengebiet 9 erwähnen, die ja auch in vielen Teilen besonders geschützt ist, weil sie als erhaltenswert und besonders typisch gilt. Meiner Meinung nach würden WEA in dieser Landschaft stören: die Vögel, andere Wildtiere, die Erholung des Menschen in der Natur. Sie würden stören durch den oben erwähnten Lärm, sie würden stören durch den Schattenschlag, der Mensch und Tier unvermittelt trifft und dem man nicht aus dem Weg gehen kann. Außerdem blinken sie nachts, was eine optische Unruhe in dieser sonst so friedlich-ruhigen Land-	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	schaft erzeugt. Sie passen auch gar nicht in die Landschaft, im Gegenteil: sie machen eines der wenigen fast noch unberührten und kaum belasteten typischen lippischen Landschaftsbilder kaputt. Diese Sorge wird ja auch in der Potentialstudie, Anlage IV geteilt: "Landschaftsbild, Erholung, (Vorbelastungen des Landschaftsbildes) Angrenzend zur Potenzialfläche 09b verläuft der Landwehrweg. Südlich des Suchraumes verläuft die Radroute 1 a entlang der Bahnlinie im Begatal. Der Landwehrweg verläuft in der Nahzone (nach Nohl 1993: visuelle Wirkzone I) des Einwirkungsbereichs der potenziellen WEA. Der Landschaftsraum weist eine hohe Vielfalt an Landschaftsstrukturen auf. Die Naturnähe ist durch die zahlreichen Gehölzrandstrukturen und kleineren Fließgewässer mittel ausgeprägt. Das Relief ist stark bewegt und bietet daher Möglichkeiten zur Identifizierung der Eigenart des Landschaftsraums. Vorbelastungen in landschaftsästhetischer Hinsicht bestehen in Form der angrenzenden vielbefahrenen Bundesstraße 66. Auswirkung/Beeinträchtigung Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild können nicht ausgeschlossen werden. Es werden zudem wichtige Erholungsinfrastrukturen durch die Errichtung von WEA in diesem Suchraum beeinträchtigt" Auch ich halte mich in meiner freien Zeit gerne in der Natur auf, gehe spazieren oder fahre mit dem Rad. Die Aufstellung von WEA mit den geschilderten Auswirkungen würde mich sehr stören und die Erholung gerade in der Weite der	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet.

	Natur und dem Wieder erkennen meiner lippischen Heimat buchstäblich im Wege stehen. Ich fordere die Stadt Lemgo daher auf, den Suchraum 9 aus dem zu ändernden Flächennutzungsplan herauszunehmen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 30.07.2013	Einwand betreffend Lärmbelastung und Gebäudeschäden infolge zu geringer Abstände der Suchgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Außenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt: - Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt: nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes- LUA 103 dBA, die "Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie, eine Enercon 101 mit einer Gesamthöhe von 150m, produziert aber 106 dBA. - Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet; nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Dabei ist in der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b erkennbar, dass generell eine "Grenzbebauung" auf den Untersuchungsflächen angestrebt bzw. geplant ist. - Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen	Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erster Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden ohnehin im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Kon-	

	Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass ... die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt. - Innerhalb der so genannten "Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege ... sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten." Dies ist in unserem Fall nicht erfüllt. - Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf die Häuser im Außenbereich, sondern betrifft auch allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei nach unserer Recherche die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek! Außerdem der Ortsteil Voßheide bis ins Zentrum. Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben	zentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort werden Abstandserfordernisse einzelfallbezogen geprüft. Die Stadt Lemgo hat sich jedoch auf Ebene des FNP-Verfahren entschieden, im Hinblick auf den Immissionsschutz Vorsorgeabstände zu berücksichtigen. Um die Grenzwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Referenzanlagen einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	worden. Ein weiterer für die Anwohner sehr wichtiger Punkt ist die Frage nach Gebäudeschäden infolge der von den WEA in den Boden weitergeleiteten Schwingungen. Wir befinden uns hier im Keupergestein, das von Lößfließerden überdeckt wird. Dieses tonige Gestein ist dafür bekannt zu Staunässebildung und zum Aufweichen zu neigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich Lemgo (Geologische Karte 3919) sieben Suberosionssenken vorhanden, die mit Lockergestein gefüllt und an der Geländeoberfläche nicht zu erkennen sind. Diese Senken nehmen immerhin rund 23 km² des Blattgebietes ein. Durch Suberosion (Auslaugung von Steinsalz und Gips im Untergrund) können an der Oberfläche Erdfälle entstehen, die auch hier nicht auszuschließen sind. In Helmut Prinz' "Abriß der lngenieurgeologie" heißt es: "Die Wellenausbreitung im Boden und die Übertragung von Erschütterungen auf Gebäude und darin befindliche Personen und Einrichtungen werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflußt. Dazu gehören • die dynamischen Eigenschaften der Erschütterungsquelle, u.a. das Frequenzspektrum • der Untergrundaufbau (Bodenart, Wassergehalt, Lagerungsdichte, Grundwasseroberfläche) • Wellenüberlagerungen und Resonanzerscheinungen • die Gründung, die Konstruktion und der Zustand des Bauwerks und • die Einleitung der Erschütterung durch das Fundament in das Bauwerk" Nach Rehbock (1995) ist die Wellengeschwindig-	Diese Behauptung kann nicht nachvollzogen werden. Weder in der einschlägigen Fachliteratur noch in der Rechtsprechung lassen sich Hinweise auf mögliche Gebäudeschäden durch von Windenergieanlagen ausgehende Schallwellen finden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Erschütterungen keine unzumutbare Wirkung auf Gebäude nach sich ziehen.	

	keit im Boden keine Materialkonstante, sondern ebenso wie der Dämpfungsgrad stark von den oben genannten Untergrundfaktoren abhängig. Außerdem werden nicht alle Frequenzen gleich stark gedämpft. Die tiefrequenten Anteile der Schwingungen zwischen 1 und 1 0 Hz breiten sich in gut Körperschall leitendem Untergrund teilweise ungedämpft über größere Entfernungen aus, dabei können Bodenerschütterungen durch Resonanzeffekte erheblich verstärkt werden, wenn die dominierende Frequenz der sich ausbreitenden Welle mit der Eigenfrequenz der Bodenschicht zusammenfällt. Die Eigenfrequenzen von Wohnhäusern oft zwischen 1 0 und 20 Hz, wodurch es bei längerer Einwirkung tieffrequenter Schwingungsanteile schon bei geringer Energiezufuhr zu Resonanzerscheinungen und Schäden kommen kann. Daraus folgt: Keuper ist durch seine oben genannten Eigenschaften nicht für den Bau von Windkraftanlagen geeignet, da durch die Weiterleitung besonders der tiefrequenten Anteile der Schwingungen sowohl die Standsicherheit der Anlagen als auch die Stabilität (Setzungsschäden) der umliegenden Wohngebäude, deren Fundamente aus dem letzten und vorletzten Jahrhundert stammen, nicht gewährleistet werden kann. Forderung aus unserem Einwand: Wir fordern, dass die Potenzialfläche 9 aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft' herausgenommen wird, da 1. die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden durch Schallimmisionen geschützt werden müssen, und 2. Gebäudeschäden durch Erschütterungen bzw. durch Setzungen nicht auszuschließen sind.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	Falls unsere Einwände nicht berücksichtigt werden, behalten wir uns juristische Schritte vor.		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schillerstraße [redacted] Schreiben vom 30.07.2013	Eingabe zur öffentlichen Auslegung Potentialfläche 9 Warum ich mir den Reiterhof [redacted] nur ohne Windradbetrieb vorstellen kann? Dazu erst einmal folgende Frage: Was macht für mich den Reiterhof [redacted] aus ? Ruhe(pausen) vom anstrengenden Alltag => wieder leistungsfähig sein Für meine Kinder : Abstand vom Schulalltag gewinnen, da Kinder hohem Leistungsdruck ausgesetzt sind Ausgleich durch: - Umgang mit den Pferden der ganzheitliche Anforderungen an den Menschen stellt. - Bewegung, beweglich werden, beweglich bleiben - Natur und Tier (in dem Fall das Pferd) - Rücksichtnahme und Einfühlungsvermögen trainieren - Verantwortung übernehmen (durch qualifizierte Anleitung und Hinführung) - Gemeinschaft erleben ohne Leistungsdruck, da der Umgang mit dem Pferd (und nicht die kulturelle, soziale oder IQ Ebene) im Vordergrund steht. - die Kinder (und Erwachsenen) werden individuell gefordert sodass Ängste überwunden werden können mehr Selbstvertrauen entsteht. Das wiederum wirkt sich positiv auf die Bewältigung des Alltages aus. Darauf möchte ich für mich und meine Kinder nicht verzichten und das wäre meiner Meinung nach nicht mehr möglich wenn das über mehr als	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städte-

	17 Jahre entstanden sensible Gefüge dieser Einrichtung/Gemeinschaft, durch die nachgewiesenen Nachteile von Windkraftanlagen (wie Schattenwurf, Eisfall im Winter, Geräusche und erhöhte Lautstärken ...) gestört werden würde.	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf Kapitel 9.5 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen.	baulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sperlingsweg [redacted], Bad Salzuflen Schreiben vom 30.07.2013	Meine Einwände trage ich wie folgt vor: Als künftige direkte Anwohnerin (Erbin des Hofes: [redacted], Lemgo) des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 d im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarte ich hinsichtlich der Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten ,,Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 600m bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden, da nämlich die Errichtung von 200m hohen Windenergieanlagen (Stand der Technik) zu erwarten ist (für die 150-m-Modell-WEA = mind. 450m). Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten.		
	Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSchG für das Vorranggebiet	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt, mögliche Standorte für WEA können erst nach Ab-	

	9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine Abwägung mit dem Argument, der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten, wäre leichtfertig.	schluss der Planung geprüft werden.	
	Ich halte außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifele ich als zu optimistisch - für die Investoren- und als unrealistisch niedrig an.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Begründung des Einwandes betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung:	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden V erfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Außenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (-300m pauschal = 2 x Bauhöhe der modellhaften 150-m-WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m - Dörentrup (3-fache Bauhöhe der WEA) und - zu Brandenburg: Vorgabe Außenbereich	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen.	

	1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-WEA- und eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen.		
	Es drängt sich die Frage auf, ob und warum der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts.	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	
	Die hier gewählten Abstände -gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung"- unterschreiten in Lemgo die unterste rechtliche Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes, letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe = strenge Einzelfallprüfung)	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Die hier in Lemgo geplanten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 -Windenergie; LANUV- Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt,	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der	

	Verbraucherschutz des Landes NR W (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NR W) gewählten Abstandes signifikant geringer. Dort: - Bei der Modell-WEA mit 185m Bauhöhe: 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz geringere Priorität besitzen soll als andernorts in NR W wo anderer "Standard" angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg einen anderen politischen Willen!	Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen. Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	
	Fazit: Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung - besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Die Anmerkung der Pflichtverletzung zu Lasten von Bürgerinteressen wird zurück gewiesen.	
	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	- auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und Klagen sind sicher zu erwarten! Damit gibt die Politik und die Verwaltung in	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen	

	Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf. Dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Außerdem eignet sich nach fachkundiger Meinung der Standort 9 d nicht für die Aufstellung von Windenergieanlagen, da überwiegend Südwest-Wind vorherrscht. Begründung: In Nord-Ost liegt der Rieperberg ca. 100m über der Höhe der geplanten WEA. Dazu kommt der Wald auf dem Rieperberg als zusätzliche Bremse für die anströmende Luft Dadurch verringert sich die Windgeschwindigkeit massiv.	wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	
	Der Schutz dieser intakten Landschaft, der hier vorhandene hochwertige Ackerboden (hohe Bodenpunktzahl), der Artenschutz und der Erhalt der Lebensräume von Tieren, insbesondere der vorhandenen Bussarde, Falken, Milane und Fledermäuse liegen mir besonders am Herzen. Der Boden ist neben Wasser und Luft Lebensgrundlage für den Menschen. Ohne fruchtbare und intakte Böden ist eine Nahrungsmittelproduktion nicht möglich. Auch empfinde ich es als Zumutung Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe des Waldfriedhofes Lüningheide zu errichten, haben hier doch meine Großeltern mütterlicher- und väterlicherseits ihre letzte Ruhestätte gefunden.	Zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die Schwarze Twete wird als Wanderweg von Erholungssuchenden stark genutzt, so dass ein Aufstellen von Windenergieanlagen in diesem Landschaftsschutzgebiet auch aus touristischen Gründen unverantwortlich ist.	Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	
	Eine Vorschädigung durch Hochspannungsleitungen oder dergleichen besteht in diesem	Vorbelastuungen der Landschaft sind keine zwingende Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen.	

	Gebiet ebenfalls nicht. Ich gebe hiermit meine Einwände gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten und im Besonderen betreffend des Standortes 9d wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich wg. optischer Bedrängung: Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höbe der WEA auf 150m festgelegt werden. Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Außenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) angesetzt werden. Auch für die Schutzabstände gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlange ich größere Abstände als Kriterium festzulegen. Betreffend Lärmbelastung: Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebietes wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern sowohl im Außenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt. Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt (nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes -LUA = 103 dBA). Die Referenz-WEA der Potenzialflächenstudie produziert aber 106 dBA. Bei der Abstandvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet. Nicht berücksichtigt wurde, dass pro	Für eine Höhenbegrenzung liegt kein städtebauliches Erfordernis vor. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 sind pauschale Abstandserfordernisse nicht zulässig. Es bedarf der Prüfung des Einzelfalls. Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erster Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden ohnehin im konkreten Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Abstandserfordernisse abgeleitet. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist,	

	Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen, um diese als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können. Innerhalb der so genannten ,,Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel 7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege sind bei der Ausweisung von besonderes geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten". Dies Vorgabe ist hier nicht erfüllt. Schallimmissionen müssen auch unterhalb von kritischen Grenzwerten minimiert werden, um die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden zu bewahren. Ich sehe den Schutz der Anwohner vor Lärmimmission als ein hohes, Schützenswertes Gut an! Ich fordere daher, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" herausgenommen wird.	gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 31.07.2013	Bedenken betreffend die Suchgebiete 9a, 9b und 9d Hinsichtlich der Abstände zwischen WEA-Flächen und WA-Gebieten sowie Einzelgebäuden im Außenbereich wird von nicht realistischen Lärmwerten ausgegangen. Obwohl auf den WEA-Flächen mehrere Windkraftanlagen errichtet werden, wird bei der Ermittlung der Abstandsflächen nur von einer Windenergieanlage ausgegangen. Eine derartige Vorgehensweise dürfte in einem Normenkontrollverfahren keinen Bestand haben. Die im Vorentwurf dargestellten Minimalabstände	Um die Grenzwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der Referenzanlagen einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen

	sind daher noch einmal zu überprüfen. Außerdem ergibt sich aus den ausgelegten Unterlagen, dass vor einer endgültigen Ausweisung des geplanten Standortes 9 eine lärmtechnische Betrachtung diese Standortes nicht erfolgt ist.	Eine abschließende Lärmtechnische Untersuchen erfolgt einzelfallbezogen auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens.	sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Carl-Zuckmayer-Weg [redacted] Digital am 31.07.2013	Zunächst einmal ist festzuhalten, dass keiner der Suchräume bedingungslos für WEA geeignet ist. Nach einer neuen Studie des Umweltbundesamtes ist in Deutschland viel mehr Platz für WEA da, als gebraucht wird. Nach dieser Studie eignet sich über ein Zehntel der Landfläche Deutschlands für WEA - ohne dass sensible Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt werden oder Abstriche beim Lärmschutz gemacht werden müssen. Es bleibt somit die Frage, ob wir es uns hier in Lemgo evtl. leisten können, die Bedingungen strenger einzuhalten. Die Potenzialflächenanalyse geht von WEA der 3 MW-Klasse aus (Nabenhöhe 100m, Rotorlänge 50m). Bei den technisch möglichen größeren Anlagen (140m / 60m)werden sich doch einige Parameter, insbesonders die Abstände, verändern, die einige Potentialflächen ausscheiden lassen könnten. Das hätte man gleich mitbetrachten sollen. Nachfolgend betrachte ich den Suchraum 09, zum einen, weil ich dieses Gebiet persönlich recht gut kenne, zum anderen, weil ich als Vorsitzender der NABU-Arbeitsgruppe Lemgo von Bewohnern dieses Gebietes hinsichtlich einer Stellungnahme angesprochen worden bin. Der Suchraum 09 liegt flächendeckend innerhalb	Der Einwender verkennt die gesetzlichen Grundlagen. Wenn die Stadt Lemgo keine Konzentrationszonen ausweist können Windenergieanlagen, aufgrund der Privilegierung in § 35 BauGB, im gesamten Außenbereich errichtet werden. Die Stadt hat dann keine Steuerungsmöglichkeit mehr. Im Rahmen der erneuten frühzeitigen Beteiligung wurden mehrere Windenergieanlagen unterschiedlicher Höhe und Leistung berücksichtigt. Abstandserfordernisse werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt. Zur Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführun-	

	eines großflächig festgesetzten BSLE. Insbesondere finde ich zu wenig gewürdigt, dass ganz in der Nähe des Suchraumes sich ein viel besuchter Reiterhof befindet. Es ist überhaupt nicht beurteilt, ob Pferde scheuen könnten und dadurch zur Gefahr für die Reiter werden könnten. Die Einwirkungen von WEA auf das Landschaftsbild im Suchraum 09 ist negativ beurteilt. Ich finde zu Recht. Die hier genannte Vorbelastung in landschaftsästhetischer Hinsicht durch Bundesstraße 66 besteht meiner Meinung nach nur im Suchraum 09d. Im Bereich der Suchräume 09a und 09b ist von der B66 nichts zu sehen, da sie im Wald und in größeren Abstand verläuft. Insgesamt ist die Beurteilung des Suchraums 09 schlecht ausgefallen, so dass die Bewertung "bedingt geeignet" sehr schmeichelhaft ist. Im Abschlussbericht zu den avifaunistischen Kartierungen ist auf Seite 13 zu lesen, dass das Gebiet zwischen Rieperturm und Vogelhorst ein Schwerpunkt nahrungssuchender Rotmilane ist (9a + 9b +9c). Ich halte dies für ein KO-Kriterium für WEA in diesem Gebiet, auch wenn hier oder im Abstand von 1000m keine brütenden Rotmilane festgestellt wurden. Es wäre aber möglich.	gen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Flachsrottenweg [redacted] Digital am 31.07.2013	Grundsätzlich stehe ich der Nutzung von WEA positiv gegenüber. Allerdings finde ich es sehr wichtig, dass gerade in einem dichtbesiedelten Land wie unserem der Natur-und Landschaftsschutz nicht zu kurz kommt. Ohne ins Detail gehen zu wollen, wird meiner Meinung nach speziell bei den mögl. Potentialflächen 9a, 9b und 9d der Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes nicht genügend gewichtet	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunk-

	Darüber hinaus betreffen mögliche negative Auswirkungen der WEA (Lärmemission, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes etc.)durch die Nähe zur Kernstadt eine sehr große Anzahl von Personen Aus diesen Gründen sehe ich die Wahl des Suchraumes 9 als möglichen WEA-Standort sehr kritisch	*schaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	tion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 1	Unsere Einwände tragen wir direkt vor: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9d im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen "Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten "Modell - WEA mit 150m Gesamthöhe " einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450m (für "150- m-WEA") bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach § 9 BImSchG für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren; "Grenzbebauung" ist die Beachtung der Grenzlinie relevant. Eine Abwägung mit dem Argument, der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten, wäre	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Abstandserfordernisse werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geklärt.	

	leichtfertig und ist somit abzulehnen. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf, Lärmemission der WEA und "optischer Bedrängung" der Wohnbebauung für notwendig. Die in der Potenzialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zur Lärmemission von WEA zweifeln wir als zu "optimistisch" für Investoren und als unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwandes betreffend größerer Schutzabstand optische Bedrängung: Die in der Potenzialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und den Wohnhäusern im Außenbereich hinsichtlich "optische Bedrängung" (300m pauschal= 2-fache Bauhöhe der modellhaften 150m WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden wie z. B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m oder z.B. - Bundesland Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Windradhöhe angesetzt. In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen. Bezogen auf die angenommene Größe der WEA (150m) ist ein Abstand von 300m zur Wohnbebauung nicht ausreichend . Bei einer Tendenz,	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen.	

	immer höhere WEA zu bauen, muss ein Mindestabstand zu Wohnhäusern wenigstens 450m = 3 - fache Höhe der WEA betragen. Auf Grund der Siedlungsstruktur der Hasenbrede (einzelne Häuser, Gehöfte und Kleinstsiedlungen) ist die Potenzialfläche 9d nicht geeignet für den Bau von Windrädern. Die Schutzinteressen der Bewohner sind somit hinreichend berührt und beeinträchtigt. Die gewählten Abstände sind - gemessen an der Rechtssprechung bezüglich der Schutzabstände gegen "optisch Bedrängung" - in Lemgo an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/WEA-Betreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensverlauf. aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache WEA Höhe - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache WEA Höhe - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher WEA Höhe (300 bis 450m) - strenge Einzelfallprüfung)	Es wird auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt B. optisch bedrängende Wirkung verwiesen.	
	Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1- Windenergie; LANUV- Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modell - WEA mit 185 m Bauhöhe: 450m wg . Bedrängung = 2,5 - facher Schutz-	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	

	abstand. Es drängt sich somit die Frage auf, ob der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert bei politischen Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. in anderen Bundesländern. Weiter fragen wir uns, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als anderorts in NRW als "Standard" angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. im Extertal und in Horn-Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse und die Durchsetzung politisch motivierter Ideologien bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben als die Schutzinteressen der betroffenen Anwohner! Schattenwurf Schattenwurf durch rotierende Windräder ist inakzeptabel! Er darf max. 8 Std. im Jahr betragen. Darüber hinaus muss die WEA abgeschaltet werden, was sie so unrentabel machen würde. Auch in Hinblick auf den Schattenwurf einer im Süden unseres Grundstücks gebauten WEA ist ein Abstand von weniger als 400m nicht zu tolerieren. Lärmbelastung durch WEA Die Lärmbelastung durch rotierende Windräder ist sehr problematisch und äußerst kritisch zu sehen. Für eine WEA errechnet sich aus der TA Lärm ein Mindestabstand von 390m, für Siedlungsgebiete ein Abstand von 860m. Erst ab diesem Abstand kann eine Lärmgrenze von 45 Dezibel im Außenbereich bzw. 35 Dezibel in Siedlungen in der Nacht eingehalten werden kann. Ein Abstand von 300m führt somit zwangs-	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen. Zum Thema Schattenwurf und Lärmbelastung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	läufig zum Abschalten der WEA in der Nacht, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage hierdurch in Frage stellt. Da 390m Abstand das Minimum darstellt, fordern wir zum Schutz vor Lärmemissionen durch WEA, es sind ja mehr als eine Anlage geplant, einen Mindestabstand hier von 500m. Selbst diese Grenze ist laut eines in diesem Zusammenhang erstellten Gutachtens nicht unbedingt ausreichend. Eine Lärmbelastung von 45 Dezibel ist absolut nicht zumutbar! Naturschutz Da die Potenzialfläche 9d laut Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo Ackerflächen mit besonders schutzwürdigen Böden umfasst und zudem innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Lemgoer Mark (Schutzzone 3) liegt, ist die ausgewiesene Fläche ungeeignet für die Aufstellung von WEA. Da alle Ackerflächen durchgängig in die Kategorie "Landschaftsschutzgebiet" gehören, bedeutet dies, dass dort nicht einfach so Veränderungen geschehen dürfen, also auch nicht WEA gebaut werden dürfen. Die Zerstörung der für die Nahrungsproduktion so wichtigen und nach Einschätzung im "Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft" der Stadt Lemgo besonders schutzwürdigen Böden ist wichtiger als der Profit von WEA-Betreibern, die am angedachten Standort nicht einmal wirtschaftlich zu betreiben sind, da die Topografie des Geländes an der Hasenbrede keinen gleichmäßigen Windfluss zulässt. Des Weiteren würden der Lebensraum und die Brutstellen von Bussard und Fledermäusen, die auf der Fläche 9d leben und nachweisbar sind, nachhaltig bedroht, wenn nicht gar vernichtet. Auch ist von Jahr zu Jahr festzustellen, dass gerade die Fläche 9d von Hunderten von durch-	Zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	

	ziehenden Kranichen als Rastplatz genutzt wird. Zum Thema Artenschutz gibt es ziemlich ausgearbeitet gesetzliche Bestimmungen/ die in die Planungen einfließen müssen. Sie gelten auch für eine ideologisch beeinflusste Landesregierung. So sind wir der Meinung, dass zum Schutz der genannten Tiere (Auch das Auftreten des Rotmilan im Bereich der Fläche 9d ist dokumentiert) die geplante Potenzialfläche 9d gänzlich ungeeignet ist. Es ist weiter festzustellen, dass die Aussagen im TFP bezüglich des Punktes "Splittersiedlung/ Weiler - ,,nicht betroffen" falsch ist. Die Hasenbrede ist nach unserer Auffassung sehr wohl eine Splittersiedlung! Auch die Aussage, dass eine visuelle Vorbelastung durch eine 110 kV Hochspannungsleitung besteht, ist falsch. Es gibt im Bereich der Fläche 9d keine sichtbare Hochspannungsleitung! FAZIT Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung- besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Optischer Bedrängung, Schattenwurf, Lärmemission und Naturschutz- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der betroffenen Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar. In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere“/später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren	Der Bereich Hasenbrede ist keine Siedlung im baurechtlichen Sinne, hier wird ein Vorsorgeabstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich berücksichtigt. Ggf. darüber hinausgehende Abstandserfordernisse sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Der Hinweis bzgl. einer fehlenden visuellen Vorbelastung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend geändert. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen. Die Anmerkung der Pflichtverletzung zu Lasten von Bürgerinteressen wird zurück gewiesen.	Die Begründung wird bezüglich der fehlenden visuellen Vorbelastung geändert. Die Anregungen werden zur Kenntnis ge-

	- auf einzelne Bürger/ Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. Und: Klagen sind sicher zu erwarten! Damit gibt die Politik und Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Wir geben hiermit unseren Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 9d wie oben begründet ab. Falls unser Einwand gegen die bisher gewählten Schutzabstände, besonders die Fläche 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündigen wir hiermit unseren grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen möglichen Ebenen sämtliche erforderlichen juristischen Schritte und Möglichkeiten zu ergreifen.	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	nommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 2	Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände der Suchgebiete 9a, 9b und 9d zu Wohngebäuden Bei der Auswahl des oben genannten Suchgebiets wurde der notwendige Schutzabstand der vorausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Aussenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen nicht ausreichend berücksichtigt: - Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt (nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes - LUA) 103 dBA, die "Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie produziert aber 106 dBA.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Bei der Angabe der Referenzanlagen handelt es sich um erster Richtwerte, um die Leistung/Wirkung/Belastung grob abschätzen zu können. Die Schallemissionen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren einzelfall- und anlagenbezogen geprüft und daraus die Ab-	

		standserfordernisse abgeleitet.	
	- Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet; nicht berücksichtigt wurde, dass pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können- geplant von einem Lemgoer Investor sind sogar 6 WEA. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Dabei ist in der Bauvoranfrage des Lemgoer Investors für die Bereiche 9a und 9b erkennbar, dass generell eine "Grenzbebauung" auf den Untersuchungsflächen angestrebt bzw. geplant ist.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Immissionsschutzbelange werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	
	- Die Vergehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass ... die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt. - Im vorliegenden Planentwurf wurde immer mit Abstandswerten gerechnet, die nach gültiger Rechtsprechung "beklagbar" sind - zumindest aber im späteren Genehmigungsverfahren einer strengen Einzelfallprüfung unterliegen werden. - Innerhalb der so genannten "Lärmpufferabstände" nach Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold "Windenergie", Ziel 7: "Zum Schutz der Bevölkerung vor Immissionen, zum Schutz hochwertiger Funktionen für Naturschutz und Landschaftspflege ... sind bei der Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Nutzung der Windenergie ausreichende Abstände einzuhalten." Dies ist in unserem Fall nicht erfüllt.	Die Vorgehensweise der Stadt zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE). Demnach werden einige Sachverhalte - z.B. Immissions- und Artenschutz - in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort werden Abstandserfordernisse einzelfallbezogen geprüft. Die Stadt Lemgo hat sich jedoch auf Ebene des FNP-Verfahren entschieden, im Hinblick auf den Immissionsschutz Vorsorgeabstände zu berücksichtigen. Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die Anlagenanzahl, die Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen	

	- Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich sowie die Wohngebiete im östlichen Bereich Lemgos. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie nicht nur auf die Häuser im Außenbereich sondern betrifft auch allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei nach unserer Recherche die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek! Außerdem der Ortsteil Voßheide bis ins Zentrum. Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben worden. Forderung aus unserem Einwand: Für die Untersuchung und Ausweisung von geeigneten Konzentrations- und Vorrangflächen für WEA in Lemgo sollen realistische/größere Schutzabstände vorausgesetzt werden, um spätere Einzelfallklagen betroffener Bürger unnötig zu machen. Schallimmissionen müssen auch unterhalb von kritischen Grenzwerten minimiert werden, um die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden zu bewahren. Wir sehen den Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen als ein höherwertiges Gut an als die Interessen von WEA-Investoren. Wir fordern, dass die Potenzialfläche 9 aus dem "Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft'" herausgenommen wird.		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellung-	Einwand: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehen-	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen	

nahmen siehe Anschriften Teil 3	den Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9d im Aussenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen. Wohnhäusern im Aussenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten "Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450m (für "150-m-WEA") bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten. Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSch-G für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine Abwägung mit dem Argument der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten wäre leichtfertig. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu "optimistisch" für die Investoren und als	im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. optischer Bedrängung: Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäusern im Aussenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (- 300m pauschal = 2 x Bauhöhe der modellhaften 150m WEA) sind im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und - im Vergleich zu Brandenburg: Vorgabe Außenbereich 1.000m auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Harnburg-Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-WEA- und eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen. - Es drängt sich die Frage auf, ob - und warum - der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als in Nachbargemeinden bzw. anderenorts. Die hier gewählten Abstände sind -gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen. Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	Behörde/Mühlenbetreiber) und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit kleiner als 300m) - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit größer als 450m) - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m = strenge Einzelfallprüfung)		
	Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1 - Windenergie; LANUV Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modell-WEA mit 185 m Bauhöhe : 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. - Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als anderenorts in NRW als "Standard" angesetzt wird. Dagegen gibt es neben Leopoldshöhe z.B. auch im Extertal und in Horn-Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben!	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen. Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen.	
	FAZIT:		

	Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung - besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar. In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger I Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und: Klagen sind sicher zu erwarten!	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Ich gebe hiermit meinen Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 9d wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Aussenbereich wg. optischer Bedrängung:	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	
	Bei der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan 'Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Aussenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) angesetzt werden.	Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 sind pauschale Abstandserfordernisse nicht zulässig. Es bedarf der Prüfung des Einzelfalls.	
	Außerdem soll in diesem Zusammenhang die	Für eine Höhenbegrenzung liegt kein städtebauliches	

	maximal mögliche Höhe der WEA auf 150m festgelegt werden. Auch für die Schutzansprüche gegen Lärmbelastung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen. Betreffend Lärmbelastung: In der Potentialflächenstudie wird für den Bereich des Suchraums 9 (in Anlage IV Seite 9) für eine abschließende Bewertung eine schalltechnische Untersuchung als notwendige Voraussetzung erachtet. Diese schalltechnische Untersuchung (Schallemissionsprognose) ist unserer Kenntnis nach nicht erstellt, zumindest nicht offen gelegt. Wir erwarten deshalb, daß der Suchraum 9 generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird. Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie "die Wohngebiete im Osten von Lemgo" - wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein. Falls mein Einwand gegen die bisher gewählten Schutzabstände, besonders den Suchraum 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündige ich hiermit meinen grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen möglichen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.	Erfordernis vor. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 4	Als Nutzer der Reit- und Freizeitanlage [redacted] sehen wir in der Planung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe des Hofes eine Gefahr für unsere Gesundheit, die unserer Kinder, sowie unserer Tiere (nicht nur die Pferde, sondern auch Vögel usw.) Wir bitten somit von der Flächennutzung o.g. Potenzialflächen abzu-	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H.	

	sehen. Regenerative Energie ist wichtig und positiv zu sehen, dennoch steht die Kommune in der Pflicht, auch hier Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen unter Hinzuziehung jeglicher neuer Erkenntnisse über negative Einflüsse auf Menschen und Tiere. Bereits seit vielen Jahren ist meine Tochter durch Reitsport der Reitanlage [redacted] sehr verbunden und Mitglied des angegliederten Reitvereins. Auch die Eltern pflegen dort durch die Aktivität ihrer Kinder sehr gute Kontakte, durch die sich richtige Freundschaften entwickelt haben. Es herrscht eine familiäre Atmosphäre auf der Reitanlage [redacted] jeder fühlt sich dort wohl. Hinzu kommt die reizvolle Landschaft, in der sich die Anlage [redacted], wie eine Oase der Erholung einbettet. Dort findet man noch Erholung vom, berufsbedingten Stress, im Alltag. Durch den geplanten Bau einer Windkraftanlage findet eine für uns nicht annehmbare Beeinträchtigung statt, die sich in unterschiedlichen Aspekten äußert:	*Artenschutz* verwiesen.	
	1. Bedrohung der Existenz der Familie [redacted], durch Abwanderung der Nutzer der Reitanlage.(Aufgrund der Gefährdung von Mensch und Tier durch die Windkraftanlage)	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	2. Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier, wurde nachweislich festgestellt, durch Lärmimmission, Infraschall, usw.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	3. Gefährdung der Reiter, vor allem der Kinder, durch scheuen, wegspringen oder steigen der Pferde. Pferde sind bekanntlicher Maße hochsensible Fluchttiere. Aufgrund der unregelmässigen Schattenfolge, verbunden mit Spiegelungen	Bezgl. der Pferdehaltung wir auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	

	wird eine Gewöhnung der Tiere nicht eintreten.		
	4. Die Hofzufahrt, hier sind ebenfalls 2 Windräder geplant, wird eine Gefahrenquelle für Mensch, Tier und Fahrzeug, durch Eiswurf der Windräder im Winter.	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf Kapitel 9.5 der Begründung wird verwiesen	
	5. Durch die Begrenzung des Hofes durch die B66 auf der einen Seite und die Windräder auf der anderen lassen Ausritte der Kinder nicht mehr zu. Es wird viel zu gefährlich, wer soll die Verantwortung tragen. Vielleicht fühlt sich ja die Stadt Lemgo in der Pflicht.		Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	6. Die Turniere des Vereins kann man dann auch vergessen, da die auswärtigen Teilnehmer von anderen Vereinen wohl kaum ihre eigenen Tiere in direktem Kontakt zu der Anlage verladen werden, da diese erst recht nicht daran gewöhnt sind.		Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet.
	7. Ein stückweises Sterben des Hofes ist vorprogrammiert, es gibt garantiert andere Flächen für die geplante Windkraftanlage. Aber es wird wieder einmal mit zweierlei Maß gemessen. Familiäre, kleine Höfe (für Leute mit kleinerem Geldbeutel) werden kaputt gemacht. Große Anlagen, wo Geld keine Rolle spielt, bleiben unbehelligt. Geld regiert die Welt, schon klar. Uns ist bewusst, dass die Stadt Lemgo gefordert ist, entsprechende Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Wir vertrauen aber	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Es werden im gesamten Stadtgebiet einheitliche Ausschlusskriterien angesetzt.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	darauf, dass Sie sich die Entscheidung nicht leichtmachen und bei Ihrer Entscheidung darauf achten, das Wohl unserer Kinder auf jeden Fall vor wirtschaftliche Interessen zu stellen.		für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 5	Einwand: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9a, 9b und 9d im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangflächen geändert wird. Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten " Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450m (für "150 -m-WEA") bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden. Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach § 9 BimSchG für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine negative Abwägung mit den Argument der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten wäre leichtfertig. Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden	

		Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu "optimistisch" für die Investoren und als unrealistisch niedrig an. Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. Optischer Bedrängung: Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäuser im Außenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (-> 300m pauschal= 2x Bauhöhe der modellhaften 150-m- WEA) sind.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600 m und - Im Vergleich zu Brandenburg: (Vorgabe Außenbereich 1.000m) auffallend gering. Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Hamburg- Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100-m-WEA- und eine Höhenbegrenzung der WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen.	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen.	

	- Es drängt sich die Frage auf, ob- und warum- der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als Nachbargemeinden bzw. andernorts. Die hier gewählten Abstände sind- gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/ Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. (aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit kleiner als 300m) juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe Abstand hier damit größer als 450m) - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m) = strenge Einzelfallprüfung	Die Annahme, es liegt eine abgestufte Wertigkeit der Bürger in Lemgo vor, wird zurückgewiesen.	
	Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbarer Energien NRW Teil 1 - Windenergie; LANUV- Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modell-WEA mit 185m Bauhöhe : 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher	Die im LANUV-Bericht formulierten Abstandsregelungen beziehen sich beispielhaft auf spezifische Anlagentypen. Es handelt sich um Modellberechnungen. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens sind Parameter wie der Standort, die Anzahl der WEA, die Anlagenhöhe, der Rotordurchmesser etc. jedoch noch nicht bekannt. Es können daher nur Vorsorgeabstände gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu Grunde gelegt werden. Eine abschließende Erörterung der erforderlichen Abstände kann folgerichtig erst im Genehmigungsverfahren basierend auf einem konkreten WEA-Vorhaben erfolgen.	

	Schutzabstand.		
	- Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als andernorts in NRW als "Standard" angesetzt wird. FAZIT: Dagegen gibt es neben Leopoldhöhe z.B. auch im Extertal und in Horn- Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben!	Die Behauptung wird zurückgewiesen.	
	Wenn der FPN nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung- besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Die Anmerkung der Pflichtverletzung zu Lasten von Bürgerinteressen wird zurück gewiesen.	
	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - Auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren. - Auf einzelne Bürger/Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und: Klagen sind nicht zu erwarten!	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	

	parlamentarischen Demokratie. Wir geben hiermit unseren Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 9a, 9b und 9d wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich wg. optischer Bedrängung: Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Außenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) angesetzt werden. Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höhe von WEA auf 150m festgelegt werden. Auch für die Schutzansprüche gegen Lärmbelästigung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen. Betreffend Lärmbelastung: In der Potentialflächenstudie wird für den Bereich des Suchraums 9 (in Anlage IV Seite 9) für eine abschließende Bewertung eine schalltechnische Untersuchung als notwendige Voraussetzung erachtet. Diese schalltechnische Untersuchung (Schallemissionsprognose) ist unserer Kenntnis nach nicht erstellt, zumindest nicht offen gelegt. Wir erwarten deshalb, dass der Suchraum 9 generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird. Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie "die Wohngebiete im Osten von Lemgo" - wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein.	Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013 sind pauschale Abstandserfordernisse nicht zulässig. Es bedarf der Prüfung des Einzelfalls. Für eine Höhenbegrenzung liegt kein städtebauliches Erfordernis vor. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienut-

	Falls unser Einwand gegen die bisher gewählten Schutzabstände, besonders den Suchraum 9a, 9b und 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündigen wir hiermit unseren grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen möglichen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen.		zung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 10

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, [redacted] Schreiben vom 15.07.2013	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und meines Anschreiben vom 16.05.2011 möchte ich auf folgende Punkte hinweisen.		
	Es gibt eine landschaftliche Vorbelastung durch eine 110 KV Oberlandleitung nord-westlich der Hofstelle. Wir sehen ferner ein Zusammenhang mit den Flächen 10 b in der Potentialflächenanalyse und den Standorten der Gemeinde Kalletal, die unmittelbar in nördlicher Richtung geplant werden. Hier gibt es Synergieeffekte im Bereich der Netzanbindung an die 110 kV Oberlandleitung.	Der Hinweis auf die Vorbelastung und mögliche Synergieeffekte wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
	Die gesamte Infrastruktur stufen wir als äußerst günstig ein, da das vorhandene Wegenetz genutzt werden kann.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	Aufgrund vorliegender Nachweise eines tradierten Rotmilanhorstes und der besonderen Bedeutung des Landschaftsbilds ist die Potenzialflächen 10a für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Die Schallemissionen sowie der Schattenwurf ist als ideal einzuschätzen, da in westlicher Richtung keine Bebauung vorhanden ist.		
	Viele Bürger im Ortsteil Matorf, wie auch wir als nächste Nachbarn sehen im oben beschriebenen Gebiet gute Chancen für einen Bürgerwindpark bzw. Einzelanlagen.	Das Interesse für einen Bürgerwindpark wird begrüßt.	
	Ich bitte Sie diese durchaus positiven und gewichtigen Argumente mit in die Planung einzubeziehen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	

Anwohner, Uhlenbrink [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom 16.07.2013	Ich möchte Sie bitten, die Potenzialfläche 10b nach Osten und Nordosten hin zu erweitern, da dann der Abstand für Windkraftanlagen zu den Bauerschaften Nieder- und Oberluhe weitergefasst werden kann. Dies wird den Rotmilan nicht stören, zumal auch in diesem Jahr kein Bruterfolg da war.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht, um geeignete Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zu ermitteln. Diese Kriterien können für eine Einzelfläche nicht verändert werden. Für eine Erweiterung der Potenzialfläche 10b wird kein Raum gesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Huxol[redacted], Kalletal Schreiben vom 17.07.2013	Einwand zur Potenzialfläche 10b in Bezug auf Ihr Gutachten zur Aufstellung des Sachlichen Teilnutzungsplanes "Windkraft" 1. Schall Direkt neben der Potenzialfläche 10b wohne ich mit meiner Familie in Huxol[redacted], Kalletal. Hier wohnen in 5 Wohnhäusern 7 Familien. In dem o.g. Gutachten wird nicht berücksichtigt, daß diese bereits vom Bürgerwindpark Kalletal, bei dem das Genehmigungsverfahren beim Kreis Lippe weit fortgeschritten ist, schon über die Grenzen von 45 dB(A) belastet werden. In Niederluhe befindet sich eine größere Behinderten-Walmanlage der Stiftung Eben-Ezer. Hier beträgt die Schallobergrenze wahrscheinlich nachts 35 oder 40 dB(A), sodaß bei einem Abstand von 350m diese Werte nicht zu erreichen sind. 2. Durch die Potenzialfläche verläuft im 90° Winkel der Cherusker-Wanderweg, der Teil eines Fernwanderweges ist. Da aufgrund der Eiswurfgefahr dieser nicht überbaut werden darf, verringert sich die Aufstellungsmöglichkeit für Windräder erheblich. 3. In dem Gutachten Teil 1: Begründung, 6. Standortbeschreibung, wird unter Restriktionen, Punkt Leitungstrassen "keine innerhalb der Potenzialflächen" angegeben. Durch das Potenzialgebiet verläuft jedoch in Ost-West Richtung	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden im FNP Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Der tatsächliche Standort und mögliche Abstandserfordernisse werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ermittelt. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Gefährdung von Wanderern durch Eiswurf kann praktisch ausgeschlossen werden. Moderne Windenergieanlagen verfügen über eine Rotorblattheizung oder stellen sich bei Eisansatz an den Flügeln ab. Auf die Kapitel 9.5 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen. Nach Prüfung durch die Kommune werden Plankarte und Begründung angepasst. Die Leitungstrasse wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund vorliegender Nachweise eines tradierten Rotmilanhorstes und der besonderen Bedeutung des Landschaftsbilds ist die Potenzialflächen 10a für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	die WIN-Ferngasleitung" Erdgasanschlussleitung Hameln". Bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bredaer Weg [redacted] Schreiben vom 23.07.2013	Die Planung/Bebauung von Windkraftanlagen, nahe Wohngebiet Bredaerbruch wird von uns nicht akzeptiert und hiermit widersprochen. In ihren Ausführungen: "Teil 1 Begründung 8. Auswirkung der Planung" wird der Eindruck erweckt, es gehe hierbei um Anlagen mit einer Gesamthöhe von maximal 150m. Laut LZ vom Freitag den 19.07.13 wird dort allerdings die Nabenöhe mit 150m angegeben. Das entspricht einer Gesamthöhe von 200 bis 210m. Sollte das zutreffen, bitten wir um Anpassung der Planungsbeschreibung/Grössenordnungen in der Rechtsprechung. Aufgrund der gigantischen Bauhöhen beanstanden wir insbesondere den geringen Abstand der Potentialfläche 10b zu den Wohnbauflächen. Aus vergleichbaren Projekten ist bekannt, dass selbst ein Abstand von 1000m keinen ausreichenden Schutz vor Immissionen bietet. Wir rügen hiermit die Verletzung unser Nachbarschaftsrechte BGB §909, BGB §1004 an, die durch Immissionen wie Lärm, Schattenschlag, Eiswurf sowie den gefährlichen Infraschall zu erwarten sind. Mit der lmpulshaltigkeit der Anlage, gehen wir davon aus, dass die genannten Grenzwerte insbesondere im Herbst/Winter überschritten werden. Aus westlicher Sicht ist mit einer besonders erdrückenden Wirkung der Anlage zurechnen, da hier kaum Bäume oder Buschreihen die Landschaft prägen. Darüber hinaus halten wir die Potentialfläche 10b aus vogelschutzrechtlichen Gründen für besonders kritisch, da in der Nähe regelmäßig der rote	Der Eindruck des Einwenders kann nicht nachvollzogen werden. Die Stadt beabsichtigt keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen festzusetzen. In der Begründung werden keine Aussagen getroffen, dass Windenergieanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden dürfen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Einwender benennt den Nachbarschutz. Dieser wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Hierin wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung. Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA allerdings grundsätzlich mit der Errichtung von WEA und ihren optischen Auswirkungen rechnen (VG Münster, Urteil vom 16.03.2007, Az. 10 K 2265/05). Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund vorliegender Nachweise eines tradierten Rotmilanhorstes und der besonderen Bedeutung des Landschaftsbilds ist die Potenzialflächen 10a für eine Windenergienutzung nicht geeignet.

	Milan nistet. Eine dort errichtete Anlage wird den Charakter der Landschaft nachhaltig negativ verändern. Sie steht im schroffen Gegensatz zu dem vorhandenen Naturraum mit ihrem kulturhistorischen Nutzen.	werden zur Kenntnis genommen. Bezgl. des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Rintelner Straße [redacted] Schreiben vom 24.07.2013	Auf Grund unseres Gesprächs vom 19.07.2013 bezüglich der geplanten Windkraftstandorte im Bereich Lüerdissen/Luhe möchte ich Sie bitten, meine Fläche, Flur 1/13 Gemarkung Lüerdissen, mit in die Planung ein zu beziehen. Das Flurstück grenzt direkt an die bereits ausgewiesene Fläche meines Nachbarn Herrn [redacted].	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht, um geeignete Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie zu ermitteln. Diese Kriterien können grundsätzlich für Einzelflächen nicht verändert werden. Die Flächenbezeichnung kann nicht nachvollzogen werden.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund vorliegender Nachweise eines tradierten Rotmilanhorstes und der besonderen Bedeutung des Landschaftsbilds ist die Potenzialflächen 10a für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Nicht flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange
2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen Digital am 08.01.2014	Gegen die Aufstellung des FNP "Windkraft" habe ich keine Bedenken, weise aber auf folgende, einzuhaltende Abstände zu Eisenbahnbetriebsanlagen hin. Der Abstand von Windkraftanlagen zu Eisenbahnbetriebsanlagen ist in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, zumindest aber die Gesamtanlagenhöhe und zu Bahnstromfernleitungen wegen möglicher Beeinflussung der Luftströmung in Höhe des dreifachen Rotordurchmessers einzuhalten.	Das abschließende Abstandserfordernis wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. In diesem sind der Anlagenstandort, die Höhe und der Rotordurchmesser etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Digital am 10.01.2014	Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Westnetz GmbH Digital am 22.01.2014	Als Anlage zu Ihrem o. a. Schreiben haben Sie uns den Entwurf der o. g. Planunterlage zur Stellungnahme übermittelt. Zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen haben.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom und Gas.		
2. Stellungnahme Schreiben vom 13.03.2014	Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Erdgashochdruckleitung: L.-Str. 193, L.-Str.223 und L.-Str. 361 Mit Ihrem Schreiben vom 31 . Januar 2014 unterrichten Sie uns unter Beifügung von Planunterlagen über die o. a. Maßnahme. Die im Betreff aufgeführten Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der RWE Deutschland AG. Der Betrieb und die Verwaltung der Anlagen erfolgt durch die Westnetz GmbH. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 aus dem Sie den Verlauf unser Erdgashochdruckleitungen ersehen können. Die ausgewiesenen WEA-Flächen haben wir nachrichtlich dargestellt. In den uns zur Verfügung gestellten Übersichtsplan haben wir ebenfalls unsere Leitungen nachrichtlich dargestellt und fügen den Plan als Anlage bei. Nach Durchsicht der uns vorgelegten Unterlagen haben wir nur eine Annäherung zu unseren im Betreff aufgeführten Erdgashochdruckleitungen im Bereich 4 (westl. Bentrup), und im Bereich 9a bzw. 9b ermittelt. Weitere Berührungen erfolgen nicht. Bezüglich der erforderlichen Abstände zwischen Versorgungsleitungen, insbesondere Erdgasleitungen und Windenergieanlagen, verweisen wir auf das DVGW-Rundschreiben G 04/04 vom	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	

	28. September 2004 (DVGW = Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Bonn). Hierin heißt es: "Im Aufprallbereich (Abstand zur WEA < aG) ist im Falle eines Gondelabwurfes mit starker Beschädigung der Leitung zu rechnen. Die Ursache hierfür ist das Eindringen der Gondel im anstehenden Erdreich um mehrere Dezimeter mit der entsprechenden Verdichtung. Gasleitungen dürfen sich nicht in diesem Bereich befinden." Der Aufprallbereich ist abhängig unter anderem von der Narbenhöhe und dem Gondelgewicht Es können Abstände von bis zu 30m zur Gashochdruckleitung erforderlich werden. Eine Formel zur Berechnung des Aufprallbereiches ist im Rundschreiben aufgeführt und erläutert. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinflussung des kathodischen Korrosionsschutzes unserer Leitung bitten wir des Weiteren um Abstimmung zur geplanten Anbindung der Windkraftanlagen an das Stromversorgungsnetz (siehe hierzu: AfK-Empfehlung Nr 3 "Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen" Ausgabe 11 /2007). Wir weisen darauf hin, dass das Befahren unserer Leitungstrasse mit Raupen, Kettenfahrzeugen, sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ohne unsere Zustimmung nicht zulässig ist. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit unserem nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter abzustimmen und nach seinen Angaben	Die Anlageneigenschaften wie z.B. Narbenhöhe und Gondelgewicht sind erst durch einen konkreten Bauantrag im Genehmigungsverfahren bekannt. Die Anbindung der WEA an das Stromversorgungsnetz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des weitgehend unzerschnittenen

	durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern. Die Leitungen werden durch unseren Mitarbeiter Herrn Höke, unter Tel.: 0521/9203605-4 bzw. 0173/5678015, betreut. Bei jeglichen Bauarbeiten hat vor Ort eine Einweisung der tätig werdenden Baufirma durch uns zu erfolgen. Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung an Ihren Planungen. Des Weiteren ist bei der weiteren Planung unsere Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Raums östlich des Kernstadtbereichs, dem Landschaftsbild, der Naherholungsfunktion, des Waldfriedhofs und weiteren städtebaulichen Gründen sind die Potenzialflächen 9a bis 9d für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Stadtwerke Lemgo Digital am 30.01.2014	Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.01.2014. Zum jetzigen Zeitpunkt muss keine unserer Interessen berücksichtigt werden. Im weiteren Verlauf der Einzelfallprüfung und Ermittlung der Konzentrationszonen müssen jedoch Möglichkeiten zum Netzanschluss für die geplanten Standorte gesondert überprüft werden. Bitte halten Sie uns daher über den weiteren Prozess auf dem Laufenden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Stadt Bad Salzuflen Digital am 31.01.2014	Die Stadt Bad Salzuflen behält ihre Stellungnahme vom 19. Juli 2013 zur ersten frühzeitigen Beteiligung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Stadt Lemgo unverändert bei, und bittet die Stadt Lemgo die entsprechenden Hinweise bei ihrer weiteren Planung zu		

	berücksichtigen. Die Stellungnahme der Stadt Bad Salzuflen vom 19. Juli 2013 ist dieser Stellungnahme zur Ergänzung als pdf-Datei beigefügt Die Stadt Lemgo beabsichtigt ihren Flächennutzungsplan (FNP) im Teilbereich „Windkraft“ zu überarbeiten. Da einige Potentialflächen (fast) unmittelbar an das Stadtgebiet von Bad Salzuflen angrenzen möchte die Stadt Bad Salzuflen folgende Hinweise zu beachten geben. Die Abstände zu Wohngebäuden im Stadtgebiet von Bad Salzuflen wie der Streusiedlungslage „Pillenbruch“ (Pillenbrucher Straße; Potentialfläche 1b) und den einzelnen Gebäuden am „Kahlenberg“ (Römerweg Nr. 189; Potentialfläche 2a) und „Hündeser Berg“ (Papenhausen Nr. 7 sowie „Am Kahlen Berge“ Nr. 2 und 3; Potentialfläche 2b) betragen z.T. nur knapp über 300m bei einer absehbaren Entwicklung hin zu höheren Windenergieanlagen (WEA). Bei einer zukünftigen Realisierung sind vermutlich größere Abstände zu nächstgelegenen Wohnbebauung erforderlich. Eine sogenannte „bedrängende Wirkung“ wird regelmäßig bei einer Distanz geringer als das 2fache der Gesamthöhe einer WEA zu erwarten sein, bis zum 3fachen der Gesamthöhe ist eine spezifische Einzelfall Untersuchung der Umstände erforderlich. Die Stadt Bad Salzuflen bittet daher darum, dass ein entsprechender Passus in den Text der Begründung zum FNP aufgenommen wird, das eine Untersuchung zur bedrängenden Wirkung einer WEA bei einem geringeren als dem dreifachen Abstand zur nächstgelegenen Wohnnutzung für einen ent-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Zur Thematik optisch bedrängende Wirkung/Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist eindeutig ausgeführt, dass die sogenannte „optisch bedrängende Wirkung“ im Rahmen einer Betrachtung des Einzelfalls im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird.	

	sprechenden Bauantrag gefordert wird.		
	Bei der Planung des räumlichen Zuschnittes der Potentialflächen geht die Stadt Lemgo von einer Gesamthöhe für die potentiellen WEA von 150m aus. Die aktuelle Entwicklung bei neu errichteten WEA im Binnenland (DEWI-Studie für 2012) lassen eine Höhenentwicklung von rd. 180m und mehr für derzeit geplante Anlagen erwarten. Eine derartige Entwicklung hätte einen nicht unbedeutenden Einfluss auf den sinnvollen Zuschnitt von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Wirtschaftlich sinnvolle WEA-Planungen werden in Zukunft sicher nicht mit geringeren Höhen geplant werden, sondern der technischen Weiterentwicklung des Anlagenbaus folgend, zunehmend größere Gesamthöhen der WEA mit entsprechendem Raumbedarf berücksichtigen. Bei einem Planungshorizont für einen FNP von zumindest 10-15 Jahren sollte dies entsprechend stärker berücksichtigt werden.	Die Stadt beabsichtigt keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen festzusetzen. In der Begründung werden keine Aussagen getroffen, dass Windenergieanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden dürfen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Bei der aktuellen Höhenentwicklung neu geplanter WEA wird auch ein Einfluss auf den Sichtbereich des Baudenkmals „Bergkirchen“ im Stadtgebiet von Bad Salzuflen zu erwarten sein, insbesondere auch durch die erforderliche Signalbefeuerung der WEA. Dies auch dann, wenn der direkte Abstand zum Denkmal rd. 1.200m beträgt. Erstrebenswert aus Sicht der Stadt Bad Salzuflen und ihrer betroffenen Bürger wäre hier eine baurechtliche Festlegung auf eine sensorgestützte Befeuerung die nur bei akutem „Bedarf“ betrieben wird.	Die Art der Befeuerung einer Windenergieanlage aus Gründen der Flugsicherheit kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend geregelt werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird auch diese Anregung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Eine „Interkommunale Planung“ einer gemeinsamen Konzentrationszone in räumlich-funktiona-	Auch die Stadt Lemgo bezieht bestehende Windparks bzw. Potenzial-/Konzentrationszonen der Nachbarkom-	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	lem Zusammenhang im Bereich Pillenbruch/ Voßhagen (bestehende Konzentrationszonen in Bad Salzuflen) / Istorf/Loholz (Potentialfläche 1b) wäre denkbar.	munen in ihre Planungsüberlegungen mit ein.	für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen E-Mail vom 03.02.2014	Zu o. g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – wie folgt Stellung: Eine landwirtschaftliche Betroffenheit durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann sich durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche und durch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur ergeben. Die dargestellten Potentialflächen werden zumeist ackerbaulich genutzt und sind für die Landwirtschaft im Raum aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit und ihrer guten Struktur von hoher Bedeutung. Die Anordnung der Windkraftanlagen und ihre Erschließung sollten deshalb so erfolgen, dass die vorhandenen Strukturen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dann kann die landwirtschaftliche Betroffenheit durch Errichtung von Windenergieanlagen an den jeweiligen Standorten zumeist gering gehalten werden. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange kann sich jedoch durch die erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen ergeben. Die Planung sollte daher bereits in diesem vorbereitenden Stadium vorsehen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild durch Ersatzgeldzahlungen ausgeglichen werden können, mit denen z. B. Maßnahmen im Rahmen der WRRL	Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Gesetzgeben eine Betroffenheit der Landwirtschaft bewusst in Kauf genommen. Darüber hinaus obliegt es jedem Landwirt, ob er auf seinen Flächen Windenergieanlagen errichtet bzw. die erforderlichen Flächen verpachtet. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ermittelt und im FNP dargestellt. Der Standort von Windenergieanlagen innerhalb dieser Flächen sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und mögliche Ausgleichsflächen/-zahlungen etc. werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abschließend geregelt.	

	umgesetzt werden.		
	Bedenken bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in artenschutzrechtlichen Tabu-Zonen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen kann den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG auslösen. Um dies zu vermeiden, werden Maßnahmen erforderlich, die ausreichende Lebensräume, Jagdhabitate oder Ähnliches für die betroffenen Vogelarten an anderer Stelle qualifizieren oder schaffen. Das heißt in der Regel, dass in anderen Bereichen landwirtschaftliche Flächen aus der Produktion genommen oder extensiviert werden müssen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Im Rahmen der aktuellen Beteiligung werden deutlich mehr Flächen als Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen als im ersten Entwurf, insgesamt werden ca. 620 ha dargestellt, mehr als dreimal so viel wie im ersten Entwurf. Bei den zusätzlichen Potentialflächen handelt es sich zum großen Teil Flächen, die im ersten Entwurf aus artenschutzrechtlicher Sicht als Tabu-Flächen galten:	Die gegenüber dem ersten Vorentwurf deutlich vergrößerte Flächenkulisse beruht auf der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013. Danach ergaben sich Veränderungen im Bereich harter und weicher Tabukriterien und ggf. notweniger Vorsorgeabstände.	
	Die Potentialfläche 1 a wurde im ersten Entwurf aufgrund unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Hindernisse (Brutstandort eines Uhupaares und Rotmilanhorste in der Nähe des Suchraums) nicht ausgewiesen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Auch für Teilbereiche der Potentialfläche 2 gibt es aufgrund eines Brutstandortes des Uhus am Großen Berg unüberwindbare Zulassungshindernisse.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen.	
	Für die neue Potentialfläche 3 liegen Daten eines	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

	tradierten Rotmilanhorstes angrenzend an den Suchbereich vor.	weisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die neue Potentialfläche 4 wurde hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten nicht untersucht. Es liegen jedoch Daten für zwei tradierte Rotmilanhorste im Nahbereich vor, Zulassungshindernisse sind erkennbar.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Für die Potentialfläche 5 liegen Daten eines Rotmilanhorstes westlich des Suchraums vor, auch hier zeichnen sich unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse ab.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 5b voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Zur neuen Potentialfläche 6 liegen Nachweise mehrerer Rotmilanhorste südlich des Suchraums vor, es wird auf unüberwindbare Zulassungshindernisse bezüglich des Artenschutzes hingewiesen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 6 voraussichtlich entfallen.	
	Nördlich und südlich der neuen Potentialfläche 7 brütet jeweils ein Rotmilan-Paar. Aufgrund der Brutstandorte von Rotmilanen und Baumfalke erscheinen die artenschutzrechtlichen Zulassungshindernisse in ¾ der Teilflächen derzeit unüberwindbar.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	
	Die Potentialfläche 8 umfasst im aktuell vorliegenden Entwurf auch die Teilfläche 8 d, die im ersten Entwurf aufgrund der Brutstandorte von Baumfalke und Rotmilan nicht dargestellt wurde. Insgesamt werden 90 % des Suchraumes 8 von den entsprechenden Abstandbereichen überlagert. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stehen der Nutzung von Windenergie in	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 8d voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	diesem Bereich entgegen. Darüber hinaus weist diese Potentialfläche eine hohe Brutdichte von Feldlerche und Kiebitz auf.		
	Die Potentialfläche 10 wurde deutlich in den 1.000 m - Radius um einen Rotmilanhorst erweitert. Für etwa die Hälfte der Teilflächen sind derzeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse erkennbar.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die neuen Potentialflächen 11, 12 und 13 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten nicht untersucht. Für die Suchräume 12 und 13 liegen jedoch Nachweise tradierter Rotmilan-Brutplätze vor, Zulassungshindernisse zeichnen sich ab.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 11 und 13 voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Neben den genannten artenschutzrechtlichen Zulassungshindernissen aufgrund der Brutplätze von Rotmilan, Baumfalke und Uhu sind artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Dichte an Feldlerchenbrutpaaren zu erwarten: Die Potentialflächen 1, 2, 3, 5, 8 und 10 weisen jeweils eine hohe Dichte an Feldlerchenbrutpaaren auf. Auf den Potentialflächen 6, 7, und 9 wurden einige Feldlerchenbrutpaare nachgewiesen. Die Potentialflächen 4, 11, 12 und 13 wurden diesbezüglich nicht untersucht. Der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Bezug auf die Feldlerche soll durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden. Ggf. werden umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggf. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b, 5b, 6, 7, 8d, 9a-9d, 10a, 11 und 13 voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Das Vorkommen geschützter Arten und deren potentielle Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen stellt nach neuester Rechtsprechung kein Ausschlusskriterium auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung für Windenergiestandorte mehr dar. Dennoch muss schon jetzt darauf hingewiesen werden, dass für die Realisierung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen vermutlich umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden, um den Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG zu vermeiden.	Der Hinweis wird im Rahmen der Artenschutzprüfung bzw. des Umweltberichts berücksichtigt.	
	Die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere von CEF-Maßnahmen erfolgt zumeist auf gut strukturierten, wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch die Extensivierung von Flächen (aufgrund der artenschutzrechtlichen Problematik) kommt für die landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort de facto oft einem Flächenentzug gleich. Um den Entzug von gut strukturierter, wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche zu minimieren, sind Konzentrationszonen für Windenergie daher aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht vorrangig in Bereichen ohne oder mit nur geringem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszuweisen, oder die artenschutzrechtlichen Tabu-Zonen sind in Bebauungsplänen zu kennzeichnen. Grundsätzlich sollte die Entwicklung von Maßnahmen und Artenschutzkonzepten in enger Kooperation mit der Landwirtschaft im Raum erfolgen, um Beeinträchtigungen der Agrarstruktur bereits im Vorfeld so weit wie möglich auszuschließen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialflächen 2b, 5b, 6, 7, 8d, 9a-9d, 10a, 11 und 13 sind für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-
	Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis	

	werden nicht vorgetragen.	genommen.	behalten.
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - NL Münster Digital am 05.07.2014	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom Deutschland GmbH ist Betreiberin eines bundesweiten Telekommunikationsnetzes, über das Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbracht werden. Sie hat Eigentum und Funktionsherrschaft über das Telekommunikationsnetz (TK-Netz) in der Bundesrepublik Deutschland im Wege der Ausgliederung gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Deutschen Telekom AG übernommen, deren 100%-ige Tochtergesellschaft sie ist. Die Ausgliederung wurde gem. § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung ins Handelsregister der Deutschen Telekom AG (HRB 6794, Amtsgericht Bonn) und der Telekom Deutschland GmbH (HRB 5919, Amtsgericht Bonn) wirksam. Mit Urkunde vom 18.03.2010 der Bundesnetzagentur wurde der Telekom Deutschland GmbH das Recht zur unentgeltlichen Nutzung von Verkehrswegen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gem. § 69 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) übertragen. Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom	Der Erhalt des bestehenden Telekommunikationsnetzes wird sichergestellt. Die Anbindung von Windenergieanlagen an das Telefonnetz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	zurzeit nicht berührt. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Sollten weitere Detailpläne (Lagepläne notwendig sein, wenden Sie sich bitte an uns Unter: VL-T-NL-West-PTI-15-Planauskunft-West1@vli.telekom.de können die Lagepläne angefordert werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anbindung von Windenergieanlagen an das Telefonnetz wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Landrat des Kreises Lippe Digital am 06.02.2014	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.	Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne der § 5 ABs. 1 BauGB.	

	Im Einzelnen ist zu dem vorgelegten Entwurf folgendes zu sagen: Aus Sicht des FG 4.3 wird wie folgt Stellung genommen: Wasserschutzgebiete Die Potentialflächen liegen wie folgt in festgesetzten Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebieten:		
	Flächen 1: Teilweise in der Zone III Wasserschutzgebiet „Wüsten-Talle“, vollständig in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Flächen 2: Teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Bad Salzuflen-Retzen“, vollständig in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	Flächen 3: Teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebietes „Lage-Hardissen“, vollständig in der Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Flächen 5: In der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Meinberger Graben-Nord“	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 5b entfallen.	
	Flächen 6: Fläche Hilkenburg Zone III B des Wasserschutzgebietes „Meinberger Graben-Nord“, Restflächen Zone III A des Wasserschutzgebietes „Meinberger Graben-Nord“	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 6 entfallen.	
	Flächen 9: Fläche d in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Lemgoer Mark“	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d entfallen.	

	Flächen 10: Zone III des Wasserschutzgebietes „Lemgoer Mark“	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a entfallen.	
	Flächen 12: Zone IV des Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen-Bad Salzuflen“	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Flächen 13: Östliche Flächen Zone III des Wasserschutzgebietes „Lemgoer Mark“.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 entfallen.	
	Die Flächen 4, 7,8 und 11 liegen außerhalb festgesetzter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.		
	In den vorgelegten Unterlagen wird nun mehr vollständig auf eine Überprüfung der wasserwirtschaftlichen Belange in Bezug auf die Wasser- und Heilquellenschutzgebiete verzichtet (Sonstige/nicht berücksichtigte Kriterien).	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen wurden Untersuchungen über mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung gemacht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Redaktionelle Änderungen und Hinweise wurden in der Begründung entsprechend angepasst.	
	Unter Punkt 2 c der Begründung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ wird aufgeführt, dass „Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Die Themenkomplexe Natur und Landschaft sowie Artenschutz/ planungsrelevante Arten verlieren somit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes an Bedeutung. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert.“ Auf Grund des Kontextes wird von einer abschließenden Aufzählung ausgegangen. Die Belange des Grundwasser und hierbei speziell die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden nicht genannt.		

	Ob eine Verlagerung der Konfliktproblematik auf das Genehmigungsverfahren auch für die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung gelten, ist somit fraglich. Weiterhin wird unter diesen Punkt aufgeführt, dass „Beschränkungen der Mindestgröße der Konzentrationszonen, der Mindestanzahl aufzustellender Anlangen oder der Anlagenart und –größe nicht im Vorfeld pauschal festgelegt werden können, sondern sind im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.“ Diese Formulierung legt den Schluss nahe, dass sich die Einzelfallprüfung nur noch auf die Ausführung und nicht mehr auf die Zulässigkeit des gesamten Standortes bezieht. Ich verweise erneut auf den Windenergie-Erlass vom 11.7.2011. Unter Punkt 8.2.2 Sätze 2 und 3 wird aufgeführt, dass in den Schutzzonen II und III a von Wassergewinnungsanlagen und von Heilquellenschutzgebieten gem. §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 4 WHG, §§ 14, 16 LWG die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommt, wenn eine Einzelfallprüfung zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in Einklang steht. Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wassers dürfen nicht zu besorgen sein. Hinzu kommt, dass entsprechend dem allgemein ordnungsrechtlichen Grundsatz, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, muss auch hier der Begriff „zu erwarten“ verstanden werden: Je	Auf der Ebene des FNP werden die Bereiche als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt, die nicht im Bereich harter und weicher Tabukriterien liegen bzw. gegen die keine durchgreifenden Anregungen und Hinweise vorgebracht wurden. Gegen eine Errichtung von WEA können jedoch z.B. Artenschutzbelange sprechen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch eine Raumnutzungskartierung ermittelt wurden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen wurden Untersuchungen über mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung gemacht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Redaktionelle Änderungen und Hinweise wurden in der Begründung entsprechend angepasst.	

	stärker das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt werden kann desto geringer kann der Grad der Wahrscheinlichkeit sein. Ich weise darauf hin, dass der Gesetzgeber der sicheren Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung die höchste Bedeutung zu misst. Dies zeigt sich nicht nur in entsprechenden rechtlichen Entscheidungen sondern auch in gesetzlichen Normierungen wie etwa § 3 Nr. 10 WHG, welcher die öffentliche Wasserversorgung bei der Definition schädlicher Gewässerveränderungen explizit hervorhebt (Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.8.2011, Aktenzeichen: 2 B 1484/11).		
	Da in den vorgelegten Unterlagen vollständig auf die Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Trinkwassergewinnung verzichtet wurde, weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung Vorhaben als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden können.	Wasserschutz- und Quellgebiete werden in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt.	
	Wasserwirtschaft		
	Gegen den Teilflächennutzungsplan „Windkraft Lemgo“ der Stadt Lemgo bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Abfallwirtschaft		
	Keine Bedenken	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Bodenschutz		
	Keine Bedenken; Altlastenflächen sind berücksichtigt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	
	Immissionsschutz		
	Keine Bedenken	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.	

	FG 4.2 Landschaft/Naturhaushalt gibt folgende Stellungnahme ab: Meine Stellungnahme vom 02.07.2013 halte ich weiterhin aufrecht. Zusätzlich bitte ich bei den weiteren Planungsschritten folgendes zu berücksichtigen:		
	Alle Flächen liegen im über den Landschaftsplan „Lemgo“ festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2-1. Im Landschaftsschutzgebiet ist es u. a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten. Für die Errichtung von Wind-kraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i. V. m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschafts-plan eine Ausnahme vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Zur Beurteilung, ob die Ausweisung einer Konzentrationszone mit den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes vereinbar ist, bitte ich, den Planunterlagen eine Artenschutzprüfung gem. der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ i. V. m. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ sowie die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB i. V. m. den §§ 13 ff BNatSchG für die weiter verfolgten Flächen beizufügen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie auf den Umweltbericht verwiesen.	
	Für einige Potentialflächen (1a, 2b, 4, 5, 6, Teilflächen von 7, 9, 10a, Teilflächen von 13) stellt der Landschaftsplan „Lemgo“ das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Land-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b, 5b, 6, 7,9a-9d, 10a und 13 voraussichtlich entfallen. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	schaft „ dar. Das Entwicklungsziel wird insbesondere dargestellt für naturnahe Lebensräume sowie für Bereiche mit hohem Waldanteil zur Sicherung der Leistungsfähig des Naturhaushalts und wegen seiner Bedeutung für die landschaftsbezogenen Erholung. Ich bitte im weiteren Verfahren zu prüfen, ob in diesen sensiblen Landschaftsbereichen, auch im Hinblick auf die Eingriffe in das Landschaftsbild, auf die Ausweisung von Konzentrationszonen verzichtet werden kann. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bitte ich Flächen bzw. Teilflächen für die in der Potentialanalyse unüberwindbare Zulassungshindernisse in Bezug auf den Artenschutz dargestellt werden, in der weiteren Planung auszuschließen.	Die Anregungen und Hinweise werden im Rahmen der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt.	Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialflächen 2b, 5b, 6, 7, 8d, 9a-9d, 10a, 11 und 13 sind für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Bezirksregierung Detmold - Dez. 33 Digital am 07.02.2014	Das zuvor erforderliche Anhörungsverfahren nach § 34 Landesplanungsgesetz ist noch nicht abgeschlossen. Erst nach Abschluss dieses Verfahrens kann eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abgegeben werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Stellungnahme zur Landesplanerischen Anfrage Schreiben vom 05.03.2014	Betr.: Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hier: Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" Bezug: Schreiben der Stadt Lemgo vom 21.11. 2013, Hier: Stellungnahme Kreis Lippe vom 06.02.2014, 9.4/L-Koh Gegen die vorgelegte Darstellung des sachlichen	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis	

	Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Stadt Lemgo bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken.	genommen.	
	Aus regionalplanerischer Sicht weise ich ergänzend auf folgendes hin:		
	Nach dem Regionalplan (GEP-Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, 2004) liegen die Potenzialflächen allesamt innerhalb des "Allgemeinen Freiraum-und Agrarbereiches". Weite Teile des Freiraums des Stadtgebietes unterliegen zudem, mit Ausnahme der Fläche Nr. 12, der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE).	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Bei der Ausweisung der Windpotenzialflächen sind insbesondere die Ziele der Freiraumfunktionen und die Qualitäten des Raumes zu beachten. Darunter fallen Kriterien wie kleinteilig strukturierte Bereiche, angrenzende zusammenhängende Waldbereiche, angrenzende (Wald-) Naherholungsgebiete, Möglichkeiten zur Einbindung in die Landschaft, sichtverschattende Elemente, Blickfeldbeziehungen zwischen Freiraum und Wohnbauflächen.	Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Das aus artenschutzrechtlichen Gründen resultierende Abstandserfordernis, auch zum Wald, wird im Genehmigungsverfahren abschließend geprüft. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Den Flächen Nr. 1-3, 6, 10-13 wird zusätzlich die Freiraumfunktion "Grundwasser-und Gewässerschutz" zuteilt. Auch hier sind die Ziele der Freiraumfunktion (B II. 4, Ziele 4 und 5; u.a. keine Belastung des Grundwassers durch Stoffeinträge, Begrenzung der Versiegelung weiterer Flächen im Sinne einer ausreichenden Grundwasserneubildung, Entsiegelung befestigter Flächen) zu beachten. Den Potenzialflächen Nr. 3 und der östliche Teil der Potenzialfläche Nr. 12	In der Flächenkulisse zur Offenlage wird der Grundwasserschutz berücksichtigt. Gewässer sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b, 6, 10a, 11 und 13 entfallen.	

	(Umfeld Bachlauf Ilse) werden zudem die Freiraumfunktion "regionaler Grünzug" zuteil.		
	Ich weise daraufhin, dass nach Ziffer 3.2.4.2 des Windenergieerlasses in Überschwemmungsbereichen Gebiete für die Windenergienutzung in Bauleitplänen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG als Ausnahmeentscheidung zugelassen werden dürfen. Hiernach kann die untere Wasserbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG beschriebenen Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Daher ist es für die Ausweisung der Potenzialfläche 12 erforderlich, parallel zum weiteren Verfahren zur Änderung des F-Planes bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verbotsbestimmungen des WHG zu stellen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Sollte eine Ausnahme nicht erteilt werden, ist es erforderlich, die Potenzialfläche 12 um den Bereich, der im Überschwemmungsgebiet liegt, zu verkleinern. Der Bereich des Begatals ist nicht nur aus Gründen der Darstellung als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN), sondern auch als "wertvoller Kulturlandschaftsbereich" und "Überschwemmungsbereich", von Windenergieanlagen freizuhalten. Weitere "Bereiche zum Schutz der Natur" sind Bereiche des Passadetals, im Bereiche Bredaerbruch, auf dem Biesterberg und nordöstlich von Westdorf, dargestellt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt E. *Überschwemmungsgebiete* verwiesen. Die im Regionalplan dargestellten BSN-Bereiche wurden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.	
	Diese genannten Aspekte sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.		
	Mit Blick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie insbesondere der Belange des Artenschutzes gibt die höhere		

	Landschaftsbehörde meines Hauses folgende empfehlende Hinweise:		
	Die durchgeführten Erhebungen und die daraus abgeleiteten Ergebnisse wurden aus Sicht der höheren Landschaftsbehörde hinsichtlich der Methodik und Umfang im Großen und Ganzen qualifiziert erarbeitet und nachvollziehbar dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Folgende Punkte bedürfen jedoch der Ergänzung bzw. Änderung, um die im Zusammenhang mit der Planung stehenden naturschutz- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen abschließend ausreichend beurteilen zu können: Der Teil-FNP in der vorliegenden Form stellt in seinem Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept dar, dass nicht für alle aktuell dargestellten Suchräume belastbare Daten über möglicherweise im Raum vorkommende windenergieempfindliche Vogel- und Fledermausarten vorliegen.		
	Trotz dieser defizitären Datenlage werden die Suchräume 3, 4, 7, 11, 12 und 13 als mögliche Potenzialflächen im FNP dargestellt.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 7, 11 und 13 entfallen. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Es wird von hier aus in Frage gestellt, ob durch dieses Vorgehen die Erstellung einer rechtssicheren Planung gewährleistet werden kann.		
	Für einen Teil der Potenzialflächen bzw. für viele Teilflächen einzelner Suchräume werden "unüberwindbare Zulassungshindernisse" aus artenschutzrechtlicher Sicht prognostiziert. Begründet wird dies damit, dass im Suchraum Rotmilanhorste bekannt sind und um diese Horste ein „Schutzradius“ von 1000 m gelegt	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	wird.		
	Die pauschale Wertung hinsichtlich der "Unüberwindbarkeit der Zulassung der WEA" wird von hier aus in Frage gestellt. Sie entspricht aus hiesiger Sicht nicht der aktuellen Rechtsprechung. Durch als Raumnutzungsanalysen zum Flugverhalten des Rotmilans entwickelte Vermeidungsmaßnahmen, z.B. auch durch das Abschalten der WEA zu bestimmten Zeiten, könnte ein problemloses Nebeneinander von WEA und Rotmilan im Einzelfall durchaus möglich sein.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die Potenzialanalyse führt in seinen jeweiligen Zusammenfassungen zu den Suchräumen immer wieder aus, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens in einer vertiefenden Art-für-Art Prüfung (Stufe II der ASP) zu untersuchen ist, ob die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP zur Auslösung der Zugriffsverbote gern. § 44 BNatSchG führen kann.		
	Das hier genannte Planfeststellungsverfahren ist kein Bestandteil des weiteren Zulassungsverfahrens. Hier wären vielmehr die verbindliche Bauleitplanung bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu nennen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Potenzialflächenanalyse wird entsprechend geändert.	
	Die Untersuchungstiefe der ASP und die anschließende Darstellung der ermittelten möglichen Konfliktpotenziale im FNP müssen ausreichen, um als Grundlage für das nachfolgende Genehmigungsverfahren dienen zu können (vgl. hierzu auch die "Handlungsempfehlung Artenschutz“ Bauen, Nr. 3.1 "). Die Potenzialflächenanalyse wird aus hiesiger Sicht diesem Ansatz	Artenschutzprüfung und Umweltbericht werden entsprechend ausgearbeitet. Der Anregung wird gefolgt.	

	nicht bei allen Suchräumen gerecht.		
	Bei den Suchräumen 3, 4, 7, 10, 11, 12 und 13 wird z.B. darauf verwiesen, dass keine Datenlage zu entsprechenden Vogel- und / oder Fledermausdaten vorliegen, daher auch keine abschließende Beurteilung auf dieser Planebene erfolgen kann. Nichtsdestotrotz werden keine unüberwindbaren Zulassungshindernisse gesehen und die Suchräume werden im Plan dargestellt. Die Begründungen hierfür erscheint jedoch zu wenig fundiert.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 7, 10a, 11 und 13 entfallen. Artenschutzprüfung und Umweltbericht werden werden auch diese Aspekte in ausreichendem Maß berücksichtigen.	
	Es wird empfohlen, dass die Stadt Lemgo im Vorhinein in intensiver Abstimmung mit der ULB des Kreises Lippe festlegt, ob für einzelne, insbesondere mit hohem Konfliktpotenzial behaftete Flächen eine vertiefende ASP zu erarbeiten ist..	Die Stadt Lemgo sowie die von ihr beauftragten Fachgutachter stehen in engem Kontakt zur ULB des Kreises Lippe.	
	Die Suchräume 3, 4 und 8 liegen in räumlicher Nähe zu den FFH-Gebieten, Hardisser Moor" bzw. "Begaaue".	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 8d voraussichtlich entfallen.	
	In der Potenzialanalyse werden keine Pufferzonen zwischen diesen schutzwürdigen Bereichen und den möglichen Windvorrangzonen dargestellt. Es wird auch keine Aussage dazu getroffen, ob die Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete durch Windenergieanlagen möglicherweise beeinträchtigt werden. Hier ist m.E. eine Ergänzung hinsichtlich des möglichen Erfordernisses von Pufferzonen erforderlich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Es stellt sich die Frage, ob auf der Planebene des FNP nicht schon Bereichsdarstellungen für mögliche Kompensationsmaßnahmen ermittelt und dargestellt werden sollten. Die Potenzialflächenanalyse macht lediglich den Verweis auf	Da gegenwärtig Anlagenzahl, mögliche Standorte, ökologische Wertigkeiten der betroffenen Flächen etc. nicht bekannt sind, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans der benötigte Umfang an Kompensationsflächen nicht abgeschätzt werden.	

	"verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft im Stadtgebiet". Es wird aber nicht deutlich, ob die Flächen grundsätzlich geeignet sind, eine ausreichende Flächengröße aufweisen und darüber hinaus verfügbar sind.		
	Es wäre zweckmäßig, wenn herausgearbeitet würde, dass die Ziele des Landschaftsplanes Nr. 7 "Lemgo" (hier: Erhaltung, Anreicherung, Ausstattung, Wiederherstellung, Sicherung und Entwicklung der Landschaft) insbesondere hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild berücksichtigt wurden.	Da gegenwärtig Anlagenzahl, mögliche Standorte, Anlagenhöhen etc. nicht bekannt sind, kann der Eingriff in das Landschaftsbild auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht sinnvoll abgeschätzt werden.	
	Ausführungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes fehlen ganz. Es wird in der Anlage zur Potenzialanalyse lediglich darauf verwiesen, dass eine solche Überprüfung zur Offenlage erfolgen soll.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Darüber hinaus wird die Begründung entsprechend ergänzt.	
	Das Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, meines Hauses weist ergänzend auf folgendes hin:		
	Bei der Planung der Standorte von Windenergieanlagen·und der begleitenden Infrastruktur wie Zufahrtswege, Bereiche für den technischen Service sowie·oberirdische Stromleitungen, sind entsprechend § 35 Abs. 3 Satz Nr. 6 Baugesetzbuch auch Belange der Agrarstruktur zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Hierzu zählen im Einzelnen:		
	1) Der Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist so niedrig wie möglich zu halten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	2) Um weiterhin eine möglichst effiziente land-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anpas-	

	wirtschaftliche Bewirtschaftung sicherzustellen, sind Zuwegungen in Anpassung an die Bewirtschaftungs- und Landschaftsstruktur vorzusehen. Gesetzliche Grundlage für flächensparende Erschließungen sind die Minderungs- bzw. Vermeidungsgebote des Landschaftsgesetzes NRW.	sung der Zuwegungen an die Bewirtschaftsungs- und Landschaftsstruktur ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
	3) Wege oder Wegesysteme im landwirtschaftlichen Umfeld, die zum Transport genutzt werden, insbesondere Wege, die mit öffentlichen Mitteln z. B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren gefördert wurden, sind auf ihre Eignung hin zu prüfen.	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger für konkrete WEA-Vorhaben geprüft.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	4) Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, die aufgrund ihrer Bodenfruchtbarkeit (z. B. Braunerden, Parabraunerden) oder ihrer Entstehung (z. B. Plaggenesche) eine hohe Bedeutung besitzen, ist zu vermeiden. (s. auch GLA NRW: Schutzwürdige Böden).	Die Inanspruchnahme von fruchtbaren Böden ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Die Potenzialflächen 2b, 6, 7, 8d, 10a, 11 und 13 sind für eine Windenergienutzung nicht geeignet.
	Die Zustimmung zu dieser geplanten Änderung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Stadt Detmold Digital am 10.02.2014 Schreiben vom 11.02.2014	In der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Stadt Detmold zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft". Das Originalexemplar sende ich Ihnen parallel auf dem Postweg zu. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und die Bereitstellung der ausführlichen Unterlagen.		

	Die Stadt Detmold stellt fest, dass im nunmehr vorliegenden Vorentwurf zahlreiche Potenzialflächen unmittelbar an der Stadtgrenze zu Detmold liegen. Betroffen sind vorrangig die Detmolder Ortsteile Bentrup, Loßbruch, Klüt, Brokhausen und Barkhausen. Die Stadt Lemgo hat als Planungsziel auf Seite 11 der Begründung genannt, dass möglichst zusammenhängende Flächen als Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen auszuweisen sind. Ebenso soll eine Verspargelung der Landschaft mit einzelnen Anlagen auf verstreut im Stadtgebiet liegenden Flächen vermieden werden. Diese Ziele werden von der Stadt Detmold vollends mitgetragen. Meinerseits besteht daher die Befürchtung, dass bei der Vielzahl der ausgesuchten Potenzialflächen, dieses Ziel nicht erreicht werden kann. Die Abstände zu Wohnbebauung auf dem Detmolder Stadtgebiet mit Pufferwerten von 500 m zu Bauflächen und § 34er-Satzungsbereichen sowie 300 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich und Satzungsbereichen nach § 35 BauGB sind nicht ausreichend. Hier gilt der Vorsorgegrundsatz, der gerade im Hinblick auf die Nachbargemeindegebiete zu gelten hat. Ebenso sollte gewürdigt werden, dass Resolutionen von vielen Gemeinden in NRW zur Windenergie erfolgt sind und seitens der Bundesregierung	Zu den im Rahmen der Vorentwurfsplanung dargestellten Potenzialflächen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) und 4(1) BauGB Anregungen und Hinweise gesammelt, die gegen eine spätere Ausweisung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie sprechen. Die Flächenkulisse erlaubt der Stadt - trotz zu erwartender Flächenstreichungen - der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum zu schaffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Abstände wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Länderöffnungsklausel wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Länderöffnungsklausel* verwiesen.	

	vereinbart wurde, dass länderspezifische Regeln über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung festgelegt werden können. Des Weiteren wird zum Ortsteil Barkhausen nur ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Der Ortsteil hat den Charakter eines Dorfgebietes, so dass ein Abstand adäquat zu Bauflächen und 34er-Satzungsbereichen anzunehmen ist. Mit der Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen praktisch überall im Stadtgebiet wird die bestehende Natur- und Kulturlandschaft erheblich verändert. Es bestehen zu der vorgelegten Planung erhebliche Bedenken, wenn nicht die meisten Potenzialflächen aus der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung im weiteren Planverfahren, aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der zu geringen Abstände zur Wohnbebauung, der Größen der Flächen und der damit häufig verbundenen fehlenden Konzentration, wieder herausgenommen werden.	Durch das Entfallen der Potenzialflächen 6 im weiteren Verfahren erübrigt sich der Hinweis. Durch die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich hat der Gesetzgeben eine Veränderung der Natur- und Kulturlandschaft bewusst in Kauf genommen. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen Die Bedenken der Stadt Detmold zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
BUND-Ortsgruppe Lemgo Digital am 10.02.2014	Zu den o. g. Planverfahren gebe ich im Auftrag der BUND-Ortsgruppe Lemgo (BUND) folgende Stellungnahme ab: 1. Allgemeines Der BUND begrüßt grundsätzlich die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie in Lemgo.		

	2. Bedenken, Hinweise und Anregungen Auf die Stellungnahme der BUND-Ortsgruppe Lemgo vom 31.07.2013 zu dem Planverfahren in gleicher Sache aus dem Jahr 2013 wird verwiesen. Die dortigen Bedenken, Hinweise und Anregungen werden weiterhin aufrecht erhalten. Die nunmehr vorgenommenen Ausweitungen der Potentialflächen werden abgelehnt, da diese insbesondere zu Lasten des Naturschutzes vorgenommen wurden. Weitere Stellungnahmen erfolgen im Rahmen evtl. Baugenehmigungsverfahren.	Die erweiterte Flächenkulisse basiert auf den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Landesbetrieb Straßenbau NRW E-Mail vom 10.02.2014	Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe, bei Berücksichtigung des Windenergie-Erlasses insbesondere der lfd. Nr. 8.2.4 „Straßenrecht“ und Nr. 5.2.3.3 des Erlasses mit den Detailanforderungen in der Anlage 2.7/10 der Liste der Technischen Baubestimmungen, vom Grundsatz her keine Bedenken. Windanlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m 1) Bundesstraßen Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe.	Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne der § 5 ABs. 1 BauGB. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Abstandserfordernisse sowie die Erschließung von Standorten für Windenergieanlagen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geklärt.	

	2) Landesstraßen Mindestabstand von 1,5 x Rotordurchmesser plus Nabenhöhe. Windanlagen mit einer Gesamthöhe kleiner 50 m 1) Bundesstraßen Anbauverbotszone von 20 m (Abstand Rotorspitze zum Rand der befestigten Fahrbahn). Anbaubeschränkungszone von 40 m (Abstand Rotorspitze zum Rand der befestigten Fahrbahn). 2) Landesstraßen Beteiligungspflicht bis 40 m (Abstand Rotorspitze zum Rand der befestigten Fahrbahn). Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten: • Neue Zufahrten an klassifizierten Straßen (Bundesfernstraßen) sind unzulässig. • Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WKA/WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen/-Einmündungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Für dennoch auftretende Schäden haftet die Stadt/der Betreiber. • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge klassifizierter Straßen ist zu gewährleisten. Ferner dürfen durch diese beabsichtigte Bauleitplanung der Straßenbauverwaltung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Dies impliziert auch die Unterhaltungsmehraufwendungen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Gemeinde Dörentrup Schreiben vom 10.02.2014	Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" hier: frühzeitige Beteiligung zum erneuten Male der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Bereits mit Schreiben vom 12. Juli 2013 habe ich zur erstmaligen frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen Stellung genommen. Bitte verwenden Sie meine Stellungnahme auch im jetzigen Verfahren. Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, mich über die Abwägung und die weiteren Planungsschritte zu informieren.	Auf die Abwägungsunterlagen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Lippe e.V. E-Mail vom 10.02.2014	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Frühzeitige Beteiligung zum erneuten Male der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Lippe hält seine Stellungnahme vom 26.07.2013 vollinhaltlich aufrecht. Auf die dort vorgetragenen Kritikpunkte und Mängel wurde in den jetzt vorgelegten Entwurfsunterlagen nicht eingegangen. Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich aus den von uns damals vorgetragen Kritikpunkten, speziell die Ziffer 2 (Historische Kulturlandschaft, Stadtbildsilhouette und historischer Ortskern), die Ziffer 4 (Kranichzug) und die Ziffer 5 (Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials beim Mäusebussard) unserer Stellungnahme vom 26.07.2013 sind im Rahmen der Umweltprüfung detailliert zu untersuchen.	Auf die Abwägungsunterlagen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Auf den Umweltbericht, der zur Offenlage erstellt wird, wird verwiesen. Zudem wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Anlage: Stellungnahme NABU Kreisverband Lippe vom 26.07.2013 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Zu den Entwurfsunterlagen des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ nimmt der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Lippe wie folgt Stellung: 1. Referenzanlage In der Potenzialflächenanalyse Windenergie – Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept (Teil III, Anlage mit Stand 03.04.2013) wird in Kap. 3.2 eine Enercon E-101 mit einer Turmhöhe von 99 m und einer Gesamthöhe von ca. 150 m als Referenzanlage zu Grunde gelegt. Die Festlegung auf die niedrigste lieferbare Turmhöhe erfolgt durch den Gutachter ohne Begründung. Die Enercon E-101 ist auch mit Turmhöhen von 135 m und 149 m lieferbar. Die Anlagen erreichen dann Gesamthöhen von 185,5 bzw. 199,5 m. Nach der aktuellsten Analyse über die Windenergienutzung in Deutschland (ENDER 2013 in DEWI Magazin No 42, Februar 2013, S. 31 – 41) haben im Jahr 2012 in Deutschland im Binnenland (onshore) aufgestellte Windenergieanlagen in der Nabenhöhenklasse von 121 bis 150 m einen Anteil von über 36%, in der der Nabenhöhenklasse von 100 bis 120 m beträgt er über 28%; d.h. 2/3 aller im Jahr 2012 in Deutschland aufgestellten Windener-	Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE sind im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationsflächen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Eine einseitige Festlegung auf Windenergieanlagen zwischen 150 m und 200 m wäre eine abwägungsfehlerhafte Entscheidung. Die Benennung einer/mehrerer Referenzanlage(n) dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über mögliche Auswirkungen. Hierdurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.	

	gieanlagen besitzen eine Turmhöhe (Nabenhöhe) von über 100 m. Die belegte aktuelle Entwicklung geht eindeutig zu Nabenhöhen von 135 bis 150 m. Zudem hat der aktuelle Stand der Technik bei der Rotorblattlänge mittlerweile Dimensionen von 57,5 bis 63,5 m erreicht (s. die Daten der Enercon E-115 und E-126), der Rotordurchmesser beträgt bei diesen Anlagen 115 bzw. 127 m. Angesichts dieser Dimensionen ist die Festlegung des Gutachters auf eine Referenzanlage mit einem relativ kleindimensionierten Rotordurchmesser von 101 m nicht nachzuvollziehen und wird als Basis für die Potenzialflächenanalyse in Frage gestellt. Auch die Windhöffigkeit wird anhand der mittleren Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund bewertet (s. Windhöffigkeitsgutachten) und entsprechend in die Bewertung der Potenzialflächen eingestellt (s. Teil I: Begründung Kap. 6, S. 10 ff). Das bedeutet eine Nabenhöhe von 135 m über Grund, um diese Windverhältnisse wirtschaftlich optimal ausnutzen zu können. Bei der Gesamthöhe der Windenergieanlagen ist realistischerweise von 185 bis 200 m über Grund auszugehen und nicht nur von 150 m wie in den vorliegenden Entwurfsunterlagen. Die durch den Gutachter einseitig bestimmte Turmhöhe (= Nabenhöhe) von 99 m und Gesamthöhe der Referenzanlage von ca. 150 m ist nicht realistisch. Sie entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik und dem aktuellen Aufstellungstrend im Binnenland. Die ein-	Der Bezug auf die mittleren Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe über Grund gemäß Energieatlas NRW soll verdeutlichen, dass bereits in dieser Höhe eine ausreichende Windhöffigkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen vorliegt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen. Die Stadt beabsichtigt keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen festzusetzen. In der Begründung werden keine Aussagen getroffen, dass Windenergieanlagen nur bis zu einer Gesamthöhe von 150 m errichtet werden dürfen. Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispiel-	

	seitige Festlegung des Gutachters auf die kleinste Ausführung der Enercon E-101 hat gravierende und präjudizierende Auswirkungen auf die anlagentechnische Mindestflächengröße (s. Kap. 3.6.1 S. 29), die Flächengeometrie (s. Kap. 3.6.4, S. 30), die minimale Flächengröße einer Potenzialfläche bei Platzierung von mindestens drei Anlagen (Mindestanlagenzahl, s. Kap. 3.6.5, S. 30) und bei der Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen (s. Teil I: Begründung Kap. 8.3, S. 35).	haften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über mögliche Auswirkungen. Hierdurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Die konkreten Anlageneigenschaften sind erst durch einen Bauantrag im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bekannt. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die entsprechende Formulierung in der ersten Vorentwurfsfassung wurde zur zweiten Vorentwurfsfassung bereits korrigiert.	
	Bei der anlagentechnischen Mindestflächengröße nimmt der Gutachter 0,8 ha an. Die marktgängigen größeren Anlagen (s.o.) benötigen jedoch zwischen 1,1 ha und 1,3 ha, so dass viele der vom Gutachter in der ersten Stufe noch als potenziell geeignet bewertete Standorte als zu klein einzustufen sind. Ebenso ist der minimale Flächenbedarf von drei im räumlichen Zusammenhang aufgestellten Windenergieanlagen (unter Annahme optimaler Verhältnisse) erheblich größer, als der Gutachter mit seiner ausgewählten relativ kleindimensionierten Anlage als Planungsgrundlage annimmt.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE sind im Rahmen der Ausweisung von Konzentrationsflächen sowohl kleinere als auch größere Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Eine einseitige Festlegung auf Windenergieanlagen zwischen 150 m und 200 m wäre eine abwägungsfehlerhafte Entscheidung. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
	2. Historische Kulturlandschaft, Stadtbildsilhouette und historischer Ortskern		
	Nicht alle relevanten Belange wurden in der Potenzialflächenanalyse, in der Einzelfall-	Bzgl. möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen	

	prüfung und in den vorgelegten Entwurfsunterlagen ermittelt und berücksichtigt. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Umweltprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Kulturgüter und Kulturelles Erbe erforderlich, die im Umweltbericht zu dokumentieren sind. Unter Kulturgüter fallen nicht nur die ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler sondern auch historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LG NW). Wir verweisen hier auf §1(4) Ziffer 1 BNatSchG nach der insbesondere „...historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren [sind]“ sowie auf § 2 (2) Ziffer 5 ROG „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente sind Teil des landschaftlichen Kulturellen Erbes und prägen in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Die bedeutsamen landschaftlichen und baulichen Strukturen unterliegen nicht immer einem spezifischen Schutzstatus. Wir verweisen zudem auf den Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld mit dem dazuge-	zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Überdies wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Bzgl. möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen	

	hörigen Sachlichen Teilabschnitt – Nutzung der Windenergie – mit dem Ziel 6: „Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. Die Beeinträchtigung von historisch bedeutsamen Ortsbildern und Stadtsilhouetten ist zu vermeiden. (...)“. Eine Ermittlung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Betroffenheit von historischen Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteilen oder von markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen im Plangebiet fehlt und ist zwingend nachzuarbeiten.	zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Überdies wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von Bau- und Bodendenkmälern wurde nur textlich erwähnt. Es fehlt die zeichnerische Darstellung der ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmale mit den Abstandspuffern von 200 und 500 m in Karte 1 (Planungsanalyse). Dadurch ist dieser Analyseschritt nicht hinreichend dokumentiert und kann nicht nachvollzogen werden. Die Auswirkungen der Potenzialflächen auf den historischen Ortskern von Lemgo mit seiner markanten Stadtbildsilhouette wurden weder untersucht noch in die Bewertung eingestellt. Ebenso fehlt eine Analyse der historischen Sichtachsen und Sichtbeziehungen auf	Die Standorte ausgewiesener Bau- und Bodendenkmale werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es keine gesetzliche Grundlage für das genannte Abstandserfordernis. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.	

	die Stadtbildsilhouetten von Lemgo und Brake oder auf markante und landschaftsbildprägende Baudenkmale wie das Weserrenaissance-Schloss Brake. Bei Windenergieanlagen der Multimegawattklasse mit Bauwerkshöhen von 150 bis 200 m ist eine vertiefende Untersuchung dieser Sachverhalte zwingend geboten.		
	3. Räumlicher Zusammenhang der Potenzialflächen		
	In Kap. 3.6.6 führt der Gutachter aus: „Bei Potenzialstandorten, die durch Gehölzflächen voneinander getrennt sind, ist ein räumlicher Zusammenhang daher nicht gegeben“ (S. 31 der Potenzialflächenanalyse Windenergie – Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept).	Die Potenzialflächenanalyse wird entsprechend überarbeitet.	
	Im weiteren Vorgehen wird diese Ausführung mehrfach ignoriert und missachtet.		
	Zwischen den Potenzialflächen 2a und 2b 9a und 9b 9b und 9d liegen Gehölz- bzw. Waldflächen, die z. T. großflächig sind. Insofern ist es bei diesen Flächen unzulässig, einen räumlichen Zusammenhang zu konstruieren.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b und 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	
	4. Kranichzug		
	Sowohl der Frühjahrszug der Kraniche in ihre Brutgebiete als auch der herbstliche Zug in die Überwinterungsgebiete erfolgt in einem relativ schmalen Zugkorridor über Ostwestfalen-Lippe, in dessen Zentrum der Kreis Lippe	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	liegt. Die Ornithologische Arbeitsgruppe bei der Biologischen Station Lippe hat dazu langjährige Beobachtungsdaten gesammelt und 10.000 und mehr ziehende Kraniche pro Zugsaison über Lippe ermittelt. Auch über das Stadtgebiet von Lemgo ziehen regelmäßig in großer Anzahl Kraniche. Der Kranichzug, der sowohl tagsüber als auch in den Nachtstunden stattfindet, erfolgt relativ oberflächennah, überwiegend in einer Flughöhe von 100 bis 500 m über Grund.		
	Die möglichen Beeinträchtigungen, die von 150 bis 200 m hohen Windenergieanlagen ausgehen können und das Kollisionsrisiko, speziell bei nächtlichem Flug, werden weder untersucht noch in die Beurteilung der Potenzialflächen eingestellt. Der Zeitraum der durchgeführten avifaunistischen Kartierung zwischen dem 23.03. und 28.06.2012 liegt außerhalb der Kranichzugzeiten und kann deshalb keine belastbaren Aussagen treffen. In diesem Punkt ist das avifaunistische Gutachten unvollständig. Der Verweis auf einen bedeutenden Kranichrastplatz (s. Kap. 4.3 S. 16 der Potenzialflächenanalyse Windenergie – Abschlussbericht zum gesamträumlichen Planungskonzept), der teilweise in dem Potenzialgebiet Nr. 8 „Lütte“ liegt, reicht nicht aus. Zudem werden aus dem bedeutenden Kranichrastplatz keine Konsequenzen für die avifaunistische Bewertung gezogen. Das Gebiet Nr. 8 (bestehend aus drei Teilflächen) wird sogar als „bedingt geeignet“ eingestuft, obwohl eindeutig ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial vorliegt und der Kranich eine „windkraftrelevante Art“ ist (s. Tab. 1	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 8d voraussichtlich entfallen. Es wird auf die Artenschutzprüfung, die bis zur Offenlage erstellt wird, und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	auf S. 4 ff des Endberichts zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet von Lemgo). 5. Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials beim Mäusebussard Im avifaunistischen Gutachten wird auf S. 13 ausgeführt, dass der Mäusebussard in jeder untersuchten Fläche mit mindestens einem Brutpaar vorkommt. Den Ausführungen des avifaunistischen Gutachters, dass der Mäusebussard nur selten hohe Suchflüge unternimmt wird entschieden widersprochen, da hier nur einseitig das Ansitzjagdverhalten betrachtet wird. Gerade Mäusebussarde führen regelmäßig hohe Flüge in ihrem Revier durch, die der territorialen Abgrenzung gegenüber Nachbarrevieren dienen. Speziell in der Phase der Paarfindung und der Brutrevier-gründung werden stundenlang solche hohen Flüge durchgeführt. Dadurch besteht ein sehr hohes Kollisions- und Tötungsrisiko durch Windenergieanlagen. Bei allen Potentialflächen wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotential für die Art Mäusebussard als gering bewertet, da eine besondere Bedeutung des Raumes für die Art nicht nachgewiesen werden konnte und „eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen werden kann“. Hier besteht ein Widerspruch zum vorgelegten avifaunistischen Gutachten. Die allgemeine gutachterliche Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials für den Mäusebussard in der Einzelfallprüfung der Potentialflächen ist nicht haltbar und	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) filtert aus den planungsrelevanten Arten diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Aufgrund der gleichmäßigen Verteilung der Art im Stadtgebiet ergibt sich für keine der auszuweisenden Konzentrationszonen eine besondere Signifikanz in der Erhöhung des Kollisionsrisikos. Im Rahmen der FNP-Änderung kann keine zulassungskritische Betroffenheit festgestellt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	falsch. Nicht berücksichtigt und in die Risikobewertung eingestellt wird das Totschlagrisiko durch neuerrichtete Windenergieanlagen für Mäusebussarde aus Nord- und Osteuropa, die hier in unserem Raum überwintern. 6. Fazit Aus Sicht des NABU ist die vorgelegte Entwurfsunterlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ z.T. unvollständig und fehlerhaft. Die oben aufgezeigten Defizite sind nachzubessern. Eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Potentialflächen behalten wir uns vor.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Im weiteren Planverfahren werden die Potenzialflächen 2b, 8d und 9a bis 9d nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld E- Mail vom 11.02.2014 Schreiben vom 17.02.2014	Seitens der LWL-Archäologie für Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fundplätze DKZ 3919,023 L Städtische Landwehr und DKZ 4019,019 Hohlweg/Straße unter Denkmalschutz stehen (s. Anlagen). In den rot eingekreisten Flächen A-C (s. Anlagen) wir der Verlauf der ehemaligen Landwehr vermutet. Im Bereich dieser Flächen und der übrigen Fundplätze (s. Anlagen) ist bei Bauarbeiten/Erdbewegungen das Lippische Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, 05231 - 9925-0; Fax: 05231 9925-25, zu informieren, um eine baubegleitende Archäologie bzw. falls notwendig eine archäologische Untersuchung sicherzustellen. Die Kosten einer solchen Untersuchung gehen zu Lasten des Bauträgers. Siehe Abbildungen	Die Belange des Denkmalschutzes werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/ Bodendenkmale* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf Schreiben vom 06.05.2014	Bauleitplanung hier: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo 1. Ihr Schreiben vom 16.07.2013 - Az ohne per@ 2. Meine Stellungnahme vom 10.10.2013 -Az 45-03-03 Ord-Nr.: B 096 13 a 3. Ihr Schreiben vom 07.01.2014 - Az He Mit Ihrem Schreiben vom 07.01.2014 benachrichtigen Sie mich über die erneute Beteiligung zu der o.a. Planung. Zu der Planung habe ich bereits am 10.10.2013 Stellung genommen. Ich habe die nunmehr zugeleiteten Unterlagen mit den Unterlagen, die im Vorfeld Gegenstand der		

	Prüfung und meiner Stellungnahme waren, - soweit mir möglich - verglichen. Änderungen für meinen Aufgabenbereich sind mir nicht aufgefallen. Meine Stellungnahme vom 10.10.2013 in dieser Angelegenheit gilt daher vollinhaltlich weiter. Sollten - entgegen meiner Einschätzung - dennoch zwischen den beiden Abstimmungsverfahren Änderungen hinsichtlich meines Aufgabenbereiches eingetreten sein, so bitte ich mir diese mitzuteilen. Für diesen Fall bitte ich dieses Schreiben als Zwischennachricht zu werten. Zur Frage der anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere zu deren Umfang und Detaillierungsgrad, kann ich gegenwärtig nichts beisteuern. Die eingetretene Verzögerung in der Beantwortung Ihres o.a. Schreibens bitte ich zu entschuldigen.	Auf die Abwägungsunterlagen im Rahmen der ersten frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Nicht flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Auf der Heide [redacted] Digital am 26.01.2014	Widerspruch gegen das Aufstellen von Windrädern im Ortsteil Lüerdissen. Begründung: http://www.mmnews.de/index.php/etc/12835-windkraft-nein-danke	Stellt die Stadt Lemgo im Stadtgebiet keine Konzentrationszonen dar, die der Windenergie substanziell Raum schaffen, sind Windenergieanalgen im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig. Eine Steuerung der Anlagenstandorte im Stadtgebiet würde entfallen, eine „Verspargelung“ der Landschaft die mögliche Folge. Daher ist es die Zielsetzung des Stadt, der *Windenergie substanziell Raum zu schaffen*. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	Die Anregungen werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Büllinghausen [redacted] Digital am 26.01.2014	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen die Pläne der Stadt Lemgo, im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzepts zur Windpotenzialflächenanalyse eine Fläche südwestlich der Liemer Mühle als möglichen Standort für 150 m bis 250 m hohe Windräder im Flächennutzungsplan auszuweisen. Die ausgewiesene Fläche entspricht in keiner Weise den Anforderungen an eine für Windräder geeignete Fläche. Dies ergibt sich aus folgenden Gründen: Die Fläche liegt zu nahe an der Wohnbebauung. Unser Wohnzimmer sowie unsere Terrasse sind nach Süden ausgerichtet. Im Sommer sitzen wir häufig auf der Terrasse oder im angrenzenden Garten und würden bei der Errichtung von Windrädern einer starken Beeinträchtigung durch Lärm und Schlagschatten ausgesetzt, da solche	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der	

	Windräder laut Ihrer Auskunft bei unserer Einsicht der Pläne im Bauamt in ca.300 m Entfernung stehen würden. Neben den genannten Beeinträchtigungen könnten die Windräder auch eine optisch stark bedrängende Wirkung ausüben. Hinzu kommt, dass jetzt schon bei starkem Westwind eine Lärmbelästigung durch die bereits bestehenden Windräder auf dem Gebiet der Stadt Lage südwestlich von Lieme festzustellen ist. Aus den vorgenannten Gründen ist es üblich, dass Windräder in der geplanten Größe mindestens 1000 bis 1500 Meter von der nächsten Wohnbebauung entfernt stehen. Diese Mindestabstände sind inzwischen in den meisten Bundesländern Standard und mehrfach gerichtlich bestätigt worden. Dies gilt auch für einzelne Wohngebiete im Außenbereich. Die Errichtung von Windanlagen auf dieser Fläche wäre außerdem ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Natur. Das in der Nähe liegende Hardisser Moor ist als besonderes Naturschutzgebiet ausgewiesen, da es Heimat für viele geschützte Pflanzen und Tiere ist. Ich bitte, unseren Widerspruch in Ihre Planungen einzubeziehen. Darüber hinaus darf ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass die bisherige Beteiligung der betroffenen Anwohner keinen rechtsstaatlichen Mindeststandards entspricht. Eine individuelle Information aller betroffenen Anlieger ist aus meiner Sicht zwingend erforderlich und rechtlich geboten.	Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Der vorgeschlagene Abstand wäre aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führte zu einer sog. Verhinderungsplanung. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit zu anderen Bundesländern nicht gegeben. Es bedarf individueller Abstandsregelungen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Nach dem Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Offenlage über die Planung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Öffentlichkeit wurde zudem bereits durch den FNP-Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 ordnungsgemäß über die Planungsabsichten und Ziele der Planung informiert. Die Anregung wird zurück gewiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Digital am 26.01.2014	Ich bin für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen, da dies ein weiterer Schritt in eine saubere Energie-Zukunft ist. Ich bin davon überzeugt, dass sehr viele Bürger ähnlich denken. Keiner will aber die Konsequenzen, wie z.B. Hochvolt-Trassen oder eben Windkraftanlagen "vor der Tür" haben. Ich denke, dies ist heute das große Problem. Daher sollten die Vorteile der Windenergie viel mehr in den Mittelpunkt gestellt werden. Wir als Bürger haben noch einige "Baustellen" offen, die im Grunde unsere Kinder beenden müssen, wie z. B. die Atommüllendlagerung, wo kontinuierlich weitere noch nicht sicher zu lagernde Mengen hinzu kommen. Windkraftanlagen sind u.A. eine Möglichkeit, saubere und umweltfreundliche Energie zu erzeugen, die nicht zu Lasten unserer Kinder und Kindeskinder gehen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Digital am 27.01.2014	Ich bin für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Es ist sicherlich "angenehmer" einige wenige Flächen im Stadtgebiet mit Windrädern zu haben, als überall verstreut. Windkraft ansich ist ein richtiger Schritt in eine saubere Energie-Zukunft. Ich bin davon überzeugt, dass viele Bürger ähnlich denken. Keiner will aber die Konsequenzen, wie z.B. Hochvolt-Trassen oder eben Windkraftanlagen "vor der Tür" haben. Ich denke dies ist heute das große Problem. Daher sollten die Vorteile der Windenergie viel mehr in den Mittelpunkt gestellt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Der Ortsteil Lieme trägt meines Erachtens	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Bielefelder Straße [redacted] Digital am 27.01.2014	bereits genug zu Standorten für erneuerbare Energien bei. Zum einen gibt es bereits auf der Nordseite eine Biogas-Anlage, die den Anwohnern Sommertags reichlich "dabeisein" vermittelt. Auf der Südwestseite stehen 4 Windräder an der Stadtgrenze zu Lage, die sowohl durch Schattenschlag, wie auch durch laute Windgeräusche auf sich aufmerksam machen und deutlich zu hören sind. Weitere Benachteiligungen durch die Errichtung von weiteren Windrädern sollte aus diesem Grund unterlassen werden. Letztlich geht es bei diesen zusätzlichen, nicht vorhersehbaren Bauvorhaben, auch um eine Minderung des in Lieme verfügbaren Grundbesitzes. Eine weitere Bebauung mit zusätzlichen Windkrafträder lehne ich daher aus vorgenannten Gründen ab.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Grundstückseigentümer sind nicht verpflichtet Windenergieanlagen zu errichten. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Uferstraße [redacted] Schreiben vom 29.01.2014	Hiermit möchten wir unsere persönliche Beeinträchtigung, bei einer Bebauung der bisher geplanten Flächen durch Windkraft mitteilen. Unser Wohnhaus ist zu dieser Seite ausgerichtet. Außerdem befinden sich unsere Schlafräume auf dieser Hausseite. Eine Bebauung durch Windkraft würde für uns eine starke persönliche Belastung, aufgrund des erhöhten Lärmaufkommens, bedeuten. Wir bitten deshalb um erneute Prüfung der vorhandenen Fläche.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

			behalten.
Anwohner, Heideanger [redacted] Digital am 30.01.2014	Ich finde die 4 Windräder vor meinem Haus Richtung Lage sind genug wenn der Wind in meine Richtung geht ist es unangenehmes Geräusch der ganze Heideanger ist dagegen	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Großer Stein [redacted] E-Mail vom 31.01.2014	Hiermit lege ich unter Wahrung aller gesetzlichen Fristen Einspruch gegen die geplante Teilflächennutzungsplan "Windkraft" in Lieme ein.		
	Wir benötigen nicht noch mehr Nerv raubenden, monotonen und krankmachenden Lärm, durch Windschlag, mit Dauerdiskobeleuchtung, in unserem Landschaftsbild in Lieme.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Dieses Mal kommen Sie mit Ihren alibihaften, kurzfristigen und zurückhaltenden Fristen, wie beim Projekt der Biogasanlage, welche Sie ohne ausreichende Einbeziehung der betroffen Bürger und über deren Interessen hinweg, als Energie ineffizientes, auf Basis standortfremder Rahmenbedingungen und Wetterinformationen, einfach mal bauen ließen, nicht durch.	Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in einem ausreichenden Maß umfassend über die vorliegende Planung informiert. Die vorgetragenen Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	
	Ich möchte Sie auch daran erinnern, das Sie von den Steuerzahlern dieser Stadt dafür bezahlt werden, sowie ausschließlich im Interesse dieser, Ihrer Arbeit nachzukommen haben und dies	Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	

	nicht für fragliche Einzelinteressensverbände, welche ausschließlich nur an den staatlichen Subventionen interessiert sind, zu tun! Wie bereits erwähnt sind wir bereits von der Stadt Lage mit dem Bau von entsprechend krankmachenden Windkraftanlagen übergangen worden, welche, oder Wunder, uns nun schon mit entsprechenden Nerv raubenden Lärm, einer 24 Stunden Disko-Beleuchtung, sowie einem entsprechend geschädigten Landschaftsbild, in Lieme, belasten. Warum Sie dort bei der Stadt Lage keinen Widerspruch gegen den Bau dieser Windkraftanlagen, in unserem Interesse eingelegt haben, können Sie sich ja selbst einmal fragen und mir entsprechend darlegen!? Sie sollten Sie vielleicht mit den wirklich notwendigen Bedürfnissen der Stadtentwicklung beschäftigen, wie z.B. den Bau eines Supermarktes in Lieme!? Dies zu Ihrer fristgerechten Information und Kenntnis.	Auch die Bürger von Lemgo haben sich im Rahmen des Verfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen der Stadt Lage beteiligen können. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen. Das Genehmigungsverfahren der Lagenser Windkraftanlagen ist im Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ nicht von Belang. Eine Akteneinsicht ist bei berechtigtem Interesse bei der zuständigen Genehmigungsbehörde möglich. Die bestehenden Anlagen werden im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren als Vorbelastung berücksichtigt. Die Anregung ist für die vorliegende Planung ohne Belang. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zurückgewiesen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Digital am 31.01.2014	Es ist ja nett, dass auch Sie sich auf "Neuland" begeben und mich via Internet zu einer Stellungnahme auffordern. Nur können Sie mir mal verraten, was ich mit einem Übersichtsplan, vermutlich Lemgo, anfangen soll? Wo finde ich denn die geplanten Windräder in der Karte?	Dem interessierten Bürger steht die Möglichkeit offen sich bei der Stadtverwaltung ausführlich zu informieren. Neben den bereits genannten Kartendarstellungen im Internet werden diese im Rathaus auch als gedrucktes Exemplar ausgehängt. Für Fragen zur vorliegenden Planung stehen die Mitarbeiter des Planungsamts gern zur Verfügung.	Die Anregungen und Hinweise werden

	Dann finde ich noch eine Karte, vermutlich aus Google-Earth mit vier Stellen WEA, ohne jeden Ortsbezug. Es gehören schon hellseherische Fähigkeiten dazu, die ich leider nicht habe, um einen Ortsbezug herzustellen. Alles gut gemeint, aber für mich völlig unbrauchbar.	Die Anregung kann nicht nachvollzogen werden. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Kinderstellungnahme Schreiben vom 03.02.2014	Ich heiße [redacted] und bin 12 Jahre alt. Ich habe ein paar Fragen an Sie. Was passiert wenn die Windkrafträder kommen? Was passiert bei Gewitter? Was passiert mit den Vögeln? Werden noch weitere Strommasten gebaut? Dürfen wir noch über die Wiesen laufen und wie nah dürfen wir an die Räder? Was passiert wenn jemand Allergien hat? Mein Bruder hat eine Pollenallergie und ich glaube wenn die Windkrafträder da sind, werden die Pollen noch mehr durch die Luft gewirbelt.	Moderne Windenergieanlagen verfügen über Blitzfang- und Ableitungseinrichtungen. Darüber hinaus wird die Anlagentechnik in verschiedene Blitzschutzzonen unterteilt. Bei zu hohen Windgeschwindigkeiten muss eine Windkraftanlage vom Netz genommen bzw. abgeschalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Windenergieanlagen können über Erdleitungen an das bestehende Versorgungsnetz angebunden werden. Grundsätzlich kann man sich einer WEA ungefährdet nähern. Lediglich im Winter kann es bei Eisansatz zu herabfallenden Eisstücken kommen, sofern die Windenergieanlage nicht mit einer Rotorblattheizung ausgerüstet ist. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand haben Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf Pollenallergiker.	

	Außerdem haben Windräder eine enorme Lautstärke, wenn wir draußen spielen wollen dann stehen dort die Windräder und machen Krach und Lärm. Ich habe auch Angst vor den großen Maschinen. Bei uns ist es schon so laut von der Straße wo man in der Nacht kaum schlafen kann und wenn dann noch die Windräder da sind braucht man gar nicht mehr ins Bett gehen weil man dann sowieso nicht schlafen kann! Mein Opa wollte gern für uns Kinder eine Brücke über die Ilse bauen aber das durfte er nicht weil dort evtl. ein Eisvogel dort landen könnte. Hiermit bitte ich Sie aufrichtig sich die Meinung mit den Windrädern noch mal zu überlegen keine Windräder bei uns hinzustellen. Außerdem haben wir in Kirchheide doch schon so viele die, wir von Matorf aus sehen können!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Vlothoer Straße [redacted] Schreiben vom 03.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf, Matorf und Kirchheide Einspruch ein: Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die schöne Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Zu unseren Grundwerten gehört die Bewahrung der Natur. Sie bildet nicht nur die Grundlage allen Lebens, sondern liefert auch für uns Kraft und Energie. Es geht darum die Kultur und Anziehungspunkte unsere Dörfer, besonders Brüntorf mit den vielen kleinen Fachwerkhäusern zu erhalten. Kulturlandschaften und Denkmale sind unabdingbar Teil derselben Umwelt. Die Errichtung der Windkraftanlagen macht unsere intakten Natur-	Zur Thematik von Eingriffen in das Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	freiräume zu Industrieflächen und bedroht unsere über Jahrhunderte von zahlreichen Generationen gestaltete Kulturlandschaft und überformen die Landschaftselemente. Die Dörfer werden dadurch bis zur Unkenntlichkeit verändert und dies führt zu einer unzumutbaren optischen Bedrängung.		
	Die Natur, auch die Tierwelt wird dadurch negativ Beeinflusst. Seit Jahren leben hier Fledermäuse, auch an unserem Fachwerkhaus. Eine Studie legt nahe, dass die Windkraftanlagen durch die Rotoren jedes Jahr zehntausende Fledermäuse töten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Ich habe mich bewusst vor 20 Jahren entschlossen hierherzuziehen, da mich die Landschaft und der Zusammenhalt der Menschen hier begeisterten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Doch leider geht dies immer mehr verloren. (Spielplätze, Freibäder,...), "Ein Verlust an Lebensqualität" Besonders Angst macht der "Unfrieden in den Dörfern". Binnen weniger Tage nach Bekanntwerden der Pläne haben die meisten Einwohner eine Resolution gegen die Räder unterschrieben. Der Riss, durch die Gemeinde wird immer deutlicher.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Dies erfahren wir jeden Tag durch unsere Kunden in unserer Bäckerei.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Wir müssen begreifen und schätzen lernen, dass wir eine lebendige und großartige Natur in Lemgo haben und diese auch für die Zukunft brauchen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
Anwohner,	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g.		

Vlothoer Straße [redacted] Schreiben vom 03.02.2014	Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf, Matorf und Kirchheide Einspruch ein: Seit 1996 führe ich die Bäckerei in Matorf, 7 Tage die Woche werden frische Backwaren an das gegenüberliegende Hotel geliefert .Leider muss ich befürchten das durch den Bau dieser Windparks der Erholungswert der Umgebung für den Tourismus, besonders für die gut besuchten Wandergruppen .... verloren geht. Desweiteren werden auch die Radfahrer sich andere Radwege suchen und nicht mehr in unserer Bäckerei rast machen. Dadurch werde ich zusätzliche finanzielle Einbuße befürchten. Diese musste ich schon im letztem Jahr durch den neu gebauten REWE-Markt mit einer riesen Einfahrt in Kauf nehmen. Obwohl unser 1995 erworbenes Objekt eine Zufahrt von der Vlothoer Str. hatte, darf diese nur von Fußgänger benutzt werden. Durch den Bau der Windkraftanlagen entsteht eine enorme Verdichtung des Bodens dadurch wird der natürliche Lauf des Wassers gestört, was bedeutet das in unserer Region, die schon immer mit Hochwasser Probleme hat, dieses noch zusätzlich verstärkt. Unsere Familie entschloss sich vor 2. Jahren als Altersvorsorge ein Grundstück zu erwerben, der als Alterswohnsitz gedacht war. Durch den Bau der Windräder wird dieses Grundstück in der Nähe von Windrädern erheblich an Wert verlieren. Die Lebensqualität meiner Familie wird dadurch verschlechtert, weshalb wir sehr unschlüssig sind, dieses zu bebauen. Leider muss ich dann mit finanziellen Einbußen bis zu 30 % rechnen.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für den Bau von Windenergieanlagen wird (je nach Anlagentyp) ein Fundament von etwa 500 m² errichtet. Zuwegungen werden zumeist mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt. Signufikante Auswirkungen auf die Niederschlagswasserverickerung werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht gesehen. Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Leinstücken [redacted] Horn-Bad Meinberg Digital am 05.02.2014	Ich bin Mitglied der NWO(Arbeitsgruppe Greifvögel) und kartiere und untersuche in größeren Bereichen in Lippe den Rotmilan.. Auch bin ich für die LANUV als Vertrauensmann für Vogelschutz in Lippe tätig. Nach den vorliegen Annalysen möchte ich besonders den Bereich Voßheide/Donop/Hagendonop aus der Planung für neue Windkraftanlagen ausklammern. Hier ist nach aktuellen Kartierungen von 2012/13 eines der Kerngebiete des Rotmilans in NRW. Hier muss unbedingt verhindert werden das die Population beeinträchtigt wird. Auch der 1000 Meter Abstand wird nach aktuellen Kartierungen und Urteilen des Bundesverfassungsurteilen in Missachtung gestellt. Auch durch die hohe Zahl der Rotmilane dort ist einer Beeinträchtigung des Tötungsrisikos gegeben. Ich hoffe, dass Sie die fachlichen Kriterien anwenden. Nach Rücksprache mit mehreren Umweltexperten ist hier eine Klage vielversprechend. Für Stellungnahmen bin ich immer offen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
Digital am 06.02.2014	Ich habe bereits gestern eine Stellungnahme abgegeben und den Bereich Voßheide (Eichenpohl)/ Donop/Hagendonop als mögliches Vorranggebiet anhand meiner Ornithologischen Kartierungen als Schwerpunktgebiete für den Rotmilan/Schwarzmilan nicht als geeignet erklärt. Zusätzlich stelle ich ihnen eine Stellungnahme zu, die das Problem für den Rotmilan Der Rotmilan ist für NRW und die gesamte Bundesrepublik eine herausragend wichtige Art, was Ihnen bekannt sein wird.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Auch schon allein in Hinblick auf die Beeinträchtigung lokaler Populationen ist die Windkraftausweisung in dem Gebiet sehr bedenklich, denn die Flugaktivitätsdichte des Rotmilans ist gewöhnlich im Umfeld des Horstes am größten. Damit erzeugen solche problematischen, weil im Horstumfeld errichteten WEA, grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan. Das Risiko selbst einzelner Kollisionsverluste sollte bei einer langlebigen Art mit geringer Fortpflanzungsrate vermieden werden.		
	Das Bundesverwaltungsgericht hat dies auch in Ansehung des Rotmilans bestätigt (BVerwG, Beschl. v.26.02.2008, 7 B 66.07, BeckRS 2008, 33769). Der Rotmilan verunglückt gemäß bundesdeutscher Totfundliste der Vogelschutzwarte Brandenburg relativ zu seinem Bestand sehr häufig mit den Rotoren von WEA (http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf), vor allem weil er als Aasfresser generell eine hohe Flugaktivität und keine sichtbare Scheu vor WEA zeigt. Deshalb veröffentlichten die staatlichen Vogelschutzwarten im Jahr 2007 die planerische Empfehlung (http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/bzv_abstand.pdf), dass mindestens 1 km um einen Rotmilanhorst und wichtige Nahrungsflächen keine WEA errichtet werden sollten. Eine Aktualisierung der Empfehlungen der Vogelschutzwarten sieht sogar einen Mindestabstand von 1,5 km von WEA zu. Rotmilan-Brutplätzen vor, weil eingehende wissenschaftliche Analysen gezeigt haben, dass nicht nur lokale Populationen des Rotmilans durch zusätzliche WEA-Mortalität gefährdet sind, sondern dass bei entsprechend großflächigem Windkraft-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	ausbau sogar regionale Populationen dadurch langfristig dezimiert werden können. Die in einer Fachzeitschrift mit strengem Begutachtungsprozess erschienene Publikation von Bellebaum et al. (2013) zeigt, dass allein in dem Bundesland Brandenburg ab dem Jahr 2012 schätzungsweise jährlich etwa 300 Rotmilane an den rund 2860 WEA umkamen, was rund 3% der nachbrutzeitlich vorhandenen Individuenzahl Brandenburgs entsprach. Es wurde eine "Todesrate" von 4% errechnet, ab der die durch WEA-Kollisionen verursachte Zusatzmortalität sich sogar negativ auf die Bestandsentwicklung des gesamten Landesbestandes auswirken würde. Dieser kritische Wert könnte mit der Inbetriebnahme weiterer Ende 2011 genehmigter (297) und beantragter (362) WEA, also einer Anlagendichte von rund 12 WEA pro 100 km², bald in Brandenburg erreicht sein. Es wurde in dieser Untersuchung auch festgestellt, dass die Tötungsrate an großen und kleinen WEA sich nicht signifikant unterscheidet. Von daher ist nicht zu erwarten, dass mit neuen, größeren WEA, auch im Ersatz für kleine alte (Repowering), das Kollisionsrisiko für den Rotmilan abnehmen würde. Diese ganzen Faktoren, sagen tatkräftig aus, dass eine massive Beeinträchtigung der Lokalen Population in Kerngebieten des Rotmilans erfolgt wenn ein massiver Windkraftausbau in diesen Gebieten stattfindet. Viele Vögel werden auch nicht gefunden, durch die sofortige Aufnahme von Aasfressern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Als Ausgleichsmaßnahmen wäre nur Wirksam wenn Tagabschaltungen der WEA in der gesamten Brutzeit des Rotmilans (inklusive der Ansiedlungsphase ab Mitte Februar) oder wirksame Verbesserungen der Nahrungshabitate, die die Fortpflanzungsrate so weit zu erhöhen vermögen, dass eine erhöhte Mortalität durch Kollisionsverluste ausgeglichen wird, und die außerdem als „Ablenkfütterung“ wirken (Reduktion der gefährlichen, WEA kreuzenden Flüge). Für eine effektive „Ablenkfütterung“ wären nach einer Experteneinschätzung für den Rotmilan (Mammen et al.2009, 2010) sehr große optimale Nahrungsflächen, rund 80 ha pro Brutpaar, nötig. Generell halte ich es für dringend ratsam, im Bereich Lemgo keine Genehmigungen mehr für WEA zu erteilen, die näher als 1,5 km an Fortpflanzungsstätten und Gemeinschafts-Schlafplätzen des Rotmilans liegen	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* und Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Stumpenhagen [redacted] Dörentrup Digital am 05.02.2014 Schreiben vom 07.02.2014	Gegen die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft habe ich mit Schreiben vom 24.07.2013 folgende Einwendungen erhoben: A. I. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt	Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne der § 5 ABs. 1 BauGB.	

	Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft formell fehlerhaft.		
	1. Aus den vorliegenden Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, die im Internet zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt sind, ergibt sich nicht, dass die Grundsätze des öffentlichen Vergabeverfahrens nach §§ 97 ff GWB bei der Vergabe der Planung an einen Dritten eingehalten wurden.	Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB dient einer frühen Information der Öffentlichkeit über • die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, • sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung eines Gebiets in Frage kommen und • die Auswirkungen der Planungen und • den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Bei dieser Information wird der Öffentlichkeit eine erste Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in Bezug auf Planungsabsichten ihrer Gemeinde geboten. Verträge mit Planungsbüros sind nicht Gegenstand der Auslegung oder der Planung.	
	Zwar ist nach § 4b BauGB die Gemeinde befugt Verfahrensschritte an Dritte zu übertragen, jedoch hat sie dabei die Grundsätze des öffentlichen Vergaberechtes einzuhalten, so dass vorliegend eine öffentliche Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.	Zur Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ wurden drei Angebote unterschiedlicher Planungsbüros eingeholt und rechtlichen Vorgaben entsprechend bewertet und beauftragt.	
	Da es sich aus den Informationen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden, nicht ergibt, dass es eine derartige öffentliche Ausschreibung gegeben hat, ist davon auszugehen, dass diese nicht erfolgt ist.		
	Diese unterbliebene Ausschreibung führt dazu, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen der Stadt Lemgo und dem Planungsbüro Kortemeier Brockmann nach § 59 Abs. 1 VwVfG NW in Verbindung mit §§	Die „Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung“ von Kortemeier und Brokmann vom 07.11.2013 ist lediglich als Gutachten zu werten und fällt nicht unter die Verfahrensschritte gem.	

	138 BGB, 101 GWB nichtig ist. Dies wiederum bedeutet, dass die Grundsätze der rechtsstaatlichen Planung über § 4b BauGB verletzt werden, da keine wirksame Übertragung auf einen Dritten vorliegt. Mithin liegt bereits ein formeller Verfahrensverstoß vor.	§§ 2a bis 4a BauGB.	
	2. Bereits der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 29.01.2013 dürfte nur unter Verstoß gegen §§ 43II , 31 II Nr. 1 GO NW zustande gekommen sein, da nicht auszuschließen ist, dass sich an der Abstimmung Ratsmitglieder beteiligt haben, die ein eigenes Interesse, bzw. deren Angehörige ein Interesse, an der Änderung des Flächennutzungsplans haben. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Abstimmung über den Aufstellungsbeschluss zuvor festgestellt worden ist, welches Ratsmitglied an einem Windkraftunternehmen direkt oder indirekt beteiligt oder Eigentümer von betroffenen Grund und Boden ist.	Ratsmitglieder haben die Pflicht eine persönliche Befangenheit zu kommunizieren und nicht bei der Abstimmung mitzuwirken. Im Verfahrensverlauf wurden die Rats-/ Ausschussmitglieder in der Sitzung am 30.09.2014 zum Thema Befangenheit im Hinblick auf die Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkraft-Konzentrationszonen von Rechtsanwalt Dr. Gronemeyer unterrichtet. Sollten befangene Ratsmitglieder beim Aufstellungsbeschluss mitgewirkt haben liegt noch kein beachtlicher Verfahrensfehler vor. Entscheidend ist hingegen, dass befangene Ratsmitglieder nicht an der abschließenden Beschlussfassung mitwirken.	
	3. Die Planung verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, woraus sich ein formeller Verstoß ergibt. Die mit der bisherigen Planung ins Auge gefassten Änderungen des Flächennutzungsplanes genügen nicht den Bestimmtheitsanforderungen der Baunutzungsverordnung.	Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) erfordert eine hinreichende Bestimmtheit von Gesetzen. Dies gilt z.B. für Bebauungspläne im Sinne eines Ortsrechts. Durch die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 S.3 BauGB macht der Teil-FNP für die Windenergienutzung annähernd verbindliche Vorgaben wie ein Bebauungsplan, ihm kommt somit eine Rechtsnormqualität zu. Für die Übertragung des Bestimmtheitsgrundsatzes auf Teil-FNP zur Windenergienutzung findet sich in der Rechtsprechung aber kein Hinweis. Gleichwohl wird eine eindeutige Lesbarkeit des Flächennutzungsplanes angestrebt. Er dient im Hinblick auf die Bestimmtheit der Dar-	

		stellungen aber nicht dazu an die Stelle eines Bebauungsplanes zu treten. Konkrete Standortvorgaben sind z.B. nicht möglich. Schließlich kann der Teil-FNP durch Bebauungspläne im Sinne einer Feinsteuerung ergänzt werden. Hier ist in jedem Fall der Bestimmtheitsgrundsatz zwingend.
	aa) Die Änderungen sind nicht als Sondergebiete im Sinne des §§ 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.	Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne § 35(3) S. 3 BauGB als überlagernde Darstellung ist rechtskonform. Durch die vom Einwender angeregte Darstellung als Sondergebiet würde die bestehende Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft faktisch aufgehoben. Die Anregung wird zurückgewiesen.
	bb) Ferner ist bisher nicht von einer Höhenbeschränkung nach § 16 BauNVO Gebrauch gemacht worden, obwohl die Planung davon ausgeht, dass die Referenzanlage einen Rotordurchmesser von 50 m und eine Turmhöhe von 99 m aufweist (siehe Potentialanalyse 3.2 Referenzanlage).	Die angeführte Referenzanlage dient der Planung als Beispiel. Die Stadt Lemgo sieht keine städtebaulichen Gründe die eine Höhenbeschränkung rechtfertigen.
		Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.
	Dies führt dazu, dass die sich daraus ergebende Gesamthöhe von 150 m als Höhenbeschränkung über § 16 BauNVO in den Flächennutzungsplan aufzunehmen ist.	Es sind keine Höhenbegrenzungen für WEA in den Konzentrationszonen vorgesehen. Eine Höhenbegrenzung ist nur aus städtebaulichen Gründen legitimiert, die jedoch im Lemgoer Stadtgebiet nicht vorliegen.
	Da die Gesamthöhe der Anlage für die Bemessung der Abstandsflächen zur Wohnbebauung maßgeblich ist, muss sie als Grundlage der Planung Eingang in den Flächennutzungsplan finden.	Die Anlagenhöhe ist erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bekannt. Insofern kann das abschließende einzelfallbezogene Abstandserfordernis erst dann bestimmt werden.
	4. Schließlich ergibt sich ein weiterer formeller Fehler daraus, dass die Beteiligungsrechte	Entgegen der Einwendung ist die Gemeinde Dörentrup an beiden frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 2(2)

	der Gemeinden Dörentrup nach § 2 Abs. 2 S. 1 BauGB nicht beachtet sind. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der bisherigen Planung Kontakt zur Gemeinde Dörentrup aufgenommen wurde, um ein Einvernehmen über die Planung der im Grenzbereich zwischen beiden Gemeinden liegenden Flächen, die als Potenzialfläche 8 bezeichnet sind, zu erzielen.	BauGB beteiligt worden. Mit Schreiben vom 12.07.2013 bzw. 06.02.2014 hat sich die Gemeinde zur vorliegenden Planung geäußert. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	II Die angestrebte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lemgo in Form des Teilflächennutzungsplanes Windkraft stellen sich im Hinblick auf die Potentialfläche 8a, 8b und 8c auch als materiell fehlerhaft dar, da die Änderung des Flächennutzungsplans insoweit an durchgreifenden Abwägungsmängeln leidet. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind fehlerhaft ermittelt, in ihrer Bedeutung verkannt oder jedenfalls fehl gewichtet worden.	Die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan erfolgt nicht durch eine Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes, sondern durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der sachliche Teilflächennutzungsplan gem § 5 Abs. 2 d BauGB ändert nicht den bestehenden Flächennutzungsplan, sondern steht als eigenständiger Bauleitplan formal unabhängig vom allgemeinen Flächennutzungsplan im Sinne der § 5 Abs. 1 BauGB.	
	1. Die Ermittlung der Potentialflächen ist abwägungsfehlerhaft		
	a) In der Begründung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft heißt es unter I. 4.: „In Stufe I wurden – in Abstimmung mit der Stadt Lemgo – für das Stadtgebiet harte und weiche Tabuzonen anhand des FNPs, des Regionalplans und des Landschaftsplans etc. ermittelt. Harte Tabuzonen (Siedlungsflächen, naturschutzrechtlich bedeutsame Flächen, Wald, Gewässer, Infrastrukturanlagen etc.) kommen nicht für eine Windenergienutzung in Betracht bzw. sind	Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen wird durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.	

	für eine derartige Nutzung ungeeignet (Ausschlussbereiche). Sie unterliegen auch nicht der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen. In weichen Tabuzonen (Abstände – sogenannte Puffer – zu schützenswerten Nutzungen, Kompensationsflächen, Verkehrsflächen etc.) sollen Windenergieanlagen aus unterschiedlichen Gründen der lokal erforderlichen städtebaulichen Ordnung bzw. Anforderungen des Umweltschutzes gegen unterschiedliche Belange abgewogen werden.“		
	Wie sich aus dem unterstrichenen Text ergibt, hat die Stadt Lemgo bei der Bestimmung der harten Tabuzonen keine Abwägung vorgenommen, wozu sie jedoch verpflichtet gewesen wäre.	Harte Tabuzonen sind solche, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Infolgedessen unterliegen sie nicht dem Abwägungsspielraum der Kommune.	
	Dazu hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 24.02.2011 – 2 A 24.09 – ausgeführt:	Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mittels eines vier-Stufen-Modells entspricht der Rechtsprechung des BVerwG vom 11.04.2013, Az. 4 CN 2/12.	
	„Soweit das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, dahingehend präzisiert hat, dass auf der Ebene des Abwägungsvorgangs in einem mehrstufigen Verfahren zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln sind, anschließend in Bezug auf die verbleibenden sog. Potenzialflächen eine Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen zu erfolgen hat	Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	

	und schließlich auf der Ebene des Abwägungsergebnisses zu prüfen ist, ob der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, handelt es sich um eine von der Gemeinde zwingend zu beachtende Prüfungsreihenfolge.“ Diese Prüfungsreihenfolge wird vorliegend nicht beachtet. b) Ferner weicht die Potenzialflächenanalyse von dem Vorgaben des Landesamtes für Natur und Umwelt so ab, dass sie sich als abwägungsfehlerhaft darstellt. Im Rahmen der Potentialstudie EEG NRW, Teil 1 – Windenergie – Seite 52 wird folgendes Vorgehen beschrieben: - Raumnutzung ermitteln - Ausschlussbereiche und Einzelfallprüfungsbereiche ermitteln - Flächenanalyse: Szenarien - Schalloptimierte Berechnung - nutzbare Fläche. Da eine schalloptimierte Berechnung unterblieben ist, liegt ein Abwägungsfehler vor.	Die Anregung wird zurück gewiesen. Es wird auf die Begründung verwiesen. In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist. Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplans Anlagentyp, Anlagenhöhe, Standort etc. nicht bekannt sind, ist eine schalloptimierte Berechnung nicht durchführbar. Im	

		Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	c) Die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung im Außenbereich mit 300m ist fehlerhaft.	Die Anregung wird zurück gewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	aa) Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 - zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich folgendes ausgeführt: „Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:		
	Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.		
	Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen.“	Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf Basis der Anlageneigenschaften wie Höhe, Standort, Rotordurchmesser etc.	
	aa) Zunächst ist hinsichtlich der östlich gelegenen Wohnbebauung - Voßheider Straße 8 und Stumpenhagen 1 und 2 - festzustellen, dass es im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht zu der vom OVG Münster geforderten, besonders intensiven Prüfung des Einzelfalles gekommen ist, so dass sich bereits daraus ein Abwägungsfehler ergibt.	Die Einzelfallprüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, da auf der Ebene des Flächennutzungsplans die notwendigen Informationen wie Anlagentyp, Anlagenhöhe, Standort etc. nicht bekannt sind. Die Anregung wird zurückgewiesen.	

	bb) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkung dieser Rechtsprechung dazu führt, dass der Kreis Lippe regelmäßig Anlagen nur mit einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) genehmigt.	Da die Gesamthöhe einer möglichen Windenergieanlage im gegenwärtigen FNP-Verfahren nicht bekannt ist, kann ein diesbezügliches Abstandserfordernis erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.	
	(1) Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe folgt daraus zunächst, dass die Bestimmung der harten Tabuzone unzutreffend ist. Die Planung legt als harte Tabuzone einen Abstand von 300 m (= 2 x 150 m Gesamthöhe) von der Windenergieanlage zur Wohnbebauung im Außenbereich fest. Tatsächlich ist aber ein Abstand von mindestens 450 m (= 3 x 150 m Gesamthöhe) einzuhalten, um eine möglichst konfliktfreie Planung herbeizuführen.	Der Abstand von 300 m resultiert nicht aus Abstandserfordernissen bzgl. der sog. optisch bedrängenden Wirkung, sondern - wie in der Potenzialflächenanalyse und der Begründung ausführlich dargelegt - aus Abstandserfordernissen hinsichtlich des Schutzes vor Lärmimmissionen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
	(2) Des weiteren ergibt sich unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe, dass die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage (99 m Nabenhöhe + 50 m Rotordurchmesser) im Bereich der Potentialflächen 8b und 8c den Abstand von 450 m zu der östlich gelegenen Wohnbebauung - Voßheider Straße 6 und 8 und Stumpenhagen 1 und 2 - nicht einhält.	Bei der vorliegenden Referenzanlage handelt es sich um einen beispielhaft angeführten Anlagentyp. Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.	
	(3) Schließlich ist die Bestimmung des Abstandes zur Wohnbebauung auch deshalb fehlerhaft, weil die Auswahl der Referenzanlage unter falschen Voraussetzungen erfolgte. Nach Auskunft des Kreises Lippe wurden in letzter Zeit nur noch Windenergieanla-		

	gen mit 3 MW und einer Nabenhöhe von mindestens 150 Meter und einem halben Rotordurchmesser von 50 m genehmigt. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass sich neu zu errichtende Anlagen erst ab einer Gesamthöhe 150 m wirtschaftlich betreiben lassen, wie in dem Windenergieerlaß vom 11.07.2011 unter 4.3.3. ausgeführt wird. Danach ist bei der Planung als harte Tabuzone von einem Abstand von 600 m (= 3 x 200 m Gesamthöhe) zwischen Windenergieanlage und der Wohnbebauung im Außenbereich auszugehen.	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen.	
	2. Im Rahmen der Einzelfallprüfung stellt sich im Hinblick auf den Suchraum 08 die Abwägung der Windenergienutzung mit konkurrierenden öffentlichen Belangen als fehlerhaft dar. Die in die Abwägung einzustellenden Belange sind sowohl fehlerhaft ermittelt als auch in ihrer Bedeutung verkannt bzw. fehl gewichtet worden.	Die Einzelfallprüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt.	
	a) Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung der Potentialflächen 8a, 8b und 8c im Suchraum 08 so irreführend sind, dass sich der gesamte Abwägungsvorgang als fehlerhaft darstellt. Das Luftbild, das im Rahmen der Potentialflächenanalyse in der Anlage IV zum Such-	Maßgeblich für die vorliegende Planung ist die Darstellung der Potenzialflächen im Flächennutzungsplan. Aus der Kartendarstellung auf Grundlage der Deutschen Grundkarte kann eindeutig nachvollzogen werden, dass sämtliche Wohnnutzungen im Umfeld der Potenzialflächen berücksichtigt wurden. Luftbilder, die in Präsentationen zu Informationszwecken	

	raum 08 auf Seite 1 abgebildet ist, stimmt nicht mit dem Luftbild überein, welches im Rahmen der Präsentation im Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung gezeigt wurde. Das letztgenannte Luftbild erweckt durch seine optische Darstellung den Eindruck, als ob die östlich gelegene Wohnbebauung umfassend mit in die Einzelfallprüfung des Suchraumes 08 einbezogen wurde, was tatsächlich jedoch nicht der Fall ist.	genutzt wurden sind in der Darstelleungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ unerheblich. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	b) Die Bestimmung der Windhöffigkeit ist fehlerhaft, da im wesentlichen auf die Zahlen des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz NRW zurückgegriffen wird. Eine eigene nachvollziehbare Prüfung der Windhöffiget durch die Stadt Lemgo lässt sich den Unterlagen, die im Internet dargestellt sind, nicht entnehmen. Infolgedessen ist davon auszugehen, dass die Bestimmung der Windhöffigkeit tatsächlich nicht erfolgt ist. In Ermangelung einer tatsächlichen Überprüfung der Gegebenheiten vor Ort ist die Bestimmung der Windhöffigkeit daher als fehlerhaft anzusehen. c) Der Suchraum 08 scheidet infolgedessen bereits aus.	In Seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist. Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus.	

		Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen.	
	c) Die Darstellung der städtebaulichen Rahmenbedingungen ist fehlerhaft, da sie die in östlicher Richtung im Gemeindegebiet Dörentrup gelegenen Siedlungen völlig außer Betracht lässt, und dass obwohl eine Berücksichtigung der dort gelegenen Wohnhäuser aufgrund der räumlichen Nähe zwingend erforderlich ist.	Im Gemeindegebiet Dörentrup gelegene Siedlungen und Wohnnutzungen im Außenbereich wurden im Rahmen der Potenzialflächenanalyse in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die Anregungen werden zurückgewiesen.	
	Dies führt hinsichtlich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c dazu, dass eine Fläche zur Windenergienutzung ausgewiesen wird, obwohl diese Fläche nicht zur Nutzung von Windenergie geeignet ist. Eine derartige Ausweisung einer Fläche im Flächennutzungsplan führt letztlich zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplan, da es sich insoweit um eine Verhinderungsplanung handelt.	Die Anregung wird zurück gewiesen.	
	aa) Ein regelmäßiger Betrieb einer Windenergieanlage im Bereich der Potenzialflächen 8a, 8b und 8c ist ausgeschlossen. Wegen der räumlichen Nähe zu der im Osten gelegenen Wohnbebauung wird aufgrund des Schattenwurfes der Rotorblätter einer Windenergieanlage eine regelmäßige, tägliche Abschaltung der Anlage erfolgen. Die in ca. 400 m entfernte Wohnbebauung würde nämlich regelmäßig von den Rotor-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	blättern einer Windenergieanlage beschattet werden (Vgl. Anlage I – Seite 9 von http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitrag.pdf = Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise))		
	Dies führt im Genehmigungsverfahren dazu, dass im Falle der Beschattung der Betrieb nur an acht Stunden im Jahr möglich ist, wobei die tägliche Beschattung 30 Minuten nicht übersteigen darf.	Der Sachverhalt ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.	
	In dem Windenergieerlass vom 11.07. 2011 heißt es:		
	„Von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort – ggf. unter kumulativer Berücksichtigung aller Beiträge einwirkender Windenergieanlagen – mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert (die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten. Durch eine Auflage zur Genehmigung kann sichergestellt werden, dass durch eine Abschaltautomatik, die meteorolo-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	gischen Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr begrenzt wird. Für weitere Einzelheiten der Bewertung sind die Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom Mai 2002 heranzuziehen.			
	In dem Windenergieerlass vom 21.10. 2005 unter 5.1.2. wird davon ausgegangen, dass bei einem Abstand von 1300 Meter keine Schattenprobleme auftreten.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* sowie auf den Windenergie-Erlass NRW aus dem Jahr 2011 verwiesen.		
	Dies deckt sich mit der Skizze aus Anlage I (Seite 9 von http://www.lanuv.nrw.de/licht/weabeitrag.pdf = Hinweise zur Beurteilung der optischen Emission von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurf-Hinweise)).			
	Ein Abstand von 1300 Meter zur östlichen Wohnbebauung ist mit den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c nicht zu erreichen, so dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c bereits deshalb ungeeignet sind.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.		
	bb) Die Darstellung der bisherigen Planung berücksichtigt ferner nicht, dass aufgrund anderweitiger Planungsentscheidungen andere Lärmimmissionswerte als nach der TA Lärm zugrunde zu legen sind.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.		
	In der Potenzialflächenanalyse heißt es unter 3.4.1.:			

	„In einer Veröffentlichung des Landesumweltamtes NRW wird ein Schallleistungspegel von 103 dB(A) als typischer Wert von WEA genannt (LUA 2002:11). Nach Berechnungen erzeugt die im Beispiel betrachtete WEA im Nennleistungsbetrieb in Abhängigkeit vom Abstand folgende Beurteilungspegel (vgl. LUA2002: 16): □ 45 dB(A) in ca. 280 m □ 40 dB(A) in ca. 410 m □ 35 dB(A) in ca. 620 m Die Referenzanlage (s. Kap. 3.2) weist mit 106 dB(A) einen etwas höheren Schalldruckpegel auf. Die Schalldruckpegel stellen sich bei der Referenzanlage mit zunehmender Entfernung wie folgt dar: □ 45 dB(A) in ca. 390 m □ 40 dB(A) in ca. 580 m □ 35 dB(A) in ca. 860 m“ Dabei berücksichtigt die Planung nicht, dass für die östlich gelegene Wohnbebauung vom Kreis Lippe ein Schalldruckpegel von 28 dB(A) in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr als hinnehmbar angesehen wird. Diesen Schalldruckpegel hat der Kreis Lippe in dem Genehmigungsbescheid vom 19.8.2008 - Az.: 766.0007/08/0104A2 - hinsichtlich der Biogasanlage Wendlinghausen für hinnehmbar erachtet.	Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Unter Berücksichtigung des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 legt sich die Stadt explizit nicht auf eine Windenergieanlage fest, da dies quasi einem harten Tabukriterium entsprechen würde. Vielmehr hält sie die Planung offen und führt Referenzanlagen als Beispiel an.	

	Nach dem Grundsatz der Rechtseinheitlichkeit, der dem Gleichheitssatz aus Art. 33 GG folgt, ist daher davon auszugehen, dass auch dieser Schalldruckpegel bei der Planung der im gleichen Immissionsgebiet gelegenen Windkraftanlage zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet wiederum, dass der einzuhaltende Abstand der Windenergieanlage zu der östlichen Wohnbebauung mehr als 620 m bzw. 860 m betragen muss, damit diesen lärmschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird. d) Eine Abwägung der Belange des Naturschutzes findet nur unzureichend statt. In der Potenzialflächenanalyse wird unter 3.3.4.4. folgendes ausgeführt: „Im Weiteren wurde die Beziehung der betrachteten Arten zu der jeweiligen Potenzialfläche ermittelt. Das Vorkommen einer Art als Zug- oder Brutvogel auf einer Fläche führte zu einem größeren artenschutzrechtlichen Konflikt als z. B. ein Status als Nahrungsgast. Als Grundlage wurden die Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) zugrunde gelegt (LAGVSW, 2007). Hierbei wurden fachlich erforderliche Abstände von WEA zu Brutplätzen bestimmter Arten angegeben, die als Ausschlussbereiche gelten sollten. Als Richtwert für eine Bewertung des Konfliktpotenzials einzelner Flächen wurden für diese Studie 1.000 m	Windenergieanlagen und Biogasanlagen stehen nicht in einem Kausalzusammenhang, zudem sind ihrer Auswirkungen nicht vergleichbar. Das abschließende Abstandserfordernis wird einzelfallbezogen im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	festgesetzt.“		
	aa) Da der Vogelflug vor Gemeindegrenzen nicht halt macht, ist vorliegend in die Abwägung mit einzubeziehen, dass sich auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück Voßheider Straße 8 Brutplätze des Rotmilans, des Mäusebussards und des Falken befinden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Auf dem in östlicher Richtung gelegenen Grundstück Stumpenhagen 2 siedelt zeitweise eine Schleiereule sowie Falken. Ferner ist das Grundstück als Habitat der Fledermausart des Braunen Langohrs anzusehen, da diese dort ihre Nahrung beschaffen. Ein verstorbenes Exemplar wurde bereits dem Kreis Lippe – Herrn Mühlenmeier – angezeigt.		
	Daraus ergibt sich, dass auch im Bereich der Potenzialflächen 8b und 8c ein Konfliktpotenzial von 1.000 m zugrundezulegen ist, da dieser Abstand von den Brutplätzen auf den Grundstücken Voßheider Straße 8 und Stumpenhagen 2 einzuhalten ist.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	bb) Da die Potentialfläche 8d wegen eines im Südwesten der Potentialfläche brütenden Rotmilanpaares für ungeeignet erkannt wurde, zieht dies unmittelbare Konsequenzen für die Beurteilung der Potentialflächen 8b und 8c nach sich, da von der Brutstätte mindestens ein Abstand von 1000 m einzuhalten ist, so dass dieser Tabubereich weit in die		

	Potentialflächen 8b und 8c hineinstrahlt. Dies ist bei der Bewertung der Potentialflächen 8b und 8c bisher unberücksichtigt geblieben, so dass insoweit ein Abwägungsfehler vorliegt.	Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	e) Die bisherige Planung lässt den öffentlichen Belang des Denkmalschutzes bei Potenzialflächen 8b und 8c völlig außer Betracht. Da das Haus Voßheider Straße 8 unter Denkmalschutz steht und in ca. 450 Meter von dem Planungsgebiet gelegen ist, führt der Abwägungsnichtgebrauch zu einem schwerwiegenden Abwägungsfehler.	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregung wird zurück gewiesen.	
	f) Der öffentliche Belang der Landesverteidigung ist bei der bisherigen Planung im Hinblick auf die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c unberücksichtigt geblieben. Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c werden regelmäßig im Rahmen von Manövern des Bundeswehrstandortes in Augustdorf von	Die topographische Karte weist im Bereich der Potenzialflächen 8a bis 8c Höhen zwischen 150 m und 165 m ü. NN. aus. In seiner Stellungnahme vom 13.10.2013 wies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf eine militärische Großradaranlage hin. Gegen die Umsetzung der Planung bestehen keine Einwände, wenn die WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel und dem unteren Drittel des Rotorblatts) nicht höher als 461 m ü. NN. errichtet werden. Für das Nachttiefflugsystem der Bundeswehr liegt die Bauhöhenbeschränkung bei 492 m. Im Ergebnis bedeutet dies, dass selbst die Errichtung einer 200 m hohen WEA zu keinen negativen Auswirkungen auf die Landesverteidigung führt.	

	Kampfflugzeugen in geringer Höhe überflogen.		
	g) Eine weiterer Abwägungsfehler ergibt sich daraus, dass bei der bisherigen Planung dem öffentlichen Belang der Verunstaltung des Landschaftsbildes i.S.v. § 35 Abs. 3 Nr. 5 keine Rechnung getragen wird.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Da sich die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c im Landschaftschutzgebiet befinden, ist gerade diesem Punkt erhebliche Aufmerksamkeit zuzuwenden, was bisher unterblieben ist.	Der Landschaftsplan formuliert eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	
	Das OVG NRW hat in der Entscheidung vom 28.04.2005 – 7 A 357/02 - folgendes ausgeführt:		
	„In der Rechtsprechung ist grundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Dieser Grundsatz gilt auch gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen. Zwar sind diese Anlagen durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB n.F. grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Eine Entscheidung über den konkreten Standort hat der Gesetzgeber jedoch nicht getroffen. Die Zulässigkeit dieser Anlagen steht deshalb unter dem Vorbehalt, dass sie im Einzelfall das Landschaftsbild nicht verunstalten. Ob die Schwelle der Verunstal-	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Wie der Einwender richtigerweise formuliert, kann die Wirkung auf das Landschaftsbild erst im konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft werden.	

	tung überschritten ist, hängt von den konkreten Umständen der jeweiligen Situation ab.“		
	Legt man diesem Maßstab an, so ergibt sich, dass die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c das Landschaftsbild verunstalten werden.	Dies kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Anregung wird insofern zurück gewiesen.	
	Die Potenzialflächen 8a, 8b und 8c liegen in einer eiszeitlich geprägten Tallage des Begatals, dass sich nach Westen hin öffnet. Diese einzigartige landschaftliche Lage führte 2012 dazu, dass der Wanderweg Weg der Blicke eröffnet wurde, der dem Benutzer vom Strubberg kommend, eine unverbaute Fernsicht nach Westen über Lemgo hinweg ermöglicht.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Eine Einschätzung des Wanderweges ist in der online Ausgabe der Lippischen Landeszeitung wie folgt beschrieben:		
	„Die Aussichten sieht Regionalmanagerin [redacted] als wichtigstes Attribut des Weges der Blicke. Dieser ist nach langer Planung fertig und wird am heutigen Freitag offiziell eröffnet.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Seit Oktober 2009 geplant, sind die letzten Arbeiten für das Leader-Projekt der Kommunen Extertal, Barntrup, Dörentrup und Kalletal getan worden. Wegweiser wurden aufgestellt, Markierungszeichen an Bäume angebracht, Schau- und Panoramatafeln postiert.		
	Eine der insgesamt zwölf Panoramatafeln auf der 145 Kilometer langen Strecke durch		

die vier nordlippischen Kommunen befindet sich am Steinberg in Schwelentrup, nahe der Schutzhütte, zu der die Alte Dorfstraße führt. Von diesem Punkt aus können Wanderer Richtung Bielefeld und Lemgo blicken, in der Weite versuchen, das Hermannsdenkmal zu erkennen.

In zehn Etappen ist der Weg der Blicke eingeteilt, der unter anderem an der Burg Sternberg vorbei führt, an der Seilfähre Varenholz, an den Schlössern Alverdissen und Wendlinghausen.

Die heutige Einweihung des Leader-Projekts bedeutet auch, dass hinter den Verantwortlichen ein großes Stück Arbeit liegt. Da sind die Wanderwarte [redacted] (Kalletal), [redacted] (Barntrup), [redacted] (Extertal) und [redacted] (Dörentrup), die die Strecke geplant und die Standorte der Wegweiser bestimmt haben. Sie waren es auch, die Texte erstellt haben für die Info-Tafeln und den Flyer, der unter anderem bei den vier Kommunen, beim Lippischen Heimatbund und im Büro von Extertal Marketing ausliegen wird.

Hier befindet sich der Arbeitsplatz von Regionalmanagerin [redacted], die sich um die Organisation des Projekts gekümmert hat, die die Texte der Wanderwarte korrigiert und umgeschrieben hat, damit sich alles wie aus einem Guss liest. [redacted] war es auch, die mit Eigentümern der Flächen korrespondiert hat, auf denen etwa Wegweiser aufgestellt werden sollten.

	Da habe sie das ein oder andere Mal Überzeugungsarbeit leisten müssen. Nun ist das aufwändige Projekt abgeschlossen, das aus Leader-Mitteln (20.000 Euro) sowie von den vier Kommunen (jeweils 5000 Euro) und vom Kreis Lippe (12.000 Euro) finanziert wird. Seit [redacted] vor drei Jahren in Extertal als Regionalmanagerin eingestellt wurde, habe sie an dem gemeinschaftlichen Vorhaben mitgearbeitet. "Ich freue mich, dass wir das Projekt gut abschließen können", sagt die Bielefelderin, die in Osnabrück Geografie studiert hat. Das Besondere am Weg der Blicke seien – wie der Name schon sagt – die herrlichen Aussichten über die Weserauen, über das Begatal und lippische Weiten.“		
	Die Errichtung einer Windenergieanlage auf den Potenzialflächen 8a, 8b und 8c tritt daher unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht, da durch die Rotoren einer Windenergieanlage optisch eine Unruhe gestiftet würde, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.	Zum Thema *Umfeldveränderung* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.	
	h) Schließlich ist zu berücksichtigen, dass weder ein Umweltbericht noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG veröffentlicht wurden, so dass davon auszugehen, ist, dass diese nicht durchgeführt wurden mit der Folge, dass sich die Pla-	Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erarbeitet und den Planunterlagen beigefügt.	

	nung auch insoweit als fehlerhaft erweist. B. Diese Einwendungen erhalte ich auch für die geänderte Planung aufrecht und wiederhole sie hiermit. C. Des weiteren wende ich ein, dass der gewählte Vorsorgeabstand von 300m zur Wohnnutzung im Außenbereich willkürlich gewählt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass im Interesse der vorbeugenden Konfliktvermeidung eine Abwägung stattgefunden hat. Zwar ist die Stadt Lemgo verpflichtet, der Windkraftnutzung substanziell Raum im ihrem Gemeindegebiet zuzuweisen, jedoch ist diese Verpflichtung im Rahmen einer Interessenabwägung umzusetzen, die berücksichtigt, dass zukünftige Konflikte vermieden werden. Bei der Auswahl eines Vorsorgeabstands von 300m zur Wohnnutzung im Außenbereich sind jedoch Konflikte vorprogrammiert. In der Potentialflächenanalyse wird auf Seite 41 ausgeführt: „Da die negativen Auswirkungen in der Regel aber auch über diesen Abstand hinausreichen, wird gutachterlich empfohlen, Flächen im Umfeld der Wohnnutzung in der Höhe einer zweifachen Höhe der Referenzanlage auszuschließen. Daher wird ein Puffer von 300 m um die Wohnnutzung im Außenbereich als weiches Kriterium festgelegt.“ Dem steht die bereits angesprochenen Entscheidung des OVG Münster vom 09.08.2006 - 8 A	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In seinem Urteil von 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE führt das OVG Münster aus, dass der Flächennutzungsplan grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster aufweist, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist. Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-) Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden. Zur Abstandsthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	3726/05 - zum Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich gegenüber: „Unter Berücksichtigung insbesondere der vorstehenden Kriterien lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	Einzelfalls. Diese Anhaltswerte dienen lediglich der ungefähren Orientierung bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen, entbinden aber nicht von einer Einzelfallwürdigung bei Abständen, die unterhalb der zweifachen und oberhalb der dreifachen Anlagenhöhe liegen." Legt man diesen Maßstab zugrunde, so führt die Wahl des dreifachen Abstandes zu einer konfliktfreien Planung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der dann zu wählende Abstand von 450 m Raum für einen Suchraum von 184 Hektar lässt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass wegen der fehlerhaften Annahme einer Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m die planerische Grundannahme ins Leere geht. Wie bereits ausgeführt werden zurzeit nur noch Anlagen mit einer Höhe von 200 m gebaut und genehmigt. Dies führt dazu, dass bei diesem Maßstab mit einem Vorsorgeabstand von 400 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zu planen ist. Es zeigt sich also, dass der gewählte Vorsorgeabstand von 300 m zur Wohnnutzung im Außenbereich im einem solchen Fall völlig unzureichend ist. Zur Vermeidung zukünftiger Konflikte bietet sich daher ein Vorsorgeabstand von 450 m zur Wohnnutzung im Außenbereich zum einen deshalb an, weil er die dreifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage mit einer Höhe von 150 m einhält, und zum anderen, weil er auch die mehr als zweifache Anlagenhöhe bei einer Referenzanlage mit einer Höhe von 200 mit einschließt.	Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zurückgewiesen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Todtbrede [redacted] Digital am 06.02.2014	Naturschutz: Bei uns lebt schon seit Jahren ein Uhu, der unter Artenschutz steht, für den ist ein Windrad äußerst bedrohlich. Genauso wie für die Störche und Reiher, die auf unseren Wiesen täglich landen. Unsere Greifvogelpärchen werden dadurch auch verjagt. Desweiteren haben wir echte Existenzängste, da unsere Mieter schon gesagt haben, dass sie wegziehen, falls mal ein Windrad kommen sollte. Unsere Pferde haben auch massive Angst vor den Windrädern. Da zieht man in die Natur und dann wird sie durch so etwas kaputt gemacht. Wir sind aufs Land gezogen, wegen der Ruhe und nun werden wir durch die Lärmbelästigung der Windräder extrem gestört und bekommen dadurch eine extreme Wertminderung unseres Hauses und Grundstückes aufs Auge gedrückt. Wir sind ausdrücklich gegen das Bauen von Windrädern in unserer Nähe.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Bzgl. möglicher Probleme bei der Haltung von Pferden wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bergstraße [redacted] Digital am 06.02.2014	Der aktuell (wohl nur in NRW?!) vorgeschriebene Mindestabstand von 300m zum nächsten, bewohnten Gebiet/Gebäude ist für mich nicht hinnehmbar! Ein Mindestabstand von 1.000 m muss meiner Meinung nach unbedingt eingehalten werden, um die aktuelle Lebensqualität nicht durch Schlagschattenbildung und Geräuschbelästigung einzuschränken.	In NRW werden keine Mindestabstände zu Wohnnutzungen festgelegt. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Rahrebruch	Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Aufstellung weiterer Windkrafträder auf der ausge-		

[redacted]	wiesenen Fläche.		
Digital am 07.02.2014	1) Das Landschaftsbild wird immer mehr zerstört!	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	2) Windkraftanlagen beeinträchtigen die Gesundheit von Mensch und Tier. Die Rotorflügel erzeugen nicht nur Lärm, sondern auch den gefährlichen luftgeleiteten Infraschall. Infraschall ist für die Menschen zwar nicht hörbar, die Auswirkungen auf den Körper kann man jedoch spüren. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass Infraschall und Lärm Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Dazu zählen Taubheit, psychomentale Störungen wie Angst, Appetitlosigkeit, Benommenheit, Ermüdung, Konzentrationsminderung, Kopfschmerz, Verminderung der Leistungsfähigkeit, Lethargie, Magenbeschwerden, Ohrendruck, Reizbarkeit und Schlafstörungen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	3) Die Verbraucher in der Region profitieren in keinster Weise von der vor Ort erzeugten Energie. Der mit den Windkrafträdern erzeugte Strom wird ins Ausland verkauft.	Die Anregung ist für die vorliegende Planung ohne Belang.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	4) Erheblicher Wertverlust der Immobilien im näheren Umkreis der aufgestellten Windräder.	Zur Thematik Wertverlust wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	5) Bereits heute hören wir bei Westwind (der häufig vorherrscht) die Rotoren der 4 vorhandenen Windräder. Bei weiteren Windrädern wäre die Lärmbeeinträchtigung natürlich noch größer.	siehe Stellungnahme zu Punkt 2	

Anwohner, Zur Maibolte [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Betreff: Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Alten Hansestadt Lemgo.		
	Der Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft", der alle 3 Jahre stattfindet, ist auch in Lippe in den letzten Jahren zu einem der wichtigsten Instrumente in der dörflichen Entwicklung geworden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Bürger und Bürgerinnen wurden motiviert, die Zukunftsperspektiven im ländlichen Rau zu verbessern und so die Lebensqualität zu steigern.		
	Der ländliche Raum ist ein bedeutender Standort für Arbeit und Wohnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Darüber hinaus wird er für Natur und Umwelt, Erholung und Freizeit zunehmend wichtiger.		
	Die Zukunft unserer Dörfer hängt im entscheidenden Maße von der Erhaltung und Entwicklung der Lebensqualität für ihre Bewohner ab.		
	Die Bewohner und Bewohnerinnen von Lüerdissen halten es für ihre Pflicht, ihren Widerspruch gegen das Aufstellen von Windrädern in der geplanten Höhe auszusprechen.		
	Würden in Lüerdissen auf dem Hettberg Windräder in der Höhe von insgesamt 200 m aufgestellt werden, entstünde eine massive "optische Bedrängung". Bedingt durch die Kleinteiligkeit der Landschaft hätte sie großen Einfluss auf die Lebensqualität in Lüerdissen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Durch den geringen Abstand der Windräder zum Dorf würde es ein Dauergeräusch geben, dessen	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	Stärke man kaum mit dem Zuschlagen eines Kühlschrankes oder einer Autotür vergleichen kann. Akustische Folter !! Neubürger würden nicht mehr nach Lüerdissen kommen. Die Grundstückswerte würden sich minimieren. Die von allen gewünschte "Zukunft " würde es für Lüerdissen nicht mehr geben. Überall in Deutschland hat das Dorfsterben eingesetzt. Man macht sich Gedanken um die Zukunft der Dörfer. Wenn aber die Zukunft der Dörfer so verantwortungslos verspielt wird, ist das Dorfsterben vorprogrammiert. Gesetze zu erlassen und nicht alle Auswirkungen zu bedenken, ist unverantwortlich. Auch wenn es für uns selbstverständlich ist, dass auch wir uns an der Energiewende beteiligen müssen und wollen, so soll dies aber so geschehen, dass die Menschen nach Möglichkeit ein lebenswertes Leben behalten.	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Dorfstraße [redacted] E-Mail vom 07.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo Bezugnehmend auf den Flächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Abstände von Windkraftanlagen zu einer geschlossenen Wohnbebauung von 500 m sind unzumutbar. Ein Abstand von < 1300 m sollte per Ratsbeschluss nicht zugelassen werden. 620 ha potenzielle Flächen auszuweisen, ist im Gebiet der Stadt Lemgo, auch ohne Windkraft-	Bei einem Abstand von 1.300 m zu Siedlungsbereichen würde sich die Flächenkulisse derart verringern, dass der Windenergie im Stadtgebiet nicht mehr substanziell Raum gegeben werden könnte. Die Planung würde einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Ohne Konzen-	

	standorte in Nähe von dichter Wohnbebauung möglich. Die im Südwesten von Lieme geplanten Windkraftanlagen, mit Rotorhöhen bis zu 180m werden unweigerlich, während der Wintermonate zu Schattenwurf führen. Die nördlich der L 712 (östlich von Wittighöferheide) vorgesehene Windkraftanlagen führen zu Geräuschen, die uns gerade in den Abend- und Nachtstunden stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Die Anwohner in Lieme werden ja schon von der Biogasanlage (nördlich der Herforderstraße) durch Gerüche extrem belästigt. Wo sollen diese Planungen denn eigentlich noch hinführen? Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in süd-westlicher Lage von Lieme sowie östlich von Wittighöherheide sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich gestört. Mit der Bitte um Streichung dieser Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen, verbleiben wir:	trationszonen wären Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässig. Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Ewerbeckstraße [redacted] Digital am 08.02.2014	Wir halten den Flächenplan, insbesondere den Mindestabstand zu den angrenzenden Wohnhäusern für sehr bedenklich. Sowohl der auftretende Geräuschpegel von solchen Großanlagen, als auch der entstehende Schlagschatten ist für die Wohnqualität ganz und gar nicht von Vorteil. Jeder der schon mal unter einer solchen Windkraftanlage, die sich in Betrieb befindet gestanden hat, weiß wovon wir sprechen. Selbst kleinere Privatanlagen in Wohngebieten, können die Lebensqualität in der unmittelbaren Umgebung sehr einschränken (Geräuschentwicklung &	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Artikel 2 des Grundgesetzes wird nicht eingeschränkt.	

	Schlagschatten). Nicht das wir uns jetzt falsch verstehen, wir sind für die Energiegewinnung aus der Windkraft, aber es sollte nicht auf Kosten der Gesundheit und der Lebensqualität der Bürger gehen. Wir denken, das der Artikel 2 / Absatz 2 des Grundgesetzes berücksichtigt werden sollte. Eine Immobilie in der unmittelbaren Nähe einer solchen Windkraftanlage wäre praktisch unverkäuflich und hätte immens an Wert verloren. Aus diesem Grunde sind wir gegen den Teilflächennutzungsplan "Windkraft", der einen Mindestabstand von nur 300 m beinhaltet.	Zur Thematik *Wertverlust* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Digital am 08.02.2014	Im Bezug auf die Aufstellung von Windkraftanlagen. Wir sind entschieden dagegen da unsere Lebensrichtung genau in der Richtung der Windkraftanlagen ist, Schlafzimmer, Wohnzimmer, Speisezimmer sowie die Kinderzimmer unserer beiden Kinder die dadurch erheblich in ihren Alltag gestört werden. Ebenso sehen wir uns auch erheblich durch diese Anlagen gestört, da man sich durch diese nicht mehr zur Ruhe kommt.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Baltrumweg [redacted] **33729 Bielefeld** Digital am 08.02.2014	Windkraft würde ich gerne fördern!!! Allerdings nicht, wenn die Räder so nah an einem Wohngebiet stehen, bzw. in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern und Bauernhöfen! Warum ist die Zeit, in der man sein Veto einlegen kann eigentlich so kurz???	Nach dem Baugesetzbuch ist die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Rahmen der Offenlage über die Planung zu informieren und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Öffentlichkeit wurde zudem bereits durch den FNP-Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2013 ordnungsgemäß über die Planungsabsichten und Ziele der Planung	Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

		informiert.	Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 08.02.2014	Es ist eine absolute Frechheit, wie diese Sache abgehandelt wird!!! Windkraft ist absolut förderbar, aber doch nicht so!!!! Denkt mal an die Anwohner!!!!! KRASS.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Baltrumweg [redacted] 33729 Bielefeld Digital am 08.02.2014	Bitte denkt mal an die Anwohner und sucht einen Standort, der sich für Windkrafträder in dieser Größe wirklich eignet!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, In den Benten [redacted] 32658 Detmold Digital am 08.02.2014	Windkraft- JA!!! Unmittelbar in der Nähe von Häusern- NEIN!!!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Salzufler Straße	Hiermit möchte ich darauf hinweisen das das eingezeichnete Windrad am Jägerbach in Brüntorf von dem Haus am Jägerbach zwei nur etwa	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. An der benannten Stelle ist kein Windrad dargestellt. Der Abstand von 300 m zwischen Potenzialfläche und Wohn-	Der Vorsorgeabstand von 300 m zu dem benannten Haus wird

[redacted] Digital am 09.02.2014	200m entfernt ist und das in Ihren Planungen zu berücksichtigen da diese Entfernung nicht hinnehmbar ist.	haus wird nicht unterschritten.	zur Offenlage geprüft, die Potenzialfläche ggf. angepasst. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Südstraße [redacted] Digital am 09.02.2014	Wieder mal Lobbyisten-Politik, wie bei der Dichtheitsprüfung der Hausanschlüsse am Kanalsystem. Da haben die Kanalbauunternehmen extra Geräte bauen lassen für richtig viel Geld und wo kämen wir denn hin, wenn der Bürger nicht an den Kosten beteiligt würde. Und man kann sehr viel Geld damit verdienen, das bringt dem Staat viel Mehrwertsteuer (Herr Schäuble lässt grüssen). Ergo eine Gelddruckmaschine für Vater Staat und Kanalbauunternehmen. Und auch hier hält wieder jemand die Hand auf. Die Erbauer zahlen Gelder an irgendwelchen Leuten in der Gemeinde um erst den Fuß in die Tür zu bekommen. Und dann bekommen die Besitzer der Grundstücke einen Zins ausgezahlt, und wieder lässt Herr Schäuble grüßen "Mehrwertsteuer" lechtz-sabber. Der Hammer ist der Strom der dort erzeugt wird oder werden soll wird noch nicht ins Netz eingespeist da die technischen Möglichkeiten noch gar nicht gegeben sind. Also jegliche Weiterführung der Planung in diese Richtung sind völlig überflüssig und führen nur zu Eröffnung weiterer Begehrlichkeiten. Selbst Altkanzler Helmut Schmidt hatte seiner Zeit für dieses Thema deuuuutliche Worte gefunden.! Und dieser Mann mit Rückgrat, was kein Politiker der	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	Neuzeit im Land Deutschland mehr hat, geniest als einzelner mehr Vertrauen als der ganze Rest der Deutschen Politikerkaste zusammen.!!!!!		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 09.02.2014	Ich nehme Stellung zu den vorläufigen Planung der Windkraftanlagen in Lieme. Die Windkraftanlagen würden für mich und meine Familie eine starke Belastung darstellen. Schon allein von der Geräuschkulisse her, wo man denn ein ewiges Fauchen und Mehr in den Ohren hat. Schlafen bei offen Fenster oder in Ruhe im Garten sitzen, wäre dann nicht mehr möglich. Zudem sind die Windkraftanlagen genau in unserem Aufenthaltsbereich im Garten, sprich Richtung Süden, geplant. Dann kommt es zu Schattenbildungen (wer will denn so was wirklich?). Hinzu kommt, dass die Grundstücke an Wert verlieren. Dafür werde ich alles tun, um den Bau der Windkraftanlagen zu vermeiden. Ich denke mal, dafür wäre eigentlich die Stadt Lemgo gegenüber seinen Bürgern auch verpflichtet.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Die Stadt Lemgo ist bemüht die Windenergienutzung räumlich zu steuern. Ohne eine Konzentrationszonenplanung wäre die Windenergienutzung bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Stadtgebiet zulässig. Die vorliegende Planung vermeidet einen „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Funkenbruch [redacted] Digital am 09.02.2014	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den "Teilflächennutzungsplan "Windkraft" ein. Begründung 1: In den angegeben Karten ist für die Potentialfläche 6 im Bereich Oberwiembeck eine Hochspannungsleitung angegeben (E10kV). An dieser Hochspannungsleitung orientiert sich die angegebene Fläche abschnittsweise. Diese Stromleitung existiert seit mehreren Jahren nicht mehr, und darf somit nicht für die Festlegung der	Die Potenzialanalyse orientiert sich entsprechend der Angaben des Kriterienkatalogs an den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Lemgo. Hier wird ein Schutzstreifen für elektrische Leitungen Dargestellt. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 6	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Hydrogeologie in der Zone IIIa werden in der Begründung des

	Flächengrenzen verwendet werden. Begründung 2: Es ist nicht nachvollziehbar, dass offensichtlich Wasserschutzgebiete nicht berücksichtigt wurden. Verweisen möchte ich auf einen Ölunfall, der am 18.07.2003 bei der Windkraftanlage auf dem Rottberg passiert ist. Hierbei wurden bis zu 100 Liter Getriebeöl in die Umgebung verteilt.	entfallen. Die Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II wurden im Rahmen der vorliegenden Planung als harte und weiche Tabukriterien berücksichtigt. Eine mögliche Betroffenheit der Zone IIIa wird bis zur Offenlage untersucht. Hinweise zur Hydrogeologie werden in der Begründung des sachlichen Teilflächennuztungsplanes gegeben.	sachlichen Teilflächennuztungsplanes gegeben. Aufgrund der kartierten windkraftsensiblen Arten und des besonders wertvollen Landschaftsraums wird die Potenzialfläche 6 im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 09.02.2014	Ich habe nichts gegen erneuerbare Energien, aber das geht nun wirklich nicht. Durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Einfamilienhauses (500 m von uns südlich entfernt), geht uns sämtliche Lebensqualität verloren. Wir halten uns gerne im Garten auf. Dieses wird nicht mehr möglich sein, da die Windkraftanlagen eine starke Geräuschkulisse und auch Schattenspiele verursachen. Ein Schlafen bei offenem Fenster wird definitiv nicht mehr möglich sein, da in den Abend- und Nachtstunden die Umweltgeräusche sehr gering sind. Ein Schlafen bei offenem Fenster ist allerdings für meinen Ehemann lebensnotwendig, da dieser an einer Lungenerkrankung leidet. Er benötigt dringend frische Luft. Dieses kann jeder Zeit ärztlich belegt	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und

	werden. Auch die Tierwelt ist massiv bedroht. In unserem Gebiet "hausen" Bussarde, Wildgänse, Fischreiher usw.. Zählt das alles nichts? Gehen erneuerbare Energien vor Menschen- und Tierleben? Was nützen uns dann die erneuerbaren Energien, wenn die Menschen und Tiere abwandern? Denn auch die Immobilienpreise und die Mieten werden sich nach unten korrigieren, was auch wiederum Steuermindereinnahmen zur Folge hat. Die Stadt Lemgo sollte mal darüber nachdenken, ob ihr etwas an ihren Bürgen liegt!!!		Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 09.02.2014	In diesem Schreiben möchte ich meinen Unmut zum geplanten Bau mehrerer Windkrafträder in der Nähe von Lemgo-Lieme. Diese Windkrafträder würden ungefähr 500 Meter entfernt vom Haus meiner Eltern errichtet werden, in dem auch ich wohne sowie unweit von den Häusern unserer Nachbarn. Die Windkraftanlagen würden das idyllische Landschaftsbild um Lieme herum zunichtemachen und den Wert des Wasserschutzgebietes an der Bega in Frage stellen. Doch nicht nur die Landschaft und die Flora wären betroffen, sondern auch die Fauna. Das Areal, auf dem die Windkrafträder gebaut werden sollen, ist auch ein Gebiet, das oft von Wildgänsen, Fledermäusen und anderen schützenswerten Tieren genutzt wird und die ich mit Lieme verbinde. Auch für die Menschen ergäben sich Probleme. Dass ich als Student bei dem Lärm der Anlagen sowie den ständigen Bewegungen im Hintergrund, die ich von meinem Zimmer aus sehen könnte, nicht in der Lage wäre, ruhig zu lernen,	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden	

	ist noch das geringere Übel. Mein Vater kann aufgrund einer Lungenerkrankung nicht bei geschlossenem Fenster schlafen, wird aber wegen des Lärms der Rotoren kaum schlafen können. Meine Mutter hat einen sehr leichten Schlaf und wird vor allem im Sommer unter dem Lärm leiden. Geschätzte Nachbarn von mir werden den Lärm obendrein nicht ertragen und sind anfällig für Migräne.	Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Der Schattenwurf der hohen Bauten würde auch noch den so seltenen Sonnenschein nehmen. Wir wollen aber nicht vergessen, dass damit auch der Wert der Immobilien der Anwohner sinken würde.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Meine Eltern haben jahrzehntelang hart für unser Haus gearbeitet und sind in Lieme geblieben, weil es hier so lebenswert ist. Nun aber müssen sie dies überdenken, da Lieme mit Windkrafträdern nicht mehr annähernd so lebenswert ist. Und sie hätten umsonst gearbeitet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Mit Verlaub, aber wir können dann auch gleich nach Bielefeld ziehen. Da haben wir auch Lärm.		
	Die Windkrafträder sollen doch bitte den Mindestabstand von 1000m einhalten, der auch in anderen Bundesländern gilt. Denn ich habe nichts gegen erneuerbare Energien. Aber es kann nicht sein, dass diese erneuerbaren Energien, die durch CO2-Reduzierung das Leben lebenswerter machen sollen, uns durch den Bau von Kraftwerksanlagen in unmittelbarer Nähe dieses tolle, neue Lebensgefühl nehmen.	Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Bei einem Abstand von 1.000 m zu jedweder Bebauung könnte der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden. Da eine Darstellung von rechtssicheren Konzentrationszonen unterbleiben müsste, wären Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässig.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	Wenn die Windkraftanlagen hier gebaut werden, so werde ich als Einwohner wegziehen und mein Gewerbe mitnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Lehbrinksweg [redacted] Digital am 09.02.2014	Hiermit möchte ich mich gegen eine Aufstellung der Windkrafträder stark machen. Die davon ausgehenden Geräusche und die Schattenbildung, die durch die Aufstellung auf der Südseite von Lieme entstehen würde, würden eine starke Beeinträchtigung darstellen.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Heideanger [redacted] Digital am 09.02.2014	In diesem Schreiben mache ich das Recht zur Stellungnahme im Bezug auf den Teilnutzungsplan geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in südlicher sowie nördlicher Lage zu Hörstmar, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme dieser Potentialflächen für Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt aus. Die Potentialflächen befinden sich in unmittelbarer nördlicher und südlicher Nähe von Hörstmar. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf diesen Flächen eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich und meine Familie mit sich bringen. Wir müssen aufgrund der Windverhält-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der	

	nisse davon ausgehen, dass wir durch Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werden. Insbesondere unsere Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder uns besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Ziegensteinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe von Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung unseren Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können. Wir würden tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorenbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität wollen wir nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand müssten wir beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schall- und Infraschallentwicklung und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (auch Discoeffekt genannt) für uns Anwohner dar. Wir sind nicht	Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	damit einverstanden, uns und unsere Kinder diese Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen, auch die Tierwelt müsste leiden. Nicht nur die Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Wir sind eine junge Familie, die sich ganz bewusst für die ländliche Wohnlage entschieden hat. Wir möchten in ruhiger, ländlicher Lage unsere Kinder aufwachsen sehen. Bisher haben wir uns in Hörstmar aufgrund der ruhigen idylischen Umgebung sehr wohl gefühlt. Der Bau der Windkraftanlagen würde unser Wohlbefinden stark beeinträchtigen und unsere Entscheidung für Hörstmar als Wohnort für falsch erklären. Die oben genannten Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die Potentialflächen um Hörstmar aus dem Teilnutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bredaerbruch [redacted] Digital am	Wir bedanken uns dafür, dass die Stadt eine erneute frühzeitige Beteiligung vornimmt, und begrüßen das Vorhaben der Stadt Lemgo, durch die rechtssichere Ausweisung von Vorranggebie-	Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen	

10.02.2014	ten für Windenergieanlagen den Bau derartiger Anlagen zu steuern. Allerdings setzt dies voraus, dass die Stadt Lemgo die Planungen ohne Rücksichtnahme auf bereits vorliegende oder bekannte Anträge oder Planungen von Anlagenbetreibern oder Investoren gleich welcher Art vornimmt. Dies betrifft insbesondere auch solche Anlagen, die von den Stadtwerken Lemgo als Netzbetreiber beabsichtigt sind Zu dem Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Noch Keine Vorrangflächen Die neuesten Planungen lassen noch nicht erkennen, welche der vom Gutachter grundsätzlich als nicht ungeeignet erkannten Flächen tatsächlich als Vorrangflächen ausgewiesen werden sollen. Nun wurden mehr als 6% des Stadtgebietes als nicht ungeeignet, damit Potentialfläche, erkannt. Nur geringe Restflächen kleinerer Größe wurden schon als ungeeignet aussortiert, mit dem Hinweis, dass selbst diese später wieder einsortiert werden könnten, wenn „nicht genug Raum geschaffen werde“. Dies bedeutet zwar eine erhebliche Ausweitung der bisherigen Flächenkulisse, bedeutet aber u.E. auch im Hinblick auf die Begründung des OVG NRW mitnichten bereits eine Vorabfestlegung, dass diese Flächen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen tatsächlich erforderlich sind, um dem Auftrag des BBauG „der Windenergie substanziell Raum zu schaffen“. Das Gegenteil ist der Fall und der der Rat der Stadt Lemgo muss den Abwägungsprozess sehr sorgfältig vornehmen. Denn	durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Bereits bei der Genehmigungsbehörde eingegangene Baugenehmigungsanträge sind bei der Potenzialflächenanalyse unberücksichtigt geblieben und hatten auf diese folglich keinerlei Einfluss.	

	a. das Stadtgebiet von Lemgo ist stark zersiedelt. Der Gutachter kommt auf Seite 44, letzter Absatz der Begründung zwar zu dem Ergebnis, Lemgo sei nicht so stark zersiedelt, wie die anderen Kommunen in OWL, woher dies stammt, ist unklar, ein Blick auf die Karte zeigt etwas anderes,	Der Außenbereich im Kreis Gütersloh ist weitaus stärker zersiedelt als das Stadtgebiet Lemgo.	
	b. der Landesentwicklungsplan NRW geht von lediglich 2% owl-weit auszuweisender Fläche aus,	Der Flächenbezug von 2 % im Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW bezieht sich auf das das ganze Land NRW.	
	c. die insgesamt auszuweisende Vorrangfläche kann und muss daher unter sachlichen Gesichtspunkten gegenüber der Potentialfläche stark eingeschränkt werden.	Die vorliegende Flächenkulisse orientiert sich an der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW vom 01.07. 2013. Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird sich die Flächenkulisse zur Offenlage der Planung i.d.R. deutlich verringern.	
	d. Wir interpretieren die Ausweisung der zusätzlichen Vorrangflächen daher ausschließlich als Erfüllung einer formellen Vorgabe der Rechtsprechung, nicht schon zu früh eigentlich unpassende Flächen auszusortieren und so die Rechtmäßigkeit des FNP zu gefährden.		
	2. Verhinderung von „Verspargelung“ Die Verhinderung der Verspargelung, dass heißt ein unkontrollierbares Entstehen derartiger Anlagen im gerade noch zulässigen Bereich, soll verhindert werden. Dies macht es u.E. erforderlich, grundsätzlich nur solche Flächen auszuwählen, die nicht nur die Mindestzahl von 3-4 WEA, sondern darüber erlauben und schon gar keine Flächen, die nur einzelne Anlagen erlauben. Es erscheint u.E. erträglicher, die Anlagen in größerer Zahl und mit größerem Abstand zur Bebauung zu bün-	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	

	deln. Nicht allein die Vorrangfläche, sondern auch die insgesamt installierbare elektrische Leistung muss hierbei berücksichtigt werden. 3. Mehrfachbeeinträchtigungen Bei den Überlegungen bitten wir zu berücksichtigen a. dass die im Gutachten dargelegten Begründungen, insbesondere im Hinblick auf Mindestabstände zu Siedlungen und Bebauungen (Ziffer 9.2 der Begründung) nicht berücksichtigen, dass aufgrund der konkret ausgewiesenen Flächen in einigen Bereichen geradezu eine „Umzingelung“ droht (Bsp.: Matorf/Bredaerbruch, Brüntorf, Kircheide, Voßheide, Wiembeck, Hörstmar). Wenn in drei oder vier Himmelsrichtungen einer Siedlung oder Bebauung Anlagen entstehen, so dürfen im Rahmen des Abwägungsprozesses keineswegs die für einzelne Anlagen oder Standorte herausgebildeten Richtwerte für Immissionen und optische Bedrängung herangezogen werden. Denn es liegt auf der Hand, dass die Beeinträchtigungen maßgeblich von Lichteinfall und von den Witterungsverhältnissen abhängig sind. Ist ein Grundstück also, gerade noch im Mindestabstand, quasi von WEA eingeschlossen, erhöht sich die Beeinträchtigung auf ein Vielfaches, da bei quasi jedem Lichteinfall und jeder Witterung mit Licht- und Schallimmissionen zu rechnen ist. Entweder müssen in einem derartigen Fall die Abstände deutlich erweitert werden, oder es müssen bestimmte Flä-	Im Rahmen der weiteren Planung werden auch die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Zur Vermeidung einer möglichen umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen in einzelnen Ortslagen wurde die Flächenkulisse zur Offenlage deutlich reduziert. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.	

	chen ganz herausgenommen werden. b. dass in den Unterlagen unterschiedliche Geräuschimmissionswerte zugrunde gelegt wurden. Auf der Seite 9 der Präsentation zur Bürgerinfo am 14.01.2014 (und auch in den anderen Präsentationen) ist in den Darstellungen von einem Schalldruck von 103 dbA ausgegangen worden, während in der Begründung auf Seite 44 bei vergleichbaren WEA von 3 MW von 106 db/A ausgegangen wird. Dies ist ein merklicher Unterschied, da gerade bei großer Geräuschentwicklung ab 100 dbA selbst geringfügigere Änderungen schon als bedeutend wahrgenommen werden können (hier gefühlter Lautstärkeunterschied zwischen 103 und 106 dBA immerhin rd. 30%). Wir können nicht beurteilen, ob dies Auswirkungen auf die Abstände haben könnte. c. dass bei der Abstandberechnung die in besonderem Maße im Nord- und Ostteil des Stadtgebietes vorhandene hügelige Topografie zu berücksichtigen ist. Die zugrunde gelegten Mindestabstände gelten, so wie wir es verstanden haben, nur im Flachland. Hier bestehen jedoch erhebliche Höhenunterschiede, die je nach mutmaßlichem Standort einer WEA zu berücksichtigen sind. 4. Umweltfachliche Prüfung der zusätzlichen Potentialflächen ist nicht zu erkennen Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht zu erkennen, dass auch für die nunmehr zusätzlich als nicht ungeeignet erkann-	Nach der aktuellen Rechtsprechung kann sich die Planung nicht nur auf aktuell errichtete Windenergieanlagengrößen beschränken, vielmehr müssen auch kleinere (ältere) Anlagen berücksichtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht werden. Demnach beziehen sich die gewählten Vorsorgeabstände sowohl auf die Flachlandbereiche als auch auf das bewegte Relief. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erarbeitet und den Planunterlagen beigefügt.	

	ten Flächen die umweltschutzfachlichen Prüfungen bereits stattgefunden haben. Die Unterlagen hierzu waren jedenfall nicht im Internet zugänglich, sondern nur diejenigen der zunächst ausgewiesenen Flächen.		
	5. Zu einzelnen Flächen		
	a. Die Potenzialflächen 2a/b sind weitgehend nur durch Wirtschaftswege erschlossen. Die in der Fläche 2b im östlichen Bereich dargestellte 10KV – Leitung ist unseres Wissens stillgelegt und sollte längst abgebaut sein. Sie ist aus den 1950er Jahren, war abgängig und wurde durch den Netzbetreiber durch eine 10 KV - Erdleitung, die entlang der L 967 verläuft, ersetzt. Die Überlandleitung hat daher keine Funktion und keinen Bestandsschutz mehr und kann daher und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht als Netzanbindung dienen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Der Hinweis zur nicht mehr bestehenden 10kV-Leitungstrasse wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	b. Die Potentialfläche 2a könnte in ihrem östlichen Teil durch die dort in den 1970er Jahren verlegte NATO-Mineralölpipeline (CEPS / NEPS?) geschnitten werden, die auf den zur Verfügung stehenden Karten aber nicht eingezeichnet ist. Die Leitung verläuft auch über eines unserer Grundstücke. Den genauen Verlauf (Richtung NW-SO) wissen wir nicht, auch nicht, ob die Leitung noch in Betrieb ist und möglicherweise noch andere Potentialflächen schneidet.	Bei einer möglichen Standortwahl für die Errichtung einer Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens die NATO-Mineralölpipeline berücksichtigt.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	c. Die Potentialfläche 13 befindet sich in unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet Bredaerbruch, das Ergebnis der umweltfachlichen Prüfung dieser Fläche ist uns	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	Die Potenzialfläche 13 entfällt aufgrund der sog. „umfassenden Wirkung“. Das Plankonzept mit

	nicht bekannt. Die wegemäßige Erschließung ist nur über Forst- und Feldwege möglich. Wie viele andere Flächen auch erscheint die Restfläche viel zu klein für eine Bebauung mit mehreren Anlagen.	Hinweise wird die Potenzialfläche 13 entfallen.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Welstorfer Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Als bereits verärgerte Bürger der Stadt Lemgo möchten wir beantragen, dass die Potenzialflächen überarbeitet werden. Seit Dezember 2012 leiden wir bereits unter der Lärmkulisse und der optischen Bedrängung des neu errichten Windkraftrades am Reinertsberg. Der Lärm ist nachts trotz doppelt verglaster Fenster im Haus zu hören. Mit Schreiben vom 02.09.2013 hat [redacted] bereits einen Einspruch abgelehnt und der Errichtung einer Windkraftanlage mit Abstand zu unserer nord-westlichen Gebäudeecke von 301,3 m zugestimmt! Das ist viel zu nah und wir beantragen einen Mindestanstand von 500m zu Häusern. Mit Ausweisung der Potenzialflächen werden wir regelrecht von Windkraftanlagen eingekreist, die sich im Süden befinden. Unser Haus ist komplett nach Süden ausgerichtet und somit unser	Sollten die bestehenden Windenergieanlagen die Grenzwerte der TA Lärm überschreiten wird den Einwender empfohlen, Kontakt mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe aufzunehmen. Bei einem Vorsorgeabstand von 300 m zwischen Wohnhaus und Konzentrationszone kann eine Windenergieanlage nicht in einem Abstand von 301,3 m zum Wohnhaus des Einwenders errichtet werden. Die gesamte Anlage muss sich innerhalb der Konzentrationszone befinden. Bei einer WEA mit einem Rotorradius von z.B. 50 m beträgt der Mindestabstand 350 m. Zudem ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine mögliche optisch bedrängende Wirkung zu prüfen. Der Forderung nach einem Vorsorgeabstand von 500 m im Außenbereich kann nicht gefolgt werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung werden auch die bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt. Zur Vermeidung einer möglichen umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen in einzelnen Ortslagen wurde die	

	Lebensmittelpunkt. Das heißt alle Schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer, unsere Terrasse und der komplette Garten werden von Schattenschlag, Infraschall und Betriebslärm betroffen sein. Kann und darf man uns das zumuten? Wir haben jetzt 1,5 Jahre dieses wunderschöne, alte Bruchsteinhaus renoviert und viel Liebe und Geld investiert. Man hat uns jetzt die Windkraft am Reinertsberg direkt vor die Nase gesetzt und wir werden lernen müssen uns damit zu arrangieren. Den Bau weiterer Windkraftanlagen im Süden könnten wir nicht ertragen. Einzige Konsequenz die sich für uns daraus ergibt wäre das Haus wieder zu verkaufen uns woanders hinzuziehen. Auf der Website der Stadt Lemgo zitieren Sie: Gemäß § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches beraten und abgewogen (Wortlaut des Gesetzes: „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“ Wo bitte ist denn Ihrerseits die Abwägung der Gerechtigkeit, wenn man Bürgern bereits eine Windkraftanlage vor das Haus gestellt hat, und im gleichem Atemzug dem selbigen als „Bürgervertreter“ weitere Anlagen zumutet?	Flächenkulisse zur Offenlage deutlich reduziert. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Dabei muss sie berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen (als privilegierte Vorhaben) dem Außenbereich zugeordnet hat.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Als Elektromeister bin ich mir durchaus darüber im Klaren, dass wir in dieser schnell lebenden Gesellschaft uns Gedanken über unsere Energiequellen machen müssen. Windenergie ist eine von vielen Möglichkeiten. Windenergie ja, aber nur an ehrlichen Standor-		

	ten. Ehrliche Standorte sind Standorte, die sozialverträglich sind! Also keine Standorte dort, wo Mensch und Tier gefährdet sind. Mittlerweile gibt es viele mündige Bürger, die nicht tatenlos zusehen werden, wie ihr Lebensraum zerstört wird von Windrädern, welche durch Instanzen, fragwürdige Gesetzgebungen, Vorschriften und kommerzielle Einrichtungen planlos in die Landschaft gesetzt werden an Standorte, die absurd und indiskutabel sind. Die Art und Weise, wie diese Energiequelle missbraucht wird, hat sie nicht verdient. Herr Bürgermeister nutzen Sie ihren politischen Einfluss so, dass diese Energiequelle sich entfalten kann und für die nächste Generation eine wichtiger Energiebrunnen wird. Erreichen werden Sie das nicht, wenn Sie es zulassen, dass das schöne Lipperland unsinnig zerspargelt wird. Bleiben Sie Bürgermeister über eine der bis jetzt noch schönsten Gemeinde in NRW und nicht über einen zerspargelte, sinnlos verschandelte Kommune und ein sehr aufgebrachte Bevölkerung! "Wer Wind sät, wird Sturm ernten." P.S. Auf dieses Schreiben hätte ich gerne eine Antwort	Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Dabei muss sie berücksichtigen, dass der Gesetzgeber Windenergieanlagen (als privilegierte Vorhaben) dem Außenbereich zugeordnet hat. Durch die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan wird eine Verspargelung des Stadtgebiets vermieden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Rechtsanwalt	Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo		

E-Mail vom 10.02.2014 Fax vom 10.02.2014 Schreiben vom 12.02.2014	Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Wie Ihnen bekannt ist, vertreten wir die rechtlichen Interessen der WindWechsel GmbH & Co. KG. Wir nehmen insoweit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 24.07.2013, die wir Ihnen im Rahmen der 1. frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB mitsamt Anlagen A1 bis A14 übersandt haben. Die dortigen Ausführungen haben nach wie vor Bestand. Ergänzend tragen wir wie folgt vor: 1. Suchraum 1 des FNP-Entwurfs Zunächst begrüßen wir es, dass der aktuelle Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ mit dem Suchraum 1 einen Teilbereich umfasst, auf dem eine der beiden von unserer Mandantschaft geplanten WEA errichtet werden soll. Wir nehmen insoweit Bezug auf die als Anlagenkonvolut A1 zu unserem Schreiben vom 24.07.2013 vorgelegten Lagepläne. Zu kritisieren ist jedoch zunächst, dass der zweite Anlagenstandort nach wie vor nicht von dem Suchraum 1 erfasst wird, obwohl sich dieser gemäß unseren Darstellungen in dem Schreiben vom 24.07.2013 ganz besonders für die Windenergienutzung eignet. Wir beziehen uns insoweit auf die Seiten 17 bis 20 unserer Stellungnahme vom 24.07.2013. Des Weiteren ist zu kritisieren, dass gerade der Teilbereich, innerhalb welchem eine der beiden von unserer Mandantschaft geplanten WEA errichtet werden soll, gemäß den Aus-	Nach der einschlägigen Rechtsprechung muss das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien untersucht werden. Bauvoranfragen, oder vorgeschlagene, konkrete Standorte können in dem Verfahren bei der Flächenauswahl nicht berücksichtigt werden.	

	führungen auf Seite 44 f. der Potenzialflächenanalyse Windenergie mit „erheblichen Zulassungshindernissen“ bezüglich Artenschutz belegt sein soll. So heißt es dort, für Teilflächen im Bereich des Schweinsberges seien „derzeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie entgegenstehen.“ Offenbar soll es insoweit allein um den Uhu gehen, für welchen insbesondere in den Teilflächen im Umfeld des Schweinsberges ein „erhöhtes Kollisionsrisiko“ bestehe. Dass die entsprechenden Bedenken unbegründet sind, verdeutlicht das als Anlage A11 zu unserer Stellungnahme vom 24.07.2013 vorgelegte Gutachten des Ingenieurbüros Schmal + Ratzbor aus November 2012. Dementsprechend würden die Habitatstrukturen der in der Nähe vorhandenen Steinbrüche durch die Errichtung und den Betrieb der von unserer Mandantschaft geplanten WEA in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das Gutachten besagt des Weiteren, dass nach gegenwärtiger wissenschaftlicher Erkenntnislage keine Hinweise auf ein Meideverhalten des Uhus in Bezug auf WEA bestehen. Auch eine besondere Schlaggefährdung des Uhus existiert demgemäß nicht. Nicht auszuschließende Kollisionen einzelner Individuen an WEA haben jedenfalls keinerlei Auswirkungen auf den Bestand und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Zusammenfassend heißt es auf Seite 28 des genannten Gutachtens: „Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand und aktueller wissenschaftlicher Literatur sowie der	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	konkreten räumlichen Situation kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des örtlichen Bestandes des Uhus durch den Bau und den Betrieb der geplanten WEA nicht zu erwarten sind. Obgleich WEA 1 sich nur 400 bis 500 m vom potentiellen Brutplatz entfernt befindet und WEA 2 zwischen Jagdgebiet und potentiellem Horststandort steht, ist nicht davon auszugehen, dass die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für den Uhu durch die Errichtung und den Betrieb von WEA erheblich beeinträchtigt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt." Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die im Jahr 2012 durch das Büro Schmal + Ratzbor durchgeführte Kartierung trotz intensiver Suche gerade keinen Brutplatz des Uhus in den Steinbrüchen feststellen konnte, obwohl dort gezielt nach den bekannten Uhuvorkommen gesucht wurde (s. insoweit Seite 14 f. unserer Stellungnahme vom 24.07.2013). 2. Tabuflächenkonzept Im Zusammenhang mit der gestuften Abfolge des Ansetzens von harten und weichen Tabuzonen ist nach wie vor zu kritisieren, dass Naturschutzgebiete als harte Tabuzonen herangezogen werden (Seite 12 der Begründung). So ist es je nach Schutzzweck des betroffenen Naturschutzgebiets durchaus denkbar, dass Errichtung und Betrieb von WEA dort im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG zulässig sein können. Ein unüberwindbares gesetzliches Verbot besteht dies-	Neben der Erfassung einer Uhubrut im Jahr 2012 im Zuge der Potenzialflächenanalyse der Stadt Lemgo, konnte die Brut im Jahr 2013 (im Rahmen der Potenzialflächenanalyse für die Stadt Bad Salzuflen) im Bereich des Steinbruchs bestätigt werden. Dieser Standort ist seit Jahren bei ortsansässigen Naturschutzverbänden bekannt (vgl. Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe der Biologischen Station Lippe). In dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE wird ausgeführt, dass Naturschutzgebiete regelmäßig zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets gezählt werden können. Hinsichtlich möglicher Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten ist der Schutzzweck des Naturschutzgebiets zu betrachten.	

	bezüglich jedenfalls nicht. 3. Bezugnahme auf Stellungnahme vom 24.07.2013 mitsamt Anlagen Wir nehmen ergänzend Bezug auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 24.07.2013, die wir nach wie vor aufrechterhalten. Auch die dort vorgelegten Anlagen A1 bis A14 sind zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für die Gutachten von Schmal + Ratzbor aus November 2012 und vom 16.07.2013 sowie für die Stellungnahme der reko GmbH & Co. KG vom 19.07.2013. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen sowie um Benachrichtigung des Abwägungsergebnisses.		Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Kinderplakat Schreiben vom 10.02.2014	Wir wollen keine Windräder !! In Lüerdissen von: Kindernamen Bildbeschreibung: Durchgestrichene Windräder.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Zum Bickplecken** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Durch die Erstellung der WEA am Reinertsberg/Welstorf sind wir durch Geräuschentwicklung und Schattenwurf schon erheblich beeinträchtigt. Wir fürchten, dass wir noch mehr durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der neu erstellten WEA, s in unserem Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	werden.		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kirchheiderstraße [redacted], Bad Salzuflen Schreiben vom 10.02.2014	Vor 6 Monaten sind wir umgezogen aus der Stadt Leiden in Holland nach Kirchheide- aufs Land - ! Wir empfinden die WKA hinter unserem neuen Zuhause als sehr störend, vor allem der Lärm macht uns zu schaffen. Laut Potenzialanalyse müssen wir mit neuen noch größeren Anlagen in unserer Nähe rechnen. Wir beschweren uns hiermit gegen diese Analyse und erwarten Ihre Hilfe.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Fleschenkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Ich nehme noch einmal Bezug auf die Bürgerbeteiligung zum "sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft" und mein Schreiben vom 16.07.2013. Die Ausführungen in diesem Schreiben haben weiterhin Bestand und ich bitte um eine Bearbeitung. Grundsätzlich ist die Überarbeitung und Ausweitung der Potentialflächen zu begrüßen. Das Wort Potentialfläche sollte gerade aus heutiger politischer Sicht allerdings sehr ernst genommen werden. Ich nenne hier konkret das Beispiel Welstorf/ Pillenbruch. Lediglich im Bereich des Stein-		

	bruchs Kirchheide ist noch Platz für 2 wirklich sinnvolle Anlagen.		
	Sie weisen den weitesten Abstand zu Wohnbebauung auf, Schall und Schattenwurf spielen keine Rolle, sie sind vom Windpotential die sichersten Standorte und stören das Landschaftsbild am wenigsten. Selbst Zuwegungen müssen kaum geschaffen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Eingriffe in die Natur sind auf ein Minimum reduziert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Bis der Steinbruch auf dieses Gebiet ausgedehnt wird vergehen noch 30 Jahre mindestens. Bis dahin ist diese Anlage am Ende ihrer Laufzeit angekommen. Und nach Ende der Abgrabungen in Kirchheide kann das komplette Steinbruchgelände für Windkraft genutzt werden. Es wird komplett wieder angefüllt und sollte als Ackerland wieder nutzbar sein.	Der Steinbruch wird im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt. Diese Darstellung steht der Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich entgegen.	
	Das wäre sinnvolle Politik. Doch was wird gemacht? Es wird aufgeschoben und aufgeschoben. Vielleicht erledigt ja Herr Gabriel das Problem für die Lemgoer!		
	Genau diese Politik bringt die Energiewende zum scheitern. Jetzt haben wir es einmal selber in der Hand und die Kommunalpolitik zögert, die Bundespolitik drückt uns wieder in Richtung Energiekonzerne und für den Bürger bleibt alles beim Alten. Jetzt hat er die Chance was zu verändern, es vor Ort selber in die Hand zu nehmen!		
	Was wäre denn im Ernstfall wenn das Atomkraftwerk Unterweser einen schweren Störfall hätte? Glauben Sie die Betreiber helfen Ihnen oder uns? Keinen Cent sehen wir. Alles was wir hier		

	geschaffen haben, wofür wir Leben, ist dann wertlos. Ist das der richtige Preis? Jetzt ist es zum Glück abgeschaltet. Das soll doch auch so bleiben? Diese derzeitige Windkraftvereitelungspolitik bringt keinem etwas. Für die Allgemeinheit wird es immer teurer da die besten Standorte meist nicht realisiert werden können. Es müssen doch von der Politik ganz gezielt die besten Standorte gefordert werden und nicht die wo die Bürger am wenigsten jammern. Dann wird es schwer gute Standorte auszuweisen. Jetzt müsste die Kommunalpolitik doch erst recht Interesse an einem schnellen und effektiven Teilflächennutzungsplan Windkraft haben. Wir machen unseren Strom selber, Gewerbesteuer bleibt in Lemgo und die Lemgoer betreiben die Anlagen selber. Regionaler geht es doch gar nicht. Also handeln und nicht aufschieben!	Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Ziel ist es, dass der Windenergie im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Langen Grund [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Als bereits durch Windräder über Jahre hinweg geschädigter Bürger, erhebe ich hiermit Einspruch gegen die geplante Ausbreitung weiterer Windkraftanlagen. Die Belästigung und Belastung durch das, in Sichtweite stehende Windkraftrad, ist stärker als ich jemals gedacht habe. Da können die Verantwortlichen der Stadt Lemgo den Ausbau noch so verharmlosen, es ist und bleibt eine sehr starke	Mit der vorliegenden Konzentrationszonenplanung zielt die Stadt Lemgo auf eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung ab. Ohne diese wäre die Windenergienutzung grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im Außenbereich zulässig. Der Kommentar der Verharmlosung von Belastungen wird zurück gewiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Belastung für den Bürger.		
	Ich, z.B. muss im Frühjahr und im Herbst bei Sonnenuntergang mich in mein Haus zurückziehen und die Rollos herunterlassen oder wegfahren, da ich den Schlagschatten des Windrades in meinem Wohnzimmer und Garten nicht mehr ertragen kann.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Im Sommer, an lauen Nächten, ist es unmöglich bei offenem Fenster zu schlafen. Die monotone Geräuschkulisse lässt einen ruhigen Schlaf nicht zu. Ich beneide zwischenzeitlich die Mitmenschen. die ihr Hörgerät einfach abschalten können und dann keine Windradgeräusche mehr hören müssen.		
	Abgesehen von der zerstörten Aussicht leidet auch m.E. die die Natur. Z.B. die Krötenwanderung hat sehr stark nachgelassen, die grünen Frösche wandern grundsätzlich ab. Kraniche verlieren ihre Formation wenn sie in den Bereich der Windräder kommen usw.	Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Lemgo werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Amphibienpopulation erwartet.	
	Setzen Sie bitte all Ihre Möglichkeiten ein, eine Erweiterung der Ausbauflächen für Windräder in der Nähe von Wohnhäusern zu verhindern. Stellen Sie die Windräder dorthin, wo menschliches Leben nicht beeinträchtigt wird (Waldgebiet). Tiere können sich besser anpassen, evtl. auch durch Flucht, als wir Menschen.	Zur Abstandsthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

		Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungsbezirk Detmold vorerst nicht möglich.	für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
WindWechsel GmbH & co. KG Fax vom 10.02.2014 Schreiben vom 10.02.2014	Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 1 BauGB Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 23.07.2013 samt Anlagen, die wir Ihnen im Rahmen der 1. Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB gesandt haben. Diese Ausführungen haben weiter Bestand. Wir wiesen bereits ausführlich darauf hin, dass die derzeitig gezahlte Vergütung den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) im Binnenland aktuell nur an exponierten, windhöffigen Standorten erlaubt. Diese Situation wird sich durch die aus Berlin inzwischen bekannten Pläne und Szenarien zur erheblichen Reduzierung der EEG-Vergütung weiter massiv verschlechtern. Damit ist ein wirtschaftlicher Betrieb nur noch an den wirklich allerbesten Standorten künftig möglich. Schon eine spürbare Zinserhöhung führt dann selbst an diesen Standorten zu wirtschaftlicher Unmöglichkeit einer Realisierung von WEA. In Lemgo haben Sie aber nach wie vor nicht die besten Standorte im Blick mit Ihrem vergrößerten Angebot an potentiellen Vorrangflächen. Letztere taugen nichts oder nicht viel unter Windaspekten, siehe oben, vgl. unser Schreiben vom 23.07.13.	Die Kommune ist nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt	

	Verhinderungsplanung liegt jedoch auch dann vor, wenn man zahlreiche, aber eben leider nur drittklassige Standorte für eine Ausweisung in den Focus nimmt, die zudem noch weitere schwerwiegende Mängel zeigen (Lärmvorbelastung, erdrückende Wirkung etc.).	nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen. Zudem ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Nach wie vor und trotz aller vorgelegten Gutachten setzen Sie sich nicht inhaltlich mit dem Antrag zur Errichtung von 2 WEA mit je 3,2 MW Nennleistung auseinander. Dieser sehr gute Standort, der keine Beeinträchtigung von Anwohnern mit sich bringt, zudem in landschaftlich extrem vorbelasteter Gegend liegt, unterscheidet sich damit diametral von Ihren vorgelegten Potentialflächen.	Der Antrag bzgl. der zwei Windenergieanlagen des Einwenders ist für den vorliegenden TFNP ohne Belang. Hier wurden, auf Grundlage einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden und anhand einheitlicher Kriterien durchgeführten Potenzialflächenanalyse, eine erste Flächenkulisse ermittelt.	
	Indem Sie Ihre Planung noch immer an Kriterien orientieren, die die Lemgoer Top - WEA- Standorte ausschließen (auch die in Wäldern), stellen Sie die Weichen falsch und kommen zu Ergebnissen, die keine substantielle Entfaltung der Windkraftnutzung zulassen. Da Sie dem Kriterium Windhöffigkeit kaum Stellenwert einräumen und dabei auch noch von falschen Voraussetzungen ausgehen, siehe das Ihnen vorliegende Gutachten der reko GmbH & Co. KG vom 19.07.2013, liegen die Rechtsfolgen auf der	Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie gibt eindeutig vor, dass gemäß den Ausführungen in Ziel 5 Waldbereiche für eine Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie nicht in Betracht kommen. Nach Rückfrage bei der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass die kommunale Planung an das o.g. Ziel anzupassen ist. Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in Waldgebieten ist somit im Regierungs-	

	Hand. Die Wünsche der Stadtwerke Lemgo sind dabei nicht bindend für die politische Willensbildung des Rates der Stadt Lemgo. Sollte der Eindruck sich verfestigen, dass "nur dort ausgewiesen wird, wo die Stadtwerke beteiligt sind", hat das fatale Auswirkungen auf rechtliche Wirksamkeit aller Windenergieplanungen in dieser Stadt. Wir bitten um Berücksichtigung der am 23.07. 2013 und heute vorgetragenen Anregungen sowie um die Benachrichtigung des Abwägungsergebnisses.	bezirk Detmold vorerst nicht möglich. Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien und auf gesetzmäßigen Vorgaben. Zudem wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der Potenzialflächen durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung die das gesamte Stadtgebiet unter einheitlichen Kriterien untersucht. Die Unterstellung, es handele sich um eine vorhabenbezogene Planung für die Stadtwerke Lemgo, wird zurückgewiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zurückgewiesen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Bürgerinitiative Gegenwind Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Die Bürgerinitiative „Gegenwind“ aus Lemgo-Kirchheide beschäftigt sich seit vielen Jahren mit dem Thema Windkraftanlagen(WKA). Anfang dieses Jahrhunderts wurden elf WKA in direkter Nähe zur Lemgoer Gemeindegrenze im Bereich Bad Salzuflen-Pillenbruch errichtet. Eine weitere	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	einzelne WKA wurde Ende 2013 am Reinertsberg in Betrieb genommen. Einige unserer Mitglieder sind als Anlieger direkt betroffen von diesen Anlagen, die "nur" Bauhöhen von bis zu 100 m aufweisen. Wir wissen also wovon wir sprechen. Die derzeitigen Abstandsregelungen nur nach TA Lärm und die richterlich empfohlenen 2,5-3 fache Anlagenhöhe als nicht optisch bedrängender Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich sind in nicht annähernd ausreichend. Wir empfehlen deshalb für die gesamte Potenzialanalyse: 1. eine Vergrößerung der Pufferzonen (weiche Tabukriterien) von 300 auf 500 m zu jeglicher Wohnbebauung. Somit können auch "kleinen" WKA nicht auf 300 m an die Wohnbebauung heran errichtet werden. Im Anhang finden sie einen entsprechend überarbeiteten Plan für den Bereich Kirchheide. 2. eine zusätzliche Pufferzonenerweiterung auf 600 m bei südlicher Potenzialflächenlage zur Wohnbebauung. Denn grade bei allen südöstlichen, südlichen bis südwestlichen WKA-Errichtungen werden die bestehenden Freiräume (Gartenanlagen, Terrassen, Wohnbereiche usw.) durch den optischen Bedrängungseffekt, den Lärm und die Schattenbildung vollständig zerstört und entwertet. 3. eine Konzentration der WKA wie von gesetzgeberischer Seite gefordert. Somit entfallen im	Zur Abstandsthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Bis zur Offenlage der Planung wird eine grundsätzliche Erweiterung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen auf 600 m geprüft. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Argumentation kann nicht nachvollzogen werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführun-	

	Gemeindegebiet Lemgo alle langgezogenen Potenzialflächen wie die Potenzialfläche 1a + 1b entlang der Südseite des Reinertsberges vollständig. Denn grade diese gesetzlichen Vorgaben der Konzentration von WKA sollen die Naherholungsmöglichkeiten und das Landschaftsbild unserer Heimat schützen.	gen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	4. eine Streichung sämtlicher Kleinstflächen aus der Potenzialanalyse, da diese Flächen vollständig den gesetzlichen Vorgaben einer Anlagenkonzentration entgegenstehen.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	
	Wir fordern speziell für den Bereich Welstorf-Kirchheide-Brüntorf:		
	1. aus Rücksichtnahme auf die durch die schon bestehenden WKA in diesem Bereich erheblich vorbelasteten Bürger einen vollständigen Verzicht auf die Potenzialflächen 1a, 1b, 2a und 2b. Das Gemeinwohl einer ganzen Dorfgemeinschaft würde sonst zerstört.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen, auch unter Einbezug der Vorbelastung, eingehalten werden.	
	2. eine Aufnahme von Pufferzonen (600 - 1000 m) zum Schutz der in diesem Bereich noch bestehenden, intakten Avifaunistik in die weichen Tabukriterien. Gerade diese noch bestehende Natur mit ihren zahlreichen Uhu-, Rotmilan- und Mäusebussardbrutbereichen deutet ja auf die Werthaltigkeit dieses Bereiches hin und stellt einen für die Gemeinde Lemgo bedeutende positive Außendarstellung bereit.	Bei einem Abstand von 1.000 m zu jedweder Bebauung könnte der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden. Da eine Darstellung von rechtssicheren Konzentrationszonen unterbleiben müsste, wären Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet privilegiert zulässig. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Wir bieten ihnen an:		

	1. eine Besichtigung der bestehenden Anlagen und eine Diskussion mit den direkt betroffenen Anliegern, damit sie sich persönlich ein Bild von den Einflüssen der bisher nur 100m hohen Anlagen machen können. Zukünftige Anlagen werden an die 200 m hoch geplant! Gerne vermitteln wir einen Termin, bzw. stellen ihnen die Kontaktdaten zur Verfügung. 2. gemeinsam mit ihrem Gutachterbüro und den politischen Vertretern sachlich und wenn möglich einvernehmlich eine Lösung für den Bereich Welstorf-Kirchheide-Brüntorf zu finden. Eine Lösung die vielleicht Vorbildcharakter für das gesamte Gemeindegebiet haben kann. Arbeiten sie bitte mit und nicht gegen die Bevölkerung. ! Zusammenfassend ist zu sagen, dass die von der Gemeinde Lemgo beauftragte und vom Gesetzgeber geforderte Potenzialflächenanalyse sicherlich zielführend zur Ausweisung von Vorrangflächen für WKA im Gemeindegebiet Lemgo führen wird. Es ist aber nicht sehr nützlich in dieser Potenzialanalyse die gleichen Kriterien und Pufferzonen einer von der Lage, der Struktur, der Siedlungsdichte und der in Teilbereichen schon entvölkerten (Flughafen und BAB 44) Flächen- und Waldgemeinde wie Büren zu übernehmen. Büren kann trotz der Urteilsfindung aus dem Sommer 2013 nicht der Maßstab sein! Eine Vergleichbarkeit mit dem von Streusiedlungen beherrschtem Gemeindegebiet in Lemgo besteht in keiner Form! Aufgrund dieser nicht möglichen Vergleichbarkeit und unsern Ergänzungsvorschlä-	Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Dabei orientiert sie sich an der aktuellen Rechtsprechung, auch an dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013. Der Kriterienkatalog für Lemgo umfasst nicht die gleichen Kriterien wie in Büren, zumal diese Planung gescheitert ist.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

	gen für die Potenzialanalyse halten wir eine "gerichtsfeste" Ausweisung von nur sehr wenigen Konzentrationsflächen im Gemeindegebiet Lemgo für durchaus machbar. Im Anhang finden sie noch eine Unterschriftensammlung zu diesem Antrag.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Breiter Busch [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Die Stellungnahme meiner Mutter, die ich Ihnen als Anhang übersende, unterstütze ich, auch im Namen meiner beiden Kinder, in vollem Umfang. Wir wohnen in Lieme, Breiter Busch, und haben von dort bereits die vier WKAs in süd-westlicher Richtung im Blick, die bekannterweise die "kleine" Version der angedachten für die Begawiesen darstellen. Bei der Vorstellung, dass über die Dächer sehr viel näher, bis zu acht (!) doppelt so große Windkrafträder durchaus stehen zu sehen, löst bei mir weit mehr als Unbehagen aus. Es muss andere Möglichkeiten geben, vor allem im Hinblick auf Rentabilität und mögliche Speicherkapazitäten bei Überproduktion. Ich hoffe, bei allen Berlin-auferlegten Aufgaben bleibt der gesunde Menschenverstand nicht auf der Strecke und appelliere an Sie, die Entwicklung der Technologie abzuwarten, um nicht vergeblich wertvolle Gelder, die anderweitig mehr als dringend gebraucht werden, zu verschleudern. Ich stehe offen den regenerativen Energien gegenüber, lebe selbst in einen Passivhaus im Neubaugebiet Großer Stein, einem Holzhaus, welches von den Stadtwerken damals aufgrund der neuartigen energieeffizienten Bauweise näher begleitet wurde. Es bedarf Fingerspitzengefühl und nicht blindem Aktionismus oder gar devot-politischem Handelns. Daher bitte die Bür-	Es gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung zum Vorentwurf wird verwiesen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Auf die technischen Speichermöglichkeiten hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss. Die vorliegende Planung zielt darauf ab, Konzentrationszonen für die Windenergie im Sinne einer Angebotsplanung darzustellen. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kommt hierfür der gesamte Außenbereich in Betracht, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Die Stadt Lemgo ist bemüht die Planung voranzutreiben	

	gervertreter und alle, die am Entscheidungsprozess beteiligt sind, mutig ihren Auftrag anzunehmen und sich den Aufgaben weise zu stellen. Anlage Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Ich nehme Bezug auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo und mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Nicht nur, dass ich durch den Ausbau dieser Anlagen in meiner Wohn- und Lebensqualität erheblich beeinträchtigt werde, befürchte ich durch die andauernden massiven schalltechnischen Beeinträchtigungen zudem deutlich negative Auswirkungen auf meine Gesundheit. Aufgrund der Windverhältnisse kann ich davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse tags- wie nachtsüber keine Ruhe mehr finden werde, somit würde nicht nur meine Nachtruhe massiv gefährdet werden. Gerade in den ruhigeren Abend- und Nachtstunden würden durch die Geräusche der Windräder besonders stark Beeinträchtigungen hervorgerufen, so dass ein Schlafen bei geöffnetem Fenster voraussichtlich undenkbar wäre. Zusätzlich würde ich permanent, Tag und Nacht, also auch bei Dunkelheit durch die ständigen Rotorenbewegungen und Lichtsignalen der Windräder belästigt. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar wie unhörbar) und ebenso der Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für die Anwohner dar. Die gesundheitlichen Auswirkun-	und eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung zu erzielen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	gen dieser Windkraftanlagen, zumal in dieser angedachten Nähe zu bewohnten Objekten, sind in der einschlägigen Literatur nachzulesen. Sie werden verstehen, dass ich auf keinen Fall damit einverstanden bin, mich diesen Belastungen aussetzen zu müssen und lehne diese daher auf das Schärfste ab. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Neben der schalltechnischen Belastung ginge mit dem Bau dieser Windkraftanlagen eine ganz erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes einher. Die für unsere Gegend typischen Gebäude mit Denkmalcharakter - wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle - fänden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder. Auch der traditionell entstandene Rentnerweg an der Bega würde ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden können, würde also aufgrund der optischen und schalltechnischen Bedrängung wohl künftig kaum mehr Erholungsraum und Anziehungspunkt für Spaziergänger, Walking- und Hundefreunde sein. Abgesehen von den gesundheitlichen Auswirkungen auf die Menschen in der Umgebung und deren Lebensqualität ist auch mit nachhaltigen Folgen für die Umwelt zu rechnen. Die Bega-Wiesen sind seit etlichen Jahren Rastplatz für Scharen von Wildgänsen, sind Lebensraum für Störche und Bussarde, ebenso für Fledermäuse und viele andere Tierarten mehr und werden daher immer wieder von vielen Naturfreunden aufgesucht. Durch den Bau von Windkraftanla-	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	gen in direkter Nähe zur Bega wäre die ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Diese insgesamt doch bedrohliche wirkende Veränderung meines Umfeldes, meiner Gesundheit, meines Lebens- und Erholungsraumes kann und werde ich so nicht akzeptieren, daher fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, A. *Immissionsschutz* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds verwiesen.* Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche 3 wird als geeignet für die Windenergienutzung angesehen.	Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Brommersiek [redacted] Vlotho Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft" Vor einigen Wochen ist ein Windrad südlich des Bickplecken auf Lemgoer Gebiet in Betrieb genommen worden. Bei den umliegenden Anwesen kommt es dadurch zu erheblichen Beeinträchtigungen infolge Lärm und Schattenschlag. In Einzelfällen soll dieser die zulässige Dauer von 30 Minuten am Tag' bereits mehrmals überschritten haben. Erste offizielle Untersuchungen sollen nun erst dazu begonnen werden. Im Teilflächennutzungsplan ist auf dem "Bickplecken" in Nähe zu der vorgenannten Windkraftanlage eine mögliche Potenzialfläche ausgewiesen. Die Entfernung zu unserem Anwesen beträgt ca. 1000 m und ist somit für die Schattenschlagproblematik noch relevant. Bisher sind wir davon ausgegangen, dass der Schattenschlag in der Planung ausreichend berücksichtigt werden kann und dass dann durch	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und

	Einsatz einer entsprechenden Steuerung die Anlage von Anfang an immer rechtzeitig abgeschattet wird. Offensichtlich ist dies nicht der Fall. Wir stellen hiermit den Antrag, dass bei der Planung die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der umliegenden Anwesen hinreichend berücksichtigt werden und eine Inbetriebnahme erst nach erfolgter Abnahme der Steuerung zur Begrenzung der Schattenschlagdauer erfolgen darf. Wir bitten um eine Bestätigung des Eingangs unseres Antrages und um eine fachliche Stellungnahme.	Ggf. wird als Auflage eine Abschaltregelung getroffen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
[redacted] **Dörentrup** Schreiben vom 10.02.2014	Betr. Teilflächennutzungsplan Wind In Absprache mit uns wurde am 19.9.2013 von den Stadtwerken Lemgo beim Kreis Lippe und der Gemeinde Dörentrup der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen in der Gemeinde Dörentrup gestellt. (Anlage Karte) Wir unterstützen die Errichtung der Windenergieanlagen auf Lemgoer Gebiet sehr. Gleichzeitig schlagen wir vor, dass die gemeinsame Planung und Realisierung der benachbarten Standorte, die teilweise nur durch die Stadtgrenze unterteilt sind, angestrebt wird, um Synergien zu erreichen wie z.B. bei der gemeinsamen Erschließung, Energietrassen, Landschaftsbild usw. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung	Eine interkommunale Kooperation zur Windenergienutzung wird angestrebt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Ferkenfeld [redacted] Digital am	Ich gehe nahezu jeden Tag mit meinen drei Kindern und den Hunden den Rentnerweg nahe der Kirche. Wir gehen dort sehr gerne, es gibt immer viel zu entdecken, vor allem einheimische Tiere	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Ab-*	

10.02.2014	sind zu beobachten. Wir würden SEHR viel Lebensqualität verlieren, wenn uns dieser schöne Weg weggenommen werden würde!!! Die Belästigung durch Windräder wäre unfassbar! Wir könnten dort überhaupt nicht mehr gehen. Oft sitzen wir einfach auf der kleinen Bank in der Sonne und genießen die Ruhe, die es dort nicht mehr gäbe. Unser kleinster Sohn schläft mit dem Fenster nach Süden, ich gehe davon aus, dass mit dem Bau so dermaßen nahegelegener Windräder seine und auch unsere Nachtruhe erheblich gestört wird und WIR HABEN DAS RECHT AUF EINE UNGESTÖRTE NACHTRUHE!! Und dann das permanente Blinken der Anlagen, ich will kein Diskolicht in der Nacht! Natürlich bin ich mir der Notwendigkeit von Windkraft bewusst ABER NICHT IN UNMITTELBARER WOHNORTSNÄHE!!!!!	*stände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Stellungnahme zur Potenzialflächenanalyse Windenergie der Stadt Lemgo im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft In o.g. Gutachten erkennen die Autoren für einige Teilflächen der benannten Suchräume (z. B. Suchräume 6, 7, 8, 10) "unüberwindbare Zulassungshindernisse (für WEA) in Bezug auf den Artenschutz". Die Zulassungshindernisse resultieren dabei in erster Linie aus einer Unterschreitung der von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) erarbeiteten Abstandsregelungen [Fußnote 1] (Ausschluss-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Potenzialflächen 6, 7, 8d und 10a entfallen im weiteren Verfahren.	

	bereich) zu Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten. Es ist also davon auszugehen, dass von Vorhaben innerhalb des von der LAG-VSW definierten Ausschlussbereichs ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einzelne Individuen ausgeht, was vom Bundesverwaltungsgericht [Fußnote 2] bestätigt wurde. Solche Vorhaben verstoßen also gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 BNatSchG), womit derartige Windenergieplanungen unzulässig sind (vgl. Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" [Fußnote 3]). Das OVG BBg hat in seinem Urteil vom 24.02. 2011 (vgl. Fußnote 4) die Annahme vertreten, dass tierökologische Abstandskriterien, wie die der LAG-VSW, zu den harten Tabukriterien zu zählen sind und wurde in dieser Auffassung durch das BVG (vgl. Fußnote 5) bestätigt. Aus der oben beschriebenen Sachlage folgt, dass die sich aus den Abstandsregelungen der LAG-VSW ergebenden Ausschlussbereiche als harte Tabuzonen in der Potenzialflächensuche zu berücksichtigen sind. Dementsprechend sind die Suchräume, die die Tabuzonen nach LAG-VSW ganz oder teilweise überlagern, zu verkleinern bzw. ganz zu streichen. Konkret hiervon betroffen sind in jedem Fall alle Suchräume, die in Kapitel 5 in den Karten der Einzelfallprüfung rote Schraffuren aufweisen, da	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen der Abwägungen wurden artenschutzrechtliche Belange durch die Zuhilfenahme der Abstandsempfehlungen der LAG-VSW berücksichtigt. Nach der aktuellen Rechtsprechung (OVG NRW, AZ: 2 D 46/ 12.NE) sind die Abstandempfehlungen nicht als harte Kriterien zu werten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden die Angaben der LAG-VSW jedoch zu Grunde gelegt. Die Potenzialflächen 7, 8d und 10a entfallen im weiteren Verfahren.	

	hier die LAG-VSW Kriterien aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Arten (siehe Potenzialflächenanalyse Windenergie) zutreffen. Dies sind die Suchräume 1, 7, 8, 10. Hier ist jeweils mind. der von der roten Schraffur überdeckte Teil des Suchraums zu streichen und als harter Tabubereich zu klassifizieren. Ich bitte um Beachtung und Berücksichtigung meiner Einwendungen im weiteren Planungsprozess und halte eine Neuabgrenzung der Suchräume aus oben geschilderten Gründen für erforderlich. Die beabsichtigte Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft bedarf nach § 2 Baugesetzbuches (BauGB) einer Umweltprüfung, "in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden" (BauGB). Der Umweltbericht ist entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 des BauGB zu erarbeiten. Sofern die vorgelegte Potenzialflächenanalyse Windenergie die Funktion des Umweltberichts im Aufstellungsverfahren "sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft der Alten Hansestadt Lemgo" hat, erhebe ich auch hiergegen Einwendungen, da die Potenzialflächenanalyse Windenergie nicht die Anforderungen der Anlage 1 BauGB erfüllt. 1 Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Wind-	Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erarbeitet und den Planunterlagen beigefügt.	

	energieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153		
	2 Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 27.06.2013, Az.: 4 C 1.12: Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens i. R. e. Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Außenbereichsvorhabens	Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wird im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens geprüft.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialflächen 6, 7, 8d, und 10a sind für eine Windenergienutzung nicht geeignet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen	Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen wurde berücksichtigt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	4 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, OVG 2 A 2.09	Die konkrete inhaltliche Anregung ist nicht ersichtlich.	
	5 Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 13.12. 2012-4 CN 1.11- DVBI 2013, 507	Die konkrete inhaltliche Anregung ist nicht ersichtlich.	
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Widerspruch An den Bürgermeister der Stadt Lemgo Windräder in Lüerdissen – Niemals!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identi-	Ich stelle obigen Antrag mit nachstehender		

sche Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 3**	Begründung: - weitere Lärmbelästigung, wie bereits durch neu errichtete Anlage "Welstorf- Bickplecken" vorhanden - Schattenschläge - Bedrückungseffekt durch große Bauwerke, die zudem fast ständig in Bewegung sind - Wertminderung unserer Immobilie	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Potenzialflächen 1

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Welstorfer Straße [redacted] Schreiben vom 05.02.2014	Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Einspruch gegen den Vorentwurf im Ortsteil Kirchheide- Potenzialflächen1a + 1b Hiermit lege ich als direkt betroffene Bürgerin Widerspruch gegen den Teilflächennutzungsplan 'Windkraft' der Potenzialflächen 1 a und 1 b ein. Begründung: Unser Haus mit dem zugehörigen Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe der Potenzialfläche 1 a. In Sichtweite sind bereits 11 Windräder auf Bad Salzufler Gebiet sowie ein im letzten Jahr in Betrieb genommenes Windrad im Kreis Herford auf dem Reinertsberg zu sehen und zu hören. Eine Überlandleitung 220 KV grenzt in ca. 100 Meter an das Grundstück. Diese Leitung wird mehrmals pro Jahr durch einen Hubschraubereinsatz visuell auf Schäden geprüft. Hier besteht bei einer Bebauung mit Windrädern ggf. eine Gefahr der Kollision. Sollten auf den angedachten Flächen weitere Windräder gebaut werden, so wäre dies eine unzumutbare Belastung für unsere Familie. Desweiteren mache ich darauf aufmerksam, dass im Gebiet des Reinertsberges und den angrenzenden Flächen ein großer Wildbestand (Rehwild,	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erforderliche Abstände zu Höchstspannungsleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger Abgestimmt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	Wildschweine, Greifvögel, etc.) vorhanden ist. Die Flächen werden als Rückzugs- und Wanderflächen durch die Tiere genutzt. Zur Verdeutlichung der Situation erhalten Sie in der Anlage einige Fotos und den Standort unseres Hauses auf ihrer veröffentlichten Karte.	werden zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Welstorfer Straße [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Betreff: Windkraftanlagen Kirchheide/Welstorf Darstellung von Standorten zur Windenergiegewinnung, hier Änderung des Teilflächennutzungsplanes. 2. Ergänzung zur bereits abgegebenen Widerspruchsbegründung. Fristgerecht lege ich diese 2.Ergänzung zu meinem Widerspruch ein gegen den Entwurf 1b+1a des Teilflächennutzungsplan >Windkraft<. Gutachter In der von der Stadt Lemgo anberaumten Bürgerversammlung am 13.01.2014 offenbarte sich der Gutachter (Tischmann & Schrooten), das sein Unternehmen von den zusätzlichen 400 ha Potenzialflächen bis zu dieser Bürgerversammlung keine Kenntnis hatte und er somit den neuen Plan erstmals hier gesehen hat. Stattdessen will der Gutachter die mündigen Bürger davon überzeugen, wie sinnvoll >Windkraft< für die Stadt Lemgo sei. Warum sind denn 400ha dazu gekommen und wer hat das zu verantworten? Die üblichen Formulierungen konnten uns erspart bleiben, denn alles war schon in der vorherigen Sitzung im Sommer 2013 erörtert worden, bis auf eine überraschende Neuigkeit! Vorhandene Standorte	Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 01.07.2013 zum Umgang mit harten und weichen Tabukriterien im Rahmen der Windkonzentrationsflächenplanung, änderten sich die Rahmenbedingungen im Verfahrensverlauf. Die Rechtsprechung hat infolgedessen eine Neuberechnung des Flächenpotenzials basierend auf einem überarbeiteten Kriterienkatalog erforderlich gemacht. Im Ergebnis wurden 400 ha zusätzliche Potenzialfläche errechnet. Diese Änderung zog auch eine Wiederholung des Verfahrensschritts der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Nachbarkommunen, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach sich.	

	Unmittelbar angrenzende WEA (Pillenbruch +Reinertsberg) sollen wegen Lärmimmissionen und optischer Bedrohung für die Bürger bei der Änderung des FNP positiv berücksichtigt werden.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Quellenbereiche An den angrenzenden Flächen der vorgesehenen Potentenzialflächen 1b+ 1a existieren nachweislich sechs intakte Quellen, siehe Zeichnung, die in den Welstorfer Bach münden. Dieses Gewässer verläuft direkt an meinem Grundstück in Richtung Kirchheide und war lange Zeit Zufluß für das Kirchheider Freibad.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen wurden Untersuchungen über mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung gemacht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Redaktionelle Änderungen und Hinweise wurden in der Begründung entsprechend angepasst.	
	Welstorfer und Kirchheider Bürger Diese sind gegen die Änderung des Teilflächennutzungsplan der ausgewiesenen Potenzialflächen 1b & 1a in Kirchheide/Welstorf. Die Anwohner wären unmittelbar gesundheitlich massiv betroffen durch die minimalen Abstandsradien von 300m.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	OVG Münster Das Gerichtsurteil ist ein Skandal, denn es lässt nur eine Pseudobeteiligung zu. Wir sind für Windkraft, aber nicht um jeden Preis: Menschen,	Aus Gründen der Rechtssicherheit orientiert sich die vorliegende Planung an der aktuellen Rechtsprechung. Die Beteiligungsschritte im Rahmen des FNP-Verfahrens	

	Fauna, Flora und Gewässer in unmittelbarer Nähe müssen geschützt werden. Die geringen WEA-Abstände zu den Bebauungen sind nicht akzeptabel und daher zu beanstanden. Es reicht Sollte die Stadt Lemgo selbst nicht der Initiator für die Vielzahl der anstehenden WEA sein, so sollte sie sich dieser unvorstellbaren Eingriffe entgegenstellen. Die Politik und deren Verwaltungen haben gegenüber den betroffenen Bürgern eine Fürsorgepflicht und sollten daher einer hemmungslosen Gewinnoptimierung der an WEA Beteiligten kritischer betrachten. Anlage: a) Unterschriften Liste Welstorf, den 07.02. 20 14 Kirchheider u. Welstorfer Bürger b) Zeichnung der Quellenbereiche	entsprechen den gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches. Der Vorwurf einer Pseudobeteiligung wird zurück gewiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Schutzgüter im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Dadurch zielt die Stadt Lemgo darauf ab, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich zu steuern und den Eingriff durch WEA-Nutzungen in ungeeigneten, besonders schutzwürdigen Bereichen aufgrund der Ausschlusswirkung zu versagen. Auf die Wertschöpfung hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Welstorfer Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Betr.: Teilflächennutzungsplan Windkraft, hier insbesondere Welstorf Im Blick auf die ausgewiesenen Potentialflächen 1 b westlich und nördlich von Welstorf gebe ich Folgendes zu berücksichtigen: Seit ca. 3 Jahren ist Welstorf mit Ortseingangs-und Ausgangsschild versehen. Wenn das "geschlossene Bebauung" bedeutet im Unterschied zu ,,Bebauung	Die Aufstellung eines Ortsschilds ist für die Beurteilung eines Siedlungsbereichs ohne Belang. Ortsschilder sind nur der Ausdruck einer Geschwindigkeitsbegrenzung durch die StVO, haben jedoch keine Bedeutung im Sinne der Bauleitplanung. Die vorliegende Planung orientiert sich an baurechtlichen Vorgaben und der	

	im Außenbereich", dann muss der Abstand entsprechend auf 500m ausgedehnt werden. Damit würde mein vorrangiges Anliegen, nämlich die Aussparung des schmalen Streifens in Tallage vom Humberg bis zum Schweinsberg (s. Skizze, rot), schon erledigt sein.	Darstellung im Flächennutzungsplan. Hiernach handelt es sich um Hofstellen/Wohnnutzungen im Außenbereich. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	WEA auf diesem Streifen würden in außerordentlich großem Maß den Panoramablick über ganz Lippe von der Kl6 aus verstellen. Wohl jeder, der von Vlotho und Steinbründorf kommend nach Lippe hineinkommt und dafür die Straße über den Reinertsberg nutzt, weiß um diesen weit reichenden Blick bis zum Eggegebirge auf der anderen Seite Lippes. Das ist optimale Werbung für ganz Lippe als Ferienregion, und die darf nicht zerstört werden!	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	WEA in direktem Anschluss an die schon bestehenden Anlagen auf dem Pillenbruch werden uns auf jeden Fall beeinträchtigen durch Windgeräusche. Dass diese durchaus erheblich sind, wissen wir seit der Inbetriebnahme des Windrades oben auf dem Reinertsberg im Dezember 2013. Bei bestimmten Windverhältnissen sind diese sogar im Haus vernehmbar, trotz der Entfernung von über 500m. Auch der Schattenwurf der Pillenbrucher Windräder reicht bis in unser Wohnzimmer, bei mehr als 1000m Abstand. Das muss nicht noch intensiver werden.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere in Bezug auf die Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von
	Andere allgemeine Argumente wie Wertminderung der Immobilien und Grundstücke oder mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen treffen natürlich auch bei uns zu.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz,* Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwie-	

	Wenn sich andere Standorte eher anbieten als die westlich von Welstorf gelegenen wären wir sehr froh ...	sen.	Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Freibadverein Kirchheide E-Mail vom 09.02.2014	Zum dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ möchte ich wie folgt Stellung nehmen. Der Freibadverein Kirchheide ist unter meinem Vorsitz Betreiber des Freibades Kirchheide. Das Freibad ist ein gern besuchtes Naherholungsziel für Jung und alt. Es kommen auch viele Gäste aus Nachbargemeinden, bzw. Städten, um hier zu baden, zu relaxen und vor allen Dingen die schöne ländliche Umgebung zu geniessen. Als Betreiber des Freibades hat der Vereinsvorstand die große Befürchtung, dass bei einer Bebauung der Flächen 1a und 1b mit WEA's der Geräuschpegel der Anlagen und die Verschandelung der Landschaft die Besucherzahl drastisch sinken lässt. Dies würde uns wirtschaftlich sehr hart treffen und einen eventuellen Zuschuss der Stadt Lemgo notwendig machen. Wir fordern Sie daher auf, die Abstände der WEA´s zur Wohnbebauung und zu den Freizeiteinrichtungen auf ein akzeptables Maß zu erhöhen.	Aufgrund des Abstands zwischen den genannten Potenzialflächen und dem Freibad Kirchheide von mind. 700 m werden nach gegenwärtiger Einschätzung keine negativen Auswirkungen auf die Nutzung gesehen. Der Geräuschpegel durch den Badebetrieb und das Spielen der Kinder wird voraussichtlich deutlich über dem von potenziellen Windenergieanlagen in mind. 700 m Entfernung ausgehenden Immissionen liegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird jedoch sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen. Die getroffene Abstandsregelung wird durch die aktuelle Rechtsprechung gestützt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Langen Grund [redacted] Digital am 09.02.2014	Der Suchraum im Stadtgebiet von Lemgo umfasst ca. 630 ha bzw. 6,3 % der Stadtfläche. Davon entallen auf den Ortsteil Matdorf-Kirchheide ca. 245 ha. Das sind 40 % des gesamten Suchraumes.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im	

	Hinzu kommen 12 bestehende Windenergieanlagen (WEA) auf Bad Salzufler Stadtgebiet, die direkt an den Ortsteil Matdorf-Kirchheide angrenzen und schon heute deutlich zu hören sind. Auch der Schattenwurf ist an einigen Tagen auf meinem Grundstück zu sehen. Als Bewohnerin des Ortsteils Kirchheide werde ich von 4 Potentialflächen (Nr. 1,2,10+13) sowie den 12 WEA auf Bad Salzufler Stadtgebiet regelrecht eingekreist und im Verhältnis zu anderen Wohngebieten überproportional belastet. Egal aus welcher Himmelsrichtung der Wind weht, die Schallimmission wird permanent vorhanden sein. Auch die Beeinträchtigung durch den Schattenwurf wird erheblich sein. Da die Bundes- und Landesregierung NRW neben dem Neubau von WEA auch das Reprowering von Altanlagen beschlossen haben bin ich der Meinung, dass auch die 12 vorhandenen WEA auf Bad Salzufler Stadtgebiet bei der Immissionsbelastung, der optischen Bedrängung und der Beeinträchtigung duch Schattenwurf berücksichtigt werden müssen. Auch im späteren Bauantragsverfahren müssen diese WEA berücksichtigt werden. Im FNP-Verfahren gibt es bei der Festsetzung der Suchräume keine Höhenbeschrenkung der WEA. Da eine Erhöhung der Narbenhöhe deutliche zusätzliche Energiepotenziale liefert, wird sich der Trend zu größeren und höheren WEA fortsetzen. Insbesondere die Schallimmission, die optische Bedrängung und er Schattenwurf wirken sich bei großen WEA besonders nachteilig für die an-	Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen der weiteren Planung werden die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b, 10a und 13 entfallen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden bestehende WEA hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Immissionen berücksichtigt. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld werden gewahrt. Für eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen gibt es keine städtebauliche Rechtfertigung. Das abschließende Abstandserfordernis wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geprüft. Maßgeblich sind die Anlageneigenschaften.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	grenzenden Wohngebäude aus. Aus diesem Grund müssen die Referenzanlagen, die bei der Ermittlung der harten und weichen Tabu-Kriterien als Maßstab angenommen werden, diesen neuen großen WEA -mit einer Höhe von mehr als 200 m- entsprechen. Erst ab einer Entfernung von etwa 1.300 m zwischen WEA und Bebauung ist mit einem störungsrelevanten Schattenwurf nicht mehr zu rechnen. Bei der Schallimmission sind die Abstände etwas geringer. Da die Pufferzonen im FNP geringer sind, muss im Baugenehmigungsverfahren eine Betrachtung der betreffenden Auswirkungen stattfinden.	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialflächen 2b, 10a und 13 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Pehlenstraße [redacted] Vlotho E-Mail vom 10.02.2014	Bürgerantrag nach§ 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Als Mitglied des BUND-Vlotho beantrage ich, die Potenzialflächen 1a/b nicht im geplanten Umfang als Vorrangflächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Eine detaillierte schriftliche Begründung folgt in Kürze.	Die Anregung wird zurückgewiesen.	Die Anregungen werden zurückgewiesen. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, August-Fuhrmann-Straße [redacted] Bielefeld Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerantrag nach§ 24 GONW auf Streichung der Potentialfläche 1a und 1b "Welsdorf / Reinertsberg" aus der Potenzialanalyse zum dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Bis zum Spätsommer des Jahr 2012 habe ich in unmittelbarer Nähe zu der von ihnen für einen		

	neuen FNP-Entwurf "Windkraft" vorgesehene Potenzialfläche 1a/b "Welstorf / Reinertsberg" gelebt. Nachdem nun die lange umstrittene Windkraftanlage "Reinertsberg (Bickplecken)" auf Lemgoer Gemeindegebiet Ende 2013 errichtet wurde, planen sie nun in unmittelbarer Nähe dieser Anlage weitere Vorrangflächen für Windkraftanlagen (WKA) auszuweisen. Ich wende mich mit diesem Bürgerantrag an sie, um eine weitere Zerstörung dieses wunderschönen Naherholungsbereiches zu verhindern. Es sprechen viele Gründe gegen eine weitere Ausweisung von Vorrangflächen für WKA in diesem Bereich. Diese Gründe sind im Einzelnen: 1. In der Begründung ihres sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" heißt es unter anderem in Punkt 2. a) Planungsrechtliche Ausgangslage: Zitat:" ... Dieses erfordert auf kommunaler Ebene eine planerische Koordination mittels Flächennutzplan, um in der Gesamtprüfung die unstrittig raumwirksamen Anlagen frühzeitig ordnen und an geeigneten Standorten bündeln zu können …“ Diese, als Grundvoraussetzung für eine Planung bestehende, Bündelung ist in der Potenzialfläche 1a/b in keinster Weise gegeben. Die Potenzialfläche 1a/b ist nur eine Analysefläche die aufgrund ihrer durchaus bestehenden Freiflächen in die Potenzialanalyse geraten ist. Die Potenzialfläche 1a/b ist über 2,8 km lang an der Südwestseite des Reinertsberges entlang und in ihre mittlere Breite auf im Mittel unter300m beschränkt mit einem schmalen Ausläufer Richtung Bickplecken und einer weiteren sehr kleinen Einzelfläche (ca. 1 ha) an	Die Potenzialflächen 1a/1b erscheinen von ihrer Größe und Ausrichtung grundsätzlich für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet. Darüber hinaus besteht auch ein räumlicher Zusammenhang zu bereits errichteten WEA im Stadtgebiet Bad Salzuflen. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche eine bestimmte Anzahl an Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	

	der nordwestlichsten Gemeindegrenze (westlicher Bickplecken/Reinertsberg). Diese Abmessungen entsprechen so schon nicht den von ihnen genannten, gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zur Bündelung.		
	In Zukunft beantragte WKA werden in der Potenzialfläche 1a/b zusätzlich noch durch verschiedene Gründe erheblich in ihrer Genehmigungsfähigkeit eingeschränkt. Diese Gründe für ein Ablehnung sind durch die Südlage (Schattenschlag, optische Bedrängung) zu dem Siedlungsbereich Reinertsberg, den Abstandregelungen durch die TA Lärm zu der v. g. Besiedlung am Reinertsberg und dem Ortsteil Welstorf, Abstandsregelungen zu den beiden, die Fläche zerschneidenden, Hochspannungsfreileitungen und natürlich diversen avifaunistischen Abstandsregelungen (Nist- und Nahrungsplätze Uhu, Rotmilan, Fledermäuse usw.) gegeben. Im östlichen Bereich befindet sich zusätzlich auch noch eine Ausgleichsfläche für einen der Steinbrüche, die somit die Ausweisung dieses Bereiches als Vorrangfläche für WKA, bzw. die Genehmigung einer WKA ad absurdum führen würde.	Zur Thematik Immissionsschutz/optisch bedrängende Wirkung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Erforderliche Abstände zu Hochspannungsleitungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit dem Versorgungsträger abgestimmt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Das alles lässt darauf schließen, dass in dieser Potenzialfläche nur wenige (< 2 St.), weit verteilte WKA errichtet werden könnten. Diese Tatsache widerspricht also vollkommen der o.g. planungsrechtlichen Anforderung ihrer Potenzialanalyse auf eine Bündelung der WKA in zusammen liegenden Räumen.	Lage und Art der Ausgleichsfläche werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche mindestens 3 Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird.	
	Aus diesem Grunde ist die gesamte Potenzialfläche 1a/b aus dem Verfahren herauszunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird als grundsätzlich geeignet für die Nutzung der Windenergie bewertet.	

	2. Aufgrund der zurzeit überwiegend geplanten Anlagen mit einer Gesamtgröße 150-180 m und der mittelfristig erwarteten, dann gängigen, Gesamtanlagehöhe von mindestens 200 m, ist in der Potenzialfläche 1a/b eine genehmigungsfähige Bebauung mit WKA kaum noch oder gar nicht mehr möglich. Die Gründe hierfür liegen in der Charakteristik der Wohnbebauung in diesem Bereich. Zum einen befinden sich dort einige verteilt liegende Einzelgehöfte und zum anderen eine, eigentlich mitten in der Potenzialfläche 1a/b gelegene, "Streusiedlung"(Welstorf) sowie die "Streusiedlung" Reinertsberg. Allein durch den optisch bedrängenden Abstandsanspruche in der Rechtsprechung (min. 2,5-3 fache Gesamthöhe), den sie auch in der Bürgerversammlung am 13. Januar 2014 vorgestellt haben, ergeben sich daraus dort größere Tabuzonen als in ihrer Potenzialanalyse dargestellt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Zu den Siedlungsbereichen, z.B. im Bereich Kirchheide und Lohholz, wurden Tabuzonen von über 500 m gezogen. Diese Abstandsregelungen gelten auch für den Siedlungsbereich Welstorf und Reinertsberg. Es handelt sich dort um sogenannte "Streusiedlungen". Der baurechtlich nicht definierte Begriff „Streusiedlung“ wird in der Literatur wie folgt beschrieben: „... Eine Streusiedlung ..... ist eine nicht geschlossene Siedlung, die aus weit auseinander liegenden Bauernhöfen und Weilern ohne eigentlichen Ortskern besteht .... Eine Streusiedlung ist nicht planmäßig geordnet .... Zwischen Weser und Ems war Streusiedlung seitjeher verbreitet ...“ (Wikipedia).	Bei den Siedlungsbereichen Welstorf und Reinertsberg handelt es sich <u>nicht</u> um geschlossene Siedlungen, sondern um Ansammlungen von (wenigen) Bauernhöfen, Weilern und Wohnhäusern ohne eigentlichen Ortskern Der gewählte Abstand von 300 m wird beibehalten.	

	Da in ihren Analysegrundlagen zu Siedlungen einen größerer Abstand (o. g. ca. 500 m) gehalten wird, sollte dieser Abstand auch für den Siedlungsbereiche Welstorf und Reinertsberg gelten. Bei Anwendung dieser Abstände ergibt sich eine weitere, erhebliche Verkleinerung bzw. eine Zerschneidung der Potenzialfläche 1a/b in nicht mehr nutzbare Kleinstflächen. Aus diesem Grunde ist die gesamte Potenzialfläche 1a/b aus dem Verfahren herauszunehmen. 3. Es gibt vom Kreis Lippe in 2010- 12 kartierte, teilweise schon seit Jahrzehnten bestehende, Horste von Rotmilanen, Mäusebussarden, Uhus und weiteren Greifvögeln in und um die dargestellte Potentialfläche 1a/b. Einer dieser Rotmilanhorste lag in dem Waldstück (nördlich Landgraben, westlich von Welstorf) das, zwar zurzeit ausgeklammert, eigentlich mitten in der Potenzialfläche 1a/b liegt. Dieser Horst ging bei einer Baumrodungsaktion des Eigentümers in 2009/10 "verloren". Ein weiterer Rotmilanhorst lag nur wenige Meter westlich der Vorrangfläche (nordöstlich von Pillenbrucher 31, Bad Salzuflen). Dieser Horst wurde in 2011/12 von den Rotmilanen aufgegeben nachdem der bis dahin gesunde Baum, der mitten in dem Waldstück steht, innerhalb eines Jahres "eingegangen" ist. Weitere Horste vieler anderer Greifvögel befinden sich in allen Waldstücken und Heckenstreifen um und in der Potentialfläche1a/b. Besonders zu erwähnen ist auch die Uhupopulation in den Steinbrüchen des Reinertsberges. Auch diese sind beim Kreis Lippe,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potenzialflächen 1a und 1b werden als grundsätzlich geeignet für die Windenergienutzung bewertet. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	bzw. bei den Umweltverbänden NABU und BUND seit langer Zeit kartiert. Da diese Tier Nachtjäger mit einem sehr großen Jagdrevier sind, reicht der Nahrungsraum sogar bis weit über die Potenzialfläche 1a/b in südliche Richtung hinaus. Da es sich bei allen hier erwähnten Greifvögeln um standorttreue Tiere handelt, ist zu erwarten, dass diese kurzfristig die "aufgegebenen" Horste ersetzen und ihre Population mittelfristig weiter verstärken werden wenn keine neuen Störfaktoren auftreten. Die auf dem Reinertsberg (Bickplecken) errichtete WKA ist für diese Tiere schon als großes Gefährdungspotential einzustufen. Diese WKA wurde auch nur nach langen avifaunistischen Gutachten, die der Antragsteller auf Anweisung der Bezirksregierung erstellen musste, und nur unter Abwägung aller Vor- und Nachteile genehmigt. Einer dieser Vorteile war sicherlich der dort bis dato ausgewiesene "Einzelstandort" in dem aufgrund der geringen Flächengröße keine weitere WKA errichtet werden konnte und somit die Eingriffe in das Nahrungsgebiet dieser Tiere auf Dauer reduziert sein sollten.		
	Der gesamte Bereich Welstorf I Reinertsberg mit seinen süd/südwestlichen Aufwindhängen ist ein ideales Jagdgebiet für alle diese Tiere. Schon in einem Verbotsverfahren aus dem Jahre 1999 des Kreises Herford gegen einen Modellfliegerplatz auf dem westlichen Reinertsberg wurde dieser gesamte Bereich als „… aufgrund der Offenheit der Landschaft bei gleichzeitigem Gehölzreichtum ist der Bereich ... ein optimales Rotmilan-Habitat...“ genannt (siehe Anlage „Stellungnahme des Kreis HF	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	aus dem Jahre 1999 wg Modellflug"). Diese Struktur von Waldflächen, Wildhecken, Freiflächen, Magerwiesen und Aufwindhängen im Bezug zu der geringen Besiedlung und der geringen Erschließung durch wenig begangene/befahrene Wirtschaftswege gibt es in fast keiner anderen Potenzialfläche der Gemeinde Lemgo in dieser Ausgeprägtheit. Aus diesem Grunde ist die gesamte Potenzialfläche 1a/b aus dem Verfahren herauszunehmen.		
	4. Die Ausweisung kleiner und kleinster Flächen entspricht nicht mehr den Forderungen der derzeit gültigen Gesetzgebung. Nachzulesen unter anderem in ihrer Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" unter Punkt 3. Planungsziele: Zitat:" ... Die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan mit kleineren Einzelstandorten entspricht nicht mehr den rechtlichen Vorgaben ... ". Das bedeutet einen Ausschluss der "Kleinstfläche" an der nordwestlichen Gemeindegrenze (westlicher Reinertsberg). Der Ausschluss begründet sich nicht nur aus der geringen Größe, sondern auch aus der Lage nördlich einer eingefassten Quelle (ehemalige Viehtränke), der dort vorhandene Fauna und Flora (Wildhecken und Trockenwiese) und der dort liegenden Wäldchen mit vielen Horstvorkommen. Leider bietet das Landschaftsgesetz NRW keine Abstandsregelungen zu solchen Einzelfaktoren mehr an, aber eine Ausweisung mit einer solchen Summe von Einzelfaktoren entspricht sicherlich nicht dem Sinn des Gesetzgebers. (siehe auch Anlage "Stellungnahme des Kreis	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche eine bestimmte Anzahl an Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Stadt Lemgo verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu konzentrieren. Die Darstellung aller möglichen Potenzialflächen im Rahmen des Vorentwurfs ist der erste Schritt zu diesem Ziel. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	HF aus dem Jahre 1999 wg. Modellflug") Aus diesen Gründen ist die nordwestliche Kleinstfläche aus der Potenzialfläche 1a/b aus dem Verfahren herauszunehmen.		
	Zusammenfassend ist zu sagen, dass die gesamte Potenzialfläche 1a/b nicht, bzw. nur in sehr reduzierter Form, in den Flächennutzungsplanentwurf eingebracht werden kann. Eine Streichung der Potenzialfläche 1a/b sollte auch einer rechtlichen Überprüfung dieser Potenzialflächenreduzierung, unter Beachtung der vorgenannten Gründe und unter Aufwiegung der Vor- und Nachteile aller Potenzialflächen, standhalten. Bitte wägen sie sorgsam ab ob sie diesen Naherholungsbereich erhalten oder zerstören wollen.	Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	
	Anlage: ·Stellungnahme des Kreis HF aus dem Jahre 1999 wg. Modellflug Betr.: Modellflugbetrieb in Vlotho-Valdorf, Brommersiek, Gemarkung Valdorf, Flur 12, Flurstück 22 Bezug: Ihr Antrag auf Erteilung einer landschaftsrechtlicher Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes „Vlotho“ für den Modellflugbetrieb mit Modellen von unter 5kg Abfluggewicht vom 14.12.1998, mein Schreiben vom 21.12.1998 Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Kreutzberg, das betreffende Grundstück, auf dem der Modellflugverein Bad Salzuflen e.V. seit 1970 Modellflug betreibt und weiterhin betreiben möchte, befindet sich ausweislich der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes „Vlotho“ innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.	Der Vergleich zwischen der Anlage eines Flugplatzes für Modellflugzeuge und der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kann nicht nachvollzogen werden. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um eine vom Gesetzgeber privilegierte Nutzung im Außenbereich.	

	Gemäß Ziffer 3.2.3.1 Buchstabe i) des Landschaftsplanes ist es innerhalb von Landschaftsschutzgebieten u.a. unzulässig Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nicht motorisierte Fluggeräte, Modellboote, Tennis- und Golfsport zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen. einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern. Eine Befreiung von diesem Verbot des Landschaftsplanes „Vlotho“ kann ich nicht erteilen. Begründung: Die Anwendbarkeit der o.g. Verbotsnorm auf den Modellflugbetrieb durch den Verein auf der betreffenden Fläche und damit die Erforderlichkeit einer landschaftsrechtlichen Befreiung für die Ausübung von Modellflug ergibt sich aus der Unberührtheitsklausel des Landschaftsplanes „Vlotho“ (siehe Seite 21) Demnach bleiben von allen in den folgenden Abschnitten des Landschaftsplanes genannten Verboten unberührt: a) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen. b) alle vor lnkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen. In Ziffer 3 2.3 1 Buchstabe i) wird jedoch ausdrücklich der Modellflugsport verboten. Dies bedeutet, dass der Modellflug mit Modellen unter 5 kg seit Inkrafttreten des Landschaftsplanes	Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand trägt der Kreis Lippe die Darstellung der Potenzialflächen 1a/1b als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit.	

"VIotho“ verboten ist.

Der Betrieb mit Modellen über 5 kg wird von dem Verbot ebenso erfasst. Es handalt sich hierbei nicht um eine rechtlich zugelassene Nutzung im Sinne des Buchstaben a) der Unberührtheits-klausel, denn die 1990 von der Bezirksregierung Münster erteilte Aufstiegserlaubnis nach § 16 Abs. 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO), aus der sich eine wirksame rechtliche Zulassung hätte ergeben können, war auf zwei Jahre befristet. Diese Frist ist vor lnkrafttreten des Landschafts-planes abgelaufen. Eine Verlängerung wurde nicht beantragt. Eine derartige Erlaubnis könnte wegen des entgegenstehenden Verbots des Landschaftsplanes zudem jetzt nicht mehr erteilt werden.

Der Landschaftsplan „Vlotho“ hat zum 07.12. 1998 die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSchVO) für den Kreis Herford vom 18.12.1972 abgelöst. Die betreffende Fläche wurde bereits über die LSchVO als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Da der Modellflug aber bereits seit etwa 1970, wenn auch wohl in geringerem Umfang als heute, betrieben wurde, blieb er von den Verboten der LSchVO nach § 4 Nr. 3 LSchVO unberührt. Indes bestanden durchweg Zweifel, ob bezüglich der vorherigen Nutzung noch der Grundsatz des Bestandsschutzes ein-griff. In diesem Zusammenhang war es nämlich fraglich, inwieweit tatsächlich nach 1972 Flug-modelle gleicher Qualität und Anzahl betrieben wurden wie vor lnkrafttreten der LSchVO. Diese Problematik ist nun jedoch unbeachtlich, denn der Landschaftsplan „VIotho“ hat jeglichen Be-standsschutz hinsichtlich des Modellflugbetriebes

beseitigt.

Als untere Landschaftsbehörde bin ich berechtigt, den Modellflug aus Gründen des Naturschutzes zu untersagen, bzw. erforderliche Befreiungen abzulehnen. Dies gilt unabhängig von der Frage, inwieweit der Modellflugbetrieb nach Luftverkehrsrecht genehmigungspflichtig ist. Der § 16 Abs. 5 LuftVO regelt lediglich die luftverkehrsrechtliche Erlaubnispflichtigkeit.

Nach § 69 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes NW (LG) können Befreiungen von den vorstehenden Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden, wenn

a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichnung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der- Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Anhaltspunkte dafür, dass die Befreiung erforderlich ist, weil das Verbot in diesem Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, sind nicht erkennbar.

Es bleibt daher näher zu prüfen, ob das Verbot an der betreffenden Stelle eine unbeabsichtigte Härte darstellt und daher die Befreiung von dem Verbot erforderlich ist, oder ob überwiegende Gründe des Allgemeinwohls eine Befreiung ver-

langen. Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind die Sicherung von Arbeitsplätzen, Kunst, Kultur, Sport und Wissenschaft (vgl. Louis, Hans-Walter „Naturschutzrecht in Deutschland“ Band 2 Rand-Nr. 38 zu § 31 BNatSchG). Dabei muß es sich um überwiegende Gründe handeln. Es reicht nicht aus, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich ist.

Überwiegende Gründe des Allgemeinwohls, welche eine Befreiung erfordern, sind für das Vorhaben des Modellflugvereins nicht erkennbar. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Modellflugbetrieb tatsächlich unter den Begriff Sport in dem vorgenannten Sinn fällt und als ein möglicher Grund des Allgemeinwohls zu berücksichtigen oder eher als Freizeitbeschäftigung in einem Verein in Ausübung eines Hobbys anzusprechen ist.

Unbestritten liegt die Ausübung von Freizeitaktivitäten, einschließlich Sport, im öffentlichen Interesse. Nicht jede Maßnahme, die im öffentlichen Interesse liegt, dient jedoch auch bereits dem „Wohl der Allgemeinheit“, hinzukommen muss noch ein gesteigertes, sachlich objektiviertes Interesse, was sich insbesondere daraus ergibt, dass das „Wohl der Allgemeinheit“ die Befreiung erfordern muss. Gründe des Allgemeinwohls "erfordern" eine Befreiung, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen.

Bezogen auf diesen Fall müßte letztlich dann jedes Vorhaben, welches der Ausübung von Sport oder Freizeitaktivitäten dient ohne Rück-

sicht auf den landschaftsrechtlichen Status und unter Berufung auf das Gemeinwohl von den entsprechenden Verboten befreit werden können. Das kann der Gesetzgeber nicht gewollt haben, so dass dieses Argument nicht greifen kann. Insbesondere wird der Modellflug lediglich von einem begrenzten Personenkreis ausgeübt, so dass überwiegende „Gründe des Allgemeinwohls“ auch aus diesem Grund nicht ableitbar sind. Gründe des „Wohls der Allgemeinheit“, die die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen, sind nicht gegeben.

Eine nicht beabsichtigte Härte ist dann gegeben, wenn der Gesetz-/Satzungsgeber den konkreten Sachverhalt und seine nachteiligen Auswirkungen bei Erlaß der Vorschrift nicht erkannt hat und auch nicht hat erkennen können. Eine Härte kann nur dann angenommen werden, wenn der Fall nach objektiven Gegebenheiten Besonderheiten aufweist, die ihn deutlich vom Regelfall unterscheiden und deshalb als atypischen und anormalen Einzelfall ausweisen. Hierbei spielen nur grundstücksbezogene, aber nicht persönliche (z.B. wirtschaftliche, familiäre oder finanzielle) Besonderheiten eine Rolle.

Die Härte muss aber ferner unbeabsichtigt sein; dies ist dann der Fall, wenn die Beschränkung von Nutzungsrechten vom Schutzzweck des Landschaftsplanes her nicht erforderlich ist. Entspricht das Verbot dem Zweck des Landschaftsplanes, ist es beabsichtigt, selbst wenn es sich als Härtefall für denjeigen erweisen sollte, gegen den es sich im Einzelfall richtet. Im Umkehrschluss kann dann keine unbeabsichtigte Härte vorliegen.

Der Betrieb von Flugmodellen weist gewisse Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Standortwahl auf. Das Bedürfnis, Flugmodelle in den geschützten und landschaftlich reizvollen Gebieten im Außenbereich betreiben zu wollen, stellt aber keine atypischen Sonderfall für den betreffenden Bereich, sondern eher einen Regelfall dar. Die ordnungsgemäße Ausübung des Modellflugsportes mit Modellen unter 5 kg ist nach luftverkehrsrechtlichen Vorschriften (Luftverkehr-Ordnung) nicht genehmigungspflichtig und unterliegt kaum Beschränkungen außerhalb des Naturschutzrechts. Insofern ist eine zwingende Notwendigeit, die Modelle innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes betreiben zu müssen nicht ersichtlich. Grundsätzlich kann der Betrieb auch im Wohnbereich durchgeführt werden. Im Hinblick auf die in der Bundesrepublik vorhandenen ca. 1000 Modellflugplätze kann nicht von einem atypischen Einzelfall gesprochen werden. zudem wäre eine Abweichung von den Verboten des Landschaftsplanes nur möglich, wenn der o.a. Schutzzweck von dem Vorhaben nicht berührt wird.

Schutzzweck des Landschaftsplanes „Vlotho“ für das betreffende Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland“ (Nr. 3.2.1.2 des Landschaftsplanes) ist die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in landwirtschaftlich geprägten sowie durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe und Erholung strak beanspruchten Landschaftsräumen. Weiterhin soll die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und das für das Ravensberger Hügelland, Lipper Bergland und Rinteln-Hamelner Weserland typische, vielfältig strukturierte Landschaftsbild erhalten werden. Die Festsetzung dient

außerdem der Erhaltung der Erholungseigenschaft der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum. Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz des Klima-, Wasser-, und Artenpotentials.

Die Ausübung der Modellfliegerei zieht beträchtliche Auswirkungen auf die natürliche Umwelt nach sich. Besonders problematisch stellt sich die Konzentration des Flugbetriebes im Bereich eines Modellfluggeländes regelmäßig an den Wochenenden, insbesondere, wenn Wettbewerbe („Freundschaftsfliegen“) durchgeführt werden, dar. Nach längeren Ruheintervallen tritt eine besonders intensive und anhaltende Störphase ein, auf die vor allem Vögel empfindlich reagieren. Die unkalkulierbaren und abrupten Flugmanöver der Modelle (horizontal und vertikal), verbunden mit hohen Winkelgeschwindigkeiten, rufen eine besonders starke Störwirkung auf Tiere hervor. Die Flugmodelle haben etwa die Größe von Greifvögeln und entsprechen somit dem angeborenen Feindschema der Wiesenvögel. Auch die Lärmbelästigung stellt, jedenfalls bei Motor oder Elektromodellen, ein umweltfachliches Problem dar. Der Beginn der jährlichen Flugsaison fällt meist mit dem Beginn der Brutperiode der Vögel und Setzzeit vieler Säugetiere zusammen. Weiterhin zu nennen ist das Problem der Umgebungsbeeintächtigungen durch die Nachsuche nach außer Kontrolle geratenem Fluggerät. Als Sekundäreffekt ist die Störung von Ruhezonen, insbesondere durch den veranstaltungsbedingten Kfz-Verkehr, zu nennen.

Der wohl bedeutsamste ökologische Störeffekt des Modellflugsports liegt darin, dass Wildtiere und besonders Vögel erheblich gestört, an der

Brut gehindert und vielfach sogar aus ihrem Areal vertrieben werden. Wenige Stunden Flugbetrieb reichen aus, derlei Wirkung – etwa durch Erkalten der Eier – zu erzielen. Besonders störempfindlich reagieren Tiere in der Brut- und Setzzeit. In diesen sensiblen Phasen wird die Reizschwelle deutlich herabgesetzt, die Fluchtdistanzen nehmen zu. Die Fluchtreaktion mancher Tierarten wird von der Verhaltensforschung damit erklärt, dass das Flugobjekt mit Feinden aus der Luft verwechselt wird. Dabei wird die Fluchtreaktion keinesfalls allein durch die Form des Flugbildes („Feindbildschema“) ausgelöst, sondern auch durch die Fluggeschwindigkeit.

Hinsichtlich der Beurteilung der Intensität der Beeinträchtigung ist unbeachtlich, dass der Flugbetrieb bereits seit 1970 besteht und einige Arten sich scheinbar mit den Flugbetrieb, arrangiert haben, da sie gelegentlich noch anzutreffen sind. Es kann nicht eingewandt werden, dass diese ablehnende Entscheidung naturschutzfachlich nicht zu rechtfertigen ist, da die betreffenden schützenswerten Arten wegen der jahrzehntelangen Vorbelastung ohnehin in dem Gebiet nicht mehr vorkommen, eine Wiederbelastung ungewiss und somit keine bedeutende Verbesserung des Naturhaushalts zu erwarten ist. Vielmehr kommt er nicht darauf an, ob der bedrohten bzw. von der Fläche verdrängten ökologischen Formation im Naturhaushalt eine tragende Funktion zukommt, sondern es ist maßgeblich darauf abzustellen, ob eine Einwirkung auf einzelne Umweltfaktoren oder ihr Ökologisches Zusammenspiel derart zu besorgen ist, dass eine nicht unwesentliche Störung der Funktionen des Naturhaushaltes die Folge sein kann. Bei der

Anwendung der in § 21 LG NW enthaltenen normativen Vorgaben dürfen einzelne Flurstücke nicht isoliert betrachtet werden, sondern sie müssen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, der als Ganzes unter Schutz gestellt wird gesehen werden. Die negativen optischen („Greifvogeleffekt“) und akustischen Auswirkungen des Modellflugs gehen über den Bereich der Start- und Landefläche hinaus und decken eine weiträumige Fläche ab. Dies gilt umso mehr, als die Modelle unter 5 kg kaum räumlichen Beschränkungen unterliegen.

Es ist zu berücksichtigen, dass an den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Schädigung, also die Frage, ob die vorgenannten Beeinträchtigungen tatsächlich vorliegen, keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, da das Verhalten der seltenen Tiere einem naturwissenschaftlich sicherem Beweis nicht zugänglich ist und nach allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer der drohende Schaden ist.

Das betreffende Gebiet besteht aus einem kleinräumigen Mosaik aus Wald, Hecken, Gebüschen, und Einzeläumen, verbunden mit Äckern, die noch eine Ackerwildkrautflora aufweisen (z.B. Wucherblume Chrysanthmum segetum, Kornblume Centaurea cyanus), artenreichen Ackerrainen und wenig befahrenen Wiesenwegen. Diese Strukturen bieten bodenbrütenden Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn ebenso wie Gebüsch- und Walsrandbewohnern wie Dorngrasmücke und Goldammer gute bis sehr gute Lebensraumbedingungen. Aufgrund der Offenheit der Landschaft bei

gleichzeitigem Gehölzreichtum ist der Bereich des Modellflugbetriebes auch ein optimales Rotmilan-Habitat.

Eine strukturreiche Agrarlandschaft, wie sie sich in dem betreffenden Gebiet findet, ist in Nordrhein-Westfalen immer seltener geworden, denn durch zunehmende Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung sind Strukturen wie artenreiche Säume und Gehölze stark dezimiert worden, die Flächenbewirtschaftung wurde verstärkt. Damit sind gerade die Lebensräume bodenbrütender Arten, die auf eine lückige Feldflur und geringe Bearbeitungsintensität angewiesen sind und die von Bewohnern strukturreichen Offenlandes gefährdet. So ist mittlerweile die Goldammer in Nordrhein-Westfalen auf der Vorwarnliste, Rebhuhn und Rotmilan gelten in Nordrhein-Westfalen als gefährdet.

Die Aufgabe des Modellflugbetriebes würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zwar dazu führen, dass die zurzeit intensiv gemähte Wiesenfläche in eine mehr oder weniger ebenso intensiv bewirtschaftete Ackerfläche umgewandelt wird. Da aber die mit dem Modellflugbetrieb einhergehenden Störungen eingestellt ·würden, werden die Flächen im Gegensatz zum jetzigen lstzustand für Bodenbrüter wieder benutzbar.

Bei einer Begehung des Untersuchungsgebietes am 09.07.1997 konnten auf dem Überfliegungsgelände mehrere Feldlerchen mit Revierverhalten festgestelt werden. Dies ist insofern ungewöhnlich, als bei der Feldlerche Revierabgrenzungen und Bruttätigkeit schwerpunktmäßig im mai und Juni zu beobachten sind. Offenbar wurden die Feldlerchen auf dem Überfliegungs-

gelände in ihrem Brutgeschäft ständig gestört, so dass Nachgelege erfolgten. Bei einer erneuten Begehung am 18.05.1999 konnte auf dem Überfliegnungsgelände keine Feldlerche mehr festgestellt werden. Lediglich nördlich des Überfliegungsgeländes konnte ein revieranzeigendes Männchen beobachtet werden. Dies ist insofern bemerkenswert, als zur Hauptbrutzeit der Feldlerche wesentlich mehr singende Männchen zu erwarten gewesen wären. Da sich die Ausstattung der Landschaft im Wesentlichen nicht geändert hat, dürfte die Reduktion der Feldlerchenpopulation auf dem Übungsgelände auf einen intensiven Flugbetrieb der vorangegangenen Feiertage und Wochenenden zurückzuführen sein.

An der innerhalb des Überfluggeländes nach Nordwesten führenden Hecke an dem Weg „Brommersiek“ und an dem Rand des im Süden des Überfluggeländes befindlichen Waldes wurden am 18.05.1999 jeweils ein Revier der Goldammer und ein Revier der Dorngrasmücke festgestellt. Demgegenüber wurde am 09.07.1997 – also außerhalb der Hauptbrutzeit von Dorngraßmücke und Goldammer – lediglich ein Dorngrasmückenrevier beobachtet. Es ist möglich, das die von dem Modellflugbetrieb ausgehenden Störungen die Bewohner von Gebüschen und Waldrändern weniger stark beeinträchtigen als die Arten der offenen Feldflur wie z.B. Feldlerche. Da angesichts der durchaus guten strukturellen Raumausstattung mit erheblichen größeren Populationen gehölzbewohnender Arten zu rechnen ist, ist zu vermuten, dass auch die gehölzbewohnenden Arten durch den Modellflugbetrieb dezimiert werden.

Das Überfluggelände gehört zum Nahrungsraum eines im Kreis Herford seltenen Rotmilanpaares. Es ist zu erwarten, dass das Übungsgelände und angrenzende Flächen während des Flugbetriebes als Nahrungsraum des Rotmilan ausfallen.

Neben diesen beispielhaft aufgeführten Aspekten des Naturhaushaltes schädigt der Modellflugbetrieb insbesondere auch die Erholungseignung der Landschaft. Dem Erholungszweck stehen solche Handlungen im Sinne des Schutzzwecks des Landschaftsplanes wie auch dem § 34 Abs. 2 LG NW entgegen, die den weitgehend ungestörten Genuss von Natur und Landschaft beeinträchtigen, auch wenn sie selbst zu den Freizeitgestaltungen gehören. Dass die von den Flugmodellen ausgehenden Lärmemissionen zu diesen Störungen gehören, ist unbestritten. Als Folgeerscheinung des Modellflugsportes treten Ansammlungen von Menschen- seien es nun Vereinsmitglieder oder interessierte Zuschauer – und notwendigerweise deren Fahrzeuge auf, die ohne die Ausübung des Flugmodellsportes in diesem Landschaftsschutzgebiet und in dieser Massierung nicht anzutreffen wären.

Die Besonderheit der Erholungsfunktion eines Landschaftsschutzgebietes liegt nämlich darin, dass es die natürliche Eigenart der Landschaft und der Natur ist, die die Erholung ermöglicht. Dies wird besonders deutlich in der Rahmenbestimmung des § 15 BNatSchG, dem § 21 LG NW trotz der geringfügigen Unterschiede in der Formulierung inhaltlich voll entspricht, nach dessen Abs. 1 Nr. 3 Landschaftsschutzgebiete u.a. solche Gebiete sind, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer

besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist. Nicht jedes landschaftsbezogene Erholungsbedürfnis, nicht jede Freizeitgestaltung, die für ihre Verwirklichung auf die „Inanspruchnahme“ von freier Landschaft angewiesen ist, und die zu ermöglichen gemäß § 2 Nr. 11 LG NW auch Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist, ist die Erholung, derentwegen ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden kann, sondern nur solche, bei der die Erholung in dem Genuss der in ihren natürlichen Funktionen geschützten Natur und Landschaft besteht.

Als Freizeitgestaltung in der Natur kann für der Modellflugbetrieb deshalb eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes nur dann zulässig sein, soweit er die Erholung durch den Genuss von Natur und Landschaft nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Dass dies jedoch bei dem Lärm den Flugmodelle entwickeln, nicht der Fall ist, bedarf keiner näheren Begründung. Auf die Folgeerscheinungen, die ein Modellfluggelände mit sich bringt, wurde bereits hingewiesen. Zu diesen Folgeerscheinungen gehört die Ansammlung von Menschen und Kraftfahrzeugen. Da das Gelände hier weitab von der zusammenhängenden Bebauung liegt, fahren Benutzer und Zuschauer, insbesondere bei größeren Veranstaltungen mit dem Kfz an, das in der Nähe des Geländes abgestellt wird, obgleich entsprechende Stellplätze nicht zur Verfügung stehen. Sowohl die Ansammlung von Sporttreibenden und Zuschauern an dem Fluggelände als insbesondere auch eine Ansammlung von Kraftfahrzeugen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind landschaftsfremd und stören den Landschafts- und Naturgenuss. Keine ande-

re Bewertung ergibt sich, wenn die Fahrzeuge nicht illegal außerhalb der vorhandenen Wege abgestellt werden (vgl. Nr. 3.2.3.1 Buchstabe h) des Landschaftsplanes); was jedoch immer wieder festzustellen war und zu Bodenverdichtungen geführt hat. So ändert sich nichts, wenn die Fahrzeuge auf einer Wegefläche abgestellt werden. Es handelt sich nicht um Verkehrsflächen, die einem durchgehenden Kraftfahrzeugverkehr dienen, sondern um solche, mit denen landwirtschaftliche Flächen erschlossen werden. Die abgestellten Kraftfahrzeuge bilden an und auf diesen Wegeflächen Fremdkörper in der Landschaft. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass das Abstellen auf den Wegen landschaftsrechtlich nicht untersagt ist. Hier geht es nämlich nicht (nur) um die Zulässigkeit des Abstellens der Fahrzeuge, sondern darum, ob eine Maßnahme, die es mit sich bringt, dass im Landschaftsschutzgebiet eine Ansammlung von Kraftfahrzeugen entsteh, die sonst nicht entstanden wäre, mit dem Schutzzweck des Landschaftsplanes zu vereinbaren ist. Dies ist zu verneinen.

Allein die negativen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft rechtfertigen bereits diesen ablehnenden Bescheid. Zusammen mit den erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergibt sich in diesem Einzelfall eine völlige Unvereinbarkeit von Modellflugbetrieb mit dem Landschafts- und Naturschutz.

Zweifelsfrei stellt der Modellflugbetrieb zusätzlich einen vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Eingriff im Sinne der § 4 Abs. 1 LG NW dar und verstößt insoweit auch gegen die wortgleiche Vorschrift des § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz. Eine Minderung der Eingriffserheblichkeit

durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen ist nicht ersichtlich, so dass der Eingriff auch auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 LG NW zu untersagen ist. Es ist hier nicht erkennbar, auf welche Weise die mit dem Modellflugbetrieb einhergehenden Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

Zwar kann ein Befreiungsbescheid grundsätzlich mit Nebenbestimmungen versehen werden, die auf eine Eingriffsminimierung zielen. Hierfür geeignete Auflagen sind aber nicht erkennbar. So würde eine Beschränkung des Flugbetriebes auf Modelle ohne Verbrennungsmotor lediglich einen Teilaspekt der Beeinträchtigung verringern. Die Verpflichtung zur Verwendung von Schalldämpfern scheitert wohl an dem dann erhöhten Abfluggewicht von über 5 kg, wodurch sich eine Genehmigungspflicht nach § 16 luftVO ergeben würde. Im Übrigen wäre eine Einhaltung der Auflagen wegen der Abgelegenheit der Fläche und des Betriebs überwiegend an Wochenenden kaum kontrollierbar und erscheint damit auch aus praktischen Erwägungen ungeeignet.

Fraglich ist auch, inwieweit Selbstbeschränkungen der Modellflieger die Eingriffserheblichkeit mindern könnten. Der Verein hat bislang stets bestritten, dass von dem Modellflugbetrieb überhaupt negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Meine Zuständigkeit für Beschränkungen des Betriebs aus Gründen des Naturschutzes wird auch weiterhin von Ihren Mandanten in Abrede gestellt (vgl. Schreiben des Vereins vom 06.12.1998).

Das Verbot ist gerade beabsichtigt, um die vorgenannten negativen Auswirkungen zu vermei-

den. Zwar erschwert das betreffende Verbot die Ausübung des Modellflughobbys, dies ist aber insbesondere innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets vom Satzungsgeber gewollt. Eine unbeabsichtigte Härte liegt somit nicht vor.

In der Abwägung zwischen den privaten Interessen der Modellflieger an der Betreibung ihres Hobbys auf einer dem Landschaftsschutz unterliegenden Fläche und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist letzteren ein deutlicher Vorrang einzuräumen.

Darüber hinaus verstößt der Modellflugbetrieb gegen § 20f Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Danach ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu stören. Eine Störung in diesem Sinne ist jede bewusste Handlung, bei der in Kauf genommen wird, dass die vorgenannten Tiere gestört werden.

Diesem Bescheid kann nicht erfolgreich entgegengehalten werden, dass der Modellflug bereits seit 1970 auf der Fläche betrieben wurde. Der Flugbetrieb und seine Begleiterscheinungen führten stets zu einer erheblichen Belastung des naturhaushaltes und der Erholungseignung der Landschaft aus den o.g. Gründen. Die Untersagung war mir aus Rechtsgründen bislang verwehrt. Durch den Landschaftsplan „Vlotho“ ergibt sich nun die Möglichkeit, die mit dem Modellflug verbundenen negativen Auswirkungen zu unterbinden. Dadurch entfallen die bisherigen Vorbelastungen umgehend, da sie ausschließlich auf dem bisherigen Modellflugbetrieb beruhen, und die betroffenen Flächen stehen der bislang be-

einträchtigten Fauna wieder zur Verfügung.

Dabei wird nicht verkannt, dass die Zahl der für den Modellflug geeigneten Flächen, auf denen andere Rechtsvorschriften der Ausübung nicht entgegenstehen, begrenzt ist. Dennoch ist festzustellen, dass der Betrieb von Flugmodellen durch diesen ablehnenden Bescheid zwar bezüglich der betreffenden Fläche beschränkt, dem Verein jedoch nicht unmöglich gemacht wird.

Bereits mit meiner Ordnungsverfügung vom 05.03.1992, mit der ich den Modellflugbetrieb mit Modellen über 5 kg untersagte, hatte ich dargelegt, dass der Betrieb von Flugmodellen grundsätzlich mit dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes nicht vereinbar ist. Spätestens seit dem Ortstermin am 15.07.1997 vor dem OVG Münster war Ihnen und dem Verein bewusst, dass der Landschaftsplan „Vlotho“ in Arbeit ist. Einwendungen oder Bedenken wurden jedoch nicht erhoben, so dass der Landschaftsplan mit dem hier einschlägigen Verbot am 07.12.1998 in Kraft treten konnte. Insofern trifft das Verbot den Verein nicht unvorbereitet. Er hatte vielmehr seit Jahren die Möglichkeit, sich nach Alternativen zu bemühen. Mit Schreiben vom 19.10.1998 hatte ich auf die bevorstehende neue Rechtslage ausdrücklich hingewiesen.

Einem Standortwechsel bzw. einer Einstellung des Flugbetriebes stand bzw. steht nach meinem Kenntnisstand auch der mit dem Eigentümer der Fläche geschlossene Pachtvertrag nicht entgegen, zumal dieser Vertrag, wie sich aus der Aktenlage ergibt, zum 31.12.1998 ausgelaufen wäre.

Die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 LG liegen nicht vor, so dass für eine Ermessensausübung kein Raum mehr bleibt. Die erforderliche Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes kann daher nicht erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberkreisdirektor des Kreises Herford einzulegen und muß dort innerhalb der Monatsfrist eingegangen sein.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anhörung zum Erlass einer Ordnungsverfügung

Aus dem bisherigen Schriftverkehr läßt sich entnehmen, dass der Modellflugverein Bad Salzuflen e.V. den Modellflugbetrieb ungeachtet des Verbots und dieses ablehnenden Bescheides auch weiterhin ausüben wird.

Um den rechtmäßigen Zustand auf der Fläche wieder herzustellen, beabsichtige ich daher unter Bezugnahme auf den Vergleich vor dem OVG Münster (Az.: 11 A 674/94) vom 15.07.1997 Ziffer 3., den Verein als Betreiber durch eine Ordnungsverfügung zu verpflichten, jeglichen Modellflugbetrieb auf der betreffenden Fläche zu unterlassen.

Um die gebotene umgehende Einstellung des Flugbetriebes zu gewährleisten, werde ich die sofortige Vollziehung der Ordnungsverfügung

	anordnen und ein Zwangsgeld androhen. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, sich zu den für meine Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum 01. Juli 1999 zu äußern. Den vorstehenden Bescheid gebe ich Ihnen als Eigentümer der betreffenden Fläche zur Kenntnis. Erläuterungen der Abkürzungen und Fundstellen der Gesetze und Verordnungen dieses Bescheides LG = Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 15.08.1994 (GV. NW S. 710/SGV. NW 791) in der z. Zt. Geltenden Fassung Landschaftsplan Vlotho = Satzungsbeschluss des Kreistages Herford vom 17.06.1998, Plangenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 05.11.1998, öffentliche Bekanntmachung und in Kraft getreten am 07.12.1998 LSchVO = Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19.12.1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1976, S. 136) VwVfG NW = Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1976 (GV. NW S. 437) in der z.Zt. geltenden Fassung BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und land-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

	schaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBI.I S. 889) in der z.Zt. geltenden Fassung LuftVO = Luftverkehrs-Ordnung vom 10.08.1963 (BGBI. I S. 652) in der zur zeit geltenden Fassung		berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Als direkt betroffene Anwohner der Ende vergangenen Jahres auf Lemgoer Gebiet errichteten Windenergieanlage auf dem Reinertsberg haben wir mit Sorge die Potentialanalyse zum sachlichen Teilflächennutzungsplans gelesen und möchten die Gelegenheit nutzen, unsere Bedenken hierzu zu äußern. Bereits mit der bestehenden Anlage ist die Wohnqualität drastisch gesunken, führen doch die erhebliche Schallemission, sowohl im hörbaren als auch im Infraschall-Bereich, sowie der Schattenschlag zu großen Beeinträchtigungenhier stehen wir bereits in Kontakt mit dem Kreis Lippe, um die Einhaltung der Emissionswerte zu prüfen und durchzusetzen. Wir bitten darum, die vom Planungsbüro Tischmann/Schrooten aufgezeigten Potentialflächen im Bereich Welstorf/Reinertsberg (1a/1b) dahin gehend zu prüfen, ob sie mit ihrer Länge von ca. 3km bei einer Breite von nicht mal 300m im Mittel als geeigneter Standort für WEA geeignet sind, um eine Bündelung von Anlagen zu ermöglichen. Dies ist unserer Ansicht nach nicht der Fall. Zudem geben wir zu bedenken, dass die bereits jetzt schon bestehenden Probleme wie Schallemission und Schattenschlag weiter verstärkt würden und zusätzliche Belastungen für die An-	Die Potenzialflächen 1a/1b erscheinen von ihrer Größe und Ausrichtung grundsätzlich für die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen geeignet. Darüber hinaus besteht auch ein räumlicher Zusammenhang mit bereits errichteten WEA im Stadtgebiet Bad Salzuflen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	lieger, sowohl auf Lemgoer als auch auf Vlothoer Seite, entstehen. Dies gilt insbesondere unter dem Aspekt, dass, bedingt durch die Hauptwindrichtung Südwest sowie den Verlauf der Sonne, Emissionen geradewegs in Richtung der Wohnhäuser getragen werden.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Ferner ist zu bedenken, dass künftige Anlagen nicht mehr im Bereich von 100m Spitzenhöhe geplant und errichtet werden, sondern der Trend zu 200m und mehr geht. Unter dem Aspekt der optischen Bedrängung gibt es verschiedene Urteile, die einen Abstand des 2,5-3fachen der Anlagenhöhe zu Wohnhäusern als hinreichend erachten. Selbst diese Abstände sind nach Meinung vieler Experten noch zu gering gewählt, gleichwohl würden sich so Mindestgrößen der Tabuzonen um Bebauungen von 500m ergeben, wie sie auch im gesamträumlichen Planungskonzept der Stadt Lemgo vorgesehen sind.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Diese Vorgaben sind in der Potentialflächenanalyse rund um die Streusiedlungs-Bereiche Reinertsberg und Welstorf nicht berücksichtigt worden und führen bei Anwendung zwangsläufig dazu, dass die Potentialflächen 1a und 1b stark zerschnitten werden. Dadurch ist hier keine Schaffung von Konzentrationsflächen mehr möglich. Dies gilt ebenfalls für die im äußeren Norden gelegene Kleinstfläche, die bereits in ihrer Art im direkten Widerspruch zu den gesuchten Ballungsflächen steht.	Bei den Siedlungsbereichen Welstorf und Reinertsberg handelt es sich nicht um geschlossene Siedlungen, sondern um Ansammlungen von (wenigen) Bauernhöfen, Weilern und Wohnhäusern ohne eigentlichen Ortskern. Der gewählte Abstand von 300 m wird beibehalten. Kleine Flächen stehen einer Konzentrationswirkung nicht notwendigerweise entgegen. Diese können auch in einem räumlichen Zusammenhang zu einer Bündelung der Windenergienutzung beitragen.	
	Leider sind die Belange der Umwelt in den vergangenen Jahren immer weiter in den Hintergrund gerückt, jedoch geben wir zu bedenken, dass der Bereich Reinertsberg eine Artenvielfalt selten anzutreffender Tiere bietet - Rotmilane,	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Uhus und Fledermäuse sind hier schon viele Jahrzehnte heimisch und haben dort ihre Brutstätten. Die Ende letzten Jahres errichtete Anlage in diesem Bereich wurde erst nach einem Gutachten in Bezug auf den Artenschutz genehmigt, ein wichtiger Aspekt dafür war sicherlich, dass der Standort als Einzelstandort geplant war. Weitere Anlagen würden das natürliche Habitat dieser Tiere noch stärker gefährden. Die Vielzahl dieser Punkte spricht dafür, die Potentialflächen 1a und 1b vollständig aus dem Teilflächennutzungsplan zu streichen, da unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte lediglich Kleinstflächen als Potentialflächen übrig bleiben würden. Dies widerspricht aber der Aufgabe der Gemeinden Konzentrationsflächen zu schaffen und auszuweisen. Insbesondere unter den Aspekten der optischen Bedrängung und dem Artenschutz ist es sehr wahrscheinlich, dass die Streichung dieser Flächen auch bei einem rechtlichen Überprüfung Bestand haben wird. Wir hoffen, dass unsere Bedenken Berücksichtigung finden und auch für die Stadt Lemgo als Argumentationshilfe dienen können.	Für die Annahme, dass in einer Konzentrationsfläche eine Mindestanzahl an Windenergieanlagen errichtet werden können bzw. dass eine Mindestflächengröße erforderlich ist, gibt es keine rechtliche Grundlage. Maßgeblich ist, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziell Raum geschaffen wird. Die Stadt Lemgo verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu konzentrieren. Die Darstellung der möglichen Potenzialflächen im Rahmen des Vorentwurfs war der erste Schritt zu diesem Ziel. Die Flächenkulisse hat sich im weiteren Verfahren deutlich reduziert. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 1 und 2

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Zur Langen Grund [redacted] Schreiben vom 03.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Sind wir schon, von den vorhandenen Windrädern in der Nachbarschaft. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen. • Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkraftträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Außenbereich im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz wird* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 04.02.2014	Gegen den o.a. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01a und 02a+b) lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein: - Dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide förmlich von Windkraftanlagen zugestellt, praktisch eingekesselt werden, zeigt die Planung sehr deutlich. - Ich werde in meinem persönlichen Umfeld durch die Lärmbelästigung, die optische Bedrängung und den Schattenwurf der Windräder mehr als unzumutbar beeinträchtigt. - Durch den Bau der Windräder werde ich in meinem Garten zukünftig weder Ruhe noch Entspannung finden können.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	- Bewusst wohne ich auf dem Lande, um Ruhe und die schöne Landschaft zu genießen. Bald werden dann auch Spaziergänge in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung der Windkrafträder möglich sein. - Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die vormals sehr schöne Landschaft zu betrachten, ohne gleichzeitig auch Windkraftanlagen zu sehen. - Durch den ständigen hörbaren und unhörbaren Schall und den Schattenwurf der Windkraftanlagen werden für mich gesundheitliche Folgen zu erwarten sein und ich bin nicht bereit, diese für meine Familie und mich zu ertragen. - Meine Immobilie ist für mich eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet jedoch eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes und somit eine starke Einschränkung in meine Altersicherung.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten..
Anwohner, Zur Langen Grund [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Aus folgenden Gründen legen wir gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Aus den bisherigen Erfahrungen mit den unweiten Windkraftanlagen auf Bad Salzufler Gebiet wissen wir, dass durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	der Windräder (nun ringsherum geplant), wir in unserem persönlichem Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Der Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in unmittelbarer Nachbarschaft eines Windkraftrades nicht mehr nutzbar sein.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Unser Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windkrafträdern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes unserer Immobilie und damit eine starke Einschränkung in unserer Alterssicherung. Wir möchten nicht, dass unsere Kinder für die Kosten unserer eventuell erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die schöne Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Weitaus schlimmer für uns ist, dass gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren Schall und Schattenwurf für uns zu erwarten sind und wir sind momentan nicht bereit, dass für uns zu ertragen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Selbst Spaziergänge sind in unserer Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Wir wohnen bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehmen wir die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.		
	• Wir leben in einer Zeit, wo Menschen bei der	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsver-	

	Arbeit erhöhtem Stress unterworfen sind. Wenn nun auch noch in der Freizeit keine Ruhe mehr vorhanden ist, wird dieses sich unabdingbar auf die Gesundheit auswirken. Unser Garten war als Raum der Erholung und Ruhe gedacht und ist nach der o.g. Planung nicht mehr hierfür geeignet.	fahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhauser Straße [redacted]	Betr. Teilflächennutzungsplan Windkraft, gern.§ 5 Abs. 2 b BauGB Hier: Widerspruch bzw. Stellungnahme		
Schreiben vom 05.02.2014	Mit diesem Schreiben lege ich gegen den aktuellen Vorentwurf für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft für die Bereiche 01b, 02a, und 02b in den Ortsteilen Brüntorf und Kirchheide fristgerecht Widerspruch bzw. meine Stellungnahme ein.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	Begründung:		
	Die ausgewiesenen Flächen eignen sich nicht zur Aufstellung von Windkraftanlagen. Die Planung zeigt deutlich, die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide werden ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt, sozusagen "umzingelt". Es gibt keine Windrichtung mehr, ohne die Beschallung aller Häuser in Brüntorf und Kirchheide.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	Es ist durchaus bekannt, dass jeglicher Schall in Brüntorf durch die besondere Lage des Dorfes verstärkt eingefangen wird. Selbst die Windräder aus Bad Salzuflen in ca. 2.000 m sind bei entsprechender Windrichtung zu hören. Bei den geplanten Flächen, die in wesentlich kürzeren Abständen zum Dorf liegen, wird sich der Effekt des eingefangenen Schalls unerträglich gestalten.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Selbst der einzige Dorftreffpunkt an der Grillhütte		

	wird bei einer solchen Beschallung nicht mehr nutzbar sein. Das schränkt auch meine Lebensqualität erheblich ein, da der Kontakt zu meinen Mitbürgern im Dorf nicht mehr in gewohnter Weise erhalten bleiben kann. Somit werde ich in meinem persönlichen Wohnumfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Ich werde mein Haus und meinen Garten nur noch eingeschränkt in Ruhe nutzen können. Sogar Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können, dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträder (optische Bedrängung) zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten. Ich bin nicht bereit, das für mich, meine Familie und meine Nachbarn zu ertragen. Mein Haus und Grundstück sind für mich eine Investition in die Alterssicherung. Die Schäden, die durch die dauernden Schallwellen auftreten werden und die erhebliche Minderung des Verkehrswertes durch den Bau der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe, werden meine - von mir aufgebaute - Absicherung im Pflegefall unbotmäßig einschränken. Die junge Familie meiner Tochter würde finanziell für mich aufkommen müssen. Dieser Gedanke bedeutet für mich	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Schall- und Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	schon jetzt eine erhebliche Belastung. Ich erwarte Ihre Stellungnahme.		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sonnenhügel [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen. • Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen. • Der Lebensraum unserer Fledermaus wird auch massiv gestört!	Zur Schall- und Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf E-Mail vom 06.02.2014	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ Antrag an den Rat der Alten Hansestadt Lemgo, Sitzung am 24.02.2014 Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf hat in seiner 7.Sitzung am 29.01.2014 einstimmig ohne Enthaltung beschlossen: Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo streicht aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ die Potenzialflächen Teilbereiche von1 a, sowie 1b, 2 a, 2 b.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	Begründung: In Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf stehen mit Blick nach Nordwesten auf den Höhen direkt an der Stadtgrenze zu Bad Salzuflen und Vlotho (Lemgoer Gebiet) insgesamt 12 Windenergieanlagen. Ein Teil dieser Anlagen werden wahrscheinlich durch größere ersetzt. Alle Flächen im Außenbereich sind Naherholungsflächen, meist im Landschaftsschutzgebiet. Weitere Windenergieanlagen führen zu erheblichen Belästigungen mit Bedrängungseffekt und einer erheblichen Belastung der Natur für Fauna und Flora (Artenschutz, Lärmbelästigung, Schattenwurf, Abstände zu Siedlungsbereichen und einzeln stehenden Wohngebäuden) Die Potenzialflächenanalyse weist in den oben genannten Ortsteilen keine geeigneten Flächen für Windenergieanlagen aus. Sie führt zu einer weiteren erheblichen Belastung für Mensch und Tier und zu einer Verspagelung der Landschaft im Nordwesten des Kreises Lippe.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung werden die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Im Loholz [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) entschiedenen Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werden wir in unserem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird ver-	

		wiesen.	
	• Unser Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen. • Selbst Spaziergänge sind in unserer Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Wir wohnen bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehmen wir die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für uns zu erwarten und wir sind nicht bereit das zu ertragen. • Unser Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes unserer Immobilie und damit eine starke Einschränkung in unserer Alterssicherung. Wir möchten nicht, dass unsere Kinder für die Kosten unserer evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Hotel an der Ilse, Vlothoer Straße [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein: - Der Tourismus wird nachhaltig beeinträchtigt und daher müssen wir mit Umsatzeinbußen	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich entfallen. Zum Thema Umsatzeinbußen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt K.	

	rechnen (Welcher Besucher hat schon Lust durch eine Landschaft lauter Windkrafträder zu wandern???).	*Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- Durch die rhythmischen Dauergeräusche entsteht ein erheblicher Lärmpegel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	- Windräder erzeugen Infraschall, den wir zwar nicht hören, aber fühlen können. Kopfschmerzen und verminderte Leistungsfähigkeit können die Folge sein.		
	- Windräder zerstören die Harmonie einer Landschaft und verschlechtern die Lebensqualität der Anwohner.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	- In der Dunkelheit stören blinkende Flugsicherheitsleuchten die Nachtruhe der Gäste.		
	- Durch den Bau von Windrädern im Wald muss zwangsweise Platz geschaffen werden; dadurch wird der Lebensraum vieler Tiere zerstört bzw. beeinträchtigt.	Wie in der Begründung zur vorliegenden Planung ausführlich dargelegt ist einer Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen nicht zulässig.	
	- Bei Sonneneinstrahlung entsteht eine unerträgliche Licht-Schatten-Wirkung.		
	- Grundstücke in der Umgebung verlieren erheblich an Wert.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- Sich ablösende Eisbrocken fliege unkontrolliert über hunderte von Metern.	Durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) können Gefährdungen durch Eiswurf deutlich reduziert werden.	
	- Windparks machen nur Besitzer und Investoren reich.		
Anwohner, Pillenbrucher	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirch-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	

Straße [redacted], Bad Salzuflen Schreiben vom 07.02.2014	heide Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. Weitere Windräder zwischen Welstorf und Pillenbruch sind unzumutbar. Der Ortsteil Pillenbruch ist bereits mit 12 Windrädern total zugebaut. Die Städte Lemgo und Bad Salzuflen machen es sich sehr einfach, indem sie ihre Windkraftflächen an den äußersten Rand des Stadtgebietes legen; an die Bewohner in Pillenbruch denkt man dabei natürlich nicht. Jeder Mandatsträger, der einem Plan zustimmt, der 16 Windräder einem Ortsteil zumutet, handelt verantwortungslos!	Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung werden die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.		
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Langen Grund [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	

	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.		
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	• Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden

	erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen. • Die Belästigung durch die bereits vorhandenen Windräder ist fast unerträglich! • Wir hatten den Wohnort Kirchheide gewählt, weil wir nicht mehr die Jüngsten sind und die Ruhe benötigen. • Eine weitere Erhöhung der Belastung ist nicht zu verantworten!!	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kirchheider Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein: Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. Da die Energiewende undurchdacht, die inländischen Atomkraftwerke in Zukunft und die im umliegenden Ausland in ferner Zukunft uns weiterhin bedrohen, bin ich nicht bereit, die wunderschöne Gegend um Brüntorf mit Windrädern zustellen zu lassen. Zumal die überhöhten Stromkosten ausschließlich von den privaten Haushalten, den kleinen Gewerbetreibenden und Handwerkern bezahlt werden.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit

			der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Auf dem Köppen** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein.		
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen. 2 Häuser verkehrswert um 40% Wertminderung.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Pillenbrucher Straße [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom 07.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft ei-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	

	nes Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Außenbereich im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen.	Zur Schall- und Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	• Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Ein-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Grün-

	schränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen. • Zwölf! bereits vorhandene Windkraftanlagen in Pillenbruch und näherer Umgebung zzgl. einer Hochspannungsüberlandhaltung (Veltheim-Bielefeld) sind für uns Pillenbrucher Bürger reichlich genug. Eine Schande für die ehemals schöne Landschaft!		den sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Langenheide [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich	

		einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	• Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Seit ein paar Jahren bin ich krank. Krankheitsbedingt wurde mir rechtsseitig die ganze Lunge entfernt. Ich lebe von Flüssigsauerstoff und Medikamenten.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen
	Um einigermaßen zu Leben schlafe ich nachts bei offenem Fenster.		

	Ich bin nicht gewillt eine Windkraftanlage nahe unserem Wohnhaus zu akzeptieren. In der Stadt z.B. Spiegelberg, Staffpark, Biesterberg u.s.w. ist genug Platz.		für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad-und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein.		
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Ich wohne mit meiner Frau und meiner kleinen Tochter bei meinen Eltern zur Miete. Unsere kleine Tochter Mila wurde Anfang des letzten Jahres geboren und wir haben gehofft, dass sie in unserer schönen Landschaft gesund aufwachsen kann. Als wir von den Plänen der Stadt Lemgo erfahren haben, in unmittelbarer Nähe meines Elternhauses Potentialflächen für Windkraftanlagen auszuweisen, waren wir entsetzt. Falls diese Pläne umgesetzt werden, haben wir im Süden, Westen und im Norden riesige Windräder in unmittelbarer Nachbarschaft. Ein ungetrübtes Spielen im Garten wird dann durch gigantische Windräder mit Schattenwurf und Lärmbelästigung unmöglich. • Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Stadt Lemgo eine derartig bürgerfeindliche Planung in die Tat umsetzen wird. • Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	

Im Lohfeld [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein:	Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein.		
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Auch jetzt schon durch die Windräder, die an der Grenze Bad Salzuflen aufgestellt sind!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.		
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu be-	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	trachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zur Schall- und Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Istorfer Weg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Als betroffener Anwohner lege ich gegen den o.g Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein. Anscheinend ist das Maß der Unzumutbarkeit noch nicht erreicht. Die optische Bedrängung, die Lärmbelästigung sowie der Schattenwurf von bereits 11 existenten Anlagen, im unmittelbaren Umkreis, sind wohl noch nicht genug. Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen eingekreist werden. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Landschaft und Ruhe genießen zu können, auch wenn ich dafür die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hinnehmen muss. Zudem kann ich mir nichts Besseres für mein Kind vorstellen, das zumindest noch, ohne Verkehr und Lärm, in einer schönen ruhigen Umgebung aufwachsen kann. Es ist eine Freude den Um-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung werden die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	gang mit der Natur zu beobachten. Die Tierwelt ist real und der Kontakt findet nicht nur auf dem Bildschirm statt. Alleine die Vorstellung bald von Windkraftanlagen umzingelt zu sein, bereitet mir schlaflose Nächte. Als Kinder wurden wir dazu erzogen die Natur zu schätzen und zu achten. Das alles wird zurzeit mit Füßen getreten. Unsere schöne Kulturlandschaft, um die uns viele beneiden, soll massivst verunstaltet werden. Wofür? Damit wir, als betroffene, den Raubbau auch noch zusätzlich durch immer teurer werdenden Strom finanzieren?	gung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	Dass der Schutz der Tierwelt, vor dem Hintergrund der Profitgier, keine ausreichende Beachtung findet ist fraglich. Das hingegen mit dem Menschen genauso verfahren wird, ist nicht hinnehmbar. Häuser und Grundstücke, als Altersvorsorge gedacht, werden immens an Wert verlieren. Der Garten, als Ort der Ruhe und Entspannung gedacht, wird zum Vorhof einer Industrielandschaft.	Der Artenschutz wird ebenso wie der Schutz diverser Funktionen (z.B. Wohn- und Erholungsfunktion) gemäß den Vorgaben der Gesetze und Rechtsprechungen berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Von Lemgo aus kommend, die Straße hinab Richtung Sportplatz Kirchheide, hat man einen "herrlichen" Ausblick auf die, bereits vorhandene, Windkraftanlagen-Skyline. Denkt man sich dann die, mindestens 14, neu geplanten Anlagen dazu, ist der Gedanke daran mehr als beklemmend. Wir wohnen hier in Lippe, und nicht im Ruhrgebiet als Nachbarn von TyssenKrupp. Das scheint bei der Stadt leider noch nicht angekommen zu sein.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	

	Das die Stadt Lemgo nicht in der Lage ist, zum Wohle seiner Einwohner, die Beschlüsse der Landesregierung, zumindest zu hinterfragen, stößt bitter auf. Der Bürgermeister, so sagt der Name, sollte für seine Bürger da sein, und deren Interessen vertreten. Dafür wurde er gewählt. Stattdessen scheut er die direkte Konfrontation mit den betroffenen Anwohnern. "Wichtige, nicht zu verschiebende Termine"!? bei den Bürgerbeteiligungen. Als Marionette, gesteuert von Düsseldorf und möglichen Investoren hat er mein Ansehen verloren. Grundsätzlich bin ich keineswegs gegen den Ausbau der Windkraft. Die Frage ist nur, zu welchem Nutzen, und auf wessen Kosten. Es gibt z.B. Deutschlandweit gesehen, riesige unbewohnte Flächen in den neuen Bundesländern, wo niemand sich an Windkraftanlagen stört. Regional gesehen, und das ist die Meinung vieler Lemgoer, sollte der Stadtwald eine ernsthafte Alternative darstellen.	Die Stadt ist aufgrund der bindenden bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die gesetzlichen Vorgaben des BauGB sind eindeutig, ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden. Wie in der Begründung zur vorliegenden Planung ausführlich dargelegt ist einer Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen nicht zulässig.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Welstorfer Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch und Bürgerantrag na. §24 GONW gegen das Aufstellen von Windrädern allgemein und speziell im Lemgoer Ortsteil Welstorf-Reinertsberg- Kirchheide- Brüntorf Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft“ der Alten Hansestadt Lemgo;		

	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft"		
	Widerspruch zur Potenzialfläche, vor allem 1b,1a - Reinertsberg- im Ortsteil Welstorf Kirchheide; 2a, 2b - Ortsteil Brüntorf und alle anderen Flächen	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, gem. § as. 2 b BauGB		
	Sehr geehrter Herr Dr. Austermann, Hiermit erheben wir Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo. Wir sind auf das Tiefste betroffen von Ihrem höchst erschütternden Plan große Teile der Stadt Lemgo der landwirtschaftlichen Industrialisierung, in Form von auf den Bürger gesundheitsschädlich übergreifenden Technologien, zur Verfügung zu stellen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	
		Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt sind, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung an diesen räumlich zu konzentrieren, wohingegen WEA an anderen Standorten ausgeschlossen werden. Es wird durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung innerhalb dieser kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.	
	Ihr Vorhaben 200m hohe (und noch höhere) Windräder auf ca. 300m Abstand zur Wohnbebauung setzen zu lassen lässt anmuten, daß Sie sich in keinster Weise der fatalen Folge – Kollateralschäden bewusst sind.	Die Anlageneigenschaften sind der Stadt erst im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens bekannt. Eine maximale Anlagenhöhe wird im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht formuliert, da kein städtebauliches Erfordernis hierfür vorliegt.	

	Selbst kleinere Windräder von 100m, wie neuerdings am Reinertsberg, bedeuten schon einen massiven Eingriff in die Biorhythmen und Gesundheit der dort ansässigen Menschen und Tiere. Die Natur wird dadurch nachhaltig zerstört. Deshalb, zum besseren Verständnis, seien noch einige Informationen unserem Schreiben beigefügt: Schreiben des Ärzteforums Emissionsschutz an Ministerpräsident Herrn Seehofer Informationen zum Einspruchsverfahren über die DIN 45680 Begründung: A - PRIVAT B - GESCHÄFT C- MEDIZIN/GESUNDHEIT D - NATUR- & ARTENSCHUTZ E - Erneuerbare Energien A PRIVAT 1. Wohnort Wir haben diesen Wohnort bewusst gewählt, weil: - er inmitten der Natur, in einer reizarmen Zone liegt - er uns somit privat als Erholungsort dient - er uns ermöglicht mit Wildtieren Kontakt auf zu nehmen, ihr Verhalten zu studieren und unsere Sinne für agressive, verängstigte, psychisch geschädigte Lebewesen (Menschen und Tiere) zu schärfen. Tags und nachts ist es uns hier möglich die Natur zu studieren. 2. Besondere Vorzüge unseres Hauses, die sel-	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Das anlagenbezogene Abstandserfordernis wird abschließend geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Privilegierungstatbestand des § 35(1) BauGB auf die Windenergienutzung erstreckt, nicht jedoch auf die Wohnnutzung im Außenbereich. Gleichwohl wird im Genehmigungsverfahren sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse u.a. der Wohn- und Erholungsfunktion im Umfeld der Konzentrationszone für die Windenergienutzung eingehalten werden.	

	ten zu finden sind:		
	1. Pferdehaltung durch Stallungsgebäude	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	2. Ein großer alter Backofen, der zeitnah wieder lnstand gesetzt wird, damit wir gemeinsam mit unseren Mitbürgern künftig Brotbacken können, als sozial-verbindendes Engagement		
	3. Die Wohnlage mit dem weiten Blick auf das "Hermannsdenkmal" einerseits und dem "Kaiser - Wilhelm- Denkmal" andererseits, zentral gelegen, ein hohen Wert an Weitsicht, Erhabenheit und somit Erholung darstellt, was sich auch über die vielfaltige Nutzung des Berges durch Radfahrer, Spaziergänger, Motorradfahrern, u.a. widerspiegelt.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Unser Haus und Grundstück dient der Rente und Altersvorsorge. Die Nähe zu Windrädern bedeutet … - eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie, ohne entsprechende Entschädigung durch die Stadt Lemgo. - unweigerliche, starke Einschränkung in meine Altersabsicherung. - daß meine Kinder später für die Kosten meiner Alterspflege aufkommen müssen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Der Schattenschlag der Windkraftanlagen wäre gehäuft, da die Teilflächen von uns aus südlich und westlich und östlich geplant sind.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	Auch die Geräuschkulisse würde sich immens vervielfachen, einmal durch die Menge an Windkrafträdern und dann noch zusätzlich durch den Echoeffekt verstärkt, der hier bei uns durch den Berg mit seinen Einkerbungen und Schluchten gegeben ist. Wir berufen uns dabei auf Erfahrungswerte, die wir durch die pillenbrucher und das reinertsberger Windkraftrad/räder gegeben sind. Daher fordern wir u.a. den Echo- Effekt für den Bereich 1, speziell für die Bürger am Reinertsberg wohnend, zu messen, bei der Planung neuer Windkrafträder einzubeziehen und in Bezug auf das Reinertsberger Windkraftrad zu beseitigen. Es ist bei den Bürgern bekannt, daß das Reinertsberger Windkraftrad sich wiederhallt im Bereich Welstorfer Str. 436, 32657 Lemgo und wird, wenn noch nicht geschehen der Stadt / dem Kreis gemeldet werden.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	B GESCHÄFT Ich bin niedergelassene Heilpraktikerin und Tierheilpraktikerin. Mein Therapiespektrum umfasst die Behandlung von teils schwer chronisch erkrankten Menschen und Tiere aller Art, unter anderem auch Patienten mit Epilepsie, Burnout Syndrom, Tinnitus Erkrankung, Verhaltensstörungen, etc ... Für diese Patienten ist es unabdingbar in einer "reizarmen" Zone, zur Erlangung Ihrer Gesundheit behandelt zu werden.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* wird verwiesen.	

	Ausserdem bereite ich derzeit vor die Reittherapie und die Aufnahme von kranken Pferden als Schwerpunkt meiner therapeutischen Arbeit zu etablieren. Dies macht einen wesentlichen Teil meiner Arbeit im ,,Aussenbereich" aus, sodaß ich auf eine ruhige Arbeitszone angewiesen bin. Prädestiniert: der "Reinertsberg" als Therapiezone Hier findet Therapie statt: Naturheilpraxis [redacted] Behandlung von Mensch und Tier, Reittherapie/- unterricht, Osteopathie, Homöopathie, Kurzzeitaufnahme von Pferden. Indikationen: schwer chronisch Erkrankte, Epileptiker, psychisch Verhaltensgestörte, u.a. In Zusammenarbeit mit Frau. [redacted] lsland – Reiterhof Reittherapie/-unterricht In Zusammenarbeit mit Naturheilpraxis [redacted], Heilpraktikerin Frau [redacted] Therapiehaus (Ausführliche Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, inkl. Faunistischer Gegebenheiten vor Ort: siehe Akte zur im Dezember 2013 errichteten Windkraftanlage Zum Bickplecken, Lemgo Welstorf Reinertsberg) Mittel- bis längerfristige Aufnahme von schwer psychotischen Kindern und Jugendlichen mit teils erheblichen körperlichen Erkrankungen, wie z. B. Epilepsie. In Zusammenarbeit mit der Einrichtung Bethel, Bielefeld. Anmerkung: Die Zusammenarbeit mit Bethel setzt voraus, daß sich die Kinder/Jugendliche bei Familie [redacted], [redacted] in einer "reizarmen Gegend" aufhalten. Erkrankungen wie	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Epilepsie sind bekannt dafür, daß sie sich durch hochaktive Reaktionen im Gehirn in Verbindung mit schnellen Lichtwechseln immens verstärken. Windräder in der Nähe erzeugen regelmäßig Schattenwurf durch ihre Lage im Süden, welcher sich über das gesamte Grundstück erstreckt. Er ist somit auch auf der anderen Hausseite durch die Fenster massiv wahrnehmbar.

In Planung (aufgrund: neu hinzu gezogen!): Aufnahme von Pflegekindern; Kinder- und Jugendarbeit &-freizeiten

Aufnahme von Kurzzeitpflegekindern aus schwer sozial gestörten Familien In Zusammenarbeit mit dem Sankt Elisabeth Stiftung in Detmold:

Ehrenamtliche, christliche Kinder- und Jugendarbeit/- freizelten in Zusammenarbeit mit der evangelischen Brüdergemeinde, Kirchheide und anderen Gemeinden:

Windräder

... zerstören die Arbeitsatmosphäre und verstärken die psychosomatischen Symptome durch künstlich erzeugte Stressoren (s. Medizin/Gesundheit).

... machen meine/unsere langjährigen, beruflichen Bemühungen zunichte.

Wir Alle haben viel investiert, um hier therapeutisch/sozial engagiert arbeiten zu können. Unsere Immobilie abzubezahlen und gleichzeitig eine neue Immobilie in einer "reizarmen" Zone zu kaufen, um dort Alles für die Therapien entsprechend neu einzurichten übersteigt unsere finanziellen und lebenszeitkrafttechnischen Möglichkeiten.

	Windräder ... verhindern, mit meiner/unserer beruflichen Tätigkeit, den Unterhalt /das Studium/ Rentenrücklagen für meine Kinder und mich selbst zu erwirtschaften und sicher zu stellen.	Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.
	Windräder ... gefährden somit meine/unsere Arbeit und meine/unsere Existenz.	Zum Thema der Existenzgrundlage wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung* von Gebäuden und Grundstücken verwiesen.
	Zu erwähnen ist abschließend, dass die Erkrankungen, welche durch die Schallemissionen ausgelöst werden nicht nur gesundheitliche und soziale, sondern auch finanzielle Belastungen mit sich bringen, da Einschränkungen durch wiederkehrende Ausfälle der Arbeitsfähigkeit, im schlimmsten Falle eine Berufsunfähigkeit die Folge sein kann. Etwaige Tinnitus-/Burn out-Syndrome, Restless legs oder auch Krebserkrankung machen eine weitere Ausübung des Berufes unmöglich.	Der Einwand in Bezug auf wiederkehrende Ausfälle der Arbeitsfähigkeit, die Gefahr der Berufsunfähigkeit sowie den Eintritt der formulierten Krankheitsbilder durch WEA kann nicht nachvollzogen werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.
	Dies ist medizinisch dokumentierbar.	
	Deshalb fordern wir: Keine Windkrafträder am Reinertsberg- Welstorf 1b, 1a	Die Anregung wird zurückgewiesen.
	C MEDIZIN/GESUNDHEIT	
	Die von Ihnen geforderten Abstände zu den Windkraftanlagen von 300m lassen anmuten, daß Ihnen keine medizinisch -technischen Grundlagen zur Überprüfung der Gesundheitsverträglichkeit von tieffrequenten und im Infraschallbereich liegenden Frequenzen von Windkraftanlagen vorliegen. Da die TA- Lärm nur Fre-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen

	quenzbereiche bis 16Hz beinhaltet, sich allerdings schon Herzfrequenzen ab 1 Hz längerfristig auf den Organismus schädigend auswirken, ist diese nach heutigen Erkenntnissen des Robert - Koch -Institutes, der Medizin und Schallfrequenztechniker als unzureichend einzustufen mit der indirekten Hinnahme und Einplanung von " Kollateralschäden" seitens der Gesundheitsabsicherung der Bürger. Prüfen Sie beigefügte Studien im beigefügten Einspruchsverfahren, bezüglich DIN 45680 und dem Schreiben vom ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ mit Dr. Eckhard Kuck an den bayrischen Ministerpräsident Seehofer. Daraus ersichtlich wird Ihnen die Gesundheitsschädigung durch Windkraftanlagen bei zu nahen Wohnbebauung (unter 1000m bei Windkraftanlagen unter 100m Gesamthöhe!!!), wobei die jetzt geplanten Windkraftanlagen von 200 m und höher in ihrem Frequenzbelastungradius auf die menschliche Gesundheit noch nicht genügend geklärt ist, um einen angemessenen "Gesundheitsabstand" zur Bebauung einplanen zu können. Planen Sie ausschließlich im Sinne der sofortigen "unüberlegten" Teilflächennutzung, ohne vorher die gesundheitlichen Auswirkungen durch Messungen von Fachleuten im Infraschall und Niederfrequenten Bereich und deren zellulären Auswirkung durch medizinisches Fachpersonal mit einzubeziehen und zu überprüfen, so machen Sie sich strafbar im Sinne der "körperlichen Unversehrtheit" auf die jeder deutsche Bürger ein im Grundgesetzbuch fest verankertes Recht hat.	eingehalten werden. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Zur Information: Die körperliche Unversehrtheit ist ein Grundrecht aller Menschen. In Deutschland ist sie Bestandteil des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 2 GG). Als körperliche Unversehrtheit wird sowohl die physische als auch psychische Gesundheit eines Menschen betrachtet. Um etwaigen Rechtsfolgen einerseits, gesundheitlichen Kollateralschäden andererseits vorzubeugen und zu einer gemeinsamen konstruktivsinnvollen Lösung zur Nutzung kompatibler, erneuerbarer Energieformen zu kommen fordern wir: Die vorläufige Stoppung des Teilflächennutzungsplanes nach Gesichtspunkten der "substanziellen" Flächenschaffung mit eingehender Erklärung gegenüber des Landes NRW, bzw. deren Weiterleitung an die Bundesregierung bis zur medizinisch-technischen, abgeschlossenen Überprüfung der Windkraftanlagen, Ihrer gesundheitsschädigenden Wirkweise und der daraus resultierenden Umgangsweise zu Gunsten der Gesundheit der Menschen. Deshalb stellen wir hiermit die Forderung nach: Mindestabstand bei Windkraftanlagen, nach medizinisch- technischen Gesichtspunkten Messungen im tieffrequenten und Infraschallbereich und neue DIN Norm 45680 Gesundheit der Betroffenen als Maßstab (siehe Anhang: Einspruchsverfahren DIN 45680 und das Schreiben des Ärzteforums Emissionsschutz an Ministerpräsident Herrn Seehofer) D NATUR- & ARTENSCHUTZ noch nicht fertig!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Bezugnehmend auf Endbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Stadtgebiet von Lemgo		
	1. Warum liegen uns Bürgern derzeit keine avifaunistischen Untersuchungen vor, die die Zeiten der von uns Anwohnern des Bezirks 1b, 1a jährlich, generationsübergreifend, regelmäßig beobachteten und auch bei der NABU, dem BUND und der unteren Landschaftsbehörde mehrfach vermerkten Zugvögel, speziell der Kraniche mit einbeziehen!? Siehe:	Im Rahmen der Offenlage werden Artenschutzprüfung und Umweltbericht öffentlich ausgelegt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Zu 4.1.1 Rotmilan		
	I. Zu sicheres Brutpaar		
	Unser Milanpärchen war auch im Bereich als sicheres Brutpaar ansässig, was wir Jahr für Jahr seit unserm Einzug im Mai 2000 mit Freude beobachteten. Zur Zeit des Widerspruchsverfahrens 2009/10 kam es zur Abholzung des Brutbaumes und Entfernung des Horstes, was bei der NABU, dem BUND und der unteren Landschaftsbehörde bekannt ist. Soweit verjagt konnten wir sie ein Tal weiter Richtung Kirchheide- Hohen hausen, Ecke großer Steinbruch, kreisen beobachten. Unschwer für uns erkennbar durch das Fehlen einer Flügelfeder am Seitenflügel des einen Vogels. Im Frühjahr und Sommer letzten Jahres 2013 ist dieser Milan nach einer ca.2-jährigen Unterbrechung wieder zu uns an den Reinertsberg gekommen. Wir hoffen auf eine erneute Niederlassung, die jedoch durch das neue Windrad gefährdet ist.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	II. Zu Nahrungsgebiete		
	Ferner weisen wir darauf hin, daß der Milan ein weitreichendes Fluggebiet, je nach Thermik befliegt. Deshalb dürfte es selbst für Sie zu er-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	kennen sein, daß wenn der Istorfer/Loholzer Bereich 2a ein wichtiges Nahrungsgebiet für die Milane sei, es für ihn ein oft beobachteter „ Katzensprung“ vom Bereich 1b direkt herunter zu fliegen ist. Es ist nun einmal seine Gegend, unabhängig von Ihrer Einteilung des Landes in die verschiedenen Bereiche. Wir fordern die Bereiche 1a, 1b in die wichtigen Nahrungsbereiche der Milane mit aufzulisten. Auszug aus dem avifaunistischen Endbericht der Stadt Lemgo Sichere Brutpaare: 1) Sicheres Brutpaar mit Horstfund im Untersuchungsgebiet Nr. 8 "Lütte". Neststandort im südwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes in einer Rotbuche. Es handelt sich um einen traditionellen Brutstandort. 2) Sicheres Brutpaar mit Horstfund im Untersuchungsgebiet Nr. 10a "Luhe". Neststandort im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 10a. Auch hier handelt es sich um einen traditionellen Brutstandort. Kurzzeitiger Revierbesitz: Im Untersuchungsgebiet Nr. 3 "Lieme" konnte ein Paar Rotmilane am 26.03.2012 beobachtet werden, wie es einen im Vorjahr von Rotmilanen besetzten Horst in einer Auseinandersetzung mit Mäusebussarden aufgeben musste. Nahrungsgebiete: Wichtige Nahrungsgebiete, in denen regelmäßig Rotmilane angetroffen werden können, befinden sich im Bereich zwischen lstorf und Loholz im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes 2a. Ein weiterer Schwerpunkt	Darüber hinaus wird auf die im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegte Artenschutzprüfung und den Umweltbericht verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a entfallen.	

	der Nahrungssuche zeichnet sich im Bereich ...[sic]		
	III. Zu 3.1 Begehungszeiten		
	Hiermit fordern wir ein fundiertes, einjähriges avifaunistisches Vogelgutachten allgemein für ganz Lemgo zur tatsächlichen Kartierung der für die Teilflächennutzungsplan relevant Vögel und auch der Kartierung der Hauptrouten und Flugschneisen von Zugvögeln, im speziellen der Kraniche, u.a.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Überdies wird auf die im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegte Artenschutzprüfung und den Umweltbericht verwiesen.	
	Die von Ihnen angegebenen Begehungszeiten werden der tatsächlichen Population und ihrer Bewegungen, geschweige denn dem Flugverhalten der Zugvögel nicht gerecht!!! Das lässt sich daher ableiten, daß die 3 std. x 6 Tage Untersuchungen nur für 3 Monate, d.h. Ende März bis Ende Juni stattgefunden haben. Eine Unverschämtheit, wenn man bedenkt, daß die Kraniche ca. im Februar kommen und im November/ teils Dezember wieder wegfliegen. Uns als Bürger wird unterstellt seitens der Verwaltung, daß wir argumentativ Vögelvorkommen nutzen, damit wir Windkraftanlagen verhindern können, doch werden die Angaben von uns in keinster Weise fachgerecht überprüft, obwohl es heutzutage schon stadt-und landübergreifend die Vernetzungsmöglichkeit gibt früh genug zu erfahren wann die Kraniche in welchem Teil Deutschlands landen und wann sie denn ungefähr bei uns über den Berg kommen müßten.		
	Wir fordern Sie auf sich mit entsprechenden Kommunen zur realen Kartierung der Zugvögel zu vernetzen, um gezielte, avifaunistische Stu-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	dien durchzuführen.	Überdies wird auf die im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegte Artenschutzprüfung und den Umweltbericht verwiesen.	
	Eventuell haben Sie ja auch die Möglichkeit sich per Satellitenaufzeichnungen über Thermalbedingungen und Flugrouten den Überblick zu verschaffen. Das würde es um Einiges erleichtern.	Eine Auswertung von Satellitenaufzeichnungen über Thermalbedingungen und Flugrouten wird als nicht erforderlich erachtet. Die Anregung wird zurück gewiesen.	
	Speziell im Bereich von 1b: Zum Bickplecken im Bereich des Standortes der neu errichteten Windkraftanlage, Dez. 2014, aufgrund der generationsübergreifenden Beobachtungen der zentralen Nutzung der Flugschneise als Hauptflugübergangsbereiches und der dort speziell herrschenden Thermik.		
	Anmerkung zur spezifischen Lage des Standortes 1b:		
	Dieser Ort ist sowohl bei den Zugvögeln seit Jahrtausenden, als auch bei der Bundeswehr Luftwaffe bekannt als strategisch wichtiger Punkt und Hauptflugschneise. Aufgrund der inselartigen Position bei gleichzeitiger Kesselfunktionslage durch die umliegende, kreisförmig angeordnete Bergkettenformation von aus Richtung Höxter über Detmold (Hermannsdenkmal), Bielefeld, bis hin nach Porta Westfalica, wo eine Luftströmungsschneise in Richtung Hannover entsteht bei Süd- West -Wind, sind alleine schon aufgrund der Luftströmungen optimale Bedingungen gegeben mit einem Minimum an Kraftaufwand weite Strecken überbrücken zu können. Die auftreibenden, warmen Luftströme die sich hier, durch die in sich "geschlossene" Geographie, wie in einem "Topf mit kleinem Ausgangsloch = Schneise, durch den sich verjüngenden	Zur Vogelschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Überdies wird auf die im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegte Artenschutzprüfung und den Umweltbericht verwiesen.	

	Bereich am Ostwestfalentor anstaut, dadurch auch verlangsamt wird und in der Thermik höher und höher schraubt, sind für die Vögel optimal und unabdingbar so in die Höhe über den Berg getragen und in weite Teile des Landes transportiert zu werden. Eine weitere Umfliegung ist bei "genauer Betrachtung" unmöglich geworden, da vom höheren Standort des Bergrückens (aus Richtung Försterhaus/Röntorf) selbst für Kinder schon ersichtlich wird, daß in größeren Abständen genau an den Stellen des Bergrückens wieder Windräder, sozusagen in einer Linie (Richtung Pillenbruch/Bad Salzuflen) plaziert sind, wo durch die geographischthermischen Gegebenheiten die nächsten "Überfliegungsmöglichkeiten" für die Zugvögel wären. Das bedeutet: 1. Einen immens hohen, kräftezehrenden Kraftaufwand der Zugvögel (Kraniche, Stare, etc.), aufgrund von extrem verlängerten und weniger "energiesparender" Routen 2. Baldige, starke Dezimierung der Zugvogelarten, durch Schwächung !!! Skizze wird nachgereicht!!! Info Thermik: auftreibende Kraft wird nachgereicht Wir fordern daher die Freilegung der Hauptflugschneise: Zum Bickplecken- Reinertsberg 1b. Windradfreie Zone 1b, 1a, 2a, 2b. Wir fordern die Aufnahme des Bereiches 1b, 1a unter Punkt 4.3 Rastvögel als bedeutsames Rast- und Durchzugsgebiet. Auszug aus dem avifaunistischen Endbericht der	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Der geforderten Klassifizierung der Bereiche 1a und 1b als bedeutsames Rast- und Durchzugsgebiet kann nicht	

	Stadt Lemgo	gefolgt werden. Es wird auf die im Rahmen der Offenlage öffentlich ausgelegte Artenschutzprüfung und den Umweltbericht verwiesen.	
	4.3 Rastvögel Im Untersuchungsgebiet gibt es ein bedeutendes Rast- und Durchzugsgebiet. Dieser Bereich liegt zwischen den Ortschaften bzw. Siedlungen Lütte, Wendlinghausen und Hagen-Donop. Damit reicht diese Fläche auch in das UG Nr. 8 „Lütte“. Es ist dort auch in den vergangenen Jahren immer wieder zu Einflügen von Kranichen gekommen. Ferner dient dieser Bereich auch als Sammelplatz des Rotmilans.		
	Bemerkenswert ist ferner der Durchzug eines Rohrweihenpärchens im UG Nr. 2b. Es konnte aber trotz Recherchen nicht herausgefunden werden, ob diese Zugroute auch in der Vergangenheit genutzt wurde.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	Ebenfalls von besonderer Bedeutung ist eine Beobachtung im UG 10a "Luhe". Dort konnten am 28.03.2012 acht Exemplare des Wespenbussards kreisend und an Höhe gewinnend gesehen werden. Auch hier konnte trotz Nachfragen bei lokalen Ornithologen und Einsicht in die Ornithologischen Sammelberichte des Kreises Lippe keine Erkenntnis gewonnen werden, ob dieser Bereich aufgrund der dortigen Thermik, eine besondere Rolle für Zugvögel darstellt.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a entfallen.	
	Auszug aus dem avifaunistischen Endbericht der Stadt Lemgo 3.1 Begehungszeiten der Stadt Lemgo: Es wurden sechs Kartierungsdurchgänge pro Untersuchungsraum durchgeführt. Dabei handel-		

	te es sich um eine Nachtbegehung sowie um fünf Tagesbegehungen. Die Methodik ist im Methodenhandbuch des DDA nachzulesen. Aufgrund der Größe der Untersuchungsräume, erstreckte sich eine Begehung auf ca. 3- 3,5 Stunden. Tab. 2 Untersuchungszeiten Untersuchungsräume 1-3 und 5- 10 Untersuchungszeiten Untersuchungraum 1a +1b- Welstorf Tagesbegehungen 23.03.2012 7.00 - 10.00 Uhr 17.04.2012 6.00 - 9.00 Uhr 28.04.2012 7.00 - 10.00 Uhr 15.05.2012 10.00 - 13.00 Uhr 26.06.2012 19.00 - 22.00 Uhr Nachtbegehung 22.03.2012 18.00- 21.00 Uhr !!! UHU-Vorkommen Begründung/Forderung wird nachgereicht Feldhamster, bzw. nicht identifizierbares großes Nagetier gesichtet: Bereich 1b, Zum Blickplecken 1, große Bergwiese oberhalb des ehemaligen Försterhaus, und Nähe Welstorfer Str. 439,435 Wir fordern die Überprüfung um welche Gattung es sich bei besagtem Nagetier handelt. Und dementsprechende Gewichtung bei der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes. Bereiche 1a, 1b Quellgebiete Hier sind nachweislich 7 Quellen vorzufinden. Dabei nehme ich Bezug zu dem Bürgerantrag nach§ 24 BGB von [redacted], [redacted] Str. ???,32657 Lemgo Diese bedingen eine gesunde	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilberei-	

	Artvielfalt in verschiedenen Bereich. Sie gewährleisten uns und der Stadt Lemgo unabdingbar Trinkwasser in ausreichender Menge. Wir fordern eine sogenannte Naturschutzzone aufgrund des hohen Tiervielfalt und Quellenvorkommens einzurichten. E Erneuerbare Energien !!! Begründung /Forderung wird nachgereicht Erdwärme - Energie Nullpunktenergie/Raumenergie nach Physiker Prof. Dr. rer. Nat. Claus Tutur (Deutschland) Elekrosmog, Elektromagnetische Belastung durch vermehrte Handy- und WLAN- Sendemasten und allgem. Gebrauch: Informatechnologie nach Max Probst Aufgrund der kurzen Widerspruchsfrist mit der einhergehenden doch extrem umfassenden Thematik, behalte ich mir vor nachträglich Punkte/Abschnitte zu ergänzen. Anhang: Kopie Brief Ärzteforums Emissionsschutz an Ministerpräsident Herrn Seehofer - Einspruchsverfahren DIN 45680 - Bild & Einspruch von Gregor, 10 Jahre (10-jähriger Sohn der Antragsstellerin!) Welstorf, den 10.02.20 Gez. Freie Heilpraktiker ÄRZTEFORUM EMISSIONSSCHUTZ An den Ministerpräsidenten des Freistaats Bayern Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauß-Ring 1 80539 München	che einzelner Konzentrationszonen wurden hydrogeologisch untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Plankarte und Begründung werden entsprechend angepasst. Das Thema Erdwärme ist für die vorliegende Planung ohne Belang.	

	Bad Orb, den 02.02.2014 Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer, wir, die Arbeitsgemeinschaft aus Medizinern und Wissenschaftlern aus Hessen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bayern, Brandenburg, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und das Ärzteforum Emissionsschutz Bad Orb, wenden uns mit diesem Brief an Sie, die Mitglieder Ihrer Landesregierung und an die Öffentlichkeit. Nach einer aktuellen Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung planen Sie, den örtlichen Gemeindevertretern und der Bevölkerung das Recht an die Hand zu geben, die Abstände von Windkraftanlagen zur Bebauungsgrenze bis auf 800 m abzusenken. Dies ist eine überraschende Kehrtwende zu Ihrer Initiative der 10xHöhe-Abstandsregelung, die Sie kürzlich in den Bundesrat eingebracht haben. Angesichts der uns vorliegenden medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnis. Warum? Wie Sie wissen, läuft derzeit in Berlin das Novellierungsverfahren der DIN 45680 für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen, wozu auch Infraschall gehört. Diese als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachte Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Ein-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	sprüchen geführt. Dies ist in den zuständigen Ministerien in Berlin durchaus bekannt. Auch in Hessen interessiert man sich mittlerweile auf höchster Regierungsebene für den Gesundheitsschutz bei tieffrequenten Geräuschimmissionen und hat uns deshalb zu einem Gespräch eingeladen.		
	Die "Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall" des Bundesumweltministeriums untersucht seit 2011, wie Infraschall und seine medizinischen Wirkungen gemessen und beurteilt werden können. Abschließende Ergebnisse stehen immer noch aus. Bereits jetzt ist aber ein Ergebnis sicher: dass erst 2000m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden bietet. Wie kann dann durch ministerielle Broschüren und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt wird, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit zwischen den Ländern nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	

	Und im Windkraft-Vorreiter- und Nachbarland Dänemark wurde die Organisation zur Krebsbekämpfung "Kræftens Bekæmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken beauftragt. Die Untersuchung soll von drei relevanten Ministerien finanziert werden (Umwelt, Gesundheit, Klima/Energie) und bis Ende 2015 abgeschlossen sein. Warum ist dies in Deutschland nicht möglich? Die Problematik ungeeigneter Schutznormen und Ihre Entscheidung/ die Mindestabstände auf 800 m herabzusetzen, gewährt lokalen Entscheidungsträgern und kommunalen wie privaten Nutznießern zum Schaden für die Bevölkerung das Recht, entsprechend eigener politischer Erfordernisse und wirtschaftlicher Begehrlichkeiten gewünschte Abstände der Windkraftanlagen frei zu definieren. Verantwortung wird auf die kommunale Ebene verlagert, auf der dann die sich langfristig entwickelnden gesundheitlichen Folgen eben nicht getragen werden können. Entscheidungskompetenz bekommen diejenigen, die am Ende weder die Langzeitwirkungen ihrer Entscheidung erfahren, geschweige denn diese zuordnen können. Ursache und Wirkung dissozieren mit der Folge, dass politische Verantwortung verwischt wird. Aus Sorge um die Gesundheit der Menschen und auch im Sinne einer Risikovorsorge beschäftigen wir uns daher intensiv und unabhängig mit dem Problem der Krankheitsentstehung durch Schallimmissionen. Gerade Deutschland zeigt auf dem Feld der niederfrequenten, langwelligen	Die Stadt Lemgo ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Gesetzesvorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	

	Schallwellen (= LFN, low frequency noise) seit den 80iger Jahren eine überraschend geringe Forschungstätigkeit. Deswegen und auf Grund der massiven, bislang leider sehr undifferenzierten Förderung der Windenergie, die in aktuellen ausländischen Studien bezüglich der Infraschallproblematik sehr viel kritischer gesehen wird, fühlen wir uns verpflichtet, Sie auf ernste Probleme hinzuweisen, die wir bei Fortführung der gegenwärtigen Politik riskieren. Wir haben daher- in Vernetzung mit den mit dieser Thematik befassten internationalen Wissenschaftlern- in einer umfangreichen und begründeten Stellungnahme vom 19.01.2014 an das DIN Deutsche Institut für Normung e.V. eine Anpassung der DIN 45680 an das aktuelle Wissen über Infraschallaufnahme und Folgen im menschlichen Organismus gefordert: 3 1. Die Orientierung an einer "Wahrnehmungsschwelle" ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege Pathogene Wirkungen niederfrequenter Schallwellen entstehen tatsächlich auf Grund physiologischer Mechanismen und müssen von der immer wieder ins Feld geführten Wahrnehmung jeglicher Art getrennt bewertet werden. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist: bekannt sind heute die Schallaufnahme durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHCs) und durch das Gleichgewichtsorgan, wobei die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen jeweils durch Untersuchungen der Hirnströme (EEG) und entstehende Krankheitssymptome nachweisbar werden	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. Infraschall, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

(lsing 1978, Kasprzak 2010, Krahe 2010, Holstein 2011). Medizinisch erfassbare Wirkungen und neurologische Reaktionen entstehen bei Langzeitbelastung mit LFN aber auch bei Pegeln deutlich unter der "Wahrnehmungsschwelle" durch Bahnungseffekte. Die Vielzahl der uns vorliegenden Kasuistiken zu den Langzeiteffekten von LFN zeigen gleichsinnige Verläufe und Symptomatiken. Die wesentlich geringere Erregungsschwelle des Gleichgewichtsorgans auf LFN (bei 10Hz etwa 4SdB empfindlicher als das Hörorgan!!!!) und die heute bekannte physiologische Funktion der "saccular acoustic sensitivity" bei der Verarbeitung akustischer Signale machen plausibel, warum die bislang angesetzte "Wahrnehmungsschwelle" als Schutzgrenze unbrauchbar ist. Die Verortung der gefundenen Symptome auf der Pegel-Frequenzgrafik von Ebner zeigt deutlich, wie willkürlich die "Wahrnehmungsschwelle" der DIN 45680 das Feld der medizinischen Wirkungen durchschneidet. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, lsing 1978, Danielsson 1985) zeigt auf, dass die "Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist. Eine neue Definition des Mindestschutzniveaus für die Bevölkerung gegenüber der zunehmenden Durchsetzung unseres Lebensraumes durch LFN ist daher dringend geboten: Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende 11Wirkungsschwelle" muss zukünftig den Rahmen der für tolerierbar erachteten gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung abstecken und gleichzeitig der technischen Entwicklung als Wegweiser in eine menschenfreundlichere Richtung dienen.

Abb.1: - Infrasound Effects

Extraaurale Wirkungen von Infraschall. Physiologische Wirkungen unter der Wahrnehmungsgrenze sind seit Ende der 70er Jahre bekannt. Orientierung an einer Wahrnehmungsschwelle ist willkürlich und nicht zielführend (Ebner, 2013).

2. Kurzzeitmessungen ignorieren Langzeitfolgen

Die im aktuellen DIN-45680-Entwurf bislang beschriebenen Infraschallwirkungen betreffen in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Die Norm ist „langzeitblind", genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik. Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität für eine Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. "Die Dosis macht das Gift". Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-LFN in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse, durch Bahnungseffekte, z.B. durch die Torwächterfunktion des limbischen Systems in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit. Dieser Wirkmechanismus ist auch bei der Entstehung des Tinnitus beteiligt. Gleiches gilt auch für das Auftreten periodischer LFN-Ereignisse. Verarbeitungsstrategien gegen periodisch einwirkende Noxen sind in der Natur nicht bekannt (Mausfeld 1999) und werden auch beim Menschen nicht

wirksam. Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der periodischen Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.

3. Tonalität und Impulshaltigkeit werden unterbewertet

Entscheidend für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der Symptome sind neben dem Pegel und der Dauer der Exposition gegenüber LFN vor allem das Vorhandensein tonaler/schmalbandiger Spitzen und spektraler Auffälligkeiten. Diese erfahren durch Resonanzphänomene in den Wohnräumen der Betroffenen eher eine Verstärkung als dies für breitbandige Geräusche der Fall ist (Ambrose f Rand 2012). Tonale Komponenten in tieffrequenten Geräuschen sind typisch für technischen Quellen, die LFN emittieren. Sie tragen durch ihre charakteristischen Eigenschaften (Pegel über Hintergrund, Frequenzstabilität) ganz wesentlich zu der Schädigungs- und Störwirkung tieffrequenter Schallbelastungen bei (Inukai 2004/2005). Die besondere Bedeutung tonaler Anteile sind in der Akustik und Lärmwirkungsforschung seit Jahren bekannt und die zugrundeliegenden Mechanismen in der neuronalen Verarbeitung von Schallreizen begründet. Die besondere Empfindlichkeit des Menschen für periodische Schallreize tiefer Frequenzen auch unterhalb der Hörschwelle wurde erstmalig schon 1967 belegt (Goldenstein). Die besondere Relevanz auch unterschwelliger tonaler Spitzen wurde jüngst erneut sowohl von Ambrose und Rand (2012) als auch von Colin H. Hansen (2013) bestätigt. Die angestrebte Neufassung der DIN 45680 in Bezug auf

die Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit der Schallemissionen von Windenergieanlagen und anderen LFN emittierenden Industrieanlagen würde eine deutliche Zunahme der unzumutbaren Belastungen durch technische Quellen nach sich ziehen.

4. Derzeitig benutzte Messtechnik, Auswertungsverfahren und Schallprognosen sind für Infraschall ungeeignet

Die sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung auch relativ schwacher und niederfrequenter Schallimissionen medizinische Schäden induzieren. Es gilt also: die Verfeinerung der Mess- und Auswertungstechnik muss mit der Erkenntnis niedrigerer Wirkungsschwellen Schritt halten. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich sensible Strukturen schützen. Die in der angestrebten Neufassung der DIN 45680 beschriebene veraltete Messtechnik und die vereinfachten Auswertungsmethoden sind daher nicht mehr zeitgemäß und erfüllen weder qualitativ noch quantitativ die Erfassungsanforderungen, die notwendig sind, das Ziel dieser Norm zu erfüllen: den Gesundheitsschutz der von den Immissionen betroffenen Menschen.
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Seehofer, die Abwehr von Gesundheitsschäden kann nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Schritt halten. Als Ärztinnen und Ärzte sehen wir uns auch in der Pflicht, die Menschen vor den gesundheitlichen Nachteilen einer zunehmenden Technisierung unserer Umwelt zu schützen. Wir

werden immer wieder darauf hinweisen, dass gesundheitliche Schutzbereiche nicht verhandelbar sind und nicht zum politischen Tauschobjekt werden dürfen. Wir wollen vermeiden, dass Menschen aufgrund fehlender Risikovorsorge zu Patientinnen und Patienten werden.

Wir bitten Sie, angesichts der erheblichen Belastungen, die die politisch beschlossene Energiewende für die Gesundheit und Lebensqualität durch die geplante flächendeckende Aufstellung von Windkraftrotoren nach sich ziehen werden, die Vorsorgeabstände-wie von Ihnen richtig geplant bei mindestens 10xHöhe zu belassen und sich dafür auch weiterhin im Bundesrat einzusetzen.

Wir bitten Sie dringend, den an Irrtümern und Katastrophen reichen Weg bei der Einführung neuer Technologien ohne Rücksicht auf den Schutz menschlicher Gesundheit nicht weiter zu beschreiten und Ihre Position am Wohl und Wehe der Menschen dieses Landes auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen

(und weiter Ärzte)

Sehr geehrte Frau [redacted], in der von mir an Sie weiter geleiteten E-Mail finden Sie (am Ende) eine Menge Informationen zur Gesundheitsschädigung durch (Infra)Schall und die Möglichkeit, gegen eine DIN Einspruch zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen Dr. [redacted]

"wneumannbuerogmm@aol.com" <wneumannbuerogmm@aol.com> schrieb am 20:42 Samstag,

	18.Januar 2014: Sehr geehrte Damen und Herren, Liebe Freunde und Mitstreiter, hiermit einige weitere Anregungen in Bezug Einspruch DIN 45680 Siehe unten amicalement, best regards, mit freundl. Grüßen Wolfgang Neumann, Brandenburger Str. 49, 14778 Golzow, Tel: 033835/41450, Fax: 033835/ 41458, Funk:0170/7448540, Email: WNeumann BueroGMM@aol.com, http://wolfgang-neumann-gmm.de/, Neumann auf facebook, www. save-theeaglesinternational. Org, World Concil for Nature- www.wcfn.orghttp://www.volksinitiative-windrad.de/ http://www.volksinitiative-windrad.de/ www.Stromlüge.de http://www.eike-klima-energie.eu/ www. vernunftkraft.de -----Ursprüngliche Mitteilung---- Von: Jutta Reichardt <Jutta. Reichardt@windwahn.de> An: Verborgene_Empfaenger:; Verschickt: Fr, 17 Jan 2014 6:35pm Betreff: Fwd: Einspruchsverfahren zur DIN 45680- update Liebe Mitstreiter, liebe EPAW-Mitglieder, für alle, die sich die Mühe machen, gegen den DIN-Entwurf Einspruch einzulegen und dazu dieses Wochenende nutzen, nochmals eine wichtige Anmerkung mit Dank an Frank, s.u.! Es ist nicht kompliziert das DIN-Formular zu nutzen, ich habe meine zuvor in Ward verfasste Stellungnahme rüberkopiert. Aber bevor Sie deswegen in Streik treten, setzen Sie bitte Ihre begonnene Methode fort ... Zur Anschauung kopier ich meinen ersten und wichtigsten Punkt zur Begrenzung der Messfrequenzen von 8-125 Hz, dazu den Punkt zur Messdauer und den Punkt der	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

"vergessenen" WKA in der Liste von Beiblatt1, Anhang A ganz unten ein. Nutzen Sie, was Sie brauchen können. Zusätzlich hab ich mich zur Tonalität und Praxistauglichkeit geäußert und werde vielleicht noch einiges zustande bringen. Bitte, falls nicht schon geschehen, ergänzen Sie diese für WKA-Betroffene wichtigen Themen!! Die Links sind übrigens für alle Argumentationen zum Thema Schallerkrankungen, Messungen, Abstände, Studien nützlich ...Wer sich motivieren möchte bei der Arbeit mit einem, für die meisten von uns ungewöhnlichen Thema, der klicke auf die Gegenwind-Hymnen aus Deutschland/ Rothhausen (gibt es auf epaw.org jetzt auch mit englischen und französischen Untertiteln!) und aus Osterreich/Thayatallinks auf unserer http:/!www.windwahn.de/ Startseite und swinge sich mit Rock und Rap in Form, bzw. entspanne sich beim Blick ins Feuer sponsored by Prokon-Werbung …Alles zur Weitergabe wärmstens empfohlen! Frohes Schaffen und danke für Ihr Engagement zu unser aller Wohl! Gruß aus der Windwahnmarsch JR

Hallo lieber (potenzieller) DIN-Einsprecher, ich bekam soeben von der DIN einen wichtigen Hinweis: die Nutzung des Formulars (Tabelle) zur DIN45680 ist gegenüber des Einspruchs in Freitextform unbedingt vorzuziehen. Ggf. kann man Anlagen beifügen. Nur so wird man ggf. auch zur Verhandlung eingeladen und kann seine Punkte im Detail vorbringen. Man hat durchblicken lassen, dass allein die MENGE an eingegangenen Freitext-Emails die dortige Logistik überfordert. Ich denke, es ist nur fair, der DIN die Arbeit zu erleichtern - schließlich wollen wir ja dass unsere berechtigten und wissenschaftlich fundierten An-

regungen berücksichtigt werden. Gutes Gelingen! F.D.

Untere Frequenzgrenze auf die Terzfrequenz 8 Hz begrenzt Aus dem Vorwort und der Einleitung, 1 Anwendungsbereich, sowie Anhang C 3.1 geht hervor, dass Sie im Norm-Entwurf die unterste Messschwelle für die Infraschall-Messungen nicht bei 0,1 Hz definieren, sondern erst bei 8 Hz ansetzen. Das vereinfachte Modell, vorgestellt 2007 vom Robert Koch Institut verdeutlicht einfach aber eindrucksvoll den menschlichen Körper mit seinen Resonanzfrequenzen. Schwingungen im Resonanzbereich schädigen das entsprechende Organ, je nach Dauer und Intensität der Schalleinwirkung schlimmstenfalls bis hin zur Zerstörung. Dabei beginnen die Resonanzfrequenzen der jeweiligen Körperteile und Organe keinesfalls erst bei 8Hz, sondern z.B. der Schulterbereich bei 4-6Hz. der Unterbauch bei 4-8Hz.

Unter 1 Hz tritt bereits die sog. Bewegungskrankheit (Reisekrankheit mit Übelkeit Schwindel, kaltem Schweiß, Erbrechen und Unbehagen) auf: Schall-Infraschall- Tieffrequente Geräuschimmissionen und ihre Beurteilung- Vibration und Körper - Einwirkung kräftiger Vibrationen auf Menschen http://www.milieuziektes.ni!ELF/Schall-%201nfraschaii%20-%20Vibrationen.htm Auch die Auswirkungen auf Kopf und Hals, Unterkiefer in Resonanz 6 - 8 Hz (Macht Aufbissschiene erforderlich!) Brustkorb, Atmung wird beeinflusst 4 - 8 Hz (Eines der am häufigsten genannten Symptome Betroffener!) Atemnot 1 -3Hz (s.o.!) Schmerzen in der Brust 5 - 7 Hz Magenregion, Muskelkontraktionen in der Bauchdecke 4,5 - 9 Hz Magenschmerzen 4,5 - 1 0 Hz Skelett und

Muskeln, Muskelkontraktionen in Armen und Beinen 4,5-9 Hz (Als Restless Legs bekanntes und oft beschriebenes Symptom ILFN-Betroffener) Vermehrte Muskelverspannung in Beinen, Rücken und Nacken 8 - 12 HzAllgemeines Unbehagen 4,5-9 Hz (Häufig genanntes Symptom)

Mit den genannten sieben Körperregionen/ Organen, die auf Infraschall unter bzw. bis 8 Hz mit Beeinträchtigungen reagieren, ist der menschliche Körper nachweislichen Gefahren für die Gesundheit ausgesetzt. Eine Erläuterung oder gar wissenschaftlich nachvollziehbare Erklärung, aus welchem Grund die Kommission im Entwurf zur DIN 45680, einer Schutznorm, den Bereich unterhalb von8Hz nicht zu berücksichtigen beabsichtigt, haben wir im Entwurf nicht gefunden. Dagegen wenden wir entschieden ein, dass eine Industrienorm ihre Schutzfunktion für die Anwohner aller ILFN emittierenden Anlagen zu gewährleisten hat. Umso erstaunlicher ist, dass auf Seite 1 der Einleitung die Wahrnehmung diverser, die Gesundheit beeinträchtigender Empfindungen wie Ohrdruck, Unsicherheits- und Angstgefühle, Herabsetzung der Atemfrequenz, Pulsationen und Körperresonanzen im Bereich unter 20 Hz genannt werden.

Somit formulieren wir die Forderung, die DIN 45680 dahingehend zu überarbeiten, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes Messungen grundsätzlich den gesamten Frequenzbereich von 0,1 bis 200 Hz umfassen sollen und berufen uns auf Untersuchungen der Akustiker Robert Rand und Steve Ambrose, USA, sowie auf Forderungen von Dr. Sarah Laurie, AU und verweisen auf folgende Studien und Studien in Vorbe-

reitung: http://waubrafoundation.org.au/about/acoustic-pollution-assessment/

The recent groundbreaking work by two American noise engineers, Rob Rand and Steve Ambrose, at Falmouth, has shown that the sound energy people are exposed to inside their homes appears to be significantly different to the sound energy outside their homes occurring at the same time.24 So outdoor measurements in dBA (currently used globally by the wind industry and regulatory authorities) is not measuring what we think is the problern for many people, which is particularly the INDOOR Frequencies between 0 - 200 Hz. This involves not just the actual sound energy, but the proportion of this ILFN as the total sound energy exposure at the time. Quelle: http://guixoteslaststand.files.wordpress.com/2012/04/healthassessmentsuggestedguidelinesmarch2012.pdf

McPherson-Study
http://www.wind-watch.org/documents/bruce-mcpherson-infrasound-and-low-freguency-noise-study/

Vorbereitung der ILFN-Studie in Wohnungen von WEA-Anwohnern des kanadischen Gesundheitsministeriums (Health Canada) http://www.hc-sc.gc.ca/ewh-semt/consult/ 2013/wind turbine-eoliennes/research-rechercheeng.php

Weitere quellen, die zu o. g. Einspruch führen: Der folgende Bericht von 1987 stellt bereits fest, dass die A-gewichtete Standard-Lärmmessung kein ausreichender Indikator für Belastungen durch niederfrequenten Lärm ist.

Sie können den Bericht von 1987 hier einsehen.

http://www.windturbinesyndrome.com/wp-contenUuploads/2013/07/1987 -Proposed-Metric-Assessing-Potentiai-Annoyance-NREL - Kelley-searchable-copy.pdf

Auf Seite 3 und in den Referenzangaben wird deutlich, dass viele Personen, Regierungen, Unternehmen und universitäre Einrichtungen von dieser Forschung Kenntnis haben. Dasselbe setzen wir voraus bei einer Kommission gebildet aus Akustik-Experten zur Überarbeitung einer Schutznorm wie sie die DIN 45680 darstellt.

Die Schutzkriterien im Bereich der Dosis-Wirkung, die in diesem Bericht empfohlen werden, wären nicht annähernd ausreichend für die heute üblichen, viel größeren Windkraftwerke. Die Höchstgrenzen müssen überarbeitet werden, unter Berücksichtigung der Sensibilisierung durch die chronische Exposition (je länger Sie an WKA leben, desto gefährlicher). Auch dies war bereits vor 25 Jahren eindeutig bekannt.

Zur Verdeutlichung der Wirkung bei Langzeitexposition ein Zitat aus dem Fachvortrag von Dr. Kuck "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftwerke" zum Thema Dosiswirkung: "Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Wirkungsdauer und Periodizität zu einer Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift." http://www.gegenwind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheitsgefahren/

Zur Sensibilisierung: Im Gegensatz zu dem, was uns Regierungen und die Industrie weismachen wollen, kann man sich nicht an ILFN (Infraschall und tieffrequente Geräusche) gewöhnen. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto sensibler wird man und desto schlimmer werden die Auswirkungen auf die Gesundheit. Wie sich die Auswirkungen von ILFN auf die Gesundheit bei einer Langzeit-Exposition von 17 Jahren an WEA entwickeln, finden Sie in der Eidesstattlichen Erklärung der Autorin dieser Stellungnahme und ihres Ehemannes: http://windwahn.de/index.php/windwahn/eidesstattliche-erklaerung
Nach heute 19 jähriger Exposition hat sich der Krankheitsstatus weiter verschärft.

Akustiker erklärt ILFN von WEA http://www.windturbinesyndrome.com/2013/acoustician-explains-wind-turbine-infrasound-low-frequency-noise-rick-james/?var=wts

Sie können die Studie "Acoustic Noise Associated with the MOD 1 Wind Turbine: Its Source, Impact, and Control" (1985), auf die sich der Bericht von 1987 bezieht hier herunterladen: www.nrel.gov/docs/legosti/old/1166.Pdf

Wir berufen uns des Weiteren auf wissenschaftlich seit Anfang der 80er Jahre begründete und mittels Feldstudien bis in die Jetztzeit belegte Erfahrungen, warum Schallemissionen von WEA für die menschliche Gesundheit gefährlich sind:

Windturbinen-Syndrom und das Gehirn http://www.windturbinesyndrome.com/2012/wind-turbine-syndrome-and-the-brain-trans-intogerman/?var=wts

7/2011-Australien

http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/allgemein/ausdrueckliche-warnung

11/2013- Australien, Weiterführung s.o. mit Quellenangaben von Studien 1982-2013

Dr. Sarah Laurie, Waubra Stiftung, Victoria, AU weist in ihrer ausdrücklichen Warnung vor den Gesundheitsgefahren durch Infraschall darauf hin, dass in den vergangenen Monaten gründliche, belastbare akustische Feld-und Laborstudien von Dr. Neil Kelley et al., durchgeführt in den 1980er Jahren, wiederentdeckt wurden. Die Studien beweisen einen direkten kausalen Zusammenhang zwischen Windkraftanlagen und Infra- und tieffrequentem Schall und Gesundheitsstörungen der Anwohner auch mit Problemen wie Schlafstörungen, die zusammen als Belästigungen beschrieben wurden. Die Untersuchungen wurde an der American Wind EnergyAssociation-Konferenz in Kalifomien im Jahr 1987 vorgestellt.
http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/allgemein/explicit-warning-notice

Dr. Alec Salt zu WTS http://www.wind-turbinesyndrome.com/2011/acousticians-confirm-wind-turbinesyndrome/?var=wts

Two Acousticians succumb to Wind Turbine Syndrome (MA) "Now we know personally. viscerally, what people have been telling us!" http://www.windturbinesyndrome.com/2011/two-acousticians-succumb-to-wind-turbine-syndrome-mass/?var=wts

Erläuterungen anhand von Erfahrungen Betroffener weltweit https://www.illwind.org/ reports/605 Reportagen von WKA-Betroffenen

Schall ist nicht nur, was wir hören. Schallwellen sind Druckwellen, die auf den ganzen Körper wirken. Was wir hören ist nur ein Teil davon. Unterhalb 16 Hz (also 16 Schwingungsdurchgänge je Sekunde) hören wir nichts. Aber wir können die Druckwellen spüren. Dies erleben seit mehr als 2 Jahrzehnten die Anwohner von WEA und anderen Industrieanlagen in der BRD. Weitere aktuelle Erfahrungen zu den Auswirkungen und Gefahren von Infra- und Niederfrequenzschall:

Arztfamilie erfährt WTS-Erstsymptome im Urlaub: http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/wind-turbine-syndrome/wts-erstsymptome

Apotheker gerät mit seinen Freunden in einen " Katastrophen-Strudel" beim Besuch eines sog. Windparks in New South Wales, Australien: "Wir waren gezwungen, den Ort (Anm. der Red.: die Windindustriezone) aufgrund von starker Übelkeit zu verlassen" http://www.windturbinesyndrome.com/news/2011/we-were-compelled-to-leave-the-site-due-to-severe-nausea-australia/

Ärztin in Dänemark: " Auch wir erleben, wie Anwohner (Anm. der Red.: von Windindustriezonen) ihr Zuhause verlassen." http://www.windturbinesyndrome.com/news/2011/we-now-see-families-leaving-their-homes-reports-physician-denmark/

Experten referieren in Cape Cod, MNUSA:" Die Wahrheit über die Windenergie verstehen … " http://www.windturbinesyndrome.com/news/2011/understanding-the-truth-of-wind-energy-lectureseries-june-2011-cape-cod-ma/

WKA lassen die Wände vibrieren: WK-Anwohner berichten aus Ontario, CA: "Es gibt keine Gar-

	tenarbeit in diesem Jahr. Mein Hof ist ein einziges Durcheinander. Ich kann nicht länger als 20 Minuten draußen sein ... " http://www.windturbinesyndrome.com/news/2011/turbines-vibrate-the-walls-ontario/ Auflistung der Krankheitssymptome ist beeindruckend vertraut ... UK- Groß Britannien: Ein Ehepaar in Torrington gibt sein Haus und seine Firma auf, nachdem nebenan WKA errichtet wurden. "Nachts häre ich die Windkraftwerke durch mein Kopfkisen" http://www.windturbine-syndrome.com/news/2011/% E2%80%9Ci-can-hear -the-turbines-through-my-pillow-at-night-united-kingdom/ Anwohner einer Windindustriezone in MNUSA berichten auf einer Anhörung von ihren Erfahrungen und Sorgen: " Wir sind unfreiwillige Versuchskaninchen in Eurem Experiment mit Windenergie" http://www.windturbinesyndrome.com/news/2011/%E2%80%9Cwe-are-the-unwilling-guinea-pigs-in-your-experiment-with-wind-energy-mass/ Australien: Anwohner berichten vorm Nationalen Gesundheitsamt von ihren Krankheitssymptomen: http://www.windturbinesyndrome.com/news/2011/national-health-institute-hears-testimony-on-windturbine-syndrome-australia/ Frau Janssen in Waubra, Vict.IAUS: "Im Mai-Juni 2009 erwachte ich in der Nacht mit Herzrasen und Atemnot. Ich habe es zunächst nicht assoziiert mit Windkraftanlagen. Im Juli hat mein Hausarzt festgestellt, dass mein Blutdruck erhöht war." Sie sagt, sie fühlt auch Schwingungen, Bluthochdruck, Tinitus, kognitive Depressionen, Schlaf-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die	

	störungen, Ohren- und Kopfdruck. Und sie fand heraus, dass 37 weitere Personen im Umkreis von 4 km um die Windkraftwerke an denselben Symptomen erkrankt waren. Schwedische Studie von 2013 Infraschall von Windenergieanlagen - ein ignoriertes Gesundheitsrisiko 30% der Anwohner erkranken an den Auswirkungen von Infraschall, emittiert durch WKA. Schwedische Ärzte schreiben zum Thema im schwedischen Ärzteblatt "Läkartidningen" vom 6. August 2013, ein Fachblatt, welches von 77% aller Ärzte in Schweden gelesen wird! http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/infraschall/schwedische-studie-ueber-infraschall Dr. Alec Salt zur Gefahr von Infraschall, emittiert durch WKA für die Cochlea etc. http://oto2.wustl.edu/cochlea/wind.html Zur Sensibilisierung: Im Gegensatz zu dem, was uns Regierungen und die Industrie weismachen wollen, kann man sich nicht an ILFN (Infraschall und tieffrequente Geräusche) gewöhnen. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto sensibler wird man und desto schlimmer werden die Auswirkungen auf die Gesundheit. "Dauerbelastung ist am gefährlichsten" BZ-INTERVIEW mit dem Herrischrieder Physikochemiker Martin Lauffer über Infraschall und Mindestabstände von Windrädern zu Wohnsiedlungen. http://www.badische-zeitung.de/herrischried/dauerbelastung-ist-am-gefaehrlichsten Messungen in Canada: Vorbereitung der ILFN-Studie in Wohnungen von WEA-Anwohnern des kanadischen Gesundheitsministeriums (Health Canada) http://www.hc-sc.gc.ca/ewh-semtl-	detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	consult/2013/wind_turbine-eoliennes/research_recherche-eng.php Australien: http://waubrafoundation.org.au/aboutlacoustic-pollution-assessmentl Kurzzeitmessungen in Bezug auf die Dosis-Wirkung wären nicht annähernd ausreichend für die heute massenhaft verbauten Windkraftwerke. Messungen müssen dieser Tatsache Rechnung tragen. In Bezug auf Windkraftwerke sind Langzeitmessungen über mehrere Monate. die verschiedene Windstärke- und Richtungsperioden sowie Wetterbedingungen berücksichtigen unabdingbar. Beiblatt 1 -Anhang A- Liste der Techn. Anlagen ... Fehlende Erwähnung von WEA in der Liste von Beiblatt 1, Anhang A An Windkraftwerken treten permanent Geräusche mit starkem tieffrequentem Anteil auf. D.h,. WEA in ihrer massenhaften Verbreitungsform in Deutschland und ihrem somit großen Anteil an Schalleinfluß auf die Umwelt, insbesondere auf die anwohnende Bevölkerung, dürfen keinesfalls in der" Liste der Geräuschquellen mit tieffrequenten Geräuschanteilen" des Anhang A fehlen. Ein möglicher Verweis auf den Zusatz unter der Liste " Auch bei anderen Anlagen können tieffrequente Geräusche nicht ausgeschlossen werden" ist nicht akzeptabel und wäre im Zusammenhang mit der DIN 45680 als einer Schutznorm grob fahrlässig. Daher folgende Forderung: Anhang A Geräuschquellen mit tieffrequenten Geräuschanteilen: Windkraftwerke (WEA) sind zwingend in die Liste der technischen Anlagen mit tieffrequenten An-		

teilen aufzunehmen.

Zwei Akustiker erleben die Auswirkungen von Infraschall hautnah bei Messungen an WEA http://windwahn.de/index.php/krankheit-56/wind-turbine-syndrome/two-acousticians-succumb-to-windturbine-syndrome-maine

In Anbetracht der Gefahren, welche von Infra- und tieffrequenten Schall emittierenden Anlagen ausgehen möchten wir die Aussage von Prof. Dr. Alec Salt, Washington University, St. Louis, USA zitieren, die u.E. auch für eine Industrienorm mit Schutzwirkung für die Bevölkerung gelten muss und hoffen auf eine Korrektur im Sinne des Gesundheitsschutzes und nicht im Sinne wirtschaftlicher Interessen verschiedener Lobbykreise.

"Es ist im höchsten Maße unverantwortlich von einem Gesundheitsministerium, zu behaupten, dass tieffrequenter Schall keine physiologische Wirkung haben könne, wenn öffentlich zugängliche experimentelle Ergebnisse das Gegenteil beweisen.

Das Gesundheitsministerium versagt der Öffentlichkeit den Schutz vor den potenziellen Risiken des niederfrequenten Schalls, durch seinen Mangel an objektiver und ausgewogener Beurteilung."

Prof. Dr. Alec N. Salt & Dr. Jeffery T. Lichtenhan (Assistant Professor) Otolaryngologe an der Washington University, St. Louis, USA

Dass es auch anders geht, wenn tieffrequente Lärmquellen zur Belastung der Anwohner führen, zeigt das Betreuungssystem in der nieder-

	ländischen Region Rotterdam: Niederlande Tieffrequenter "Lärm, den nur Sie hören" (Titel eines Merkblatts) beschäftigt besonders die Region um Rotterdam. Angesichts einer kontinuierlich steigenden Anzahl von Beschwerden hat der dort zuständige DCMR Milieudienst Rymond ein weltweit vorbildliches Betreuungssystem aufgebaut. Dazu gehört unter anderem ein 24 Stunden-Dienst mit Spezialisten für das Aufspüren tieffrequenter Lärmquellen und für die Betreuung der Betroffenen. Die Eingreif-Teams nutzen als Grundlage ihrer Arbeit eine Datenbank (MIRR). Sie enthält Informationen zu 25000 Fabriken der Region und über das normale akustische "Klima" der Wohngebiete. Die DCMR kennt eine ganze Reihe guter Argumente für eine schnellstmögliche Aufklärung der Klagen über tieffrequente Belästigungen. http://www.brummt.de/ Die DIN 45680 könnte, sofern sie zur funktionierenden Schutznorm würde, ein solch bürgerfreundliches System von vornherein überflüssig machen. Dazu gehört, dass die Untergrenze von 8 Hz aufgehoben und der Frequenzbereich ab 0.1 Hz bis 200 Hz geltende Norm wird. Messung von tieffrequenten Geräuschen Zu 4.4 Die Messdauer berücksichtigt keine, in Wohnräumen an WEA erforderlichen Langzeitmessungen. Zur Verdeutlichung der Wirkung bei Langzeitexposition ein Zitat aus dem Fachvortrag von Dr. Kuck "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftwerke" zum Thema Dosiswirkung:	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	"Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Wirkungsdauer und Periodizität zu einer Summation von selbst unterschwelligen Wirkungen führen. Die Dosis macht das Gift." http://www.gegen-wind-bad-orb.de/windkraft-fakten/gesundheits-gefahren/ Gregor 10 Jahre Als ich mit meiner Mutter ausgeritten bin haben wir überall Windräder gesehen. Ich find dass nervig wenn ich draußen spiele und das laute Windrad höre. Ich will wenn ich groß bin die Windräder nicht sehen. Warum baut ihr eigentlich Windräder nicht in die Stadt?		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialflächen 2b und 10a werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Rad- und Wanderverein Lemgo-Brüntorf e.V Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Teilflächennutzungsplan "Windkraft im Stadtgebiet Lemgo Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gern. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB Mit diesem Schreiben möchten wir Einspruch gegen die Ausweisung der Potentialfläche / Suchräume 01b, 2a und 2b in Lemgo-Brüntorf einlegen. Der Rad- und Wanderverein Lemgo-Brüntorf e.V. betreibt und unterhält am Stränger Weg unmittelbar an dem nord-westlichen Teilbereich der Potentialfläche 2b am angrenzenden Wald eine Schutzhütte zu Erholungszwecken. Die Schutz-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

hütte und der dazugehörige Platz wurden vor ca. 30 Jahren mit Mitteln des Rad- und Wandervereins in einer ehemaligen Mergelkuhle hergerichtet. In ehrenamtlicher Tätigkeit ist aus einer ehemaligen provisorischen Einrichtung ein Ort zum Verweilen und zum Genießen einer wunderschönen Umgebung im nordwestlichen Teil von Lemgo entstanden. Ein weitreichendes und unverbautes Landschaftspanorama zeigt sich bei guter Fernsicht auf, dass von allen Besuchern dieses Platzes geschätzt wird.

Dieser Platz und die Schutzhütte steht der Allgemeinheit bei einer kurzen Rast unentgeltlich zur Verfügung, kann aber auch für gesellige Veranstaltungen vom Verein angemietet werden.

Der Rad- und Wanderverein ist ein Verein mit zur Zeit 208 Mitgliedern, die sich in 153 Erwachsene und 55 Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren aufteilen. Der Verein hat sich laut Satzung dem Gemeinwohl unterworfen und unterstützt mit dieser Einrichtung die Naherholung für Bürger und Bürgerinnen nicht nur aus Lemgo, sondern aus ganz Ostwestfalen die schon Gast auf unserem Platz waren.

Die Anfragen von denjenigen, die schon einmal Gast an der Schutzhütte waren wiederholen sich.

Der Platz ist nicht nur beliebt bei Kindergärten, Schulklassen, Wandergruppen, unterschiedlichste Vereine, soziale Einrichtungen, Firmen, Familien und sonstigen Erholungssuchenden, sondern ist auch bei allen Parteien ein bekannter Ort wo man bei einer schönen Fernsicht entspannte Stunden verbringen kann.

	Mit einer Errichtung eines Windrades in unmittelbarer Nähe sehen wir den Wegfall der Naherholung und auch den Wegfall von Anmietungen des Platzes. Die Einnahmen aus der Vermietung des Platzes, der ausgestattet ist mit Stromanschluss, Frischwasserversorgung, einer Toilettenanlage, der geräumigen Schutzhütte mit vielen Sitzgelegenheiten, die Feuerstelle und ein Grillunterstand sind ein wichtiger wirtschaftlicher Bestandteil für den Verein. Die gesamte Infrastruktur dieses Platzes wurde vom Verein bezahlt und wird jedes Jahr mit Mitteln aus der Vermietung unterhalten. Es wird nicht nur Geld sondern auch ein hoher Anteil an ehrenamtlichen Engagement investiert. Ein freier Blick in Richtung der Alten Hansestadt Lemgo wird verbaut. Die natürliche Ruhe wird durch Geräusche der Windräder gestört, zu erwartende Schattenwürfen der Windräder bei tiefstehendem Sonnenstand führen zu atypischen Reflexionen. Im Falle der nahen Errichtung eines Windrades zum Platz ist bei bestimmten Witterungskonstillationen mit Eiswurf von den Flügeln zu rechnen, ein gefahrloser Aufenthalt ist nicht mehr gewährleistet, was zur Aufgabe des Platzes führen kann. In ihrer Betrachtung wurde dieser Platz der Naherholung in keinster Weise berücksichtigt. Der Platz als Freizeiteinrichtung wurde nicht erkannt und ignoriert. Mit den beiden Potentialflächen/Suchräumen 01 b, 2a und 2b und weiteren Flächen in unmittelbarer Sichtbeziehung vom Platz des Vereins ergibt sich ein eine Einkesselung der Ortsteile Brüntorf, Kirchheide, Matorf, Welstorf und	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu dem Thema *umfassende Wirkung von Windenergieanlagen*. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „umfassende Wirkung“ von Wind-*	

	Bredaerbruch. Bereits gebaute Windräder an den nordwestlichen Grenzen zum Stadtgebiet Lemgo und weitere zu erwartenden Windräder an der Grenze zum Kalletal und weiterer städtisch ausgewiesener Potentialflächen östlich von Brüntorf, schließen einen Kreis, der einschnürend auf die Menschen in den obengenannten Ortsteilen und sicherlich nicht zum Wohlgefühl der Mitbürger und Mitbürgerinnen führt. Der Ortsteil Brüntorf liegt in einer Senke umgeben von den Höhenzügen, die als Standort für Windräder untersucht werden. Aus den Erfahrungen ist festzustellen, dass grundsätzlich die Lärmquellen, die sich in der jeweiligen Windrichtung befinden, im Ortskern deutlich zu hören sind. Hier sind die bisherigen Windräder zur Ortsgrenze nach Bad Salzuflen, die Veranstaltungen auf dem Sportplatz in Kirchheide, Matorf und Entrup, die Lärmquelle der Ostwestfalenstraße und sogar bei Westwind die A2 im Bereich Exter festzuhalten. Mit den zusätzlichen Lärmquellen der geplanten Windräder ist der Störfaktor Lärm mit einem deutlichen Anstieg zu erwarten. Wir bitten sie, die Einwände des Rad- und Wandervereins Lemgo-Brüntorf e.V. und deren Mitglieder zu berücksichtigen.	*energieanlagen* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	

	• Durch die zu erwartende Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigt. Durch die Höhe der Windräder ist die Gefahr einer optischen bedrängenden Wirkung gegeben.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	• Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Ob mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, als solcher noch zu gebrauchen ist, ist sehr fraglich.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Ich befürchte für mich negative gesundheitliche Folgen durch andauernden Schall (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	

	• Durch die zu erwartende Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in nicht zumutbarer Weise beeinträchtigt. Durch die Höhe der Windräder ist die Gefahr einer optischen bedrängenden Wirkung gegeben.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	• Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Ob mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, als solcher noch zu gebrauchen ist, ist sehr fraglich.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Ich befürchte negative gesundheitliche Folgen durch andauernden Schall (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf für mich und meine Familie.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine deutliche Einschränkung meiner Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass Windkraftanlagenbetreiber auf Kosten meiner Zukunftssicherung, Ihre Gewinne einfahren.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

Anwohner, **Im Buschkamp** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a + 6) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Aufgrund neuester Forschungsergebnisse muss ich Angst um meine Gesundheit haben. Die ständigen Geräusche und Erschütterungen beeinträchtigen den Organismus eines Menschen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als Solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windräder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Der Bundesgesetzgeber hat die Windenergie als privilegierte Nutzung im Rahmen des § 35 BauGB explizit dem Außenbereich zugewiesen.	
	Mein Eigentum ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrä-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J.	

	dern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung.	*Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Verspargelung der Landschaft! Wohin mit dem ganzen Strom? Dafür dass er zu Dumpingpreisen an unsere Nachbarländer verkauft wird?	Durch die geplante Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP soll eine Verspargelung der Landschaft vermieden werden. Auf die Ausführungen in der Begründung zum vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan wird verwiesen.	
	Andere Kommunen in Nordrhein-Westfalen und auch Lippe verzögern auch die Planung. Warum muss Lemgo so schnell voranschreiten?	Eine Verzögerung der Planung ist nicht im Sinne des Plangebers. Die Stadt Lemgo ist daran interessiert ihre Steuerungsmöglichkeit zu nutzen und einer ungeplanten Ansiedlung von WEA im Außenbereich Lemgos entgegen zu wirken. Ohne Konzentrationszonenplanung wären WEA bauplanungsrechtlich grundsätzlich überall im Außenbereich zulässig.	
	Sollte man nicht erst einmal abwarten was sich jetzt in Berlin tut? Welche Gesetze bringt der neue Energieminister auf den Weg? Vielleicht kann der Mindestabstand zur Wohnbebauung vergrößert werden. Deshalb- keine Schnellschüsse!	Die aktuelle Planung muss sich an den derzeit gültigen Rechtsnormen und Rechtsprechungen orientieren. Pauschale Mindestabstände sind durch diese nicht formuliert. Überdies hat sich die Landesregierung gegen die Aufnahme einer Ländereröffnungsklausel zur verbindlichen Festsetzung von pauschalen Mindestabständen ausgesprochen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Liebe Stadt Lemgo, lieber Herr Bürgermeister, denken Sie bitte an Ihre Bürger in diesen Ortsteilen. Helfen Sie mit und kämpfen Sie für diese Bürger.		
	Der Kreis Lippe und das Land NRW dürfen nicht über den Kopf der Bürger hinwegbestimmen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds

		Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer planungshoheitlichen Möglichkeiten bestrebt sind, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung hier räumlich zu konzentrieren, wohingegen sie im restlichen Stadtgebiet ausgeschlossen wird. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.	wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

		wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	• Unser Haus ist vor über 100 Jahren gebaut worden und wir haben es von meinen Schwiegereltern geerbt und mit viel Hingabe und Geld renoviert. Das Haus ist für meinen Mann und mich eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes unserer Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	• Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Stadt Lemgo eine derartig bürgerfeindliche Planung in die Tat umsetzen wird.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	• Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!		

Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber die Windenergienutzung explizit dem Außenbereich zugewiesen hat.	
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglich-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinwei-	

	keit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. Egal ob wir im Süden, Westen oder Norden unseres Gartens aufhalten, die Windräder sind in allen Richtungen gegenwärtig. • Unser Haus ist vor über 100 Jahren gebaut worden und seit dem im Familienbesitz. Das Haus ist für meine Frau und mich eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen. • Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Stadt Lemgo eine derartig bürgerfeindliche Planung in die Tat umsetzen wird. • Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!	sen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schleupenweg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	

	• Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	• Ich wohne mit meinem Mann und meiner Tochter bei meinen Schwiegereltern zur Miete. Die	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	Um eine umfassende

	kleine Mila ist Anfang des letzten Jahres geboren und wir haben gehofft, dass sie unserer schönen Landschaft gesund aufwachsen kann. Als wir von den Plänen der Stadt Lemgo erfahren haben, in unmittelbarer Nähe unserer Wohnung Potentialflächen für Windkraftanlagen auszuweisen, waren wir entsetzt. Falls diese Pläne umgesetzt werden, haben wir im Süden, Westen und im Norden riesige Windräder in unmittelbarer Nachbarschaft. Ein ungetrübtes spielen im Garten wird dann durch gigantische Windräder mit Schattenwurf und Lärmbelästigung unmöglich. • Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Stadt Lemgo eine derartig bürgerfeindliche Planung in die Tat umsetzen wird. • Bitte stoppen Sie diesen Wahnsinn!	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Istorfer Weg [redacted] Digital am 10.02.2014	Nachdem im erneut vorgelegten Entwurf alle für die Lage Istorf relevanten natur- und landschaftschutzrechtlichen Argumente ausgeklammert wurden, stelle ich meine Betroffenheit und die meiner Familie im besonderen fest und lehne den Teilflächennutzungsplan (Suchräume 1b und 2a+b) ab: Die Planung zeigt deutlich, dass Istorf als Siedlung im Außenbereich von Brüntorf ringsum mit Windkraftanlagen (WKA) zugestellt und somit eingeschlossen werden soll. Der renommierte Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft einer WKA nicht mehr in gewohnter Qualität nutzbar sein.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der WKA werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Mein Balkon und Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr nutzbar. Selbst die Weiden und Wiesen für unsere Pferdehaltung sind sowohl für Tier als auch Mensch nicht in gewohnter Qualität nutzbar. Jeder Reitweg vom Hof führt an einer WKA entlang und ist somit nicht mehr für die angestrebte Erholung, im Winter wegen Eiswurf nur unter unzumutbarer Gefahr zu gebrauchen. In gleicher Weise sind Spaziergänge in meiner direkten Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch WKA möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Raum, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft geniessen zu können. Dafür nehme ich die erheblichen Nachteile einer äußerst eingeschränkten Infrastruktur hin. Durch die o. g. Planungen gibt es keine Möglichkeit mehr, die bisher schöne Landschaft ohne Ansicht von WKA zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernd hörbaren und unhörbaren Schall und zusätzlichen Schattenwurf sind zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie hinzunehmen und zu ertragen. Im Besonderen sehe ich kritisch, dass - die Alte Hansestadt Lemgo keine Alternativplanungen ansinnt, wie beispielsweise die Errichtung der politisch geforderten WKA zur Erzielung eines Anteils von 14 % am Gesamtenergiebedarf in anderen Bundesländern	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Eine Verlagerung in andere Kommunen oder Bundesländer ist rechtlich nicht möglich. Ohne die steuernde Konzentrationszonenplanung der Stadt Lemgo wären WEA grundsätzlich bauplanungsrechtlich im gesamten Außenbereich zulässig. Die Stadt Lemgo ist bestrebt, die Windenergienutzung an möglichst konfliktarmen Stand-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende

		orten im Stadtgebiet zu konzentrieren und gleichsam diese an anderen Standorten auszuschließen. Es wird durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.	Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	- die Alte Hansestadt Lemgo versucht, die überwiegend wirtschaftlich motivierte Folgsamkeit gegenüber Düsseldorf mit politischen Argumenten zu decken	Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	- mit den Stadtwerken Lemgo als ein namhafter Interessent und wesentlicher Steuerzahler der Alten Hansestadt Lemgo eine Verquickung von politischen und wirtschaftlichen Interessen vermuten lassen und die Alte Hansestadt Lemgo demzufolge Ihrer Obhutspflicht gegenüber den Einwohnern und Steuerzahlern nicht uneingeschränkt nachkommen kann.	Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Angebotsplanung. Mögliche Interessen der Stadtwerke oder anderer potenzieller Betreiber sind für die Ausweisung von Konzentrationszonen im FNP ohne Belang.	
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	gung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identi-	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	

sche Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet auch eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie.	Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellung-	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung		

nahmen **siehe Anschriften Teil 3**	eines sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Widerspruch zur Potenzialfläche, vor allem 1b, 1a - Reinertsberg - Welstorf - Kirchheide- Brüntorf 2a, 2b Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen. • Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende

	ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen. Weitere Begründungen werden gegebenenfalls nachgereicht.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 2

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Im Loholz [redacted] Digital am 03.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ - Potenzialfläche 02a (Brüntorf) Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in o. g. Gebiet ein. Begründungen. Im Jahr 2001 /2002 wurden in Pillenbruch 11 Windkraftanlagen aufgestellt. Wir, die von der Lärmemission betroffenen Grundstückseigentümer, wurden im Vorfeld von dem Bau der Anlagen nicht in Kenntnis gesetzt. Das Gebiet gehört zum Randgebiet der Stadt Bad Salzuflen – die Stadt Lemgo hat zum damaligen Zeitpunkt versäumt, seine Bürger vorab entsprechend zu informieren. Diese Anlagen sowie das 2013 errichtete Windkraftrad auf dem Reinertsberg stellen für unser Wohngebiet, die Siedlung - Im Loholz /Im Buschenkamp /Zur langen Grund -, bereits eine hohe Lärmbelästigung dar. - Der Luftlinienabstand vom Wohngebiet Brüntorf-Loholz zur ausgewiesenen Fläche 02a beträgt zwar ca. 1.000 m – allerdings ist zu erwarten, dass der Lärm, den die Windkraftanlagen in der geplanten Größenordnung erzeugen würden, verstärkt in unserem Wohngebiet zu hören sein wird. Unser Gebiet würde somit aus zwei Richtungen verstärkt beschallt werden. Diese Situation würde eine massive Beeinträchtigung der Wohnqualität darstellen, von der die Bürger hier	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, eingehalten werden.	

	betroffen sein werden. Daher fordern wir Sie dringend auf, die gesamte zu erwartende Lärmemission für unsere Wohnsiedlung im Vorfeld eingehend von unabhängigen Fachleuten prüfen zu lassen. Ein weiterer Grund, der gegen das Errichten von Windkraftanlagen in der Potenzialfläche 02a spricht, ist der massive Eingriff in die Natur, da die Windkraftanlagen im Gebiet Pillenbruch bereits unser Naturgebiet dominieren und das Landschaftsbild zum Negativen verändert haben. Wir bitten Sie, an den Schutz unserer schönen Umgebung zu denken, damit das Leben in Brüntorf lebenswert bleibt. Weiterhin bekräftigen wir unser Anliegen gegenüber der Stadt Lemgo genau zu prüfen, ob die Stadt dem Interesse seiner Bürger entspricht, teuren Strom durch Windkraftanlagen zu erzeugen. Die Bürger zahlen nicht nur den erhöhten Strompreis, sondern haben, wenn sie in der Nähe von Windkraftanlagen leben müssen, zusätzlich die Nachteile der Wertminderung ihrer Grundstücke /Häuser und Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Schattenwurf und Lärmbelästigung zu erwarten. Das ist unterm Strich nicht fair. Erneuerbare Energie kann auch dort erzeugt werden, wo sie keine Beeinträchtigung für die Menschen darstellt. (Windparkanlagen an Autobahnen etc.) Vielen Dank für die Prüfung unserer Eingaben.	Die zu erwarteten Lärmimmissionen ergeben sich aus dem konkreten Einzelfall und den Anlageneigenschaften. Eine Prüfung kann insofern erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Auf die Strompreisentwicklung hat die Stadt keinen Einfluss. Sie handelt im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bestrebt ist, die Windenergienutzung an möglichst konfliktarmen Standorten im Stadtgebiet zu konzentrieren und die Windenergienutzung an anderen Standorten auszuschließen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhauser Straße [redacted]	Der Ausweisung von Potentialflächen zwecks zukünftiger Bebauung mit Windenergieanlagen gemäß dem oben genannten sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft möchte ich hin-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	

Schreiben vom 06.02.2014	sichtlich der Suchräume 02a und 02b aus diversen Gründen vehement widersprechen.		
	Haus und Grundstück habe ich hier in Brüntorf im Jahr 2007 mit dem Ziel erworben, eine Alterssicherung in wirtschaftlich unsicheren Zeiten zu erreichen. Neben diesem Aspekt stand natürlich auch der hohe Erholungswert auf dem Grundstück aber auch in der umliegenden schönen Landschaft im Vordergrund. Beides sehe ich durch die Ausweisung der genannten Potentialflächen und durch den Bau von Windrädern gefährdet. Der Abstand zwischen den von den Stadtwerken und von der Stadt Lemgo geplanten Industrieanlagen ist so gering, dass ich davon ausgehen kann, in Zukunft permanent dem Lärm der Windräder ausgesetzt zu sein. Die optisch bedrängende Wirkung und der Schattenwurf würden meine Lebensqualität hier im Ortsteil massiv beeinträchtigen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Aus Artenschutzgründen lehne ich Windräder in Gegenden ab, in denen Rote Milane nisten und Uhus leben. Beide Vogelarten sind hier zu beobachten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Nicht nur meine Lebensqualität wird eingeschränkt werden, diverser Studien zufolge muss ich mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall rechnen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Meine beruflichen Pläne kann ich derzeit nicht weiter verfolgen, da ich davon ausgehen kann, dass mein Haus und mein Grundstück infolge	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	des Baus eines Windparkes in Brüntorf erheblich an Wert verlieren. Die Besicherung eines Kredits, um mir eine Selbständigkeit zu ermöglichen, wäre dann keine Option mehr für mich. Wirtschaftliche Unsicherheit und gesundheitliche Beeinträchtigungen wären unmittelbare Folgen des Baus von Windrädern für mich persönlich. Neben mir gibt es in Brüntorf eine Vielzahl von Bürgern, die sich gegen die Ausweisung der Potentialflächen 02a und 02b zur Wehr setzen. Erstaunlich finde ich, mit welcher Gleichgültigkeit das vom Rat der Stadt Lemgo hingenommen wird. Die scheinbare Verpflichtung, dass man in Lemgo Potentialflächen für Windräder ausweisen muss, orientiert sich an dem unbestimmten Rechtsbegriff des substantiellen Raumes und lässt die Befürchtungen und Einwände der Bürger völlig außer Acht. Die Kaltschnäuzigkeit und Arroganz mit der das geschieht erscheint vor dem Hintergrund berechtigter Fragen und Einwände skrupellos.	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Es besteht keine Pflicht zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Es handelt sich um ein Steuerungsmechanismus, um die Windenergienutzung räumlich zu bündeln. Ohne die Konzentrationszonenplanung sind WEA als privilegierte Vorhaben gemäß § 35(1) BauGB grundsätzlich überall im gesamten Außenbereich zulässig. Da sich die Stadt Lemgo für die Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet (= Konzentrationszonenplanung) entschieden hat, muss sie der Windenergie in substanzieller Weise Raum geben.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Auf dem Rathe [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Der Ausweisung von Potentialflächen zwecks zukünftiger Bebauung mit Windenergieanlagen gemäß dem oben genannten sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft möchte ich hinsichtlich der Suchräume 02a und 02b aus diversen Gründen widersprechen. Das Haus, in dem ich wohne, ist mein Elternhaus, das meine Eltern in den 50er Jahren erbaut haben und in dem ich aufgewachsen bin. Mit dem Ziel, hier in Brüntorf meinen Lebensabend zu verbringen, habe ich dieses Haus vor zwei Jahren sehr aufwändig saniert und auch	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten	

	den Garten insgesamt umgestaltet. Diese Investition sollte eine Investition in meine Zukunft sein und u.a. dem Werterhalt meines Hauses dienen. Der große Garten, das Wohnzimmer, das Schlafzimmer und die Terrasse sowohl des von mir bewohnten Teils des Hauses als auch des von meinem Mieter bewohnten Teils sind nach Süden ausgerichtet; in die Richtung also, in der Potentialflächen für Windräder ausgewiesen werden sollen. Falls entsprechend der vorliegenden Pläne in den genannten Suchräumen Windräder gebaut würden, hätte das eine Reihe von Konsequenzen für mich und meinen Besitz. Ich fürchte zum einen den Wertverlust von Haus und Grundstück und zum anderen wirtschaftliche Einbußen in dem Fall, wenn die Mietwohnung meines Hauses infolge von Lärm- und Schattenwurf der Windräder nicht mehr zu den bestehenden Konditionen zu vermieten wäre. Wirtschaftliche Verluste beträfen mich unmittelbar. Von der Vermietung dieser Wohnung bestreite ich einen Großteil meiner Alterssicherung.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Der Erholungswert in meinem Garten würde infolge der Lärmbelästigung deutlich sinken. Mein Ziel, hier in Brüntorf meinen Lebensabend zu genießen, würde durch den Bau von derartig vielen und großen Windrädern konterkariert. Stattdessen muss ich befürchten, dass sich mit dem Bau der Windräder Schlafstörungen und gesundheitliche Folgeerscheinungen einstellen werden.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Der schöne Anblick der Landschaft würde verstellt, der Milan und der Uhu, die Vögel die ich so gerne beobachte, würden durch den Schlag der Windräder getötet werden.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Ar-*	Um eine umfassende Wirkung für die Orts-

	Spaziergänge und Ausflüge in der Umgebung des Dorfes erschienen mir bei Bestehen eines Windparkes nicht mehr reizvoll. Statt einer schönen Landschaft bliebe lediglich ein Park von Industrieanlagen vor meiner Haustür, dessen Nachteile mein Leben bestimmen würden und von dessen Vorteilen andere nutznießen könnten. Der Bau der Windräder ginge für mich persönlich nicht nur mit einem Einschnitt in meine Absicherung der Rente und Alterspflege einher, sondern auch mit der Einbuße von Lebensqualität. Aus den genannten Gründen fordere ich, die Potentialflächen 02a und 02b gar nicht erst auszuweisen.	*tenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	teile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhauser Straße [redacted] Schreiben vom 06.02.2014	Der Ausweisung von Potentialflächen zwecks zukünftiger Bebauung mit Windenergieanlagen gemäß dem oben genannten sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft möchte ich hinsichtlich der Suchräume 02a und 02b aus diversen Gründen widersprechen. Haus und Grundstück habe ich hier in Brüntorf im Jahr 2007 mit dem Ziel erworben, eine Alterssicherung in wirtschaftlich unsicheren Zeiten zu erreichen. Neben diesem Aspekt stand natürlich auch der hohe Erholungswert auf dem Grundstück aber auch in der umliegenden schönen Landschaft im Vordergrund. Beides sehe ich durch die Ausweisung der genannten Potentialflächen und durch den Bau von Windrädern gefährdet. Der Abstand zwischen den von den Stadtwerken und von der Stadt Lemgo geplanten Industrieanlagen ist so gering, dass ich davon ausgehen kann, in Zukunft permanent dem Lärm	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	der Windräder ausgesetzt zu sein. Die optisch bedrängende Wirkung und der Schattenwurf würden meine Lebensqualität hier im Ortsteil massiv beeinträchtigen.		
	Aus Artenschutzgründen lehne ich Windräder in Gegenden ab, in denen Rote Milane nisten und Uhus leben. Seide Vogelarten sind hier zu beobachten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Nicht nur meine Lebensqualität wird eingeschränkt werden, diverser Studien zufolge muss ich mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall rechnen. Als klinisch tätiger Arzt bin ich tagtäglich einer enormen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Nachtdienste, Wochenenddienste, Vierundzwanzigstundendienste gehören seit Jahren ganz selbstverständlich zu meinem Arbeitsalltag. Die Aussicht, dass ich in Zukunft Tag und Nacht dem Lärm der geplanten Windenergieanlagen ausgesetzt sein können, ist für mich völlig unakzeptabel und nicht hinnehmbar. Die von der Stadt Lemgo favorisierten Abstände zwischen den geplanten Windrädern und der Wohnbebauung erscheinen mir bürgerfeindlich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz,* Punkt C. *Abstände* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Das abschließende Abstandserfordernis wird einzelfallbezogen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geprüft.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Wirtschaftliche Unsicherheit und gesundheitliche Beeinträchtigungen wären unmittelbare Folgen des Baus von Windrädern für mich persönlich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht
	Neben mir gibt es in Brüntorf eine Vielzahl von Bürgern, die sich gegen die Ausweisung der Potentialflächen 02a und 02b zur Wehr setzen. Erstaunlich finde ich, mit welcher Gleichgültigkeit das vom Rat der Stadt Lemgo hingenommen wird. Die scheinbare Verpflichtung, dass man in Lemgo Potentialflächen für Windräder ausweisen muss, orientiert sich an dem unbestimmten	Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Es besteht keine Pflicht zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Es handelt sich um ein Steuerungsinstrument, um die Wind-	

	Rechtsbegriff des substantiellen Raumes und lässt die Befürchtungen und Einwände der Bürger völlig außer Acht.	energienutzung räumlich zu bündeln. Ohne die Konzentrationszonenplanung sind WEA als privilegierte Vorhaben gemäß § 35(1) BauGB grundsätzlich bauplanungsrechtlich überall im gesamten Außenbereich zulässig. Da sich die Stadt Lemgo für die Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet (= Konzentrationszonenplanung) entschieden hat, muss sie der Windenergie in substanzieller Weise Raum geben.	mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Die Große Allee** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	2. Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, gemäß § 5 Abs.2b BauGB (hier besonders der Bereich Lemgo-Brüntorf (Potenzialfläche 2a + 2 b), Wittighöferheide (Potenzialfläche 12) und Entrup (Potenzialfläche 13, hier der Bereich Entrup West) Gegen o.g. Vorentwurf lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b und 13 entfallen.	
	• Durch die optisch bedrängende Wirkung der Windkrafträder fühle ich mich "umzingelt/ belästigt" und in meinem Tun und Handeln eingeschränkt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Die Lärmbelästigung und der Schattenwurf wird mich bzw. meine Familie beeinträchtigen. Wir können nicht mehr bei offenem Fenster schlafen, und uns in den Sommer- und Herbstmonaten ungestört im Garten und auf den Hofflächen aufhalten. Gesundheitliche Folgen für mich und meine Familie durch Lärm, Schattenwurf, hörbaren und unhörbaren Schall sind zu erwarten und das kann und werde ich nicht akzeptieren.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Zudem sehe ich eine Gefährdung für die Nutztiere.	Zur Thematik Nutztierhaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	• Die ausgeschriebenen Gebiete grenzen unmittelbar an Naturschutzgebiete (hier Waldgebiet Bredaer Bruch / Große Allee), Naturdenkmal (hier Langenheide" Mergelkuhle").	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie Punkt *F. Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• In meiner unmittelbaren Umgebung gibt es Rotmilane, Turmfalken, Uhu's, Mäusebussarde, Schleiereulen Waldkautze, etc.. In den Wiesen rasten Störche, Reiher und Kraniche. Es gibt auch Schwalben, vers. Spechtarten und andere Sing-, Greif- und Zugvögel. Einige Vogelarten bzw. der genannten Greifvögel nisten bei uns auf der Hofanlage. Viele landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von vielen Tieren als "Futterreviere" genutzt.		
	Es gibt auch sehr viele Fledermäuse, einige finden Unterschlupf in unseren Stallanlagen und im Nahe gelegenem Waldgebiet, die an den sogenannten Potenzialflächen liegen. Ich befürchte, dass der Artenschutz (Vögel, Insekten, Wild, Fauna, Flora) stark eingeschränkt wird.	Zur Artenschutzthematik, u.a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Man sollte bitte auch weitere ökologischer Aspekte betrachten, wie z.B. Biogasanlagen, die keine "klassische" Landwirtschaft mehr zulassen und es hier bereits viel "Verdrängungspotenzial" für viele Tierarten gibt.	Biogasanlagen sind für die vorliegende Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet ohne Belang.	
	• Sämtliche Wanderwege, u.a. der sogenannte "Hansaweg" der von vielen Wandergruppen genutzt wird, bzw. die Waldflächen dienen vie-	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	len Menschen als Naherholungsgebiet, können nicht mehr "ungestört" benutzt werden. Ich selber befinde mich täglich mindestens 1-2 Stunden auf diesen Wegen und möchte weiterhin in Ruhe entspannen und mich von einem Berufsalltag erholen.	gung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Da sich in meiner direkten Umgebung Wasserschutzgebieten und Quellen befinden, habe ich Angst davor, dass die Fundamente der Windkraftanlagen den Grundwasserspiegel verändern können und dann entsprechend viele Hausbrunnenanlagen "trocken" werden.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen wurden auf mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	
	• Direkt bei uns in der Weide gibt es bereits eine vorhandene Freileitungen, die schon zu Einschränkungen führt (Elektrosmog)	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	
	• Meine schöne Heimat wird" Verspargelt und Verschandelt"	Im Rahmen der vorliegenden Planung wird einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und eine sogenannte „Verspargelung“ zu vermeiden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung werden die Potenzialflächen 2b und 13 im weiteren Planverfahren
	• Da ich in absehbarer Zeit meinen elterlichen Betrieb bzw. die Haus- und Hofanlage übernehmen möchte, rechne ich mit wirtschaftlichen Einbußen, was Wert und Weiterverpachtung der Stallanlagen und Weideflächen betrifft bzw. geplante Investitionen werden sich nicht mehr lohnen. Zudem wird der Verkehrswert der Gesamtimmobilen sich drastisch reduzieren, was ich persönlich für sehr bedenklich hal-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	te. Ich bitte Sie und die Ratsmitglieder der Stadt Lemgo mich bzw. meine Familie in o.g. Angelegenheit zu unterstützen, da ich meinen Kindern und Kindeskindern weiterhin eine "tolle" Umgebung überlassen und selbst weiterhin "ungestört" in meinem Elternhaus leben möchte bzw. dass die Landschaft so erhalten bleibt, wie wir Sie von unseren Vorfahren übernommen haben.		nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Die Große Allee** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	2. Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, gem. § 5 abs. 2 b Bau GB (hier besonders der Bereich Lemgo-Brüntorf / genannt Potenzialfläche 2a + 2 b, Wittighöferheide / genannt Potenzialfläche 12 und Entrup / genannt Potenzialfläche 13, hier der Bereich Entrup West) Gegen o.g. Vorentwurf lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die o.g. Planung wird mich persönlich sehr einschränken, da unser Haus und Grundstück unsere Altersvorsorge ist und ich befürchten muss, dass mit dem Bau von Wind kraftanlagen der Verkehrswert sich mindert. Die Konsequenz ist, dass meine Kinder für die Kosten einer eventuellen späteren Pflege aufkommen müssten. Das möchte ich so nicht. Zudem hatte ich einen Schlaganfall und eine Krebsbehandlung habe ich auch schon gehabt.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Möglichkeiten Ruhe und Erholung zu finden, sind dann auch nicht mehr gegeben.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	• Durch die optisch bedrängende Wirkung der	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-	

	Windkrafträder fühle ich mich "umzingelt/ belästigt" und in meinem Tun und Handeln eingeschränkt.	rens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	• Die Lärmbelästigung und der Schattenwurf wird mich bzw. meine Familie beeinträchtigen. Wir können nicht mehr bei offenem Fenster schlafen, und uns in den Sommer- und Herbstmonaten ungestört im Garten und auf den Hofflächen aufhalten. Gesundheitliche Folgen für mich und meine Familie durch Lärm, Schattenwurf, hörbaren und unhörbaren Schall sind zu erwarten und das kann und werde ich nicht akzeptieren	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Die ausgeschriebenen Gebiete grenzen unmittelbar an Naturschutzgebiete (hier Waldgebiet Bredaer Bruch / Große Allee) , Naturdenkmal (hier Langenheide" Mergelkuhle").	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* sowie Punkt *F. Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• In meiner unmittelbaren Umgebung gibt es Rotmilane, Turmfalken, Uhu's, Mäusebussarde, Schleiereulen Waldkautze, etc.. In den Wiesen rasten Störche, Reiher und Kraniche. Es gibt auch Schwalben, vers. Spechtarten und andere Sing-, Greif- und Zugvögel. Einige Vogelarten bzw. der genannten Greifvögel nisten bei uns auf der Hofanlage. Viele landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von vielen Tieren als "Futterreviere" genutzt.		
	Es gibt auch sehr viele Fledermäuse, einige finden Unterschlupf in unseren Stallanlagen	Zur Artenschutzthematik, u.a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in	

	und im Nahe gelegenem Waldgebiet, die an den sogenannten Potenzialflächen liegen. Ich befürchte, dass der Artenschutz (Vögel, Insekten, Wild, Fauna, Flora) stark eingeschränkt wird.	den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Man sollte bitte auch weitere ökologischer Aspekte betrachten, wie z.B. Biogasanlagen, die keine "klassische" Landwirtschaft mehr zulassen und es hier bereits viel "Verdrängungspotenzial" für viele Tierarten gibt.	Biogasanlagen sind für die vorliegende Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet ohne Belang.	
	• Sämtliche Wanderwege, u.a. der sogenannte "Hansaweg" der von vielen Wandergruppen genutzt wird, bzw. die Waldflächen dienen vielen Menschen als Naherholungsgebiet, können nicht mehr "ungestört“ benutzt werden.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	• Da sich in meiner direkten Umgebung Wasserschutzgebieten und Quellen befinden, habe ich Angst davor, dass die Fundamente der Windkraftanlagen den Grundwasserspiegel verändern können und dann entsprechend viele Hausbrunnenanlagen "trocken" werden.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen wurden auf mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	• Direkt bei uns in der Weide gibt es bereits eine vorhandene Freileitungen, die schon zu Einschränkungen führt (Elektrosmog).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren
	• Meine schöne Heimat wird" Verspargelt und Verschandelt“	Im Rahmen der vorliegenden Planung wird einer „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und eine	

	Ich bitte Sie und die Ratsmitglieder der Stadt Lemgo mich bzw. meine Familie in o.g. Angelegenheit zu unterstützen, da ich meinen Kindern und Kindeskindern weiterhin eine "tolle“ Umgebung überlassen und selbst weiterhin "ungestört" in meinem Elternhaus leben möchte bzw. dass die Landschaft so erhalten bleibt, wie wir Sie von unseren Vorfahren übernommen haben.	sogenannte „Verspargelung“ zu vermeiden.	Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Die Große Allee** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	2. Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, gem. § 5 abs. 2 b BauGB (hier besonders der Bereich Lemgo-Brüntorf / genannt Potenzialfläche 2a + 2b, Wittighöferheide / genannt Potenzialfläche 12 und Entrup / genannt Potenzialfläche 13, hier der Bereich Entrup West) Gegen o.g. Vorentwurf lege ich aus folgenden Gründen Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Da ich in absehbarer Zeit meinen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Haus- und Hofanlage an meine Kinder übergeben möchte, rechne ich mit wirtschaftlichen Einbussen, was Wert und Weiterverpachtung der Stallanlagen und Weideflächen betrifft bzw. geplante Investitionen werden sich nicht mehr "lohnen". Zudem wird der Verkehrswert der Gesamtimmobilen sich drastisch reduzieren, was ich persönlich für sehr bedenklich halte.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	• Des weiteren wird die Planung mich persönlich sehr einschränken, da unser Haus und Grundstück unsere Altersvorsorge ist und ich befürchten muss, dass mit dem Bau von Windkraftanlagen der Verkehrswert sich mindert. Die Konsequenz ist, dass meine Kinder für die	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Kosten einer eventuellen späteren Pflege aufkommen müssten. Das möchte ich so nicht. Zudem bin ich krankheitsbedingt eingeschränkt, so dass ich keine vernünftige Möglichkeit mehr habe Ruhe und Erholung zu finden.		
	• Durch die optisch bedrängende Wirkung der Windkrafträder fühle ich mich "umzingelt/belästigt" und in meinem Tun und Handeln eingeschränkt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt O. *Umfassende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Die Lärmbelästigung und der Schattenwurf wird mich bzw. meine Familie beeinträchtigen. Wir können nicht mehr bei offenem Fenster schlafen, und uns in den Sommer- und Herbstmonaten ungestört im Garten und auf den Hofflächen aufhalten. Gesundheitliche Folgen für mich und meine Familie durch Lärm, Schattenwurf, hörbaren und unhörbaren Schall sind zu erwarten und das kann und werde ich nicht akzeptieren. Zudem sehe ich als gelernter Landwirt eine Gefährdung für die Nutztiere.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	• Die ausgeschriebenen Gebiete grenzen unmittelbar an Naturschutzgebiete (hier Waldgebiet Bredaer Bruch / Große Allee) , Naturdenkmal (hier Langenheide "Mergelkuhle"). • In meiner unmittelbaren Umgebung gibt es Rotmilane, Turmfalken, Uhu' s, Mäusebussarde, Schleiereulen Waldkautze, etc.. In den Wiesen rasten Störche, Reiher und Kraniche. Es gibt auch Schwalben, vers. Spechtarten und andere Sing-, Greif- und Zugvögel. Einige	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* und Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Vogelarten bzw. der genannten Greifvögel nisten bei uns auf der Hofanlage. Viele landwirtschaftlich genutzte Flächen werden von vielen Tieren als " Futterreviere" genutzt. Es gibt auch sehr viele Fledermäuse, einige finden Unterschlupf in unseren Stallanlagen und im Nahe gelegenem Waldgebiet, die an den sogenannten Potenzialflächen liegen. Ich befürchte, dass der Artenschutz (Vögel, Insekten, Wild, Fauna, Flora) stark eingeschränkt wird. Man sollte bitte auch weitere ökologischer Aspekte betrachten, wie z.B. Biogasanlagen, die keine "klassische" Landwirtschaft mehr zulassen und es hier bereits viel "Verdrängungspotenzial" für viele Tierarten gibt. • Sämtliche Wanderwege, u.a. der sogenannte "Hansaweg" der von vielen Wandergruppen genutzt wird, bzw. die Waldflächen dienen vielen Menschen als Naherholungsgebiet, können nicht mehr "ungestört" benutzt werden. • Da sich in meiner direkten Umgebung Wasserschutzgebieten und Quellen befinden, habe ich Angst davor, dass die Fundamente der Windkraftanlagen den Grundwasserspiegel verändern können und dann entsprechend viele Hausbrunnenanlagen "trocken" werden.	Zur Artenschutzthematik, u.a. hinsichtlich des Fledermausschutzes, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Biogasanlagen sind für die vorliegende Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet ohne Belang. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Bzgl. der im Bereich der Schutzzone IIIa gelegenen Teilbereiche einzelner Konzentrationszonen werden gegenwärtig Untersuchungen über mögliche Auswirkungen der Planung auf die Wassergewinnung ermittelt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung berücksichtigt. Plankarte und Begründung werden - sofern erforderlich - entsprechend angepasst.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Orts-

	• Direkt bei uns in der Weide gibt es bereits eine vorhandene Freileitungen, die schon zu Einschränkungen führt (Elektrosmog) • Meine schöne Heimat wird " Verspargelt und Verschandelt" Ich bitte Sie und die Ratsmitglieder der Stadt Lemgo mich bzw. meine Familie in o.g. Angelegenheit zu unterstützen, da ich meinen Kindern und Kindeskindern weiterhin eine "tolle" Umgebung überlassen und selbst weiterhin "ungestört" in meinem Elternhaus leben möchte bzw. dass die Landschaft so erhalten bleibt, wie wir Sie von unseren Vorfahren übernommen haben.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird einer „Verspargelung“ der landschaft entgegengewirkt. Die Stadt ist aufgrund der bundes- und landespolitischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und eine sogenannte „Verspargelung“ zu vermeiden.	teile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Kirchenholz** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Ich bitte darum die Teilflächen 2b aus der Planung heraus zu nehmen, damit in diesem Bereich insbesondere im Bereich der Stücke "Sageplatzkamp", Möllings Feld und Huve keine Windräder gebaut werden. Es wäre für mich persönlich eine sehr starke Einschränkung würden dort Windräder gebaut. Die Ruhe bei Tag und bei Nacht, die Freude an der uralten Kulturlandschaft mit Hohlweg, Mergelkuhle, Naturdenkmal und Artenvielfalt in der Tier und Pflanzenwelt würde durch ein einziges Windrad in der Nähe zerstört. Bis zu meinem 21. Lebensjahr habe ich im Ortsteil Brüntorf [redacted] gewohnt, danach mehrere Jahre in Lemgo und Münster.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	

	Ich bin wieder nach Brüntorf gezogen und habe mich dabei bewusst gegen die Annehmlichkeiten der Stadt und für die Ruhe und die Freude an Natur vor der Haustür entschieden. Die Immobilien und Grundstücke [redacted] sind seit 4 Generationen in der Familie weitergereicht worden. Dies wird auch so weiter gehen. Ich möchte nicht das der ideelle und der materielle Wert dieses Eigentums durch den Bau von Windrädern verringert wird. Einen Arbeitsplatz kann man wechseln, Haus und Grund können bei äußeren Veränderungen nicht wegbewegt werden. Die wirtschaftliche Nutzung rechts und links des Verbindungswegs zwischen den beiden Enden der Straße am Kirchenholz erfolgte bisher unter vorsichtiger Abwägung von wirtschaftlichen Zielen und Erhaltung der Natur. Der Erhaltung von Natur wurde stets ein höherer Stellenwert beigemessen. Der Bau von Windrädern würde die guten Entscheidungen der Vergangenheit sofort zu Nichte machen und ist daher an diese Stelle nicht richtig.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zu Wohnnutzungen, die Windenergienutzung im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert ist.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Vlothoer straße [redacted] E-Mail vom 09.02.2014	Zum dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Wir wohnen an der Vlothoer Straße, der stark befahrenen L958 zwischen Entrup und Matorf. Daher sind wir bereits jetzt einer starken Lärmbelästigung durch den Verkehr ausgesetzt. Durch erhebliche Baumaßnahmen im Haus haben wir es geschafft, die Schlafräume auf die straßenab-		

	gewandte Seite des Hauses zu verlegen.		
	Wenn wir nun von den Potenzialflächen 2b, 10b und 13 und den darauf zu erwartenden WEA´s regelrecht eingekreist werden, ist an einen erholsamen Schlaf nicht mehr zu denken. Dies betrifft im besonderen Maße meine Ehefrau, die seit einer Krebserkrankung sowieso schon erhebliche gesundheitliche Probleme hat. Die Lärmemissionen, Schattenschlag und Infraschall der WEA's werden meine Gesundheit und die meiner Familie mit Sicherheit nicht verbessern, sondern deutlich verschlechtern.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b und 13 entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Unser Grundstück umfasst ca 4000 m2. Wir haben erfahren, dass durch den Bau von WEA's in Grundstücksnähe der Wert unseres Hauses samt Grundstück um mindestens 20 % sinkt. Wer ersetzt uns diese Differenz?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Unser Grundstück grenzt direkt an den Bredaer Bruch, ein öffentlich gekennzeichnetes Naturschutzgebiet. Hier leben und nisten Tiere, die vom Aussterben bedroht sind und deshalb unter Naturschutz stehen, z.B. der Rotmilan, Uhu und Fledermaus.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Potentialflächen 2b und 13 grenzen direkt an diesen Wald. Sollte hier eine WEA gebaut werden, sind diese seltenen Tiere extrem gefährdet.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b und 13 entfallen. Wie in der Begründung zur vorliegenden Planung ausführlich dargelegt ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen nicht zulässig.	
	Des weiteren ist im Naturschutzgebiet Ilsetal ein Silberreiherpaar heimisch geworden. Bekanntlich ist dieser Vogel auf der roten Liste der bedrohten		

	Tierarten und sollte so gut wie irgendwie möglich geschützt werden. Dieser Schutz wäre aber durch den Bau einer WEA in seiner Nähe nicht mehr gewährleistet. Durch die bereits vorhandene Überlandleitung mit den hohen Gittermasten zur einen, und den Wald auf der anderen Seite, herrscht schon eine starke optische Bedrängung auf unser Haus. Diese Bedrängung würde durch die WEA´s, die min. doppelt so hoch sind wie die Gittermasten der Freilandleitung, erheblich verstärkt. Schlagschatten: Wenn um unser Wohnhaus 4 WEA´s errichtet würden, dann ist davon auszugehen, das wir immer von dem Schlagschatten von min. einer Anlage getroffen werden. Ein Aufenthalt auf der Terrasse oder im Garten wäre dann nicht mehr ohne gesundheitliche Schäden, bzw. Spätfolgen möglich. Wir fordern daher, dass der Mindestabstand der WEA´s zur Wohnbebauung auf die 10- fache Höhe der Anlage heraufgesetzt wird.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregung wird zurückgewiesen. Ein derartiger Abstand würde dazu führen, dass im Stadtgebiet Lemgo keine WEA errichtet werden könnten und das bietet der Windkraftnutzung nicht den notwendigen „substantiellen Raum“.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung werden die Potenzialflächen 2b und 13 im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kirchheider Straße [redacted] Digital am 09.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan/Potentialflächenanalyse Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Wir betonen ausdrücklich, wir sind keine Windkraftgegner! Nach Sichtung der Vorläufige(n) Flächenkulisse nach Stufe II Karte 4 müssen wir jedoch unsere starke individuelle Betroffenheit (eher Fassungslosigkeit!) zum Ausdruck bringen. Darüber hinaus erklären wir uns darin mit allen betroffenen Bür-		

	gen anderer Ortsteile Lemgos solidarisch.		
	Die in der Potentialflächenanalyse ausgewiesenen möglichen Windkraftanlagenstandorte liegen in direkter west/ süd-westlicher und östlicher Lage zu unserer Wohnstätte und dies in der Wahrnehmung deutlich bedrängend. Es sind dies die Potentialflächen 2, insbesondere 2b (Ost), 10b sowie 13. Durch diese mögliche „Einkesselung“ sehen wir die Gefahr der massiven Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität. Einzelne Gründe hiernach:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 2b und 13 entfallen. Im Rahmen der weiteren Planung wird die Flächenkulisse aufgrund der umfassenden Wirkung angepasst.	
	- zu erwartende starke optische Bedrängung insbesondere durch 2B(Ost). Dies ist der überwiegende Aussichtsbereich durch Lage unseres täglichen genutzten Wohnbereichs sowie des Gartens. Keinerlei Sicht brechende Barrieren in Richtung Osten, Süden und Westen bei den geplanten Anlagenhöhen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	- zu erwartende schalltechnische Beeinträchtigung von Osten, Süden und Westen. Dies insbesondere in den Nachtstunden. Der Schlaf bei offenem Fenster wird dann nicht mehr möglich sein.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	- zu erwartende unmittelbare Belastung durch Rotor-Schattenwurf und nächtliches Positionslicht.		
	- Verunstaltung von Orts- und Landschaftsbild, dadurch Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft auch als Naherholungsgebietes (Gartenaufenthalt, Wanderwege in Bredaerbruch, Matorf und Brüntorf (Strang) etc. (Siehe auch § 35 BauGB)	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	- Natur- und Artenschutz: Der Blick aus unserem Fenster oder vom Garten aus begegnet immer	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H.	

	wieder Fledermaus, Eulenarten, Rotmilan, Reihern und Störchen (Nähe zum Ilse-Lauf). Es ist schwer vorstellbar, dass der Lebensraum dieser Arten nicht durch WEAs beeinträchtigt wird. (Anm.: Auch der Mensch gehört unserer Meinung nach zur schützenswerten Art!) Wir sprechen uns eindeutig gegen die Verwendung dieser Flächen als WEA-Standorte aus und werden im weiteren Verlauf der Verfahren alle Optionen der Verhinderung prüfen.	*Artenschutz* verwiesen.	
	Die Stadt Lemgo verweist in Ihrer Planung bzw. in Ihren Gutachten immer wieder auf Rechtsnormen, die im Wesentlichen gar nicht eng gefasst sind. Was ist eine substantielle Flächenausweisung? Was bedeutet die Aussage „ausreichende Installation von WEAs?	Der Begriff des sog. substanziellen Raums führt aufgrund seiner nicht pauschalen Bestimmbarkeit verständlicherweise zu Unklarheiten. Es finden sich weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung allgemeingültige und v.a. klar messbare Angaben dazu, wie viel Fläche der Windenergienutzung zugesprochen werden muss, um dieser „substanziell Raum zu geben“. Die Stadt Lemgo untersucht das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien um Potenzialflächen zu lokalisieren. Es können nur Flächen ausgeschlossen werden, wenn städtebauliche Gründe gegen sie sprechen, oder feststeht, dass auf einer Potenzialfläche (z.B. aus Gründen des Arten- oder Landschaftsschutzes) keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Stadt Lemgo geht davon aus, dass die letztlich im FNP dargestellte Flächenkulisse ausreicht, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Bei der Frage zur ausreichenden Installation von WEA wird nicht klar, worauf sich der Einwender bezieht. Faktisch handelt es sich um eine Angebotsplanung der Stadt Lemgo, wobei sie keinen Einfluss auf die tatsächliche Realisierung von WEA-Vorhaben hat.	
	Auch die zwingende Einhaltung von Mindestabständen im Siedlungs- und Außenbereich ist nicht eindeutig festgestellt. Wir verweisen hier	Nach der aktuellen Rechtslage/Rechtsprechung gibt es keine zwingend einzuhaltende Mindestabstände zu Siedlungsbereichen bzw. Wohnnutzungen im Außenbereich.	

	ganz bewusst auf die von der Stadt genannten Rechtsgrundlagen. Dort steht es eben nicht! Hier gibt es die Handlungsräume für den Bürgermeister, eine sozialverträgliche Lösung der „Windkraftfrage“ zu erarbeiten, eben im Sinne der Bürger, die ihn gewählt haben. Unserer Meinung nach ist Lemgo - weitestgehend ohne weite, unbesiedelte Räume – in seinen Ortsgrenzen eher stark zersiedelt mit mäßigen Windlasten kein geeigneter Standort für Windparks.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. Abstände wird verwiesen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger, da sie im bestrebt sind, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung räumlich zu konzentrieren, wohingegen sie an anderen Standorten ausgeschlossen wird. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen. Die Zersiedlung im Außenbereich stellt die Stadt Lemgo, im Bestreben der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, vor eine komplexe Aufgabe. Ihr verbleibt dabei nur wenig Spielraum in Bezug auf Vorsorgeabstände. Sollte die Stadt Lemgo keine Konzentrationszonen darstellen können, wären WEA grundsätzlich im gesamten Außenbereich der Stadt bauplanungsrechtlich zulässig. Die Stadt könnte die Windenergienutzung nicht räumlich steuern.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Zur Vermeidung einer umfassenden Wirkung werden die Potenzialflächen 2b und 13 im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhauser Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, gem. § 5 abs. 2 b BauGB Unser Grundstück liegt sehr nah an den für Brüntorf relevanten Suchräumen 2a und 2b. Sollte es zu einer Bebauung mit Windenergieanlagen in diesem Bereich kommen, wird insbesondere die Errichtung im Raum rechts und links der Papenhauser Straße, dort sind offenbar jeweils zwei WEAs geplant, direkte Auswirkungen auf meine Familie und mich haben. Wir legen deshalb gegen den Teilflächennutzungsplan Windkraft in dem Bereich Brüntorf (Suchräume 2 a + b) Einspruch ein. Folgende Gründe sprechen gegen eine Bebauung des genannten Raumes mit	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	

	WEA: • Besonders die neue Planung zeigt deutlich, dass der Ortsteil Brüntorf ringsum mit Windkraftanlagen umbaut werden könnte. Das "alte" Suchgebiet wurde noch einmal nach Süden erweitert, so dass auch dort potentielle Flächen entstanden sind.		
	• Die Entfernungen zur Wohnbebauung (reines Wohngebiet) in Brüntorf und somit zu unserem Grundstück betragen teilweise nur 500 Meter.	Das abschließende Abstandserfordernis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.	
	• Dadurch ist damit zu rechnen, dass, egal aus welcher Richtung der Wind weht, es zu einer permanenten Lärmbelästigung kommt. Neben dem hörbaren Schall, ist auch mit der Entwicklung von nicht-hörbaren Schall (Infraschall) zu rechnen. Beide Immissionen sind nicht zumutbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Durch die Planung von WEA im westlichen Bereich von Brüntorf (Hauptwindrichtung) ist von dort die meiste Lärmbelastung zu erwarten.		
	• Dazu besteht gerade aus diesem Bereich die Gefahr des Schattenwurfs (Schlagschatten).	Zur Schattenwurfthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	• Aufgrund der angestrebten Nabenhöhe der WEA von 160 Meter, kommt es trotz des vorgesehenen Abstands von 500 Metern zu einer optischen erdrückenden Wirkung.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Die Fauna rund um Brüntorf, insbesondere die Vogelwelt, wird unter den WEA leiden. Mir sind persönlich Horste von geschützten Arten wie Milan und Uhu bekannt, die sich in unmittelba-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	rer Nähe zu den geplanten Anlagen befinden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad-und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Unser Garten, als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist nach Errichtung der WEA als solcher nicht mehr ohne Einschränkungen zu gebrauchen. • Der noch weitgehend intakte Naturraum um das Dorf wird unwiederbringlich in Mitleidenschaft gezogen. Windräder werden teilweise in Landschaftsschutzgebiete geplant, bestehende Naturschutzgebiete bei Bau der Anlagen beeinträchtigt. • Unser Haus und unser Grundstück haben wir mit nicht unerheblichem Aufwand an finanziellen Mitteln erworben. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet eine sehr deutliche Minderung des Verkehrswertes unserer Immobilie von bis zu 40% und dies, ohne dafür einen Ausgleich zu bekommen. Insbesondere durch die optische Bedrängung, die Lärmbelästigung und den Schattenwurf der Windräder werden meine Familie und ich in unserem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Unsere Betroffenheit bringen wir hiermit zum Ausdruck und halten unseren Einspruch gegen den aktuellen Teilflächennutzungsplan für absolut berechtigt! Trotz des gemeinsamen Abfassens dieses Schreibens, legt jedes Familienmitglied getrennt für sich Einspruch ein.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	Ich bitte um entsprechende Bestätigung des Erhalts dieses Schreibens.		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kirchheider Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	In vorbezeichneter Angelegenheit lege ich gegen den Vorentwurf des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" im Bereich Brüntorf Einspruch ein. Die Suchräume 02 a und 02 b liegen im Süden des Ortsteils Brüntorfs, so dass bei geplanter Errichtung von Windenergieanlagen mit erheblichem Schattenwurf zu rechnen ist. Dieser Schattenwurf wird meine Familie und mich in voraussichtlich unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Ich bitte daher, die oben genannten Suchräume nicht als Windkraft-Nutzungsflächen auszuweisen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 2 und 10

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Bredaerbruch und Matorf (besonders die Suchräume 10 b und 02b) Einspruch ein:	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b entfallen.	
	• Die Planung zeigt deutlich, dass der Ortsteil Bredaerbruch / Matorf ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Die Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zu dem Thema *umfassende Wirkung von Windenergieanlagen*. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „umfassende Wirkung“ von Windenergieanlagen* wird verwiesen.	
	• Der Fußballsport des VFB Matorf´s ist beliebter Treffpunkt für Jung und Alt. Durch den Schattenwurf ist mit Irritationen und Störungen des Spielbetriebes zu rechnen. Die Nutzung wird deutlich eingeschränkt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu kön-	Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber die Windenergienutzung im Gegensatz zur Wohnnutzung dem Außenbereich zugewiesen hat.	

	nen. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Potenzialflächen 3

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 22.01.2014	Als Anwohner/in aus Lieme/Hörstmar spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 ausgewiesenen Fläche im Sinne einer Konzentrationsfläche für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Mit einer möglichen Errichtung von Windkraftanlagen in den beiden jeweiligen Flächen sehe ich mich durch die Veränderung des Landschaftsbildes erheblich negativ beeinträchtigt. Daneben sehe ich die Artenvielfalt an Tieren rund um die Begawiesen bedroht und meine bisherige Lebensqualität im ländlichen Raum nachteilig beeinflusst. In unmittelbarer Nähe der Flächen beobachte ich fast täglich große Graugans-Populationen, mehrere Fisch-/Grau-/ und Silberreiher sowie einzelne Störche im Sommer.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Uferstraße [redacted] Digital am 22.01.2014	Grundsätzlich finde ich Windkraftnutzung gut, aber ich bin dagegen, dass sie auf der Potenzialfläche 3 (zwischen Hörstmar und Lieme) entstehen. Meine Gründe: - Die Flächen hinter Windkraftanlagen sind trockener als zuvor, was Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet an der Bega hat. - Wir haben gerade hier gebaut und müssen	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten	

	schon eine Wertminderung des Hauses/ Grundstücks durch Schließung der Grundschule hinnehmen. Durch den Bau der Windkraftanlagen würde der Wert nochmal sinken - falls wir es überhaupt noch verkauft kriegen. - Wir haben einen extra großen Garten, den wir mit Blumen/Gemüseanbau und mit Imkerei nutzen wollen. Dementsprechend halten wir (5-Personen-Haushalt) uns viel im Garten auf und unsere Lebensqualität würde stark sinken. - Mein Mann ist sehr geräuschempfindlich und mein ältester Sohn hat ADHS - er hat es somit schon schwer genug sich zu konzentrieren, auch ohne Dauerberieselung durch die Windkraftanlagen. Ich hoffe sie finden einen anderen Platz, der besser geeignet ist.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 29.01.2014	Unser Haus (Grundstück [redacted] in Lemgo, Gemarkung [redacted]) befindet sich im direkten Blickfeld zu den unter Nr. 3 gezeichneten Potenzialflächen. Unser Garten, die Terrasse sowie die Hauptwohnräume liegen nach Süden. Aufgrund der vorhersehenden Windrichtung der in südwestlicher Lage geplanten Windkraftanlagen würde die unvermeidbare Geräuschentwicklung und der je nach Wetterlage auftretende Schattenwurf unsere Lebensqualität negativ beeinflussen. Der Immobilienwert würde aufgrund dieser Tatsache erheblich gemindert, ebenso der Erho-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J.	

	lungswert auf eigenem Grundstück und der nachgewiesene negative Effekt auf die Gesundheit. Die von uns gesichteten Vogelarten im Bereich der Bega und Ilse, sind unter anderen die nicht mehr häufig vorkommenden Arten wie Eisvogel, Grünspecht, Buntspecht, Graureiher, Falken, Wildgänse, Greifvogelarten, Fledermäuse und selten Störche. Diese Arten würden durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Wir bitten unsere Bedenken bei der Ratsentscheidung zur Auswahl von geeigneten Flächen zu berücksichtigen.	*Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein Digital am 31.01.2014	Schon jetzt verursachen die Lagenser Windräder erhebliche Geräuschbelästigung, die man in Kauf nimmt, da alternative Energie prinzipiell begrüßt wird. Weitere Windräder auf Lemgoer Gebiet, d.h. noch näher an Wohnhäusern ..... unakzeptabel!!!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Friedrich-Ebert-Straße Digital am 31.01.2014	Bei der Potenzialfläche 3 handelt es sich um einen Bereich welcher als wichtiges Naherholungsgebiet für Mensch und Tier dient.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	Außerdem befindet sich das Gebiet in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung (Entfernung ca 500 Mtr)und stellt somit eine unzumutbare Belastung für die Bewohner in Form von Schattenwürfen, Lärmbelästigung usw.dar.	werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Kathenstraße [redacted] Digital am 02.02.2014	Bei der Potenzialfläche 3 handelt es sich um einen Bereich welcher als wichtiges Naherholungsgebiet für Mensch und Tier dient. In den letzten Jahren habe ich hier vermehrt, neben verschiedenen Fischreihern auch Klapperstörche gesehen. Ein Bau von Windkraftanlagen stellt einen nicht zu verantwortenden Eingriff in dieses schützenswerte Ökosystem dar.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä¬gung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Rahrebruch [redacted] Digital am 04.02.2014	Potenzialfläche 3 Brandskamp/Soestmannskamp 1. Die Windkraftanlagen amortisieren sich nicht selbst, die Subventionen hierfür werden größtenteils durch den Verbraucher bezahlt, währende Unternehmen und auch Privatpersonen an der Betreibung von Windkraftanlagen aufgrund der Subventionen viel Geld verdienen. Diese Lasten werden noch dadurch verstärkt, das z.Zt. regelmäßig ein Stromüberangebot an den Strombörsen verfügbar ist, und damit billig abgegeben wird. Die Verträge der Windkraftbetreiber müssen jedoch erfüllt werden und die Belastung der Endverbraucher wird	Auf die Wertschöpfung sowie die Subventionspolitik hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	dadurch nicht gesenkt. 2. Die geplanten Anlagen würden im Abstand von 300 - 800 m von einzelnen Wohngebäuden und Siedlungen stehen. Die gehörten und gefühlten Geräusche der Windkraftanlagen sind nicht zumutbar, da die Dauerbelastung zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Dazu kommt, dass die geplanten Anlagen sich westlich von unserer Wohngegend befinden und der überwiegend westliche Wind den Lärm der Windräder noch verstärkt weiter trägt. 3. Die Windräder sind für jeden Naturliebhaber ein "Schöheitsfehler" hier im Lipperland. Wir sind dagegen, dass in diesem Bereich Windkraftanlagen errichtet werden	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 04.02.2014	Bezug nehmend auf den Flächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Unser Haus [redacted] befindet sich in nordöstlicher Lage zu der größeren der beiden Potenzialflächen. Aus folgenden Gründen sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. ▸ Lärmbelästigung durch die unvermeidbare Geräuschentwicklung direkt in unserer Windrichtung	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im	

	▸ Eingeschränkte Nutzung unserer nach Süden ausgerichtet Terrasse ▸ Eingeschränkte Nutzung unseres Gartens ▸ Nachtruhe bei geöffneten Fenster ist nicht mehr möglich ▸ Gefährdung unsere Gesundheit durch Lärmbelästigung und Schattenschlag der Rotoren ▸ Einschränkung unserer Wohnqualität ▸ Wertminderung unserer Immobilie Wir haben im Jahre 2012 ca. 200.000 € in ein Büroanbau investiert, welches wir vermieten. Wir befürchten eine Abwanderung des Mieters. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach ganz klar gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, diese Flächen als Konzentrationsflächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen.	Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mieter, **Bielefelder Straße** [redacted] Digital am 04.02.2014	Hiermit möchten wir von unserem Recht zur Stellungnahme Gebrauch machen. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu unserem Grundstück, sehen wir uns in unserer Büroqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen		

	Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Unser Büro, [redacted] befindet sich in nord-östlicher Lage zu der größeren der beiden Potenzialflächen. Wir entwickeln in unserem Büro sehr aufwendige und kompliziert technische Industriesoftware. Unsere Mitarbeiter benötigen hierfür ein äußerst ruhiges Umfeld. Zusätzliche werden in unseren Räumen regelmäßige Seminare und Schulungen durchgeführt. Wir sehen aus folgenden Gründen unser Arbeitsumfeld negativ beeinflusst: 1. Durch die vorherrschenden süd-westlichen Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns, unsere Mitarbeiter sowie unsere Seminarteilnehmer mit sich bringen. 2. Zu bestimmten Jahreszeiten haben jetzt schon ein Schattenschlag von den vorhandenen Windräder am Ortsrand zu der Stadt Lage. Die neuen Windkraftanlagen würden diesen Effekt noch mehr verstärken. 3. Die Aussicht auf das Tal Richtung Hörstmar und die Aussieht auf das Hermannsdenkmal war unteranderem auch ein Grund warum wir uns für diesen Bürostandort entschieden haben. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach ganz klar gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, diese Flächen als Konzentra-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohn- und Gewerbenutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	tionsflächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen.		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 05.02.2014	Bezug nehmend auf den Flächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu unserem Grundstück, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		
	Unser Haus [redacted] befindet sich in nord-östlicher Lage zu der größeren der beiden Potenzialflächen. Durch die vorherrschenden süd-westlichen Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns mit sich bringen. Durch die unvermeidbare Geräuschentwicklung direkt in unserer Windrichtung sehen wir den Erholungswert auf unserem Grundstück, und insbesondere auf der südlich ausgerichteten Terrasse, erheblich negativ beeinflusst. Wir müssen aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass wir im eigenen Garten keine Ruhe mehr finden werden. Auch unsere Nachtruhe in den nach Süden ausgerichteten Schlafräumen wäre massiv gefährdet, Schlafen bei geöffnetem Fenster durch die Geräuschbelästigung vermutlich undenkbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Alle Hauptwohnräume sind nach Süden ausgerichtet. Wir	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	würden tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität wollen wir nicht hinnehmen. Durch die unmittelbare Nähe zum Ortsrand Lieme müssen wir insbesondere bei tief stehender Sonne zusätzlich unter dem Schattenwurf etwaiger Windkraftanlagen leiden. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung für uns Anwohner dar. Darüber hinaus spricht aber ein weiterer Aspekt gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft: Die Artenvielfalt der Vogelwelt rund um die Bega. Nicht nur Wildgänse, Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind hier beheimatet. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach ganz klar gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, diese Flächen als Konzentrationsflächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schäferberg [redacted] Schreiben vom 05.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Im Folgenden werde ich Ihnen meine persön-		

	lichen Beeinträchtigungen durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme schildern. Auf Grund der dann dargelegten Tatsachen spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Vor weniger als 3 Jahren kauften wir das Grundstück der Stadt Lemgo am Schäferberg auf dem vorher die alte Grundschule Lieme stand. Wir erbauten unser Einfamilienhaus auf dem Grundstück so, dass sowohl der Garten mit der Terrasse, als auch alle Räume in denen wir uns vorrangig aufhalten, nach Süden ausgerichtet sind. Die Potenzialflächen 3 befinden sich in direkter südlicher Linie zu unserem Grundstück mit einer Entfernung von gerade einmal 500m. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen, die sich zu jeder Tageszeit negativ auf die bisherige Ruhe auswirken würden. Bereits jetzt sind die WKA an der Lückhauser Strasse, die deutlich weiter entfernt liegen, zu hören und zu sehen. Zu dieser Schallbelastung kommen die immer wiederkehrenden Rotorbewegungen und Lichtsignale, sowie je nach Jahreszeit und Sonnenstand die ständigen Schlagschatten. Wie bereits oben genannt, haben wir wichtige Räume im Haus nach Süden ausgerichtet. Dazu gehören unter anderem die beiden Kinderzimmer unserer Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren. Sie wären künftig beim Spielen und Lernen mit diesen monotonen hör- und unhörbaren Belastungen kon-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	frontiert. Berechtigt ist da mein Sorgen über die negativen körperlichen und psychischen Auswirkungen. Kopfschmerzen, Konzentrationsstörungen, Nervosität und Schlafstörungen werden die möglichen Folgen sein, die unser Familienleben erheblich beeinträchtigen werden. Da die Einrichtungen ev. Kindergarten Lieme sowie Grundschule Lieme, die unsere Kinder besuchen bzw. bald besuchen werden, leider ebenfalls in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windkraftflächen liegen, werden sie auch in der Zeit außerhalb von unserem zuhause nicht von den o.g. Belastungen verschont.		
	Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Abgesehen von allen körperlichen und psychischen Belastungen sinkt durch den Ausbau der Windkraft der Wert der von uns vor weniger als 3 Jahren erbauten Immobilie um ein Vielfaches.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Zu alle dem kommt die erhebliche negative Veränderung des Landschaftsbildes. Am südlichsten in Lieme, und damit zukünftig am dichtesten an den WKA gelegen, ist ein Gebäude mit Denkmalcharakter- der Steinhof. Im Sinne der Lemgoer Geschichte ist es meiner Meinung nach wichtig diesen Wohnsitz Engelbert Kämpfers zu wahren. Dazu gehört ebenso das Umgebungsbild.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	
	Ebenfalls beeinträchtigt sind für uns als Familie zwei Naherholungsorte in Lieme. Zum einen das Liemer Freibad, zum anderen die Naturwege an der Bega / Ilse. Die optische Bedrängung durch	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	Windkraftanlagen ist für mich an dieser Stelle untragbar. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Graureiher, Störche, Bussarde und WKA-anfällige Fledermäuse sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die diese als Rastplatz. Zudem grenzt die ausgewiesene Potenzialfläche 3 direkt an das Naturschutzgebiet Hardisser Moor. Ein NSG in dem min. 3 Vogelarten beheimatet sind, die auf der roten Liste 2010 NRW stehen. Dabei kommt die Frage auf, warum das Hardisser Moor, im Gegensatz zu dem NSG Biesterberg, nicht mit einer Pufferzone von 300m berücksichtig wurde.	gung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es keine generellen bzw. rechtliche Gründe hinsichtlich pauschaler Pufferzonen zu Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten. Unter Berücksichtigung der Ziffer 8.1.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist eine Pufferzone abhängig von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge ist die Ausweisung einer Pufferzone insbesondere dann erforderlich, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient. Der Windenergie-Erlass hält hierbei im Regelfall eine Pufferzone von bis zu 300 m für ausreichend. Aus dem Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ geht zudem eine besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets „Biesterberg“ (LIP-097) als Lebensraum zahlreicher windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Wachtel), aber auch für den Großen Abendsegler hervor. Daher wird, entsprechend den Abstandsempfehlungen des Windenergie-Erlasses 2011, ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall,	Die Anregungen und

	Alle oben genannten Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Digital am 05.02.2014	Ich wohne in Lieme und höre fast immer die jetzige Windkraftwerke. Dieses Geräusch empfinde ich sehr störend deswegen bin ich dagegen das noch mehr gebaut wird und andere Mitbewohner belästigt werden.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Digital am 05.02.2014	Bei uns in Lieme stehen schon seit längerer Zeit Windkraftanlagen. Erst habe ich gedacht sie würden nicht stören, doch hat sich da meine Meinung geändert. Die Windkraftanlagen machen selbst bei unserem Abstand noch unangenehme Geräusche. Dies möchte ich nicht noch einmal in meiner nähe und auch anderen gönne ich diesen Lärm nicht.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

			der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Digital am 05.02.2014	Leider muss ich an dieser Stelle -Einspruch gegen die ausgewiesenen Standortstellen der Windkraftanlagen einlegen. Begründung: Der Mindestabstand der angrenzenden Wohnhäuser ist meiner Meinung nach viel zu gering bemessen, des weiteren ist die Lärmendwicklung der schon bestehenden Anlagen jetzt schon grenzwertig. Der Standort der sich an einem angrenzenden Naturschutzgebiet befindet ist so für Mensch und Natur NICHT hinnehmbar. Die Größe der in Planung befindenden Anlagen sprengt alle bis dato durchgeführten Projekte und stellt eine bis dahin nicht geahnte Verschandelung unserer Heimat dar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Digital am 05.02.2014	Im Vorfeld bedanke ich mich für das Interesse an ihren Mitbürgern und deren Umwelt. Grundsätzlich ist an der Energiewende nicht viel aus zu setzten, es sei denn, Natur und Mensch geraten dadurch in vielfach genannte Nachteile, wie sie hier zum tragen kommen; wie etwa die Störung der Fledermäuse, die hier im direkt benachbarten Naturschutzgebiet be-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	heimatet sind. Außerdem betrifft es u.a. die Zugvögel, für die dieses Naturschutzgebiet ausgewiesen ist, in hohem Maße, z.B. durch Kollision mit den Rotorblättern! Für mein persönliches Empfinden ist der geplante Standort, solch großer Windkraftanlagen ein ebenso großes Gräuel. Da sie besonders in den Vormittagsstunden, auf Grund ihrer Höhe, einen vermutlich lang andauernden Schlagschatten in meine Dachwohnung projizieren und meine Nachtruhe während der Sommermonate erheblich stören werden. Auch die ruhigen Nachmittagsstunden im Garten wären dahin, da sich der Lärm so aus weiteren Windrichtungen zu uns gesellen wird. Das ist Dauerstress und der beeinträchtigt uns Liemer bereits durch vorhandene Windkraftanlagen im angrenzenden Raum Lage. Das gibt mir, auf Dauer (wovon es wohl noch keine Studien gibt) gesundheitliche Bedenken. Da wäre noch der Verkaufswert eigener Immobilien wenn diese Dinger erst Mal stehen. Soll sich der Liemer seine Verluste bei dem Landbesitzer holen, der dafür viel Geld bekommen hat und mit nur wenigen Quadratmetern Verlust weiter ackern kann? Wie wäre es stattdessen mit einer Kampagne zur Stromersparnis?	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Eine derartige Kampagne ist in Bezug auf die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich irrelevant.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hier-		

[redacted] Schreiben vom 06.02.2014	mit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Auf Grund meiner nachfolgenden persönlichen Gründe bitte ich sie die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Vor 6 Jahren entschieden wir uns für den Ortsteil Lieme als Wohnort und kauften von der Stadt Lemgo ein Teil des Grundstücks auf dem die alte Grundschule Lieme stand. Der Standort Lieme ist für uns als Wohn- und Lebensraum so attraktiv, da das Dorf alles zu bieten hat, was ideal für uns als Familie mit 2 Kindern im Alter von 5 und 7 Jahren ist. Kindergarten, Grundschule, Freibad und Naturwege rundum die Bega und Ilse. Leider sind alle diese Gründe durch den potenziellen Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 3 gefährdet. An den oben genannten Orten und auch auf unserem Grundstück, das lediglich 500m von der geplanten Fläche entfernt liegt, sehe ich mich mit Belästigungen durch Schall, ständige Rotorbewegungen, Lichtsignale und auch Schattenwurf konfrontiert. Da alle diese Dinge negative körperliche und geistige Auswirkungen wie Konzentrations- und Schlafstörungen mit sich bringen, will ich diese Einbuße der Lebensqualität nicht hinnehmen. Vor allem im Sinne meiner Kinder die künftig sowohl beim Spielen als auch beim Lernen den hör- und unhörbaren Belastungen ausgesetzt	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	wären. Denn wir haben bewußt beim Bau des Hauses darauf geachtet, dass die Fenster beider Kinderzimmer nach Süden - d.h. in direkter Richtung zur geplanten Potenzialfläche 3- ausgerichtet sind. Ich fordere Sie daher dringend auf die Lebensqualität für uns als Anwohner in Lieme zu erhalten und die Potenzialfläche 3 aus dem Flächennutzungsplan für Windkraft zu streichen!		nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein Digital am 06.02.2014	Ich möchte mich in meiner Stellungnahme insbesondere gegen die Potentialfläche 3 (und 12) aussprechen, da aufgrund meiner Wohnlage ich mich bereits im optischen und akustischen Einflussgebiet der Windkraftanlagen in der Nähe von Hagen befinde und diese sich insbesondere akustisch je nach Windrichtung bemerkbar machen. die Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 3 würden dies noch verstärken. Daher bitte ich, von dieser Fläche abzusehen. Vielen Dank für ihre Beachtung im Voraus.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schäferberg Schreiben vom 06.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Auf Grund meiner folgenden Ausführungen spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		

	Das von uns errichtete Wohnhaus am Schäferberg (Standort der ersten Liemer Grundschule auf dem ehemaligen Gelände der Stadt Lemgo) liegt in direkter südlicher Linie zu der Potenzialfläche 3 in einer Entfernung von nur 500m. Wir haben unser Haus auf dem Grundstück nach Süden hin ausgerichtet um möglichste viel Sonnenlicht zu jeder Jahreszeit genießen zu können. Dieses Gut sehe ich durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen gefährdet.		
	Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Das Sitzen auf unserer nach Süden ausgerichteten Terrasse wäre dann immer von der nicht unerheblichen Geräuschbelästigung geprägt. Ein Zustand den ich nicht hinnehmen kann.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Zu der Schallentwicklung kommt je nach Jahreszeit und Sonnenstand der Schattenschlag. Ich muss von negativen körperlichen und psychischen Auswirkungen wie Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen ausgehen. Besonders besorgt mich das in Hinblick auf unsere 2 Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren. Wir haben bei der Hausplanung beide Kinderzimmer nach Süden ausgerichtet. Seide Kinder sind zukünftig beim Spielen und Lernen mit ständigen Rotorbewegungen und Lichtsignalen konfrontiert. Ein Zustand der für uns als Familie nicht zu akzeptieren ist! Vor allem da unsere Kinder diesen Zustand nicht nur zu hause ertragen müssten, sondern ebenso in den öffentlichen Einrichtungen ev. Kindergarten Lieme und Grundschule Lieme die genauso dicht an der Potenzialfläche 3 liegen. Sie würden also		

	weder am Vormittag in Kindergarten und Schule, noch am Nachmittag zu hause von der Lärm- und Sichtbelästigung verschont bleiben.		
	Zu diesem bereits untragbaren Zustand käme für mich die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes. Die wenige Freizeit die mir auf Grund meines Berufes bleibt, nutze ich sehr gerne dafür Joggen zu gehen. Dies tue ich immer direkt von zu hause. Ein beliebter Weg führt dabei entlang der Bega und Ilse. Die optische Bedrängung durch Windkraftanlagen macht diesen Weg unattraktiv für mich. Ich wäre in Zukunft gezwungen mir Laufstrecken in andere Umgebung zu suchen und müsste dafür extra eine Anfahrt mit dem Auto zurücklegen. Dies bedeutet für mich ein höherer Zeitaufwand. Zeit die ich bisher für meine Kinder hatte.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Ebenfalls beeinträchtigt ist für uns als Familie der Naherholungsort Liemer Freibad, den wir im Sommer sehr häufig nutzen. Auch hier sind die Windkraftanlagen ständig zu hören und zu sehen.	Aufgrund angrenzender Wohnnutzungen werden auch im Bereich des Freibads Lieme die Grenzwerte der TA Lärm für Wohnnutzungen im Außenbereich eingehalten bzw. unterschritten werden. Dies wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens sichergestellt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Für mich ist die geplante Fläche sehr besorgniserregend. Denn die oben genannten Belastungen müssen wir bereits jetzt in einem geringeren Maße durch die Anlagen an der Lückhauser Strasse / Lage ertragen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Abgesehen von allen körperlichen und psychischen Belastungen sinkt durch den Ausbau der Windkraft der Wert der von uns vor weniger als 3 Jahren erbauten Immobilie um ein Vielfaches.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Des weiteren kann ich bei der bisherigen Planung der Potenzialfläche 3 leider keine Berücksichtigung der Natur erkennen. Im Gegensatz zu dem NSG Biesterberg, das von vorneherein mit einer Pufferzone von 300m ausgeschlossen wurde, scheint das NSG Hardisser Moor eine Ausnahme zu sein. Dieses grenzt nämlich leider direkt nördlich und westlich an die gekennzeichnete Fläche. Dadurch ist dieses Reservat für einige seltene Vogelarten stark gefährdet. Alle oben genannten Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es keine generellen bzw. rechtliche Gründe hinsichtlich pauschaler Pufferzonen zu Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten. Unter Berücksichtigung der Ziffer 8.1.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist eine Pufferzone abhängig von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge ist die Ausweisung einer Pufferzone insbesondere dann erforderlich, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten dient. Der Windenergie-Erlass hält hierbei im Regelfall eine Pufferzone von bis zu 300 m für ausreichend. Aus dem Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ geht zudem eine besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets „Biesterberg“ (LIP-097) als Lebensraum zahlreicher windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Wachtel), aber auch für den Großen Abendsegler hervor. Daher wird, entsprechend den Abstandsempfehlungen des Windenergie-Erlasses 2011, ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 06.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erneut erheblich beeinträchtigt. Bereits durch die bestehenden Anlagen der Stadt Lage (hier wurde ich vor der Bebauung unverständlicherweise nicht gefragt) fühle ich mich erheblich gestört. Ein ruhiger, entspannter Abend in meinem nach Süden liegenden Garten ist nicht mehr drin, geschweige denn eine erholsame Nachtruhe bei geöffnetem Fenster. Und nun sollen weitere, evtl. noch grössere Anlagen gebaut werden? Ich sage: Nein Danke!! Ausserdem: Wie sieht es mit der Wertminderung meines Wohneigentumes aus? Wer zahlt, wenn, wieviel?? Wie sieht es mit dem gesundheitlichen Aspekt aus? Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	(hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	auszuweisen.		behalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Hiermit nehmen wir zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Stellung. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu unserer Immobilie, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Die optische Bedrängung wäre massiv, da unser Haus direkt an das Landschaftsschutzgebiet nördlich der Potenzialfläche angrenzt und die gewählten Flächen zusätzlich noch höher liegen. Wir müssten unter ständiger Rotorbewegungen im Blickfeld leiden. Nachts würde uns die Beleuchtung noch bis ins südlich gelegene Schlafzimmer verfolgen. Eine Beeinträchtigung unserer Wohnqualität, die wir so nicht hinnehmen wollen. Schlimmer noch: Durch die südliche Lage zu unserem Grundstück müssten wir Windkraftanlagen in unserer Nachbarschaft massiv unter Schattenwurf leiden. Dieser Diskoeffekt und der durch Windkraft entstehende Infraschall machen erwiesenermaßen krank, und wir sind nicht bereit, uns dieser Belastung auszusetzen. Wohn- und Essraum und auch die Schlafräume sind nach Süden und damit zur Potenzialfläche ausgerichtet. Der Schlagschatten würde uns überall begleiten. Auch die Geräuschbelastung wäre erheblich. Die Fläche zwischen unserem Grundstück und der Potenzialfläche ist unbebaut und durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden die unvermeidlichen Geräusche der Anlagen direkt zu	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	uns herüber wehen. Wir könnten weder im Garten noch im Haus Ruhe finden. Der Wert unserer Immobilie würde erheblich sinken. Sollten wir aufgrund der erheblichen Belastungen wegziehen wollen, müssten wir massive finanzielle Einbußen befürchten, die ein Ausweichen vor den Folgen der Windkraft gegebenenfalls unmöglich machen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Bislang ist unser Garten Treffpunkt für Freunde und Bekannte. Wegen des Ausblicks auf die Begawiesen kommen alle gern zu uns auf die Terrasse. Mit Windkraftanlagen im ständigen Blickfeld wäre es damit vorbei. Wir müssen befürchten, dass unsere Treffen weniger werden, weil nicht jeder unserer Freunde eine so große Terrasse hat, auf die eingeladen werden kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Dass der Naturschutz bei der Auswahl der Flächen nicht berücksichtigt wurde, ist für uns nicht nachvollziehbar. Diverse Vogelarten, wie Graureiher, Bussarde und hunderte von Wildgänsen sind in den Begawiesen zu Haus. Sogar Weißstörche sind an der Büllinghauser Mühle ansässig. Von unserer Terrasse beobachten wir regelmäßig an den Sommerabenden Fledermäuse. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre all dies Vergangenheit. Die genannten Arten wären massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo hier: Potenzialfläche 3 Zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo nehmen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme wahr: Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in der süd-westlichen Lage zu Lieme, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Wir sprechen uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns mit sich bringen. Insbesondere bei der möglichen Höhe der Anlagen ist mit einer ganz erheblichen Beschallung durch die Anlagen für uns zu rechnen. Wir müssen aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass wir durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werden. Insbesondere unsere Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder uns besonders stark beeinträchtigen. Bei der geringen Entfernung zu den möglichen Standorten wird Schlafen bei geöffnetem Fenster voraussichtlich kaum ungestört noch möglich sein. Neben der schalltechnischen Belastung würde	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführun-	

	uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof oder auch die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Es tritt insgesamt eine negative Veränderung unseres Erholungsraumes ein, die wir nicht akzeptieren können.	gen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	
	Bei der Größe der Anlagen würden wir tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen beziehungsweise den Warn-Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität wollen wir nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme würden wir beim Bau der Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Bereits jetzt kommt es bei besonders niedrigen Sonnenständen durch die vorhandenen Anlagen am Ortsrand von Lage/Lieme zu Beeinträchtigungen. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Wir sind nicht damit einverstanden, uns diesen Belastungen aussetzen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Begawiesen und insbesondere die vorhandenen Feldflächen des Potenzialgebietes 3 als Rast- und Futterplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Aus eigener Anschauung (mehrmalige wöchentliche Nutzung des Geländes als Laufstrecke) wissen wir, dass gerade die dortige Tierwelt, insbesondere viele Raubvogelarten, besonders stark betroffen wären. Die o.g. Beeinträchtigungen sind unseres Erachtens eindeutige Faktoren die gegen eine Ausweisung der Flächen als Konzentrationsfläche für Windkraft sprechen. Die Nähe zur geschlossenen Ortsbebauung von Lieme und auch Teilen von Hörstmar, der Vielzahl der damit betroffenen Bürger in beiden Ortsteilen rechtfertigt die Herausnahme des Potenzialgebietes. Die naturnahen Auen der Bega und die Vielzahl der dann beeinträchtigten Tierarten sprechen darüber hinaus ganz entschieden gegen eine Ausweisung der Flächen. Aus den genannten Gründen bitten wir Sie daher dringend darum, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Osterfeld [redacted] Schreiben vom	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend.		

07.02.2014	Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Aufenthaltsqualität im weiteren Umfeld der Begawiesen erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		
	Die Potenzialflächen befinden sich in zu meiner Wohn- und Aufenthaltslage im Ort genau in Windrichtung. Es ist eine massive Beeinträchtigung durch Geräusche der Rotoren zu befürchten, da schon jetzt die Windräder im angrenzenden Lage auf meinem Grundstück bei ungünstiger Windlage eine Belästigung sind. Schlafen mit geöffneten Fenstern, bei uns in der Südlage, wird in den Nachtstunden die Ruhe beeinträchtigen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Als Heimat- und Naturfreund ist die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes entlang meines Spazierweges am Grüngürtel zur Bega (Rentnerweg) für mich höchst ärgerlich. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg Bega könnte nur noch mit Anblick von hohen Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nur noch bedingt ein Anziehungspunkt für mich und meine Familie sein. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, stehen in unmittelbarer Nähe zu Windrädern. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D*. Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	
	Die schon jetzt vorhandenen vier großen Windräder auf Lagenser Gebiet stellen auch bei Dunkelheit mit den ständigen Rotorbewegungen	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Ver-*	

	und Lichtsignalen eine Belästigung dar. Weitere Windräder schaffen eine weitere Beeinträchtigung unserer Aufenthaltsqualität die wir nicht hinnehmen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Der Liemer Süden ist schon heute erheblich beeinträchtigt, weil die Nachbargemeinde Lage vor einigen Jahren bereits vier Windräder genehmigt hat. Im Rahmen einer Gleichbehandlung sind wir Anwohner hier nicht schon wieder dran zusätzliche Belastungen in Kauf zu nehmen.	*änderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme	Zum Thema Wohn- und Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Ab-	

07.02.2014	entstehen uns erhebliche persönliche Nachteile, und wir sehen uns in unserer Wohnqualität extrem beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Wir sind Eigentümer von zwei Einfamilienhäusern am östlichen Ortsausgang von Lieme (Eigenheim + Mietshaus), und selbst dort sind die Lagenser Windräder bei bestimmten Windlagen nicht zu überhören. Nicht auszudenken, wie die Auswirkungen von doppelt so hohen Windrädern auf der von Ihnen geplanten Potenzialfläche 3 für uns wären, die ja noch näher zu uns liegt! Neben den nachstehend aufgeführten Nachteilen hinsichtlich der Wohn- und Lebensqualität wäre der voraussichtliche Wertverlust unserer Immobilien ein erheblicher Nachteil für uns. Zitat: "Immobilien in der Nähe von Windenergieanlagen können derzeit nur mit Preisabschlägen von bis zu 40% veräußert werden." so der Vorsitzende des Rings Deutscher Makler in Niedersachsen in der Zeitung "Die Welt". Selbst wenn ein Verkauf der Immobilien nicht in Frage käme, wäre zumindest ein Mietpreisverfall die Konsequenz, denn es würde deutlich schwieriger Mieter zu finden, die trotz dieser Nachteile bereit wären, hier einzuziehen! Die große Frage für uns wäre daher: Ist es für uns zukünftig noch lohnenswert, wie bisher für die Instandhaltung und Renovierung unserer beiden Häuser zu kämpfen, fleißig zu arbeiten und mit Hilfe unserer Liemer Handwerker Geld	wägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	und Schweiß zu investieren, oder lohnt es sich zukünftig nicht mehr, da der Wohnwert unserer Immobilien "den Bach runter geht"? Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns mit sich bringen. Wir müssen aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass wir durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werden. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass unser Schlafraum nach Süden ausgerichtet ist, würde unsere Nachtruhe massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder uns besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar werden. Wir würden tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Außerdem müssten wir tagsüber massiv unter Schattenwurf leiden. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Wir sind nicht damit einverstanden, uns dieser Belastung aussetzen zu müssen! Nach einem anstrengenden Arbeitstag und am Wochenende genießen wir den Aufenthalt im (bisher ruhigen und idyllischen) Garten und auf	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	der Terrasse, von der eine Menge Wildvögel und in der Dämmerung sogar Fledermäuse zu beobachten sind (die durch die Windräder sicherlich bald verschwunden wären). Sobald das Wetter es zulässt, verbringen wir den meisten Teil unserer Freizeit draußen, was für uns besondere Lebensqualität bedeutet.		
	Da der Garten nach Süden ausgerichtet ist, würden wir unter dem Einfluss von Windrädern diese besondere Form von Lebensqualität verlieren, und wir sind nicht sicher, ob das Leben auf diesem Grundstück dann noch weiterhin lebenswert für ist, oder ob wir uns dann für einen anderen Wohnort entscheiden und damit von Lieme bzw. der Stadt Lemgo verabschieden würden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würden uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Vernichtung unseres Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Wir würden uns freuen, wenn Lieme für uns weiterhin lebenswert bliebe!		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Wir sind gegen die Aufnahme der Potentialfläche 3 als Konzentrationsfläche im neuen Teilflächennutzungsplan Windkraft. Die Potentialfläche befindet sich ca. 600 m südwestlich unseres Hauses. 1996 haben wir dieses Haus als unseren Alterswohnsitz gebaut. Wir haben diese finanzielle und zeitliche Kraftanstrengung auf uns genommen, weil wir die im Rentenalter zur Verfügung stehende Zeit, gerne in unserem Garten und auf unserer Terrasse verbringen. Wir wollen die unverbaute Südlage und den freien Blick auf das Naturschutzgebiet Begawiesen genießen. Durch eine Bebauung der Potentialfläche 3 und die, sich daraus ergebende, Zerstörung des Landschaftsbildes, würde unsere Aussicht massiv beeinträchtigt. Statt auf die ruhige Landschaft, müßten wir auf sich ständig	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	drehende Rotoren schauen. Zudem wären wir im Garten, auf der Terrasse, im Wohnzimmer, im Arbeitszimmer und in unserem Schlafzimmer vom Schlagschatten am Tage und roten Blinklichtem in der Nacht betroffen. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse, würden wir, von dem durch die Windkraftanlagen verursachten Lärm, direkt betroffen. Wir fürchten, durch die ständige optische und akustische Belästigung, um unsere Ruhe und besonders um unseren Nachtschlaf. Eine Situation, die wir nicht akzeptieren wollen. Das Naturschutzgebiet Begawiesen und das Hardisser Moor, sind der Lebensraum vieler Tiere, die wir gerne und oft beobachten. Wir wollen nicht, dass dieser Lebensraum von Rotmilan, Fledermäusen, Bussard, Grünspecht, Weißstörchen, Reihern und Wildgänsen zerstört wird. Wir fordern Sie deshalb auf, die Potentialfläche 3 aus dem Teilflächennutzungsplan zu streichen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Büllinghausen [redacted] Digital am 07.02.2014	Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit zum Planverfahren "sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo, nehmen die Anlieger zu [redacted] 32657 Lemgo wie folgt Stellung: Die vorläufig nach Abschluss der Stufe II, ermittelte Potenzialflächen zu 3 weisen wir in aller Deutlichkeit zurück. Wie bereits von den Landschaftarchitekten Kortemeier Brokmann in den diversen Unterlagen festgehalten grenzt die Potentialfläche zu 3 an die Tabuzonen FFH zu Lage & Lemgo (Siehe	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Dokument 82543_potentialflächenanalyse_-Brockmann S.16 Weiterhin grenzt dies an das Naturschutzgebiet der NSG "Mittellauf der Bega". Das ausgewiesene Gebiet ist nicht Verträglich mit dem Artenschutz und dem FFH, da wir die Potentialfläche zu 3 als "Einzugsflächen" / Habitate der betroffenen flugfähigen Tierarten aus unsere Beobachtungen sehen. Nochmals die ausgewiesene Potentialfläche für Windkraftanlagen zu 3 im Stadtgebiet Lemgo ist im Planverfahren als Teilflächennutzung abzuweisen. Wir erwarten von der Stadt Lemgo zukünftig weiterhin informiert zu werden über weitere Schritte zur Planfeststellung über ausgewiesene Potentialflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet.	Die Einwender erhalten im Rahmen der Offenlage erneut die Möglichkeit sich zu informieren und sich zur Planung zu äußern.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, In der Ecke [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Ich spreche mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Begründung: In unmittelbarer Nähe befinden sich die ausgewiesenen Naturschutzgebiete Biomeinde und das Hardisser Moor, bestehend aus Wasserfläche, Schilf, Wald und Wiese mit zahlreichen schützenswerten Pflanzen und Tieren. Ich als Besitzer, Jäger und Naturfreund, kann das beurteilen. Dies kann jederzeit von unabhängigen Experten überprüft werden. Ich plädiere dieses einzigartige Biotop unbedingt zu schützen und nicht durch weitere noch größere Windräder zu stören!	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Ich erinnere daran, dass die schon vorhandenen 4 Windräder vor Jahren, nur durch Anwälte eines oder mehrerer Grundbesitzer durch gepeitscht wurden. ("finanzielles Interesse") Diese hätten damals schon nicht errichtet werden dürfen, da in unmittelbarer Nähe ein Rotmilan Pärchen nistete! Diese Rotmilane wären ein K.O Kriterium für die Windräder gewesen! Sie wurden dann vergiftet aufgefunden! Dies hatte aus für mich unerklärlichen Gründen kein Nachspiel! Das K.O Kriterium wurde beseitigt und die Windräder errichtet! Ich weiß aus Gesprächen mit Landwirten, dass in Niedersachsen geplante Windräder, nicht errichtet werden durften, weil sie sich zu nah an vorhandenen Naturschutzgebieten befunden hätten. Ich hoffe und plädiere an die Vernunft, dass dies auch bei uns in NRW so gehandhabt wird.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster ist ein Vorkommen des Rotmilans kein Kriterium, welches pauschal gegen die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet spricht. Im Rahmen der vorliegenden Planung werden Vorsorgeabstände zu Naturschutzgebieten einzelfallbezogen geprüft und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft Fläche 3 (Lieme) Ich lehne die Aufnahme der Fläche 3 in den TFN Windkraft ab. Die bisherige unverbaute Sicht aus unserem Haus und Garten, wäre damit für immer zerstört. Der freie Blick über die Landschaft, hat für mich einen sehr hohen psychologischen Stellenwert. Ich bin nicht einverstanden mit der Zerstörung des Landschaftsbildes.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Zudem sind die negativen Auswirkungen von Infraschall, der von den Windkraftanlagen erzeugt wird, noch nicht hinreichend erforscht. Ich befürchte gesundheitliche Nachteile, für mich und meine Familie, wenn wir der dauerhaften Belastung durch Infraschall ausgesetzt werden. Außerdem halte ich in unserem Garten mehrere Bienenvölker. Bienen reagieren empfindlich auf optische (Schlagschatten) und akustische (Infraschall) Störungen. Meistens werden die Bienen aggressiv, was mich im Umgang mit meinen Bienen sehr beeinträchtigen würde. Möglicherweise wäre ich sogar gezwungen die Imkerei aufzugeben. Bienen sind für eine intakte Umwelt aber unverzichtbar. Der Rückgang der Imkerei stellt eine schwere wirtschaftliche Belastung für die Landwirtschaft dar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Trotz intensiver Recherche konnten keine dokumentierten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Bienenvölker ermittelt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine negativen Auswirkungen erwartet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hohlenbrede [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Betr.: Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft abgeben. Durch die Entstehung einer Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen, auf der Potentialfläche 3, südwestlich von Lieme, sehen wir uns in unserer Lebens- und Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Da der Wind überwiegend aus südwestlicher Richtung weht, befürchten wir, dass wir durch die Geräuschkulisse der Windkraftanlagen stark beeinträchtigt werden, besonders nachts.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Ich züchte seit meinem zehnten Lebensjahr in Lieme Brieftauben und bin aktives Mitglied im Taubenverein. Die von der Reisevereinigung beschlossene Flugrichtung, in die die Tauben gebracht werden und von wo sie schnellstmöglich zum heimischen Schlag zurückkehren sollen, ist der Südwesten. Somit ist es erforderlich, dass die Jungtiere von ihren ersten Flugerfahrungen an, in südwestlicher Richtung trainiert werden. Das bedeutet, ich bringe die Jungtauben zunächst nur knapp einen Kilometer in Richtung Südwesten und lasse sie fliegen. Danach wird die Entfernung kontinuierlich gesteigert. Werden auf der Potentialfläche 3 Windkraftanlagen errichtet, bedeutet das, dass meine flugunerfahrenen Tauben bei ihren ersten Flugerfahrungen, die für sie lebensgefährlichen Windkraftanlagen überfliegen. Ich fürchte, dass dieses Unterfangen für einen Teil meiner Jungtauben tödlich enden würde. Das ist für mich nicht nur ein finanzieller, sondern auch ganz besonders ein ideeller Verlust. Stecken doch in meiner Brieftaubenzucht über 65 Jahre Zuchtauswahl und sehr viel Mühe und Zeit. Ich kenne nicht nur jede meiner Tauben sehr genau, sondern auch deren Eltern und Vorfahren mit ihren Stärken und Besonderheiten. leider fürchte ich nicht nur um das Leben der Jungtauben, sondern auch die älteren, flugerfahrenen Tiere, sind bedroht. Die Zahl der Raubvögel, ist in den letzten Jahrzehnten ständig gestiegen und ich erlebe immer wieder, wie meine Tauben, selbst in der Nähe des Schlages, von Sperber und Falke angegriffen werden. Diesen Angriffen, versuchen meine Tauben, durch geschickte Flugmanöver, zu ent-	Trotz intensiver Recherche konnten keine dokumentierten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Brieftauben ermittelt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine negativen Auswirkungen erwartet.	

	gehen, was sie unaufmerksam gegenüber in der Luft befindlichen Hindernissen (Rotoren!) macht. Meine Frau teilt mein Hobby seit über fünfzig Jahren. Die Brieftaubenzucht ist ein fester Bestandteil unseres Lebens und unserer Lebensfreude. Wir wollen nicht, dass dieses durch die Errichtung von Windkraftanlagen in Lieme beeinträchtigt wird. Des Weiteren haben wir kein Auto, sind also nicht mobil. Wir gehen fast täglich in und um Lieme spazieren. Auch hierbei, sowie bei den Freibadbesuchen im Sommer, könnten wir uns der Präsenz der Windkraftanlagen nicht entziehen. Aus allen diesen Gründen ersuchen wir Sie, die Potentialfläche 3, als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen zu streichen.	Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Dorfstraße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft. der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse worden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der	

	sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche·gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Das Wohnzimmer u. Schlafzimmer, die Terrasse, Balkon der Mieter u. der Garten befindet sich auf der Südseite meines Hauses.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Liemer Weg [redacted] Schreiben vom	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend.		

07.02.2014	Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse worden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erho-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird ver-	

	lungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen	wiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	auszuweisen. Weiterhin möchte ich anmerken, dass meine Immobilie bei einem Verkauf gemindert würde. Eine Entschädigung würde ich dann evtl. juristisch nicht ausschließen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse worden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche·gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		
	Bitte keine weitere Beeinträchtigung meiner Lebensqualität in Lieme. Ich fühle mich heute schon massiv belästigt durch folgende Faktoren. 1) Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen in Lückhausen. Schlafen bei geöffnetem Fenster teilweise nicht möglich. Terrassennutzung eingeschränkt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	2) Enorme Geruchsbelästigung durch penetranten Gestank der Bio- Gasanlagen und Schweinemast in Lückhausen. Terrassennutzung und Schlafen bei geöffnetem Fenster teilweise nicht möglich.	Die Anregung ist für die vorliegende Planung ohne Belang.	
	3) Teilweise ständige Knallerei auf dem Schießstand in Lückhausen. Sehr lästig	Die Anregung ist für die vorliegende Planung ohne Belang.	
	Schluß mit dem Wahnsinn. Es reicht.		

Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Wir lehnen die Aufnahme der Teilfläche 3 in den Teilflächennutzungsplan ab. Als Eigentümer der Immobilie [redacted] befürchten wir schwere wirtschaftliche Nachteile durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der o.g. Fläche. Wir haben das Haus in der [redacted] Straße, gerade erst mit großen finanziellen und zeitlichen Opfern renoviert. Die Wohn- und Schlafräume im ersten Stock, liegen im Süden, mit direkter Blickverbindung über die Begawiesen auf die Teilfläche 3. Wir befürchten, daß unsere Mieter die Belästigung, durch die Geräuschentwicklung der Anlagen bei Nacht und die Schlagschatten bei Tage, nicht akzeptieren werden. Wir möchten unsere Mieter aber nicht verlieren, zumal eine neue Vermietung dann auch sehr schwierig wird oder nur mit deutlicher Minderung der Mieteinnahmen zu realisieren ist. Es stehen in Lieme bereits Immobilien leer, die sich auf der nach Lage hin liegenden Seite von Lieme befinden, und die durch die Hardisser Windkraftanlagen beeinträchtigt sind.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 08.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. auf, die Konzentrationsfläche auszuweisen. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu		

	Lieme, sehen wir unsere Wohnqualität und die Wirtschaftlichkeit unseres Objektes erheblich beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potentialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		
	Beim Erwerb unseres Grundstückes war die natürliche, ruhige und unverbaubare Lage maßgebliches Entscheidungskriterium. Dies gilt ebenso für die Menschen, die Wohnungen in unserem Objekt mieten oder gemietet haben.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Potentialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe zu Lieme und entsprechend zu unserem Grundstück. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns bedeuten. Da wir bereits durch die bestehenden Windkraftanlagen in Lage-Hagen bei entsprechenden Windverhältnissen eine Geräuschbelästigung erfahren, müssen wir davon ausgehen, dass mit einer erheblichen Geräuschbelastung zu rechnen ist. Wir befürchten, dass unsere Nachtruhe und die unserer Mieter massiv gestört werden wird, da die Geräusche der Windräder gerade in den Abend und Nachtstunden deutlich hervor treten.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Der Garten ist für uns ein Naherholungsgebiet, in dem Freizeit mit Familie, Freunden und Nachbarn gestaltet wird und Erholung stattfindet. Wir fürchten auch hier eine eklatante Belästigung durch permanente Schallbelästigung, Schattenwurf und eine massive optische Veränderung des natürlichen Landschaftsbildes.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Von unseren Grundstück aus ist gut zu sehen,	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds,	

	wie intensiv und vielfältig die Wege um die Bega genutzt werden. Ob Radfahrer, Senioren, Hundebesitzer oder Familien mit Kindern und auch Kinder allein, genießen die Natur und die Ruhe rund um dieses Gebiet in Lieme. Auch für diese Menschen würde der Erholungswert der Region erheblich eingeschränkt.	hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	Außer den Menschen läßt sich eine große Artenvielfalt auf unserem und um unser Grundstück herum beobachten. Neben den "klassischen" heimischen Tieren sind auch Fledermäuse, Grün- und Buntspechte, Eisvögel, Grau- und Silberreiher, Gänse, die die angrenzenden Felder als Nachtquartier nutzen, diverse Greifvögel, Störche und vieles mehr zu beobachten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Wir befürchten, dass durch den Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega die ansässigen Tierarten stark in ihrem Lebens-und Brutraum bedroht werden und dadurch verschwinden. Die oben genannten Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potentialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted]	Mit Erschrecken habe ich von den Plänen der Stadt Lemgo gehört in südwestlicher Ausrichtung zum Ortskern Lemgo-Lieme eine Potenzialfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen auszu-		

Digital am 08.02.2014	weisen. Ich sehe hierdurch eine erhebliche Belästigung durch die Rotorengeräusche so wie durch Schattenwurf. Dieses Phänomen habe ich bereits zur Genüge durch die bereits sich in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen auf Lagenser Gebiet. Wir sind Besitzer eines 3-Familienhauses an der [redacted] und es würde sich durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf der ausgewiesenen Potenzialfläche 3 ein erheblicher Wohnwertverlust unserer Vermietimmobilie ergeben. Kein potenzieller Mietinteressent würde eine Wohnung in gehobener Ausstattung und bevorzugter Wohnlage anmieten, wenn ihm 24 Stunden lang der Geräuschpegel der laufenden Rotoren der Windkraftanlagen die Nerven raubt. Vermietete Wohnungen würden sicherlich durch diese Windkraftanlagen in kürzester Zeit leer stehen. Weiterhin ist sehr wahrscheinlich mit noch einem störenden Phänomen zu rechnen, nämlich ein äußerst unangenehmer Schattenwurf der laufenden Rotorblätter. Hierdurch sehe ich nicht nur eine Gesundheitsgefahr für die Anwohner, sondern auch für die ansässige Tierwelt. Die angrenzenden Begawiesen haben sich im Laufe der letzten Jahre zu einem regelmässig gut besuchten Rastgebiet von Graugänsen entwickelt. Auch andere Tierarten wie Störche, Reiher und eine Vielzahl von Greifvögeln hat die unverbaute Naturlandschaft dieses Gebietes zu einen gut frequentierten	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Rast, Ruhe und Jagdgebiet erkohren. Dieses gut funktionierende Naturgleichgewicht würde durch die Errichtung von Windkraftanlagen nachhaltig zerstört. Des Weiteren ist die Potenzialfläche 3 durch die unmittelbare Nähe zu dem Naturschutzgebiet Hardisser Moor mehr als ungeeignet. Schon die Errichtung der Windkraftanlagen auf Lagenser Gebiet störte die funktionierende Natur. Nun wird erreicht, dass dieses Naturschutzgebiet durch ein Errichten von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 3 wortwörtlich in die Zange genommen würde. Dieses will ich nicht akzeptieren und bitte sie hiermit die ausgewiesene Potenzialfläche 3 nicht zu einer Konzentrationsfläche werden zu lassen und dort jegliche Bebauung zu unterlassen.	Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Digital am 09.02.2014	Hiermit nehmen wir zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Stellung: durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Wir sprechen uns hiermit gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlicher Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns mit sich bringen. Dieses ist leider schon durch die 4 Windräder auf der angrenzenden Fläche zu Lage	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	(Hardissen) der Fall. Wir müssen daher davon ausgehen, dass wir durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werden. Insbesondere unsere Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder uns besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müssten wir beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden, da unser Grundstück bzw. das Wohnhaus nach Süden hin ausgerichtet ist. Dieses ist für uns nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns als Anwohner dar. Wir sind nicht damit einverstanden, uns dieser Belastung aussetzen zu müssen! Auch würde der Wert der Immobilien, welche in unmittelbarer Nähe der Windkraftflächen stehen, erheblich sinken! Wir haben unser Haus hier in Lieme errichtet, um am Rande eines Landschaftsschutzgebietes die Ruhe und die Natur genießen zu können. Auch würde der Bau von Windrädern einen starken Eingriff in die Natur bedeuten. Seltene Tiere und Pflanzen würden in diesem Landschaftsschutzgebiet rund um die Bega massiv beeinträchtigt bzw. sogar ganz verdrängt. Gerade im Bereich rund um die Bega, wo auch Hochwasserschutz eine Rolle spielt bzw. die Begawiesen als Überflutungsflächen für Hochwasser (Bega und Ilse)	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	dienen. Das Landschaftsbild würde durch den Bau von Windrädern zerstört. Die o. g. Beeinträchtigungen sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Digital am 09.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	voraussichtlich undenkbar.		
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Unsere Terrasse, der Wintergarten und der Balkon sind nach Südwesten hin ausgerichtet und wir möchten nicht durch den Anblick der hohen	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Ge-	

	Windräder belästigt werden. Weiterhin befürchten wir einen massiven Wertverlust unseres Wohnhauses durch die Errichtung der Windräder in unmittelbarer Nähe unseres Grundstückes. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	nehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Uferstraße [redacted] Digital am 09.02.2014	Bei der Potenzialfläche 3 handelt es sich um einen Bereich, welcher als wichtiges Naherholungsgebiet für Mensch und Tier dient. In den letzten Jahren sind hier vermehrt Fischreiher und Störchegesehen worden.Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ist ein nicht zu verantwortender Eingriff in dieses zu schüt-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	zende Ökosystem		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Liemer Weg [redacted] Digital am 09.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter Süd Westlicher Lage zu Lieme sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potentialfläche 3, im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Potentialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss auf Grund der Windverhältnisse davon ausgehen das sich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde, insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mit besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffneten Fenster (gerade in heißen Sommermonaten) wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zu dem die erhebliche Veränderung des	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	

	Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windräder benutzt werden und würde auf Grund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage zu Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesener Maßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskofeffekt) für uns Anwohner da. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Ebenfalls wird ein erheblicher Werteverlust unseres Privateigentums erfolgen. Dieses werden wir bei Genehmigung und Bau gerichtlich Einklagen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen auch die Tierwelt müsste leiden: nicht nur Graureier	*schaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H.	

	und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Bühlinghauser Mühle Zuhause. Durch den Bau der geplanten Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt massiv in ihrem Lebens und Brutraum bedroht! Die oben genannten Beeinträchtigungen sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potentialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.	*Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Im Feldchen [redacted] Digital am 09.02.2014 Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht der Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter nordwestlicher Lage zu Hörstmar, sehen wir uns in unserer Wohn- und Lebensqualität erheblich beeinträchtigt, insbesondere unter Berücksichtigung der bisher bekannten Details. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in den Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	

	Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer nord-westlicher Nähe von unserem Wohnsitz. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns und die weiteren Anwohner unserer Straße mit sich bringen. Aufgrund der Windverhältnisse muss man davon ausgehen, dass wir durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden würden. Hier bestehen bereits ausreichende Erfahrungen mit den existenten Windkraftanlagen im Bereich des Hardisser Moores. Diese erzeugen bei starken Westwindlagen Geräuschimmissionen in Bezug auf unseren Wohnsitz, gerade am Rande des Erträglichen. Ebenfalls gravierend sind die Schattenwürfe dieser Anlagen, abhängig von Jahreszeit, Sonnenstand und –Intensität. Das führt bei diesen Anlagen bereits dazu, obwohl der Abstand zu unserem Grundstück akzeptabel ist, dass zu diesen Zeiten unser Balkon am Westgiebel nicht mehr benutzbar ist, da die Irritationen durch die ausgeprägten Schattenwürfe unerträglich sind. Ähnliche Beeinträchtigungen muss die Bewohnerin des Hauses [redacted] hinnehmen, die ihre Wohnräume am Westgiebel des dortigen Hauses hat. Bei Auftreten der ausgeprägten Schattenwürfe unter o.g. Bedingungen, lässt dort, heute schon, nur noch Linderung durch schließen der Jalousien herbeiführen. Die zur Diskussion stehenden Windkraftanlagen auf o.g. Potentialfläche 3 sind mit ihrer geplanten Höhe und den Abständen zur vorhandenen Wohnbebauung und den damit zu erwartenden Beeinträchtigungen insbesondere möglicher Ge-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Aktuell stehen durch die vorliegende Planung keine konkreten WEA-Vorhaben in der Diskussion. Zielsetzung dieser Angebotsplanung ist es, im Stadtgebiet Konzentrationszonen für die Windenergienutzung auszuweisen und die Windenergienutzung insofern räumlich zu	

	sundheitsgefahren absolut indiskutabel. Bekannter Weise führt eine gestörte Nachtruhe auf Dauer zu individuellen gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ich gehe nicht davon aus, dass man diese auf Seiten verantwortlicher Entscheidungsträger billigend in Kauf nehmen möchte.	steuern. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Als Folge dieser absehbaren Belastungen wäre ein Werteverfall betroffener Grundstücke und Gebäude unvermeidlich, einhergehend mit einem massiven Verlust von Lebensqualität, in bisher fast unberührter Natur. Mietobjekte wären nicht mehr vermietbar. Bereits jetzt werden Stimmen unserer Mieter über Wegzug laut, sollte ein solcher Plan umgesetzt werden. Solche Beeinträchtigung wollen wir nicht hinnehmen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Neben den o.g. Belastungen würde uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Insgesamt eine Veränderung unseres Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Hause und können zurzeit auch auf unserem Grundstück zur Sommerzeit, mit beginnender Dämmerung, noch fliegend bewundert werden. Beim Bau von Wind-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	kraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie da her auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Ferner sehe heute schon, auch eine strafrechtliche Verantwortung, von allen, auch politischen Entscheidungsträgern, sollte es, zu o.g. gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schäden als Folge einer Entscheidung für eine Ausweisung dieser Flächen kommen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird der Immissionsschutz sichergestellt. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer planungshoheitlichen Möglichkeiten bestrebt sind, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung hier räumlich zu konzentrieren, wohingegen sie im restlichen Stadtgebiet ausgeschlossen wird. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Uferstraße [redacted]	Bezugnehmend auf den o.g. Teilflächennutzungsplan mache ich (auch im Namen meiner Familie) hiermit von meinem Recht zur Stellung-		

Digital am 10.02.2014 Schreiben vom 10.02.2014	nahme gebrauch: Durch den eventuellen Ausbau von Windenergieanlagen in direkter südlicher bis südöstlicher sowie nordwestlicher Lage zu Hörstmar, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 (hier: östliche Teilfläche) und Potenzialfläche 4 (hier: nördliche Teilflächen) im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		
	Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden WEA'n auf diesen Flächen eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für meine Familie und mich bedeuten. Wir müssen aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass wir durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werden. Insbesondere unsere Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder uns besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Die von vielen Hörstmaranern genutzten Wege zum Wald (z. B. zur Rentnerbrücke) könnten ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würden aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Spaziergänger, etc. sein. Insgesamt eine Veränderung unseres Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	Wir würden tagsüber von den ständigen Rotorbewegungen und bei Dunkelheit von den Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität wollen wir nicht hinnehmen. Durch die südliche bis südöstliche Lage der Potenzialfläche 4 in unmittelbarer Nähe zu Hörstmar müssten wir beim Bau von WEA'n massiv unter Schattenwurf leiden. Unsere Terrasse sowie der Wohn- und Essbereich liegen an der Südseite unseres Hauses. Die Entfernung zu der nächstgelegenen Teilfläche beträgt gerade einmal 700 m. Das ist für uns in keinster Weise akzeptabel. Unsere Schlafzimmer befinden sich auf der West- sowie Ostseite im oberen Stockwerk des Hauses. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (dies gilt für Fläche 3 und 4) und der o.g. Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung für uns dar. Wir sind überhaupt nicht damit einverstanden, dass wir dieser Belastung ausgesetzt werden sollen. Des Weiteren müssen wir mit einer erheblichen Wertminderung unserer Immobilie rechnen. Man darf nach allgemeinen Erfahrungen davon ausgehen, dass so eine Wertminderung ca. 30 % bis 40% beträgt. Auch dies ist auf keinen Fall hinnehmbar. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach eindeutig gegen diese Standorte als Konzentrationsflächen für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 und 4 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass zulässige Nutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Das Internet ist voll mit Beispielen, wie vorher Tatsachen heruntergespielt, verdrängt werden, wo Verwaltungen die berechtigten Interessen des Bürgers ignoriert haben. Hinterher wird dann immer gesagt: Das konnte keiner ahnen … Ich möchte gerne mal wissen, wer den Pufferwert von 500m bei Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, ... festgelegt hat: Für mich ist klar: Dieser Mensch würde, wäre er selber betroffen, diesen Pufferwert bei mindestens 2.000m, wenn nicht sogar 3.000m festsetzen. Ich gehe auch fest davon aus, dass es bei keinem Entscheidungsträger der Lemgoer Verwaltung eine Konzentrationsfläche in „nächster Nähe zur eigenen Haustür“ gibt. Legen Sie als Maßstab doch vielleicht mal folgenden Ansatz zugrunde: Müsste ich da wohnen, wo ich für einzelne Bürger Lemgos WEA’n genehmige …	Die vorliegende Planung basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien. Gemäß dem Urteil des OVG Münster vom 01.07. 2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden jedoch einige Sachverhalte (z.B. Artenschutz, Immissionsschutz etc.) in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort erfolgt eine Prüfung im Einzelfall. Nach dem o.g. Urteil des OVG Münster sollen keine pauschalen Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen, Naturschutzgebieten etc. mehr getroffen werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Schon bei einem pauschalen Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Wohnnutzungen/Siedlungsbereichen könnte der Windenergie im Stadtgebiet nicht mehr substanziell Raum geschaffen werden. Im Ergebnis könnten keine Konzentrationszonen dargestellt werden mit der Folge, dass Windenergieanlagen - ohne Steuerungsfunktion - im gesamten Außenbereich privilegiert zulässig wären.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, In der Ecke [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzen-		

	trationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		
	Die Potenzialflächen befinden sich in –unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht un-	

		zumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Schlafzimmer und Garten liegt im Schatten-		

	bereich der Flügel!!!		
Anwohner, Uferstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezugnehmend auf den o.g. Teilflächennutzungsplan machen wir von unserem Recht zur Stellungnahme gebrauch. Durch den Aufbau von Windkraftanlagen südwestlich zu Lieme, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die die Aufnahme der Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Bereits heute nehmen wir nachts bei offenem Fenster regelmäßig die störenden Geräusche der Anlagen in Hardissen wahr. Die neue Anlage führt sehr wahrscheinlich zu einer weiteren erheblichen Geräuschbelästigung und führt insbesondere zu einer gravierenden Störung unserer Nachtruhe. Insbesondere bei ungünstigen Windverhältnissen wird an ein erholsame Ruhe im Garten oder im Haus bei offenen Fenster voraussichtlich nicht mehr denkbar sein. Des Weiteren wird das Landschaftbild erheblich beeinträchtig. Auch durch die Unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet im Liemer Grund sind erhebliche Einflüsse für die Natur zu erwarten. Der Erholungswert des Umfelds in unmittelbarer Nähe unserer Immobilien wird massiv beeinträchtig. Auch der Wert dieser Immobilien sehen wir nachhaltig gefährdet. Die o.g. geschilderten Beeinträchtigungen und zu erwartenden wirtschaftlichen Einbussen sprechen unseres Erachtens eindeutig gegen den	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	Standort. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen.	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	

	Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus.	*schaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Da unser Schlaf- und Wohnzimmer nach Süden ausgerichtet sind.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.		
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.		
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	

	dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meine Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Windkraftanlagen (WKA) Der Standort Liemer Begawiesen ist total falsch. Da die Sonne nunmal von Süden und Westen über Lieme scheint, und das Land von der Bega nach Lieme ansteigt, wird es zu einen langen Schattenwurf kommen. Auch der Geräuschpegel wird überall zuhören sein 331 m/s. Balkone, Terrassen und Sonnenflächen sind nunmal auf der Südseite. Was nützen WKA´s wenn die Menschen krank werden.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-	

	Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	rens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Geneh-

	Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Wohn- und Schlafzimmer sind nach Süden ausgerichtet.		migungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräu-	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	sche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.		
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.		
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H.	

	und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Schlafzimmer, Balkon, Wohnzimmer Richtung Süden!	*Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe von Lieme. Durch die	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	

	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Terrasse, Schlafzimmer, Wohnzimmer ist Richtung Süden	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich		

	beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meine Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	auszuweisen. Meine Terrasse, mein Wohnzimmer und mein Schlafzimmer liegen auf der Seite, zu den Windrädern. Unzumutbar!		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zu meinem Haus, sehe ich mich in meiner Wohnqualität noch erheblicher beeinträchtigt, da bereits 4 Windkraftanlagen auf Lagenser Gebiet vorhanden sind. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Eine der Potenzialflächen befindet sich in unmittelbarer Nähe von meinem Haus. Durch die vier vorhanden Windkraftanlagen ist meine Lebensqualität bereits sehr beeinträchtigt. Die Geräuschkulisse ist schon bei mäßigen Windverhältnissen, mit dem Starten eines Helikopters zu vergleichen, als Dauergeräusch. Mit dem geöffneten Fenster nachts zu schlafen ist fast unmöglich. Das Ausrichten der Windräder nach geeigneten Windverhältnissen erzeugt einen hochfrequenten unangenehmen Ton. Im Sommer im Garten zu sitzen gleicht dem verweilen auf der Besucherterrasse eines Flughafens. Die Schattenwürfe unter einer halben Stunde müssen geduldet werden, was sehr störend ist. Die Tierwelt, die jetzt schon sehr beeinträchtigt ist, würde durch den noch näheren Standort zum	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Artenschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Ar-*	

	Hardisser Moor, massiv gestört. Es sind so kaum noch große Greifvögel zu sehen. Ganz abgesehen von der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, mein Haus wäre dann eingekesselt von Windkraftanlagen. Was wiederum ein erheblicher Immobilienwertverlust bedeutet, den mir keiner ersetzt. Meine ganze Familie leidet schon jetzt unter dieser eingeschränkten Lebensqualität, noch mehr Beeinträchtigungen sind wir nicht gewillt hinzunehmen. Ich bin der Ansicht, dass es im Gebiet Lemgo geeignetere Standorte für Windkraftanlagen gibt. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilnutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	*tenschutz* verwiesen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Einer Einkesselung wird im Verfahren vorgebeugt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungs-		

Filekuhle [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	plan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die de-	

	mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	taillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordeDie Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Geneh-		

	re Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. P.S. die schon bestehende Anlage auf Lager Grund ist nachts klar und deutlich zu hören "Wupp, Wupp ...."		migungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht ·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	

	in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meins Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Beeinträchtigung nach Süden liegende Terrasse.	werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meine Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Beeinträchtigung und Lärmbelästigung auf unserem Balkon der nach Süden liegt.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Großer Stein [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich		

	beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meine Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	auszuweisen. Hinzufügen möchte ich noch, das mit Windkraftanlagen unser Dorf mit Sicherheit nicht schöner sein wird.		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Mein Schlafzimmer liegt zum Süden raus, ich fürchte Lärmbelästigung und Schattenwurf.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
CDU, Ortsunion Lieme-Hörstmar Schreiben vom 10.02.2014	Gegen den Teilflächennutzungplan "Windkraft der Stadt Lemgo" möchten wir Stellung nehmen. Durch die in südwestlicher Lage der Wohnbebauung gelegenen Potenzialflächen 3 entsteht für die Bewohner eine nicht zu vertretende Geräuschbelästigung. Die Nachtruhe und auch der erholsame Aufenthalt im Freien ist für einen großen Teil der Liemer Bevölkerung gefährdet. Auch wird durch den Schattenwurf die Wohnqualität in erheblichem Maße beeinträchtigt. Durch den Bau der Windkrafträder wird sich eine Grundstückswertminderung ergeben, die nicht vertretbar ist. Das Naherholungsgebiet "Rentnerweg" entlang der Ilse geht für die älteren Mitbürger, die keine Fahrmöglichkeiten mehr mit dem Auto haben, durch die Lärm- und Schattenwurfbildung verloren. Die in unmittelbarer Nähe ausgewiesenen Natur-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Naherholungsfunktion wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und darüber hinaus auf Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Aus-	

	schutzgebiete "Biomeinde" und das "Hardisser Moor" bestehend aus Wasserflächen, Schilf, Wald und Wiesen mit zahlreichen schützenswerten Pflanzen und Tieren sind gefährdet. Nicht nur Graureiher, neuerdings auch Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Beim Bau von Windkrafträdern in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv bedroht. Aus diesen Gründen bitten wir Sie , die als Potentialfläche 3 bezeichneten Flächen im Abwägungsprozess aus der Potentialanalyse für Windkraft herauszunehmen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.	führungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Uferstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	In dem seit etwa 4 Wochen ausliegenden Teilflächennutzungsplan sind als Potenzialflächen 3, die Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet Lemgo ausgewiesen. Mit meiner Stellungnahme spreche ich mich gegen die Aufnahme der Potenzialfläche 3 für die Erstellung von Windkraftanlagen aus. Begründung: Die Potenzialfliehen befinden sich in unmittelbaren Wohnbereichen. Eine vorherrschende Süd-West-Wetterlage auch teilweise mit nördlicher Tendenz, führt hier zu einer starken Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität Ich erlebe bereits die Auswirkungen der 4 Windkraftanlagen im Grenzbereich der Stadt Lage zu Lemgo verstärkt in den Sommermonaten. Die negativen Auswirkungen, auch abseits ver-	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten	

	meintlich ausreichender Abstände durch Windschlag, den Disco-Effekt der Rotoren, Schattenwurf und Leucht-Signalreflexionen in den Abend- und Nachthimmel. Der Infraschall reicht weit in die Landschaft von Hörstmar hinein. Je nach meiner, oder der Empfindlichkeit der Mitbewohner erfolgen Lärmbelästigungen hier merklich und besonders in den Zeiten wo der Aufenthalt im Freien erfolgt und zur Erholung dienen soll. Eine Steigerung dieser schon bestehenden Lärmbelästigungen und Trübungen des Wohlbefindens würden der Bau und der stetige Betrieb von Windkraftanlagen auf den Potenzialflächen 3 sein. Hier wird dann wohl eine Anlagenhöhe von ca. 200m bis Nabenhöhe erreicht werden. Eine gewaltige Vergrößerung zu den 4 Windkraftanlagen im Stadtgrenzbereich Lage/ Lemgo. Die nahe fließende Bega mit ihren Wiesen und Wegen ist noch ein Landschaftsgebiet was gerade der Erholung dient. Eine Steigerung der negativen Auswirkungen und mögliche gesundheitliche Mehrbelastungen schließe ich für mich dann nicht mehr aus. Ich muss dann davon ausgehen, dass durch die meist stetigen Geräuschimmissionen meine/ unsere Erholungsphase und Ruhefindung sowie Nachtruhe starker Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Nachtruhe und Schlaf bei geöffnetem Fenster ist	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	dann wohl unmöglich. Die Flora und Fauna, die Landschaft rund um die Bega mit ihren Wiesen, Bäumen und Sträuchern ist ein Lebensraum für Artenvielfalt in der Tierwelt. Rast- und Ruheraum für Kurzaufenthalte von z.B. Wildgänsen, Kranichen und auch Störchen. Rund um die Bega und Büllinghauser Mühle sind Fledermäuse beheimatet. Für die Windkraftanlagen müssen Leitungen verlegt werden, Umspannanlagen gebaut werden, Geh- und Fahrwege hergestellt werden. Schwerlastfahrzeuge werden in den Landschaftsbereich einfahren. Die Masten mit ihren störenden und zerstörenden Rotoren gefährden den Lebensraum vieler Tierarten. Der Boden- und Gewässerschutz durch Bau, Betrieb und Technischer Anlagenunterhaltung ist ein mögliches Gefährdungspotenzial mit Beachtung. Meine Wohn- und Lebensqualität, die Zerstörung der Landschaft mit ihren Lebensräumen ist dann das Ergebnis aller dieser Aktivitäten	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Art und Umfang der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt M. *Erschließung von Anlagenstandorten* wird verwiesen. Boden- und Gewässerschutz werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Anmerkung vorab: Die nachstehende Stellungnahme habe ich mit meinem Ehemann zusammen besprochen und verfasst. Es ist uns wichtig, das wir jeweils persönlich eine Stellungnahme abgeben, auch wenn		

	sie im Text gleichlautend sind, um der von uns vertretenen Angelegenheit möglichst viel Nachdruck zu verleihen. Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Mein Wohnhaus im Sepkamp befindet in unmittelbarer Nähe zu dem im Teilflächennutzungsplan als Potentialfläche 3 ausgewiesenen Gebiet. Ich spreche mich hiermit in aller Deutlichkeit gegen eine Aufnahme dieses Gebietes in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus!!!! Sollte es zu einer Erstellung von Windkraftanlagen in einer süd-westlichen Lage zu meinem Wohnort Lieme kommen, wird meiner Einschätzung nach meine Wohnqualität und Lebensqualität in erheblichem Maße beeinträchtigt. Zum einen werden durch diese Windkraftanlagen dauerhafte - laute Rotorgeräusche erzeugt, die aufgrund der hier vorherrschenden Windverhältnisse eine massive Beeinträchtigung für mich in meiner Wohnqualität bedeuten würden. Dieser sogenannte aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen. Es ist davon auszugehen das insbesondere in den Abend und Nachtstunden diese penetranten Geräusche sehr dominant sein werden, an ruhige und entspannende Stunden nach der Arbeit auf der Terrasse ist dann nicht mehr zu denken.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Auch die Nachtruhe wird stets stark beeinträchtigt werden, schlafen bei offenem Fenster ist dann wahrscheinlich ausgeschlossen. Anm. : Die Fenster in den Schlafräumen meines Hauses gehen nach Süden und nach Westen. Bekanntermaßen werfen die Windkraftanlagen je nach Sonnenstand mit ihren Rotorblättern einen sich ständig wiederholenden Schlagschatten. Dieses kommt einem intervallartigen Blinken- im umgekehrten Sinne- gleich. Diesen - diese - Schlagschatten haben dann sehr viele Liemer Bürger ständig ab etwa der Mittagszeit bis in den Abend hinein zu ertragen, sie sind ihm genauso schutzlos ausgesetzt wie den permanenten Rotorgeräuschen. Auch mein Haus und Lebensmittelpunkt ist hiervon direkt betroffen. Das zudem ständig störende nächtliche Blinken der Lichtsignalanlagen solcher Windräder soll hier nur am Rande erwähnt werden. Die genannten Faktoren stellen für mich eine derart gravierende, unerträgliche Beeinträchtigung meiner Lebensqualität in Lieme dar, das ich befürchte, das auch negative gesundheitliche Folgen zu erwarten sind. Die krankmachenden Auswirkungen von permanenten und unnatürlichen Geräusch- und Lichtbelastungen auf die Gesundheit der Menschen sind durch diverse anerkannte Studien hinlänglich belegt. Desweiteren stellt die Errichtung von Windkraftanlagen eine, im negativen Sinne, erhebliche	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	

	Veränderung des Landschaftsbildes dar.	*schaftsbild* verwiesen.	
	In solch geringem Abstand unter Stahlmasten zu wohnen ist mit Wohn- und Lebensqualität unvereinbar.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Ich bin nicht einverstanden damit, mich derartigen Belastungen aussetzen zu müssen.		
	Die ausgewiesene Potenzialfläche 3 grenzt unmittelbar an die Begawiesen und an ein Naturschutzgebiet.		
	Im letztgenannten müsste die Tierwelt ebenfalls in erheblichem Maße leiden. Eine Vielzahl von Vogelarten ist hier anzutreffen, das Gebiet wird als Brutstätte der heimischen Vogelarten und auch als Rastplatz der Zugvögel genutzt.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Mehrmals habe ich bei Spaziergängen Fotografen getroffen die hierher kamen um die Schönheit der Flora und Fauna zu beobachten und festzuhalten.		
	Damit wäre es dann ja wohl vorbei, denn es ist in diesem Gebiet eine extreme Störung evtl. sogar Zerstörung des natürlichen Gleichgewichtes zu erwarten.		
	Der Bereich der Begawiesen wird von der Liemer Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt. Der hier verlaufene "Rentnerweg" bietet u. a. Spaziergängern, Joggern (zu denen auch ich gehöre) und auch den Hundefreunden die Möglichkeit sich in der Natur zu bewegen und Erholung zu finden.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt auch hier eine massive optische Bedrängung dar und ist von mir nicht zu akzeptieren.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Für mein Haus im Sepkamp befürchte ich einen gravierenden Wertverlust. Nach neusten Maklerberichten betragen die Wertminderungen nach dem Bau von WKA's in der Nähe (bzw. nach Ausweis eines Windvorranggebiets), ca. 25% bis 30% des Verkehrswerts. Teilweise liegt die Wertminderung höher, im Einzelfall kann sie bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie gehen. Auch bei der Vermietung von Wohnraum sind erhebliche finanzielle Schäden zu erwarten. Eine solche Entwicklung wäre für mich vermutlich ruinös und ist inakzeptabel.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Ich stelle mir die Frage wie es sein kann, das man in dem von der Stadtverwaltung Lemgo in Auftrag gegeben Gutachten zu dem Ergebnis kommt, das unser Dorf Lieme von landwirtschaftlichen und vor allem von gewerblichen Betrieben dominiert wird und somit ein Schutzabstand von nur etwa 300 Metern ausreichend sein soll. Ein Dorf ohne Bauernhöfe ist kein Dorf!!! Sie gehören oft entscheidend zur Entstehungsgeschichte der Dörfer und sind ein positiver Bestandteil der Lebensqualität vor Ort.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen weisen einen Abstand von mindestens 500 m zum Ortsrand Lieme auf. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Das Industriegebiet liegt abseits der ausgewiesenen Potentialfläche 3 und mit einigermaßenem Abstand im Norden des Dorfes an der Ostwest-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	falenstraße, hat somit überhaupt keinen Bezug zu der geplanten Maßnahme und darf meiner Auffassung nach überhaupt nicht in dem Gutachten zur Potentialfläche 3 berücksichtigt werden.		
	Meiner Meinung nach sollen hier auf billige Art und Weise die Kriterien für die vorgeschriebenen Schutzabstände zu den Wohnsiedlungen aufgeweicht werden, um möglichst viele Gebiete ausweisen und derartige Anlagen errichten zu können.	Die Anregung wird zurück gewiesen. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 würden pauschale größere Abstände die gesamte Planung in Frage stellen. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	
	Mit "Öko" hat dieses Vorhaben hier nicht viel zu tun. Es geht um die Errichtung hochtechnisierter, sehr lauter Anlagen zur Erzeugung von subventioniertem Strom und um die Interessen von Investoren auf Kosten der Lebensqualität vieler Liemer Bürger. Damit bin ich nicht einverstanden!!!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Abschließend erlaube ich mir auf einen weiteren Punkt hinzuweisen.		
	Die ausgewiesene Potentialfläche 3 liegt in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Gebietes der Nachbarstadt Lage.		
	Wenn es hier zur Ausweisung als Konzentrationsfläche und zur Errichtung derartiger Anlagen kommt, so ist zu befürchten, dass auch auf dem angrenzenden Lagenser Gebiet weitere Anlagen entstehen werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Dann gäbe es dort schon zwei Gebiete auf Lagenser Seite, direkt an der Grenze zum Lemgoer Stadtgebiet.		

	Und in der Mitte wäre noch schön Platz für weitere Anlagen. Eine wohl für alle Liemer Bürger unerträgliche Vorstellung. All diese o.g. Beeinträchtigungen sprechen meiner Auffassung nach massiv gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Daher fordere ich sie dringend auf, die als Potentialfläche 3 bezeichneten Bereiche aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. Es wird sicherlich besser geeignete Gebiete ohne oder zumindest mit deutlich geringeren Belastungen für Mensch und Tier in Lemgo geben.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Anmerkung vorab: Die nachstehende Stellungnahme habe ich mit meiner Ehefrau zusammen besprochen und verfasst. Es ist uns wichtig, das wir jeweils persönlich eine Stellungnahme abgeben, auch wenn sie im Text gleichlautend sind, um der von uns vertretenen Angelegenheit möglichst viel Nachdruck zu verleihen. Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Mein Wohnhaus im Sepkamp befindet in unmittelbarer Nähe zu dem im Teilflächennutzungsplan als Potentialfläche 3 ausgewiesenen Gebiet.		

	Ich spreche mich hiermit in aller Deutlichkeit gegen eine Aufnahme dieses Gebietes in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus!!!! Sollte es zu einer Erstellung von Windkraftanlagen in einer süd-westlichen Lage zu meinem Wohnort Lieme kommen, wird meiner Einschätzung nach meine Wohnqualität und Lebensqualität in erheblichem Maße beeinträchtigt. Zum einen werden durch diese Windkraftanlagen dauerhafte - laute Rotorgeräusche erzeugt, die aufgrund der hier vorherrschenden Windverhältnisse eine massive Beeinträchtigung für mich in meiner Wohnqualität bedeuten würden. Dieser sogenannte aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen. Es ist davon auszugehen das insbesondere in den Abend und Nachtstunden diese penetranten Geräusche sehr dominant sein werden, an ruhige und entspannende Stunden nach der Arbeit auf der Terrasse ist dann nicht mehr zu denken. Auch die Nachtruhe wird stets stark beeinträchtigt werden, schlafen bei offenem Fenster ist dann wahrscheinlich ausgeschlossen. Anm. : Die Fenster in den Schlafräumen meines Hauses gehen nach Süden und nach Westen. Bekanntermaßen werfen die Windkraftanlagen je nach Sonnenstand mit ihren Rotorblättern einen sich ständig wiederholenden Schlagschatten. Dieses kommt einem intervallartigen Blinken- im umgekehrten Sinne- gleich.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Diesen - diese - Schlagschatten haben dann sehr viele Liemer Bürger ständig ab etwa der Mittagszeit bis in den Abend hinein zu ertragen, sie sind ihm genauso schutzlos ausgesetzt wie den permanenten Rotorgeräuschen. Auch mein Haus und Lebensmittelpunkt ist hiervon direkt betroffen. Das zudem ständig störende nächtliche Blinken der Lichtsignalanlagen solcher Windräder soll hier nur am Rande erwähnt werden.		
	Die genannten Faktoren stellen für mich eine derart gravierende, unerträgliche Beeinträchtigung meiner Lebensqualität in Lieme dar, das ich befürchte, das auch negative gesundheitliche Folgen zu erwarten sind.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Die krankmachenden Auswirkungen von permanenten und unnatürlichen Geräusch- und Lichtbelastungen auf die Gesundheit der Menschen sind durch diverse anerkannte Studien hinlänglich belegt.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Desweiteren stellt die Errichtung von Windkraftanlagen eine, im negativen Sinne, erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	In solch geringem Abstand unter Stahlmasten zu wohnen ist mit Wohn- und Lebensqualität unvereinbar. Ich bin nicht einverstanden damit, mich derartigen Belastungen aussetzen zu müssen. Die ausgewiesene Potenzialfläche 3 grenzt unmittelbar an die Begawiesen und an ein Natur-		

	schutzgebiet.		
	Im letztgenannten müsste die Tierwelt ebenfalls in erheblichem Maße leiden. Eine Vielzahl von Vogelarten ist hier anzutreffen, das Gebiet wird als Brutstätte der heimischen Vogelarten und auch als Rastplatz der Zugvögel genutzt.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Mehrmals habe ich bei Spaziergängen Fotografen getroffen die hierher kamen um die Schönheit der Flora und Fauna zu beobachten und festzuhalten.		
	Damit wäre es dann ja wohl vorbei, denn es ist in diesem Gebiet eine extreme Störung evtl. sogar Zerstörung des natürlichen Gleichgewichtes zu erwarten.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	Der Bereich der Begawiesen wird von der Liemer Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt. Der hier verlaufene "Rentnerweg" bietet u. a. Spaziergängern, Joggern (zu denen auch ich gehöre) und auch den Hundefreunden die Möglichkeit sich in der Natur zu bewegen und Erholung zu finden.		
	Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt auch hier eine massive optische Bedrängung dar und ist von mir nicht zu akzeptieren.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Für mein Haus im Sepkamp befürchte ich einen gravierenden Wertverlust.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Nach neusten Maklerberichten betragen die Wertminderungen nach dem Bau von WKA's in der Nähe (bzw. nach Ausweis eines Windvorranggebiets), ca. 25% bis 30% des Verkehrs-		

	werts. Teilweise liegt die Wertminderung höher, im Einzelfall kann sie bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie gehen. Auch bei der Vermietung von Wohnraum sind erhebliche finanzielle Schäden zu erwarten. Eine solche Entwicklung wäre für mich vermutlich ruinös und ist inakzeptabel.		
	Ich stelle mir die Frage wie es sein kann, das man in dem von der Stadtverwaltung Lemgo in Auftrag gegeben Gutachten zu dem Ergebnis kommt, das unser Dorf Lieme von landwirtschaftlichen und vor allem von gewerblichen Betrieben dominiert wird und somit ein Schutzabstand von nur etwa 300 Metern ausreichend sein soll.	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächen weisen einen Abstand von mindestens 500 m zum Ortsrand Lieme auf. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Ein Dorf ohne Bauernhöfe ist kein Dorf!!! Sie gehören oft entscheidend zur Entstehungsgeschichte der Dörfer und sind ein positiver Bestandteil der Lebensqualität vor Ort.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Das Industriegebiet liegt abseits der ausgewiesenen Potentialfläche 3 und mit einigermaßenem Abstand im Norden des Dorfes an der Ostwestfalenstraße, hat somit überhaupt keinen Bezug zu der geplanten Maßnahme und darf meiner Auffassung nach überhaupt nicht in dem Gutachten zur Potentialfläche 3 berücksichtigt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Meiner Meinung nach sollen hier auf billige Art und Weise die Kriterien für die vorgeschriebenen Schutzabstände zu den Wohnsiedlungen aufgeweicht werden, um möglichst viele Gebiete ausweisen und derartige Anlagen errichten zu können.	Die Anregung wird zurück gewiesen. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 würden pauschale größere Abstände die gesamte Planung in Frage stellen. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	

	Mit "Öko" hat dieses Vorhaben hier nicht viel zu tun. Es geht um die Errichtung hochtechnisierter, sehr lauter Anlagen zur Erzeugung von subventioniertem Strom und um die Interessen von Investoren auf Kosten der Lebensqualität vieler Liemer Bürger. Damit bin ich nicht einverstanden!!!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Abschließend erlaube ich mir auf einen weiteren Punkt hinzuweisen.		
	Die ausgewiesene Potentialfläche 3 liegt in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Gebietes der Nachbarstadt Lage.		
	Wenn es hier zur Ausweisung als Konzentrationsfläche und zur Errichtung derartiger Anlagen kommt, so ist zu befürchten, dass auch auf dem angrenzenden Lagenser Gebiet weitere Anlagen entstehen werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen	
	Dann gäbe es dort schon zwei Gebiete auf Lagenser Seite, direkt an der Grenze zum Lemgoer Stadtgebiet.		
	Und in der Mitte wäre noch schön Platz für weitere Anlagen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Eine wohl für alle Liemer Bürger unerträgliche Vorstellung.		Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	All diese o.g. Beeinträchtigungen sprechen meiner Auffassung nach massiv gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Daher fordere ich sie dringend auf, die als Potentialfläche 3 bezeichneten Bereiche aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	Es wird sicherlich besser geeignete Gebiete ohne oder zumindest mit deutlich geringeren Belastungen für Mensch und Tier in Lemgo geben.		für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Anmerkung vorab: Die nachstehende Stellungnahme habe ich mit meinem Sohn zusammen besprochen und erstellt. Es ist mir wichtig, eine Stellungnahme abzugeben, auch wenn sie im Text ähnlich ist wie die meines Sohnes ([redacted]), um der von mir vertretenen Angelegenheit möglichst viel Nachdruck zu verleihen. Ich wohne im Haus meines Sohnes und die nachstehend aufgeführten Argumente vertrete ich inhaltlich genauso. Ich bin altersbedingt persönlich nicht mehr in der Lage solche Anschreiben durchzuführen. Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Mein Wohnhaus im Sepkamp befindet in unmittelbarer Nähe zu dem im Teilflächennutzungsplan als Potentialfläche 3 ausgewiesenen Gebiet. Ich spreche mich hiermit in aller Deutlichkeit gegen eine Aufnahme dieses Gebietes in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus!!!! Sollte es zu einer Erstellung von Windkraftanlagen in einer süd-westlichen Lage zu meinem Wohnort Lieme kommen, wird meiner Einschätzung nach meine Wohnqualität und	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohn-	

	Lebensqualität in erheblichem Maße beeinträchtigt. Zum einen werden durch diese Windkraftanlagen dauerhafte - laute Rotorgeräusche erzeugt, die aufgrund der hier vorherrschenden Windverhältnisse eine massive Beeinträchtigung für mich in meiner Wohnqualität bedeuten würden. Dieser sogenannte aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen. Es ist davon auszugehen das insbesondere in den Abend und Nachtstunden diese penetranten Geräusche sehr dominant sein werden, an ruhige und entspannende Stunden auf dem Balkon (Südseite) ist dann nicht mehr zu denken. Auch die Nachtruhe wird stets stark beeinträchtigt werden, schlafen bei offenem Fenster ist dann wahrscheinlich ausgeschlossen. Anm. : Die Fenster in den Schlafräumen gehen nach Süden und nach Westen. Bekanntermaßen werfen die Windkraftanlagen je nach Sonnenstand mit ihren Rotorblättern einen sich ständig wiederholenden Schlagschatten. Dieses kommt einem intervallartigen Blinken- im umgekehrten Sinne- gleich. Diesen - diese -Schlagschatten haben dann sehr viele Liemer Bürger ständig ab etwa der Mittagszeit bis in den Abend hinein zu ertragen, sie sind ihm genauso schutzlos ausgesetzt wie den permanenten Rotorgeräuschen. Auch mein Haus und Lebensmittelpunkt ist hiervon direkt betroffen. Das zudem ständig störende nächtliche Blinken	nutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	der Lichtsignalanlagen solcher Windräder soll hier nur am Rande erwähnt werden.		
	Die genannten Faktoren stellen für mich eine derart gravierende, unerträgliche Beeinträchtigung meiner Lebensqualität in Lieme dar, das ich befürchte, das auch negative gesundheitliche Folgen zu erwarten sind.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Die krankmachenden Auswirkungen von permanenten und unnatürlichen Geräusch- und Lichtbelastungen auf die Gesundheit der Menschen sind durch diverse anerkannte Studien hinlänglich belegt.		
	Desweiteren stellt die Errichtung von Windkraftanlagen eine, im negativen Sinne, erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes dar.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	In solch geringem Abstand unter Stahlmasten zu wohnen ist mit Wohn- und Lebensqualität unvereinbar.		
	Ich bin nicht einverstanden damit, mich derartigen Belastungen aussetzen zu müssen.		
	Die ausgewiesene Potenzialfläche 3 grenzt unmittelbar an die Begawiesen und an ein Naturschutzgebiet.		
	Im letztgenannten müsste die Tierwelt ebenfalls in erheblichem Maße leiden.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Eine Vielzahl von Vogelarten ist hier anzutreffen, das Gebiet wird als Brutstätte der heimischen Vogelarten und auch als Rastplatz der Zugvögel genutzt.		

	Mehrmals habe ich bei Spaziergängen Fotografen getroffen die hierher kamen um die Schönheit der Flora und Fauna zu beobachten und festzuhalten. Damit wäre es dann ja wohl vorbei, denn es ist in diesem Gebiet eine extreme Störung evtl. sogar Zerstörung des natürlichen Gleichgewichtes zu erwarten.		
	Der Bereich der Begawiesen wird von der Liemer Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt. Der hier verlaufene "Rentnerweg" bietet u. a. Spaziergängern, Joggern (zu denen auch ich gehöre) und auch den Hundefreunden die Möglichkeit sich in der Natur zu bewegen und Erholung zu finden.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt auch hier eine massive optische Bedrängung dar und ist von mir nicht zu akzeptieren.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Für das Haus im Sepkamp befürchte ich einen gravierenden Wertverlust. Nach neusten Maklerberichten betragen die Wertminderungen nach dem Bau von WKA's in der Nähe (bzw. nach Ausweis eines Windvorranggebiets), ca. 25% bis 30% des Verkehrswerts. Teilweise liegt die Wertminderung höher, im Einzelfall kann sie bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie gehen. Eine solche Entwicklung wäre für mich vermutlich ruinös und ist inakzeptabel.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Ich stelle mir die Frage wie es sein kann, das	Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die	

	man in dem von der Stadtverwaltung Lemgo in Auftrag gegeben Gutachten zu dem Ergebnis kommt, das unser Dorf Lieme von landwirtschaftlichen und vor allem von gewerblichen Betrieben dominiert wird und somit ein Schutzabstand von nur etwa 300 Metern ausreichend sein soll.	Potenzialflächen weisen einen Abstand von mindestens 500 m zum Ortsrand Lieme auf. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Ein Dorf ohne Bauernhöfe ist kein Dorf!!! Sie gehören oft entscheidend zur Entstehungsgeschichte der Dörfer und sind ein positiver Bestandteil der Lebensqualität vor Ort.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Das Industriegebiet liegt abseits der ausgewiesenen Potentialfläche 3 und mit einigermaßenem Abstand im Norden des Dorfes an der Ostwestfalenstraße, hat somit überhaupt keinen Bezug zu der geplanten Maßnahme und darf meiner Auffassung nach überhaupt nicht in dem Gutachten zur Potentialfläche 3 berücksichtigt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Meiner Meinung nach sollen hier auf billige Art und Weise die Kriterien für die vorgeschriebenen Schutzabstände zu den Wohnsiedlungen aufgeweicht werden, um möglichst viele Gebiete ausweisen und derartige Anlagen errichten zu können.	Die Anregung wird zurück gewiesen. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 würden pauschale größere Abstände die gesamte Planung in Frage stellen. Die Anregungen und Hinweise werden zurückgewiesen.	
	Mit "Öko" hat dieses Vorhaben hier nicht viel zu tun. Es geht um die Errichtung hochtechnisierter, sehr lauter Anlagen zur Erzeugung von subventioniertem Strom und um die Interessen von Investoren auf Kosten der Lebensqualität vieler Liemer Bürger. Damit bin ich nicht einverstanden!!!!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Abschließend erlaube ich mir auf einen weiteren Punkt hinzuweisen.		

	Die ausgewiesene Potentialfläche 3 liegt in unmittelbarer Nähe zur Grenze des Gebietes der Nachbarstadt Lage. Wenn es hier zur Ausweisung als Konzentrationsfläche und zur Errichtung derartiger Anlagen kommt, so ist zu befürchten, dass auch auf dem angrenzenden Lagenser Gebiet weitere Anlagen entstehen werden. Dann gäbe es dort schon zwei Gebiete auf Lagenser Seite, direkt an der Grenze zum Lemgoer Stadtgebiet. Und in der Mitte wäre noch schön Platz für weitere Anlagen. Eine wohl für alle Liemer Bürger unerträgliche Vorstellung. All diese o.g. Beeinträchtigungen sprechen meiner Auffassung nach massiv gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Daher fordere ich sie dringend auf, die als Potentialfläche 3 bezeichneten Bereiche aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen. Es wird sicherlich besser geeignete Gebiete ohne oder zumindest mit deutlich geringeren Belastungen für Mensch und Tier in Lemgo geben.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die kommunalen Planungen von Lage hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit möchte ich zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Stellung nehmen. Ich bin gegen die Aufnahme der Potentialfläche 3 in die als Konzentrationsfläche für Windkraft vor-		

	gesehene Fläche. Durch die Bebauung der südwestlich von Lieme gelegenen Fläche, wäre ich sehr stark betroffen, wie ich im Folgenden darlegen möchte. Die unverbaute Südlage mit dem freien Blick über die Begawiesen bis hin zum Teutoburger Wald, wäre für immer zerstört. Das würde einen starken Wertverlust meines Hauses(bis zu 40%) nach sich ziehen. Die vorherrschende Windrichtung (Süd-West) würde dafür sorgen, dass ich ständig die lauten Geräusche der Windkraftanlagen hören müsste. Da mein Schlafzimmer, das Wohnzimmer, die Terrasse und der Garten nach Süden ausgerichtet sind, würde meine Nachtruhe empfindlich gestört. Aber auch am Wochenende und nach Feierabend wäre es unmöglich im Garten und auf der Terrasse Ruhe zu finden. Dies ist für mich ein gravierender Verlust an Wohnqualität, den ich nicht hinnehmen will. Optisch würde ich durch die ständige Bewegung der Rotoren und dem daraus resultierenden Schlagschatten beeinträchtigt. In der Nacht würde mich das andauernde Blinken der Warnlichter stören. Beides ist für mich nicht akzeptabel. Da die Potentialfläche 3 direkt an das Naturschutzgebiet Hardisser Moor und die Begawiesen angrenzt, fürchte ich, dass die Errichtung von Windkraftanlagen die Artenvielfalt in und um Lieme bedroht. In diesem Gebiet leben Störche, Reiher, Bussharde, Habichte, Falken, Wildgänse, Fledermäuse und viele weitere Arten schützens-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	werter Tiere, deren Lebensraum ich nicht eingeschränkt sehen möchte.	Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Betroffenheit durch Potenzialfläche 3 Hiermit nehmen wir zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Stellung. Der mögliche Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu unserer Immobilie würde uns immens in unserer Lebensqualität beeinträchtigen. • Unser Grundstück grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet nördlich der Potenzialfläche 3. Die gewählten Flächen liegen zusätzlich noch höher als unser Grundstück. Unsere Wohn- und Schlafräume sind allesamt nach Süden ausgerichtet, mit entsprechend großen Fensterflächen. Die optische Bedrängung durch Windkraftanlagen in bisher unverbauter Südlage wäre massiv und würde unsere Wohnqualität extrem mindern. • Wir müssten unter ständigen Rotorbewegungen im Blickfeld leiden. Nachts würde uns die blinkende Beleuchtung noch bis ins südlich gelegene Schlafzimmer verfolgen. Die ständige Unruhe würde uns erheblich belasten und unsere Gesundheit gefährden. • Drastische Folgen für uns hätte der Schattenwurf auf unser Haus und Grundstück. Die o.g.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Lage würde täglichen Schattenschlag unvermeidbar machen, er würde uns überall begleiten, im Haus und draußen. Der Diskoeffekt würde uns nicht nur massiv belasten, sondern krank machen. Die Folgen dieser Beeinträchtigung sind medizinisch nachgewiesen. • Wir müssten eine erhebliche Geräuschbelastung ertragen. Die vorherrschenden Windverhältnisse würden Schall und Infraschall direkt zu uns herüber tragen. Die unverbaute Nähe bedeutet für uns ungeminderten Schalleinfluss. Nicht nur im Garten und auf der Terrasse, wir würden im eigenen Haus keine Ruhe mehr finden. Schlafen bei geöffnetem Fenster würde unmöglich. • Der Wertverlust unserer Immobilie würde uns hart treffen. Wir haben das Haus in Eigenleistung erbaut und uns damit unseren Lebenstraum erfüllt. Dieser wäre unter dem Einfluss der Windkraftanlagen zerplatzt. Der Garten wäre nicht mehr nutzbar, ohne sich der genannten gesundheitlichen Beeinträchtigung durch die Anlagen auszusetzen. Wenn wir aufgrund der erheblichen Belastungen wegziehen wollen, müssen wir massive finanzielle Einbußen hinnehmen, die ein Ausweichen vor den Folgen der Windkraft voraussichtlich unmöglich machen. Eine Situation, die wir nicht akzeptieren können. Neben der eigenen persönlichen Betroffenheit bewerten wir den Preis solcher Anlagen auch aus Gründen des Naturschutzes als zu hoch. Die Potenzialflächen befinden sich direkt in Angrenzung zum Hardisser Moor und den Begawiesen. Die dort ansässige Tierwelt mit Graugänsen,	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	

	Reihern, Bussarden und Fasanen wären massiv in ihrem Lebensraum bedroht. Die bislang von unserer Terrasse zu beobachtenden Fledermäuse wären aufgrund des Infraschalls künftig nicht mehr anzutreffen. Unser Sohn hat den Weißstorch nicht im Zoo, sondern auf den Feldern hinterm Haus kennen gelernt. Mit Windrädern in der Nachbarschaft wären Störche hier ebenfalls aus dem Landschaftsbild verschwinden. Eine Beeinträchtigung für unsere Umwelt, die wir nicht unterstützen können. Die uns massiv betreffenden Beeinträchtigungen sowie die Einschränkung des Naturschutzes sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen für Windkraft auszuweisen.	werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Osterfeld [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von meinem Wohn-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	sitz. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Durch die von der Stadt Lage errichteten Windkraftanlagen, angrenzend ans "Hardisser-Moor", werde ich, mit meiner Familie, schon jetzt bei entsprechendem Wind belästigt. Es hört sich dann an als ob Düsenjets das Haus umkreisen. Am Nachmittag stört beim Aufenthalt auf der Terrasse der Schattenwurf so, dass eine Entspannung unmöglich ist. Da die möglichen Windkraftanlagen noch näher an die Bebauung rücken würden sehe ich meine Nachtruhe massiv gefährdet, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptie-	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds,	

	ren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Sagawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Sagawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu	hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

	streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezugnehmend auf den Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo, gebe ich meine Stellungnahme ab. Ich spreche mich gegen die Aufnahme der als Potentialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche, als Konzentrationsfläche für Windkraft aus. Die größere Teilfläche der Potentialfläche 3 befindet sich ca. 500 m südwestlich meines Hauses und des nach Süden ausgerichteten Gartens. Durch die vorherrschenden südwestlichen Winde, würde ich direkt von der Lärmentwicklung der Windkraftanlagen betroffen. Da ich immer mit geöffnetem Fenster schlafe, fürchte ich besonders nachts keine Ruhe mehr finden zu können. Außer dem Lärm der Windkraftanlagen, werden die sich ständig drehenden Rotoren auch das ruhige Bild der Landschaft zerstören und eine ständige optische Unruhe herbeiführen. Durch die direkte Sichtverbindung zu den Anlagen, besteht auch eine erhebliche Beeinträchtigung durch Schlagschatten in den nach Süden ausgerichteten Zimmern. Dabei handelt es sich um das Wohnzimmer, das Schlafzimmer und zwei Kinderzimmer. Ebenso ist der im Süden des Hauses liegende Garten betroffen. Dadurch würde ich in meinem eigenen Haus und Garten keine Ruhe mehr finden können. Außerdem fühle ich mich durch die große Höhe der Anlagen beim Aufenthalt im Garten bedrängt. Da ich seit vierzehn Jahren unsere behinderte	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Tochter pflege (Grad der Behinderung 100%; Pflegestufe 3) und diese Pflege mit einer Berufstätigkeit nicht vereinbar ist, würde ich den Auswirkungen der Windkraftanlagen nahezu ständig ausgesetzt sein.		
	Der Gedanke an die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Potentialfläche 3: Lärm, Schlagschatten und die Zerstörung des Landschaftsbildes belasten mich psychologisch sehr stark.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Genauso belastet mich aber auch der Gedanke an den Verlust von Lebensqualität.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Da die Situation unserer Tochter es erfordert, dass sie ständig beaufsichtigt wird, bin ich bereits in meinen Möglichkeiten am sozialen Leben teilzunehmen erheblich eingeschränkt. Meine Sozialkontakte, abgesehen von meiner Familie und einem kleinen Freundeskreis, beschränken sich auf die, seit Jahren gewachsenen Begegnungen auf meinen täglichen Spaziergängen mit unserem Hund auf dem "Rentnerweg". Viele Hundebesitzer nutzen die Parkmöglichkeit auf dem kleinen Parkplatz westlich des Hundesportplatzes, um mit ihren Hunden den „Rentnerweg" zu gehen.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	Ich fürchte, viele dieser Hundebesitzer werden sich landschaftlich ansprechende Wege suchen, sobald in direkter Nähe zum Weg, Windkraftanlagen entstanden sind. Das würde für mich den Verlust von liebgewordenen Begegnungen bedeuten. Vor allem bedeuten diese Spaziergänge in der schönen Landschaft und das Beobachten	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	der Tiere im Naturschutzgebiet für mich eine Quelle zum Auftanken. Abends und am Wochenende mit meinem Mann im Garten zu sitzen, die Stille zu genießen und den Fledermäusen zuzusehen, bedeutet für mich Urlaub und gibt mir die Kraft, für meine Familie und besonders für meine behinderte Tochter da zu sein. Bei meiner behinderten Tochter sind im Säuglingsalter Krampfanfälle aufgetreten, die bisher nicht wiedergekehrt sind. Ich befürchte nun, dass die periodisch auftretenden Schlagschatten erneut Krampfanfälle auslösen könnten. Das schnell wechselnde Schatte, Krämpfe auslösen können, ist medizinisch belegt. Dieser Gefahr möchte ich meine Tochter auf keinen Fall aussetzen. Wie oben dargelegt, sind aber die meisten Räume unseres Hauses, sowie der Garten von Schlagschatten betroffen. Daraus ergibt sich für mich aber die Notwendigkeit, ständig überlegen zu müssen, in welchem Bereich unseres Hauses ich mich aufhalten darf ohne die Gesundheit meiner Tochter zu gefährden. Für mich als betreuende Mutter heißt das, dass ich in meiner Bewegungsfreiheit in meinem eigenen Haus eingeschränkt bin. Diese Situation ist für mich unvorstellbar und bedeutet einen so großen Verlust an Lebensqualität, dass daraus der Verkauf meines Hauses und unser Wegzug aus Lemgo resultieren würden. Ein Schritt, den ich sehr bedauern würde, da ich bereits in Lieme geboren wurde und hier heimisch bin. Beim Verkauf des Hauses wäre ich erneut von den negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen betroffen. Da eine Immobilie im Sichtbereich einer Windkraftanlage, nur mit deutlichen Abschlägen vom Verkaufspreis (Teilweise bis	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

	40%) zu verkaufen ist. In Anbetracht all dieser gravierenden Beeinträchtigungen, fordere ich Sie auf, die als Potentialfläche 3 bezeichnete Fläche aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraftanlagen der Stadt Lemgo zu streichen.		berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit äußern wir unsere größten Bedenken gegenüber den Plänen zur Windkraft in Lieme. Die potenzielle Fläche liegt direkt südwestlich zu unserer Wohnung. Damit sehen wir uns in unserer Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. • Als Hobbyzüchter von Kaninchen verbringen wir viel Zeit im zur Wohnung gehörenden Garten mit den Tieren. Dabei wären wir ständig dem Einfluss der Windkraftanlagen mit Geräusch- und Infraschallbelastung ausgesetzt. Die gesundheitlichen Folgen für uns und unsere Tiere sind nicht abzusehen und wir können dies nicht einfach hinnehmen. • Die Potenzialfläche befindet sich in direktem Blickfeld unserer Wohnung und dem zugehörigen Garten. Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes würde uns nicht nur optisch belasten, wir müssen in dem nach Süden ausgerichteten Wohnzimmer unter ständigem Schattenschlag leiden. Rotorbewegungen nicht nur im Blickfeld, sondern ständige Bewegungen durch Schattenwurf im Wohnzimmer. Durch die Lage im zweiten Obergeschoss würden die Schatten uns direkt treffen. Diesem	Trotz intensiver Recherche konnten keine dokumentierten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Kaninchen ermittelt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	Diskoeffekt könnten wir nicht entgehen. Unsere Wohnqualität wäre massiv beeinträchtigt. • Der Wind würde die unvermeidlich entstehenden Geräusche direkt zu uns herüber tragen. Wir würden aufgrund der Windverhältnisse durch die ständige Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden. Insbesondere unsere Nachtruhe in dem nach Süden und damit direkt zur Potenzialfläche ausgerichteten Schlafzimmer wäre massiv gefährdet. Wir würden nicht mehr bei geöffnetem Fenster schlafen können. Eine furchtbare Vorstellung für uns. • Als Tierliebhaber liegt uns das Wohl der in den Begawiesen ansässigen Tiere besonders am Herzen. Die Beeinträchtigung des Lebensraumes von Reihern, Störchen, Bussarden und auch den hier anzutreffenden Fledermäusen wollen wir nicht mit verantworten. Die Nähe der Fläche zum Hardisser Moor ist für uns in keinster Weise nachvollziehbar und wir fordern, dass auch dieser Punkt in der Interessenabwägung berücksichtigt wird. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen aus unserer Sicht eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Siebenkamp ■	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo		

Schreiben vom 10.02.2014	Unter Bezugnahme auf den Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo machen wir nachstehend von unserem Recht zur Stellungnahme Gebrauch.		
	Durch einen möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zum Ortsteil Lieme sehen wir die vorhandene Wohnqualität deutlich beeinträchtigt, sowie den Wert unserer Immobilie insbesondere unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Windparks in Hardissen (4 Windräder) erheblich gemindert.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Aus diesen Gründen sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen als Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus, auf denen sich nach genehmigter Maßnahme demnächst insgesamt 14 (!) Windräder, davon bis zu 10 Windräder mit einer Höhe von jeweils 200 m. im Nahbereich zu Wohngebieten befinden würden.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anlagenanzahl und die Höhe sind zu diesem Zeitpunkt nur Vermutungen. Erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete WEA-Vorhaben und somit auch das Aufstellungsraster, die Anlagenhöhe und die Anzahl geprüft.	
	Die Geräuschentwicklung der vorhandenen 4 Anlagen des Windparks Lage, deren jeweilige Masthöhe bis zum Rotor lediglich 100 mtr. beträgt, bedeutet bereits jetzt bei entsprechenden, häufiger auftretenden Witterungslagen eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität, auch unter Berücksichtigung der negativen Veränderung des Landschaftsbildes.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme ist witterungs- und standortbedingt ein vermehrt auftretender "Schatten-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	wurf' durch die Rotoren der Windkraftanlagen nicht auszuschließen. Letztendlich sollten gesundheitliche Aspekte (Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner), hervorgerufen durch den Betrieb der Windkraftanlagen, sowie die Belange des Naturschutzes bei der geplanten Errichtung derart monumentaler Windkraftanlagen nicht unterschätzt werden und bei einer Entscheidung unbedingt Berücksichtigung finden.		bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Potenzialfläche 3 Zu dem Plan, Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme zu bauen, nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben bereits in unmittelbarer Nähe 4 Windkrafträder in Hardissen. Das bedeutet für uns eine wesentliche Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität, da wir ununterbrochen durch die Lichtsignale der Windräder angeblinkt werden und je nach Windrichtung eine große Schallbelästigung ertragen müssen. Wir sind dadurch gezwungen, die Fenster vom Schlaf- und Kinderzimmer zu schließen und die Jalousien komplett herunter zu lassen. Dies ist im Sommer oft unerträglich. Sollten wir demnächst außerdem noch direkt vorm Wohnzimmer Windkrafträder stehen haben, ist die Wohnqualität gleich null. Noch mehr Geblinke und Geräusche wären nicht zu ertragen. Außerdem ist erwiesen, dass Lärm, Schattenwurf und Infraschall der Windkraftanlagen die Gesundheit des Menschen stark schädigen (siehe	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Anlage). Es ist Fakt, dass wir früher, als die Windkrafträder in Hardissen noch nicht standen, nicht so häufig unter Kopfschmerzen litten. Außerdem ist es Fakt, dass die Artenvielfalt der Vögel nicht mehr gegeben ist. Wir konnten früher im Garten außer Spatzen und Amseln noch Buntspechte, Kohl-, Blau- und Schwanzmeisen, Kleiber, Rotkehlchen, Hausrotschwänze, Grünlinge, Buchfinken, Dompfaffe usw. beobachten. Nun sind es fast nur noch Spatzen, Amseln und Elstern. Werden die Liemer Begawiesen durch den Bau von Windkrafträdern zerstört, zerstört man auch die Natur. In Dresden z.B. gibt es eine Elbbrücke, die nachts nicht beleuchtet wird und auf der die Autofahrer die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschreiten dürfen, um die "kleine Hufeisennase", eine Fledermausart, nicht auszurotten. Bei uns würde das Naturschutzgebiet "Hardisser Moor" dagegen vorsätzlich zerstört. Aus den o.g. Gründen fordern wir Sie auf, die Potenzialfläche 3 aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Anlagen Infraschall- Bericht Dr. Nelting Foto-Blick aus unserem Schlafzimmer INFRASCHALL Artikel 2 GG - Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Überarbeitete Version, Dr. Nelting, August 2011 Windkraft "strahlt" auch - über die gesundheit-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	lichen Gefahren durch 1. Infraschall, 2. Tieffrequente Geräusche: (...)		
	Windkraft ist erneuerbare Energie, aber Windkraft wird problematisch, wo natürliche Lebensräume gestört werden, und für Menschen gefährlich, wenn Abstandregeln bei der Standortwahl nicht eingehalten werden. Die Hauptgefahr geht von den permanenten Infraschall-Emissionen der großen Megawattanlagen aus, sowohl von Infraschall hoher Stärke (Auswirkungen bis etwa 1 ,5 km Entfernung) als auch von Infraschall niedriger Stärke (Auswirkungen bis etwa 10 -15 km Entfernung).	Das abschließende Abstandserfordernis wird auf Grundlage der Anlageneigenschaften wie Standort, Höhe etc. im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft.	
	Der Infraschall hoher Stärke erzeugt spürbare Vibrationen, die bei längerer Einwirkung u.a. Gewebe-Veränderungen in Lunge und anderen Organen auslöst. Diese Vibrationen würde man bei großen Windkraftanlagen, insbesondere Windparks, bis etwa 1,5 km-Abstand um das Windrad, also weit in Ortsteile von Bad Arolsen und Twiste hinein spüren.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Dies wird von den Investoren und der Stadt bestritten und man begründet dies mit dem Hinweis, auch Ärzte würden Infraschall generell für völlig harmlos halten (und beruft sich auf einen Kongress der Ärztekammer Niedersachsen 2004), insbesondere bei Infraschall im nicht mehr fühl- und hörbaren Bereich.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Das stimmt insoweit, als die Ärztekammer Niedersachsen 2004 auf einem Kongress zu Infraschall-Immisionen die Aussage getroffen hat, daß jenseits der Wahrnehmung von Vibrationen, also bei Infraschall geringerer Stärke, von Infraschall keine Gefahren ausgehen würden. Diese Aussagen basieren auf Untersuchungen aus		

	1982 (Ising und andere, Bundesgesundheitsamt). Dort wurden jedoch im Gegensatz zu diesen Aussagen auffällige Befunde erhoben, die darauf hindeuteten, dass Infraschall physiologische Funktionen verschlechtern kann. Dies betraf lärmempfindliche Menschen deutlich stärker, einige der untersuchten Menschen aber auch nicht. Die Untersucher hatten dann aber für alle Untersuchten gemeinsam statistische Berechnungen aufgestellt, die dann natürlich weniger auffällig waren. Außerdem hatten die Untersucher noch gravierendere Befunde erwartet und waren enttäuscht, daß die Befunde nicht extremer und nicht bei allen gefunden wurden. Daher kam ihr Resumee, daß Infraschall letztlich harmlos sei. Wissenschaftliche Veröffentlichungen und Verordnungen beziehen sich seitdem nun in der Regel auf die 1982 angeblich aus diesen Untersuchungen festgestellte "Harmlosigkeit" von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenze, auch die Ärztekammer Niedersachsen im Jahre 2004. Dies ist befremdlich, wenn man den Untersuchungs-Bericht genau gelesen hat. In diesen Untersuchungen von 1982 wurden nämlich in Infraschall-Tests im Labor mit Infraschallstärken im Bereich der Vibrationsgrenze und darunter deutliche Befunde erhoben (Atemfrequenz bei sehr tiefen Frequenzen deutlich gesenkt, Noradrenalinausscheidung (Stresshormon) im Urin angestiegen, systolischer Blutdruckanstieg, auffälliges Auftreten von Unruhe und unspezifischer Ängstlichkeit, psychischer Gespanntheit, Müdigkeit).	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Die dort untersuchten Studenten und jungen Facharbeiter galten als gesund und wurden medizinisch nicht weiter voruntersucht mit Ausnahme einer Voruntersuchung auf Lärmempfindlichkeit Von 28 Studenten fühlten sich nur 5 völlig unbeeinflusst von Infraschall. Bei den 18 jungen Facharbeitern (bis 30J. alt) traten bei Infraschallfrequenzen im Bereich von 3-6 Hz z.B. durchweg deutliche Müdigkeitseffekte auf.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Untersuchung 1982 hat also solche Infraschallwirkungen auf den Menschen festgestellt, aber selbst bagatellisiert aufgrund anderer Ergebniserwartung. In vielen Veröffentlichungen nach 1982 wurde dann auf dieser Grundlage fälschlich die "Harmlosigkeit" bestätigt. So entstand der Trugschluss, wenn man die Vibrationen nicht mehr spürt, würde keine Gefahr mehr von dem weniger starken, nicht mehr durch Vibration spürbaren Infraschall ausgehen. Aber medizinisch ist Infraschall noch überhaupt nicht umfassend untersucht worden (Langzeituntersuchungen gibt es gar nicht).	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Infraschallforschung hat allerdings neben den Ergebnissen aus 1982 seit 2005 hierzu doch einige bemerkenswerte Tatsachen zutage gefördert: Industrieparks mit Megawatt-Windkraftanlagen, die in der Nähe von Infraschallmeßstationen in Deutschland, (zur Infraschallüberwachung im Rahmen des Atomwaffen-Sperrvertrages) errichtet werden sollen, benötigen einen Abstand von 25 km, damit die Arbeit der Maßstationen auch bei ungünstigen Wetterlagen nicht gestört wird (Ceranna u.a., Bundesanstalt für Geowissenschaften, 2005). Der Mensch und die Natur ist jedoch noch empfindlicher als die technischen Meßfühler, bedenken wir z.B., daß Schmetter-		

linge ihre Partner über mehrere Kilometer hinweg durch Einzelmoleküle von deren Duftstoffen wahrnehmen. So ist der Mensch ebenfalls ein unglaublich empfindlicher Schwingungsaufnehmer: Setzt man einen Menschen im Labor einem Infraschall einer Stärke aus, die z.B. bei ruhigem Wetter in 15 km Entfernung eines großen einzelnen 5-Megawatt-Windrades (die Reichweite für Infraschall nimmt mit der Anzahl der Windräder noch zu) als differente Infraschall-Imission oberhalb des Infraschallgrundrauschens ankommt, die aber nicht als Vibration spürbar ist, so hat man bei Ableitung von Hirnströmen in einem untersuchten und gut dokumentierten Fall deutlich pathologische EEG-Veränderungen gefunden, die parallel mit psychischen und vegetativen Symptomen einhergingen, wie die Untersuchte in der Untersuchung berichtete (Weiler 2005). Die Untersuchung weist auf folgende Gefahrenfelder als Reaktion auf Infraschall jenseits der Vibrationsgrenze (nicht hörbar, nicht als Vibration spürbar) hin: Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus Diese Beschwerden können auch als inadäquate Stressaktivierung verstanden werden, die nicht nur Symptomatik auslösen, sondern möglicherweise auch die Symptome von Patienten mit kardialen Risiken, Depressionen, Burn-out verschlechtern, insbesondere bei Langzeiteinwirkung und dem anhaltenden Gefühl fehlender Beeinflußbarkeit (ein kranker belasteter Bürger kann die 24-Std.-Infraschalleinwirkung nicht abschalten, was im Erleben Ohnmacht bedeutet, Stresshormone werden dabei entsprechend dem persönlichen Erleben ausgeschüttet). Diese Einwirkungen auf physio-

	logische Regulations-Prozesse des Menschen nehmen einige Menschen direkt über lange Zeit gar nicht wahr, andere sehr bald über Verschlechterungen ihres Befindens. Wichtig ist auch, daß die Eigenpulsationen des Intracranialraumes des Kopfes (Gehirnbereich) in Frequenzen des Infraschallbereiches liegen und auch mit dem Hirngewebe selbst im Infraschallbereich resonanzfähig sind, andere Organgewebe ebenfalls (Robert-Koch-Institut, 2007). Die Forschung in diesem Bereich ist noch singulär, sie muß dringend verstärkt werden, damit der Staat seinem Auftrag zur präventiven Gefahrenabwehr nachkommen kann. Die Verharmlosung aufgrund der dauernden Weitergabe unwissenschaftlich interpretierter Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen offizieller oder gewerblicher Stellen muß als gefährlich eingestuft werden. Die Hinweislage auf Gefahren für Leib und Seele der Menschen bei Standorten, die näher als 10 km an urbanen oder dörflichen Lebensräumen gebaut werden sollen, ist vielmehr so, daß wir davon ausgehen können, daß die Windkraft nur eine Hilfsfunktion beim Übergang zu erneuerbaren Energien haben, aber nicht die Hauptlast tragen kann in der notwendigen Energiewende wie beabsichtigt. Dies ändert natürlich nichts daran, dass die Kernkraftwerke so rasch wie möglich abgeschaltet und zurückgebaut werden müssen. Aber bei verantwortungsvollem Umgang mit Windkraft müssen neben Einsparungskonzepten im Energiebereich dezentral sicher auch Gaskraftwerke den Übergang mit gestalten bis die Forschung effizientere Solarzellen entwickelt hat.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Denn in einem so dicht besiedelten Land wie Deutschland gibt es nicht unbegrenzt Standorte für Windkraft mit einem Abstands-Radius von 10 km zu Wohngebieten. Möglicherweise beträgt der notwendige Abstand auch 15 km. Um dies festlegen zu können ist weitere Forschung dringend vorzunehmen. 10 km Wirkungsradius bedeutet, daß Bad Arolsen in seiner gesamten Stadtfläche von Infraschall-Immissionen durch Windkrafträder im Stadtwald erfaßt würde. Die gesundheitlichen Gefahren, die sich hier andeuten, würden erst mit der üblichen Verzögerung von einigen Jahren deutlich werden, wie wir es bei chronischer Krankheitsentwicklung kennen. Denn viele chronische Krankheiten laufen in den ersten Jahren fast unbemerkt ab. Diese Entwicklung würde vermutlich die robusten und sehr vitalen Menschen weniger betreffen als die in Ihrer Regulation empfindlichen bzw. schon erkrankten Menschen. Bedenken wir, daß Menschen mit psychischer Labilität, Bluthochdruck, Gefäß- und Lungenerkrankungen, Depression, Burn-out, Angsterkrankungen, Tinnitus usw. bereits die Hälfte unserer Bevölkerung ausmachen. Dies ist natürlich auch in Bad Arolsen so. Dieser bedrückende, allgemeine gesundheitliche Zustand wird gerne verdrängt bzw. bagatellisiert. Es gibt weiterhin Hinweise, daß Infraschall das akustische Verstehen bei Schwerhörigkeit (unsere Senioren) beeinträchtigen kann, die EU erforscht zur Zeit, ab wann Infraschall für Schwangere gefährlich wird. Der Hinweis, Infraschall gäbe es auch beim Autofahren und bei Gewitter, ist richtig, allerdings ist Gewitter in der Regel sehr kurzzeitig und Autofahren zeitlich ebenfalls be-	Der Vergleich zu Bad Arolsen kann nicht nachvollzogen werden. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Die Stadt Lemgo hat - aufgrund der gesetzlichen/rechtlichen Vorgaben - keine Möglichkeit die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu verhindern, sondern nur die Errichtung zu steuern, d.h. in Teilbereichen des Stadtgebiets zu konzentrieren. Dies jedoch auch nur mit der Maßgabe der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Der Vergleich zu Bad Arolsen kann nicht nachvollzogen werden und entbehrt einen räumlichen Bezug zur Stadt Lemgo. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	grenzt. Außerdem kann ich dabei selbst entscheiden, wann es genug ist oder ich eine Pause brauche, wenn ich mich dabei belastet fühle. Diese persönliche Einwirkungs- und Entscheidungs-Möglichkeit sowie die zeitliche Begrenzung der Einwirkung ist für das Ausmaß der empfundenen Stressbelastung durch Infraschall und andere Wirkfaktoren beim Autofahren äußerst wichtig und eben der Unterschied gegenüber permanent wirkenden Quellen. Der Schwerlastverkehr als Infraschallquelle ist da schon ernster zu nehmen, aber dabei haben wir ja bereits das Problem der Verringerung der Infraschall- Immissionen und der gesundheitlichen Auswirkungen, insbesondere, weil Infraschall zusammen mit hörbarem Lärm offensichtlich noch stärker wirkt. Insofern müssen weitere Infraschallquellen eben konsequent vermieden werden. Dämmschutz gibt es für Infraschall nicht. Das Infraschall "rauschen" in ländlichen Bereichen beträgt mittlerweile schon etwa 50 dB, eine weitere summarische Zunahme allgemein, aber auch regional ist angesichts der schon bestehenden Belastung aus medizinischer Sicht nicht zu verantworten. Auch Wind erzeugt Infraschall und tieffrequente Geräusche, allerdings werden entgegen der Argumentation der Betreiber die Geräusche von Windkraftanlagen erst durch Windgeräusche überdeckt, wenn der Wind dreimal so laut ist wie die technischen Geräusche (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2000). Tieffrequenter Schall Im Genehmigungsverfahren nach der TA Lärm	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Vergleich zum „Außenbereich im Fernfeld“ kann	

	gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN 9613-2, also nach dB (A)-bewertete Prognoseberechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall. Für tieffrequenten Schall-Komponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich im Firnfeld gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage. Hierfür reichen auch die DINNormen 45680 (C-bewertete Schallpegel für tieffrequente Geräusche) und 45681 (Tonzuschlag-Ermittlung für Fernfeld bei Nachweis tieffrequenter Töne nach DIN 45680) nicht aus, da die Berechnung nach DIN 45681 bei90Hz abbricht und für tiefere Töne keine Ermittlung liefert. Für Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt überhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor. Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007). Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift "TA Lärm", auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Meßergebnisse am Schallerzeugungsort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über	nicht nachvollzogen werden und entbehrt einen räumlichen Bezug zur Stadt Lemgo. Der Vergleich zum „Außenbereich im Fernfeld“ kann nicht nachvollzogen werden und entbehrt einen räumlichen Bezug zur Stadt Lemgo. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Alle mit Schall befaßten Wissenschaftler fordern hier seit Jahrzehnten ein Ende der Anwendung der dB (A) Lärm-Bewertung für tieffrequente Geräusche (u.a. Bundesgesundheitsamt 1982, Robert-Koch Institut 2007). Aber auch die geforderten dB(C)-Bewertungen nach DIN 45680 und 45681 für tieffrequente Geräusche im Außenbereich/Fernfeld sind nicht möglich, weil es keine Berechnungswerte unterhalb von 90 Hz mehr gibt. Die Gesetzgebung beläßt es hier bei einem Achselzucken, aber mit Folgen für Anwohner. Denn unter der Anwendung der "TA Lärm" wird der tieffrequente, besonders belastende Lärm am Ort der Belästigung, z.B. der Wohnung, in der Lautstärke geringer bewertet, als er in der Hörempfindung aller Menschen wahrgenommen wird, bzw. kann prognostisch gar nicht mehr mathematisch errechnet werden (z.B. unterhalb von 90Hz). Für tiefe Frequenzen kommt es dazu in schallharten Wohnräumen noch zu Pegelspitzen mit Unterschieden von 50 dB zwischen minimalem und maximalem Pegel. D.h., dass ein tieffrequentes Geräusch im Abstand von 1,5 km von der Geräuschquelle gegenüber dem prognostischen dB (A)-Wert bei einer realen Messung im Wohnraum aufgrund der Pegelspitzen tatsächlich mehrfach lauter gemessen und vom Menschen wahrgenommen werden kann. Die Industrie hält natürlich an der	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die inhaltlichen Vorgaben der TA Lärm hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss. Die Potenzialflächenanalyse und das FNP-Verfahren basieren auf den gesetzlichen Vorgaben bzw. der Rechtsprechung und den zu beachtenden Regelwerken.	

	TA Lärm fest (und die staatlichen Stellen lassen sie gewähren), weil man dann weniger Lärmschutz durch Abstand braucht und Windkraft-Anlagen nahe an bewohntes Gebiet bauen kann. Infraschall wird nicht mehr weiter beforscht, weil der Schalldruck in größerer Entfernung nicht mehr zu Vibrationen führt. Das wird in gefährlicher Verkennung der Tatsachen als harmlos definiert, somit ein Nachweis und weitere Forschung für nicht notwendig befunden! Ein Anwenden der "TA Lärm" trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, daß durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien. Das ist falsch und aus meiner Sicht als Arzt unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden.		
	Die TA "Lärm" wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren, also 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber schon damals überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 90iger Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt höherfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Auseinandersetzung mit Abstandsgrenzwerten von Megawatt- Windkraftanlagen zur Gefahrenabwehr sind daher neu für die Behörden, deren Umsetzungskompetenz durch das hinter	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	dem technologischen Fortschritt zurückbleibende Erfassungstempo von Problemen sowie Abhängigkeiten von politischen und wirtschaftlichen Interessen stark eingeschränkt ist. Bei dem Tempo des technologischen Fortschritts ist zur Erfüllung der staatlichen Verpflichtung der Abwehr systematischer gesundheitlicher Gefahren für den Bürger eine vorausschauende Genehmigungspraxis erforderlich, die zu fordern ist und in den nächsten 2 Jahren auch kommen wird, da andernfalls die Zunahme der chronischen Krankheiten zu einer weiteren Kostenexplosion im Gesundheitsressort führen wird. Fazit Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muß sofort aktualisiert werden. Aus diesem Grund liegt dem Petitionsausschuß des Bundestages ein Antrag vor, Windparks nur im Abstand von der 10-fachen Höhe zu Wohnbebauungen zu genehmigen. In gleicher Weise fordert die WHO (Weltgesundheitsbehörde) jetzt den Abstand zu Windparks auf mindestens 2 km festzulegen. In Europa wird vielfach ein Abstand von mindestens 2 km bereits umgesetzt. Für die Abwendung von Infraschallwirkungen ist sogar ein Abstand von etwa 10 km zu Wohnbe-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	bauungen erforderlich. Für die sehr großen Megawatt-Windkraftanlagen mit Gesamthöhen über 180 Meter müssen also Standorte gesucht werden in deren Umkreis von etwa 10 km keine Dörfer und Städte liegen. Das schränkt die Möglichkeiten verantwortungsvoller Windkraftnutzung in Deutschland deutlich ein. Windkraft-Anlagen geringerer Höhen, z.B. bis etwa 50 Meter Gesamthöhe und einer Leistung bis 250 Kilowatt, benötigen dagegen zur Abwendung von Gesundheitsgefahren nur einen Abstandsradius von etwa 2 km entsprechend der Forderung der Weltgesundheitsbehörde um auch im Bereich von Infraschallwirkungen auf der sicheren Seite zu sein. Solche kleineren Anlagen können dezentral zur Energieversorgung gut beitragen, eine Nutzung von Waldflächen scheidet dabei aufgrund der Höhe bereits physikalisch aus. Eine Stellungnahme der Stadt zum beabsichtigten Umgang mit den deutlichen Gesundheits-Gefahren bei dem geplanten Windkraftprojekt fehlt bisher, obwohl der Staat von Rechts wegen in der Pflicht und in der Verantwortung ist seine Bürger zu schützen, und zwar auch vorausschauend. Eine veraltete Genehmigungspraxis enthebt die Stadtverordneten nicht von ihrer Verantwortung. Dr. med. Manfred Nelting, Bad Arolsen Literatur: H. lsing et. alt., Infraschallwirkungen auf den Menschen, Bundesgesundheitsamt, VDI-Verlag, 1982	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	L. Ceranna et. alt., Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen-Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover , Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2005 Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes: Infraschall und tieffrequenter Schall - ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland? Mitteilung der Kommission "Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin E. Weiler, Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8 Hz, und 31 ,5 Hz auf die elektroenzephalagraphische Aktivität eines weiblichen Probanden Neuronet GmbH, St Wendel, 2005 Pedersen.E, van den Berg F, Bakker R, Bouma J., Response to noise from modern wind farms in The Netherlands, Halmstad university and university of Gothenburg, Sweden, 2009		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Dorfstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Potenzialfläche 3 Zu dem Plan, Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme zu bauen, nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns darstellen. Unser Schlafzimmer liegt im ersten Stock Richtung Süden. Sollten die Windkrafträder eine Höhe von 200m haben, wären wir den Lichtsignalen und der Geräuschkulisse komplett ausgeliefert. Schlafen bei geöffnetem Fenster wäre voraussichtlich undenkbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität wollen wir nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Es ist erwiesen, und im Internet nachzulesen, dass Lärm, Schattenwurf und Infraschall der Windkraftanlagen die Gesundheit des Menschen stark schädigen (siehe Anlage)	Zum Thema Lärm, Schattenwurf und Infraschall wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Nicht nur wir Menschen wären betroffen, auch die Tiere, die unsere Begawiesen als Lebensraum oder Rastplatz nutzen, wie z.B. Graureiher, Störche, Bussarde und Fledermäuse.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Aus diesen Gründen fordern wir Sie auf, die Potenzialfläche 3 aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		
	Anlage Bericht Gesundheitsgefahren durch Schall und Infraschall von Windkraftanlagen		
	Wenn man sich noch nicht mit der Windenergie beschäftigt oder Windkraftanlagen aus der Nähe erlebt hat, hält man diese Energieform für unschädlich und harmlos. Liest man Erfahrungsberichte von Anwohnern wird man hellhörig, sie klagen zum Teil über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Gut nachvollziehbar sind die geklagten optischen Auswirkungen wie		
	Schlagschatten und Blinkfeuer,		

dem kann man gegebenenfalls noch ausweichen, gravierender sind die Lärmbelästigungen

1) durch hörbaren Schall

2) durch sogenannten Infraschall

Der hörbare Schall umfasst ein Frequenzspektrum von 20- 20 000 Hz, der Infraschall von 1 - 20 Hz. Anwohner beschreiben die hörbare Schallbelästigung als dumpfes, rhythmisches Geräusch und Brummen. Geklagt wird über Schlafstörungen, nervöse Reizbarkeit, innere Unruhe, Ohrendruck, Schwindelgefühl. Dass diese geklagten Beschwerden in letzter Konsequenz zu hohem Blutdruck mit seinen gravierenden Spätfolgen führen können ist aus ärztlicher Sicht unzweifelhaft.

Beim Infraschall handelt es sich um Schallwellen im Frequenzbereich 20 Hz und darunter. Er ist nicht hörbar, ist aber mit geeigneten Schallpegelmessungen messbar. In Deutschland werden diese mit dem A Bewertungsfilter durchgeführt (dBA), dieser ist aber für tieffrequenten Schall ungeeignet, nach der TA Lärm durchgeführte Messungen unterschätzen oder berücksichtigen deshalb tieffrequente Geräuschimmissionen gar nicht. (Exakter wären Messungen mit dem C und G Bewertungsfilter (dBG, dBC)). Aus diesem Grund wird die Einwirkung von Infraschall, von Windkraftanlagen erzeugt, auf den menschlichen Körper unterschätzt. Es wird allenfalls zugegeben, dass sich Infraschall in einem Abstand von 200-300 m auswirkt oder er wird, weil nicht gemessen, negiert.

Tieffrequenter Schall hat naturgemäß eine große Wellenlänge, wird daher in Luft sehr gut geleitet,

	und durch z.B. Mauerwerk kaum gedämpft. Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang eine Studie von Henrik Moller und Ch. Sejer Pedersen, Uni Aalborg 2010 "Tieffrequenzlärm von großen Windkraftanlagen", sie zeigt, dass das Frequenzspektrum des Lärms von WKA sich mit zunehmender WKA-Größe nach unten bewegt, d.h. tiefer wird bis hin zum Infraschall. Der Unterschied ist statistisch signifikant im Frequenzbereich 63 - 250 Herz. Betrachtet man den Outdoorschalldruckpegel in den relevanten Abständen zu Wohnhäusern wird der tieffrequente Inhalt noch deutlicher. Die üblichen herkömmlichen Abstandskriterien aus den 90er Jahren sind deshalb auf heutige Verhältnisse nicht mehr anwendbar. Dies gilt auch deshalb, weil tieffrequenter Schall in der Lage ist Hauswände ungehindert zu durchdringen. Die Innenschallproblematik ist deshalb zu klären. Erforderliche Untersuchungen haben deshalb auch die Maßgabe der DIN 45680, Entwurf 2011 zu erfüllen. Insgesamt lässt sich sagen, dass Infraschall eindeutig vorhanden und messbar ist und dass er zweifellos von WKA erzeugt wird. Bei den von WKA erzeugten Geräuschen handelt es sich a) um mechanische Geräusche des Triebstrangs (dämpfbar) b) um aerodynamische Laufgeräusche, diese sind nicht dämpfbar, Abstand ist wichtig (Hau, Berlin 2003). Ursache jedes Infraschalls sind Wirbellablösungen am Rotorblattende. In- und Ausländische Studien haben nachgewiesen, dass Infraschall zu körperlichen Belast-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	ungen bis hin zu Erkrankungen führt, er wird nicht gehört, aber sensorisch wahrgenommen, z.B. bei hohem Schalldruck kein Ton, aber Druck auf den Ohren. Das Robert Koch Institut benennt 2007 als gesicherte Symptome Müdigkeit am Morgen, Schlafstörungen, Verminderung des Konzentrationsvermögens, Wirkungen auf Vestibularsystem, Schwingungsgefühl, Störungen der nächtlichen Corisolrhythmik als Indikator für Stress (Infraschall und tieffrequenter Schall, Bundesgesundheitsblatt 2007, 1582- 1589). Eine Untersuchung des Instituts für experimentelle Hirnforschung und Technologie GmbH Dr. Elmar Weiler vom 28.10.2005 führte EEG -Studien an Probanden unter subliminaler Beschallung durch (unterschwellige Beschallung mit Infraschall verschiedener Frequenz). Es ergab sich dabei a) subliminale Schwingungseinwirkungen verursachen im EEG deutliche Veränderungen b) die nachgewiesenen Veränderungen im EEG weisen darauf hin, dass durch subliminale Schwingungseinwirkungen eine Gefährdung der Gesundheit, Beeinträchtigung der Befindlichkeit sowie psychische und psychosomatische Auswirkungen verursacht werden. Damit konnte experimentell exakt nachgewiesen werden, dass die vorliegenden Schwingungsfrequenzen pathologische Auswirkungen auf die Personen haben, die sich im Feldbereich dieser Schwingungen befinden. Die mit den EEG Befunden korrelierten Beschwerden sind:	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Konzentrationsstörungen, reduzierte mentale Belastbarkeit, Vigilanzstörungen, Merkfähigkeitsstörungen, Panik, Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörung, labile emotionale Lage, Störung der Exekutivfunktion (Antrieb, Planung, Ordnung). Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten die zu starken niederfrequenten Vibrationen führen können, wegen des Risikos einer Fehl- oder Frühgeburt. Neuere Umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben niederfrequenten Schallimissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Betke u. Remmers (Oldenburg) sowie Griefahn, Dortmund, betonen die biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall. Die dadurch ausgelösten extra-auralen Lärmwirkungen beträfen vor allem das cardiovaskuläre System z.B. mit Herzrhythmusstörungen. Weiteren Aufschluss, wie man sich die Einwirkungen von Infraschall auf den menschlichen Körper vorstellen kann, zeigen Untersuchungen von A. Salt, USA (A. Salt, Wind Turbines can be Hazardous to Human Health, update 15.8.2012). Durch Messungen mit elektrischen Sonden fand er heraus, dass Infraschall am Innenohr elektrische Potentiale erzeugt. Der für niedere Frequenzen zuständige Teil des Ohrs zeigt eine extreme Sensitivität für Infraschall. Infraschall stimuliert das Ohr sehr stark, auch wenn man ihn nicht hört. Wie wirkt Infraschall auf Menschen, wenn man ihn nicht hört?	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	1) Er verursacht eine Amplitudenreduktion hörbarer Töne. Symptome: Ärger, Stress, Pulsationen 2) Anregung unterbewusster Nervenleitungen zum Gehirn. Der Weg des bewussten Hörens ist wohldefiniert, er nimmt seinen Ausgang von den inneren Haarzellen der Cochlea, geht über die Hörbahn ins Hörzentrum des Gehirns, führt zum bewussten Hören. In der Cochlea befinden sich sogenannte äussere und innere Haarzellen. Die äusseren Haarzellen sind nicht mit diesem bewussten Weg verbunden, aber sensibel für Infraschall. Dieser Weg führt zu Zentren die für Aufmerksamkeit zuständig sind. Symptome: Schlafstörung, Panik, chronischer Schlafentzug führt zu Blutdruckerhöhung. 3) Verursachen von endelymphatischem Hydrops. Niederfrequenztöne können endelymphatischen Hydrops ähnlich wie bei M.Meniere erzeugen. Symptome: Gleichgewichtsstörung, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Druckgefühl am Ohr. 4) Möglicherweise Beschleunigung der Altersschwerhörigkeit		
	Diese Ergebnisse von experimentellen Studien sind zwar nicht zwingend beweisend für die Auswirkungen von Windkraftanlagen, auffallend ist aber die Übereinstimmung der so erklärten Symptome mit den Angaben von Bewohnern, die in der Nähe von WKA leben.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Der G gewichteter Schalldruckwert von 60 dB (G) ist nach Untersuchungen von Salt und Hillary	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	2011 der Durchschnittsschwellenwert für die Aktivierung der Äußeren Haarzellen. Ähnliche Aussagen finden sich auch in neueren Publikationen von N. Pier Point, USA (N. Pier Point Wind Turbine Syndrom in Theo Brain, 15. November 2010).	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Beim Wind Turbine Syndrom sei folgendes anzunehmen: Luft- oder körpergeleiteter niederfrequenter Schall stimuliert direkt das Innenohr mit physiologischen Antworten sowohl der Cochlea (Hörorgan) als auch der otolithen Organe (Utriculus, sacculus, Bogengänge), Organen des Gleichgewichts.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die physiologische Antwort der Cochlea auf niederfrequenten Schall ist ein Trigger für Tinnitus. Physiologische Antworten und Signale von den Otolithen generieren eine breite Skala von Gehirn- Antworten inklusive Schwindel und Übelkeit. Windradlärm stört den Schlaf. Das Wind Turbine Syndrom beinhaltet Gleichgewichtsstörungen, Tinnitus, Kopfweh aber auch cognitive Probleme. Das Gleichgewichtssystem ist eng verknüpft mit Emotionen insbesondere Angst und Panik. Die hier beschriebenen Symptome sind überwiegend Folgen der direkten Schall und Infraschalleinwirkung auf das Gehör und Gleichgewichtssystem. Andere Symptome bzw. pathologische Erscheinungen wie hoher Blutdruck, Herzrhythmusstörungen oder die gestörte Rhythmik der Coritsolproduktion können Folgen des Schlafentzugs oder auch Stressfolgen sein.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Auswirkungen von WKA- erzeugtem Schall und Infraschall auf den menschlichen Organismus wird von vielen Regierungen und Betreibern noch negiert oder geleugnet. Beispielhaft möchte	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis ge-	

	ich 2 Publikationen erwähnen: 1) Australian Government National Health and Medical Research Council, Wind Turbines and Health 2010. Quintessenz: Der von WKA emittierte niederfrequente Schall und Infraschall ist minimal und ohne Konsequenz. Zitiert u.a.: Arbeiten von Leventhal 2006 und Jakobsen 2005. 2) Wind Turbine Health Impact Study, Januar 2012 Massachusetts Department of Environment Protection Massachusetts Department of Health Hier werden differenzierter kleine Zugeständnisse gemacht (Es ist möglich, dass Lärm von Windrädern Schlafstörungen verursachen kann). Andererseits gibt es die Aussagen "es gibt keine ausreichende Evidenz, dass der Lärm von Windkraftanlagen Gesundheitsprobleme oder Krankheit auslösen kann. Es gibt insgesamt keine Evidenz für das Wind Turbine Syndrom". Was stimmt nun? Es ist unbestritten, dass Windkraftanlagen Lärm, niederfrequenten Schall und Infraschall emittieren. Die Beschwerden der Anwohner sollten primär ernst genommen werden. Zudem korrelieren sie sehr gut mit den aus Untersuchungen gewonnenen Erkenntnissen, z.B. jene von Institut D. Weiler von 2005 und jene von A. Salt 2012, beide eingangs beschrieben Zudem wird immer noch falsch argumentiert, (was man nicht hört, kann ja nichts bewirken). Dies beruht auf falschen Vorstellungen über den	nommen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Infraschall.		
	Daneben wird mit unterschiedlichen, schwer vergleichbaren Messergebnissen gearbeitet. Beispielhaft eine Tabelle aus der Wind Turbine Health Impact Study aus Massachusetts: Es geht um Infraschalldruckpegel von Windkraftanlagen emmittiert. Dabei geht fast jede angeführte Studie von unterschiedlichen Abständen und Leistungen der WKA aus. Meistens handelt es sich um A gewichtete oder nicht näher definierte Messungen. Diese sind für Infraschall ungeeignet. Nur 2 Untersuchungen von Jakobsen sind G gewichtet und deshalb voll aussagekräftig. Die dabei gemessenen Schalldruckwerte gehen bis 72 dB (G). Nach Salt und Hullar liegt der Durchschnittsschwellenwert für die Erregung der äusseren Haarzellen des Innenohrs bei 60 dB (G). D.h. Der von den WKA emittierte Infraschall müsste am Innenohr etwas bewirken, was aber in der Studie aus Massachusetts abgetan oder relativiert wird. So viel zur Problematik.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Zudem sind mir keine Langzeitstudien an Menschen zu den Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt.		
	Es besteht also Forschungsbedarf sowohl diesbezüglich als auch hinsichtlich klar definierter Bedingungen zur Quantifizierung des von WKA ausgehenden Infraschalls.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Nach meinen obigen Ausführungen muss sehr stark davon ausgegangen werden, dass Lärm und Infraschall gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben können.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Was ist zu tun? Der aerodynamisch erzeugte Lärm und Infraschall können technisch nicht ge-		

	dämmt werden. a) Eine Studie aus Maine (Adverse health effects of industrial wind turbines (Niessenbaum et al 2011) zeigt, dass bis zu einem Abstand von 1.5 km deutlich Schlafstörungen und Störungen des mentalen Wohlbefindens auftreten, abnehmender Effekt bis 5 km. b) N. Pierpoint, USA fordert 2500 m Abstand von WKA zu Wohnsiedlungen (Pierpoint Wind Turbine Syndrom, Testimony before the New York State Legislatory, Energy Comittee 7.3.2006). c) In Schottland Empfehlung zu 2000 m Abstand zu Wohnbebauung. Dem sollte man sich anschliessen, zumindest bis eindeutige Klarheit über mögliche Folgen besteht. Winnenden, den 8.11.2012 Dr. Joachim Feuerbacher	Die landschaftlichen Gegebenheiten und die Besiedlungsdichte von Schottland lassen sich nicht mit dem stark zersiedelten Landschaftsraum im Bereich Ostwestfalen-Lippe vergleichen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit spreche ich mich gegen die Aufnahme der Potentialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft im Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo aus. Durch den geringen Abstand von ca. 600 m zu unserem Haus, würden wir in unzumutbarer Weise belastet. Die Windkraftanlagen würden genau in südwestlicher Richtung unseres Hauses gebaut. Bei den vorherrschenden Winden, würden wir ständig durch den Lärm der Windkraftanlage gestört und	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	in unserer Nachtruhe beeinträchtigt. Am Tage würden wir beim Aufenthalt im Garten oder in unseren Wohnräumen vom Schlagschatten der Rotoren gestört. Außerdem wäre unsere schöne Sicht über unbebautes Land auf die Begawiesen dann unwiederbringlich zerstört. Nach Aussagen der Immobilienmakler verlieren Häuser in Sichtweite von Windkraftanlagen bis zu 40% an Wert. Diesen Wertverlust unseres Hauses will ich nicht hinnehmen. Zudem bin ich seit vielen Jahren im Hundesport aktiv. Selbst unser Trainingsgelände würde dann durch den Lärm der Windkraftanlagen betroffen sein und ich fürchte, dass das unser konzentriertes Training mit den Hunden empfindlich stören könnte.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Trotz intensiver Recherche konnten keine dokumentierten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Hunde ermittelt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Ich möchte hiermit mein Missfallen·über die geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft um Lieme zum Ausdruck bringen. Ich bin aufgrund meiner Gesundheit nicht mehr mobil. Spaziergänge sind nur eingeschränkt möglich. Einziger Erholungsort außerhalb unserer Wohnung sind Hof und Garten. Ich habe keine Chance den Auswirkungen von Windkraftanlagen in unserer Nachbarschaft zu entgehen! Als Frührentner halte ich mich in meiner freien Zeit sehr viel draußen auf und verbringe die meiste Zeit im zur Wohnung gehörigen Garten	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im	

	und dem Hof. Mit Windrädern in direktem Blickfeld und den dazugehörigen ständigen Rotorbewegungen, Schattenschlag, Lärm- und Intraschallbeeinträchtigung bin ich nicht einverstanden. Meine Lebensqualität würde massiv beeinträchtigt. Unsere Wohnung liegt direkt nord-östlich zur Potenzialfläche 3, nur getrennt durch die Bielefelder Straße und die Begawiesen. Mein gesamtes Lebensumfeld würde im Schatten der Windräder stehen. Das kann ich nicht hinnehmen. Die genannten Beeinträchtigungen sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sepkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche 3 Im Hinblick auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo äußern wir unsere erheblichen Bedenken zur Ausweisung der Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft: • Unser Haus liegt nord-östlich zur Potenzialfläche. Die vorherrschende Windrichtung würde den entstehenden Geräuschpegel direkt zu uns tragen. Wir wären tagsüber und auch nachts in unserer Ruhe gestört (unsere Wohn- und Schlafräume sind nach Süden ausgerich-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen	

	tet).	eingehalten werden.	
	• Unsere Hochterrasse bietet derzeit einen ungestörten Blick auf die Begawiesen, durch die nur einreihig vorgelagerte Bebauung hindurch. Mit Windkraftanlagen auf der geplanten Fläche wäre unser Erholungswert dahin. Die optische Bedrängung wäre erheblich und die ständigen Bewegungen im Blickfeld würden Unruhe statt Erholung bringen. Sowohl Wohnzimmer als auch Schlafzimmer sind nach Süden ausgerichtet, also auch im Haus eine Beeinträchtigung durch ständige Bewegung im Auge.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Als Berufstätige nutzen wir unsere Hochterrasse insbesondere nach Feierabend in den Abendstunden. Gerade hier, aber auch im südlich ausgerichteten Wohnzimmer, wären wir dem Schattenschlag durch bis zu 200 m hohe Windräder ausgesetzt. Eine für uns gesundheitsgefährdende Beeinträchtigung. Der Infraschall würde uns direkt treffen, da keine Vorbebauung die Wellen ablenken würde.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Unser gesamtes Umfeld würde an Attraktivität verlieren. Den traditionell entstandenen sog. Rentnerweg an der Bega könnten wir nur noch im Anblick und Schatten von Windrädern nutzen. Meine regelmäßigen Walking-Runden wären hierdurch erheblich beeinträchtigt. Insgesamt eine Veränderung unseres Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	• Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Von unserer Hochterrasse können wir regelmäßig dies Schauspiel beobachten. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre dies Vergan-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Geneh-

	genheit. Insgesamt aus unserer Sicht ein zu hoher Preis für diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen für Windkraft auszuweisen.		migungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche 3 Hiermit nehme ich Stellung zur Ausweisung der Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft: • Mein Haus befindet sich nördlich zur Potenzialfläche. Durch die unverbaute Fläche zwischen Hangstein und der Potenzialfläche würde der entstehende Geräuschpegel direkt bis zu mir reichen. Ich wäre tagsüber und auch nachts in meiner Ruhe gestört. • Bereits jetzt bin ich durch die Anlagen der Stadt Lage und die entstehenden Geräusche in meiner Wohnqualität beeinträchtigt. Mit weiteren Anlagen würde die Belastung erheblich steigen. Das will ich nicht akzeptieren. • Der Infraschall würde mich mangels Zwischenbebauung direkt treffen. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung, die ich nicht hinnehmen will. • Mein gesamtes Umfeld würde an Attraktivität verlieren. Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes kann ich nicht stillschweigend hinnehmen. Die ständige Unruhe durch drehenden Rotoren im Blickfeld und die	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführun-	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	blinkenden Anlagen bei Dunkelheit belasten mich. • Die Vernachlässigung des Naturschutzes rund um Hardisser Moor und Begawiesen kann ich nicht unterstützen. Ich spreche mich hiermit gegen den Standort der Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft aus.	gen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Wir möchten hiermit unser Missfallen über die geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft um Lieme zum Ausdruck bringen. Durch die Pflegebedürftigkeit meines Mannes sind wir beide nicht mehr mobil. Spaziergänge sind nicht möglich. Einziger Erholungsort außerhalb unserer Wohnung ist der zugehörige Garten. Wir haben keine Chance, den Auswirkungen der Windkraftanlagen zu entgehen: Im Wohnzimmer würde uns der Schattenschlag verfolgen, im Garten wären wir besonders der Geräuschentwicklung und dem Infraschall ausgeliefert. Die optische Beeinträchtigung würde noch mehr Unruhe in unser Leben bringen und unsere Lebensqualität erheblich mindern.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die de-	

	Wir unterstützen so gut es noch geht unsere Kinder bei deren Hobbyzucht von Kaninchen. Nebenbei haben wir noch einige Hühner. Das einzige Hobby, was uns noch bleibt. Dies würde durch Windkraftanlagen in direkter Nachbarschaft massiv beeinträchtigt. Die Freude am Garten wäre dahin. Unsere Wohnung liegt direkt nord-östlich zur Potenzialfläche 3, nur getrennt durch die Bielefelder Straße und die Begawiesen. Der Wind würde die unvermeidlich entstehenden Geräusche direkt zu uns herüber tragen. Wir würden weder im Garten noch in der Wohnung Ruhe finden. Insbesondere unsere Nachtruhe in dem nach Süden und damit direkt zur Potenzialfläche ausgerichteten Schlafzimmer wäre massiv beeinträchtigt. Wir werden sicherlich nicht mehr bei geöffnetem Fenster schlafen können. Eine furchtbare Vorstellung für uns. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen aus unserer Sicht eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	taillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Trotz intensiver Recherche konnten keine dokumentierten Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Kaninchen und Hühner ermittelt werden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine negativen Auswirkungen erwartet. Zur Thematik Tierhaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Trifte [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit äußern wir unsere erheblichen Bedenken zur Ausweisung der sog. Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft. Unser Haus befindet sich direkt nördlich der geplanten Flächen (ca. 600 m entfernt). Sowohl unser Wohnraum als auch Garten sind direkt nach Süden und damit zur Potenzialfläche ausgerichtet. Wir wären - von Schlagschatten betroffen - von massiver Geräuschkulisse beeinträchtigt - von Infraschall gesundheitlich beeinträchtigt - von ständigen Rotorbewegungen optisch bedrängt	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	und wir befürchten, dass unser ländliches Umfeld mit den ansässigen Tierarten massiv im Lebensraum bedroht wird.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens
	Der Erholungswert unseres Ortes wird massiv gemindert und wir sind nicht bereit, dies stillschweigend hinzunehmen.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	

	Wir fordern Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem· Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Siebenkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche 3 Hiermit nehme ich Stellung zur Ausweisung der Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft: Mein Haus befindet sich nord-östlich zur Potenzialfläche. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würde der entstehende Schall bis zu mir getragen. Die Höhenunterschiede zwischen der Potenzialfläche, der dazwischen befindlichen Bebauung und meinem höher gelegenen Haus begünstigen die Schallentwicklung bis zu mir trotz der Entfernung von ca. 1 000 m. Ich wäre durch den ständigen Geräuschpegel tagsüber und auch nachts in meiner Ruhe gestört. Sorge bereitet mir insbesondere der Infraschall, dem ich durch den Bau von Windkraftanlagen südlich von Lieme ausgesetzt wäre und der an keiner Ortsgrenze Halt macht. Die damit verbundene gesundheitliche Gefährdung will ich nicht akzeptieren. Bislang genieße ich die Spaziergänge rund ums Dorf und an der Bega. Künftig wäre ich gerade in unserem landschaftlich besonders reizvollen Begaweg, dem sog. Rentnerweg, den Auswirk-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Geneh-

	ungen der Windkraftanlagen direkt ausgesetzt. Diese Beeinträchtigung meines Erholungsraumes möchte ich nicht mit verantworten. Gleiches gilt für die Folgen auf die dort ansässige Tierwelt. Ich beantrage, den Standort der Potenzialfläche 3 nicht als Konzentrationsfläche für Windkraft auszuweisen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	migungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hangstein [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche 3 Hiermit erhalten Sie meine Stellungnahme zu den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft südlich von Lieme. Die direkte südliche Nähe der Fläche zu meinem Haus und Grundstück würde mich erheblich in meiner Lebensqualität beeinträchtigen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	• Mein Grundstück befindet sich direkt nördlich zur Potenzialfläche, ca. 500 m entfernt zu der kleineren der beiden Flächen. Die entstehenden Geräusche würden direkt bis zu meinem Haus herüber schallen. Ich würde im eigenen Haus und Garten keine Ruhe mehr finden. Meine Nachtruhe wäre erheblich beeinträchtigt. Bereits jetzt leide ich unter den Einwirkungen der Windräder der Stadt Lage. Eine Erweiterung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft stellt eine massiv erhöhte Schallbelastung für mich dar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	• Mein Garten und die Terrasse sind direkt zur Potenzialfläche ausgerichtet. Eine Nutzung ohne Schall- und Infraschallbelastung wäre nicht mehr möglich. Der Erholungswert im eigenen Garten wäre massiv gemindert. Die Gesundheit gefährdet. Diese Beeinträchtigung meiner Lebensqualität ist für mich nicht akzeptabel. • Im Zuge der größer werdender Anlagen muss ich in meinen Wohnräumen und im Garten mit Schlagschatten rechnen. Meine Wohnräume und die Terrasse befinden sich leicht erhöht, so dass ich dem Einfluss der Windräder direkt ausgesetzt wäre. • Als Vermieterin wirkt sich der einhergehende Wertverlust meiner Immobilie besonders gravierend aus. Als unmittelbar betroffene Anwohnerin fordere ich Sie auf, die sog. Potenzialfläche 3 aus dem Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche für Windkraft auszuweisen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Trifte [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche 3 Hiermit nehmen wir Stellung zu den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft um Lieme. Durch die südliche Lage der Fläche zu unserem Haus und Grundstück müssen wir mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen rechnen. - Die unmittelbare Nähe (ca. 600 m) zu unserem	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten	

	Grundstück und die direkte südliche Ausrichtung zur Potenzialfläche beeinträchtigt unsere Wohnräume (Wohn- und Schlafzimmer) in erheblicher Weise. Im Zuge der größer werdenden Anlagen müssen wir besonders im Frühjahr und Herbst mit Schlagschatten rechnen. Unsere Nachtruhe wäre beeinträchtigt, Schlafen bei geöffnetem Fenster würde durch die ständige Geräuschkulisse unvorstellbar. Eine Einschränkung unserer Wohnqualität, die wir nicht hinnehmen können. - Unser Garten und die Terrasse sind direkt zur Potenzialfläche ausgerichtet. Eine Nutzung ohne Schall- und Infraschallbelastung wäre nicht mehr möglich. Bisher gewohnte Abende mit Freunde im Garten würden unter dem Einfluss der Anlagen stehen und der Erholungswert im eigenen Garten wäre massiv gemindert. Diese Beeinträchtigung unserer Lebensqualität ist für uns nicht akzeptabel.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	- Der unvermeidliche Wertverlust unserer Immobilie würde uns belasten. Bislang haben wir die Wohnung im Obergeschoss langfristig vermietet. Wenn unsere Mieter sich aufgrund der nachteiligen Wohnqualität durch Windkraftan1agen in unmittelbarer Nachbarschaft für einen anderen Wohnort entscheiden, müssen wir mit Einnahmeverlusten rechnen. Ganz abgesehen von dem Aufwand, neue Mieter in durch Windkraft unattraktiver Wohnlage zu finden. Wir verlangen, dass unsere Interessen als Anwohner bei der Auswahl der Flächen ausreichend berücksichtigt werden und die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	Lemgo gestrichen und nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen werden.		behalten.
Anwohner, Großer Stein [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unsere Bedenken gegen die Bebauung der Nutzungsfläche 3 (Büllinghausen) geltend: Da Sie sicher genug Fließtext zu lesen haben, machen wir die Bedenken hier stichpunktartig geltend:		
	- Störung der Fledermäuse im Garten durch Infraschall-Belastung	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	- Verschandelung der Umwelt durch übergroße Windräder	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	- Wertverlust der Immobilie durch mehrfach sichtbare große Windräder	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- Verlust der Wohnqualität, da aufgrund von Geldmangel Urlaub im wesentlichen nur im heimischen Garten möglich ist	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	- Lautstärkebelastung durch Überschall-Geräusche der Flügelspitzen bei entspr. Großen Windrädern, insbesondere hinsichtlich vorherr-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im	

	schender Windrichtungen	Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	- Entscheidung für Lieme als Wohnort anno 2004 insbesondere aufgrund der Entfernung von Autobahn, Stromtrassen, Schnellstraßen und anderen schädigenden Umwelteinflüssen	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	- Schlagschatten bei tiefstehender Sonne (Herbst, Winter, Frühjahr) bei höheren Windrädern als solchen, die bereits in Lage-Hardissen errichtet wurden		
	- Massive Beeinträchtigung der Funkbedingungen, die für Funkamateure nicht hinnehmbar sind. Durch Nutzung der Fläche 3 (Lieme-Süd/Büllinghausen) würde der komplette Süd-Osten bis Süd-Westen abgeschattet, Südeuropa damit gänzlich vom Funkverkehr abgeschnitten	Mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Funkbedingungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst dann sind Standort, Anlagenhöhe und Rotordurchmesser der Anlagen bekannt. Zudem sind die Interessen der Funkamateure mit der im Außenbereich privilegiert zulässigen Windenergienutzung abzuwägen.	
	- Nutzung des ländlichen Raums um Lieme herum muss insbesondere aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen (Lungenerkrankung) als Naherholung uneingeschränkt und unverbaut verfügbar bleiben	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	In der Gesamtschau der zweifelsfrei entstehenden Nachteile bitten wir ausdrücklich, von der Nutzung der Fläche 3 südlich von Lieme für die Windkraftnutzung abzusehen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	In Erwartung der einschlägigen Entscheidung für andere Flächen verbleiben wir mit freundlichen Grüßen.		
Anwohner,	Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"		

Am Rahrebruch [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	hier: Potenzialfläche 3 Die geplanten Windkraftanlagen werden im Abstand von 300-800 m von einzelnen Wohngebieten und Siedlungen stehen. Die gehörten und gefühlten Geräusche der Windkraftanlagen sind nicht zumutbar, da die Dauerbelastung zu gesundheitlichen Schäden führen kann. Dazu kommt, dass die geplanten Anlagen sich westlich von unseren Häusern befinden und der überwiegend westliche Wind die Geräuschkulisse der Windräder noch verstärkt weiter trägt. Wir sind dagegen, dass in diesem Bereich Windkraftanlagen errichtet werden.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelderstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo bezüglich des Standortes von Windkraftanlagen für das südwestliche Stadtgebiet, Potenzialfläche 3. Hiermit legen wir, [redacted], 32657 Lemgo-Lieme, gegen den oben genannten Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Potenzialfläche 3 Widerspruch ein. Unsere Gründe sind: Wir sehen uns in unserem Nachbarschaftsrecht verletzt. (Drittschützende Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 906 1004 usw. BOB)	Der Nachbarschutz wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Hierin wird Sorge getragen, dass subjektive Rechte Dritter nicht verletzt werden. Hierzu zählen beispielsweise unzumutbare Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen, Schattenwurf, eine optisch bedrängende Wirkung etc. sowie Abstandsflächenvorschriften. Überdies haben betroffene Nachbarn ein Abwehrrecht gegen eine unrechtmäßige Baugenehmigung. Im Außenbereich müssen Bewohner wegen des Privilegierungstatbestands für WEA allerdings grundsätzlich mit der Errichtung von WEA rechnen (VG Münster, Urteil vom	

		16.03.2007, Az. 10 K 2265/05).	
	Das o.g. Planungsgebiet befindet sich ca. 500 m von unserem Wohnhaus entfernt. Mit der Hauptwindrichtung Südwest wird vom Wind jedes durch die Windkraftanlage entstehendes Geräusch zu uns herübergetragen. Der Schattenwurf mit seinem "Discoeffekt" bei niedrigem Sonnenstand am Abend und im Winter, jedoch auch in der Mittagszeit, trifft unser nach Süden ausgerichtetes Wohnhaus voll. Wissenschaftliche Untersuchungen haben eindeutig belegt, dass der Schalldruckpegel von bis zu 120 db und der ständige Schattenwurf Symptome wie Schlafstörungen, Kopfweh, Tinnitus, Schwindelgefühl usw. auslösen können. Diesem Lärm (es ist nicht so sehr die Lautstärke, sondern die Art dieser Geräusche) und den Schattenwurf können wir nicht entkommen. Auch weisen wir ausdrücklich daraufhin, dass die Windkraftanlagen ein harter Eingriff in die noch intakte Natur, insbesondere in die Tierwelt ist. Hier sind geschützte Tiere zuhause, wie z.B. geschützte Raben und Krähenvögel, Rotmilane, Fledermäuse, Wildgänse, usw. Die Immobilien-Preise beim Weiterverkauf werden in den Keller rutschen, denn der Kaufinteressent wird beim Anblick der riesigen Windräder sofort Abstand vom Hauskauf nehmen oder einen hohen Abschlag von der Verkaufssumme nehmen. Wir möchten keine Windkrafträder direkt vor unserer Haustür, weil unsere Wohnqualität erheb-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

	lich beeinträchtigt würde!		
Anwohner, Großer Stein [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Bereits die bestehenden Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lage sorgen für erhebliche Geräuschemissionen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass sich die Geräuschkulisse durch die technisch möglichen Bauhöhen weiter massiv verschlechtern wird. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Laut einem Gutachten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) ist bei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 120m der Infraschall bis in eine Entfernung von über 1 Kilometer deutlich zu hören und wird nicht durch Hintergrundrauschen überlagert. Da mitt-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	lerweile die technischen Möglichkeiten deutlich höhere Anlagen ermöglichen, ist hier mit einer progressiv höheren Belastung zu rechnen: Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Darüber hinaus sehe ich ebenfalls eine Beeinträchtigung im Bereich des Kindergartens und der Grundschule. Laut einer Studie vom Bayerischen Umweltamt aus dem Jahr 2013 sorgt andauernder Lärm für körperliche Reaktionen, wie z.B. die verstärkte Ausschüttung von Stresshormonen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-	

	Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Durch die Errichtung dieser Windkraftanlagen wird auch in nicht unerheblicher Art und Weise die Wohnqualität hier in Lieme negativ beeinflusst, was zu einer entsprechenden Wertminderung meines Wohneigentums führen wird. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	rens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Uferstraße [redacted] Digital am 10.02.2014	Gegen das o.a. Planungskonzept erhebe ich folgende Einwendungen: 1. Allgemeine Gründe 2. Zur Potentialfläche 3 Zu 1. Die zum Schutz der Anwohner vor akustischen und optischen Immissionen berücksichtigten Abstände sind willkürlich und nicht fachlich nachgewiesen. Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete (Richtwerte nach der TA Lärm) variieren. So ergibt sich unter Berücksichtigung der Prognoseunsicherheit für Windkraftanlagen z. B. ein typi-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-	

	scher Abstand von 1500 m der als Planungswert für ein Konzept in Lemgo anzuwenden wäre. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Schutzabstände für Anwohner in Wohnanlagen im Innen- und Außenbereich/Splittersiedlungen stellt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 (1) GG) dar. Die Beeinträchtigungen sind für die Bewohner alle gleich! Eine Verschlechterung der Infrastruktur der betroffenen Ortsteile durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist bei der Planung zu berücksichtigen. Beispiel der OT Hörstmar mit den Potentialflächen 3+4 (keine Schule, keine Sparkasse, keine Post, keine Läden, kein Stadtbus .....aber Windräder ??). Zu 2. Bei der Analyse der Potentialfläche 3 findet der Ortsteil Hörstmar als betroffener Stadtteil zu wenig Berücksichtigung. Folgende Punkte der Analyse der Potentialfläche 3 (Seite 20/21) müssten geändert oder berichtigt werden. Lage: OT Lieme+ Hörstmar eintragen. Ortslagen/Splittersiedlungen: Hier sind die Wohnbauflächen bzw. die gemischten Bauflächen von Hörstmar unter Ortslagen nicht eingetragen, sondern nur als Splittersiedlungen Büllinghausen erfasst. Der Abstand von den Wohnbauflächen Hörstmar (obere Uferstr./Rahebruch	rens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die Anregung, die Abstandsregelung widerspräche dem Gleichheitsgrundsatz, wird zurück gewiesen. Die Abstandsregelung fußt auf gesetzlichen Grundlagen, insb. des Immissionsschutzrechts sowie der Rechtsprechung. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Der geschilderte Zusammenhang kann nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächenanalyse untersucht das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien. Der Ortsteil Hörstmar wurde wie alle übrigen Stadtteile in der gleichen Weise berücksichtigt. Die Anregunug kann nicht nachvollzogen werden. Der Vorsorgeabstand zwischen Wohnnutzungen im Bereich Büllinghausen und der Potenzialfläche 3 beträgt mindestens 300 m; zwischen den Wohnbauflächen Hörstmar und der Potenzialfläche 3 mindestens 500 m.	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	usw.) zur Potentialfläche 3 ist nicht eingetragen. Probleme/Mängel: Hörstmar ist hier nicht eingetragen. Wegen des geringen Abstands von Wohnbauflächen in Hörstmar und Lieme zur Potentialfläche 3 und wegen der schon bestehenden Windenergieanlagen in der Nähe der geplanten Fläche ist die Potentialfläche 3 nicht zu realisieren! Ich bitte meine Anregungen zu berücksichtigen		Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Büllinghausen [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit nehme ich zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Stellung. Eine Ausweisung der Potenzialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft würde erhebliche Beeinträchtigungen für mich mit sich bringen. Unser Haus liegt in unmittelbarer Nähe zur Fläche, direkt im Landschaftsschutzgebiet. Die optische Bedrängung durch Windkraftanlagen wäre massiv, da die Fläche sich direkt im Westen, leicht südlich zu unserem Grundstück, befindet. Ich würde derart unter Schlagschatten leiden, dass Diskoeffekt die richtige Umschreibung ist. Trotz der idyllischen Umgebung wäre von Wohnqualität nicht mehr zu sprechen. Die Rotorbewegungen ständig im Blick. Nachts würde mich die Beleuchtung noch bis ins Schlafzimmer verfolgen. Belastung durch Schall und Infraschall. Ich wohne direkt in der aus Westen vorherrschenden Windrichtung. Ich würde keine Ruhe	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	

	mehr finden, weder am Tag noch bei Nacht. Unser Garten wäre quasi unbrauchbar. Wer möchte schon ständig dem bewegenden Schatten der Windräder ausgesetzt sein? Mit Ilse und Bega habe ich die Natur direkt vor der Haustür. All das wäre nichts mehr Wert im Einfluss der nahen Windkraftanlagen. Bislang kann ich Bussarde, Gänse, Reiher und Weißstörche direkt von Fenster oder Garten beobachten. Dann würden sie vertrieben. Das will ich nicht hinnehmen. Ich spreche mich ausdrücklich gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft aus und fordere Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Betroffenheit durch Potenzialfläche 3 Ich schreibe Ihnen, um Ihnen meine Meinung zu den geplanten Flächen für Windkraft (Potenzialfläche 3) mitzuteilen. Unser Haus befindet sich nördlich in unverbauter Richtung zur Potenzialfläche. Ich mache derzeit mein Abitur und möchte anschließend in Bielefeld studieren. Mit Windrädern direkt in der Nähe von unserem Haus und Garten habe ich Angst, 1. dass mich die ständigen Rotorbewegungen im Blickfeld aus meinem südlich ausgerichteten	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	Zimmer in meiner Ruhe stören, 2. dass ich mich durch den permanenten Schall nicht mehr auf mein Lernen nach der Uni konzentrieren und nachts nicht mehr gut schlafen kann, 3. dass mein Freizeitausgleich, das Angeln an der Bega (ich mit aktives Mitglied vom Sportfischereiverein Lemgo), unter dem Schatten- und Schalleinfluss, mir keine Erholung und den nötigen Ausgleich zum Lernen bringt, 4. dass ich es mir nicht leisten kann, eine eigene Wohnung in Bielefeld zu mieten, um dem Einfluss der Windräder zu entkommen. Mich macht es traurig, dass ich befürchten muss, dass all die Vogelarten, die ich aus dem Garten oder beim Angeln in den Begawiesen beobachten kann (Gänse, Reiher, Störche und Bussarde) künftig durch Windkraftanlagen vertrieben werden. Ich bitte Sie daher, die Potenzialfläche 3 nicht als Konzentrationsfläche für Windkraft auszuweisen.	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Ich spreche ich mich eindeutig gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus folgenden Gründen aus: Unser Einfamilienhaus an der Bielefelder Strasse, auf dem Grundstück [redacted], befindet sich mit direkter		

	südlicher Ausrichtung zu der geplanten neuen Fläche für Windkraft.		
	Durch die nur geringe Distanz von gerade einmal 500m zwischen unserem Haus und der ausgewiesenen Fläche bin ich nicht bereit den Bau von Windkraftanlagen und die damit verbundene Verschlechterung meiner Lebensqualität zu akzeptieren. Beeinträchtigungen durch Schall, ständige Rotorbewegungen, Lichtsignale und je nach Sonnenstand auch Schattenschlag kann ich nicht hinnehmen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Zu den oben genannten körperlichen und psychischen Belastungen kommt die optische Veränderung des Landschaftsbildes. Als Hobbyfotograph genieße ich die Möglichkeit in kürzester Zeit entlang der Bega und Ilse in der freien Natur zu sein und so meine Freizeit zu gestalten. Windkraftanlagen in den geplanten Flächen zerstören jedes mögliche Motiv, sei es durch die Anlage selbst, bzw. durch den ständigen Schattenschlag.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Dazu kommt, dass die in den Begawiesen ansässigen Wildgänse die man regelmäßig bewundern kann, von den Anlagen bedroht werden. Nach Durchsicht der "Potenzialanalyse Windenergie" ist mir aufgefallen, dass das Naturschutzgebiet Biesterberg direkt mit einer Pufferzone von 300m ausgeschlossen wurde. Leider konnte ich im Bereich der Potenzialfläche 3 keinen Vermerk finden, der das Hardisser Moor in gleicher Weise ausschließt. Derzeit grenzt die Fläche direkt an dieses NSG an. Dies bitte ich zu berücksichtigen, da auch die dort ansässigen Tierarten zu schützen sind.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es keine generellen bzw. rechtliche Gründe hinsichtlich pauschaler Pufferzonen zu Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten. Unter Berücksichtigung der Ziffer 8.1.4 des Windenergie-Erlasses NRW ist eine Pufferzone abhängig von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebiets. Unter dem Aspekt der Umweltvorsorge ist die Ausweisung einer Pufferzone insbesondere dann erforderlich, wenn das Gebiet dem Schutz windkraftsensibler Fledermausarten oder europäischer Vogelarten	

	Ich fordere Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	dient. Der Windenergie-Erlass hält hierbei im Regelfall eine Pufferzone von bis zu 300 m für ausreichend. Aus dem Landschaftsplan Nr. 7 „Lemgo“ geht zudem eine besondere Bedeutung des Naturschutzgebiets „Biesterberg“ (LIP-097) als Lebensraum zahlreicher windkraftempfindlicher Vogelarten (Rotmilan, Baumfalke, Wachtel), aber auch für den Großen Abendsegler hervor. Daher wird, entsprechend den Abstandsempfehlungen des Windenergie-Erlasses 2011, ein Vorsorgeabstand von 300 m berücksichtigt. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		

	Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Miteigentümerin, Büllighauser Mühle [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Als Betroffene spreche ich mich hiermit gegen eine Aufnahme der Potentialfläche 3 in den Teilflächennutzungsplan Windkraft aus. Meine Rechte und Interessen leite ich daraus ab, dass ich Miteigentümerin des Besitzes [redacted] infolge der Erbengemeinschaft nach dem Tod meines Vaters bin.		

	Begründung		
	1. Das Betreiben von mehreren Windkrafträdern führt zu permanenten Geräuschbelastungen welche die Gesundheit der Bewohner negativ beeinträchtigen können.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	2. Rotorbewegungen und Lichtsignale bei Tag und Nacht senken die Wohnqualität über ein erträgliches Maß hinaus.		
	3. Aufgrund der Süd-West Lage leiden die Bewohner massiv unter dem Schattenwurf in unakzeptabler Weise.		
	4. Das Landschaftsbild der Begawiesen mit der "Denkmalgeschützen Mühle" würde verschandelt.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	
	5. Die Errichtung von Windkrafträdern ist ein nicht hinnehmbarer Eingriff in den ausgewiesenen Naturschutz. Brutstätten von verschiedenen Vögeln würden verlassen und die Rastplätze können von Wildgänsen nicht mehr angeflogen werden. Der Lebensraum von Störchen, Bussarden und besonders von Fledermäusen der sich in unmittelbarer Nähe der Bega und der Mühle befindet, würde massiv bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	6. Auch die Nutzung der Bega durch den ansässigen Angelverein würden durch Geräusche und Windschatten beeinträchtigt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	7. Die Verpachtung der Wiesen für die Tierhaltung würde ebenfalls erschwert oder un-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und	

	möglich gemacht. 8. Mit der Errichtung weiterer Windkrafträder würden wir auf unzumutbare Weise von diesen "Ungetümen" eingekreist. Die Windkrafträder von Hardissen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Schwere psychische und gesundheitliche Beschwerden können von Ihnen und dem Betreiber nicht ausgeschlossen werden. 9. Auch eine massive Wertminderung des Besitzes müsste entschädigungslos von uns hingenommen werden. Ich fühle mich von der geplanten Maßnahme gegenüber anderen möglichen Standorten benachteiligt. Es gibt in Lieme auch noch andere Möglichkeiten die keine Beeinträchtigung für Mensch und Tier nach sich ziehen würden. Aus diesem Grund fordere ich Sie hiermit auf, die o.a. Konzentrationsfläche aus dem Teilflächennutzungsplan zu streichen und somit nicht mehr auszuweisen.	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregung wird zurückgewiesen. Völlig konfliktfreie Standorte für Windenergieanlagen sind im Stadtgebiet Lemgo nicht vorhanden.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. • Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausge-	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	wiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.		
	• Die Potenzialflächen befinden sich direkt südwestlich zu unserem Haus. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche uns massiv schalltechnisch beeinträchtigen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Als Rentner bin ich begeisterter Hobbygärtner und sehr viel im Garten. Ich würde bei meinem Hobby ständig dem Einfluss der Windräder ausgesetzt sein,- da unser Grundstück direkt nördlich an das Landschaftsschutzgebiet zur Potenzialfläche angrenzt. Statt den bislang unverdauten Blick und die Natur genießen zu können, würden wir im eigenen Garten keine Ruhe mehr finden.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	• Nachts würde die Geräuschbelästigung weiter gehen und wir könnten nicht mehr bei geöffnetem Fenster schlafen, ohne die Geräusche der Windräder im Ohr zu haben.		
	• Die optische Bedrängung in direkter Südlage wäre enorm und wir müssten ständig die Rotorbewegungen im Auge haben, nicht nur tagsüber, sondern auch nachts durch die Beleuchtung. Eine Beeinträchtigung unserer Wohnqualität, die wir so nicht hinnehmen wollen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	• Schlimmer noch: Durch die südliche Lage zu unserem Grundstück müssten wir beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dieser Diskoeffekt und der durch Windkraft entstehende Infraschall machen er-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	wiesenermaßen krank, und wir sind nicht bereit, uns dieser Belastung auszusetzen. Daneben würde der Wert unserer Immobilie massiv sinken.		
	• Unser gesamtes Umfeld würde an Attraktivität verlieren. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnten wir ebenfalls nur noch im Anblick von Windrädern nutzen. Insgesamt eine Veränderung unseres Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können.	Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	
	• Die Vernachlässigung der direkten Angrenzung zum Hardisser Moor bei der Auswahl der Flächen ist nicht zu verantworten. Nicht nur Graureiher und auch Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Von unserer Terrasse können wir regelmäßig an den Sommerabenden Fledermäuse beobachten. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre all dies Vergangenheit. Die genannten Arten wären massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Die o.g. Beeinträchtigungen bedeuten aus unserer Sicht einen zu hohen Preis für diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		

Anwohner, In der Ecke [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern sprechen wir uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für uns mit sich bringen. Wir müssen aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass wir durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werden. Insbesondere unsere Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder uns besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würden uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Be-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	

	ga könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung unseres Erholungsraumes, die wir nicht akzeptieren können. Wir würden tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität wollen wir nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müssten wir beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Wir sind nicht damit einverstanden, uns dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	als Konzentrationsfläche für Windkraft Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zu meinem Haus, sehe ich mich in meiner Wohnqualität noch erheblicher beeinträchtigt, da bereits 4 Windkraftanlagen auf Lagenser Gebiet vorhanden sind. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Eine der Potenzialflächen befindet sich in unmittelbarer Nähe von meinem Haus. Durch die vier vorhandenen Windkraftanlagen ist meine Lebensqualität bereits sehr beeinträchtigt. Die Geräuschkulisse ist schon bei mäßigen Windverhältnissen, mit dem Starten eines Helikopters zu vergleichen, als Dauergeräusch. Mit dem geöffneten Fenster nachts zu schlafen ist fast unmöglich. Das Ausrichten der Windräder nach geeigneten Windverhältnissen erzeugt einen hochfrequenten unangenehmen Ton. Im Sommer im Garten zu sitzen gleicht dem verweilen auf der Besucherterrasse eines Flughafens. Die Schattenwürfe unter einer halben Stunde müssen geduldet werden, was sehr störend ist.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Die Tierwelt, die jetzt schon sehr beeinträchtigt ist, würde durch den noch näheren Standort zum Hardisser Moor, massiv gestört. Es sind so kaum noch große Greifvögel zu sehen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	
	Ganz abgesehen von der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, mein Haus wäre dann eingekesselt von Windkraftanlagen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Einer Einkesselung wird im Verfahren entgegen gewirkt, es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung* verwiesen.	
	Was wiederum ein erheblicher Immobilienwertverlust bedeutet, den mir keiner ersetzt. Meine ganze Familie leidet schon jetzt unter dieser eingeschränkten Lebensqualität, noch mehr Beeinträchtigungen sind wir nicht gewillt hinzunehmen. Ich bin der Ansicht, dass es im Gebiet Lemgo geeignetere Standorte für Windkraftanlagen gibt. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilnutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuwei-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	sen.		behalten.
Anwohner, Liemer Weg [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H.	

	und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	*Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Brinkkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Nachfolgend seien nur einige der Punkte genannt welche Sie bitte bei Ihrer Entscheidung zur Ausweisung der Flächen berücksichtigen wollen. Mich persönlich jedoch stört am meisten, wie man allen Ernstens direkt im Südwesten in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft eine derartige Flächennutzung durch Windräder planen kann. Wir in Lieme haben bereits schmerzliche Erfahrungen mit Windrädern in ähnlicher Lage machen müssen bzw. nicht verhindern können.	Die vorliegende Planung der Stadt Lemgo umfasst das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich nicht auf den südwestlichen Teil von Lemgo.	

	Neue Windräder auf technisch aktuellem Stand würden jedoch nahezu doppelt so hoch wie die bereits existieren Windräder werden. Welche Folgen dies für die Schlagschatten-Belastung auf uns Liemer haben würde, mag man sich gar nicht vorstellen. Bereits heute haben wir ja schon im Obergeschoß unseres zweigeschossigen Wohnhauses ([redacted]) mit Schlagschatten der tiefstehenden südwestlichen Sonne zu kämpfen !!! Welche Auswirkungen das aber auf die in unmittelbarer Nähe wohnenden Menschen haben würde, mag man sich gar nicht ausmalen. Dass die Lärmbelastung durch höhere größere Windräder, welche noch näher am Ortskern stehen würden, deutlich zunimmt, kann sich ebenfalls jeder der auch nur halbwegs in Physik aufgepaßt hat, ausmalen. Das i-Tüpfelchen ist aber, daß man als Bürger dann auch noch gezwungen ist, das für jeden auch nur halbwegs klar denkenden Menschen Offensichtliche, in Form dieser formellen Bitte, der örtlichen Politik gegenüber einzureichen und zu verdeutlichen! Nun weiter im Text: Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3(1) BauGB wird der Bürger über die vorliegende Planung informiert und ihm die Gelegenheit gegeben, sich hierzu zu äußern.	

	Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.		
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von		

	Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiehenkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Alten Hansestadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Lebens- und Wohn-	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen	

	qualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für die Windkraft der Stadt Lemgo aus.	des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Da sich die Potentialflächen in unmittelbarer südwestlicher Nähe des Ortsteils Lieme befinden muss ich von einer massiven Beeinträchtigung meiner Lebensumstände ausgehen. Der Grund hierfür sind die vorhersehenden Windverhältnisse. Die Windkraftanlagen auf diesen Fläche bringen massive schalltechnische Belastungen, besonders in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden mich die Geräusche der Windkraftanlagen in meiner Nachtruhe erheblich stören, schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich unerträglich.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalschutzcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu den Windräder wiederfinden. Ich möchte dem Andenken an einen der großen Söhne Lemgo 's, der auf dem Steinhof sein Lebenswerk, Amoenitates Exoticae 1712, verfasst hat und diesen internation bekannte gemacht hat, Engelbert Kaempfer, zu seinem 300 Todestages im Herbst 2016 eine solche massive, negative Beeinträchtigung, nicht zufügen. Die internationalen Besucher des Steinhofs, speziell aus Japan, würden unzulässig belästigt. Insgesamt kann ich eine solche massive Veränderung meines Erholungsraumes nicht akzeptieren.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch in der Dunkelheit	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten	

	von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage d.h. "im Liemerwohnzimmer" müsste ich beim Bau der Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich beängstigend und deshalb auch nicht zu Akzeptieren.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Gerade hier in den Begawiesen können wir uns an der Vogelwelt erfreuen, Graureiher, Störche, Bussarde sind hier beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz auf ihren Wanderungen. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und in der Büllinghausermühle zu Hause. Beim Bau der Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Die o. g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraftanlagen der Alten Hansestadt Lemgo zu streichen und nicht als		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	Konzentrationsflächen ausgewiesene.		behalten.
Anwohner, **Am Rahrebruch** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Hier: Potenzialfläche 3 Hiermit nehmen wir unser Recht auf Stellungnahme zu den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft südlich von Lieme wahr. Unser Haus befindet sich keine 500 Meter östlich zur Größeren der geplanten Flächen. Die Nähe zu unserem Haus und die damit verbundene Geräuschbelästigung würde uns massiv beeinträchtigen. - Insbesondere die Ausrichtung unserer Schlafräume und des Kinderzimmers direkt zur Potenzialfläche würde uns schalltechnisch erheblich belasten. - Unsere Tochter müsste unter ständiger Geräuschkulisse spielen. Schlafen bei geöffnetem Fenster würde unmöglich. - Eine Nutzung unseres Gartens wäre nur noch unter Schall- und Infraschallbelastung möglich. Der Erholungswert auf dem eigenen Grund und Boden wäre verloren. - Schlimmer noch: Die mit dem Infraschall verbundenen Risiken stellen eine Bedrohung für die eigene Gesundheit und die unseres Kindes dar. - Durch die unmittelbare Nähe zur Potenzialfläche müssten wir unter der optischen Bedrängung durch die sich ständig drehenden Rotoren und die blinkende Beleuchtung leiden. Wir sind nicht bereit, diese massive Beeinträchtigung unserer Wohn- und Lebensqualität hinzu-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	nehmen. Wir fordern Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche für Windkraft auszuweisen.		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Berliner Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche 3 Hiermit nehmen wir Stellung zu den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft südlich von Lieme. Unser Haus befindet sich ca. 600 Meter südöstlich zu den geplanten Flächen. Die Nähe zu unserer Wohnung und die damit verbundene Geräuschbelästigung würde unsere Wohnqualität massiv beeinträchtigen. Insbesondere die Ausrichtung unserer Schlafräume direkt zur Potenzialfläche würde unsere Nachtruhe erheblich stören. Schlafen bei geöffnetem Fenster würde unmöglich. Unser Leben stünde direkt im Einfluss der Windkraftanlagen. Eine Nutzung unseres Gartens wäre ohne Schall- und Infraschallbelastung nicht mehr möglich. Die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken sind wir nicht bereit zu tragen. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sprechen aus unserer Sicht klar gegen diesen Standort für Windkraft. Wir fordern Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche für Windkraft auszuweisen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bitte um Streichung der Potenzialfläche 3 im Windkraft-		

Liemer Weg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	plan der Stadt Lemgo. Ich / wir wohnen 2150 m bzw. 2250 m von den Windkraftanlagen in Lage entfernt. Wenn wir in den lauen Sommernächten auf der Terrasse unseres Hauses sitzen können wir das Surren der Rotorblätter aus Lage hören. Zwischen uns und den vorhandenen Anlagen ist keine geschlossene Bebauung oder ein "dämpfender" Wald. Selbst im Winter sind die Geräusche wahrnehmbar! Aber da wir uns selten draußen befinden, werden sie nicht von uns als so störend empfunden. Ich hätte vor dem Bau der Lager Anlagen nie gedacht, dass man diese so weit hört! Wenn also die Potenzialfläche 3 für weitere Windkraftanlagen mit weit höheren leistungsfähigeren Anlagen genutzt wird, wird auch der "Schall" im Gebäude zu hören sein, zumal diese Anlagen wesentlich näher zu uns ständen! Ob wir auch vom Schattenwurf derart hoher Anlagen- man spricht von einer Narbenhöhe von 185 m - kann ich zurzeit nicht beurteilen. Zumindest würde der Anblick des Sonnenuntergangs von uns aus durch die Rotorblätter gestört werden. Ich fordere Sie daher auf die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo		

[redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Ich schreibe ihnen wegen des Vorhabens, die Potentialfläche 3 in Lieme für den Bau von Windkraftanlagen freizugeben. Als Biologiestudentin, bin ich Befürworterin umweltfreundlicher Energie, aber diese sollte nicht auf Kosten des Bürgerschutzes und der Erhaltung artenreicher Lebensräume gewonnen werden. Ich fürchte, dass der Bau der Windkraftanlagen die Artenvielfalt an der Bega nachhaltig schädigen wird. Eine große Zahl verschiedener Wildtiere wie Fasane, Wildhasen, verschiedene Arten Greifvögel, Weißstörche, Fledermäuse und Reiher leben in diesem Gebiet, deren Lebensraum durch die dichte Bebauung immer kleiner wird. Wenn die Windkraftanlagen gebaut werden und diese Arten verschwinden, ist dies ein nachhaltiger Schaden für Lemgo. Denn alle dieser Arten tragen zum Erhalt des ökologischen Systems bei.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Ein weiteres Problem mit den Windkraftanlagen ist, dass sie auch die Lebensqualität der Menschen in unserem Stadtteil, durch den Schlagschatten und dauerhafte Lärmbelästigung, maßgeblich verschlechtert. Besonders die für ein ausgeglichenes Leben nötige Nachtruhe, wird durch die Lichter und monotonen Geräusche gestört. Da die Fester meins Schlafzimmers und auch die Fenster des Schlafzimmers meiner kleinen Schwester nach Süden liegen und die Windkraftanlagen Südöstlich von uns gebaut werden sollen, wären wir permanent von lärm und Schlagschatten betroffen. Darum fürchte ich sehr, dass die Windkraftanlagen unsere Konzentrationsfähigkeit in der Uni und in der Schule, aber vor allem auch unsere sozialen Kontakte stark negativ beeinflussen werden, denn permanenter Schlafmangel kann extreme psychische	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	und physische Konsequenzen haben. Auch Freizeitgestaltung überschattete vom Schlagschatten ist nur noch ein geringes Vergnügen. Sowohl das Freibad, die Eisdiele Fricke, das Gemeindehaus und der Sportplatz verlieren dadurch an Attraktivität. Ganz zu schweigen von der Verschandlung des Landschaftsbildes, die einen geradezu von jeder sportlichen Betätigung im Freien , Spazierengehen, Joggen, Wandern abschreckt. Ich bezweifle ernsthaft ob Lieme mit Windkraftanlagen als Wohngebiet gerade für junge Leute und Familien noch eine Perspektive hat. Ich zumindest, kann und will mir nicht vorstellen, wie es ist den Rest meines Leben im Schlagschatten verbringen zu müssen. Auch wenn ich es sehr bedauern würde, das Dorf verlassen zu müssen, in dem meine Familie schon seit mehreren Generationen zu Hause ist.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Wohnstandortentscheidungen sind von diversen Paramenten abhängig, die überdies nicht von der Stadt Lemgo beeinflusst werden können. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit möchte ich meine Stellungnahme zu dem Vorhaben, die Potentialfläche 3 in Lieme für den Bau von Windkraftanlagen freizugeben, abgeben. Meine Familie lebt schon seit mehreren Generationen in Lieme und seit je her schätzen wir nicht nur die Ruhe und das friedliche Leben, das uns Lieme bietet, sondern auch die wunderschöne Landschaft, sowie die Vielfalt von Tieren, die hier ihr zu Hause haben: Wildhasen, Rehe, Fasanen, Weißstorche, Reiher, Bussarde und Rotmilane um nur einige zu nennen. Ein besonderes Ereignis sind für meine Familie und mich auch die Wildgänse, die wir stets von	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	unserem Garten aus beobachten können, wie sie alljährlich über Lieme hinweg in den Süden ziehen und wieder zurückkehren. Ich fürchte sehr darum, dass die Windkraftanlagen auf der Potentialfläche 3 eine wirkliche Gefährdung für Liemes atemberaubende Artenvielfalt darstellen, die ich für unbedingt schützenswert erachte. Weiterhin würden die Windkrafträder auch für die Anwohner eine enorme Minderung der Lebensqualität bedeuten. Die Entfernung von knappen 500 Metern von unserem Grundstück würde für uns konkret eine permanente Lärmbelästigung bedeuten, die gerade für meine Schwester und mich, deren Schlafzimmerfenster in südlicher Richtung liegen, genau auf die Windkrafträder ausgerichtet, eine warme Sommernacht zu einem allnächtlichen Albtraum machen würde. Unklar ist auch, inwiefern unser Grundstück von Schlagschatten betroffen wäre, welcher ein hohes gesundheitliches Risiko darstellen würde, insbesondere für meine kleine Schwester, die unter einer geistigen Behinderung leidet. Ganz zu schweigen davon, dass jegliche Aktivität im Freien, sei es ein Besuch im Liemer Freibad, oder ein Spaziergang mit meinem Hund am Rentnerweg, seinen Reiz verlieren würde.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Lehbrinksweg [redacted] Schreiben vom	Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo - Potenzialfläche 3 Zu dem Plan, Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme zu bauen, nehme ich		

10.02.2014	wie folgt Stellung: Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme sehe ich mich erheblich in meiner Wohn- und Lebensqualität beeinträchtigt. Ich wohne zwar nicht in erster Reihe zu den Liemer Begawiesen, aber ich gehe davon aus, dass die Windkrafträder mit einer Höhe von 200 m bei entsprechender Windrichtung eine so große Geräuschkulisse haben, dass meine Nachtruhe erheblich gestört würde. Außerdem möchte ich in meinem schönen Garten sitzen, ohne bei Dunkelheit ununterbrochen von den Windrädern angeblinkt zu werden. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohn- und Lebensqualität will ich nicht hinnehmen. Es ist erwiesen, und im Internet nachzulesen, dass Lärm, Schattenwurf und Infraschall der Windkraftanlagen die Gesundheit des Menschen stark schädigen. Und nicht nur wir Menschen wären betroffen. Auch die Tiere, die unsere Begawiesen als Lebensraum oder Rastplatz nutzen, wie z.B. Graureiher, Störche, Bussarde und Fledermäuse, würden vertrieben. Aus diesen Gründen fordere ich Sie auf, die Potenzialfläche 3 aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo; hier: Potenzialfläche		

Dorfstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	3 Hiermit nehme ich Stellung zu den geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft süd-östlich von Lieme (sog. Potenzialfläche 3) Die Lage der Potenzialfläche zu meinem Wohnhaus würde eine massive schalltechnische Belastung für mich mit sich bringen. Geräuschbelastung und Infraschall würden nicht am Ortsrand enden, sondern bis zu uns in die Dorfstraße den Alltag beeinträchtigen. Der vorherrschende Westwind würde dies noch fördern. Ich muss damit rechnen, dass ich besonders in den ruhigen Abendstunden durch die regelmäßigen Rotorengeräusche belästigt werde und nachts kaum noch zur Ruhe kommen kann. Der gesundheitsschädigende Infraschall macht mir besondere Sorgen, da die Auswirkungen für mich nicht einschätzbar sind. Die größer werdenden Windkraftanlagen würden Schlagschatten erzeugen, der sich in den Fensterscheiben spiegelt und damit auch an die Nachbarhäuser weiter gegeben wird. Eine entstehende Unruhe, die meine Wohnqualität erheblich mindert. Die Nähe meines Zuhauses zu den Begawiesen bietet mir eine Erholungsraum an den Begawiesen in unmittelbarer Nähe. Dieser Erholungsraum mit dem sog. Rentnerweg, dem herrlichen Ausblick auf die Natur der Begawiesen und den ansässigen Tieren würde durch den Einfluss von Windkraftanlagen zerstört. Meine Spaziergänge dort stünden im Schatten und Schalleinfluss der Windräder. Eine Einschränkung meines Lebensumfeldes, die ich so nicht stillschweigend hin-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens

	nehmen kann. Ich bitte Sie, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche für Windkraft auszuweisen.		berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Trifte [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Hiermit nehmen wir unser Recht auf Meinungsäußerung zu den geplanten Flächen für Windkraft süd-westlich von Lieme (sog. Potenzialfläche 3) wahr. Durch die südliche Lage der Fläche zu unserem Haus müssen wir mit massiven Beeinträchtigungen rechnen. Unser Wohnraum und auch der zugehörige Balkon sind direkt nach Süden und damit zur Potenzialfläche ausgerichtet. Wir wären gezwungen, im Schatten der Windräder zu leben. Schlagschatten, der erwiesenermaßen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führt. Durch die Lage unserer Wohnung im ersten Obergeschoss wären wir direkt vom Schattenwurf betroffen; ob draußen auf dem Balkon oder auch direkt im Wohnzimmer. Mit der unmittelbaren Nähe zur geplanten Fläche würde uns eine massive Geräuschkulisse nicht erspart bleiben und Infraschall zusätzlich unsere Gesundheit belasten. Eine Minderung unserer Lebensqualität, die wir so nicht hinnehmen können. Als Rentner können wir es uns nicht leisten, andernorts noch einmal von vorne anzufangen. Wir	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Geneh-

	würden im eigenen Haus und Garten keine Ruhe mehr finden und sind nicht bereit dies einfach hinzunehmen. Wir fordern Sie auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		migungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Trifte [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Ich möchte hiermit mein Missfallen über die geplanten Konzentrationsflächen für Windkraft um Lieme zum Ausdruck bringen. Ich bin aufgrund meiner Lungenerkrankung nicht mehr weitläufig mobil. Spaziergänge sind nur eingeschränkt möglich. Als Rentnerin versuche ich mich trotzdem so gut es geht mit Bewegung fit zu halten. Dabei bleiben mir nur kurze Strecken, die ich bewältigen kann. Der Rentnerweg an der Bega ist somit mein tägliches "Fitnessprogramm". Ich würde sehr unter dem Einfluss von südlich der Bega erbauten Windkraftanlagen leiden. Der Schlagschatten, die Geräusche und der Infraschall würden mich auf meinem täglichen Rundgang durch die Natur begleiten. Von der optischen Veränderung unserer Begawiesen ganz abgesehen. Eine Beeinträchtigung, die ich nicht hinnehmen möchte. Durch die südliche Lage der Fläche zu meinem Haus muss ich mit erheblichen Beeinträchtigungen auch zu Hause rechnen. Der Wert meiner Immobilie wird sinken. Die Einliegerwohnung wird sich nicht mehr einfach vermieten lassen. Bereits bei dem aktuellen Mieterwechsel musst	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	ich Überzeugungsarbeit leisten, was den Einfluss der Windräder aus Lage angeht, um jemanden für die Wohnung zu finden. Der Balkon liegt direkt in Ausrichtung zur Potenzialfläche. Gleichermaßen wie meine Terrasse und der Garten. Durch die unmittelbare Nähe (ca. 600 m) und die direkte südliche Ausrichtung zur Potenzialfläche würden mir Schlagschatten und Geräuschbelastung nicht erspart bleiben und Infraschall zusätzlich meine Gesundheit belasten. Das kann ich nicht akzeptieren. Als Rentnerin kann ich es mir nicht leisten, andernorts noch einmal von vorne anzufangen. Ich habe keine Chance. den Auswirkungen von Windkraftanlagen in unserer Nachbarschaft zu entgehen! Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft Hiermit möchte ich zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo, Stellung nehmen. Ich lehne die Aufnahme der Potentialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen ab. Die Potentialfläche 3 befindet sich ungefähr 500 m südwestlich meiner Wohnung. Mein Wohnzimmer, ebenso wie mein Schlafzimmer, ist nach Süden ausgerichtet. Bisher genieße ich von meiner Wohnung im zweiten Stock, die Aussicht über die Begawiesen. Diese Aussicht wird für	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen	

	immer zerstört sein, sobald die Potentialfläche 3 mit Windkraftanlagen bebaut ist. Auch mit einem ruhigen Nachtschlaf wird es dann vorbei sein. Denn der vorherrschende südwestliche Wind, trägt den lärm der Windkraftanlagen direkt in meine Wohnung. Bei Sonnenschein wird meine Wohnung vom Schlagschatten der Rotoren betroffen sein. Ich wohne seit fast 40 Jahren gern in meiner Wohnung und möchte auch dort wohnen bleiben. Leider bin ich nicht sicher, ob dies bei dem oben beschriebenen Verlust an Wohnqualität möglich sein wird. In den Begawiesen sind Störche, Reiher, Wildgänse, Busshard, Grünspecht, Fledermäuse und viele andere Tierarten beheimatet. Ich will nicht, dass diese in ihren Lebensraum eingeschränkt werden oder ihn sogar ganz verlieren. Alle oben genannten Gründe sprechen meines Erachtens eindeutig gegen den Standort der Potentialfläche 3 als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potentialfläche 3 bezeichnete Fläche, aus dem Teilflächennutzungsplan zu streichen.	eingehalten werden. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Dorfstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Mit Erschrecken haben meine Familie und ich erfahren, dass in südwestlicher Lage zu Lieme der Bau von weiteren Windkraftanlagen geplant ist. Da wir bereits die Nachteile der bestehenden Windkraftanlagen verspüren, mache ich hiermit von meinem "Recht zur Stellungnahme" gebrauch. Unsere Wohnqualität ist bereits jetzt schon insofern erheblich beeinträchtigt, dass bei südsüdwestlicher Windrichtung die schlagenden Windgeräusche der Rotorblätter deutlich zu hören	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	sind. Da wir direkt neben der alten Möbelhalle der Fa. Eickert wohnen, wird das Geräusch sicherlich noch durch die Reflektion der Hallenwand verstärkt. Letztendlich ist es jedoch auch egal, warum wir die Geräuschentwicklung auf unserem Grundstück deutlich wahrnehmen. Fakt ist: "Auslöser sind die bereits bestehenden Windkraftanlagen!!!!!!!!!" Gerade, wenn man sich ein wenig ausruhen, die Ruhe genießen, vielleicht sogar schlafen möchte, stören die regelmäßigen Geräusche der rotierenden Flügel. Dies trifft auf den Garten, die Terrasse und, bei geöffnetem Fenster, sowohl auf das Schlafzimmer als auch auf den Wintergarten zu. Die Menschen, gerade wenn sie im Berufsleben stehen, sind heutzutage einer immensen Reizüberflutung ausgesetzt; da sehnt man sich nach einer Oase der Ruhe, die eigentlich das Zuhause sein sollte. Aber gerade, wenn man sich in den Abendstunden in Ruhe erholen möchte, nimmt man diese immer wieder gleichmäßige Geräuschkulisse deutlich war; dies trifft auch zu, wenn man sich, bei geöffnetem Fenster, zur Nachtruhe hinlegt. Hier werden der täglichen Reizüberflutung noch weitere gesundheitsschädliche Reize hinzugefügt. Ich hätte niemals erwartet, von den bestehenden Windkraftanlagen irgendwie beeinträchtig zu werden. Für mich war klar, dass wir, in der Mitte von Lieme, schalltechnisch nicht beeinträchtigt würden, da die Windkrafträder aus meiner damaligen Sicht weit genug entfernt waren. Doch leider mussten wir, durch Erfahrung, eines Anderen belehrt werden.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.		

	Allein aus diesem Grund können wir es schon nicht akzeptieren, dass die als "Potentialfläche 3" bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo für den Bau der geplanten Windkraftanlagen genutzt werden. Wir sind absolut dagegen und erwarten, dass aus Rücksichtnahme auf die Anwohner die o.g. Fläche als Standort für Windkraftanlagen aus dem Teilflächennutzungsplan gestrichen wird.		
	Neben der schalltechnischen Beeinträchtigung kommt auch noch die optische Beeinträchtigung hinzu. Wenn wir aus dem 1. OG Richtung Teutoburger Wald schauen, hätten wir zukünftig ständig die sich drehenden Rotorblätter vor Augen. Für nahezu jede Siedlung gibt es einen Bebauungsplan, um u. a. zu gewährleisten, dass sich das neu zu erstellende Gebäude in das allgemeine Bild integriert. Inwiefern integrieren sich Windkrafträder in das allgemeine Bild??? Gar nicht!!! Und so etwas soll man künftig immer vor Augen haben?! Sicherlich nicht!	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Des weiteren wird die Verschandelung der landschaftlichen Umgebung und die schalltechnische Beeinträchtigung den Immobilienwert in Lieme stark negativ beeinflussen. Ebenfalls nicht akzeptabel!!! Oder wurden etwa entsprechende Ausgleichszahlungen für die Wertminderung, berücksichtigt? Ich denke mal nicht!	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Was sollen erst die Bewohner sagen, die am südlichen Rand von Lieme wohnen?		
	- starke schalltechnische Belastung durch die regelmäßig im Wind schlagenden Rotorblätter!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	- erheblicher Schattenwurf durch rotierende Flügel - ständig nachts rot blinkende Lichter - hoher Wertverfall der Immobilie; gerade für diese Grundstücke gilt der freie Blick Richtung Süden über die Felder als gewichtiges Verkaufsargument Je mehr ich darüber nachdenke, desto mehr empfinde ich es als eine Zumutung, die an diesem Standort geplanten Windkraftanlagen zu erstellen. Daher von meiner Familie und mir ein ganz klares "NEIN!!!" zu den geplanten Windkraftanlagen.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Bei der Potenzialfläche 3 handelt es sich um einen Bereich welcher als wichtiges Naherholungsgebiet für Mensch und Tier dient. In den letzten Jahren habe ich hier vermehrt, neben verschiedenen Fischreihern auch Klapperstörche gesehen. Ein Bau von Windkraftanlagen stellt einen nicht zu verantwortenden Eingriff in dieses schützenswerte Ökosystem dar.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

			für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittel-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F.	

	barer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	*Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht·damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meine Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 3**	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht auf Stellungnahme geltend. Unser Haus (Grundstück [redacted] in Lemgo, Gemarkung [redacted] Flur [redacted], Flurstück [redacted]) befindet sich im direkten Blickfeld zu den unter Nr. 3 gezeichneten Potenzialflächen. Durch die mögliche Errichtung von Windkraftanlagen in direkter Süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Hiermit spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Durch die vorhersehenden Süd-westlichen Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Besonders in	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	den Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster in der warmen Jahreszeit wird wohl nicht mehr möglich sein. Der Garten, die Terrasse sowie die Hauptwohnräume liegen nach Süden. Bei Aufenthalt im Garten und auf der Terrasse werde ich durch die Geräusche, Rotorbewegungen und Schattenwurf optisch und akustisch ständig gestört. Aufgrund dieser Verhältnisse wird der Erholungswert die Lebensqualität und die Gesundheit erheblich negativ beeinflusst Der Immobilienwert würde aufgrund dieser Tatsache erheblich gemindert. Die von mir gesichteten Vogelarten im Bereich der Bega und llse, sind unter anderen die nicht mehr häufig vorkommenden Arten wie Eisvogel, Grünspecht, Buntspecht, Graureiher, Falken, Wildgänse, Greifvogelarten, Fledermäuse und selten Störche. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega und llse (Begawiesen) würden die genannten Arten durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich bitte diese Bedenken bei der Ratsentscheidung zur Auswahl von geeigneten Flächen zu berücksichtigen. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächen-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	nutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 4**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, auf der ausgewiesenen Potenzialfläche 3, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Deshalb spreche ich mich gegen die Aufnahme dieser Teilfläche in den Teilflächennutzungsplan als Konzentrationsfläche für Windkraft der Stadt Lemgo Begründung: Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlicher Nähe von Lieme Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung durch Windgeräusche für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse aus dieser Richtung davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Ins besondere in den ruhigeren Abend- und Nachtstunden, werden mich die Geräusche der Windräder besonders stark beeinträchtigen. Ein Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Dazu kommt nachts das dauernde rote Blinken der Warnlichter auf den Windkraftanlagen. Bereits jetzt werde ich mit den Windgeräuschen der bereits gebauten vier Windrädern am westlichen Ortsrand von Lieme (auf Lagenser Gebiet)	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	stark durch Windgeräusche beschallt. Dazu kommt jeden Mittwochmichmittag und an Wochenenden die Knallerei der in Lage-Hagen gebauten Tontaubenschiessanlage. Es reicht! Aus diesen Gründen fordere ich einen Luftlinien-Mindestabstand von 1500 m. Oder auf diese Windräder auf der Teilfläche 3 zu verzichten. Was ist eigentlich mit den Tieren, die in unmittelbarer Nähe im Hardisser Moor leben (Naturschutzgebiet). Oder in den Begawiesen. Graureier, Milane, Fledermäuse, Bussarde, Graugänse (ca. 150 Stück). Sind die auch nichts mehr wert? Die Menschen ja offenbar nicht. Was ist mit dem Wertverlust unserer Häuser und Grundstücke. Aus diesen Gründen vordere ich Sie auf, den Bau der Windräder auf oben genannter Fläche nicht zu genehmigen.	Die Forderungen werden unter Verweis auf die Potenzialflächenstudie und die Begründung zurückgewiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften**	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zur Potenzialfläche 3. Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und	

Teil 5	Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südlicher Lage zu meinem Wohnhaus in Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität und den Wert meines Wohnhauses erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hunde-	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	freunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	gung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden. Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	auszuweisen.		behalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 6**	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zur Potenzialfläche 3. Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südlicher Lage zu meiner Wohnung in Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark. beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden. Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens-	Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 7**	Stellungnahme zur Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zur Potenzialfläche 3 Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 3, müsste ich Beeinträchtigungen für meine Gesundheit, mein Geschäft (Umsatzeinbußen) und meine Gäste hinnehmen. Ferner würde der Verkehrswert meiner Immobilie noch mehr sinken, da schon vier Windkrafträder in unmittelbarer Nähe stehen. Deshalb fordere ich Sie auf andere Flächen im Stadtgebiet auszuweisen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 8**	Ihrer Aufforderung und meinem Recht entsprechend nehme ich zu zwei Potenzialflächen wie folgt Stellung: 1. Potenzialfläche 3, Büllinghausen Diese Fläche liegt in unverantwortlicher Nähe zum ‚Naturschutzgebiet Hardisser Moor' (ca. 230 m) !	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	

	Die Begawiesen unterhalb der ‚Büllinghauser Mühle' sind seit vielen Jahren Rastplatz für durchziehende Graureiher und Graugänse! Diese sind bekanntermaßen durch Windkraftanlagen gefährdet. Die Wiesen liegen nur ca. 300 m von der vorgesehenen ‚Potenzialfläche Büllinghausen' entfernt. Es ist damit zu rechnen, daß aus eben diesen Gründen auch der ‚Naturschutzbund Lemgo' (NABU) gegen dieses Vorhaben massiven Einspruch einlegen wird. 2. Potenzialfläche 4, Liebesweg (Heidland) Ich gehe davon aus, daß der Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung 750 Meter betragen sollte. Die hier genannte Potenzialfläche hält nur ca. 600 Meter Abstand zum Heideanger!	werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 9**	Bezugnehmend auf den o.g. Teilflächennutzungsplan machen wir von unserem Recht zur Stellungnahme gebrauch. Durch den Aufbau von Windkraftanlagen südwestlich zu Lieme, sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Aus diesem Grund sprechen wir uns gegen die die Aufnahme der Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Bereits heute nehmen wir nachts bei offenem Fenster regelmäßig die störenden Geräusche der Anlagen in Hardissen wahr. Die neue Anlage führt sehr wahrscheinlich zu einer weiteren erheblichen Geräuschbelästigung und führt insbe-	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der	

	sondere zu einer gravierenden Störung unserer Nachtruhe. Insbesondere bei ungünstigen Windverhältnissen wird an ein erholsame Ruhe im Garten oder im Haus bei offenen Fenster voraussichtlich nicht mehr denkbar sein. Des Weiteren wird das Landschaftbild erheblich beeinträchtig. Auch durch die Unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet im Liemer Grund sind erhebliche Einflüsse für die Natur zu erwarten. Der Erholungswert des Umfelds in unmittelbarer Nähe unserem Wohnhaus wird massiv beeinträchtig. Die o.g. geschilderten Beeinträchtigungen und zu sprechen unseres Erachtens eindeutig gegen den Standort. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen.	Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 10**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Nachfolgend seien nur einige der Punkte genannt welche Sie bitte bei Ihrer Entscheidung zur Ausweisung der Flächen berücksichtigen wollen. Mich persönlich jedoch stört am meisten, daß man direkt im Südwesten in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft eine derartige Flächennutzung durch Windräder plant.		

	Wir in Lieme haben bereits schmerzliche Erfahrungen mit Windrädern in ähnlicher Lage machen müssen bzw. nicht verhindern können. Neue Windräder auf technisch aktuellem Stand würden jedoch nahezu doppelt so hoch wie die bereits existierenden Windräder werden. Welche Folgen dies für die Schlagschatten-Belastung auf uns Liemer haben würde, mag man sich gar nicht vorstellen. Das die Lärmbelastung durch höhere größere Windräder, welche noch näher am Ortskern stehen würden, deutlich zunimmt, kann sich ebenfalls jeder ausmalen. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlicher Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	

	Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 11**	Die folgende Stellungnahme habe ich mit meinen Eltern zusammen verfasst, da es uns sehr wichtig ist, das jedes Familienmitglied persönlich eine Stellungnahme abgibt, um dieser für uns sehr wichtigen Angelegenheit möglichst viel Nachdruck zu verleihen. Hiermit mache ich von meinem Recht zur Stellungnahme bezüglich des Teilflächennutzungsplans Windkraft der Stadt Lemgo Gebrauch. Mein Wohnhaus im [redacted] steht in unmittelbarer Nähe zu dem im Teilflächennutzungsplan als Potentialfläche 3 ausgewiesenen Gebiet und ich spreche mich ganz entschieden gegen eine Aufnahme dieses Planes aus. Ich befürchte durch den möglichen Bau von Windkraftanlagen in dem ausgewiesenen Gebiet erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität.		

	Die geplanten Windkraftanlagen erzeugen dauerhafte, laute Rotorgeräusche, die aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse eine massive Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass durch diese dauerhafte Lärmbelästigung, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden, an ruhige und entspannte Stunden nach der Arbeit nicht mehr zu denken ist. Schlafen bei offenem Fenster wird dann wohl auch ausgeschlossen sein, da mein Fenster zur Südseite liegt. Dass die Windkraftanlagen mit den Rotorblättern einen sich ständig wiederholenden Schlagschatten werfen, ist auch jedem bekannt und ich möchte mich diesem nicht ab der Mittagszeit bis in die Abendstunden aussetzen müssen. Hinzu kommt noch das ständige und störende nächtliche Blinken der Lichtsignalanlagen. Die bisher aufgeführten Punkte stellen für mich eine große, unerträgliche Beeinträchtigung meiner Lebensqualität dar und ich befürchte, das auch gesundheitliche Folgen zu erwarten sind, zumal die Auswirkungen von permanenten Geräusch- und Lichtbelastungen auf die Gesundheit der Menschen durch anerkannte Studien hinlänglich bekannt und belegt sind. Ich bin nicht damit einverstanden, mich solchen Belastungen aussetzen zu müssen!!!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Auch sollte die Tierwelt nicht vergessen werden, da die ausgewiesene Potentialfläche 3 unmittelbar an die Begawiesen und an ein Naturschutzgebiet grenzt.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	In dem Naturschutzgebiet ist eine große Anzahl von Vogelarten anzutreffen, da es als Brutstätte vieler heimischen Vogelarten genutzt wird. Mit dem Bau der Windkraftanlagen ist dieser Bereich für die Tierwelt massiv gestört bzw. wird sehr wahrscheinlich zerstört. Der Bereich der Begawiesen wird zudem von der Liemer Bevölkerung als Erholungsgebiet genutzt. Der sogenannte "Rentnerweg" wird von vielen Spaziergängern, gerade Familien mit kleinen Kindern, wie auch Hundebesitzer und Jogger gerne genutzt und ist ziemlich die einzige Möglichkeit, sich in Lieme abseits vom Straßenverkehr in der Natur zu bewegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt auch hier eine massive optische Bedrängung dar, das ist nicht zu akzeptieren. Die oben angeführten Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens ganz eindeutig gegen die Errichtung von Windkraftanlagen. Daher fordere ich Sie auf, die als Potentialfläche 3 bezeichneten Bereich aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.	Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Die Anregungen werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 12**	Ablehnung des Teilflächennutzungsplan Windkraft südwestlich von Lieme Im Hinblick auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend.		

	Ich möchte mich gegen die Planung, Windkrafträder südwestlich von Lieme aussprechen. Ich wohne derzeit in der [redacted] und werde bereits massiv durch die Windkraftanlagen Lage Hardissen beeinträchtigt. Dies äußert sich durch Schattenschlag am späten Nachmittag in Wohnzimmer und Küche. Weiterhin besteht bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Geräuschbelästigung.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Durch den geplanten Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme sehe ich mich in meiner Wohnqualität noch weiter beeinträchtigt. Durch einen Ausbau der Windkraftanlagen um Lieme werden sich die negativen Eigenschaften deutlich verstärken, sodass die Erholung in den eigenen vier Wänden nicht mehr möglich ist. In der ersten Tageshälfte würde sich der Schattenschlag von den Windkraftanlagen auf den Begawiesen bemerkbar machen, ab der zweiten Tageshälfte bleibt der Schattenschlag von den Windkraftanlagen aus Hardissen bestehen. Eine uneingeschränkte Nutzung unseres Wohnzimmers (südliche Ausrichtung) ist zu keinem Zeitpunkt möglich.	Zum Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Daher plädiere ich dafür, die Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen bedingungslos zu streichen.	Der Anregungen wird nicht gefolgt. Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.	
	Abgesehen von den persönlichen Beeinträchtigungen habe ich Bedenken, dass das Naturschutzgebiet in Mitleidenschaft gezogen wird. Auf den ausgewiesenen Flächen findet man viele Zugvögel, aber auch unter Naturschutz stehende Tiere wie Fledermäuse und Eisvögel sind an der Bega um die Büllinghauser Mühle beheimatet.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	Auch für uns stellen die Begawiesen ein Naherholungsgebiet dar, welches anstandslos durch die von Ihnen geplante Bebauung verloren geht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	(Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 13**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Bereits jetzt werde ich durch den Licht und Schattenwurf und dem Geräuschpegel der vorhandenen Windräder auf dem Gebiet der Stadt Lage am Potenzialflächengebiet 3 erheblich belästigt. Durch die weitere massive Erweiterung mit den dann noch erheblich größeren Windrädern erfolgt eine massive Beeinträchtigung meiner Wohnqualität. Das will ich nicht hinnehmen. Außerdem wird eine Beeinträchtigung durch die (hörbar und unhörbare) Schallentwicklung und den immens intensiveren Schattenwurf erwiesenermaßen eine gesundheitliche	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Belastung für alle Einwohner darstellen. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser zusätzlichen Belastung auszusetzen. Abgesehen davon wird eine erhebliche Wertminderung aller betroffenen Wohnobjekte sowie eine erheblich schlechtere Vermietbarkeit bzw. eine Verkaufsmöglichkeit die Folge sein. Aber nicht nur Menschen, sondern auch die Tierwelt der Begawiesen und angrenzenden Naturschutzgebiete sind besonders betroffen. - Wildgänse nutzen die Begawiesen als Rastplatz, - Bussarde, Graureiher und Störche sind dort zuhause - Fledermäuse sind ebenfalls bei der Büllinghauser Mühle und rund um die Bega beheimatet. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zu diesem Gebiet ist die dort ansässige Tierwelt in ihrem Brut- und Lebensraum einer extremen Bedrohung ausgesetzt. Diese genannten und weitere Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsflächen für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identi-	Empörende Stellungnahme zum Teilflächennut-		

sche Stellung-nahmen **siehe Anschriften Teil 14**	zungsplan W i n d k r a f t a n l a g e n der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo möchte ich mein Recht auf eine Stellungnahme geltend machen. Aus den allgemein zugänglichen Plänen entnehme ich, dass in der Potenzialfläche 3 des Teilflächennutzungsplanes zwei Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen der Stadt Lemgo möglicherweise geplant sind. Ich meine die südlich und südwestlich gelegenen Flächen von Lieme. Wenn an diesen Stellen noch weitere Windräder aufgestellt werden, stellt das für mich eine nicht mehr erträgliche Belastung für Körper und Geist dar. Die bisherigen vier aufgestellten Windräder im südwestlichen Bereich Liemes, auf Lagenser Gebiet, verursachen jetzt schon eine erhebliche Geräuschkulisse, die Nachtruhe ist gestört und an ein offenes Schlafzimmerfenster ist nicht mehr zu denken. Die Lagenser Windräder sind ca. 1000 m von meinem Wohnhaus entfernt. Die geplanten Windräder hinter den Begawiesen werden dann nur noch ca. 500 m von meinem Haus entfernt sein. Durch die Hauptwindrichtung aus Südwest würde ich demnach noch über alle Maßen von der Geräuschentwicklung beeinträchtigt, so dass die Lebensqualität erheblich beeinträchtigt wird.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Außerdem ist zu mindestens im Winterhalbjahr, wo die Sonne einen niedrigeren Stand hat, davon auszugehen, dass die Windräder einen zur Verzweifelung bringenden Schattenwurf verursachen werden; denn die Räder würden auf einem 80 m höher gelegenen Boden aufgestellt, als die Bebauung Bielefelder Str. / Dorfstr.		
	Weiterhin gehe ich davon aus, dass auch die Nachbarstädte Lage und Bad Salzuflen weitere Windkraftnutzungsflächen ausweisen werden. Für Lage befürchte ich werden dazu die Flächen zwischen Hardissen und Hagen genutzt und für Bad Salzuflen vermutlich auf den Flächen zwischen Retzen, Papenhausen, Nähe Rhiene, also immer die Flächen, die am weitesten von den eigenen Siedlungen entfernt sind.	Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die Nachbarstädte Lage und Bad Salzuflen Potenzialflächen/Konzentrationszonen in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet Lemgo ausweisen. Für ggf. später hier errichtete Windenergieanlagen werden Abstandserfordernisse im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall geprüft. Die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen werden in ausreichendem Maß berücksichtigt.	
	Somit würde Lieme gerade aus den Hauptwindrichtungen von Windrädern umzingelt sein.		
	Bitte schön liebe Stadt Lemgo, könnt Ihr das nicht auch!!!!!!!!!? In den südlichen, südostlichen und ostlichen Grenzbereichen der Stadt Lemgo gibt es wenig bis gar keine Bebauung. Die dort geplanten Flächen liegen mehr als 1500 und· 2500m entfernt von einer Bebauung und dabei handelt es sich nur um einzelne Häuser im Außenbereich. Wieso soll der zweitgrößte Stadtteil Lemgos solchen unerträglichen Belastungen ausgesetzt werden.	Im Rahmen der Potenzialflächenstudie wurden sämtliche, für eine mögliche Nutzung der Windenergie in Frage kommende, Flächen ermittelt. Aufgrund der relativ starken Zersiedelung des Außenbereichs gibt es im gesamten Stadtgebiet keine Flächen mit einem Abstand von 1.500 m bzw. 2.500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. Siedlungsbereichen.	
	Hinzu kommt, dass durch die Windräder in den Begawiesen eine erhebliche Immobilienwertminderung verursacht wird.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Vermietbarkeit von Wohnungen wird eingeschränkt.		

	Ein "blühender" Stadtteil wird abqualifiziert. Somit ist die Planung weder geeignet noch verhältnismäßig, wenn eine Vielzahl von Einwohnern darunter leiden muss. Das letzte naturnahe Erholungsgebiet von Lieme ("Rentnerweg") würde darunter leiden. Es sind schon genügend Erholungsflächen "plattgemacht" worden, ich denke da an den Großen Stein und die Liemer Heide, was früher Natur pur war, ist heute Baugebiet und Industriegebiet. In dem o.a. Erholungsgebiet "Birmeinde", das sind die ausgewiesenen Flächen Begawiesen, würden durch die Windräder Flora und Fauna weiter zu Nichte gemacht. Wollt Ihr Gänse, Störche, Graureiher, Milane, Bussarde, Fledermäuse u. ä. aus Lieme ausrotten, durch die "Verspargelung" werdet Ihr das erreichen. Sagt aber nicht, die Liemer hätten sich nicht dagegen gewehrt. Aus den o.a. Gründen lehne ich die Konzentrationsfläche Windkraft für die Liemer Begawiesen ab und fordere Sie auf, sie im Teilflächennut-	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Die Stadt Lemgo hat - aufgrund der gesetzlichen/rechtlichen Vorgaben - keine Möglichkeit die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu verhindern, sondern nur die Errichtung zu steuern, d.h. in Teilbereichen des Stadtgebiets zu konzentrieren. Dies jedoch auch nur mit der Maßgabe der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	zungsplan zu streichen!		behalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 15**	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezugnehmend auf den Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo mache ich hiermit von meinem Recht zur Stellungnahme Gebrauch:		
	Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage von Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität, der gesetzlich gewollten Altersvorsorge und in meiner Gesundheit erheblich beeinträchtigt.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.	Zum Thema Altersvorsorge wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema Gesundheit wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Wenn ich die Karten "Südwestliches Stadtgebiet" des Planungsunternehmens Tischmann Schrooten richtig deute, fällt auf, daß die Potenzialflächen ganz oft in der Nähe von Hauptstromtrassen liegen, und damit eine kostengünstige Anschlußmöglichkeit ans Netz besteht.	Anschlussmöglichkeiten an das Stromnetz haben bei der Ermittlung der Potenzialfläche keine Rolle gespielt. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Auffallend ist auch, daß gerade dort auch die Windhöffigkeit als besonders gut eingestuft wird.	Die Anregung wird zurückgewiesen. In der einschlägigen Fachliteratur wird dokumentiert, dass nur diejenigen Flächen als Potenzialflächen auszuscheiden sind, auf denen das Winddargebot zu gering ist, um zu gewährleisten, dass die	

		Anlaufgeschwindigkeit für Windenergieanlagen von derzeit 3 bis 3,5 m/s in Nabenhöhe erreicht wird. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fach-bericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in 135 m über Grund von einem wirtschaftlichen Windfeld aus (siehe dort, Kap. 6.1). An diesen Angaben orientiert sich das planerische Handeln der Kommune.	
	Wurde früher der Verlauf der Hauptstromtrassen nach Windhöffigkeitsgutachten ausgewählt?	Diese Frage entzieht sich der Kenntnis der Stadt Lemgo.	
	Wir werden inzwischen durch die bereits bestehenden Windräder (4 Stück) durch Schattenwurf der Flügelbewegungen (Süd/West-Lage), einem gleichbleibenden monotonen Nabengeräusch und von Flügelschlaggeräuschen belästigt. Gegen diese Anlagen konnte damals nichts mehr gemacht werden.		
	Auch die neuen Potenzialflächen 3 befinden sich in der unmittelbaren südwestlichen Nähe von Lieme und liegen noch näher an unserem Haus. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Aufgrund der Tatsache, daß die Höhe der Bauwerke erheblich höher sein wird, wie die Windräder auf Lagenser Gebiet, muss ich aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse (Narbengeräusche und Flügelschlaggeräusche) keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraus-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	sichtlich undenkbar sein. Weiterhin ist mit noch mehr und länger anhaltendem Schattenwurf der Flügelbewegungen (aus Süd/West-Lage) zu rechnen. Je höher die Anlage desto mehr jahrzeitlichen Schattenwurf werden ich haben.		
	Neben den oben beschriebenen Belastungen würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Das Hardisser Moor, ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet, liegt in unmittelbarer Nähe zu den Potenzialflächen 3 und könnte durch die tiefgründige Gründung im Bestand gefährdet werden.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände zum NSG "Hardisser Moor" für notwendig gehalten.	
	Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rast- und Futterplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.		
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen und -geräuschen und den Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will und werde ich nicht hinnehmen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müßte ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.		
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.		
	Weiterhin würde der Wert meines Grundstücks und des Gebäudes bekanntermaßen um ca. 40-50% sinken, da kein Interessent unter den Belastungen die üblichen Preise zahlen wird. Die gesetzlich gewollte Altersvorsorge, durch Anschaffung von Eigentum, und die meiner Tochter sind dahin. Auch das will und werde ich niemals akzeptieren.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die o.g. Beeinträchtigungen werden auch andere Einwohner Liemes haben. Alles spricht meines Erachtens eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Potenzialfläche wird für eine Darstellung als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie als geeignet bewertet.	

	für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. Es gibt bekanntermaßen und glücklicherweise im Lemgoer Gebiet reichlich Flächen im Norden oder Osten, wo keine Anwohner belästigt werden. Warum dann im Süden einen Standort ausweisen, wo z.B. der Schattenwurf bei angrenzendem Wohngebiet wirklich stark belästigt? Außerdem bliebe einmal zu prüfen. warum der Verfasser des Gutachtens den Abstand zur Wohnbebauung auf 300 m runter gesetzt hat. In anderen Gemeinden sind Abstände von mind. 600 m, 1000 m aber auch 1500 m vorgeschrieben. Bei einer voraussichtlichen Bauwerkhöhe von über 200 m ist da nicht sehr viel Platz.	Die Potenzialflächenanalyse fußt auf einheitlichen Kriterien, die auf das gesamte Stadtgebiet auf gleiche Weise angewendet wurden. Der Landschaftsraum und die Zersiedlung im Außenbereich lassen jedoch keine großen Spielräume zu. Die Stadt Lemgo weist keine weiträumig unbebauten Bereiche auf. Zu den Abstandserfordernissen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden i.W. zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 16**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Ferner sehe ich mich persönlich eingeschränkt in der Benutzung unserer Terrasse, wenn es im Sommer abends ruhig ist hört man die Windräder von Lage-Hardissen durch einen leichten wurmenden Ton. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Für mein Haus im Sepkamp befürchte ich einen gravierenden Wertverlust Nach neusten Maklerberichten betragen die Wertminderungen nach dem Bau von WKA's in der Nähe (bzw. nach Ausweis eines Windvorrangsgebiet), ca.25%-30% des Verkehrswerts. Teilweise liegt die Wertminderung höher, im Einzelfall kann sie bis zur Unverkäuflichkeit der Immobilie gehen. Auch bei der Vermietung von Wohnraum sind erhebliche	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	finanzielle Schäden zu erwarten. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotoren Bewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Ich persönlich sehe auch durch den Bau der Windkraftanlage einen demographischen Wandel in Lieme, da junge Familien mit Kindern sich erst gar nicht ansiedeln oder sogar abwandern. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich forde-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	re Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 17**	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Nachfolgend seien nur einige der Punkte genannt welche Sie bitte bei Ihrer Entscheidung zur Ausweisung der Flächen berücksichtigen wollen. Mich persönlich jedoch stört am meisten, daß man direkt im Südwesten in unmittelbarer Nähe einer Ortschaft eine derartige Flächennutzung durch Windräder plant. Wir in Lieme haben bereits schmerzliche Erfahrungen mit Windrädern in ähnlicher Lage machen müssen bzw. nicht verhindern können. Neue Windräder auf technisch aktuellem Stand würden jedoch nahezu doppelt so hoch wie die bereits existieren Windräder werden.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Die Stadt Lemgo hat - aufgrund der gesetzlichen/rechtlichen Vorgaben - keine Möglichkeit die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu verhindern, sondern nur die Errichtung zu steuern, d.h. in Teilbereichen des Stadtgebiets zu konzentrieren. Dies jedoch auch nur mit der Maßgabe der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Welche Folgen dies für die Schlagschatten-Belastung auf uns Liemer haben würde, mag man sich gar nicht vorstellen. Bereits heute haben wir ja schon im Obergeschoß unseres zweigeschossigen Wohnhauses ([redacted] !!!!!!!!)mit Schlagschatten der tiefstehenden südwestlichen Sonne zu kämpfen !!! Welche Auswirkungen das aber auf die in unmittelbarer Nähe wohnenden Menschen haben würde, mag man sich gar nicht ausmalen. Dass die Lärmbelastung durch höhere größere Windräder, welche noch näher am Ortskern stehen würden, deutlich zunimmt, kann sich ebenfalls jeder ausmalen. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	voraussichtlich undenkbar.		
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Denkmalschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Nutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	-.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Potenzialflächen 4

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Heidensche Straße [redacted] Digital am 31.01.2014	Bei der Potenzialfläche 4 handelt es sich um einen Bereich welcher als wichtiges Naherholungsgebiet für Mensch und Tier dient. In den letzten Jahren habe ich hier vermehrt, neben verschiedenen Greifvögeln wie den Rotmilan, Bussard, verschiedene Falkenarten auch Fischreiher und Störche gesehen. Ein Bau von Windkraftanlagen stellt einen nicht zu verantwortenden Eingriff in dieses schützenswerte Ökosystem dar. Zu dem sehe ich den Abstand von WEA`s zur Wohnbebauung in diesem Bereich mit ca. 250-300m als nicht akzeptabel an!  Ich lehne daher die Potenzialfläche 4 als möglichen Standort für WEA`s ab!	Zum Thema Naherholung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Immissionschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Im Schäfersiek [redacted] Digital am 07.02.2014	Bezüglich der Potenzialfläche 4 (Hörstmar – Trophagen) möchten wir wie folgt Stellung beziehen: Als unmittelbare Anwohner befürchten wir erhebliche Einschränkungen, eine Minderung unserer Lebensqualität, sowie eine Wertminderung unserer Immobilie durch den Bau einer oder mehrerer Windkraftanlagen auf den benannten Flächen. Zum einen erwarten wir eine dauerhafte Lärmbelastung durch die Anlagen, da wir genau in der Hauptwindrichtung wohnen (SW und W) und	Zur Thematik Immissionschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten	

	damit nicht nur temporär betroffen sind. Unsere Befürchtungen werden durch Erfahrungen befreundeter Anwohner aus Lieme verstärkt, die eine gleichartige Wohnlage zu den dortigen Anlagen haben. Eine weitere deutliche Einschränkung betrifft den ungestörten, freien Ausblick in Richtung Süden und Westen. Wir hatten unter anderem die Kaufentscheidung von Haus und Grundstück daran ausgerichtet. Zum Thema Avifauna haben wir in den letzten Jahren u.a. folgende Beobachtungen gemacht: Rotmilan (regelmäßig), Turmfalke (regelmäßig), Feldlerche (regelmäßig), Fledermaus (regelmäßig), Grünspecht (5x), Weißstorch (3x). Wir sehen hier die Artenvielfalt durch den Betrieb von Windkraftanlagen in Gefahr.	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema Wohnumfeld wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 5 und 6

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Funkenbruch [redacted] Digital am 09.02.2014	Einspruch gegen die geplanten Windkraftanlagen in Oberwiembeck: Betreffende Standorte 5 b und 6 auf der Karte „Potentialanalyse Windenergie Karte 4 vom November 2013. Hiermit möchten wir, Einspruch gegen die geplanten Standorte Nr. 5b und auf den Flächen Nr. 6 erheben. Die Flächen sind in der Karte Nr. 4 aus der Potentialanalyse Windenergie entnommen. Für unseren Einspruch führen wir folgende Gründe an: • Einspruchsgrund 1: Nicht aktuelle Karte als Grundlage	Da sich die GIS-basierte Potenzialflächenanalyse auf einen Datensatz des Kreises Lippe stützt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall Ungenauigkeiten in den Koordinaten oder bauliche Veränderungen neueren Datums zu Fehlern geführt haben. Die Anregungen werden bis zur Offenlage geprüft und die Kartengrundlage ggf. angepasst.	
	• In den angegeben Karten ist für die Potentialfläche 6 im Bereich Oberwiembeck eine Hochspannungsleitung angegeben (E10kV). An dieser Hochspannungsleitung orientiert sich die angegebene Fläche abschnittsweise. Diese Stromleitung existiert seit mehreren Jahren nicht mehr, und darf somit nicht für die Festlegung der Flächengrenzen verwendet wer-	Die Anregungen des Einwenders entsprechen der Realität. Für die vorliegende Planung ist die angesprochene 10 kV-Leitung ohne Belang da, nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise, die Potenzialfläche 6 voraussichtlich entfallen wird.	

	den. • Einspruchsgrund 2: Berücksichtigte Anlagentypen, Abschnitt „2.3.1 Anlagentypen“ des Gutachten „86847_potenzialflaechenanalyse.pdf“ In dem Gutachten wurden Abstände zu Wohnbebauungen entsprechend den Grenzwerten nach TA Lärm und unter Berücksichtigung der Angaben der Firma Enercon berechnet. Die Firma Enercon baut getriebelose Anlagen. Dies bedeutet, dass keine Getriebegeräusche entstehen können. Eine wichtige Schallquelle sind bei Windenergieanlagen aber Getriebegeräusche. Bei der Festlegung der Abstände wurde in dem Gutachten offenen sichtlich eine „best-case“ Betrachtung angestellt (d.h. die leiseste Anlage wurde als Referenz genommen). Diese Vorgehensweise ist nicht nachvollziehbar, für ein Gutachten dieser Tragweite muss eine „worst case“ Betrachtung berücksichtigt werden. • Einspruchsgrund 3: Wasserschutzgebiet. Die zu errichtenden Anlagen befinden sich in einem Wasserschutzgebiet. Dieses bedeutet, dass alle Baumaschinen, die zur Errichtung benötigt werden mit Biokraftstoffen und biologisch abbaubaren Motoren- und Hydraulikölen ausgestattet sein müssen. Dieses ist bei der Errichtung der Windkraftanlage auf dem Rottberg nicht beachtet worden und findet auch bei jetzigen Reparatur-	Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Zudem orientiert sich auch die zu Grunde liegende Abstandsregelung nicht an den Eigenschaften der Referenzanlagen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Der Einsatz von Baumaschinen, die mit Biokraftstoffen und biologisch abbaubaren Motoren- und Hydraulikölen betrieben werden, wird - soweit notwendig - im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geklärt.	

	einsätzen keine Beachtung. • Einspruchsgrund 3:Wasserschutzgebiet. Bei Windkraftanlagen mit Getrieben besteht immer die Gefahr des Auslaufens von Schmierstoffen. Ist bei der bestehenden Anlage auf dem Rottberg in 07.2003 geschehen. Die 160 l Getriebeöl sind, über die sich drehenden Rotorblätter, fein in der Umgebung verteilt worden und am Masten heruntergelaufen. • Einspruchsgrund 4: Pferdereitbetriebe / Pferdezuchtbetriebe In direkter Angrenzung an die ausgewiesenen Flächen befinden sich zwei Reitbetriebe und als alt eingesessener Pferdezuchtbetrieb Herbert de Baey Züchter der Dressurweltmeister Ahlerich und Rembrand. Es ist erwiesen, dass sich Windkraftanlagen sehr negativ auf die Pferdehaltung auswirken. Das Aufstellen der Anlagen kann existenzbedrohende Folgen für die Betreiber haben. • Einspruchsgrund 5: Naherholungsgebiet. Die Gaststätten Ortmühle und Waldkrug sind beliebte Ausflugsziele für Wanderer und Spaziergänger. Auch führen mehrere Wanderwege (Ruhnenweg, Residenzweg, Ortmühlenweg Quelle: www.stadtdetmold.de „Detmold-Kulturstadt im Teutoburger Wald – Wandern in Detmold und Umgebung) über den Kreuzbuschweg. Wir sehen eine Beeinträchtigung des Erholungswertes durch die Windräder. Wanderer und Besucher unserer Region sind gegenüber solch gravierender Beeinträchtigungen sehr empfindlich. Die Windräder stel-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	len sicherlich eine Existenzbedrohung dar. • Einspruchsgrund 6: Schlagschatten Schlagschatten durch die Höhe der Windkraftanlage Rottberg Nr. 6. Gerade im Winter kann es durch die Höhe der Windkraftanlagen auf dem Rottberg zum Schlagschatten und damit verbunden zu einer erheblichen Belästigung an unserm Haus ([redacted]) führen. Tritt dieser Fall ein (diese Art der Belästigung haben wir in den Abendstunden im Sommer durch die bestehende Windkraftanlag auf dem Rottberg) kann nur noch der Raum verdunkelt werden. Eine normale Nutzung ist nicht mehr möglich.	Zum Thema Schattenwurf wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	• Einspruchsgrund 7: Infraschall und Sachllbelästiung Beeinträchtigung durch Infraschall und Schallbelästigung Die große Belästigung durch die Schallwellen sind nicht so sehr in der Intensität sondern mehr in der Dauer über 24 Stunden am Tag zu sehen. Diesen Belastungen kann man nicht entkommen, da zusätzlich über den Infraschall die gesamten Gebäude in Schwingungen versetzt werden. Im Grundgesetz ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit für jeden Bürger garantiert. Dieses Gesetz wird mit der Errichtung der An-	Zum Thema Infraschall und Schall wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immisionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten und keine Rechte Dritter (z.B. Recht auf körperliche Unver-	

	lagen bei jedem Anwohner gebrochen. • Einspruchsgrund 8: Zerstörung der Wege Tragfähigkeit des Kreuzbuschweges durch die schweren Baufahrzeuge Der Kreuzbuschweg ist ein einfacher Feldweg der im Laufe der Zeit asphaltiert wurde. Schon jetzt lassen sich die Schäden durch die immer schwereren landwirtschaftlichen Maschinen feststellen. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen werden noch viel schwerere Maschinen und Fahrzeuge zum Einsatz kommen. Dieses führt unvermeidlich zur Zerstörung des Weges. Die Instandsetzung wird sicherlich vom Steuerzahler getragen. • Einspruchsgrund 8: Erscheinungsbild der Landschaft Störung des Erscheinungsbildes der Landschaft. In den Gutachten wird aufgeführt, dass Hochspannungsleitungsmasten in der Landschaft für einen Standort sprechen. Das gestörte Erscheinungsbild wird durch weitere Objekte nicht weiter belastet. Dieses ist am Rottberg nicht mehr gegeben, da die 10kV Oberlandleitung vor ca. 10 Jahren rückgebaut wurde. In den Karten ist diese jedoch noch eingezeichnet. • Einspruchsgrund 9: Ertrag der Windkraftanlagen Ertrag der Windkraftanlagen.	sehrtheit) verletzt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden Eignung, ggf. erforderlicher Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sowie mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Mögliche Schäden am Wegenetz durch Schwerlastverkehr sind zu dokumentieren und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen zwischen Vorhabenträger und Kommune wieder instandzusetzen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Leitungstrassen sind in den zur Verfügung stehenden Kartengrundlagen leider nicht immer auf dem aktuellen Stand. Die Anregung wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fach-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Der westliche Teilbereich der Potenzialfläche 5a entfällt aufgrund der Erhöhung des Vorsorgeabstands zu Siedlungsbereichen

	Auch die modernen Windkraftanlagen benötigen für einen wirtschaftlichen Betrieb mindestens 6m/s an Windgeschwindigkeit. In Lippe ist nach den Prognosekarten in einer Höhe ab 135 m über Grund mit einer Geschwindigkeit von > 6 m/s zu rechnen. Dieses ist aus unserer Sicht auch mit einer gewissen Skepsis zu betrachten. Wir erheben Einspruch gegen die Standorte, da der zu erwartende Stromertrag in keinem Verhältnis zu den Einschnitten in der Natur, dem Schaden am Erholungsgebiet und den damit verbundenen Existenzen, und dem persönlichen Belastungen der Anwohner, steht.	bericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Es gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf die Begründung wird verwiesen. Zudem ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der östliche Teil der Potenzialfläche 5a wird grundsätzlich als geeignet für die Nutzung der Windenergie bewertet. Der westliche Teil der Potenzialflächen 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 6 werden voraussichtlich entfallen.	auf 600 m. Aus Gründen des Artenschutzes und zum Schutz des Landschaftsbilds werden der westliche Teilbereich der Potenzialfläche 5 b sowie die Potenzialfläche 6 im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 5 und 11

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Stuckenstraße [redacted] Digital am 05.02.2014	Wir möchte uns hiermit als Eigentümer [redacted]) und als Bewohnerin der Immobilie [redacted] ([redacted]), der betroffenen Siedlung Stucken zur Ausweisung der Potenzialflächen 11 sowie 5a äußern und unsere erheblichen Vorbehalte bezüglich der Planung zum Ausdruck bringen, die sicherlich auch von weiteren Anwohnern der Siedlung Stucken geteilt werden und soweit wir die Potenzialflächen bzgl. ihrer Lage auf den entsprechenden Karten einordnen konnte. Im Einzelnen sind dies:		
	• eine weitere Erhöhung der Lärmbelastung zu Lasten der Siedlung Stucken durch die geplanten Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 11 (auf ansteigendem Gelände Richtung Wiembecker Berg) und auf der Potenzialfläche 5a (auf der Kuppe des Wiembecker Berges) zusätzlich zu der bereits bestehenden Windkraftanlage auf dem Wiembecker Berg und des weiteren zur bereits bestehenden Belastung durch die Südumgehung von Lemgo (B 66n), es darf darauf hingewiesen werden, dass momentan kein Lärmschutz besteht und die Straße erhöht über freies Feld verläuft	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• eine weitere Umweltbelastung durch den Bau von Windkraftanlagen rund um das Waldgebiet am Wiembecker Berg, in das bereits eine Schneise für den Bau der B 66n geschlagen wurde und das seitdem in zwei Teilstücke ge-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	trennt ist • ein doch sehr geringer Abstand der Potenzialfläche 11 auf Höhe der Siedlung Stucken zu der ersten Wohnbebauung an der Wiembecker Straße und der Straße Buschkamp (evtl. sogar weniger als 300 m) • die Siedlung Stucken würde östlich und südlich bis südwestlich (Potenzialflächen 11 und 5a) von Windkraftanlagen umgeben sein und bei entsprechender Windrichtung mit erhöhter Lärmbelästigung rechnen müssen • eine zu befürchtende Negativentwicklung der Immobilienwerte beim Bau von Windkraftanlagen in so kurzer Distanz und der geplanten Lage zur Wohnbebauung sowie der möglichen Größe der Windkraftanlagen Insbesondere halten wir die geplante Ausweisung der Potenzialfläche 11 für verfehlt und emissionsrechtlich bedenklich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bergstraße [redacted] Digital am 07.02.2014	Hiermit widerspreche ich dem Vorhaben die Windkraftnutzung in den Flächen 5A und 11 auszubauen. Die beiden vorhandenen Windräder sind schon jetzt im Sommer, bei geöffnetem Fenster eine Lärmbelastung. Ich habe auch starke Bedenken, dass es nicht ohne Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet sein wird. Meine persönlichen Beobachtungen sind, dass der Bestand an Greifvögeln in diesen Bereich stark zurückgegangen ist, seit auf dem Wiembecker Berg die beiden Windräder stehen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

			Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Tannengrunder Straße [redacted] Digital am 08.02.2014	Hiermit nehme ich, auch im Namen meiner Ehefrau Stellung zum Teilflächennutzungsplan "Windkraft". Wie Sie bereits aus unserer Anschrift erkennen, sind wir Anwohner des Stucken. Daher sind wir natürlich insbesondere durch die Potentialflächen 5a und 11 betroffen. Wir halten die Ausweisung dieser Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner des Stucken für nicht geeignet. Die Flächen befinden sich aus unserer Sicht viel zu nah an der Bebauung, insbesondere wenn man die Höhe der geplanten Windkraftanlagen von über 100 m bedenkt. Die Lebensqualität der am Stucken lebenden Menschen würde durch die Lärmemissionen der Anlagen erheblich eingeschränkt. Bereits die auf dem Wiembecker Berg installierten Windkraftanlagen sind bei Südwind deutlich zu hören. Durch die beiden genannten Potenzialflächen wird der Stucken halbkreisförmig umschlossen und die durch die Anlagen entstehende Geräuschkulisse wäre nahezu bei jeder Windrichtung präsent. Hinzu kommt, dass die Schatten der Anlagen, insbesondere bei tief stehender Sonne bis in die Siedlung reichen werden. Dies hätte aus unserer Sicht eine eindeutig zu hohe Beeinträchtigung der Bürger zur Folge, insbesondere wenn man die Lärmbelästigung durch den Verkehr auf der Südumgehung (speziell an den Wochenenden	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	und in den frühen Abendstunden durch Kradfahrer) sowie die zeitweisen Geruchsbelästigungen durch die Biogasanlage an der Fahrenbreite mit einbezieht. Dazu kommt aus unserer Sicht ein weiterer Aspekt, der insbesondere die Potenzialfläche 11 betrifft. Der Bereich zwischen Wiembecker Straße und Blomberger Straße dient einer großen Anzahl von Zugvögeln als Sammelplatz im Frühjahr und besonders im Herbst. Die dort verlaufende Freileitung wird von Tausenden Vögeln als Ruheplatz genutzt. Der Bau von Windkraftanlagen in diesem Bereich würde unweigerlich zum Tod einer Vielzahl von Vögeln führen. Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass die Ausweisung der genannten Flächen im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" sowohl aus Sicht der Anwohner des Stucken als auch aus naturschutzrechtlicher Sicht falsch ist. Sie stellen einerseits einen zu großen Eingriff in die Lebensqualität der Bürger und darüber hinaus eine zu große Gefahr für die örtliche Vogelwelt dar.	Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen. Der östliche Teil der Potenzialfläche 5a eignet sich voraussichtlich für die Nutzung der Windenergie. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Bergstraße [redacted] Digital am 10.02.2014	Auf Grundlage der veröffentlichen Pläne der Potentialflächen für neue Windkraftanlagen erhebe ich folgenden Einwand: Durch den möglichen Bau weiterer Windkraftanlagen auf den ausgewiesenen Potentialflächen	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	5a und 11 befürchte ich, aufgrund der möglichen Größe der Anlagen und der Nähe zu meinem Grundstück eine erhebliche Lärmbelästigung sowie Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, sowie eine „optische Bedrängung". Die bestehende Anlage auf dem Wiembeckerberg stellt mit einem deutlich größerem Abstand und geringerer Bauhöhe eine erhebliche Lärmbelästigung dar. Es ist für mich nicht vorstellbar eine weitere Anlage in diesem Bereich zu tolerieren. (Lärm, Schattenwurf, Wertverlust des Grundstücks, gesundheitliche Beeinträchtigungen). Unabhängig von persönlichen Beeinträchtigungen möchte ich Zweifel äußern am Artenschutzgutachten, da es meines Erachtens nicht genug den Bereich der Fahrenbreite und im Verlauf die Langenkampswiese (mehrere Teiche, alter Baumbestand) berücksichtigt. Dieser Bereich stellt aus meiner Beobachtung heraus ein mindestens genauso hochwertiges Refugium dar, wie das Naturschutzgebiet Biesterberg. Soweit ich erinnere war dieser Bereich bis letztes Jahr noch zugehörig zum Naturschutzgebiet Biesterberg. Gegenwärtig findet sich dieses aber in den Veröffentlichungen nicht wieder. So habe ich in diesem Bereich die eine oder andere Art beobachtet die im Gutachten nicht aufgeführt ist. Im Gutachten findet sich auch kein Bezug der Potentialfläche 5a auf Auswirkungen auf den Bereich des Stucken.	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird einzelfallbezogen sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Ich erhebe Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan (speziell Potentialfläche 5a und 11). Die derzeit vorhandenen Windräder auf dem Wiembecker Berg sind mit einem Abstand von ca. 1,3 km schon deutlich zu hören und stellen bereits jetzt eine erhebliche Lärmbelästigung dar! Die ausgewiesenen Potentialflächen reduzieren diesen Abstand teilweise auf unter 500 Meter (Schattenwurf, etc). Aus diesem Grund beantrage ich das Herausnehmen der Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen. Der östliche Teil der Potenzialfläche 5a wird grundsätzlich als geeignet für die Nutzung der Windenergie bewertet. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Hiermit widerspreche ich dem Vorhaben die Windkraftnutzung in den Flächen 5A und 11 auszubauen. Die beiden vorhandenen Windräder sind schon jetzt im Sommer, bei geöffnetem Fenster eine Lärmbelastung. Ich habe auch starke Bedenken, das es nicht ohne Auswirkungen für das Vogelschutzgebiet sein wird.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

			Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 3**	Aufmerksam gemacht durch die Medien, wie auch durch Wurfblätter der Parteien haben wir, als eventuell betroffene Anlieger der [redacted], in 32657 Lemgo/Stucken, die bei ihnen in der Heustraße ausgehängten Pläne für die Aufstellung von Windkraftanlagen angeschaut. Zu unserem Unverständnis werden dort die Potenzialflächen 11 und 5a als mögliche Flächen für die Aufstellung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Die jetzige Belästigung durch: - Lärmbelästigung der Windkraftanlagen in Wahmbeck - Lärmbelästigung durch die Ostwestfalenstraße - Lärmbelästigung durch die Residenzstraße - Lärmbelästigung tagsüber und nachts, vor der Ernte und in der Erntezeit, durch Mähdrescher, Traktoren etc. - Erhebliche Geruchsbelästigung durch die Ausbringung von Gülle - Fenster können in der Nacht, wie auch am Tage durch Lärm, Staub, Mähen, Gülle etc, nicht geöffnet werden - Zusätzlich führt noch eine Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebäude, über die oben genannten	Die folgenden Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Ackerflächen Es ist somit für uns unverständlich und nicht vorstellbar, dass die Aufstellung von Windrädern auf den Potenzialflächen 11 und 5a, die noch zunehmende Belästigung durch Schattenwurf, und den unverständlich geringen Abständen von 300, 450 oder 600 m zu unserem Wohngebäude, die erheblich steigende Lärmbelästigung und große Wertminderung der Wohnanlage, sowie erhebliche Minderung der Lebensqualität, dieses Vorhaben rechtfertigen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* sowie Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass Wohnnutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche 5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzialfläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 4**	Wir legen Einspruch gegen den Vorentwurf des Teilflächennutzungplan Windkraft im Bereich Brake Stuken / Buschkamp, speziell gegen die Potentialflächen 5a und 11 ein. Die bestehenden Windkraftanlagen auf dem Wiembeckerberg stellen bereits jetzt, bei einem Abstand von ca. 1200 m, eine erhebliche Lärmbelästigung dar. Weitere Windenergieanlagen die näher an die Wohnbebauung des Stuken rücken würden (ausgewiesene Potentialflächen 5a und 11 mit einem Ab-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden der westliche Teil der Potenzialfläche	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die westlichen Teilbereiche der Potenzial-

	stand unter 500 m,), dazu mit einer möglichen Höhe bis zu 200 m, stellen aus unserer Sicht eine unzumutbare Lärmbelästigung dar. Dazu kommt der periodische Schattenwurf der die Wohnbebauung von Sonnenaufgang bis Untergang (aufgrund der topographischen Lage) treffen würde.	5a und die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen. Der östliche Teil der Potenzialfläche 5a wird grundsätzlich als geeignet für die Nutzung der Windenergie bewertet. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	fläche 5a und 5b sowie die Potenzialfläche 11 werden im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 7

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Köllerberg [redacted] Digital am 05.02.2014	Auf dem Plan sind Flächen in Wiembeck ausgewiesen, die m.E. nach vom Artenschutz her nicht Bestand haben können. Es geht um die Flächen im Bereich Wiembecker Driften, Köllerberg, Am Tiefen Siek (Grenze zu Blomberg an der Ostwestfalen-Str.) und Richtung Lüders Hof. An der Grenze zu Blomberg - am Ende des Köllerbergs, ist ein bekannter und kartierter Rotmilan-Horst, der auch im letzten Jahr wieder besetzt war. Dies ist den entsprechenden Fachleuten (auch in Lemgo) sicher bekannt. Eine Windkraftanlage (oder mehrere) in der Nähe bedroht die, unter strengem Naturschutz stehenden Greifvögel.westfalen-Straße, da diese nach Kadavern (Auto-Opfer) regelmäßig und gezielt abgesucht wird. Es handelt sich hier auch nicht um ein Gebiet, wo die Tiere mal so durchfliegen! Es ist das bevorzugte Flug- und Jagdgebiet - mindestens 3-5 km um den Horst herum. Dazu gehört auch die Ostwestfalen-Straße, da diese nach Kadavern (Auto-Opfer) regelmäßig und gezielt abgesucht wird. Ich hoffe, dass Sie im Dialog mit den entsprechenden Fachleuten auch zu dem Ergebnis kommen, das die genannten Flächen absolut tabu sein müssen - oder würde sich das lohnen, eine Laufzeit nur von Dezember bis Mitte März	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	zu genehmigen?		behalten.
WLV, Wesffälisch Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Lippe Schreiben vom 06.02.2014	Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windkraft"- frühzeitige Bürgerbeteiligung Wir zeigen an, dass wir in dem o.g. Planänderungsverfahren die Interessen unseres Mitglieds [redacted] 32825 Blomberg vertreten. Ein schriftlicher Vollmachtsnachweis liegt diesem Schreiben anbei. Gegen die Ausweisung der Potentialfläche 7 als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen bestehen erhebliche Bedenken: Unser Mitglied ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes [redacted] in Blomberg. Die südliche Teilfläche des Potentialgebiets 7 liegt lediglich in knapp 500 Meter Entfernung westlich der Hofstelle. Der Betrieb einer Windkraftanlage auf dieser Teilfläche würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Bei der Auswahl dieses Potentialgebiets wurde die Ausbreitung von Lärmemissionen durch zu erwartende Windbewegungen nicht ausreichend berücksichtigt. Da der Anlagenstandort westlich der Hofstelle unseres Mitglieds und damit in der Hauptwindrichtung liegt, sind unzumutbare Lärmimmissionen durch Windkraftanlagen zu erwarten. Durch den Standort der Anlagen westlich der Hofstelle muss unser Mitglied auch in den Abendstunden mit optischen unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schlagschatten rechnen.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im

	Außerdem entfalten Windkraftanlagen angesichts des geringen Abstandes der Potentialfläche zum Grundstück unseres Mitglieds eine nicht hinnehmbare erdrückende Wirkung. Unser Mitglied behält sich weitere Einwendungen vor.	gung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung von WEA* wird verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hasebecker Weg [redacted] Digital am 06.02.2014	Eine in meinem Eigentum stehende Ackerfläche ist als Bestandteil der "Potenzialfläche 7" nordöstlich der Ostwestfalenstraße ausgewiesen. Diese Fläche wird im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage nicht zur Verfügung stehen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Eichenpohl [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft gem. § 5 Abs. 2b BauGB Gleichzeitig erhebe ich hiermit Einspruch gegen die im Entwurf vorgesehene Potenzialteilfläche 7 im Bereich Eichenpohl, s. schraffierte Fläche im beigefügten Lageplan Begründung:		

	Der Rote Milan Seit mehreren Generationen ist der Rote Milan hier beheimatet. Zur Zeit ist es noch eine der zwei Brutstätten in Lippe. 2013 waren hier noch 3 bebrütete Horste, die einen Abstand zur geplanten Potenzialfläche 7 von 90 m, 250 m + 480 m hatten. Eine weitere Brutstätte befindet sich in Stumpenhagen (ca. 2000 m Luftlinie). Des Weiteren dient seit Jahren ein 250m entfernter Siek zum Aufenthalts- und Tummelort der Jungtiere. Im beigefügten Plan sind die jeweiligen Orte gekennzeichnet. Dieses seltene Brutgebiet gilt zur Erhaltung der Milane zu schützen, zu erhalten und nicht durch unmittelbare Windkraftanlagen zu zerstören. Örtliche Situation Die Häuser [redacted] wurden um 1870 als landwirtschaftliche Kleinbetriebe an der 1845 hergestellten, zunächst unbefestigten Verbindung zwischen Lemgo und Blomberg errichtet. Nach und nach wurde eine Befestigung vorgenommen, bis 1935/36 eine Packlage gesetzt wurde und die Straße eine Teerdecke erhielt. Da der Verkehr kontinuierlich zunahm, wurde 1960/61 die jetzige Ostwestfalenstraße durchgebaut Sie wurde nicht nur 6,0 m breiter und rückte somit 3,0 m weiter an die Gebäude, sondern wurde unnötiger Weise 1,10 m höher auf die vorhandene Straße aufgesattelt. Damit verbunden waren steile Auffahrten, starker zusätzlicher Oberflächenwasseranfall, der auch unsere Keller erreicht. Dazu stieg der Verkehr von vereinzelten nicht störenden Fußgängern, Pferdefuhrwerken und Kraftfahrzeugen auf heute bis zu 12.000 Kraftfahrzeugen durchschnittlich täglich. Insbe-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	sondere zu Spitzenzeiten wird einen erheblicher Verkehrslärm verursacht. Das alles ist von Anwohnern und Eigentümern hinzunehmen, ohne dass für notwendige Lärmschutzmaßnahmen Zuschüsse gewährt werden. Schattenwurf Die Potenzialfläche 7 im Bereich Eichenpohl reicht bis 300 m an mein Gebäude heran. Gleichzeitig ist die hintere Begrenzung bei ca. 600 m. Die mein Haus erreichende Vormittagssonne vom Sonnenaufgang im Osten bis ca. 11:00 Uhr durchkreuzt diese Potenzialfläche. Windkraftanlagen in diesem Bereich mit den heute üblichen Höhen und Reichweiten würden mit ihrem Schattenwurf voll auf unser Gebäude treffen d.h., die nach Süd-Ost liegenden und ausgerichteten Räume (Küche, Ess- und Wohnzimmer) wären vom Schattenschlag voll betroffen. Das Schließen der Fenster mit Vorhängen oder mehr wäre unvermeidbar. Lärmbelästigung Die Lärmbelästigung aus Windkraftanlagen ist erfahrungsgemäß erheblich und permanent. Insbesondere bei den heute üblichen Anlagegrößen von ca. 200 m Höhe. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich bei einer Tiefenbegrenzung von ca. 300 m. Das bedeutet, dass bei Errichtung einer Anlage der Abstand zum Gebäude 300 m nicht wesentlich überschritten würde und der Schallpegel im grenzwertigen Bereich liegt, wenn nicht sogar bei Ostwind überschritten wird. Bei Verkehrsspitzenzeiten mit hohem Verkehrslärm und Überlagerung von Windkraftanlagengeräuschen ist die Wahrscheinlichkeit der Geräuschüberschreitung vorpro-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. s.o. Thema Immissionsschutz	

	grammiert und wahrscheinlich. Da mein Wohnhaus 6,0 m vom Straßen-Fahrbahnrand entfernt und Oberkante Fahrbahn höhengleich mit den Fensterbänken liegt, wirkt der Verkehrslärm unmittelbar auf Fenster und Gebäude ein. Aufgrund der räumlichen Nähe der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung wären wir als Anwohner in belästigender Weise, zum ohnehin schon starken Verkehrsbelastung in äußerst belästigender Weise betroffen. Bei einer Meldung von Lärmüberschreitung wird erfahrungsgemäß erst Tage später gemessen, wenn die Überschreitung des Lärmpegels vorüber ist. Somit wäre eine Überschreitungs-Abschaltautomatik unverzichtbar. Eisschollengefahr Von anderen Windkraftanlagen ist bekannt, dass bei Vereisung der Rotatoren die Eisschollen über 300 m weit geschleudert wurden. Auch deshalb ist ein Abstand von 300 m zu gering! Fazit: Die Beeinträchtigung der Ruhezeiten und auch allgemein sind zur Zeit durch die Straße sehr hoch. Der Werteverlust von Immobilie und Eigentum, der bereits durch die stark befahrenen Ostwestfalenstraße enorm fortschreitet, wird durch die Ausweisung einer in direkter Nachbarschaft gelegenen Windparkfläche weiter erheblich und in unzumutbarer Weise steigen. Die optische Nähe wirkt erdrückend, der anhaltende Lärmpe-	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen WEA können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und

	gel zermürbt und beeinträchtigt die Bewohner und lässt sie seelisch erkranken. Auch die Vogel- und Tierwelt wird in dieser eigentlich wertvollen Umgebung - bereits schon durch das Verkehrsaufkommen - und in fortschreitendem Maß durch überdimensionale Windkraftanlagen zerstört. Die permanent stattfindenden Wildunfälle belegen dieses. Obwohl der Schutz des Menschen in allen Dingen im Vordergrund stehen sollte, wird mit einer so nah gelegenen und in heutiger Größenordnung erstellten Anlage ein behagliches zu Hause grauenvoll zerstört. Keiner der verantwortenden Personen (Politiker und Wortführer) möchte nur annähernd in der Nähe einer solchen Anlage wohnen und sollten somit auch seine Bürger davor schützen und solches ersparen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Tiefen Siek** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014 Und Nachtrag vom 24.02.2014	Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft § 5 Abs.2b BauGB Einspruch gegen die im Entwurf vorgesehene Potenzialfläche 7 im Bereich Eichenpohl Wir betreiben seit 2000 einen Islandpferdereiterhof in Lemgo-Voßheide, [redacted] In der Hauptsache bieten wir therapeutisches Reiten für Menschen mit Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, Körperbehinderungen und verschiedenen anderen Indikationen an. Wir arbeiten mit verschiedenen Institutionen aus der Umgebung von Lemgo, Detmold, Blomberg, Bad Salzuflen, Barntrup und Dörentrup zusammen. z.B.: • Regenbogen-Schule Bega • Christian-Morgenstern-Schule Detmold • Astrid-Lindgren-Schule Lemgo-Leese		

	• Heinrich-Drake-Schule Lemgo • Lebenshilfe Werkstatt Laubke Lemgo • SOS- und Westf. Kinderdorf • Integrativer Kindergarten- Lemgo- Leese • Eben Ezer Lemgo • verschiedene Jugendämter des Kreises Lippe • und weitere Desweiteren kommen Eltern mit ihren Kindern privat zur Reittherapie. Wir sehen diese Arbeit gefährdet, wenn Windräder in unserer unmittelbaren Nähe gebaut und betrieben werden und starke Geräusche und Schlagschatten erzeugen. Unsere Pferde sind sorgfältig ausgebildet und nervenstark, trotzdem sind alle Pferde von ihrer Evolution her Fluchttiere. Sie neigen zum Flüchten (Durchgehen) bei ungewohnten Geräuschen und Bewegungen. Die Gefahr von Reitunfällen im Reitunterricht und Therapie würde zweifellos drastisch steigen. Wir legen aus pädagogischen Gründen starken Wert darauf unser Außengelände und eine extra zu dem Zweck gebaute Ovalbahn zu nutzen, damit die Kinder vielseitige Förderung erfahren können. Viele Klienten kommen extra deshalb zu uns, da das als Besonderheit anzusehen ist. Durch den Bau der Windräder wäre die Existenz unseres Reit- und Therapiehofes gefährdet. Wir überreichen mit diesem Schreiben Unterschriften von Personen, die unserer Meinung sind und sich gegen den Bau der Windräder in unserer Nähe aussprechen. Ich behalte mir vor, weitere Unterschriften vorzulegen. Desweiteren erklärt der Schulleiter der Christian-Morgenstern-Schule unsere Arbeit aus pädagogischer Sicht.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* und Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

Diese Schreiben ist beigefügt.

Ein Teil der Potenzialfläche 7 ist auf der von uns gepachteten Pferdeweide. Wir sind dringend auf die Nutzung dieser Weide angewiesen, da wir in unmittelbarer Umgebung keine weitere Weidefläche haben und die Pferde täglich zur Therapiearbeit zum Hof geholt werden müssen. Durch den Bau von Windrädern ginge uns notwendige Fläche verloren, außerdem können Pferde direkt an den Windrädern nicht weiden.

Bedeutung des heilpädagogischen Reitens für die Schüler der Christian-Morgenstern-Schule

Wir sind eine Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung des Kreises Lippe im Primarbereich. Bei uns lernen Kinder, die in der Grundschule oder oftmals schon im Kindergarten große Schwierigkeiten haben, sich in einer Gruppe zurechtzufinden. Oftmals werden die Kinder als aggressiv, bewegungshungrig, laut, lernunwillig, traurig, unkonzentriert, motorisch ungeschickt und/oder regelverletzend empfunden. Es kommt häufig zu deutlichen Entwicklungsrückständen. Auch vor dem Hintergrund eines zuweilen schwierigen sozialen Umfeldes ist es unsere Aufgabe jedem Kind ein passendes Entwicklungs- und Lernangebot zu machen. Uns ist wichtig, dass jeder unserer Schüler wieder Vertrauen in die eigene Leistung entwickelt.

Bei rund der Hälfte der Schülerschaft besteht ein so großer Förderbedarf, dass eine Schwerstbehinderung nach§ 10 AO-SF anerkannt wurde. Für sechs dieser Kinder bieten wir ein wöchentliches Reitangebot auf dem Islandpferdehof LUKKA an: Das Pferd wird als Medium zur Aufnahme von Beziehungen und zur Ausbildung so-

	zialer Fähigkeiten eingesetzt. Dabei spielen alle emotionalen, sozialen und motorischen Bereiche eine wesentliche Rolle und werden angesprochen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass jeder Schüler sich selbst anders wahrnehmen und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten entwickeln konnte. Neben dem absolut. hochwertigen Förder- und Therapieangebot durch Frau Thiemann-Klein und den Pferde selbst stellen die Landschaft und die damit verbundene ungestörte Atmosphäre ein wesentliches Qualitätskriterium dar. Die Zusammenarbeit mit Frau Thiemann-Klein vom Islandpferdehof LUKKA in Lemgo-Voßheide ist zu einem festen Bestandteil unseres Schulprofils geworden. Das Projekt erfährt nicht zuletzt bei den verschiedensten Sponsoren ein hohes Ansehen. Uns ist es nun ein besonderes Anliegen, langfristig und nachhaltig dieses Reitprojekt unseren Schülern auf dem jetzigen Qualitätsniveau anbieten zu können. Gerne stehen wir für einen Austausch sowie weitere Fragen zur Verfügung. Beigefügte Unterschriftenliste Die Stadt Lemgo hat in unmittelbarer Nähe zu unserem Hof "Potenzialflächen" zum Bau von großen Windkrafträdern ausgewiesen. Die Arbeit mit Pferden ist in der Nähe solcher Windräder zu gefährlich, da die Pferde durch Schattenschlag und laute Geräusche verängstigt werden und durchgehen. Therapeutisches Reiten und Reitunterricht würde	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	dann für viele Menschen mit und ohne Behinderungen unmöglich. Wir protestieren gegen den Bau von Windrädern in so geringer Entfernung von unserem Hof.	genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hasebecker Weg [redacted] Digital am Schreiben vom 10.02.2014	In dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist in der Karte 2b die "Potenzialfläche 7" nördlich der Ostwestfalenstraße ausgewiesen. Mehrere in meinem Eigentum stehende Flächen sind Bestandteile dieser Potenzialfläche. Ich gebe hiermit zur Kenntnis, daß meine Flächen weder im Zusammenhang mit der Errichtung noch im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiembecker Driften [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerbeteiligung für den Teilflächennutzungsplan Windkraft Einwände und Bedenken - Erheben von Einspruch Gegen die Ausweisung von Vorrangflächen im Suchraum 7, hier insbesondere betreffend die Teilfläche auf dem Mühlenberg, erheben wir folgende Einwände: Einwand 1: Der Mühlenberg (= Berg bei der Wassermühle Eickernmühle) bleibt mit etwa 180 Metern Höhe über N.N. hinter den umliegenden Hügeln deutlich zurück. Gut erkennbar ist dies z.B. mit Blick		

	von Cappel oder von Hagendonop. Die kleine Kette der Häuser in der Wiembecker Driften scheint von dort auf halber Hanghöhe zu liegen. Die potenzielle Vorrangfläche "Mühlenberg" beginnt in 300 Metern Entfernung zu den Häusern.		
	Werden nun rund 20 Höhenmeter über den Häusern Windkraftanlagen (im Weiteren WKA) errichtet, die ja leicht Höhen von 150 Metern erreichen können (dazu träte noch die Höhendifferenz im Gelände), wobei die Drehbewegung des Rotors die Dimensionen der Anlagen noch vergrößert, dann ergibt sich hier eine massive optisch bedrängende Wirkung auf die vorhandene Wohnbebauung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung,* Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Hinzu träten WKA auf dem Mühlenberg massiv in Erscheinung zu den topografischen Verhältnissen. Mit Blick z.B. von Hagendonop würde der kleine Mühlenberg samt der anliegenden Einzelbebauung von den über ihnen thronenden WKA optisch erdrückt.		
	Einwand 2:		
	Bei einer Nähe von bis zu 300 Metern zu unserem Wohnhaus droht unserer Familie (2 Erwachsene, 5 Kinder) neben der zeitweisen Belästigung durch den Schattenschlag der Rotoren eine dauerhafte Belastung durch Schall und Infraschall. Die Geräuschquellen bei WKA liegen in großer Höhe. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft in einer Schräglage auf unser Haus. Dies führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldrucks. Die für die Beurteilung der Lärmimmissionen vermutlich heranzuziehende Norm DIN ISO 9613-2 gilt demgegenüber nur für bodennahe Geräuschquellen. Eine Bemessung auf dieser	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	Basis führt zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Geräuschbelastung. Gegen Infraschall gibt es keine wirksamen Schutzmaßnahmen (nicht mal Bäume o.ä.). Infraschall hat eine beunruhigende und psychotische Wirkung auf Menschen (und Tiere). Die Folge davon können u.a. sein: Kopfschmerzen. Konzentrationsschwäche, Hörschäden. erhöhter Blutdruck. erhöhtes Herzinfarktrisiko. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass Untersuchungen zum Infraschall Abstände von mehr als 1.000 Metern für erforderlich halten. Innerhalb dieses Radius um unser Haus lägen alle auf der Karte dargestellten Flächen des Suchraums 7. Einwand 3: Unser Haus (Baujahr vermutlich vor 1860) hat diverse alterstypische Beschwerden. Zudem sind Einkäufe und aller Termine unserer Kinder in der Regel nur unter Zuhilfenahme des Autos möglich. Der Wert unserer Immobilie liegt allein in seiner schönen landschaftlichen Lage, für die andere Mängel hingenommen werden. Es gibt mittlerweile mehrere Untersuchungen (z.B. Universität Frankfurt, vgl. auch Äußerungen des VOM und des Eigentümerverbandes Haus&Grund sowie örtlicher Makler), die belegen, dass nahegelegene WKA zu einer deutlichen Wertminderung der Immobilien führen. Zweifellos werden Menschen, die naturnah wohnen wollen und dafür niedrige Raumhöhen, feuchte Fundamente und weite Schulwege in Kauf nehmen, WKA-Standorte meiden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Bei einer Realisierung der Vorrangfläche "Mühlenberg" würde unser Haus, in dem unsere ganzen finanziellen Mittel langfristig gebunden sind, unverkäuflich. Insofern fiele es nicht nur für unsere Altersversorgung gänzlich aus, vermutlich wäre auch die Finanzierung größerer Renovierungsarbeiten nicht mehr gesichert. Eine Realisierung der Vorrangfläche würde uns also nicht nur gesundheitlich, sondern auch wirtschaftlich schwer treffen.		
	Einwand 4:		
	Das Tal der Passade mit den angrenzenden bewaldeten Hügeln und dem großen Grünlandanteil zeigt bislang noch eine alte, für das lippische Hügelland typische Landschaftsstruktur. Größere Verkehrslinien, Hochspannungsleitungen oder Siedlungen sind nicht vorhanden. Bei Realisierung von WKA auf den zu prüfenden Vorrangflächen des Suchraums 7 würden die noch erhaltene natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert beeinträchtigt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild*, verwiesen.	
	Da moderne WKA mit ihrer Höhe jenseits der natürlichen Dimensionen des hiesigen Reliefs liegen, würde das Landschaftsbild verunstaltet.		
	Einwand 5:		
	Über 50 % des Weltbestandes des Rotmilans brüten in der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesem Grund trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieser Vogelart. Der Kreis Lippe ist mit rund 90 Brutpaaren einer der Verbreitungsschwerpunkte des Rotmilans in NRW. Der Rotmilan gehört zu den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU aufgeführten Arten, für deren Schutz besondere Maßnahmen	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	durch die Mitgliedsländer ergriffen werden müssen. Rotmilane nehmen WKA nicht als Gefahr wahr. Sie suchen sie teilweise gezielt auf, um Kollisionsopfer als Beute zu nutzen. lnfolge dieses Verhaltens gehören sie selbst zu den häufigsten Opfern der WKA. WKA sind auf Rang 1 der Verlustursachen beim Rotmilan. Die LANUV NRW (Brutvogelatlas NRW) fordert in Anhalt an die Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Horsten und das Freihalten von Korridoren zwischen den Brut- und Nahrungsgebieten. Ein jüngerer Leitfaden der Vogelschutzwarte (Helgoländer Papier 2012) soll für WKA einen Mindestabstand von Rotmilanhorsten von 1.500 Metern fordern. Ein Schwerpunkt der Rotmilan-Population in Lippe scheint das Tal von Dorla und Passade zu sein (vgl. Verbreitungskarte auf der Internet-Seite der Biologischen Station Lippe). Im Bereich des Suchraums 7 liegen zwei Rotmilanhorste. Die Wiesen an Marpe, Passade und unterhalb der Wiembecker Driften gehören zu ihrem Hauptnahrungssuchraum. Vor dem Fortzug im Herbst sammeln sich hier die Vögel. Eine Realisierung der Vorrangflächen im Suchraum 7 würde den Fortbestand dieser Brutplätze (bzw. das Überleben der betreffenden Rotmilane) gefährden. Einwand 6: Neben Elbrinxen ist auch Donop ein Ort, in dem viel für den Erhalt des Weißstorchs getan wird (laut Brutvogelatlas NRW gibt es landesweit 54 Brutpaare). Im Jahr 2011 z.B. wurden in den dortigen Nestern 12 Jungstörche großgezogen. Zu	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	ihrem Furagierkreis gehören auch die Wiesen von Marpe und Passade sowie die Wiesen um die Wiembecker Driften (vergleiche Foto, Aufnahme auf dem Grundstück Wiembecker Driften 87). Die Wiesenflächen werden offenbar auch von durchziehenden Weißstörchen zur Nahrungsaufnahme genutzt. Während erwachsene Störche weniger Opfer von WKA werden, sind die Jungstörche aufgrund ihrer geringeren Flugerfahrung gefährdet. Zwischen den Nestern und den Hauptnahrungsgebieten sollten daher - um Kollisionen zu vermeiden - keine WKA gebaut werden. Eine Realisierung der Vorrangflächen im Suchraum 7 würde die Bemühungen zum Erhalt der Weißstörche in Donop gefährden. Einwand 7: Am Mühlenberg ist der Uhu heimisch. So ist ein Horst in einem Baum im Wald oberhalb der Passade bekannt. Derzeit ist zumindest auch der Bereich Wiembecker Driften Teil eines Uhu-Reviers. Abends sind häufig aus der Richtung des Buchenwaldes an der Wiembecker Driften die markanten Rufe des Uhus zu hören. Sichtungen gibt es im Bereich des Naturdenkmals (Eiche mit Hainbuchen) auf der Höhe des Mühlenberges. Die Uhus können mit den schnelldrehenden Rotoren kollidieren bzw. die Störwirkung der Anlagen (Geräuschemission) wichtige Jagdgründe entwerten. Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen empfiehlt einen Abstand von 3.000 Metern zu den Brutplätzen sowie das Freihalten der Nahrungshabitate in einem Radius von 6.000 Metern um die Brutplätze. Laut LANUV (Brut-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	vogelatlas NRW) sollten Windenergieanlagen mindestens 1.000 Meter von Uhubrutplätzen entfernt sein. Eine Errichtung von WKA im Raum Mühlenberg I Passade kann seltene und besonders vom Umweltschutz geförderte bedrohte Großvogelarten stark gefährden. Während andernorts Wiederansiedlungen teilweise mit enormem Einsatz von Spenden- und Steuergeldern versucht werden - wobei etliche Projekte erfolglos bleiben - würden hier funktionierende Habitate dieser Großvogelarten durch den Bau von WKA beeinträchtigt. Der vielfach fachlich geforderte Mindestabstand von 1.000 Metern würde nicht eingehalten. Aufgrund der vorgenannten Einwände erheben wir gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen im Suchraum 7 Einspruch.	Die genannten Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiembecker Driften [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Die potenzielle Vorrangfläche ,,Mühlenberg" im Suchraum Nr. 7 liegt südöstlich meines Hauses. Bei einem derart geringen Abstand wie den geplanten 300 Metern muss ich bei der vorherrschenden Windrichtung davon ausgehen, dass ich bei einer Realisierung von Windkraftanlagen auf dem Standort Mühlenberg stark durch Rotor- und Windgeräusche beeinträchtigt werde. Zudem werde ich wohl ab dem frühen Nachmittag den für solche Anlagen typischen wechselnden Schattenschlag auf mein Grundstück erhalten. Dies vermindert nicht nur den Wert meines Hauses in massiver Weise (bis zur Unverkäuflichkeit), es führt auch zu einer Gefährdung meiner Gesundheit (Infraschall) und einer deutlichen Beeinträchtigung meiner Lebensqualität. Ich habe daher massive Bedenken gegen die	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit

	Ausweisung der Fläche "Mühlenberg" als Vorrangfläche. Daher erhebe ich Einspruch. Der vorgesehene Mindestabstand zur vorhandenen Bebauung ist viel zu gering.	weisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiembecker Driften [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb an den Standorten [redacted] und [redacted]. Bei dem Betrieb handelt es sich um ein Gestüt. Wir züchten Reit- und Dressurpferde. Ziel ist die Zucht gesunder und gut veranlagter Pferde für den Sport- und Freizeitbereich. So stammen beispielsweise die Spitzenpferde Ahlerich (geritten von Dr. Reiner Klimke, Olympiasieger 1984), Rosario (geritten von Sabine Rueben) und Rembrandt (geritten von Nicole Uphoff, Olympiasieger 1988 und 1992) aus unserer Zucht. Gegen die Ausweisung von Windenergie-Vorrangflächen des Suchraums 7, insbesondere auf dem Mühlenberg in Wiembeck, erheben wir folgenden Einspruch: Mit einem Abstand von etwa 300 Metern zur Bebauung rücken die Anlagen zu nah an unsere Stallungen (hier Standort Wiembecker Driften) und Weiden heran. Ein hinreichender Weideauslauf von Stuten und Fohlen bzw. Jungpferden in der Gruppe ist eines der Prinzipien unseres Betriebes. Wir befürchten, dass bei einem derart geringen Abstand die Stuten und Fohlen bzw. Jungpferde durch die von diesen Anlagen ausgehenden Windgeräusche und Infraschall, die Scheuchwirkung der Rotorblätter sowie den unsere Flächen zeitweise treffenden Schattenschlag beunruhigt werden. Tragende Stuten könnten verfohlen. Wir rechnen hier nicht mit ei-	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im

	nem hinreichenden Gewöhnungseffekt. Wir befürchten bei der Errichtung von Windkraftanlagen in derartiger Nähe eine Beeinträchtigung unseres Zuchterfolges und damit eine Bedrohung unserer Existenz. Daher erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung von Vorrangflächen, hier insbesondere auf dem Mühlenberg.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Köllerberg [redacted] Digital am 10.02.2014	Im Teilgebiet 7 des Teilflächennutzungsplanes befindet sich im Wald zwischen "Köllerberg" und "Im Tiefen Siek" ein Rotmilanhorst, der in den letzten Jahren durchgängig genutzt wurde. Die beiden Jungvögel des vergangenen Jahres wurden markiert, der Horst ist bekannt. Brütende Rotmilane beobachte ich hier und an anderen, zeitweise wechselnden Horststandorten in der unmittelbaren Nähe schon seit 15 Jahren. Zudem haben sich zahlreiche Rotmilane im Herbst 2013 in genau diesem Gebiet vor dem Flug in das Überwinterungsgebiet gesammelt. Die Fläche 7 ist daher für Windkraftanlagen meiner Meinung nach ungeeignet. Zum Schutz der Greifvögel möchte ich Sie daher bitten, von einer Bebauung dieses Gebietes mit Windenergieanlagen Abstand zu nehmen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiembecker Drift-ten [redacted] Digital am 10.02.2014	Zu dem Teilflächennutzungsplan Windkraft erhebe ich ergänzend folgende Einwendungen: Die für den Außenbereich angesetzten Abstände zwischen Wohnbebauung und Vorrangfläche sind mit 300 Metern viel zu gering angesetzt. Dies belegen auch Angaben in der Potenzialstudie erneuerbare Energien aus dem Jahr 2012. Die LANUV NRW setzt in dieser Studie im	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Außenbereich einen Puffer von 450 Metern an und fügt hinzu: "Darüber hinaus ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm erforderlich. Dies wurde im Rahmen der schalloptimierten Berechnung durch flexible Abstände betrachtet. Diese überschreiten i.d.R. den 450 m Puffer". Somit hätte auch die Stadt Lemgo schon wegen der Kriterien Bedrängung und Schallschutz mindestens 450 m Ausschlussbereich (bei ASB 600 m) ansetzen müssen.		
	Dies verunmöglicht nicht die Bereitstellung von "substantiellem Raum". Die LANUV-Studie kommt für Lemgo bei Anlegen der stärkeren Ausschlusskriterien auf immerhin 209 Hektar Potenzialfläche (NRW-Leitszenario). Dabei sind die Teilflächen "Mühlenberg" und "Passade" des Suchraums 7, gegen die sich mein Einspruch insbesondere wenden muss, laut Energieatlas NRW nicht als Standorte für Windkraft enthalten. Sie sollten somit auch nicht von der Stadtverwaltung weiter verfolgt werden.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	
	Anzumerken sind zwei weitere Punkte:		
	a) die Darstellung der gesicherten Horste in der Verbreitungskarte der Biologischen Station Lippe legt nahe, das auch das Passadetal dem Schwerpunktvorkommen des Rotmilans (das bei LANUV 2012 noch am Oberlauf der Dorla endet) zuzurechnen ist. Hintergrund der unterschiedlichen Einschätzung mag sein, dass die biologische Station neuere und genauere Erfassungsdaten hat. Konsequenter Weise wäre der Rotmilan auch in dieser Planung entsprechend zu berücksichtigen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	b) zum Thema "substantieller Raum" mag eine fassbare Größe sein, dass der Entwurf des LEP	Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan NRW heißt es:	

	NRW aus dem Jahr 2013 unter 10.2-2 eine Windenergiefläche für das Planungsgebiet Detmold von mindestens 10.500 Hektar ansetzt (Maßgabe = Zielsetzung von 30 % Anteil an der Stromversorgung NRW´s bis 2025). Umgerechnet auf die Fläche Lemgos dürfte das etwa 163 Hektar Fläche entsprechen. Eine Einhaltung genereller MINDEST-Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich von 450 Metern ist also sowohl fachlich zwingend geboten als auch wohl unkritisch im Hinblick auf das Argument "substantieller Raum".	„Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird“ (vgl. Erläuterungen zu Ziel 10.2-2). Es handelt sich um eine politische Vorgabe für das gesamte Land NRW. Die prozentuzalen Vorgaben des Landes hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können aufgrund der landesweit unterschiedlichen Bevölkerungsdichte, Siedlungsstruktur und des Landschaftsraums nicht auf das Stadtgebiet Lemgo umgerechnet werden. Vielmehr ist das gesamte Stadtgebiet anhand einheitlicher Kriterien zu untersuchen und im Ergebnis der Windenergie *substanziell Raum* zu schaffen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 7 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 7 wird aus Gründen des Artenschutzes (Rotmilan, Schwarzstorch) und zum Schutz des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 9

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Schwarze Twete [redacted]	Unsere Einwände in obiger Sache vom 26. Juni 2013 und 5. Juli 2013 halten wir aufrecht und bitten um weitere Berücksichtigung.		
Schreiben vom 15.01.2014	Des Weiteren wenden wir für das Suchfeld 9 und insbesondere 9d ein:		
	1.) Die unmittelbare Nähe der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zum Friedhof Lüningheide (Ort der Ruhe und Andacht). Diese Tatsache sehen wir als Ausschlusskriterium für die Potentialfläche 9 an.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	2.) Das Gebiet "Hasenbrede / Lüningheide" wird von Naherholungssuchenden in Anspruch genommen. Die Schwarze Twete, die durch die Potentialfläche 9d führt, wird als Wanderweg genutzt, sowie von Personen die den Waldfriedhof fußläufig oder per Fahrrad erreichen wollen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	3.) Die Nähe zu den Reiterhöfen Falkental und Rieperturm. Hierdurch sehen wir den reiterlichen Breitensport des Reit- u. Fahrvereins Rieperturm e.V. und den Spitzensport (international ausgerichtete Reitturniere), der auf der Reitanlage Falkental (nach Wegfall des internationalen Dressurturniers in Bad Salzuflen einmalig in Lippe) geboten wird, als stark gefährdet an. Insbesondere Falkental sorgt als Aushängeschild auch für die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Lemgo und	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	deren Attraktivität. Aufgrund unserer langjährigen Vereinstätigkeit im Reit- u. Fahrverein Rieperturm e.V., dem jahrzehntelangen Umgang mit Pferden, sowie als persönliche Mitglieder der Reiterlichen Vereinigung erlauben wir uns dieses Urteil. Pferde sind Fluchttiere. Reitunfälle im Einflussbereich von Windenergieanlagen sind nicht auszuschließen.		
	4.) Als privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb (im Nebenerwerb) sehen wir den Flächenverzehr von Ackerland, der nicht zuletzt durch die "Energiewende" beschleunigt wird, in Deutschland und besonders in NRW mit Sorge. Zum einen fehlen diese Flächen als Produktionsstandorte der Landwirtschaft, zum anderen werden dadurch die Bodenpreise beeinflusst. Anstatt hier auf "schnelles Geld zu hoffen", sollten besser nachhaltige Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus stehen. Das Gebiet 9 d weist wertvollen Ackerboden mit hohen Bodenpunktzahlen auf! Der Boden ist neben Wasser und Luft Lebensgrundlage für den Menschen! Ohne fruchtbare und intakte Böden ist eine Nahrungsmittelproduktion nicht möglich.	Der Gesetzgeber hat die Windenergie im Rahmen der Privilegierung nach § 35(1) BauGB, genau wie die landwirtschaftsliche Nutzung, dem Außenbereich zugeordenet. Der Flächenverzehr von Ackerland zum Zweck des Betriebs von WEA ist räumlich und zeitlich begrenzt.	
	5.) Die Potentialfläche 9 d befindet sich in einem Wasserschutzgebiet, sowie im Landschaftsschutzgebiet. Wieso im Landschaftsschutzgebiet einerseits den dort lebenden und arbeitenden Menschen besondere Verhaltensweisen und Vorschriften abverlangt werden, andererseits WEA privilegierte Bauvorhaben darstellen, bleibt unseres Erachtens ein Ge-	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Die Flächenkulisse zur Offenlage wird hinsichtlich der Schutzzonen und des Quellenschutzes angepasst. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen	

	heimnis der Planer! Dieses Ungleichgewicht empfinden wir als Ungerechtigkeit.	Konzentrationszone.	
	6.) Zerstörung einer einzigartigen Landschaftskulisse (insbesondere Gebiet 9) durch die "Verspargelung". Dies ist sicherlich der touristischen Vermarktung Lemgos nicht dienlich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	7.) Der Landrat des Kreises Paderborn drängt die Landesregierung, in einem Brief an die Ministerpräsidentin, schnell dafür zu sorgen, dass ein größerer Mindestabstand von WEA zu Wohnhäusern festgelegt werden kann. Herr Landrat [redacted] plädiert für einen Mindestabstand vom Siebenfachen der Gesamthöhe einer Anlage. Nötig ist ein Ausgleich zwischen den Zielen der Energiewende und der Wohnqualität. Dieser Forderung schließen wir uns an und sollte auch für Menschen im sogenannten "Außenbereich" gelten, die ja auch ein Wählerpotential bilden. Das zur Wohnbebauung im Außenbereich ein geringerer Schutzabstand gelten soll ist nicht hinnehmbar.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* sowie Punkt P. *Länderöffnungsklausel* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird der Immissionsschutz sichergestellt. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger, da sie im Rahmen ihrer planungshoheitlichen Möglichkeiten bestrebt sind, möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden und die Windenergienutzung hier räumlich zu konzentrieren, wohingegen sie im restlichen Stadtgebiet ausgeschlossen wird. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird kein Baurecht gegeben, sondern Baurecht an anderer Stelle genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Wir fordern daher, die Potentialfläche 9 aus der Planung zu nehmen.	Der Anregung wird gefolgt. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Klopstockstraße	Ich komme zurück auf meine Einwände vom 07. Juli 2013 und möchte Ihnen nach erneuter Bür-		

[redacted] Schreiben vom 20.01.2014	gerbeteiligung und Veränderung und Erweiterung der Potentialflächen mitteilen, dass alle von mir gemachten Ausführungen in dem vorgenannten Schreiben Ihre Gültigkeit behalten und ich meine Einwände nach wie vor in allen Punkten aufrecht erhalte. Ergänzen möchte ich wie folgt: 1. Verstärken möchte ich noch einmal meine Einwände hinsichtlich der Existenzbedrohung unserer Reitsportanlage. Es ist Fakt, dass ich im Falle des Baues von Windkraftanlagen in den vorgenannten Gebieten meinen Betrieb nicht mehr aufrecht erhalten werde, weil ich die Verantwortung für meine- und die uns anvertrauten Pferde sowie der bei uns ansässigen Reiterinnen und Reiter unter den dann herrschenden Randbedingungen nicht mehr übernehmen werde. Der wirtschaftliche Schaden würde ohnehin ein Übriges tun, da er das Konzept unserer Reitanlage "ad Absurd um" führen würde. Was eine Schließung der Anlage für die Region, dem Reitsport und insbesondere der Stadt Lemgo bedeuten würde, überlasse ich Ihrer persönlichen Einschätzung. 2. Ich zweifle die Ausführungen des Gutachtens zur Ausweisung von Potentialflächen in vielen Ausführungen als unzureichend und von falschen Voraussetzungen ausgehend an. Sofern sich aufgrund dieser klaren Fakten die vorgenannten Gebiete 9d und 9 insgesamt nicht bereits im Voranschreiten des weiteren Verfahrens als untauglich oder als "nicht haltbar" erweisen sollten, werde ich sicherlich alle Prüfungsmöglichkeiten und alle rechtlichen Maßnahmen nutzen, um nicht nur meine sondern auch die Interessen vieler Nachbarn,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* und Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben.	

	Kunden und weiterer Nutznießer (wozu ich auch die heimischen Tierarten und die Landschaft sowie das Naherholungsgebiet insgesamt einschließe ...) zu wahren und zu vertreten. Ich appelliere erneut an die politische Verantwortung und das Augenmaß der von uns gewählten Volksvertreter, die in erster Linie Sachwalter der Interessen der Lemgoer Bürger, der Stadt Lemgo insgesamt und unserer Kulturlandschaft sind. Im Interesse und zum Schutz dieser Menschen, haben Sie die Gesetzte anzuwenden und zu interpretieren. Als "Düsseldorfer Musterschüler" zu agieren, oder die Realisierung wirtschaftlicher Interessen (Investor Stadtwerke) primär umzusetzen, dürfen nicht das Ziel der Stunde sein. In diesem Sinne habe ich im Moment noch das Vertrauen in das Augenmaß und die Verantwortung der politisch verantwortlichen Volksvertreter und bitte um Herausnahme der vorgenannten Potentialflächen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Der Vorwurf die Planung diene dem Rat bzw. der Verwaltung dazu, sich als Düsseldorfer Musterschüler zu präsentieren oder diene i.W. wirtschaftlichen Interessen wird zurückgewiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 22.01.2014	Unsere Einwände in vorstehender Angelegenheit vom Sommer des vorigen Jahres halten wir weiter aufrecht und bitten weiterhin um Berücksichtigung. Zusätzlich wenden wir für das Suchfeld 9 und insbesondere für das Suchfeld 9 d folgendes ein; 1. Nicht vertretbar ist die unmittelbare Nähe der	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis	

	geplanten Windenergieanlagen zum Friedhof Lüningheide (Ort der Ruhe und Andacht). 2. Das Gebiet "Hasenbrede/Lüningheide" wird von Naherholungssuchenden in Anspruch genommen. Besonders die Schwarze Twete, die durch die Potentialfläche 9 d führt, wird als Wanderweg oder Radfahrweg genutzt. 3. Durch die Nähe zu den Reiterhöfen Falkental und Rieperturm sehen wir den Breitensport des Reit- und Fahrvereins Rieperturm und den Spitzensport (international ausgerichtete Reitturniere), der auf der Anlage Falkental geboten wird, als stark gefährdet an. 4. Aufgrund der geringen Entfernung unseres Wohnhauses zu der Potentialfläche 9 befürchten wir, daß durch die Aufstellung von Windenergieanlagen der Wert unserer Wohnanlage, besonders bei einem Verkauf, erheblich eingeschränkt wird. 5. Nach unseren Informationen plädiert der Kreis Paderborn dafür, daß ein größerer Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern (siebenfaches der Höhe einer Anlage) festgelegt wird. Dieses sollte für die Windenergieanlagen in Lemgo auch Grundlage werden. Falls dieses nicht möglich sein könnte, fordern wir, die Potentialfläche 9 (insbesondere die Fläche 9 d) aus der Planung zu nehmen.	genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-weisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Der Landschaftsraum der Paderborner Hochebene ist nicht mit dem Landschaftsraum Lemgo vergleichbar. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sperlingsweg [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom	Meine Einwände in obiger Sache vom 22. Juli 2013 liegen Ihnen vor. Diese halte ich aufrecht. Desweiteren wende ich für die Potentialfläche 9d sowie die gesamte Potentialfläche 9 ein:		

22.01.2014	1.) Durch eine Aufstellung der Windenergieanlagen würde eine einzigartige Landschaft (insbesondere Potentialfläche 9) mit einer intakten Natur und wertvollem Boden generationsübergreifend zerstört.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	2.) Die Potentialfläche 9d befindet sich in einem Wasserschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Der Schutz der Landschaft wird durch diese Bauwerke sicherlich "ad Absurdum" geführt.	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Die Flächenkulisse zur Offenlage wird hinsichtlich der Schutzzonen und des Quellenschutzes angepasst. Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.	
	3.) Aus meiner Erfahrung im Umgang mit Tieren und insbesondere Pferden, sehe ich den reiterlichen Breiten- und Spitzensport der Reitanlagen Rieperturm und Falkental als gefährdet an. Reitunfälle im Umfeld von Windenergieanlagen sind nicht auszuschließen. Pferde sind und bleiben Fluchttiere.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	4.) Ein Ausgleich zwischen den Zielen der "Energiewende" und der Wohnqualität ist nötig und zu beachten. Herr Landrat Manfred Müller (Kreis Paderborn) plädiert für einen Mindestabstand vom Siebenfachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage. Dieser Forderung schließe ich mich an. Das ein geringerer Schutzabstand gelten soll ist nicht hinnehmbar und muss auch zur Wohnbebauung im Außenbereich gelten. Dass den hier lebenden Menschen geringere Schutzabstände zugemutet werden, ist dis-	Der Landschaftsraum der Paderborner Hochebene ist nicht mit dem Landschaftsraum Lemgo vergleichbar. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die unterschiedlichen Abstandsregelungen ergeben sich aus den Schutzbedürfnissen gem. TA Lärm. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

	kriminierend. Die Potentialfläche 9 wollen Sie daher aus der Planung nehmen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 28.01.2014	Bezüglich der Frage nach Standorten für Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Lemgo möchten wir hiermit von unserem Recht Gebrauch machen, erneut einen Einwand gegen den geplanten Standort im Bereich 9 des Flächennutzungsplanes einzureichen. Einwand: Nach unserer Ansicht als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 im Außenbereich der Stadt Lemgo würde das Landschaftsbild und die natürliche Eigenart der Landschaft im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB verunstaltet und erheblich beeinträchtigt. Die ästhetischen Auswirkungen hoher technischer Strukturen, wie sie Windenergieanlagen darstellen, reichen bis weit in ihre Umgebungslandschaft hinein. Zur Entscheidung darüber, ob ein Standort für Windenergienutzung geeignet ist, ist daher eine detaillierte Erfassung der ästhetischen Qualität (Landschaftsbildqualität) der Umgebungslandschaft dringend geboten. Nach Dr. Werner Nohl, Landschaftsarchitekt und Honorarprofessor an der TU München, verlangen Windkraftanlagen von heutigen Ausmaßen, dass die notwendigen Untersuchungen zur Entscheidungsfindung in einer Zone von wenigstens 10 km Breite um den	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	vorgesehenen Standort herum vorgenommen werden. Des Weiteren braucht es eine nachvollziehbare kartographische Sichtbarkeitsanalyse, in der unmittelbar ablesbar ist, von wo aus im allseitig 10 km großen Untersuchungsraum der Windpark eines möglichen Einzugsgebietes einsehbar wäre (3D-Simulation).		
	Wie aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" sowie den beim Umweltamt NRW einsehbaren Karten hervorgeht, grenzen die ausgewiesenen Flächen 9a und 9b an das Naturschutzgebiet "Bega-Auen", eine ausgewiesene BSN-Fläche sowie ein FFH-Gebiet, außerdem befindet sich ein Biotop im Randbereich der Fläche 9b und weitere in dem Bereich zwischen den Flächen 9a und 9b. Nördlich des Gebietes 9 liegt der großflächige Waldbereich "Lemgoer Mark", begrenzt und durchschnitten werden die Teilflächen durch mehrere Bachläufe und Gräben. Der gesamte Bereich gehört zum Landschaftsschutzgebiet "Westliches und südliches Lipper Bergland".	Die genannten Schutzgebiete wurden im Rahmen der Potenzialflächenanlyse berücksichtigt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Das Gebiet dient einer Vielzahl von Joggern, Fahrradfahrern, Wanderern und Reitern als Erholungsraum, und so kommt auch das mit der Erstellung des Teilflächennutzungsplanes beauftragte Büro Kortemeier/ Brokmann zu dem Schluss, dass "wichtige Erholungsinfrastrukturen durch die Errichtung von WEA in diesem Suchraum beeinträchtigt' werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Wie dem Teilflächennutzungsplan zu entnehmen ist, sollen aufgrund der Wirtschaftlichkeit pro Fläche zunächst mindestens drei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 150-200 m errichtet werden. Anlagen dieser Größenordnung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	überragen sämtliche vorhandenen Landschaftsstrukturen bei Weitem (mindestens um das Fünffache) und sind daher nicht nur für die direkten Anwohner, sondern auch für die Bewohner des östlichen Lemgoer Siedlungsraumes deutlich sichtbar und im schlimmsten Fall auch hörbar. Solch eine Industrieanlage, denn um eine solche würde es sich hierbei handeln, lässt sich nicht in ohne Folgen für Mensch und Tier in das vorherrschende und zu erhaltende Landschaftsbild integrieren. Im Gegenteil, die bislang weitgehend ungestörte und sehr empfindliche charakteristische ländliche Kulturlandschaft in diesem Teil Lerngas würde immensen Schaden nehmen. Es muss befürchtet werden, dass das Gebiet im Bereich 9 durch die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche landschaftsästhetische Verluste erleiden wird, und dass dieser gewaltige Eingriff in das Landschaftsgefüge das Landschaftsbild im Untersuchungsraum irreversibel verändern und belasten würde. Im Landschaftsplan 7 "Lemgo" des Kreises Lippe heißt es: "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

	Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.	genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 28.01.2014	Bezüglich der Frage nach Standorten für Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Lemgo möchten wir hiermit von unserem Recht Gebrauch machen, erneut einen Einwand gegen den geplanten Standort im Bereich 9 des Flächennutzungsplanes einzureichen.		
	Seit 1989 dokumentiert die Staatliche Vogelschutzwarte Brandenburg in einer zentralen Datenbank bundesweit alle Meldungen über tot aufgefundene Vögel. Die bisherige Bilanz: 681 Tiere starben pro Nacht in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage (hohe Dunkelziffer vermutet).	Der Hinweis wir zur Kenntnis genommen.	
	Besonders betroffen sind regelmäßig große Greifvögel wie Rotmilane und Bussarde, da sie die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Da etwa die Hälfte aller Rotmilane weltweit in Deutschland brüten, ergibt sich eine besonders hohe Verantwortung für diese Art (Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie).	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Der Abschlussbericht der avifaunistischen Kartierungen, die im Zuge der Erstellung des Flächennutzungsplanes erstellt wurden, weist eine große Dichte an nahrungssuchenden Rotmilanen im Bereich zwischen der Reitanlage Rieperturm und der Siedlung Vogelhorst (Untersuchungsgebiete 9a u. 9b) nach, dazu kommt ein Mäusebussard-Brutpaar am Waldrand der Fläche 9b. Nicht er-		

wähnt wurde in dem genannten Abschlussbericht, dass es sich bei dem angrenzenden FFH-Bereich um ein Rastgebiet von Kranichen und Kiebitzen handelt, und dort außerdem regelmäßig Störche und Reiher (auch Silberreiher) auf Nahrungssuche gehen. Eine Befragung der Anwohner hätte diesbezüglich Klarheit gebracht.

Wie für Vögel werden Windkraftanlagen auch für Fledermäuse regelmäßig zu einer Gefahr. Dabei ist nicht nur die Geschwindigkeit der Rotorblätter (an den Rotorspitzen gemessen bis zu 400 km/h, bei mäßigem Wind schon 170 km/h), sondern besonders auch der durch Unterdruck erzeugte Sog zu nennen. Verstärkt werden die Druckschwankungen durch den "Turm-Effekf", weil immer dann, wenn ein Rotorblatt vor dem Turm "vorbeisaust", der Winddruck abfällt und das Rotorblatt in Schwingung versetzt, was deutlich als "Wummern" wahrnehmbar ist. Obwohl sich die Druckschwankungen mit Schallgeschwindigkeit ausbreiten und sich dabei abschwächen, hört man das Wummern noch kilometerweit. Bei Vögeln und Fledermäusen lösen die heftigen Druckschwankungen im Turbulenzbereich der Rotorblätter innere Verletzungen (Barotraumen) aus.

Es gibt Studien, die besagen, dass jährlich mehr als 200.000 Fledermäuse an deutschen Windkraftanlagen verunglücken. Wildtierbiologen warnen, dass diese Verluste empfindliche Lücken in Populationen auch in weiter entfernten Gebieten reißen können, denn Forscher des Leibnitz-Instituts für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) haben nachgewiesen, dass vor allem Fledermäuse aus dem osteuropäischen Raum an deutschen Windrädern zu Tode kommen. Laut Dr. Christian

	Voigt vom IZW bekommen Fledermäuse nur ein bis zwei Jungtiere pro Jahr, so dass sich eine Population, wenn überhaupt, nur langsam von solchen Todesfällen erholen kann. Laut einer vom Bundesamt für Naturschutz geförderten Studie unter der Leitung von Dr. Herrmann Hötker (NABU) zählt zu den wirkungsvollsten Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse u.a. die geeignete Standortwahl: Meidung von Feuchtgebieten, Rastgebieten, Wäldern und Höhenrücken mit hoher Greifvogeldichte. Genau um solche Gebiete handelt es sich aber in den hier zur Windenergienutzung vorgesehenen Flächen 9a, 9b und 9d. Ein weiterer Punkt, der im Hinblick auf die Größe der geplanten Windkraftanlagen nicht vernachlässigt werden sollte, ist auch die erhebliche Belastung für die Anwohner durch Schattenwurf, optische Bedrängung und Lärm. Es ist inzwischen nachgewiesen, dass eine Dauer-Lärmbelastung zu schweren Herzrhythmusstörungen führen kann, und das auch bei ansonsten völlig gesunden Menschen. Was den Schattenwurf angeht, so sind im Bereich 9 besonders die Reitbetriebe Rieperturm und Falkental betroffen, die sich durch die vorliegenden Planungen zu Recht Sorgen machen und sich in ihrer Existenz bedroht sehen. Schließlich kann niemand vorhersehen, ob es nicht durch scheuende Pferde zu Unfällen im Reitbetrieb kommt. Folgende Argumente sind also gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich 9 zu benennen: • Mit den Windkraftanlagen sind erhebliche Be-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	

	lastungen und gesundheitliche Auswirkungen (in physischer und auch psychischer Hinsicht) für Menschen und Tiere verbunden (Lärm und Schattenwurf). • Besonders die Vogelvielfalt in diesem Bereich wäre sehr gefährdet, denn hier rasten regelmäßig Kraniche und Kiebitze auf ihrem Durchzug, Weißstörche und Reiher gehen hier auf Nahrungssuche; Rotmilane, Bussarde und verschiedene Falken kreisen über der gesamten Fläche um zu jagen. • Die Belange von Natur und Umwelt, die Erhaltung der Kulturlandschaft sowie die Erhaltung des großräumigen Naherholungsgebietes, das von Fahrradfahrern, Joggern, Wanderern und Reitern gleichermaßen geschätzt wird, werden geschwächt oder sogar zerstört.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Brink [redacted] Schreiben vom 28.01.2014	Bei der Auswahl der oben genannten Suchgebiete wurde der notwendige Schutzabstand der ausgewählten Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern sowohl im Außenbereich als auch in den östlichen Wohngebieten Lemgos im Hinblick auf Schallimmissionen unserer Meinung nach nicht ausreichend berücksichtigt: Die Annahmen zum Schall wurden zu optimistisch angesetzt: nach Materialien Nr. 63 des Landesumweltamtes mit 103 dBA, die "Referenz-WEA" der Potenzialflächenstudie, eine Enercon 101 mit einer Gesamthöhe von 150m, produziert aber 106 dBA. Bei der Abstandsvorgabe zwischen WEA-Flächen und Wohnhäusern wurde nur mit einer WEA gerechnet; nicht berücksichtigt wurde, dass	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Eine Mindestvorgabe pro Fläche besteht nicht. Die anfänglich formulierte Mindestvorgabe für WEA pro Konzentrationszone ist bereits im vorausgegangen Ver-	

	pro Suchfläche mind. 3 WEA aufgestellt werden müssen um sie als Konzentrations- bzw. Vorrangfläche ausweisen zu können. Dies führt zu höheren Schallemissionen durch die WEA-Flächen als in der Potenzialflächenanalyse angenommen. Die Vorgehensweise der Suche mit minimalen Abständen widerspricht der gängigen Praxis, vorbeugenden Immissionsschutz schon bei der Planung von Flächenausweisungen in einer Weise zu betreiben, dass ... die Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegt.	fahrensschritt der erneuten frühzeitigen Beteiligung entfallen. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Im Bereich des Suchgebietes 9 liegen nach Aussage der Potenzialstudie 109 Wohnhäuser im Außenbereich. Die zu erwartende Lärmbelastung erstreckt sich nach Aussage der Potenzialstudie aber nicht nur auf die Häuser im Außenbereich, sondern betrifft auch allgemein "die Wohngebiete im Osten Lemgos". Betroffen sind dabei nach unserer Recherche die Wohngebiete östlich Kluskampstraße bzw. Gertrudenstraße und Wilmersiek, außerdem der Ortsteil Voßheide bis ins Zentrum. Eine deswegen in der Potenzialstudie geforderte lärmtechnische Betrachtung des möglichen Standortes 9 vor einer endgültigen Entscheidung ist nicht erfolgt bzw. ist nicht bekannt gegeben worden.	Eine abschließende schalltechnische Beurteilung ist auf der Ebene des FNP-Verfahrens nicht möglich, da gegenwärtig Standorte, Anlagenhöhen, Anzahl der WEA etc. nicht bekannt sind. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Ein weiterer für die Anwohner sehr wichtiger Punkt ist die Frage nach Gebäudeschäden infolge der von den WEA in den Boden weitergeleiteten Schwingungen. Wir befinden uns hier im Keupergestein, das von Lößfließerden überdeckt wird. Dieses tonige Gestein ist dafür bekannt zu	Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungsauswirkungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3(1) BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren,	

	Staunässebildung und zum Aufweichen zu neigen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich Lemgo (Geologische Karte 3919) sieben Suberosionssenken vorhanden, die mit Lockergestein gefüllt und an der Geländeoberfläche nicht zu erkennen sind. Diese Senken nehmen immerhin rund 23 km² des Blattgebietes ein. Durch Suberosion (Auslaugung von Steinsalz und Gips im Untergrund) können an der Oberfläche Erdfälle entstehen, die auch hier nicht auszuschließen sind. In Helmut Prinz' "Abriß der lngenieurgeologie" heißt es: "Die Wellenausbreitung im Boden und die Übertragung von Erschütterungen auf Gebäude und darin befindliche Personen und Einrichtungen werden von einer Vielzahl von Faktoren beeinflußt. Dazu gehören • die dynamischen Eigenschaften der Erschütterungsquelle, u.a. das Frequenzspektrum • der Untergrundaufbau (Bodenart, Wassergehalt, Lagerungsdichte, Grundwasseroberfläche) • Wellenüberlagerungen und Resonanzerscheinungen • die Gründung, die Konstruktion und der Zustand des Bauwerks und	erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. Weiterhin sind gemäß § 18(3) BauO NRW Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies ist in Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.	

	• die Einleitung der Erschütterung durch das Fundament in das Bauwerk" Nach Rehbock (1995) ist die Wellengeschwindigkeit im Boden keine Materialkonstante, sondern ebenso wie der Dämpfungsgrad stark von den oben genannten Untergrundfaktoren abhängig. Außerdem werden nicht alle Frequenzen gleich stark gedämpft. Die tieffrequenten Anteile der Schwingungen zwischen 1 und 10 Hz breiten sich in gut Körperschall leitendem Untergrund teilweise ungedämpft über größere Entfernungen aus, dabei können Bodenerschütterungen durch Resonanzeffekte erheblich verstärkt werden, wenn die dominierende Frequenz der sich ausbreitenden Welle mit der Eigenfrequenz der Bodenschicht zusammenfällt. Die Eigenfrequenzen von Wohnhäusern liegen oft zwischen 10 und 20 Hz, wodurch es bei längerer Einwirkung tieffrequenter Schwingungsanteile schon bei geringer Energiezufuhr zu Resonanzerscheinungen und Schäden kommen kann. Daraus folgt: Keuper ist durch seine oben genannten Eigenschaften nicht für den Bau von Windkraftanlagen geeignet, da durch die Weiterleitung besonders der tieffrequenten Anteile der Schwingungen sowohl die Standsicherheit der Anlagen als auch die Stabilität (Setzungsschäden) der umliegenden Wohngebäude, deren Fundamente aus dem letzten und vorletzten Jahrhundert stammen, nicht gewährleistet werden kann. Wir fordern, dass die Potenzialfläche 9 aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft' herausgenommen wird, da 1. die Anwohner vor gesundheitlichen Gefahren und Schäden durch Schallimmisionen ge-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	schützt werden müssen, und 2. Gebäudeschäden durch Erschütterungen bzw. durch Setzungen nicht auszuschließen sind.		für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Hamelner Straße [redacted] Schreiben vom 31.01.2014	Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Stadt Lemgo - erneute Bürgerbeteiligung Zunächst verweisen wir auf unsere Eingabe vom 15. Juli 2013 und bitten diese weiterhin zu berücksichtigen.		
	Insbesondere auf die beiden grundlegenden Punkte des Menschen- und Naturschutzes und damit auf die Lebensqualität im Stadtgebiet Lemgo wollen wir noch einmal näher eingehen.	Zum Thema Lebensqualität wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass Nutzungen im Umfeld der Windenergieanlagen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.	
	Mit Erschrecken haben wir bei der Informationsveranstaltung am 13.01.2014 erfahren, dass die Belange des Naturschutzes im ersten Auswahlschritt keine Beachtung fanden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Bei der ausgewiesenen Potentialfläche 9 (ganz besonders 9C) handelt es sich um eine Fläche in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes Begatal.	Das genannte Schutzgebiet wurde im Rahmen der Potenzialflächenanlyse berücksichtigt. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Nahe dran befinden sich der Friedhof und zwei namhafte Reitsporteinrichtungen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Das Naturschutzgebiet Begatal wurde über lange Jahre und mit viel Aufwand und Kosten zu dem Kleinod entwickelt das wir heute vorfinden und das direkt vor der Kernstadt liegt.		
	Der komplette angrenzende Bereich ist zudem Landschaftsschutzgebiet z.T. mit besonderen		

	Auflagen. Unzählige Tier- und Vogelarten, viele davon sehr selten, sind hier heimisch. Das alles soll unberücksichtigt bleiben und in Gefahr geraten? Auf die besondere Bedeutung dieses Gebietes auch als Naherholungsgebiet für alle Lemgoer und Besucher wird an vielen Stellen hingewiesen (Kreis Lippe, Stadt Lemgo, BUND, Verein Alt Lemgo etc.). Die Zahl der Wanderer, Jogger und Radfahrer vom Walkenfeld über Vogelhorst oder Papiernbentrup zeigt dies nachdrücklich. Gebiete mit Windrädern werden dagegen nachweislich wegen der gefühlten Bedrohung gemieden. Neben der Geräuschbelastung wird diese Bedrohung auch von den angrenzenden städtischen Siedlungsgebieten noch wahrgenommen, ganz abzusehen von der ästhetischen Verschandelung der Naturlandschaft. Spätestens dann kommt der Aufschrei einer Vielzahl von Lemgoer Bürgern. Die im Außenbereich angelegten Abstände von 300 m zur Wohnbebauung bei WEA der neuesten Generation sind ein Schlag ins Gesicht der betroffenen Bürger. Jeder der zu diesem Thema abstimmungsberechtigt ist, möge sich bitte fragen, wie er persönlich, wenn er betroffen wäre, diesen Abstand beurteilt. Jeder der dann sagt, das sei ausreichend, lügt.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flä-	

	Ohnehin empfehlen wir dem kompletten Stadtrat eine Wanderung mit offenen Augen durch das Begatal Richtung Vogelhorst um persönlich zu erfahren was Windräder für dieses beliebte Naturschutz- und Naherholungsgebiet bedeuten.	chenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Nur damit das Größenverhältnis eingeordnet werden kann hier einige Vergleichshöhen: Hermannsdenkmal 54 m Kölner Dom 157 m Windräder 200m	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen Kriterien werden bekanntlich von der Kommune selbst festgelegt. Die Verantwortung liegt bei Ihnen, Sie haben es für Lemgo in der Hand. Ein Verweis auf Land oder Bund entlastet nicht.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Die Potentialfläche 9 hat kein Windkraft-Potential.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	
Anwohner, Weißer Weg [redacted] Schreiben vom 04.02.2014	Einwand im laufenden Änderungsverfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" Hiermit erneuern wir unseren Einwand im laufenden Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft". Über die im Schreiben vom 23. Juni 2013 dargelegten Punkte hinaus wenden wir ein, dass die im Teilflächennutzungsplan festgelegten Abstandsgrenzen von nur 300m willkürlich sind und unter Berücksichtigung der bundesweit gültigen TA Lärm absolut nicht haltbar sind.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Um die in der TA Lärm festgeschriebene Lärmschutzwerte einzuhalten, ist bei Windenergieanlagen von 150 m Nabenhöhe ein Mindestabstand 700 m bis 750 m einzuhalten. Das haben Lärmmessungen an WEA im gesamten Bundesgebiet ergeben. Uns sind 2 Fälle bekannt, wo Gerichte entschieden haben, Windräder, die im Abstand von 500 m zur Bebauung errichtet wurden, wieder abzubauen, da sie die Kriterien der TA Lärm nicht erfüllten. Da wir damit rechnen müssen, dass auf der Potenzialfläche 9d mindestens 3 moderne Windräder mit Nabenhöhen von 150 - 200m errichtet werden, um wirtschaftlich zu sein, ist bei der Lärmemission dieser 3 Anlagen ein Abstand zu unserem Wohnhaus von mindestens 1000m erforderlich. Somit ist die Forderung der CDU Fraktion Lemgo nach einem Mindestabstand von 10-facher Nabenhöhe zu begrüßen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Aufgrund der landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in Lemgo kann bei einem Mindestabstand von 10-facher Nabenhöhe der Windenergienutzung nicht substanziell Raum geschaffen werden. Eine derartige Planung würde einer gerichtlichen Überprüfung	

		nicht standhalten. Im Ergebnis wären Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich von Lemgo privilegiert zulässig. Eine räumliche Steuerungsfunktion entfiele.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Die TA Lärm ist ein bundesweit gültiges hartes Kriterium, dass auch von der Landesregierung NRW nicht wegzudiskutieren und zu ignorieren ist, somit fordern wir sie auf, die Potenzialfläche 9d aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, da sie vor dem Hintergrund der in unserem Schreiben vom 23. Juni 2013 aufgeführten Einwände und speziell der TA Lärm nicht für die Aufstellung von WEA geeignet ist.	Anhand so genannter *harter Tabukriterien* werden die Flächen ausgeschlossen, auf denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen *harten Tabuzonen* gehören z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturanlagen und gesetzlich geschützte Biotope. Die Abstände nach TA Lärm von Wohnnutzung zu WEA können je nach Emmission der Anlage unterschiedlich sein und sind daher als weiches Kriterium kategorisiert. Die nach TA Lärm notwendigen Abstände sind im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Wir erneuern hiermit auch unseren grundsätzlichen Willen, in Zukunft auf allen juristischen Ebenen Schritte zu ergreifen, wenn unsere Einwände bezüglich des Standortes 9d nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	
Anwohner, Hasenbrede [redacted] Digital am 07.02.2014	Einwand betreffend Lärmbelastung und Abstände des Suchgebietes 9 Hiermit halten wir unseren Einwand vom 10.7.2013 aufrecht. Als Inhaber und Bewohner eines Hauses auf der Hasenbrede fordern wir, dass die Potenzialfläche 9 aus dem „Sachlichen Teilflächennutzungsplan ‚Windkraft' „ herausgenommen wird. Lärmbelästigung		
	Die Teilfläche 9d würde ca. 400m in Südwestlicher Richtung unterhalb unseres Wohngebäudes angrenzen. Damit liegen die angedachten Windkraftanlagen in der Hauptwindrichtung zu	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	unserem Grundstück. Aufgrund des Anstiegs und somit der höheren Lage unseres Hauses lägen wir nahezu auf Augenhöhe mit den Rotornaben, und bereits heute sind lautere Geräusche aus der Stadt, wie z.B. Martinshorn oder Kläschenmarkt durch die Lage am Berg sehr deutlich zu hören. Daher wäre eine permanente Geräuschkulisse in wenigen 100m Entfernung besonders in Anbetracht der Entwicklung und dem Wohlergehen unserer Kinder für uns nicht hinnehmbar. Wir haben kürzlich die Windkraftanlagen bei Lieme-Hardissen besucht, und mussten feststellen, dass die Anlagen von der Landstraße aus deutlich zu hören sind. Eine Messung ergab ca. 43 Dezibel bei kaum Wind. Das ist nicht viel, müsste jedoch rund um die Uhr zu ertragen werden!		
	Gefährdete Fauna		
	Während der Renovierungsarbeiten an unserem Haus im Jahr 2013 konnten wir häufig verschiedene Greifvögel über den Wiesen der Hasenbrede beobachten, die durch die Windkraftanlagen vertrieben oder schlimmstenfalls getötet werden könnten. Die in dem Aufstellungsverfahren aufgeführten gefährdeten Arten und Mengen an Windkraftsensiblen Tieren im Teilgebiert 9 erscheint uns zu gering. Regelmäßig beobachten wir Greifvögel in dem Gebiet 9d. Im Herbst sammeln sich die Stare in dem Gebiet	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Landschaftsbild und optische Bedrängung		
	Einen Windpark mit Anlagen der untersuchten Größenordnung kann doch eine Gemeinde nicht direkt vor den „Stadttoren“, d.h. Ortseingängen haben wollen. Die Windkraftanlagen wären für Spaziergänger aus den großen Siedlungen des	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Stadtgebietes dort sichtbar, wo sie heute noch Naturerlebnis und Erholung finden. Aus der Entfernung wäre der Anblick auf Lemgo und des Lemgoer Waldes aus südlicher Richtung erheblich durch die angedachten „Eyecatcher“ beeinträchtigt, und das Landschaftsbild in unseren Augen äußerst negativ beeinflusst. Wir selbst würden aus dem Wohnzimmerfenster, von der Terrasse und aus dem Garten heraus immer direkt auf die Rotoren blicken, wo heute vom ganzen Berg ungehindert bis zum Herrmannsdenkmal geschaut werden kann. Die optische Bedrängung von über 200m hohen Anlagen muss mit als Kriterium zum Schutz der Anwohner aufgenommen werden Schattenwurf Da wir in Zukunft nur wenige 100m von den Windkraftanlagen entfernt wohnen, befürchten wir besonders in den Wintermonaten bei tief stehender Sonne eine Belästigung durch Schattenwürfe, besonders der Rotorblätter. Da wir im Haus keine Jalousien haben, können wir uns nicht ohne zusätzliche Investitionen gegen die lästigen Schattenbewegungen abschirmen, im Garten sowieso nicht. Ein sich bewegender Schatten würde sicher auch unser Federvieh stark irritieren. Effizienz Dass ein potenzielles Windkraftgebiet am Fuße eines Berges liegen soll, wo andere Windparks in der Regel entweder auf dem flachen Land oder möglichst hoch auf dem Berg liegen, versetzt uns in Staunen. Insbesondere weil die Anlagen in östlicher Richtung durch den Rieper Berg abge-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.	

	schottet werden, zweifeln wir erheblich an der Möglichkeit des effizienten Betriebs der Anlagen. Abwertung unserer Immobilie Wir haben unser Haus und Grundstück auf der Hasenbrede auch wegen der hervorragenden Aussicht gekauft. Mit einem Windpark in einigen 100m Entfernung hätten wir das definitiv nicht getan. Weil sicherlich nicht nur wir so entscheiden würden, müssen wir mit einer Abwertung unserer Immobilie und folglich mit einem deutlichen Verlust unserer Altersversorgung rechnen. Hinweise zu dem Aufstellungsverfahren Wir stellen in Frage, ob bei der Auswahl des Teilgebietes 9 der notwendige Schutzabstand der Flächen für die Aufstellung von Windenergieanlagen zu Wohnhäusern im Hinblick auf die Schallimmissionen und Schattenwurf von Anlagen dieser Größenordnung ausreichend berücksichtigt wurde. Für die Untersuchung und Ausweisung von geeigneten Konzentrations- und Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Lemgo sollen realistische, d.h. größere Schutzabstände vorausgesetzt werden! In anderen Gebieten ist das auch möglich. Wo ist festgelegt, dass eine Gemeinde zwangsläufig WK-Anlagen errichten muss, wenn die Rahmenbedingungen nicht gegeben sind? Gibt es eine Mindestzahl pro Gemeindegröße? Wir haben im Teilgebiet 9 im Laufe des Jahres 2013 mit sämtlichen im Rat der Stadt Lemgo ver-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	

	tretenen Parteien über die Gründe gegen eine Bebauung gesprochen und diskutiert. Man stimmte uns vorsichtig optimistisch, dass in unserem Gebiet keine WK-Analgen errichtet und dass man sich für uns einsetzen würde. Wir werden unsere Wahlvertreter diesbezüglich beim Wort nehmen.		
Anmerkung:	Schon seit Längerem sehe ich die zunehmende Bebauung mit Windkraftanlagen in unserem Lande kritisch, denn diese stellen nicht nur einen optischen Eingriff in die Landschaft dar, sondern sind auch eine große Gefahr für allerlei Vogel-, Fledermaus- und Insektenarten. Als Mitglied des Naturschutzbundes (Nabu) verfolge ich diese Problematik seit Jahren und finde es gut, dass der Nabu trotz positiver Einstellung zur Energiewende auf den Schutz windkraftsensibler Arten achtet. Eine Energiewende um jeden Preis ist nicht die Lösung und meines Erachtens auch gar nicht notwendig, wenn das Energieeinsparpotenzial noch nicht ausgeschöpft ist. Ein Industriezweig der geradezu verschwenderisch mit Energie umgeht und dabei hochsubventioniert wird, ist die Fleisch/Eier/Milchindustrie. Da werden fensterlose Ställe rund um die Uhr beleuchtet, Ventilatoren betrieben, geheizt oder klimatisiert, automatisch gefüttert, getränkt, gemistet und überwacht. Mit dem Ergebnis, dass ein Würstchen am Ende paradoxerweise weniger kostet, als ein Kopf Salat, der praktisch fast allein wächst. Als engagiertes Mitglied des deutschen Vegetarierbundes (Vebu) stimmt mich das alles besonders traurig, sind doch erstens die Tiere mit gutem Futter, einer grünen Wiese, frischer Luft und Sonne auf der Haut zufrieden und zweitens sollte die gesunde Ernährung von der Re-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung,* Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnsi genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.

	gierung gefördert werden, statt die hochverarbeitete (energieintensive) ungesunde Nahrung. Ein Umdenken ist längst überfällig und unter diesem Aspekt ärgert mich die zunehmende Industrialisierung (auch noch) unserer Landschaft besonders. Ein sehr gutes Buch in diesem Zusammenhang: „Faktor Fünf Ernst Ulrich von Weizsäcker Droemer Verlag“.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Auf dem Tipp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Eingabe zur Windenergienutzung gemäß§ 3(1) und § 4 (1) BauGB bzgl. der Potentialflächen 9a und 9b Ihres Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Als Nutzer der Reit- und Freizeitanlage Rieperturm sehen wir in der Planung der Windanlagen in unmittelbarer Nähe des Hofes eine Gefahr für unsere Gesundheit und die unserer Kinder, sowie unserer Tiere. Wir bitten somit von der Flächennutzung o.g. Potentialflächen abzusehen. Es ist vorauszuschicken, dass wir als verantwortungsbewusste Bürger grundsätzlich jeglicher Art der Nutzung regenerativer Energien positiv gegenüber stehen. Dennoch sollte es der Kommune eine Pflicht sein, auch hier Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen unter Hinzuziehung jeglicher neuer Erkenntnisse über negative Einflüsse auf Menschen und Tiere. In diesem Sinn verweise ich auf unsere Eingabe vom 12.7.2013, die ich dem Schreiben beifüge und bitte erneut um Berücksichtigung beim weiteren Eingabeverfahren zur Windkraftnutzung in Lemgo.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Im Rahmen der Abwägung gem. § 1(7) BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.	

	Bereits seit mehreren Jahren sind wir durch Reitsport und/oder Freizeitnutzung bzw. als Erholungssuchender, der Reitanlage Rieperturm sehr verbunden. Diese Anlage ist weit mehr als ein Reitstall. Es ist eine Oase der Ruhe durch eine wunderschön in die Natur eingebettete Anlage, in der nicht nur wir, sondern auch Wander- und Radwandergruppen, Feriengäste der hofeigenen Ferienwohnung sowie einzelne Privatpersonen Entspannung vom Alltag finden. Aufgrund eines Urlaubsaufenthaltes in der Ferienwohnung hat sich eine Familie sogar entschlossen, ihren Wohnort hierher zu verlegen.		
	Besonderheiten der Natur sind hier zu finden wie großflächige Brutstätten unterschiedlicher Schwalbenarten und anderer Vögel, Rastplatz für Zugvögel, Frosch- und Krötenlaichgebiete, ein Rotmilanpärchen sowie ein in den Hecken ansässiger Eisvogel. Außerdem liegen die Potentialflächen im Einzugsgebiet des hofeigenen Brunnens.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Dem Reiterhof angegliedert ist ein Reitverein, der seit vielen Jahren seine Arbeit dort macht und Reit- und Voltigierturniere ausrichtet. Es leben ca. 50 Pferde in der Anlage, größtenteils von Einstellern und den Betreibern des Hofes. Neben den erwachsenen Reitern werden wöchentlich über 150 Kinder in diversen Gruppen und Altersstufen betreut. In Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Trägern (z.B. der Lebenshilfe oder einer Integrationsschule) findet eine integrative Behindertenarbeit statt. Dem Schwerpunkt aller Angebote liegt ein ganzheitlicher Ansatz zugrun-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	de. D.h. durch die Arbeit mit dem Pferd in kleinen Gruppen wird der motorische, der emotionale und der soziale Aspekt gefördert. Weiterhin wird der Hof genutzt für Familienaktivitäten, organisierte Kindergeburtstage oder Ausritte, Grillabende oder hofeigene Gottesdienste. Im Rahmen der Ferienspiele der Stadt Lemgo bietet der Rieperturm auch jährlich ein Angebot an. Durch den geplanten Bau einer Windanlage findet eine für uns nicht annehmbare Beeinträchtigung statt, die sich in unterschiedlichen Aspekten äußert: 1. Die Existenz der Familie Lindner ist grob gefährdet, da damit zu rechnen ist, dass Einsteller, Reiter und Urlauber sich nach anderen Möglichkeiten umsehen. Die Folge sind geringere Mieteinnahmen der Ferienwohnung und der vermieteten Ställe, sowie ein reduzierter Reitbetrieb. 2. Die gesundheitlichen Einschränkungen, die mit dem Betrieb einer Windanlage einhergehen sind nicht unerheblich. Bzgl. der Lärmimmission ist bei großen Anlagen regelmäßig ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrnehmbar, der bei stärkerem Wind lauter wird und als so genannter Einzelton teilweise 3-5 km weit vernehmbar ist .Dazu tritt konstruktionsabhängig ein schlagartiges Geräusch auf, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Ein Urteil des OVG NRW bezeichnet diese Geräusche als besonderes Störungspotential, da die Aufmerksamkeit des Hörers daran gebunden wird und somit, unabhängig von der Lautstärke, die Konzentration und den Wunsch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	nach Entspannung verhindert. Einen weiteren Aspekt stellt der Infraschall der Anlagen dar. Obwohl unterhalb von 20Hz für den Menschen offiziell nicht hörbar, ist er aber dennoch wahrnehmbar. Bei großen Anlagen reicht diese Wahrnehmung über 10 km, wie die Bundesanstalt für Geowissenschaften in Hannover ermittelte. Betroffene Anwohner klagen über ein im Kopf auftretendes Dröhn-, Schwingungs- oder Druckgefühl, verbunden mit Angst und einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit. Auswirkungen auf Tiere sind nicht untersucht worden, was aber nicht heißt, dass diese Auswirkungen nicht mindestens genauso belastend für deren Gesundheit sind. Pferde sollen Frequenzen bis 1 Hz wahrnehmen können.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	3. Für unsere Pferde wird eins der größten Probleme der Schattenwurf sein, da die Windanlage so geplant ist, dass große Teile des Tages die Sonne die Rotorblätter so bestrahlt, dass der Schattenwurf den Hof erreicht. Als hochsensible Fluchttiere wird ein permanentes Scheuen, Wegspringen oder Steigen die Folge sein. Aufgrund der Unregelmäßigkeit der Schattenfolge, verbunden mit Spiegelungen wird eine Gewöhnung der Tiere nicht eintreten. Für unsere Reiter, vor allem die reitenden Kinder, stellt das eine enorme Gefahr dar, die unverantwortlich ist.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	4. Nicht zuletzt verweisen wir im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anforderungen auf den Schutz des Landschaftsbildes. Dieses wird, wie sicherlich jeder nachvollziehen kann, durch Windräder extrem verschandelt und	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	verhindert so eine angenehnme Erholung. Nicht zuletzt wählt man den Aufenthalt in ländlichen Gebieten, um gerade die schöne Landschaft und die Natur zu genießen, die am Rieperturm noch hervorragend gegeben ist.		
	5. Nachgewiesenermaßen gibt es bereits mehrere Unfalle mit Vögeln, die von Windrädern regelrecht "geschreddert" wurden, speziell Seeadler und Milane, die im Gegensatz zu anderen Vogelarten, kein Meidungsverhalten den Anlagen gegenüber zeigen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	6. Es sei noch erwähnt, dass die Weideflächen der Pensionspferde unmittelbar an die ausgewiesenen Potentialflächen anschließen. Aufgrund der Empfindsamkeit der Pferde sind diese Weiden nicht mehr nutzbar.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	Die Zufahrt zum Hof, die auch von Reitern benutzt wird, liegt ebenfalls zwischen 2 geplanten Windrädern. Hier kommt es zusätzlich im Winter durch den Eiswurf der Anlagen zu einer zusätzlichen Gefahrdung für Mensch, Tier und ggfls. Fahrzeug.	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	
	7. Die zusätzliche Begrenzung des Hofes durch die B 66 einerseits, und die Windanlage auf der anderen Seite lassen Ausritte für Kinder gar nicht mehr zu. Durch das hohe Verkehrsaufkommen der Bundesstrasse sowie die Gefahr scheuender Pferde durch Windräder kann die Verantwortung für das Wohl der Kinder nicht mehr übernommen werden. Auch das	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.	

	wird sich bzgl. der Existenzbedrohung der Familie Lindner bemerkbar machen, da Eltern ihre Kinder abmelden werden. 8. Auch die Außenreitplätze sowie der Turnierplatz liegen in unmittelbarer Nähe der Windanlage, sowie auch der Parkplatz für Turnierbesucher, wo Pferde in direktem Kontakt zur Anlage verladen werden. Ein störungsfreier Turnierbetrieb ist nicht gegeben. So wird sich auch die Zahl der Turnieranmeldungen drastisch reduzieren. Ein stückweises Sterben des Hofes ist vorprogrammiert. Uns ist bewusst, dass die Stadt Lemgo gefordert ist, entsprechende Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen. Wir vertrauen aber darauf, dass Sie verantwortungsvolle Entscheidungen treffen, und den Bürgerschutz auf jeden Fall vor wirtschaftliche Interessen stellen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Veilchental [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Eingabe zur Festlegung der Potentialflächen 9a bis 9d im Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Mit Schreiben vom 15.07.2013 haben wir eine erste Eingabe zur Festlegung der Potentialflächen gemacht. Diese hat ihre Gültigkeit aus unserer Sicht nicht verloren. Sie liegt diesem Schreiben in Kopie noch einmal bei. Darüber hinaus tragen wir gegen die Ausweisung der Potentialflächen 9a- 9d folgende Argumente vor: 1. Das Gebiet östlich der Stadtgrenzen gehört zum stark frequentierten Naherholungsgebiet der Stadt Lemgo. Insbesondere die Flächen 9b und 9c haben für die Bewohner der Stadt einen hohen Freizeit- und Erholungswert. Hier verläuft der Landwehrweg, ein Wanderweg	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	entlang der historischen Landwehr um die Stadt Lemgo. Auf dem Gebiet der Teilfläche 9b stellt er eine Verbindung zwischen dem Naturschutzgebiet Bega-Auen und dem Waldgebiet der Lemgoer Mark dar. Entlang der alten Bahnlinie führt der Bega-Radweg an und durch die Teilflächen 9a, b und c von Lemgo nach Vossheide und weiter nach Wendlinghausen. Auch dieser gehört zum touristisch erschlossenen Außenbereich der Stadt und stellt einen Wirtschaftsfaktor in dem sich entwickelnden Tourismus dar. Durch die Bebauung mit bis zu 200m hohen Industriebauwerken wird die Stadt Lemgo diesen wichtigen Erholungsraum und damit ein wesentliches Stück ihres Freizeitwertes verlieren.		
	2. Das Gebiet, in dem die Teilflächen 9a-d liegen gehört zur typischen noch natürlich und ländlich geprägten Kulturlandschaft unserer lippischen Heimat. WEA mit einer Höhe von etwa 200m verändern die Landschaft nachhaltig. Zum Vergleich: Der Dortmunder Fernsehturm ist insgesamt 209m hoch, hat eine Fundamentstiefe von über 8m und ist weithin im Land zu sehen. Er war viele Jahre das höchste Bauwerk Nordrhein-Westfalens. Mehrere WEA dieser Größenordnung in unmittelbarer Nähe der Stadt lassen hier eine Industrielandschaft mit bedrohlich wirkenden Türmen entstehen, die uns unsere Heimat nicht wiedererkennen lässt. In die Bodenstruktur wird nachhaltig eingegriffen, z.B. werden die Grundwasserströme nachhaltig gestört.		
	3. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Immissionen dieser Anlagen und deren Folgen für die Gesundheit der Menschen im	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz	

	näheren Umkreis noch nicht abschließend beurteilt werden können. In den 70er Jahren bescheinigte die überwiegend Zahl der vorliegenden Gutachten den Kernkraftwerken übrigens auch die absolute Unbedenklichkeit.	verwiesen.	
	Anlage zur Eingabe:		
	Eingabe zur Festlegung der Potentialflächen 9a und 9b an der Reitsport- und Freizeit-Anlage Rieperturm im Teilflächennutzungsplan "Windkraft"		
	Im Rahmen einer Einsteller-Versammlung wurden wir beauftragt, im Namen der Einsteller folgende Eingabe zu machen:		
	Wir sind Einsteller von Reitpferden auf der Reitsport-Anlage Rieperturm und betreiben dort den Reitsport in der Reithalle und - so oft es möglich ist - auf den Außenplätzen und im umliegenden Gelände.		
	Die Aufstellung von WEA in unmittelbarer Nähe der Reitsportanlage beeinträchtigt sowohl den Erholungs- und Freizeitwert der gesamten Sportanlage und ihres Umfeldes, indem sie das Landschaftsbild zerstören, als auch die Sicherheit derjenigen, die dort den Reitsport ausüben. Im Einzelnen erheben wir folgende Einwände:	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	1. Die durch die Windräder erzeugten optischen Immissionen wie Schlagschatten irritieren die Pferde. Sie können diese nicht einordnen und scheuen bei plötzlichen Lichtveränderungen und vorbeirasenden Schattenbildern, die sie instinktiv als Raubtiere wahrnehmen. Mit Lern- oder Gewöhnungseffekten ist nicht zu rechnen, da auch die Jahrtausende währende Zucht bei der Löschung (Extinktion) dieses	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	

	Instinktes nicht erfolgreich war. Da sich die geplanten Potentialflächen von Südost über Süden und Südwesten bis zum Westen erstrecken, ist mit einer permanenten optischen Belastung insbesondere in den Wintermonaten bei tief stehender Sonne zu rechnen. Dadurch entstehen bei der Ausübung des Reitsports unkalkulierbare Gefahren. Insbesondere die Kinder in der Phase des Reiten-Lernens und die behinderten Kinder beim therapeutischen Reiten werden dann in besonderer Weise gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	2. Ultra- und Infraschall werden, auch wenn sie für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar sind, wegen des geringen Abstandes zu den Schallquellen von den Tieren mit unterschiedlichen Organen ihres Körpers deutlich wahrgenommen. Diese verändern ihr Verhalten, was eine sichere Beherrschung durch die Reiter verhindert. Das Betreiben des Reitsports, der Reitunterricht für Kinder und Jugendliche und das therapeutische Reiten für Gruppen von Behinderten aus ganz Lippe bergen dadurch ein erhöhtes Risiko.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	3. Die Immissionen wirken permanent auf die eingestellten Pferde und die erholungssuchenden Menschen ein. Weder in den Ställen noch in der Reithalle oder auf dem Gelände gibt es Schutz. Es ist mit immissionsbedingten Krankheiten zu rechnen. Bereits heute empfehlen Ärzte Personen mit kardialen Problemen, den Aufenthalt im Wirkungsbereich von WEA-Immissionen zu meiden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	4. Auch die Nutzung der Weideflächen wird durch die überwiegend unmittelbare Nähe der	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, und	

	Windräder erheblich eingeschränkt. Die Tiere können den Immissionen auch hier nicht ausweichen. Punkt 3 gilt dafür in besonderem Maße.	Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	5. Die Umgebung der Sportanlage Rieperturm vom Naturschutzgebiet Begawiesen bis zum Lemgoer Stadtwald ist Teil eines stark frequentierten Naherholungsgebietes.		
	Dies wird auch dadurch dokumentiert, dass die unmittelbar an die Anlage grenzenden Waldflächen wegen der erhöhten Nutzung durch Erholung-Suchende vom Kreistag im Rahmen der Reit-Freistellungsregelung für den Kreis Lippe dem Ausnahmebereich Lemgoer Mark zugeordnet wurde, in dem das Reiten auf nur wenigen ausgewiesenen Reitwegen erlaubt ist.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	6. Neben den reiterlichen Aktivitäten bietet das noch naturnahe Gelände um die Reitsportanlage mit seinen vielfältigen charakteristischen Landschaftsstrukturen auch Naturfreunden, Wanderern und Radfahrern einen bedeutsamen Erholungs- und Freizeitwert (Kinderspielplatz, Picknickmöglichkeiten, Landwehrweg, Biotope, ausgewiesener Schwalbenbrut und -Sammelplatz, Rastplatz für Kraniche, Stare und weitere Zugvögel). Dieser wird durch die optische Wirkung und die Immissionen der geplanten WEA massiv beeinträchtigt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D *Landschafstbild* derwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Die Stadt Lemgo wird einen wichtigen Erholungsraum und damit ein Stück ihres Freizeitwertes verlieren.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Unsere Einwände vom 17.7. und 18.7.2013 hal-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

Rieperturm [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	ten wir aufrecht und bitten um weiter Berücksichtigung.	weisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.	
	WEA' s würden unsere Existenz wie auch die des Reitvereines Rieperturm absolut bedrohen, da ein gefahrloses Reiten mit Schattenschlag nicht möglich ist.		
	Die im Gutachten über die Potentialfläche 9, als optische Belastung aufgeführte Oberlandleitung können wir von unserem Hof aus nicht sehen. Deshalb gilt das Argument nicht, dass wir bereits optisch belastet sind.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Einwand: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9a, 9b und 9d im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Außenbereich und den Grenzlinien der Vorrangflächen geändert wird.		
	Statt der bisher angesetzten 300m (das entspricht bei der hier gewählten " Modell-WEA mit 150m Gesamthöhe" einem 2-fachen Abstand) muss der Abstand der Vorrangfläche zur Wohnbebauung auf mindestens 450m (für "150 -m-WEA") bzw. mindestens 3-fache Bauhöhe der WEA vergrößert werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Dieser Wert soll für den Schutzabstand betreffend "optischer Bedrängung" gelten Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach § 9 BimSch-G für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine negati-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben	

	ve Abwägung mit den Argument der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten wäre leichtfertig.	ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Schattenwurf und Lärm für notwendig.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm zweifeln wir als zu "optimistisch" für die Investoren und als unrealistisch niedrig an.		
	Begründung des Einwands betreffend größerer Schutzabstand wg. Optischer Bedrängung:		
	Die in der Potentialflächenstudie und auch im laufenden Verfahren zur Änderung des FNP gewählten Abstände zwischen WEA und Wohnhäuser im Außenbereich hinsichtlich "Bedrängung" (-> 300m pauschal= 2x Bauhöhe der modellhaften 150-m- WEA) sind.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	- Im Vergleich zu Festlegungen in Nachbargemeinden z.B. - Extertal Vorgaben Außenbereich 450m, - Horn-Bad Meinberg Vorgabe Außenbereich 600m und	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen.	
	- Im Vergleich zu Brandenburg: (Vorgabe Außenbereich 1.000m) auffallend gering.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Auch beim derzeit laufenden Planverfahren in Hamburg- Bergedorf (ländlich strukturierte Randgemeinde in Hamburg) wird ein Abstand von 3-facher Mühlenhöhe angesetzt (dort: 300m bei 100 m-WEA- und eine Höhenbegrenzung der		

	WEA auf 100m). In Leopoldshöhe wurde Anfang 2013 bei der Änderung des FNP ebenfalls eine Regelung mit größeren Abständen benutzt und dann auch beschlossen. - Es drängt sich die Frage auf, ob- und warum- der Schutz der Bürger in Lemgo sichtlich weniger Wert für politische Entscheidungen hat als Nachbargemeinden bzw. andernorts. Die hier gewählten Abstände sind - gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo ebenfalls an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich auch auf gerichtlicher Ebene zwischen Anwohnern und Behörde/ Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. (aktuelle Rechtsprechung: - Abstand kleiner 2-fache Mühlenhöhe (Abstand hier damit kleiner als 300m) - juristisch nicht haltbar - Abstand größer 3-fache Mühlenhöhe Abstand hier damit größer als450m) - juristisch nicht / kaum angreifbar - Abstand zwischen 2 und 3-facher Mühlenhöhe (Abstand hier damit 300 bis 450m) = strenge Einzelfallprüfung Die hier gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu dem in einer aktuellen Studie (Potentialstudie Erneuerbarer Energien NRW Teil 1 - Windenergie; LANUV- Fachbericht 40) des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Ver-	Der Kommentar, der Schutz der Bürger sei weniger Wert, wird zurück gewiesen. Die in Lemgo gewählten Vorsorgeabstände orientieren sich an der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die zitierte Rechtsprechung wird im Rahmen der Einzelfallprüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.	

	braucherschutz des Landes NRW (LANUV die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) gewählten Abstand in Lemgo ebenfalls signifikant geringer. - dort: bei der Modell-WEA mit 185m Bauhöhe : 450m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand. - Es drängt sich wiederum die Frage auf, ob und warum in Lemgo der Bürgerschutz von geringerer Priorität ist als andernorts in NRW als "Standard" angesetzt wird. FAZIT: Dagegen gibt es neben Leopoldhöhe z.B. auch im Extertal und in Horn- Bad Meinberg sichtbar einen anderen politischen Willen! In Lemgo scheint das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure einen höheren Stellenwert zu haben! Wenn der FPN nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung- besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Hinsichtlich der optisch bedrägenden Wirkung gibt es keinen *Standard*, vielmehr bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. Zum jetzigen Zeitpunkt sind mögliche Standorte und Anlagenhöhen, die zur Bestimmung des Abstandserfordernisses notwendig sind, nicht bekannt. Der Kommentar, das wirtschaftliche Interesse bestimmter Akteure habe einen höheren Stellenwert, wird zurück gewiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

		weisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - Auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren. - Auf einzelne Bürger I Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und: Klagen sind nicht zu erwarten! Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie. Wir geben hiermit unseren Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA und im Besonderen betreffend des Standortes 9a, 9b und 9d wie folgt zusammengefasst ab: Betreffend Schutzabstand zu Wohnhäusern im Außenbereich wg. optischer Bedrängung:	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.	
	Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Lemgo sollen die Schutzabstände für Wohnhäuser im Außenbereich mit einem generellen Abstand von mindestens 3-facher Mühlenhöhe (Spitzenhöhe) angesetzt werden. Außerdem soll in diesem Zusammenhang die maximal mögliche Höhe von WEA auf 150m festgelegt werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anlagenhöhe ist erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bekannt. Ein anlagenbezogener Abstand kann auf FNP-Ebene nicht herangezogen werden. Im vorliegenden FNP-Verfahren sind keine Höhenbegrenzungen für WEA in den Konzentrationszonen vorgesehen. Der Grund ergibt sich daraus, dass kein ent-	

		gegenstehender Belang (z.B. Nutzung des Luftraums, Luftverkehrssicherheit) identifiziert wurde, der die Darstellung einer maximalen Anlagenhöhe gem. § 16 Abs. 1 BauNVO städtebaulich erforderlich macht. Eine Höhenbegrenzung ist nur dann legitimiert, wenn im Einzelfall erhebliche Negativwirkungen auf die städtebauliche Situation vorliegen.	
	Auch für die Schutzansprüche gegen Lärmbelästigung und Schattenwurf verlangen wir größere Abstände als Kriterium festzulegen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Betreffend Lärmbelastung:		
	In der Potentialflächenstudie wird für den Bereich des Suchraums 9 (in Anlage IV Seite 9) für eine abschließende Bewertung eine schalltechnische Untersuchung als notwendige Voraussetzung erachtet. Diese schalltechnische Untersuchung (Schallemissionsprognose) ist unserer Kenntnis nach nicht erstellt, zumindest nicht offen gelegt.	Da im Rahmen der vorliegenden Planung Anlagenstandort, -typ,-höhe, -leistung etc. nicht bekannt sind, hätte eine schalltechnissche Untersuchung keine Aussagekraft hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit der Wohnnachbarschaft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* wird verwiesen.	
	Wir erwarten deshalb, dass der Suchraum 9 generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird.		
	Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie "die Wohngebiete im Osten von Lemgo" - wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein.	Um die Grenzwerte der TA Lärm einhalten zu können ist zu Wohnnutzungen im Außenbereich ein Abstand von mindestens 300 m erforderlich. Das verbindliche Abstandserfordernis zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens anlagenbezogen ermittelt. Erst dann sind die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die Anlagenhöhe etc. bekannt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Falls unser Einwand gegen die bisher gewählten Schutzabstände, besonders den Suchraum 9a, 9b und 9d betreffend, nicht ausreichend gewürdigt und berücksichtigt wird, kündigen wir hiermit unseren grundsätzlichen Willen an, in Zukunft auf allen möglichen Ebenen auch juristische Schritte zu ergreifen. Als Anwohner und Unternehmer haben wir Einwände gegen die Nutzung der Potentialfläche 9a, 9b und 9d als Aufstellfläche für Windräder.		
	•Da unsere Hofzufahrt durch die Potentialfläche 9b führt, kann es im Winter zu einer Gefahrdung der Zufahrtsnutzer durch Eiswurf kommen.	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Genehmigungsverfahren zu ermitteln.	
	•Unsere Pensionspferdeweiden befinden sich direkt an und in den Potentialflächen. Dieses kann auch zu einer Abwanderung der Pensionspferdebesitzer führen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	•Der Schattenschlag führt über unseren Hof, Halle und Außenplätze hinweg. Dieses macht ein kontrolliertes Reiten, sowie gefahrlosen Reitunterricht nicht mehr möglich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	•Unsere Ausreitwege befinden sich, aufgrund des starken Verkehrsaufkommens der B66, schon vermehrt auf der Seite der Potentialflächen 9a und 9b. Die Windkraftanlagen lassen einen entspannten Ausritt dann nicht mehr zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	•Der Infraschall der Anlagen wird von Pferden sehr sensibel wahrgenommen und führt zu ständigem Stress.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	•Pferde sind von Natur aus Fluchttiere. Ihr Instinkt zu überleben fordert bei Gefahren blitzartige Reaktionen, die sich in Flucht oder gar Panik zeigen können. Die sich ständig ändernden Geräusche und Schattenschläge führen zu einer nicht berechenbaren Gefahr für Menschen und Pferde.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	
	•Unser Reiterhof wird von ca. 300 Pferdefreunden und Erholungssuchenden pro Woche besucht. Neben Reitern und Voltigierern nutzen unsere Anlage auch Kindergärten, eine Integrationsklasse aus Hardissen, verhaltensauffällige Kinder aus Berlebeck, sowie auch Menschen mit Behinderung aus Detmold. Sie finden hier die benötigte ruhige Atmosphäre. Windkraftanlagen würden dieses unmöglich machen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	•Da aufgrund der Windräder der erholungswert des Hofes stark sinkt, fürchten wir Verluste bei unserer gerade fertiggestellten Ferienwohnung.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	•Die Flügel der Windräder gefährden unsere Fledermäuse, Schwalben und andere Vögel.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	•Auch für große Schwärme von Zugvögeln ist eine Gefährdung nicht auszuschließen, da die Flächen an unserem Hof ein Sammel- und Rastplatz für sie ist und auf den Hauptflugruten liegt.		
	•Die Potentialflächen liegen im Einzugsgebiet unserer Hofeigenen Quelle. Die Fundamente der Windräder könnten die Adern der Quelle	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Die	

	zerstören. •Die Natur ist um unseren alten noch intakten Wehrhof von Lemgo besonders schön und vielfältig. Sie würde durch Windkraftanlagen äußerst gestört und verunstaltet werden. Aufgrund der vorgenannten Gründe sehen wir die Existenz unseres Reiterhofes äußerst bedroht. Wir fürchten: •abwandernde Pensionspferdebesitzer, •ausbleibende Reitschüler, •fehlende Feriengäste, und •dass organisiert Ausritte auch für Urlauber nur noch bedingt möglich sind. Wir bitten darum, die Potentialflächen 9a, 9b und 9d zur Errichtung von Windkraftanlagen aus dem Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo heraus zu nehmen.	Flächenkulisse zur Offenlage wird hinsichtlich der Schutzzonen und des Quellenschutzes angepasst. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Palaisgarten** **[redacted] Detmold** Schreiben vom 10.02.2014	Eingabe zur Windenergienutzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzgl. Des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 18.07.2013 (s. Anlage) möchte ich hiermit meine Bedenken gegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Nähe der Reitanlage "Rieperturm"		

	aufrechterhalten und nochmals bekräftigen. Durch die Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist zu befürchten, dass die negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Reitanlage Rieperturm noch stärker ausfallen. Die Angst um den Bestand des Hofes und damit auch meines Arbeitsplatzes ist noch größer geworden! Von einer Aufstellung von Windkraftanlagen in der Sicht- und Hörweite der Reitanlage Rieperturm bitte ich daher abzusehen. Eingabe zur Windenergienutzung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzgl. der Potenzialflächen 9a und 9b Ihres Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" Von einer Aufstellung von Windkraftanlagen (WKA) auf den Potenzialflächen 9a und 9b bitte ich abzusehen. Begründung: Diese Flächen werden als Weideflächen für die über 50 Pferde genutzt, die auf der Reitanlage Rieperturm (RuF Rieperturm e.V.) eingestellt sind und die ich als Angestellte des Betriebes täglich betreue. Durch den Betrieb der WKA wird es unweigerlich zu enormen Beeinträchtigungen beim Verhalten der Pferde kommen, da diese u.a. durch die unregelmäßigen Schattenwürfe und Windgeräusche irritiert werden und mit Fluchtverhalten reagieren werden. Dadurch wird nicht nur die Führarbeit beim täglichen Weidegang zu einer unkontrollierbaren Gefahr für Mensch und Tier, sondern es sind Beeinträchtigungen des gesamten Reit- und Voltigierbetriebes zu befürchten. So wird es zur Folge haben, dass die Privatreiter ihre Pferde aus diesem Stall herausnehmen und	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	Die Anregungen und

	auf andere Höfe verbringen. Auch der Schulbetrieb mit der Unterrichtung von Reitanfängern und Betreuung von Menschen mit geistigen und körperlichen Beeinträchtigungen wird kaum aufrechtzuerhalten sein, da ein unkontrollierbares Verhalten der Pferde damit unvereinbar ist. Dadurch kann es in letzter Konsequenz zu einer Betriebsaufgabe kommen, bei der auch ich dann meine Anstellung als landwirtschaftliche Hilfskraft verlieren würde. In letzter Konsequenz würden damit also berufliche Existenzen vernichtet. Deshalb möchte ich Sie bitten, auf diesen Flächen keine Windkraftanlagen aufzustellen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schwarze Twete [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Anliegend erhalten Sie unseren aktualisierten und auf die neuen Gegebenheiten eingehenden Einwand zum ausgelegten Teilflächennutzungsplan Windkraft im Januar 2014. Aktualisierter und überarbeiteter Einwand Betr.: Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Stadt Lemgo Hier: Einwand betroffener Bürger im Verfahrensschritt "Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB" Januar 2014 Einwand: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden potentiellen Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 (speziell hier 9d) im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	(WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Aussenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher im Lemgoer Verfahren angesetzten 300 m Abstand zu Häusern im Außenbereich (das entspricht bei der im Verfahren benannten WEA mit 150m Gesamthöhe nur einem 2-fachen Höhen-Abstand) muss der Abstand der Vorrangflächen zu Häusern im Außenbereich größer / weiter gefasst werden.		
	Wegen "optischer Bedrängung":		
	Wegen optischer Bedrängung sollten u.E. mindestens 450 m (für "150-m-ReferenzWEA") entsprechend mindestens die 3-fache Bauhöhe der "Referenz-WEA" als Schutzabstand angesetzt werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Falls es keine Höhenbegrenzung der WEA im FNP geben sollte müsste der Schutzabstand noch weiter gefasst werden, da es wahrscheinlich ist / Tendenz ist, dass WEA in naher Zukunft noch höher sein werden.		
	Deshalb sollte / kann aus Vorsorgegründen ein Abstand von möglichst 600 m gewählt werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Begründung für den geforderten Abstand von 3 x WEA-Höhe hinsichtlich Schutz vor optischer Bedrängung:		
	- bei < 2,0x-fachem Abstand ist eine spätere Beklagung durch Anwohner nach derzeitiger Rechtsprechung zweifelsfrei erfolgreich		
	- bei 2 - 3-fachem Abstand wird es im Klagefall eine strenge Einzelfallprüfung geben		
	- Ab 3-fachem Abstand ist nach derzeitiger Rechtsprechung wenig Aussicht auf Klageer-		

	folg zu erwarten. Die bisher im Planverfahren gewählten Abstände sind- gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo also an der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes - letztlich dann auf gerichtlicher Ebene zwischen einzelnen Anwohnern und Behörde/Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf. Die bisher in Lemgo gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu den in einer aktuellen Studie "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1 -Windenergie; LANUV-Fachbericht 40" des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) benannten Abstände wg. optischer Bedrängung ebenfalls zu gering (> in der Studie bei einer Modell-WEA mit185 m Bauhöhe 450 m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand). Wegen Lärm: Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Lärm für notwendig. Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm bzw. die daraus abgeleiteten Schutzabstände vor allem für Häuser im Außenbereich zweifeln wir als unrealistisch niedrig an. Eine von uns in Auftrag gegebene Berechnung realistischer Schutzabstände ergab andere notwendige Abstände:	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Die Berechnung wurde von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (auch für Gerichtsverfahren zugelassen) durchgeführt. Er nutzte dabei übliche und vorgeschriebene Rechenprogramme. "Weiche Faktoren", die individuelle Einflüsse ermöglichen, wurden nicht benutzt.		
	ERGEBNIS: bei der in Lemgo angesetzten Referenzmühle Enercon E101 mit den relevanten Daten für Höhe usw. und den offiziellen Enercon-Daten für Schallentwicklung ergibt sich einen Mindestabstand von 450 m zwischen 1 WEA und Häusern im Außenbereich.	Die Benennung einer Referenzanlage dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.	
	Bei Ansatz von "Bodendämpfung" (ein Faktor der den notwendigen Abstand reduzieren kann) liegt der Abstandswert immer noch bei 425 m.		
	Und dies bei Berechnung von nur 1 WEA am Standort! - ein Feld mit mehreren WEA bedingt immer größere Abstände- diese sind jedoch derzeit mit den Plandaten nicht berechenbar, da der metergenaue Standort der einzelnen WEA auch im Verhältnis zum Immisssionspunkt (Haus) nicht bekannt ist. Aussage des Sachverständigen hierzu: ... bei mehreren WEA wird ein größerer Abstand notwendig sein		
	Außerdem werden die Abstände noch größer werden weil in einer exakten Berechnung noch weitere Faktoren eingebaut werden (müssen), die z.B. Sicherheitsabschläge von den 45 dB(A) am Immissionsort sowie Aufschläge auf die Herstellerangaben Enercon zu Schallleistung der WEA (106 dB(A)) berücksichtigen.		
	Wir fordern deshalb, daß auch die Schutzabstände zu Häusern im Außenbereich auf 600 m	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und	

	gesetzt werden, um zukünftig notwendige Einzelklagen der Bürger usw. zu vermeiden.	Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Wir erwarten daher, dass die Forderung nach größeren Schutzabständen (600 m mindestens) in das Verfahren eingebaut wird und speziell der Suchraum 9 damit generell aus der Auswahlliste zur Änderung des Flächennutzungsplans herausgenommen wird.	Ein pauschaler Vorsorgeabstand von 600 m zu jeglicher Wohnnutzungen ist mit der aktuellen Rechtsprechung der OVG Münster vom 01.07.2013 nicht vereinbar. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie auch "die Wohngebiete im Osten von Lemgo" - wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BimSch-G für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" ist u.E. die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine negative Abwägung unserer Forderung mit dem Argument "der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten" wäre leichtfertig und ungerechtfertigt.	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Das angesprochene Lärmgutachten steht Ihnen jederzeit kostenfrei zur Verfügung - Bitte anfordern bei Interesse (Bedarf / Notwendigkeit besteht unseres Erachtens auf jeden Fall).		
	Anmerkung zu rechtlichen Möglichkeiten im Planverfahren betreffend u.a. realistischen / begründbaren Schutzabständen		
	Die bisher im Verfahren und auch extern immer wieder gemachte Aussage, daß das "Büren-	Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher	

	Urteil" OVG Münster Mitte 2013 eine andere als die in Lemgo bisher angewandte Abstandsregelung verbietet ist unrichtig: - das Urteil / die Klage betraf lediglich Verfahrensfehler / Formfehler in einem vergleichbaren Planverfahren in Büren - Zu sachlichen Inhalten wie dem Einflechten von "weichen" Kriterien wie Schutzabständen gibt es keine Restriktionen im Urteil. - Im Gegenteil: im Urteil ist sogar aufgeführt, daß "vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung späterer Konflikte" üblich / notwendig in derartigen Planverfahren seien - und ausdrücklich erwünscht sind. - Nur: derartige Schutzabstände müssen in der Struktur des Verfahrens ausdrücklich als "weiche" Kriterien (im Gegensatz zu "harten" Kriterien = Regelungen in Gesetzen) bezeichnet werden. Sie müssen zusätzlich sachlich begründet werden und begründbar sein und einer Abwägung unterzogen werden (dies kann mit "harten" Kriterien nicht gemacht werden). Dies kann mit den oben aufgeführten Argumenten und Tatsachen zu Abständen erfolgen. > Somit ist es auch vor dem Hintergrund des "Büren-Urteils" des OVG Münster aus 2013 immer noch möglich auch erwünscht, größere (weil begründbare) Abstände als politisch gewollte Festlegungen im FNP zu realisieren. > Zu diesem Punkt sind wir (Einwender / Bürger) jederzeit bereit, dem beauftragten Büro sowie der Stadtverwaltung und anderen Interessierten Informationen zu geben und auch unsere Berater (Raumplaner, Juristen, Sachverständi-	Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben und orientiert sich eng an dem genannten Urteil des OVG Münster. Vorsorgeabstände wurden in Form von weichen Tabukriterien angewendet. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-weisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Größere Vorsorgeabstände liegen im politischen Ermessen. Aufgrund des Landschaftsraums und der Siedlungsstruktur in Lemgo besteht jedoch kaum Spielräume einen größeren Vorsorgeabstand anzusetzen, um der Windenergie substanziell Raum zu geben.	

	ge Lärm usw.) einzubeziehen. Bitte bei Bedarf (und den sehen wir im Augenblick!) anfordern.		
	> 600 m Schutzabstände zwischen WEA und Häusern im Außenbereich sind realistisch, begründbar und rechtlich möglich.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	FAZIT:		
	Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung- besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung und Lärm- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche und vorsätzliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen. - Und: Klagen sind sicher zu erwarten! Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer par-	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	

	lamentarischen Demokratie.		
	Andere Gemeinden - auch in NRW und auch in Lippe - setzen größere Abstände von vornherein in ihren Planungen ein. Sind Lemgoer Bürger Menschen weniger schützenswert im Vergleich zu Nachbarbürgern hinsichtlich Schutz vor industriellen Belastungen?	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v. a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Den Lemgoer Bürgern kommt der gesetzlich vorgeschriebene Schutz zu. Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens werden die Schutzansprüche bezogen auf den Einzelfall abschließend geprüft.	
	Außerdem wird derzeit erkennbar eine Planung gemacht, die eigentlich Nichtig ist- dies ist politisch und juristisch nicht gewollt und nicht zulässig.	Die Behauptungen können nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben.	
	Vor dem Hintergrund, daß der Aufstellung des Teil-FNP Windenergie keine weiteren gemeindlichen Planungen folgen sollen / werden (ausfüllende Bebauungspläne mit weiteren Festlegungen und Gestaltungen sind nicht vorgesehen) ist es u.E. umso erforderlicher, daß der neue Teil-FNP "Windenergie" eine Qualität hat (in Bezug auf Festlegungen, Grenzen, Spezifikationen wie WEA-Höhen, Abstände usw.) die völlig anders gestaltet sind wie im bisherigen Entwurf / Verfahren zu erkennen ist.	Ob eine zusätzliche Steuerung in Form von Bebauungsplänen städtebaulich erforderlich ist, entscheidet die Stadt Lemgo aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit zu einem späteren Zeitpunkt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Wir geben hiermit unseren Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA in Lemgo, den aktuell angesetzten Schutzabständen im Außenbereich zu Häusern und dies besonderes betreffend des direkt benachbarten Standortes 9 / 9d -aber generell auch für das gesamte Plangebiet geltend- wie oben aufgeführt und begründet ab.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, **Am Fassenberg [redacted]** **Dörentrup** Schreiben vom 10.02.2014	Hiermit bestätige ich meine Eingabe vom 10.07.2013 und möchte Sie bitten auf der Grundlage der aufgeführten Argumente und im Sinne der Menschen mit Behinderung, der naturverbundenen Reitfreunde, Pferde und der vielfältigen Tierarten rund um den Reiterhof Rieperturm die Potentialflächen 9 a und 9 b nicht zur Nutzung der Windenergie auszuweisen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 10

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Zur Maibolte [redacted] Schreiben vom 20.01.2014	Sehr aufmerksam haben wir die Bürgerversammlung am vergangenen Montag verfolgt. Anhand der Informationen, die wir der Veranstaltung entnehmen konnten und die wir dann auf Ihrer Website nachlesen konnten, haben wir erfahren, dass das Flurstück Flur 3 Flurstück 5 (Breitendören am Renndörenweg) , das sich in unserem Besitz befindet, zur Potentialfläche 10a gehört.		
	Aus diesem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass wir einer Errichtung von ein oder zwei Windkraft anlagen auf dieser Fläche durchaus offen und positiv gegenüber stehen. Bei Anfragen potentieller Betreiber können Sie gerne diese Information so weiter geben.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Sehr interessant fanden wir auch die Möglichkeit von Bürgerbeteiligungen an solchen Anlagen. Das macht in einer Lage, die einer Ortschaft, in diesem Fall Lüerdissen Bruch und Lüerdissen Dorf zuzuordnen ist, sicher unter dem Aspekt größerer Akzeptanz der Anwohner Sinn.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Wenn die Fläche später so erschlossen sein sollte, dass die erzeugte Energie ins Netz eingespeist wird können wir uns darüber hinaus auch vorstellen, im Rahmen der Energiewende hin zu regenerativer Energie und bei steigendem Energiebedarf, die Fläche auch für die Nutzung von Solarenergie zur Verfügung zu stellen, zumal das Gelände zum größten Teil unbeschattet nach	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	Süden geneigt ist. Für weitere Anregungen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne, auch unter o.g. Email-Adresse, zur Verfügung.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Initiative Matorf, Unterschriftenliste Schreiben vom 27.01.2014	Betr. Teilflächennutzungsplan "Windkraft", gemäß § 5 Abs. 2b BauGB Hier: Widerspruchsbegründung und Unterschriftenlisten Wir möchten Ihnen gerne das Ergebnis unserer Bürgerbefragung hinsichtlich der Planung und Bebauung von Windkraftanlagen nahe Wohngebiet Bredaerbruch / Matorf mitteilen.		
	Die dem Schreiben beigefügten Unterschriftslisten zeigen an, dass 88% aller gefragten Anwohner den Bau von Windrädern auf den genannten Flächen ablehnen.	Der Hinweis wird zur Kenntis genommen.	
	Windkraftanlagen sind sicherlich eine sinnvolle Variante der Energieerzeugung, allerdings kommt es auf den Standort an. Er sollte so gewählt sein, dass für uns Bürger kein Schaden entsteht, die Natur so weit wie möglich geschont wird und ein entsprechender Energieertrag sollte natürlich auch gewährleistet sein.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Letzteres scheint bei der Stadt Lemgo offenbar im Vordergrund zu stehen. Mit Entsetzen müssen wir feststellen, dass die Ortsteile Brüntorf, Kirchheide und Matorf mit einer unangemessenen Konzentration und Zentrumsbildung von Windkraftanlagen überzogen werden sollen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger.	

		Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
	Bedenken Sie, dass der Bau dieser Anlagen in unseren Dörfern und Gemeinden zu sozialen Unfrieden führen wird. Die Ruhe und Beschaulichkeit unserer naturnahen Heimat ist in Gefahr. Es ist nicht einzusehen, dass viele Bürger unter etwas zu leiden haben, was wenigen finanzielle Vorteile bringt.	Ziel der vorliegenden Planung ist es nicht den sozialen Frieden zu stören, sondern die energiepolitischen Vorgaben des Bundes bzw. des Landes NRW umzusetzen. Weist die Stadt keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aus, können diese auf allen Potenzialflächen entstehen. Die Steuerungswirkung entfällt.	
	Daher ist zu vermuten, dass es den Stadtwerken Lemgo als Hauptinvestor lediglich um die Gewinnmaximierung Ihrer Werke und deren Gesellschafter geht.	Die betriebswirtschaftlichen Interessen der Stadtwerke haben keinen Einfluss auf die Konzentrationszonenplanung.	
	Wir befürchten, dass die unangemessene Nähe der ausgewiesenen Flächen zu unseren Wohnflächen, zu Beschädigungen an Häusern und Gebäuden führen. Sei es durch den späteren Betrieb der Anlagen, als auch durch die Bautätigkeit mit Ihrem verbundenen Schwerlastverkehr und rügen hiermit die Verletzung unserer Nachbarschaftsrechte an.	Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungsauswirkungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3(1) BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. Weiterhin sind gemäß § 18(3) BauO NRW Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigun-	

		gen nicht entstehen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Dies ist in Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.	
	Wir sehen unsere Alterssicherung gefährdet, da mit einer erheblichen Minderung des Verkehrswertes unserer Häuser zu rechnen ist.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Planung zeigt deutliche Umzingelung und Beschallung aus jeder Richtung. Mit den Folgen der unzumutbaren Beeinträchtigung im persönlichen Wohnumfeld, Haus und Garten sind nur eingeschränkt nutzbar, Verschandelung der schönen Landschaft, Zerstörung von wertvollem Naturraum mit seltenen Tieren und Pflanzen.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind schwere gesundheitliche Folgen zu erwarten und werden unsere Lebensqualität deutlich einschränken.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.	
	Was uns sehr belasten wird, ist die dominante optische Bedrängung der Anlagen, da hier die erdrückende Wirkung kaum durch Bäume oder Buschreihen gemildert wird.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Wir Matorfer freuen uns jedes Jahr aufs neue, wenn der rote Milan über uns kreist und in den umliegenden Wiesen und Feldern seine Nahrung sucht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Sie haben einen Antrag zur Errichtung und Inbetriebnahme von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Lüerdissen Potentialfläche 10b eingereicht. Da sich der Horst nördlich 10a in Luhe		

	befindet, ist der Vogel von seinem Nahrungsgebiet abgeschnitten, die dortigen Anlagen werden ein unüberbrückbares bzw. tödliches Hindernis darstellen. Ihre vorgenommenen Begehungen und Folgerungen sind unzureichend und realitätsfern. Hier und an allen Standorten, wo gefährdete Großvögel brüten, fordern wir intensive Zusatzbeobachtungen, damit die Flugrichtung und Raumnutzung zwischen Horst und Nahrungsgebiete ermittelt werden. Sehr bedenklich ist ihre zurückhaltende Berichterstattung zu sehen. Die Stadtwerke Lemgo als Hauptinvestor haben vor Bürgerinformation bereits Bauvoranfragen gestellt. Anscheinend möchte man Fakten schaffen, so die Abholzung von Bäumen Anfang 2013 auf Potentialflache 10b. Wir bitten um Stellungnahme	Die betriebswirtschaftlichen Interessen der Stadtwerke haben keinen Einfluss auf die Konzentrationszonenplanung. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Auf der Heide [redacted] Digital am 05.02.2014	Mit Entsetzen bekomme ich vom Bauvorhaben der XXL Windräder auf dem Hettberg in Lemgo Lüerdissen mit. Ich bin betroffen, wie man in einem Wander- und Erholungsgebiet solche Lärmverursacher erbauen kann. Wie Sie sehen wohne ich in direkter Nähe und habe ebenfalls Existenzängste. Der Wert meines Hauses wird rapide in den Abgrund gestürzt. man rechnet hier mit einem Wertverlust von bis zu 40%! Das Haus stellt in dem Leben von mir und meinem Mann eine Altersvorsorge da! Windräder Können gerne gebaut werden, aber nur da, wo es keinen Menschen in gesundheitliche Stresssituationen führt.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planver-

	Hierbei würden sich Autobahnen hervorragend eignen. NEIN zu Windrädern in Lemgo Lüerdissen!	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	fahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Ich bin [redacted] alt und wohne in Lüerdissen-Dorf. Da vor einigen Tagen ein Antrag der Stadt gekommen ist, Windräder auf den Hettberg zu bauen, möchte ich mich an dieser Stelle dazu äußern. Im Prinzip finde ich Stromerzeugung durch Windkraft eine gute Alternative zu kommerziellen Stromerzeugungsquellen. Doch sehe ich den Bau der Windräder hier in Lüerdissen kritisch. Die immense Höhe (200m) würde die wunderschöne Landschaft hier in Lüerdissen in einen Schatten schieben und der Blick aus meinem Küchenfenster wäre niemals wieder der gleiche schöne, vertraute, mit dem ich aufgewachsen bin. Da ich das [redacted] voraussichtlich mit meinen Brüdern erben werde und hier eventuell in fortschreitenden Jahren wieder wohnen möchte oder dieses vermieten werde, ist mir die Erhaltung dieser ruhigen Idylle hier sehr	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	wichtig. Des Weiteren ist Lüerdissen ein sehr beliebtes Gebiet für Spaziergänger, auch im Winter, die unter anderem in der Idylle des Hettbergs für einige Stunden den Alltag vergessen können. Auch ich gehe sehr gerne spazieren oder schaue mir die wunderschönen Sonnenuntergänge und die so klaren Sternenhimmel an, welche hier in der Abgeschiedenheit wunderbar zu genießen sind.		
	Wenn nun ein Windrad in so einer Nähe steht, ist das alles nicht mehr so möglich wie bis jetzt, die Sonnenuntergänge würden von den großen Masten eingeschränkt werden, die Sternenhimmel würden von einem roten, immer weilenden Blinken begleitet werden und die Spaziergänge würde nicht mehr die gleiche Entspannung bringen und im Winter wären sie gar nicht erst möglich, da Eis und Schnee den Hettberg zum Sperrgebiet machen würden.	Durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) können Gefährdungen durch Eiswurf deutlich reduziert werden. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Außerdem sinkt der komplette Wert unseres Gutes wie auch der von den anderen Häusern im Dorf.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Ich sehe Windkraft als geeignete Alternative zur kommerziellen Stromerzeugung, die ich auch unterstützen mag, jedoch sehe ich, dass diese vor allem in konzentrierter Weise durchgeführt werden sollte, in Form von Windparks zum Beispiel an Plätzen, an denen sie keinen Einfluss auf die Wohnidylle haben und an denen sie die Menschen nicht in der Weise optisch bedrängen und durch die Höhe fast schon bedrohen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Der markante Höhenzug im Norden des Dorfes Lüerdissen -der Hettberg –bietet Aussichts- und Panoramafläche zugleich. Er ist der sonnigste und nächstgelegene Erholungsraum vieler Lüerdisser, aber auch etlicher Lemgoer Bürgerinnen und Bürger.		
	Seine Besonderheit liegt nicht zuletzt in den vielen kleinen Biotopen, die dort im Laufe der Jahre unter Mitwirkung zahlreicher Lüerdisser Bürger entstanden sind. Da ist zunächst das Feuchtbiotop unweit des kleinen Baches ‚Flüte'; eine sumpfige, von einem kleinen, undurchdringlichen Wäldchen durchzogene Oase. Weiter entlang der Flüte ziehen sich zahlreiche kleine Feuchtwiesen. Viele Tierarten, die sich am Boden fortbewegen oder sehr scheu sind, leben hier in Ungestörtheit. Vögel nisten dort und viele Tiere finden hier Unterschlupf.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-weisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Entlang der Wege über den Berg schlängeln sich verschiedene kleine Wiesenflächen, auf denen Apfelbäume gepflanzt wurden -alte, heimische und vom Aussterben bedrohte Sorten - und die so in Streuobstwiesen verwandelt wurden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Felder und Wiesen auf dem Hettberg werden noch von Hecken und kleinen Wäldchen gesäumt und sind so vor Erosion geschützt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	So sind neben dem Rotmilan Bussarde, Eulen und Fledermäuse auf und um den Berg beheimatet Eine wunderbare Naturlandschaft bietet den Menschen hier Ruhe, weite Aussicht, Natur und Ungestörtheit. Dies alles würden einige Windräder zunichte machen! Diesen Naherholungs- und Naturraum würde es so nicht mehr geben. Bauwerke wie Windkraftanlagen stellen einen Verlust von Biotopfläche dar. Hier ist es gelungen, Naturschutz und Naturerhalt mit einem Naherholungsraum für Menschen so zu verbinden, dass diese ihn genießen (die Ruhe, die teilweise urwüchsige Natur) und zugleich achten und bewahren. Die Biotoppflege sowie die Anlage und Pflege der Streuobstwiesen obliegen den Bürgerinnen und Bürgern von Lüerdissen selbst. Sie sind es, die diesen Raum geschaffen haben und ihn beständig erhalten. Ich bitte Sie darauf hinzuwirken, dass der Hettberg als Potenzialfläche für Windkraftanlagen zurückgenommen wird. Der Hettberg als einzigartige Naherholungslandschaft mit Freiland- und Feuchtbiotopen muss erhalten werden. Keine Windräder auf den Hettberg in Lüerdissen!	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Ich bin [redacted], ich wohne in Lüerdissen. Äußern möchte ich mich hiermit zu Ihrem Anliegen, dem Bau von Windrädern in Lüerdissen. Lebewesen suchen sich ihren Wohnort immer nach bestimmten Standortfaktoren aus, so auch wir Menschen. Heute haben Menschen ganz unterschiedliche Interessen, welche sich auch in der Wahl ihres Wohnortes widerspiegeln. In ländlichen Regionen wie Lüerdissen sind die tragenden Standortfaktoren für Privatpersonen die Abgeschiedenheit, die Natur und die Ruhe. D.h. Windräder in diesem Näheverhältnis zu Dörfern zu bauen hat für Anwohner ausschließlich negative Konsequenzen, es sei denn, sie werden an dem finanziellen Ertrag der Anlagen beteiligt. Da dies nicht der Fall ist, außer für Betreiber und evtl. Vermieter der Baufläche, kann ich Ihrem Anliegen nicht folgen. Der finanzielle Profit einzelner ist in keinem Fall dem naturellen wie finanziellen Verlust der Anwohnenden aufzuwiegen!	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Rentor** [redacted] **Kalletal** Schreiben vom 07.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg -		

	im Ortsteil Lüerdissen Windräder in der Höhe von 200m und mehr sind ein massiver Eingriff in Landschaft und Natur. In Wohngebietsnähe haben sie für die Menschen darüber hinaus noch weitere nachhaltige Folgen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Der Wert des Eigenheims, der Vermietungswert von Wohnungen wird sofort um 40% gesenkt ohne jeden Ausgleich von der Stadt Lemgo. Landflucht wird die Folge sein.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Kreis, Land und Bund sind sehr bemüht, Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. In Lüerdissen entsprang diesem Gedanken die Einrichtung der "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Der Heimatverein Lüerdissen setzt sich seit Jahren für den nachhaltigen Erhalt des ländlichen Lebensraumes ein. Windräder machen diese Bemühungen zunichte.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA und ergänzt Aktionen wie „Unser Dorf hat Zukunft“.	
	Eine einzigartige Erholungs- und Biotoplandschaft wird zerstört. Der Hettberg ist Ruheoase für die Bürger, Naturlandschaft mit Feuchtbiotopen, Streuobstwiesen, von Hecken gesäumten Wiesen und Feldern.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* wird verwiesen.	
	Lüerdissen muss als Oase mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu kön-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des

	nen, klar und deutlich gestärkt werden. Es muss auch in Zukunft ein gern angenommener Wohnort bleiben. Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 10a auf dem Hettberg in Lüerdissen als Standort von Windrädern. Extremer Widerspruch wegen Lärmbelästigung (Windrichtung West) Licht-Schattenefect ab 15.00	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Behrensburg [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Einwendung gegen die Ausweisung der Teilfläche 10a als Potenzialfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen Vor etwas mehr als einem Jahr sind wir nach Lüerdissen gezogen. Hauptgrund für unsere Entscheidung war die ruhige Lage der Ortschaft und die weitgehend unverbaute, unbelastete Naturlandschaft mit für uns hohem Wohn-, Erholungs- und Freizeitwert. Der Hettberg prägt den Ort und diese Landschaft. Aufgrund ihrer Höhe und der Drehbewegung der Rotoren würden Windkraftanlagen an dieser exponierten Stelle nicht nur (optische) Unruhe erzeugen, sondern in landschaftsästhetischer Sicht als erheblicher Störfaktor mit potenziell bedrängender Wirkung wahrgenommen. Bereits diese Beeinträchtigung ist aus unserer Sicht ein gewichtiger Grund der Ausweisung des Hettbergs als Potenzialfläche zu	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	widersprechen.		
	Ein weiterer, daran unmittelbar anknüpfender Grund ist die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes. Nach Lektüre der von der Stadt Lemgo in Auftrag gegebenen "Potenzialanalyse Windenergie - Gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung" erheben wir Einwand gegen eine Ausweisung der Teilfläche 10 a im Suchraum 10 als Potenzialfläche. Der Einwand begründet sich aus den Ausführungen des Gutachters in der Einzelfallprüfung:	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	"Der Rotmilan weist eine hohe Kollisionsgefährdung gegenüber WEA auf. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, empfiehlt die LAG-VSW (2007) einen Bereich von 1.000 m um den jeweiligen Horststandort als Tabubereich für die Errichtung von WEA zu benennen. Im vorliegenden Fall überlagert dieser Abstandsbereich der Art den Teilbereich 10a und Bereiche der Teilfläche 10 b. " (S. 70)	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	"Insgesamt sind für etwa die Hälfte der Teilflächen des Suchraumes 10 derzeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen (Brutnachweis Rotmilan)." (S. 70)		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	"Für die Teilfläche 10a und Teile von 10b sind derzeit unüberwindbare Zulassungshindernisse in Bezug auf den Artenschutz erkennbar." (S. 71)		Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der Entscheidungsfindung zur Ausweisung geeigneter Potenzialflächen nicht nur die begründeten persönlichen Widerspruchsgründe der Anwohner	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit

	ernst genommen und im Abwägungsprozess berücksichtigt werden, sondern die verantwortlichen Entscheidungsträger vor allem auch den Aussagen des Gutachtens bezüglich des Suchraums 10 Rechnung tragen und mindestens die Teilfläche 10a als Potenzialfläche ausschließen.		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Ausweisung des Lüerdisser Hettbergs, Potenzialfläche 10a, als Standort für Windkrafträder - WERTVERLUST der Immobilien Vor ca. 700 Jahren wäre niemand auf die Idee gekommen, den Hettberg mit der Italienischen Toskana zu vergleichen. Wer kannte damals schon die Toskana? Heute ist das anders. Spricht man von der lippischen Toskana, dann wissen viele, dass Lüerdissen, hier speziell der Hettberg, gemeint ist. Das soll sich jetzt radikal ändern mit dem Bau von Windkraftanlagen, z.B. Enercon 115, Nabenhöhe 150 mtr, Gesamthöhe über 200mtr. Die Urlauber, die in unserem kleinen Paradies wandern wollen, werden dies in Zukunft nicht mehr tun und ihren Urlaub woanders verbringen. Der Wertverlust von Wohneigentum, der mit dem schändlichen Bau von den geplanten Windrädern einhergeht, ist von den Lüerdisser Hauseigentümern zu bezahlen. Der Wert, den sich die Hausbauer vom Mund abgespart haben, wird einfach von der Stadt Lemgo zerstört.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Der Windmüller und der Verpächter verdienen, der Wohneigentümer trägt die Verluste.	Auf die Wertschöpfung hat die Stadt Lemgo keinen Einfluss.	
	Das Geld fließt direkt vom Häuslebauer zum Windmüller.		
	Niemand wird ein Haus kaufen wollen, wenn in der unmittelbaren Nähe diese riesigen Monsterräder in den Hettberg gerammt werden.		
	Es sei denn, der Preis der Wohneinheiten sinkt- Windrad bedingt- um ca. 40%.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Keiner will mehr nach Lüerdissen ziehen wollen. Fazit: Die Mieten sinken.		
	Der ganze Ort verändert sich zum Schlechten		
	In den Ortsteilen Lüerdissen Ort (90) und Lüerdissen Dorf (95) stehen ca. 200 Häuser.		
	Der Durchschnittswert pro Einheit beträgt ca. 350.000,- Euro.		
	200 Einheiten x 350.000,-= 70 Mio. 40% bedeuten ca. = 140.000,- Euro Verlust	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Bekommen alle Lüerdisser Wohneigentümer jetzt eine Entschädigung von 140.000,- Euro?? oder 7000,- Euro pro Jahr???		
	Der Verpächter (Bauer o.ä.) wird ca. 50.000,- Euro /pro Jahr bekommen und das 20 Jahre lang, also zusammen 1 Million Euro. (siehe FAZ Sonntagszeitung vom 19.Jan.2014 "Die Windräder kommen".)		
	Ein schöner Lottogewinn auf Kosten der Lüerdisser Bevölkerung.		
	Ganz wichtige Fragen, die ich von der Stadt Lemgo beantwortet haben will:		

	Wie steht die Stadt zu diesem Wertverlust? Wer gleicht das aus? Am 18.1.14 kam ein Bericht in der Tagesschau, dass im August 2014 ein Gesetz verabschiedet werden soll, das die Vergütung der Stromeinspeisung ab August 2014 von 17 ct auf 12ct senkt. Das sind Mindereinnahmen von ca. 30% für den Windmüller. Nur die Windräder, die bis August 2014 genehmigt werden, können noch die langfristigen 17 ct/KWh vertraglich festschreiben. Wie ist das Szenario nach dem Gesetztermin im August 2014?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Lohnen sich dann Standorte wie der Hettberg überhaupt noch für Windräder?	Es gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Es wird auf die Begründung verwiesen. Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.	
	Aus den oben genannten Gründen, Verlusten an Immobilien, widerspreche ich dem Plan, die Potenzial-Teilfläche 10a zur Errichtung von Windkrafträdern freizugeben. Ich widerspreche auch zum Schutz der Natur (Naturschutz)	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Begründung:		
	- Die Teilfläche 10a, Hettberg, wird von einem MILANpärchen behorstet. Einer dieser Milane hat ein unverwechselbares Kennzeichen (In der rechten Schwinge fehlen sichtbar ein paar Federn, Lücke). Zum Schutz dieser seltenen Gattung verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	- Ein UHU hat ganz bei mir in der Nähe seine Behausung und ich habe schon oft in nahender Dämmerung beobachten können, wie er seiner Jagd am Hettberg nachgeht. Zum Schutz dieser seltenen Gattung verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	- Das Gleiche gilt für die Fledermäuse. Diese Gattung ist durch Windräder in höchstem Maß gefährdet. Immer wieder findet man in der Nähe von Windrädern tote Fledermäuse, getötet nicht durch einen Schlag des Windflügels, sondern durch entstehende Unter- bzw. Überdrücke, wie sie in der unmittelbaren Nähe eines sich drehenden Windflügels entstehen. Zum Schutz dieser seltenen Gattung verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	- Graugänse sind oft dabei zu beobachten, wie sie den Hettberg auf ihren Zügen als Quartier nutzen um Kräfte zu sammeln. Zum Schutz dieser Zugvögel, verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.		
	- Durch die südliche Hanglage des Hettberges trifft die Sonne mit einer großen Intensität auf die Waldflächen, Wiesen und Felder. Die dort in großer Vielzahllebenden Eidechsen, Kreuzottern, Blindschleichen und Nagetiere haben dort einen hervorragenden Lebensraum und dienen letztendlich auch den Greifvögeln als Nahrung.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Das natürliche Gleichgewicht ist hier in seltener Weise vorhanden und bedarf des besonderen Schutzes. Auch zum Schutz dieser seltenen Gattungen verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	- Dann möchte ich auf die seltenen Neunaugen aufmerksam machen, die zum Laichen den Naturbach Flüte nutzen. Diese sehr seltenen, aalförmigen Fische können mit ihren empfindlichen Seitenlinien dem Infraschall der Rotoren nur durch Meiden der Flüte entkommen. Zum Schutz dieser seltenen Gattung verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan rauszunehmen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Optische Bedrohung: Durch die Tallage der Wohngebäude bzw die Höhe des Hettberges ergibt sich ein Höhenunterschied von ca. 100 mtr. Als Anlieger nimmt man auf dem Hettberg errichtete Windkrafträder mit einer Höhe von ca. 200mtr als Gesamthöhe von 300 mtr wahr.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Das entspricht in etwa der Höhe vom Eifelturm oder des Fernsehturmes in Berlin Alexander-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

	platz, multipliziert mit 5 oder 6. Wenn der Mindestabstand Wohnhaus zu Windrad ebenfalls 300 mtr beträgt, ergibt sich ein Blickwinkel Horizontale zu Flügelspitze von 45°, um den gewohnten, störungsfreien Himmelsblick zu haben. Das ganze multipliziert mit 5 evtl. 6 Windrädern. Dieses wirkt wie eine bedrohliche, bewegte Wand. Ein menschliches Auge und somit auch der Mensch findet keine Ruhe, wird nervös und krank. Alternativ können die Mieter kündigen, einen anderen Lebensraum suchen, die Eigentümer nicht. Um dieser optischen Bedrohung nicht ausgesetzt zu sein, verlange ich für mich als Mensch die Teilfläche 10a nicht zur Bebauung von Industriebauten frei zu geben.	weisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Kattenholz [redacted] Schreiben vom 07.02.2014	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; hier: Widerspruch gegen die Ausweisung des Hettbergs als Potenzialfläche 10a Das alte Dorf Lüerdissen liegt in einem Tal zwischen Hettberg und Behrensburg. Der Hettberg überragt das Dorf um rund 80 m. Auf dem Hettberg errichtete Windräder würden das Dorf um ein Vielfaches überragen und sehr bedrohlich auf den Betrachter wirken. Der Tatbestand der optischen Bedrängung wäre damit erfüllt. Die Erhebung des Hettbergs führt im allgemei-	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

	nen zu einer Kanalisierung des Windstroms. Winde aus Südwest bis Nordwest nehmen in den tieferen Luftschichten immer den gleichen Weg um den Hettberg herum. Das habe ich schon oft anhand der Zugrichtung der Wolkenformationen im Vergleich zu der Windrichtung am Boden beobachtet. Auch Ballonfahrer nutzen diesen Umstand oft aus. Hinsichtlich des Betriebes von Windrädern auf dem Hettberg würde das zu einer Verstärkung der Geräuschkulisse im Umfeld des Hettberges führen. Im Sommer geht- von meiner Wohnung aus gesehen - die Sonne über dem Hettberg unter. Durch die erhöhte Präsenz der Windräder hätten wir auch in größerer Entfernung mit Schlagschatten der Rotorblätter zu rechnen. Bei mehreren Windrädern könnte sich dies auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Dies hätte eine weitere unannehmbare optische Belastung zur Folge. Aus den genannten Gründen widerspreche ich hiermit der Festlegung des Hettbergs als Potenzialfläche für den Bau von Windkraftanlagen.	weisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Rathaus [redacted] Dörentrup Schreiben vom 10.02.2014	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Betreff: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Persönliches Interesse: Eingentümer Flurstück [redacted] Flur [redacted] Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der		

	Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000m Mindestabstand zu Wohnbebauung und Biotopen. Zu unser aller Glück kamen die Windkraftanlagen dann nicht und der wunderschöne und bisher noch sehr lebenswerte Ortsteil "Lüerdissen" blieb in der Form erhalten, so wie wir ihn kennen und sehr schätzen.		
	Wenn auf dem Hettberg / der Fläche 10a Windkraftanlagen aufgestellt würden, würde dieses dem Wohlbefinden der Anwohner und dem Landschaftsbild sehr schaden.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Gerade, dass der Hettberg und damit die Fläche 10a den besiedelten dörflichen Raum höhentechnisch deutlich überragt (die Höhendifferenz sind bis zu 80m), würde bei Aufstellen von großen Windrädern mit Nabenhöhen 150m und damit resultierenden Gesamthöhen von über 200m eine schier erdrückende optische und akustische Wirkung der Windräder auf die umliegenden Siedlungsbereiche erreicht werden.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Die von Ihnen gewählten 350m Mindestabstand zu Wohnbereichen sind für eine Bebauung in der Ebene gedacht. Bei einem Bau von Windkraftanlagen auf einem Berg, wie dem Hettberg / der Fläche 10a, wirken diese Windräder nochmal um ein Vielfaches dominater als es schon in der Ebene der Fall wäre.		
	Die optische Bedrängung durch auf einem Berg stehende Windkraftanlagen würde das normal ertragbare Maß für die Anwohner bei weitem überschreiten.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Diese wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens im Einzelfall geprüft.	
	Ebenso würden die optischen und akustischen Auswirkungen von solch großen Windkraftan-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* ver-	

	lagen (45dB und mehr) auf die Anwohner einen deutlich negativen Einfluss auf deren Gesundheit und deren Lebensqualität haben.	wiesen.	
	Die dörflichen Grundstückswerte / möglichen Mieteinnahmen würden schlagartig um ca. 40% gesenkt werden. Wer ersetzt uns das?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Chancen, dass das Dorf und das dörfliche Zusammenleben weiter beständig zunimmt durch mögliche Neubürger in Lüerdissen, würden damit dramatisch gesenkt werden.		
	Gerade in unserem Ortsteil haben Sie in den letzten Jahren mit großem Aufwand und Interesse ein Pilotprojekt durchgeführt, dass das Dorfleben hier nochmal deutlich stärken soll, nämlich die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen".		
	Dieses Projekt soll den Bürgern helfen und sie bestärken, weiter ins Dorfleben zu investieren, damit halt KEINE Landflucht in Lüerdissen einsetzt, sondern sich alle umeinander kümmern und als Gemeinschaft füreinander einstehen und helfen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	
	Da steht es in krassem Gegensatz dazu, dass nun evtl. riesige Windkraftanlagen genau diese Dorfgemeinschaft bedrohen und ein mittelfristiges Zusammenschrumpfen dieses Dorfes sehr wahrscheinlich erscheinen lassen.	Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA und ergänzt Aktionen wie die „Zukunftswerkstatt Lüer-	

		dissen“.	
	Ganz viele Bürger Lemgos, und damit sind bei weitem nicht nur die Lüerdisser selbst gemeint, betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Die hügelige und abwechselungsreiche Landschaft schafft ein unvergleichbares naturbelassenes Flair, welches damit zu einem Naherholungsgebiet für alle Lemgoer Bürger geworden ist. Viele Menschen kommen deshalb nach Lüerdissen: um hier zu wandern, mit den Hunden spazieren zu gehen, Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein Lüerdissen hat sogar eine eigene Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A1) ausgewiesen, die auch über den Hettberg führt.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von Schützenswertem Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen.		
	Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten, ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane, Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen - um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planver-

	Windräder. Der Ausweisung der Fläche 10a (Hettberg, Lüerdissen) als bevorzugter Bereich für den möglichen Bau von Windkraftanlagen widerspreche ich hiermit aus oben genannten Gründen und fordere Sie auf, die Potentialfläche 10a im weiteren bei Ihren Planungen herauszunehmen und damit auszuschliessen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	fahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Rathaus [redacted] Dörentrup Schreiben vom 10.02.2014	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Betreff: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Persönliches Interesse: Eingentümerin Flurstück [redacted] Flur [redacted] Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000m Mindestabstand zu Wohnbebauung und Biotopen. Zu unser aller Glück kamen die Windkraftanlagen dann nicht und der wunderschöne und bisher noch sehr lebenswerte Ortsteil "Lüerdissen" blieb in der Form erhalten, so wie wir ihn kennen und sehr schätzen.		
	Wenn auf dem Hettberg / der Fläche 10a Windkraftanlagen aufgestellt würden, würde dieses dem Wohlbefinden der Anwohner und dem Landschaftsbild sehr schaden.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Gerade, dass der Hettberg und damit die Fläche 10a den besiedelten dörflichen Raum höhentechnisch deutlich überragt (die Höhendifferenz	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	sind bis zu 80m), würde bei Aufstellen von großen Windrädern mit Nabenhöhen 150m und damit resultierenden Gesamthöhen von über 200m eine schier erdrückende optische und akustische Wirkung der Windräder auf die umliegenden Siedlungsbereiche erreicht werden.		
	Die von Ihnen gewählten 350m Mindestabstand zu Wohnbereichen sind für eine Bebauung in der Ebene gedacht. Bei einem Bau von Windkraftanlagen auf einem Berg, wie dem Hettberg / der Fläche 10a, wirken diese Windräder nochmal um ein Vielfaches dominater als es schon in der Ebene der Fall wäre.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die optische Bedrängung durch auf einem Berg stehende Windkraftanlagen würde das normal ertragbare Maß für die Anwohner bei weitem überschreiten.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ebenso würden die optischen und akustischen Auswirkungen von solch großen Windkraftanlagen (45dB und mehr) auf die Anwohner einen deutlich negativen Einfluss auf deren Gesundheit und deren Lebensqualität haben.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, verwiesen.	
	Die dörflichen Grundstückswerte / möglichen Mieteinnahmen würden schlagartig um ca. 40% gesenkt werden. Wer ersetzt uns das?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Chancen, dass das Dorf und das dörfliche Zusammenleben weiter beständig zunimmt durch mögliche Neubürger in Lüerdissen, würden damit dramatisch gesenkt werden.		
	Gerade in unserem Ortsteil haben Sie in den letzten Jahren mit großem Aufwand und Interes-		

	se ein Pilotprojekt durchgeführt, dass das Dorfleben hier nochmal deutlich stärken soll, nämlich die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen".		
	Dieses Projekt soll den Bürgern helfen und sie bestärken, weiter ins Dorfleben zu investieren, damit halt KEINE Landflucht in Lüerdissen einsetzt, sondern sich alle umeinander kümmern und als Gemeinschaft füreinander einstehen und helfen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	
	Da steht es in krassem Gegensatz dazu, dass nun evtl. riesige Windkraftanlagen genau diese Dorfgemeinschaft bedrohen und ein mittelfristiges Zusammenschrumpfen dieses Dorfes sehr wahrscheinlich erscheinen lassen.	Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA und ergänzt Aktionen wie die „Zukunftswerkstatt Lüerdissen“.	
	Ganz viele Bürger Lemgos, und damit sind bei weitem nicht nur die Lüerdisser selbst gemeint, betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Die hügelige und abwechselungsreiche Landschaft schafft ein unvergleichbares naturbelassenes Flair, welches damit zu einem Naherholungsgebiet für alle Lemgoer Bürger geworden ist. Viele Menschen kommen deshalb nach Lüerdissen: um hier zu wandern, mit den Hunden spazieren zu gehen, Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein Lüerdissen hat sogar eine eigene Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A1) ausgewiesen, die auch über	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	den Hettberg führt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von Schützenswertern Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen. Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten, ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane, Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen - um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der Windräder. Der Ausweisung der Fläche 10a (Hettberg, Lüerdissen) als bevorzugter Bereich für den möglichen Bau von Windkraftanlagen widerspreche ich hiermit aus oben genannten Gründen und fordere Sie auf, die Potentialfläche 10a im weiteren bei Ihren Planungen herauszunehmen und damit auszuschliessen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Sauerstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Betreff: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a -		

	Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Persönliches Interesse: Eingentümer Flurstück Flur 4 Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000m Mindestabstand zu Wohnbebauung und Biotopen. Zu unser aller Glück kamen die Windkraftanlagen dann nicht und der wunderschöne und bisher noch sehr lebenswerte Ortsteil "Lüerdissen" blieb in der Form erhalten, so wie wir ihn kennen und sehr schätzen.		
	Wenn auf dem Hettberg / der Fläche 10a Windkraftanlagen aufgestellt würden, würde dieses dem Wohlbefinden der Anwohner und dem Landschaftsbild sehr schaden.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Gerade, dass der Hettberg und damit die Fläche 10a den besiedelten dörflichen Raum höhentechnisch deutlich überragt (die Höhendifferenz sind bis zu 80m), würde bei Aufstellen von großen Windrädern mit Nabenhöhen 150m und damit resultierenden Gesamthöhen von über 200m eine schier erdrückende optische und akustische Wirkung der Windräder auf die umliegenden Siedlungsbereiche erreicht werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Die von Ihnen gewählten 350m Mindestabstand zu Wohnbereichen sind für eine Bebauung in der Ebene gedacht. Bei einem Bau von Windkraftanlagen auf einem Berg, wie dem Hettberg / der Fläche 10a, wirken diese Windräder nochmal um ein Vielfaches dominater als es schon in der Ebene der Fall wäre.		
	Die optische Bedrängung durch auf einem Berg stehende Windkraftanlagen würde das normal	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich	

	ertragbare Maß für die Anwohner bei weitem überschreiten.	einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ebenso würden die optischen und akustischen Auswirkungen von solch großen Windkraftanlagen (45dB und mehr) auf die Anwohner einen deutlich negativen Einfluss auf deren Gesundheit und deren Lebensqualität haben.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Die dörflichen Grundstückswerte / möglichen Mieteinnahmen würden schlagartig um ca. 40% gesenkt werden. Wer ersetzt uns das?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Chancen, dass das Dorf und das dörfliche Zusammenleben weiter beständig zunimmt durch mögliche Neubürger in Lüerdissen, würden damit dramatisch gesenkt werden.		
	Gerade in unserem Ortsteil haben Sie in den letzten Jahren mit großem Aufwand und Interesse ein Pilotprojekt durchgeführt, dass das Dorfleben hier nochmal deutlich stärken soll, nämlich die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen".		
	Dieses Projekt soll den Bürgern helfen und sie bestärken, weiter ins Dorfleben zu investieren, damit halt KEINE Landflucht in Lüerdissen einsetzt, sondern sich alle umeinander kümmern und als Gemeinschaft füreinander einstehen und helfen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	
	Da steht es in krassem Gegensatz dazu, dass nun evtl. riesige Windkraftanlagen genau diese Dorfgemeinschaft bedrohen und ein mittelfristiges Zusammenschrumpfen dieses Dorfes sehr wahrscheinlich erscheinen lassen.	Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu fin-	

		den. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA und ergänzt Aktionen wie die „Zukunftswerkstatt Lüerdissen“.	
	Ganz viele Bürger Lemgos, und damit sind bei weitem nicht nur die Lüerdisser selbst gemeint, betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Die hügelige und abwechselungsreiche Landschaft schafft ein unvergleichbares naturbelassenes Flair, welches damit zu einem Naherholungsgebiet für alle Lemgoer Bürger geworden ist. Viele Menschen kommen deshalb nach Lüerdissen: um hier zu wandern, mit den Hunden spazieren zu gehen, Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein Lüerdissen hat sogar eine eigene Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A1) ausgewiesen, die auch über den Hettberg führt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von Schützenswertern Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten, ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane, Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen - um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen

	damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der Windräder. Der Ausweisung der Fläche 10a (Hettberg, Lüerdissen) als bevorzugter Bereich für den möglichen Bau von Windkraftanlagen widerspreche ich hiermit aus oben genannten Gründen und fordere Sie auf, die Potentialfläche 10a im weiteren bei Ihren Planungen herauszunehmen und damit auszuschliessen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Steinkamp [redacted] Dörentrup Schreiben vom 10.02.2014	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Betreff: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Persönliches Interesse: Eingentümerin Flurstück Flur 4 Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000m Mindestabstand zu Wohnbebauung und Biotopen. Zu unser aller Glück kamen die Windkraftanlagen dann nicht und der wunderschöne und bisher noch sehr lebenswerte Ortsteil "Lüerdissen" blieb in der Form erhalten, so wie wir ihn kennen und sehr schätzen. Wenn auf dem Hettberg / der Fläche 10a Windkraftanlagen aufgestellt würden, würde dieses dem Wohlbefinden der Anwohner und dem Land-	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	schaftsbild sehr schaden.		
	Gerade, dass der Hettberg und damit die Fläche 10a den besiedelten dörflichen Raum höhentechnisch deutlich überragt (die Höhendifferenz sind bis zu 80m), würde bei Aufstellen von großen Windrädern mit Nabenhöhen 150m und damit resultierenden Gesamthöhen von über 200m eine schier erdrückende optische und akustische Wirkung der Windräder auf die umliegenden Siedlungsbereiche erreicht werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Die von Ihnen gewählten 350m Mindestabstand zu Wohnbereichen sind für eine Bebauung in der Ebene gedacht. Bei einem Bau von Windkraftanlagen auf einem Berg, wie dem Hettberg / der Fläche 10a, wirken diese Windräder nochmal um ein Vielfaches dominater als es schon in der Ebene der Fall wäre.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die optische Bedrängung durch auf einem Berg stehende Windkraftanlagen würde das normal ertragbare Maß für die Anwohner bei weitem überschreiten.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ebenso würden die optischen und akustischen Auswirkungen von solch großen Windkraftanlagen (4SdB und mehr) auf die Anwohner einen deutlich negativen Einfluss auf deren Gesundheit und deren Lebensqualität haben.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Die dörflichen Grundstückswerte / möglichen Mieteinnahmen würden schlagartig um ca. 40% gesenkt werden. Wer ersetzt uns das?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Chancen, dass das Dorf und das dörfliche Zusammenleben weiter beständig zunimmt durch		

	mögliche Neubürger in Lüerdissen, würden damit dramatisch gesenkt werden. Gerade in unserem Ortsteil haben Sie in den letzten Jahren mit großem Aufwand und Interesse ein Pilotprojekt durchgeführt, dass das Dorfleben hier nochmal deutlich stärken soll, nämlich die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Dieses Projekt soll den Bürgern helfen und sie bestärken, weiter ins Dorfleben zu investieren, damit halt KEINE Landflucht in Lüerdissen einsetzt, sondern sich alle umeinander kümmern und als Gemeinschaft füreinander einstehen und helfen. Da steht es in krassem Gegensatz dazu, dass nun evtl. riesige Windkraftanlagen genau diese Dorfgemeinschaft bedrohen und ein mittelfristiges Zusammenschrumpfen dieses Dorfes sehr wahrscheinlich erscheinen lassen. Ganz viele Bürger Lemgos, und damit sind bei weitem nicht nur die Lüerdisser selbst gemeint, betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Die hügelige und abwechselungsreiche Landschaft schafft ein unvergleichbares naturbelassenes Flair, welches damit zu einem Naherholungsgebiet für alle Lemgoer Bürger geworden ist. Viele Menschen kommen deshalb nach Lüerdissen: um hier zu wandern, mit den Hunden spazieren zu gehen, Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein Lüerdissen hat sogar eine eigene Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A1) ausgewiesen, die auch über den Hettberg führt.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA und ergänzt Aktionen wie die „Zukunftswerkstatt Lüerdissen“. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von Schützenswertern Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen. Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten, ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane, Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen - um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der Windräder. Der Ausweisung der Fläche 10a (Hettberg, Lüerdissen) als bevorzugter Bereich für den möglichen Bau von Windkraftanlagen widerspreche ich hiermit aus oben genannten Gründen und fordere Sie auf, die Potentialfläche 10a im weiteren bei Ihren Planungen herauszunehmen und damit auszuschliessen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Maibolte [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hellberg - im OT Lüerdissen		

	In dritter Generation betreibt unsere Familie mit mehr als 15 Mitarbeitern den [redacted]. Ängste um unsere berufliche Existenz und den Erhalt unseres [redacted] Gasthofes sind unsere Beweggründe für den Protest. Der Hellberg schließt unser kleines Tal nach Westen ab. Unsere Gäste wissen die Ruhe und den Blick auf unser ursprüngliches Dorf zu schätzen. In den letzten Jahren wurde ein wunderschöner Rundwanderweg errichtet, der von unseren Gästen sehr gut angenommen wird. Ein Windpark mit bis zu fünf Anlagen auf diesem Höhenrücken würde diese Idylle komplett zerstören und die Gäste vertreiben. Alle langjährigen Gäste, die wir in den letzten Wochen befragt haben, können sich Windräder in dieser Erholungslandschaft nicht vorstellen und viele sprechen von einer Verschandelung der Landschaft.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Wenn die rund 200 Meter hohen Windräder auf dem Hettberg gebaut werden, werden unser unsere Gäste mit einer optischen Bedrohung (200m hohe Windräder plus ca. 70 Höhenmeter Hettberg), Lärmemissionen und nächtlichem Blinken der Sicherheitsleuchten belastet.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Diese Belastungen sind sicher nicht mit dem Ruhebedürfnis unserer Gäste zu vereinbaren. Wir rechnen daher mit einer erheblichen Umsatzeinbuße. Auf längere Zeit gesehen werden wir deshalb wahrscheinlich nicht verhindern können, unseren Betrieb zu schließen, falls der Windpark auf dem Hettberg gebaut wird. Die drohende Beeinträchtigung durch die Windkraftanlage hat auch Auswirkungen auf eine geplante Geschäftsübergabe. Es ist angedacht, in drei Jahren unse-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen

	ren Gasthof an einen Nachfolger zu übergeben. Die Bedrohung der Existenzgrundlage macht dies aber ungewiss. Trotz aller politischen Beteuerungen, dass die ländliche Gastronomie ein wichtiger Bestandteil des dörflichen Lebens ist, muss dann wieder ein Betrieb, obwohl er auf wirtschaftlich guten Füßen steht, schließen! Sehr geehrter Herr Dr. Austermann, wir bitten Sie und den Rat der Stadt Lemgo deshalb, alles Erdenkliche zu tun, den Bau der Windräder auf dem Hettberg in Lüerdissen zu verhindern!	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Steinkamp [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo hier: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a- Hettberg- im Ortsteil Lüerdissen. Wir legen hiermit Widerspruch gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 10a- Hettberg- ein. Falls unvermeidlich, werden wir alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Errichtung von WKAs auf dem Hettberg zu verhindern. Wir bitten um Ihre Unterstützung. Begründung: Der Hettberg- Teilfläche 10a- ist in wahrsten Sinne des Wortes die Sonnenseite von Lüerdissen. Im Sommer fallen die Sonnenstrahlen fast senkrecht auf den Hang und laden zum Wandern, Entspannen, Träumen und Genießen ein. Aber auch im Winter erreicht jeder Sonnenstrahl, den die Wolken durchlassen, den Hang bis hinunter zur Rickde. Es ist daher kein Zufall, dass der Hettberg neben den Försterteichen das meistbesuchte Naherholungsgebiet des näheren		

	Umfelds von Lemgo darstellt. Sollten auf dem Hettberg tatsächlich WKAs aufgestellt werden, verlieren die Bürger von Lüerdissen, aber auch die von Lemgo eine wahre Oase der Ruhe und beglückender Sonnenwärme. Auch wir sind für eine umfassende Energiewende, aber nicht um jeden Preis. Nachhaltige Energie darf nicht einseitig wesentliche Gesichtspunkte der Ökologie missachten.		
	Die Erde gehört nicht nur den Menschen. Auch Tiere haben ein Recht auf einen möglichst wenig versehrten Lebensraum. In Lüerdissen haben wir neben der Einmaligkeit der Landschaft erfreulicher Weise auch eine sehr zahl- und artenreiche Tierwelt, insbesondere Vogelwelt Das gilt in besonderem Maße auch für den Hettberg. Die Lüerdisser Bürger, insbesondere der Heimatverein Lüerdissen leisten in ehrenamtlicher Arbeit Bewundernswertes für die Verschönerung des Dorfes sowie Pflege der Umwelt und Vogelwelt Die Aufstellung von WKAs auf dem Hettberg würde einen großen Teil dessen, was in jahrelanger Arbeit aufgebaut worden ist, schlagartig zunichte machen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Schutz der Gabelweihe (Roter Milan): Gemäß "Endbericht der avifaunistischen Kartierung im Stadtgebiet von Lemgo" der Landschaftsarchitekten Kortemeier Brokmann horstet ein Brutpaar der Gabelweihe im Untersuchungsgebiet 10a "Luhe" seit Jahren. Dies kann von den Verfassern insoweit bestätigt werden, als sie im Sommer die Flugkünste des Gabelweihenpärchens und deren Jungvögel fast täglich im Großraum Lüerdissen über Jahre beobachten konnten.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Gabelweihen gehören generell zu den gefährdeten Vogelarten. Die Nähe von WKAs stellt eine besonders hohe Gefährdungsstufe dar, weil Milane, wie die meisten Greifvögel, ein kleines Gesichtsfeld haben. Erschwerend kommt hinzu, dass ihr Blick vorwiegend nach unten gerichtet ist, um Beute zu erspähen. Daher erkennen sie mit bis zu 300 km/h Umfangsgeschwinden Greifvögeln gerade die Gabelweihe das häufigste Opfer von WKAs ist.		
	Dabei ist der vielfach vertretenen Meinung zu widersprechen, dass bei Gabelweihenhorsten die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.000 m genüge. Das mag genügen, um ein Aufgeben der Horste zu vermeiden, aber es schützt den Milan durchaus nicht vor der tödlichen Kollisionsgefahr. Milane haben ein Revier von 10 km Radius, nach anderen Angaben sogar bis 17 km. Soweit in Lüerdissen zu beobachten, halten sie sich aber doch bevorzugt im Umfeld ihres Brutgebietes auf, also dort, wo die für sie tödlichen WKAs aufgebaut werden sollen. Dieses Gebiet von Risikofaktoren frei zu halten, bedeutet zwar keinen absoluten Schutz, aber doch sehr viel.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Letztlich sei eine weitere Gefahrenquelle erwähnt, die in der Literatur mehrfach beschrieben ist: Milane leben nicht nur von der Jagd, sondern sie fressen auch Aas. Geschredderte Vogelleichen finden sie unter WKAs reichlich. Beim Suchen und Aufnehmen solcher Leichenteile geraten sie, da ihr Blick vorwiegend nach unten gerichtet ist, leicht in den Bereich der Rotorblätter und werden selbst geschreddert.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Alleine der Schutz des ohnehin stark gefährdeten Roten Milans gebietet es, den Hettberg vor		

	WKAs zu verschonen. Dies umso mehr als nach den zahlreichen Berichten von Natur- und Umweltschutzorganisationen die Gabelweihe mit Abstand die häufigste Greifvogelart ist, die WKAs zum Opfer fällt.		
	Turmfalken nisten nachweislich ebenfalls im Lüerdisser Bruch. Man kann sie und den jährlichen Nachwuchs ständig über Lüerdissen bei der Jagd und ihrem oft fröhlichen Treiben beobachten und bewundern. Das trägt viel dazu bei, die Einzigartigkeit des Lüerdisser Tals zu begründen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Da Turmfalken weniger hoch fliegen, dürften sie unmittelbar weniger gefährdet sein. Ob sie aber eine ständige akustische Stressbelastung ertragen oder lieber abwandern. lässt sich aus den verfügbaren Studien nicht erkennen.		
	Bussarde sind am Hettberg und Umgebung Dauergäste und zahlreich. Totfunde unter WKAs sind seltener, da Bussarde vornehmlich Ansitzjäger sind. In geringerem Maße werden auch sie zu Opfern.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Über Totfunde von Habichten, Sperbern, Wanderfalken wird selten berichtet. Dies dürfte an der bodennahen Jagdmethode liegen.		
	Nachtgreifvögel, wie Uhu, Käuzchen, Schleiereule sind in Lüerdissen nachweislich vorhanden, wenn auch nicht bezifferbar. Ein Uhu mopst bei uns im Winter häufig für Vögel aufgehängtes Flomen. Wir haben es ihm gegönnt und haben neue aufgehängt. Einige Male erlebten wir auch seinen lautlosen Flug auf unserem Grundstück und konnten vereinzelt auch sein Flugbild gegen den dunklen Himmel erkennen. Eine Schleier-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	eule sitzt häufig stundenlang auf einer Hemlocktanne am Ostgiebel unseres Hauses und guckt interessiert auf uns herab. Sie lässt sich von uns nicht stören, sondern beobachtet uns interessiert. Sie flieht nicht. Käuzchen sieht man nicht, aber man hört sie umso deutlicher, manchmal sogar unmittelbar vor dem Schlafzimmerfenster. Über Totfunde von Nachtgreifvögeln sind die Berichte nicht so häufig wie bei Taggreifern. Zu bedenken ist allerdings, dass Nachtgreifvögel ihre Beute vorwiegend akustisch lokalisieren. Ornithologen befürchten daher verständlicherweise, dass der Akustikstress der Windräder die Nachtgreifer bei ihrer Beuteerfassung beeinträchtigen und daher zum Abwandern zwingen.		
	Nachtigallen sind während der Sommermonate ständige Gäste. Sie sind wahrscheinlich weltweit die Vögel mit schönstem Gesang. In der Dämmerung und nachts lassen sie ihre zauberhaften Melodien oft zeitgleich an verschiedenen Stellen im Wechselgesang erklingen. Es ist zu bezweifeln, ob sie das unter dem Stress einer akustischen Dauerbelastung durch WKAs in Zukunft noch tun werden. Nachtigallen gehören noch nicht zu den bedrohten Vogelarten, sie stehen aber kurz davor. Die Population ist in Deutschland rückläufig. Nachtigallen sind nur einer von vielen Gründen, die Einmaligkeit des Lüerdisser Tals und des Hettbergs zu bewahren.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Feldlerchen sind gerade am Hettberg zu Hause. Ihr Tirilieren kann mit dem Belcanto der Nachtigall nicht mithalten, aber es macht einen Sonnentag noch strahlender und fröhlicher. Am Hett-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	berg ist sie noch häufig anzutreffen. Leider gehört auch die Feldlerche zu den gefährdeten Vogelarten. Ihr Bestand soll dramatisch zurückgegangen sein. - Ein weiterer Grund, den Hettberg zu schonen.		
	Singvögel sind in großer Artenvielfalt und großer Zahl insbesondere an der Rickde und dem daran liegenden Biotop, also am Fuße des Hettbergs zu Hause. Welch große Bedeutung diesem Gebiet vom Heimatverein Lüerdissen, vom Nabu und dem Deutschen Vogelbund als Vogelschutzgebiet berechtigter Weise beigemessen wird, beweist die große Anzahl an dort installierten Nistkästen, die laufend gepflegt werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Im Winter werden regelmäßig auch zahlreiche Zugvögel als Gäste beobachtet. Über Arten und Häufigkeit konnten keine Informationen gefunden werden. Für die Zukunft ist eine Erfassung vereinbart, da auch sie eine Bereicherung darstellen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Es ist nicht zu erwarten. dass uns die Vogelwelt dort erhalten bleiben wird. Mit einer intensiven Verdrängung ist zu rechnen, sobald die derzeit idyllische Ruhe durch das nervige Geräusch großer Windräder zerstört wird.		
	Fledermäuse sind in ganz Lüerdissen und im Biotop stark vertreten. Es wird kritisch zu prüfen sein, ob es sich um geschützte Arten handelt und welche rechtlichen Konsequenzen daraus evtl. zu ziehen sein werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Lt. NABU soll ein sehr hoher Anteil der Totfunde an WKAs auf Fledermäuse entfallen. Deren Kollisionsrisiko soll lt. NABU darauf zurück zu führen sein, dass deren Echoortungssystem der sehr		

	hohen Umfangsgeschwindigkeit der Windräderflügel nicht gewachsen ist. Erschwerend soll hinzukommen, dass das vorwiegend nach vorne gerichtete Echoortungssystem die von oben oder unten herannahenden Flügel nicht wahrnehmen kann. Die Tiere können nicht ausweichen. Aber selbst, wenn es nicht zur Kollision kommt, soll es lt. NABU für Fledermäuse tödlich sein, auch nur in die Nähe der Flügel zu kommen. Bereits der Druckunterschied im Bereich der mit hoher Geschwindigkeit rotierenden Flügel soll ausreichen, bei Fledermäusen zum Platzen von Körpergewebe und damit zum Tod zu führen. Es sind bereits diverse, auch große Bauprojekte gerichtlich untersagt oder gestoppt worden, um Fledermaushabitate zu schützen. Wir werden die Gegebenheiten in Lüerdissen sehr sorgfältig prüfen.		
	Wildgänse und Stockenten sind in großer Zahl fast ganzjährige Gäste an den Försterteichen. Auf ihrem Flug von und zur Weser rasten sie vielfach auf dem Getreideacker vor Eben-Ezer um zu äsen oder sie fliegen am Rande des Hettbergs vorbei. Je nach beabsichtigtem Standort der WKAs können Flugroute und WKAs sich überschneiden. Wahrscheinlich wird es sogar zu einer Barrierewirkung kommen, die besonders bei den Graugänsen ein Gemetzel zur Folge haben könnte.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die Försterteiche ohne die große Anzahl an Graugänsen und Stockenten wären nur noch eine halbe Sache. Familien mit Kindern, aber auch Erwachsene wandern zu den Försterteichen, um Gänse und Enten zu füttern und sich an der Schönheit dieser Geschöpfe zu erfreuen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Sollten sie durch eine Barriere von WKAs dezimiert und verschreckt werden, was mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist, dann verarmt nicht nur Lüerdissen mit seinem Hettberg, sondern auch die Region um die Försterteiche.		
	Rehe, Feldhasen und anderes Niederwild sind am Hettberg zahlreich und vor allem in den Morgen- und Abendstunden häufig zu beobachten. Noch ist es ein Paradies auch für sie Ruhe, reichlich Äsung aus landwirtschaftlichen Anbau und Deckung tagsüber in den angrenzenden Wäldchen und Buschgruppen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Es muss damit gerechnet werden, dass es zu einem Meidverhalten kommen wird. Wild ist generell lärmempfindlich. Inwieweit zudem Infraschall auf Organismen negativ wirkt, ist noch umstritten. Kurzfristig kann man ihn ertragen. Ob eine Dauerbeschallung erträglich bleibt, ist zu bezweifeln.	Zur Thematik Meideverhalten wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen, die sich auch auf die Wildpopulation übertragen lassen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Füchse, Marder, Dachse und Waschbären, zu Unrecht "Raubwild" genannt, sind als unverzichtbare Gesundheitspolizisten in ausgewogener Zahl vorhanden. Man sieht sie selten, da sie scheu und meist nachtaktiv sind, sie sind aber, wie aus eigener Anschauung versichert werden kann, da.		
	Nur für Füchse, Marder & Co. werden WKAs ein Gewinn werden. Sie müssten dann nicht mehr jagen. Von den Windrädern geschredderte Vögel und Fledermäuse würden ihnen ein reichliches, aber trauriges Nahrungsangebot liefern.		
	Nur wenige Tiere vertragen Stress und ständige Lärmbelastung. Diejenigen, die nicht geschreddert werden, werden zu einem großen Teil ab-		

	wandern. Das Umfeld von Lüerdissen würde verarmen und steril werden.		
	Aber nicht nur die Natur würde verarmen. Auch Naherholungssuchende werden weniger werden oder ganz ausbleiben. Wie soll man sich unter ständiger monotoner Geräuschbelastung in einem sterilen Umfeld entspannen und erholen?!	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Jahrelange ehrenamtliche Leistungen der Lüerdisser Bürger, insbesondere des Lüerdisser Heimatvereins würden zunichte gemacht:		
	Die Lüerdisser lieben ihr Tal. Nur so ist es zu erklären, dass durch ehrenamtliche Leistung so viel für das Gemeinschaftsleben und für die Verschönerung des Umfeldes getan wird:	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• In jedem Frühjahr wird ein gemeinsamer Frühjahrsputz der Flur durch ehrenamtliche Helfer durchgeführt, um Bürgern und Gästen ein gepflegtes Dorf zu bieten.		
	• In der Rickde wurde ein Biotop angelegt, das insbesondere von Vögeln gut angenommenen worden ist. Auch Fledermäuse und Amphibien fühlen sich dort wohl.		
	• Um die Ansiedlung von Vögeln und Fledermäusen zu fördern, sind in großer Zahl Nistkästen installiert worden. Die genaue Zahl muss noch ermittelt werden.		
	• 34 Sitzbänke wurden an Wanderwegen und an besonders schönen Aussichtspunkten aufgestellt, um Naturfreunden und Erholungssuchenden Plätze zum Ausruhen und Genießen anzubieten. Sie werden vom Heimatverein laufend gepflegt und bei Bedarf ersetzt		

	• Es wurden ca. 8 km Wanderwege angelegt. Hinzu kommen zahlreiche Feldwege. • Besonders hervorzuheben sind mehrere Streuobstwiesen. Es wurden alte Obstsorten gepflanzt, die zwar nicht so schöne rote Backen haben wie das Obst bei den Discountern, dafür aber richtig Aroma und Saft. - Es wurden 200 bis 250 Bäume gepflanzt und zahlreiche Patenschaften darauf vergeben. • Es wurden ca. 80 Rhododendren an 3 exponierten Standorten gepflanzt, um mehr Farbe ins Dorfbild zu bringen. Weitere sollen noch gepflanzt werden. • Die Dorfgemeinschaft hat 2 Kinderspielplätze angelegt und pflegt sie regelmäßig. • Nicht unerwähnt dürfen die Dorffeste bleiben. Primär dienen sie natürlich dem Vergnügen. Aber sie verbinden auch. In froher Runde wird vielfach überlegt, was man noch schöner und noch besser machen könnte. WKAs würden zunichte machen, was Lüerdisser Bürger in jahrelanger ehrenamtlicher Arbeit geschaffen haben. Dagegen werden wir uns mit allen verfügbaren Mitteln wehren. Mindestabstände sind derzeit ein kontroverses Thema. NRW schießt mit einem Mindestabstand von nur 350 m in negativer Hinsicht den Vogel ab. Diverse Gerichtsverfahren sind deswegen anhängig. Das andere Extrem sind Bayern und Brandenburg, wo die Abstandsregelung 10 x Höhe angestrebt wird.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Der vorgeschlagene Abstand wäre auch aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zu rechtfertigen und führte zu einer sog. Verhinderungs-	

		planung.	
	Man stelle sich die derzeitige Vorgabe in NRW plastisch vor. Es sind XXL-Anlagen mit ca. 200 m Höhe im Gespräch. Der Hettberg erhebt sich gegenüber dem Tal um ca. 80 m. Die WKAs am Hettberg würden die Einfamilienhäuser im Lüerdisser Bruch somit um rund 280 m überragen, und das bei nur350m Abstand!! - Das wäre keine "optische Bedrängung" mehr, dass wäre in höchstem Maße erdrückend und eine unerträgliche Zumutung. Für die Häuslebesitzer wäre das darüber hinaus eine unmoralische Minderung des Immobilienwertes, die einer Teilenteignung ohne Wertausgleich gleichkäme.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände*, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Mit Mindestabständen von nur 350 m stellt NRW ein sträfliches Negativbeispiel dar.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Selbst in der Freien Hansestadt Bremen als Stadtstaat mit nur geringen Platzreserven ist ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Es wird über 1.500 m und sogar 10 x Höhe nachgedacht. Bayern und Brandenburg streben, wie bereits erwähnt, auch 10 x Höhe an.	Mindestabstände anderer Bundesländer lassen sich, aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur etc., nicht auf das Stadtgebiet Lemgo übertragen. Darüber hinaus hat sich das Land NRW gegen Mindestabstände ausgesprochen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt P. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Die TA-Lärm zum Maßstab zu machen, ist ein Irrweg. 45dB, also der Lärm einer Haushalts-	Mit Verweis auf die bestehende Rechtsprechung ist die TA-Lärm der Maßstab zur Beurteilung der Lärmimmis-	

	maschine sind kurzzeitig leicht zu ertragen, als Dauerbeschallung dagegen nicht. Ein tropfender Wasserhahn, auch wenn er keine 45dB erreicht, kann einen auf Dauer zum Wahnsinn treiben. Abschließend sei aus einer Studie von Frey und P. Hadden in Großbritannien zitiert, die Familien befragt haben, die im Abstand von 600 bis 1000 m zu Windanlagen leben: "Man kann dem Lärm nicht entkommen. Es ist wie eine defekte Waschmaschine. Ein konstantes Rauschen, Trommeln, Lärmen - Du kannst nachts nicht schlafen und dich tagsüber nicht konzentrieren. Es ist Folter! - Es ist nicht so sehr die Lautstärke, sondern die Art des Geräusches. Der Lärm wird mehr gespürt als gehört". Diese Folter sollten wir den Lüerdisser Bürgern und unserer Tierwelt ersparen. Dafür werden wir kämpfen. Wir bitten um Ihre Unterstützung.	sionen in Bezug auf Windenergieanlagen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Mindestabstände anderer Länder lassen sich, aufgrund der unterschiedlichen landschaftlichen Gegebenheiten, der Siedlungsstruktur etc., nicht auf das Stadtgebiet Lemgo übertragen. Darüber hinaus hat sich das Land NRW gegen Mindestabstände ausgesprochen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* und Punkt P. *Länderöffnungsklausel* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potentialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Ausweisung des Lüerdisser Hettbergs, Potenzialfläche 10a, als Standort für Windkrafträder Nun sind es etwa 20 Jahre her, da stand das gleiche Thema bereits schon einmal auf der Tagesordnung in Lüerdissen, eine Zeit, an die ich mich noch sehr gut erinnere. Es ging damals um 2-4 Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m,		

	die auf dem Hettberg verteilt werden sollten. Eine derartige Größe von Anlagen war damals neu und für unser kleines Dorf nahezu unvorstellbar. Mittlerweile liegt der Standard neuer Anlagen bei einer Nabenhöhe von 150 - 180 m. Außerdem ist festzustellen, dass die Kriterien für die Genehmigung in diesen 20 Jahren trotz immer größer werdender Anlagen deutlich abgeschwächt wurden: sollte damals ein Abstand von 800m zur Wohnbebauung eingehalten werden, so genügen heute offenbar 300 m; Artenschutz in nahegelegenen Biotopen und Vogelflug waren 1995 wichtige Argumente, heute dagegen sind sie offenbar vollständig verschwunden. Es bedarf keiner großen Phantasie, sich auszumalen, was die Zukunft hier noch bringen kann und wird. Für mich stellt sich daher zunehmend die Frage, was sind die Kriterien zur Ausweisung von kulturell und zivilisatorisch schützenswerten Flächen, d.h. ist es nicht wichtig geworden zu fragen, in welchen Gebieten sollte ein Lebens- und Kulturraum frei von technischen Großprojekten gehalten werden, um den Menschen jetzt und in Zukunft dort wenigstens eine Möglichkeit zu bieten, frei von Hochspannungsleitungen, stark befahrenen Straßen und sonstigen weithin sichtbaren großtechnischen Anlagen leben zu können? Das Dorf Lüerdissen konnte sich in seiner immerhin 700-jährigen Geschichte seinen einzigartigen Charakter bewahren. Aufgrund seiner Talendlage konnte und wird es auch zukünftig nicht von viel mehr Straßenlärm belastet, seine bewaldeten Hügel und landwirtschaftlich geprägten Hänge, die dem Blick Ruhe bieten, machen	Auf die aktuelle Rechtsprechung und die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	es nicht nur für die Lüerdisser, sondern auch in starkem Maße für die überregionale Bevölkerung zu einer gern angenommenen Erholungsregion. Es gilt daher in heutigen Zeiten sehr sensibel mit wachsenden industriellen Großproduktion, die natürlich auch die Energieerzeugung mit einschließt, umzugehen und den Bedarf an unberührter Natur für die Menschen zu erkennen und zu fixieren. Lüerdissen muss mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu können, klar und deutlich gestärkt werden. Es ist ein gern angenommener Wohnort und das aus gutem Grund. Ich bin daher gegen die Ausweisung des Hettbergs in Lüerdissen als Windkraftgebiet und fordere die Stadt Lemgo auf, die vorgesehenen Flächen nicht für Windenergiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Ich widerspreche zum Schutz der Natur (Naturschutz) Begründung: Die Teilfläche 10a, Hettberg, wird von einer stark gefährdeten Gabelweihe (Milanpärchen) behorstet. Zum Schutz dieser seltenen Gattung muss deren Lebensraum fürsorglich behandelt und erhalten werden. Turmfalken nisten bebenfalls im Lüerdisser Tal. Zum Schutz dieser seltenen Gattung bitte ich Sie, dass Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Bussarde sind auch auf dem Hettberg anzutref-	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

	fen. Das Gleiche gilt für die Fledermäuse. Diese Gattung ist durch Windräder in höchstem Maß gefährdet. Immer wieder findet man in der Nähe von Windrädern tote Fledermäuse, getötet nicht durch einen Schlag des Windflügels, sondern durch entstehende Unter- bzw. Überdrücke, wie sie in der unmittelbaren Nähe eines sich drehenden Windflügels entstehen. Zum Schutz dieser seltenen Gattung verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Graugänse sind oft dabei zu beobachten, wie sie den Hettberg auf ihren Zügen als Quartier nutzen. Zum Schutz dieser Zugvögel, darf das Bauvorhaben nicht genehmigt werden. Durch die südliche Hanglage des Hettberges trifft die Sonne mit einer großen Intensität auf die Waldflächen, Wiesen und Felder. Die dort in großer Vielzahl lebenden Eidechsen, Kreuzottern, Blindschleichen und Nagetiere haben dort einen hervorragenden Lebensraum und dienen letztendlich auch den Greifvögeln als Nahrung. Das natürliche Gleichgewicht ist hier in seltener Weise vorhanden und bedarf des besonderen Schutzes. Auch zum Schutz dieser seltenen Gattungen bitte ich Sie, dass Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Ich widerspreche wegen der optischen Bedrohung: Durch die Tallage der Wohngebäude bzw. die	weisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwä-	

	Höhe des Hettberges ergibt sich ein Höhenunterschied von ca. 100 m. Als Anlieger nimmt man auf dem Hettberg errichtete Windkrafträder mit einer Höhe von ca. 200m als Gesamthöhe von 300m wahr. Das entspricht in etwa der Höhe vom Eifelturm oder des Fernsehturmes in Berlin Alexanderplatz, multipliziert mit 5 oder 6. Wenn der Mindestabstand Wohnhaus zu Windrad ebenfalls300m beträgt, ergibt sich ein Blickwinkel Horizontale zu Flügelspitze von 45°, um den gewohnten, störungsfreien Himmelsblick zu haben. Das ganze multipliziert mit 5 evtl. 6 Windrädern. Dieses wirkt wie eine bedrohliche, bewegte Wand. Ein menschliches Auge und somit auch der Mensch findet keine Ruhe, wird nervös und krank. Alternativ können Menschen in Mietobjekten kündigen, einen anderen Lebensraum suchen, die Eigentümer aber nicht. Um dieser optischen Bedrohung nicht ausgesetzt zu sein, bitte ich Sie, die Teilfläche 10a nicht zur Bebauung von Industriebauten frei zu geben.	gung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Behrensburg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Ausweisung des Hettbergs in Lüerdissen (Fläche 10a) als Windkraftnutzungsgebiet Widerspruch Es sind etwa 20 Jahre her, da stand das gleiche Thema bereits schon einmal auf der Tagesordnung in Lüerdissen, eine Zeit, an die ich mich noch sehr gut erinnere. Es ging damals um 2-4		

	Anlagen mit einer Nabenhöhe von 100m, die auf dem Hettberggebiet verteilt werden sollten. Eine derartige Größe von Anlagen war damals neu und für unser kleines Dorf nahezu unvorstellbar.		
	Mittlerweile liegt der Standard neuer Anlagen bei einer Nabenhöhe von 150- 180m. Ausserdem ist festzustellen, dass die Kriterien für die Genehmigung in diesen 20 Jahren trotz immer größer werdender Anlagen deutlich abgeschwächt wurden: sollte damals ein Abstand von 800m zur Wohnbebauung eingehalten werden, so genügen heute offenbar 300m; Artenschutz in nahegelegenen Biotopen und Vogelflug waren 1995 wichtige Argumente, heute dagegen scheinen sie vollständig verschwunden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Es bedarf keiner großen Phantasie, sich auszumalen, was die Zukunft hier noch bringen wird. Für mich stellt sich daher die Frage, was sind die Kriterien zur Ausweisung von kulturell und zivilisatorisch schützenswerten Flächen, d.h. ist es nicht wichtig geworden zu fragen, in welchen Gebieten sollte ein Lebens- und Kulturraum frei von technischen Großprojekten gehalten werden, um den Menschen dort wenigstens eine Möglichkeit zu bieten, frei von Hochspannungsleitungen, stark befahrenen Strassen und sonstigen weithin sichtbaren großtechnischen Anklagen leben zu können?	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Das Dorf Lüerdissen konnte sich in seiner immerhin 700-jährigen Geschichte seinen einzigartigen Charakter bewahren. Aufgrund seiner Talendlage konnte und wird es auch zukünftig nicht von viel mehr Strassenlärm belastet, seine bewaldeten Hügel und landwirtschaftlich geprägten Hänge, die dem Blick Ruhe bieten, machen	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	es nicht nur für die Lüerdisser sondern auch in starkem Masse für die überregionale Bevölkerung zu einer gern angenommenen Erholungsregion. Es gilt daher in heutiger Zeit der wachsenden industriellen Großproduktion, die natürlich auch die Energieerzeugung mit einschliesst, das Augenmass zu finden, den Bedarf an Ausgleich für die Menschen zu erkennen und zu fixieren. Lüerdissen muss mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu können, klar und deutlich gestärkt werden. Es ist ein gern angenommener Wohnort und das aus gutem Grund. Ich bin gegen die Ausweisung des Hettbergs in Lüerdissen als Windkraftgebiet und fordere die Stadt Lemgo auf, die vorgesehene Fläche 10a nicht für Windenergiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Sehr geehrter Herr Bürgermeister, in Ihrer Funktion müssen Sie sowohl gesellschaftspolitische Belange als auch das Wohl der regionalen/kommunalen Bevölkerung im Auge haben. Eine ausgewogene Balance von Energieerzeugung auf Konzentrationsflächen und der Werterhaltung einer intakten Lebens- und Kulturlandschaft muss auch im Sinn der Kommune Lemgo liegen. Das Dorf Lüerdissen erfreut sich wider des Trends zur Landflucht eines wachsenden Interesses an Zuzüglern, die hier leben möchten. Unterstützen Sie diese Entwicklung, nicht nur aus steuerlicher Sicht.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

		entfallen.	
Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zur Ausweisung des Lüerdisser Hettbergs, Potenzialfläche 10a, als Standort für Windkrafträder Ich widerspreche dem Bau vom Windkrafträdern auf dem Hettberg (Potenzialfläche 10a + 13): Begründung: 1. Zum Schutz der Natur. 2. Außerdem widerspreche ich als Lüerdisser Bürgerin wegen der optischen Bedrängung durch diese großen Windkraftwerke. 3. Zum Schutz der Bewohner des Wohn- und Heilheims Eben-Ezer in Lüerdissen aus Lärmgründen. Naturschutz: - Die Teilfläche 10a, Hettberg, wird von MILAN-pärchen behorstet. - Zum Schutz dieser seltenen Gattung verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. - Eine Eule wohnt auf unserem Hof in der Scheune und am Haus. Diese Nachtgreifer sind zum Jagen auf das Gehör angewiesen und	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	werden dadurch gestört und wandern ab. Zum Schutz dieser seltenen Gattungen verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. - In der Nähe von Windrädern sind oft tote Fledermäuse zu finden, getötet nicht durch einen Schlag des Windflügels, sondern durch entstehende Unter- bzw. Überdrücke, wie sie in der unmittelbaren Nähe eines sich drehenden Windflügels entstehen. Zum Schutz dieser Nachtgreifer verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. - Graugänse sind unsere Gäste auf ihrem Flug in den Norden und zurück. Zum Schutz dieser Zugvögel, verlange ich das Bauvorhaben nicht zu genehmigen und die Teilfläche 10a aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen. Optische Bedrohung: Durch die Tallage der Wohngebäude bzw. die Höhe des Hettberges ergibt sich ein Höhenunterschied von ca. 100 mtr. Als Anlieger nimmt man auf dem Hettberg errichtete Windkrafträder mit einer Höhe von ca. 200mtr als Gesamthöhe von 300 mtr wahr. Mehrere Windkraftwerke wirken wie eine bedrohliche, bewegte Wand. Um dieser optischen Bedrohung nicht ausgesetzt zu sein, verlange ich für mich als Mensch die Teilfläche 10a nicht zur Bebauung von Industriebauten frei zu geben.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	Lärmpegel für Altenheime. Krankenhäuser und Heilheime: Für unsere Bewohner von Eben-Ezer (Wohn- und Heilheim in Lüerdissen) gelten gesetzliche Vorschriften zur Einhaltung von Geräuschpegeln. Nach diesen Gesetzen dürfen die Geräuschpegel höchstens 30dbA betragen. Windräder müssen aus diesem Grund einen Mindestabstand von 1km haben. Ich bitte sie um eine Stellungnahme. ob sie die entsprechenden Gesetze zum Schutz unserer Heilheim-Bewohner bei der Ausweisung der Potenzialfläche 10a und 13 berücksichtigt haben. Ich erwarte eine klare, schriftliche Antwort auf diese Frage innerhalb eines Monats, bis zum 6.März 2014.	Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Berufskolleg Eben-Ezer mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt. Ggf. darüber hinausgehende Schutzabstände werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Die Anregungen werden zurückgewiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 10a und 13 voraussichtlich entfallen.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zur geplanten Änderung des Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo, hier insbesondere gegen das geplante Aufstellen von Windrädern im OT Lüerdissen, Potentialfläche 10a Gegen die Art und Weise und die zugrunde gelegten Ansätze und Randbedingungen der geplanten Reformation des bestehenden Flächennutzungsplanes und insbesondere der Nutzung und Ausweisung der Fläche 10a (OT Lüerdissen) zur Aufstellung von Windrädern habe ich erhebliche Einwände wie folgt: FNP gesamt: Das Land NRW zwingt Gemeinden und Kommunen, mehr Flächen auszuweisen. Dies sollte jedoch im Einklang mit dem Menschen. also bürgerfreundlich, umgesetzt werden. Insbeson-	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, so-	

	dere fordere ich die Stadt Lemgo auf:	fern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
	den Abstand von nur einer WEA zur nächsten Bebauung auf 1.000 m festzulegen, mindestens jedoch 600 m, bei mehreren Mühlen entsprechend mehr. Einschlägige Untersuchungen und Berechnungen haben gezeigt, dass solche Abstände auch gerichtlich Bestand haben werden (-> Zimmermann et al; aktuelle Studie "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1- Windenergie; LANUV-Fachbericht 40" des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW; siehe auch das "Büren Urteil" OVG Münster vom Juli 2013 bei richtiger Interpretation). Somit sollte also eine festgeschriebene ("harte") bürgerfreundliche Regelung getroffen werden.	Bei Mindestabständen zwischen Potenzialflächen und Wohnnutzungen von 600 m bzw. 1.000 m könnte der Windenergie im Stadtgebiet nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* wird verwiesen.	
	Optische Bedrängung: Immer höhere Windmühlen, besonders wenn sie dazu auch noch erhöht auf nahe gelegenen Anhöhen stehen, stellen eine zunehmende optische Bedrängung da. Um dieses auszuschließen, muß zusätzlich zu dem Lärm gesteuerten, rel. Fixierten Abstand noch ein relativ zur Bauhöhe der Mühle variabler Abstand gewählt werden. Folgt man einschlägiger Literatur und Gesetzesurteilen, ist ein Mindestabstand von der 3-fachen	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich	

	(kompletten) Mühlenhöhe problemlos anzusetzen, ohne mit Klagen rechnen zu müssen, aber damit den Menschen entsprechend schützen zu können. Potentialfläche 10a in Lüerdissen: Obigen Faktoren führen nach Anlegen aller Maßstäbe und Planung für höher als bisherige Mühlen bereits dazu, daß diese Fläche als Potentialgebiet für Windkraft herausfällt. Dazu befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft von Fläche 10a Hof-, Heim- und Wohnflächen der Einrichtung Eben-Ezer (-> Menschen mit Beeinträchtigungen), welche nicht mit dem im Aussenbereich generell angesetzten Lärmpegel von 45 dB(A) am Immissionsort berücksichtigt werden kann. Hier an dem Eben-Ezer Standort in Lüerdissen gilt damit, dass dauerhaft nicht mehr als 30 dB(A) am Immissionsort überschritten werden dürfen. Nach einschlägigen Berechnungen gemäß der Prognose nach dem "alternativen Verfahren" zur Berechnung A-Bewerteter Schalldruckpegel der DIN IS09613-2 (Quelle: Materialien Nr. 63 Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Landesumweltamt NRW, Essen) kommt dann ein Abstand weit über 1.000 m heraus, welcher eingehalten werden muß. Damit ist die Potentialfläche 10a nicht nutzbar. Dazu kommen weitere "weiche" Faktoren wie folgt, welche alle bereits einschlägig in den Ihnen zugesandten Briefen diskutiert wurden: - einzigartige Naturlandschaft mit SEHR hohem Erholungswert, welche die Menschen und neue Anwohner in das Dorf locken(-> ZUWANDE-	einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird das Berufskolleg Eben-Ezer mit einem Vorsorgeabstand von 500 m berücksichtigt. Ggf. darüber hinausgehende Schutzabstände werden im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens abgestimmt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Anregungen werden zurückgewiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	

	RUNG!!!!!) - BUND Obstwiese mit alten Apfelsorten, - min. ein, eher zwei Brutplätze für den Roten Milan in weniger als 1.000 m Entfernung (gerichtlich festgeschriebener Mindestabstand) - zahlreiche Fledermäuse in allen Gehölzen FAZIT:	werden zur Kenntnis genommen.	
	Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung-besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung und Lärm- verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine willkürliche und vorsätzliche Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung des bürgerlichen Wohlbefindens und der Bürgerinteressen dar.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Der Vorwurf zur Missachtung der Schutzansprüche der Bürge und der Pflichtverletzung von Politik und Verwaltung im Hinblick auf Bürgerinteressen wird zurück gewiesen.	
	In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren	Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	

	dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen.- Und: Klagen sind sicher zu erwarten!		
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
	Andere Gemeinden- auch in NRW und auch in Lippe - setzen größere Abstände von vornherein in ihren Planungen ein. Sind wir Lemgoer Bürger / Menschen weniger schützenswert im Vergleich zu Nachbarbürgern hinsichtlich Schutz vor industriellen Belastungen?	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster werden im Rahmen der vorlioegenden Planung Vorsorgeabstände definiert. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden die Schutzbedürfnisse der betroffenen Wohnnutzungen abschließend geprüft.	
	Außerdem wird derzeit erkennbar eine Planung gemacht, die eigentlich Nichtig ist - dies ist politisch und juristisch nicht gewollt und nicht zulässig.	Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben.	
	Vor dem Hintergrund, daß der Aufstellung des Teil-FNP Windenergie keine weiteren gemeindlichen Planungen folgen sollen / werden (ausfüllende Bebauungspläne mit weiteren Fest-	Die Stadt Lemgo entscheidet im weiteren Verfahren, ob die vorliegende Planung im Rahmen von Bebauungsplänen weiter konkretisiert werden soll.	

	legungen und Gestaltungen sind nicht vorgesehen), ist es m.E. umso erforderlicher, daß der neue Teil-FNP "Windenergie" eine Qualität hat (in Bezug auf Festlegungen, Grenzen, Spezifikationen wie WEA-Höhen, Abstände usw.), die bürgerfreundlich und damit völlig anders gestaltet sind wie im bisherigen Entwurf / Verfahren zu erkennen ist. Vielmehr sollte sich Lemgo als vorbildliche Kommune an das Land NRW wenden, um sich dort für geordnete Planung und Regelungen zur Erzeugung von Strom aus Windkraft im Einklang mit Mensch und Natur stark einzusetzen. Ich erhebe hiermit vehementen Einspruch wie oben aufgeführt gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEAs in Lemgo, den aktuell angesetzten Schutzabständen im Außenbereich zu Häusern, und dies besonders betreffend gegen meinen direkt benachbarten Standort 10a in Lüerdissen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt P. *Länderöffnungsklausel* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Stumpenturm	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft"		

[redacted] Schreiben vom 10.02.2014	der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Windräder in der Höhe von 200m und mehr sind ein massiver Eingriff in Landschaft und Natur. In Wohngebietsnähe haben sie für die Menschen darüber hinaus noch weitere nachhaltige Folgen. Der Wert des Eigenheims, der Vermietungswert von Wohnungen wird sofort um 40% gesenkt ohne jeden Ausgleich von der Stadt Lemgo. Landflucht wird die Folge sein. Kreis, Land und Bund sind sehr bemüht, Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. In Lüerdissen entsprang diesem Gedanken die Einrichtung der "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Der Heimatverein Lüerdissen setzt sich seit Jahren für den nachhaltigen Erhalt des ländlichen Lebensraumes ein. Windräder machen diese Bemühungen zunichte. Eine einzigartige Erholungs- und Biotoplandschaft wird zerstört. Der Hettberg ist Ruheoase für die Bürger, Naturlandschaft mit Feuchtbiotopen, Streuobstwiesen, von Hecken gesäumten Wiesen und Feldern. Lüerdissen muss als Oase mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu kön-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA.	

	nen, klar und deutlich gestärkt werden. Es muss auch in Zukunft ein gern angenommener Wohnort bleiben. Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 10a auf dem Hettberg in Lüerdissen als Standort von Windrädern. Ich persönlich bin nicht generell gegen Windkraft, doch habe ich Bedenken, dass die Anlagen zu nah und zu groß für unseren Ortsteil sind. Außerdem habe ich Angst wegen Eisschlag und weiß nicht, wie die Lärmbelästigung sein wird. In unserem Ortsteil gibt es viele seltene Vogelarten, die es zu schützen gilt! Ich weiß nicht wie Vögel und andere Wildtiere auf die Drehbewegungen und den Lärm reagieren. Unsere Familie hat vor 15 Jahren in diesem Ortsteil gebaut, um die Natur zu genießen, dies soll auch in Zukunft für unsere Kinder so bleiben. Ein Mindestabstand von 450 m zu Häusern sollte	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogenen bzw. technischen Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf Kapitel 9.5 der Begründung wird verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit

	mindestens gegeben sein, um die Anwohner nicht über Gebühr zu belästigen! Daher möchte ich Sie bitten nochmals genau den Standort Lüerdissen Hettberg zu prüfen!	weisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Stumpenturm** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Windräder in der Höhe von 200m und mehr sind ein massiver Eingriff in Landschaft und Natur. In Wohngebietsnähe haben sie für die Menschen darüber hinaus noch weitere nachhaltige Folgen. Der Wert des Eigenheims, der Vermietungswert von Wohnungen wird sofort um 40% gesenkt ohne jeden Ausgleich von der Stadt Lemgo. Landflucht wird die Folge sein. Kreis, Land und Bund sind sehr bemüht, Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. In Lüerdissen entsprang diesem Gedanken die Einrichtung der "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Der Heimatverein Lüerdissen setzt sich seit Jahren für den nachhaltigen Erhalt des ländlichen Lebensraumes ein. Windräder machen diese Bemühungen zunichte.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschafts-	

		bild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA.	
	Eine einzigartige Erholungs- und Biotoplandschaft wird zerstört. Der Hettberg ist Ruheoase für die Bürger, Naturlandschaft mit Feuchtbiotopen, Streuobstwiesen, von Hecken gesäumten Wiesen und Feldern. Lüerdissen muss als Oase mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu können, klar und deutlich gestärkt werden. Es muss auch in Zukunft ein gern angenommener Wohnort bleiben. Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 10a auf dem Hettberg in Lüerdissen als Standort von Windrädern. Ich habe nichts gegen Windkraftanlagen, doch ich habe bedenken, dass die Tiere zudem von den Hochfrequententönen Schaden nehmen. Auserdem stehen die Windkrafträder in Jagdgebied Der Milane, Falken und Busharde. [sic]	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Echternstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Windräder in der Höhe von 200m und mehr sind ein massiver Eingriff in Landschaft und Natur. In Wohngebietsnähe haben sie für die Menschen darüber hinaus noch weitere nachhaltige Folgen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Der Wert des Eigenheims, der Vermietungswert von Wohnungen wird sofort um 40% gesenkt ohne jeden Ausgleich von der Stadt Lemgo. Landflucht wird die Folge sein. Kreis, Land und Bund sind sehr bemüht, Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. In Lüerdissen entsprang diesem Gedanken die Einrichtung der "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Der Heimatverein Lüerdissen setzt sich seit Jahren für den nachhaltigen Erhalt des ländlichen Lebensraumes ein. Windräder machen diese Bemühungen zunichte. Eine einzigartige Erholungs- und Biotoplandschaft wird zerstört. Der Hettberg ist Ruheoase für die Bürger, Naturlandschaft mit Feuchtbiotopen, Streuobstwiesen, von Hecken gesäumten Wiesen und Feldern. Lüerdissen muss als Oase mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu können, klar und deutlich gestärkt werden. Es muss auch in Zukunft ein gern angenommener Wohnort bleiben. Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 10a auf dem Hettberg in Lüerdissen als Standort von Windrädern.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds

	- Der Gedanke an eine verspagelte lippische Toskana macht mich traurig. - Ist das gerecht, wenn ich mit meiner EEG-Umlage jede 50000 € p.a an die „Landgeber“ abführen muß?	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregung hat keinen Bezug zur Konzentrationszonenplanung der Stadt Lemgo und wird zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Ortsausschuss Lüerdissen Schreiben vom 10.02.2014	In der Sitzung vom 04.02.2014 hat der Ortsausschuss Lüerdissen eine Stellungnahme zum aktuellen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" beschlossen. Als Schriftführer des Ortsausschuss überreiche ich Ihnen hiermit die Stellungnahme. Stellungnahme des Ortsausschuss Lüerdissen zum aktuellen Teilflächennutzungsplan "Windkraft“: Der Ortsausschuss Lüerdissen schlägt dem Rat der Alten Hansestadt Lemgo vor, die Teilfläche 10a aus dem laufenden Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft herauszunehmen. Begründung: Für die Menschen in Lüerdissen-Dorf und Lüerdisser-Bruch wären Windkraftanlagen auf dem Hettberg eine hohe persönliche und soziale Belastung. Der von den Anlagen ausgehende Lärm ist erheblich. Die Tallage der Ortsteile wird die Hörbarkeit wohl auch noch verstärken. Aufgrund der Hauptwindrichtung und der Windhöffigkeit wird es nicht nur eine gelegentliche Lärmbe-	Zum Thema Wohnumfeld wird auf Punkt K. Veränderung des Wohnumfelds verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der	

	lastung sein.	Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Das Kriterium "optische Bedrängung" wird in Lüerdissen in jeglicher Hinsicht erfüllt: aus der Tallage schaut man zuerst den Hettberg hinauf und dann nochmals 150-200 Meter bis zur Nabe des Windrads. Darüber erheben sich dann noch die Rotorblätter. Die optische Bedrängung wird noch dadurch verstärkt, daß der Standort in der Hauptblickrichtung in die freie Landschaft liegt. Auf der anderen Talseite erhebt sich der Wald der Lemgoer Mark.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* wird verwiesen.	
	Für viele Tiere im Umfeld des Bettbergs wäre die Errichtung von einer oder mehreren Windkraftanlagen eine Gefährdung bzw. eine erhebliche Einschränkung des natürlichen Umfelds.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Neben anderen Arten ist hier der Rotmilan besonders hervorzuheben. In Deutschland leben von dieser Art 50-60% des weltweiten Vorkommens. Darüber hinaus befindet sich in unserer Region ein Häufungsschwerpunkt des Vorkommens. Der besondere Schutz dieser Art hat also eine Bedeutung weit über unsere Region hinaus. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, 2. Senat, vom 26.11.2010 (Az.: OVG 2 A 32.08) Abs. 35 sind um die Horste des Rotmilans 1.000m Abstand einzuhalten.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sollten auch schon die "weichen" Naturschutzkriterien überprüft werden. Wenn diese keine Genehmigung für eine Windkraftanlage zulassen, sollte die Potenzialfläche aus dem Verfahren herausgenommen werden.	Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	Beschlossen mit 7 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme		behalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen		
	Windräder in der Höhe von 200m und mehr sind ein massiver Eingriff in Landschaft und Natur. In Wohngebietsnähe haben sie für die Menschen darüber hinaus noch weitere nachhaltige Folgen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Der Wert des Eigenheims, der Vermietungswert von Wohnungen wird sofort um 40% gesenkt ohne jeden Ausgleich von der Stadt Lemgo. Landflucht wird die Folge sein.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Kreis, Land und Bund sind sehr bemüht, Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. In Lüerdissen entsprang diesem Gedanken die Einrichtung der "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Der Heimatverein Lüerdissen setzt sich seit Jahren für den nachhaltigen Erhalt des ländlichen Lebensraumes ein. Windräder machen diese Bemühungen zunichte.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	
		Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
		Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA.	
	Eine einzigartige Erholungs- und Biotoplandschaft wird zerstört. Der Hettberg ist Ruheoase	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die	Die Potenzialfläche

	für die Bürger, Naturlandschaft mit Feuchtbiotopen, Streuobstwiesen, von Hecken gesäumten Wiesen und Feldern. Lüerdissen muss als Oase mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu können, klar und deutlich gestärkt werden. Es muss auch in Zukunft ein gern angenommener Wohnort bleiben. Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 10a auf dem Hettberg in Lüerdissen als Standort von Windrädern.	detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Hier: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000 m Mindestabstand zu Wohnbebauung und Biotopen. Die Windräder kamen dann nicht.		
	Ganz viele Einheimische betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Das Erscheinungsbild und die Identität der Landschaft sind unverwechselbar. Nicht zuletzt deshalb ist Lüerdissen zu einem beliebten Naherholungsgebiet geworden. Viele Menschen kommen nach Lüerdissen, um hier zu wandern, um spazieren zu gehen, um hier Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein hat eine Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A 1) ausgewiesen, der auch über den Hettberg führt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von schützenswertem Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Viele Neubürger sind nach Lüerdissen gezogen, weil sie Ruhe und natürliche Schönheit suchten und hier fanden. Bodenrichtwerte von 100 €/m² und mehr nahmen sie in Kauf. Sie fanden in Lüerdissen ihr "persönliches Paradies". Dies würde empfindlich gestört. wenn in unmittelbarer Nähe Windkraftanlagen errichtet würden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Ein Geräuschpegel von bis zu 45 dB entspricht dem Geräuschpegel einer Geschirrspülanlage und hat nichts gemein mit natürlicher Ruhe.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	Besonders gravierend wirkt sich die Tatsache aus, das Lüerdissen in einer Talendlage angesiedelt ist. Der Hettberg überragt Lüerdissen um zig Meter (Min : Max = 170m : 253 m). Auf dem Hettberg errichtete Windkraftanlagen würden die Ortschaft Lüerdissen und die Siedlungsgebiete Oberluhe. Auf der Heide und Bruch auf Grund ihrer natürlichen Dimensionen um ein vielfaches überragen und zu einer technischen Überprägung der Landschaft führen. Die Windräder befänden sich oberhalb der horizontalen Blickrichtung und würden in den genannten Ortschaftsteilen wegen der relativen Nähe eine erhebliche optische Bedrängung des Betrachters hervorrufen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Unter diesem Aspekt würden weitere Zuzüge von Bewohnern nach den Lüerdisser Ortschaftsteilen stark zurückgehen; Einwohner würden abwandern und auf lange Sicht könnte es zu einer Landflucht kommen. Dies steht den Bemühungen der Gemeinde (Zukunftswerkstatt Lüerdissen) und des Kreises, Landes und Bundes (Unser Dorf hat Zukunft) um eine Stärkung dörflicher Lebensstrukturen in eklatanter Weise entgegen.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA.	
	Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten. ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane,	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen- um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der Windräder. Der Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 10a (Hettberg) wäre aus den aufgeführten Gründen dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen und würde auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden. Mit dem Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 10a würde eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB einhergehen. Deshalb widerspreche ich hiermit der Festlegung des Hettberges als Potenzialfläche für den Bau von Windkraftanlagen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 3**	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Betreff: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000m Mindestabstand zu Wohnbe-		

	bauung und Biotopen. Zu unser aller Glück kamen die Windkraftanlagen dann nicht und der wunderschöne und bisher noch sehr lebenswerte Ortsteil "Lüerdissen" blieb in der Form erhalten, so wie wir ihn kennen und sehr schätzen.		
	Wenn auf dem Hettberg / der Fläche 10a Windkraftanlagen aufgestellt würden, würde dieses dem Wohlbefinden der Anwohner und dem Landschaftsbild sehr schaden.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Gerade, dass der Hettberg und damit die Fläche 10a den besiedelten dörflichen Raum höhentechnisch deutlich überragt (die Höhendifferenz sind bis zu 80m), würde bei Aufstellen von großen Windrädern mit Nabenhöhen 150m und damit resultierenden Gesamthöhen von über 200m eine schier erdrückende optische und akustische Wirkung der Windräder auf die umliegenden Siedlungsbereiche erreicht werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Die von Ihnen gewählten 350m Mindestabstand zu Wohnbereichen sind für eine Bebauung in der Ebene gedacht. Bei einem Bau von Windkraftanlagen auf einem Berg, wie dem Hettberg / der Fläche 10a, wirken diese Windräder nochmal um ein Vielfaches dominater als es schon in der Ebene der Fall wäre.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die optische Bedrängung durch auf einem Berg stehende Windkraftanlagen würde das normal ertragbare Maß für die Anwohner bei weitem überschreiten.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Ebenso würden die optischen und akustischen Auswirkungen von solch großen Windkraftanlagen (45dB und mehr) auf die Anwohner einen	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* ver-	

	deutlich negativen Einfluss auf deren Gesundheit und deren Lebensqualität haben.	wiesen.	
	Die dörflichen Grundstückswerte / möglichen Mieteinnahmen würden schlagartig um ca. 40% gesenkt werden. Wer ersetzt uns das?	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Chancen, dass das Dorf und das dörfliche Zusammenleben weiter beständig zunimmt durch mögliche Neubürger in Lüerdissen, würden damit dramatisch gesenkt werden.		
	Gerade in unserem Ortsteil haben Sie in den letzten Jahren mit großem Aufwand und Interesse ein Pilotprojekt durchgeführt, dass das Dorfleben hier nochmal deutlich stärken soll, nämlich die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen".	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	
	Dieses Projekt soll den Bürgern helfen und sie bestärken, weiter ins Dorfleben zu investieren, damit halt KEINE Landflucht in Lüerdissen einsetzt, sondern sich alle umeinander kümmern und als Gemeinschaft füreinander einstehen und helfen.	Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
	Da steht es in krassem Gegensatz dazu, dass nun evtl. riesige Windkraftanlagen genau diese Dorfgemeinschaft bedrohen und ein mittelfristiges Zusammenschrumpfen dieses Dorfes sehr wahrscheinlich erscheinen lassen.	Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA.	
	Ganz viele Bürger Lemgos, und damit sind bei weitem nicht nur die Lüerdisser selbst gemeint, betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Die hügelige und abwechselungsreiche Landschaft schafft ein unvergleichbares naturbelassenes Flair, welches damit zu einem	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Naherholungsgebiet für alle Lemgoer Bürger geworden ist. Viele Menschen kommen deshalb nach Lüerdissen: um hier zu wandern, mit den Hunden spazieren zu gehen, Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein Lüerdissen hat sogar eine eigene Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A1) ausgewiesen, die auch über den Hettberg führt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von schützenswertem Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen. Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten, ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane, Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen - um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der Windräder. Der Ausweisung der Fläche 10a (Hettberg, Lüerdissen) als bevorzugter Bereich für den möglichen Bau von Windkraftanlagen widerspreche ich hiermit aus oben genannten Gründen und fordere Sie auf, die Potentialfläche 10a im weiteren bei Ihren Planungen herauszunehmen und	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	damit auszuschliessen.		behalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 4**	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; Stellungnahme zur Variante 10a Zu der Potenzialflächenanalyse nehme ich wie folgt Stellung. Die Landschaft in den Dörfern sollte durch Windräder nicht so verändert werden, dass die Wohnqualität für die Bürger leidet. Es könnte sonst zu einer Landflucht der Bürger kommen. Der Kreis, das Land und auch der Bund sind bemüht, die Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. Auch die Stadt Lemgo ist bemüht und denkt in die gleiche Richtung. Eine diesen Gedanken entsprechende Einrichtung ist beispielsweise die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Windkraftanlagen sind notwendig, aber bitte nur auf den Flächen, wo der Abstand zur Bebauung absolut ausreichend ist. Dies ist in Lüerdissen nicht der Fall. Aus diesem Grund lehne ich die Variante 10a ab. Die Windkraftanlagen würden	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	sich auf Lüerdissen "erdrückend" auswirken!		behalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 5**	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Widerspruch zur Potentialfläche 10a (Hettberg) im Ortsteil Lüerdissen Zu der Potentialflächenanalyse nehme ich wie folgt Stellung: Die Landschaft in den Dörfern sollte durch Windräder nicht so verändert werden, dass die Wohnqualität für die Bürger leidet. Es könnte sonst zu einer Landflucht der Bürger kommen. Der Kreis Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen und auch der Bund sind bemüht, die Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. Auch die Alte Hansestadt Lemgo ist bemüht und hat erst vor wenigen Jahren die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen" initiiert. Aus dieser Aktion sind viele Aktivitäten zur Erhaltung des dörflichen Lebens in Lüerdissen entstanden. Windkraftanlagen sind notwendig, aber bitte nur auf den Flächen, wo der Abstand zur Bebauung absolut ausreichend ist (größer 1000m). Dies ist in Lüerdissen nicht der Fall. Besonders gravierend wirkt sich die Tatsache aus, dass Lüerdissen in einer Talendlage angesiedelt ist. Auf	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt	Die Anregungen und

	dem Hettberg errichtete Anlagen würden die Ortschaft Lüerdissen und die Siedlungsgebiete Oberluhe, Auf der Heide und Bruch aufgrund ihrer natürlichen Dimensionen um ein Vielfaches überragen. Die Windräder befanden sich oberhalb der horizontalen Blickrichtung und würden in den genannten Ortsteilen wegen der relativen Nähe eine erhebliche optische Bedrängung des Betrachters hervorrufen. Weiterhin würden die akustischen Auswirkungen von solch großen Anlagen einen deutlich negativen Einfluss auf die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner haben. Der Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 10a (Hettberg) wäre aus den aufgeführten Gründen dem Orts- und Landschaftsbild grob unangemessen und würde als belastend empfunden. Aus diesem Grund lehne ich die Variante 10a ab.	C. *Abstände* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 6**	Leider musste ich mit Bedauern feststellen, dass bei der Potentialflächenanalyse zum Teilflächennutzungsplan Windkraft die Teilfläche 10a im Bereich um den Hettberg zwischen Lüerdissen und Luhe aufgeführt worden ist. Das im Stadtteil Lüerdissen herrschende Landschaftsbild ist geprägt von der naturbelassenen Umgebung, das Naherholungsgebiet gilt als eines der attraktivsten der ganzen Region. Obstwiesen, Wanderwege und die Stille der Natur bilden die Kernpunkte dessen. Viele Bürgerinnen und Bürger kommen gerne dorthin, um dem Stress und der Geräuschkulisse des Alltages zu entfliehen - dies wäre mit der Errichtung von Windenergieanlagen hinfällig und das Naherholungsgebiet Geschichte.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Zudem wurde bereits im Endbericht zum Thema Artenschutz aufgezeigt, dass sich im Bereich Luhe ein Brutplatz von Rotmilanen befindet. Dieser würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen unweigerlich stark gefährdet. Ich bitte darum, dass die Potentialfläche 10a aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft gestrichen wird, um das Naherholungsgebiet Lüerdissen in seiner Art und Weise zu erhalten und Flora und Fauna nicht nachhaltig und unwiderruflich zu schädigen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 7**	Frühzeitiges Bürgerbeteiligungsverfahren im Zusammenhang mit der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo; hier: Widerspruch gegen die Ausweisung des Hett-	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die de-	

	bergs als Potenzialfläche 10a Das alte Dorf Lüerdissen liegt in einem Tal zwischen Hettberg und Behrensburg. Der Hettberg überragt das Dorf um rund 80 m. Auf dem Hettberg errichtete Windräder würden das Dorf um ein Vielfaches überragen und sehr bedrohlich auf den Betrachter wirken. Der Tatbestand der optischen Bedrängung wäre damit erfüllt.	taillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Die Erhebung des Hettbergs führt im allgemeinen zu einer Kanalisierung des Windstroms. Winde aus Südwest bis Nordwest nehmen in den tieferen Luftschichten immer den gleichen Weg um den Hettberg herum. Das habe ich schon oft anhand der Zugrichtung der Wolkenformationen im Vergleich zu der Windrichtung am Boden beobachtet. Auch Ballonfahrer nutzen diesen Umstand oft aus. Hinsichtlich des Betriebes von Windrädern auf dem Hettberg würde das zu einer Verstärkung der Geräuschkulisse im Umfeld des Hettberges führen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Im Sommer geht -von meiner Wohnung aus gesehen - die Sonne über dem Hettberg unter. Durch die erhöhte Präsenz der Windräder hätten wir auch in größerer Entfernung mit Schlagschatten der Rotorblätter zu rechnen. Bei mehreren Windrädern könnte sich dies auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Dies hätte eine weitere unannehmbare optische Belastung zur Folge.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Aus den genannten Gründen widerspreche ich hiermit der Festlegung des Hettbergs als Potenzialfläche für den Bau von Windkraftanlagen.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	

Potenzialflächen 11

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Buschkamp [redacted] Schreiben vom 24.01.2014	Hiermit stelle ich meine Landwirtschaftlichen Eigentumsflächen, die im Bereich der Potenzialfläche 11 liegen, zur Windenergienutzung zur Verfügung.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 11 wird aus Gründen möglicher weiterer Abstandserfordernisse zur B 66 sowie weiterer städtebaulicher Belange im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Saarstraße [redacted] Digital am 06.02.2014	Ich bin gegen die Vorrangfläche 11, da bereits jetzt die Windräder auf dem Wiembecker Berg die Lebensqualität auf dem Stucken durch den Geräuschpegel stark einschränkt!	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 11 wird aus Gründen möglicher weiterer Abstandserfordernisse zur B 66 sowie weiterer städtebaulicher Belange im weiteren

			Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
CDU, Ortsunion Lemgo-Brake E-Mail vom 06.02.2014	Antrag Die CDU Ortsunion Brake beantragt die Potenzialfläche 11 aus dem Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windkraft herauszunehmen. Begründung: Für die Menschen im Buschkamp und auf dem Stuken wären Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200m auf dieser Fläche eine hohe persönliche und soziale Belastung. Der von den Anlagen ausgehende Lärm wäre erheblich. Schon jetzt sind die Windräder vom Wiembecker Berg in den angesprochenen Wohngebieten zu hören. Aus der östlichen Lage der Potenzialfläche 11 zu den Wohngebieten ergibt sich eine weitere optische unzumutbare Lebensqualitätseinschränkung. Der Schattenschlag dieser Anlagen würde sich über Stunden am Morgen an verschiedensten Stellen über den ganzen Ortsteil Brake erstrecken. Weiterhin würde der Abstand der Potenzialfläche 11 von weniger als 300m zu den ersten Häusern einer Enteignung der Besitzer gleichkommen. Baugenehmigungen von Windkraftanlagen hier wären gleichzusetzen mit der Unverkäuflichkeit bzw. dem Totalverlust von	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz WEA* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände*, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Grundstücken und Häusern. Für viele Tiere im Umfeld unseres Ortsteiles wäre die Errichtung einer oder mehreren Windkraftanlagen eine Gefährdung bzw. eine erhebliche Einschränkung des natürlichen Umfelds. Beispiele: Störche, Rotmilan Westlich des Ortsteiles hat sich, durch das persönliche Engagement einzelner, von Frühjahr bis Herbst eine Population Störche angesiedelt, die unter anderem auch das Gebiet um die Potenzialflächen 11 täglich überfliegt und die Aufwinde der Getreideflächen nutzt. Die Horste befinden sich in einem Abstand von ca. 2,7 km zur Potenzialfläche 11 und somit innerhalb des Radius zum Freihalten von Flugwegen nach Empfehlung des Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. TAK = Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg LAG-VSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsregelungen bei Weißstörchen: TAK Schutzbereich 1 km zum Horst Freihalten der Nahrungsflächen im Radius zwischen 1 bis 4 km um den Horst sowie der Flugwege dorthin LAG VSW Tabubereich 1 km Prüfbereich 6 km Ebenfalls der Rotmilan besonders hervorzuheben. In Deutschland leben von dieser Art 50-60% des weltweiten Vorkommens. Darüber hinaus befindet sich in unserer Region ein	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Häufungsschwerpunkt des Vorkommens. Der besondere Schutz dieser Art hat also eine Bedeutung weit über unsere Region hinaus. Nach einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, 2. Senat, vom 26.11.2010 (Az.: OVG 2 A 32.08) Abs. 35 sind um die Horste des Rotmilans 1000m Abstand einzuhalten. Im Verfahren zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplan sollten auch schon die „weichen" Naturschutzkriterien überprüft werden. Wenn diese keine Genehmigung für eine Windkraftanlage zulassen, sollte die Potentialfläche aus dem Verfahren herausgenommen werden. TAK = Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg LAG-VSW = Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Abstandsregelungen bei Rotmilanen: TAK Bisher keine Regelung LAG VSW Tabubereich 1 km zum Horst Prüfbereich 6 km	Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 11 wird aus Gründen möglicher weiterer Abstandserfordernisse zur B 66 sowie weiterer städtebaulicher Belange im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Stuckenstraße [redacted] Digital am 06.02.2014	Die Entwurfsunterlagen zum Bauleitplanverfahren "Windkraft" habe ich eingesehen. Ich halte die Windkraftpotenzialfläche 11 für erheblich zu nah an der Siedlung "Stucken". Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso diese Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen wird, obwohl die nächste Bebauung nur ca. 300 m entfernt liegt (z.B. Straße Buschkamp). Ich bin empört, dass nicht - wie in anderen Bundeslängern wie Thüringen oder Bayern - ein Mindestabstand von mindestens 1000 m zur nächst gelegenen Wohnbe-	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Beundesländern bzw. Regionen nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Ge-*	

	bauung eingehalten wird. Ich gehe davon aus, dass - sofern eine Bebauung mit Windrädern erfolgen sollte - mit einem erheblichen Wertverlust meiner Immobilie zu rechnen ist. Dies werde ich nicht widerspruchslos hinnehmen.	*bäuden und Grundstücken* verwiesen.	
	Hinzu kommt, dass mein Garten/meine Terrasse nach Süden und auch mit Blick nach Osten liegt. Der Anblick eines weiteren Windrades wird mich beeinträchtigen und stören. Bereits jetzt ist das hohe Windrad auf dem Wiembecker Berg laut und vernehmlich und beeinträchtigend bei entsprechender Windrichtung zu hören. Es liegt doch auf der Hand, dass die Geräusche bei noch näherem Abstand und aus noch weiteren Richtungen noch beeinträchtigender werden, zumal davon die Rede ist, dass ein Bau von Windrädern mit einer Höhe von 150 bis 200 m angedacht ist (ca. 3,5 mal so hoch wie das Hermannsdenkmal!!!). Dies ist bei einem derartig geringen Abstand unzumutbar.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Ich bin immer davon ausgegangen, dass gerade die rot-grüne Landesregierung sich dem Naturschutz verschrieben hat. Um so mehr wundert es mich, dass anscheinend die Auswirkungen auf die heimische Tierwelt nicht einmal ansatzweise berücksichtigt werden. Auch außerhalb der ausgewiesenen Naturschutzgebiete entlang der Bega leben z. B. Fledermäuse. Wie bekannt sein müsste, sind vor allem im freien Luftraum jagende und ziehende Arten kollisionsgefährdet. Der NABU hat festgestellt, dass 5 der 24 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten allein 90 Prozent der Todesopfer durch Windräder ausmachen. Ich möchte hier auch meine Empörung über eine derartig wenig mit der Natur und der Wohnbebauung verträglichen Planung zum Aus-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 11 voraussichtlich	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 11 wird aus Gründen möglicher weiterer Abstandserfordernisse zur B 66 sowie weiterer städtebaulicher Belange im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	druck bringen und protestiere ausdrücklich aus den vorgenannten Gründen.	entfallen.	behalten.
Anwohner, Saarstraße [redacted] Digital am 06.02.2014	Meine Frau und ich haben uns über die geplanten Windkraftanlagen informiert und wollen Sie darüber in Kenntnis setzen, dass wie "wehemend" gegen Windkraftanlagen in der Vorrangfläche 11 (nahe des Stuckens) sind! Aus folgenden Gründen: Laut dem Gesamtplan sieht es aus als ob die Fläche 11 die einzige Fläche ist die nahe an einem Wohngebiet geplant ist! Dadurch gibt es einen Schattenwurf der Rotorblätter bei aufgehender Sonne für den gesamten Stucken, da die eine Planfläche direkt im Osten steht wo die Sonne aufgeht. Wenn der Wind ungünstig steht, würde es mit Windkraftanlgen noch mehr Lärmbelästigung geben als sowieso schon vorhanden ist durch die Umgehungsstraße! Durch den Ausbau der Umgehungsstraße wurde damals dem Stucken auch Lebensqualität genommen. Durch die Windkraftanlagen wird noch mehr Lebensqualität genommen und die Immobilien sind nicht mehr attraktiv für einen späteren Verkauf. Es muss doch möglich sein in Lemgo nicht in der Nähe von Wohnraum einige (natürlich nützliche) Anlagen zu installieren. Es sind doch genug Freiflächen vorhanden die in Frage kommen bez. Windstärke die nicht dem Wohnraum schaden! Wir hoffen auf eine Lösung die unseren Vorstellungen entspricht.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände,* Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Vorgehensweise für die Planung und Auswahl von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie entspricht der aktuellen Rechtsprechung. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Nutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 11 voraussichtlich	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 11 wird aus Gründen möglicher weiterer Abstandserfordernisse zur B 66 sowie weiterer städtebaulicher Belange im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

		entfallen.	behalten.
Anwohner, Bergstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Hiermit erheben wir Einspruch gegen die Ausweisung der o.g. Windkraftstandorte. Es ist für uns als Bürger nicht hinnehmbar, noch mehr in unserer Lebensqualität eingeschränkt zu werden wie es bisher schon der Fall ist. Die Windkraftanlagen auf dem Wiembecker Berg, die ca. 1.100 m. v. Stucken entfernt sind, erzeugen starke Drehgeräusche, die besonders bei Wind aus südwestl. bis südöstl. Richtungen sehr laut u. störend sind. Auch die B66 neu erzeugt bei starkem Verkehrsaufkommen einen sehr störenden lauten Geräuschpegel. Außerdem wird auf dem Gut Fahrenbreite eine Bioasanlage betrieben, die auch oft zu starken Geruchsbelästigungen führt. Alle diese Belästigungen betreffen nicht nur unser Grundstück, sondern den ganzen Stucken einschließlich Buschkamp, sowie alle einzelnen Wohngrundstücke an der östl. Wiehmbecker [sic] Straße. Im Übrigen bedeuten die beabsichtigten Windkraft-Vorrangflächen einen nicht abzuschätzenden Wertverlust für alle vorgenannten Wohngrundstücke. Generell sollte für die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens ein Abstand von 1.000 m. zu Wohngrundstücken eingehalten werden, wie es in anderen Bundesländern zum Teil der Fall ist. Wir beantragen daher hiermit, diesen Abstand	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Geruchsbelästigungen einer Biogasanlage sind für die vorliegende Planung ohne Belang. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Bei einem Abstand von 1.000 m zu jedweder Bebauung könnte der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden. Da eine Darstellung von rechtssicheren Konzentrationszonen unterbleiben müsste, wären Wind-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 11 wird aus Gründen möglicher weiterer Abstandserfordernisse zur B 66 sowie weiterer städtebaulicher Belange im weiteren Planverfahren nicht

	auch für den Bereich der Stadt Lemgo einzuführen. Auf jeden Fall aber stellen wir den Antrag, ganz auf die Errichtung der Vorrangflächen 11 an den betr. Stellen zu verzichten. Wenn hier Windkraftanlagen gebaut würden, würde dies für alle o.g. Wohnbereiche zu großen Nachteilen führen.	energieanlagen im gesamten Außenbereich des Lemoger Stadtgebiets grundsätzlich privilegiert zulässig. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 11 voraussichtlich entfallen.	mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 12

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Knopheider Weg [redacted] Digital am 26.01.2014	Hiermit nehme ich, als Vertreter des Wahlkreises Entrup/Leese, Stellung zur Fläche 12. Der Schattenschlag hier gebauter Anlagen würden morgens die Anwohner der Wittighöfer Heide und Abends die Anwohner in Leese, je nach Stand der Sonne, enorm belasten. Daher bitte ich von der Ausweisung dieses Gebietes abzusehen	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Dorfgemeinschaft Wittighöferheide Schreiben vom 06.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit legen wir gemeinschaftlich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialgebiet 12) Widerspruch ein. Unsere Gründe in Stichpunkten sind: • Naturliebhaber die in unsere Gegend zum Wandern, Sport treiben, Reiten, Radfahren kommen suchen das Althergebrachte und Natürliche, die Ruhe, den Weitblick- dazu zählen mit Sicherheit nicht monströse Windräder. • Der erzeugte Infraschall ist zwar nicht hörbar aber gesundheitsschädlich!	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

		Immissionsschutz und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Windräder bedeuten Horizontverschmutzung! Unsere Kulturlandschaft, auf die wir doch so stolz sind, wird zerstört!	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	• Aus Gründen der Bewahrung unserer Baukultur sind die Wohnhausbauten streng reguliert, aber eine das Landschaftsbild störende technische Infrastruktur, wie Windräder, dürfen ohne Not als privilegierte Bauvorhaben unbesehen die Landschaft verschandeln. Unverständlich!	Die Energiewende ist eine bundes- und landespolitisch gewollte Entwicklung. Die Stadt ist aufgrund der politischen Vorgaben in ihrem Handeln eingeschränkt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist sie bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Weist die Stadt keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aus, können diese auf allen Potenzialflächen entstehen. Die Steuerungswirkung entfällt.	
	• Die Grundstücks- und Immobilienpreise werden sinken!	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	• Fehlerhafte Beschreibung der Potenzialfläche 12 im sachl. Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der alten Hansestadt Lemgo. Die Dorfgemeinschaft Wittighöferheide mit über 28 Häusern wurde gänzlich nicht berücksichtigt!!! Wurde fälschlicherweise als Außenbereich eingestuft!	Der Bereich Wittighöferheide ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, auch handelt es sich hier nicht um ein Satzungsgebiet. Die Wohnhäuser in diesem Bereich sind somit baurechtlich als Wohnnutzungen im Außenbereich in die vorliegende Planung einzubeziehen. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	• Bürger sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, Lebensqualität und Wertminderung ihres Eigentums Geld in Gemeindekassen kommt.	Die Anregungen und Hinweise werden als sachlich falsch zurückgewiesen.	
	• Durch Windkraft gewonnener Strom kann nicht gespeichert werden! Wenn kein Wind -dann kein Strom! Kraftwerke können deshalb nicht	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	abgeschaltet werden. In Deutschland wird schon mehr Strom erzeugt als verbraucht werden kann.		
	• Überschüssiger Strom, der bereits durch den höheren Strompreis bezahlt wurde, wird billig nach Osteuropa exportiert, teilweise sogar verschenkt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• Windkraftanlagen erzeugen Lärm (~ 106db) und es entsteht ein Schattenschlag durch drehende Rotoren.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	• Ein Spinnennetz von Hochspannungsleitungen wird unsere Landschaft durchziehen, denn der Strom -wenn er einmal fließt- muss von den Anlagen dem Netz zugeführt und verteilt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• 22.000 der bereits in Deutschland gebauten Windräder bringen nicht einmal1/4 der installierten Leistung wegen Windmangel. Sie werden aber über den Strompreis, den wir alle zahlen, voll subventioniert.	Die bundes- und landespolitisch gewollte Energiewende kann von der Stadt Lemgo nicht ignoriert werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• Weiter ist wichtig zu wissen, dass die Erzeugungskosten des nicht bedarfsgerecht gelieferten Windstroms (einschließlich der Zusatzkosten durch notwendige Schattenkraftwerke) etwa viermal so hoch sind, wie sein tatsächlicher Wert. (Stand 04/2009)	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	• Auch eine Verzehnfachung der derzeitigen WKA-Leistung ergäbe energie- und umweltpolitisch keinen erkennbaren Sinn!	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Wir gehen davon aus, dass Sie diese Flächennutzungsplanung zurücknehmen werden. Mit freundlichen Grüßen Dorfgemeinschaft Wittighöferheide Anlage: 8 Seiten Unterschriften Ortsansässige und Naturliebhaber dieser Gegend. Bemerkung: Anlage: Kommentierter Auszug aus der Potenzialflächenanalyse S. 38 und 39. Sinngemäße Wiederholung im Text der Stellungnahme Hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen den Flächennutzungsplan „Windkraft“ zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potenzialfläche 12) aus.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Digital am 09.02.2014	Wir legen hiermit gegen den Flächennutzungsplan Windkraft Potenzialfläche 12 Widerspruch ein. Unser privates Wohnumfeld (Lebensmittelpunkt) ist nördlich und östlich ausgerichtet, da wir aus südlicher und westlicher Richtung von den Lärmeinflüssen der L 712 (Ostwestfalenstr. [höchste Verkehrsfrequenz aller Lemgoer Einfallstraßen]) schon extrem belastet werden. Weitere Gründe:	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	- Wertverlust unserer Immobilie, übernommen von Eltern bzw. Großeltern, denen der Wohnbereich 1948 zugeteilt / genehmigt wurde	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- Beeinträchtigung unserer letzten "Erholungsflächen" (Ruheräume nördlich ausgerichtet, Terrasse, Wohnzimmer und Garten östlich ausgerichtet) - Beeinträchtigung unserer Gesundheit (Lärmquellen) dann nicht nur aus südlicher und westlicher sondern auch noch aus nördlicher und östlicher Richtung	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	- Beeinträchtigung des jetzt noch vorhandenes Blickfeldes unserer Freiraumbereiche	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- Berücksichtigung eines Mindestabstands nach medizinisch- technischen Gesichtspunkten fehlt bisher (DIN 45680, u. a. Infraschallbereich etc.)	Die besondere Charakteristik von tieffrequenten Geräuschimmissionen wird innerhalb des Beurteilungsverfahrens der TA Lärm durch einen Verweis auf DIN 45680 berücksichtigt. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Ein weiterer Punkt der gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 12 für WEA spricht ist die bereits 2002 im GEP (heute Regionalplan Oberbereich Bielefeld) abgelehnte Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen nördlich der Herforder Str., und somit auch für Sonderbauflächen. Dieses hat für uns noch Bedeutung und Bestand, da der GEP noch Gültigkeit hat.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Sonderbauflächen ausgewiesen sondern Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie als überlagernde Darstellung. Die im Hintergrund liegende Darstellung Fläche für die Landwirtschaft bleibt bestehen.	
	Ein Auszug der damaligen Gründe für eine Ablehnung dieses Gebietes: - vernichtet das Landschaftsbild	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	

		schaftsbild verwiesen.	
	- stellt eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes dar u.a. Radwanderwegenetz [Schlossroute, Wellnessroute etc.], Wandergebiet	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	- liegt im festgesetzten Heilquellenschutzgebiet und im festgelegten Wasserschutzgebiet Zone III	Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurde die Wasserschutzzonen I als hartes Tabukriterium und die Stufe II als weiches Tabukriterium berücksichtigt. Die Flächenkulisse zur Offenlage wird hinsichtlich der Schutzzonen und des Quellenschutzes angepasst.	
	- vernichtet bzw. gefährdet den Lebensraum seltener und bedrohter Tierarten	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die damals durchgeführten Unterschriftsaktionen fanden bei vielen Radwegenutzern und Wanderern im Gebiet Wittighöferheide, jetzt ausgewiesene Potenzialfläche 12, große Unterstützung. Von 514 Unterzeichnern waren allein 394 "Externe" (ohne Wittighöferheide, Rhiene und Herforder Str. [die Unterschriftenlisten liegen uns vor]). Die hohe "externe" Beteiligung hat schon damals deutlich gemacht, dass eine Veränderung bzw. Beeinträchtigung dieses Gebietes nicht gewünscht wurde. Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung unser Stellungnahme bzw. des Widerspruchs.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Betrieb, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft“ der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontver-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohn-*	

	schmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Der Lebensmittelpunkt unseres Hauses (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Terrasse) liegt in unmittelbarer Ausrichtung zu der WEA Potenzialfläche12, somit wäre meine Lebensqualität enorm eingeschränkt, mit ständigem Blick auf die Windkrafträder wäre eine Erholung und entspanntes Leben für mich undenkbar. Meine berufliche Existenz wäre durch die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche 12 gefährdet, ich führe ein erfolgreichen Reit- und Zuchtstall, nebst Beritt und Ausbildung, in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche 12. Eine reibungslose Ausbildung und der Beritt von Jungpferden, sowie das Reiten meiner Kunden und Reitschüler wären unmittelbar gefährdet Außerdem wäre meine Altersvorsorge von heute auf morgen WERTLOS. Ich bitte darum, dass Sie diese Flächennutzungsplanung streichen.	*umfelds* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betr.: Planung und Errichtung von Windkraftanlagen Hiermit erheben wir Einspruch gegen die auf der Potenzialfläche 12 geplanten Windkraftanlagen Wittighöferheide. Für den Bau von Windkraftanlagen werden große Naturflächen dauerhaft versiegelt. Für eine einzige Windkraftanlage neuerer Bauart werden fast 1000 Kubikmeter Stahlbeton in den Boden eingebracht, die auch nach einem späteren Abbau der Anlage dort verbleiben.	Wie in Kapitel 9.13 der Begründung zu vorliegenden FNP-Änderung ausgeführt, ist eine Rückbauverpflichtung nach § 35(5) S.2 BauGB z.B. durch Baulast oder beschränkte persönliche Dienstbarkeit (wenn der Grundstückseigentümer selbst Bauherr ist) oder in anderer Weise (i.d.R. Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft) sicherstellen.	

	Immobilien in der Nachbarschaft von Windrädern verlieren drastisch an Wert und werden dadurch schwer verkäuflich. Hässliche Hochspannungsmasten werden durch Windkraftanlagen nicht überflüssig. Oft werden sogar zur Anbindung von Windparks neue Leitungen gebaut, die dann auf die (nur selten erreichte) Spitzenlast ausgelegt sein müssen. Der Bau von Windkraftanlagen führt in Dörfern und Gemeinden zu sozialem Unfrieden, weil viele Menschen unter etwas zu leiden haben, das nur wenigen Leuten finanzielle Vorteile bringt. Da wir unseren Lebensmittelpunkt in unserem Haus, Wohn und Schlafräume, in Richtung der Potenzialfläche 12 ausgerichtet haben ist es für uns nicht zumutbar 24 Std am Tag auf sich drehende Rotoren zu blicken, geschweige denn, die daraus resultierenden Gefahren in Kauf zu nehmen. Wir gehen davon aus, dass Sie diese Flächen streichen werden.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Ziel der vorliegenden Planung ist es die energiepolitischen Vorgaben des Bundes bzw. des Landes NRW umzusetzen. Weist die Stadt keine Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie aus, können diese im gesamten Außenbereich errichtet werden. Die Steuerungswirkung entfällt. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan "Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Mein Lebensmittelpunkt unseres Hauses (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Badezimmer Terrasse)	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	liegt in der unmittelbaren Ausrichtung zu der WEA Potenzialfläche12, somit wäre meine Lebensqualität enorm eingeschränkt, mit ständigem Blick auf die Windkrafträder wäre eine Erholung und entspanntes Leben für mich undenkbar. Ich erwarte dass Sie diese Flächennutzungsplanung zurücknehmen werden.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
Nachtrag vom 10.02.2014	Nachtrag zum Widerspruch, vom 07-02-2014, zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Wir haben seit 15 Jahren Pferde, Vollblutaraber, eine der wohl schönsten und edelsten Pferderassen der Welt. Unsere Vollblutaraber sind hier in unserem Stall, in unserem Beisein zur Welt gekommen. Wir haben sie aufgezogen, erzogen,	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Frau Martina Schmidt aus dem ortsansässigen Ausbildungsstall hat sie professionell Ausgebildet. Unsere Pferde sind keine Rasenmäher, die man wegschließen kann! Sie sind Familienmitglieder wie andere Hund und Katze als Familienmitglied haben. Die Pferdeställe und die gesamten Wiesen sind in unmittelbarer Ausrichtung zur Potenzialfläche 12, somit gäbe es den ganzen Tag Schattenbildung über den Weiden, die Pferde wären unter Dauerstress und würden den ganzen Tag unter Angst leiden. Pferde sind Fluchttiere! Wenn ein Pferd sich erschreckt und durchgeht, weil die Iniziatoren dieser Anlagen kein Gewissen haben und das Risiko eingehen, dass Menschen in Gefahr gebracht werden, wenn flüchtenden Tiere auf die nur wenige hundert Meter entfernte stark befahrene Ostwestfalenstraße galoppieren, wer soll das mit seinem Gewissen verantworten. Unsere Pferde leben das ganze Jahr 8-16 Stunden auf der Weide, wir halten sie absolut Artgerecht, sie 24 Stunden eingesperrt zu lassen wäre Tierquälerei. Wir erwarten im Frühjahr Nachwuchs, wir wünschen uns, dass diese Fohlen genau so frei und ohne Angst aufwachsen kann, wie ihre Schwestern und ihre Mutter. Ich erwarte dass Sie diese Flächennutzungsplanung zurücknehmen werden.	Für eine Rücknahme der vorliegenden Flächennutzungsplanung liegt kein Grund vor.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan "Windkraft" (Potenzial-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

	fläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Mein Lebensmittelpunkt meines Hauses (Wohnzimmer, Schlafzimmer, Badezimmer Terrasse) liegt in der unmittelbaren Ausrichtung zu der WEA Potenzialfläche12, somit wäre meine Lebensqualität enorm eingeschränkt, mit ständigem Blick auf die Windkrafträder wäre eine Erholung und entspanntes Leben für mich undenkbar. Zudem wäre meine Altersvorsorge, für die ich jahrzehnte lang gearbeitet und bezahlt habe von heute auf morgen quasi WERTLOS. Ich erwarte dass Sie diese Flächennutzungsplanung zurücknehmen werden.	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Für eine Rücknahme der vorliegenden Flächennutzungsplanung liegt kein Grund vor.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Nachtrag Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Nachtrag zum am 06.02.14 eingereichten Widerspruch. Bereits im Jahre 2002 haben wir bewiesen, dass die Route zwischen Bad Salzuflen - Rhiene- Wittighöferheide - Leese eine Wellnessroute für Radfahrer, Senioren, Familie, Jogger, Reiter, Hundehalter und naturliebhaber ist. Die Bürger von Wittighöferheide haben sich 2002 gegen die geplante Industriegebietserweiterung ausgesprochen. Sie haben Unterschriften gesammelt, (insgesamt kamen 514 Stimmen zusammen!) Wir allein haben an einem Sonntagmittag vor unserem Grundstück über 200 Stimmen von Radfahrern erhalten, an mehreren Tagen wären	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	wahrscheinlich schnell über 1000 Stimmen zusammen gekommen. Dies unterstützt nur die Tatsache, dass unser Gebiet als Naherholungs-Trasse wichtig und unverzichtbar ist. (Kopie der Unterschriftenliste liegt zur Einsicht beim Verfasser aus.) Die hohe Beteiligung nicht Ortsansässiger Bürger hat damals schon deutlich gezeigt, dass eine Beeinträchtigung dieser Wellnessroute nicht erwünscht ist. Im damaligen GEP wurde eine Erweiterung in diesem Bereich abgelehnt und den Anwohnern Wittighöferheide wurde mit der Satzungsänderung § 34+35 Baugesetzbuch für den Ortsteil versprochen, das keine Erweiterung des Industriegebietes in nördlicher Richtung erfolgt. Dieses hat für uns Anlieger auch auf Sonderbauflächen der Potenzialfläche 12 noch Bedeutung und Bestand. Die Ausweisung für WEA in Potenzialfläche 12 verstößt gegen die bereits 2002 abgelehnte Erweiterung von Industrie und Gewerbeflächen nördlich der Herforder Str. im Bereich Lieme-Nord. Dieses hat für die Anlieger auf mögliche Sonderbauflächen in der Potenzialfläche 12 noch Bedeutung und Bestand.	Im Rahmen der vorliegenden Planung werden keine Sonderbauflächen ausgewiesen sondern Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie als überlagernde Darstellung. Die im Hintergrund liegende Darstellung Fläche für die Landwirtschaft bleibt bestehen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Gewerbebetrieb Echternstraße [redacted] Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzial-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A.	

10.02.2014	fläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Seit Juni 2006 führe ich ein Fotostudio in Lemgo. Da es für kleine Handwerksbetriebe immer schwieriger wird bestehen zu bleiben, habe ich mir 2010 einen zweiten Standort auf unserem Hof, Wittighöferheide 5, ausgebaut. Seit 2010 biete ich Hochzeiten, Familien, Kinder, Tier und insbesondere Pferde und Pferdesportfotografie, auf unserem idyllischen Hof an. Ich habe aufwendig ein Innenstudio ausgebaut, zu dem habe ich keine Kosten und Mühen gescheut die Außenanlage parkähnlich umzugestalten um professionelle Außen Shootings anzubieten. Ohne diese neu erschlossene Möglichkeit, werde ich nicht mehr konkurenzfähig sein, das wäre mein Ruin, da ich meine gesamte Altersvorsorge in den Ausbau und Erhalt dieses Studios investiert habe.	*Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Meine Kundschaft schätzt die ländliche idyllische Atmosphäre, den Weitblick und die hervorragende Kulisse der Wittighöferheide. Pferdefotografie, Großfamilien und Hochzeiten, wären in Zukunft undenkbar. Leider ist das das Standbein, welches gänzlich mein Studio erhalten lässt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Das wäre mein Ruin, ich werde mir vorbehalten, gegen dieses Vorhaben, sollte die Potenzialfläche 12 nicht gestrichen werden, eine Schadensersatzklage einzureichen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Ich erwarte dass Sie diese Flächennutzungsplanung zurücknehmen werden.	Für eine Rücknahme der vorliegenden Flächennutzungsplanung liegt kein Grund vor.	

Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen nordwestlich bzw. nordöstlich des Stadtteils Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potentialfläche 12 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Da wir auf Grund der Ostwestfalenstraße unsere Gärten nach Norden ausgerichtet haben, hätten wir dann eine zusätzliche schalltechnische Belastung von Norden, die wir als Veränderung unseres Erholungsraumes nicht akzeptieren können. Die Geruchbelästigung der Biogasanlage, die in unmittelbarer Nähe gebaut wurde, beeinträchtigt unsere Wohnqualität schon erheblich. Ich bin nicht damit einverstanden, neben der lauten Ostwestfalenstraße und der stinkenden Biogasanlage auch noch die lauten und Schattenwerfenden Windkraftanlagen zu akzeptieren. Ich als Anwohner bin nicht damit einverstanden, mich einer weiteren Belastung durch Windkraftanlagen aussetzen zu müssen.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Geruchsbelästigungen einer Biogasanlage sind für die vorliegende Planung ohne Belang. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Geneh-

10.02.2014	Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Mein Lebensbereich liegt im Bereich der Windkraftanlage.	Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	migungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Da auch unser Lebensschwerpunkt genau in Richtung der Windkraftanlage liegt, was da wären Schlafzimmer, Kinderzimmer (die dadurch erheblich in ihrer Entwicklung gestört werden), Garten und Erholungsbereich.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Mein Lebensmittel Punkt liegt genau in Richtung	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

	der „Windkraftanlagen“, das sind meine Schlafzimmer, mein Wohnzimmer, Garten und Balkon		für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan " Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infraschall sind: Ich bin hier auf der Wittighöferheide aufgewachsen, und wohne hier jetzt in einer Eigentumswohnung. Durch die Errichtung der Windkraftanlagen befürchte ich 1. eine Wertminderung meiner Immobilie, 2. eine Zusätzliche Beeinträchtigung bei der Nutzung des eigenen Gartens durch die Windräder und 3. befürchte ich eine starke Störung der Tierwelt hier in unserem ländlichen Raum! Ich hoffe diese geplante Windkraftanlage wird nicht gebaut!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan" Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/ Leese (Potenzialfläche 12). Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan "Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe neben Lärmbelästigung, Horizontverschmutzung und gesundheitsschädlicher Infra-	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der	

	schall sind: Durch den Bau der Windkrafträder würde unsere Lebensqualität sehr stark herabgesetzt. Sowohl unser Balkon als auch unsere Rasenflächen liegen in Richtung der Windkrafträder und der entstehende Schatten sowie die lauten Geräusche würden die Nutzung unmöglich machen! Wir haben diese Wohngegend gewählt, um uns möglichst viel im Freien aufzuhalten und haben Geld in die Nutzung der Außenanlagen investiert. Durch die Entstehung der Windkrafträder wird nun erstens diese Nutzung unmöglich gemacht, und Zweitens werden unsere Grundstückswerte enorm an Wert verlieren.	Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Herforder Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo machen wir hiermit unser Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen sehen wir uns in unserer Wohnqualität erheblich beeinträchtigt und sprechen uns gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 12 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche in den Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialfläche 12 befindet sich in nordöstlicher Richtung unseres Hauses. Durch die starke Lärmbeeinträchtigung der Ostwestfalenstraße und des Industriegebietes sind wir gezwungen, unseren Lebensmittelpunkt in die nördliche Richtung auszurichten. Schlafräume, Garten und Terrasse befinden sich in dieser Richtung. Es ist nicht zumutbar, weitere Beeinträchtigungen unserer Lebensqualität in Kauf zu nehmen und auch noch Windräder, die Tag und Nacht zu weiterer Lärmbelästigung führen, zu	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	akzeptieren. Wir befürchten Auswirkungen auf unsere Gesundheit, denn die Grenze der zumutbaren Belastung und Beeinträchtigung ist jetzt bereits durch Industriegebiet, insbesondere durch nächtlichen Staplerverkehrslärm der Firma Lintel, Straßenverkehr auf der Ostwestfalenstraße mit dem Kreisel sowie Geruchsbelästigung durch die Biogasanlage erreicht.	Geruchsbelästigungen einer Biogasanlage sind für die vorliegende Planung ohne Belang.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würden uns zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beieinträchtigen, denn der tägliche Anblick der rotierenden Windräder ist allgegenwärtig und durch die notwendige Ausrichtung unseres Lebensmittelpunktes in nördliche Richtung nicht zumutbar. Infraschall, Schattenwurf und Lichtsignale stellen erwiesenermaßen ebenfalls eine erhebliche gesundheitliche Belastung dar. Wir sind nicht damit einverstanden, uns zusätzlich dieser Belastung auszusetzen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Der Bau von Windkraftanlagen würde ebenfalls Auswirkungen auf die Tierwelt haben, denn die landwirtschaftlichen Flächen werden als Rastplatz von Graugänsen, Störchen und Silberreihern genutzt. Durch den Schattenwurf kann der Straßenverkehr beeinträchtigt werden, so dass ggf. mit erhöhtem Unfallaufkommen zu rechnen ist.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 12 bezeichneten Fläche aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentra-		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird bei-

	tionsfläche auszuweisen.		behalten.
Anwohner, Wittighöferheide [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Widerspruch zum Flächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide / Leese (Potenzialfläche 12) Hiermit lege ich gegen den oben genannten Flächennutzungsplan "Windkraft" (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Meine persönlichen Gründe, neben Lärmbelästigung, Horizontalverschmutzung und gesundheitsschädlichem Infraschall sind: Ich bin vor allem deshalb auf's Land gezogen, um dort in meiner Freizeit Ruhe und Erholung zu finden. Vor einigen Jahren habe ich viel Geld in einen Wintergarten mit Balkon investiert, der neben dem Garten, zu meinem Lebensmittelpunkt geworden ist. Dieser Wintergarten, sowie der Garten sind zur Seite der Potenzialfläche der Windkraftanlagen ausgerichtet. Durch die zu erwartende permanente Belästigung durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lärm, unabhängig von Tageszeiten, Feiertagen und Feierabend und den Ausblick auf die Anlagen fühle ich mich in meinen Lebensgewohnheiten bezüglich der Nutzung des Grundstücks und meiner Wohnung erheblich beeinträchtigt.	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Darüber hinaus wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen nordwestlich bzw. nordöstlich des Stadtteils Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potentialfläche	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der	

	12 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Da wir auf Grund der Ostwestfalenstraße unsere Gärten nach Norden ausgerichtet haben, hätten wir dann eine zusätzliche schalltechnische Belastung von Norden, die wir als Veränderung unseres Erholungsraumes nicht akzeptieren können. Die Geruchbelästigung der Biogasanlage, die in unmittelbarer Nähe gebaut wurde, beeinträchtigt unsere Wohnqualität schon erheblich. Ich bin nicht damit einverstanden, neben der lauten Ostwestfalenstraße und der stinkenden Biogasanlage auch noch die lauten und Schattenwerfenden Windkraftanlagen zu akzeptieren. Ich als Anwohner bin nicht damit einverstanden, mich einer weiteren Belastung durch Windkraftanlagen aussetzen zu müssen.	Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Geruchsbelästigungen einer Biogasanlage sind für die vorliegende Planung ohne Belang. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt und spreche mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 12 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flache in den Konzentrationsflachen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialfläche 12 befindet sich in nordöstlicher Richtung meines Hauses. Durch die starke Lärmbeeinträchtigung der Ostwestfalenstraße und des Industriegebietes bin ich ge-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens	

	zwungen, meinen Lebensmittelpunkt in die nördliche Richtung auszurichten. Wohnraume, Garten und Terrasse befinden sich in dieser Richtung. Es ist nicht zumutbar, weitere Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität in Kauf zu nehmen und auch noch Windräder, die Tag und Nacht zu weiterer Lärmbelästigung führen, zu akzeptieren. Ich befürchte Auswirkungen auf meine Gesundheit, denn die Grenze der zumutbaren Belastung und Beeinträchtigung ist jetzt bereits durch Industriegebiet, insbesondere durch den allnächtlichen Lärm der Firma [redacted], Straßenverkehr auf der Ostwestfalenstraße und Geruchsbelästigung durch die Biogasanlage erreicht.	wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen, denn der tägliche Anblick der rotierenden Windräder ist allgegenwärtig und durch die notwendige Ausrichtung unseres Lebensmittelpunktes in nördliche Richtung nicht zumutbar. Infraschall, Schattenwurf und Lichtsignale stellen erwiesenermaßen ebenfalls eine erhebliche gesundheitliche Belastung dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich zusätzlich dieser Belastung auszusetzen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Der Bau von Windkraftanlagen würde ebenfalls Auswirkungen auf die Tierwelt haben, denn die landwirtschaftlichen Flächen werden als Rastplatz von Graugänsen, Störchen und Silberreihern genutzt. Durch den Schattenwurf kann der Straßenverkehr beeinträchtigt werden, so dass ggf. mit erhöhtem Unfallaufkommen zu rechnen ist.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen eindeutig	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis ge-	Das Plankonzept mit

	gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 12 bezeichneten Flache aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflache auszuweisen.	nommen. Die Potenzialfläche 12 wird als geeignet für die Windenergienutzung bewertet.	der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 3**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt und spreche mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 12 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche in den Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialfläche 12 befindet sich in nordöstlicher Richtung meines Hauses. Durch die starke Lärmbeeinträchtigung der Ostwestfalenstraße und des Industriegebietes bin ich gezwungen, meinen Lebensmittelpunkt in die nördliche Richtung auszurichten. Schlafräume, Wohnräume, Garten und Terrasse befinden sich in dieser Richtung. Es ist nicht zumutbar, weitere Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität in Kauf zu nehmen und auch noch Windräder, die Tag und Nacht zu weiterer Lärmbelästigung führen, zu akzeptieren. Ich befürchte Auswirkungen auf meine Gesundheit, denn die Grenze der zumutbaren Belastung und Beeinträchtigung ist jetzt bereits durch Industriegebiet, Straßenverkehr auf der Ostwestfalenstraße und Geruchsbelästigung durch die Biogasanlage erreicht. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und	

	Landschaftsbildes beeinträchtigen, denn der tägliche Anblick der rotierenden Windräder ist allgegenwärtig und durch die notwendige Ausrichtung unseres Lebensmittelpunktes in nördliche Richtung nicht zumutbar. Infraschall, Schattenwurf und Lichtsignale stellen erwiesenermaßen ebenfalls eine erhebliche gesundheitliche Belastung dar. Ich bin nicht damit einverstanden, mich zusätzlich dieser Belastung auszusetzen. Der Bau von Windkraftanlagen würde ebenfalls Auswirkungen auf die Tierwelt haben, denn die landwirtschaftlichen Flächen werden als Rastplatz von Graugänsen, Störchen und Silberreihern genutzt. Durch den Schattenwurf kann der Straßenverkehr beeinträchtigt werden, so dass ggf. mit erhöhtem Unfallaufkommen zu rechnen ist. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 12 bezeichnete Fläche aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsfläche auszuweisen.	Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden mögliche Beeinträchtigung des Straßenverkehrs z.B. durch Schattenwurf - in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger - für konkrete WEA-Vorhaben geprüft. Auf die ergänzenden Ausführungen in der Begründung wird verwiesen. Die Potenzialfläche 12 wird als geeignet für die Windenergienutzung bewertet.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 4**	• Hiermit erheben wir Einspruch gegen die auf der Potenzialfläche 12 geplanten Windkraftanlagen in Wittighöferheide. • Da wir unseren Lebensmittelpunkt in unserem Haus, Wohn und Schlafräume,in Richtung der • Potenzialfläche 12 ausgerichtet haben ist es für uns nicht zurnutbar 24 Std am Tag auf sich drehende Rotoren zu blicken!	Zur Thematik Immissionsschutz wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	• Wir gehen davon aus das Sie diese Flächen streichen werden. • Die Planung zeigt deutlich, dass der Ortsteil Wittighöferheide- Lieme ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. umfassende Wirkung von WEA* verwiesen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 13

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, An der Brede [redacted] Digital am 08.02.2014	Hiermit möchten wir unsere Einwände gegen die Potenzialfläche 13 (nördlich von Entrup) erheben. Wir (Familie mit 5 Personen) sind Eigentümer des Haus/Grundstücks der angegebenen Adresse. Insbesondere der westliche Teil der Potenzialfläche 13 stellt bei Umsetzung eine starke Beeinträchtigung für uns dar. Unser Grundstück befindet sich nur ca. 700m von der Fläche entfernt. Wir befürchten daher, gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die einsetzende Lärmemission. Dass ein Abstand von 700m bei den zu erwartenden WKA mit einer Nabenhöhe von 120-150m dies zu Folgen haben wird, ist in zahlreichen Diskussionen im Internet nachzulesen. Sowohl das Schlafzimmer unserer 5-jährigen Tochter als auch das der Eltern liegen auf der Hausseite, die zur Potenzialfläche zeigt. Wir erleben unser ruhiges Grundstück gerade in den Sommermonate gern im Garten. Das Grundstück ist genau in Richtung der Potenzialfläche offen, d.h. wir würden in Zukunft mit einer optischen Wirkung leben müssen. Bei der zu erwartenden Höhe der WKA, ist diese Wirkung schlicht erdrückend. Durch diese optischen und Lärmbeeinträchtigungen, sinkt der Wert des Grund-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz,* Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen.	

	stücks erheblich. Unser Geld geht glatt verloren. Außerdem nutzen wir den Wald westlich der Potenzialfläche für erholsame Spaziergänge, die dann genau an den WKA vorbeiführen würden. Gerade im Winter wird uns dies mit unserer Tochter nicht mehr möglich sein, da wir uns der Gefahr eines Eisabgangs von den Windrädern nicht aussetzen werden.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen, Auf Kapitel 9.5 der Begründung wird verwiesen.	
	Wir beobachten mit Freude auf dem Feld nördlich unseres Grundstücks ein lebhaftes Treiben heimischer Vögel (z.B. Bussarde). Es wäre sehr schade, wenn diese gesunde Naturbalance durch die WKA durcheinander gerät.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Zusammenfassend, haben wir (auch für Sie sicherlich nachvollziehbar), seriöse Gründe gegen die Nutzung dieser Flächen für Windenergieanlagen. Gerne laden wir Sie zu einer vor-Ort Besichtigung ein. Sie werden sofort erkennen, dass die Einwände berechtigt sind. Wir möchten Sie daher eindringlich bitten, diese Fläche nicht zur Nutzung durch WKA freizugeben. Sollten nördlich von Entrup Flächen genutzt werden, halten wir einen 10fachen Abstand der Höhe der WKA von unserem Grundstück für notwendig, um unsere Bedenken auszuräumen.	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	
Anwohner,	Hiermit möchten wir unsere Einwände gegen die		

An der Bieke [redacted] Digital am 09.02.2014	geplante Windkraftanlage auf der Potenzialfläche 13 in Lemgo Entrup geltend machen. Entrup ist für uns seit langen Jahren ein Wohnort mit hoher Wohn und Freizeitqualität. Wir möchten hier keine Windkraftanlage in direkter Sichtweite unseres Hauses haben. Unsere genauen Einwände entnehmen Sie bitte dem angefügten PDF Dokument. Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / ~~*Bewohner des *Gebäudes~~ / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen (u.a. Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit) eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, verwiesen.	

	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung; - die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen, - deutliche Verschlechterung der Wohnqualität in Entrup Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten; - ich fordere mind. den 20 - 30-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Bei einem 20- bis 30-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen

		Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Entruper Weg [redacted] Digital am 09.02.2014	Ich bin seit dem 01.10.2013 Bewohner des Hauses Entruper Weg 236 in Lemgo - Entrup und erhebe hiermit meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplans "Windkraft"! Im Bereich des Rechts auf. "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen. Es wird außerdem kein erholsamer Schlaf bei geöffnetem Fenster und keine Erholung / Entspannung im Freien mehr möglich sein. Es werden ferner auch mehr oder weniger gesundheitliche Schäden durch Infraschall auftreten. Auch Gefahren durch Eisschlag sind möglich. Es wird keine Begehung des unmittelbaren Geländes ohne erhebliches Risiko möglich sein. Ich war im vergangenen Jahr nach dem Tode meiner Ehefrau wieder in meine alte Heimatstadt gezogen in der Hoffnung, dort den letzten Teil meines Lebens bei voller Gesundheit erleben zu dürfen. Leider sehe ich mich in dieser Hinsicht betrogen. Sollte sich die Alte Hansestadt Lemgo nicht in der Lage sehen, Alternativen zur Lebensqualität der Bürger zu schaffen und zu planen sowie der "Landesregierung" bei Bedarf "eins auf die Finger zu geben", sehe ich mich gezwungen, meiner alten Heimat wieder den Rücken zu kehren. Die Schaffung von Perspektiven zur Geldverschwendung in der Energie der Zukunft wird mir zunehmend unerträglich. Man sieht sich kaum noch in der Lage, die rasant ansteigenden Kosten zu bewältigen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner,	Von den möglichen Windkraftanlagen der Poten-		

Niederluher Straße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	zialfläche 13 bin ich direkt betroffen. Aus der Tallage Niederluhes befänden sich die möglichen Anlagen in südwestlicher Richtung. Zur Höhe der Windräder ist noch die Höhe der Standfläche über der Tallage hinzuzuaddieren. Die optische Bedrängung erscheint mir gegeben. Der von den Anlagen ausgehende Lärm stellt eine erhebliche, dauernde Belastung dar. Aufgrund der typischen südwestlichen Winde ist es eine häufig auftretende Belastung. Aus den genannte Gründen erscheint mir die Potenzialfläche 13 kein geeigneter Standort zu sein. Ergänzend zu den Positionen mit persönlicher Betroffenheit möchte ich noch auf folgende Punkte hinweisen: 1) die mir vorliegende Version der Karte 2a: "Potenzialflächen im Siedlungsraum" des Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" vom November 2013 zeigt nicht den letzten Stand der Bebauung. Es fehlen zumindest am Hof Eben-Ezer an der Buchenstraße zwei Wohnheime mit Bewohnern. Für diese gelten meiner Kenntnis nach wesentlich größere Abstände. 2) die nachfolgenden Aspekte zur Berücksichtigung des Artenschutzes sollten bei der Planung beachtet werden. Rechtliche Aspekte zur Beurteilung der Potenzialflächenanalyse „Windenergie“ von [redacted], Lüerdissen	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen. Da sich die GIS-basierte Potenzialflächenanalyse auf einen Datensatz des Kreises Lippe stützt, ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Ungenauigkeiten in den Koordinaten oder bauliche Veränderungen neueren Datums zu einer nicht aktuellen Darstellung und ggf. zu einer Unterschreitung des o.g. Abstands geführt haben. Da nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfällt, wird dem Schutzerfordernis der benachbarten Nutzung wird entsprochen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	In der Potenzialflächenanalyse Windenergie erkennen die Autoren für einige Teilflächen der benannten Suchräume (z. B. Suchräume 6, 7, 8, 10) "unüberwindbare Zulassungshindernisse (für WEA) in Bezug auf den Artenschutz". Die Zulassungshindernisse resultieren dabei in erster Linie aus einer Unterschreitung der von der Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten (LAG-VSW) erarbeiteten Abstandsregelungen1 (Ausschlussbereich) zu Brutplätzen windkraftsensibler Vogelarten.	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 6, 7, 8d und 10a vorausichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Es ist also davon auszugehen, dass von Vorhaben innerhalb des von der LAG-VSW definierten Ausschlussbereichs ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für einzelne Individuen ausgeht, was vom Bundesverwaltungsgericht[2] bestätigt wurde.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Solche Vorhaben verstoßen also gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 BNatSchG), womit derartige Windenergieplanungen unzulässig sind (vgl. Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW"[3]). Das OVG BBg hat in seinem Urteil vom 24.02.2011 (vgl. Fußnote 4) die Annahme vertreten, dass tierökologische Abstandskriterien, wie die der LAG-VSW, zu den harten Tabukriterien zu zählen sind und wurde in dieser Auffassung durch das BVG (vgl. Fußnote 5) bestätigt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Aus der oben beschriebenen Sachlage folgt dass die sich aus den Abstandsregelungen der LAG-VSW ergebenden Ausschlussbereiche als harte Tabuzonen in der Potenzialflächensuche zu be-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* und H. *Artenschutz* verwiesen.	

	rücksichtigen sind. Dementsprechend sind die Suchräume, die die Tabuzonen nach LAG-VSW ganz oder teilweise überlagern, zu verkleinern bzw. ganz zu streichen. Konkret hiervon betroffen sind in jedem Fall alle Suchräume, die in Kapitel 5 in den Karten der Einzelfallprüfung rote Schraffuren aufweisen, da hier die LAG-VSW Kriterien aufgrund des Vorkommens windenergiesensibler Arten (siehe Potenzialflächenanalyse Windenergie) zutreffen. Dies sind die Suchräume 1, 7, 8, 10. Hier ist jeweils mind. der von der roten Schraffur überdeckte Teil des Suchraums zu streichen und als harter Tabubereich zu klassifizieren. [Fußnoten] 1 Länder-Arbeitsgemeinschaft der staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (LAG-VSW) (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153 2 Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 27.06.2013, Az.: 4 C 1.12: Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens i. R. e. Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines privilegierten Außenbereichsvorhabens 3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen u. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 7, 8d und 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht

	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen 4 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 24.02.2011, OVG 2 A 2.09 5 Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 13.12. 2012-4 CN 1.11- DVBI 2013,507	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Entruper Weg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; - Meine [redacted] ist Landschutzgebiet mit ganz	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H.	

	seltenen Vogelarten	*Artenschutz* verwiesen.	
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	- habe schon auf Mannesmann SAT-anlage verzichtet, trotz 1200DM Monat Angebot	Die Anregungen kann nicht nachvollzogen werden..	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
		Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen
		Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	

		Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Weidenkamp** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des *Gebäudes~~ / ~~der *Gebäude~~ / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Groß-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	

	anlagen,	weisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Die große Allee [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner~~ des *Gebäudes / ~~der *Gebäude~~ / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted]		

	Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. [redacted] Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- den Wertverlust meiner Immobilie;		
	- die Mietminderung;		
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische	

	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Die große Allee** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des *Gebäudes~~ / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen		

	durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	- Diskolicht – Stroposkop-Effekt durch Befeuerung für Flugsicherung		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- den Wertverlust meiner Immobilie;		
	- die Mietminderung;		
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegie-	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren

		rung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schlingfeld [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des *Gebäudes~~ / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen, Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der

		Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Knopheider Weg [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des~~ *Gebäudes / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit ne gativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende*	

		Wirkung verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Weidenkamp** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted]		

	Eventuell Flurstücknr. [redacted]		
	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" erheben.		
	Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen!		
	Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	- Ausrottung seltener, bedrohter Tierarten	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- den Wertverlust meiner Immobilie;		
	- die Mietminderung;		
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	- Schäden am Gebäude	Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungsauswirkungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3(1) BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für	

		die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. Weiterhin sind gemäß § 18(3) BauO NRW Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Dies ist in Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der

	der Anlage zur Bebauung	der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Am Weidenkamp** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. [redacted] Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	- Beeinträchtigung der Tierwelt (Milane)	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch		
	- den Wertverlust meiner Immobilie;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die Mietminderung;		
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	- Beeinträchtigung der Tierhaltung ([redacted] Pacht)	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung wird* verwiesen.	
	- Gebäudeschäden	Von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen gewerblich oder industriell genutzten Anlagen können Erschütterungsauswirkungen ausgehen. Erschütterungsimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3(1) BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um stationäre Anlagen, die grundsätzlich zeitlich unbegrenzt auf die Umgebung einwirken. Gemäß § 15 BauO NRW muss jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren Teilen sowie für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden. Weiterhin sind gemäß § 18(3) BauO NRW Erschütterungen oder Schwingungen, die von ortsfesten Anlagen oder Einrichtungen in baulichen	

		Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen bzw. Nachteilen durch Erschütterungseinwirkungen i.S. des BImSchG ist anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Dies ist in Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Anwohner, Schlingfeld [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des *Gebäudes~~ / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. [redacted] Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das kom-	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an	

	plette Gebiet im Winter nicht mehr betreten; - ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, **Die große Allee** [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan		

	"Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- den Wertverlust meiner Immobilie;		
	- die Mietminderung;		
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA	

	der Anlage zur Bebauung Mit freundlichen Grüßen - Schattenschlag auf mein Haus + Grundstück	zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Am Kuhdamm [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: Straße: Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	

	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen, - Technologie keine Dauerlösung – zuviel Nachteile Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten werden. - ich fordere den mind. 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung, bzw. weitaus mehr!	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hin-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

		weisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schlingfeld [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / ~~*Bewohner des *Gebäudes~~ / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen, Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	- Beeinträchtigung des NSG Bredaerbruch	Auf Ebene des FNP sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete „Braederbruch“ und „Ilse“ erkennbar. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurden im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete (u.a. auch die NSG „Braederbruch“ und „Ilse“) als hartes Tabukriterium berücksichtigt. In diesen Bereichen ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

		schlechthin ausgeschlossen. Nach dem Windenergie-Erlass NRW 2011 können u.a. zu Naturschutzgebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a)). Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen beträgt die Pufferzone i.d.R. 300 m. Im Stadtgebiet von Lemgo trifft dieser Tatbestand lediglich für das NSG „Biesterberg“ (Nr. 2.1-4) zu. Auf die detaillierten Ausführungen inn den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz wird* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	
Anwohner, Am Kuhdamm [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr [redacted] Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		

	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten; - ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Knopheider Weg [redacted]	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes		

Schreiben vom 10.02.2014	streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	- Bekomme Angstgefühle bei dem Anblick der Windkraftanl.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- den Wertverlust meiner Immobilie;		
	- die Mietminderung;		
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das kom-	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an	

	plette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Schlingfeld [redacted] Digital am 10.02.2014	Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Im Bereich des Rechts auf „Unversehrtheit der Gesundheit“ befürchte ich Beeinträchtigungen durch:		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung mehr im Freien möglich;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle;		

	Bezgl. des „Rechts auf Eigentum“ rechne ich mit negativen Auswirkungen durch: - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung; - die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten; - ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung - außerdem fürchte ich eine starke Beeinträchtigung der Naturschutzgebiete „Bredaerbruch“ und „Ilse.“	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Auf die Begründung wird verwiesen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Auf Ebene des FNP sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete „Braederbruch“ und „Ilse“ erkennbar. Entsprechend der aktuellen Rechtsprechung (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE) wurden	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden

		im Rahmen der Potenzialflächenermittlung Naturschutzgebiete (u.a. auch die NSG „Braederbruch“ und „Ilse“) als hartes Tabukriterium berücksichtigt. In diesen Bereichen ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen. Nach dem Windenergie-Erlass NRW 2011 können u.a. zu Naturschutzgebieten Pufferzonen in Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes festgelegt werden (Ziff. 8.1.4, a)). Sofern die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen beträgt die Pufferzone i.d.R. 300 m. Im Stadtgebiet von Lemgo trifft dieser Tatbestand lediglich für das NSG „Biesterberg“ (Nr. 2.1-4) zu.	Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Im NSG-Bredaerbruch konnte ich in letzter Zeit häufig verschiedene Greifvögel beobachten. Insbesondere sind vertreten: Rotmilane, Habichte und Bussarde. Diese Greifvögel haben im Gebiet des Bredaerbruchs ihre Brut- und Nahrungsplätze. Bussarde sind auch häufig auf und in der Nähe der Potenzialfläche 13 beobachtbar. Durch den Bau der Windkraftanlagen wäre der Bestand dieser Greifvögel stark gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen inn den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	
Anwohner, Buchenstraße [redacted] Schreiben vom 10.02.2014	Betrifft: Widerspruch zum Teilflächen-Nutzungsplan Windkraft Hiermit widerspreche ich dem aktuellen Entwurf des Teilfächennutzungsplans Windkraft Wir sind von den möglichen Windkraftanlagen der Potenzialfache 13 direkt betroffen.		

	Der von den Anlagen ausgehende Lärm incl. Infraschall, sowie die permanente Drehbewegung der Riesen-Rotoren incl. Schattenschlag stellt eine dauernde Belastung dar, die sich auf die Gesundheit und die Psyche auswirken. Eine ganz besondere und massive Beeinträchtigung sehe ich in meiner Ausübung als hauptberuflicher Musiker, da ich aufgrund der Wärme-Entwicklung besonders in den Sommermonaten in meinem Büro und Übungsraum nur bei geöffneten Fenstern arbeiten kann.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Desweiteren ist in der- per. 1.014 [sic] erstellten Skizze der Stadt Lemgo- noch nicht eingezeichnet: das vor wenigen Jahren errichtete Wohnheim der Stiftung Eben-Ezer mit ca. 30 Bewohnern und Mitarbeitern -hinzu kommt das weitere frisch renovierte Wohnheim direkt auf dem Alt-Gelände des Meierhofes. Hier kommen in Kürze nochmals ca. 30 weitere Bewohner und Mitarbeiter hinzu. So dass von o.g. Beeinträchtigung allein Ehen-Ezer mit ca. 60-70 Menschen betroffen wären in einer Distanz von ca. 410 m.	Die Angabe der Sikzze 1.014 kann nicht nachvollzogen werden. Da sich die GIS-basierte Potenzialflächenanalyse auf einen Datensatz des Kreises Lippe stützt, ist es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall Ungenauigkeiten in den Koordinaten oder bauliche Veränderungen neueren Datums zu nicht aktuellen Darstellungen geführt haben. Da nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfällt, wird dem Schutzerfordernis der benachbarten Nutzung wird entsprochen.	
	Direkt an unserem Haus führt ein Fernwander u. Radweg entlang, an dem sich besonders im Sommer viele Wandergruppen u. Rad-Touristen der Landschaft erfreuen. Ein 200m hohes Windrad würde dann ca. 100m entfernt zum vorhandenen Hochspannungsmasten mit den 8 Freileitungen stehen. Diese Freileitungen zerschneiden bereits jetzt schon das Landschaftsbild.	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Ein zusätzliches Windrad wäre eine gravierende optische Verschandelung des Landschaftsbildes.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Als Anwohner des Grundstückes [redacted] sind wir besonders betroffen: Denn wir schauen direkt und völlig unabwendbar beim Öffnen der Haustür auf die Potenzialfläche 13. Noch näher wären wir am Windrad bei der im Sommer täglichen Nutzung unserer neuen und sehr mühevoll errichteten Gartenanlage. Hier wären wir ganz massiv den o.g. starken optischen und akustischen Störungen eines Windrades ausgesetzt. Diese Störungen sind in anderen Gemeinden mit bereits bestebenen Windrädern in vergleichbarer Distanz ein ganz großes Dauer-Ärgernis. Hier sind zudem nachweisliche Wert-Verluste an Grundstücken und Gebäuden zu verzeichnen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Betrifft: Widerspruch zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft Hiermit widerspreche ich dem aktuellen Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windkraft. Ich bin von den möglichen Windkraftanlagen der Potenzialfläche 13 direkt betroffen. Der von den Anlagen ausgehende Lärm stellt eine dauernde Belastung dar, die sich auf Gesundheit und Psyche auswirken. Darüber hinaus ist der Anblick solcher Anlagen, insbesondere im Betrieb mit drehenden Rotoren und blinkenden Warnlichtern, sehr störend. Aus den genannte Gründen bitte ich darum, auf die Potenzialfläche 13 zu verzichten.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identi-	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächen-		

sche Stellung-nahmen **siehe Anschriften Teil 2**	nutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch		
	- den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		

	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten; - ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 3**	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan		

	"Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden

		Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 4**	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des *Gebäudes~~ / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellung-	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft"		

nahmen **siehe Anschriften Teil 5**	Ich bin *~~Eigentümer~~ / *Bewohner des *Gebäudes / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplans "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA	Die Potenzialfläche 13

	der Anlage zur Bebauung	zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 6**	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *~~Eigentümer~~ / *Bewohner des *Gebäudes / ~~der *Gebäude~~ / ~~der *Fläche~~. *nicht zutreffendes streichen Ort: [redacted] Straße: [redacted] Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung; - die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen, Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl. - Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten; - ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich ent-	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

		fallen.	
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 7**	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *~~Bewohner des *Gebäudes~~ / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: Entrup Straße: Knopheider Weg 32 Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch		
	- Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	- Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme;		
	Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie; - die Mietminderung;	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen.	

	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogene bzw. technische Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 13 voraussichtlich entfallen.	Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Nicht fristgerecht eingegangene, flächenbezogene Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit - 2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Potenzialflächen 01a und 01b

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Pehlenstraße [redacted] Vlotho Schreiben vom 19.02.2014	Schriftliche Begründung zum Bürgerantrag vom 10.02.2014 nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Bereits im Jahr 2007 hat der BUND Vlotho auf die besondere Bedeutung des Bereichs Bickplecken sowohl aus Naturschutz-, als auch aus Landschaftsschutzgesichtspunkten hingewiesen. 1. Landschaftsschutz: Der Standort der geplanten Windkraftanlagen 0/VKA) gehört laut Landschaftsplan zum Landschaftsschutzgebiet "Lipper Bergland". Die Festsetzung als LSG erfolgt u.a. - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - zur Erhaltung des typischen und vielfältigen Landschaftsbildes - zur Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum	Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gemäß § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Das Amt für Landschaftsökologie des Kreises Herford hat im Jahr 1999 den Landschafts- und Naturgenuss in dem Bereich Bickplecken für sehr bedeutend angesehen. Eine strukturreiche Agrarlandschaft, wie sie sich in dem betreffenden Gebiet befindet, sei in Nordrhein-Westfalen immer seltener geworden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Der geplante Standort liegt in einem hängigen, reich gegliederten Gebiet mit Acker- und Grünlandschlägen, mit Hecken, Feldgehölzen, Waldsäumen, naturnahen Quellbächen und Artenschutzteichen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Das Gebiet um den Bickplecken so zu erhalten und fortzuentwickeln macht den eigentlichen landschaftsrechtlichen Schutzzweck aus.		
	Ein optisches Freihalten des engeren Gipfelbereiches von WKA ist unbedingt nötig, da aufgrund der topographischen Gegebenheiten (Flachhanglage) selbst kleinere Anlagen den Gipfelbereich mit ihrem gesamten Rotorradius überragen würden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Das würde zu einer hohen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes am "Bickplecken", bei dem es sich um eine weithin prägende Erhebung handelt, führen. Die Silhouette des gesamten Höhenzuges bis zum Bonstapel, d.h. der höchsten Erhebung des Kreises Herford, würde von Windkraftanlagen dominiert. Die Errichtung einer Windkraftanlage im Gipfelbereich wird grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit extremer Fernwirkung führen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen.	
	Es kann kein Zweifel sein, dass die geplanten WKA Orts- und Landschaftsbild dominieren und		

	die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen, sowie die Ruhe der Natur und den Naturgenuss stören. Das bedeutet, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsplanes nicht vereinbar ist (vergl. Auch Urteil VGH Mannheim vom 19.04.2000 NuR 2000 S.514). Ein für ästhetische Eindrücke offener Betrachter wird die besondere Umgebung der geplanten WEA bejahen und ein Windrad der geplanten Größe in dieser "Postkartenlandschaft" als besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild werten und als grob unangemessen ansehen. 2. Kulturhistorische Bedeutsamkeit: Der Bickplecken ist umgeben von Meierhöfen, von denen einige unter Denkmalschutz stehen. Diese dokumentieren Siedlungsgeschichte und tragen zum Erhalt gewachsener Strukturen bei. Bei dem südexponierten Hang handelt es sich um ein Relikt kulturhistorischer Landnutzungsform (ehemaliger Terrassenacker) direkt im Standortbereich der geplanten WKA. Das Gesamtbild des historischen Siedlungsbildes würde durch Windkraftanlagen nachhaltig beeinträchtigt, so dass das Erscheinungsbild der bäuerlichen Kulturlandschaft mit regionaler Bedeutung stark gestört würde. Es gilt das historische Bild zu wahren und Störungen zu verhindern. Nicht nur im Windenergieerlass wird der Denkmalschutz besonders gewürdigt, sondern auch im Gebietsentwicklungsplan heißt es unter Ziel 6: Die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Gebieten mit	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.	

	markanten landschaftsprägenden oder kulturhistorisch bedeutsamen Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild kommt nicht in Betracht. 3. Schutz der Natur:		
	Direkt an den geplanten Standort der WKA grenzt ein im Biotopkataster ausgewiesener Gehölz-Grünland-Komplex (BK-3819-656), der als Vernetzungsbiotop wertbestimmend ist. Die ökologisch sehr bedeutsamen Heckenbiotope am Bickplecken sind gleichzeitig Nahrungs- und Brutraum des Neuntöters. Die Wiederbesiedlung ist als erfreuliche Entwicklung im Rahmen der Schließung des Modellflugplatzes anzusehen. Gerade die im Planungsverfahren ausgewiesene Kleinstfläche liegt direkt neben dem ehemaligen Modellflugplatz und würde die damalige Begründung des Kreises Herford für dessen Schließung ad absurdum führen.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Der gesamte Bereich Bickplecken hat mit seinen Gehölz-Grünland-Komplexen und den angrenzenden Siekbereichen eine wichtige Funktion im lokalen Biotopverbund. Der Strukturreichtum hat in der sonst von intensivem Ackerbau bestimmten Landschaft besondere Bedeutung als Refugium vieler Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus ist der Bickplecken ein wesentlicher Bestandteil im regionalen Biotopverbund. Zum einen vernetzt er das FFH-Gebiet DE-3818-302 (Orte: Herford, Vlotho, Bad Salzuflen) im Bereich des Lippischen Berglands mit dem Vogelschutzgebiet (Neuntöterbrutgebiet) um den Großen Seiberg und Bonstapel und die Naturschutzgebiete Kleiner Seiberg und Linnenbeeke. Die avifaunistische Bedeutsamkeit	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	des Gebietes wurde bereits 1999 durch das Amt für Landschaftsökologie des Kreises Herford dargestellt. Dabei wurde dem im Kreis Herford äußerst seltenen Rotmilan besondere Bedeutung beigemessen. Am Bickplecken wurden als streng geschützte Arten nachgewiesen: - Steinkauz, Schleiereule, Uhu, Waldkauz - Schwarzspecht, Grünspecht - Habicht, Turmfalke, Bussard, Rotmilan - Eisvogel - Nachtigall - Neuntöter - Feldlerche - Kraniche auf Rastplatz - Kiebitz	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Beispielhaft seien hier besonders der Uhu und der Rotmilan (beide Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie) herausgegriffen, die nach der bundesweiten Statistik der zentralen Fundkartei, die in der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg geführt wird, zu den häufigsten Schlagopfern in WKA zählen. Beide Greifvögel nisten in einer Entfernung von 950 bzw. 800m zur Vorrangfläche und sind damit in höchstem Maße durch eine WKA gefährdet.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.	
	Der gesamte Bereich Bickplecken wird von den Greifvögeln als Interaktionsraum genutzt. Es sind bei der Standortprüfung die potentiellen Nahrungshabitate zu berücksichtigen. Allein die hohe Anzahl Greifvogelbrutrevierzentren macht deutlich, dass es sich bei den mosaikartigen Flächen am Standort der geplanten WKA um ein außerordentlich bedeutsames Nahrungshabitat für	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.	

	Greifvögel handelt. Dazu zählen sowohl die Tag-, als auch Nachtgreifvögel.		
	Die Greifvögel unterscheiden sich stärker in der Jagdweise als im Spektrum der aufgenommenen Nahrungstiere. So werden z.B. Feldmäuse vom Bussard in der Ansitzjagd, vom Turmfalken rüttelnd und vom Rotmilan als Gleitfluggreifer aus dem Suchflug heraus gejagt.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.	
	Je nach Feldfruchtart wechseln die Ackerflächen als Nahrungshabitat, die wertvollen Grünlandflächen dienen über einen längeren Zeitraum der Nahrungssuche und sind nur 150m von geplanten Anlagenstandort entfernt: Grünlandkomplex im Biotopkataster (BK-3819-656). Der empfohlener Abstand von Vorranggebieten für Grünlandbewirtschaftung -pflege und -entwicklung beträgt 500m (NL T 2007).	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Der Uhu hält sich nicht nur östlich der Geplanten WKA auf, sondern wurde regelhaft auch nördlich und westlich angetroffen. Ein Blick auf die Karte zeigt, dass nicht die überwiegend bewaldeten Gebiete östlich des Brutplatzes als Nahrungshabitat dienen, sondern gerade die westlich gelegenen offenen und reich gegliederten Flächen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Als Offenland-Jäger benötigt der Uhu gerade diese Flächen, während Waldbereiche bei der Jagd gemieden werden.		
	Nachdem Mitte des letzten Jahrhunderts der Uhubestand in Deutschland auf etwa 50 Brutpaare geschrumpft war, hat sich der Uhu auf fast ganz Deutschland wieder ausgebreitet. So beherbergt Deutschland unterstützt durch das Wiederansiedelungsprojekt der "Gesellschaft zur Erhaltung		

	der Eulen" inzwischen etwa 1000 Brutexemplare. Damit kann der Bestand noch nicht als gesichert gelten und ist von der Fortführung von Schutzmaßnahmen abhängig. Die Schlagopfergefahr ist an dem hier geplanten Standort besonders hoch, da die Anlage im Nahbereich des Brutplatzes inmitten des Nahrungshabitats bzw. Flugrouten zwischen Brut- und Nahrungshabitat errichtet werden soll. Der Verlust eines brütenden Altvogels ist gerade bei langlebigen Arten mit einer geringen jährlichen Fortpflanzungsrate wie dem Rotmilan der schwerste Eingriff in die Population, weil er stets zum Verlust der Brut führt. Deutschland trägt für den Schutz des Rotmilans eine weltweite Verantwortung, weil etwa 60% der Gesamtpopulation in Deutschland lebt - bei einem zunehmend schlechteren Erhaltungszustand dieses Hauptverbreitungsschwerpunkts. Der Bestand entwickelt sich gerade in NRW in jüngster Zeit dynamisch rückläufig. Diese Art zu erhalten ist von weltweitem Interesse und nicht nur von regionaler Bedeutung. Die Anzahl der Brutpaare in Deutschland beträgt etwa 12000. Unter allen Umständen müssen daher bestandsbeeinträchtigende Verluste verhindert werden. Gerade der Rotmilan ist nicht nur eine Art unter vielen, die in Windenergieanlagen verunglücken, sondern die Art, die am häufigsten zu Tode kommt. Die Notwendigkeit des Artenschutzes begründet sich auch darin, dass diese Art im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommens aufgeführt ist. Weiterhin findet sich der Rotmilan im	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen.	

	Anhang A der EG - Artenschutzverordnung. Einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen die im Planungsgebiet vorkommenden Fledermäuse, die als FFH- Säugetiere unter strengem Schutz stehen. Das Wald- und Siektalsystem im Bereich Bickplecken stellt aufgrund seines Strukturreichtums für die Fledermäuse ideale Bedingungen für die Insektenjagd dar. Zudem bietet die Vielzahl an zum Teil sehr alten landwirtschaftlichen Gebäuden auf den umliegenden Gehöften ausreichende Unterschlupfmöglichkeiten für Sommerquartiere und Wochenstuben. Eine detaillierte Fledermausbestandsaufnahme steht noch aus, aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet (DE 3818-302) ist unter anderem von der Bechsteinfledermaus, der Teichfledermaus und dem Großen Mausohr auszugehen, die dort bereits kartiert wurden. Allein die negativen Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft rechtfertigen eine deutliche Reduzierung der geplanten Vorrangflächen. Zusammen mit den erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergibt sich ein so hohes Konfliktpotenzial, dass ich beantrage, von der Ausweisung von Kleinstflächen komplett abzusehen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. Artenschutz verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, August-Fuhrmann-Straße [redacted] Bielefeld Schreiben vom 05.03.2014	Ergänzung zu meinem Bürgerantrag nach § 24 GONW vom 08. Februar 2014 auf Streichung der Potentialfläche 1a und 1b "Welstorf / Reinertsberg" aus der Potenzialanalyse zum dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Hiermit möchte ich meinen Bürgerantrag vom 08. Februar 2014 um eine weitere Einschränkung für		

	den Unterpunkt 2 (Siedlungsbereiche Welstorf und Reinertsberg) erweitern: In Bezug auf die Siedlung Welstorf ist anzumerken, dass sich bei dieser Siedlung insofern um eine geschlossene Siedlung handelt, als das am Ortseingang und am Ortsausgang an der Kreisstraße 16 (Welstorfer Str.) die Ortseingangstafeln (Zeichen 310 I 311) aufgestellt worden sind. Laut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) werden diese Schilder nur bei geschossener Bebauung genehmigt. Wörtlich lautet es in der VwV -StVO: " ... zu § 42 Richtzeichen: Zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel: Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden. ... " Das bedeutet zumindest für den Ortsteil Welstorf eine Anwendung der durch ihr Planungsbüro für geschlossene Bebauung in der Potentialanalyse verwendeten 500 m Mindestabstandsregelung. Somit verstärkt sich die in meinem ersten Antrag schon beschriebene Zerschneidung der Potentialfläche 1a/b die nun zur Herausnahme der Fläche führen sollte. Ich möchte sie bitten diese Fakten mit in ihre Planung aufzunehmen, damit die von ihnen ange-	Bei den Siedlungsbereichen Welstorf und Reinertsberg handelt es sich im bauplanungsrechtlichen Sinn nicht um geschlossene Siedlungen, sondern um Ansammlungen von (wenigen) Bauernhöfen, Weilern und Wohnhäusern ohne eigentlichen Ortskern. Der gewählte Abstand von 300 m wird beibehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit

	strebte Rechtssicherheit auch für alle Seiten besteht. Möglicherweise sollte auch in anderen Bereichen überprüft werden, ob dort geschlossene Bebauungen in der Potenzialanalyse nicht beachtet worden sind.		der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Auf dem Rathe [redacted] Schreiben vom 24.04.2014	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Widerspruch gegen das Aufstellen von Windrädern im Lemgoer Ortsteil Welstorf - Reinertsberg - Kirchheide - Brüntorf Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windkraft, gemäß § ... 2 b BauGB Hiermit beantrage ich, dass auf den Potenzialflächen 1a, 1b Reinertsberg- Welstorf- Kirchheide keine Windkrafträder gebaut werden und widerspreche dem Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo. Begründung Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Reinertsberg - Welstorf- Kirchheide – Brüntorf ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. Hier sollen Windkraftanlagen von 200m Höhe in nächster Nähe zur Wohnbebauung entstehen. Somit sind mit erheblichen visuellen, auditiven, nervalen Störungen, u.a. zu rechnen. Ich /Wir /~~meine Tiere~~ lassen uns eingehend von Frau Hofbauer, Heilpraktikerin/Tierheilpraktikerin	Im Rahmen der weiteren Planung werden auch die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Zur Vermeidung einer möglichen umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen in einzelnen Ortslagen wird die Flächenkulisse zur Offenlage voraussichtlich deutlich reduziert. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	

	in der Naturheilpraxis Mukti Dhan regelmäßig behandeln. Als Patient/in profitiere ich /~~mein Tier~~ gesundheitlich sehr von Ihren speziellen Therapien in der wunderbar - erholsamen, ruhigen Umgebung des welstorferschen Reinertsberges. II. Das Aufstellen von Windenergieanlagen im Bereich Reinertsberg - Welstorf würden mich/mein Tier stark in der zur Gesundung notwendigen, entspannenden Ruhe beinträchtigen. Es ist bekannt, dass Schattenwurf, hörbarer und nicht hörbarer Schall sich stark negativ auf das Gehirn, das Zentrale Nervensystem, den Herzrhythmus und die Atemfrequenz auswirken. III. Bei einem mehrwöchigen Aufenthalt meines kranken Pferdes/ Wochenendaufenthalt meiner selbst, aufgrund eines Seminares, würde die Geräuschbelastung, v.a. im Infraschallbereich und Frequenzen auch unter16Hz stark schädigenden Einfluss, zusätzlich zu den o.g. symptomatischen Belastungen, auch auf das allgemeine, zelluläre Stoffwechselgeschehen nehmen, was den Krankheitsprozess noch verstärkt. 5) Viele Krankheitsbilder lassen sich heute ausschließlich mit Therapien der Alternativmedizin behandeln. Die steigende Tendenz erklärt sich durch die immer mehr steigenden Stressfaktoren, wie Lärm, Zeitdruck, Umweltbelastungen, Elektrosmog, usw …. Gerade deshalb ist es dringend notwendig "reizarme" Therapieorte wie den Reinertsberg - Welstorf in der Natur zu fördern und zu erhalten.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Durch die Windräder wird diese einzigartige Therapiepraxis im Naturbereich Welstorf- Reinertsberg zerstört.		
	Der Reinertsberg, als spezieller Ort der Alternativmedizin, muss erhalten bleiben. Er soll in seiner zentralen Lage in der Natur, seiner Nähe zu Lemgo und allgemein zu den Kreisen Lippe / Herford und den unabdingbaren Möglichkeiten, hier zur Ruhe, inneren Ausgleich und vor allem der Gesundung zu gelangen, klar und deutlich gestärkt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Auch künftig müssen hier gern angenommene Therapien stattfinden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 1a, 1b auf dem Reinertsberg-Welstorf als Standort von Windrädern.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Anlage: Wir / Ich beziehe mich auf das Schreiben des Ärzteforums Emissionsschutz an Ministerpräsident Seehofer, bei der Stad Lemgo vorliegend (Bauamt, Frau Hermann;	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Wir / Ich beziehe mich auf den bei der Bundesregierung und der Stadt Lemgo vorliegenden DIN 45680 – Einspruch [sic]	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft"		
	Widerspruch gegen das Aufstellen von Windrädern im Lemgoer Ortsteil Welstorf - Reinertsberg - Kirchheide - Brüntorf		
	Hiermit beantrage ich, dass auf den Potenzial-		

	flächen 1a, 1b Reinertsberg- Welstorf- Kirchheide keine Windkrafträder gebaut werden und widerspreche dem Teilflächennutzungsplan "Windkraft" der Stadt Lemgo. Begründung Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Reinertsberg - Welstorf- Kirchheide - Brüntorf ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. Hier sollen Windkraftanlagen von 200m Höhe in nächster Nähe zur Wohnbebauung entstehen. Somit sind mit erheblichen visuellen, auditiven, nervalen Störungen, u.a. zu rechnen. I. Ich /Wir /meine Tiere lassen uns eingehend von Frau Hofbauer, Heilpraktikerin/Tierheilpraktikerin in der Naturheilpraxis Mukti Dhan regelmäßig behandeln. Als Patient/in profitiere ich /mein Tier gesundheitlich sehr von Ihren speziellen Therapien in der wunderbar - erholsamen, ruhigen Umgebung des welstorfersehen Reinertsberges. II. Das Aufstellen von Windenergieanlagen im Bereich Reinertsberg - Welstorf würden mich/mein Tier stark in der zur Gesundung notwendigen, entspannenden Ruhe beinträchtigen. Es ist bekannt, dass Schattenwurf, hörbarer und nicht hörbarer Schall sich stark negativ auf das Gehirn, das Zentrale Nervensystem, den Herzrhythmus und die Atemfrequenz auswirken. III. Bei einem mehrwöchigen Aufenthalt meines kranken Pferdes/ Wochenendaufenthalt meiner	Im Rahmen der weiteren Planung werden auch die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Zur Vermeidung einer möglichen umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen in einzelnen Ortslagen wird die Flächenkulisse zur Offenlage voraussichtlich deutlich reduziert. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	selbst, aufgrund eines Seminares, würde die Geräuschbelastung, v.a. im Infraschallbereich und Frequenzen auch unter16Hz stark schädigenden Einfluss, zusätzlich zu den o.g. symptomatischen Belastungen, auch auf das allgemeine, zelluläre Stoffwechselgeschehen nehmen, was den Krankheitsprozess noch verstärkt.		
	5) Viele Krankheitsbilder lassen sich heute ausschließlich mit Therapien der Alternativmedizin behandeln. Die steigende Tendenz erklärt sich durch die immer mehr steigenden Stressfaktoren, wie Lärm, Zeitdruck, Umweltbelastungen, Elektrosmog, usw...	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Gerade deshalb ist es dringend notwendig "reizarme" Therapieorte wie den Reinertsberg - Welstorf in der Natur zu fördern und zu erhalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Durch die Windräder wird diese einzigartige Therapiepraxis im Naturbereich Welstorf-Reinertsberg zerstört.		
	Der Reinertsberg, als spezieller Ort der Alternativmedizin, muss erhalten bleiben. Er soll in seiner zentralen Lage in der Natur, seiner Nähe zu Lemgo und allgemein zu den Kreisen Lippe I Herford und den unabdingbaren Möglichkeiten, hier zur Ruhe, inneren Ausgleich und vor allem der Gesundung zu gelangen, klar und deutlich gestärkt werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Auch künftig müssen hier gern angenommene Therapien stattfinden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens
	Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 1a, 1b auf dem Reinertsberg - Welstorf als Standort von Windrädern.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Anlage Wir / Ich beziehe mich auf das Schreiben des Ärzteforums Emissionsschutz an Ministerpräsident Seehofer, bei der Stadt Lemgo vorliegend (Bauamt, Frau Hermann; Wir / Ich beziehe mich auf den bei der Bundesregierung und der Stadt Lemgo vorliegenden DIN 45680- Einspruch [sic]	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 01b, 02a und 02b

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. • Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen. • Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin.	Zur Thematik der sog. „umfassenden Wirkung“ von Windenergieanlagen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung werden auch die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Zur Vermeidung einer möglichen umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen in einzelnen Ortslagen wird die Flächenkulisse zur Offenlage voraussichtlich deutlich reduziert. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und

	• Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie und damit eine starke Einschränkung in meine Alterssicherung. Ich möchte nicht, dass meine Kinder für die Kosten meiner evtl. erforderlichen Pflege aufkommen müssen.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Aus folgenden Gründen lege ich gegen den o.g. Vorentwurf in den Bereichen Brüntorf und Kirchheide (besonders die Suchräume 01 b und 02a+b) Einspruch ein: • Die Planung zeigt deutlich, dass die Ortsteile Brüntorf und Kirchheide ringsum mit Windkraftanlagen zugestellt und somit sozusagen "umzingelt" werden. • Der einzige Dorftreffpunkt für Jung und Alt an der Grillhütte des Brüntorfer Rad- und Wandervereins wird in direkter Nachbarschaft eines Windrades nicht mehr nutzbar sein. • Durch die optische Bedrängung, Lärmbelästigung und Schattenwurf der Windräder werde ich in meinem persönlichen Umfeld in unzumutbarer Weise beeinträchtigt.	Zur Thematik der sog. „umfassenden Wirkung“ von Windenergieanlagen wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. verwiesen. Im Rahmen der weiteren Planung werden auch die bestehenden Windenergieanlagen im Stadtgebiet Bad Salzuflen berücksichtigt. Zur Vermeidung einer möglichen umfassenden Wirkung von Windenergieanlagen in einzelnen Ortslagen wird die Flächenkulisse zur Offenlage voraussichtlich deutlich reduziert. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Ab-*	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen

	• Mein Garten, ursprünglich als Raum der Ruhe und Entspannung gedacht, ist als solcher nicht mehr zu gebrauchen. • Selbst Spaziergänge sind in meiner Dorfumgebung nur noch unter Beschallung durch Windkrafträder möglich. Ich wohne bewusst im ländlichen Bereich, um die Vorzüge wie Ruhe und eine schöne Landschaft genießen zu können. Dafür nehme ich die Nachteile einer sehr eingeschränkten Infrastruktur hin. • Durch die o.g. Planung gibt es keine Möglichkeit mehr, die (ehemals schöne) Landschaft ohne die Ansicht von Windkrafträdern zu betrachten. Gesundheitliche Folgen durch andauernden hörbaren und unhörbaren Schall und Schattenwurf sind für mich zu erwarten und ich bin nicht bereit, das für mich und meine Familie zu ertragen. • Mein Haus und Grundstück ist eine Absicherung der Rente und Alterspflege. Die direkte Nähe von Windrädern bedeutet allerdings eine erhebliche Minderung des Verkehrswertes meiner Immobilie.	*stände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz und Punkt C. Abstände verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialfläche 03

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Bielefelder Straße [redacted] Schreiben vom 11.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	

	Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Wir würden tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorenbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung unserer Wohnqualität wollen wir nicht hinnehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel. Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Wir sind nicht damit einverstanden uns dieser Belastung auszusetzen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden. Wildgänse nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Beim Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Bega wäre die ansässige Tierwelt massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen unseres Er-	*schaftsbild* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	achtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Wir fordern Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.		Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiedenbrede [redacted] Schreiben vom 12.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Daher spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Für uns persönlich in der Wiedenbrede sogar in Linie in einer Entfernung von gerade einmal 1.000 m. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen, die sich vor allem in den Abend- und Nachtstunden negativ auf die Ruhe auswirken würden. Bereits jetzt sind die WKA an der Lückhauser Straße, die deutlich weiter entfernt liegen, zu hören. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird daraus	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	voraussichtlich undenkbar.		
	Zu der Schallbelastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Am südlichsten in Lieme, und damit zukünftig am dichtesten an den WKA gelegen, ist ein Gebäude mit Denkmalcharakter- der Steinhof Im Sinne der Lemgoer Geschichte ist es meiner Meinung nach wichtig diesen Wohnsitz Engelbert Kämpfers zu wahren. Dazu gehört ebenso das Umgebungsbild.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	Ebenfalls beeinträchtigt sind für uns als Familie zwei Naherholungsorte in Lieme. Zum einen das Liemer Freibad, zum anderen die Naturwege an der Bega/ Ilse. Die optische Bedrängung durch Windkraftanlagen ist für mich untragbar.	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.	
	Tagsüber und auch bei Dunkelheit würde ich von den ständigen Rotorenbewegungen und Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Als Vater von 1 Kind im Alter von 4 Jahren habe ich die Befürchtung das Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen unser Familienleben negativ beeinträchtigen.		
	Vor allem weil die öffentlichen Einrichtungen Ev. Kindergarten Lieme und Grundschule Lieme, die unser Kind besuchen bzw. besuchen wird, ebenso in unmittelbarer Nähe liegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Graureiher. Störche, Bussarde und WKA - anfällige Fledermäuse sind in den Begawiesen beheimatet.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	

	Hunderte von Wildgänsen nutzen die diese als Rastplatz. Zudem grenzt die ausgewiesene Potenzialfläche 3 direkt an das Naturschutzgebiet Hardisser Moor. Ein NSG in dem min. 3 Vogelarten beheimatet sind, die auf der Roten Liste 2010 NRW stehen. Alle oben genannten Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Wiedenbrede [redacted] Schreiben vom 12.02.2014	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Daher spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Für uns persönlich in der Wiedenbrede sogar in Linie in einer Entfernung von gerade einmal 1000		

	m.		
	Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen, die sich vor allem in den Abend- und Nachtstunden negativ auf die Ruhe auswirken würden. Bereits jetzt sind die WKA an der Lückhauser Straße, die deutlich weiter entfernt liegen, zu hören.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Schlafen bei geöffnetem Fenster wird daraus voraussichtlich undenkbar.		
	Zu der Schallbelastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Am südlichsten in Lieme, und damit zukünftig am dichtesten an den WKA gelegen, ist ein Gebäude mit Denkmalcharakter- der Steinhof Im Sinne der Lemgoer Geschichte ist es meiner Meinung nach wichtig diesen Wohnsitz Engelbert Kämpfers zu wahren. Dazu gehört ebenso das Umgebungsbild.	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.	
	Ebenfalls beeinträchtigt sind für uns als Familie zwei Naherholungsorte in Lieme. Zum einen das Liemer Freibad, zum anderen die Naturwege an der Bega/ Ilse.		
	Die optische Bedrängung durch Windkraftanlagen ist für mich untragbar.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Tagsüber und auch bei Dunkelheit würde ich von den ständigen Rotorenbewegungen und Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und	

	Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hinnehmen. Als Mutter von 1 Kind im Alter von 4 Jahren habe ich die Befürchtung das Konzentrationsstörungen, Nervosität, Kopfschmerzen und Schlafstörungen unser Familienleben negativ beeinträchtigen. Vor allem weil die öffentlichen Einrichtungen Ev. Kindergarten Lieme und Grundschule Lieme, die unser Kind besuchen bzw. besuchen wird, ebenso in unmittelbarer Nähe liegen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Graureiher, Störche, Bussarde und WKA - anfällige Fledermäuse sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die diese als Rastplatz. Zudem grenzt die ausgewiesene Potenzialfläche 3 direkt an das Naturschutzgebiet Hardisser Moor. Ein NSG in dem min. 3 Vogelarten beheimatet sind. die auf der Roten Liste 2010 NRW stehen. Alle oben genannten Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Das NSG "Hardisser Moor" wird über den Landschaftsplan Nr. 8 (Landschaftsplan Lage) festgesetzt. Die in den Schutzzielen des NSG erwähnten Vogelarten (Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Kleinspecht, Nachtigall, Schafstelze, Rebhuhn), werden in der Literatur als nicht windkraftempfindlich aufgeführt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Vorsorgeabstände für notwendig gehalten.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Veilchenstraße [redacted]	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft. der Stadt Lemgo mache ich hiermit		

Schreiben vom 14.02.2014	mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter süd-westlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insge-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur	

	samt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen.	
	Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorenbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.		
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche·gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan	Die Potenzialfläche 3 wird als geeignet für die Windenergienutzung bewertet. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen. PS. Nichts gegen Windräder. Sie kommen nur immer näher!		Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beeinträchtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die Potenzialflächen befinden sich in unmittelbarer süd-westlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Bereits die bestehenden Windkraftanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lage sorgen für erhebliche Geräuschemissionen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen, dass sich die Geräuschkulisse durch die technisch möglichen Bauhöhen weiter massiv verschlechtern wird. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden, denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Laut einem Gutachten der Bundesanstalt für Geowissenschaften	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	

	und Rohstoffe (BGR) ist bei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 120m der Infraschall bis in eine Entfernung von über 1 Kilometer deutlich zu hören und wird nicht durch Hintergrundrauschen überlagert. Da mittlerweile die technischen Möglichkeiten deutlich höhere Anlagen ermöglichen, ist hier mit einer progressiv höheren Belastung zu rechnen: Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorenbewegungen oder Lichtsignalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen. Darüber hinaus sehe ich ebenfalls eine Beeinträchtigung im Bereich des Kindergartens und der Grundschule. Laut einer Studie vom Bayerischen Umweltamt aus dem Jahr 2013 sorgt andauernder Lärm für körperliche Reaktionen, wie z.B. die verstärkte Ausschüttung von Stresshormonen. Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wieder finden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann.	Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Durch die Errichtung dieser Windkraftanlagen wird auch in nicht unerheblicher Art und Weise die Wohnqualität hier in Lieme negativ beeinflusst, was zu einer entsprechenden Wertminderung meines Wohneigentums führen wird. Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Bezug nehmend auf den Teilflächennutzungsplan Windkraft. der Stadt Lemgo mache ich hiermit mein Recht zur Stellungnahme geltend. Durch den möglichen Ausbau von Windkraftanlagen in direkter südwestlicher Lage zu Lieme, sehe ich mich in meiner Wohnqualität erheblich beein-	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohn-*	

	trächtigt. Insofern spreche ich mich gegen die Aufnahme der als Potenzialfläche 3 im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in die Konzentrationsflächen für Windkraft der Stadt Lemgo aus. Die Potenzialflächen befinden sich in -unmittelbarer südwestlichen Nähe von Lieme. Durch die vorherrschenden Windverhältnisse würden Windkraftanlagen auf dieser Fläche eine massive schalltechnische Beeinträchtigung für mich mit sich bringen. Ich muss aufgrund der Windverhältnisse davon ausgehen; dass ich durch die Geräuschkulisse keine Ruhe mehr finden werde. Insbesondere meine Nachtruhe würde massiv gefährdet werden; denn gerade in den ruhigen Abend- und Nachtstunden werden die Geräusche der Windräder mich besonders stark beeinträchtigen. Schlafen bei geöffnetem Fenster wird voraussichtlich undenkbar. Neben der schalltechnischen Belastung würde mich zudem die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes beeinträchtigen. Gebäude mit Denkmalcharakter, wie der Steinhof und die Büllinghauser Mühle, würden sich in unmittelbarer Nähe zu Windrädern wiederfinden. Der traditionell entstandene sog. Rentnerweg an der Bega könnte ebenfalls nur noch mit Anblick von Windrädern genutzt werden und würde aufgrund der optischen Bedrängung wohl künftig nicht mehr Anziehungspunkt für Walking- und Hundefreunde sein. Insgesamt eine Veränderung meines Erholungsraumes, die ich nicht akzeptieren kann. Ich würde tagsüber und auch bei Dunkelheit von den ständigen Rotorenbewegungen oder Lichtsig-	*umfelds* verwiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Umfeld eines Denkmals verstößt nicht grundsätzlich gegen das Denkmalschutzrecht. Hierbei bedarf es einer Prüfung des Einzelfalls. Weder in § 9(1) DSchG noch im Windenergieerlass NRW wird ein konkreter Abstand definiert, in dem der Bau einer Windenergieanlage der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf. Auf die Hinweise zur Abwägung, Punkt F. *Denkmale/Bodendenkmale* wird verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich	

	nalen der Windräder belästigt. Diese erhebliche Beeinträchtigung meiner Wohnqualität will ich nicht hin nehmen. Durch die südliche Lage in unmittelbarer Nähe zum Ortsrand Lieme müsste ich beim Bau von Windkraftanlagen massiv unter Schattenwurf leiden. Dies ist für mich nicht akzeptabel.	einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Die Beeinträchtigung durch Schallentwicklung (hörbar und unhörbar) und Schattenwurf stellen erwiesenermaßen eine erhebliche gesundheitliche Belastung (Diskoeffekt) für uns Anwohner dar. Ich bin nicht damit einverstanden mich dieser Belastung aussetzen zu müssen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen.	
	Aber nicht nur wir Menschen sind betroffen. Auch die Tierwelt müsste leiden: Nicht nur Graureiher und sogar Störche, sondern auch Bussarde sind in den Begawiesen beheimatet. Hunderte von Wildgänsen nutzen die Begawiesen als Rastplatz. Daneben sind Fledermäuse rund um die Bega und die Büllinghauser Mühle zu Haus. Beim Bau von Windkraftanlagen in direkter Nähe zur Bega wäre die hier ansässige Tierwelt mit den genannten Arten massiv in ihrem Lebens- und Brutraum bedroht.	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	Die o.g. Beeinträchtigungen sprechen meines Erachtens nach eindeutig gegen diesen Standort als Konzentrationsfläche für Windkraft. Ich fordere Sie daher auf, die als Potenzialfläche 3 bezeichneten Flächen aus dem Teilflächennutzungsplan für Windkraft der Stadt Lemgo zu streichen und nicht als Konzentrationsflächen auszuweisen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Potenzialflächen 09a, 09b, 09c und 09d

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Schwarze Twete [redacted] Schreiben vom 16.04.2014	Wie vor einiger Zeit besprochen übergebe ich Ihnen heute den Einwand von meiner Frau und mir in Sachen Schutzabstände zwischen Häusern im Außenbereich und den in Planung befindlichen Konzentrationsflächen für WEA in Lemgo. Der Einwand wurde auf der Basis des Schallgutachtens des Büros Rahm in folgendem Punkt geändert: - Die Mindestabstände zwischen Häusern im Außenbereich und den Grenzen der WEA-Flächen wurden auf die im Gutachten relevanten Mindestabstände angepasst. Damit sind diese Abstände sachlich begründbar und können - wie von Ihnen und auch von vielen Politikern in Lemgo in der Vergangenheit wiederholt zugesagt – im laufenden Abwägungsprozeß als weiches Kriterium berücksichtigt und im Rat / zuständigen Ausschuss positiv abgewogen werden. Auch Herr Gronemeyer sieht dies als zulässige Möglichkeit an. Ich sehe einen Austausch bzw. eine Korrektur meines früheren Einwandes als unproblematisch an: die Fristen für Einwendungen sind nicht unbedingt "harte Kriterien". In vergleichbaren Verfahren, die ich selber mit durchgeführt habe, sind auch "verspätet" eingegangene Einwände stets	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es werden auch die nicht fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt, denn die Stadt Lemgo ist bemüht alle Belange in die Abwägung einzustellen.	

	berücksichtigt worden bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Vorlage der Abwägung endgültig bearbeitet war bzw. die Vorlage für die Politik erstellt war. Ich gehe davon aus, dass dieser Einwand genutzt werden kann, um die in der Vergangenheit von Ihnen und anderen Entscheidungsträgern immer wieder geäußerte Absicht, optimalere, aber auch begründbare Schutzabstände als weiches Kriterium (und darum handelt es sich ja ohne Zweifel) in das Verfahren einzubringen und im Rahmen der Abwägung positiv zu verwenden. Betr.: Aufstellungsverfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Stadt Lemgo Hier: Einwand betroffener Bürger im Verfahrensschritt "Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem.§ 3 (1) und§ 4 (1) BauGB" Januar 2014 Einwand: Als direkte Anwohner des in der Auswahl stehenden potentiellen Vorranggebietes für Windenergie Nr. 9 (speziell hier 9d) im Außenbereich der Stadt Lemgo erwarten wir hinsichtlich unserer Schutzansprüche gegen Windenergieanlagen (WEA), dass der Abstand zwischen Wohnhäusern im Aussenbereich und den Grenzlinien der Vorrangfläche geändert wird. Statt der bisher im Lemgoer Verfahren angesetzten 300 m Abstand zwischen Konzentrationsflächen und Häusern im Außenbereich (das entspricht bei der im Verfahren benannten WEA mit z.B. 150 m Gesamthöhe nur einem 2-fachen Höhen-Abstand) muss der	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	

	Abstand der Flächen zu Häusern im Außenbereich größer / weiter gefasst werden. Wegen „optischer Bedrängung": Wegen optischer Bedrängung sollten u.E. mindestens 450 m (für "150-m-Referenz-WEA") entsprechend mindestens die 3-fache Bauhöhe der "Referenz-WEA" als Schutzabstand angesetzt werden. Falls es keine Höhenbegrenzung der WEA im FNP geben sollte müsste der Schutzabstand noch weiter gefasst werden, da es wahrscheinlich ist / Tendenz ist, dass WEA in naher Zukunft noch höher sein werden. Deshalb sollte / kann aus Vorsorgegründen ein Abstand von mindestens 450 m gewählt werden. Begründung für den geforderten Abstand von 3 x WEA-Höhe (hier: 150 m) hinsichtlich Schutz vor optischer Bedrängung im weiteren Verfahrensablauf. - bei < 2,0x-fachem Abstand ist eine spätere Beklagung durch Anwohner nach derzeitiger Rechtsprechung zweifelsfrei erfolgreich - bei 2 - 3-fachem Abstand wird es im Klagefall eine strenge Einzelfallprüfung geben - Ab 3-fachem Abstand ist nach derzeitiger Rechtsprechung wenig Aussicht auf Klageerfolg zu erwarten. Die bisher im Planverfahren gewählten Abstände bei möglicher Grenzbebauung sind - gemessen an der Rechtsprechung bezüglich Schutzabstände gegen "optische Bedrängung" - in Lemgo also an	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Im FNP wird keine Maximalhöhe formuliert. Die im Kriterienkatalog formulierten Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich werden beibehalten, die zu Wohnsiedlungsbereichen voraussichtlich auf 600 m erweitert. Der abschließende anlagenbezogene Schutzabstand wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. optisch bedrängende Wirkung und Punkt C. Abstände verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfah-	

	der untersten (rechtlichen) Grenze. Dies führt regelmäßig zu Einzelfallprüfungen des jeweiligen Standortes, letztlich dann auf gerichtlicher Ebene zwischen einzelnen Anwohnern und Behörde / Mühlenbetreiber und zu Klagen im weiteren Verfahrensablauf.	rens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Die bisher in Lemgo gewählten Abstände sind außerdem im Vergleich zu den in einer aktuellen Studie "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil1- Windenergie; LANUV-Fachbericht 40" des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt, Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV- die Fachbehörde des Umweltministeriums NRW) benannten Abstände wg. optischer Bedrängung ebenfalls zu gering (> in der Studie bei einer Modell-WEA mit185m Bauhöhe 450 m Abstand wg. Bedrängung = 2,5-facher Schutzabstand).	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Wegen Lärm: Wir halten außerdem größere Schutzabstände im Hinblick auf Lärm für notwendig.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die in der Potentialflächenanalyse und im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans (FNP) zugrunde gelegten Daten zum Lärm bzw. die daraus abgeleiteten Schutzabstände zu Grenzen der Konzentrationsflächen vor allem für Häuser im Außenbereich zweifeln wir als unrealistisch niedrig an.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Eine von uns in Auftrag gegebene Berechnung realistischer Schutzabstände ergab andere notwendige Abstände:		
	Die Berechnung wurde von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (auch für Gerichtsverfahren zugelassen) durch-		

	geführt. Er nutzte dabei übliche und vorgeschriebene Rechenprogramme. "Weiche Faktoren", die individuelle Einflüsse ermöglichen, wurden nicht benutzt.		
	ERGEBNIS: bei der in Lemgo angesetzten Referenzmühle Enercon E101 mit den relevanten Daten für Höhe usw. und den offiziellen Enercon-Daten für Schallentwicklung ergibt sich einen Mindestabstand von 485 m zwischen 1 WEA und Häusern im Außenbereich.	Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben.	
	Bei Ansatz von "Bodendämpfung" (ein Faktor der den notwendigen Abstand reduzieren kann) liegt der Abstandswert immer noch bei 425 m.		
	Und dies bei Berechnung von nur 1 WEA am Standort! - ein Feld mit mehreren WEA bedingt immer größere Abstände- diese sind jedoch derzeit mit den Plandaten nicht berechenbar, da der metergenaue Standort der einzelnen WEA auch im Verhältnis zum Immissionspunkt (Haus) nicht bekannt ist. Aussage des Sachverständigen hierzu: ... bei mehreren WEA wird ein größerer Abstand notwendig sein ...	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Erst auf dieser Stufe sind der Standort, die Anlagenhöhe und der Rotordurchmesser etc. bekannt.	
	Außerdem werden die Abstände noch größer werden weil in einer exakten Berechnung noch weitere Faktoren eingebaut werden (müssen), die z.B. Sicherheitsabschläge von den 45 dB(A) am Immissionsort sowie Aufschläge auf die Herstellerangaben Enercon zu Schallleistung der WEA (1 06 dB(A)) berücksichtigen.		
	Wir fordern deshalb, dass auch die Schutzabstände der Konzentrationsflächen zu den Häusern im Außenbereich auf mind. 450 m gesetzt werden, um zukünftig notwendige Einzelklagen	Mit Verweis auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG Münster vom 01.07.2013 werden die Anregungen zurückgewiesen.	

	der Bürger usw. zu vermeiden. Hintergrund ist, dass später auch eine Grenzbebauung der Konzentrationsflächen möglich ist.		
	Wir erwarten daher, dass die Forderung nach größeren Schutzabständen (mindestens 450 m bezogen auf die Grenzen der Konzentrationsflächen) in das Verfahren eingebaut wird.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	Die in der Studie herausgestellte potentielle Lärmbelastung betrifft im Übrigen nach Aussage der Studie auch "die Wohngebiete im Osten von Lemgo"- wirkt also weit in den Bereich Handwerkerstraße und Wilmersiek sowie Pöstenweg usw. hinein. Deshalb müssen auch für den Abstand zwischen Konzentrationsflächen und dem Innenbereich realistische auf Basis TA-Lärm-Berechnungen basierende Entfernungen angesetzt werden.		
	Angesichts der schon konkret vorgeplanten Anlagenaufstellung in einer laufenden Voranfrage nach §9 BImSchG für das Vorranggebiet 9a und 9b und der dort erkennbaren "Grenzbebauung" (ist auch notwendig, um mehrere WEA überhaupt auf die Flächen aufbauen zu können wg. notwendiger Bauabstände untereinander) ist u.E. generell die Betrachtung der Grenzlinie relevant. Eine negative Abwägung unserer Forderung mit dem Argument "der realisierbare Abstand werde sich schon im späteren Genehmigungsverfahren ergeben, eine Grenzbebauung sei nicht unbedingt zu erwarten" wäre leichtfertig und ungerechtfertigt.	Die konkreten Anlagenstandorte sind erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bekannt. Die vorliegende Planung stellt Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan dar. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben ggf. die Rechte Dritter verletzt werden.	
	Das angesprochene Lärmgutachten steht Ihnen jederzeit kostenfrei zur Verfügung - Bitte anfordern bei Interesse (Bedarf / Notwendigkeit besteht		

	unseres Erachtens auf jeden Fall). Anmerkung zu rechtlichen Möglichkeiten im Planverfahren betreffend u.a. realistischen / begründbaren Schutzabständen		
	Die bisher im Verfahren und auch extern immer wieder gemachte Aussage, dass das "Büren-Urteil" OVG Münster Mitte 2013 eine andere als die in Lemgo bisher angewandte Abstandsregelung verbietet ist unrichtig:	Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben und orientiert sich eng an dem genannten Urteil des OVG Münster.	
	- das Urteil / die Klage betraf lediglich Verfahrensfehler / Formfehler in einem vergleichbaren Planverfahren in Büren		
	- Zu sachlichen Inhalten wie dem Einflechten von "weichen" Kriterien wie Schutzabständen gibt es keine Restriktionen im Urteil.		
	- Im Gegenteil: im Urteil ist sogar aufgeführt, dass "vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung späterer Konflikte" üblich / notwendig in derartigen Planverfahren seien -und ausdrücklich erwünscht sind.		
	- Nur: derartige Schutzabstände müssen in der Struktur des Verfahrens ausdrücklich als "weiche" Kriterien (im Gegensatz zu "harten" Kriterien =Regelungen in Gesetzen) bezeichnet werden. Sie müssen zusätzlich sachlich begründet werden und begründbar sein und einer Abwägung unterzogen werden (dies kann mit "harten" Kriterien nicht gemacht werden). Dies kann mit den oben aufgeführten Argumenten und Tatsachen zu Abständen erfolgen.	Die beschrieben Vorgehensweise wurde im Verfahren berücksichtigt.	
	➔ Somit ist es auch vor dem Hintergrund des "Büren-Urteils" des OVG Münster aus 2013	Aufgrund der prägenden Zersiedlung im Außenbereich und dem vorherrschenden Landschaftsraum verbleiben	

	immer noch möglich auch erwünscht, größere (weil begründbare) Abstände als politisch gewollte Festlegungen im FNP zu realisieren. ➔ Zu diesem Punkt sind wir (Einwender / Bürger) jederzeit bereit, dem beauftragten Büro sowie der Stadtverwaltung und anderen Interessierten Informationen zu geben und auch unsere Berater (Raumplaner, Juristen, Sachverständige Lärm usw.) einzubeziehen. Bitte bei Bedarf (und den sehen wir im Augenblick!) anfordern. ➔ 450 m Schutzabstände zwischen WEA-Konzentrationsflächen und Häusern im Außenbereich sind realistisch, begründbar und rechtlich möglich.	der Stadt Lemgo nur geringe Spielräume im Bemühen der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Die Schutzabstände weichen aufgrund dessen von den vorgeschlagenen Abständen des Einwenders ab. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt C. *Abstände* verwiesen.	
	FAZIT: Wenn der FNP nach vorliegendem Entwurf und mit den derzeit aktuellen Kriterien zur Auswahl von Vorranggebieten zur Windenergienutzung- besonders hinsichtlich der Schutzabstände wg. Bedrängung und Lärm -verabschiedet wird, stellt dies sowohl eine (willkürliche und vorsätzliche) Missachtung der Schutzansprüche der Bürger als auch eine Pflichtverletzung der Verwaltung und letztlich der Politik gegenüber der Wahrung von Bürgerinteressen dar. In der Konsequenz wälzt die Politik und die Verwaltung die Verantwortung für den Bürgerschutz auf "untere" / später folgende Ebenen ab: - auf Genehmigungsbehörden im Rahmen der	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Nach dem Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013 (Az. 2 D 46/12.NE) werden einige Sachverhalte in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert. Dort wird einzelfallbezogen geprüft, ob durch ein WEA-Vorhaben	

	weiteren Genehmigungsverfahren - auf einzelne Bürger / Betroffene, die individuell in Genehmigungsverfahren dann gegen Behördenbescheide bzw. Investoren klagen müssen.- Und: Klagen sind sicher zu erwarten!	ggf. die Rechte Dritter verletzt werden. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Damit gibt die Politik und die Verwaltung in Lemgo ihre grundlegende Aufgabe des bürgerorientierten Gestaltungswillens in sehr sensiblen Fragen auf- dies ist nicht Sinn und Inhalt einer parlamentarischen Demokratie.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	
	Andere Gemeinden -auch in NRW und auch in Lippe- setzen größere Abstände von vornherein in ihren Planungen ein. Sind Lemgoer Bürger Menschen weniger schützenswert im Vergleich zu Nachbarbürgern hinsichtlich Schutz vor industriellen Belastungen?	Durch unterschiedliche Rahmenbedingungen des Landschaftsraums, der Bodennutzung und v.a. der Siedlungsstruktur ist eine Vergleichbarkeit nicht gegeben. Die abweichenden Rahmenbedingungen erfordern individuelle Abstandsregelungen. Den Lemgoer Bürgern kommt der gesetzlich vorgeschriebene Schutz zu. Auf Ebene des Genehmigungsverfahrens werden die Schutzansprüche bezogen auf den Einzelfall abschließend geprüft.	
	Außerdem wird derzeit erkennbar eine Planung gemacht, die eigentlich Nichtig ist- dies ist politisch und juristisch nicht gewollt und nicht zulässig.	Die Behauptungen können nicht nachvollzogen werden. Die Potenzialflächenanalyse basiert auf einer Untersuchung des gesamten Stadtgebiets anhand einheitlicher Kriterien sowie auf den gesetzlichen Vorgaben.	
	Vor dem Hintergrund, dass der Aufstellung des	Ob eine zusätzliche Steuerung in Form von Bebauungs-	

	Teil-FNP Windenergie keine weiteren gemeindlichen Planungen folgen sollen / werden (ausfüllende Bebauungspläne mit weiteren Festlegungen und Gestaltungen sind nicht vorgesehen) ist es u.E. umso erforderlicher, dass der neue Teil-FNP "Windenergie" eine Qualität hat (in Bezug auf Festlegungen, Grenzen, Spezifikationen wie WEA-Höhen, Abstände usw.) die völlig anders gestaltet sind wie im bisherigen Entwurf / Verfahren zu erkennen ist. Wir geben hiermit unseren Einwand gegen die aktuelle Planung von Vorranggebieten für WEA in Lemgo, den aktuell angesetzten Schutzabständen im Außenbereich zu Häusern und dies besonderes betreffend des direkt benachbarten Standortes 9 / 9d - aber generell auch für das gesamte Plangebiet geltend -wie oben aufgeführt und begründet ab.	plänen städtebaulich erforderlich ist, entscheidet die Stadt Lemgo aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit zu einem späteren Zeitpunkt. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise werden die Potenzialflächen 9a bis 9d voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 9 wird aus Gründen des besonderen Schutzes des Landschaftsraums im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen 10a und 10b

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 1**	Windräder in der Höhe von 200m und mehr sind ein massiver Eingriff in Landschaft und Natur. In Wohngebietsnähe haben sie für die Menschen darüber hinaus noch weitere nachhaltige Folgen. Der Wert des Eigenheims, der Vermietungswert von Wohnungen wird sofort um 40% gesenkt ohne jeden Ausgleich von der Stadt Lemgo. Landflucht wird die Folge sein. Kreis, Land und Bund sind sehr bemüht, Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. In Lüerdissen entsprang diesem Gedanken die Einrichtung der "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Der Heimatverein Lüerdissen setzt sich seit Jahren für den nachhaltigen Erhalt des ländlichen Lebensraumes ein. Windräder machen diese Bemühungen zunichte. Eine einzigartige Erholungs- und Biotoplandschaft wird zerstört. Der Hettberg ist Ruheoase für die Bürger, Naturlandschaft mit Feuchtbiotopen,	Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. Landschaftsbild verwiesen. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die räumliche Konzentrierung schützt das Landschaftsbild insofern vor einer willkürlichen Ansiedlung von WEA und ergänzt Aktionen wie „Unser Dorf hat Zukunft“. Zum Landschaftsbild wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Land-*	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen

	Streuobstwiesen, von Hecken gesäumten Wiesen und Feldern. Lüerdissen muss als Oase mit seinen Gegebenheiten, seiner Nähe zu Lemgo und den Möglichkeiten, hier Ruhe und Ausgleich finden zu können, klar und deutlich gestärkt werden. Es muss auch in Zukunft ein gern angenommener Wohnort bleiben. Deshalb widerspreche ich der Ausweisung der Fläche 10a auf dem Hettberg in Lüerdissen als Standort von Windrädern.	*schaftsbild* verwiesen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen **siehe Anschriften Teil 2**	Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der Potenzialflächenanalyse zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windkraft" der Alten Hansestadt Lemgo Zu der Potenzialflächenanalyse nehme ich wie folgt Stellung. Die Landschaft in den Dörfern sollte durch Windräder nicht so verändert werden, dass die Wohnqualität für die Bürger leidet. Es könnte sonst zu einer Landflucht der Bürger kommen. Der Kreis, das Land und auch der Bund sind bemüht, die Dörfer zu erhalten. Aus diesem Grund wurde zum Beispiel die Aktion "Unser Dorf hat Zukunft" ins Leben gerufen. Auch die Stadt Lemgo ist bemüht und denkt in die gleiche Richtung. Eine diesen Gedanken entsprechende Einrichtung ist beispielsweise die "Zukunftswerkstatt Lüerdissen". Windkraftanlagen sind notwendig, aber bitte nur auf den Flächen, wo der Abstand zur Bebauung	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von

	absolut ausreichend ist. Dies ist in Lüerdissen nicht der Fall. Aus diesem Grund lehne ich die Variante 10a ab. Die Windkraftanlagen würden sich auf Lüerdissen "erdrückend" auswirken!	entfallen.	Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Mehrfach Identische Stellungnahmen siehe Anschriften Teil 3	Hier: Widerspruch zur Potenzialfläche 10a - Hettberg - im Ortsteil Lüerdissen Bereits vor 20 Jahren sollten auf dem Hettberg Windräder gebaut werden. Damals forderte der Ortsausschuss menschenverträgliche und Natur schützende 1000 m Mindestabstand zu Wohnbebauung und Biotopen. Die Windräder kamen dann nicht. Ganz viele Einheimische betrachten Lüerdissen als den schönsten Lemgoer Ortsteil. Das Erscheinungsbild und die Identität der Landschaft sind unverwechselbar. Nicht zuletzt deshalb ist Lüerdissen zu einem beliebten Naherholungsgebiet geworden. Viele Menschen kommen nach Lüerdissen, um hier zu wandern, um spazieren zu gehen, um hier Sport zu treiben oder um einfach nur die Ruhe und die Natur zu genießen. Der Heimatverein hat eine Rundstrecke um Lüerdissen als Wanderweg (A 1) ausgewiesen, der auch über den Hettberg führt. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde zu einem Verlust von schützenswertem Kulturraum und zu einem Rückgang des Erholungswertes führen. Viele Neubürger sind nach Lüerdissen gezogen, weil sie Ruhe und natürliche Schönheit suchten und hier fanden. Bodenrichtwerte von 100 €/m² und mehr nahmen sie in Kauf. Sie fanden in Lüerdissen ihr "persönliches Paradies". Dies würde empfindlich gestört. wenn in unmittelbarer	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	Nähe Windkraftanlagen errichtet würden. Ein Geräuschpegel von bis zu 45 dB entspricht dem Geräuschpegel einer Geschirrspülanlage und hat nichts gemein mit natürlicher Ruhe. Besonders gravierend wirkt sich die Tatsache aus, das Lüerdissen in einer Talendlage angesiedelt ist. Der Hettberg überragt Lüerdissen um zig Meter (Min : Max = 170m : 253 m). Auf dem Hettberg errichtete Windkraftanlagen würden die Ortschaft Lüerdissen und die Siedlungsgebiete Oberluhe. Auf der Heide und Bruch auf Grund ihrer natürlichen Dimensionen um ein vielfaches überragen und zu einer technischen Überprägung der Landschaft führen. Die Windräder befänden sich oberhalb der horizontalen Blickrichtung und würden in den genannten Ortschaftsteilen wegen der relativen Nähe eine erhebliche optische Bedrängung des Betrachters hervorrufen. Unter diesem Aspekt würden weitere Zuzüge von Bewohnern nach den Lüerdisser Ortschaftsteilen stark zurückgehen; Einwohner würden abwandern und auf lange Sicht könnte es zu einer Landflucht kommen. Dies steht den Bemühungen der Gemeinde (Zukunftswerkstatt Lüerdissen) und des Kreises, Landes und Bundes (Unser Dorf hat Zukunft) um eine Stärkung dörflicher Lebensstrukturen in eklatanter Weise entgegen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

	Schließlich sei auch noch auf die Zerstörung einer intakten, ursprünglichen und vielfältigen Natur durch den Bau von Windkraftanlagen hingewiesen, wie dies gerade auf Lüerdissen zutreffen würde. Hier leben Bussarde, Rote Milane, Falken, Zwergfledermäuse, Neuntöter, Eulen und Feldlerchen- um nur einige Tierarten zu nennen. Ihr Lebensraum würde durch die Windräder negativ beeinflusst. Ein einziges Windrad überstreicht rund 1 ha (die Größe eines Fußballfeldes). Die Drehbewegung der Rotoren und die damit verbundene Geräuschkulisse von bis zu 106 dB am Mast sorgen für ständige Unruhe. Hinzu kommen die Bautätigkeit beim Bau und Rückbau der Zufahrtswege sowie der Aufbau der Windräder. Der Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 10a (Hettberg) wäre aus den aufgeführten Gründen dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen und würde auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden. Mit dem Bau von Windkraftanlagen auf der Potenzialfläche 10a würde eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35(3) S.1 Nr.5 BauGB einhergehen. Deshalb widerspreche ich hiermit der Festlegung des Hettberges als Potenzialfläche für den Bau von Windkraftanlagen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* wird verwiesen. Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 10a voraussichtlich entfallen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Die Potenzialfläche 10a wird aus Gründen des Artenschutzes und des Landschaftsbilds im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialfläche 12

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Papenhausen [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom 08.05.2014	• Windenergieanlagen Lemgo • Widerspruch/ Eingabe als Betroffener • Flächennutzungsplan Potenzialfläche 12 • Gutachten: Auftraggeber Herr Zimmermann • Solidarische Unterstützung der Bürgerinitiative Wittighöferheide Reiterhofs Landgut Papenhausen • Potenzialfläche 5.3 (Papenhausen) der Stadt Bad Salzuflen Hiermit lege ich gegen den zuletzt verabschiedeten Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo zur Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide / Leese (Potenzialfläche 12) Widerspruch ein. Sollte der Widerspruch aus rechtlichen Gründen nicht relevant sein, bitte ich, dieses Schreiben als Eingabe anzusehen und in Ihre Abwägungen einfließen zu lassen. Die Potenzialfläche 12 beginnt ca. 400 m südlich des von mir bewohnten Grundstücks [redacted] Ich lebe hier mit meiner Partnerin Frau [redacted], bin beruflich selbständig und habe mein Büro hier im Wohnhaus [redacted] und ein weiteres in Bad Homburg. Ca. 80% meiner Arbeitszeit verbringe ich hier im Haus [redacted] in Bad Salzuflen. Mein Arbeits- und Lebensmittelpunkt ist somit hier in Bad Salzuflen.		

	Die Potenzialfläche 12 befindet sich in genau südlicher Blickrichtung des Wohnhauses [redacted].		
	Das Grundstück befindet sich im Landschaftsschutzgebiet von Bad Salzuflen. Das darauf stehende Wohngebäude ist direkt nach Süden ausgerichtet Die großen Panorama- und damit Hauptfensterfronten des Gebäudes (eine davon in meinem persönlichen und Wohn- und Arbeitszimmer) sind ebenfalls direkt nach Süden ausgerichtet. Das Wohnzimmer (größte Fensterfront mit ca. 30m²), das Arbeitszimmer und das Schlafzimmer haben somit eine direkte Südausrichtung. Diese Nutzung ist ohne sehr umfangreiche und tief in die Bausubstanz eingreifende Umbauten nicht abänderbar. Das Haus wurde vor unserem Einzug im Sommer des Jahres 2000 sehr umfangreich nach baubiologischen und Feng-Shui-Grundsätzen bis auf die Grundmauern entkernt, vergrößert, um- und ausgebaut.	Die Landschaftspläne formulieren eine Ausnahme vom Bauverbot in LSG für WEA innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Da es durch die Lage des Grundstücks im Landschaftsschutzgebiet Auflagen gab, erschwerte und verteuerte dies die Sanierung. Einige sehr wichtige architektonische Änderungswünsche wurden mit Rücksicht auf den Außenbereich und Landschaftsschutz nicht zugelassen (diese Änderungen betrafen nur den Bereich auf der Rückseite des Hauses und wären daher allenfalls nur für den Acker bewirtschaftenden Landwirt sichtbar gewesen). Mit den nun geplanten WEA vor der Haustür der blanke Hohn!	Eine Wohnnutzung ist im Gegensatz zur Nutzung der Windenergie im Außenbereich nicht privilegiert. Sie ist hier nur geduldet. Auf § 35(1) Nr. 5 BauGB wird verwiesen.	
	Die gesamten Baumaßnahmen waren damals derart kostenintensiv, dass nunmehr ein weiterer Umbau zur Umnutzung der Räume aus wirtschaft-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und	

	licher Sicht nicht tragbar wäre (insbesondere bei Berücksichtigung des erheblichen Wertverlusts durch einen sehr nahen und im direkten Sichtfeld liegenden Windpark).	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Die zum Wohnhaus gehörige Terrasse mit Gartenbereich südlich vor dem Haus ist ebenfalls direkt nach Süden ausgerichtet (eine andere Ausrichtung lässt das lange und schmale in Nordsüdrichtung verlaufende Grundstück nicht zu). Die Terrasse und insbesondere der Garten dienen mir zur Erholung und werden 3- 5 Monate im Jahr intensiv genutzt.	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Das Grundstück [redacted] liegt landschaftlich inmitten besonders ansprechend strukturierten Bereichen mit Wasser- und Biotopbereichen sowie in direkter Nähre zu naturnahen Fließgewässern und naturnahen stehenden Gewässern. Es grenzt teils an Grünland teils an landwirtschaftlichen Anbauflächen und es gibt ganz nah gelegene naturnahe Waldbereiche und in unmittelbarer Nähe optisch ansprechende Feld und Heckengehölze. Die umgebende Landschaft ist morphologisch ausgeprägt und dient in dieser Eigenart und Vielfalt der Erholung. Allein im Umkreis von 300m finden sich sechs naturnahe und unberührte Biotope, drei davon mit stehenden Gewässern. Damit finden auch seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten Rückzugsräume für ihren Fortbestand. Das Orts- und Landschaftsbild der unmittelbaren Umgebung des Grundstücks [redacted] und die weitläufige Besiedlung im Ortsteil Papenhausen gewährt den genannten naturnahen Bereichen und Strukturen Raum und ermöglicht dem Bewohner die Teilhabe	Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* und Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

	an dieser besonderen Wohnlage. Die zuvor beschriebene Wohnlage ist daher besonders wertvoll. Es wird zwar häufig ein Wertverlust von ca. 40% genannt, wenn Windräder im nahen Umfeld stehen. Ich kann aufgrund meiner Erfahrung sagen, dass aufgrund der heute geänderten Anforderungen von Immobilieninteressenten bei der Beurteilung von Wohnhäusern im Außenbereich in Alleinlage für das hier in Rede stehende Grundstück (und dies falls erforderlich auch mit einem noch zu erstellenden gerichtstauglichem Gutachten belegen), dass mit einem Wertverlust von mindestens 60% zu rechnen wäre. In Verbindung mit den zusätzlichen Windenergieanlagen der Potenzialflächen 5.1 - 5.4 der Stadt Bad Salzuflen, insbesondere im Hinblick auf die Potenzialfläche 5.3. die der Potenzialfläche 12 der Stadt Lemgo unmittelbar vorgelagert ist, wäre die Belastung durch WEA derart hoch, dass mit einem Wertverlust von 80% bis hin zu 100% zu rechnen wäre (Unverkäuflichkeit). Dies käme einer entschädigungslosen Enteignung gleich, ohne die Fläche 5.3 der Stadt Bad Salzuflen einer entschädigungslosen Teilenteignung. Das sind Zustände wie man sie nur von Kriegen oder Naturkatastrophen kennt. Ich und meine Lebensgefährtin haben uns bewusst für diese ländliche Alleinlage unseres Grundstücks als beruflichen und privaten Lebensmittelpunkt entschieden, da wir sehr naturverbunden, ökologisch und ganzheitlich ausgerichtet leben und arbeiten möchten und dies auch ständig umsetzen. Der Bau von Windenergieanlagen in nur einigen	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl.	

	Hundert Metern Entfernung würde dieses Leben komplett zerstören. An Ruhe und Erholung im Haus und im Garten wäre zu jeder Tages- und Nachtzeit nicht mehr zu denken. Ebenso wenig an kreatives Arbeiten in naturnaher Umgebung. Neben den drehenden Rotoren (optisches Wirrwarr bei mehreren nebeneinander und zugleich mindestens zum Teil hintereinander stehenden Windenergieanlagen, die sich dann in der Ansicht überschneiden) kommen der Schall, die immensen und weiter reichenden extrem schädlichen Auswirkungen des Infraschalls und die Zerstörung unserer Landschaft mit ihren angrenzenden Naturräumen hinzu Diese Zusammenhänge sind allgemein bekannt oder erschließen sich ohne größeren Aufwand.	der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Ihnen ist nach der Bürgerversammlung vom 17.03.2014 von Herrn Zimmermann ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten übergeben worden. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Abstände von 300m in der von Ihnen in Auftrag gegebenen Planung zu gering sind. Die Bebauung Wittighöferheide muss m. E. als Siedlung anerkannt werden. Damit ist der Abstand von 300 m ebenfalls zu gering.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Der Bereich Wittighöferheide ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, auch handelt es sich hier nicht um ein Satzungsgebiet. Die Wohnhäuser in diesem Bereich sind somit bauplanungsrechtlich als Wohnnutzungen im Außenbereich in die vorliegende Planung einzubeziehen. Die Anregung wird zurückgewiesen.	
	Die Windräder der Potentialfläche 12 würden sich demnach sowohl während meiner Arbeitszeit als auch in meiner privaten Zeit im direkten Sichtfeld befinden. Ebenso bei Aufenthalten im Freien auf der Terrasse oder im Garten.		
	Hinzu kommt, dass die Stadt Bad Salzuflen die Potenzialfläche 5.3 in Papenhausen zur Nutzung mit WEA ausgewiesen hat. Diese Teilfläche liegt	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die	

	direkt zwischen unserem Grundstück Papenhausen 3 und der Potenzialfläche 12. Die Potenzialfläche 12 liegt bis ca. 30 m tiefer als unser Wohngrundstück [redacted]. Dies muss bei Ihrer weiteren Planung unbedingt berücksichtigt werden. Bei einer Bebauung mit Windenergieanlagen auf beiden Flächen hätte dies somit aufgrund der Höhenunterschiede im Gelände optisch eine "Wandbildung" aus drehenden Rotoren zur Folge. Damit einher ginge eine unzumutbare optische Belastung und auch unzumutbare Lärmbelästigung unseres Grundstücks und Wohnhauses.	detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Wie sich herausgestellt hat und allgemein bekannt ist, sind in der Vergangenheit die Windverhältnisse stets zu optimistisch eingeschätzt worden und wurden in der Realität deutlich unterschritten. Hinzu kommt, dass die Windenergieanlagen für einen rentablen Betrieb Windgeschwindigkeiten voraussetzen, die auf dem Land nur an wenigen Tagen im Jahr erreicht werden. Dies gilt auch für die Potenzialfläche 12 und die umgebende Region. Je nach Windrichtung wird der Lipper Wald an vielen Tagen zusätzlich als Windbremse wirken. Von sachkundiger Seite und von mir werden die im Zuge der Änderung des letzten Flächennutzungsplans gemessenen Windgeschwindigkeiten angezweifelt. Ein Beispiel: Für die WEA Enercon E82 beträgt die Nennwindgeschwindigkeit ca. 12 Meter pro Sekunde (43 km/h, Beaufortskala 6: starker Wind). Erst ab dieser Windgeschwindigkeit bringt die Anlage die Nennleistung von 2 MW, aber auch niemals mehr! Diese Tatsache wird von Investoren und Befürwortern missachtet und falsch dar-	Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 10 der Begründung wird verwiesen. Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten.	

	gestellt. Im Gebiet der Potenzialfläche 12 wird die Hälfte dieser Geschwindigkeit allenfalls in ca. 30-45% der Betriebstage mit nennenswerten Windgeschwindigkeiten erreicht werden können! Eine Investition der Stadtwerke wird sich daher betriebswirtschaftlich nicht rechnen und die Stadt Lemgo mit Schulden belasten. Wer diese Zusammenhänge missachtet verfolgt andere Ziele als die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen ("Windenergie substanziell Raum schaffen") oder aus Umweltgesichtspunkten Ökostrom produzieren zu wollen. Im Hinblick auf die räumliche Entfernung zur Potenzialfläche 12 mag dieser Widerspruch / diese Eingabe rechtlich nicht relevant sein. Ich möchte daher darauf hinweisen, dass ich unmittelbar rechtlich Betroffene (wie z. B. rechtlich Betroffene der Bürgerinitiative Wittighöferheide und auch die Inhaber des Reiterhofs Landgut Papenhausen) in jeder nur erdenklichen Hinsicht, insbesondere auch finanziell bei ggf. erforderlichen Gerichtsverfahren, unterstützen werde. Familie Wickenkamp hat sich mit dem Reiterhof an der Grenze von Papenhausen zu Lemgo erst vor ca. 2 Jahren mit hohen Investitionen eine Existenz erschaffen- zuvor betrieb Familie Wickenkamp den Reiterhof schon viele Jahre im Stadtgebiet Bad Salzuflen. Für mich wären die Belastungen durch Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 12 - auch als eventuell nur "mittelbar Betroffener" - unzumutbar. Daher werde ich andere unmittelbar Betroffene unterstützen. Die Zerstörung der unersetzlichen Naturflächen, meiner Lebensqualität, meines Heims und meiner Gesundheit werde ich nicht kampflos hinnehmen.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen. Die Anregungen un Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Anregungen und

	Ich verlange daher, die Potenzialfläche 12 nicht zur Bebauung mit Windenergieanlagen freizugeben. Ich verlange Mindestabstände von 1000 m zu jedweder Bebauung (diese Abstände sind für Lemgo auf der Grundlage der vorhandenen Planungsunterlagen möglich und schaffen der Windenergie immer noch substanziell ausreichend Raum).	Bei einem Abstand von 1.000 m zu jedweder Bebauung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum gegeben werden. Dann wären WEA im gesamten Außenbereich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Die Anregungen werden als sachlich falsch zurückgewiesen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhausen [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom 08.05.2014	Widerspruch / Eingabe gegen die Zulassung von Windenergieanlagen Potenzialfläche 12 Gegen die Ausweisung der Flächen im letzten Flächennutzungsplan, in welchem mit der Potenzialfläche 12 in Lemgo / Wittighöferheide das Gebiet für die Zulassung von Windkraftanlagen ausgewiesen wird, lege ich hiermit Widerspruch ein. Hilfsweise bitte ich um Berücksichtigung dieses Schreibens als Eingabe, falls ein Widerspruch wegen der räumlichen Entfernung oder der Lage meines Wohnsitzes (zu Bad Salzuflen gehörig) nicht möglich ist. Das Gebiet der Potenzialfläche 12 liegt optisch unmittelbar in südlicher Himmelsrichtung und damit in der Hauptblickrichtung und Hauptausrichtung meines Wohnhauses in Bad Salzuflen/ Papenhausen. Bereits die vor nicht langer Zeit dort errichtete Biogasanlage ist ein Schandfleck für die Landschaft und auch für mich auf meinem Grundstück optisch	Die Biogasanlage ist für die vorliegende Planung ohne Belang.	

	störend und auch immer wieder mit ihrem Gestank störend wahrnehmbar. Die Mieter der in der Nachbarschaft liegenden Häuser sind wegen des unerträglichen Gestanks- so ist es mir zugetragen worden- bereits zum großen Teil ausgezogen.		
	Diese Anlage hätte an diesem Ort niemals genehmigt werden dürfen und offensichtlich beabsichtigen Sie, weitere unzumutbare Belästigungen in diesem Bereich zuzulassen und dies mit Abständen zu Wohnbebauungen, die für mich, was mein Grundstück anbelangt, absolut inakzeptabel sind. Wenn ich dann höre, dass zu Wittighöferheide lediglich 300 m als Mindestabstand geplant ist, frage ich mich, wie viel der Stadt Lemgo ihre Bürger eigentlich wert sind, wenn menschenverachtende, gesundheitsschädliche und existenzvernichtende Planungen verabschiedet werden.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Die Schutzwürdigkeit der Bürger wird keinesfalls in Frage gestellt. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Im Zuge einer Wortmeldung in der Bürgerversammlung vom 17.03.2014 wurde Ihnen anhand eines von Herrn Zimmermann in Auftrag gegebenen Gutachtens, das von einem öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter erstellt wurde, nachgewiesen, dass die Mindestabstände, mit denen Sie Ihre Planung erstellt haben, zu gering sind. Dieses Gutachten wurde Ihnen darauf von Herrn Zimmermann zur Verfügung gestellt.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	In ganz Deutschland bilden sich Bürgerinitiativen gegen zu nahe an Wohnhäuser geplante und gebaute Windenergieanlagen, es gibt unzählige Fälle von unzumutbaren Belästigungen mit schweren Folgen für die Gesundheit, die Existenzgrundlage oder zumindest das Wohlbefinden der Betroffenen. Ihnen dürfte doch der bundesweite Aufruhr wütender Bürger hinreichend bekannt	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden.	

	sein, die sich gegen bestehende und weitere neue Windenergieanlagen zur Wehr setzen. Wie können Sie sich dem nur verschließen, als würde Sie all das nichts angehen? Sie stehen in der Verantwortung, die Planung so durchzuführen, dass letztendlich kein Windrad näher als 1000 m zur Wohnbebauung steht. Auch das ist noch viel zu nah und belastend, aber für die Windkraft soll ja substanziell Raum geschaffen werden. Mit echtem Willen, Sachverstand und Rückgrat lässt sich das auch für Sie als Bürgermeister bei der jetzt bestehenden Gesetzeslage durchsetzen. Ich habe mein Haus mit viel Einsatz und hohem finanziellen Aufwand nach baubiologischen Grundsätzen und unter Feng-Shui-Gesichtspunkten entkernt, erweitert, um- und ausgebaut. Den Garten habe ich in den letzten knappen 15 Jahren ebenfalls nach Feng-Shui-Gesichtspunkten konzipiert. (Feng-Shui ist eine fernöstliche Harmonielehre, die auch bei der Haus- und Gartenarchitektur Anwendung findet - Leben in und mit der Natur). Dieses Lebenswerk, das meine Verbindung zur Natur und Energiequelle darstellt und wo ich mich von meiner anspruchsvollen Arbeit erhole, lasse ich mir nicht zerstören. Das Grundstück [redacted] liegt im Landschaftsschutzgebiet und inmitten harmonisch anmutenden Strukturen mit Wasser- und Biotopbereichen sowie in direkter Nähre zu naturnahen Fließgewässern und naturnahen stehenden Gewässern. Es grenzt teils an Grünland und teils an Ackerfläche und sehr nahe gelegene naturnahe Waldbereiche und in unmittelbarer Nähe optisch ansprechende Feld und Heckengehölze.	Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* und Punkt K. *Veränderung des Wohn-/Lebensumfelds* verwiesen.	

	Die umgebende Landschaft ist auffällig morphologisch ausgeprägt und dient in dieser Eigenart und Vielfalt an Harmonie und Natur der Erholung. In den vielfältigen naturnahen Bereichen finden auch seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten Rückzugsräume für Ihren Fortbestand. Die unmittelbare (angrenzende) sowie nähere Umgebung (bis ca.1500 m) um das Grundstück [redacted] und die weitläufige Besiedlungsstruktur in Papenhausen gewähren den genannten naturnahen Bereichen und Strukturen Raum und ermöglichen mir als Bewohnerin wie auch anderen Erholung suchenden Menschen und Besuchern die Teilhabe an dieser besonderen Wohnlage und Landschaft. Mein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück [redacted] ist aufgrund der beschriebenen naturnahen Vielfalt in direkter Nähe mit diesem wertbildenden Faktor auf dem Immobilienmarkt ein sehr gefragtes Objekt. Der häufiger genannte Wertverlust von ca. 40% für Wohnhäuser in einer Entfernung bis ca. 1500 m zu Windenergieanlagen ist daher bei meinem Grundstück nicht zutreffend, sondern würde mindestens ca. 60% betragen. Dann für ein Leben im ländlichen Bereich entscheiden sich heute immer weniger Menschen und wer es tut, erwartet ein besonderes und naturnahes Umfeld, das in geschlossener oder Siedlungsbebauung nicht oder allenfalls sehr selten zu finden ist. Diese besonderen Voraussetzungen inklusive der naturnahen Landschaftskulisse nach Süden sind mit meinem Grundstück und Wohnhaus erfüllt und haben mich letztendlich zu den hohen Investitionen in meinem Wohnsitz bewegt.	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	

	Der Wertverlust wird noch bis auf 80% oder sogar 100 % (dies bedeutet Unverkäuflichkeit!) steigen, wenn die Potenzialflächen 5.1 bis 5.4 der Stadt Bad Salzuflen realisiert würden. Windenergieanlagen auf der im Grenzbereich zu Lemgo gelegenen Potenzialfläche 5.3. würden infolge der Wandbildung zu der dahinter liegenden Potenzialfläche 12 zu einem Wirrwarr von Rotoren führen und den Blick nach Süden unerträglich machen. Ich stütze mich bei dieser Aussage auf die Aussage eines Sachverständigen (öbuvSV) dessen Gutachten ich im Bedarfsfall zur Grundlage einer künftigen Schadenersatzesforderung machen würde (Mitursächlichkeit der Potenzialfläche 12).	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Ebenso wenig schaue ich zu, wie Lebensmittelpunkte und Existenzen unserer Freunde und Nachbarn durch Windenergieanlagen zerstört werden, z.B. Betroffene und daher aktive Gegner der Planung in der Bürgerinitiative Wittighöferheide und Familie Wickenkamp, die den Reiterhof Landgut Papenhausen betreibt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Die Potenzialfläche 12 beginnt ca. 400 m von meinem Hausgrundstück entfernt in südlicher Richtung und liegt exakt in der südlichen Hauptsichtachse aus allen großflächigen Panoramafenstern des Hauses, die sich allesamt nach Süden öffnen, in allen 3 Etagen, ebenso die Terrasse und die Längsseite des Balkons. Ich könnte mich daher dem Anblick der Windräder kaum mehr entziehen.	Zum Thema *Wohnumfeld* wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Zusätzlich zu der Potenzialfläche 12 hat nun die Stadt Bad Salzuflen mit der Potenzialfläche 5.3, nur durch eine schmale Ackerfläche getrennt, eine weitere Fläche ausgewiesen, die aus der Blickrichtung meines Wohnhauses nach Süden der	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird ver-	

	Potenzialfläche 12 direkt vorgelagert ist. Da die Potenzialfläche 12 im Gelände abfallend ist und auch tiefer liegt als die Potenzialfläche 5.3 der Stadt Bad Salzuflen, würde für mich eine Wand mit unterschiedlichen Rotorenhöhen und zusätzlich sich optisch überschneidenden Rotoren ergeben. Diese dauernde Unruhe im Blickfeld wäre unerträglich und damit absolut unzumutbar. Hinzu kommen die Störungen durch Schall und Infraschall. Die Forschung weist zunehmend auf die für Körper und Psyche unangenehmen und gesundheitsschädlichen Auswirkungen dieser niederfrequenten und nicht hörbaren Schallwellen hin. Deren negativen Auswirkungen erstrecken sich auf ein Vielfaches der Distanz normal hörbarer Schallwellen. Die Realisierung Ihrer Planung käme somit für mich (wie auch für die anderen Betroffenen des Reiterhofs Landgut Papenhausen und für die Bewohner in Wittighöferheide einer Enteignung gleich. Ich muss Sie daher auffordern, in Ihrer weiteren Planung den Schaden wieder zu beheben, den Sie bereits mit der bisher bestehenden Planung angerichtet haben, indem Sie die Potenzialfläche 12 ausgewiesen haben und den rücksichtslosen Betreibern der Biogasanlage (E.ON-Konzern und Landwirte) auf Ihrem Grund auch noch den Betrieb von Windenergieanlagen in greifbare Nähe gebracht haben - ohne Rücksicht auf Verluste in der betroffenen Bevölkerung. Wie sich herausgestellt hat und allgemein bekannt ist, sind in der Vergangenheit die Windverhältnisse stets zu optimistisch eingeschätzt worden und wurden in der Realität deutlich unterschritten. Hinzu kommt, dass die Windenergieanlagen für	wiesen. Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Die Biogasanlage ist für die vorliegende Planung ohne Belang. Gemäß Energieatlas NRW liegt die Windhöffigkeit in 135 m über Grund im Stadtgebiet Lemgos zwischen 6,00 m/s und 6,75 m/s. Die Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie (LANUV-Fachbericht 40 aus dem Jahr 2012) geht bei einer mittleren	

	einen rentablen Betrieb Windgeschwindigkeiten voraussetzen, die auf dem Land nur an wenigen Tagen im Jahr erreicht werden. Dies gilt auch für die Potenzialfläche 12 und die umgebende Region. Je nach Windrichtung wird der Wind aufgrund der Topographie der Region OWL, somit auch durch den Teutoburger Wald und den Lipper Wald an vielen Tagen stark ausgebremst Es ist bekannt, dass die Kreise Gütersloh, Bielefeld, Herford und Minden-Lübecke allenfalls grenzwertig ausreichende Windverhältnisse haben. Deshalb liegen große Potenzialflächen und heute auch fast die Hälfte aller bestehenden Windenergieanlagen von OWL in Paderborn und damit im Süden von OWL. Von sachkundiger Seite und von mir werden die im Zuge der Änderung des letzten Flächennutzungsplans gemessenen Windgeschwindigkeiten im Bereich der Potenzialfläche 12 angezweifelt und bestritten. Ein Beispiel: Für die WEA Enercon E82 beträgt die Nennwindgeschwindigkeit ca. 12 Meter pro Sekunde (43 km/h, Beaufortskala 6: starker Wind). Erst ab dieser Windgeschwindigkeit bringt die Anlage die Nennleistung von 2 MW, aber auch niemals mehr! Diese Tatsache wird von Investoren und Befürwortern missachtet und falsch dargestellt. Im Gebiet der Potenzialfläche 12 wird die Hälfte dieser Geschwindigkeit allenfalls in ca. 30 - 40 % der Betriebstage mit nennenswerten Windgeschwindigkeiten erreicht werden können! Eine solche Anlage arbeitet unterhalb der Rentabilitätsgrenze. Eine Investition der Stadtwerke wird sich daher betriebswirtschaftlich nicht rechnen und die Stadt Lemgo mit Schulden belasten. Wer diese Zusam-	Windgeschwindigkeit > 6 m/s in dieser Höhe von einem wirtschaftlichen Windfeld aus. Darüber hinaus gehen verschiedene Parameter in eine Wirtschaftlichkeitsberechnung ein, die von der Stadt nicht beeinflusst werden können. Auf das Kapitel 8 der Begründung wird verwiesen. Überdies ist die Kommune nicht verpflichtet, für Unternehmen ideale Voraussetzungen zum wirtschaftlichsten Betrieb von Windenergieanlagen zu schaffen. Das wirtschaftliche Interesse von Anlagenbetreibern und Grundstückseigentümern ist zu beachten, genießt aber keinen Vorrang. Im Verhältnis hierzu sind auch die Auswirkungen der Anlage auf andere Betroffene zu sehen. Im Ergebnis wird die Berücksichtigung allgemeiner wirtschaftlicher Erwägungen für ausreichend gehalten. Die Benennung der Referenzanlagen dient der beispielhaften Darstellung aktueller WEA-Eigenschaften zum Zweck der Information über potenzielle Auswirkungen. Dadurch besteht keinerlei Bindungswirkung für zukünftige WEA-Vorhaben. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt L. *Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen* wird verwiesen.	

	menhänge missachtet verfolgt andere Ziele als die gesetzliche Vorgaben zu erfüllen ("Windenergie substanziell Raum schaffen") oder aus Umweltgesichtspunkten Ökostrom produzieren zu wollen.		
	Die unersetzlichen Eingriffe in die Landschaft und Natur und damit in meine Lebensqualität, mein Heim und meine Gesundheit werde ich nicht hinnehmen. Ich kündige daher schon jetzt an, dass ich mit allen mir zu Verfügung stehenden Mitteln gegen die Zulassung von Windenergieanlagen im Gebiet der Potenzialfläche 12 vorgehen werde und den Reiterhof Landgut Papenhausen sowie die Hauptbetroffenen der Bürgerinitiative Wittighöferheide mit Kontakten zu hochspezialisierten und effizient arbeitenden Rechtsanwälten versorgen und insbesondere finanziell auf allen Ebenen unterstützen werde. Auch was meine Person anbelangt, werde ich alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten voll ausschöpfen, gegen die Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in dem Gebiet vorzugehen, sowie alle Schadenersatz- und Beseitigungsansprüche mit allen rechtlichen Mitteln verfolgen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände*, Punkt D. *Landschaftsbild*, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass WEA im Außenbereich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB privilegiert zulässig sind. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen wird, anders als z.B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets, nicht „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig „Baurecht an anderer Stelle genommen“.	
	Mit Ihrer Planung bringen Sie mich und die anderen Betroffenen in die Gefahr erheblicher Wertverluste unseres mühsam aufgebauten Eigentums und z.T. auch Gewerbes als Existenzgrundlage. Ein Teilverlust oder Totalverlust bedeutet Enteignung ohne Entschädigung, das wären Verhältnisse wie im Krieg oder nach einer Naturkatastro-	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	Die Anregungen und

	phe. Das werde ich keinesfalls hinnehmen. Ich verlange daher, die Potenzialfläche 12 nicht zur Bebauung mit Windenergieanlagen freizugeben. Ich verlange Mindestabstände von 1000 m zu jedweder Bebauung (diese Abstände sind für Lemgo auf der Grundlage der vorhandenen Planungsunterlagen möglich und schaffen der Windenergie immer noch substanziell ausreichend Raum).	Bei einem Abstand von 1.000 m zu jedweder Bebauung im Stadtgebiet könnte der Windenergie nicht substanziell Raum gegeben werden. Dann wären WEA im gesamten Außenbereich gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Die Anregungen werden als sachlich falsch zurückgewiesen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Papenhausen [redacted] Bad Salzuflen Schreiben vom 08.05.2014	Hiermit legen wir Widerspruch gegen die Erschließung und Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet Wittighöferheide/Leese (Potentialfläche 12) ein. Durch das Aufstellen der Windräder würden betriebswirtschaftliche Verluste entstehen und auch unsere Lebensqualität drastisch eingeschränkt. Der Reiterhof ist seit 2011 die Existenzgrundlage unserer vierköpfigen Familie. Er ist der Höhepunkt unserer Lebensplanung und damit das endlich erreichte Ziel an privater und beruflicher Selbstverwirklichung. Ein erfüllter Lebenstraum, der nun in dieser Lage, Größe und Ausprägung Wirklichkeit geworden ist. Für die Investition in Höhe von 2 Mio. Euro müssen Bankkredite bedient werden. Es hängen berufliche und private Existenzen an unserem Landgut Papenhausen! Durch unerschütterlichen Einsatz über 2 Jahre lang, mit viel Eigenarbeit der eigenen Familie ist der "in die Jahre" gekommene Reiterhof ein Aushängeschild für die Region, mit anspruchsvollem Reitunterricht,	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken und Punkt K. Veränderung des Wohnumfelds verwiesen.	

	Einstellboxen für Pferde und Beherbergung von Reitgästen aus ganz Deutschland geworden. Hier eine Aufstellung dessen, was wir hier alles anbieten • Boxen für Einstellpferde • Dressurlehrgänge , die u. a. auch von bekannten Reiter- und Ausbilderpersönlichkeiten gehalten werden • Therapeutisches Reiten (dieses muss nach aller Möglichkeit im Freien stattfinden!) Die Fortschritte sind höher als in der Halle, da die Patienten positive Erfahrungen mit dem Pferd an die Natur zu knüpfen. • Viele Wochen im Jahr haben wir Gäste, die hier ihre Ferien verbringen und Reitunterricht bekommen • Der Reitplatz und die Reithalle sind so konzipiert, dass sie internationalen Turnieranforderungen genügen • Die Lage unseres Landgutes ist in einer landwirtschaftlich schönen und ungestörten Umgebung. Der Wunsch jedes sportlich ambitionierten Reiters ist es im Freien zu Reiten und mit dem Pferd die Natur zu genießen. Mit dem Bau von Windenergieanlagen auf der Potentialfläche können wir unseren Kunden das nicht mehr bieten!!! Der Reitplatz liegt in 300m Entfernung zu der Potentialfläche. Es gibt keinen Sichtschutz. Da Pferde Fluchttiere sind haben sie Angst vor großflächigen Bewegungen. Sie werden grundsätzlich in der Nähe von Windrädern nervös, unkonzentriert und sie scheuen. Unfälle wären	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz*, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und	

	"vorprogrammiert". Mit fatalen Folgen für die Schüler. Damit wäre der Reitplatz nicht mehr im Ansatz dafür nutzbar, wofür er gebaut wurde. Wenn fast Eitelturmhohe 5-8 Windenergieanlagen mit ihrem Durchmesser von über 80 m langen Rotorblättern sich neben unserer Reitanlage drehen, ist der Himmel optisch und akustisch belegt. Eine Ausweichfläche zur Verlegung des Reitplatzes gibt es nicht. Insofern würde durch den Bau der Windenergieanlagen der Reitplatz nicht mehr wie gewohnt nutzbar sein – die finanziellen Einbußen würden ein Fortführen die Reiterhofs Landgut Papenhausen unmöglich machen. Wir sind derzeit damit beschäftigt unseren Reitbetrieb zertifizieren zu lassen. Hierfür werden nur ausgewählte Reiterhöfe aufgenommen und aufgeführt. Mit der Planung der Windenergieanlagen ist die Zertifizierung schon jetzt gefährdet und wird mit fortschreitender Planung ausgeschlossen. Diese Zertifizierung soll Bestandteil unserer Angebotspalette sein als Grundlage für Werbemaßnahmen und als Abgrenzung gegenüber Mitbewerbern.	Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Auch der Infraschall der Windenergieanlagen spielt noch eine wichtige Rolle. Es ist erwiesen, dass es bei Pferden zu Angst, Nervosität, Stimmungsschwankungen, Fluchtversuchen wie auch zu motorischen Bewegungsstörungen oder scheinbar grundloser Aggressivität kommen kann.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	
	Ein unverzichtbares Standbein sind die Übernachtungsgäste, die gerne ihre Speisen draußen oder bei offenem Fenster einnehmen möchten. Windenergieanlagen verursachen Antriebs und Windgeräusche. Diese Geräusche verursachen bei	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden	

	hohen Spitzengeschwindigkeiten ca. 120 db (das wurde von Fachleuten bestätigt.) Insbesondere auch nachts ist an Ruhe nicht mehr zu denken. Man kann sich den Störungen durch die Geräusche nicht mehr entziehen. Absolut gefährlich ist allerdings auch der Schattenwurf der Rotorblätter auf die Reaktion der Pferde. Pro Umdrehung tritt der Schattenwurf drei Mal ein!!!	Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	
	Wir erwarten, dass Sie die Windräder an irgendeiner anderen Stelle Platzieren, damit unser Reitbetrieb "Landgut Papenhausen" das bleibt, was es heute ist und unsere Existenz nicht gefährdet wird. • in Anlage ein detaillierte Ausführung aller Punkte	Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	Landgut Papenhausen - wer wird davon betroffen – Windenergieanlagen		
	Z. B. Im Hinblick auf Unsere Gäste und Kunden:		
	• Einstellkunden, die die Versorgung und die vielseitigen Angebote vor Ort für sie und ihr Pferd erwarten (Ausritte, Reitplatz)		
	• Reitschüler und Kunden mit Unterricht zu Therapiezwecken		
	• Kinder		
	• Jugendliche und Erwachsene		
	• Sportorientierte und genussorientierte Reiter,		
	• Reiter die aus Tierliebe reiten und/ oder aus der Liebe zur Natur, die sie gemeinsam mit dem Pferd erleben möchten		
	• Tagesgäste, Arrangementgäste, Übernachtungsgäste,		

	• Reitschüler die Reiten lernen wollen • Reitschüler mit Intensivtraining für große Fortschritte in kurzer Zeit • Reitschüler die ehrgeizig sind und sportliche Leistungssteigerungen erreichen wollen • Reiter- und Reitschüler, die sich bei uns ganz gezielt für ausgewählte Turniere vorbereiten • Tierarzt (Dr. Otto) mit höchsten Ansprüchen an die Anlage • Hochrangige und international bekannte Reiter- und Ausbilderpersönlichkeiten, die Seminare etc. durchführen • Filmteams für TV-Produktionen (Unterhaltung und Sachfilme) Unsere Gäste und Kunden kommen alle mit hohen Ansprüchen ! Fällt davon etwas weg oder reduziert es sich, hat das unmittelbare Auswirkungen auf unseren Umsatz und gefährdet die Wirtschaftlichkeit unseres Betriebes. • Reithalle und Außen - Dressur Platz mit internationale Turniermaßen und Zuschauerbereichen, • Pferdeboxen, Stallungen • Diverse eigene Pferde und Ponys mit unterschiedlicher Ausbildung je nach Anspruch und Alter des Gastes • Bewegungsmöglichkeiten der Pferdes, • Aufenthaltsmöglichkeiten für die Pferde im Freien ohne Aufsicht (Weide) oder mit Aufsicht • Diverse Reitwege für Ausritte in verschiedenen		

	Schwierigkeiten und unterschiedlichen Geländearten für erlebnisorientierte Reiter • Wohn- und Gästeanwesen im englischen Landhausstil • Beherbergung und Gastronomiebetrieb für Hausgäste und Kunden und solche, die es werden wollen • Professionelle und anspruchsvolle Küche und Gastronomieservice • Stilvolle Gartenanlage zum Erholen und Entspannen für alle Gäste, insbesondere die Übernachtungsgäste • Harmonisches, naturnahes und damit erbauliches Landschaftsbild bei Blick aus den Fenstern, von Balkonen und Terrassen der Gästezimmer • Kulturelle Veranstaltungen • Drehortvermietung für TV/ Filmproduktionen • Gastwirtschaftsbetrieb für geschlossene Gesellschaften (Hochzeiten und andere private Feiern)		
	Das Satellitenbild bei Google Maps ist nicht aktuell und offensichtlich noch vor dem Umbau und Ausbau des Reitplatzes und des gesamten Landguts Papenhauses entstanden ist (da ist im Moment noch Wiese/ Acker zu sehen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist für die vorliegende Flächennutzungsplanung jedoch ohne Belang.	
	Wir haben einen sogenannten. "eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" Der genießt über den Eigentumsschutz im Grundgesetz besonderen Schutz und stellt ein sog. absolutes Recht dar. Wer dieses absolute Recht verletzt macht sich zivilrechtlich schadenersatzpflichtig	Artikel 14(1) GG schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Rechtmäßige, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwerts eines Vermögensguts berühren jedoch in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines	

	(gilt auch für die Stadt).	Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (siehe BVerfG vom 24.01. 2007, Az. 1 BvR 382/05 und VGH München vom 05.10.2007, Az. 22 CS 07.2073).	
	Der Reiterhof ist unsere Existenzgrundlage und die unserer Familie 1. [redacted] - lnhaberin 2. [redacted]- angestellter Betriebsleiter 3. [redacted] - Landwirt 4. [redacted]-Trainer C-Reitlehrerin	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	5. Der Reiterhof ist unser privater Lebensmittelpunkt und wir wollen auch privat nicht die bekanntermaßen schwerwiegenden negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe ertragen.	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	6. Der Reiterhof ist Höhepunkt unserer Lebensplanung und damit das nun endlich erreichte Ziel an beruflicher und privater Selbstverwirklichung. a. Ein erfüllter Lebenstraum, der nun in dieser Lage, Größe und Ausprägung Wirklichkeit geworden ist. b. Große Events in Verbindung mit der Hofreitschule Wien, c. Lehrgänge , Schulungen und Fortbildungen d. Förderung von Kindern insbesondere mit Sozial Auffälligen, Behinderten e. ADHS Kindern und auch Körper Behinderten Kindern	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	7. Der Reiterhof ist eine Investition von weit über 2,5 Mio. Euro Höhe (mit allem drum und dran und wenn man mal die Arbeitszeit in Geld umrechnet und das hochrechnet auf die Jahre, die noch vor uns liegen, kommt da noch viel mehr zusammen etc.). Persönliche- und Bankkredite müssen bedient werden ... Daran hängen berufliche und private Existenzen aller Familienmitglieder, familiäre Beziehungen und Freundschaften sind gefährdet, wenn die Existenz gefährdet ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	8. Diese Institution Landgut Papenhausen soll von unseren Kindern fortgeführt werden (alles beruht also bei einer derartigen Investition auf eine langfristige Planung). Dies wurde in der Familie alles so besprochen, bevor wir uns alle zu dieser Unternehmung in Papenhausen entschlossen haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	9. Die Ausbildung unserer Kinder ist bereits jetzt auf die später einmal erfolgende Fortführung des Reiterhofs Landgut Papenhausen ausgerichtet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	10. Wir haben mit unerschütterlichem Einsatz zwei Jahre lang und auch mit viel Eigenarbeit der gesamten Familie, den sehr in die Jahre gekommenen Resthof mit Pferdeunterstellboxen zum Aushängeschild der Region für anspruchsvollen Reitunterricht, Einstellmöglichkeiten für Pferde und Beherbergung von Reitgästen gemacht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	11. Wir haben Feriengäste (Kinder und Eltern), darüber hinaus sehr, sehr anspruchsvolle Reitschüler, Erwachsene und Jugendliche, die einen Fortschritt im Reitsport durch anspruchsvolle und hochqualifizierte Ausbilder erwarten. Dann gibt es da noch die internationalen Gäste, (Norwegen, Österreich, Australien, Barcelona, Taiwan, Japan, Singapur .. .) die den Reiterhof als Urlaubs,-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	Erholungs- und Veranstaltungsort schätzen und weiter nutzen wollen. Unsere Gäste und Schüler erwarten Professionalität auf höchstem Niveau.		
	12. Unser Reiterhof erfüllt die Wünsche der anspruchsvollen Klientel und sichert uns deren Zulauf, weil das Landgut Papenhausen höchste fachliche Ansprüche bei der Vermittlung von Reitausbildung und -unterricht erfüllt. Dies in Kombination mit dem stilsicheren Charme des Haupthauses, dem urigen und bodenständigen Ambiente der Stallungen und übrigen Einrichtungen tragen zum Erfolg des Betriebes bei. Die Halle und der Reitplatz sind von uns so konzipiert worden, dass sie teils internationalen Turnieranforderungen genügen. Von absolut herausragender Bedeutung und damit unverzichtbar ist die landschaftlich schöne und ungestörte Umgebung, da Unterricht und Training im Freien der Wunsch eines jeden sportlich ambitionierten Reiters ist. Ebenso grundlegend wichtig ist das Erlebnis- oder Genussreiten in der Umgebung des Landguts Papenhausen. Ohne diese nur im Freien möglichen Angebote können wir die Kundschaft nicht halten, denn diese Vielfalt und Qualität der Angebote ist es auch, weshalb unsere Kunden kommen. Mit dem Pferd die Natur genießen (auf dem Reitplatz) Mit dem Pferd die Natur erleben (beim Ausritt). Mit dem Bau von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 12 können wir das unseren Kunden und Gästen nicht mehr bieten und der Betrieb kann nicht mehr wirtschaftlich fortgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	13.Der Reitplatz liegt direkt in ca. 300m Entfernung von der Potenzialfläche 12 Es gibt keinen Sichtschutz. Die meisten Pferde werden grund-	Zur Thematik Pferdehaltung wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen. Die Anregungen und Hinweise	

	sätzlich in der Nähe von Windrädern unkonzentriert, nervös und scheuen oder noch schlimmeres. Je anspruchsvoller ein Pferd ausgebildet ist, desto sensibler ist es. Unsere anspruchsvollen Einstellkunden haben hochpreisige Pferde mit bester Ausbildung und möchten diese Investition auch mit entsprechend anspruchsvollem Reiten genießen. Wenn Windenergieanlagen auf der Potenzialsfläche 12 stehen werden, ist es damit vorbei. Der Reitplatz ist dann nicht mehr auch nur im Ansatz dafür nutzbar, wofür er gebaut wurde und wofür er zurzeit intensiv zur Freude der Gäste und Kunden genutzt wird. Wenn sich fast Eiteltürmhohe 5-8 Windenergieanlagen mit Ihren im Durchmesser über 80 m und mehr langen Rotorblättern im Himmel drehen, ist der Himmel optisch und akustisch belegt. Die EU hat mittlerweile Windenergieanlage bis zu 300 m Höhe genehmigt! Keiner wird seine teueren Pferde den negativen Einflüssen von wenige Hundert Meter entfernten Windenergieanlagen aussetzen oder sich mit einem nervösen Pferd auf ein Turnier vorbereiten wollen.	werden zur Kenntnis genommen.	
	14. Die Verlegung des Reitplatzes ist in Ermangelung einer ausreichend großen Ausweichfläche unmöglich. Wenn wegen des Baus von Windkraftanlagen der Reitplatz nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, werden die finanziellen Einbußen ein Fortführen des Reiterhofs Landgut Papenhausen unmöglich machen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	15. Die für das Reiten zugelassenen Reitwege sind fester und unverzichtbarer Bestandteil unseres Angebots. Wir bieten Ausritte (mit eigenen oder mitgebrachten Pferden) in Begleitung des Reitlehrers an, aber auch die Nutzung der Reit-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	wege durch die Schüler allein oder in Gruppen.		
	16. Sowohl die hochklassigen Turnierpferde wollen zur Belohnung und Entspannung mit ihren Reitern auf Tour gehen als auch die vielen sehr anspruchsvollen Einstellkunden (ca 25- 30). Das sind Wettkampfteilnehmer, sportlich ambitionierte Hobby-Reitsportler, Kinder mit und ohne ihre Eltern, Jugendliche und junge Erwachsen. Die Möglichkeit Ausritte durchzuführen ist für unsere Kunden und Gäste unerlässlich. Wir würden sie mit Sicherheit verlieren, wenn dies plötzlich mit Gefahren oder sonstigen Einbußen verbunden wäre (weil das Pferd wegen der Windkrafträder unsicher wird oder sogar plötzlich durchgeht oder die Qualität des Reitens schlechter wird, weil das Pferd nicht bei der Sache ist). Es ist wegen der Gefahren ganz und gar ausgeschlossen, dass sich Reiter oder die Eltern junger Reiter entschließen würden, in der Nähe von Windenergieanlagen Reitunterricht zu nehmen, eigenständig zu trainieren oder mit dem Pferd den Ausritt in freiem Gelände zu genießen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	17. Wir sind gerade mit dem Thema Zertifizierung unseres Betriebs inkl. der zwingend im Angebot dazugehörigen Reitwege beschäftigt. Angestrebt ist die Aufnahme in die Sterne Rangierung als Reitschule-Pensionsbetrieb und Ausbildungsbetrieb - Der FN (Federation National) Deutsche Reiterliche Vereinigung. Hier werden nur ganz ausgewählte Reiterhöfe aufgenommen und geführt. Mit der Planung der Windenergieanlagen ist diese Zertifizierung schon jetzt gefährdet und wird mit fortschreitender Planung ausgeschlossen. Diese Zertifizierung ist betriebswirtschaftlich Bestandteil unserer Angebotspalette und Grund-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	lage für Werbemaßnahmen zur Abgrenzung gegenüber Mitbewerbern. Mit der vorhandenen Planung der Windenergieanlagen und insbesondere beim Bau von Windenergieanlagen ist das Führen der Zertifizierung/ der Werbung mit- Reitstall FN A- nicht mehr möglich, was die damit zu erzielende und in künftige Wirtschaftsplanung eingeplante Umsatzsteigerung unerreichbar machen würde.		
	18. Ein wichtiges Segment bildet das von uns angebotene integrative Förderung [sic] und teils therapeutische Reiten. Es ist uns ein Bedürfnis, auch für die Schwachen der Gesellschaft den Kontakt mit Pferden zu ermöglichen und die Fortschritte, die Freude und das Lachen der Kinder sind hier der größte Lohn. Therapeutisches Reiten muss nach aller Möglichkeit im Freien stattfinden, Die Fortschritte im Freien sind immens höher als in der Halle, weil der Reiter (Patient, Reitschüler?) lernen soll, die positive Erfahrung des Umgangs mit dem Tier und seiner Umwelt zu verknüpfen und dadurch insgesamt mehr Selbstvertrauen und auch mehr Vertrauen in seine Fähigkeiten und in seine Umwelt gewinnen soll. In einer Halle sind solche Ergebnisse sehr viel schwerer zu erzielen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	19. Therapeutisches Reiten in der Nähe der Windräder (bis 1000 m) ist unmöglich durchführbar. Wir können es nicht verantworten, wenn Zwischenfälle oder Unfälle eintreten, weil das Pferd plötzlich erschreckt. Es kann 20x gut gehen und plötzlich erschreckt das Pferd mit fatalen Folgen für den Schüler. Das ist bei Windkraftanlagen der Fall, denn Pferde sind Fluchttiere und haben Angst vor großflächigen Bewegungen. Urplötzlich kann für	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	

	das Pferd eine Windkraftanlage, die es eigentlich schon kennt, wieder zur Bedrohung werden und es verhält sich dann in nicht vorhersehbarer und für den nicht sattelfesten Reiter in gefährlicher Weise. Therapeutisches Reiten ist mit Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 12 definitiv nicht mehr durchführbar und führt zur Schmälerung unseres Angebots. Der damit einhergehende Umsatzverlust könnte nicht anderweitig aufgefangen werden.		
	20. Bereits mit der spruchreifen Zulassung von WEA auf der Potenzialfläche 12 (also auch, wenn sich zunächst kein Investor fände, der dort WEA baut) wird sich das unter den Kunden und Gästen schnell herumsprechen. Da Einstellplätze mit einer kombinierten Angebotsvielfalt, wie wir sie haben, sehr sehr schwer zu finden sind, wird die Stimmung sehr schnell kippen, weil die besorgten Kunden Alternativen suchen werden, wo sie künftig ihr Pferd unterbringen und ihren Reitsport weiter betreiben können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	21 .Infraschall: Infraschall ist noch recht unerforscht, man kennt die Vielfältigkeit der Auswirkungen, aber man weiß nicht genau, wie und warum sie zustande kommen. Aber fest steht- und das ist unter Reitern, die mit ihren Pferden und diesem Thema konfrontiert sind, durchgehend der Fall: Die Auswirkungen auf Pferde sind vorhanden und teilweise absolut gravierend und in ihren einzelnen Ausprägungen unberechenbar. Bei den Pferden kommt es zu unvermittelt wiederkehrenden und andauernden Verhaltensstörungen, wie Gereiztheit, Angst, Nervosität, Fluchtversuche, Stimmungsschwankungen, motorische Bewegungsstörungen und auch scheinbar grundloser	Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt G. *Tierhaltung* verwiesen.	

	Aggressivität. Der Mensch hört den Infraschall nicht und steht der Reaktion des Pferdes unvermittelt und machtlos gegenüber. Pferde, die dem Infraschall ausgesetzt sind, stehen unter ständiger Anspannung und ständigem Stress. Dies führt langfristig über die psychische Erschöpfung zur Auszehrung des Pferdes. Das Pferd wird damit unbrauchbar für den Reitsport. Dies würde das Aus für die Stutenzucht bedeuten, da die grundlegende Ausbildung, Charakterbildung und soziale Entwicklung in den ersten18 Monaten stattfindet. Wenn jedoch sogar die Prägung des Fohlens aufgrund von Störungen innerhalb der ersten Stunde bis zu 2 Tagen nach der Geburt gestört wird, ist ein damit eingetretener Mangel nicht mehr zu beseitigen. Der niederfrequente Infraschall dringt praktisch ungemindert auch in den Stall ein, auch bei geschlossenen Toren und Türen. Das ist physikalisch belegt und bewiesen und liegt an der Langweiligkeit dieses Schalls.		
	22. Jeder erfahrene Kaufinteressent erkennt sofort, ob das Pferd ausgeglichen ist oder ob Mängel im Charakter und Ausdruck vorliegen. Jedem guten Reiter wird sehr schnell die negative Veränderung seines Pferdes auffallen, das unter den Auswirkungen von Infraschall leidet. Reiten mit Kindern und Jugendlichen und auch das Therapeutische Reiten erfordert absolut ausgeglichene und gut gehorsame Pferde, sonst wird das Reiten für diese Personen zur Gefahr. Günstigstenfalls wird es nur eine unangenehme oder freudlose Erfahrung ohne größere Schäden. Das genügt aber nicht für einen wirtschaftlich intakten Reitbetrieb. Wenn auf der Potenzialfläche 12 Windenergieanlagen zugelassen werden, wird dies den Reiterhof in den Ruin treiben, da Infra-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	schall aufgrund seiner Langwelligkeit eine viel höhere Reichweite und Durchdringungskraft hat, als die für Menschen hörbaren Geräuschimmissionen. Jedem Reiter, ob unerfahren oder professionell, wird auffallen, dass sich die Pferde einige mehr, andere weniger, verändern werden. Aber mit Sicherheit nicht zum Guten. Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 12 würden somit die Fortführung des Reitbetriebs und der Zucht im Landgut Papenhausen wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen unmöglich machen. 23. Der Infraschall hat auf Menschen die gleichen Auswirkungen. Gäste und Kunden, die auf unserem Reiterhof Landgut Papenhausen nicht die gewünschte Erholung und Freude, sondern stattdessen Angespanntheit und Nervosität und Erschöpfung verspüren, kommen in absehbarer Zeit nicht wieder. 24. Hörbarer Lärm für unsere Übernachtungsgäste: Ein unverzichtbares Standbein des Reiterhofs sind die Übernachtungsgäste. Diese erwarten die beworbene landschaftliche Schönheit und Erholungsmöglichkeit, die sie auch in ihrem Zimmer oder beim Speisen bei offenem Fenster oder auf der Gartenterrasse genießen möchten. Und dies zu jeder Tages- und Nachtzeit, aber insbesondere nachts, wenn die Gäste- was eine absolute Selbstverständlichkeit ist- ungestört schlafen wollen. Windkraftanlagen verursachen auch hörbaren Lärm durch Rotorflügel-, Antriebs- und Windgeräusche. Die von den Windrädern mechanisch verursachten Geräusche an der Nabe werden mit 1 03 bis 107 db (A) gemessen. Die Geräusche, verursacht durch hohe Spitzen-Geschwindigkeiten der Flügel, werden von Fach-	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Es wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	

leuten mit ca. 120 db (A) bestätigt. Der aerodynamische Lärm besteht aus tiefen, hörbaren, wummernden Tönen, die durch Eintritt der Rotorblätter in Luftschichten unterschiedlicher Dichte, Richtung und Geschwindigkeit, sowie durch Luftverwirbelungen beim Passieren des Mastes entstehen. An diesen Lautstärken ändern auch nichts die Hinweise, dass die modernen Windenergieanlagen jetzt leiser seien, da sie nun ohne Getriebe gebaut würden. Es bleibt trotzdem bei den gemessenen Lautstärken und der Infraschall entsteht gleichermaßen. Der Infraschall hat übrigens- auch wenn wir Menschen ihn nicht hören, mindestens dieselbe Lautstärke, meistens ist er aber lauter, da er sich viel weiter (ungebremster) fortsetzt. Im Außenbereich gilt für Geräuschimmissionen: 60 db (A) tagsüber und maximal45 db (A) nachts. Diese Werte sind derart hoch und die Lautstärke dermaßen laut, insbesondere auch nachts, dass an Ruhe nicht mehr zu denken ist. Man kann sich den Störungen und Belastungen der Geräusche nicht mehr entziehen. Durch die hier im Bereich Papenhausen ganz deutlich überwiegende Windrichtung aus Südwesten ist der Reiterhof Landgut Papenhausen massivst den Geräuschemissionen der Windenergieanlagen ausgesetzt. Und diese fallen umso höher aus, je mehr Windkraftanlagen zusammenstehen. 60 db(A) entspricht einem Fernseher auf Zimmerlautstärke oder einem vorbeifahrenden PKW in 10 m Entfernung und ist deutlich durch geschlossene Fenster zu hören. Mit sehr guten Fenstern lassen sich 45 db(A) auf ein gut erträgliches Maß abschirmen. 45 db(A) entspricht der Lautstärke eines sich normal unterhaltenden Menschen. Welcher Gast möchte schon immer die Fenster schließen

	müssen?		
	25.Schattenwurf: Absolut gefährlich, da mit unberechenbaren Auswirkungen in der Reaktion der Pferde ist der Schattenwurf der Rotorblätter. Pro Umdrehung des Rotors tritt es dreimal ein - in etwas jeweils wie ein negatives Blitzlicht. Pferde sehen nicht sehr scharf, haben aber ein ausgeprägt gutes Kontrastsehvermögen. Das brauchen Sie, um als Fluchttiere bereits kleinste Veränderungen in ihrem Umfeld wahrnehmen und um ggf. rechtzeitig mit der Flucht zu reagieren zu können. Der Schattenwurf der Windräder kommt überraschend und geräuschlos in dem Bereich, wo er für das Pferd sichtbar ist. Wegen der Großflächigkeit des relativ unvermittelt betroffenen Areals (bei 80m2 Rotorfläche ist die beschattete Fläche schnell doppelt bis10malso groß!) kann das Pferd auch nicht erkennen, ob es sich von der vermeintlichen Gefahrenquelle wegbewegt und sieht sich in kurzen Rhythmen (drehende Rotoren mit Schatten auf dem Boden) der Bedrohung wieder und wieder ausgesetzt. Das Pferd kann die Ursache dieser empfundenen Bedrohung nicht ermitteln, weil von den Schatten am Boden nicht zugleich auch ein Geräusch ausgeht. Das Pferd kann daher stark verunsichert werden und in Panik geraten, was für Kinder und Jugendliche, therapeutische Reiter aber selbst auch für geübte Erwachsene zu einer ernsthaften Gefahr werden kann.	Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt G. *Tierhaltung* wird verwiesen.	
	26. Die Betreiber der Windkraftanlagen haben die Auflage, mit technischen Mitteln (Abstellen der Anlage je nach Sonnenstand) den Schattenwurf zu verhindern. Dies gilt eingrenzend aber nur wenn der Schatten auf Wohnbebauung fällt. Im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	freien Gelände ist alles erlaubt! Die Erfahrung zeigt, dass die Toleranzzeiträume, innerhalb derer der Schattenwurf auf Wohnbebauung zulässig ist, immer wieder immens überschritten werden. Dies nachzuweisen und ggf. einzuklagen wird dann dem Bürger überlassen, der bei den hohen Streitwerten und somit hohen Prozesskosten sehr schnell an seine finanziellen Grenzen gerät. Dies wird (wie man es auch in vielen Fällen bei Versicherungen kennt, die trotz des eindeutigen Vorliegens des Versicherungsfalls die Versicherungsleistung einfach verweigern) von den Konzernen der Windenergieanlagen bewusst eingeplant und ausgenutzt.		Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialfläche 13

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Am Kuhdamm [redacted] Schreiben vom 12.02.2014	Stellungnahme zu "Sachlicher Teilflächen-nutzungsplan Windkraft" Ich bin *Eigentümer / *Bewohner des *Gebäudes / der *Gebäude / der *Fläche. *nicht zutreffendes streichen Ort: XXXXXXXX Straße: XXXXXXXX Eventuell Flurstücknr. Hiermit möchte ich meine Einwände gegen die Potenzialfläche 13 des Teilflächennutzungsplan "Windkraft" erheben. Zutreffendes ankreuzen, streichen oder ergänzen! Im Bereich des Rechts auf "Unversehrtheit der Gesundheit" befürchte ich Beeinträchtigungen durch - Lärmemissionen; kein erholsamer Schlaf bei offenem Fenster; keine Erholung / Entspannung mehr im Freien möglich; Konzentrationsstörung beim Lernen; - Infraschall; Schwindelgefühle; Herzprobleme; Bezgl. des "Rechts auf Eigentum" rechne ich mit negativen Auswirkungen durch - den Wertverlust meiner Immobilie;	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Zum Thema Wertminderung wird auf die detaillierten	

	- die Mietminderung;	Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt J. *Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken* und Punkt K. *Veränderung des Wohnumfelds* verwiesen.	
	- die optisch erdrückende Wirkung von Großanlagen,	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Zusätzlich bestehen meinerseits Bedenken bzgl.		
	- Eisschlaggefahr; dadurch kann ich das komplette Gebiet im Winter nicht mehr betreten;	Bei ungünstigen Wetterlagen kann es zu Eisbildung an WEA kommen, was bei einem Antauen oder durch die Drehbewegung des Rotors zu Eiswurf führen kann. Bei modernen Windenergieanlagen können Gefährdungen durch Eiswurf durch technische Maßnahmen (Rotorblattheizung, Abschaltautomatik) deutlich reduziert werden. Ggf. notwendige abstandbezogenen bzw. technischen Schutzvorkehrungen sind, unter Berücksichtigung der standortspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit, im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu prüfen, Auf Kapitel 9.5 der Begründung wird verwiesen.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Potenzialfläche 13 wird aus Gründen der sog. „umfassenden Wirkung“ im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet.
	- ich fordere den 10-fachen Abstand der Höhe der Anlage zur Bebauung	Bei einem 10-fachen Abstand der Höhe einer WEA zwischen Windenergieanlage und Wohnnutzung könnte der Windenergie im Stadtgebiet Lemgo nicht substanziell Raum geschaffen werden. Folglich würde die Privilegierung des § 35(1) Nr.5 BauGB greifen und Windenergieanlagen könnten - ohne Steuerungsmöglichkeiten - im gesamten Außenbereich errichtet werden.	Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Potenzialflächen Allgemein

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Anwohner, Zum Bickplecken [redacted] Vlotho Schreiben vom 11.02.2014	Bürgerantrag nach § 24 GONW auf Überarbeitung der Potenzialanalyse (Planungsbüro Tischmann Schrooten) zum sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraft" Begründung: bei der Verwirklichung des derzeitigen Plans besteht eine deutlich erhöhte und nicht kalkulierbare gesundheitliche Gefährdung der betroffenen Anwohner infolge erhöhter Lärmbelästigung und Infraschall sowie Schlagschatten-Belastung.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
Anwohner, Zur Langen Grund [redacted] Schreiben vom 12.02.2014	Einspruch gegen den Teilflächennutzungsplan Windkraft im Bereich Brüntorf und Kirchheide 100m östlich neben unserem Haus verläuft quer über unsere Straße eine Hochspannungsleitung mit einem riesigen Hochspannungsmasten direkt an der Straße. Westlich und nordwestlich stehen 12 Windkraftanlagen. Nördlich, sehr nahe hinter unserem Haus sind in Welstorf Potentialflächen für Windkraftanlagen vorgesehen. Südwestlich von unserem Haus (Hauptwindrichtung), sind bei Brüntorf weitere Potentialflächen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

	für Windkraftanlagen vorgesehen.		
	Durch die Hochspannungsleitung mit Masten sind wir in unserer Straße im hohen Maße vorbelastet. Wenn jetzt noch ringsherum um unser Haus an drei Stellen Windparks entstehen, ist dieses unzumutbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Schalltechnisch wie auch optisch hätten die Windparks inkl. der Hochspannungsleitung eine bedrängende und nicht gesundheitsfördernde Wirkung auf uns und unsere Kinder.	Zur Thematik Immissionsschutz, insbesondere bezgl. der Schall- und Schattenwurfproblematik, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. *Immissionsschutz* und Punkt C. *Abstände* verwiesen. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird sichergestellt, dass die Schutzbedürfnisse der Wohnnutzungen im Umfeld der Konzentrationszonen eingehalten werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens werden potenzielle Anlagenstandorte hinsichtlich einer optisch bedrängenden Wirkung geprüft. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung* wird verwiesen.	
	Uns ist bewusst, wenn die Stadt den Flächennutzungsplan dahingehend verändert, Tür und Tor für Investoren geöffnet werden und eine Häufung und unbegrenzte Anzahl von Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung entstehen würden. Ein solches Vorhaben wäre unverantwortlich und hätte sicherlich Konsequenzen. Wir wehren uns ganz entschieden gegen das Vorhaben der Stadtverwaltung und fordern sie als Bürgermeister dieser Stadt auf, die Potentialflächen für den Bau von Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan nicht frei zu geben.	Gemäß § 35(1) Nr.5 BauGB sind WEA im Außenbereich privilegiert zulässig. Ohne die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie können WEA im gesamten Außenbereich errichtet werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Flächenkulisse wäre dann um ein vielfaches größer, zudem könnten Einzelanlagen verstreut im Stadtgebiet errichtet werden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen handeln Bürgermeister und Politik im Interesse der Bürger. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten ist die Stadt bestrebt möglichst konfliktarme Standorte im Stadtgebiet zu finden.	

Anwohner, **Zur Behrensburg** [redacted] Schreiben vom 12.02.2014	Im Anhang eine Resolution zur Ratssitzung am 24. Februar. Wir würden uns freuen, wenn der Rat die Resolution annimmt und beschließt. Unser Gespräch am 04. 02. Im Rathaus hier: Anregungen und Beschwerden § 14 Hauptsatzung der Alten Hansestadt Wir bedanken uns ganz herzlich für die Einladung zu dem Gespräch am 04. d. M.. Das Thema Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan „Windkraft“ beschäftigt uns natürlich weiterhin. Im Rahmen der Hauptsatzung § 14 möchten wir anregen, dem Rat der Stadt Lemgo in seiner Sitzung am 24. Februar, die beigefügte Resolution: Ausbau der Windenergie im Konsens mit den Bürgern vorzulegen und beschließen zulassen, um auch der Stadt Lemgo wieder Rechtssicherheit bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen zurückzugeben. Dazu bedarf es einer Novellierung des BauGB. Wir würden uns freuen und mit uns auch sicher viele betroffene Bürger, wenn der Rat die Resolution annimmt und beschließt. Anlage Resolution des Rates der Alten Hansestadt Lemgo Ausbau der Windenergie im Konsens mit den Bürgern! Der Rat der der Alten Hansestadt beschließt: Sich sowohl auf der Ebene Landes- und Bundes-	Der Deutsche Bundestag hat am 27.06.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer *Länderöffnungsklausel* zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen auf Empfehlung des Umweltausschusses angenommen. Damit wird eine Länderöffnungsklausel in § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch eingefügt, die den Bundesländern bestimmte Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht. In NRW ist eine landespezifische Regelung nicht vorgesehen. Der Landtag hat sich seiner Sitzung am 18.03. 2014 dagegen ausgesprochen, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass NRW die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Auf die Drucksache 16/5290 wird verwiesen.	

	politik als auch der kommunalen Spitzenverbände für eine geeignete Novellierung des BauGB einzusetzen, damit der Gesetzgeber mit der Präzisierung des BauGB den Kommunen und Gemeinden wieder Rechtssicherheit bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen für Windenergie schafft. Begründung: Der Rat der Stadt Lemgo bekennt sich zur Energiewende und unterstützt den Ausbau neuer Energien. Ein wesentlicher Baustein der Energiewende ist der Ausbau der Windenergie, auch in unserem Stadtgebiet. Die Energiewende kann aber nur dann gelingen, wenn sie im Konsens mit den Bürgern in angemessener Abwägung mit den berechtigten Interessen der Anlieger und Ortsteile sowie des Natur- und Landschaftsschutzes geschieht. Dies ist nach aktueller Rechtslage beim Ausbau der Windenergie nahezu unmöglich; Rechtsstreitigkeiten werden in großem Umfang produziert. Seit dem Jahre 1996 ist die gesetzliche Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan (§35 Abs. Nr.5, Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) unverändert. Die seitdem enorme technische Entwicklung in Bezug auf Leistung und Höhe der Windenergieanlagen erfordert nun Veränderungen dieser rechtlichen Grundlage. Auch die Stadt Lemgo ist nach dem BauGB grundsätzlich Träger der Planungshoheit. Dieses wird jedoch gerade im Bereich der Windenergie durch die sehr umfangreiche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Oberver-		

	waltungsgerichtes NRW immer weiter eingeengt. Diese Rechtsprechung lässt klare Kriterien für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergie im Flächennutzungsplan vermissen. Insbesondere hat die Rechtsprechung den unbestimmten Rechtsbegriff des „Gebens von substanziellem Raum für Windenergie“ selbst geschaffen und misst daran in jeder ihrer Entscheidungen die Beschlüsse der Räte zu den entsprechenden Flächennutzungsplänen. Das Urteil des Verwaltungsgerichtes NRW v. 01.07.2013 gegen die Stadt Büren hat die Anforderungen an die Städte und Gemeinden, rechtssicher Konzentrationszonen für die Windenergie darzustellen, noch einmal spürbar verschärft. Das Risiko, dass dem Rat bei dem Beschluss über den Flächennutzungsplan Abwägungsfehler unterlaufen, ist erheblich größer geworden. Hierbei geht es vor allem, aber nicht nur um die Abstände zu Siedlungsbereichen und dem mindestens auszuweisenden Umfang der Darstellung der Konzentrationsflächen für Windenergie sowie die für die Kommunen schwierige und damit oft fehlerbehaftete Unterscheidung in weiche und harte Tabuzonen.	Aufgrund des aktuellen Beschlusses der Landesregierung von der Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch zu machen, wird der o.g. Resolution keine Aussicht auf Erfolg eingeräumt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.

Nachtrag: Stellungnahme des Ortsausschusses Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf zur 2. frühzeitige Beteiligung (08.01.2014 bis 10.02.2014)

Potenzialflächen 01a, 01b, 2a, 2b und 10b

Name / Institution	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Stadt Lemgo	Empfehlung an den Rat / Beschluss des Rates
Ortsausschusses Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf Schreiben vom 07.10.2014	Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf hat in seiner 1.Sitzung am 08.10.2014 diesen Beschlussvorschlag zur Empfehlung an den Rat beschlossen. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo beschließt einen Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 450 Meter für die Potenzialflächen Teilbereiche von 1 a, sowie 1b, 2 a, 10b im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft".	Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde das gesamte Stadtgebiet nach einheitlichen Kriterien (siehe Kriterienkatalog) untersucht. Hierbei wurden die Flächen im Stadtgebiet herausgearbeitet, auf denen Windenergieanlagen nicht errichtet werden können. Vorbehaltlich weiterer weicher Tabukriterien kommt die verbliebene Flächenkulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage. Durch die Wahl eines Vorsorgeabstands von 450 m im Bereich der Potenzialflächen 1 a, 1b, 2 a und 10b sowie 300 m im restlichen Stadtgebiet wäre die Planung angreifbar. Darüber hinaus wäre diese Vorgehensweise den übrigen Bewohnern des Außenbereichs kaum vermittelbar. Bei einem einheitlichen Vorsorgeabstand im gesamten Stadtgebiet Lemgo von 450 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich könnte der Windenergie nicht substanziell Raum geschaffen werden. Die Anregung wird zurückgewiesen. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt A. Immissionsschutz, Punkt B. *optisch bedrängende Wirkung*, Punkt C. *Abstände* und Punkt O. *sog. „umfassende Wirkung“* wird verwiesen.	
	Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo streicht aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Wind-	Nach Auswertung der eingegangenen Anregungen und Hinweise wird die Potenzialfläche 2b voraussichtlich	Die Anregungen und Hinweise werden zur

	kraft" die Potenzialfläche 2b Begründung: In Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf stehen mit Blick nach Nordwesten auf den Höhen direkt an der Stadtgrenze zu Bad Salzuflen und Vlotho (Lemgoer Gebiet) insgesamt 12 Windenergieanlagen. Ein Teil dieser Anlagen werden wahrscheinlich durch Größere ersetzt und neue auf der Stadtgrenze zu Bad Salzuflen und Kalletal errichtet. Dadurch entsteht für das Wohnen im Außenbereich, wie auch in den Siedlungsbereichen eine sogenannte „umfassende Wirkung" und optische Bedrängung. Wenn man die Immissionsrichtwerte des Umweltbundesamtes zugrunde legt sind bei 50 dB(A) ein Abstand für den schallreduzierten Betrieb bis zu 500 m einzuhalten. Bei dem Immissionsrichtwert (nachts) von 40 dB(A) sind es bis zu 1400 m Abstand. Die Potenzialflächenanalyse weist in den oben genannten Ortsteilen keine geeigneten Flächen für Windenergieanlagen aus. Sie führt zu einer weiteren erheblichen Belastung für Mensch und Tier und zu einer Verspagelung der Landschaft im Nordwesten des Kreises Lippe.	entfallen. Zur Artenschutzthematik wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt H. *Artenschutz* verwiesen.	Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.
Ortsausschusses Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf Schreiben vom 07.10.2014	Der Ortsausschuss Brüntorf, Matorf-Kirchheide, Welstorf hat in seiner 1.Sitzung am 08.10.2014 diesen Prüfantrag beschlossen. Die Verwaltung der Alten Hansestadt Lemgo prüft, ob folgende Kriterien im sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft" für Potenzialfläche 1a, 1b, 2a, 2b, sowie 10b berücksichtigt wurden. - Abstand zur Freileitung	Der Abstand zur Freileitung wird im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mit dem Versor-	

		gungsträger abgestimmt (Stichwort: Schwingungsschutzmaßnahmen).	
	- Heilquellenschutzgebiet	Das Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen erstreckt sich bis in den westlichen/nördlichen Teil des Stadtgebiets Lemgo. Überwiegend handelt es sich um die Zone IV, in einem kleineren Teilbereich im Norden um die Zone IIIb. Zu Heilquellenschutzgebieten sind von Seiten des Kreises Lippe bzw. der Brunnenbetreiber keine Anregungen und Hinweise vorgetragen worden. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind auf der Ebene des FNP keine Maßnahmen erforderlich. Wasserschutzgebiete werden in Abstimmung mit dem Brunnenbetreiber und dem Kreis Lippe in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt. Um eine umfassende Wirkung für die Ortsteile Kirchheide und Brüntorf zu vermeiden sowie aus weiteren städtebaulichen Gründen sowie zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Potenzialfläche 2b im weiteren Planverfahren nicht mehr betrachtet. Das Plankonzept mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wird beibehalten.
	- Hanseweg mit Berücksichtigung auf das Gutachten von Papenhausen	Zum Thema der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, hier bezogen auf die Naherholungsfunktion, wird auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt D. *Landschaftsbild* verwiesen.	
	- Umfassende Wirkung für Wohnen im Außenbereich und Siedlungsbereichen	Die sog. umfassende Wirkung von Siedlungsbereichen wurde in der Flächenkulisse zur Offenlage berücksichtigt. Auf die detaillierten Ausführungen in den Hinweisen zur Abwägung, Punkt O. *sog. „umfassende Wirkung“ von WEA* wird verwiesen.	
	- Planungen von WEA auf Stadtgrenze von der Stadt Bad Salzuflen und Gemeinde Kalletal	Die Stadt Lemgo ist mit den Nachbarkommunen hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in engem Kontakt.	